This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,132,854

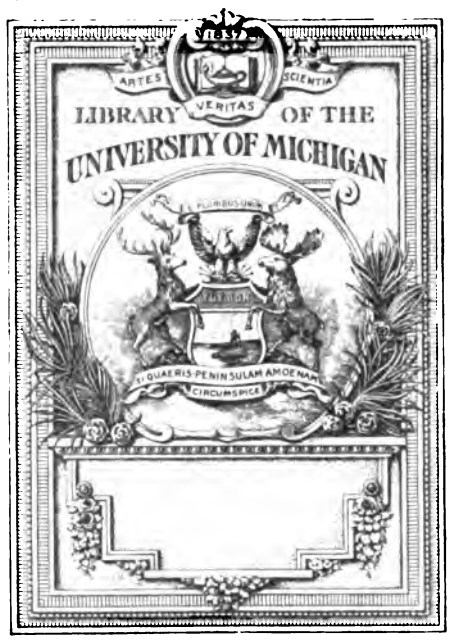
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

AS
142
.V66

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

HUNDERTACHTZEHNTER BAND.

(MIT VIER ABBILDUNGEN IM TEXTE.)

WIEN, 1889.

IN COMMISSION BEI F. TEMPSKY

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

INHALT.

I. Abhandlung. Müller: Kritische Studien zu den kleineren Schriften des Philosophen Seneca.

II. Abhandlung. Luschin von Ebengreuth: Quellen zur Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien. I. In italienischen Archiven und Sammlungen. (Fortsetzung.)

III. Abhandlung. v. Morawski: Beiträge zur Geschichte des Humanismus in Polen.

IV. Abhandlung. Dvořák: Husn u dil (Schönheit und Herz), persische Allegorie von Fattâḥî aus Nîšâpûr.

V. Abhandlung. Miklosich: Die slavischen, magyarischen und rumunischen Elemente im türkischen Sprachschatze.

VI. Abhandlung. Gindely: Die Gegenreformation und der Aufstand in Oberösterreich im Jahre 1626.

VII. Abhandlung. v. Zeissberg: Zur deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte des Revolutionsjahres 1795.

VIII. Abhandlung. Brandt: Ueber die dualistischen Zusätze und die Kaiseranreden bei Lactantius. Nebst einer Untersuchung über das Leben des Lactantius und die Entstehungsverhältnisse seiner Prosaschriften. I. Die dualistischen Zusätze.

IX. Abhandlung. Zindler: Beiträge zur Theorie der mathematischen Erkenntniss. (Mit vier Abbildungen im Texte.)

X. Abhandlung. v. Rockinger: Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels. VIII.

I. SITZUNG VOM 9. JÄNNER 1889.

Von Druckwerken werden vorgelegt:

‚Mittheilungen des k. k. Kriegsarchives', Neue Folge, Bd. III, eingesendet von der k. k. Kriegsarchivs-Direction;

‚Archiv český', Bd. VIII, übermittelt von dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen;

‚Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich-Ungarn', Bd. XII, Heft 1, herausgegeben und zugesendet von den Herren Hofrath Benndorf und Professor Bormann;

‚Bosnien und die Herzegowina', Reisebilder und Studien von Johann Asbóth, k. und k. Sectionsrath a. D. und Mitglied des ungarischen Reichstages, eingesendet von dem Herrn Verfasser.

Von Herrn Dr. Rudolf Dvořák, Privatdocent der morgenländischen Sprachen an der k. k. böhmischen Universität in Prag, wird ein Manuscript, betitelt ‚Ḥusn u dil (Schönheit und Herz), persische Allegorie von Fattâḥî aus Nîšâpûr, herausgegeben, übersetzt, erklärt und mit Lâmi'î's türkischer Bearbeitung verglichen' vorgelegt. Der Herr Einsender ersucht um Veröffentlichung der Vorlage in den Sitzungsberichten.

Die Vorlage wird einer Commission zur Begutachtung überwiesen.

Herr Dr. Franz Martin Mayer, Privatdocent an der Grazer Universität, übersendet eine Abhandlung ‚Jeremias Homberger, ein Beitrag zur Geschichte Innerösterreichs im 16. Jahrhunderte', mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in das Archiv.

Die Abhandlung geht an die historische Commission.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. 4e série, tome XVI. Bulletin de Juillet—Août. Paris, 1888; 8°.

— Royale de Copenhague: Bulletin pour 1888. Nr. 2. Kjøbenhavn; 8°.

Accademia, R. di scienze, lettere ed arti in Padova: Atti e Memorie. Anno 286—289. N. S. Vol. 1°—4°. Padova, 1885—1888; 4°.

— Memorie. Ser. 2a, Vol. V. Modena, 1887; gr. 4°.

Ackerbau-Ministerium, k. k.: Statistisches Jahrbuch für 1887. III. Heft, 2. Lieferung. Wien, 1888; 8°.

Archeologia e Storia Dalmata: Bullettino. Anno XI. No. 12. Spalato, 1888; 8°.

Central-Commission, k. k. zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale: Mittheilungen. XIV. Band, 4. (Schluss-) Heft. Wien, 1888; 4°.

Gesellschaft, archäologische zu Berlin: Das Gräberfeld von Marion auf Cypern. 28. Programm zum Winckelmannsfeste. Berlin, 1888; 8°.

— für Salzburger Landeskunde: Mittheilungen. XXVIII. Vereinsjahr 1888. Salzburg; 8°.

— für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften: Zeitschrift. VII. Band. Freiburg i. B. 1888; 8°.

— k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Band XXXI, Nr. 10 und 11. Wien, 1888; 8°.

— kais. russische geographische: Bulletin. Tome XXIV, No. 3. St. Petersburg, 1888; 8°.

Kiew, Universität: Universitätsberichte. Band XXVIII, Nr. 9 und 10. Kiew, 1888; 8°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. Ergänzungsheft Nr. 92. Gotha, 1888; 4°.

Nordiske Oldskrift-Selskab, kongelige: Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie. 1888. II. Raekke, 3. Bind, 3. Hefte. Kjøbenhavn; 8°.

Ossolinski'sches Institut: Sprawozdanie za rok 1888. We Lwowie; 8°.

Revue, ungarische. VIII. Jahrgang 1888, X. Heft. Budapest; 8°.

Société de Géographie: Bulletin. 7e série, tome IX. 3e trimestre 1888. Paris; 8°.

Society, the Royal Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. V, Nr. 1. Edinburgh, 1889; 8°. — Contents. Vol. IV. 1888. Edinburgh; 8°.

Verein, historischer für Niedersachsen: Zeitschrift. Jahrgang 1888 und 50. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover, 1888; 8°.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. X. Jahrgang, Nr. 3. Wien, 1888; 8°.

Würzburg, Universität: Akademische Schriften pro 1877—1888; 224 Stücke 4° und 8°.

II. SITZUNG VOM 16. JÄNNER 1889.

Von Druckwerken werden vorgelegt:

‚Die Wirthschaftsgeschichte Wiens unter der Regierung des Kaisers Franz Josef I. (1848—1888)', verfasst von Dr. J. Zapf und übermittelt von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, von welcher das Werk herausgegeben wurde;

‚Mährens allgemeine Geschichte', Band XX, verfasst von Dr. Beda Dudík und übersendet von dem mährischen Landesausschusse; endlich

‚Archivalische Zeitschrift', Band XIII, herausgegeben von F. von Löher und eingesendet von dem k. allgemeinen Reichsarchive in München.

Von dem w. M. Herrn Professor Dr. Schipper werden die Pflichtexemplare der zweiten Hälfte (Strophenbau) seiner mit Unterstützung der kais. Akademie erschienenen ‚Neuenglischen Metrik' vorgelegt.

Das w. M. Herr Professor Dr. H. Ritter von Zeissberg überreicht das druckfertige Manuscript für den III. Band der ihm anvertrauten Fortsetzung von Vivenot's ‚Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia, Real de la Historia: Boletin. Tomo XIII, Cuaderno VI. Madrid, 1888; 8°.

Bibliothèque de l'École des Chartes: Révue d'Érudition. XLIX. Année 1888, 4e und 5e livraisons. Paris, 1888; 8°.

Gesellschaft, allgemeine geschichtsforschende der Schweiz: Jahrbuch für schweizerische Geschichte. XIII. Band. Zürich, 1888; 8°.

Handels-Ministerium, k. k. in Wien: Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Betriebsjahr 1886. Wien, 1888; Folio.

Instituut, Koninklijk voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië. 5te Volgreeks, 4. Deel, 1. Aflevering. 's Gravenhage, 1889; 8°.

Johns Hopkins' University Studies in historical and political Science. Seventh Series. I. Arnold Toynbee. Baltimore, 1889; 8°.

Société de Géographie: Compte-rendu. Nos. 16 et 17. Paris, 1888; 8°.

Society, the American geographical: Bulletin. Vol. XX, Nr. 4. New-York, 1888; 8°.

— the Royal Asiatic: Journal of the China Branch. Vol. XXII, Nr. 6. Shanghai, 1887; 8°.

— the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. X, Nr. 12. London, 1888; 8°. — Vol. XI, Nr. 1. London, 1889; 8°.

Verein, historischer in Niederbayern: Verhandlungen. XXV. Band. Landshut, 1888; 8°.

Zürich, Universität: Akademische Schriften vom 1. Mai 1887 bis 1. Mai 1888; 52 Stücke 4° und 8°.

III. SITZUNG VOM 23. JÄNNER 1889.

Im Auftrage Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Leopold übermittelt Herr Custos W. Schaffer den dritten und letzten Theil des Werkes ‚Hernstein in Niederösterreich' sammt einem Plane und Skelete zu dem Plane des Parkes in Hernstein, ferner eine Schrift über eine Teufelsbeschwörung zu Starhemberg und ‚Pläne und Ansichten von Hernstein aus den Jahren 1853—1883'.

Herr Professor Basilius Schwitzer in Meran ersucht unter Einsendung eines druckfertigen Manuscriptes um eine Subvention zum Zwecke der Edition der Urbare der Stifte Marienberg und Münster, des Peter von Liebenberg-Hohenwart und Hannsens von Annenberg in dem III. Bande der ‚Tirolischen Geschichtsquellen'.

Aus dem Nachlasse des c. M. Herrn Professor Dr. Adalbert Horawitz wird eine ‚in den Leidensmonaten September und October 1888' verfasste Abhandlung: ‚Erasmiana V' zur Aufnahme in die Sitzungsberichte vorgelegt.

Das c. M. Herr Professor Arnold Luschin v. Ebengreuth in Graz übersendet zur Aufnahme in die Sitzungsberichte eine Abhandlung: ‚Quellen zur Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien II'.

Das c. M. Herr Professor Johann Müller in Innsbruck übersendet für die Sitzungsberichte eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Kritische Studien zu den kleineren Schriften des Philosophen Seneca'.

Von Herrn Professor von Morawski in Krakau wird eine Abhandlung, betitelt: ‚Beiträge zur Geschichte des Humanismus in Polen' mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten eingesendet.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie, Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 58ᵉ année, 3ᵉ série, tome 16, No. 11. Bruxelles, 1888; 8⁰.
— Annuaire. 1889. 55ᵉ année. Bruxelles, 1889; 8⁰.

Accademia, R. delle Scienze di Torino: Atti. Vol. XXIV, Disp. 1ª. Torino, 1888—1889; 8⁰.

Association, the American philological: Proceedings of the 18ᵗʰ anual session. July, 1886. Boston, 1887; 8⁰.

Bern, Universität: Akademische Schriften pro 1888; 97 Stücke 4⁰ und 8⁰.

Central-Commission, k. k. statistische: Oesterreichische Statistik. XX. Band, 3. Heft. Waarenausfuhr im Jahre 1887. Wien, 1888; gr. 4⁰.

Genootschap, Zeeuwsch der Wetenschappen. Naamlijst van Directeuren en Leden. Verslag van het verhandelde in de algemeene Vergadering 1880—1884. Middelburg, 1884; 8⁰.

Kriegsarchiv, k. k.: Mittheilungen. N. Folge, III. Band. Wien, 1889; 8⁰.

Louvain, Universität: Annuaire. 1889. 53ᵉ année. Louvain; kl. 8⁰.
— Akademische Schriften pro 1888; 8⁰.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von D. A. Petermann. 35. Band 1889. I. Gotha; 4⁰.

Rettungs-Gesellschaft, Wiener freiwillige: Berichte. VII. Gesellschaftsjahr 1888. Nr. 3 und 4. Wien; gr. 4⁰.

Review, the English historical. Nr. 13. London, 1889; 8⁰.

IV. SITZUNG VOM 6. FEBRUAR 1889.

Die Gesammtsitzung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften vom 31. Jänner l. J. wurde von Seiner Excellenz dem Präsidenten Ritter von Arneth mit einer Ansprache eröffnet, in welcher derselbe mit schmerzbewegten Worten des unermesslichen Verlustes gedachte, den das Kaiserhaus, die Monarchie und die Wissenschaft durch den so urplötzlichen erschütternden Tod Seiner k. und k. Hoheit des

Durchlauchtigsten Kronprinzen RUDOLPH

erlitten. An eine kurze Schilderung seiner wahrhaft seltenen geistigen Begabung, seines regen Sinnes und feinen Verständnisses für eine glückliche Lösung der schwierigen Fragen der Zeit, seiner bezaubernden persönlichen Liebenswürdigkeit, seiner Begeisterung für die Interessen der Wissenschaft und seiner lebhaften Sympathien für die Träger derselben knüpft der Präsident den Antrag, als Zeichen der schmerzlichsten Trauer der Akademie um ihr dem Alter nach jüngstes, der Stellung nach aber hervorragendstes Ehrenmitglied, die Sitzung, ohne weiter auf die zu verhandelnden Geschäftsgegenstände einzugehen, zu schliessen.

Die Versammlung, welche stehend die Ansprache des Präsidenten entgegennahm, trennte sich in tiefer Bewegung.

Die Direction des k. k. Kriegs-Archivs übermittelt ein Exemplar der in ihrem Auftrage zusammengestellten ‚Unterrichtsbehelfe zur Handschriftenkunde'.

Von dem w. M. Herrn Hofrath Dr. Th. Ritter von Sickel werden die Pflichtexemplare des von ihm im Auftrage der kais. Akademie herausgegebenen ‚Liber diurnus Romanorum Pontificum' vorgelegt.

Das c. M. Herr Professor Dr. Luschin v. Ebengreuth in Graz übersendet zur Vergleichung, beziehungsweise Abschrift eine Landgerichtsordnung in der Rauris (1591) und Nachrichten über das Dreiding zu Bielitz in Schlesien unter gleichzeitiger Benachrichtigung, dass auch ein Dreiding von Kunzendorf in Schlesien in seinem Besitze sich befinde.

Die Mittheilung geht an die Weisthümer-Commission.

Von Herrn Emil Werunsky, Professor an der deutschen Universität in Prag, wird eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Die social-politischen Zustände der böhmischen Kronländer um die Mitte des 14. Jahrhunderts' mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte übersendet.

Die Abhandlung wird der historischen Commission zugewiesen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Archaeological Survey of India: Report of a Tour in the Panjâb and Râjpûtâna in 1883–1884. Vol. XIII. Calcutta, 1887; 8°.

— General Index to the Reports of the Archaeological Survey of India. Volumes I to XXIII. Calcutta, 1887; 8°.

Barbavara di Gravellona cav^e Francesco: Leo XIII Pontifex Maximus et P. Virgilius Maro; 8°.

Carreri, F. C.: Quinque inedita documenta de rebus Austriacis et Spilimbergensibus in archivo comitum de Spilimbergo D. D. Spilimbergi. Zucculae, Solimbergi, Trussii, Rutars etc. Patavise, 1888; 8°.

Deccan College: A Catalogue of the Collections of Manuscripts deposited with an Index. Bombay, 1888; 8°.

Göttingen, Universität: Akademische Schriften pro 1887/88; 108 Stücke 4° und 8°.

Kiew, Universität: Universitätsberichte. Band XXVIII, Nr. 11. Kiew, 1888; 8°.

Marchand, Alfred: Les Poètes lyriques de l'Autriche. Paris, 1886; 8°.

Sanskrit, MSS.: Notices by Rajendralala, Mitra, LL. D., C. I. R. Vol. IX, part 1 for the year 1886/87. Calcutta, 1887; 8°.

Society, the royal Asiatic: The Journal of the Bombay Branch. Nr. XLVI, vol. XVII. 1887. Bombay, 1887; 8°.
— the Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. V, Nr. 2. Edinburgh, 1889; 8°.
Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande: Das römische Lager in Bonn. Festschrift zu Winckelmann's Geburtstage am 9. December 1888. Bonn, 1888; 4°.
— croatisch-archäologischer: Viestnik. Godina X, Br. 1. U Zagrebu, 1889; 8°.

V. SITZUNG VOM 13. FEBRUAR 1889.

Frau Baronin Wüllerstorf-Urbair, geb. Gräfin Rothkirch-Panthen, übermittelt die von ihr herausgegebenen, als Manuscript gedruckten ‚Vermischten Schriften des k. k. Vice-Admirals Bernhard Freiherrn von Wüllerstorf-Urbair'.

Das w. M. Herr Dr. Franz Miklosich legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung ‚Die slavischen, magyarischen und rumunischen Elemente im türkischen Sprachschatze' vor.

Herr Dr. Ludwig Schiffner, o. ö. Universitätsprofessor in Innsbruck, macht eine Mittheilung: ‚Ueber vorgefundene römisch-rechtliche Handschriften der dortigen k. k. Universitäts-Bibliothek' und ersucht um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte.

Die Mittheilung wird einer Commission zur Begutachtung überwiesen.

Von Herrn Dr. med. Robert Reichl, Badearzt in Marienbad, wird unter dem Titel: ‚Die slavischen Siedlungen im Herzogthum Koburg' eine onomatologische Studie mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte eingesendet.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung zugewiesen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academie, Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 58 année, 3e série, tome 16, No. 12. Bruxelles, 1888; 8°.

Accademia, R. delle Scienze di Torino: Atti. Vol. XXIV, Disp. 2a. Torino, 1888—1889; 8°.

Archeologia e Storia Dalmata: Bullettino. Anno XII, No. 1. Spalato, 1889; 8°.

Bibliographie Bourguignonne: Supplement suivi de la table générale des noms d'auteurs et de la table générale alphabétique des divisions. Dijon, 1888; 8°.

Bibliothèque nationale: Catalogue des Monnaies Musulmanes. Khalifes orientaux. Paris, 1887; 4°.

Breslau, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 40 Stücke 4° und 8°.

Gesellschaft, Geschichts- und alterthumsforschende des Osterlandes: Mittheilungen. X. Band, 1. Heft. Altenburg, 1888; 8°.

Institut, kaiserlich deutsches archäologisches, römische Abtheilung: Mittheilungen. Band III, Heft 4. Rom, 1888; 8°.

Journal Asiatique: 8e série, tome XII, No. 3. Paris, 1888; 8°.

Ministère de l'Instruction publique: Annales du Musée Guimet. Tomes XIII et XIV. Paris, 1887—1888; 4°.

— Revue de l'Histoire des Religions. 8e année, tome XVI, Nos. 2 et 3. — 9e année, tome XVII, Nos. 1, 2 et 3. Paris, 1888; 8°.

Société d'Émulation d'Abbeville: Bulletin des procès verbaux. 1886—1887. Abbeville, 1888; 8°.

— des Antiquaires de Picardie: Mémoires. Documents inédits concernant la Province. Tome XI. Amiens, 1888; 4°.

— Bulletin. Année 1887, No. 4. — Année 1888, Nos. 1 et 2. Amiens, 1888; 8°.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. X. Jahrgang, Nr. 4 und Ausserordentliche Beilage zu Nr. 4. Jahrgang X, Nr. 1. Wien, 1889; 4°.

VI. SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 1889.

Das w. M. Herr Professor Dr. Reinisch legt die Pflichtexemplare des mit Unterstützung der kais. Akademie erschienenen I. Bandes seines Werkes: ‚Die Saho-Sprache' vor.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie, Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 59e année, 3e série, tome 17, No. 1. Bruxelles, 1889; 8°.

Bibliotheca nacional: Catalogo da Exposição permanente dos Cimelios. Rio de Janeiro, 1885; 8°. — Guia da Exposição permanente da Bibliotheca nacional. Rio de Janeiro, 1885; 8°.

Gesellschaft, k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Band. XXXI, Nr. 12. Wien, 1888; 8°.

— historische und antiquarische zu Basel: Beiträge zur vaterländischen Geschichte. N. F. Band III, Heft 1. Basel, 1889; 8°.

— Oberlausitzische der Wissenschaften: Neues Lausitzisches Magazin. LXIV. Band, 2. Heft. Görlitz, 1888; 8°.

Institute, the Anthropological of Great Britain and Ireland: The Journal. Vol. XVIII, Nr. 3. London, 1889; 8°.

Johns Hopkins' University Studies in historical and political Science. 7th series. II—III. The Establishment of Municipal Government in San Francisco. Baltimore, 1889; 8°.

Peabody Museum of American Archaeology and Ethnology: 22d Report of the Trustees. Vol. IV, Nr. 2.

Revue, Ungarische. 1889. IX. Jahrgang, Heft I. Budapest; 8°.

Société de Géographie. 1889. Compte-rendu. Nos. 1—3.

Society, the Royal Asiatic of Great Britain and Ireland: The Journal. N. S. Vol. XX, part IV. London, 1888; 8°.

— the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. XI, Nr. 2. London, 1888; 8°.

Strassburg, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888.

Verein der Geographen an der Universität Wien: Bericht über das XIV. Vereinsjahr. Wien, 1888; 8°.

— für Hamburgische Geschichte: Mittheilungen. XI. Jahrgang 1888. Hamburg, 1889; 8°.

VII. SITZUNG VOM 13. MÄRZ 1889.

Der Verein für Hamburgische Geschichte ladet zur persönlichen Theilnahme an der am 9. April d. J. stattfindenden Feier seines fünfzigjährigen Bestandes ein.

Herr Professor Dr. Wilhelm Klein in Prag erstattet den Dank für die ihm bewilligte Reiseunterstützung.

Herr Regierungsrath Dr. Constant Ritter von Wurzbach übersendet den 57. Theil des ‚Biographischen Lexikons des Kaiserthums Oesterreich' mit dem Ersuchen um die Gewährung der üblichen Subvention.

Von dem w. M. Herrn Professor Dr. Anton Gindely in Prag wird eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung: ‚Die Gegenreformation und der Aufstand in Oberösterreich im Jahre 1626' eingesendet.

Das w. M. Herr Professor Dr. H. Ritter von Zeissberg überreicht eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung: ‚Zur deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte des Revolutionsjahres 1795'.

Herr Professor A. Bachmann aus Prag hält einen Vortrag und überreicht eine Abhandlung über ‚Das deutsche Königthum und die kurfürstliche Neutralität 1438—1448' mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in das Archiv.

Die Abhandlung geht an die historische Commission.

Herr Dr. Wladimir Milkowicz überreicht eine Abhandlung: ‚Die Klöster in Krain. Studien zur österreichischen Monasteriologie' mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in das Archiv.

Die Abhandlung geht an die historische Commission.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia, Real de la Historia: Boletin. Tomo XIV, Cuaderno I. II. Madrid, 1889; 8°.

— Lugduno-Batavia: Catalogus codicum Arabicorum. Editio secunda. Volumen primum. Lugduni-Batavorum, 1888; 8°. — Recueil des Textes relatifs à l'histoire de Seldjoucides par M. Th. Houtsma. Vol. II. Lugduni-Batavorum, 1889; 8°.

Akademie der Wissenschaften in Krakau: Anzeiger. 1889; 8°.

Akademija, Jugoslavenska znanosti i umjetnosti: Rad. Knjiga XCIII. U Zagrebu, 1888; 8°.

— Starine. Knjiga XX. U Zagrebu, 1888; 8°.

— Rječnik Hrvatskoga ili Srpskoga jezika. Svezak 10, 2 trečega dijla. U Zagrebu, 1888; 4°.

Archeologia e Storia Dalmata: Bullettino. Anno XII, No. 2. Spalato, 1889; 8°.

— Rossica: Matériaux pour servir à l'Archéologie de la Russie. Nr. 3. Antiquités Sibériennes par M. W. Radloff. Tome I, livre 1. St.-Pétersbourg, 1888; Folio.

Central-Commission, k. k. statistische: Oesterreichische Statistik. XIX. Band, 1. Heft. Die Ergebnisse der Civilrechtspflege in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1885. Wien, 1889; gr. 4°.

— Oesterreichische Statistik. XX. Band, 4. Heft. Waarendurchfuhr im Jahre 1887. Wien, 1889; gr. 4°.

Gesellschaft, Deutsche morgenländische: Zeitschrift. XLII. Band, 4. Heft. Leipzig, 1888; 8°.

— k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Band XXXII, Nr. 1. Wien, 1889; 8°.

— der Wissenschaften, königl. sächsische zu Leipzig: Berichte über die Verhandlungen der phil-histor. Classe. 1888. III. IV. Leipzig, 1889; 8°.

— geographische in Bremen: Deutsche geographische Blätter. Band XII, Heft 1. Bremen, 1889; 8°.

Heidelberg, Universität: Akademische Schriften pro 1887; 29 Stücke 4° und 8°.

Institut, kaiserlich deutsches archäologisches: Jahrbuch. Band III. 1888. 4. Heft. Berlin, 1889; 4°.

— k. k. militär-geographisches: Mittheilungen. VIII. Band. 1888. Wien, 1888; 8°.

Kiew, Universität: Universitäts-Nachrichten. Band XXVIII, Nr. 12. Kiew, 1888; 8°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. 35. Band. 1889. II. Gotha; 4°.

Rudolphinum: Führer durch das krainische Landes-Museum von Karl Deschmann. Laibach, 1888; 8°.

Società Romana: Archivio di Storia patria. Vol. XI, Fasc. III—IV. Roma, 1888; 8°.

Société de Géographie: Bulletin. 7e série, tome 9, 4e trimestre. 1888. Paris, 1889; 8°.

— Compte-rendu. 1889. No. 4. Paris, 1889; 8°.

Society, the American geographical: Bulletin. Vol. XX. Supplement 1888. New-York; 8°.

— the Royal Asiatic of China Branch: Journal. N. S. Vol. XXIII, Nr. 1. Shanghai, 1888; 8°.

— the Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. V, Nr. 3. Edinburgh, 1888; 8°.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Jahresbericht. 1888—1889. XIII. Vereinsjahr. Wien, 1889; 8°. — Monatsblätter. X. Jahrgang, Nr. 5. Wien, 1889; 8°.

VIII. SITZUNG VOM 20. MÄRZ 1889.

Der erste Wiener Lehrerverein ‚Volksschule' übermittelt das von ihm veröffentlichte ‚Gedenkbuch seines fünfundzwanzigjährigen Bestandes'.

Von Herrn Dr. Justin Prášek, Professor an dem k. k. Staats-Realobergymnasium zu Kolin, wird eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Geschichte der Könige von Medien' mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten eingesendet.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung überwiesen.

Die Kirchenväter-Commission legt zur Aufnahme in die Sitzungsberichte eine Abhandlung des Herrn Professor Dr. Samuel Brandt in Heidelberg vor, welche den Titel führt: ‚Die dualistischen Zusätze und die Kaiseranreden bei Lactantius. Nebst Bemerkungen über das Leben des Lactantius und die Entstehungsverhältnisse seiner Prosaschriften. I. Die dualistischen Zusätze.'

Herr Dr. Ludwig Schiffner, o. ö. Universitäts-Professor in Innsbruck, machte in der Sitzung vom 13. Februar ‚über vorgefundene römisch-rechtliche Handschriften der Innsbrucker k. k. Universitätsbibliothek' eine Mittheilung, welche die Classe in ihrem ‚Anzeiger' zu veröffentlichen beschlossen hat.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. 4e série, tome XVI. Bulletin de Septembre—Octobre. Paris, 1888; 8^0^.

Accademia R. della Crusca: Atti. Adunanza publica del 2 di Dicembre 1888. Firenze, 1889; 8^0^.

Akademie der Wissenschaften, königl. ungarische: Monumenta comitialia regni Transilvaniae. Erdélyi Országyülési Emlékek történeti bevezetésekkel. XIII. kötet. (1601—1664.) Budapest, 1888; 8^0^. — Magyarország pensügyei, I. Ferdinánd uralkodása alatt. (1526—1564.) Budapest, 1888; 8^0^. — Hogy is mondják ezt magyarul? Budapest. 1888; 8^0^.

Akademie der Wissenschaften, königl. ungarische: Archeologiai értésitő. VIII. kötet, 4. és 5. szám. Budapest, 1888; 8°. — IX. kötet, 1. szám. Budapest, 1889; 8°.

Association, the American philological: Transactions 1887. Vol. XVIII. Boston, 1888; 8°.

Ateneo Veneto: Revista mensile di scienze, lettere ed arti. Ser. X, vol. II. No. 6. Venezia, 1887. — Ser. XI, vol. II, Nos. 3—5. Venezia, 1887; 8°. — Ser. XII, vol. I, Nos. 1—6; vol. II, Nos. 1—4. Venezia, 1888; 8°.

Carinthia: Zeitschrift für Vaterlandskunde, Belehrung und Unterhaltung vom Geschichtsvereine und naturhistorischen Landesmuseum in Kärnten. LXXVIII. Jahrgang. 1888. Klagenfurt; 8°.

Giessen, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 4° und 8°.

Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde: Zeitschrift. XXI. Jahrgang. 1888. Schlussheft. Wernigerode, 1889; 8°.

Helsingfors, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 4° und 8°.

L'Institut Égyptien: Mémoires. Tome II, 1re et 2e parties. Le Caire, 1889.

Istituto Veneto R.: Atti di scienze, lettere ed arti. Tomo V, serie 6a, dispensa 10a. Venezia, 1887; 8°. — Tomo VI, serie 6a, dispensa 1°—9a. Venezia, 1887—1888; 8°.

Revue, Ungarische. 1889. IX. Jahrgang, 2. Heft. Budapest; 8°.

Sanskrit Manuscripts existing in Oudh province: A Catalogue for the year 1887. Allahabad, 1888; 8°.

Society, the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. XI, Nr. 3. London, 1889; 8°.

Verein, historischer von Unterfranken und Aschaffenburg: Jahresbericht für 1887. Würzburg, 1888; 8°.

— Archiv. XXXI. Band. Würzburg, 1888; 8°.

IX. SITZUNG VOM 3. APRIL 1889.

Von Herrn Dr. A. Schultz, Professor der Kunstgeschichte an der deutschen Universität in Prag, wird der I. Band seines in zweiter Auflage erschienenen Werkes: ‚Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger' für die akademische Bibliothek eingesendet.

Das c. M. Herr Dr. Alexander Conze, Generalsecretär des kaiserlich deutschen archäologischen Institutes in Berlin, erstattet einen ‚Bericht über die Arbeiten zur Herausgabe der attischen Grabreliefs im Jahre 1888 und bis 1. April 1889'.

Von Herrn Dr. P. von Bieńkowski in Lemberg wird eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Kritische Studien über Chronologie und Geschichte des Sertorianischen Krieges' mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte übersendet.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Ateneo di Brescia: Commentari per l'anno 1888. Brescia, 1888; 8°.

Berlin, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888.

Bibliothèque de l'École des Chartes: Revue d'Erudition. XLIX. Année 1888. 6e livraison. Paris, 1888; 8°.

Genootschap, het provinciaal Utrechtsch van Kunsten en Wetenschappen: Verslag van het Verhandelde in de algemeene Vergadering gehouden den 26. Juni 1888. Utrecht, 1887; 8°. — Antekeeningen. Utrecht, 1886; 8°. — Laetste Levensjaren en Liquidatie der Societet van Berbice. 1815—1848.

Gesellschaft, k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Band XXXII, Nr. 2 und 3. Wien, 1889; 8°.

— k. k. mähr.-schles. zur Beförderung des Ackerbaues der Natur- und Landeskunde: Neu-Brünn, wie es entstanden ist und sich gebildet hat. I. Theil. Von Christian d'Elvert. Brünn, 1888; 8°.

Hamburg, Stadtbibliothek: Gelegenheitsschriften der wissenschaftlichen Anstalten.

Institution, the Smithsonian: Report upon International exchanges for the year ending June 30. 1888. Washington, 1889; 8°.

Kiew, Universität: Universitätsberichte. XXIX. Band, Nr. 1. Kiew, 1889; 8°.

Liège, Université, Ouverture solennelle des cours: Discours inaugural et Rapport de M. le Recteur Ad. Wasseige. Liège, 1887; 8°.

Lincoln, Nebraska: University Studies. Vol. I, Nr. 2. 1888; 8°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. 35. Band. 1889. III. Gotha; 4°.

Nationalmuseum, Germanisches: Anzeiger. II. Band, 2. Heft. Jahrgang 1888. — Mittheilungen. II. Band, 2. Heft. Jahrgang 1888. — Katalog der im Germanischen Museum befindlichen deutschen Kupferstiche des 15. Jahrhunderts; mit 10 Tafeln. Nürnberg, 1888; 8°.

Nordisk Oldskrift-Selskab, kongelige: Aarbøger for Nordiske Oldkyndighed og Historie. 1889. II. Raekke, 3. Bind, 4. Hefte. — 4. Bind, 1. Hefte. Kjøbenhavn, 1888—1889; 8°.

Revue, Ungarische. IX. Jahrgang. 1889. 3. Heft. Budapest, 1889; 8°.

Società Istriana di Archeologia e Storia patria: Atti e Memorie. Anno quinto, 1888. Vol. IV, Fasc. 3° et 4°. Parenzo, 1889; 8°.

Société de Géographie: Compte-rendu. 1889. Nr. 5. Paris; 8°.

Society, the American oriental at Philadelphia: Proceedings. October 31 bis November 1, 1888. New-Haven, 1888; 8°.

Thonissen, Ministre de l'Intérieur et de l'Instruction publique: Situation de l'Enseignement supérieur donné aux frais de l'État. Rapport triennal. Années 1883, 1884 et 1885. Bruxelles, 1887; 4°.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. X. Jahrgang, Nr. 6 und Ausserordentliche Beilage Nr. 2. Wien, 1889; 8°.

X. SITZUNG VOM 10. APRIL 1889.

Se. Excellenz der Präsident überreicht der Classe die ihm für die kais. Akademie von dem portugiesischen Gesandten Vicomte de Valmór zugekommene ‚Historia de Minas Ademas Sagad, rei de Ethiopia' in der Ausgabe und Uebersetzung von F. M. E. Pereira.

Herr Regierungsrath Dr. C. Ritter von Wurzbach erstattet seinen Dank für die dem 57. Theile des Biographischen Lexikons gewährte Subvention.

Von Herrn Professor J. Loserth in Czernowitz wird als viertes Stück seiner ‚Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung' ein Aufsatz unter dem Titel: ‚Die Streitschriften und Unionsverhandlungen zwischen Katholiken und Husiten in den Jahren 1412 und 1413' mit dem Ersuchen um seine Aufnahme in das Archiv für österreichische Geschichte eingesendet.

Die Abhandlung geht an die historische Commission.

Herr Dr. Carl Wessely, Professor an dem k. k. Gymnasium zu Hernals, legt eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Die Pariser Papyri aus dem Funde von El-Faiûm' vor, mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Denkschriften.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung zugewiesen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademie der Wissenschaften, königl. ungarische: J. Rákoczy Gyorgy és A. Porta. — Levelek és Okiratok. Budapest, 1888; 8°. — Bibliographia Hungariae. Magyarország Bibliographiája 1712—1860. Budapest, 1888; 8°.

Basel, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 25 Stücke 8°.

Ihering, Rudolf von: Der Besitzwille. Zugleich eine Kritik der herrschenden juristischen Methode. Jena, 1889; 8°.

Instituto geografico y estadistico: Memorias. Tomo VII. Madrid, 1888; 4°.

Johns Hopkins' University Studies in historical and political Science. 7th series. IV. Municipal history of New Orleans. Baltimore, 1889; 8°.

Société de Géographie: Compte-rendu. No. 6. 1889. Paris; 8°.

Society, the American Oriental: Proceedings at Boston, May, 1888. Boston; 8°.

— the Scottish geographical: the Scottish geographical Magazine. Vol. V, Nr. 4. Edinburgh, 1889; 8°.

Tübingen, Universität: Akademische Schriften pro 1887; 26 Stücke 4° und 8°.

Verein, historischer der Pfalz: Mittheilungen. XIII. Speier, 1888; 8°.

XI. SITZUNG VOM 8. MAI 1889.

Se. Excellenz der Präsident überreicht der Classe das ihm von dem italienischen Botschafter am Wiener Hofe, Herrn Grafen Nigra, für die Akademie zugekommene Werk desselben: ‚Canti popolari del Piemonte'.

Ferner werden vorgelegt folgende mit Zuschriften eingelangte Publicationen:

‚Mittheilungen aus der Sammlung des Papyrus Erzherzog Rainer', V. Band, Heft 1 und 2, eingesendet von dem w. M. Herrn Professor Dr. Karabacek;

die aus Anlass des 25. Gründungstages des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie erschienenen Schriften: ‚Ein Rückblick auf die Geschichte des Museums', ein ‚Illustrirter Katalog der Ornamentstichsammlung', ‚Die ägyptischen Textilfunde im Museum' von A. Riegl und ‚Die

alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau', herausgegeben von Bruno Bucher, übersendet von der Direction des Museums; endlich

‚Die Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen', XIV. Band oder ‚Spanischer Successionskrieg, Feldzug 1712', bearbeitet von dem k. k. Hauptmann H. Siegler von Eberswald und eingesendet von der Direction des k. k. Kriegsarchivs.

Der Vorsitzende der Centraldirection der ‚Monumenta Germaniae historica' in Berlin übermittelt eine Abschrift des Jahresberichtes über den Fortgang der Monumente nebst einigen Exemplaren der durch den Druck veröffentlichten Mittheilungen über den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten.

Herr Eugen Gelcich, Director der k. k. nautischen Schule in Lussinpiccolo, theilt ‚Zwei Briefe über die Maghellanische Weltumseglung' mit und ersucht um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten.

Die Vorlage wird einer Commission zur Begutachtung zugewiesen.

Herr P. Beda Schroll in Eberndorf übersendet das ‚Necrologium des Kathedralcapitels der regulirten Chorherren von Gurk' mit dem Ersuchen um seine Aufnahme in die akademischen Schriften.

Die Mittheilung geht an die historische Commission.

Von Herrn Dr. Richard Wahle, Universitätsdocenten, wird eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Die Glückseligkeitslehre der „Ethik" des Spinoza' mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten überreicht.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung zugewiesen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia, Real de la Historia: Boletin. Tomo XIV, Cuaderno III et IV. Madrid, 1889; 8°.

Académie, Royale des Sciences des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 59e année, 3e série, tome 17, No. 3. Bruxelles, 1889; 8°.

Akademie der Wissenschaften, königl. preussische zu Berlin: Corpus inscriptionum Atticarum. Voluminis alterius pars tertia. Berolini, 1888; Folio.

— Sitzungsberichte. Jahrgang 1888. Nr. XXXVIII—LII. Berlin, 1888; 4°.

— kaiserl. russische: Zapiski. Tome LVIII. St. Petersburg, 1888; 8°. — Tome LIX. I. St. Petersburg, 1889; 8°.

— koninklijke van Wetenschappen: Verslagen en Mededeelingen. Derde Reeks, 4. Deel. Amsterdam, 1887; 8°. — Jaarboek voor 1886 en 1887. Amsterdam; 8°. — Catalogus der Verzamelingen Bilderdijk en van Lennep aanwezig in de Boekerij. Amsterdam, 1887; 8°.

— Verhandelingen. 17. Deel. Amsterdam, 1888; 4°.

Akademija Jugoslavenska znanosti i umjetnosti: Hrvatski Spomenici u kninskoj okolice uz ostale suvremene Dalmatinske iz Dobe narodne Hrvatske Dinastije. Svezak I. U Zagrebu, 1888; 4°.

— Stari pisci Hrvatski. Knjiga XVI. U Zagrebu, 1888; 8°.

— Ljetopis za godinu 1888. 3. svezak. U Zagrebu, 1888; 8°.

Delisle, Léopold: Bibliothèque nationale. Catalogue des Manuscrits des Fonds libri et Barrois. Paris, 1888; 8°.

Genootschap, het Bataviaasch van Kunsten en Wetenschappen: Verhandelingen. Deel XLV, Aflevering 2. Batavia, 1888; 8°.

— Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië. 5. Volgreeks, 4. Deel, 2. Aflevering. 's Gravenhage, 1889; 8°.

— Tijdschrift voor Indische Taal-, Land- en Volkenkunde. Deel XXXII, Aflevering 3. Batavia, 1888; 8°.

— Notulen van de Algemeene en Bestuurs-Vergaderinigen van het Bataviaasch Genootschap van Kunsten et Wetenschappen. Deel. XXVI. 1888. Aflevering 1. Batavia, 1888; 8°.

Gesellschaft, königl. der Wissenschaften: Göttingische gelehrte Anzeigen. 1888. I. und II. Band. Göttingen, 1888; 8°.

— Nachrichten. Aus dem Jahre 1888. Nr. 1—17. Göttingen, 1888; 8°.

Institut, kaiserlich deutsches archäologisches: Jahrbuch. Band III. 1888. 3. Heft. Berlin, 1888; 4°. — Band IV. 1889. 1. Heft. Berlin, 1889; 4°.

Kiew, Universität: Universitäts-Nachrichten. Band XXIX, Nr. 2. Kiew, 1888; 8°.

Lund, Universität: Lunds Universitets Års-Skrift. Tom. XXIV. 1887—1888. Theologi. Lund, 1887—1888; 4°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. 35. Band. 1889. IV. Gotha; 4°.

Review, the English historical. Nr. 14. London, 1889; 8°.

Revue, Ungarische. 1889. IV. Heft. Budapest; 8°.

Società Italiana di Antropologia, Etnologia e Psicologia comparata: Archivio. Firenze, 1888; 8°.

Société de Géographie: Compte-rendu. No. 7. Paris, 1889; 8°.

Society, the American geographical: Bulletin. Vol. XXI, Nr. 1. New-York, 1889; 8°.

— the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. XI, Nr. 4. London, 1889; 8°.

— the Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. V, Nr. 5. Edinburgh, 1889; 8°.

Verein für siebenbürgische Landeskunde: Archiv. N. F. LII. Band, 1. Heft. Hermannstadt, 1889; 8°.

— Jahresbericht für das Vereinsjahr 1887/88. Hermannstadt, 1888; 8°. — Aus trüber Zeit. Bilder aus der Geschichte des Hermannstädter evangelischen Capitels A. B. 1600—1607. Hermannstadt, 1887; 8°. — Die Generalsynode der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen vom Jahre 1708. Festschrift. Hermannstadt, 1883; 8°.

— croatisch-archäologischer: Viestnik. Godina XI, Br. 2. U Zagrebu, 1889; 8°.

— historischer der fünf Orte: Register zu Band 31 bis 40 des Geschichtsfreundes. Einsiedeln, 1889; 8°.

I.

Kritische Studien zu den kleineren Schriften des Philosophen Seneca.

Von

Johann Müller,

corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Bezüglich der handschriftlichen Grundlage des Textes der kleineren Schriften Seneca's ist vorauszuschicken, dass ich die Ansicht Gertzens über das Verhältniss des Ambrosianus (A) zu den jüngeren Handschriften (Deteriores), wie er sie in der Ausgabe S. XXV ff., Madvig's (Adversaria critica II, 338 ff.), Koch's (Ausgabe S. XIII) und seine eigene frühere Erörterung der Sache (Studia critica S. 37 ff.) berichtigend, entwickelt hat, durch die Einwendungen O. Rossbach's (De Senecae philosophi librorum recensione et emendatione, Vratislaviae 1888, S. 7 ff.) nicht für erschüttert halte, weder durch die aus den bisher bekannten jüngeren Handschriften abgeleiteten (S. 8 ff.), noch durch die auf den neu aufgefundenen Codex Parisinus gegründeten (S. 10 f.). Unter den mitgetheilten Varianten des letzteren, welche die Existenz einer vom Ambrosianus wesentlich verschiedenen Tradition des Textes erweisen sollen, legt Rossbach das Hauptgewicht auf De ira II, 12, 4 *vino quidam, alii Venere, quidam animalium omnium ori interdixere corporibus*, während A nach Gertzens Angabe bietet *quidam oñi umore.*[1] Allein selbst wenn jene Variante des Parisinus in der Richtigstellung Rossbach's *quidam animalium omnium carne* unzweifelhaft das Gepräge der Echtheit trüge, käme ihr allein doch gewiss nicht

[1] In Folge eines Versehens gibt Rossbach als die Lesart des Ambrosianus blos *quidam umore* ohne *omni*.

die Bedeutung zu, die ihr Rossbach beimisst, sie würde sich vielmehr jener den Ambrosianus ergänzenden Lesart anreihen, welche De ira III, 8, 8 mehrere jüngere Handschriften erhalten haben *ante quam robur accipiat. alit,* während A nur *ante quam alit* bietet, worüber Gertz, Ausg. S. XXVI f. spricht. So sehr indess auf den ersten Blick jene Variante des Parisinus mit Rossbach's Verbesserung imponirt, so ist vor Allem durchaus nicht stichhältig, was Rossbach gegen die Lesart des Ambrosianus geltend macht. Nunquam quisquam, sagt er, aut se aut alios ab omnis umoris usu prohibuit, ne potuit quidem. Allein Plinius berichtet N. H. 7, 78: *Concretis quosdam ossibus ac sine medullis vivere accipimus. signum eorum esse nec sitim sentire nec sudorem emittere, quamquam et voluntate scimus sitim victam, equitemque Romanum Iulium Viatorem e Vocontiorum gente foederata in pupillaribus annis aquae subter cutem fusae morbo prohibitum umore a medicis naturam fecisse consuetudinem atque in senecta caruisse potu.* Und Harduin weiss noch andere Berichte von der gleichen Enthaltung anzuführen. Diese Stelle des Plinius schützt nicht blos die Lesart des Abrosianus gegen den Vorwurf der Widersinnigkeit, sondern fällt zu seinen Gunsten und gegen den Parisinus um so schwerer ins Gewicht, als auch ihr weiterer Inhalt mit der vorliegenden des Seneca übereinstimmt und selbst im Wortlaut an dieselbe anklingt. Plinius nämlich fährt nach den bereits angeführten Worten so fort: *nec non et alii multa sibi imperavere. Ferunt Crassum avum Crassi in Parthis interempti numquam risisse ob id Agelastum vocatum, sicuti nec flesse multos,* und Seneca sagt: *Quodcunque sibi imperavit animus, optinuit: quidam ne umquam riderent consecuti sunt; vino quidam etc.* Hienach ist es mehr als wahrscheinlich, dass die Notizen des Seneca und des Plinius auf dieselbe Quelle zurückgehen, und es ist um so weniger an der Echtheit der fraglichen Worte, wie sie der Ambrosianus bietet, zu zweifeln. Was aber die Unordnung in der Aufzählung anlangt, welche Rossbach an der Ueberlieferung des Ambrosianus tadelt, dass nämlich die Enthaltung von jeder Flüssigkeit nicht unmittelbar nach der Enthaltung vom Weine erwähnt wird, so ist die nur eine scheinbare, da die Anordnung ebenso gut wie nach den Objecten der Enthaltung nach der grösseren oder geringeren Schwierigkeit derselben getroffen werden konnte

und dagegen, dass letzteres vorgezogen ist, sich nichts einwenden lässt. Da also hienach die Ueberlieferung des Ambrosianus auch an dieser Stelle tadellos ist, erweist sich *animalium omnium ori* als weiteres Verderbniss aus *omnium ore*. Die übrigen aus dem Parisinus mitgetheilten Varianten aber, zum Theil mit bereits bekannten übereinstimmend,[1] sind nicht bedeutsamer als die von Rossbach S. 8 aus anderen jüngeren Handschriften aufgezählten. Von diesen hat schon W. Gemoll in der Wochenschrift für classische Philologie, herausgegeben von G. Andresen und H. Heller, 1888, Nr. 36, S. 1106 f., sechs als nicht beweisend ausgeschieden.[2] Aber auch die übrigen,[3] sowie noch viele andere, die sich, wie Rossbach richtig bemerkt, anreihen liessen, und ebenso 389, 6 *vel tardius* aus einem anderen neu aufgefundenen Parisinus (A *vel diu* mit radirtem *s* nach *u*) sind nicht geeigneter, die Ansicht Rossbach's zu erhärten,[4] sei es, dass man Conjecturen der Abschreiber[5] oder richtigere Wiedergabe des in gemeinsamer Quelle Vorgefundenen darin erkennen will. Mit Rücksicht auf die letztere Möglichkeit ist allerdings

[1] So S. 195, 19 (Gertz) *pendet ex* (A *pendet et ex*), 196, 8 *infra quos* (A *infra quod*), 272, 6 *et ille* (A *et mille*), 289, 24 *facit. seque* (A *facturus aeque*), 289, 9 *large* (A *largeą*, nicht *largea*). Der Parisinus allein bietet noch Folgendes: S. 147, 11 *sanare* (A *sanari*), 275, 9 *Quam quid sit* (A *nam quiquid sit*, das Richtige ist *quam qui quid sit*).

[2] S. 55, 16 *regium est* (A *regumē*), 56, 24 *crudelius est? quid homine* (A *crudelius est homine*), 65, 14 *ullius* (A *illius*), 175, 19 *amet ut recessura* (A *ametu ire. cessura*), 255, 5 *divisis* (A *divitis*), 228, 7 (de vit. beat. 13, 3) *excitans animum ad ea depellenda quae statim venerunt* oder *excitans animum quae statim enervant cum venerunt* (A *excitans animum quae statim venerunt*). An der letzten Stelle hat schon Lipsius die Interpolation erkannt.

[3] S. 79, 5 *inde est* (A *id est*), 177, 1 *in metus et in dolores* (A *in multos et in dolores*), 190, 2 *volventem* (A *volentem*), 293, 8 *incendi vivus* (A *escendit iussus*).

[4] Das gleiche Urtheil fällt Fr. Schultess, Annaeana studia, p. 57.

[5] Dass Rossbach's geringschätziges Urtheil über die Abschreiber von Handschriften in der Allgemeinheit, wie er es S. 9 ausspricht, unzutreffend ist, davon gibt die in den Ausgaben mit b bezeichnete Florentiner Handschrift des Tacitus einen glänzenden Beweis. C. Meiser's, wie er selber sagt, nur flüchtige Musterung dieser Handschrift hat eine solche Fülle von guten, zum Theil höchst scharfsinnigen und evidenten Aenderungen des Schreibers dieser Handschrift constatirt (zusammengestellt Jahrb., Bd. 125, S. 140 f.), dass auch ein wohlgeschulter neuerer Kritiker sich deren nicht zu schämen brauchte.

richtig, was Rossbach betont, aber Gertz nicht geleugnet hatte, dass auch die Codices deteriores bei der Richtigstellung des Textes nicht ganz werthlos und neben dem Ambrosianus überall, wo sie aus inneren Gründen Besseres bieten, zu Rathe zu ziehen sind. Das gleiche Verhältniss kehrt ja bekanntlich bei den Handschriften vieler anderen Schriftsteller wieder. So gehen z. B. die beiden Handschriften, durch welche der Agricola des Tacitus überliefert ist, unzweifelhaft direct oder indirect auf dieselbe Quelle zurück und doch ist der in den neueren Ausgaben mit A bezeichnete so entschieden der beste, dass man ganz wohl sagen kann, er allein genüge zur Constituirung des Textes. Gleichwohl wird man den zweiten (B), eben weil er trotz seiner allgemeinen Minderwerthigkeit an ein paar Stellen mit grösserer Treue das Ursprüngliche gewahrt hat, nicht ganz verschmähen.

Nach Erledigung dieser Vorfrage gehen wir an die Behandlung des Einzelnen.

Dial. I. (de providentia) cap. 2, 7 *Miraris tu, si deus ille bonorum amantissimus, qui illos quam optimos esse atque excellentissimos vult, fortunam illis, cum qua exerceantur, adsignat? Ego vero non miror, si aliquando impetum capiunt spectandi magnos viros conluctantis cum aliqua calamitate.* Der Uebergang vom Singular im ersten Satze zum Plural im folgenden bei dem gleichen Subject in beiden veranlasste Fickert und Haase, die Worte *ego vero non miror* als Antwort auf die Frage *miraris tu?* vom Folgenden zu trennen und als selbständiges Sätzchen zu geben: *ego vero non miror. Si aliquando impetum capiunt, spectant di magnos viros etc.* Gertz hatte die alte von Pincianus stammende Anordnung der Sätze, wie sie auch seine Ausgabe bietet, schon in der Appendix critica seiner Studia critica wieder empfohlen unter Billigung Aubert's, Rhein. Mus. N. F. 36, S. 182. Wie aber wegen des Uebergangs zum Plural Lipsius in der 4. Auflage seiner Ausgabe *dii* eingesetzt hatte *(si quando dii impetum capiunt)*, so Koch *(si di aliquando inpetum capiunt)* und hielt Aubert die erneuerte Bezeichnung des Subjects im Plural für nothwendig, indem er sie in den verdorbenen Schriftzügen des Ambrosianus *spectant dii* erhalten glaubte: *spectandi di.* Die nichts weniger als natürliche Stellung *(si aliquando impetum capiunt spectandi di magnos viros)* glaubte er dem Seneca

zutrauen zu dürfen, ohne indess einen Beleg beizubringen. Von keinem dieser Versuche, die Stelle zu glätten, befriedigt, änderte Gertz in der Ausgabe *capiunt* in *capit*, in dem überlieferten Plural eine durch *spectant* veranlasste Correctur sehend.

Da die erneute Bezeichnung des Subjects in so unmittelbarer Folge ganz und gar überflüssig ist, liegt lediglich die Frage vor, ob der Uebergang von Singular zu Plural blos im Prädicate zulässig sei oder nicht. Ohne Anstand hingenommen wird er Cic. de N. D. I, 38, 106 (dico) *hoc idem fieri in deo, cuius crebra facie pellantur animi, ex quo esse beati atque aeterni intellegantur.* Und umgekehrt das. I, 19, 50 *Et quaerere a nobis, Balbe, soletis, quae vita deorum sit quaeque ab iis degatur aetas. Ea videlicet, qua nihil beatius, nihil omnibus bonis affluentius cogitari potest. Nihil enim agit etc.* Vgl. Madvig zu Cic. de fin. II, 7, 22 (S. 179 ed. II) und Advers. crit. II, S. 362, meine Emendationen zur N. H. des Plinius, Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe, Bd. 94, S. 176 (Separat-Abdruck, S. 30). Der letztere Uebergang findet sich auch Seneca de benef. IV, 32, wo nach dem Plural in §. 1 die Gottheit redend eingeführt wird ohne die geringste Andeutung, dass sie im Singular zu denken sei, bis es in §. 3 heisst: *iam me homines accusabunt, caecum ac temerarium dicent etc.* Was Madvig zu Cic. de fin. S. 179 als Entschuldigung und Erklärung des Wechsels im Numerus anführt, nämlich den geläufigen Wechsel zwischen *deus* und *di* in jener Schrift Cicero's, das trifft auch bei Seneca zu, überall und besonders in der Schrift de providentia: Cap. 1, 1; 5; 6; Cap. 2, 8; Cap. 4, 5 und 6; 11 und 12; Cap. 5, 5 und 6; 8 und 9.

Sehen wir indess näher zu, so beschränkt sich der Wechsel des Numerus bei Seneca nicht etwa hierauf, sondern zeigt sich auch bei anderen Begriffen, indem von einer Mehrheit zu einem Einzelnen oder dem generellen Singular, oder umgekehrt von einem Individuum zur Gesammtheit, oder vom Abstractum zum Concretum übergegangen wird. Dial. V, 30, 2 *Carissumis enim irascimur, quod minora nobis praestiterint, quam mente concepimus quamque alii tulerunt, cum utriusque rei paratum remedium sit. Magis alteri indulsit: nostra nos sine comparatione delectent:* auf *carissumis* und *praestiterint* folgt *indulsit.* X, 17, 5 *Nostri nos honores torserunt: plus temporis alieni auferunt; candidati laborare*

desivimus: suffragatores incipimus; accusandi deposuimus molestiam: iudicandi nanciscimur; iudex desiit esse: quaesitor est. IV, 21, 1 *Plurimum, inquam, proderit pueros statim salubriter institui; difficile autem regimen est, quia dare debemus operam, ne aut iram in illis nutriamus aut indolem retundamus.* Dann §. 3: *Crescit licentia spiritus, servitute comminuitur; adsurgit, si laudatur et in spem sui bonam adducitur, sed eadem ista insolentiam et iracundiam generant: itaque sic inter utrumque regendus est, ut modo frenis utamur, modo stimulis. Nihil humile, nihil servile patiatur; numquam illi necesse sit rogare suppliciter nec prosit rogasse:* von *regendus est* an ist *puer* als Subject zu denken. VI, 24, 5 *Haec quae vides circumdata nobis, ossa, nervos et obductam cutem vultumque et ministras manus et cetera, quibus involuti sumus, vincula animorum tenebraeque sunt: obruitur his, offocatur, inficitur, arcetur a veris et suis in falsa coiectus.*[1] VI, 2, 1 *quibusdam nomina clara opponenda sunt et auctoritas, quae liberum non relinquat animum ad speciosa stupenti.*[2] VI, 21, 1 *Ad brevissimum tempus editi, cito cessuri loco, venienti inpactum hoc prospicimus hospitium.* — IX, 8, 3 *idem scias licet de pauperibus locupletibusque, par illis esse tormentum: utrique enim pecunia sua obhaesit.* Vgl. Gertz, z. St. X, 8, 1 *Mirari soleo, cum video aliquos tempus petentes et eos, qui rogantur, facillimos; illud uterque spectat, propter quod tempus petitum est, ipsum quidem neuter.* Vgl. Plinius, N. H. X, 103 (Perdices) *rabie quidem tanta feruntur, ut in capite aucupantium saepe caecae impetu sedeant. Si ad nidum is coepit accedere, procurrit ad pedes eius feta etc.*[3] — Dial. III, 19, 4 *quantam iram putas, quae, quia in alium non tam cito quam vult erumpit, in se revertitur? Tenentur itaque a*

[1] Das in mehreren Codd. dett. und in den Ausgaben nach *his* eingesetzte *animus* haben Koch und Gertz auf Madvig's Mahnung (Adv. crit. II, p. 362) beseitigt.

[2] So leicht ein Schreibfehler untergelaufen sein könnte, wie er thatsächlich VI, 20, 2 *haec exulibus in patriam semper animum oculosque tendentibus ostendit nihil interesse* in A sich findet, der *tendenti* prima manu bietet, so hatte doch Koch Recht, den von Gertz (Stud. crit., p. 11) angeregten Zweifel an der Echtheit der Ueberlieferung nicht als begründet anzuerkennen, und Gertz selber hat ihm in der Ausgabe nicht Raum gegeben.

[3] Vgl. Madvig zu Cic. de fin. II, 19, 61 (p. 248 f. ed. II) und Kühner, Lat. Gramm. II, S. 46, 5.

proximis et rogantur, ut sibi ipsi placentur. IV, 5, 3 *origo huius mali ab ira est, quae, ubi frequenti exercitatione et satietate in oblivionem clementiae venit et omne foedus humanum eiecit animo, novissime in crudelitatem transit: rident itaque gaudentque etc.* — VI, 11, 4 *cum interim quantos tumultus hoc tam contemptum animal movet! in quantas cogitationes oblitum condicionis suae venit! Inmortalia, aeterna volutat animo et in nepotes pronepotesque disponit, cum interim longa conantem eum mors opprimit:* bis *oblitum . . . venit* ist *animal* Subject, von da an ist *homo* zu denken. IX, 7, 3 *Nihil tamen aeque oblectaverit animum quam amicitia fidelis et dulcis. Quantum bonum est, ubi praeparata sunt pectora, in quae tuto secretum omne descendat, quorum conscientiam minus quam tuam timeas, quorum sermo sollicitudinem leniat, sententia consilium expediat, hilaritas tristitiam dissipet, conspectus ipse delectet:* aus *pectora* ist *amicorum* zu denken. Nach solchen Beispielen dürfte auch II, 5, 5 (Virtus) *libera est, inviolabilis, inmota, inconcussa, sic contra casus indurata,*[1] *ut ne inclinari quidem, nedum vinci possit; adversus adparatus terribilium rectos oculos tenet, nihil ex vultu mutat, sive illi dura sive secunda ostentantur* hingenommen werden können. Gertz hat *indurat* gewahrt und *sapientem* vor *sic* eingesetzt, weil ihm der Uebergang von *virtus* zu *sapiens* als Subject unzulässig schien. Gemoll hatte *sapiens* als Subject erst im folgenden Satze vermisst: *Itaque nihil perdet sapiens* (Adnotationes criticae in L. Annaei Senecae Dialogos, Ohlau 1877, p. 2).

Nicht unähnlich dem Erörterten ist das Uebersprungen von einer bestimmten Person zu einer angenommenen, aus der zweiten Person in die dritte oder umgekehrt, aus der ersten oder zweiten Person Plural in die erste oder zweite Person Singular oder umgekehrt. Dial. VI, 17, 1: *‚Grave est tamen, quem educaveris, iuvenem, iam matri iam patri praesidium ac decus, amittere.‘ Quis negat grave esse? sed humanum est. Ad hoc genitus es, ut perderes:* bis dahin ist die Rede speciell an Marcia gerichtet, dies an Alle.[2] — Dial. X, 18, 3: *in illo officio amorem consequeris, in quo odium vitare difficile est: sed tamen, mihi crede, satius est vitae suae rationem quam frumenti publici nosse.*

[1] So Pincianus, dem viele Ausgaben gefolgt sind, *indurat* A.

[2] Vgl. Haase, Adnott. criticae ad Dial. VI, p. 7. Gertz, Stud. crit., p. 112.

IX, 15, 6 *In suis quoque malis ita gerere se oportet, ut dolori tantum des, quantum natura poscit, non quantum consuetudo.* X, 12, 8 *Nimis humilis et contempti hominis videtur scire quid facias.* Hiernach ist auch IX, 9, 4 *onerat discentem turba* (librorum), *non instruit, multoque satius est paucis te auctoribus tradere quam errare per multos* richtig und Gemzöe's Aenderung von *te* in *se*, die Gertz zu billigen geneigt ist, überflüssig. — De benef. I, 1, 13 *Adeo quidem ista res fugare nos et pigriores ad rem pulcherrimam facere non debet, ut, si spes mihi praecidatur gratum hominem reperiendi, malim non recipere beneficia quam non dare.* Dial. VII, 24, 4 *Non est ergo, quod perperam exaudiatis, quae honeste, fortiter, animose a studiosis sapientiae dicuntur. Et hoc primum adtendite: aliud est studiosus sapientiae, aliud iam adeptus sapientiam. Ille tibi dicet.* VII, 11, 2 *a tergo ponis quod imperat? Egregium autem habet virtus apud vos officium, voluptates praegustare.* X, 7, 7 *omnes illi, qui te sibi advocant, tibi abducunt. Ille reus quot dies abstulit? . . . quot ille potentior amicus, qui vos non in amicitia sed in apparatu habet?* XII, 10, 6 *quid opes opibus adgeritis? non voltis cogitare, quam parva vobis corpora sint? nonne furor et ultimus mentium error est, cum tam exiguum capias, cupere multum?* Obwohl auch der Plural *mentium* den Plural *capiatis* erwarten liesse, bietet doch der Uebergang zum Singular keinen Anstoss.[1] Und so wird auch X, 10, 5 *Singuli tantum dies, et hi per momenta, praesentes sunt; at praeteriti temporis omnes, cum iusseritis, aderunt, ad arbitrium tuum inspici se ac detineri patientur* der Wechsel an sich nicht gegen die Richtigkeit der Ueberlieferung sprechen, und da andererseits nichts im Wege steht, dass sich Seneca ebenso an die Gesammtheit der occupati wie an den einzelnen Paulinus wende (vgl. Cap. 3, 4; 6, 4), so wird die Aenderung, welche Gertz vorgenommen hat *(iusseris tibi* statt *iusseritis)*, nicht als eine nothwendige gelten können.

Cap. 6, 7 (Puta itaque deum dicere): *Ante omnia cavi, ne quid vos teneret invitos; patet exitus: si pugnare non vultis, licet fugere. Ideo ex omnibus rebus, quas esse vobis necessarias volui, nihil feci facilius quam mori. Prono animam loco posui.*

[1] Vgl. u. A. Cic. de Or. II, 67, 269 *Urbana etiam dissimulatio est, cum alia dicuntur ac sentias.*

trahitur. adtendite modo et videbitis, quam brevis ad libertatem et quam expedita ducat via.

Wenn, wie es nach dem Ueberlieferten kaum anders möglich ist, *trahitur* als Erklärung des Adjectivs *prono* genommen wird und so der Gedanke Ausdruck finden soll, wie ihn Lipsius und Gertz umschrieben haben: cum acumine quodam animam semper quasi elabi dicit, ut singulis momentis eam revocare et retrahere ex fuga debeamus, quod fit, dum spiritum trahimus (Gertz, Stud. crit., p. 56), so ist dem Verbum *trahitur* eine Bedeutung gegeben, die es allein unmöglich haben kann. Und das haben Lipsius und Gertz selber nachdrücklich genug anerkannt. Jene Bedeutung ist um so weniger zulässig, als *anima*, wie Aubert, Rhein. Mus. N. F. 36, S. 193 richtig betont hat, nicht vom Athem, sondern vom Leben zu verstehen ist. Aber auch der Versuch Aubert's a. a. O., S. 194, dem Verbum *trahitur* die Bedeutung ‚*in casum, in altum, ad imum trahitur*' zu vindiciren, ist von Gertz in der Ausgabe mit Recht als unbefriedigend abgelehnt worden. Andererseits kann keine der vorgeschlagenen Aenderungen: *traditur* oder *truditur* wie Lipsius, *labitur* wie Gertz,[1] *trahituro* wie Petschenig[2] vermuthet hat, Beifall finden. Ein anderer Versuch liegt ziemlich nahe. *Trahere* in der Bedeutung ‚hindehnen, mühselig fristen' wird ebenso mit *anima* verbunden wie mit *vita:* Ep. 101, 14 *invenitur, qui velit adactus ad illud infelix lignum . . . trahere animam tot tormenta tracturam?* Livius IV, 12, 11 *multi ex plebe spe amissa, potius quam ut cruciarentur trahendo animam, capitibus obvolutis se in Tiberim praecipitaverunt.* Tac. Ann. 1, 42. So wird am einfachsten die in den Zusammenhang vollkommen passende Frage herzustellen sein: *quid trahitur?* Die Ueberlieferung der kleineren Schriften Seneca's hat, wie Gertz, Ausg. S. 430 nachgewiesen und unsere Erörterungen noch oft genug bestätigen werden, durch keinen Fehler der Abschreiber, besonders des Schreibers des Ambrosianus, mehr gelitten als durch das Ueber-

[1] Stud. crit., p. 56, in der Ausgabe nicht wiederholt, wo vielmehr der Weg zur Heilung gewiesen ist, den Petschenig eingeschlagen.

[2] Philologus 46, p. 665. *Trahituro* möchte in einem Zusammenhang wie N. Q. VI, 32, 5 *anima in expedito est habenda: sive illam insidiae sive morbi petent, . . . qui volet illam, accipiat* ganz wohl am Platze sein, hier wäre es doch eher *redditurо*.

sehen einzelner, besonders kleinerer Wörter. Speciell *quid* ist ausser an unserer Stelle noch ausgefallen Dial. III, 5, 2 und IV, 29, 3.

Dial. II (de constantia sapientis) cap. 6, 3 *Non est itaque, quod audax iudices promissum, cuius tibi, si parum fidei habeo, sponsorem dabo. Vix enim credis tantum firmitatis in hominem aut tantam animi magnitudinem cadere; sed is prodit in medium qui dicat.* So der Codex. Koch hat unter Berufung auf Dial. IV, 36, 3 den Potentialis *credideris* statt *credis* gesetzt und Gertz ist ihm gefolgt, nur dass er *credas* vorgezogen hat. An jener angezogenen Stelle hat allerdings Madvig mit Recht den Potentialis gefordert und dort bietet auch der Codex dafür einen Anhaltspunkt. Allein wie an unserer Stelle *promissum* auf Cap. 3, 3 zurückweist, so *vix enim credis* auf den Cap. 3, 1 dem Serenus in den Mund gelegten Unglauben (vgl. Cap. 6, 10), und es ist daher der Indicativ an seinem Platze: Du glaubst kaum, wie du gesagt hast (ich dich sagen liess).

Cap. 9, 3 *Non, ut vobis facere non liceat iniuriam, agimus, sed ut ille* (sapiens) *omnes iniurias in altum demittat patientiaque se ac magnitudine animi defendat. Sic in certaminibus sacris plerique vicerunt caedentium manus obstinata patientia fatigando: ex hoc puta genere sapientem eorum, qui exercitatione longa ac fideli robur perpetiendi lassandique omnem inimicam vim consecuti sunt.* Mit den letzten Worten *eorum — consecuti sunt* müssen die Stoiker als Philosophenschule bezeichnet sein. Aber was die Worte enthalten, ist nicht Eigenschaft einer Schule, sondern die Erwerbung einzelner Menschen. Sachlich wird eine nähere Ausführung von *hoc genere* angefügt und damit muss auch der Ausdruck in Uebereinstimmung gebracht und geschrieben werden: *ex hoc puta genere sapientem, eorum dico qui exercitatione etc.*

Dial. III (de ira lib. I) cap. 1, 4. Die Beschreibung der äusseren Erscheinung des Zornigen schliesst mit den Worten: *et totum concitum corpus magnasque irae minas agens, foeda visu et horrenda facies depravantium se atque intumescentium.* Dass in *irae minas* ein Verderbniss stecke, kann als ausgemacht gelten, zumal nach Gertzens Auseinandersetzung, Stud. crit., p. 69. Was aber zur Besserung vorgeschlagen worden: *ore spumas* von Haupt, *ruinas* von Madvig, *rugas* von Pauli, *frons*

erste Stufe des Zornes ist vom Willen unabhängig, daher der Gegenwirkung der Vernunft entrückt. Die zweite ist Sache des Willens und der Erwägung. Das Betreten derselben wie das Zurücktreten von derselben hängt von ihnen ab: auf letzteres kann die Vernunft hinwirken. Auf der dritten Stufe ist der Wille ganz im Dienste des Zornes, die Vernunft ist dem Zorne erlegen. Hiernach ist das Verhalten der Vernunft auf der dritten Stufe zugleich bei Bezeichnung derselben in §. 1 mitgegeben in den Worten *qui rationem evicit* und eine gesonderte Erledigung dieses Punktes ist überflüssig und daher entfallen.[1]

Was schliesslich die Partikel *denique* an der Stelle, von der wir ausgegangen sind, anlangt, in der Haase, Adnott. crit. ad Dial. libros V, p. 8 noch einen besonderen Grund für die Annahme einer Lücke sah, so steht die wie hier, um das blose Wortgefecht abzubrechen und zur sachlichen Beweisführung überzugehen, Dial. X, 7, 3 und 11, 1, um den Uebergang

[1] Was Lipsius und Gertz weiter zur Bestätigung ihrer Annahme geltend machen, dass nämlich ausser der Erledigung jenes Punktes noch Anderes müsse ausgefallen sein, da auch ein passender Uebergang von dem in Cap. 4 Erörterten zu Cap. 5 vermisst werde und wieder zwischen Cap. 5 und 6 kein rechter Zusammenhang sei, scheint mir nicht begründeter. Es wird, wie in Cap. 2, 1 angekündigt ist, zunächst untersucht, was Zorn sei, und der Cap. 3, 5 formulirte Satz begründet: *Ergo prima illa agitatio animi, quam species iniuriae incussit, non magis ira est quam ipsa iniuriae species; ille sequens impetus, qui speciem iniuriae non tantum accepit, sed adprobavit, ira est.* Daran reihen sich in Cap. 4 Entstehung und Stufen der Affecte und des Zornes. In strengem Zusammenhang hiermit fragt Cap. 5, ob es Zorn sei, wenn Tyrannen wüthen. Desgleichen wird von Cap. 6 an unter der Form des Einwurfs: *Virtus ut honestis rebus propitia est, ita turpibus irata esse debet* die Frage erledigt, ob Zorn den Weisen leite, wenn er das Laster bekämpfe. Diese Erörterung reicht bis Cap. 10 incl.: *Placidus itaque sapiens et aequus erroribus, non hostis sed corrector peccantium*, und es folgt Cap. 11 der Einwurf: *Utilis est ira* mit den untergeordneten in Cap. 12 bis Cap. 14, 1 *irasci quidem non magis utile est quam maerere, quam metuere.* Schliesslich folgt von da an bis Cap. 17 incl. die Erörterung der Frage, ob es nicht sonst zwingende Anregungen des Zornes gebe, und das Ganze wird abgeschlossen mit der Uebergangsform in Cap. 18: *Quoniam quae de ira quaeruntur tractavimus, accedamus ad remedia eius.* Es herrscht also hier ein eben so leidlicher innerer Zusammenhang, wie er überhaupt in den Erörterungen Seneca's gefunden wird.

die ratio Mass auferlege, und wenn sie das nicht kann, weil sie schwächer ist (§. 6 *tunc enim potentior est ira;* §. 7 *non rationis tunc beneficio quievit*), wird es so unmöglich sein, nichts als blos etwas zu thun von dem, was der Zorn will. Darum und weil an die Abfertigung des ersten Theiles der weitergreifende Zusatz *quam vos, quasi fortius aliquid ratione haberet, advocabatis* sich angeschlossen hat, wird die formelle Einhaltung des Entweder — oder aufgegeben und die Erledigung beider in Einem durch *denique* eingeleitet, eine Ungenauigkeit, die übrigens bei Seneca, und bei ihm nicht allein, sich ziemlich häufig findet. Dial. VI, 19, 4 *Quid igitur te, Marcia, movet? utrum quod filius tuus decessit, an quod non diu vixit? Si quod decessit, semper debuisti dolere; semper enim scisti moriturum. Deinde cogita nullis defunctum malis adfici.* Im Folgenden wird die Scheidung der beiden Punkte äusserlich nur dadurch festgehalten, dass zunächst der erste erörtert wird und die Wiederkehr desselben *cogita* in Cap. 20, 4 den Uebergang zur Behandlung des zweiten Punktes leicht markirt. Aber am Schlusse der ganzen Darlegung werden beide zusammen recapitulirt: Cap. 20, 6 *Nihil ergo illi mali maturata mors attulit, omnium etiam malorum remisit patientiam.*[1] Gertz unterdrückt auch hier die Vermuthung nicht, es könnte am Beginne der Erörterung Cap. 19, 4 mehreres ausgefallen sein. Gewiss ohne genügenden Grund. X, 10, 2 *In tria tempora vita dividitur: quod fuit, quod est, quod futurum est. Ex iis quod agimus breve est, quod acturi sumus dubium, quod egimus certum.* Folgt die Behandlung des letzten, dann §. 6 des ersten mit Uebergehung des mittleren Punktes, die Gemoll a. a. O. p. 7 f. auf eine Lücke im Text zurückführen wollte, die aber Gertz richtig erklärt hat. IV, 4, 2 vermisste schon Lipsius nach den Worten *alter ille motus, qui iudicio nascitur, iudicio tollitur* die Erledigung des §. 1 bezeichneten dritten, und haben Ruhkopf und Gertz mit Nachdruck diesen Mangel betont und in ihren Ausgaben das Zeichen der Lücke gesetzt. Es werden drei Stufen des Zornes unterschieden und die Macht der Vernunft auf jeder derselben umgrenzt. Die

[1] Eben weil diese Worte die kurze Recapitulation der ganzen Erörterung von Cap. 19, 4 bis dahin sind, kann es dem aufmerksamen Leser nicht zweifelhaft sein, auf wen sich das Pronomen *illi* beziehe, und ist dies daher ohne Grund beanstandet worden.

erste Stufe des Zornes ist vom Willen unabhängig, daher der Gegenwirkung der Vernunft entrückt. Die zweite ist Sache des Willens und der Erwägung. Das Betreten derselben wie das Zurücktreten von derselben hängt von ihnen ab: auf letzteres kann die Vernunft hinwirken. Auf der dritten Stufe ist der Wille ganz im Dienste des Zornes, die Vernunft ist dem Zorne erlegen. Hiernach ist das Verhalten der Vernunft auf der dritten Stufe zugleich bei Bezeichnung derselben in §. 1 mitgegeben in den Worten *qui rationem evicit* und eine gesonderte Erledigung dieses Punktes ist überflüssig und daher entfallen.[1]

Was schliesslich die Partikel *denique* an der Stelle, von der wir ausgegangen sind, anlangt, in der Haase, Adnott. crit. ad Dial. libros V, p. 8 noch einen besonderen Grund für die Annahme einer Lücke sah, so steht die wie hier, um das blose Wortgefecht abzubrechen und zur sachlichen Beweisführung überzugehen, Dial. X, 7, 3 und 11, 1, um den Uebergang

[1] Was Lipsius und Gertz weiter zur Bestätigung ihrer Annahme geltend machen, dass nämlich ausser der Erledigung jenes Punktes noch Anderes müsse ausgefallen sein, da auch ein passender Uebergang von dem in Cap. 4 Erörterten zu Cap. 5 vermisst werde und wieder zwischen Cap. 5 und 6 kein rechter Zusammenhang sei, scheint mir nicht begründeter. Es wird, wie in Cap. 2, 1 angekündigt ist, zunächst untersucht, was Zorn sei, und der Cap. 3, 5 formulirte Satz begründet: *Ergo prima illa agitatio animi, quam species iniuriae incussit, non magis ira est quam ipsa iniuriae species; ille sequens impetus, qui speciem iniuriae non tantum accepit, sed adprobavit, ira est.* Daran reihen sich in Cap. 4 Entstehung und Stufen der Affecte und des Zornes. In strengem Zusammenhang hiermit fragt Cap. 5, ob es Zorn sei, wenn Tyrannen wüthen. Desgleichen wird von Cap. 6 an unter der Form des Einwurfs: *Virtus ut honestis rebus propitia est, ita turpibus irata esse debet* die Frage erledigt, ob Zorn den Weisen leite, wenn er das Laster bekämpfe. Diese Erörterung reicht bis Cap. 10 incl.: *Placidus itaque sapiens et aequus erroribus, non hostis sed corrector peccantium*, und es folgt Cap. 11 der Einwurf: *Utilis est ira* mit den untergeordneten in Cap. 12 bis Cap. 14, 1 *irasci quidem non magis utile est quam maerere, quam metuere.* Schliesslich folgt von da an bis Cap. 17 incl. die Erörterung der Frage, ob es nicht sonst zwingende Anregungen des Zornes gebe, und das Ganze wird abgeschlossen mit der Uebergangsform in Cap. 18: *Quoniam quae de ira quaeruntur tractavimus, accedamus ad remedia eius.* Es herrscht also hier ein eben so leidlicher innerer Zusammenhang, wie er überhaupt in den Erörterungen Seneca's gefunden wird.

von der weniger bedeutsamen Erörterung zu der entscheidenden anzuzeigen. Vgl. Hand, Tursell. II, p. 270 f.

Cap. 15, 1 *Corrigendus est itaque, qui peccat, et admonitione et vi, et molliter et aspere, meliorque tam sibi quam aliis faciendus non sine castigatione, sed sine ira; quis enim, cui medetur, irascitur? At corrigi nequeunt nihilque in illis lene aut spei bonae capax est: tollantur e coetu mortalium facturi peiora, quae contingunt, et, quo uno modo possunt, desinant mali esse, sed hoc sine odio.* Die Ellipse des verbi agendi ist eine leichte, wie Cap. 19, 2 *hoc non frendens.* Aber indem *hoc* eintritt, wird der Hinweis auf *sed sine ira* markirt, und es ist *et (sed et hoc sine odio)* nicht wohl zu entbehren. Stünde das Verbum *(sed fiat sine odio)*, so wäre die Gleichmässigkeit der Forderung in beiden Fällen angedeutet; denn der Wechsel von *ira* zu *odio* macht keinen Unterschied, sie stehen synonym. Träte noch *hoc* hinzu *(sed hoc fiat sine odio)*, so wäre auch dann die Einführung durch *et* geboten: *sed et hoc fiat sine odio.*

Dial. IV. (de ira lib. II) cap. 10, 7 *Placidus itaque sapiens et aequus erroribus, non hostis sed corrector peccantium, hoc cotidie procedet animo: ‚Multi mihi occurrent vino dediti, multi libidinosi, multi ingrati, multi avari, multi furiis ambitionis agitati;' omnia ista tam propitius aspiciet quam aegros suos medicus.* Lipsius verlangte *aspiciam,* weil ihm die Worte *omnia ista — medicus* im Munde des Weisen passender schienen denn als Bemerkung Seneca's. Das ist unzweifelhaft richtig und auch Gertz hat dies anerkannt. Aber *aspiciet* führt eher auf *aspicies* als auf *aspiciam,* und so dürfte zugleich *multi mihi* Correctur sein, nachdem *multi tibi* in *multi bi* verdorben worden, also *multi tibi-* und *aspicies* herzustellen sein. Vgl. consol. ad Helv. 9, 7; Dial. V, 36, 1.

Cap. 11, 2 *Deinde non ideo quaedam, quia sunt terribiliora, potiora sunt; nehoc sapienti adici velim. quod ferae sapientis quoque telum est timeri.* So der Ambrosianus. Madvig corrigirte dies so: *nec hoc sapientia dici velit, quod ferae, sapientis quoque telum esse, timeri,* was Koch und Gertz aufgenommen haben. Da indess nach Gertzens Zeugniss in den Worten *sapienti adici* die Buchstaben *ti a* auf Rasur von späterer Hand geschrieben sind und Madvig auch *velim* in *velit* und *est* in *esse* ändern musste, wird die Stelle in engerem Anschlusse an den

Codex so herzustellen sein: *nec hoc sapienti dici velim: ‚quod ferae, sapientis quoque telum est, timeri.'* Directe Rede statt der abhängigen findet sich in ähnlicher Weise Dial. VII, 23, 4 *quid enim dicet? utrumne: ‚inutiles estis' an: ‚ego uti divitiis nescio'.* VIII, 1, 4 *Certe Stoici vestri dicunt: ‚usque ad ultimum vitae finem in actu erimus etc.'* Consol. ad Helv. 18, 3 *audacter possum promittere: nihil tibi deerit praeter numerum.* Zum Dativ *sapienti* vgl. Gertz zu de benef., p. 218. Madvig, befangen in seiner für Cicero und die älteren Schriftsteller zutreffenden Erklärung zu Cic. de fin. I, 4, 11 (p. 28 ed. II), hat an einigen Stellen *a* einsetzen wollen, z. B. Dial. VIII, 3, 3 und 4. Der Gebrauch hat bei Plinius und Tacitus noch an Ausdehnung gewonnen.

Cap. 12. Zunächst sei bemerkt, dass ich die Umstellung, welche Gertz in §. 2 und mit ihm Koch vorgenommen hat: *necesse est prius iracundiam ex animo tollas quam virtutem recipias* statt des überlieferten: *prius virtutem ex a. t. q. iracundiam recipias* nicht billigen kann. Es handelt sich nicht ganz allgemein um die Disposition der menschlichen Seele zur Aufnahme der Tugend und nicht darum, dass diese nicht einziehen kann, wo die Zornmüthigkeit wohnt, sondern es handelt sich um die thatsächliche Tugend der viri boni (des Weisen) gegenüber dem Bösen in der Welt und um deren Unverträglichkeit mit dem Zorne, so dass sie von da scheiden muss, wo der Zorn seinen Einzug halten soll. Den Satz also, dass erst das Böse aus der Welt geschafft werden müsse, ehe der Zorn aus ihr weichen könne, kehrt Seneca nicht um in den Satz, dass erst der Zorn aus der Welt geschafft werden müsse, ehe das Böse weiche, d. h. die Tugend einziehe (Gertz, Stud. crit., p. 89), sondern er wandelt jenen Satz um in sein Gegentheil, dass erst die Tugend aus der Seele scheiden müsse, ehe der Zorn in sie einziehen könne. Das fordert der ganze Zusammenhang, da eben von der Dienlichkeit des Zornes zur Bekämpfung des Bösen die Rede ist, die Seneca in Abrede stellt, und das zeigt die unmittelbar folgende Begründung: *quoniam cum virtutibus vitia non coëunt,* die nach Gertzens Umstellung passender lauten würde: *quoniam cum vitiis virtutes non coëunt,* wenn auch darauf bei Seneca nicht eben viel Gewicht zu legen ist.

Am Schlusse dieses Capitels und am Anfang des folgenden heisst es dann: *Quantum est effugere maximum malum,*

iram, et cum illa rabiem, saevitiam, crudelitatem, furorem, alios comites eius adfectus!

Non est quod patrocinium nobis quaeramus et excusatam licentiam, dicentes aut utile id esse aut inevitabile; cui enim tandem vitio advocatus defuit? Diese Abtheilung der Worte unter Beseitigung des in den Handschriften nach *adfectus* wiederholten *eius* halte ich für die richtige und schliesse mich auch der Auffassung Moser's und Gertzens an, dass *adfectus* als Accus. plur. zu nehmen sei. Mag man indessen über diesen Punkt denken wie man will, jedenfalls ist die Behauptung, dass der Zorn nützlich und dass er unvermeidlich sei, eben jenes patrocinium. Mithin wird dadurch, dass *id,* das keine andere Beziehung im Satze hat als das Wort *patrocinium,* als Subject zu *utile* und *inevitabile* auftritt, der Gedanke ein durchaus verkehrter und nur *aut utilem* (sc. iram) *esse aut inevitabilem* ist richtig. Es muss daher das überlieferte *id,* wenn es echt ist, eine andere Beziehung gehabt haben, und ich vermuthe, dass eine solche ausgefallen und durch Einsetzung von *mali* zwischen *excusatam* und *licentiam* herzustellen sei.

Cap. 33, 6. Für den Satz in §. 2 *Saepe adeo iniuriam vindicare non expedit, ut ne fateri quidem expediat* werden der römische Ritter Pastor und Priamus angeführt, die ihn bewährt, jener dem Caligula, dieser dem Achilleus gegenüber. Am Schlusse kommt Seneca noch einmal auf Pastor zurück, nach der Ueberlieferung mit den Worten: *Contempsisset Romanum patrem, si sibi timuisset; nunc iram compescuit pietas. Dignus fuit, cui permitteret a convivio ad ossa fili legenda discedere; ne hoc quidem permisit benignus interim et comis adulescens: propinationibus senem crebris, ut cura leniretur, admonens lacessebat.* Es darf als völlig unzweifelhaft gelten, dass ohne erneuerte Nennung Gaius nicht als Subject zu *contempsisset* gedacht werden kann; denn wenn auch der Fall des Pastor als der hauptsächlich der Betrachtung unterworfene gelten kann, der andere nur gleichsam als Folie des ersten behandelt wird, so dass man sagen kann, dieser beschäftige in erster Linie die Gedanken des Schriftstellers und darum sei es äusserlich unangedeutet geblieben, dass nicht mehr von Priamus und Achill, sondern wieder von Pastor und Gaius geredet werde, und es sei mithin hier die Ungenauigkeit in der Beziehung des Subjects nicht grösser,

als sie auch anderwärts bei Seneca vorkomme,[1] so ist doch diese Entschuldigung ausgeschlossen durch die Bezeichnung des Objectes mit *Romanum patrem*. Diese den Gegensatz zu dem zweiten Falle mitenthaltende Bezeichnung des Objects statt etwa *Pastorem*, wie Lipsius in der 4. Auflage schrieb, erheischt unbedingt auch die Nennung des Subjects. Diese Nothwendigkeit hat Goerenz anerkannt, indem er *Gaius* vor *contempsisset* einsetzen wollte, und ebenso neuerdings O. Rossbach a. a. O. p. 140, indem er dem Namen eine bessere Stellung nach *contempsisset* anwies.

Auf eine ganz andere Fährte wurde Madvig durch die mangelhafte Ueberlieferung gebracht, indem er in den Worten *Romanum patrem* den Fehler sah und dafür *tyrannum pater* vermuthete, was Gemoll, Adnott. crit., p. 4, indem er *Pastor* für *pater* setzte, insoferne verbesserte, als so der Deutlichkeit in der Rückkehr von dem zweiten zu dem ersten Falle Rechnung getragen wurde. Der so entstandene Gedanke ist auf den ersten Blick so bestechend,[2] dass man sowohl die Zuversicht Madvig's, mit der er den Einfall als sichere Emendation vorträgt, wie die Billigung Koch's und Gertzens[3] sehr wohl begreift. Jedenfalls ist unzutreffend, was O. Rossbach gegen jenen Verbesserungsversuch vorbringt, dass Furcht kein Zeichen von

[1] Ich habe Fälle der Ergänzung des Subjects nicht aus dem zunächst vorhergehenden, sondern einem früheren Satzgliede im Auge, wie Dial. V, 8, 6 *Caelium oratorem fuisse iracundissimum constat; cum quo, ut aiunt, cenabat in culiculo lectae patientiae cliens, sed difficile erat illi* (sc. Caelio) *in copulam coniecto rixam eius, cum quo cohaerebat, effugere: optimum iudicavit* (sc. cliens) *etc.* X, 7, 5 *Magni, mihi crede, et supra humanos errores eminentis viri est nihil ex suo tempore delibari sinere, et ideo eius vita longissima est, quia, quantumcumque patuit* (sc. tempus), *totum ipsi vacavit.* IX, 17, 8 *aliquando vectatio iterque et mutata regio vigorem dabunt convictusque et liberalior potio. Non numquam et usque ad ebrietatem veniendum, non ut mergat nos, sed ut deprimat; eluit enim curas et ab imo animum movet.* Gertz hat *vinum* nach *eluit enim* eingesetzt, während die Ergänzung von *potio* als Subject sich nicht schwerer macht als an den beiden anderen Stellen. Aehnlich ist Consol. ad. Helv. 17, 2 *Ideo melius est vincere illum quam fallere*, wo sich *illum* nicht auf das zunächststehende *animum*, sondern auf das weiter zurückliegende *dolor* bezieht.

[2] Aehnliches wollte, wenn auch weniger einschlagend im Ausdruck, die Vermuthung des Lipsius: *Contempsisset et Romanus pater.*

[3] Koch liest *tyrannum pater*, Gertz *tyrannum Pastor.*

Verachtung sei, da *contemnere* in dem von Madvig hergestellten Satze bedeutet: ‚sich nichts aus dem Tyrannen und seiner Grausamkeit machen'[1] und da es sich nicht um ein Zeichen von Verachtung, sondern um den Beweggrund dafür handelt. Gleichwohl ist etwas in der Stelle, was jenen Gedanken nicht als den echten erscheinen lässt, nämlich die Steigerung, welche Seneca in der boshaften Grausamkeit bloslegen will und welche in den Worten *dignus fuit, cui permitteret a convivio ad ossa fili legenda discedere; ne hoc quidem permisit* klar hervortritt. In diese Steigerung passt jener Gedanke nicht hinein. Ausserdem aber spricht gegen Madvig's und Gemoll's an sich schon keineswegs leichte Aenderung ganz entschieden, dass sie eine weitere Aenderung im folgenden Satze nothwendig macht, die allerdings nicht Madvig selber, sondern Wesenberg als nothwendig erkannt hat, nämlich *permitteretur* statt *permitteret* zu schreiben.[2]

Aber ebensowenig kann die blosse Einsetzung des Subjectes *Gaius* befriedigen. Denn dann kann der Satz nur bedeuten: ‚Gering geschätzt hätte Gaius den römischen Vater, wenn er aus Furcht für sich eine so unmännliche Haltung gezeigt hätte.' Ein solcher Gedanke ist dem ganzen Zusammenhang völlig fremd, und zu constatiren, ob Gaius den Pastor wegen seines Benehmens gering geschätzt oder nicht, liegt der Absicht Seneca's ganz und gar fern. Der Satz ist erst dann zurechtgerückt und erhält erst dann eine rechte Spitze und passt in die folgende Schilderung der sich steigernden Misshandlung hinein, wenn er ein Urtheil des Schriftstellers Seneca enthält. Also muss dieser geschrieben haben: *Iure Gaius contempsisset Romanum patrem etc.*,[3] d. h. mit Recht hätte Gaius die verächtliche Behandlung des Pastor aufs Aeusserste getrieben und seiner unmännlichen Gefügigkeit das Aergste zugemuthet, wenn Pastor aus Furcht für sich jene Miene völliger Gleichgiltigkeit sich abgezwungen, in der er auf Gaius' Einladung bei diesem erschien. So aber hatte die Kindesliebe seinem

[1] Madvig meinte: ‚Hätte Pastor für sich gefürchtet, so hätte er dem Zorn die Zügel schiessen lassen.'

[2] Vgl. O. Rossbach a. a. O.

[3] *iure C.* (oder *G.*, wie nach Gertzens Angabe, p. 46, 10 der Ambrosianus gewöhnlich schreibt) konnte zwischen den Silben *caret* und *con* leicht übersehen werden.

Zorne die Zügel angelegt und er es verdient, entlassen zu werden; aber noch machte Gaius seinem grausamen Spiele kein Ende u. s. w.

Was das Urtheil Seneca's in der vorliegenden Sache anlangt, so stimmt dasselbe mit der scharfen Missbilligung überein, die er Dial. V, 14, 3 über die dort berichtete, die Manneswürde verletzende Unterwürfigkeit und Schmeichelei ausspricht, und auch das Raisonnement über die Danksagung des Julius Canus für den ergangenen Befehl seiner Ermordung IX, 14, 5 steht damit nicht in Widerspruch.

Dial. V (de ira lib. III) cap. 8, 8 *Difficiles quoque et indomiti natura blandientem ferent: nihil asperum territumque palpanti est.* Da der Satz, dass selbst unverträgliche und gewaltthätige Naturen durch schmeichelnde Nachgiebigkeit umgänglich werden, illustrirt werden soll, haben fast alle Kritiker an *territum* Anstoss genommen und es durch ein passendes Wort zu ersetzen gesucht, am gefälligsten Gertz durch *horridum*. Nur Vahlen nahm es in Schutz, indem er in der Praefatio zur Ausgabe Koch's p. 8 geltend machte, dass der herangezogene Vergleich nur im Allgemeinen die Wirkung des Schmeichelns illustriren solle, d. h. nicht in jedem Zuge zu passen brauche, ohne damit Gertz zu überzeugen, der in seiner Ausgabe auf dem Einwurfe besteht: sed timiditatis significationi hic non locus est. Gewiss ist und bleibt das richtig, und wäre dies die einzige Stelle in den Schriften Seneca's, an der so einer fremden Zugabe Raum gegeben wird, man müsste sich der Verurtheilung anschliessen. Sehen wir indess zu: Dial. VI, 19, 4 *Deinde cogita nullis defunctum malis adfici, illa, quae nobis inferos faciunt terribiles, fabulae esse, nullas inminere mortuis tenebras nec carcerem nec flumina igne flagrantia nec Oblivionem amnem nec tribunalia et reos et in illa libertate tam laxa ullos iterum tyrannos: luserunt ista poëtae et vanis nos agitavere terroribus.* Ist hier nicht *et reos* ein ganz unerwarteter Zusatz, lediglich durch die Erwähnung der *tribunalia* angeregt, aber ohne jede Bedeutung für den Gedanken? IV, 27, 2 *natura enim illis* (dis) *mitis et placida est, tam longe remota ab aliena iniuria quam a sua. Dementes itaque et ignari veritatis illis imputant saevitiam maris, inmodicos imbres, pertinaciam hiemis, cum interim nihil horum, quae nobis nocent prosuntque, ad nos proprie deri-*

gatur: offenbar wird *prosuntque,* von dem hier durchaus nicht gehandelt wird, nur als natürlicher und geläufiger Gegensatz von *nocent* mit erwähnt. V, 31, 3 wird die Ausführung des Satzes *tanta inportunitas hominum est, ut, quamvis multum acceperint, iniuriae loco sit plus accipere potuisse* (§. 2) so geschlossen: *Quod sit in te vitium maximum quaeris? falsas rationes conficis: data magno aestumas, accepta parvo.* Der ganze Zusammenhang würde, wie Gertz und Wesenberg richtig bemerkt haben, eher erheischen *non data magno aestumas, accepta parvo.* Allein in den Einnahme- und Ausgabebüchern, die zum Vergleich herangezogen sind, wird nicht mit *accepta* und *non data* operirt, sondern es stehen den *accepta* die *data* gegenüber, wie bei Cicero de amic. 16, 58 *Hoc quidem est nimis exigue et exiliter ad calculos vocare amicitiam, ut par sit ratio acceptorum et datorum.* So werden der Einheit des Ausdruckes zuliebe und um die Sentenz abzurunden die *data,* obwohl sie im Zusammenhange nichts zu thun haben, mit aufgenommen, und an der Echtheit der Ueberlieferung ist nicht im Geringsten zu zweifeln. X, 3, 4 *Omnia tamquam mortales timetis, omnia tamquam immortales concupiscitis.* Zum ersten Theile dieses Satzes hat schon Gertz richtig angemerkt: vera illa quidem per se sententia est, sed tamen melius fecisset Seneca, si eam h. l. omisisset satisque habuisset solam sententiam contrariam (omnia . . . concupiscitis) ponere; neque enim nunc erat, cur his duabus sententiis e regione positis inconstantiam hominum discordiamque in illis adfectuum notaret. Zu *omnia timetis* vgl. Consol. ad Polyb. 9, 4 und 6.

Was ich hier aufführte, hat das gemeinsam, dass Züge in die Rede aufgenommen sind, welche mit den erörterten Gegenständen in keiner Beziehung stehen, nur weil sie dem speciellen Gedanken volleren und abgerundeteren Ausdruck geben, und es ist nicht zu verkennen, dass dies mit dem sententiösen Charakter der Darstellung Seneca's zusammenhängt. Mithin wird man sich hüten müssen, an Stellen der Art die bessernde Hand anzulegen.

Cap. 18, 3 *C. Caesar Sex. Papinium, cui pater erat consularis, Betilienum Bassum quaestorem suum, procuratoris sui filium, aliosque et senatores et equites Romanos uno die flagellis cecidit, torsit, non quaestionis sed animi causa; deinde adeo inpatiens fuit differendae voluptatis, quam ingentem crudelitas eius*

sine dilatione poscebat, ut in xysto maternorum hortorum . . . inambulans cum matronis atque aliis senatoribus quosdam ex illis ad lucernam decollaret. Das Beiwort *ingentem* muss als überflüssiger Zusatz erscheinen, während *sine dilatione* einer Begründung nicht wohl entbehren kann. Daher sich mit Recht in dieser Richtung die Verbesserungsversuche bewegten, indem Pincianus *ingens,* Gruter *inquies,* Gertz *incensa* vorschlug. Dasselbe wird erreicht und paläographisch leichter, wenn *tanquam* eingesetzt wird: *quam tanquam ingentem etc.*.

In demselben Capitel lautet der Text weiter: *Quid instabat? quod periculum aut privatum aut publicum una nox minabatur? quantulum fuit lucem expectare denique, ne senatores populi Romani soleatus occideret!* Der Absichtssatz enthält etwas ganz Anderes, als der Hauptsatz erwarten lässt; denn wie sollte es des Tageslichtes bedurft haben, um die Pantoffel mit Schuhen zu vertauschen? Das richtige Gedankenverhältniss herzustellen, schlägt Gertz in der Anmerkung z. St. vor, einen ganzen Satz: *quantulum fuit calciamentum mutare* vor *denique* einzuschieben. Ich denke, es ist leichter abzuhelfen durch Wiederherstellung der Interpunction, wie sie die Ausgaben vor Fickert hatten und welche Hand. Tursell. II, p. 277 empfiehlt, nur dass zugleich *quantulum* wiederholt werden muss: *quantulum fuit lucem expectare, quantulum denique, ne senatores etc.* Ueber die Brachylogie *(quantulum fuit efficere* oder *cavere, ne)* vgl. Nipperdey zu Tac. Ann. XI, 15; Dräger, Hist. Synt.[2] II, S. 700, und meine eigene Bemerkung in der Zeitschr. für die österr. Gymnas. 1875, S. 654.

Cap. 31, 1 *Nulli ad aliena respicienti sua placent: inde dis quoque irascimur, quod aliquis nos antecedat, obliti quantum hominum retro sit, et paucis invidentem quantum sequatur a tergo ingentis invidiae.* In der Verbindung *quantum ingentis invidiae* liegt ein höchst auffallender Pleonasmus. Wohl findet sich überflüssiger Aufwand von Worten in der Rede Seneca's recht häufig, und zwar nicht blos so, dass synonyme Ausdrücke im Verhältniss der Coordination gehäuft werden, sondern auch so, dass im Verhältniss der Ueber- und Unterordnung stehende Satztheile in ihrer Bedeutung sich mehr oder weniger decken. So Dial. X, 4, 5 *quantum occultarum sollicitudinum tegerent.* X, 18, 6 *tantum inter viscera latentis mali tegebant.* III, 20, 1 *nec corporibus copia vitiosi umoris intentis morbus incrementum est, sed*

pestilens abundantia. De benef. I, 2, 5 *adsiduitas meriti pertinacis.* Consol. ad Polyb. 17, 6 *sordium ac squaloris foeditate.* Dial. X, 8, 4 *iactura detrimenti latentis.* X, 13, 3 *inane studium supervacua discendi.* Consol. ad Helv. 7, 4 *nimia superfluentis populi frequentia.*

An allen diesen Stellen tritt uns zwar eine an Ueberfluss grenzende Wortfülle entgegen, doch ist keine der Verbindungen völlig tautologisch, und es finden sich ähnliche bei fast allen lateinischen Schriftstellern. Aus Plinius habe ich „Stil des älteren Plinius", §. 47, S. 106 f., eine ziemlich reichhaltige Sammlung gegeben. Dass an diesen und ähnlichen die Verbindung *quantum ingentis invidiae* keine Stütze finde, ist klar. Auch nicht an VII, 10, 2 *animumque ipsum genera voluptatis multa suggerere, in primis insolentiam, . . . desidiam dissolutionemque segnis animi.* Das kann als eine durch die weite Entfernung entschuldigte Nachlässigkeit hingenommen werden. Eher an Consol. ad Helv. 1, 3 *omnis magnitudo doloris modum excedentis.* Indess ist auch diese Verbindung, obwohl sie noch immer weniger unerträglich zu sein scheint als jene, von Gertz mit Recht beanstandet worden, der *excedens* statt *excedentis* verlangt. So werden wir also keinen Anstand nehmen dürfen, *ingentis* für verderbt zu erklären und es durch *ingruentis* zu ersetzen. Die Verbindung *ingruens invidia* hat Tac. Ann. 4, 41.

Dial. VI. (consol. ad Marciam) cap. 3, 1 *Livia amiserat filium Drusum . . . In expeditione decesserat ipsis illum hostibus aegrum cum veneratione et pace mutua prosequentibus nec optare, quod expediebat, audentibus. Accedebat ad hanc mortem, quam ille pro re publica obierat, ingens civium provinciarumque et totius Italiae desiderium, per quam effusis in officium lugubre municipiis coloniisque usque in urbem ductum erat funus triumpho simillimum.* Es soll die Grösse des Mutterschmerzes aus dem allgemeinen Schmerze, den der Tod des Drusus erregte, ermessen werden, damit die Seelenstärke hervortrete, mit der Livia ihren Schmerz schnell bezwang. Das geschieht nach dem überlieferten Wortlaute in überaus matter und wenig zusammenhängender Weise dadurch, dass zuerst die Theilnahme der Feinde geschildert, dann mit unpassender Unterscheidung bemerkt wird, dass zum Tode, den die Mutter zu beklagen hatte, noch kam die Trauer aller Römer. Zugleich treten die Worte *quam ille pro re publica*

obierat mehr als Ergänzung zu *mors* auf, denn als Erklärung zu *ingens desiderium*, und sind daher eher tröstlich für die Mutter, als ihren Schmerz erhöhend. Viel wirksamer würde sich die Schilderung steigern, wenn Seneca *accendebatur* statt *accedebat* geschrieben hätte. Die Verschreibung wäre eine der leichtesten bei der gewohnten Abkürzung der Endung *ur*, worüber Gertz p. 435.

Cap. 7, 2 *Aspice mutorum animalium quam concitata sint desideria et tamen quam brevia: vaccarum uno die alterove mugitus auditur, nec diutius equarum vagus ille amensque discursus est; ferae, cum vestigia catulorum consectatae sunt et silvas pervagatae, cum saepe ad cubilia expilata redierunt, rabiem intra exiguum tempus extinguunt.* Es kann wohl *saepe* stehen, wo nicht mehr als ‚ein paar mal' gemeint ist, aber es betont dies nicht, und das verlangt doch der Zusammenhang. Dagegen ist ein Umstand von Wichtigkeit, dass nämlich die Thiere von ihrem Streifzug zurückkehren, ohne die Jungen gefunden zu haben, unbezeichnet. Beides führt auf die Vermuthung, dass Seneca geschrieben hat: *cum solae ad cubilia expilata redierunt.*

Cap. 16, 2 *In qua istud urbe, di boni, loquimur? . . . in qua Cloeliam contempto et hoste et flumine ob insignem audaciam*[1] *tantum non in viros transcripsimus: equestri insidens statuae in sacra via, celeberrimo loco, Cloelia exprobrat iuvenibus nostris pulvinum escendentibus in ea illos urbe sic ingredi, in qua etiam feminas equo donavimus.* Die Verkehrtheit des Ausdruckes *equestri insidens statuae* liegt auf der Hand. O. Jahn hat darauf aufmerksam gemacht, Philolog. 28, p. 9, und dafür *equestri statua* mit Beseitigung von *insidens* oder *equestri insignis statua* vorgeschlagen. Bei jenem Verbesserungsversuch ist es, wie Gertz, Stud. crit., p. 111, richtig einwarf, unerklärlich, wie *insidens* zugefügt werden konnte, dieser setzt einen nicht passenden Ausdruck an die Stelle eines verkehrten. Gertz anerkennt die Verkehrtheit des überlieferten Ausdruckes, glaubt ihn aber Seneca zutrauen zu dürfen. Aehnlich urtheilt Koch. Ich halte ein Verderbniss für wahrscheinlicher und vermuthe *equo vestique*

[1] So die Ueberlieferung. Gertz hat geändert: *contempto et hoste et flumine insignem, ob audaciam*, was auch Koch aufgenommen. Indess sind Ablative der Art gar nicht selten. Vgl. Madvig, Kleine philologische Schriften, p. 374, Anm. 2

insidens stragulae. Die Schabracke statt des Sattels ist nicht ohne besondere Spitze für die Weichlinge im gepolsterten Tragsessel, und das wird man als der Manier Seneca's entsprechend anerkennen.

Die Stelle ist noch in einem anderen Punkte dem Zweifel unterworfen. Plinius nämlich berichtet über dieselbe Sache N. H. 34, 28 *et equestrium* (statuarum) *origo perquam vetus est cum feminis etiam honore communicato Cloeliae statua equestri, ceu parum esset toga eam cingi.* Danach scheint angenommen werden zu müssen, dass jene statua equestris eine togata war; vgl. das. §. 23. Dann wären damit die Worte Seneca's nur mit der Aenderung *non tantum in viros transcripsimus* in Einklang. Indess können die Worte des Plinius doch auch besagen, dass eine statua pedestris in der Toga als nicht genügende Ehre durch eine statua equestris überboten worden sei.

Cap. 24, 1 (Metilius) *pupillus relictus sub tutorum cura usque ad quartum decimum annum fuit, sub matris tutela semper; cum haberet suos penates, relinquere tuos noluit et in materno contubernio, cum vix paternum liberi ferant, perseveravit.* Der Gegensatz, welcher mit den Worten *cum vix paternum liberi ferant* bezeichnet werden soll, ist nicht der allgemeine, der zwischen der Autorität des Vaters und der Mutter zu bestehen pflegt, sondern wie *cum haberet suos penates* zeigt, ein zu einer bestimmten Zeit obwaltender Gegensatz, und das Zeitverhältniss ist es, welches betont werden soll, d. h. *cum* muss bedeuten: ‚zu einer Zeit, in einem Alter, da', nicht ‚während doch'. Daher wird Seneca wohl *ferunt,* nicht *ferant* geschrieben haben. Erst so, mit dieser zeitlichen Beschränkung, kann auch die Behauptung als zutreffend bei allen jungen Männern gelten.

Dial. VII (de vita beata) cap. 7, 4 *Nec id umquam certum est, cuius in motu natura est: ita ne potest quidem ulla eius esse substantia, quod venit transitque celerrime in ipso usu sui periturum; eo enim pervenit, ubi desinat, et, dum incipit, spectat ad finem.* Dass in *pervenit* ein Fehler stecke, hat Gertz richtig erkannt und statt dessen zuerst *proruit* vorgeschlagen, Stud. crit. p. 126, dann *pertendit* in den Text gesetzt. Madvig vermuthete *pergit.* Auf dem richtigeren Wege war, glaube ich, Koch, der *pervenire vult* empfahl, ohne es jedoch aufzunehmen. Das wird man getrost können, wenn man *cupit* statt *vult* setzt, das vor

ubi leicht ausfallen konnte. Zum Gedanken vgl. Ep. 12, 5 *Quod in se iucundissimum omnis voluptas habet, in finem sui differt.*

Cap. 11, 1 *Cum dico me nihil voluptatis causa,*[1] *de illo loquor sapiente, cui soli concedis voluptatem.* Subject in *concedis* kann nur der mit *inquit* am Anfang von Cap. 10 eingeführte, dann in der zweiten Person angeredete Vertreter des Epicureismus sein. Mit *de illo loquor sapiente* aber ist der Weise der Stoiker bezeichnet, in dessen Person Seneca gesprochen hat. Der Widerspruch ist im Coloniensis gelöst durch die Aenderung von *concedis* in *concedo.* Das Richtige aber wird sein *concedimus.* Vgl. Cap. 4, 2 *Licet et ita finire, ut beatum dicamus hominem eum, . . . cui vera voluptas sit voluptatum contemptio.* Ep. 59, 2 *Scio, inquam, . . . gaudium nisi sapienti non contingere.*

Cap. 15, 2 *Ne gaudium quidem, quod ex virtute oritur, quamvis bonum sit, absoluti tamen boni pars est, non magis quam laetitia et tranquillitas, quamvis ex pulcherrimis causis nascantur; sunt enim ista bona, sed consequentia summum bonum, non consummantia.* Die beiden Vergleichungsglieder sind vollkommen identisch: *ne gaudium quidem magis quam laetitia absoluti boni pars est.* Gertz hat dies erkannt und bemerkt, dass eher *quam libertas et tranquillitas* zu erwarten wäre, ohne jedoch eine so willkürliche Aenderung vorzunehmen. Wenn *nec* statt *non* geschrieben wird, lässt sich *et* vor *tranquillitas* in der Bedeutung ‚auch' nehmen: *nec magis quam laetitia et tranquillitas* (sc. absoluti boni pars est). Seneca liebt so in unmittelbarer Folge mit synonymen Ausdrücken zu wechseln, wie er hier von *gaudium* zu *laetitia* übergeht. Ep. 72, 4 *imperfectis adhuc interscinditur laetitia, sapientis vero contexitur gaudium.* Dial. IX, 2, 4 *sua laetus aspiciat et hoc gaudium non interrumpat.* Consol. ad Helv. 13, 3 *ex quo pectore metum mortis eieceris, in id nullius rei timor audebit intrare.* De benef. I, 11, 3. Dial. IV, 11, 2 *sic ira per se deformis est et minime metuenda, at timetur . . . timor — metuitur.*[2] IX, 2, 10 *inde . . . alienis incrementis inimicissima invidia: alit enim livorem infelix inertia.* IX, 3, 6 (virtus) *mittit sui signa:*[3] *quisquis dignus fuerit, vestigiis illam colliget.* X, 14, 1

[1] Scil. *facere,* was aus dem vorgehenden Satze sich ergänzt.

[2] Vgl. Sall. or. Lepidi 1.

[3] Vgl. Cap. 4, 7 *virtus utilitatem etiam ex longinquo et latens fundit.*

aetatem — aevum. III, 15, 1 *ira — odio.* IX, 12, 5 *imagines — species.* IX, 17, 3 *odium — taedium.* IX, 2, 11 *animus — ingeniis — mentibus.* Vgl. Consol. ad. Helv. 13, 8 *contemptu — contemptione.* VII, 27, 5 *obicite — obiectate.*

Cap. 19, 3 *Negatis quemquam praestare, quae loquitur, nec ad exemplar orationis suae vivere: quid mirum, cum loquantur fortia, ingentia, omnis humanas tempestates evadentia? Cum refigere se crucibus conentur, in quas unusquisque vestrum clavos suos ipse adigit, ad supplicium tamen acti stipitibus singulis pendent: hi, qui in se ipsi animum advertunt, quot cupiditatibus tot crucibus distrahuntur aut maledici in alienam contumeliam venusti sunt! Crederem illis hoc vacare, nisi quidam ex patibulo suo spectatores conspuerent.* Wir dürfen von der unrichtigen Anordnung der Sätze bei den früheren Editoren absehen, da die richtige von Gertz bis zu den Worten *stipitibus singulis pendent* hergestellt ist. Die Begründung Gertzens ist völlig einleuchtend, und wir können uns auf dieselbe berufen. Von jenen Worten an aber ist auch Gertz über die irrige Auffassung seiner Vorgänger, besonders Madvig's, nicht hinausgekommen. Der Angelpunkt des Missverständnisses sind die Schlussworte *crederem illis — conspuerent.* Diese richtig aufzufassen, muss eine dem Inhalte, zum Theil auch dem Wortlaute nach sehr verwandte Stelle aus dem Folgenden herangezogen werden, aus Cap. 27, 6: *Quin potius mala vestra circumspicitis, quae vos ab omni parte confodiunt alia grassantia extrinsecus, alia in visceribus ipsis ardentia? Non eo loco res humanae sunt, etiam si statum vestrum parum nostis, ut vobis tantum otii supersit,*[1] *ut in probra meliorum agitare linguam vacet.* Hier werden dieselben Leute, die sich an der thatsächlichen Unvollkommenheit der nach dem Höchsten Strebenden stossen, aufgefordert, lieber auf ihr eigenes Leben einen Blick zu werfen. Sie werden dann finden, dass es mit dem menschlichen Leben nicht so gut bestellt ist, dass nicht jeder genug mit sich selber zu thun habe und ihm nicht auch noch Zeit und Musse bleibe, die Schärfe seiner Zunge gegen die Besseren zu kehren. Ein ähnlicher Gedanke wird durch die

[1] So die Vulg. und Gertz, *aut vobis tantum otii superfluit* Schultess a. a. O. p. 39. Was dort gegen die im Texte gegebene Lesart geltend gemacht wird: ‚neque enim Seneca duas particulas *ut* ita posuit, ut altera ex altera penderet', trifft nicht zu, wie z. B. Dial. V, 19, 2 zeigt.

Schlussworte des 19. Capitels ausgedrückt sein:[1] Ich würde, weil jene Leute Andere lästern, glauben, dass es nicht so schlimm mit ihnen bestellt sei, um sich dazu nicht für berufen halten zu können, wenn nicht manche ans Kreuz geschlagene Uebelthäter so wenig zur Selbstkenntniss gebracht würden, dass sie noch die Zuschauer begeifern. Dieser Gedanke wird im Vorausgehenden besseren Halt haben, wenn die strenge Corresponsion der Gegensätze von *ad supplicium acti* und *qui in se ipsi animum advertunt* einerseits und von *quot cupiditatibus tot crucibus distrahuntur* und *stipitibus singulis pendent* andererseits aufgegeben, beide Glieder *qui — advertunt* und *quot — distrahuntur* zum Vordersatz vereinigt und die folgenden Worte *aut maledici in alienam contumeliam venusti sunt* dadurch zum Nachsatz umgestaltet werden, dass *avent maledicere* statt *aut maledici* geschrieben, also das Ganze so gestaltet wird: *hi, qui in se ipsi animum advertunt, quot cupiditatibus tot crucibus distrahuntur, avent maledicere, in alienam contumeliam venusti sunt! Crederem illis — conspuerent.* Was ich eingeführt habe, *avent maledicere* erhält eine besondere Empfehlung dadurch, dass man darin einen Anklang an Hor. Sat. I, 4, 87

E quibus unus avet[2] *quavis adspergere cunctos*

finden darf, deren sich, wie auch von Anderen bemerkt worden ist,[3] manche bei Seneca finden: Dial. V, 8, 5 und Hor. Sat. II, 1, 20. Dial. IX, 6, 4 und Hor. a. p. 38 f. Dial. V, 31, 1. und Hor. Sat. I, 1, 1 ff. Dial. IX, 1, 10, womit schon Lipsius zusammengestellt hat Hor. Ep. I, 1, 18. Ob Dial. X, 9, 3 *temporum fuga* Reminiscenz aus Hor. Carm. III, 30, 5 sei, lassen die Verse Vergil's und die ‚grammatische' Erörterung Ep. 108, 24 zweifelhaft.

---

[1] Koch hat denselben richtig, wenn auch nicht sehr klar paraphrasirt: ipsis contumeliis quas in alios effundunt, mihi fidem facerent otii et bonae fortunae, nisi ex patibulo suo spectatores conspuentium exemplo refellerentur.

[2] Ueber die Variante *amet* vgl. O. Keller, Epilegomena zu Horaz II, p. 460. Bezüglich *avere* Madvig, Adv. crit. II, p. 387, wenn auch an der dort besprochenen Stelle *habenda* keines Ersatzes bedarf.

[3] Unter Anderen von Emil Opitz, De latinitate Senecae (Progr. 1871) p. 6. W. Gemoll, Wochenschr. f. class. Philol., herausgeg. von G. Andresen und H. Heller, 1888, Nr. 49, p. 1483.

Cap. 26, 3 *Sapienti quisquis abstulerit divitias, omnia illi sua relinquet; vivit enim praesentibus laetus, futuri securus.* So die Vulgata, von der auch Gertz nicht abgegangen ist, obwohl er *sapienti* als spätere Correctur bezeichnet für *sapientis* von erster Hand.[1] Dass diese auch hier, wie an so vielen anderen Stellen, das Echte biete, ist mir nicht zweifelhaft, wiewohl das Verbum den Dativ zu verlangen scheint. Dass aber auch der Genetiv zulässig ist, zeigen andere Stellen, so Dial. X, 1, 2 *Clarorum quoque virorum hic affectus querellas evocavit.* X, 2, 4 *quam multorum eloquentia et cotidiana ostentandi ingenii occupatio sanguinem educit.*[2] IX, 17, 7 *Miles vigilias dividit, et nox inmunis est ab expeditione redeuntium.* Vgl. Tac. Hist. I, 22 *Non erat Othonis mollis et corpori similis animus.* Auch hier corrigirte Pichena *Othoni* und Viele folgten ihm.[3]

In demselben Capitel schliessen sich folgende Worte an: *‚Nihil magis' inquit ille Socrates aut aliquis alius, cui idem ius adversus humana atque eadem potestas est.* Im Codex fehlt *ius*, das die Vulgata an dieser Stelle hat, Gertz nach *cui* einsetzen wollte. Leichter ausfallen konnte es nach *alius*, und *aliquis alius, ius cui idem* wird daher den Vorzug verdienen. Die Anastrophe des Relativpronomens ist ziemlich beliebt.

Dial. VIII (de otio) cap. 2, 1 *Hoc quod dico in duas dividam partes: primum, ut possit aliquis vel a prima aetate contemplationi veritatis totum se tradere, rationem vivendi quaerere atque exercere secreto; deinde, ut possit hoc aliquis emeritis iam stipendiis, profligatae aetatis, iure optimo facere et ad alios actus animos referre virginum Vestalium more, quae annis inter officia divisis discunt facere sacra et, cum didicerunt, docent.* Ist eine der wenigen Stellen, deren richtige Auffassung und Verbesserung Gertz nicht gefördert hat.[4] Gewiss können die Worte *ut possit hoc — facere* nichts Anderes bedeuten, als *possit se totum contemplationi veritatis tradere.* Allein deshalb, weil Betrachtung und Handeln einander als Gegensätze scharf gegenüberstehen (cap. 5, 1 *natura nos ad utrumque genuit, et contemplationi rerum et ac-*

[1] Das Gleiche gibt Koch an, nur weniger sicher.

[2] *Occupatio* hat Gertz für das verdorbene *spatio* vorgeschlagen, und jedenfalls scheint *multorum* zu *sanguinem educit* zu gehören.

[3] Vgl. Madvig zu Cic. de fin. II, 9, 27 (p. 194, ed. II).

[4] Anders urtheilt Schultess a. a. O., p. 58.

tioni), schliesst die erstere das letztere nicht aus. Zunächst ist zu beachten, dass bei Seneca vielfach eine strengere schulgerechte Ausdrucksweise und die ungenauere des gewöhnlichen Sprachgebrauches nebeneinander hergehen. So spricht er z. B. Dial. III, 3, 4 den Thieren Zorn im strengen Sinne des Wortes ab: *dicendum est feras ira carere* und §. 5 *irasci quidem non magis sciunt quam ignoscere.* Aber Cap. 1, 6 und sonst braucht er die Wörter wie andere Leute: *nullum est animal tam horrendum tam perniciosumque natura, ut non appareat in illo, simul ira invasit, nova feritatis accessio.* Oder er distinguirt Dial. IV, 3, 4 *nunquam impetus sine adsensu mentis est*, schreibt aber Cap. 1, 1 *quaerimus, ira utrum iudicio an impetu incipiat.* Er spricht sich selber darüber aus Ep. 59, 1 f.

Schon hieraus erhellt, dass *actus* nicht überall in der Beschränkung auf die öffentliche Thätigkeit aufgefasst werden muss. Dann aber wird auch nach der strengen Schulsprache der Betrachtung selber die Thätigkeit nicht abgesprochen. Cap. 5, 8 *quoniam ne contemplatio quidem sine actione est.* Cap. 7, 2. Vielmehr wird Cap. 6, 2 und 4 mit Nachdruck betont, dass auch die Musse des Weisen Thätigkeit sei, und zwar eine nützlichere als die der Staatsmänner und Feldherren, und so wird Lipsius vollkommen Recht haben, wenn er *alios actus* erklärend ergänzt durch *meditandi, docendi.* Eine Thätigkeit ist auch dies, nur eine andere als die bisherige im öffentlichen Dienste. Hiernach ist durchaus kein Zwang vorhanden, *ad alios* von *actus* zu trennen und für *ad alios homines* zu nehmen, wie schon vor Gertz auch Gemoll wollte, Adnott. crit., p. 6. Aber *animos* ist allerdings verdorben, wofür mit Lipsius wenigstens der Singular *animum* hergestellt werden müsste. Dem Zusammenhang entsprechender wäre ein Ausdruck zur Bezeichnung der Zeit nach der öffentlichen Wirksamkeit oder des Alters, und so ist vielleicht *animos* aus *canos* verdorben. Wie bei Anderen *canities*, so findet sich bei Seneca *cani* als Bezeichnung des Greisenalters. Dial. II, 12, 1 *Quem animum nos adversus pueros habemus, hunc sapiens adversus omnes, quibus etiam post iuventam canosque puerilitas est.* N. Q. I, 17, 4 *ut indecora canis deponeret.* Vgl. Dial. X, 7, 10. Besser als bei Gertzens und Gemoll's Auffassung trifft auch die Vergleichung mit den Vestalischen Jungfrauen zu, die, nachdem

sie durch 20 Jahre für den Dienst der Gottheit sich vorbereitet und ihn ausgeübt hatten, die letzte Zeit, von jenem befreit, dem Unterrichte der Novizen widmeten. Ihre Function vollzog sich zwar bekanntlich in drei Abschnitten, indem sie 10 Jahre lernten, 10 den Dienst ausübten und die letzten 10 dem Unterrichte widmeten. Da aber der vorliegende Fall nur eines Einschnittes zu seiner Beleuchtung bedarf, werden die beiden ersten Abschnitte zusammengezogen und wird dafür dem Gegensatze *docent* zuliebe der unwesentlichere erste für beide gesetzt oder der zweite als selbstverständlich der Ergänzung überlassen.

Dial. IX (de tranquillitate animi) cap. 2, 13 *Inde peregrinationes suscipiuntur vagae et litora pererrantur, et modo mari se modo terra experitur semper praesentibus infesta levitas.* Dass *litora* einer näheren Bestimmung bedarf, hat Gertz mit Recht geltend gemacht, und im Codex, der *inlitora* bietet, ist angedeutet, dass eine solche vorhanden war, aber verstümmelt worden ist. Vergleicht man Ep. 101, 6 *Navigationes longas et pererratis litoribus alienis seros in patriam reditus proponimus,* so wird man eher *aliena litora* herstellen, als mit Gertz *mille orae* oder mit Schultess a. a. O., p. 40 *ulteriora.*

Cap. 3, 4 *An ille plus praestat, qui inter peregrinos et cives aut urbanus praetor adeuntibus adsessoris verba pronuntiat, quam qui quid sit iustitia, quid pietas, quid patientia, quid fortitudo, quid mortis contemptus, quid deorum intellectus, quantum gratuito bonum sit bona conscientia?* So gibt Gertz die verdorben überlieferte Stelle — der Ambrosianus bietet *quantū gratuitos hominum* — nach der von Madvig den überlieferten Schriftzügen mehr anbequemten Verbesserung Scaliger's *(quam gratuitum bonum).* Gertz selber schlägt zur Vermeidung der in dem Adverbium liegenden Härte und um auch das Compendium für die Silbe *rum* zu retten, vor, noch *venturum* einzuschieben: *quantum gratuito venturum bonum.* Wahrscheinlich ist allerdings, dass, wie in so vielen anderen Fällen, in dem Compendium für *rum* der Fehler stecke. Nun hat Gertz in dem Excurse über dieses Compendium p. 414 auch dessen Vertauschung mit *q;* d. i. *que* berührt. Wenn durch eine solche Verwechslung was der Codex bietet statt *gratuitūq;* geschrieben worden, so ergäbe sich als leichte Verbesserung des Ganzen: *quam tutum gratuitumque bonum.*

Dial. X (de brevitate vitae) cap. 2, 1 *Quid de rerum natura querimur? illa se benigne gessit: vita, si uti scias, longa est. Alium insatiabilis tenet avaritia, alium in supervacuis laboribus operosa sedulitas.* Da auf die Frage *quid — querimur* bereits geantwortet ist, kann *alium insatiabilis tenet avaritia* nicht wieder als Antwort auf jene Frage folgen, vielmehr sind diese Worte, wie Gertz richtig gesehen hat, der Antwort gegenübergestellt und es wird eine Adversativpartikel erwartet: *Sed alium insatiabilis tenet avaritia etc.* Indess ist damit doch der Stelle nicht geholfen, da die sehr lästige Wiederholung des Satzes *vita longa est* aus Cap. 1, 3 und 4 nicht beseitigt ist. Dies geschieht, wenn *si* vor *illa* eingesetzt wird. Dann wird der Satz als Recapitulation aus dem Vorhergehenden hingestellt und die Frage reicht bis *longa est,* worauf dann erst mit *alium* die Antwort folgt, also wird zu schreiben sein: *Quid de rerum natura querimur, si illa se benigne gessit, vita, si uti scias, longa est? Alium insatiabilis etc.*

Cap. 7, 1 *In primis autem et illos numero, qui nulli rei nisi vino ac libidini vacant* bis §. 2 *videbis, quemadmodum illos respirare non sinant vel mala sua vel bona* hat Gertz, Stud. crit., p. 150 und in der Ausgabe als fremdartig und den Gedankenzusammenhang störend von dieser Stelle ausscheiden und an die Spitze von Cap. 13 versetzen wollen. Ich glaube mit Unrecht. Zur Erklärung der Klage über die Kürze des Lebens werden zunächst von Cap. 2, 1 an die verschiedenen Arten und Weisen aufgezählt, auf welche die Menschen das Leben hinzubringen und zu verlieren pflegen. Und zwar werden zwei Classen auseinandergehalten, die nach der Kennzeichnung der ersten Classe in §. 1—3 und bevor die zweite Classe verzeichnet wird, in §. 4 scharf einander gegenübergestellt werden als solche *quorum in confesso mala sunt,* und als solche *qui bonis suis offocantur.* Den letzteren werden Cap. 4, 1 auch die zugesellt, welche im Besitze der Macht und in hoher Stellung nicht dazu kommen, sich selber zu leben. Die Beispiele der Art, aus der Geschichte entlehnt, erstrecken sich bis Cap. 6, 3. Mit §. 4 dieses Capitels, mit den Worten *vestra me hercules vita etc.* wendet sich Seneca wieder den Leuten, die ihr Leben auf die mannigfaltigste Art verlieren, im Allgemeinen zu und hebt Cap. 7, 1 als in erster Reihe stehend heraus *qui nulli rei nisi vino ac libidini vacant,*

und nachdem er diese ihre Stellung an der Spitze durch den Vergleich mit den schlimmsten der in Cap. 2, 1 Aufgeführten, die aber doch wenigstens virilius peccant und darum weniger verächtlich sind, begründet hat,[1] schliesst er die Aufzählung Aller, die ihr Leben verlieren, mit dem gemeinsamen, auch im Wortlaut an Cap. 2, 4 anklingenden Merkmal: *videbis, quemadmodum illos respirare non sinant vel mala sua vel bona.* Und nun erst wird Cap. 7, 3 mit den Worten *Denique inter omnes convenit* auf die sachliche Erörterung der Frage eingegangen: nicht kurz zugemessen wird uns das Leben, sondern wir selber kürzen es, weil wir nicht zu leben verstehen.

So steht also Alles in leidlichem Zusammenhang und hat keine schlechtere Gliederung, als manche andere Erörterung des auf scharfe Eintheilung und strenge Folge seiner Gedanken wenig bedachten Schriftstellers. Vgl. was wir bereits zu Dial. IV, 4, 2, p. 13, Anm. 1 in dieser Richtung bemerkt haben.

In demselben Capitel §. 6 liest man nach der Ueberlieferung: *Nec est quod putes hinc illos aliquando intellegere damnum suum.* Es ist von denselben Leuten die Rede, die ihre Zeit und ihr Leben durch Geschäftigkeit verlieren, im Gegensatze zu dem, der damit haushält und sich selber lebt. Dass mithin die in der Ueberlieferung fehlende Negation einzusetzen sei, ist klar, und sie ist auch meistens eingesetzt worden, doch hat erst Madvig geltend gemacht, dass das überlieferte *hinc* überflüssig sei und dass hierin die fehlende Negation stecken müsse. Diese Annahme aber setzt, wie Madvig selber und Gertz anerkennen, einen sehr unwahrscheinlichen Schreibfehler voraus. Eher dürfte *min;* d. i. *minus,* in *hinc* stecken. Dass die Leute mit dem im unmittelbar Vorhergehenden geschilderten sparsamen Werthschätzer der Zeit in Vergleich gesetzt werden, scheint um so weniger unpassend zu sein, als ja die Einschränkung *aliquando* sofort folgt.

Noch mag zu §. 9 dieses Capitels zu den Worten: *vita iam in tuto est; huic adici potest, detrahi nihil* bemerkt werden, dass sich für die Auslassung des unbestimmten Objects *aliquid*

[1] So betrachtet sind auch die Worte *licet avaros mihi, licet iracundos enumeres vel odia exercentes iniusta vel bella* (Cap. 2, 1 nunquam non aut alienis periculis intentos aut suis anxios), *omnes isti virilius peccant,* die Gertz lieber weg wünschte, an ihrem Platze.

genügende Belege beibringen lassen, um die Einsetzung desselben, die Gertz nach Wesenberg's Vorschlag vorgenommen, *(huic aliquid adici potest)*, als überflüssig bezeichnen zu können. Dial. V, 28, 4 *Multum autem interest, utrum aliquis voluntati meae obstet an desit, eripiat an non det.* Tac. Ann. III, 47 *neque dempsit aut addidit vero.* Senec. Dial. II, 14, 2; IV, 28, 5.

Cap. 9, 1 *Potestne quicquam sensus hominum eorum dico, qui prudentiam iactant? operosius occupati sunt, ut melius possint vivere, impendio vitae vitam instruunt.* Die Verstümmelung der Frage ist augenfällig, aber so gründlich verdorben, wie die meisten neueren Kritiker Madvig, Koch, Gertz, Schultess angenommen haben, scheint die Stelle doch nicht zu sein. Das Verderbniss wird sich auf das eine Wort *hominum* beschränkt haben, das nach Koch's und Gertzens Angabe von späterer Hand in seiner ersten Silbe auf Rasur hergestellt ist statt *luminum.* Sieht man hierin den Rest von *inluminare hominum,* so scheint die Stelle geheilt: *Potestne quicquam sensus inluminare hominum, eorum dico etc. Inluminare* haben Quintilian und Cicero im Wechsel mit *inlustrare:* Quintil. VIII, 3, 73 *debet enim quod inlustrandae alterius rei gratia adsumitur, ipsum esse clarius eo, quod inluminat.* Cic. de or. III, 43, 170; Or. 27, 92. Und dass die ganze Wendung der Ausdrucksweise Seneca's entspricht, zeigt Cap. 3, 1 *Omnia licet, quae unquam ingenia fulserunt, in hoc unum consentiant, nunquam satis hanc humanarum mentium caliginem mirabuntur: Praedia etc.* und die häufige Wiederkehr des Bildes: Dial. IV, 10, 2; V, 12, 4; X, 13, 7.

Cap. 12, 2 *Illum tu otiosum vocas . . . qui iumentorum suorum greges in aetatium et colorum paria diducit? qui athletas novissimos pascit?* Für das verdorbene *novissimos* ist der richtige Ersatz noch nicht gefunden. Entsprechend und nicht allzuweit von dem überlieferten abweichend wäre *torosissimos.* Vgl. Plin. N. H. XVIII, 63; 78; Senec. Ep. 15, 2; Quintil. X, 1, 33.

Cap. 17, 6 *Ivit in Poenos nondum tantae maturus rei Scipio; victor Hannibalis, victor Antiochi, sui consulatus decus, fraterni sponsor, ni per ipsum mora esset, cum Iove reponeretur: civiles servatorem agitabunt seditiones etc.* Vor *civiles* findet sich im Ambrosianus eine Rasur von zwei oder drei Buchstaben, ohne dass darin, wie Gertz versichert, ein Anhalt für das von ihm eingesetzte *civium* zu erkennen wäre. Den Genetiv hat Gertz

vielmehr als Ergänzung von *servatorem* für nothwendig erachtet, wie Madvig *r. p.* ergänzen wollte. Nimmt man *Servatorem* als Beiwort, das dem Scipio wie dem Jupiter gegeben worden, so bedarf es eines Genetivs nicht. Ausser auf Inschriften findet sich *Servator* neben dem häufigeren *Conservator* bei Plin. N. H. XXXIV, 74 *ad templum Iovis Servatoris*. Vgl. Senec. Dial. VI, 20, 5.

Dial. XI (consol. ad Polyb.) cap. 2, 2 *Quid cessas? conqueramur; atque adeo ipse hanc litem meam faciam: ‚Iniquissima omnium iudicio fortuna, adhuc videbaris eum hominem continuisse, qui munere tuo tantam venerationem receperat, ut, quod raro ulli contigit, felicitas eius effugeret invidiam.* In dem, was statt dieser Ueberlieferung die Vulgata gab: *ab eo* (*in eo* Madvig) *homine te continuisse*, stimmt die negative Haltung der Fortuna nicht mit dem unmittelbar Folgenden, und Gertz hat vollkommen Recht, wenn er verlangt, dass die Gunst des Glückes positiv betont sein müsse, dass also *videbaris eum hominem fovisse* den Gedanken treffe. So mag Seneca *videbaris sinu eum hominem continuisse* geschrieben haben. Vgl. Dial. VII, 23, 4 *velut magnum bonum intra sinum continentis*. XI, 9, 8; I, 2, 5; de benef. III, 37, 4 und die von Gertz zu VI, 24, 4 (p. 206) beigebrachte Stelle aus Velleius II, 75, 3 *gestans sinu*. Tac. Hist. II, 59 extr. Cic. ad. Brut. I, 7, 2.

Dial. XII (consol. ad Helv.) cap. 7, 7 *Hic deinde populus quot colonias in omnem provinciam misit! ubicumque vicit Romanus, habitat; ad hanc commutationem locorum libentes nomina dabant, et relictis aris suis trans maria sequebatur colonos senex.* Das Verkehrte an dieser Ueberlieferung und an den früheren Versuchen, es zu bessern, hat Madvig mit gewohnter Schärfe dargethan (Adv. II, p. 403 f.) und es behoben durch den Vorschlag *sequebatur colonus vexillum*. Gertz hat dies unverändert, Koch zum Theil angenommen *(sequebatur colonos vexillum)*. Der Ausfall von *illum* kann gewiss nicht zu den leichteren Verderbnissen gezählt werden und es lässt sich dem Ueberlieferten näher kommen, wenn man schreibt: *sequebantur colonos Penates*. Vgl. Cic. Catil. IV, 9, 18 (patria communis) *vobis aras Penatium . . . commendat*. Servius zu Verg. Aen. XI, 212 *focus est ara Penatium*. Senec. de benef. III, 37, 1.

II.

Quellen zur Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien.

Von

Dr. **Arnold Luschin von Ebengreuth.**

I.

In italienischen Archiven und Sammlungen.

(Fortsetzung.)

2. Bologna (Fortsetzung).

Bologna habe ich seit dem Jahre 1886, in welchem ich meinen ersten Bericht über die Quellen zur Geschichte der deutschen Rechtshörer niederschrieb, zu besuchen noch zweimal Gelegenheit gehabt: Im Frühjahre 1887 beschäftigte ich mich mit der Excerpirung des Liber secretus juris Pontificii, von welchem ich schon früher (Nr. 92) Nachricht gegeben habe, und benützte nebstdem das erzbischöfliche Archiv. Im Juni 1888 besah ich mir anlässlich der Jubelfeier die historische Ausstellung im königlichen Staatsarchive und das Notariatsarchiv. Die neuen Ergebnisse beider Reisen seien nachstehend kurz verzeichnet.

III. Das erzbischöfliche Archiv.

Dies Archiv, im Jahre 1886 zur Zeit meiner Anwesenheit in Bologna der Charwoche wegen gesperrt, war mir im folgenden Jahre zugänglich. Dank dem gütigen Entgegenkommen Sr. Eminenz des Cardinals Francesco Battaglini, Erzbischofs von Bologna, und mit Unterstützung meines bewährten Freundes Comm. Dr. Carlo Malagola erhielt ich nicht nur den gewünschten Einblick in die Archivalien, sondern auch so weitgehende Begünstigungen bei deren Benützung, dass ich

während meines damaligen Aufenthaltes einen erschöpfenden Auszug aus der wichtigsten Handschrift anfertigen konnte.

Das weitläufige Archiv der erzbischöflichen Curie ist in hohen und geräumigen Sälen untergebracht, welche der Cardinal Karl Opizzonius vom Jahre 1818 an für Archivzwecke herstellen liess. Die Acten der Universität und der Doctorencollegien stehen im Zubau vom Jahre 1826 und waren nach den Angaben eines kurzen Verzeichnisses: ‚Indicatione sommaria dei libri e delle carte, che si trovano in quello generale Archivio Arcivescovile risguardanti la pontificia Università di Bologna' leicht auszuheben. Es befinden sich unter diesen vom Cardinal Opizzonius erworbenen Acten solche der Artisten-Universität und der theologischen, medicinischen und philosophischen Collegien in grosser Menge, meist vom Jahre 1500 herwärts, daneben auch wichtige Acten der Legisten-Universität und der beiden juridischen Collegien. Manche Lücke in den Beständen des königlichen Staatsarchivs wird dadurch ergänzt, ich erwähne im Anschluss an die Zahlen meines früheren Berichtes:

Zu Nr. 89. 90. — Atti del Collegio di Gius Cesareo, drei Bände (von 1700—1799) und mehrere Actenbündel (1780—1795).

Atti (del Collegio) del Gius Pontificio, fünf Bände (1752 bis 1796) und ein Actenbündel (1761—1788).

Zu Nr. 91. — Liber secretus juris Pontificii (1736 – 1794).

Zu Nr. 92. — Primus liber secretus juris Caesarei (1378 bis 1512).

Sextus liber secretus juris Caesarei (1597—1608).

Ebenso der 9., 10., 12., 13. Liber secretus (1652—1785).

Ferner:

94. Bolla originale dell' Imperatore Carlo V, Privilegi sul cavaglierato e libri de' depositi e delle spese del Collegio Canonico. 1530 ff. Eine Buchschachtel.

95. Bolle un cartone (423—1765), die Jahrzahl 423 bezieht sich auf das angebliche Privilegium Kaiser Theodosius II.

96. 97. Die Statuten der beiden juridischen Collegien di Gius Civile und di Gius Canonico von 1591. Drei Handschriften.

98. Sillabi stampati degli scolari leggisti 1741—1791. Einblatt-Drucke mit den Namen der aufgenommenen Schüler.

99. Atti dell' Università de' Leggisti 1641—1795. Fünf Buchschachteln.

100. Registro de' Atti e decreti dell' Università de' Leggisti. Eine Buchschachtel.

101. Von den Acten der Artistenfacultät und der bezüglichen Collegien hebe ich nur die Matrikeln hervor, welche von 1593—1769 reichen und durch einen Carton mit losen Zeugnissen (Matricole von 1611—1778) einigermassen ergänzt werden. Ich prüfte die Matricola DD. Scolarium utruisque Universitatis Artistarum A. ab anno 1593 ad annum 1600 Egidio Vernitio notario secretario. Vorhanden sind überdies:

B. von 1601—1612.
C. von 1613—1620.
D. von 1621—1645.
E. von 1648—1662.

Die Anordnung in diesen Papierheften (Schmalfolio) ist, wie in Italien gewöhnlich, alphabetisch nach den Taufnamen, z. B.:

Die 22. Novembris 1593 Magnificus Dñs. Arnoldus Bircmano, Agripinas — matriculatus et data fides.

Die 16. Decembris 1593 Magnificus D. Alexander Capilupus Mantuanus — matriculatus et data fides.

Deutsche Namen fand ich höchst selten verzeichnet. Folgende Einträge geben über den Grund dieses Mangels Aufschluss:

1601 — D. Joannes Jacobus Grasser — li per errore.

1603, die 4. Martii Urbanus Stobęus Brandenburgensis ex Germania matriculatus fuit per me notarium Cancellarium citra tamen praejudicium privilegiorum collegii ejus nationis, quae allegat. Die deutsche Studentenschaft behauptete nämlich auf Grund ihrer Privilegien, dass sie zur Immatriculirung beim Rector nicht verpflichtet sei. Wirklich ist auch der Eintrag des Stobaeus durchstrichen.

Unter diesen Verhältnissen ist der Verlust der amtlichen Legisten-Matrikel von Bologna für die Geschichte der Reception des römischen Rechtes in Deutschland nicht so schwerwiegend.

Von diesen im erzbischöflichen Archive gefundenen Archivalien ist der ‚Primus liber secretus juris Caesarei' weitaus die wichtigste Quelle für meine Zwecke.

Derselbe stimmt in seiner äusseren Erscheinung mit den früher beschriebenen Libri secreti (Nr. 91) überein. Er ist demnach in Holzdeckel mit Lederüberzug und Messingbeschlag gebunden, etwa 40 Cm. hoch, 26 Cm. breit und 6 Cm. dick, besteht aus 254 Pergamentblättern und reicht von 1378 bis 1512.

Das Vorsatzblatt ist jetzt vom Deckel gelöst und dürfte aus einem Missale stammen. Auf dem folgenden Blatt, mit welchem die Zählung beginnt, befindet sich eine durchstrichene Notiz:

MCCCLXXX die vj Julii Franciscus de Foscherarijs scripsit mihi Johanni de Fantuciis tunc Priori collegii Legistarum de L ℓ Bononiensium ex comuni depositi (sic) et promisit ex causa predicta mihi ut Priori simpliciter restituere dictas L ℓ u. s. w. Auf der Kehrseite hingegen die Bemerkung: Hic liber cartarum 88 ligatus cum assidibus et corio ut nunc est fuit aptatus tempore prioratus mei Jeronimi de Barberiis (1422, 25. Aug.) ut de hoc latius mentionem feci manu propria infra e carta 58 in fine. Dann folgt ein Zusatz aus dem Ende des 15. Jahrhunderts: et postea adjuncti fuerunt alii tres ut infra f. 155.

Zur Ergänzung der Geschicke des Liber secretus sei aus den citirten Stellen noch angeführt, dass Prior Hieronymus de Barberiis denselben übernahm ‚a quadraginta quatuor annis et citra' als ‚quaternatus cum copertis cartarum'. Er habe beim Binden drei Lagen (Quinternen) Pergament hinzufügen lassen ‚et nunc cum credam melius et honorabilius stare, ideo hoc opus lauda'. Drei andere Lagen (et infrascriptae sunt in numero 48 cartae) hat Caldarinus de Calderinis im Jahre 1473 beifügen lassen (fol. 155). Bei dieser Gelegenheit mag der Codex die noch vorhandene äussere Ausstattung erhalten haben.

Im Gegensatz zum Liber secretus juris Pontificii, welcher in seinem ersten Theile (fol. 1—41, 1377—1414) nur eine notarielle Abschrift ist, enthält der Liber secretus juris Caesarei durchaus Originaleinträge. Dieselben beginnen auf Blatt 2:

Millesimo ccclxxviij de mense Septembris in Kalendis gessi officium prioratus collegii doctorum juris civilis, quod duravit per totum mensem Octubrem.

Ego Baldassar de Calderinis legum doctor.

Die xiiij Septembris presentatus fuit mihi Baldasar de Caldarinis legum doctori, Priori collegii doctorum juris civilis

ad privatum examen Dns. Raimundus Guarnerii de Prouincia Prouincie, Ultramontanus scolaris in jure civili. Presentatus fuit per D. D. Franciscum de Ramponibus, D. Anthonium de Presbiteris legum doctores. Fuit approbatus a majori parte, habuit sex approbatorias et v reprobatorias.

Dem ersten Deutschen begegnen wir in diesem Buche auf fol. 4, 1380, die sexta Octubris d. Johannes de Allamania, Teotonicus fuit mihi presentatus per dictos D. D. Franciscum (de Ramponibus) et Bartolomeum (de Saliceto) et fuit approbatus per sex et per unum reprobatus, per unum alium approbatus ex gratia et reprobatus de jure et plures doctores non fuerunt in examine ultra presentantes predictos.

Auf fol. 7′ Tempore prioratus mei Johannis de Lapis, 1383, findet sich eine Nachricht über den Tod des seinerzeit hochgerühmten Johannes de Lignano: 1383 die Lune, xvj Februarii parum ante xxij horam eximius juris utriusque doctor dns. Johannes de Lignano, fama celeberrimus, ymo singularis in orbe concessit in fatum, quem doctores juris civilis, quamquam de nostro corpore non extiterit collegialiter honoraverunt die Mercurii xviij Februarii qua die ejus corpus honorabilissime ecclesiastice fuit traditum sepulture, et quando feretrum fuit in introitu campi s. Dominici viij doctores susceperunt illud et portaverunt usque intra corum propter excellentiam tanti viri.

Vertagungen der Zusammenkünfte des Doctoren-Collegiums fanden öfter statt. So heisst es z. B. fol. 8: 1383, 27. Juni eodem die suspensio facta fuit usque ad principium studii anni proxime futuri de quaqua congregatione collegii et cuiusque actus collegialis . . . Andere Male wird der Grund angegeben: fol. 15, 1389, 5. Julii eodem die doctores collegii suspenderunt congregationes collegii propter mortalitatem et quod non possit nec debeat congregari ad aliquem actum fiendum, nisi adsint decem doctores dicti collegii ad minus, excepto quam ad doctorandum jam licenciatum in quo sufficiant octo et de hoc est rogatus Azo de Buvalellis. — Am 12. December wurde dann ‚per doctores omnes qui erant xii numero' erklärt ‚non subesse amplius causam mortalitatis', und es wird einem Nicolaus von Modena verstattet, ‚ut possit habere privilegium doctoratus, ubi per eum promittatur de subeundo publicam ut est moris infra xiiij menses'.

Rückwirkungen der Pest auf die Thätigkeit des Collegiums werden noch öfter erwähnt. Fol. 230 wird zum 6. August 1505 einem Johannes de Elamania die Dispens zur Prüfung ertheilt ‚et successive eadem die fuit — facta tamen et obtenta dispensatione — doctoratus, propter suspitionem pestis, propter quam vix potuerat ingredi civitatem nostram, quia veniebat de Urbe'. Die Vorsichten halfen leider nichts. Der nächste Prior Sigismundus de Magnanis wurde im October jenes Jahres selbst dahingerafft (per) repentinum casum pestis seu morbi gallici in capite, was im Collegium solchen Schrecken verbreitete, dass man das Statutenbuch und den Liber secretus im Stiche liess, weil man die Ansteckung fürchtete. ‚Et per multos dies nullus doctorum voluerat librum tangere', bis im Mai des kommenden Jahres Dr. Augustinus de Ursis diese Schriften dem Collegium aus den Händen der Erben wieder zubrachte (fol. 230 und 233').

Auch kirchliche Strafen waren auf das Gedeihen des Studiums noch immer von Einfluss. Prior Antonius de Albergatis, welcher dies Amt in den Monaten Juli und August 1429 bekleidete, merkt an: Dictis duobus mensibus nil penitus fuit actum quod redundaret ad commodum, proficuum vel honorem doctorum ipsius collegii et hoc occasione interdicti tunc vigentis in civitate Bononiensi, fuitque cessatum per integrum annum et ultra a lectura in qualibet facultate studii Bononiensis ex censura ipsius interdicti et generaliter a quibuscunque aliis actibus doctoralibus et insuper a divinis officiis et sacramentis ecclesiasticis et corpora defunctorum penitus caruerunt ecclesiastica sepultura, prout ipsius interdicti series (?) continebat emanati tempore pontificatus domini Martini papae V^ti.[1]

Nicht nur über die Prüfungsergebnisse, sondern auch über die Vorgänge im Schoosse des Collegiums ist der Liber secretus eine redselige Quelle. Die Wahl des Priors erfolgte alle zwei Monate, und zwar in der Art, dass von den einmal in die Urne eingelegten Namen sämmtlicher Mitglieder des Collegiums einer

[1] Aus Anlass des Aufstandes der Canetoli am 1. August 1428, der Verjagung des päpstlichen Legaten u. s. w. Vgl. Muzzi, Annali della città di Bologna IV, S. 187 ff.

nach dem andern als solcher ausgelost wurde. Da das Collegium allmälig an Zahl der vollberechtigten Doctoren zunahm — dieselbe betrug im Jahre 1466 schon sechzehn — so vergingen in der Regel mehrere Jahre, ehe Jemand zum zweiten Male als Würdenträger an die Reihe kam. So heisst es auf fol. 138: Hic incipit primus prioratus novae imbusellacionis factae de sexdecim doctoribus mei Balthasari de Mantechitis J. U. Dr. . . . et hic prioratus deo concedente quoad me habuit bonum inicium quia die 4. hora tercia noctis mensis Novembris (1466) uxor mea peperit infantulum unum u. s. w., und. auf fol. 94: Prioratus mei Scipioris de Gozadinis pro duobus mensibus videlicet Septembris et Ottubris anni 1440 . . . et fui penultimus huius extractionis, in piside enim remansit d. Bartolomeus de Lambertinis solus extrahendus.

Die Zutheilung des Amtes geschah somit durch den Zufall, und da ergiebige Zeiten mit solchen abwechselten, welche nur durch die Würde für die Bürde entschädigten, so kam es auf die Stimmung des Priors an, wie er ein etwaiges Missgeschick ertrug. ‚Tempore prioratus mei Johannis Andreae de Caldarinis pro mensibus Madii et Junii 1482 nihil actum est boni. Laus omnipotenti deo per infinita saecula amen' heisst es auf fol. 174, und das Blatt vorher begrüsste aus gleichem Anlass Gozadinus de Gozadinis seinen Nachfolger Petrus Antonius de Paxellis (1482, Jänner und Februar) mit dem Distichon:

Sit tibi quam nobis melior fortuna Paxelle
Nulla Prior potui sumere lucra, Vale.

und erhielt als Erwiderung:

Que mihi quam uobis fuerit fortuna Pasello
Perlege que cernis nomine scripta meo.

Am bösesten ist es wohl dem Petrus de Aristotelis ergangen. Sein erstes Priorat im November und December 1421 ‚solum nomen attulit dignitatis'. Als ihm aber zwei Jahre darnach dasselbe abermals widerfuhr, da schrieb er (fol. 59) den Stossseufzer nieder: Sors illa, que mihi Petro de Aristotillis primum prioratum dedit, eque dedit et secundum pro duobus primis mensibus 1423. Et non reperies in hoc libro alium cum quo sic fortuna jocata sit.

Zu den Bezügen des Collegiums gehörten ausser den Prüfungstaxen die Honorare für erstattete Rechtsgutachten, ferner hatte es auf die Einkünfte der sogenannten Lecturae Universitatis einen bedingten Anspruch. Diese, gewöhnlich sechs an der Zahl, waren von der Stadt mit je 100 Pfund ausgestattet[1] und die Studierenden welche sie versahen, waren durch das Statut des Doctoren-Collegiums verpflichtet, binnen einer gewissen Zeit die strengen Prüfungen zu bestehen. Unterliessen sie dies, so fiel das ausgeworfene Gehalt an das Doctoren-Collegium.[2]

Wir haben im Liber secretus mehrere Beispiele dieser Art, ich wähle den Act in Form eines Contumacial-Erkenntnisses, welchen der Prior Nicolaus de Lapis am 30. August 1448 verkündete (fol. 110'), weil er unter Anderem einen deutschen Scholaren, Lambert Vôs von Soest betrifft. Er Prior, meldet Nicolaus de Lapis, habe zu wiederholten Malen durch den Pedell des Collegiums, Johannes die Vorladung ergehen lassen: ‚Domino Antonio de Ghiana, Catellano, alias deputato ad lecturam ff. novi extraordinariam pro uno anno incepto de mense Octobris 1439.

Domino Antonio Poncino de Carpo alias deputato ad lecturam feudorum pro uno anno incepto de mense Octobris 1442.

Domino Machesino de Brissia alias deputato ad lecturam infortiati extraordinariam pro uno anno incepto de mense Octobris 1446.

Domino Lamberto de Alamania alias deputato ad lecturam voluminis pro uno anno proxime scripto videlicet incepto de mense Octobris 1446.'

Da dieselben nicht erschienen seien, so erkläre er ‚pecunias dictis 4 scolaribus olim debitas pro dictis 4 lecturis, videlicet libras 100 pro qualibet lectura . . ad prefatos doctores dicti collegii juris civilis . . pleno jure spectare . . juxta formam decreti dudum prefatis doctoribus collegii prelibati con-

[1] Vgl. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III, 245, 90.

[2] Darum heisst es auch in der Ankündigung der Vorlesungen für das Jahr 1407—1408: Electi per universitatem iuristarum legant lecturas ad quas sunt electi si sunt doctores, alias ad salarium non admittantur secundum formam statutorum de predictis disponentium. — I Rotuli dei Lettori, Ausgabe von Dallari, 1888, S. 9.

cessi. . . hac tamen condicione adjecta, quod si infra annum ab hac die in antea computandum dicti quatuor scolares vel alter ipsorum subire voluerint privatum et publicum examen, vel alterum in dicto jure sub collegio dictorum doctorum, quod eo casu doctores dicti collegii dictam quantitatem pecunie sic receptam computare debeant et realiter computent in stipendio ipsis doctoribus et cuilibet ipsorum debito pro dictis examine et conventu, seu pro illo gradu quem dicti scolares seu alter ipsorum recipiet vel recipient. Laus deo.

Die Vertheilung dieser 400 Pfund unter die Mitglieder des Collegiums, ‚qui sunt numero quindecim computata persona mei Nicolai de Lapis Prioris' nahm nun dieser in der Art vor, dass er nach Abschlag von 10 Percent für die Stadtcasse, den Cassier, den Notar und den Pedell des Collegiums das übrige dem Collegium zusprach, und sich dabei den Löwenantheil zuwandte, da er von jedem Hundert $5^1/_2$ Pfund als Prior, 10 Pfund ‚pro labore meo in recipiendo dictas lecturas et pro sollicitando ut pecunie huiusmodi persolvantur', und endlich nicht ganz 5 Pfund, gleich den übrigen vierzehn Doctoren als Kopftheil bezog.

Vom übrigen Inhalt des Liber secretus seien als Proben noch mitgetheilt:

1394, 2. October. Rechtsgutachten super quibusdam punctis transmissis dicto collegio per magnificum D. Malatestam de Malatestis. Ferner auf fol. 240 ein vom Papste Julius II. verlangtes und von beiden Doctoren-Collegien im Jahre 1507 erstattetes Gutachten super facto cuiusdam fratris, qui ad instantiam Bentivollorum volebat sanctissimum dominum nostrum Julium veneno necare. Im Ganzen kommen dergleichen Rechtsgutachten vor dem 16. Jahrhundert nur sehr selten vor, so dass die von Savigny in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III, S. 235 im Texte (nicht aber die in der Note b) geäusserte Vermuthung ihre Bestätigung findet.

1401, 14. December beschliesst das Collegium auf Vorschlag des Priors ‚quod quilibet scolaris in sua publica in s. Petro cuilibet doctori dicti collegii deberet unum biretum dare ultra omnia alia, que primitus consueverunt dari' (fol. 35), was freilich auf heftigen Widerspruch bei der Universität stiess und schon das Jahr darauf (1402, 30. März) widerrufen werden musste.

1411, 15. October (fol. 45) facta fuit publica vituperosa seu conventus dominorum Johannis et Angeli, filiorum Antonii de Poetis, qui sunt nedum bastardi. 1425, 27. August (fol. 65) constitutio ne Civis Bononiensis admittatur ad publicam in sacristia. 1452 Examen des Chaldarinus in Gegenwart des von seiner Krönung heimkehrenden Kaiser Friedrichs III. (fol. 116), 1472 6. October Strike der Doctoren, ‚quia depositarius differebat solvere salaria' (fol. 152) u. s. w. Ich schliesse mit dem feierlichen Promotionsacte des Hermann Reinsperger, welcher Rath des Königs Christian I. von Dänemark war (fol. 157').

1474, 25. Marcii dispensatum fuit cum domino Armanno Reinsperger de Alamannia, consiliario Ser^{i} Regis Dacie, quatenus ad conventum publicum admitteretur, non obstante, quod per duos dies ante cedule non fuerunt misse et hoc ob temporis angustiam, nam Rex ipse Serenissimus Romam festis petebat.

Die vero 26. D. Hermannus predictus in ecclesia cathedrali publicum suum conventum inivit in conspectu Ser^{i} Regis Dacie nec non D. Locumtenentis ac in presentia magnificorum Ancianorum et Mag^{ci} Vexilliferi Justitiae, D. Galeaz Marscoti de Calvis genitoris mei pro magnifico et potenti populo Bononiensi nec non in frequentissimo procerum coetu, nobiliumque hominum, clarissimorumque Equitum caterva et prestantissimorum doctorum numero, insigniaque doctoratus adeptus est. Intervenerunt autem huiusmodi gloriosissimo et memorando per omnia secula actui R^{di} omnes collegii doctores. Presentantes autem fuerunt Clar^{mi} Ic^{ti} D. Vincentius de Palliotis, D. Albertus de Cataneis et ego Agamemnon Marscottus de Calvis nunc Prior, nomineque omnium et maxime nostri qui presentantes fuimus D. Vincentius Palliotus doctoratus insignia dicto domino Hermanno ante regios pedes stanti obtulit. Intervenerunt autem huiusmodi actui magnifico et stupendo infrascripti Duces et Barones videlicet inprimis . . . Hier bricht die Erzählung des Priors ab, doch wissen wir aus anderen Quellen, dass der König den für ihn errichteten Thronsessel ausschlug und sich auf die Bank der Doctoren setzte, ferner, dass zugleich mit Reinsperger noch ein Zweiter aus dem Gefolge des Königs den akademischen Grad in philosophia erlangte (Monari, Storia di Bologna 405; Muzzi, Annali di Bologna V, 43).

IV. Das Notariatsarchiv.

Die Libri secreti, der Liber examinum und die im Jahre 1483 beginnenden Acten der Doctorencollegien, welche ich jetzt in erschöpfenden Auszügen bis zum Jahre 1630 herab besitze, ergaben für die Geschichte der deutschen Studenten zu Bologna ein überaus reiches Material. So entfallen z. B. auf die Jahre 1377 bis 1500 allein über 900 Daten, welche sicherlich ein halbes Tausend deutscher Scholaren betreffen, darunter nicht wenige Namen, welche den Acten der deutschen Nation fehlen.

Bei Durcharbeitung des neugewonnenen Stoffes, wie auch der durch den Druck veröffentlichten Acta Nationis Germanicae kam mir aber der Gedanke, ob nicht weitere Ergänzungen aus den Acten einzelner Notare zu gewinnen wären, auf welche mitunter ausdrücklich Bezug genommen wird. Abgesehen vom Liber examinum, dessen Ueberschrift lautet: Hic incipit officium notariatus Floriani Mathei de Griffonibus ex indulto apostolico notarii domini Archidiaconi Bononiensis 1419, und der Acta Collegii (Nr. 89, 90) wird auch im Liber secretus mehrfach auf dieselben verwiesen. ‚Quae acta sunt tempore meo', schreibt Prior Ludwig de Salla im Jahre 1511, ‚quia non multum pensi habebant, variis negotiis occupatus confidens de integritate ser Lactantii de Panzachis scribae collegii, ad acta sua in libro suo, me remitto' (L. secretus jur. Pontif. I, fol. 189). Oder 1383: ‚Hic deficiunt quam plures actus collegiales obmissi et in hoc libro non scripti per dominos Priores nostri Collegii, qui de facili poterunt inveniri in libro notarii dicti Collegii'. Alte Randnote auf fol. 8 des L. secr. jur. Caesar. I.

Ich benützte darum die Gelegenheit, als mich die Jubelfeier im Juni 1888 nach Bologna führte, um das Notariatsarchiv zu besuchen. Dasselbe befindet sich seit dem Jahre 1388 im Palazzo del Comune detto del Podestà, gegenüber dem Palazzo Publico und umfasst vom 14. Jahrhundert herwärts die Acten von mehreren Tausend Notaren, von manchen allerdings nur wenige Blättchen, von anderen ganze Stösse. Ich liess mir zur Probe die Kanzlei des Jacobus de Grassis kommen, welcher Notar des Collegiums der Doctoren des römischen Rechts war, und erhielt

etwa zwanzig fingerdicke Quarthefte mit Pergamentumschlag und eine grosse Menge loser Bogen. Den Inhalt der ersteren geben die einleitenden Zeilen in allgemeinen Worten an: ‚In Christi nomine amen. Hic est liber sive quaternus in quo continentur omnes et singulae locationes, collectiones, praesentationes, confirmationes, testamenta et alia quam plurima instrumenta scripta et rogata per manum mei Jacobi quondam Bartholomei de Grassis civis et notarii Bononiensis sub anno a nativitate domini 1425' u. s. w. Nachrichten über deutsche Studenten habe ich während der kurzen Stunde, welche ich in der Festwoche erübrigen konnte, nicht gefunden, wohl aber andere, welche eine genauere Nachforschung als nicht ergebnisslos erscheinen lassen.

1448, 23. Februar stiess ich auf einen Act, in welchem Guilelmus Raymundus Catala, domicellus originarius civitatis Valenzie, filius honorabilis Bernardi Guilelmi Catalani, militis, ... studens pro nunc et degens in studio Bononiensi sich seiner Ansprüche auf ein von seiner Mutter verkauftes Haus begibt, und 1448, 18. Juni die Procuratio domini Nicolai Muinonis, canonici Maioriensis, scolaris Bononiae studentis in jure canonico.

Bei der Massenhaftigkeit des Stoffes in diesem Archive, aus welchem die brauchbaren Nachrichten erst mühsam hervorgesucht werden müssen, ist an eine befriedigende Ausbeute ohne Vorarbeiten und ohne längeren Aufenthalt zu Bologna nicht zu denken. Das Allergeringste, wenn man nicht ins Blaue hineingehen und seine Kraft zersplittern will, ist, dass man zuvor die Namen jener Notare wisse, deren Acten in Betracht kommen, weil sie für die deutsche Nation, die Universität oder für eines der Doctoren-Collegien nachweislich thätig waren. Ich lasse darum ein solches Verzeichniss folgen, das ich, so gut ich es vermochte, zusammengestellt habe, das jedoch weit entfernt von Vollständigkeit ist. Das Citat Acta bezieht sich auf die Friedländer-Malagola'sche Ausgabe der Acta nationis Germanicae, in welchen übrigens auch deutsche Scholaren als Notare der Nation erwähnt werden, die ich aus naheliegendem Grunde hier überging. Unter Rotuli und Statut sind die Ausgaben der Rotuli dei Lettori legisti e artisti dello Studio Bolognese durch Dr. Dallari, beziehungsweise der ‚Statuti

delle Università e dei Collegi dello Studio Bolognese' durch Comm. Malagola verstanden.

Alle Notare, deren Namen mit einem Sternchen versehen sind, waren für die deutsche Studentenschaft thätig; die Beigabe eines (u) oder (Coll.) bedeutet, dass die Betreffenden Notare der Universität[1] oder eines der Doctoren-Collegien waren, die Jahreszahlen beziehen sich auf die ermittelten Daten.

1265. Antonius Cambii (u) Acta 348.
1273. dann 1292, 1301, *Mathaeus Cambii (u) Acta 349—351.
1305. Dominicus Mascaronis (u) Acta 348.
1305. Jacobus Dominici Mascaronis (u) Acta 349.
1305. Gulielmus quondam Donis Dei de Planorio (u) Acta 349.
1306 (auch 1309, 1315, 1316, 1321/22, 1325) *Felicianus Petri de Lauro (auch de Lanea) (u) Acta 60, 69, 72, 79, 81, 86, 175/6, 352/4.
1311 *Matheus domini Johannis Specialis Acta 64, 356.
1335 *Bonaventura quodam Zamboni de Ghiselabellis Acta 357.
1335/7 *Nicholaus quodam Jacobi de Muglo Acta 100, 357.
1337, 1339—1342 *Franciscus Marchi Alberti (Balthassaris) (u) Acta 101, 104, 358—361.
1339/41 *Mirante quondam Bonrecupri de Muglo Acta 360/1.
1342—1348 *Joannes Petri de Casola Acta 363—367.
1346 *Petrus notarius universitatis (möglicherweise identisch mit dem Vorhergehenden) Acta 113.
1347 *notarius domini Johannis Caldarini Acta 115.
1350/1 *Johannes quodam Domini Gerardi de Zambecchariis Acta 368—372.
1352, 1354/5 *Guido (Guidutius) quondam Mathei Specialis Acta 373, 377, 379.
1356—1360 *Pelegrinus quondam Henrici de Filixinis (1372 als quondam notarius nationis nostrae) Acta 136, 369—381.
1365 *Jacobus quondam Domini Filini de Barberiis, decretorum doctoris. Acta 383.
1366—1372 *Nicolaus Petri de Manzolino (u) Acta 131, 137, 384—391.

---

[1] Vgl. über deren Wirkungskreis die Statuten der Universität vom Jahre 1317—1347 (Ausgabe von C. Malagola, S. 24, 25) Lib. I, Rubrica XXIV und XXV.

1374 *Peregrinus quondam Johannis de Zambecariis Acta 393.
1379 *Johannes Dominici Johannis de Castagnolo Acta 395.
1384 Manzolus Johannis Manzoli (u) Rotuli ed. Dallari S. 5.
1389, 1397 Azzo Nicolai de Buvalellis (Coll. jur.: Caesarei) Statuti delle studio Bolognese ed. Malagola, S. 370, 402.
1413 Johannes quondam Mathei de Sgarigliotis (Coll. jur. Pont.) liber secr. I, fol. 41.
1419 ff. Florianus Mathei de Griffonibus (Coll.) Liber Examinum.
? vor 1426 *Johannes quondam Virgilii Acta 175.
? vor 1426 *Petronius Acta 176.
1438 *Augustinus de Zambecariis Acta 185.
1448 Jacobus de Grassis (Coll. jur. Caesarei) Lib. secr. I, fol. 110.
1449 *Nicolaus bidellus et notarius nationis Acta 195. Wohl identisch mit dem 1450—1464 für die deutsche Nation thätigen *Nicholaus de Marociis Acta 196 ff. bis 209.
1453—1459 Constantinus de Seraphinis (u) Rotuli S. 37.
1453 Nicolaus de Mamelinis (u) Rotuli S. 37.
1454/59 Tideus Bedoris de Pretis (u) Rotuli 39, 45, 50.
1470—1476 *Franciscus quondam Jacobi de Caravita notarius und Bidellus generalis (u) Acta 214, 220, 402.
1472—1474 *Pelegrinus filius ser. Francisci Caravitae, Acta 216, 218.
1477 *Lucas Antonii de Formaglinis Acta 403.
1482 Johannes de Manzolino Acta 404.
1492 Laurentius quondam ser Pallamidesii de Rubeis (u) Statut S. 207.
1494—1498 Bonaventura de Paleotis (Coll.: jur. Caes.) Statut S. 414–416.
1512 Lactantius de Panzachis (Coll. jur. Pontif. et Caes.) Lib. secr. I, fol. 189 und fol. 254.
1533 *Paulus filius quondam Leonardi Bordoni Acta 414—418.
1533 *Camillus olim Virgilii de Morandis Acta 414—418.
1542 *Oldradus quondam Johannis de Garganellis Acta 420·1.
1542 *Johannes Franciscus quondam Gasparis de Annellis Acta 420 1.
1542 *Galeaz quondam ser Achillis Bovii Acta 420.

Damit wären vorläufig einige Anhaltspunkte zu weiterer Nachforschung gegeben. Von der Mehrzahl der hier erwähnten

Notare dürften Acten noch vorhanden sein, jene der ältesten Zeit ausgenommen, da das Archiv im Jahre 1311 durch Brand zerstört wurde. Eine andere Frage ist die nach der wahrscheinlichen Ausbeute für die Universitätsgeschichte, weil für die Doctoren-Collegien u. s. w. möglicherweise besondere Protokolle geführt wurden, welche nicht an das Archiv kamen.

V. Die historische Ausstellung zur Jubelfeier der Universität Bologna.

Das Universitäts-Jubiläum im Jahre 1888 gab dem königlichen Staatsarchive zu Bologna den Anlass zur Eröffnung einer sehr bemerkenswerthen Ausstellung von Acten und Urkunden zur Geschichte der Alma Mater Studiorum.

Plan und Ausführung verdanken wir dem thätigen Vorstande dieser Anstalt, dem bestbekannten Comm. Carlo Malagola. Derselbe hatte anfänglich geradezu eine internationale Ausstellung zur Geschichte des Universitätswesens von altersher in Vorschlag gebracht, und die ausgearbeiteten Entwürfe lassen es lebhaft bedauern, dass man massgebenden Orts der leidigen Kostenfrage wegen dieselben ablehnte. Um so dankbarer muss man dem genannten Gelehrten sein, dass er sich durch diesen Misserfolg nicht abschrecken liess, sondern das Erreichbare festhielt und so eine Ausstellung zuwege brachte, welche kein fachkundiger Besucher ohne Befriedigung verlassen hat. Das königliche Archiv mit seinen reichen Beständen, die Universitätsbibliothek, das erzbischöfliche Archiv und die Sammlungen des Grafen Malvezzi de' Medici, die Bibliothek des spanischen Collegiums, aber auch andere weitabliegende Anstalten, wie das königliche Staatsarchiv zu Venedig, hatten beigesteuert, um hier ein anschauliches Bild vom Universitätsleben im alten Bologna zu ermöglichen.

Die Gliederung des so beschafften Stoffes geschah nach sieben Gruppen:

1. Geschichte sowohl der Legisten- als der Artisten-Universität im Allgemeinen, 2. 3. Docenten und Schüler, 4. wissenschaftliche Institute, 5. Doctorencollegien, 6. Bursen, 7. anhangsweise Acten der theologischen Facultät, welche aber

nach dem System der gewählten Eintheilung richtiger den Acten der Artisten-Facultät angeschlossen worden wären.

Eröffnet wurde die erste Abtheilung durch eine Zusammenstellung der über die Universität Bologna erschienenen Druckschriften, dann folgten die Archivalien. Das angebliche Privilegium des Kaisers Theodosius II. war in einer notariell beglaubigten Fassung vom Jahre 1257 ausgestellt, der ältesten Spur dieser Fälschung, welche bekannt ist.[1] Die Statuten der Universität[2] und der Stadt, welche der Studentschaft Zugeständnisse machten, und päpstliche Privilegen schlossen daran an. Das spanische Collegium hatte seltene Handschriften hergeliehen: Werke des Placentinus, des Albertus de Gandino, des Rolandinus Passagerii, ein Rechtsgutachten des Baldus in eigenhändiger Niederschrift, ein Corpus juris civilis mit der Glossa ordinaria und angeblichen Zusätzen des Johann Andreae aus dem Nachlasse des Cardinals Aegidius Albornoz, Stifters des Collegiums, u. dgl. m. Ausserdem waren hier urkundliche Nachrichten über Bologneser Rechtsgelehrte aus der Zeit vor Irnerius — vom Jahre 1067 an — ferner solche über Bücherschreiber und Bücherpreise, über die Lage der Schulen des Azzo und Odofredus und Aehnliches mehr vereinigt.

Die zweite Abtheilung bot Original-Documente über die berühmtesten Lehrer der Hochschule seit Irnerius. Von diesem war aus dem königlichen Staatsarchive zu Venedig ein bisher unbeachtetes Zeugniss über dessen Mitwirkung bei einer vom Kaiser Heinrich V. am 22. März 1116 zu Padua gehaltenen Gerichtssitzung mit der eigenhändigen Unterschrift ‚Ego Wernerius judex affui et subscripsi' eingetroffen.[3]

Andere Urkunden aus dem 12. Jahrhundert bezogen sich auf Bulgarus, Martinus Gosia, Albericus da Porta Ravennate,

---

[1] Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2. Ausgabe, III, 167, Anm. i.

[2] Neu herausgegeben in prächtiger Ausstattung als Festgabe der Universität bei der Jubelfeier durch Comm. Malagola unter dem Titel: Statuti delle Università e dei Collegi dello Studio Bolognese. Bologna, Nicola Zanichelli, 1888.

[3] Eine klare Wiedergabe der Urkunde im Lichtdruck bietet A. Gloria in seinem Schriftchen: Autografo d'Irnerio e origine della Università di Bologna. Padova, M. Giammartini, 1888.

Pillius, Lotharius Cremonensis, Azo und Hugolinus. Viel zahlreicher waren natürlich die Beiträge zur Gelehrtengeschichte der späteren Jahrhunderte, zumal seit dem 15. Jahrhundert, mit welchem die reichgeschmückten Vorleseordnungen (Rotuli) ihre nahezu lückenlose Reihe anheben.[1] Nicht nur der Literarhistoriker, auch der Autographensammler konnte an vielen der hier vereinigten Schätze seine rechte Freude haben.

Von ähnlichem Reichthum waren auch die folgenden Abtheilungen, welche unter Anderm die Acten der deutschen Nation aus dem Archive des Grafen Malvezzi de' Medici, die Statuten und Geheimbücher der Doctoren-Collegien, Doctordiplome, Archivalien der verschiedenen Studenten-Collegien (Bursen) u. s. w. enthielten. Aus dem reichen Inhalt aller Abtheilungen hebe ich einige Proben hervor, welche ich der Gefälligkeit meines verehrten Freundes Comm. Carlo Malagola verdanke.

1. Zunächst einige Beiträge zur Geschichte des äusseren Bücherwesens, welches Savigny im 25. Capitel seines Meisterwerkes über das Römische Recht im Mittelalter (zweite Ausgabe III, S. 575 ff.) behandelt hat.

Als Bücherschreiber werden genannt:

1291 Magister Symon Erbrandus de Anglia, scriptor.

1291 Nicholaus de Viterbo, scriptor.

1294, 10. Juni . . . Magister Ugo, scriptor.

Dann als Miniator im 14. Jahrhundert ein gewisser Philipp, welcher 1363 schon gestorben war (. . . occasione cuiusdam sententiae . . . latae in favorem Fiordilliae filiae condam ut dicitur Phylipi miniatoris . . .).

Als Bücherpreise kann ich anführen:

1226, 23. October (die nono exeuntis Octubris indictione xv.) in Bononia in statione domini Alberti de Liberis Magister Matheus Tuornensis vendidit et dominium et possessionem tradidit Bonacurso Ricardi de (Rasur) Digestum novum de littera nova, pretio viginti quatuor librarum Bononiensium.

---

[1] Dallari Umberto, I Rotuli dei Lettori legisti e artisti dello Studio Bolognese dal 1384 al 1799. Der erste Band erschien 1888, Bologna, Merlani als Festgabe der Regia Deputazione di Storia Patria per le Provincie di Romagna.

1283 klagt vor dem Podestà ein gewisser D. Bernardus Baranij de nacione Provincialium scolaris Bononiensis quod passus fuit furtum et ei furto subtracti fuerunt tres sui libri scilicet Codex, Volumen, Digestum novum, qui libri sunt de littera nova in textum et glossa in cartis edinis cum apparatu domini Accursii et sunt extimationis iij^{c} librarum Bononiensium.

1285—1290 Dominus Johannes de Roma, scolaris Bononiensis in legibus denuntiat et accusat Bonallium filium D. Guidonis — — extraxisse et exportasse Digestum vetus in cartis edinis cum apparatu D. Accursii valoris centum florinorum aureorum.

1290 Dominus Cante de Florentia scolaris Bononiensis — accusat Laurentium filium condam domini Martini Mamalboni quem dicit furtive et malo modo contra voluntatem suam habuisse et subpignorasse tres quaternos glosatos Digesti novi precii extimationis sex librarum Bononiensium.

2. In den Geheimbüchern der beiden Doctoren-Collegien kommt seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts immer häufiger der Fall vor, dass die Candidaten mit Dispens ‚non obstantibus constitutionibus nostri collegii' oder, wie es genauer heisst, ‚non obstante, quod non audiverat jus civile octo annis . . . et non obstante, quod non repetierit de anno presenti' zum Examen privatum zugelassen wurden.

Als Beispiel einer solchen Repetitio, welche dem Scholaren den Namen eines Bachalarius eintrug,[1] sei der gedruckte Anschlag eines deutschen Studenten hier mitgetheilt. Das Eingeklammerte sind Zusätze von mir.

1505, die xx Julii presentatus per Andream de Longhis.[2]

De favore et voluntate Magnifici utriusque scholastice prefecture Rectoris minimus juris utriusque scholaris, dominus Laurentius Czoch de Hallis Germanus, repetiturus subtilem et celeberrimum paragrafum ‚Hoc autem Senatumconsultum' positum in lege 1. digesti ad Trebellianum[3] infrascriptas conclusiones sustinebit die quintadecima mensis Junii.

---

[1] Savigny III (2), 239.

[2] Diese Zeile und das Datum 15. Juni sind handschriftlich nachgetragen.

[3] Fr. 1, §. 5. D. XXXVI, 1.

1. Conclusio. Filius familias de bonis adventiciis in quibus patri usufructus non queritur non possit testari. — [Auf dem Rande:] Contra Ro[1] et sequaces.
2. Conclusio. Facilius permittitur a lege facultas contrahendi, quam testandi.
3. Conclusio. Presupposita communi conclusione pro vera, quod filius familias non possit testari de peculio adventicio in quo pater nullum habet usufructum, idem erit in rebus donatis a principe ipsi filio. — Contra omnes.
4. Conclusio. Verus non est intellectus traditus per doctores ad legem: Cum multa Codicis, de bonis que liberis [const. 7, C. VI, 61].
5. Conclusio. Filius familias non potest testari de bonis adventiciis ad pias causas etiam patre permittente. — Contra doctores [handschriftlich beigesetzt:] contrarios.
6. Conclusio. Intellectus traditus comuniter a doctoribus ad cap.: Licet, de sepulturis in VI^to^, non est verus [cap. 4. de Sepult. in VI°, III, 12].
7. Conclusio. Presupposita comuni conclusione pro vera, quod filius familias non possit testari de bonis adventiciis, quorum usufructus patri non acquiritur, non poterit etiam de illis donare causa mortis patre consentiente. — Contra comunem.
8. Conclusio. Filius familias non potest etiam patre consentiente donare causa mortis bona propria ipsius filii.
9. Conclusio. Intellectus traditus a doctoribus comuniter ad legem ‚Tam is' Digesti, de donationibus causa mortis [fr. 25, D. XXXIX, 6] non est verus. — Contra fere omnes.
10. Conclusio. Licet pater possit uti organo filii in donando causa mortis, tamen non potest illo uti in testando.
11. Conclusio. In casu lex Imperator, Digesti ad Trebellianum [fr. 50, D. XXXVI, 1] filius familias non potest donare causa mortis permittente patre.
12. Conclusio. Filius familias habens patrem et avum superstites non potest de jure Digesti donare causa mortis permittente ipso patre.

[1] Auf dem Rande. Nach der Sigle wäre es Roffredus Epiphanii, der aber de libellis et ordine judiciorum P. 7 de Sc. Trebelliano die Ansicht der These vertheidigt. Vgl. Savigny, a. a. O. IV, 204, 205 (1. Ausg. 180).

13. Conclusio. Dispositio Digesti, lex ‚Tam is' in principio, [fr. 25, pr. D. XXXIX, 6] non habet locum in filio donante causa mortis, cum avus est superstes.
14. Conclusio. De jure novissimo licet mortuo nepote ab intestato pater succedat excluso avo, adhuc nepos non poterit donare causa mortis nisi permittente avo.
15. Conclusio. Filius familias miles, etiam hodie potest parentes aut filios preterire ita quod ejus testamentum erit validum.
16. Conclusio. Intellectus traditus a doctoribus ad paragrafum ‚Justum autem' in Auth, ut cum de appellatione cognoscitur [Nov. 115, c. 4] Collatione 8. non est verus. — Contra comunem.
17. Conclusio. Filius familias clericus licet possit testari, non tamen potest preterire parentes seu liberos. — Contra omnes.
18. Conclusio. Intellectus traditus ad cap. Quia nos de Testamentis [c. 9, X de test. III, 26] non est verus.
19. Conclusio. Si filio familias ex privilegio sit concessa facultas libere testandi, poterit virtute talis privilegii parentes suos preterire. — Contra comunem.
20. Conclusio. Intellectus qui est traditus a scribente ad legem ‚Si quando' Codicis, De inofficioso testamento [c. 35, C. III, 28] non est verus.

Der Candidat Lorenz Czoch, aus Halle a. d. Saale gebürtig, kam im Jahre 1503 als Magr Artium nach Bologna und bekleidete hier zur Zeit, als er obige Repetitio abhielt, das Amt eines Procurators der deutschen Nation. Das Jahr darauf fühlte er sich zu den strengen Prüfungen hinlänglich vorbereitet. Uebereinstimmend melden die Geheimbücher der beiden juridischen Doctoren-Collegien, dass er am 28. um die Dispens einkam und am 30. das Examen hatte. Aus dem Liber secretus juris Pontificii erfahren wir den Namen des Vaters (dispensatum fuit cum D. Laurentio Johannis Zoch de Allis de Saxonia), aus dem Liber secretus juris Caesarei den Prüfungserfolg: fuit ab omnibus approbatus et insignitus. Juravit juxta stilum. Nach der Rückkehr in die Heimat trat er in die Dienste der Erzbischöfe von Magdeburg, heiratete die Leipzigerin Clara Breusserin, wurde Kanzler des Erzstiftes

und starb 1533. Sein 1519 geborener Sohn Andreas wirkte als Rechtslehrer an der Universität zu Frankfurt a. O.[1]

3. Eine Eigenthümlichkeit der italienischen Universitätseinrichtungen war die Ueberwachung des Collegienbesuches durch eigene Organe, welche sich in erster Linie nicht gegen die Schüler, sondern gegen die Lehrer richtete.

Die Terzarie in Padua habe ich schon früher gelegentlich erwähnt; in Bologna nannte man die gleiche Einrichtung Punctationes dominorum doctorum. Dallari hat in seiner Ausgabe der Rotuli, S. XVI, Anm. 1, Proben aus der ältesten Punctatio vom Jahre 1470—1471 mitgetheilt. Secundum formam rotuli doctorum legentium in Studio Bononiensi, heisst es hier, quicunque rotulatus non habens ad lectiones suas quinque scolares amittit singulo die quo ipsos non habuerit soldos 30 bononenorum pro quolibet centenario taxae ejus salarii. Eodem modo pro qualibet lectione dimissa amittit et punctari debet in soldis xxx bononenorum pro quolibet centenario taxe sue. Et qui lectionem integram non legerit, debet punctari in soldis xx bononenorum pro quolibet centenario taxe ejus salarii u. s. w. Beispiele dieser Punctationes bot auch die Ausstellung. Für die Monate März und April verzeichnete der Punctator Bartholomeus Ghisilardus am 1. Mai 1474:

Dominus Antonius de sancto Petro habet unam punctationem, quia die 23. Martii non legit nisi mediam lectionem. Cui debent retineri libre quatuor bon videlicet . . L. 4 —

Dominus Florianus a Navi habet quatuor punctationes, quia die 8. Martii non habuit nisi duo scholares, die 14. non legit, die 15. non legit et die 17. Martii non legit nisi mediam lectionem. Cui retineantur libre undecim Bon. videlicet . . . L. 11 —

Dominus Gozadinus de Gozadinis die 8. Martii non habuit nisi tres scholares. Retineantur soldi triginta videlicet L. 1 ß 10 u. s. w.

Summarischer sind die Nachweise im Jahre 1477:

[1] Lib. secr. jur. Caes. I, f. 232', jur. Pontif. I, 181. Acta Collegii Doctorum juris Pontif. et Caes. B. Nr. 2 primo. Acta Nationis Germanicae Univ. Bonon., S. 263—266. Jöcher, Gelehrten-Lexikon IV, 2217. Zedler, Universal-Lexikon LXIII. 53.

M° Giohanne Bapta. Lamberti Gennaro 1477 non legit: 12, 17, 19—22, 25, 26, Febraro 22, 23, Marzo 2, 7, 9, 12, 14, 16, 21, 23, 28. Punctationes 19, L. 28 — 10 — ß 0.

M° Bernardo de Ninis de Viterbo: Febraro 23 non legit. Marzo 9 non legit, 12, 14, 16 — Punctationes 5 — S. 100.

M° Antonio di Busi:

Marzo 12,	scholares	3
21,	„	4
23,	„	4
punctationes		3

Lire 2, 10 —.

Man kann schon nach diesen wenigen Beispielen vermuthen, dass die Ursachen, welche den einen Lehrer zur Einstellung seiner Vorlesungen an einem bestimmten Tage veranlassten, auch auf den Nichtbesuch anderer Collegien einwirkten. Florianus a Navi und Gozadinus de Gozadinis erhalten beide am Donnerstag nach Aschermittwoch 1470 ihren Punkt, weil sich bei ihnen weniger als fünf Schüler eingefunden hatten, und noch auffälliger ist, dass die Punctationen des Bernhard de Ninis und des Antonius Busi durchaus mit Tagen zusammenfallen, an welchen Joh. Bapt. Lamberti nicht las. Die Abzüge welche als Strafe verhängt wurden, waren recht empfindlich, da sie jedesmal 1—1½ Procent vom Jahresgehalt betrugen.

4. Probe aus dem unter Nr. 79[2] besprochenen 2. Bande der Annalen der deutschen Nation. Fol. 1.

. . . Die 23. mensis Decembris Ao. 1595 Daniel Grenzingus Feldkirchensis, Germaniae Nationis apud Bononiam primus consiliarius non laesus, nec provocatus sed ad falsa quaedam et conficta narrata cuiusdam Christophori Smidt, plectropoei, pedelli Nationis Germanicae subrepticii, Michaelem Chumerlinum, I. U. D. et membrum Nationis nostrae in publicis plateis assistente Joanne Jacobo Wackerio, Constantiensi et Jacobo Schat Ulmensi et Joanne Butnero Medico, Elsenhamero quoque conspirante violenta manu aggressus est instar siccarii fraudulenter etiam eum invasit prehensumque, ne gladio dextram admovere posset, atrociter saxo caput contundens in facie vulneravit, et hoc non contentus, bona inclytae Nationis nostrae subripuit, evasit atque aufugit. Quo de maleficio

vulneratus apud superiorem magistratum criminalem accusationem instituit. Natio vero de bonis suis, veluti privilegiis, matricula, sigillo et aerario sollicita ad Ill^mum Vicelegatum confugit, qui justis precibus motus, jussit profugum consiliarium citari per auditorem Thuroni, ad cuius nos tribunal remittebat ... At citatus respondebat per procuratorem et Wacherium, se praesentem velle exhibere et deponere praedicta bona, modo salvus conductus sibi concederetur. De consensu itaque nostro fuit ipsi ad actum salvus conductus elargitus. Verum latebat anguis in herba. Hoc enim sub praetextu secessit etiam ex urbe alter consiliarius illius tum in officio tum in scelere collega Carolus Sigismundus Feirabent, Francofordiensis, relicto in urbe Jacobo Wackerio, qui falsis informationibus mendatiisque foedissimis exposuit Illustri Dno. Priori, Nationem nostram ex urbe recessisse nolleque in Civitatem concedere, ni Illustris Vicelegatus perpetrati sceleris immunitatem promitteret. Hoc verum D. Prior esse sibi persuadens, universitatem quam primum convocandam curavit. Convocatam universitatem cum intellexisset germana juventus, non passa est tantum scelus impune abire, (non cupit enim adeo habenas relaxari suis consiliariis ut audeant sperantes immunitatem omnia divina et humana confundere) ut itaque fallaciis Wackeranis occurreret unanimiter ad aedem solitam D. Dominici se recepit deliberatura, quidnam in tali causa agendum foret. Praesentibus itaque infrascriptis Illustribus Dominis Baronibus et Nobilibus viris:

Georgius Baro in Firmian et Cromez,
Conradus Baro in Bemelberg et Hohenburg,
Georgius Conradus Baro in Törring et Seeveld,
Albertus Baro in Törring, Stein et Pertenstein,
Bartholomaeus Baro a Dietrichstein in Hollenburg, Finckenstein et Thalberg, Archipincerna Carinthiae haereditarius,
Hieronymus a Roccabruna,
Joannes Luneborch,
Bartholomaeus Benamatus,
Mathias Thiminus ab Ottenfeld,
Isaacus Memmius

u. s. w., im Ganzen 28 Namen ... die 4. Januarii Ao. 1596 unanimiter electus fuit Bartholomeus Benamatus Tridentinus in Syndicum nationis.'

5. Den Beschluss mache ein Mahnschreiben, welches die Stadtältesten von Bologna einigen säumigen Mitgliedern der deutschen Studentenschaft nachgesandt haben:

Antiani comunis Bononie etc.

Domino Johanni Marchioni Brandeburgensi, S. R. Imperii Archicamerario et Electori, Stetinensi ac Pomeraniae Duci etc. Burgkgravio Norumbergensi ac Rugie principi. Bononie die 12. Julii 1493 . . . Nobiles viri D. Joannes et D. Otto Schengk de Lantzburgk Domini in Seyda et Teumptzk Excellentissime Dominationis Vestre subditi . . . ad summam 160 Ducatorum auri pro eorum victu et vestitu ac pensione domus et quibusdam pecuniis mutuo acceptis diversa debita cum nonnullis civibus nostris contraxerunt, sicuti ex propriis chyrographis eorum consueto sigillo munitis, aperte constat . . . Folgt die Bitte, die Schuldner zur Zahlung zu verhalten.

Die magnifici ac nobiles viri D. Johannes et Otho Schenke de Seyda waren im Jahre 1489 mit ihrem Präceptor Meister Lampert von Wittenberg in Bologna eingetroffen und hatten bei ihrem Eintritte in die deutsche Nation einen Ducaten zur gemeinsamen Casse erlegt. Sie gehören dem Geschlechte der Schenk von Landsberg an, welche Herrschaft und Schloss Seide bei Wittenberg und Schloss, Städtlein und Herrschaft Teupitz in der Mittelmark besassen. Von Hause aus Meissener, hatten sich die Schenken von Landsberg schon früh den Zollern eng angeschlossen. Den Vater der genannten Bologneser Studenten dürften wir wohl unter jenen drei: Heinrich, Otto und Rudolf, Schenken zu Landsberg auf Teupitz zu suchen haben, welche als geheime Räthe Friedrichs II., des gestorbenen Kurfürsten von Brandenburg bekannt sind. (Gauhe, Adelslexikon I, 1509—1510; Zedler, Universal-Lexikon XXXIV, 1266.)

III.

Beiträge zur Geschichte des Humanismus in Polen.

Von

Casimir v. Morawski.

I.

Johannes Sylvius Siculus.

Das juridische Matrikelbuch der Wiener Universität enthält unter dem Jahre 1497 folgende kurzgefasste Notiz: *Dom. Joannes Sylvius Siculus legum doctor Patavinus.* Aschbach, der uns diese Nachricht übermittelt hat, belehrt uns des Weiteren, dass dieser italienische Gelehrte von Padua nach Wien auf die Lehrkanzel für das römische Recht berufen worden ist, jedoch nach einem kurzen Zeitraume, bereits vor dem Jahre 1500, Wien verlassen hat.[1] Ueber seine dortige Wirksamkeit vermag er nichts Näheres beizubringen. — Es entsteht nun die Frage, wohin dieser Humanist, nachdem er einmal nach dem Norden verschlagen worden ist, aus Wien sich begeben haben mag. Die handschriftlichen Acta Rectoralia der Krakauer Universität aus dem Jahre 1506 geben uns hierauf eine genügende Antwort. Johannes Sylvius Siculus ist nämlich aus Wien nach der unter dem Jagellonischen Scepter schön aufblühenden Krakauer Universität gezogen, um hier eine rührige Wirksamkeit zu entfalten, die wir nunmehr durch eine lange Reihe von Jahren auf verschiedenen Gebieten verfolgen können. Es ist das auch nicht der einzige Fall, in welchem wir einen Humanisten dieser Epoche den Weg zwischen Wien und Krakau wandern sehen. Für den regen Verkehr zwischen den beiden Städten zeugt

[1] Geschichte der Wiener Universität, Bd. II, S. 57 und 104.

unter Anderem der Name eines Agricola, der im Jahre 1518 ebenfalls Wien verlassen hat, um Krakau aufzusuchen, ferner der eines Petrus Illicinus, welcher umgekehrt im Jahre 1549 aus dem Collegium der Krakauer Professoren ausscheidet, um im Jahre 1551 in Wien zum Vorschein zu kommen.[1]

Zur Zeit, als Johannes Sylvius in die Mauern der Jagellonischen Universität einzog, war dort eben der Streit zwischen den Verfechtern der Scholastik und dem anstürmenden Humanismus auf das Heftigste entbrannt. Das erste Stadium des Kampfes war im Jahre 1490 zu Ungunsten der Humanisten beendet, als Conrad Celtes nach zweijährigem Aufenthalte die Stadt plötzlich verliess oder wohl verlassen musste; im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts sehen wir aber die Wogen des Humanismus wiederum hoch gehen, die Vorlesungen aus dem Gebiete der Alterthumswissenschaft werden immer zahlreicher, immer neue Autoren treten in den Bereich des wiederauflebenden Studiums der Antike. Dass nun Johannes Sylvius in diesem Kampfe mitgefochten, können wir nicht bezweifeln, zumal, da er sich stets durch grosse Rührigkeit und Streitsucht auszeichnete; über die Rolle jedoch, die ihm dabei zugefallen, geben unsere Quellen keinen näheren Aufschluss.

Anders freilich wäre es bestellt, wenn wir einer Hypothese Szujski's Glauben schenken sollten, welche dieser Gelehrte in seiner inhaltsreichen Arbeit über Humanismus und Reformation in Polen hingeworfen hat.[2] Dieselbe bezieht sich auf einen anonymen Tractat dieser Epoche, welcher ein Lieblingsthema der Humanisten, die Prinzenerziehung, behandelt. Vor mehreren Jahren hat nämlich der um die Geschichtsschreibung Polens hochverdiente Graf Przezdziecki und nach ihm Prof. Heinrich Zeissberg[3] auf eine Handschrift der Wiener Hofbibliothek (n. 10573) hingewiesen, welche ein pädagogisches Compendium enthält und durch ihre Aufschrift: *Helisabetha Poloniae regina Wladislao Pannoniae Bohemiaeque regi, filio carissimo S. P. D. De institutione regii pueri* ein besonderes Interesse erwecken

---

[1] Cf. Epistolae cardinalis Hosii I, n. 383, und Aschbach, l. c. III, S. 200.

[2] Szujski's sämmtliche Werke, zweite Serie, Bd. VIII, S. 32 und 129.

[3] Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, S. 408.

muss. Zeissberg hat uns später den vollen Text mitgetheilt in seinen kleineren Geschichtsquellen Polens, S. 94. Aus dem Inhalt selber ergibt es sich mit vollster Sicherheit, dass die erwähnte Schrift im Jahre 1502 verfasst oder wenigstens vollendet worden ist. Viel schwieriger jedoch ist die Bestimmung des Verfassers. An die Autorschaft der Königin will weder Zeissberg noch Szujski ernstlich glauben, da der Inhalt unserer Schrift ganz deutlich den Geist und die Gesinnung eines italienischen Humanisten verräth, besonders in dem Abschnitt, welcher den Fürsten eine besondere Freigebigkeit gegenüber ihrer gelehrten Umgebung anempfiehlt und welcher durch seinen besonderen Nachdruck sich so recht als individueller Herzenserguss und Herzenswunsch eines humanistischen Höflings darstellt.[1] Auf einen Italiener hat schon Zeissberg gerathen, besonders wegen des *‚tritum in Italia proverbium‘*, das hier in lateinischen Worten wiedergegeben wird. Szujski wollte nun das Geheimniss der Anonymität endgiltig lüften und sprach die Vermuthung aus, dass Johannes Sylvius Siculus als Verfasser unseres Tractats anzusehen sei. Auf den ersten Blick ist diese Hypothese jedenfalls bestechend; die Gesinnungen, die der Tractat ausspricht, sind jenem Humanisten gewiss nicht fremd gewesen. Sicher ist die Vermuthung jedoch auf keinen Fall. Szujski wenigstens hat kein schlagendes Argument zur Begründung seiner Hypothese ausfindig gemacht, und wir sind nicht im Stande, dieselbe zu erhärten. Hingegen möchten wir auf einen Punkt hinweisen, der uns bedenklich gemacht hat.

---

[1] Zeissberg (Kleinere Geschichtsquellen Polens, S. 96) macht darauf aufmerksam, dass Elisabeth in dem Tractat angibt, sich schon dem 80. Lebensjahre zu nähern, während doch ihre Wärterin, Helene Kottanerin, in ihren Memoiren behauptet, dass Elisabeth ums Jahr 1440 vier Jahre alt gewesen ist. Diesem Zeugniss gegenüber müssen wir jedoch das von Cricius (Cricii carmina meiner Ausgabe, p. 166) auf die im Jahre 1505 verstorbene Königin verfasste Epitaph anführen, wo es ausdrücklich heisst:

. . . cum lustra bis octo peregit.

Elisabeth hätte darnach im Jahre 1502 das vollste Recht gehabt, von sich als einer *‚circiter octuagesimum iam annum agens‘* zu sprechen. Im Commentar zur Stelle hätte ich anmerken sollen, dass das Gedicht des Cricius Reminiscenzen an das in unserem Tractat S. 100 angeführte Elogium der Königin enthält.

Der anonyme Verfasser stellt sich nämlich so, als wenn er im intimen Verkehr mit dem bekannten Filippo Buonaccorsi, genannt Callimachus, gestanden habe. Cf. p. 110: *ut a Callimacho nostro saepius audivi;* p. 126: *interfui saepe cum Callimachus noster diceret;* p. 128: *narravit mihi Callimachus noster.* Dem gegenüber ist nun in Erinnerung zu bringen, dass Callimachus bereits am 1. November 1496 das Zeitliche gesegnet hat, also ein Jahr vor dem Erscheinen des Sylvius in Wien, wenigstens vier Jahre vor seiner muthmasslichen Ankunft in Krakau.

Wir müssen uns also nach zuverlässigeren Nachrichten umsehen. In den Acta Rectoralia der Krakauer Universität wird Johannes Siculus, wie bereits angegeben, zum ersten Male im Jahre 1506 erwähnt,[1] und diese Erwähnung bezieht sich auf einen nicht näher bekannten Streit, in welchen er, gleichfalls mit einem Italiener, dem Doctor medicinae Constantius de Bononia, verwickelt war. Sein Widersacher hiess mit vollem Namen: Constanzo Claretti de' Cancellieri, war aus Pistoja gebürtig, promovirte am 25. Februar des Jahres 1505 in Bologna, wobei im betreffenden Documente vermerkt wurde, dass er *‚et graecis et latinis eruditissimus'* gewesen,[2] hierauf liess er bereits am 19. April desselben Jahres seinen Namen in die Matrikel der Jagellonischen Universität eintragen als Constantius Clariti de Cancellaris Bononsiensis. Der Streit mit seinem Landsmann zog sich sehr in die Länge. Zu wiederholten Malen wird seiner in den Acta Rectoralia Erwähnung gethan, ohne dass wir des Näheren über die Ursache der Zwistigkeiten belehrt würden.[3]

Kurz darauf, im Jahre 1508, begegnen wir dem Johannes Siculus in denselben Acten wieder,[4] und zwar wiederum in

---

[1] Acta Rectoralia 1469—1536 (Archiv der Jagell. Universität).

[2] Cf. Malagola, Antonio Urceo, detto Codro, Bologna 1878, p. 102.

[3] Cf. A. R. p. 717, 719, 721, 726, 727. — Zu den Schülern des Constantius gehört der bekannte Humanist Caspar Ursinus Velius, was wir von ihm selber erfahren. In einem aus Innsbruck datirten Briefe der Czartoryskischen Bibliothek (Cod. 243, p. 233) vom 10. Juni 1532 spricht Ursinus Velius über einen jungen Polen und nennt ihn: *meus olim Cracoviae apud Constantium Italum condiscipulus.*

[4] l. c. p. 734.

der peinlichen Rolle eines Angeklagten. Er hatte sich nämlich damals in Gegenwart des Rectors vor einem Universitätsgericht zu verantworten, *‚quod almam universitatem Cracoviensem personasque de et in gremio eiusdem universitatis existentes nunquam infamaverit, dehonestaverit aut infamare et dehonestare cogitaverit, quin potius eam ipsam universitatem inclitam in omnibus et singulis eius membris et suppositis, tam in publicis lectionibus quam etiam in privatis sessionibus plurimum laudaverit, commendaverit‘*. Johannes Siculus erschien persönlich vor Gericht, um für die etwaigen Vergehen öffentlich Abbitte zu thun, und seine Schuld wurde ihm auch vergeben, zumal, da als Beschwichtiger der beleidigten Würdenträger der Universität kein Geringerer auftrat als der damalige Kanzler des Reiches und spätere Primas von Polen, Johannes Laski.

Diese Intervention bezeugt und beweist, dass der wandernde Humanist im fernen Norden eine gastliche Aufnahme und mächtige Gönner gefunden hat. Seinerseits scheint er sich der jungen Talente, deren er in der neuen Umgebung gewahr wurde, herzlich angenommen zu haben. Wir haben vor Allem den bedeutenden Dichter Andreas Cricius im Sinne, welcher damals mit seinen ersten Versuchen im Gebiete der lateinischen Renaissancepoesie hervortrat, die durch ihn so wesentlich bereichert werden sollte. Schon im Jahre 1508 bemerken wir Spuren eines innigeren Verhältnisses zwischen den beiden Männern. Dass sich aber dieser Verkehr nicht lediglich auf literarische Angelegenheiten beschränkte, sondern auch durch lustiges Zusammenleben und zweideutige Vergnügungen befestigte, das können wir sowohl aus den Poesien des Cricius,[1] in denen derartige Jugenderinnerungen öfters wiederhallen, als aus dem Charakter des älteren Italieners sicherlich folgern. Im Jahre 1508 schrieb bereits Cricius an Peter Opalinski, den späteren *‚magister curiae‘* des Prinzen Sigismund August:[2] *Domino Siculo, viro doctissimo et suavissimo mortali me plurimum commendetis.* Diese Freundschaft kam auch dem jungen Dichter sehr zu statten, als er im Jahre 1512 eine seiner Erstlings-

[1] Cf. meine Ausgabe des Cricius S. 230, 236.

[2] Cf. das Manuscript aus Kornik, die Schriften des Cricius enthaltend, f. 4.

schriften, das Epithalamium *‚in augustissimum Sigismundi regis Poloniae et reginae Barbarae connubium'* der Oeffentlichkeit übergab. Die bei Haller in Krakau erschienene Ausgabe ist nämlich von einem an den Vicekanzler des Reiches, Christophorus Szydlowiecki, gerichteten Empfehlungsschreiben des Johannes Sylvius begleitet,[1] in welchem derselbe mit Lobpreisungen auf den hohen Adressaten anhebt, um hierauf die Persönlichkeit des Cricius mit allen möglichen humanistischen Superlativen zu überhäufen. Als ferner zwei Jahre später Cricius eine im Stile Ovids verfasste Heroide auf den siegreichen König Sigismund im Namen der Königin verfasste (S. 36 meiner Ausgabe), hielt Sylvius ebenfalls mit seinem Lobe auf die *‚divina Musa Cricii'* nicht zurück und drückte ihm brieflich seine Freude und seine Glückwünsche aus.[2]

Der Untergang der Acten der juridischen Facultät in Krakau ist daran Schuld, dass wir in die Wirksamkeit des Johannes Sylvius als Lehrer keinen näheren Einblick thun können. Halbwegs nur und spärlich werden wir durch ein Zeugniss entschädigt, welches ihm ein anderer eingewanderter Humanist und Krakauer Professor in einem Panegyricus auf die Jagellonische Schule beiläufig ausgestellt hat. Im Jahre 1518 liess nämlich in das Matrikelbuch der Krakauer Scholaren unter Anderen ein gewisser *‚Leonardus Coxus, Anglicus, poeta laureatus, de Tama diocesis Linconiensis'* seinen Namen eintragen. Aus Monmouth gebürtig, soll er seine Studien in Cambridge absolvirt haben, worauf er sich, der Humanistensitte folgend, auf Reisen begeben hat. Im Liber diligentiarum der Krakauer Universität begegnen wir seinem Namen mehrmals, zuerst in den Jahren 1518 und 1519[3] und dann, nachdem er einen Zeitraum in Ungarn zugebracht,[4] wiederum im Jahre

---

[1] Er wird hier genannt: *Jo. Silvius Amatus Siculus* und das cognomen *Amatus* wird ihm seither öfters beigegeben.

[2] Der Brief ist abgedruckt in den Acta Tomiciana III, 196.

[3] Cf. Liber diligentiarum facultatis artisticae Univ. Crac. ed. Wislocki, vol. I, p. XII.

[4] Cf. Carolus Wagner, Analecta Scepusii (1774), pars II, p. 140: A. 1520 in vigilia S. Gertrudis egregius vir L. Coxus de Anglia, poeta laureatus susceptus est in rectorem scholae Leutschoviensis . . . Recessit Leut-

1526; gleichzeitige Krakauer Drucke sind oftmals mit begleitenden Gedichten seiner Muse ausgestattet. Als Professor erklärte er classische Autoren, Livius, Cicero, Vergilius und Quintilianus, wie auch seine wissenschaftliche Thätigkeit durch Ausgaben classischer Autoren, wie des Horaz und Cicero, sich bekundete.[1] Im Jahre 1527 finden wir ihn endlich in Paris als *‚adulescentiae formator'* dem jungen Andreas Zebrzydowski, späteren Bischof von Krakau, beigestellt. Erasmus von Rotterdam beglückte damals den jungen Polen mit freundlichen Briefen und Rathschlägen und pries ihn glücklich, dass er den Coxus zum Mentor sich auserkoren *‚cuius apud me fides est gravissima'*.[2]

Hiemit ist erschöpft, was wir über die polnischen Beziehungen des Coxus wissen. Er soll später nach England zurückgekehrt sein, wo er in den religiösen Wirren der damaligen Zeit eine Rolle gespielt hat.[3] Uns interessirt hier vor Allem seine Erstlingsarbeit, nämlich die Rede, mit der er sich nach seiner Krakauer Immatriculation, am 6. December 1518, den dortigen Professoren und dem versammelten Publicum vorstellte. Sie erschien in Krakau noch im selbigen Jahr bei Vietor unter dem Titel: *‚De laudibus celeberimae Cracoviensis Academiae'* und enthält einen Panegyricus auf Krakau, die dortige Schule und ihre bedeutendsten Lehrer. Nachdem sich der Verfasser mit den Philosophen, die zum Theil noch an der scholastischen

---

schovia a. 1521 et suscepit scholam Cassoviae. — Cf. auch Wallaszky, Conspectus reipublicae litterariae in Hungaria (Budae 1858), p. 164. Hier heisst es: Fuit is prius Henrici VIII regis Angliae paedagogus, was eine genauere Untersuchung erheischt. Sollte Heinrich der Achte dem Coxus seine humanistische Bildung und frühzeitige Fertigkeit im Lateinschreiben verdankt haben? Vgl. Turner, History of the reign of Henry the eighth, London (1827), I., p. 5 und 11.

[1] Cf. Janociana (1774) I, 48.

[2] Erasmi epistolae ed. Lipsiensis, p. 398/9 und 505/6.

[3] Im Jahre 1532 erscheint eine Ausgabe seiner Rhetorik in London (cf. Grässe Trésor), in den Jahren 1539, 1540 mehrere auf die Bibel und Religion bezügliche Streitschriften (cf. Jöcher-Adelung). Ueber seine Lehrerwirksamkeit in England enthält Manches der sonst durch Ungenauigkeiten verunstaltete Artikel in Dictionary of National Biography edited by Leslie Stephan, vol. XII (London 1887).

Lehrmethode festhielten, abgefunden, wendet er sich zu den Humanisten und Poeten. Der stattlichen Reihe der inländischen Talente reihen sich hier die Ausländer an. *‚Hoc itaque'*, sagt der Redner, *‚tam sapienti moderamine felix hoc gymnasium externos et a vestro procul orbe semotos in sui contemplationem saepissime pellexit, siquidem ab extremis Siciliae finibus Joannem Silvium Amatum, Siculum, oratorem maximum attraxit, qui multos hic annos politiores edocens litteras inassueto disciplinarum abstrusiorum fomento suum identidem animum pascebat.* — Wir wollen hinzufügen, dass sein Widersacher unmittelbar in der Liste nachfolgt: *‚Ab Italia quoque Constantium oratorem et poetam celeberrimum, ad hoc utriusque litteraturae non vulgariter peritum tantis captum virtutibus sevocavit.'*

Unter dem Ausdruck *‚disciplinae abstrusiores'* wird wohl das Studium des römischen Rechts zu verstehen sein. Leider sind wir auf diese magere Notiz beschränkt und erfahren nichts Weiteres über die Lehrthätigkeit des Sylvius.

Inzwischen fühlten sich die italienischen Humanisten in Polen immer heimischer. Im Jahre 1518 nämlich kam nach Krakau die zweite Gemahlin Sigismund des Ersten, die aus dem erlauchten Fürstengeschlechte der Sforza stammende Königin Bona. In ihrem Gefolge befanden sich viele Italiener, welche nun zum Theil ihren dauernden Aufenthalt in Polen nahmen und in der zweiten Hälfte der Regierung Sigismunds zu bedeutenden und einflussreichen Stellungen gelangen sollten. Lange jedoch hat es gedauert, bis Johannes Sylvius durch die Gunst der neuen Verhältnisse in den Vordergrund gezogen wurde. Die nächsten zehn Jahre verflossen, ohne dass wir über seine Geschichte etwas Näheres erfahren. Erst im Jahre 1528 fällt ein Lichtstrahl in dieses Dunkel und beleuchtet uns einige Züge seiner Persönlichkeit, die er wohl am liebsten vor der Nachwelt verhüllt hätte. Das Licht kommt aus einem Briefe, den Andreas Cricius, welcher bereits die bischöfliche Würde bekleidete und im Jahre 1527 den Sitz von Przemysl gegen den von Plocko eingetauscht hatte, im Jahre 1528 an den eben zum königlichen Secretär ernannten Hofmann Johannes Zambocki richtete.[1] Der Adressat ist eine wohlbekannte Figur,

[1] Ms. von Kornik, Cricii Gedichte enthaltend, f. 221.

voll Bildung und originellen Witzes, ein lustiger Lebemann, welcher in dem Intriguenspiel des Hofes sich besonders hervorthat und in der scandalösen Chronik der damaligen Zeit viel von sich reden machte.[1] Am Schluss des Briefes kommt Cricius auf Johannes Sylvius zu sprechen, welcher auch mit Zambocki befreundet gewesen sein muss. Er berührt häusliche Angelegenheiten des italienischen Humanisten zum Theil in etwas verbrämten Ausdrücken, welche jedoch durchsichtig genug sind, um uns zu überzeugen, dass man über das Privatleben des Sylvius nicht zugleich mit voller Klarheit und mit Anstand reden konnte. Der betreffende Passus lautet wie folgt: ‚Siculi nostri rationem demiror, si abacto Ballione Apella[2] Thaidem receperit malitque domi gynaeceum quam culinam semper renidentem habere. Nimirum Amatus amationes suas habere vult desultorias; ut quemadmodum in aliis rebus fortiter actis ita et in hac quoque palaestra Herculem praestaret et subinde de Hyla in Deianiram desiliret. Verum metuo nimis ne ex Hercule fiat Charidemus et ne competat in illum illud Martialis: Nunc sectaris anus. O quantum cogit egestas![3] Nosti reliquum. — Quocumque modo res se habeat, gratulare homini verbis meis hanc metamorphosim, seu accessionem potius admoneasque illum, ut me veterem amicum diligat, ut solitus est, neque cornua,[4] quae accesserunt, revereatur. Nam non ita ego meo cornu, sicut ille suo petit, cuius nihil est ab inguine tutum.'[5]

Wir haben absichtlich diese Stelle wörtlich hergesetzt, weil sie uns eine nur zu beredte Folie abgibt für die Ereignisse, die sich unmittelbar darauf abspielen sollten.

Im Jahre 1529 trat der einzige männliche Spross aus der italienischen Heirat Sigismunds des Ersten, der präsumptive Erbe des Jagellonischen Scepters, Sigismund August, in ein

---

[1] Andreae Cricii carmina, p. 122 sqq.

[2] Wer er war, wissen wir nicht. Der Spottname ist aus dem Kupplernamen des Plaut. Pseudulus und dem Judennamen bei Horaz zusammengeschmiedet.

[3] Cf. Martialis XI, 87. Der Charidemus wurde aus einem *paedico*, als er verarmte, der bezahlte Liebhaber alter Weiber.

[4] Die *cornua* der bischöflichen infula.

[5] Cf. Juv. Sat. III, 109.

Alter ein, in welchem die Nothwendigkeit eines ständigen Lehrers sich dringend fühlbar machen musste, wenn der junge Prinz in der Umgebung seiner Mutter nicht gänzlich verwöhnt und verdorben werden sollte. Er war 1520 geboren, vollendete also jetzt das neunte Jahr seines Lebens. Wir kennen seine späteren Geschicke genau, die tiefe Bildung seines Geistes, welcher eine entsprechende Ausbildung des Charakters leider nicht zur Seite stand, seine grosse Herzensgüte, welche in Folge eines gewissen Hanges zur Weichlichkeit verkümmerte, besonders aber die tragischen Verhältnisse seines Hauswesens, seine drei unglücklichen Ehen, von welchen nur die zweite nach seinem Herzen geschlossen, aber durch heftige Opposition im Lande verbittert wurde, um schliesslich durch den jähen Tod der jungen Gemahlin zerstört zu werden. Diese tieftragische Gestalt, auf deren Stirne das verhängnissvolle *‚ultimus virorum‘* mit besonders scharfen Lettern eingegraben war, verräth manchen Zug, der an Hamlets Melancholie erinnert, sie tritt an uns als echtes Product der Epoche, in welcher die neuen Bildungselemente so manche Seelenruhe zerstörten, anstatt sich mit dem Alten zu einer höheren Einheit zu versöhnen und zu verklären.

Bisher war man gewöhnt, alle seine Fehler und minder erfreulichen Eigenschaften dem verderblichen Einflusse seiner Mutter zuzuschreiben. Ohne Zweifel sind auch diese Anschuldigungen, welche bereits von den Zeitgenossen bei verschiedenen Anlässen erhoben worden sind, im Wesentlichen berechtigt. Nur hätte man bei diesen Anklagen auch die Persönlichkeit des officiellen Lehrers Sigismund Augusts in Betracht ziehen sollen; wir wollen deshalb versuchen, auf Grund handschriftlicher Zeugnisse dieses Verhältniss näher zu beleuchten.

Im Jahre 1528 verliess der königliche Hof das Kronland Polen, um die nächsten Jahre mit kleinen Unterbrechungen in Litthauen zu verleben. Vor der definitiven Abreise hatte der König Sigismund eine längere Besprechung mit dem Vicekanzler des Reiches Peter Tomicki. *Priusquam hinc abiisset Mai. Regia, constituere mecum dignata est,* schreibt Tomicki am 24. Juni 1529 an den königlichen Secretär Chojenski,[1] *ut ad*

[1] Ms. der Czartoryski'schen Bibl. in Krakau 43, 289.

illustrissimi Principis filii sui institutionem vir aliquis probus et moribus vitaque integer adhiberetur. Tomicki ward also zu Rathe gezogen, um in einer so wichtigen Angelegenheit mitzusprechen. Gross war nun seine Verwunderung, als kurz nach jener Conferenz, nämlich am 31. März 1529, ohne sein Vorwissen Johannes Sylvius Amatus in diese Stellung officiell eingeführt worden ist. — *Nunc vos scripsistis* — fährt Tomicki in dem eben erwähnten Schreiben fort — *doctorem Siculum ei et provinciae et praeceptioni praefectum esse, quod probare non possumus. Nam et sicuti vita est nobis optime cognita, et hoc quoque prospectum, quod principis Christiani educatio, qui multis populis praeesse et imperare debet, duce probo et non contaminatae vitae indiget quique inter prima rudimenta et aetatem teneram praecepta religionis instituat.*

Der Schreiber dieser Zeilen, Peter Tomicki, war ein Schüler des Beroaldo an der Universität in Bologna, ein hochgebildeter Mann, wie das seine freundschaftlichen Beziehungen zu den Humanisten Lazarus Bonamicus und Siccardus beweisen und das Urtheil des Erasmus vollauf bestätigt.[1] Nicht also ein Widerwille gegen den Humanismus hat ihm die scharfen Worte eingegeben, sondern ein wohlbegründetes Misstrauen gegen den Charakter des künftigen Prinzenerziehers. Sein Einfluss und seine Bedeutung scheinen hier an dem Willen der italienischen Königin einen entschiedenen Widerstand gefunden zu haben.

Vorderhand konnte man an der neugeschaffenen Lage nichts ändern. Im Jahre 1530 finden wir auch, dass Johannes Sylvius in seiner neuen Stellung ganz sicher und gemächlich sich einzurichten beginnt. Sein zehnjähriger Zögling ist auf dem Petrikauer Reichstag, welcher um die Jahreswende 1529/30 in Gegenwart des Königs abgehalten wurde, officiell als Thronfolger von den Ständen anerkannt worden, und diese fröhliche Nachricht wurde ihm in den ersten Tagen des Januar von einer dazu bestellten Deputation nach Krakau überbracht. Aus Krakau schreibt am 30. April 1530 Johannes Sylvius einen Brief an Dantiscus,[2] welcher damals den polnischen König am

[1] Erasmi opera, Lugd. Bat. 1703, III, p. 1516.

[2] Ms. Czart. 44, 347. Er zeichnet hier Jo. Silvius Amatus, J. U. D., S. S. A. protonotarius.

Kaiserhofe vertrat. Er begann mit den gewöhnlichen humanistischen Complimenten. *Summa me laetitia litterae tuae, mi suavissime Joannes, extulere ut quae abundantia quadam amoris erga me tui et flexanima dicendi elegantia adeo exuberent, ut quo magis relego, eo mihi humaniores uberioresque esse videantur. Hinc mellifluam Nestoris orationem, hinc Isaei facundiam sapiunt.* — Nach einem weiteren Passus in diesem Tone kommen die persönlichen und mehr interessanten Einzelheiten. *Quaeris quo in statu sim. Auctus sum tribus sacerdotiis, canonicatu Vilnensi, plebanatu Lidensi atque Vitebscensi. Quaeris et quid rerum agam. A mercurio octavae Paschatis anni praeteriti ad hunc usque diem erudio Divum Sigismundum filium, regem Poloniae et proficit quotidie, quantum illa aetas capit* . . . Schliesslich fügt er eine Bemerkung hinzu, die uns seine Stellung und Bestellung in einem neuen Lichte erscheinen lässt. Er schreibt nämlich: *Reverendissimus Dominus Cuiaviensis frequenti conventu Cracoviae nuper habito usque adeo me commendavit, ut omnes in eius sententiam pedibus ierint.* Es geschah dies vor der Versammlung, welche nach den Krönungsfeierlichkeiten (20. Februar) in Krakau tagte.[1] Hier hat, wir wissen nicht bei welcher Gelegenheit, der neue Lehrer einen Lobredner und wohl Vertheidiger in dem Bischof von Cujavien gefunden. Es war dies kein Geringerer als Mathias Drzewicki, ein begeisterter Schüler des Callimachus, der die Gedichte des Meisters gesammelt hat und im Jahre 1531 mit der Würde eines Primas von Polen bekleidet wurde.[2]

Jedenfalls konnte also Johannes Sylvius bei den Angriffen seiner Gegner auf wirksamen Schutz und Unterstützung rechnen. Der Umstand aber, dass im Jahre 1530 Peter Opalinski zum Mar-

---

[1] Cf. Bielski, Kronika Polska II, 1046 (ed. Turowski) und Vapovii Chronica (ed. Szujski), p. 230: Sigismundo rege Cracoviae sedente antistites ac magnates regni Poloniae convenerunt ad festam Sigismundi, regis iunioris, coronationem. Vgl. ferner Ms. Czart. 1595, n. 12 und 15.

[2] Cf. über ihn Zeissberg, Polnische Geschichtsschreibung, S. 379 und 395. — Im Ms. Czart., n. 249 finden wir seinen Brief vom 14. März 1530 aus Krakau, in welchem er auf die eben begangenen Kronfestlichkeiten zu sprechen kommt und sich dann an Gott den Herrn wendet, damit dessen Gnade Sigismund den Vater noch lange am Leben erhalten möge und den Sohn *‚qui est optimae indolis, erudiat bono educationis instrumento'*.

schall und Oberaufseher des Hofes Sigismunds August ernannt wurde, vermochte leider kein genügendes Gegengewicht gegen etwaige verderbliche Einflüsse des neuen Lehrers abzugeben. Denn Opalinski gehörte zu den blindesten Anhängern der Königin und wird demnach ihrem Schützling gegenüber kaum die nöthige Energie und Selbständigkeit gewahrt haben.[1]

Genug, wir finden den Johann Sylvius in den nächsten Jahren im vollen Besitz und Genuss seiner hohen Stellung. Der schlesische Dichter Mathias Franconius, der sich längere Zeit in Krakau aufgehalten, besang in hochtrabenden Distichen seine beneidenswerthe Lage:[2]

Regi Socraticos monstras haurire liquores
Edereque Ausoniis dulcia verba modis.

Wenn aber Johannes Sylvius in einer viel bescheideneren Stellung durch die Schärfe seiner Zunge und seine Streitsucht Manchem lästig wurde, so wird er wohl jetzt mit seiner Böswilligkeit um destoweniger zurückgehalten haben. Charakteristisch ist, dass der italienische Humanist an dem Ruhm des Erasmus von Rotterdam mit Eifersucht nörgelte,[3] noch charakteristischer folgende Scene, die ein Augenzeuge, der am Hofe Sigismunds des Ersten vielfach verkehrende Fabian Dameraw Wojanowski, sich vor unseren Augen abspielen lässt. In einem Krakauer Briefe an Dantiscus vom 17. März 1532[4] erzählt uns derselbe, in welcher Weise die letzten Briefe des Dantiscus am Hofe aufgenommen wurden. Der Burggraf Boner

---

[1] Vgl. über ihn Cricii carmina p. 289 und meine Abhandlung ‚Ueber den Hof Sigismunds des Ersten' im Przegląd Polski vom Jahre 1887, Juniheft, S. 546.

[2] In der Epitome eorum ferme omnium, quae rhetores in orationem venire adserunt, Krakau, Scharffenberg 1531, S. 2, befindet sich die Widmung: Joanni Silvio Amato Juris utriusque doctori, sedis apostolicae protonotario, canonico Vilnensi et serenissimi Sigismundi Secundi, regis Polomiae, praeceptori doctissimo.

[3] Dies bezeugt Fabianus Dameraw Wojanowski in einem Brief an Dantiscus vom 28. Mai 1532 (Ms. Czart. 243, 229): Siculus noster qui Erasmi Rotterodami laudes solet minuere, divulgat hic, eum esse in tota Gallia excommunicatum.

[4] Ms. Czart. 1595, n. 122.

habe die Correspondenzen ausgetheilt, einige Papiere dem König übergeben, wieder andere der Königin, der Briefsteller selber sei dabei auch nicht leer ausgegangen. Die Königin machte sich sogleich an die Lectüre, dann wandte sie sich an Wojanowski und befragte ihn über den Inhalt seines Briefes. Wojanowski übergab ihr nun sofort das an ihn gerichtete Schreiben des Dantiscus, in welchem unter Anderem der Epitaphien Erwähnung geschah, welche Dantiscus vor Kurzem nach Polen gesendet hat, und die Bitte folgte, dass ein Exemplar an den Bischof von Plocko, Andreas Cricius, baldigst geschickt werden möge. Hierauf habe die Königin gesagt: *Ego mittam illi, non tu, voluitque in praefatis epitaphiis iudicium senis illius Siculi experiri, qui cum de eis votum suum diceret et multis ambagibus damnaret, remissus est a quibusdam (non indoctis) ad grammaticam, cum in ea doctior aestimaretur quam in versibus.* — Anderer Meinung war der Canonicus und Poet Stanislaus Tarlo,[1] womit Wojanowski den Dantiscus vertröstet. Dieser forderte, dass jene Epitaphien sobald als möglich dem Druck übergeben würden.

Weiterhin heisst es in dem erwähnten Briefe: *Haec quae sequuntur, rediens a Mai. Reginali scribo, quae paulo ante pro me miserat accepitque unum de meis exemplaribus, quod cras hinc dno epo Plocensi mittet, dicens mihi non sine risu: Nescio quid Siculus fecit, totum libellum illum Epitaphiorum, quem illi legendum dedi, glossavit et alicubi in margine scripsit: Mentiris, mentiris, mentiris. — Haec salvo honore D. V. Rmae itero. Solet enim bonus senex omnia, quae legit, brisilio* (sic!) *cancellare, omnia dico, hoc est lineas omnes, nec versus solum, sed et solita verba, praeterea in margine notat multa semper ubique; causam ignoro, ne forte senium in causa sit. Excessit enim, ut opinor, 90mum annum. Solet quoque dicere de annis suis dictitans, se esse immortalem et ferreum; mirantur multi, quam multum comedat et bibat.*

Bezieht sich aber dieser Brief auf unseren Johannes Sylvius? Die Altersberechnung steht dieser Annahme gar nicht im Wege, da der Briefsteller lediglich seine Muthmassung aus-

---

[1] Cf. über ihn und seine Knittelverse meine Ausgabe des Cricius, p. 132 sqq.

spricht und wahrscheinlich etwas hoch gegriffen haben wird; übrigens muss Jemand, der im Jahre 1497 als angesehener Jurist nach Wien berufen worden ist, im Jahre 1532 ziemlich hochbejahrt gewesen sein. Zudem sprechen andere Gründe entschieden für unsere Annahme. Wir kennen keinen anderen Siculus am Hofe, das aber, was hier erzählt wird, passt vortrefflich zu des Sylvius Charakter und Stellung, es beleuchtet dabei mit einem neuen Schlaglicht sein intimes Verhältniss zur Königin Bona. Wojanowski selber muss ihn genau gekannt haben, da er viel am Hofe verkehrte und im Herbst des nämlichen Jahres sogar in ein unmittelbares Verhältniss zu Johannes Sylvius gezogen worden ist. Er schreibt nämlich am 25. October 1532 an Dantiscus aus Krakau,[1] dass Opalinski damals als Gesandter nach der Türkei abgegangen sei, und fügt folgende Worte hinzu: *Ipso absente mihi iniunctum est docere Mai. regiam iuniorem Allemanice.*

Die ganze Angelegenheit der Erziehung des königlichen Prinzen gestaltete sich also bis jetzt durchaus nach dem Sinn und dem Ermessen seiner italienischen Mutter. Sie verfuhr in dieser Frage ganz nach ihrem Belieben, während auch auf anderen Gebieten sich ihre Herrschsucht von Tag zu Tag steigerte. Die Königin machte es jetzt zur Wirklichkeit, was ihr einst in den Jugendjahren der Humanist Antonio Galateo zugerufen: *Incipe aliquid de viro sapere, quoniam ad imperandum viris nata es.*[2]

Aber dieser Uebermuth musste über kurz oder lang einen Sturm der Opposition und Entrüstung in den Reihen des polnischen Adels heraufbeschwören. Auf den Reichstagen der Dreissigerjahre wurden die Klagen über das verkehrte Regiment immer häufiger, man beschwerte sich allgemein über das Eindringen fremder Elemente, die Bevorzugung der Italiener bei der Besetzung der einträglichen Pfründen und Stellungen.[3] Einen scharfen Ausdruck fand dieses Missbehagen in der von Stanislaus Gorski verfassten Vita Kmitae,[4] wo wir unter An-

[1] Ms. Czart. 243, p. 243.

[2] Cf. Burckhardt, Cultur der Renaissance[3], II, 184.

[3] Vgl. meine Bemerkungen in der Ausgabe des Cricius p. 268.

[4] ed. Działynski, Posnaniae 1854, p. 206.

derem lesen: *Haec (scil. Bona) peregrinos externosque Italos, Alphonsum Palamedem, Andream de Valentinis, Alexandrum Annibalem, Scipionem, Carolum Metellum, Vittos, Franciscos, scortatores, sodomitas, cinaedos, atheos, epicureos et ceteros impuros mercatores et simoniacos, qui regnum ante exsuxerunt, ad ecclesias cathedrales et collegiatas, ad praebendas et ad reliqua opulenta sacerdotia et eorum pensiones introduxit.*

Nicht weniger missfiel es den Ständen, dass der junge Thronfolger fortwährend an der Seite seiner Mutter in Weichlichkeit aufgezogen wurde.[1] — Da schien sich auf einmal durch eine Fügung des Schicksals eine treffliche Gelegenheit zur Abschaffung dieser Missstände zu bieten. Der alte Johannes Sylvius, der noch vor Kurzem mit seiner eisernen Gesundheit und seiner Unsterblichkeit sich brüstete, wurde am Ende des Jahres 1534 von einer schweren Augenkrankheit befallen, welche wenig Hoffnung auf eine baldige Genesung aufkommen liess.[2] Andreas Cricius verfasste damals ein versificirtes Gebet, in welchem er St. Stanislaus anfleht, dass dessen Gnade den Kranken baldigst heilen möge.

Abstulit huic geminum scelerata ophthalmia lumen
Otiaque indignis praebet amara modis.[3]

Aber jedenfalls waren diese *otia* noch gefährlicher für den Zögling als für den bejahrten Lehrer. Der Vicekanzler Tomicki glaubte auch den Augenblick gekommen, in welchem ein tüchtigerer Vertreter den Sylvius ersetzen und die peinliche, jüngst geschaffene Lage endgiltig beseitigt werden könnte. Mit aller Energie ging er daran, eine geeignete Persönlichkeit zu suchen; er war sich dabei wohl bewusst, dass nur ein Name von eminentem Ruf im Stande sein würde, alle Widerreden oder Ausflüchte der Königin verstummen zu lassen, der man nicht eben leicht einen neuen Candidaten würde octroyiren können. Trotzdem, dass am Hofe manche Stimmen für die Neubesetzung durch einen Inländer eintraten, war er mit Recht überzeugt,

---

[1] Bielski, Kronika Polska II, 1069.

[2] Cf. den im März 1535 geschriebenen Brief des Tomicki an den Canonicus Borek (Ms. Czart. 52, 475): Siculum ex ophthalmia oculorum a duodecim iam septimanis laborare.

[3] Cricii Carmina I, 20.

dass die Königin einen Nichtitaliener nicht zulassen würde. Er richtete daher seine Blicke auf einen der bedeutendsten Humanisten der Zeit, den Paduaner Professor Lazaro Bonamico. Bereits im Jahre 1534 waren mit ihm Verhandlungen wegen seiner Berufung nach Polen eingeleitet worden, und sie schienen anfangs zu einem günstigen Resultat führen zu sollen. *Dedit mihi* — schrieb Tomicki am 1. März 1535 an Chojenski[1] — *superiore aestate Lazarus Bonamicus non obscuram significationem voluntatis suae, se pro suo erga gentem nostram studio, si ita regiae Maiestati visum sit, onus hoc non detrectaturum.* — Jetzt wurden diese Verhandlungen wieder aufgenommen. Unter demselben Datum[2] schrieb Tomicki an den Secretär der Königin Ludovico Aliphio, dass Alles im besten Gange sei. *Sed si eorum penes quos summa potestas est, a vocando illo voluntas abhorruerit, non videmus, quid nobis sit ea de re consilii capiendum.* Aus diesen Worten kann man bereits ersehen, dass die Angelegenheit auf ernsten Widerstand gestossen war, und weitere Briefe belehren uns zur Genüge, dass die Opposition von der Königin selbst ausging, die auf die Möglichkeit der Genesung des bisherigen Lehrers hinwies, jedenfalls aber keine Combination mit neuen Elementen zulassen wollte. Am 15. März 1535 erhielt Tomicki vom Grosssecretär Chojenski ein längeres Schreiben aus Wilna,[3] in welchem die Ansichten des Hofes deutlich auseinandergesetzt werden. Nach diesem Bericht ging der König jedem klaren Entschluss aus dem Wege und erklärte, dass er die ganze Sorge für die Erziehung des königlichen Prinzen auf die Königin abgewälzt habe. Die Königin ihrerseits suchte jede raschere Entscheidung zu hintertreiben. — Causatur, doctorem Siculum propediem sanitati pristinae restitutum iri. Interim e tribus alicui provinciam hanc imponendam esse censet, aut Joanni Andreae, aut Ludovico Aliphio, aut Palamedi. Dr. Joannes Andreae, quem ipse quoque rex iunior sibi dari cupit, obnixe detrectat, Ludovicus item, ut audio, recusat. De Palamedis voluntate nihil exploratum habeo. Interea docet eum Scipio, Italicarum litterarum scriba, de cuius eruditione mihi non constat.

---

[1] Ms. Czart. 52, 349.

[2] l. c. 52, 367.

[3] Ms. Czart. 52, 411.

Wir sehen also die Königin zu Ausflüchten greifen, indem sie aus dem Kreise ihrer italienischen Höflinge sogar untergeordnete Persönlichkeiten in Vorschlag bringt, um es nur zu keiner gründlichen Neuerung kommen zu lassen. Aliphio ist der eben erwähnte Secretär der Königin, Joh. Andreae war königlicher Arzt und Probst des Capitels in Krakau.

So trostlos klang für Tomicki die vom Hofe angekommene Kunde. Chojenski drückte am Schlusse des Briefes die Besorgniss aus, dass der junge Prinz, welcher gegenwärtig der Jagdpassion nachging und auf immer neue Vergnügungen sann, sich allmälig jedweder Unterwürfigkeit unter einen fremden Willen entwöhnen könnte; einstweilen sollte man doch wenigstens seiner arg vernachlässigten religiösen Erziehung in etwas nachhelfen. — *Illud reliquum esse reor, ut pietate et religione Christiana diligentius imbuatur, qua quantos a Siculo profectus habeat non satis scio.*

Bereits am Ende des März wurde Tomicki in die Nothwendigkeit versetzt, seine Pläne aufzugeben. Traurig sind seine Briefe aus dieser Zeit; der bewährte Diener Sigismunds des Ersten sieht seine Hoffnungen in Nichts zerrinnen, er ist in diesem Jahre, welches auch sein Todesjahr war, von trüben Besorgnissen für die Zukunft des Reiches gepeinigt. Allmälig sah er ein, dass die Königin trotz aller Gegenreden auf die Beibehaltung des Siculus sich stemmte,[1] mit Schmerz blickte er auf die moralische Verwahrlosung und Verweichlichung, in welche der junge Prinz verfallen musste. *Interea* — schreibt er an Stanislaus Borek — *rex iuvenis ab omni institutione vacat, de cuius quidem a puellis seiunctione, etsi multa sunt nomine conventus acta, Maiestas tamen reginalis ut a se divellatur, nulla vult ratione permittere, inquiens, nusquam melius vel honestius quam in oculis et praeceptionibus parentum filios educari posse.*

Die Befolgung dieser verkehrten Grundsätze hat sehr verderblich auf den Charakter des jungen Prinzen eingewirkt, sie hat ihm nicht einmal eine rechte Liebe zu seiner Mutter einzuflössen vermocht. Dieselbe Aufdringlichkeit hat die Königin in den späteren Jahren veranlasst, sich zwischen den Sohn und

[1] Ms. Czart. 52, 453.

dessen österreichische Gemahlinnen zu drängen, von der Hand der Mutter war der Samen der Zwietracht und der Entfremdung ausgestreut, welche das Hauswesen Sigismunds August ruinirten und sein tragisches Unglück herbeigeführt haben.

Die flüchtige Episode in der Geschichte seiner Erziehung hatte somit ihr Ende erreicht. Um die Mitte des Jahres 1535 vertröstete Lazaro Bonamico seine polnischen Freunde wegen des Misslingens des ganzen ihn betreffenden Projectes; er that es in einem an Hosius gerichteten Schreiben,[1] das erst auf Grund der obigen Darlegung verständlich wird. *Obstitit id* — heisst es in dem Briefe — *de quo scribere non possum, quid sentiam: animo vero inclusus dolor, tacita indignatio maerore nos paene conficiunt.*

Nachdem nun diese Hoffnung endgiltig begraben war, sann Tomicki auf einen andern Weg, auf welchem die Stimme der Tugend und Gesittung zu den Ohren des königlichen Prinzen dringen könnte. Da die bisherigen praktischen Pläne fehlgeschlagen, glaubte man durch literarische Belehrung einen ähnlichen Erfolg erreichen zu können. Dieser Gedanke entspross der echt humanistischen, übertriebenen Werthschätzung der Wirkung eines litterarischen Productes. Der spätere Cardinal Hosius, welcher damals die Stellung eines Privatsecretärs bei Tomicki einnahm, bereicherte auf Wunsch seines Mäcens die so wie so überaus reiche Literatur der pädagogischen Leitfäden für anwachsende Fürstensöhne um eine neue Nummer.[2] — Jedenfalls gehört diese Schrift, die in die Form eines Briefes an Sigismund August selbst gekleidet ist, nicht zu den bedeutendsten Producten ihrer Sippe. Sie ist so recht nach der traditionellen Schablone zurechtgemacht, nur dass der geringe Umfang es nicht gestattete, die langweiligen Moralreden des Humanismus noch mehr zu verwässern.

Unverhältnissmässig grossen Raum nimmt die Auseinandersetzung ein, dass Literaturkenntniss — *chartae librique* — für den Fürsten von grossem Nutzen sei; es verräth das den jugend-

---

[1] Cf. Epistolae clarorum virorum selectae, Venetiis 1568, p. 3.

[2] Cf. Opera Hosii, Coloniae 1584, II, p. 145 und Acta Tomiciana VII, p. 201; jetzt auch bei Zakrzewski und Hipler in Hosii epistolae I, n. 11.

lusse sucht er den mit Recht besorgten Vicekanzler zu be-
igen: *Nec tempus otio conterimus, litteris diligenter in-
bimus.*

Das Entsenden jenes Promemoria hatte also nur eitle
rte und Versprechungen zur Folge. In den letzten Tagen
Monats September wurde hierauf der seit längerer Zeit
nkliche Vicekanzler zu Grabe getragen, ohne dass es ihm
ngen wäre, in der wichtigen Angelegenheit der Erziehung
ismunds August Abhilfe zu schaffen. Ueber die weiteren
chicke des Johannes Sylvius schweigen unsere Quellen; es
sehr wahrscheinlich, dass der hochbejahrte Mann um diese
t gestorben ist. Leider hat er jedenfalls durch mehr als
f Jahre einen verderblichen Einfluss auf die Seele des
gen Thronfolgers ausgeübt. Jener Hang zu sinnlichen Aus-
weifungen, der besonders in den späteren Jahren des letzten
ellonen greller hervortritt und mit vollem Rechte als Folge
ier mangelhaften Erziehung angesehen wird, sein Trübsinn
l sein Misstrauen gegen seine Umgebung haben in letzter Linie
in ihren Grund, dass er in den Jugendjahren sich vielfach
einer moralisch unreinen Atmosphäre bewegen musste. Wenn
i diese Eigenschaften nicht ins Ungeheuerliche ausarteten,
nn Sigismund August trotz seiner Fehler Vieles geleistet hat
l viel geliebt worden ist, so hat man es der eingeborenen
te des Jagellonengeschlechtes und namentlich dem Vorbild
ies Vaters zu danken, welcher ihm auf den trüben Pfaden
Jugend, den schwierigen seiner Manneszeit als Leitstern
leuchtete.

Nachtrag. In der mir nachträglich zugekommenen Publi-
ion des Herrn *Pierre de Nolhac: Les Correspondants d'Alde
nuce, Rome, Imprimerie Vaticane, 1888,* finde ich Einiges,
s auf die im obigen Aufsatz erwähnten Persönlichkeiten
ieren Bezug hat. Der Herausgeber hat nämlich aus der
ndschrift der Ambrosiana E 36 drei Briefe (Nr. 59, 60, 65)
öffentlicht, welche die humanistische Bewegung in Polen
lfach beleuchten. Alle drei sind aus Krakau an Aldus Manu-
i gerichtet und beziehen sich auf die Sendung griechischer

lichen Verfasser und den naiven Enthusiasmus des noch jugendlichen Humanismus in Polen. Ein vielleicht mehr individueller Zug tritt nur da hervor, wo mit grossem Nachdruck vor schlechter Gesellschaft — *pravum pravorum commercium* — gewarnt wird. Sonst aber bewegt sich Alles in dem gewohnten, ausgetretenen Geleise.[1]

Mit diesem Elaborat wurde nun der junge Samuel Maciejowski, welcher später als Bischof von Krakau durch Tüchtigkeit und allseitige Bildung sich auszeichnete, an den königlichen Hof nach Wilna abgesandt. Am 14. April 1535 traf er dort ein.[2] Er beschreibt uns ausführlich, wie er am Hofe empfangen wurde. Von dem Zusammentreffen mit Opalinski kann er nicht sehr erbaut gewesen sein, da dieser Oberaufseher des königlichen Prinzen sichtlich angeheitert ihm entgegenkam.[3] Die Königin Bona war anfänglich durch Maciejowski's Ankunft missgestimmt; sie hatte nämlich den Verdacht, dass derselbe mit neuen gegen ihre Person geschmiedeten Anschlägen des Vicekanzlers in Verbindung stehe. Nichtsdestoweniger wurde das Schreiben eingereicht und führte, wie zu erwarten war, zu keinem durchschlagenden Resultat. Der König Sigismund antwortete dem Tomicki, er würde nach seinen Kräften für die gute Erziehung des Thronfolgers sorgen. Hierauf übersandte Sigismund August selbst, am 25. April d. J., ein Schreiben an Tomicki,[4] in welchem er in allgemeinen Ausdrücken versichert, dass er sich seinen Vater in Allem zum Vorbilde gewählt, dass er dessen Thaten und Tugenden stets nacheifern werde. Am

---

[1] Wenn der eben erwähnte Tractat *de institutione regii pueri* von des Sylvius Hand herrühren sollte, würden wir hier mit vollem Rechte Bezüge auf dessen Inhalt erwarten. Wir finden jedoch keine Spur davon. Auffallend ist der Widerspruch in einem Punkte. Während der unbekannte Verfasser des älteren Tractats auf S. 110 (Zeissberg) bemerkt: Festis diebus ire venatum puero proderit non mediocriter . . ., so schreibt hingegen Hosius: Illud tamen imprimis Mai. V. observandam puto, festis ut diebus a ludicris certaminibus, praecipue vero a venationibus abstineat.

[2] Ms. Czart. 52, 607 und 617.

[3] Accurrit Opalinski, regis iunioris curiae magister, laetus et ut videbatur in convivio alicubi hilaritate incensus.

[4] Ms. Czart. 52, 655.

Schlusse sucht er den mit Recht besorgten Vicekanzler zu beruhigen: *Nec tempus otio conterimus, litteris diligenter incumbimus.*

Das Entsenden jenes Promemoria hatte also nur eitle Worte und Versprechungen zur Folge. In den letzten Tagen des Monats September wurde hierauf der seit längerer Zeit kränkliche Vicekanzler zu Grabe getragen, ohne dass es ihm gelungen wäre, in der wichtigen Angelegenheit der Erziehung Sigismunds August Abhilfe zu schaffen. Ueber die weiteren Geschicke des Johannes Sylvius schweigen unsere Quellen; es ist sehr wahrscheinlich, dass der hochbejahrte Mann um diese Zeit gestorben ist. Leider hat er jedenfalls durch mehr als fünf Jahre einen verderblichen Einfluss auf die Seele des jungen Thronfolgers ausgeübt. Jener Hang zu sinnlichen Ausschweifungen, der besonders in den späteren Jahren des letzten Jagellonen greller hervortritt und mit vollem Rechte als Folge seiner mangelhaften Erziehung angesehen wird, sein Trübsinn und sein Misstrauen gegen seine Umgebung haben in letzter Linie darin ihren Grund, dass er in den Jugendjahren sich vielfach in einer moralisch unreinen Atmosphäre bewegen musste. Wenn alle diese Eigenschaften nicht ins Ungeheuerliche ausarteten, wenn Sigismund August trotz seiner Fehler Vieles geleistet hat und viel geliebt worden ist, so hat man es der eingeborenen Güte des Jagellonengeschlechtes und namentlich dem Vorbild seines Vaters zu danken, welcher ihm auf den trüben Pfaden der Jugend, den schwierigen seiner Manneszeit als Leitstern vorleuchtete.

Nachtrag. In der mir nachträglich zugekommenen Publication des Herrn *Pierre de Nolhac: Les Correspondants d'Alde Manuce, Rome, Imprimerie Vaticane, 1888,* finde ich Einiges, was auf die im obigen Aufsatz erwähnten Persönlichkeiten näheren Bezug hat. Der Herausgeber hat nämlich aus der Handschrift der Ambrosiana E 36 drei Briefe (Nr. 59, 60, 65) veröffentlicht, welche die humanistische Bewegung in Polen vielfach beleuchten. Alle drei sind aus Krakau an Aldus Manutius gerichtet und beziehen sich auf die Sendung griechischer

Texte, welche zur Hebung und Pflege des griechischen Unterrichtes in Polen verwendet werden sollten. Als eigentlicher Bahnbrecher in dieser Richtung erscheint Constantius Cancellarius, welcher im Jahre 1507 (Nr. 65) sich bereits rühmen durfte: *tale hic fundamentum in graecis litteris stabilivi, ut huius institutionis memoria longo tempore sit duratura.* Es standen ihm bei diesen Bestrebungen behilflich zur Seite Johannes Sylvius Amatus und der Krakauer Buchhändler Johannes Haller. Der letztere übernahm lediglich die Rolle eines Vermittlers im Handel (Nr. 60), der erste (sein Brief Nr. 59 ist nach der wahrscheinlichen Vermuthung Nolhac's am 17. December 1505 geschrieben) beschrieb dem Aldus den Wissensdurst der jungen Polen, um ihn zur Versendung der nöthigen Bücher zu bereden. Beide Humanisten, die später mit einander zerfielen, erscheinen hier also noch als befreundete Collegen und arbeiten vereint an demselben Werke der Förderung des Humanismus in Polen.

II.

Die Berufung Melanchthon's nach Polen.

Ueber Melanchthon's Verkehr mit gelehrten Polen ist bereits Einiges bekannt gewesen. Besonders herzlich scheint sein Verhältniss zu dem Diplomaten, Dichter und späteren Bischof von Culm, Johannes Dantiscus, gewesen zu sein, worüber uns die von Hipler in der Zeitschrift für die Geschichte Ermlands IV, S. 545 und 548 mitgetheilten Briefe in genügender Weise belehren. Durch Dantiscus' Erzählungen und Berichte scheint Melanchthon auch in Polen in weiteren Kreisen bekannt geworden zu sein, was die Anknüpfung freundlicher Correspondenzen zur Folge hatte und schliesslich den Gedanken rege machte, den berühmten Reformator nach Polen zu berufen.

Diese Berufung war aber durch wesentlich andere Motive dictirt als die sonstigen an Melanchthon aus der Fremde ergangenen Einladungen. In Frankreich ergab man sich der

Hoffnung, dass sein Ansehen und seine Gegenwart der Beilegung des ausgebrochenen Streites und der Einigung der religiösen Parteien zu Gute kommen würde; nach England wollte ihn Heinrich der Achte herüberlocken, zunächst im persönlichen Interesse, damit sein Gutachten die königliche Ehescheidung und zugleich den Bruch mit Rom besiegeln und bestätigen möchte. Die Berufung nach Polen hingegen ging von katholischen Kreisen aus, in welchen die Meinung verbreitet war, Melanchthon würde sich in einer neuen Umgebung leicht von der protestantischen Sache abtrünnig machen lassen. Besonders herzliche Einladungen scheint der humanistische Dichter Andreas Cricius an ihn gerichtet zu haben, und zwar die erste im Anfang des Jahres 1530. Man befand sich damals in Deutschland unter dem Eindrucke des kaiserlichen Ausschreibens, welches die Stände nach Augsburg berief. Allerlei beunruhigende Nachrichten über feindselige Absichten des Kaisers durchzogen das protestantische Lager. Insbesondere war Melanchthon zu jener Zeit in einer sehr gedrückten Stimmung; als das Gerücht über seinen Tod ihm zu Gehör gekommen, schrieb er an seinen Freund: Das Gerücht ist nur zu wahr, denn jeden Tag sterbe ich vor Angst.[1] Trotzdem raffte er sich auf und erschien nach dem 20. März in Torgau, wo bei einer Zusammenkunft der Protestanten die sogenannten Torgauer Glaubensartikel verfasst wurden. Da aber dem kaiserlichen Ausschreiben zufolge in Augsburg jeder Theil seine Meinung vortragen sollte, erhielt jetzt Melanchthon den Auftrag, diese Artikel in eine entsprechende Form zu kleiden, eine Aufgabe, die in der sogenannten Augsburgischen Confession ihre Lösung fand. Am 3. April reisten die protestantischen Theologen von Torgau ab, um sich nach Augsburg zu begeben. Vom 28. März ist aber der Brief Melanchthon's datirt, in welchem er sich für seine Berufung nach Polen bedankt. Ich theile ihn hier wörtlich mit, wie ich ihn in einem Manuscript der Werke des Cricius in Kornik gefunden habe.[2]

---

[1] Vgl. Carl Schmidt: Philipp Melanchthon, Elberfeld 1861, S. 186.

[2] f. 222. Ueber dieses Manuscript vgl. meine Ausgabe des Cricius, Praefatio, p. XII.

Philippus Melanchthon
Andreae Cricio
S. P. D.

Exposuit mihi mandata Rmae P. tuae Martinus iuvenis singulari ingenii suavitate praeditus. Ego vero tametsi intellego quae sit ingenii et doctrinae in me mediocritas, tamen hoc tuo de me iudicio magnopere delector. Nihil enim in omni vita accidere mihi potuit honorificentius quam talia de me bonorum virorum testimonia ac nemo mihi plus tribuit quam R^ma^ P. tua, quia istuc invitas et consuetudine tua frui iubes, quoque et mihi nil esset optatius. Sed hoc tempore haereo hic alligatus multis magnis causis, ex quibus si quando expedire me potero, quaerendus erit aliquis Maecenas, qui otium suppeditet ad ea studia tractanda atque illustranda, quae in his occupationibus non vacat perinde colere, ut vellem. Nihil vero malim, quam contingere talem portum meae senectae ac studiis meis, qualem mihi ostendis. De aliis rebus omnibus scribam ad te copiose alio tempore. Nunc enim domo aberam, cum hoc scribebam, obrutus negotiis molestissimis. Quare R^ma^ P. tua ignoscat brevitati litterarum mearum. Valeat R. P. tua. Postridie dominicae Laetare 1530.

Vorderhand hatte also diese Berufung keine weiteren Folgen. Wenn man aber bisher im Ausland und in der katholischen Welt Melanchthon weit über Luther stellte und die irenischen Absichten jenes von den leidenschaftlichen Ergüssen Luther's zu scheiden gewohnt war, so wurde dieser Ruf Melanchthon's nach dem Augsburger Reichstage noch wesentlich gesteigert. Die Katholiken gaben daher ihre früheren Hoffnungen nicht auf und wiederholten den Versuch, ihn durch Entfernung von seinen Gefährten und Genossen zugleich von der protestantischen Sache abzuziehen. Nach dem Jahre 1532 schien sich ein günstiger Augenblick dazu zu bieten. Melanchthon verlebte die erste Hälfte dieses Jahres unter schweren Besorgnissen: es ängstigte ihn fortwährend der Gedanke an einen drohenden Bürgerkrieg; ausserdem befürchtete er, dass die protestantischen Fürsten, von ihren politischen Interessen verleitet, die religiöse Sache schädigen und die Reinheit der Religion trüben möchten. Trotz des Nürnberger Friedens, welcher die Ruhe für einige Zeit sicherte, fühlte er sich im

Anfang des Jahres 1533 so ermüdet, dass er im Begriffe stand, seinen Freund Camerarius aufzusuchen, um bei ihm von den Anstrengungen der letzten Jahre sich zu erholen. Die Besprechungen über die Theilnahme der Protestanten an einem künftigen Concil nahmen jedoch bald wieder seine Kräfte und seine Zeit in Anspruch. — Um diese Zeit ist ihm nun eine zweite Einladung aus Polen zugekommen. Wir wussten das bereits aus einem Briefe des Erasmus an Goclenius vom 7. November 1533,[1] in welchem es wörtlich heisst: *Melanchthon vocatus est in Poloniam. Id ad me scripsit episcopus Plocensis,*[2] *qui eum vocavit. Et ipse Melanchthon in commentario Epistolae ad Romanos et in privatis ad me litteris satis declarat se suorum pigere.* — Der Biograph Melanchthon's, Prof. Carl Schmidt, zog mit Unrecht diese Thatsache in Zweifel, er glaubte, sie mit der streng katholischen Gesinnung des Cricius nicht in Einklang bringen zu können.[3]

Wir sind nun in der Lage, diesem Zweifel ein directes Zeugniss des Andreas Cricius selber entgegenzusetzen, welcher am 20. September 1533 Folgendes an Peter Tomicki meldete:[4] *Absolvimus actum consecrationis domini Episcopi Culmensis, cum quo totos octo dies occupatus fui.*[5] *Cum vidit apud me litteras Melanchthonis, quibus spem dat adventus sui ad nos, et miratus est et gavisus vehementer, tametsi non ignorabat illum cupidum esse abdicandi factionibus istis; ait Aleandrum legatum Pontificis*[6] *miris modis magnisque promissis apud illum egisse, ut vel ad Pontificem, vel ad aliquod gymnasium Italiae illum pellicere potuisset. Sed ad Italiam nequaquam sibi persuadere passum esse. Rogavit me valde cum Campense suo,*[7] *ut a coepto non desisterem, affir-*

[1] Erasmi Opera, Lugd. Bat. 1703, III, 2, p. 1479.

[2] Cricius.

[3] l. c. p. 267.

[4] Ms. aus Kornik f. 203.

[5] Dantiscus wurde zu Plocko zum Bischof geweiht am 14. September 1533. Cf. Woelky in der Zeitschrift für die Geschichte Ermlands VI, 413.

[6] Hieronymus Aleander kam im Jahre 1531 zum zweiten Male als päpstlicher Legat nach Deutschland.

[7] Jo. van den Campen aus Ober-Yssel, Professor der hebräischen Sprache in Löwen, weilte längere Zeit in Polen, besonders bei Dantiscus, mit welchem er befreundet war.

mans nihil utilius laudabiliusque nobis contingere posse; quod faciam sedulo, modo ne haeretici dissuadeant; ait idem, quod et Glogowski, homunculum esse placidi mansuetique ingenii ac omni scientiarum genere absolutissimum et, quod mirum est, in utraque parte magnam habere existimationem et gratiam. Si venerit, quod dubito, nihil de constituendo illo inconsulta R^ma D^ne Vestra faciam.

Die Zweifel des Cricius waren nur zu berechtigt. Melanchthon's Reise nach Polen unterblieb, wie auch die französischen und englischen Einladungen ohne Erfolg geblieben sind. Jedenfalls aber dürften die bei jener Gelegenheit gewechselten Briefe ein neues Scherflein zur Charakteristik des Mannes und seines Rufes im Ausland beitragen.

IV.

Husn u dil

(Schönheit und Herz),

persische Allegorie von Fattâḥî aus Nîsâpûr.

Herausgegeben, übersetzt, erklärt und mit Lâmi'î's türkischer Bearbeitung verglichen

von

Dr. Rudolf Dvořák.

I.

Die Allegorie, als die gemeinschaftliche Figur, vermöge welcher nach Tissot's Definition[1] das ganze menschliche Geschlecht in die intellectuelle und moralische Ordnung eintritt, und welche dadurch nach Gebelin's Worten[2] seit den ältesten Zeiten der Gründung der Wissenschaften und der Künste vorstand, ist ihrem Wesen nach als in der mangelhaften menschlichen Natur begründet und ein Product ihrer Bedürfnisse nach dem Masse dieser Bedürfnisse mehr oder weniger allen Völkern und allen Zeiten gemeinsam. Wie sie jedoch quantitativ von dem Masse der Bedürfnisse abhängt, so ist sie qualitativ von dem Fluge der Phantasie ihres Urhebers abhängig. Wenn wir von den übrigen Gebieten der Allegorie absehend nur die Allegorie der Sprache berücksichtigen, so finden wir dieselbe auf ihrer niedrigsten Stufe als Bezeichnung einer Sache durch eine andere ihr ähnliche und sie sinnbildlich darstellende überall vertreten, obwohl, z. B. bei den nicht eben phantasiereichsten Chinesen, ihrer Geistesrichtung entsprechend nicht besonders

[1] L'allégorie est la figure universelle par laquelle le genre humain tout entier entre dans l'ordre intellectuel et moral.

[2] Le génie allégorique qui présida à l'établissement des Sciences et des Arts dès la plus haute antiquité ... (Gebelin, Monde primitif analysé et comparé avec le monde moderne. Paris 1773).

beliebt. Nicht so allgemein ist sie jedoch auf ihren höheren Stufen, wo sie in der Poesie entweder untergeordnet als ein Theil oder auch selbständig als Fabel, Parabel, Paramythie, allegorischer Roman, Epos (namentlich Thierepos) und Drama auftritt. Während wir sie im Indischen nicht nur in der Epik vertreten,[1] sondern auch dramatisirt[2] vorfinden und in China, allerdings unter fremdem Einflusse, das auf dem phantasiereichen Glauben der Tao-ssï, sowie einzelnen befremdlichen Glaubensartikeln der Buddhisten beruhende Zauberdrama mit seiner Vermenschlichung oder vielmehr Vergöttlichung der Blumen und anderem ihr angehört,[3] begegnen wir derselben bei den Semiten nur noch in den schönen Parabeln des Hebräischen. Auch dem Araber kann zwar lebhafte Phantasie, diese erste Bedingung der Allegorie, nicht abgesprochen werden, wie die quantitativ wie qualitativ ausgebildete Tropik seiner Sprache beweist. Eine Allegorie in dem erwähnten Sinne des Wortes auf einheimischer Grundlage auszubilden, dazu brachten es die Araber ebenso wenig wie die übrigen Semiten. Einer solchen traten die beiden Grundzüge des semitischen Charakters, Subjectivität und Einfachheit, entgegen, welche zusammen den eigentlichen Grund der eigenthümlichen Erscheinung bilden, dass die semitische Rasse eigentlich nicht mehr als zwei Arten der Poesie kannte, die parabolische, das hebräische מָשָׁל, mit dem vollkommensten Typus derselben in den sogenannten salomonischen Büchern, und die lyrische, repräsentirt durch Psalmen im Hebräischen, Kasîde im Arabischen.[4] Zwar finden wir auch den Araber für Apologe empfänglich, wie z. B. Salomos Gespräch mit der Ameise im Korân, Muhammeds Gespräch mit der Eidechse in der Legende, beweist. Ja nach Hammer begnügt sich der Araber nicht mit den prosaischen Gesprächen der Thiere in den Apologen, sondern glaubt, dass auch das Kameel und die Eidechse mit poetischem und rhetorischem Talente begabt Reden halten und Verse machen, wie solche von einem Kameel sogar in der Literaturgeschichte über-

[1] Vgl. z. B. Bhagavadgîtâ (The sacred books of the east. VIII).
[2] Vgl. Schrödter, Indiens Literatur und Cultur 659—666.
[3] R. v. Gottschall: Das Theater und Drama der Chinesen, S. 142 f.
[4] Renan, Histoire générale etc. I, 10.

liefert vorkommen.[1] Ebenso weiss die Legende von Salomo zu berichten, dass er einst in Tadmor in seiner Hauskapelle betend ein mit Gruss und Gegengruss anfangendes Gespräch (مناظرة) zwischen dem Sohne des Wiederscheins, d. h. Spiegel, und der Tochter des Oels, d. h. Lampe, hörte, von welchem noch Fragmente überliefert erhalten sein sollen. Beide stritten unter Anführung eigener Vorzüge um den Vorrang, bis sie endlich bekannten, dass das Eine des Anderen bedürfe, der Spiegel des Lichtes, um zu reflectiren, das Licht des Spiegels, um vervielfacht zu werden, andererseits aber keines vor dem anderen viel voraus habe.[2] Eine andere Legende lässt Vögel bei Salomo sich über die Cicade beschweren, weil sie selbe mit ihrem Gesange vom frühen Morgen bis in die späte Nacht belästige, so dass sie nicht einmal ausruhen können. Wiedehopf und Rabe fungiren als Untersuchungsrichter, Cicade vertheidigt sich in einer ausführlichen Rede.[3] Ein andermal erzählt der Vogel Humâ dem Salomo seine Reiseerfahrungen im Himmel und im Lande der Finsterniss, woselbst er mit dem Hüter der Lebensquelle Ḫizr bekannt wurde (Rosenöl I, 186). Ein anderesmal wieder erfahren wir, dass einmal zu Salomo drei ungeheure Geniengestalten eintraten, die je näher sie kamen, desto kleiner und menschlicher wurden, nämlich: Genius der nachgiebigen Sanftmuth, Genius der Vernunft und Genius des Gebetes. Alle boten Salomo ihre Dienste an. Dieser erklärte jedoch nachgiebige Sanftmuth für einen guten Gesellen seiner Unterthanen, aber für Könige nichts taugend; die Vernunft von hohem Werthe für die Minister; nur das Gebet hiess er willkommen als dem Leben Sinn und Bedeutung verleihend, und erbat sich dasselbe für seinen unzertrennlichen Gefährten.[4] Eine andere Legende berichtet, dass Bilḳîs nicht Salomos Gemahlin geworden wäre, hätte sie nicht frühzeitig Gefallen an Büchern und der Wissenschaft gefunden, worauf sich folgender Apolog anknüpft als eine Empfehlung der Bücher und der Wissenschaft: Jemand besass ein schönes Weib, einen Garten und ein Buch. Einmal schlief er, einmal spazierte er, einmal las er. Als er jedoch

[1] Hammer, Arab. Literaturg. I, XXXVII.
[2] Hammer, Rosenöl I, 194.
[3] Ibid. I, 190.
[4] Ibid. I, 167 f.

im Sterben lag, da erklärte der Garten: Ich habe keine Füsse, dir nachzufolgen. Das Weib sagte: Ich will dir dienen, solange du lebst, und wenn du stirbst, will ich dich beweinen, dich zum Grabe geleiten und um dich trauern, bis die Zeit der Trauer vorüber ist. Nur das Buch erklärte: Ich will dich zum Grabe geleiten, dein Gefährte im Grabe und dein Helfer am Auferstehungstage sein[1] u. a. m. Man weiss allerdings, dass diese und ähnliche Geschichten auf arabischem Gebiete ein entlehntes Gut sind, nichtsdestoweniger zeugt ihre Beliebtheit bei den Arabern von der Vorliebe derselben für derlei Geistesproducte und ist gleichzeitig auch Gewähr dafür, dass diese fremden Keime, namentlich später unter dem persischen Einflusse, hätten gut gedeihen können, wenn ihr Gedeihen von anderer Seite nicht gehemmt, ja geradezu unmöglich gemacht worden wäre. Wenn nämlich schon der semitische Charakter diese Keime an ihrer Entwicklung auf einheimischem Boden hinderte, war später der Islâm das Hinderniss, welches selbst eine Entfaltung unter fremdem Einflusse nicht zuliess. In dieser Hinsicht sind Muhammeds Aussprüche im Korân und der Tradition bekannt, die er gegen die persischen Märchen und ihre Erzähler richtete, weil er dieselben für seiner Lehre gefährlich hielt.[2] Und die Geschichte des Islâms, nicht nur in der Periode seiner ersten Strenge, sondern noch viel später, zu einer Zeit, wo die ursprüngliche Strenge schon lange nachgelassen, weist (sogar zur Zeit der höchsten Blüthe der Wissenschaften im Islâm) im Osten wie im Westen eine Anzahl Bücherbrände auf, die in erster Reihe immer auch gegen Romane und Märchen gerichtet waren.[3] Märchenerzähler wurden überdies, gleich Philosophen und Anderen, vertrieben und ihre Bücher zu kaufen verboten. Ja, diese Brände müssen etwas Gewöhnliches gewesen sein, wenn sich einzelne Herrscher genöthigt sahen, strenge Verbote gegen das Verbrennen von Romanen und Märchen ergehen zu lassen. Trotz all diesen Verfolgungen sagten aber die persischen Märchen dem arabischen Geiste derart zu,

---

[1] Rosenöl I, 176; daselbst II, 318 f. übersetzt Hammer eine aus dem Persischen ins Arabische übersetzte مناظرة zwischen Feder und Degen.

[2] Hammer, Geschichte der osmanischen Dichtkunst I, 3 f.

[3] Hammer, Literaturgeschichte der Araber I, LXXXV, CIII f.

dass man bald nicht nur die berühmtesten derselben aus dem Persischen übersetzte (Fabeln Bidpai's, 1001 Nacht und andere), zum Theil auch nachahmte, sondern auch auf einheimischem Boden die sinnigste Abhandlung der Getreuen (Iḫvân-uṣ-ṣafâ), Mensch und Thier, nach Hammer die Krone ihrer encyklopädischen Arbeiten, als ein Streit um den Vorzug des Menschen über die Thiere, der in Vernunft und geistiger Bildung liegt, dieser Gattung angehört. Allerdings wurde auch dieses Product des arabischen Geistes neben anderen Werken der ‚Getreuen', z. B. von dem spanischen Arzte Ibn-ul-Muġellî[1] (Antarî), verdammt, obwohl derselbe selbst für den ersten Verfasser des Ritterromanes Antar gilt.

Im Türkischen finden wir die Allegorie nach allen ihren Richtungen recht zahlreich vertreten. Aber wenn bereits die mit den persischen gleichlautenden Titel türkischer Allegorien auf gleichen oder wenigstens ähnlichen Stoff schliessen lassen, kann man sich bei eingehender Durchsicht fast jeder beliebigen türkischen Allegorie leicht überzeugen, dass sie entweder geradezu aus dem Persischen übersetzt ist, oder aber, was meistens der Fall ist, die persische Vorlage mit mehr oder weniger Freiheit nachahmt.[2] Die türkische Allegorie schliesst sich hierin getreu der übrigen poetischen Literatur der Türken an, welche bekanntlich, trotz der schönen dichterischen Anlage, die den Türken nicht abzusprechen ist, Originalität geradezu verschmähend mit geringsten Ausnahmen nur fremde Vorbilder, mitunter sclavisch nachahmt.

So bleibt von den drei muhammedanischen Cultursprachen (Arabisch, Persisch, Türkisch) das einzige Persisch, dem die Allegorie als ein Zweig der poetischen Literatur von Haus aus eigen ist, und zwar von den frühesten Anfängen der persischen Literatur, noch vor dem Islâm, an bis in späte Jahrhunderte des Islâms. Bei den Persern erreichte auch diese Gattung der Poesie ihren Höhepunkt, sowohl quantitativ, durch den Reichthum der behandelten Stoffe, als qualitativ, durch mustergiltige

[1] Hammer, Literaturgeschichte der Araber I, LXXXV.

[2] Als Beispiel möge im Folgenden die mitgetheilte theilweise Analyse der türkischen Allegorie Lâmi'îs (also des grössten türkischen Epikers) Husn u dil mit einzelnen Parallelstellen zu Fattâḫî's Husn u dil nach einer Handschrift der k. k. Hofbibliothek zu Wien (N. F. 97) dienen.

Behandlung derselben.[1] Ihr gehören auch die schönsten Producte des persischen Genius an, es sei auf dem Gebiete der Geschichte, der Romantik oder der Mystik. Ihr gehört auch unsere Allegorie Husn u dil an, eine der beliebtesten und auch interessantesten Allegorien des Orientes, wie sie sich als solche Jahrhunderte lang bewährt hat, nicht nur im Urtexte bei den Persern, sondern namentlich bei den Türken durch eine dreifache Bearbeitung durch hervorragende Vertreter der türkischen Dichtkunst. Ihr Verfasser ist Fattâḥî aus Nîšâpûr, einer der grössten Meister der orientalischen Poesie (im orientalischen Sinne des Wortes), was den sprachlichen Ausdruck anlangt, wie dies in erster Reihe aus seinem Schlafgemache der Phantasie so deutlich hervorgeht.

Die orientalischen Berichte über des Dichters Person sind spärlich. Wir lassen dasjenige folgen, was uns davon zugänglich war. Von Fattâḥî selbst erfahren wir, dass er zurückgezogen und um die Gunst der Grossen unbekümmert, deren Gegenwart er nie aufsuchte, nur der Reinheit seines Herzens beflissen, zur Zeit der schönsten Blüthe der Wissenschaften (Astronomie und andere) und der Poesie lebte, indem nach seinen Worten ‚der goldene Halbmond der Fahne der Wissenschaft das Lâm der himmlischen Sphäre und das Mîm des Himmels geraubt, und stückweise losgemacht zugänglich (wörtlich: leicht) machte, andererseits die Statur des Elifs der Dichtung das Unterkleid der Erhabenheit anlegte, ... so dass man hätte meinen können, dass der Auferstehungstag der Ideen angebrochen sei'. Šebistâni Ḫajâl, Cod. Lipsiensis CX, fol. 96 b.7 (v. u.):

بنده فتاحی که پیش هر زنده از نام خود صورت فنا نموده در
حضرت اکابر که در رای دل پاك مینماید درین دور که هلال
زرّین عَلَم عِلْم لامِ فلك ومیم آسمان را ربوده واجزای ایشانرا
فك وآسان کرده قامت الف اشعار شعار رفعت در بر کرفته
وبجازبهٔ کمند کیسوی غوانی معانی سر شعرا زیر بالا شده یعنی

[1] Näheres darüber ist bei Hammer: Geschichte der schönen Redekünste Persiens 15—27 zu lesen. Eine Aufzählung der bekanntesten Allegorien findet sich Hammer, Geschichte der osmanischen Dichtkunst I, 31.

از دقّت موی کشته وعین او چون چشم فتان بتان از میانهٔ شر سر برآورده کویی قیام قیامت معانیست الخ

Daselbst fol. 98a erfahren wir, dass er nach Vollendung des Buches Husn u dil, welches von Anfang bis zu Ende die Subtilitäten des Liebesspieles löst, sein Schlafgemach der Phantasie verfasste: در هنکام اختتام کتاب حسن ودل که مطلع ومقطعش حل دقایق عشق‌بازی مینماید الخ

Mir ʿAlî šir Nawâî (gestorben 1500) berichtet in مجالس النفایس verfasst im Jahre 1490, Cod. N F. 243 der k. k. Hofbibliothek zu Wien[1] fol. 8b, Z. 2 von unten u. f.:

مولانا یَحْیَی سِیبَكْ خُراسان مُلْکی‌نینك رنکین فاضل ایردی کُوبْ عُلوم وفُنون‌دا مَاهِرْ ایردی صَنَایِع وعَرُوضْ فَنِّی‌دَا بَارْجَه اِیل آنی مُسَلَّمْ ثُوتار ایردیلار انینك طَبْعی دِقّتی‌نی بیر کیشی بیلای دیسه شَبِسْتانِ خَیَالْ دَیْکَانْ کتابینی کورسون اَوَّلْ ثُفَّاحِی تَخَلُّصْ قیلور ایردی سُونکْرا فَتَّاحِی قیلدی اَمّا خُمَارِی واَسْرَارِی هَمْ تَخَلُّصْ قیلیب دور فتّاحی تخلص بیله بو مَطْلَعْ انینك دور کیم

اَیْ کِه دَوْرِ لَالَه‌سَاغَرْ خَالِی اَزْ مَیْ مِیکُنِی
رَفْت عُمْر این دَاغِ حَسْرَتْ‌رَا دَوَا کَیْ مِیکُنِی

واَسْرَارِی تخلص بیله خواجه حافظ تَتَبُّعِی‌دا بو بَیْت انینك دور کیم

اَرَّهٔ بَرْك کَنَبْ اَیْ بَنْکِیَانْ زَانْ تِیزْ شُدْ
تَا بُرَدْ پَنْجِ نِهَالِ عُمْرُ وایِمَانِ شُمَـــــا

[1] Näheres über diese čagataische Sammlung von Biographien siehe Flügel: Die arabischen, persischen und türkischen Handschriften der k. k. Hofbibliothek zu Wien II, 373.

وبو فقير عروض فنّی‌دا واسطه بيرله مولانانينك شاكردی مين
انشا الله اوزيريدا كيلكای مولانا درويش‌وش وقانع كيشی
ايردی كوشهٔ اختيار قيلغان جهت‌دين لطايف طبعی ازراق
شهرت[1] توتتی سنّه اثنی وخمسين وثمانمايه‌دا عالم‌دين اوتتی

d. h.: Unser Herr Jaḥjâ Sîbak war ein vortrefflicher Mann des Reiches Chorâsân, in vielen Wissenschaften und Künsten geschickt. In verschiedenen Künsten, sowie in der Doctrin der Prosodie (in der Verskunst) hielt ihn das ganze Land (Volk) für anerkannt (privilegirt). Wenn Jemand seine feine Gemüthsbeschaffenheit zu kennen wünschte, der sehe nur sein Buch, benannt Šebistâni Ḫajâl: ‚Schlafgemach der Phantasie', an. Anfangs führte er den angenommenen Dichternamen Tuffâḥî, später nahm er (den Namen) Fattâḥî an. Doch hat er sich auch der Dichternamen Ḫumârî und Asrârî bedient. Mit dem Dichternamen Fattâḥî gehört ihm folgender Anfang (maṭla') eines Gedichtes an:

– ∪ – | – – ∪ – | – – ∪ – | – – ∪ –

O du, der du den tulpenkelchigen Kreis leer vom Weine machst (= der du den Zechern, die dem Kelche der Tulpe gleich einen Kreis bilden, den Wein entziehest, versagest), dahin ist das Leben; wann heilst du das Brandmal des Schmerzes über das Verlorene? (= wann beseitigst du das für die Zecher schmerzliche Unrecht?).

Und unter dem Dichternamen Asrârî gehört ihm folgendes beit (Doppelvers), worin er den Meister Hâfiz befolgt, an (das Metrum ist dasselbe wie im vorhergehenden):

Die Säge des Hanfblattes ist deswegen so schneidend geworden, damit sie die fünf Ableger eueres Lebens und Glaubens abschneide.

d. h.: die sägeförmigen Blätter des Hanfes sind deswegen so schneidend — bezieht sich auf den Reichthum der tropischen Culturform des gemeinen Hanfes an narkotischen Bestandtheilen, welche zur Herstellung gewisser narkotischer Genussmittel verwendet werden — um euch die fünf Zweige des Lebens (der Orientale bedient sich oft des Ausdruckes von

[1] Cod. توتی.

fünf Tagen für das irdische Leben, um seine Kürze anzudeuten), und des Glaubens — dies sind die fünf Grundsätze پنج ارکان der Religion, nämlich: Bekennung der Einheit Gottes (توحید), Gebet, Fasten, Wallfahrt und Almosengeben als religiöse Steuer) — abzuschneiden, indem ihr in der Berauschung beides vergesset. ‚Und dieser Faḳîr (= der unterthänige Schreiber dieses Buches) ist in der Verskunst des Meisters mittelbarer Schüler. Möchte ich ihn, so Gott will, erreichen! Der Meister war ein bescheidener (wörtlich derwišähnlicher) und genügsamer Mann. Da er die Zurückgezogenheit vorzog, haben die feinen Acusserungen seiner Gemüthsbeschaffenheit weniger Berühmtheit erlangt. Im Jahre 852 verliess er diese Welt.'

Deuletšâh in seiner persischen Biographie der Dichter vollendet im Jahre 1487, Cod. Mixt. Nr. 395 der k. k. Hofbibliothek zu Wien[1] (تذکرهٔ دولتشاه) fol. 162ᵇ:

ذِکْر مولانا شیبك نیشابوری علیه الرّحمه مردِ فاضل ودَرْ اَکْثَرِ عُلوم وُقوف بود وبروزگارِ خاقان فَغْفُور شاهرُخ سلطان بفضل واِسْتِعْداد شُهْرت یافت خُصوصًا دَرْ عِلْم شِعْر وخَطّ صاحبْ فَنّ بوده است وچند کتاب ودَهْ نامه بنَظْم آورده وکتاب اَسْرَارِی [2]وخُمَاری تألیف نمود وسُخنانِ اکابر واستادان بتضمین درآن نُسْخَتَیْن می‌آورد واین بیت ازآنجمله

بیت مَکُنْ اَسْرَارِ خَالِص رَا بَقَنْد وزَعْفَرَانْ مَمْجُـــــون
بَرَنْگْ [3]وبُویِ خَالْ وخَطْ چه حَاجَتْ رُویِ زِیبَارَا

ومولانا سخن در صنایع شِعْری مُبالغه دارد که بی آن سخن‌وری نمیکند وچون او مردِ قانع است واز مُلازمت اربابِ دُنْیَا مُجْنب بود سخنِ او زیاده شُهرتی نیافت وآلا او از سخن‌ورانِ

[1] Vgl. Flügel a. a. O. II, 365.
[2] Cod. خمّاری [3] Cod. بو.

مُعْتَبَرْ است اَشْعار ومَطالع او بَيْنَ ٱلشُّعَرَا مذكور وديوان او درين دِيار مَشْهور است واين مَطْلع اوراست

مطلع آن تُرْك كه صَدْ خَانَه كمانش زِپَىْ انْداخـــــت
سُويَتْ فكنم گفت خَدَنْكِى ونينداخـــــــت

واين بيت اوراست

همچو بلبل هاى وهويى كن كه خواهد بَرْ پَريد
مُرْغِ روح از شاخسارِ عُمْر وتاهى ميكنـــــــى

غزل

تُو اَىْ سَرْخَيْل مَهْرُويَانْ چِه نَامِى
مَلَكْ يَا حُورُ ويَا رِضْوَانْ كُدَامِى
چُو دَرْ بُسْتَانْ خِرَامِى سَرْوِ نَازِى
مَهِى هَرْگَاهْ بَرْ بَالَاىِ بَامِى
مَرَا رُخْسَارُ وزُلْفِ تُسْت مَطْلُوبْ
اَنِيسُ وقُوتِ جَانْ دَرْ صُبْحُ وشَامِى
نَسِيمَا بُگْذرِى گَرْ بَرْ دِيَارَشْ
فَبَلِّغْ عِنْدَ مَعْشُوقِى سَلَامِى
مَرَانْ از گُوىِ اُو مَارَا رَقِيبَا
فَلَا [1]يُرْتَدَّ سَائِلْ عَنْ كرامى
گُلْ اَنْدَرْ غُنْچَه تَرْدَامَنْ بُوَدْ لِيكْ
دَرِيدَه‌جَامهٔ دَرْ نِيكْنَامِى
گَدَاىِ تُسْت فَتَّاحِىِ مِسْكِينْ
فَحَسْبِى عِنْدَ اَقْرَانْ اِحْتِشامى

---

[1] Cod. ترتدّ.

تُوُفِّيَ مولوى الفاضل يحيى نَوَّرَ ٱللّٰهُ مَضْجَعَهُ فِي حُدُودِ سَنَةِ اثنى وخمسين وثمانمائة

Lebensgeschichte des Meisters (maulânâ) Šîbak aus Nîšâpûr (Gottes Erbarmen über ihn).

Er war ein trefflicher Mann und in den meisten Wissenschaften geübt und erlangte unter der Regierung des Ḫâḳân Fagfûr Šâhruḫ Sulṭân Berühmtheit wegen seiner Gelehrsamkeit und seines Talentes. Ganz besonders war er in der Dichtkunst und der Schreibekunst geschickt. Er schrieb einige Bücher und zehn Schreiben[1] in Versen. Auch verfasste er Bücher unter dem angenommenen Dichternamen Asrârî und Ḫumârî. In beiderlei diesen Schriftarten fügte er Worte der Grossen und der Meister ein. Von der Art ist dieser Doppelvers:

Metrum: – – – ∪ | – – – ∪ | – – – ∪ | – – – ∪

‚Mache die reinen Gesichtszüge nicht mit Zuckerkand (= die Lippe des Geliebten) und Safran (= das Schönheitsmal des Geliebten, wegen Aehnlichkeit der Farbe) gemischt (eigentlich geknetet);[2] wozu bedarf das schmucke Gesicht der Farbe und des Duftes von Schönheitsmal und Flaum?'

In seinen poetischen Werken treibt der Meister das Wort auf den höchsten Punkt der Beredsamkeit, so dass er ohne dieselbe gar nicht beredt auftritt. Da er jedoch ein genügsamer Mann ist und von dem Umgange mit den Herren der Welt fern blieb, erlangte sein Wort keine grössere Berühmtheit. Sonst gehört er aber zu den angesehenen Beredten. Seine Gedichte und Anfänge der Gedichte (maṭla's) werden unter den

---

[1] So glaube ich mit Rücksicht auf die vorhergehende Erwähnung des Fattâḥî als Dichter und Schönschreiber übersetzen zu müssen. Hammer, Geschichte der schönen Redekünste 290 übersetzt (offenbar dieselbe Stelle): ‚Er reimte einige Zueignungsschriften (dihnâme) und verfasste das Buch Esrari chumar, die Geheimnisse des Rausches.' Doch vgl. S. 13 u.

[2] Aber auch: ‚Mache die reinen Gesichtszüge (asrâri-châlis) durch Zuckerkand und Safran nicht zu asrâri-ma'ǧûn, wie ein berauschendes Präparat von Hanf und anderen narkotischen Pflanzen und Gewürzen heisst.' Hammer übersetzt a. a. O. 290, Anmerkung: ‚Was braucht Esrar (nach Hammer scheint es auch der Name eines Essers zu sein) Safran, Latwerge, Zuckerkandel, was braucht ein schön Gesicht, Geruch und Maal und Schminke.'

Dichtern erwähnt und sein Dîwân ist in diesem Lande berühmt. Folgendes Maṭla' gehört ihm an:

Metrum: – – ∪ | ∪ – – ∪ | ∪ – – ∪ | ∪ – –

Jener Türke, dessen Bogen hundert Häuser von Grund aus zerstört, sprach: ‚Gegen dich will ich einen Pfeil werfen', doch warf er nicht.

Auch dieser Doppelvers gehört ihm an:

Metrum: – ∪ – | – – ∪ – | – – ∪ – | – – ∪ –

Gleich der Nachtigal klage: hâjuhûj! denn auffliegen wird der Vogel des Geistes (der Seele) aus dem Gehölze des Lebens und du verrostest.

Gazel (Metrum): – – ∪ | – – – ∪ | – – – ∪

O du Heerführer der Mondenantlitze, wie heisst du?
Engel oder Paradiesesjungfrau oder Rizwân (der Paradieseshüter), welches davon bist du?
Wenn du im Garten schaukelnd einherschreitest, bist du zierliche Cypresse,
Mond bist du, wann immer du dich auf dem Dache (Terrasse) befindest.
Deine Wange und Locke ist mir erwünscht (Gegenstand meines Wunsches),
Vertrauter Freund und geistige Nahrung (w. Kost der Seele) bist du des Morgens und des Abends.
Lüftchen! wenn du vorübergehst an seiner Gegend,
Richte (eig. überbringe) meinen Gruss bei meinem Geliebten aus.
Vertreibe uns nicht aus seinem Dorfe (aus seiner Nähe) o Nebenbuhler!
Denn: ‚Kein Bittender soll zurückgewiesen werden von meiner Grossmuth.'
Rose in der Knospe ist unrein (schmutzig, verworfen), doch
Wenn sie ihr Kleid zerrissen (entfaltet) hat sie einen guten Namen (= wird geschätzt).
Dein Bettler ist Fattâḥî, der elende,
Denn es genügt mir, wenn ich bei den Zeitgenossen geachtet werde.

Es starb der treffliche Maulavî Jaḥjâ — Gott erleuchte seinen Ruheplatz — im Laufe des Jahres 852 H.

Ḥâǧî Ḫalîfa theilt uns Folgendes über Fattâḥî mit III, 67:

حُسْنُ دِلْ فارسى لمولانا يحيى بن سمّاك المعروف بفتاحى النيسابورى المتوفى سنة ٨٥٣ وعلى منواله تاليف حسن بن

سَيِّدى خواجه المعروف بآهى المتوفى سنه ۹۲۳ وهو ترجمة حسن دل المذكور بالتركيّة لكنّه لم يتمّ ثم انّ مولانا محمود ٱبن عثمان المعروف بلامعى البُرْسَوى المتوفى سنه ۹۳۸ اقتفى اثرهما فى تاليفه المسمى بحسن دل وهو تركى ايضا

d. h.: ‚Husn u dil,[1] persisch von Maulânâ Jaḥjâ ben Sammâk (!), bekannt unter dem (Dichternamen) Fattâḥî aus Nîšâpûr, gestorben im Jahre 853 H. Auf seiner Art und Weise beruht die Composition des Hasan ben Sajjidî Ḥâge, bekannt unter dem Dichternamen Âhî, gestorben im Jahre 923, welche eine Uebersetzung des erwähnten Husn u dil ins Türkische ist; doch ist sie nicht vollendet. In beider Fussstapfen trat dann auch Maulânâ Mahmûd b. Osmân, bekannt als Lâmi'î aus Brusa, gestorben im Jahre 938, in seiner Composition benannt Husn u dil, die ebenfalls türkisch ist.'

Derselbe IV, 14:

شبستانِ خيال فارسى لمولانا يحيى شيبك الشاعر الماهر المعروف بفتاحى النيسابورى المتوفى سنه ۸۵۲ وقد شرحه السرورى بالتركى مات ۹۶۹

‚Šebistâni Ḥajâl (das Schlafgemach der Phantasie), persisch von Maulânâ Jaḥjâ Šibak, Meister in der Dichtkunst, bekannt als Fattâḥî aus Nîšâpûr, gestorben im Jahre 852. Surûrî (gestorben 969) hat es türkisch commentirt.'

II, 313 schliesslich lesen wir:

تعبيرنامج فارسى منظوم لمولانا يحيى المعروف بفتاحى النيسابورى الشاعر المتوفى سنه ۸۵۲ اوله

اَىْ بِرُونْ وَصْفَتْ زِتَعْبِيرِ كَلَامْ

‚Ta'bîr-nâme (Buch der Traumdeutungen), persisch in Versen geschrieben von Maulânâ Jaḥjâ, bekannt als Fattâḥî aus Nîšâpûr, dem im Jahre 852 gestorbenen Dichter. Sein (des Buches) Anfang ist:

[1] Seine Uebersetzung ‚pulchritudo cordis' (statt Schönheit und Herz) hat Flügel später selbst berichtigt in seinem Handschriften-Cataloge I, 419.

Metrum: ⏑ – | – – ⏑ – | – – ⏑ –

O du, dessen Beschreibung (Lob) sich dem Ausdrucke der Rede entzieht (ausserhalb desselben ist) . . .[1]

Fassen wir diese, wie gesagt spärlichen Berichte der orientalischen Biographen zusammen, so ergibt sich Folgendes:

Der eigentliche Name unseres Dichters war Jaḥjâ ben Sîbek (v. سيب = Apfel). Diesen Namen arabisirte der Dichter zu Tuffâḥî (تفاح = Apfel) und verwandelte ihn später wegen der Aehnlichkeit des Lautes als frommer Derwîš zu Fattâḥî, einer Nisbe von فتاح, welches einer der schönen Namen Gottes ist. Desselben Ursprunges dürften auch die Dichternamen Asrârî und Ḫumârî gewesen sein als eine Anspielung auf seine Beschäftigung mit der mystischen Liebe zu Gott. Aus Nîšâpûr gebürtig war er ein hervorragender Mann Chorâsâns unter der Regierung des Sultâns Šâhruch, vielseitig als Gelehrter, begabt als Dichter und berühmt als Schönschreiber, doch genügsam und von der Welt zurückgezogen, was der Grund davon war, dass er nicht diejenige Berühmtheit erlangte, die er nach dem Masse seiner Kenntnisse sowie seiner Begabung verdient hätte, vielmehr sein Ruf auf sein Vaterland Chorâsân und ausserhalb desselben auf seine Fachgenossen, namentlich Dichter, beschränkt blieb. In seinen Werken ragt er besonders als Meister der Sprache hervor und dies dürfte auch — neben dem Inhalte — der Grund gewesen sein, warum sein späteres Werk, nämlich das Schlafgemach der Phantasie, als in dieser Hinsicht für Fattâḥî und seine Geistesrichtung am meisten bezeichnend, überall angeführt und gefeiert wird, während sein früheres Werk: Schönheit und Herz als einfach im Sprachausdrucke, obwohl leichtfasslicher und den weiteren Kreisen zugänglicher, fast gar nicht erwähnt wird. So berühmt jedoch wegen seiner äusseren Form und wichtig seinem Inhalte nach das erstere dem gebildeten Perser erschien, so anziehend wirkte das letztere auf die weiten Kreise der lesenden Bevölkerung, nicht nur bei den Persern, bei denen es nach W. Price's Worten einige Jahrhunderte lang mit Vergnügen gelesen wurde, sondern auch ausserhalb Persiens Grenze bei den Türken. Und dem

[1] Eine Biographie findet sich noch in Ḥabîb-us-sijar (Britisches Museum).

türkischen Dichter 'Amrî, welcher das Šebistâni ḫajâl nachahmte (Hammer, Geschichte der osmanischen Dichtkunst III. 15), stehen hier gegenüber drei türkische Dichter (unter ihnen Lâmi'î, der Fürst des romantischen Epos bei den Türken), die das Husn u dil türkisch bearbeiteten, neben dem schon von Hâǵî Ḫalîfa erwähnten Âhî († 1517) und Lâmi'î († 1531) noch Wâlî (Ende 16. Jahrhundert), deren Bearbeitungen sämmtlich handschriftlich vorliegen.

Dies Interesse begreift sich leicht aus dem Charakter der Allegorie Husn u dil selbst. Denn einem allgemein menschlichen Thema gewidmet, das wie im Oriente überhaupt, so namentlich bei den persischen Dichtern den Hauptbestandtheil ihrer Poesie bildete, war sie nicht nur geeignet, den weltlichen Lesern ein reges Interesse abzugewinnen, sondern konnte auch, indem sie gleichzeitig eine mystische Deutung zuliess, selbst den strengsten Frömmlern, die der Welt entsagt, ein willkommenes Subject ihrer tiefen Grübeleien bieten, letzteres um so mehr, als ihr Verfasser selbst ein Derwîš war.

Den Gegenstand derselben bildet nämlich die gegenseitige Liebe des Herzens (Dil) und der Schönheit (Husn). Dil, der einzige Sohn 'Akls (der Vernunft), Herrschers über Jonien und ganz Westland (Magrib), selbst Herrscher in der Feste Beden (Körper), erfährt eines Nachts im Kreise seiner Vertrauten die Kunde von dem Wasser des Lebens und wird darnach dürstig. Nazar (Blick), Aufseher über Beden, der sich erbietet, dem Wasser des Lebens forschend nachzugehen, erfährt nach vielem Irren von Nâmûs (Ruf) zu Zark (Heuchler) und von diesem zu Himmet (Streben), Herrscher in der Stadt Hidâjet (der richtigen Führung), von dem letzteren, dass es im Quell Famm (Mund), der selbst im Rosengarten Ruḫsâr (Wange) der Stadt Dîdâr (Antlitz), welche letztere Residenz der schönen Husn (Schönheit), der Tochter Yšks, Herrschers im Ostlande ist, sich befindet, zu finden jedoch äusserst schwierig zu erreichen sei. Von Himmet erhält er auch ein Empfehlungsschreiben an dessen Bruder Kâmet (Statur), Husns Fahnenträger und oberster Befehlshaber, zu welchem er auch, den Gefahren der Stadt Segsâr (der Hundsköpfe) entkommen, in Begleitung des habsüchtigen Raḳîbs (Nebenbuhlers) glücklich gelangt. Dieser befreit ihn aus den Händen Raḳîbs, worauf

Nazar auf dem weiteren Wege von seinem Landsmann Zulf (Locke) unterstützt und auch den Mârpâjân (Schlangenfüssen) glücklich entgangen nach der Stadt Dîdâr kommt und in den Rosengarten Ruḫsâr eintritt. Hier findet er seinen lange verlorenen Bruder Gemze (Liebesblick), Vorsteher über Husns Bogenschützen, der ihn anfangs verkennt und tödten will, an einem Amulet aber wiedererkennt, ihn der Husn auf ihr Verlangen vorführt und als Kenner von Edelsteinen vorstellt. Hier erkennt Nazar seinen Herrn Dil in der aus einem Edelsteine geschnitzten Figur im Besitze Husns und weckt durch seine lebhafte Schilderung von Dils Eigenschaften und Vorzügen Liebe zu Dil in Husns Brust. Auf Nazars Rath entsendet nun die verliebte Husn ihren Spiegelhalter, den Maler Ḫajâl (Phantasie), mit einem Siegelringe von Jâḳût, worin das Bild der Quelle des Lebens mit Husns Namenszug abgebildet ist, in Nazars Begleitung nach Beden zu Dil. Hier malt Ḫajâl dem Dil als Probe seiner Kunst Husns Gestalt so schön, dass auch Dil sofort in Liebe zu Husn entbrennt und bereit ist, nach Dîdâr zu reisen. 'Akls Wezîr Wehm (Argwohn) verräth jedoch Dils Vorhaben seinem Herrn, welcher alle (Dil, Nazar und Ḫajâl) ins Gefängniss werfen lässt. Mit Hilfe von Husns zauberischem Siegelringe entweicht jedoch Nazar aus dem Gefängnisse und gelangt nach dem Verluste des Ringes nochmals von Raḳîb gefangen genommen schliesslich durch Zulfs Beistand zu Husn, welcher er sein Schicksal erzählt. Husn entsendet ihn mit Gemze und einer Schaar Türken heimlich nach der Stadt Beden, Dil und Ḫajâl aus den Banden zu befreien. Unterwegs schlagen sie Teubes (Reue) Heer am Fusse des Berges Zuhd (Enthaltsamkeit), zerstören Zarks Klause, machen Nâmûs zum Ḳalender, worauf sie durch Gemzes Zauberei in ein Rudel Gazellen verwandelt in Bedens Weichbilde ankommen. Inzwischen erfährt 'Akl von Teubes Niederlage, was ihn veranlasst, Dil aus dem Gefängnisse zu entlassen und ihn mit einem starken Heere unter Ṣabrs (Geduld) Anführung nach Dîdâr rücken zu lassen. Dem Rudel Gazellen nachjagend gelangt Dil unbemerkt in Husns Nähe, woselbst ihm auch nach einigen Tagen 'Akl mit dem Reste des Heeres nachfolgt. Hier kommt es nun auf 'Yšks Befehl zu einem entscheidenden Kampfe. Anfangs siegt 'Akls Heer; schliesslich gelingt es

jedoch dem auf Ḥâls (Schönheitsmal) Rath aus dem Ḳâfberge herbeigeholten Pehlewân Husns Ân (Anmuth), nicht nur den Sieg zu Husns Gunsten zu entscheiden, sondern auch den von Hilâl (Neumond) mit Gemzes Pfeil in die Brust getroffenen Dil gefangen zu nehmen. 'Akl selbst ergreift die Flucht, wird aber von Zulf eingeholt und gefangen genommen. 'Yšk selbst wendet sich nach dem Westlande, um Besitz von Beden zu nehmen, während gleichzeitig Husn auf Rath ihrer Amme Nâz Dil im Brunnen Zakan (Kinn) im Garten Ruḫsâr gefangen nehmen lässt, ihn daselbst jedoch freundlich behandelt. — Nach einiger Zeit bemächtigt sich der Husn heftiges Verlangen nach Dil. Wefâ (Treue), Mihrs Tochter, (Mihr = Liebe ist 'Yšks Heerführer) räth, Dil von Zulf Nachts an die Quelle Âšnâî (Bekanntschaft) in Wefâs Garten Dilkušâî (Herzerquickung) bringen zu lassen und sich hier mit ihm zu ergötzen. Später wird Dil berauscht auf das Schloss Wiṣâl (Vereinigung) in Mitten der Quelle Âšnâî geholt und Husn unterhält sich mit ihm bis zum Tagesanbruche, worauf sie ihn an die Quelle Âšnâî zurückschickt. — Dies wiederholt sich so lange, bis Raḳîbs Tochter Gair (Eifersucht), auf Husn eifersüchtig, einmal durch Zauberei Husns Gestalt annimmt und an ihrer Stelle mit Dil ihr Liebesspiel treibt. Der Betrug wird jedoch von Ḫajâl entdeckt und der Husn mitgetheilt, welche auch Dil und Gair auf frischer That ertappt. Dil wird zur Strafe ins Gefängniss 'Ytâb (Vorwurf) geschickt und von da später, von Raḳîb misshandelt, nach der Feste Hiǵrân (Verbannung) in der Wüste Firâk (Trennung) in der Nähe von Segsâr überführt. Gair entflieht nach der Stadt Segsâr. Später wird zwar der Husn Dils Unschuld bekannt, aber erst Himmet, zu welchem 'Akls Heerführer Ṣabr sich flüchtet und ihn von dem Sachverhalte unterrichtet, gelingt es, mit 'Yšks Einwilligung Dil zu befreien und zu Dîdâr den Ehevertrag zwischen Husn und Dil zu schliessen. Raḳîb wird an Dils Stelle gefesselt und Gair verbrannt, 'Akl aber, von Mihr aufgesucht, von 'Yšk zum Ehrenamte eines Wezîrs erhoben.

So gelangt Dil in den Besitz der Husn, aber sein Glück wird nicht eher vollkommen, bis er auf Himmets Anregung von dem greisen Ḫizr in die Geheimnisse der mystischen Liebe zu Gott eingeweiht, sich gänzlich dem beschaulichen Leben widmet.

Der Grundgedanke der Allegorie ist klar. Es ist dies das alte: ‚omnia vincit amor', im Oriente noch wörtlicher genommen als im Occidente, da z. B. nach Ibn Sinâ die Liebe als die Leidenschaft der natürlichen Zuneigung nicht nur dem Menschen eigen ist, sondern überhaupt alles Existirende durchdringt, im Himmel und auf der Erde, Thiere, Vegetabilien und Minerale.[1] In dieser Hinsicht ist nicht nur (nach den Worten des persischen Dichters Ṣâib): ‚der Himmelskreis der Liebe Mittelpunkt des Erdballes',[2] sondern überhaupt das ganze Weltall von der Liebe als Regentin beherrscht, wie es bei 'Attâr heisst:[3]

Die ganze Welt ein Marktplatz ist der Liebe,
Ist wohl ein Ding, das fern von Liebe bliebe?
Ein Liebeszeichen schuf Gott jedem Wesen,
Das kannst sogleich du an der Stirn ihm lesen.
So Erd' wie Himmel, Sonne, Mond und Sterne,
An jedem glänzt das Liebesmal von ferne.
Von Liebeslust sind alle heiss entglommen,
Viel tausend Jahr' sie nicht zu Sinnen kommen.
Zu Erd' berauscht die Häupter alle neigen,
Von jedem heischt die Lieb' geheimes Schweigen.
Was suchen alle Wesen emsig? Liebe!
Was lispelt eins dem andern eilig? Liebe!
Und folgen sie nicht dem Verbindungstriebe,
So sprechen mit sich selbst sie von der Liebe.

so dass:

Wer's unternimmt der Welten Glanz zu singen
Der muss fürwahr auch in die Liebe dringen.

Wenn also die Liebe das ganze Weltall durchdringt und nichts in der Welt ohne sie bestehen kann, so ist sie um so mehr dem Menschen nothwendig, der ohne dieselbe förmlich todt erscheint, wie der arabische Dichter Abû Ṭajjib sagt:[4]

وعذلت اهل العشق حتى ذُقْتُه
فعجبت كيف يموت من لا يعشق

Und ich tadelte die Liebenden, bis ich sie (die Liebe) selbst erprobt; Da erstaunte ich, wie todt derjenige ist, der nicht liebt.

[1] Hughes, Dictionnary of Islâm, s. v. Suphism.
[2] Tholuck, Blüthensammlung aus der morgenl. Mystik. 1825, S. 293.
[3] Tholuck a. a. O. S. 267.
[4] Muḥît al-Muḥît II. 1403.

Darum heisst es auch bei Hâfiz ed. Brockhaus I, 68. 7: ‚Dieser Erzählung, d. h. حكايت عشق, sind die sieben Kuppeln der Himmel voll von Wiederhall; nur Kurzsichtige, sieh, halten sie für gering' oder nach Sûdî's Paraphrase: ‚nur wer die Liebe nicht kennt, spricht von ihr als einer unbedeutenden Sache.' Sie ist, wie es bei den orientalischen Dichtern öfter heisst, ‚das angeborene erste Gefühl', wie dies z. B. Hâfiz II, 132. 5. in den Worten ausdrückt: ‚An der Thüre der Weinschenke der Liebe bete, o Engel, den Rosenkranz — die 99 Attribute Gottes — ab, denn daselbst wird der Thon des Menschen geknetet', und als solches vom Schicksal dem Menschen auf den Kopf geschrieben, wie Hâfiz II, 225. 4. von sich selbst behauptet: und das geschriebene Schicksal geziemt sich nicht wegzurasiren (= zu streichen).

Was also in diesen und ähnlichen Versen gesagt wird, ist näher specialisirt auch der Sinn unserer Allegorie, nämlich: ein Herz ohne Liebe zur Schönheit kann gar nicht bestehen. Dies gilt zunächst von der Liebe zur irdischen Schönheit, aber diese ist nach der Ansicht des Orientes an sich nichts Vollständiges, Ganzes, sie ist eben nur ein Strahl der Schönheit Gottes, und so finden wir auch diese weltliche Liebe bei den orientalischen Mystikern mit dem Worte مجاز, d. h. Uebergang, bezeichnet, gegenüber der wahren Liebe zu Gott, der حقيقة. In diesem Sinne heisst es auch الحجاز قنطرة الحقيقة: die irdische Liebe ist die Brücke zur wahren Liebe zu Gott. Denn wie es z. B. bei Hâfiz II, 338. 1. heisst: Geht nicht der herzverbrannte Liebende bis in die Wüste des Nichtseins — بيابان فنا = bei den Mystikern das gänzliche Aufgeben der Individualität und vollständiges Absorbirtsein von der Betrachtung Gottes — so wird er im Ḥaram (Heiligthum) der Seele nicht خاصّ الخاصّ der Geweihte der Geweihten, d. h. auserwählt. Und diese Ansicht theilen auch die orientalischen Dichter, auch dann, wenn sie nicht eben Mystiker sind, indem sie von der Ansicht ausgehend, dass es gleichviel ist, den Schöpfer auf die eine oder andere Art anzubeten, in der weltlichen Liebe gleichzeitig die Liebe zu Gott für mit einbegriffen halten, wie es z. B. Hâfiz I, 79. 4 in den Versen sagt:

In der Liebe der Klöster (= Islâm) und der Weinschenken (= andere Religionen) gibt's keinen Unterschied: denn wo immer sie (die Liebe) vorhanden ist, ist sie ein Strahl des Angesichtes des Geliebten (in letzter Reihe Gottes). — Darum sagt Hâfiz auch II, 225. 8: Trunken wird von der Alleinigkeit Gottes aus dem Glase Elest (= des Urvertrages, d. h. zu welcher er sich am ersten Schöpfungstage bekannt hat) Jeder, der Hâfizen gleich lauteren Wein (der Liebe) getrunken.

Diesem Zusammenhange der irdischen Liebe mit der Liebe zu Gott entsprechend finden wir auch in unserer Allegorie die Liebe zu Gott als das Endziel des Menschen bezeichnet. Aber auch für die Deutung der Allegorie ergibt sich aus dem doppelten Gesichtspunkte der irdischen und der mystischen Liebe und ihrem Zusammenhange eine doppelte Möglichkeit, indem man dieselbe entweder als eine einfache Allegorie deuten oder aber sie auch mystisch auf das Verhältniss der sich sehnenden Seele zu Gott erklären kann.

Ersteres anlangend sind die in der Allegorie auftretenden allegorischen Gestalten als personificirte Begriffe für einzelne Körpertheile des Menschen, zum Theil auch für seine körperlichen und geistigen Eigenschaften, soweit dieselben in der orientalischen Erotik in Betracht kommen, zu deuten. Bekanntlich hat der Orient, dem die Beschreibung und das Lob der Schönheit des geliebten Gegenstandes immer eine der Hauptaufgaben seiner Poesie blieb, eine Anzahl Eigenschaften aufgestellt, die er als Inbegriff der Schönheit bezeichnet und von deren Vorhandensein die Erklärung für schön abhängig macht.[1] Man findet auch reichlich derartige Beschreibungen von Schönen. Da wird von Liebchen gesprochen, welche haben: die Augen der Gazelle, die Gesichtsfarbe der Rose, den Wuchs der Cypresse, den Wohlgeruch des Moschus, das Haar schwärzer als Ebenholz, die Zähne weisser als Elfenbein. Ihre Wimpernhaare

[1] In Z. D. M. G. XXX, 162 findet sich eine solche allerdings moderne türkische Aufzählung von 32 (nicht 52 wie daselbst angegeben) Bedingungen weiblicher Schönheit: 4 Stellen sollen schwarz sein: Haare, Augenbrauen, Augenwimpern und Augen; 4 weiss: Farbe, Zähne, Nägel und Augen; 4 roth: Wangen, Lippen, Zahnfleisch und Zunge; 4 weit, 4 eng, 4 gross, 4 klein u. s. w.

sind so viele Pfeile, welche die Herzen durchbohren, und das Maal auf ihrer Wange dunkelt wie das Korn des Lebens auf der glänzendsten Flur des Paradieses. Andere werden ‚ein Modell des schönsten Ebenmaasses aller Glieder' genannt[1] u. s. w. Selbst der Sprachgebrauch ist in dieser Richtung bestimmt und dem Worte für Schönheit جمال gegenüber, das seiner Etymologie nach (جمل = sammeln) den Begriff der Schönheit in die Dicke verlegt — bekanntlich auch eines der Kennzeichen der orientalischen Schönheit — steht hier der andere Ausdruck, nämlich حُسن, als Ausdruck für das proportionale und schöne Verhältniss der Glieder,[2] wie auch der Besitz und das Gefolge Husns in unserer Allegorie dieser Ansicht über Husn ganz entspricht.

Was nun die orientalischen, namentlich persischen Dichter zum Lobe einzelner Körpertheile und Eigenschaften ihrer Schönen in ihren Gazelen und Ḳaṣîden vereinzelt[3] gesungen, das finden wir in unserer Allegorie zu einem zusammenhängenden Ganzen verbunden, so dass dieselbe in dieser Hinsicht ein (wenn auch nicht vollständiger) Index der bildlichen Sprache der orientalischen Erotik genannt werden könnte. Im Einzelnen ergibt sich nun folgende Uebersicht der allegorischen Gestalten unserer Allegorie mit ihrer Deutung.

'Akl (Vernunft) ist Herrscher über Jonien und ganz Westland, der Ansicht des Orientes entsprechend, nach welcher die meisten Weisen aus Jonien (= Altgriechenland) stammten, vgl. z. B. Burhâni ḳâṭi' s. v. يونان: نام ولايتى است كه اكثر حكما از آن ولايت بوده اند, Abulfeda, hist. anteisl., ed.

[1] Hammer, Rosenöl II, 29.

[2] Muhît al-Muhît I, 394: وقال فى الكليّات الحُسن كناية عن تناسب الاعضاء واكثرما يقال فى تعارف العامّة فى المُستحسَن بالبصر. Dagegen wird der Unterschied zwischen جمال und حسن daselbst I, 278, so angegeben: وفرق بعضهم بين الحسن والجمال بان الحسن يلاحظ لونَ الوجه والجمال يلاحظ صورة اعضائه والملاحة تعمّهما جميعا فكل مليح حسنٌ وجميل معًا و ليس كُلّ حَسَنٍ جميلا ولا كُلّ جميلٍ حَسَنًا Vgl. auch I, 278: جَمُل الرجل يجمُل جمالًا حَسُن خَلْقًا وخُلُقا والجمال الحسن فى الخلق والخُلُق.

[3] Ueber die dabei von den Dichtern angewandte bildliche Ausdrucksweise siehe Hammer, Geschichte der schönen Redekünste Persiens 27—33.

Fleischer 102, Z. 22 f., dass: ‚der Sitz des ersten unter Joniens Königen, der sich in der Geschichte hervorgethan hat, d. h. des Fîlibus (Philippos), Macedonien, die Stadt der Weisen Joniens, war.' Siehe auch Sa'dî, Gulistân XXXIX. 2 u. a. Auch Lâmi'î macht fol. 26ᵃ نظر, der bei Fattâhî مرد حکیم ist, zu: مرد حکیم ذو فنون یونانی 'Akl's Wezîr und Rathgeber ist Wehm (Argwohn), der grübelnden Natur der Vernunft entsprechend, 'Akl's Sohn Dil (Herz), Herrscher in Beden (Körper), mit dem Anbetungsorte Gumbedi dimâg (Kuppel des Gehirnes), der gang und gäben Ansicht des Orientes gegenüber, nach welcher umgekehrt der Verstand seinen Sitz im Herzen hat, und اهل دل ‚Leute des Herzens' geradezu = Verständige sind; vgl. Hâfiz, ed. Brockhaus, III, 146., Z. 12—13 = بی قلب III, 224., Nr. 46. 3.[1] Im Dienste Dil's begegnen wir Nazar (Blick) als Aufseher über Beden, aber auch als Kundschafter, der sich überdies noch Rakîb als ein weiser Mann vorstellt, der auf alchimischem Wege Staub zu Gold macht, ebenso wie اهل نظر = eigentlich Besitzer des Blickes = klug, einsichtsvoll, in der Erotik ‚der in die Liebe Einsicht hat, weiss, was die Liebe ist, daher soviel wie Liebender (Verliebter)' bedeutet. Vgl. auch z. B. Hâfiz II, 134. 1, wo gesprochen wird von: آنان که خاك را بنظر کیمیا کنند d. h. ‚den Geliebten, welche hier Hâfiz ersucht, auch ihm einen Winkel des Auges zuzuwenden und sein Gesicht vor Liebe gelb, d. h. zu Golde zu machen. Auch von der mystischen Liebe zu Gott wird dieser Ausdruck gebraucht, wie z. B. Hâfiz III, 510. 8 sagt:

Wenn Gottes Antlitz dir zum Schauplatze des Blickes wird, ist weiter kein Zweifel, dass du Besitzer des Blickes (ein Verliebter, Gott Liebender) bist.

Diesen gegenüber finden wir im Osten den Herrscher 'Yšk (Liebe) mit der Tochter Husn (Schönheit), ebenfalls der

[1] Ebenso würde man es begreiflicher finden 'Yšk (Liebe) als eine Tochter Husn's (Schönheit) zu finden als umgekehrt. Vgl. Tholuck, Ssuphismus 182. Non est pulchritudinis fomentum nisi amor, quapropter illa nunquam se disiungit ab amore, quippe cum quo arctius est coniuncta quam animus cum corpore. Quemadmodum gemmae fodinis innatae inhaerent visceribus terrae ita in pulchritudine inhaerescit amor.

auch bei uns geläufigen Ansicht entsprechend, den Orient als das Reich der Liebe anzusehen.[1]

Während Dil in Beden (Körper) seine Residenz hat, siedelt Husn in der Stadt Dîdâr (Antlitz), d. h. Antlitz ist der Hauptsitz der menschlichen Schönheit. Die Stadt Dîdâr selbst theilt sich in vier Viertel, nämlich: Kirišme, 'Yšve, Šîve und Šemâil, d. h. Kokettiren, Liebkosungen, Minnespiel und Naturanlagen sind die Mittel, durch welche die (orientalischen) Schönen zu gefallen suchen. Ihnen reiht sich der Rosengarten Ruḫsâr an, d. h. die blühenden Wangen, wegen ihrer rothen Farbe der Rose verglichen; vgl. z. B. Hâfiz III, 529. 1: Durch den schönen Strich (= Flaum), den du auf der Rose der Wange ziehst, ziehst du einen Strich durch das Blatt der Rose, d. h. machst du die Rose werthlos, weil du selbst schöner bist. III, 458. 1: Mach' dem Rosenblatte den Schleier aus der moschusduftenden Hyacinthe, was gleich erklärt wird, d. h. verhülle die Wange. III, 475. 2 ein geschmückter Rosengarten ist sein (des Geliebten) Gesicht u. a.

Es ist Sitte der morgenländischen Schönen, sich das Gesicht mit allerhand Figuren, als Sterne, Blumen, Mond u. s. w., zu bemalen. Namentlich wird das Schönheitsmal (Schönheitspflästerchen ḫâl) für besonders schön gehalten und von den orientalischen Dichtern auf Schritt und Tritt gepriesen, indem nach Sûdî (zu Hâfiz I, 24. 3) ‚Jeder, der das Mal gesehen und darnach lüstern wird, von seiner Seelenruhe Abschied nimmt'. So finden wir denn auch in unserer Allegorie eine Anzahl Negerkinder, welche im Rosengarten der Wange herumstreifend Rosen pflücken, d. h. kleine schwarze Pflästerchen über die beiden Wangen zerstreut. Sie selbst sind nur Diener des grösseren Ḫâl's und Hüter im Rosengarten Ruḫsâr, der Sitte des Orientes entsprechend, schwarze Sclaven mit der Bewachung von Hab und Gut zu betrauen. Ḫâl selbst wird als aus Abessinien und Zanguebâr herstammend erklärt, wie dies allgemeine Sitte der orientalischen Dichter ist, das Schönheitsmal wegen der schwarzen oder braunen Farbe einem Inder,

[1] Vgl. Tholuck: Blüthensammlung aus der morgenl. Mystik. 38: Das Morgenland ist Gefühl und Bild, das Abendland Gedanke; das Morgenland ein in magnetisches Hellsehen versunkener Prophet, das Abendland ein kundreicher, Himmel und Erde durchstreifender Cicerone.

Neger u. s. w. zu vergleichen. So spricht z. B. Hâfiz II, 98. 1 von dem Inder des Geliebten, der ihm Unrecht anthut, gegen ihn hart ist, und II, 86. 3 geradezu von einem خال هندو Indermal, d. h. einem Schönheitsmal, braun wie die Hautfarbe der Inder. II, 92. 10 will Hâfiz sein Herz nicht den schwarzen Hütern, Haar und Mal, anvertraut wissen: ‚Uebergib den Schatz von Hâfizens Herzen dem Haare und dem Male nicht; denn solche Sachen gehören nicht in den Wirkungskreis eines jeden Schwarzen,' welche bekanntlich im Oriente die gewöhnlichen Hüter von Schätzen und Haremen sind. Wegen seiner glänzend schwarzen Farbe und der Form wird es auch einem Tintentropfen verglichen, nach II, 314. 5 ‚unmöglich zu machen, ausser wenn wir von dem Männchen des Auges (= dem Augenstern) Tinte verlangen'. Andererseits erscheint es aber auch als ein Korn, verbrannt auf dem Feuer der glühenden Wange, anstatt der Raute u. s. w., deren Körner die Perser ins Feuer werfen und mit ihrem Rauche diejenigen Gegenstände durchräuchern, die sie vor dem bösen Blicke bewahrt wissen wollen. In diesem Sinne heisst es bei Hâfiz z. B. III, 488. 5 ‚auf dem Feuer seiner zierlichen Wange anstatt der Raute — wer hat ausser seinem schwarzen Male ein besseres Korn gesehen?' Vgl. auch III, 460: ‚Der Zustand meines Herzens ist deinem Male gleich, sein Vaterland ist auf dem Feuer.' Dementsprechend verbrennt auch in unserer Allegorie der Ḫâl ein Ambrakorn, damit den Ân der Husn zu Hilfe herbeizurufen, d. h. eine Schöne braucht ein braunes (wie verbranntes) Mal, um anmuthig zu erscheinen. Im Rosengarten Ruḫsâr gibt es eine verborgene Quelle Namens Femm, welche das Wasser des Lebens einschliesst, d. h. der Mund. Letzterer wird der Lebensquelle verglichen, theils wegen seiner runden Form — wegen welcher er öfters auch einem Ringe verglichen wird, z. B. خاتم لعلش bei Hâfiz II, 435. 10 — theils wegen des Genusses, den das Küssen der Lippen des Geliebten dem Küssenden gewährt, wie es z. B. bei Hâfiz II, 112. 4 heisst: ‚Deiner Lippe, die dem Wasser des Lebens gleichkommt, wohnt die (belebende) Kraft des Geistes (قوّت روح) inne;'[1] ‚unserem

[1] Vgl. auch II, 342. 2: Aus Sehnsucht nach der Lippe, die angenehmer ist als das Wasser des Lebens u. a. m.

irdischen Leben', sagt Hâfiz weiter, ‚kommt davon der Genuss des Weines.' Und so begegnen wir auch in unserer Allegorie dem Schenken La'l (Rubin), auf dessen Fürbitte Tebessum (das Lächeln), dem im Gefängnisse Zakan schmachtenden Dil Balsam und Scherbet von Husn überbringt. La'l (Rubin) heisst er wegen der rothen Farbe der Lippen, wie z. B. Hâfiz II, 362. 2: ‚Beim Trunke deiner Rubine, o mein Wasser des Lebens!' schwört. Wie die Lippe jedoch wegen ihrer Farbe dem Rubin verglichen wird, so wird sie wegen ihres dem Geliebten gewährten Genusses, sowie mit Rücksicht auf ihr Verhältniss zur Wange, die dem Paradiese verglichen wird, auch Paradiesesquelle Selsebîl genannt. Hâfiz II, 358. 1: ‚O du, dessen Wange wie Paradies und dessen Lippe wie Selsebîl, Selsebîl hat dir zu Liebe Seele und Herz gegeben.' Dem Vergleiche des Mundes mit der Quelle des Lebens, deren Ufer die Lippen bilden, entspricht auch der weitere Vergleich des schmalen, dunklen, die Lippen zierenden Streifens des Bartes (Ḫaṭṭ) einem grünen Rasenplatze um die Quelle, wie es z. B. bei Hâfiz III, 642 heisst: ‚Mein Mond . . . der Staub deines Flaumes hat den Rand des Keuser eingenommen,' und II, 195. 1: ‚Wem immer Gier nach deinem grünen (= dunkelbraunen) Flaume kommt, der setzt den Fuss nicht aus diesem Kreise (= Mund) so lange er lebt.'[1] Die Lebensquelle befindet sich aber nach der Sage des Orientes im Lande der Finsterniss, und so wird auch in unserer Allegorie die Quelle Femm als ‚verborgen' geschildert, als eine Anspielung auf den kleinen, gleichsam nicht zu findenden Mund, wie die orientalischen Dichter einen solchen ihren Geliebten nachrühmen (vgl. z. B. Hâfiz I, 20. 8, wo von Salomo's verlorenem Siegelringe die Rede ist, u. a.) Dieselbe Sage des Orientes lässt Ḫizr, d. h. den Ewiggrünenden, Allgrünenden, wie der Name gedeutet wird, Hüter der Lebensquelle sein, aus welcher er ewige Jugend schöpft. So erklärt es sich denn auch, dass auch in unserer Allegorie ein in Grün gekleideter Greis dem Dil am Rande des Wassers des Lebens zum Vorschein kommt und als der geheimnissvollste Prophet in der Welt, dessen Allwissenheit

[1] Vgl. auch II, 358. 2: Die in Grün gekleideten (سبزپوشان) deines Flaumes am Rande herum, sind den Ameisen gleich rings um Selsebîl.

nur von der göttlichen übertroffen wird, ihm den Weg zum Mysticismus zeigt.

Im Bereiche der Wange findet sich auch das Grübchen am Kinn. Dieses wird von den orientalischen Dichtern einem Brunnen verglichen, dessen oberer Rand entweder von reinem Silber ist, wie in unserer Allegorie, oder wie bei Hâfiz III, 557 mit Ambra (= der süssduftende Kinnflaum) eingefasst. Hier werden gleich Dil in unserer Allegorie die Herzen gefangen genommen, wie z. B. Hâfiz III, 642 von seinem Geliebten sagt: ‚Der Staub deines Flaumes hat die Herzen alle ins Kinngrübchen geworfen.' Doch müssen sie zuerst verwundet und gefangen genommen werden, was hauptsächlich die Aufgabe des Ġemze, Hilâl und Zulf ist.

Ġemze, eigentlich schnelles Winken mit den Augen, ist der kokette Liebesblick, woraus sich seine Bruderschaft mit Nazar (= Blick) ebenso leicht erklärt, wie seine Epitheta aufrührerisch, boshaft, Schwarzkünstler u. s. w.[1] Auch der weitere Zug von Gemze's Beschaffenheit, dass er nämlich trunken inmitten der Narcissenflur liegend befunden wird, ist aus der Bedeutung Gemze's leicht zu deuten, indem die Perser das schmachtende, wollusttrunkene Auge einfach trunken nennen (so Hâfiz III, 475. 6: ‚Möge das trunkene Auge immer den Bogen der Schönheit gespannt haben, damit sein Pfeil von deinem Daumenringe den bogenbrauigen Mond treffe') und dasselbe einer Narcisse vergleichen. Hâfiz II, 255. 6: ‚Ich fürchte, dass jene trunkene Narcisse nicht das Wissen und die Vortrefflichkeit raube, die mein Herz in vierzig Jahren gesammelt.' Für besonders schön werden aber im Oriente schwarze Augen gehalten, wie wir sie namentlich bei einigen Turkstämmen finden, und so erklärt es sich, dass Gemze in seiner Jugend von chatâischen Räubern gefangen genommen wird. Aus demselben Grunde heisst es z. B. auch bei Hâfiz II, 91. 1: ‚Was für einen Fehler (ḫatâ) sah jener perîwangige Türke, dass er nach Chatâ ging' (dem Vaterlande schöner Knaben und Mädchen), und II, 248. 8: ‚Hâfiz, da du nicht vermagst von den

[1] Vgl. z. B. Hâfiz II, 242. 9: Bei seinem ränkevollen Auge lass' dich mit ihm nicht ein; II, 308. 1. شور انگیز u. a.; III, 517. 7: Dein Auge hat durch Liebesblicke (غمزه) des Menschen (= des Augensterns) Haus (= Augenhöhle) schwarz gemacht (= in Trauer versetzt) u. s. w.

Türkenblicken (غمزهٔ تُرکان) abzulassen, weisst du, wo dein Ort wäre? Châriżim und Chudżend,' zwei Provinzen Turkistâns. Diese Türkenstämme werden überhaupt ihrer Schönheit (namentlich ihrer schönen Augen) halber so gefeiert, dass der Name Türke bei den persischen Dichtern soviel heisst, wie der Schöne, der Geliebte.[1] Und so finden wir denn auch eine Schar Türken in Ġemze's Gefolge. Schöne Augen werden aber von den orientalischen Dichtern mit Vorliebe Gazellenaugen verglichen, wie z. B. Hâfiz II, 362. 4 von چشم غزال spricht oder III, 464. 5 von آهوان نظر Gazellen des Blickes, welche den Löwen der Sonne gefangen nehmen. Vgl. auch namentlich den Vers III, 456. 2 چشمِ نیم‌مستِ تُرکِ آن آهو ببین (گفت): ‚Sieh das halbtrunkene Türkenauge jener Gazelle'. So kommt es nun auch, dass Ġemze in unserer Allegorie die ihn begleitenden Türken in ein Rudel von Gazellen verwandelt. Ġemze selbst ist Vorsteher über Husns Bogenschützen, wie in der Dichtersprache die Augenbrauen genannt werden. Vgl. z. B. Hâfiz II, 255. 8, wo der Weg der Liebe ‚der Ort des Hinterhaltes der Bogenschützen (= Augenbrauen)' genannt wird, oder I, 37. 5, wo von Augenbrauen als zwei Bogenschützen gesprochen wird, so dass, wenn Wesme (die schwarze Farbe, deren sich die Frauen im Oriente zum Färben der Augenbrauen bedienen) aufgetragen wird, es heisst: ‚Wesme ist Bogenschütze geworden, denn sie vereinigt sich mit den Brauen.' Ebenso wird I, 63. 1 das Runzeln der Augenbrauen als Knoten

[1] Diese Erklärung scheint uns viel natürlicher und einfacher als die orientalische, nach welcher die Schönen Türken genannt werden, indem sie den treulosen, grausamen, unbarmherzigen und blutdürstigen Türken verglichen werden (Sûdî zu Hâfiz I, 8. 1), obwohl sich auch hier ein tertium comparationis wohl finden lässt; vgl. z. B. Hâfiz II, 140. 9, wo von der Engäugigkeit (übertragen = Geiz) eines kriegerischen Türken gesprochen wird, der einröckige (= arme) Derwîše angreift, und II, 117. 1 تُرکِ فلک = der Türke des Himmels, so viel wie die räuberische Zeit u. a. m. Dagegen vgl. II, 91. 1, wo von einem perîwangigen Türken die Rede ist und III, 475. 2, wo die Schönheit dieses Türken geradezu in die Augen verlegt wird: Bin Diener des Auges jenes Türken; denn im hübschen Schlafe der Trunkenheit ist ein zierlicher Rosengarten sein Gesicht und ein Schattendach von Moschus seine Augenbraue u. s. w.

(خمی) gedeutet, welchen des Schönen übermüthige Augenbraue an den Bogen gelegt, um den Geliebten zu tödten. Gemze selbst versieht seine Bogenschützen mit Pfeilen (vgl. II, 383. 3: ‚Der leichte Pfeil (ناوك) deines Liebesblickes (غمزه) hat über Rustem Oberhand erlangt'), beziehungsweise Dolchen — wegen letzterer heisst er bei Hâfiz II, 83. 8 غمزهٔ خنجرگذار, welcher die Liebenden tödtet; in unserer Allegorie schwingt er sein Schwert über Nazar's Haupte — während die Bogenschützen sie abschiessen, so zwar, dass sie Jedermann treffen, wie Hâfiz II, 112. 5 sagt: ‚vor der Harfe deiner Lockenschlinge fand Niemand Rettung, noch ist er vor dem kleinen Bogen (Geige) der Augenbraue und dem Pfeile (Plectrum) des Auges glücklich davongekommen' und wie er III, 475. 9 von sich selbst gesteht: ‚Wenn auch Hâfiz ein gescheidter Vogel ist, was Liebe anlangt, so hat ihn doch erjagt mit dem Pfeile des Liebesblickes (غمزه) das Auge jenes Bogenbrauigen', und nach II, 85. 5 sein Blut getrunken: چشمت بغمزه مارا خون خورد[1] vgl. auch III, 475. 1: ‚Mein Auge blutet durch die Hand jenes Bogenbrauigen (بدست آن کمان‌ابرو).' Von den Vergleichen der Augenbrauen ist noch der mit dem Neumonde (Hilâl) zu erwähnen, wegen der halbmondförmigen Gestalt derselben. So spricht z. B. Hâfiz III, 470. 5: von dem holden Winken (عشوه) der neumondgleichen Braue (ابروی همچو هلال), und so wird auch in unserer Allegorie die Augenbraue als Hilâl (Neumond) personificirt und zwar zum Kämmerer gemacht, ähnlich wie Hâfiz II, 338. 3 vom Thürsteher Augenbraue spricht, der Wakkâs (dem Jünger und Gefährten des Propheten und bestem Bogenschützen seiner Zeit) das Unterpfand hinweggenommen, indem er die Braue als das Haus des Auges bewachend ansieht.[2] Dem Mitwirken beider,

---

[1] Vgl. auch III, 374. 10, wo Hâfiz den Gedanken: ‚ich strengte alle Kraft meines Verstandes an, deine Augenbrauen zu erblicken' so wiedergibt: ‚Auf deiner Augenbraue habe ich den Pfeil des Blickes bis zum Ohre des Verstandes gebracht.'

[2] Das arab. حاجب hat bereits diese beiden Bedeutungen 1. Thürsteher (a doorkeeper, so called because he prevents persons from entering, a chamberlain; 2. ‚each of the two bones over the eyes, with the hair

Hilâl's Bogen und Ġemze's Pfeil, gelingt es nun, Dil zu überwinden, ebenso wie es auch bei Hâfiz III, 454. 2 heisst: ‚Dem Auge und der Augenbraue des Geliebten habe ich Herz und Seele dargebracht.' — Ist einmal das Herz von der Schönheit gefangen genommen, so ist es nicht schwer, auch den Verstand ('Akl) in die Flucht zu schlagen und den Verfolgten ebenfalls gefangen zu nehmen. Dies ist die Aufgabe des Zulf.

Zulf aus Hindustân ist Husn's Befehlshaber — seinem Heere gehören die Mârpâjân (Schlangenfüsse) an — berühmt als Schlingenwerfer, Nachtgänger und Landstreicher, Jäger im Garten Ḳâmet's. Als letzterer erbarmt er sich seines hilflosen Landsmannes Nazar, indem er ihn im Garten des Ḳâmet mittelst eines mit Schlinge versehenen Strickes auf den Berg des Busens heraufzieht. Auch später löst er die Bande des gefesselten Nazar und zeigt ihm den Weg nach dem Rosengarten Ruḫsâr, ebenso wie er über Husn's Auftrag Dil aus dem Brunnen Zakan heraufzieht und ihn an die Quelle Âšnâî bringt. Andererseits macht er einen nächtlichen Ueberfall auf 'Akl's Heer und nimmt schliesslich 'Akl selbst gefangen.

Dies alles erklärt sich ganz natürlich aus dem Begriffe des Zulf, indem unter demselben die schwarzen oder vielmehr dunkelbraunen Locken des Geliebten verstanden werden, die bekanntlich im Oriente für die schönsten und den Liebenden gefährlichsten gehalten werden. Wegen der schwarzen Farbe wird auch Zulf's Heimat nach Hindustân versetzt, ebenso wie Hâfiz III, 420 von den Locken-Indern eines Götzen spricht, die in seinem Ohre Ringe machen (هندوی زلف بتی حلقه کند در گوشم), d. h. nach der orientalischen Gewohnheit so viel wie: ihn zum Sclaven machen, oder II, 114. 2, wo es heisst: Mit Ausnahme des Inders seiner Locke (بجز هندوی زلفش) gibt es Niemanden, der Ferruḫ's (der Name des Geliebten) Antlitzes theilhaftig geworden wäre. Ja im dritten Verse desselben Gazels wird die Locke geradezu einem schwarzen Eunuchen (Mohren) verglichen (weiter unten). Vgl. auch II, 197. 5, wo Hâfiz von einem krummen Schwarzen

and flesh upon them, or the eyebrow, so called because it precludes the rays of the sun from the eye (Lane, An arabic-english Lexicon I, 516 s. v. حجب).

(سیاهِ کج) spricht, der nicht gehorcht, was soviel bedeutet als: das in Locken gekrümmte (gelegte), schwarze Haar. Auch bei dem häufigen Epitheton der Locken مشکبار = moschusregnend, ist nach Sûdî zu I, 29. 1 die جهتِ جامعه, d. h. das Tertium comparationis eben die Schwärze (سیاهلق). Ihrer schwarzen Farbe halber werden die Locken auch Unglück (I, 47. 6) oder Unglaube (= der moralisch finstere Glaube II, 260. 4, III, 552. 2) genannt, und auch mit Abenddunkel verglichen, gegenüber dem Frühglanze des (weissen) Antlitzes (II, 163. 7). Auch das Epitheton Nachtgänger bezieht sich in erster Reihe auf die schwarze Farbe des Haares, wie z. B. auch Hâfiz II, 242. 9 von ‚jener nachtfarbigen Locke spricht, welche manche Kniffe übt', in zweiter Reihe aber auch auf die Länge des Haares, das bei Hâfiz gelegentlich so lang dargestellt wird, dass es bis auf den Boden hinabreicht:

Seit Hâfiz mit eigenen Augen dein niedriges (= bis auf den Boden herabreichendes) Haar gesehen, liess er sich trotz alles Stolzes (wörtlich: aller Höhe des Kopfes) mit den Füssen der Niedrigkeit treten.

(III, 512. 8). Vgl. auch III, 512. 6, wo von der langen Hand (als Zeichen der grossen Macht, aber auch Ungerechtigkeit und Bedrückung) eines Schwarzen die Rede ist, mit welcher dieser dem Liebenden Gefahr droht: ‚Bis wann wird ein Neger eine so lange Hand haben (چندین درازدستی), d. h. so viele Ungerechtigkeit üben?' II, 137. 2 glaubt Hâfiz, dass die Veilchen ihre blaue Farbe (bei den Persern Farbe der Trauer) deswegen tragen, weil das an ihrem Beete vorübergehende Liebchen sie mit seinem Haare überdeckt und gleichsam tyrannisch unterdrückt: ‚Komm, dem Ostwinde gleich, am Veilchenbeete vorüber und sieh, wie viel Trauernde es da gibt infolge der Bedrückung (تطاول) deines Haares,' u. a. m. Wie nun das Haar als den ganzen Körper überdeckend gedacht wird, so berührt es auch im Einzelnen dessen sämmtliche Theile, wie auch Hâfiz II, 114. 3 ‚jenen Mohren (Eunuchen = das Haar) deswegen glücklich schätzt, dass er nicht nur همراه steter Begleiter des Geliebten, sondern auch sein همزانو (= Kniegenosse = Vertrauter) ist', indem er bis an die Kniee reicht.

— Durch seine schwarze Farbe, sowie durch sein Herabwallen und Flattern wird das Haar zum Nachtgänger und Landstreicher, aber auch zum Jäger, der im Garten des Wuchses (Ḳâmet) seine Netze legt So sagt Hâfiz II, 217. 6: ‚Das Phantasiegebilde deiner Locken sprach: Mache die Seele nicht zum Mittel (zu mir zu gelangen). Denn in Folge dieser Jagd sind Viele in mein Netz gerathen;' oder III, 504. 6: ‚Dein frisches (grünes) Mal (= Schönheitsmal) ist ein hübsches Korn des Wohllebens; doch am Rande seiner Wiese (= die Wange) ach! was hast du für ein Netz (= das Haar).' u. a. In diesem Netze werden nun die Herzen gefangen, wie es II, 184. 6 bei Hâfiz heisst: ‚Es ist recht, wenn auf der Brust zittert (zappelt) die Taube des Herzens, denn sie sah auf ihrem Wege die Windungen und Krümmungen des Netzes (= das verwirrte Lockenhaar).' Ebenso heisst es II, 262. 4 vom Geliebten: ‚Damit er ein Herz fange durch Schelmerei, hat er ein Netz von Veilchen auf der Rose (= die dunklen Haare auf der rothen Wange).' Noch mehr als des Netzes bedient sich jedoch dieser Jäger der Schlinge und ist in dieser Hinsicht als Schlingenwerfer weit berühmt. Seine Schlingen — als solche dienen ihm die gekrausten Locken — weiss er so gut zu handhaben, dass ihm Niemand entkommt, wie Hâfiz II, 338. 1 sagt: ‚Es gibt Befreiung für Niemanden aus der Schlinge deiner Locken (کمند سر زلف). Ebenso wird das Herz II, 85. 4 vor den wie schlingenartigen Locken (زلف چون کمند) gewarnt: ‚Lass dich nicht fangen, o Herz, denn daselbst sind abgeschnittene Köpfe, die nichts verschuldet.' Denn, wie schon aus dem Gesagten hervorgeht, hat es Zulf zunächst auf die Herzen abgesehen. Denn nach Sûdî (bei Brockhaus I, 291) ‚ist der Herzen der Liebenden Aufenthaltsort in der Locke', wie es auch die Anschauung der orientalischen Dichter ist, z. B. Hâfiz I, 72. 4: ‚die Flechten der Locken Leilâ's sind Meǵnûn's Aufenthaltsort,' oder allgemein III, 569. 3: ‚die Krümmung deines krausen Haares, bei dem Namen Gottes! ist jetzt eine Sammlung von Herzen.' Manchmal ergeht es hier den Herzen wohl, wie es bei Hâfiz II, 181. 4 heisst: ‚Bewohner deines Haares wurde das Herz; denn eine hübsche Dunkelheit (خوش سوادی — Anspielung auf das dunkle, aber auch üppige Haar) sah es,' so dass sie

gar nicht sich sehnen zurückzukehren: II, 197. 2: ‚Seit mein müssiges Herz nach China (چین = den Falten) seines Haares fortgegangen, macht es sich nicht auf, von jener langen Reise nach der Heimat zurückzukehren.' Aber im Ganzen ist es doch nur eine Haft und als solche unangenehm: ‚In der Krause seines Haares, o armes Herz, wie geht es dir? denn als verworren schilderte der Ostwind mir deine Lage,' d. h. den vom Ostwinde bewegten Locken gleich bewegt und verworren. Wegen ihrer Krausen werden die Locken nämlich auch Ketten verglichen (Sûdî I, 249), in welche nach Hâfiz I, 58. 4 allerdings nur Schelme geschlagen werden: ‚Gedanken auf deine Locke zu kochen (= nach Sûdî: von deiner Locke gefangen genommen zu werden sich einzubilden) ist nicht Sache der Rohen (wörtlich Ungekochten d. h. Dummen); denn unter die Kette zu kommen ist der Weg eines Spitzbuben.' Aber auch der Verstand — nach Hâfiz I, 64. 4 ist Verstand in der Liebe Schuld — der, wie auch in unserer Allegorie, befohlen, die Liebestollen zu fesseln, wird ‚vom Dufte der Ringe deiner Locke selbst Narr' (Hâfiz III, 488. 3), von Zulf geschlagen, verfolgt und gefangen genommen, wie auch Hâfiz I, 62. 6 sagt: ‚Der Verstand ist närrisch geworden; wo ist jene Moschuskette? Herz zog sich von uns in einen Winkel zurück; wo ist die das Herz festhaltende Augenbraue (wohin es sich flüchtete)?'[1]

Wie jedoch Zulf einerseits fesselt und in seine Schlingen fängt, so löst er andererseits auch die Bande, z. B. dem Nazar in unserer Allegorie, dem er auch den Weg nach dem Rosengarten Ruḫsâr zeigt, was auf das in die Augen fallende und auf die Wangen verirrte Haar zu deuten ist, wie denn ja nach persischen Wörterbüchern die ursprüngliche Bedeutung von Zulf: زلف موی چند که بر صدغ وگردن گوش روید ومخصوص محبوبان است ist (Vullers Lex. pers. II, 138ᵃ). — Demselben Nazar

[1] Tholuck, Blüthensammlung etc. 217:

Verstand zieht als Karawane
Und blickt nicht hinter noch vor,
Da stürzt auf einsamer Bahne
Die Lock' als Räuber hervor

und daselbst:

Ein Blick des Auges ein Netz ist,
Drin tausend Seelen verstrickt.

wirft er auch früher eine Schlinge zu, mittelst welcher er ihn, wie später auch Dil, aus dem Brunnen Zakan heraufzieht.[1] Aehnlich heisst es bei Hâfiz II, 151. 2: ‚Ins Meer bin ich gefallen wie ein Fisch, damit der Freund (= Geliebte) mich mit dem Hamen fange.' Wie nun hier und auch sonst (z. B. Hâfiz II, 249. 9: ‚Ein jeder Bruch deiner Locken hat fünfzig Angelhaken: wie soll dieses gebrochene Herz jenen Brüchen [= Anschlägen] widerstehen') das Haar dem Hamen und seine gekrümmten Enden den Angelhaken oder der Krümmung des Schlägels (چوگان) bei dem Ballspiele (z. B. II, 267. 5: ‚Wenn mein Kopf (als Ball) nicht in die Krümmung seines Schlägels kommt, was soll ich von dem Kopfe sagen?' — vgl. auch III, 406. 1 u. a. — oder wie II, 270. 7 Scorpionen (عقرب) verglichen werden (‚Lass', dass der Mond [deines Gesichtes] aus den Scorpionen [der dunklen Haare] hinaustrete'), so hat auch unser Dichter Letztere Schlangen verglichen und das Haar zu einem Heere von Schlangenfüssen (Mârpâjân) gemacht, deren Befehlshaber von Seite der Husn Locke (Zulf) selbst ist, abermals als einer der Hauptsitze der Schönheit.

Auf dem Wege nach der Stadt Dîdâr (des Antlitzes), vor dem Aufenthaltsorte der Mârpâjân, befindet sich der Aufenthaltsort des obersten Heerführers und Fahnenträgers der Husn, nämlich des Ḳâmet (Statur), d. h. ein schöner Wuchs gehört mit zu den Hauptzeichen der Schönheit, wie dies aus jedem orientalischen Dichter zur Genüge bekannt ist. Zu den Merkwürdigkeiten von Ḳâmet's Garten gehört ein silberner Hügel (کمر eigentlich Gürtel, dann Wölbung, aber auch = arab. نطاق), d. h. der Busen, der weissen Farbe wegen so genannt, wie ja bekanntlich die orientalischen Dichter ihre Schönen als سیمبر, silberbusig, und سیمتن, silberweiss von Körper, nennen. Von einem Haare dieses کمر, d. h. der haardünnen Taille, wegen welcher die Schönen von den Dichtern als مُوی‌میان d. h. deren Taille so dünn wie ein Haar ist, geschildert werden,

[1] Zum Wortlaute der betreffenden Stelle unserer Allegorie vgl. Hâfiz II, 186. 6:

جانِ عُلْوی هوس چاهِ زنخدانِ تو داشت
دست در حلقهٔ آن زلفِ خم اندر خم زد

hängt ein Ball, d. h. der Bauch. Einer von Ḳâmet's Dienern ist der Sâḳ, d. h. das Bein, der Fuss.

Dies sind die allegorischen Hauptgestalten auf Husn's Seite, ebenso wie wir sie auch bei Hâfiz II, 84. 3 hervorgehoben finden: ‚Hilfe, denn von sechs Seiten haben sie mir den Weg versperrt: jenes Mal und Flaum und Haar und Wange und Antlitz und Gestalt.' Sie bilden zusammen das Heer Husn's, welches dem menschlichen Herzen nachstellt und dasselbe schliesslich auch sammt dem Verstande schlägt, wie es auch bei Hâfiz II, 435. 4 heisst: كرم صد لشكر از خوبان بقصد دل كمين سازند
بحمد الله والمنّه بُتی لشكرشكن دارم[1]

Die andere mögliche Erklärung ist die mystische. Sie ist bedeutend schwieriger als die erstere. Bekanntlich bleibt es selbst bei den orientalischen Auslegern ähnlicher Dichtungen eine offene Frage, ob dieselben im Sinne der Dichter nur wörtlich oder gleichzeitig auch mystisch zu verstehen seien oder nicht. Man weiss z. B. aus Hâfiz, dass nur die wenigsten seiner Gedichte eine mystische Deutung zulassen, und doch gab es Erklärer wie Aḥmed Ferîdûn, Šem'î und Surûrî, welche ihn im Geiste des ihm beigelegten Namens Lisân-ul-ghaib, d. i. die mystische Zunge (die Zunge des Verborgenen, des Jenseits), oder Terdschumân-ul-esrâr, d. i. Dolmetsch der Geheimnisse, commentirten', indem sie die sinnlichen Bilder des Dichters für übersinnliche Allegorien hielten.[2] Andererseits finden wir

[1] Die übrigen allegorischen Gestalten bedürfen wohl keiner Erklärung, weder einzeln noch in ihrem Zusammenhange mit einander, da dieselbe auf der Hand liegt. So erklärt sich z. B. leicht die Bruderschaft des Ḳâmet mit Himmet, indem ersterer den hohen Wuchs, der zweite die hohe Gesinnung bedeutet. So singt z. B. der türkische Dichter Bâḳî in einem Gazel ‚von dem hohen Wuchse, der seine hohen Gedanken veranlasst' u. s. w. Ebenso ist es leicht erklärlich, wenn Raḳîb (Nebenbuhler), diese typische Gestalt in der erotischen Poesie des Orientes, eine Tochter Ġair (Eifersucht) hat. Er selbst wohnt in der Stadt Segsâr, der Hundsköpfe, Menschen mit Hundsköpfen, von denen man im Orient Vieles fabelt und sie auf einer Insel Indiens (قالون) wohnen lässt. Raḳîb ist ihr Oberhaupt, was auf seine gierige und parasitische Natur hinweist, worin er einem Hunde gleichkommt. Mihr und Wefâ ist eines der berühmten Liebespaare in persischen Romanen u. s. w.

[2] Hâfiz von Rosenzweig-Schwannau I. VIII.

wiederum, dass der beste Commentator des Ḥâfiz, nämlich Sûdî, den Dichter mitunter so prosaisch auffasst, dass er geneigt ist das aus den Augen des Dichters um seinen Geliebten fliessende Blut dahin zu erklären, als ob Hâfiz triefäugig gewesen wäre.[1] Fälle aber, wo es ein Dichter selbst nicht nur offen sagt, dass seine Dichtung mystisch zu deuten ist, sondern geradezu eine Erklärung derselben gibt, wie dies z. B. Ǵâmî in seinem Salâmân und Absâl thut, einer der für den Sûfismus am meisten charakteristischen Dichtungen, gehören zu den seltenen.[2] Selbst hier aber begnügt sich Ǵâmî damit, dass er nur die Hauptzüge des Gedichtes nach mystischer Seite hin deutet, ohne in die Einzelnheiten einzugehen, was auch wir bei der mystischen Deutung unserer Allegorie zu thun genöthigt sind, da eine bis in die kleinsten Details gehende Deutung, wie wir dies in der einfachen allegorischen Deutung versucht haben, kaum möglich sein dürfte.

Was nun die vorliegende Allegorie anlangt, so lässt der Schluss derselben, wonach sie nach des Verfassers Worten als ein Product der gottgefälligen Lebensweise bezeichnet wird, welche Dil von Ḫizr auf den richtigen Weg zur Vereinigung mit Gott geleitet, vornimmt, nicht minder der Umstand, dass der Autor selbst ein gottergebener Derwîš war, der der Welt entsagt, mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den mystischen Charakter derselben schliessen, wobei allerdings das tiefe Schweigen der orientalischen Biographen über dieselbe sehr befremdend erscheint.[3] Selbst für den Fall aber, dass Fattâḥî selbst mit seiner Allegorie keine Mystik beabsichtigt haben sollte, unterliegt es keinem Zweifel, dass dieselbe im mystischen Sinne gedeutet werden kann. Es ist bereits früher (S. 19)

[1] Ders. III, 578.

[2] Wie in unserer Allegorie begegnen wir auch hier einem König von Jonien, der einen Sohn Namens Salâmân hat. Diesen König deutet Ǵâmî selbst als die erste Intelligenz, der die Welt unterthan ist, die selbst aber Alles aus einer höheren Quelle schöpft. Sein Sohn Salâmân ist die reine Seele, während Salâmân's Amme, in welche dieser später sich verliebt, den den Gelüsten nachgehenden Körper darstellt u. s. w. Näheres darüber siehe in Hughes a. a. O. 618.

[3] Die türkischen Bearbeiter haben, wie so oft, den mystischen Charakter entweder selbst verkannt oder wissentlich weggestreift, so dass ihre Dichtungen wohl nichts weiter als einfache Allegorien sind.

bemerkt worden, dass die orientalischen Mystiker die sinnliche Liebe als Uebergang (مجاز) zu der wahren Liebe zu Gott bezeichnen. Der Mensch wendet sich, heisst es bei ihnen, zunächst dieser Welt zu und wird in die Liebe zu ihr (ihren Gütern, Aemtern u. s. w.) verstrickt, bis dem die göttliche Gnade ein Ende macht und sein Herz Gott zuwendet. Von Gott heisst dies Heranziehung, vom Menschen Zuneigung, Sehnsucht, Liebe u. s. w., wie die ganze sûfische Scala dafür lautet. Die Zuneigung wächst nämlich und hat verschiedene Namen, bis der Mensch endlich Alles verlässt, ausser Gott, der seine Ḳibla wird. Das ist die echte Liebe des Ṣûfismus.[1] Der Gegenstand dieser Liebe ist also Gott und zwar als das Urbild der Schönheit. Denn nach Ansicht der orientalischen Mystiker ist auch die Schönheit des Geliebten nur ein Strahl der Schönheit Gottes, wie ja überhaupt der Mystiker das Angesicht der göttlichen Schönheit auf der Schaubühne jeder einzelnen Creatur erblickt und deswegen liebt, weil er in jeder Schönheit die Offenbarung der Herrlichkeiten der göttlichen Namen sieht. Aus eben demselben Grunde ist dem Mystiker umgekehrt auch die irdische Liebe göttlich, weil in ihr am vollkommensten das Verhältniss ausgedrückt ist, in welchem das Geschöpf zum Schöpfer stehen sollte,[2] wie dies z. B. auch Hâfiz II, 186 sagt. Diesen Anschauungen entspricht es nun ganz, wenn der orientalische Mystiker sich das richtige Verhältniss der sich sehnenden Seele zu Gott nicht anders denken kann als ein Liebesverhältniss und alles, was er von der Liebe und dem Geliebten hält, auf Gott überträgt. So finden wir denn auch, dass der grösste persische Mystiker Ġelâluddîn Rûmî seine Lehre von der Vereinigung mit Gott geradezu عرس oder سور = nuptiae nennt[3] und Gott selbst, er wie auch die übrigen persischen mystischen Dichter, nicht anders

---

[1] Hughes, Dictionnary of islam s. v. عشق. عشق ist die letzte Stufe dieser mystischen Liebe (Muḥîṭ al Muḥîṭ II, 1403), welche nach Muḥîṭ I, 330 mit der Uebereinstimmung (موافقة) anfängt; doch giebt es auch Angaben, nach welchen عشق ebenfalls nur eine Mittelstufe ist. Der Etymologie nach bedeutet عشق allerdings nichts weiter als Anhänglichkeit; vgl. عشق بشی = لصق به Muḥîṭ II, 1403.

[2] Tholuck, Blüthensammlung etc. 55. Derselbe, Sûfismus 303.

[3] Tholuck, Sûf. 94.

als unter dem Namen des Geliebten (یار) oder Götzen (بت) und zwar als مظهر عشق (Tholuck, Sûf. 313) anführt. Auch einzelne Eigenschaften Gottes werden unter den Namen einzelner Vorzüge des Geliebten, sowie seiner durch Schönheit und Anmuth am meisten hervorragenden Körpertheile gefeiert. Kurz Alles, was von der irdischen Liebe gilt, wird auf Gott übertragen. So ist nach der mystischen Symbolik das schmachtende Auge Bild der lockenden Liebe Gottes; die duftende Lippe Bild des Genusses Gottes, der selbst als ساقی Schenke, d. h. Gnadenspender erscheint, indem er dem Mystiker den Wein seiner göttlichen Liebe einschenkt und ihn selbst in den Zustand der Trunkenheit, d. h. der Entzückung versetzt; die verworrene Locke ist wegen ihrer Undurchdringlichkeit ein Bild der undurchdringlichen und unerforschlichen Geheimnisse Gottes. Durch die Ketten der Locken gefesselt werden heisst sich der Wahrheit zuwenden (l'application de l'esprit à la vérité — de Sacy). Das Kinn ist der Standpunkt, von dem aus sich dem betrachtenden Auge die schönste Aussicht eröffnet (nach Tholuck: Sic dicunt stationem, qua summa gustatur dulcedo in contemplatione Dei). Aber am Kinne selbst ist der sogenannte سیبِ زنخدان Kinnapfel, d. h. das Kinngrübchen, worunter die göttlichen Schwierigkeiten zu verstehen sind, in welche der Mensch wie in einen Abgrund verfällt. Unter Flaum (خط) wird der höchste göttliche Thron verstanden (Vullers, Lex. pers. I, 704: thronus supremus dei); der verschwindend kleine, gleichsam in Finsterniss gehüllte Mund, der nach der morgenländischen Sage in dunklen, umnachteten Orten der Erde fliessenden Quelle des unvergänglichen Lebens verglichen, ist ein Bild dessen, wie um Gottes Wesen Alles dunkel ist, unter der Lebensquelle selbst wird aber das höchste Gute verstanden.[1] Das schwarze خال ist ein Bild der Sünde (Vullers I, 645: گناه). Dasselbe muss verbrannt werden, d. h. die Seele muss sich zu Gott bekehren, bevor آن erscheinen, und wie in unserer Allegorie den Dil, die menschliche Seele an sich ziehen kann. Unter dem آن selbst ist die anziehende (ar. جاذبه) Anmuth zu verstehen, die der äusseren

[1] Vgl. Tholuck, Sûf. 303. 305. Blüthens. 218. 200. 199 u. a.

Schönheit innewohnt.[1] Deswegen wird in unserer Allegorie auch آن als Husn's همزاد gekennzeichnet, dem orientalischen Glauben entsprechend, wonach ‚wenn ein Mensch geboren wird, mit ihm gleichzeitig ein Dämon (جنّ) entsteht, der dessen steter Begleiter wird (Vullers, Lex. pers. II, 1468 ومشهور است که چون فرزندی متولّد شد جنّی هم با او بوجود می آید وبا آن شخص همراه میباشد آن جنّ را نیز همزاد می کویند). — Diese Anmuth kann nach der angeführten Erklärung der orientalischen Lexicographen wohl empfunden, aber nicht erfasst werden, weshalb auch nach unserer Allegorie Niemandem etwas über آن bekannt ist und man ihn eben deswegen als آن (= jener) nämlich آنِ حسن, d. h. jener Husn's bezeichnet. Fattâḥî lässt

[1] Vgl. die persischen Erklärungen des Wortes: نمک وچاشنی وحالتی وکیفیتی را کویند که در حسن می باشد وبتقریر در نمی آید وآنرا جز بذوق نتوان یافت. Zu dieser Erklärung können auch folgende Verse des Hâfiz verglichen werden (I, 58. 5 ff.), Rosenzweig I, 145:

Eine tiefverborg'ne Anmuth
Weckt der Liebe Traum,
Nicht ein Mund, roth wie Rubine,
Nicht ein grüner Flaum.
Schönheit liegt wohl nicht im Auge,
Nicht im Maal und Haar,
Nein in tausend zarten Dingen,
Die die Huld gebar.

Vgl. auch folgenden türkischen Doppelvers, den Sûdî I, 232 zu der eben citirten Stelle anführt:

دِلْبَرْدە مُراد آن اولور اَنْدام دکلـــدر
کَیْفِیَّتْ اولور مَیْ دە غَرَضْ جام دکلدر

sowie Sûdî's Erklärung 233: رعایتِ خاطر اَنْواع وَجْهله اولور که عاشقک قلبی جذب ایلین اولدر. Daselbst wird auch ein persischer Vers citirt, nach welchem nur eine Feinheit verschieden von der Schönheit dem Verliebten angenehm wird:

پَسْ نُکْتَه غَیْرِ حُسْن بباید که تا کسی
مقبول طبعِ مَرْدُمِ صَاحِبْ نَظَرْ شـــود

Fleischer, Catalogus ... lipsiensis 398 sagt dagegen von Ân: Videtur pulcritudo terrestris significari quam vulgus hominum temere pro coelesti appetat.

sich nämlich an dieser Stelle durch den gleichen Laut von آن = Anmuth mit dem persischen Pronomen آن = jener zu einer falschen Etymologie des ersteren verleiten, indem er dasselbe für gleichen Ursprunges mit dem letzteren erklärt.[1] Hiebei mag er wohl das diesem persischen آن entsprechende arabische هو im Auge gehabt haben, welches ursprünglich ebenfalls Pronomen = er, bei den Ṣûfiern bekanntlich vorzugsweise Er bedeutet, d. h. Gott, in welcher Bedeutung es in dem bekannten Ḳorânischen الاه لا اله الا هو (III, 1) vorkommt und nach einigen Commentatoren das nur Gott selbst bekannte اسم الاعظم vertritt. Die Ṣûfier bedienen sich desselben oft bei ihren Andachtsübungen als einer Art Responsorium, indem sie jede Pause in der Lecture des Korâns im Chor durch Allâh oder jâhû begleiten. Sehr gebräuchlich ist bei ihnen auch die Formel: یاهو یاهو یا من لا یعلم ما هو الّا هو oh Er, oh Er, o der, von welchem Niemand weiss, was Er ist ausser Er selbst.[2] Bekanntlich wird von den orientalischen Dichtern auch der Gesang hû hû einiger Vögel einerseits als Lobpreis Gottes erklärt (z. B. Hâfiz III, 562. 9, III, 514. 2 u. a.) andererseits als Mahnung und Klage, dass Alles wechselt und vergeht ausser Er d. h. Gott.[3] Dieser Ân nun siedelt auf dem Ḳâfberge, ebenso wie Ferîd-ud-dîn ʿAṭṭâr in seinen Vogelgesprächen (منطق الطیر) die Vögel den Weg zu ihrem Könige Sîmurg, der auf den unzugänglichen Höhen des Ḳâfgebirges wohnt, suchen lässt, worunter ʿAṭṭâr den weiten Weg zu Gott, voll Dornen und Steine und nur bei der höchsten Selbstverläugnung erreichbar versteht.[4] Dem Ân gelingt es auch Dil's habhaft zu werden und Husn's Vereinigung mit ihm zu ermöglichen, so dass schliesslich auch ʿAkl sich mit derselben einverstanden erklärt, wie auch sonst bei den orientalischen Mystikern vom Siege der göttlichen Geheimnisse über den Lastträger Verstand gesprochen wird.[5] Auch unter dieser schliesslichen Verbindung

[1] Etymologisch dürfte ân vielleicht mit sanskr. an = hauchen zusammenhängen.

[2] Hughes a. a. O. 705.

[3] Z. D. M. G. 42. 266.

[4] Hammer, Geschichte der schönen Redekünste Persiens 141 ff.

[5] Tholuck, Blüthensammlung etc. 218.

Dil's mit Husn ist nur das mystische وصال als ‚unio cum Deo impedimento nullo interrupta' und وصل als ‚intima coniunctio id e. exstinctio propriae existentiae in existentia Dei veluti nix in mari et atomus in sole pessumdatur'.[1]

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, so ergibt sich folgende mystische Erklärung unserer Allegorie. Dil, d. h. die menschliche Seele, hat ihre Bestimmung. Dieselbe ist jedoch weder in Ruhmsucht (bei Nâmûs) noch in Enthaltsamkeit, mit welcher Heuchelei sich zu verbinden pflegt, zu suchen (bei Zarḳ auf dem Berge Zuhd u rijâ), sondern in bewusstem und entschlossenem Streben, sein Herz gänzlich Gott zuzuwenden, welches allein zum Ziele führen kann (bei Himmet[2] in der Stadt Hidâjet). Gott, als Urquell aller Schönheit, ist das Ziel (Husn), Nazar (Blick — namentlich der speculative Blick) der Vermittler.[3] Viele Schwierigkeiten sind hier zu überwinden, sowohl äussere[4] als innere (im Wesen der mystischen Liebe

[1] Tholuck, Sûf. 72; vgl. auch Ǵorǵânî, Def. 293: الوصل ادراك الغائب.

[2] Ueber همّت vgl. Hughes, Dictionnary of islâm 175. 2, Ǵorǵânî, Def. 278: الهمّة توجّه القلب وقصده بجميع قواه الروحانيّة الى جانب الحقّ لحصول الكمال له; Tholuck, Sûf. 90.

[3] Vgl. Tholuck, Sûf. 87: Oculus homo est, reliqua membra pellis sunt: verumtamen hactenus tantum quod amicum (Deum) cernit, oculus vere oculus est. Vgl. auch 179.

[4] Rakîb, Ġairet u. s. w. Ueber dieselben und ihre Thätigkeit sind folgende Verse des Hâfiz zu vergleichen (Brockhaus II, 186, Rosenzweig I, 489:

Als deiner Schönheit helle Strahlen
Den Urbeginn der Zeit erhellt,
Entstand die Liebe, die ihr Feuer
Geschleudert auf die ganze Welt.
Der Engel sah dein Antlitz glänzen,
Doch frei von Liebe liess es ihn
Da wurde sie zum Feuerquelle
Und stürzte auf den Menschen hin.
Entzünden wollte seine Fackel
An jenem Funken der Verstand,
Da nahte Eifersucht mit Blitzen
Und setzte eine Welt in Brand.
Der Widersacher wollte nahen
Dem Schauplatz der geheimen Lust,
Doch eine Hand stösst ungesehen
Zurück des Ungeweihten Brust.

zu Gott selbst begründete). Schliesslich gelingt es jedoch Gott, den Menschen an sich zu ziehen und zu fesseln, worauf sich alles Folgende bis zur gänzlichen Vereinigung des Menschen mit Gott gleichsam von sich selbst ergibt. ‚Primum Deus attractionibus attrahit, ut servus illic, unde attrahatur, animum dirigat atque amore incendatur, tum sequitur gradus secundus nimirum itineris, qui dispescitur in iter ad Deum et iter in Deo, iter autem ad ultimum excipit adscensio ad coelum (Tholuck, Sûfismus 103).

Es erübrigt noch, ein Wort über die Beschaffenheit der vorliegenden Ausgabe zu sagen. Dieselbe beruht auf je einer Leipziger und Wiener Handschrift, sowie der Price'schen Ausgabe des Husn u dil, welche letztere als wörtlicher Abdruck einer Londoner Handschrift, welche Price selbst in der Vorrede als ‚a very beautiful one' charakterisirt, der Handschrift selbst gleichkommt. Diese Londoner Handschrift (wir bezeichnen sie Pr.) ist auch die älteste, geschrieben ‚by the hand of Abdurrahman in the year of the Hegira 896 (1491)'. Nach ihr kommt die Handschrift der Rathsbibliothek zu Leipzig (L.) ziemlich nachlässig und auf fol. 89ᵃ lückenhaft, geschrieben im Jahre 972 (H.) = 1564/5 als Nr. 8 einer مجموعة grösstentheils theologischer und mystischer Schriften in Nesḫî auf fol. 88ᵇ–93ᵇ. (Vgl. Naumann's Catalogus etc. 397 f.). Die jüngste ist die Handschrift der k. k. orientalischen Akademie in Wien (V.), geschrieben im Jahre 1071 H. = 1660 als Nr. 6 einer مجموعة (Nr. CCXXXIII, S. 81 bei Krafft) auf vier Klein-Folioblättern, in schönstem Ta'lîḳ in diagonalen Zeilen auf buntem mit Gold besprenkeltem Papiere — auch die Londoner Handschrift ist nach Price on silky paper, powdered with gold dust, and highly ornamented — (vgl. Krafft, Die arab., pers. und türk. Hss. der k. k. orient. Akademie zu Wien 49, Nr. CLVI). Die Wiener Handschrift trägt geringe Spuren einer Collation.

Die Handschriften L. und V. bieten zwei verschiedene Recensionen unserer Allegorie, L. im Ganzen (von der oben erwähnten Lücke abgesehen) die kürzere Fassung, obwohl gegen Ende breiter angelegt als V. Ihnen gegenüber steht Pr., welches stellenweise mit L. und wieder mit V. zusammenfällt, stellenweise aber von beiden abweicht, derart, dass es,

obwohl das älteste, doch nicht die Quelle der beiden übrigen genannt werden kann. Auch stellt es gewiss keine directe Copie der Fattâḥî'schen Urschrift dar, obwohl es derselben zeitlich nicht zu fern steht.

Die Ueberlieferung des Textes anlangend, steht Pr. voran, ihm nähert sich V., zuletzt kommt L. Keine von den Handschriften bietet jedoch einen solchen Text, dass sie als einzige Grundlage einer Ausgabe benützt werden könnte, vielmehr müssen alle je nach ihrer Beschaffenheit mehr oder weniger herangezogen werden. Die gereimte Form des Textes lässt zwar in den meisten Fällen die richtige Lesart mit Leichtigkeit erkennen, obwohl die verschiedene Abtheilung nach den Reimen in Pr. und L. (V. bietet keine) auch hier nicht ohne Schwierigkeiten ist; doch gibt es vereinzelte Stellen, für welche selbst nach Vergleichung aller drei Copien der Reim fehlt und selbe so als lückenhaft sich erweisen.[1]

Von der Fattâḥî'schen Allegorie gibt es auch, wie bemerkt, eine dreifache türkische Bearbeitung: von Âhî († 923 = 1517), Lâmi'î († 938 = 1531) und Wâlî, zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts.[2]

Sämmtliche Bearbeitungen sind gereimte Prosa mit zahlreichen Versen, ja ganzen Gedichten durchflochten, ziemlich frei und selbstständig, wobei der Fattâḥî'sche Text nur die unterste Grundlage der Bearbeitungen bildet, auch dieser nicht ohne bedeutende Aenderungen. Am besten spricht hier der Umfang dieser türkischen Bearbeitungen dem persischen Originale gegenüber. Während nämlich letzteres in der Leipziger Handschrift 5 Folien, in V. 4 Folien füllt, enthält nach Flügel's Angabe die Âhî'sche (unvollendete) Bearbeitung in einzelnen Handschriften 83, 71, 131 Blätter, während die Lâmi'î'sche 136 Blätter octav zählt.

[1] Sämmtliche Varianten sind genau angegeben; unberücksichtigt blieben nur augenscheinliche Verschreibungen, z. B. wenn es in Pr. امری heisst statt امیری, زیات statt زیارت, روی statt راوی, سهسالار statt سپهسالار, افتاد statt اوفتاد, خورد statt خرد u. a.), sowie einzelne Abweichungen rein orthographischer Natur, z. B. آنکی in Pr. für آنکه. هندستان, آنروز = آن روز, لشکر statt لسکر, داد, کنبد für داذ, کنبذ = هندوستان, به برادر = ببرادر u. s. w.

[2] Vgl. Flügel, Die arab., pers. und türk. Handschriften der k. k. Hofbibliothek zu Wien I, 419, wo Näheres zu lesen ist.

Der Herausgeber konnte zu seinem Zwecke die Lâmi'î'sche Bearbeitung des Husn u dil aus der k. k. Wiener Hofbibliothek benützen. Hiebei kam er zu folgenden Resultaten: Der ganze Fattâḥî'sche Text ist fast wörtlich ins Türkische übersetzt aufgenommen, so dass in dieser Hinsicht die Bearbeitung theilweise eine vierte Copie bildet. Erweitert wird dieser Text: 1. durch zahlreiche, mehr oder weniger ausführliche Schilderungen von Situationen. So finden wir z. B. fol. 17ª eine Beschreibung des Morgens, 18ª der Nacht, 83ª des Frühlings (صفتِ صبح وبهار), eine andere fol. 70ª, 80ᵇ, eines rauhen Wintertages (صفت شتا) 90ª, eines schönen Herbsttages 130ª u. a. m., von denen im persischen Originale nichts zu lesen ist; Proben folgen sub II. 2. ausführliche Beschreibungen und Schilderungen der handelnden allegorischen Gestalten mit ihrer Umgebung.

So wird z. B. gleich zu Anfang unserer Allegorie erzählt, dass 'Akl eine Festung von äusserster Festigkeit hatte, Namens Feste Beden, in welcher er Dil zum Herrscher einsetzte, im persischen Text etwa zwei Zeilen. Dafür finden wir bei Lâmi'î, wie bereits die Ueberschrift des Capitels anzeigt: صفتِ قلعهٔ بدن ودلِ صدرنشین اورا تخت کردن تشریح بدن 1. Beschreibung der Feste Beden; 2. Präsident Dil macht sich dieselbe zur Residenz; 3. Zerlegung des Beden (= Anatomie des Körpers und zwar: صفتِ صفرا = Beschreibung der Galle [Cholerie], صفتِ دَم = Beschreibung des Blutes [Sanguinie], صفتِ بلغم = Beschreibung des Balgam [gr. φλέγμα] und صفتِ سودا = Beschreibung der schwarzen Galle [Melancholie], also der vier Grundsubstanzen des animalischen Körpers, dies Alles auf fol. 13ª, zwei Zeilen v. u. — fol. 15ª, Z. 10 v. o.). Ebenso heisst es von Ḳâmet, dass sich sein Aufenthaltsort auf dem Wege nach Dîdâr befindet, er selbst aber, ein Bruder von Himmet, Husn's Heerführer und Fahnenträger ist; in seinem Garten findet Nazar einen Hügel von Silber, von dessen einem Haare ein Ball herabhängt. Bei Lâmi'î finden wir dieselbe Stelle fast wörtlich wiedergegeben,[1] auf dieselbe folgt jedoch gleich eine allgemeine

[1] Fattâḥî: وچون از سکسار برستی وبشهر دیدار پیوستی مقام برادر منست که قامت نام اوست وسپه‌سالار وعلم‌دار حسن پریروست

Beschreibung des Ḳâmet: بلندپایه * وشرف‌سایه * راست کفتار * ودرست کردار * موزونِ طبیعت * ومستقیم فکرت جوان در.
Nähere Beschreibung des Ḳâmet findet sich erst auf fol. 27ᵃ, wo erzählt wird, dass Raḳîb und Nazar auf der Reise nach Dîdâr in den Garten Ḳâmet's kommen:[1] نظر نامور دخی قامتِ پُر استقامتی کوردی * که بر دلارام سَرْوخِرامْ * وبر کُلْاَنْدَام طوبی‌قیام * که شَکْلِ بی مثالی * صَنْ شَمْع خاور * وصورتِ با اعتدالی کویا روح مُصَوَّرْدر * خُوب‌لقده عَلَمْوش سرافراز * ومرغوب‌لقده قلم‌مثال چابك‌باز *

بیت صَلِنسه باشدن ایاغه ظرافت
اتورسه فتنه وطورسه قیامت

Bei Fattâḥî benachrichtigt Nazar den Ḳâmet von Himmet's Briefe; bei Lâmi'î wird der ganze Brief verlesen. Bei Lâmi'i wendet sich darauf Ḳâmet an Raḳîb mit der Frage, was er wolle. Raḳîb antwortet: ای سرو سراپایه وای تَذْرَوِ هماسایه, dass er an داء الکلب (Hundswuth) sieche und zu seiner gänzlichen Heilung auf Anrathen des Arztes برکیایهٔ مُحْتاج کم‌یاب,

---

Lâmi'î 25ᵃ: چون دیار سکسارذن کچرسین بنم قرنداشم مقامنه کذر ایدرسین * که دیار دلارا وخطّهٔ خطِّ إستوا در * آدی قامت * وعلم‌دار حسن پری‌طلعت در *

[1] Vgl. hier wieder Fattâḥî: القصّه رقیب ونظر روی براه آوردند * وعزیمت شهر دیدار وکلشن رخسار کردند * چون ببوستان قامت رسیدند * واز نخل مراد میوهٔ مقصود چیدند * قامت چون نظررا همراه رقیب دید * خِفْیه اَحْوالش پرسید *

Lâmi'î 27ᵃ: والحاصل نظر ورقیب کلوب * قامتوك بستانه کیردیلر * وزیر وبالا اول روضهٔ دلکشایی تماشا ایدوب * مراد نخلندن مقصود میوه‌سین دیردیلر * بر مقام سدرهٔ‌قیام * وطوبی‌خرام کوردیلر *

بیت هر شاخی درختینك اَوْتَارْصفت مَمْدود
هر سَجْعی طُیورینك اَشْعَارْ کبی موزون

بو اثناده ایکن اتّفاق * قامتِ صاحب نطاق * نظرِ ادیبی رقیبه قریب * وبو امری غایتده غریب * کوردی دیوك إنسانله نه مناسبتی وشیطانك رحمانله نجه مشابهتی واردر * دیوب ال التنده نظرك حالن صوردی *

eines seltenen Steines bedürfe. Ḳâmet erkennt, dass seine Worte nicht aufrichtig sind, dennoch der Worte eingedenk: أَكْرِموا الضيف وَلَوْ كان كافرًا, ladet er Raḳîb zu einem Gastmahl ein, bei welchem er ihn selbst نَىْ كبى ميان بسته bedient, bis er trunken wird. Darauf winkt er den ساقيان مهرولر zu und lässt den trunkenen Raḳîb hinauswerfen.

بزمِ حسنكدن رقيب خورى سور
كم يَرَشْمَز كلشنِ جنتده خَرْ
مجلسكده كيم رقيبِ سڭ‌نژادى كورسه دير
بوستانِ جنّت اچره بو نه اشك درر *

Darauf ruft er Nazar allein in den Garten, den er sehr schmeichelhaft aufnimmt:

اى مهمانِ عزيز واى انسانِ صاحبْ تمييز كه آيينهٔ چهرڭده صورتِ روشناييدن نشان * وصحيفهٔ جِبْهَه‌ڭده چشمهٔ آشنايينه بيان وار * بيت

كه سن‌سين پرده‌دارِ مَنْظَرِ دل
جمالڭدن مُنَوَّز كشـــــورِ دل

Darauf fragt er ihn, wie er mit Raḳîb zusammen gekommen. Nazar dankt ihm für seine Befreiung aus Raḳîb's Händen, worauf ihn Ḳâmet dem Sâḳ übergibt (28ᵇ):

مكركم قامتِ خوش‌نطاقك سَاقْ نام بَيْنَ‌الخَدَمْ * بر غلامِ صاحبْ قَدَمى واردى كه مقامِ خدمتده كَىْ مستقيم وپايدار ايدى

damit er ihn vor Raḳîb's Blicken geheim an seinen Ort bringe. Raḳîb, der ihn nicht findet, kehrt dann nach Hause. Munter setzt nun Nazar seinen Weg durch Ḳâmet's Garten nach der Stadt Dîdâr fort. Folgt eine ausführliche Beschreibung des Gartens (صفت باغچه) 28ᵇ u. ff.

اول نخلستانك هواسنی غایت مُعْتدل * وفضاسنی نهایت خُرَّمْ دل بولدی درختِ انارِنْده شاخلر کوردی که نهال چنار کبی برك کلدن پنجه‌دار (29a) ونخل بی خارنده رطبلر سیر اتدی که * میوهٔ جنّت کبی شکربار * طوبی مثال * رَوْحَه‌سنك هر غُصْننده انواعِ اثمار * وجنّتِ عُلْیا کبی عَرْصَه‌سنك هر صَحْنِنده اصنافِ ازهار * لعل‌فام المالر شفتالو شهدکامله * چون وَرْدِ اَحْمر بر وَرَقْده آویخته * وعطرآمیز اَیْوالر نارنج دلاویزله * مانندِ شهد وشکّر * بر طبقده آمیخته * باغنوك هر ڭُلی دُورُویْ وزیبا * وڭُلْزارنك هر بلبلی طوطیْ شکّرخا * بیت

طُوتَنْمِشْ وَرْد رَنْکینله هر شاخ
اوتر بلبللری کستاخ کستاخ

Dem Nazar gefiel der Garten so, dass er den Entschluss fasste sich daselbst eine Weile aufzuhalten, denselben näher zu besichtigen und auch auszuruhen. Führer war ihm Ḳâmet selbst der:

قامتِ سروخرام داخی مروّت‌کمرین قوشنوب قیامت مقام * لرده نظر بی آرامه * صبح وشام * ضیافت ومسافرت * ایدوب تمام وقتِ تَبَسُّمِ قیام کوسترردی, so dass Nazar den ganzen Tag mit Besichtigen und Spazieren صباحدن زمان تنسّمِ رواحه دك zubrachte. Nachdem er noch ausgeruht und sich von seiner Ermüdung erholt hatte, wollte er weiter gehen als er:[1]

ناکاه اول نخلستان اچنده کزرکن * واول بوستاندن کچوب کیدرکن * سیم خامدن دوزلمش بر کمر پُرْ زیوره ایرشدی * که

[1] Vgl. از آنجمله کمری دید از سیم خام انکیخته * وکوهی بمویی ازوی آویخته *

استادِ صاحب کمال صنعتِ جَرِّ اَثْقال * ورشتهٔ خیالله * برکوه کِرانی * وبر کُنج نهانی * اول کمر التنده اصوب * بستانِ قامتی * ایکی قسم * وعبرت‌آمیز وحکمت‌انکیز * بر عجب طلسم اتمش *

Nazar konnte nicht vorwärts, zurückzukehren hatte er aber keinen Befehl. In seiner Noth kommt ihm Zulf zu Hilfe:[1]

مکرکیم حسن پری‌رخسارك بر شَبْرَوْ کمنداندار وعیّار * وبر دل‌دزد وجانباز طرّاری واردی * آدی زلفِ پر دستان * واصلی فرزند هندستان ایدی

قطعه

کمندِ تابّ‌دارین آتسه چَرْخه
غزالِ مِهْر اولوردی یرده غَلْطَان
اَگَر سَرْحَلْقَهٔ دامین کوریدی
امان استردی اژدرهای دوران

Dieser hatte nämlich[2]

خاطر دژم برله قصد شکار * وعزم کلزار ایدوب * بوستان قامتك اَکْنَافنده * وباغِ رخسارك اطرافنده کلکشت * وسَیْرِ کوه ودشت ایدرکن * تابِ آفتابدن قچوب * بر خیمهٔ مشکین طنـاب * وبر سراپردهٔ فلك‌جنـاب التنده جهتِ آسـایش اچون * اول کمری بالش ایدنمش *

Wie bei Fattâḥî heisst es weiter:[3]

نظِر حیران بو پریشانلقلة * زلف پری‌شانك سروقتنه ایردی *

[1] Vgl. از قضا حسن امیری داشت زلف نام از هندوستان * در کمند اندازی وشب‌روی وعیاری پردستان *

[2] Vgl. پیوسته بعزیمتِ شکار * در اطراف بوستانِ قامت وشهر دیدار * کشتی آنروز از آفتاب بسایهٔ کمر پناه آورده بود واز برای آسایش بالین از کمر کوه کرده بود

[3] Vgl. Fattâḥî که ناکاه نظر بسروقتِ او رسید زلف از پریشانئ احوالش پرسید * نظررا چون پدر از ترکستان ومادر از هندوستان بود * با زلف اظهارِ آشنایی وهم‌شهری نمود

چونکم نظرك اتاسی ترکستاندن * واناسی هندوستاندن ایدی * زلف پر دستانه آشنالق ویردی

Während jedoch Zulf bei Fattâhî ohne weiteres des Nazar sich erbarmt, fährt er bei Lâmi'î sofort zornig auf:

ای دزد بی‌باك * وای عیّار چالاك * کیمك افسون ودستانیله بومقامِ fol. 30ᵃ دلآرایه * وکندو ایاغکله دامِ بلایه * دوشدك بلمزمیسن که بو باغده ثُلّ حیادن ازپای * تا بَفَرْق * عرقِ خونه غرق در * وبنفشه‌نك عنادن اَلِفِ قامتی دَالْ * وآشفته حال اولوب در * بو صحراده یخ کبی آبك جکری بسته * وقمر کبی آفتابك سپری شکسته در *

Nazar entschuldigt sich dass er ein Reisender und ein niedergeschlagener Fremdling sei, und ersucht Zulf ihm zu helfen, was dieser auch thut, indem er Nazar mittelst einer Moschusschlinge heraufzieht: اوج سَمَائی حسنه wie es heisst. Hier gelangt Nazar in einen paradiesähnlichen Garten (Busen), dessen lebenspendende Früchte (die Brüste) süsser als Zucker, und deren Geruch reiner als der des Moschus ist; und über demselben erhebt sich eine Säule von Silber, einer Kampherkerze gleich (= der Hals); beides macht ihn erstaunen. Von Zulf erfährt er, dass es صَحْنِ سینه, der: * صَدْرِ سیران‌کاهِ بستانِ قامت وشاهْراهِ کلستانِ حسنِ پُرطلعت در und jene zierliche Säule der Grenzpfeiler zwischen dem Garten des Busens und der Wange ist. Nazar besichtigt den Garten Sîne, worauf er mit Hilfe von Zulf's Schlinge emporsteigt und an der Grenze von Zulf's Gebiete angelangt von demselben Abschied nimmt. Zulf giebt ihm ein Haar von sich zum Andenken sowie zur Abwehr gegen verschiedene Schäden (دفع مَضَارّ). Auf seinem weiteren Wege von den Schlangenfüssen (برکروهِ بی پایانه یعنی لشکر مارپایانه اوغردی) angegriffen, weiss er sich durch تِرْیَاقِ فاروق

das er mit sich führt, aus den Krallen ihrer Tatzen پنجه‌لری چنکلندن zu befreien. Schliesslich langt er eines Tages سینهٔ سوزان ودیدهٔ کریان برلهٔ am Fusse des Ḳâfberges (دامن کوه قاف) an. Hier folgt zunächst eine Beschreibung der Morgendämmerung und des Sonnenaufganges (31ᵃ), über welchen Nazar ganz ausser sich ist, worauf eine ausführliche Beschreibung der paradiesischen Stadt Dîdâr, Husn's Residenz, kommt 31ᵇ . . . . . دریا اچنده نوردن بر شهر زیبا کوردی Der Feder gleich den Kopf zu Fuss gemacht, wendet er sich nach derselben. Zunächst kommt er auf den Marktplatz (بازارگاه), dessen ausführliche Beschreibung folgt. Darauf wendet er sich nach den Stadtvierteln (محلات شهره) fol. 32ᵃ, von denen er هر چارسوی باشنده بر محلّهٔ چون محلّه کوردی, die ebenfalls beschrieben werden:

که هر جانبی مَزَلّهٔ اقدام عقول * وهر گوشه‌سی مَطْرح اَفْهام
فحول * هر گُنْجنده یوز شاهدِ صاحب‌جمال * شهیدِ سِهام
بلا * وهر طرفنده بیگ عابدِ اَهْلِ حال * عبیدِ مقام رضا *
طاق بَرْ طاق * ورواق بَرْ رواق * لم یُخْلَقْ مِثْلها فی الآفاق *
هر سرانك بر رسم ونهادی * وهر کوچه‌نك بِرْ آدی واردی *
اوّل کرشمه * ایکنجی شیوه * اوچنجی شمایل دردنجی عشوه *

قطعه بو شهر دلکشانك کورسیدی خوش هواسین
تا حشر باب جنّت آغزین آچوب قَلَیْدی
غِلمان وحُور ورضوان اِرْسیدی بو مقامه
درلردی بیزه مَسْکن اولیدی بو نُولَیْدی

Von da wendet sich Nazar nach der Mitte der Stadt, wo er بر روضهٔ بهشت آرا وبر حدیقهٔ زیبا sieht, worauf eine ausführliche صفت گلستان, d. h. des باغ رخسار folgt. Indem er

sich im Garten nach allen Seiten umsieht (32b) findet er: قومِ زنکباردن بر بولك جماعت پریشان روزکار von der es heisst:[1]

[1] Vgl. wiederum Fattâḥî نظر از ایشان پرسید که چه نامید واز خیل کدامید کفتند حسن پریرخسار خالی دارد از حبشه وزنکبار ماهمه غلامان خال حسن نازنینیم وبنکهبانی باغ امینیم *
Lâmi'î 32b وقتی کیم نظر بونلری کوردی کیملر سزّ وکیمك خیلندن سز دیو صوردی بونلر ایتدلیر حسن صاحب‌جمالك حبشی بکلرندن بر خالی وار در که دیار حُسنده مشهور بکْ * ویکانه‌لر اچنده بربکْ در * فتنهٔ دور قمر * ونقطهٔ دایرهٔ شور وشر در بز جمله‌سز اول خال نازنینك بندهٔ کمین وبو خلد برینك نکهبان وامین‌لرِنْدَنْوز . . . . .
Bei Fattâḥî heisst es weiter امّا راوی کوید;
dafür Lâmi'î امّا خداوند حال وقال ونخل‌بندِ چَمَنِ خیال بو اُسلوبله روایت وبو نقلِ عذوبله حکایت ایلدی که . . . .
Im Folgenden vergleiche wieder:
Fattâḥî: نظر را برادری بود فتنه‌انکیز وتندخو نام او غمزهٔ جادو * ودر خُردسالی از نظر جدا شده * وکرفتار اهل یغما از خطا شده * آخر بملازمت حسن افتاده وحسن اورا بر تیراندازان سروری داده . . .
Lâmi'î 33a: نظر صاحب‌کهرك بر کهتر برادر دلاوری واردی که عالِم طفولیتده بلکه کَهْوار صباوتده ایکن علی سوق القضا کرفتار (اهل) یغما ونظردن جدا دُشْمُشّدی روزکارله خدمت حسنه ایرشوب دلاورلغی اوجندن شهرهٔ روزکار وسلاح‌دارِ حسن پری‌رخسار اولمشدی غایتده خونریز وتندخو ونامی غمزهٔ جادویدی . . . . .
Vgl. Fattâḥî: مادر ایشان پنهانی دو مهره داشت از جزع یمانی هر فرزندیرا ازآن یك مهره سپرده بود واز برای چشم زخم بازوبند ایشان کرده بود چون غمزه نظررا برهنه ساخت وآن مُهره بر بازوی او دید باز شناخت نظررا ازقصّهٔ آن مهره امتحان کرد *
Lâmi'î 33b: مکرکم غمزه ونظرك اناسنوك جزع یمانی وکوهرِ سَیَلانی وصفنده ایکی شاهْمُهْرهٔ پرشهره‌سی واردی که هر بری یاقوتِ رمّانی ولعل بدخشانی‌دن قیمت واردی هر فرزندنه زخم چشم‌دن تُزَنْد ایرمسون دیو برر بازوبند انمشدی وقتی کیم غمزه قتل انمکچون نظری عریان قلدی اول کوهرِ ناب واول مُهرهٔ نایابی بازوسنده کورب بلدی نظردن مهره‌نك اصلن صوردی یعنی بو قالله نظری مَحَكِ امتحانه اوردی . . . . .
Fattâḥî: حسن کفت من مُدتّیست که جوهری در خزینه دارم * ومهر آن در خزینهٔ سینه دارم * صورتیست از سنك ساخته وبنقشی

مجمر کبی جان وجکری اودلره یانمش عنبر کبی بَشْدن بَشَه سَوْدایه بویانمش

Wie bei Fattâḥî spazieren sie im Garten herum und pflücken Rosen. Nazar lässt sich mit ihnen in ein Gespräch ein und erzählt, dass er aus Sehnsucht nach dem خال sich auf diesen Weg gemacht habe und schliesslich hergekommen sei. Auf diese Weise gelingt es ihm sich in den Garten Einlass zu verschaffen (33a). Hier stösst er aber unvorsichtig auf seinen schlafenden Bruder Ġemze; dieser erwacht, und ihn für einen unverschämten Dieb haltend, bindet er ihm die Hände zusammen (دست بدست) und entkleidet ihn in der Absicht ihn zu tödten (قصد اتدی کیم ریاست کوسترب سیاست ایدی). Nazar wendet sich in dieser Noth an Gott in einem Gebet (fol. 34a), das mit den Worten schliesst: نکاهی کُنّ بعینِ مهربانم und seine Bitte wird erhört. Ġemze findet auf Nazar's Arme ein Amulet, welches er als von seiner Mutter herrührend erkennt, und Nazar nach dessen Herkunft fragt. Auf ganz fol. 34b erzählt dann Nazar seine Lebensgeschichte. (Bei Fattâḥî heisst es nur: Er gab ihm Kunde von Vater und Mutter.) Bei Fattâḥî heisst es: er brachte ihn nach seinem Hause, bei Lâmi'î folgt eine Beschreibung von Ġemze's Ḳaṣr. fol. 35a, sowie eine Schilderung dessen, wie sie ihr Wiedersehen feierten. Husn, die Nazar's Ankunft erfährt, fragt Ġemze nach seines Bruders Namen, Beschäftigung und Zweck seiner Ankunft. Ġemze antwortet: قرنداشمك آدی نظرِ سمسار در وجوهرشناس لقده شهرهٔ روزکار در, worauf er seine Vorzüge und Eigenschaften eingehend aufzählt. Husn erinnert sich eines gravirten Edelsteines in ihrer Schatzkammer, den zu bestimmen bisher Niemand vermocht. Auch konnte sie nicht erfahren, wessen Bild er ent-

از نیرنك پرداخته نمیدانم که آن سنك چه جوهرست وآن صورت چه پیکرست

Lâmi'î: حسن آیتدی یللر در که بنم خزینه‌مده مخزون ومُهر مِهر سینه‌مده مکنون بر مُهرهٔ پر شهره واردرکه قیمتی طاشدن قازلمش واستنه بر صورت دل پذیر وبرشکل بی نظیر یازلمش بلمزم بو صورت روحانی نه پیکردر واول سنك بدخشانی نچه کوهردر *

halte. Gemze bringt also Nazar zu Husn und dieser erklärt in einer weitläufigen Rede (fol. 36ᵇ—37ᵃ):

حقیقتده بو کوهر نورانی پارَهر در حَیَوانی مانند حجر مُکّرم در
ومثال تریاق اعظم در فسادی فساد عالمین وصلاحی صلاح
اهل زمین در مادّهٔ رُوح در وسرمایهٔ فتوح وبو کوهر استنده‌کی
پیکرِ باپرکار وصورت معنی‌دار که سردفتر نکارستانِ چین
وغایت آبدار ورنکین در وحسن رسمنك ولطف طلسمنك ارژنك
ومانی دنك وحیرانی در سلطان مغرب فرزندنوك صورتی در که
آدی دل در جهان ایچنده جان کبی مقبل در

. . . . . .

Die Folge ist, dass nach dem alten Spruche:

الأُذُنُ قَبْلَ العَيْنِ تَعْشِقُ أَحْيَانًا * وَأَن كان التباعُد فى البَيْن مكانا

oder, wie es der Türke sagt:

كرچه كم باطل قولَق كوز اولدى حق
ليك كوزدن اوڭه اولور عاشق قولق

حسن پرى‌رخسار نظر عيّارك گفتارِ سحرآثارنه ربوده اولوب
جمالِ دلِ كورمدين ديدارنه شيفته واخبَارنه فريفته اولدى

Wir haben diese längere zusammenhängende Partie absichtlich gewählt, um an derselben zu zeigen, wie der türkische Bearbeiter einerseits die persische Grundlage fast wörtlich übersetzt, wie die mitgetheilten Parallelen beweisen, andererseits aber denselben nicht nur der Form sondern auch dem Inhalte nach frei behandelt und erweitert.[1]

[1] In der Beschreibung von Husn's Garten Ruḫsâr finden wir nach dem Munde (دهان) bei Lâmi'î auch die Nase als einen Apfel auf einem glänzenden Schwerte aufgehängt beschrieben, durch welchen der Apfel des Antlitzes zu einem Granatapfel und in zwei Theile getheilt wird, u. a.

III. Werden ganz neue Episoden in den Verlauf der Handlung eingeflochten, ja auch neue handelnde Personen eingeführt. Als besonders belehrendes Beispiel hiefür mögen aus dem weiteren Verlaufe der Erzählung namentlich fol. 83ᵇ bis 87ᵇ angeführt werden, wo Husn auf Wefâ's Rath Dil aus dem Brunnen Zakan in den Garten Dilkušâî holen lässt. Dil legt sich hier zur Ruhe und schläft ein. Ihm auf dem Fusse begibt sich auch Husn mit Wefâ und Nâz in den Garten. Sie finden Dil und Husn nimmt ihn auf ihren Schooss. Dil erwacht, stösst einen Schrei aus und fällt in Ohnmacht. Husn lässt Dil mit Ḫajâl und Nazar zurück und begibt sich selbst mit Wefâ und Nâz sowie mit Tausenden von (اهل صفا واعزازله) nach dem Schlosse Wiṣâl, wo sie bis zum Morgen lustig leben. Tebessum und Nazar bringen (bei Fattâḥî auf Husn's Geheiss) den noch betäubten Dil sanft an das Ufer der Quelle Ašnâî (fol. 82ᵇ, 83ᵃ). Indessen bricht die Nacht ein und Ḫajâl zündet vor Dil eine Kerze an. وچون شب شد خيال پيش او شمعی روشن کرد heisst es bei Fattâḥî. Bei Lâmi'î finden wir zunächst eine eingehende Schilderung der Nacht صِفَت شب, welche mit den Worten schliesst: مجمع مُلك ملك ومجلس محن فلك قناديل نور ومشاعل سرورله طولدی. Darauf heisst es:

خيالِ رُوشَنْ‌جَمَالْ داخی بر شمعِ جَمْعْ‌اَفروز ياقوب دِل سِيَهْ‌روزك
اوكنه كنوردی تبسّمِ طنّاز ونظرِ لعبت‌بازله صحبته اوتوردی

Dil kommt zum Bewusstsein; er steht auf und sieht sich um. Vor sich sieht er: بر نكارِ عَذْرَاعِذار وبر مَهْوَشِ آتَشْ‌رُخْسار

d. h. die Kerze, deren Beschreibung als einer bald lachenden — das Aufflackern der Flamme — bald weinenden — das Schmelzen des Wachses — folgt:

قطعه آهِ پر احتراق واشك مُهراقله زار زار اغلر
اريمش جانی بغری صويه دونمش
بلا نارنده صزمش قلبی ياغی

کنش کیبی بَشِنْده اَفْسَرِ زَرْ
دمورلنمش ولی مُحکم ایاغی

دود دل مُستمندی ودم جکرسوز چون سپندی سحاب مشکین
طناب کبی آفتاب طلعت جهان‌تابی ازره سایبانلر بغلر

Folgt ein مربّع ähnlichen Inhaltes, worauf auf fol. 84ᵃ die weitere Beschreibung folgt:

امّا بر نکارِ سَرْوقامت دِرْ که کنارِ عذارین کورنلر نرکس کبی
حیران قَلور وبر دلدار قمرطلعت در که آفتابِ رخسارین
سَیْران ایدنلر کل کبی خندان اولورلر

Folgt abermals ein Rubâ'î, worauf es weiter heisst:

وقتی کیم دلِ پُرْ غم اول جوانِ خُرّمی کوردی جانِ پُرتاب وچشمِ
پر آبنه حیران قلوب بر زمان طوردی وانی کندو دردِ دروننه
اَنْبَاز وسوزِ دِلنه همراز اڭلدی پس دونوب یوز درلو حجاب وبیڭ
لطف وخطابله اوڭا سویلدی که ای جَوْهَرِ کرانمایه وای
اخترِ بلندپایه ای انیسِ شب زنده‌داران وای مُونِسِ صبح
بیداران نه‌دن در که صبحِ طلعتك اهلِ ظُلْمته یَدِ بَیْضا ونور
بهجتك قومِ حیرته شجرهٔ موسی ایکن بشڭده سَوْدا دلڭده
صفرا سینه‌ڭده آتش دیده‌ڭده دریا

Folgt ein Mesnewî, worauf es heisst:

مکرسن داخی بنجلین بر یارِ بی وَفایه کوکل بغلمش سین در *
وبر نارِ بلَایله جکر طَفْلَمِشْ سین در * که سررشتهٔ دلك
محبّت اودنه طوتشمش وقوشجه جانك مِحْنَتْ دامنه دوشمشدر *

Darauf fängt die Kerze an zu klagen und erzählt:

بن زار ودلفكارك سوز وكُدازی ودرد ونیازی تقریره قابل وبیانه مُتحمّل دكولدر تا اول دَمْدن كه ظلمتْ‌آبادِ عَدَمْدن صحرای وجوده قَدَمْ بَصْدِمْ كریبانِ جانمدن وجَیْبِ روانمدن مثالِ عَلَمْ بو آتشِ غم باش كوترمشدر

Folgt eine قطعه, worauf es weiter heisst:

اكرچه دیده‌م بو آتشله بُكَـــاده در
ولیكن سینَم اونك تابیله صفاده در *

كفتارِ یلعبون بالنار بَنْ ثُعْبَانِ آتَشْ‌دَهَانِكْ حالندن بیان در
النار ترحم من فی قلبه نار بنم روی خندانمدن عیان در . . .

Noch hatte die Kerze ihre Rede nicht beendigt als:

بر درویشِ نَمَدْپوش وبر دِلْریشِ مدهوش چاپك‌دست وسرباز وصاحب درد واهل نیاز جُثّه‌ده نَحیف وبُنْیه‌ده ضعیف كِسْوتده نظیف وهیْئتده ظریف جوهر كبی طلعتِ تابناك وقلندرصفت صورتِ پاكله كُوشهٔ مجلس‌ده مانندِ طاوسْ جولان[1] ورقص كنان عیان اولدی . . . .

Es war der Schmetterling, und nun spielt sich vor Dils Augen in natura die beliebte orientalische Allegorie unglücklicher Liebe, nämlich des Schmetterlings zur Flamme des Lichtes, ab. Der Schmetterling nähert sich der Kerze und fängt an einem Ṣûfî gleich zu tanzen: صوفیوار اسماعه كیردی und einem Mekkapilger in Ihrâm gleich um das Heiligthum zu kreisen. وحاجی‌صفت كسوت احرام وعزّت واحترامله اول حَرَمِ محترم ومقام مكرّمی طواف وزیارت قلدی. Plötzlich erblickt er in

[1] و fehlt in der Hs.

jener lichtvollen Sitzung und jenem geistigen Gelage (اول مجلس نورانی وبزم روحانی ده) einen mondschönen und hûrigleichen Jüngling. Ein Blitz von seinem Antlitze und ein Strahl von seiner Wange fällt in sein Auge; sofort dringt der Liebe Feuer durch das Fenster des Auges in die Schatzkammer der Brust. Sich nach der Verbindung mit dem Jüngling sehnend, stürzt er schliesslich hilflos auf jene welterleuchtende Sonne los. Doch erreicht er die Erfüllung seines Wunsches nicht, sondern fällt kranker Seele und verbrannten Herzens in den Staub der Niedrigkeit herunter. Hier wälzt und windet er sich vor Schmerz wie ein Haar im Feuer, wie ein halbgeschlachteter Vogel, wie ein Fisch, ans Ufer geworfen: قطعه

اولور بو دردله گَهْ پیچ وگَهْ تاب
صناسین مُوی دِرْ کیم دوشدی نار ه
یه مُرْغِ نِیمْبِسْمِلْ در اورر پَرْ
یه ماهی در کهِ آتِلْمش کنار ه

گاه تحیّر اَلیله باشنی دوکدی وگاه تَغَجُّرْ دِلیله کندویه سوکدی

In solcher Lage sieht er, wie der Geliebte mit dem Winkel des Auges seine Lage betrachtend ihm wegen seines nicht hinreichend aufopfernden Benehmens Vorwürfe macht. رُباعی

اَیْ [1]نَفْسِی هواسِینْ کُوزَدَنْ بَنْدَه دکول سین
دوتشمیجق عشقله تابنده دکول سین
[2]دوتم که بوکون جان وجهان سین بو تن اچره *
جانانه فدا اولمَزسَکْ زنده دکول سین

Der herzwunde Derwîš versteht diesen Wink. Er weiss auch, dass derjenige ein wahrer Liebender ist, der auf dem Wege der Zuneigung den Weisungen der Liebe folgt und

[1] l. نفس.
[2] l. کوتمه.

nach dem Rathe des Geliebten handelt. Er selbst macht sich folgende vorwurfsvolle Predigt: رباعی

ای نفس دون بو یولك خارِ بلاسی سن سین
دایم سمند عقلك بار بلاسی سن سین
بوز صورتی كه اولسون تا مَعْنیء كنجی ظاهر
شكّ یوق كه بو طلسمك مار بلاسی سن سین

Zerstöre die Form, damit der innere Sinn erscheine! Er erhebt sich von seinem Orte und wie trunken, sein Hab und seine Seele aufopfernd, stürzt er ins Feuer der Schönheit des Geliebten und in die Flamme der Kerze seines Antlitzes.

Der Geliebte erkennt nun, dass der Derwîš ein عاشقِ سرباز وصادقِ پر شَوْق ونیاز در ,ein muthiger Liebender und ein Aufrichtiger voll Sehnsucht und Verlangen ist'. Er hält das Sichwegwenden (den Widerwillen) nicht für human und das Einziehen in sich selbst nicht für mannhaft (ritterlich). Er liebkost den herzlosen Derwîš und ‚warmen Antlitzes und aufrichtigen Herzens' zeigt er ihm Anhänglichkeit (Ergebung).

درویش داخی مرتوا قبل ان تموتوا دیوب هماندم جاننی دوسته فِدا ووجودین نارِ عشقله اِنْنا ایلدی

Und so geschieht es, dass er:

وَصْلِ آبَدْ وجاننه مَدَدْ بولدی * اِثْنَیْنِیَّتْ كِدوب وَحْدت حاصل اولدی[1]

Dil versinkt für einen Augenblick in Nachdenken über dieses Thal von Freud und Leid (بو وادیٔ غم وشادیده), als der Schenke Tebessum zu ihm hereintritt und um ihn auf andere Gedanken zu bringen بر پَیْمَانَهْ نابی صَهْبَاء شراب وعِطْرِ گُلابله پُر ایلیوب sie Dil reicht. Dil wird in eine so heitere

[1] Im weiteren Verlaufe erscheint noch ein Lichtputs (صِفَتِ كاز).

Stimmung versetzt, dass er ein glänzendes Gazel dichtet und durch Ḥajâl der Husn überbringen lässt.

Das Gazel selbst befindet sich auf fol. 87ᵃ, Husn's Antwort darauf (نظیرهٔ حسن پری‌شمایل بطریق الجواب) auf fol. 87ᵃ, 5 (u.) und erst auf fol. 87ᵇ wird der Faden der unterbrochenen Erzählung Fattâḥî's wieder aufgenommen.

Von neu eingeführten allegorischen Gestalten ist gleich zu Anfang Seele نَفْس als Mutter Dil's zu erwähnen und weiter im Verlaufe der Handlung فَخْر (Ruhm), fol. 18ᵇ und 67ᵃ, نَغْمه fol. 38ᵇ und اِلْهَام fol. 62ᵇ. Im Vorhergehenden heisst es nämlich, dass die in Dil's Bild verliebte Husn rathlos Nazar privatim zu sich rufen lässt und ihn für verpflichtet erklärt, da er der Urheber ihrer Liebe zu Dil sei, ihr auch den Weg zur Vereinigung mit Dil zu zeigen:

چون بنی جمالِ جمیلِ دِلْ برله مَفْتون سَرایْ عفّتده لَیْلَی ایکن
بیرَای مِحْنَتْده مجنون اتدوك وصالنه دخی واصل (fol. 38ᵃ)
ومقصودمی حاصل اتمك کَرَکْسین

Nazar ist bereit Husn's Wunsche zu entsprechen, macht jedoch auf die Schwierigkeit aufmerksam, Dil, der bei Tag und Nacht in 'Akl's Diensten steht und stets in dessen Palast sich aufhält, den 'Akl für keinen Augenblick aus den Augen lässt und der selbst ohne 'Akl's Rath nichts vornimmt, zu entführen. Er weiss nur, dass Dil dieses Leben nicht gefällt und dass er sich schon lange nach Lebenswasser sehnt und die Gesellschaft (selbst 'Akl) meidend in Zurückgezogenheit lebt und stets unruhig nur nach Lebenswasser fragt.[1] Daher lautet sein Rath, Jemanden von Husn's Hofe mit ein wenig Lebenswasser zu Dil zu schicken und so Dil's Sehnsucht noch zu

---

[1] Vgl. Fattâḥî: امّا عمریست که دل تشنهٔ آب حیوانست ونشان اورا از هرکس جویانست
Lâmi'î: لکن مدّتِ مدید در که دل تشنهٔ آب حیوان ونشانی اِنْسی وجانْدن جویان در *

vermehren.[1] Husn billigt diesen Rath und entsendet Ḥajâl, ihren Burschen, wie bei Fattâḥî, gleichzeitig aber auch ihren Burschen vom Vater Naġme 38[b]:

واتام عشقِ عالی‌مقام نغمه نام بر غلام دخی ویرمشدر که آوازهٔ کمالی حجاز وعراق وسپاهانه کتمش وزمرهٔ جمالی عُشّاقِ بی نوایی مُحیّر اتمش در مفرد

شول پرده که جاندن ایده آواز
صِر چنکنی زهرهٔ طرب ســـــاز

داودی صوتی جمع طُیور وعیسوی نفسی احیای نشور ایلر مکر کیم غلغله‌سی کوشِ آسمانه ایرمش در که (39[a]) سماعندن صفایله شمسُ وقمر چرخه کیرمش در *

Auch hatte Husn einen kostbaren Ring یاقوتِ رُمّانی‌دن, wie ein solcher in der ganzen Welt nicht zu finden war; die Quelle des Lebenswassers war durch ihn verschlossen (سرچشمهٔ آب حیوان انکله مختوم) und sein Stein hatte dem Ringe Salomo's gleich als Talisman اسم اعظم eingravirt und دعای قدح aufgeschrieben. Den gab sie ihnen für Dil mit. Alles geht nun in derselben Weise vor wie bei Fattâḥî.[2]

[1] Fattâḥî: امّا اکر یکی از خواص این حضرت با من همعنان کُردد وچاشنی از آب حیوان روان کردد امیدست که حجاب دوری از میان برداریم ودل‌را بدستان بدست آریم
Lâmi'î: اکر بو آستانهٔ سعادت‌آشیانه‌دن بر همراز بنمله همایُ شرف‌پرواز کبی همعنان ونشانهٔ آب حیوانله روانِ اوله امید در که باد صبا کبی اسوب وبیابان فرقته یول کسوب دلک غنچه مثال خاطرن کُشاده واشتیاقین زیاده ایدوب هزار دستانله کل کبی اله کتوره‌وز . . .

[2] Vgl. Fattâḥî: وخاتمی داشت از یاقوتِ رخشان وسرچشمهٔ فم بدان مهر ونشان
Lâmi'î: ویاقوت رمّانی‌دن بر قیمتی انکشترینم دخی واردر که مثلی عالمده معدوم سرچشمه آب حیوان انکله مختوم ومُهر سلیمان کبی نکیننده طلسم اسم اعظم مرسوم ودعای قدح مرقوم در

Ḥajâl zeichnet auf Dil's Verlangen

صورت جمالِ حسنِ بی مثالی بر پاره حریره وهزاران شیوهٔ لطافتله

und übergibt sie Dil, welcher:

اول کِرِه‌لرده‌کی عقده‌یه واول دَوْرلر اچنده‌کی نقطه (نقطه‌یه l.) حیران قالوب کندودن کندی[1]

Dil wird betrübt und schlaflos, und nun beginnt die Aufgabe Nagme's, die darin besteht, Dil zu ergötzen. Dil verlangt jedoch immer nach Husn, bis er endlich den Entschluss fasst, nach Dîdâr zu reisen. — Doch sein Entschluss wird 'Akl's Wezîre Wehm bekannt 47ᵃ:

اِتّفاقا وَسَایِطْله دلك نیّتنه وقِرانیله نغمه‌نوك صحبتنه واقف وبو قضایانك نتایجندن خایف اولوب عقلِ تاجدار حضورنه واروب نظر وخیالك ترتیب مکرین ونغمهٔ محتالك تمهید تکرین بیان ایلر . . . .

Unter Hinweis auf die drohende Gefahr beantragt er derselben, so lange Zeit ist, zu steuern und zwar:

دِله بَرْبِطْ مِثال کُوشْمال * وطرحِ نغمه وخیال (47ᵇ) وبَنْدِ نظرِ محتال اتمك کرکدر

Auch im Folgenden ist der sonst mit Fattâḥî's Erzählung übereinstimmende Verlauf bedeutend erweitert, wie schon die Ueberschriften ergeben:

fol. 48ᵃ, Z. 3 (u.): دیوان کردنِ عقل عالَم‌آرای وآمدن چنك و دف ونای

[1] Bei Lâmi'î folgt hier auf fol. 40ᵇ und folg. eine ausführliche Beschreibung Husn's auf Grund von Ḥajâl's Zeichnung.

fol. 49ᵃ, Z. 7 (u.): حکایت کردنِ چنك پیش عقلِ پر فرهنك
از [1]اصل تبار وسیر وکذار خود
fol. 51ᵃ, Z. 1 (u.): سخن کفتن دف پیش عقلِ صاحب شَرَف
از مَبْداء حال ومرجع مالش
fol. 54ᵃ, Z. 9 (u.): آمدن نای پیش عقلِ جهـان‌آرای
[2](وخبر دادن) از نشو ونما ومولد ومنشای خویش
fol. 58ᵃ, Z. 10 (u.): پرسیدنِ عقلِ جهـان‌آرای حـالِ
نغمه‌را از چنك ودف ونای
fol. 59ᵃ, Z. 4 (o.): بیان کردنِ نغمه از اصلِ خود پیش
عقل تاجدار ونمودن هنرهای خویش بسیر ادوار[3]

[1] Ist و اصل zu lesen.

[2] Fehlt in der Hs. ist aber zu ergänzen.

[3] Eine ähnliche Erweiterung, wie hier, erfährt Fattâḥî's Erzählung, jedoch diesmal im Rahmen der Erzählung, auch zu Ende, wo von Husn's Befehlshabern Festlichkeiten mit Disputationen zu Dil's Ehren veranstaltet werden. Während es bei Fattâḥî einfach heisst, dass Gul und Def, Naḫl und Nej, Benefše und Čeng, Nergis und Kâsei-činî disputiren, werden dieselben von Lâmi'î wirklich disputirend mit ihren مناظرات angeführt, u. zw.:

Fol. 112ᵇ, 8 (o.): طعنه زدنِ دَفِ گُلِ پر شَفَق را
Fol. 113ᵇ, 4 (u.): جواب دادنِ گُلِ نازك‌بَدَنْ دَفِ طعنه‌زن را
Fol. 116ᵃ, 8 (u.): دخل کردنِ نَی دلبند بنخل بَرُومند
Fol. 117ᵃ, 3 (u.): جوابْ دادنِ نَخلِ بلندبالا نِی بادپیمارا
Fol. 119ᵃ, 7 (u.): تعارض نمودنِ چنکِ حزین بنغشهٔ مسکین را
Fol. 120ᵃ, 5 (u.): جواب دادنِ بنفشهٔ غمکین چنك بی تمکین را
Fol. 122ᵃ, 10 (o.): مناظرهٔ کاسهٔ چین با نرکسِ خوبیین
Fol. 123ᵃ, 6 (o.): جوابِ نرکسْ بنظرِ کاسهٔ املس
Fol. 124ᵃ, 8 (o.) folgt noch eine: شکایت دل بیقرار از انتظارْ باخیال نامدار

Es muss allerdings betont werden, dass eben in diesen Episoden, zum Theil lyrischen Charakters, die Hauptschönheiten der Lâmi'îschen Dichtung zu suchen sind.

fol. 61ᵇ, Z. 9 (u.): شیفته شدن عقل بکفتارِ نغمهٔ
خوش‌بیان ودست [1](بر داشتن) از سلطنتِ جهان
fol. 62ᵇ, Z. 2 (o.): صورتِ مکتوب شیخ [2]اِلْهَامْ بعقل عالی مقام
fol. 63ᵇ, Z. 8 (o.): رَدّ کردن عقل نغمه‌را بَارْشاد الهـام

erst dann wird der so unterbrochene Faden der Erzählung wieder aufgenommen: وکریختن نظر از زندان بخاصیّت خاتم لعل‌فام u. s. w.

Was Faḫr anlangt, so begegnen wir demselben auf fol. 18ᵇ und 67ᵃ. Während nämlich der dem Lebenswasser nachgehende Nazar bei Fattâḥî von Nâmûs gleich zum Zarḳ kommt, lesen wir bei Lâmi'î, dass Nazar durch des Nâmûs' Antwort nicht befriedigt,

اِتّفاق نظرِ پُرْغم بر شَهْرِ مُعَظّم وبر سوادِ اعظمه ایرشدی که نقطهٔ سوادِ خال طلعتی (18ᵇ) نور دیدهٔ جهان وصفحهٔ بیاض جمال وصورتی سَرْدَرِ سینهٔ دل وجاندر

Auf seine Frage erfährt er:

که بو شهره شُهْرَت وپادشاهنه فَخْرِ پر شوکت دیرلر

Weiter heisst es:

پس نظر کندویی بَرْ رسم تجّار بر خواجهٔ بُزرکوار صورتنه قویب فخر تاجدارك خاك‌پاینه بر نچه دانه دُرِّ شاهوار ولعلِ آبدار نثار اتدی مُناسبتِ کلام ومُحافظتِ مقام کوزلیوب چهرهٔ مقصودك نقابن کوتردی وآب حیاتك حکایتن کتوردی فخر ایتدی ای نظر سرعتدن سهوِ قلم ویا جهالتدن التباسِ رقم

[1] Fehlt in der Hs. ist aber zu ergänzen.
[2] d. h. göttliche Eingebung.

واقع اولوب سنی مسلكِ سَدادِدن دور ومنسك رشـادِدن مهجور اتمش كه اول صورتِ ماء وچاه عبارتِ مال وجاه در ومُراد عينِ شافيدن زرِ صافی در وغرض چشمهٔ جاندن حشمت وخانمان در كه مادّة ٱلْحَيٰوت وسرمايهٔ خيرات در وبقاء نام الی يوم القيام وصول مرام باتمام انكله اولور

Nazar ist auch mit dieser Antwort nicht zufrieden, nimmt Abschied von Faḫr und ‚fliessendem Wasser und brennendem Feuer gleich' wendet er sich صحرالر ودريالرة. Eines Abends kommt er nun بركوهِ پرِ شكوهك دامننه, der näher beschrieben wird, und zu Zarḳ, dessen Beschreibung ebenfalls folgt (fol. 19). — Fol. 66ᵇ erfahren wir, wie Nazar und Ġemze mit einer Schar von Türken von Husn entsendet werden, Dil und Ḫajâl aus 'Akl's Banden zu befreien. Unterwegs am Fusse des Berges Zuhd angekommen, lagern sie sich in einem Winkel, um ein wenig auszuruhen. Trotz ihrer Verkleidung erfährt Teube von ihrer Ankunft und macht einen nächtlichen Ausfall auf sie.[1] Der muthige Ġemze rafft sich jedoch auf, dem schlachtreihenzerreissenden Hamza gleich, und geht einen Kampf ein, über welchen selbst Sâm und Nerîmân, Rustem und Destân, wenn sie ihn gesehen hätten, hätten staunen müssen (دنك وحيران ودلتنك وبی جان اولورلردی). Schliesslich weht jedoch der Wind des Sieges von Ġemze's Seite und Teube's Macht wird gedemüthigt und sein Heer geschlagen. Nun kommt auch die Reihe an Faḫr, dessen Burg auf dem weiteren Marsche von Ġemze ebenfalls eingenommen und zerstört wird (fol. 67ᵃ):

[1] Lâmi'î: قضايله غمزه ونظر كروهِ جادولرله برسحر دامن كوه زهده ايررلر استراحت نيّتنه بركوشه‌ده حضور خوابه وارب آرام ايدرلر بو طرفدن تو بهٔ دلير داخی بونلرك هيئات تلبيسله ذيل جبلده صورت تَعْريس (فرودآمدن بآخر شب = nach einer Note تعريس) كوستردكلرندن خبر اولوب برلشكرِ جرّار وبرعسكرِ كينه‌كذار برله شبيخون ايدوب اوزرلرين اورر

Die Stelle ist im Ganzen bündiger als bei Fattâḫî, auch weist sie Abweichungen in einzelnen Details auf, doch stimmt sie in Einzelnheiten wiederum fast wörtlich mit Fattâḫî.

همانـدم بار وبَنْگاهنی وتخت وخرگاهنی یغمالیوب کندویی برلُعبله بندهٔ حلقه‌بگوش وبر درویش پوست‌پوش ایدرلر

Von da begeben sie sich nach 'Âfijet, wo sie dieselbe Verheerung anrichten, Nâmûs mit einem Worte zu einem lustigen Kalender (عیاش وقلاش) machen und seinen Namen aus dem Register der Könige auskratzen. — Fol. 62ᵇ, 2 (o.) kommt Šeich Ilhâm (göttliche Eingebung) vor und veranlasst den bereits für Naġme eingenommenen 'Akl (61ᵇ, 9 u.) durch seinen Brief, Naġme zu verstossen, was auch geschieht. Ueber Nafs siehe S. 72.

Nach Dil's und 'Akl's Gefangennahme durch Mihr gibt 'Yšk, von Mihr davon in Kenntnis gesetzt, den Befehl, 'Akl's Reich zu verheeren, Dil's Feste zu zerstören und 'Akl's Residenz und Thron mit der Erde zu ebnen (فرش خاکه هموارد), fol. 77ᵇ. Die stolze Nafs erfährt von 'Yšk's, des Feurigen (پرآتش), plötzlichem Ueberfall, befestigt sich in Beden (بدن قلعه‌سنوك برج وباروسین مُاکّد [!]) und verstärkt die Besatzung der Fünf Sinne (وحواسِّ خمسه حصاربچه‌سین مشیّد قلدی). Darauf versammelt sie ihre Feldherren: شهوت (fol. 78ᵃ) و ریا وریاست وهوا وخشم وکینه وحقد und bespricht sich mit ihnen unter grössten Gunstbezeugungen. Auch schreibt sie an ihren Bruder وسواس (charakterisirt als دیوِ دَعْدغِریوه وکَیوِ پُرْزِیوه), Befehlshaber im äussersten Westen (اقصای مغرب زمین‌ده سردار) und Herrscher im Lande Bâbel (ودیار بابلده شهریار). Waswâs macht sich sofort mit den unter seiner Botmässigkeit stehenden rebellischen Dämonen (عفاریت طغات) und den in seinem Reichsterritorium befindlichen widerspänstigen Rebellen (طواغیت عصات) auf der Nafs zu Hilfe. Als 'Yšk von diesem Bunde der Nafs mit Waswâs und der Menschen mit Dämonen hört, versammelt er seine Helden مهر ومحبت وشوق وغیرت und zieht gegen Beden aus, welches er einem Punkte gleich umzingelt und darauf den Befehl zum Kampfe gibt, dessen, sowie der ganzen Belagerung und schliesslichen Eroberung Beschreibung auf fol. 78ᵇ ff. folgt. Endlich wird Beden eingenommen

und die Besatzung der Festung ‚Fünf Sinne' Nafs und Waswâs entzogen (الديلر النفس), worauf die Uebrigen entfliehen, 'Yšk's Heer in's Innere der Festung eindringt und 'Yšk's Banner auf der Kuppel des Gehirnes aufgehisst wird. Alles ergreift die Flucht oder verkriecht sich in die verborgensten Winkel. Sie werden jedoch von den siegreichen Soldaten 'Yšk's erspäht und theils niedergemetzelt, theils gefangen genommen und in Bande der Betrübniss geschlagen. In ihre Schicksalsregister wird das korânische Wort فساء صباح المنذرين eingeschrieben und in ihr Buch des Horoskopes die Worte: فاصبحوا فی دارهم جاثمين eingetragen, fol. 80ᵇ. Waswâs selbst wird in einem Winkel der Kuppel des Gehirnes angetroffen und gefesselt vor Sultân 'Yšk gebracht, der ihn, ihn der Begnadigung nicht würdig erachtend, enthaupten lässt. Auch die Nafs findet man auf einem Trümmerhaufen der Verachtung (بر ویرانهٔ مذلتده) im Winkel des Verderbens (کوشهٔ فلاکتده). Man fesselt sie und bringt sie ebenfalls vor 'Yšk, der auch sie hinrichten lassen will. Dieselbe hält jedoch den Aermel der Entschuldigung ihrem Gesichte vor (معذرت یکّین یوزنه طوتوب), hält sich fest an den Saum der Bitte und des Erbarmens, legt das Haupt in den Staub der Schwäche und des Elendes und im Innern betrübt und seufzend bittet sie um Verzeihung, indem sie den korânischen Vers: فمن عفی واصلح فاجره علی الله hersagt. Und 'Yšk des Verses eingedenk وانّی لغفّار لمن تاب ändert ihre Strafe und lässt sie in's Gefängniss werfen. 'Yšk wird so Herrscher über Ost und West und wird Salomo gleich Herr der Menschen und Genien u. s. w.

Von den sonstigen Aenderungen und Erweiterungen erwähnen wir noch das Abschliessen der Heirat zwischen Nâz und Nazar einerseits, zwischen Wefâ und Himmet andererseits, welches Dil, selbst über die Erfüllung seines Wunsches erfreut, zu Stande bringt (fol. 128ᵃ), die weitläufige mystische Deutung der einzelnen Buchstaben der Basmalah (fol. 130ᵇ: تفسير كردن خضر عليه السلام بسملهرا ونمودن راه ارشاد دل صاحب جلّهرا), die Erklärung der fünf religiösen Vorschriften (fol. 131ᵇ: اسرار كفتن خضر عليه السلام با وقار وهَمْس در شرح حديث

(نبی الاسلام علی خمس), und als Abschluss von Ḫizr's Belehrung, fol. 133a, das Kapitel über Reue und Anziehung (des Menschen durch Gott): تَتِمَّهٔ معارف خضر علیه السلام از باب توبه وطریق جذبه واتمام کلام بعده. Man kann hieher auch fol. 20a—22b zählen. Nach Fattâḥî wendet sich nämlich Nazar von Zarḳ in die Wüste und kommt nach einigen Tagen zu der Stadt Hidâjet. Bei Lâmi'î folgt hier zunächst fol. 20a: زحمت کشیدن نظر در جنکلستان پر محنت وراه گُم کردن در هاویهٔ غربت und fol. 21b: افتادن نظر صاحب سیاحت بکِرداب حَیْرَتْ. Erst nachdem Nazar, der nicht nur صاحب سیاحت, ein erfahrener Reisender, sondern auch سِباحت فَنّنْده ماهر, ein guter Schwimmer ist, sich mit Noth aus dem letzteren rettet, gelangt er fol. 22b nach der Stadt Hidâjet. Weiter fol. 42a: آغازِ قصّهٔ نغمهٔ جانْگُسِلْ وصُحْبت کردن وی بادل und fol. 43b bis 46a: صفت روز پیروز واشتیاق دلِ پر سوز, während sich bei Fattâḥî der verliebte Dil sofort entschliesst nach Dîdâr zu reisen. Wie es hier Wehm ist, der wie bei Fattâḥî ihre Pläne dem 'Akl verräth, so ist es bei Lâmi'î auch Wehm, der fol. 65b 'Akl von Nazar's Entweichen aus dem Gefängnisse in Kenntniss setzt, während bei Fattâḥî einfach das Entweichen constatirt wird. Ebenso geschieht es fol. 68a auf Wehm's Anrathen عرض نمودن وگم احوال دلِ بی قرار, dass Dil aus der Haft freigelassen wird, während bei Fattâḥî 'Akl selbst dazu durch seine Lage veranlasst wird. Fol. 71b erfährt Husn von Ġemze von dem Heranrücken des Heeres 'Akl's und schreibt einen Brief an 'Yšk, der seinen Feldherrn Mihr beauftragt, den Kampf mit 'Akl's Heere aufzunehmen. Bei Lâmi'î 73a sendet Mihr seinen schwarzen Burschen Ġem (Kummer) aus Zanguebâr mit einigen Kriegern als Parlamentäre (ایلچی), aber auch Kundschafter تَجَسُّس (تجسّ cod.) احوال وتفحّص قیل وقال اتمکچون zu 'Akl mit einem Schreiben (بر طومار مارکردار یازلوب اچنده زهرآمیز وقهرانکیز سوزلر سویلدیلر) derart, dass schon beim Lesen der Ueberschrift (Adresse) die Herzen der Grossen des Dîwâns voll Furcht und Schrecken werden. 'Akl lässt jedoch den

Brief dem Ġem in's Gesicht schleudern und ihn selbst schmachvoll aus dem Dîwân hinauswerfen, was erst die eigentliche Ursache des Kampfes wird. Der Kampf wird zu 'Yšk's Gunsten entschieden, 'Akl wird in die Flucht geschlagen und wie Dil gefangen genommen; alles wie bei Fattâḥî. Auf Husn's Geheiss wird dann 'Akl von Zulf nach China gebracht und daselbst in Banden von Zulf bewacht: پس فرمان حسن بویله جاری اولدی که زلف دلاور عقل ناموری ولایتِ چینه آلوب کیدوب وآندہ قید وبندله حِفظ ایدہ (bei Fattâḥî geschieht dies etwas abweichend auf 'Yšk's Geheiss, den Husn um Befehl bat), während Dil in's Gefängniss Zaḳan geworfen wird. Im Gefängnisse soll er, da er nach Worten der Nâz rücksichtsvoll behandelt zu werden verdient (مُسْتَحِقِّ مرحمت ولایق رعایت تابِ زندانله پرورش وبند اولمش در), durch mehrtägige Haft جَوْف ودماغنی غرورِ جوانی وامور كُرِانله رَوِش erlangen, da: كامرانی تمام آلمشدر (76b) und er in Folge dessen noch unreif (میوۂ خام) und zügellos (توسنِ بدلگام) ist. Ins Gefängniss wird zu ihm Ġemze mit einigen Wundärzten geschickt, die seine Wunden besichtigen, die in seine zerfleischte Brust eingedrungenen Pfeilspitzen herausziehen und darauf Pflaster auflegen sollen, zu welchem Zwecke, wie bei Fattâḥî, Tebessum mitgenommen wird. Aus Husn's Hospital wird zu demselben Zwecke etwas Salz und Zucker genommen. Im Gefängnisse angekommen nehmen sie Dil in ihre Mitte, Ġemze näht mit einer herzenzusammenheftenden (= erwünscht) Nadel (سوزنِ دلدوز) seine Wunden zusammen, worauf Tebessum Salz und Zucker darüber streut; zuletzt werden heilende Pflaster aufgelegt (معجم مرهملر) und Dil erheiternde Getränke gereicht. Dil wird der Gefahr entrissen und in kurzer Zeit befindet er sich auf dem Wege der Genesung. In seinen trüben Stunden ergötzt er sich und vertreibt seine Sehnsucht mit Dichten von Gazelen, deren eins auf fol. 77a, 8 (u.): غزل خواندن دِل بی حرزمان (!) در زندانِ چاهِ زنخدان mitgetheilt wird.

IV. wird der persische Text in der türkischen Wiedergabe bis in's kleinste Detail durchgearbeitet und, was den sprachlichen Ausdruck anlangt, unter Anwendung aller der orientalischen Rhetorik zu Gebote stehenden Mittel derart verschönert, ja überfüllt, dass er in einzelnen Abschnitten der einfachen Form des persischen Originals gegenüber sehr gekünstelt, ja schwulstig erscheint. Als Probe möge hier der Anfang dienen, fol. 12 u. f.:

آغازِ کتابِ حُسْنُ دِلْ وصِفَتِ عَقْلِ کَامِلْ مَشَّاطِ عَرَایِسِ خَیَال * وَخَرَّاطِ نَفَایِسِ مَقَالْ * یعنی عَاقِدَانِ بازارِ عقل وخِرَدْ * که نَاقِدَانِ آثَارِ * نِیكْ وبَدْ در * وپِیشَه‌کَارانِ جان ودِل * کِه مِعمارانِ کارخانهٔ آب وگِل در آیِینهٔ ماضی‌ده حِکایتِ حـــال * واستقبال واردات * مـــا فی البال ایدوب * وآیِینهٔ معنی‌دن ضُروبِ امثال یوزندن صورتِ مثال کوسترب * فُنون اِستعارات * وشُجُون عِباراتله * بویله روایت اتدیلر * که دِیَار یُوناندہ * قدیم الزّماندہ * کُزیدهٔ آنام * مقبولِ خَاصّ وعَامّ * عقل نام * بر پادشاهِ پُر اِحْترام واردی * که خِطّهٔ مغربْ زمینه تمام * تا سرحدِّ نواحی شام * والی و شهریاردی * مثنوی

معموردی عدلیله عالـــــم
مسروردی فضلیلـــــه آدم
لقماندی علم وحکمت اچره
برهاندی فهم وفکرت اچــره

جمالِ بی نظیری * رواح حیرتده مصباح صباح اَرْواح * ورأی منیری جُنَاحِ فجرتده * مفتاح نَجَاحِ اَشْباح ایدی * فلکیّ الجلال * ملکیّ الخِصال * عظیم الشّان * ساطع البرهاندی *

عنایت یزدانی * وموهبت سُبحانی برله * خزاینی معمور * ودفاینی بی قصور ایدی * آثار سلطنتده * واطوار ریاستده * مُلوك جهان‌باندن ارتوغدی لکن قایم‌مقام پادشاهی * ونایب مناب معدلت‌پناهی * بر فرزند دلبندی یوغدیْ *

بیت اولمز دیریدر شوکیمه باری
خیر الخلف اولسه یادکاری

لاجرم بر میزان عقل صحیح * وقانون نقل صریح * بو مُقدّمه‌نك انتاجی * وعاقِبَتِ مملکتك اصلاحی احتیاجی ایچون اصلِ کَیَانْدن * وتخمهٔ نوشرواندن * نَفْس نام * بر نکار سرو خِرامك * وصلی باغنه هوادار * ومیلی دُزاغنه کرفتار اولمشدی *

بیت کیمك که بر زَنِ خوش‌سیرتی وار *
جهان اچره تمامتْ راحتـــی وار *

اتّفاق فی الآفاق * چون ربیع حکمت پر موهبتك * شمایم نسایمی * وفوایح روایحی هُبوب اتدی * اول کُلبن حسن طلعتدن * ونهال باغ بهجتدن * سزاوار تخت وتاج * بر غنچهٔ غَنّاج بتدی * که نُهْ آباء اَفْلاك * وچار اُمّهات آتش وهوا وآب وخـاك * آنك کیبی مَوْلودِ مسعود * وفرزندِ محمود وموْدود کورمش دکولدی * چون طلعتِ پُسردن دیدهٔ پدر پر نور * وسینهٔ مادر مسرور اولوب * جکر کُوشه‌لرین دل کبی مقبول ومُقبل بلدیلر * همین شادان وخندان اول غنچهٔ مرادك * وثمرهٔ فوادك * آدین دل قلدی‌لر * وقتی کیم * بر مُدّت

اول دُرِّ گِرانمایه * [1]لالا ودایه * برله عقل ونفس کنارنده ترتیب وقوّت بولدی * هنوز مَهْد اچنده ایکن مهدی زمان * وشیرخواره ایکن شیر جهان * اولاجغی غُرَّهٔ مه کبی ناصیه‌سنده تابان * وشعشعهٔ مِهْر صفت جَبْهَه‌سندن رخشان اولدی * لاجرم اول کزیدهٔ کَوْن ومکان * وزُبْدهٔ چهار ارکانی * یعنی اول طوطیٔ شکردهان * وعندلیب شیرین‌الحانی * چون چهار ساله ایردی * ومیدان قیل وقاله کیردی * بر استادِ نُکته‌دانه * وادیبِ خوش‌بیانه * معروفِ دوران * وفیلسوفِ زمان * دانا وزیرك * آدی حِسّی مُشْتَرِك ایدی * ویردیلر * بیت *

الینی صوندی چون لَوْح بیانه
همین پَرْمَقْ تودی حرفِ جِهانه

* دیکر *

بَسالِ هفت شُدْ بَرْ سَبْعَه قَارِی
بِاسْتِظْهَارِ هَفْتِ سُبْعِ جَـارِی *

بش اون ییل چون عُمْرِ عزیزی * بَر حَسَبِ مَیْلِ غَریزی * صَرْفِ عُلوم اتدی * بر وجهله که جُمْله مَجْهولی مَعْلوم اتدی * که هر سِرّ یاننده مُفَسَّرْ * وهر راز اوکنده مُقَشر * اولوب * مَنْطِق وحِکْمت دِثارندن اول قدر بَدیع معانی فهم اولنوردی * که * بیان زبانْ تقریرنه طاقت کتورمزدی * وکلامِ بلاغت شِعارنده * اول دکلو نُکَتِ عَرَبیّت بولنوردی که * کِلّك بَنَانْ

[1] Cod. bietet لالا.

تحریرنه قُدْرت یتورمزدی * وَالحَاصِلْ * جمله علوم آلی والٰهی‌ده
بَرّ کمال * ورُسوم عادی وپادشاهی‌ده * بی مثال اولوب *
آزْ زمانده شایستهٔ صدرِ شاهی * وسزاوارِ امر پادشاهی اولدی *

Anfang des Buches ‚Schönheit und Herz' und Beschreibung der vollkommenen Vernunft.

Der Kämmer der Bräute der Einbildung und der Drechsler der Kostbarkeiten der Rede, nämlich 'Akl (Vernunft) und Chired (Verstand), die den Bâzâr halten, da sie die guten und schlechten Handlungen prüfend sondern, und Ǵân (Seele) und Dil (Herz), die Handwerker, welche Baumeister der Werkstätte von Wasser und Lehm sind, führten sich die im Spiegel der Vergangenheit (eingeschlossene) Wiedergabe der Gegenwart und der Zukunft der Ereignisse zu Gemüthe, zeigten aus dem Gedankenspiegel in der Art von verschiedenen Gleichnissen die äussere Gestalt des Bildes und berichteten unter Anwendung von verschiedenartigen Entlehnungen und mannigfaltigen Ausdrucksweisen Folgendes:

Im Lande Jonien gab es in alter Zeit einen hochgeachteten König, im Menschengeschlechte ausgezeichnet und bei Adel und Volk beliebt, Namens 'Akl (Vernunft), der dem ganzen Landstriche des Westlandes (Maġrib) bis an die Grenze von Syrien's Gebiete vorstand und dasselbe beherrschte.

Doppelreim (Mesnewî): ‒ ‒ ∪ | ‒ ∪ ‒ ∪ | ∪ ‒ ‒

Es prosperirte durch seine Gerechtigkeit die Welt,
Es erfreuten sich die Menschen seiner Huld.
Lokmân war er im Wissen und Weisheit,
Burhân war er im Begreifen und Nachdenken.

Seine Schönheit ohne Gleichen war zur Abendzeit der Verwirrung Morgenlampe der Geister und seine leuchtende Ansicht war im Verbrechen der Gemüthsunruhe der Schlüssel des glücklichen Erfolges (des Gelingens) der Phantome. Von himmlischem Glanze und engelgleichen Eigenschaften, hohem Range und leuchtender Beweisführung war er. Durch göttliche Gnade und Gottes Gabe waren seine Schatzkammern prosperirend und seine (daselbst) aufbewahrten Schätze mangelfrei. In Werken der Regierung sowie in seinem Auftreten als

Staatsoberhaupt (seinen Manieren) war er (sämmtlichen) Königen-Weltbeschützern überlegen. Doch hatte er keinen Sohn, der ihm von Herzen zugethan wäre, als Stellvertreter in der Herrschaft und Vicar im Schutze des Rechtes (w. Zuflucht der Gerechtigkeit)

Doppelvers: – – ∪ | – ∪ – ∪ | ∪ – –

Es stirbt nicht (sondern) lebt derjenige, der wenigstens
‚Das Beste der Nachfolge' hat zu seinem Andenken (Denkmal).

Ohne Zweifel also auf Grund der Wage des gesunden Verstandes (= nach reifer Ueberlegung) und nach dem Kanon der unvermischten Ueberlieferung, da es sowohl aus dem Vorausgeschickten folgt als es auch zur endgiltigen Ordnung des Reiches nothwendig war, fasste er das Verlangen nach dem Garten der Vereinigung mit einem der Cypresse gleich schwankenden Bilde (bildschönen Weibe) aus dem Stamme der Kejân und dem Geschlechte des Nûširvân, Namens Nafs (Seele) und liess sich ins Netz der Neigung zu ihr fangen.

Doppelvers: – – ∪ | – – – ∪ | – – – ∪

Wer immer ein Weib besitzt, gut von Gemüthsbeschaffenheit,
Der besitzt vollständige Wohlfahrt auf dieser Welt.

Zufällig entspross, als in den Himmelsgegenden düftende Lüftchen und wohlriechende Düfte des Frühlings der wohlthätigen Weisheit wehten, eine anmuthige Knospe jenem Rosenstocke von schönem Antlitze und Ableger des Gartens der Fröhlichkeit, des Thrones und der Krone würdig, wie ein so glückliches (= erlauchtes) Kind und einen so gelobten und geliebten Sohn die neun Väter der Himmel und vier Mütter: Feuer, Luft, Wasser und Erde nicht gesehen hatten. Da durch des Knaben Erscheinung des Vaters Auge lichtvoll und der Mutter Brust erfreut wurden, und sie in ihm ihren Herzwinkel (= Liebling) anerkannten, wie das Herz selbst angenehm und willkommen, gaben sie jener heitern und lachenden Wunschknospe und Herzensfrucht ebenfalls den Namen Dil (Herz). Als nach einiger Zeit jene kostbare Perle in des Erziehers und der Amme, sowie des 'Akl und der Nafs Armen sich körperlich entwickelte und erstarkte, glänzte es ihm am Stirnhaare dem glänzenden Mondflecke (in den zwei oder drei

ersten Tagen des Monates) gleich und sonnenartige Strahlen strahlten hervor aus seiner Stirne zum Zeichen, dass er noch in der Wiege (mahd) der Mahdî der Zeit und milchsaugend (širḫare) Löwe (šîr) der Welt sein werde. Also gab man jenen Erkorenen des Seins und des Raumes (= des All's) und jene Quintessenz der vier Elemente, das heisst, jenen zuckermündigen Papagei und jene süssstimmige Nachtigall, als er das vierte Jahr erreichte und den Kampfplatz der Unterredung betrat (= sprechen lernte), einem geistreichen Meister und klar redenden (gut erklärenden) Lehrer; des Weltberühmten und des Philosophen der Zeit, des weisen Wezîrs Name war Ḥissi-muśterik (= der Gemeinsinn als Sammelort aller Eindrücke, die durch die äusseren Sinne wahrgenommen werden).

Doppelvers: – – ∪ | – – – ∪ | – – – ∪

Als er seine Hand nach der Tafel der Erklärung ausstreckte,
Legte er gleichzeitig den Finger auf den Buchstaben der Welt.

Ein anderer Doppelvers, persisch, dasselbe Versmass:

In sieben Jahren wurde er Korânleser über die ‚Sieben' (Kanonische Leser)
In fliessendem Auswendighersagen der sieben Siebentel (= des ganzen Korân).

Als er im fünfzehnten Jahre sein liebes Leben seiner angeborenen Neigung gemäss auf verschiedene Wissenschaften verwendete, geschah dies auf solche Art, dass er alles Unbekannte zum Bekannten (Gewussten) machte (= alles Unbekannte sich aneignete), so dass jedes Geheimniss an seiner Seite als etwas Aufgeklärtes und jede verborgene Sache (jedes Räthsel) vor ihm ausgehülst erschien und er aus dem Ueberrocke der Logik und der Weisheit so viele wunderbare (neue) Ideen ersah (begriff), dass die Beredsamkeit den Aussagen (Erklärungen) seiner Zunge keine Widerstandskraft zu bieten vermochte (= ihnen unterlag) und im Unterkleide der Worte seiner Wohlredenheit solche Feinheiten des arabischen Sprachgebrauches sich finden liessen (vorhanden waren), dass das Schilfrohr für die Aufzeichnungen seiner Finger keine hinreichende Kraft bot. Und das Resultat davon war (= kurz!), dass er in allen häuslichen und göttlichen Wissenschaften auf der Stufe der Vollkommenheit und in dem gewöhnlichen sowie

königlichen Ceremoniel ohne seines Gleichen war und in kurzer Zeit des Ehrenplatzes eines Königs würdig und den Regierungsangelegenheiten gewachsen (tauglich) war.'

In europäischen Sprachen besitzen wir eine doppelte englische Uebersetzung des Husn u dil und zwar von Arthur Browne: Hussen o dil (Beauty and the Heart), an Allegory translated from the persian language. Dublin 1801, und William Price: Husn oo dil or Beauty and Heart, a pleasing allegory in eleven chapters composed by Alfettah of Nishapoor. London 1828. Die erstere verdient den Namen einer Uebersetzung nicht. Auf Grund einer Copie der Handschrift, welche der englische Reisende Mr. Dallaway aus Constantinopel gebracht und welche in der Bibliothek des Herzogs von Norfolk sich befand, machte Browne zuerst eine wörtliche Uebersetzung, welche er aber dann für das englische Auge so befremdend fand, dass er dieselbe nur probeweise mit einer metrischen Paraphrase versehen beibehielt, das Uebrige aber europäischer Ausdrucksweise (to our modes of expression) anpasste, obwohl er in der Allegorie selbst, die er als ‚a curious specimen of oriental stile, of asiatic politeness and of refined attention to beauty' bezeichnet, nicht den eigenthümlichen orientalischen Bombast (the strange turgid bombast usual in modern oriental writing) findet. Browne theilt die Allegorie in drei Abschnitte ein und zwar I. von Anfang bis zu Nazar's Ankunft in Didâr (Beauty and the Heart) —15, II. bis zum Kriege zwischen 'Akl und 'Yšk (The war between Reason and Love) 15—20, III. bis zu Ende (The union of Beauty and the Heart) 21—28. Der erste Theil ist fast wörtlich übersetzt und mit einer Paraphrase versehen, in welcher Browne den 'Akl zu Achil macht. Auf S. 33 folgen dann noch als Beweis ‚that a literal translation would not be tolerable' zwei Proben wörtlicher Uebersetzung und zwar wie Nazar Zarḳ verlässt und nach der Stadt Hidâjet kommt, und wie Husn von Dil erfährt und sich in ihn verliebt. Im Uebrigen übersetzt Browne nicht nur frei, wie er selbst sagt (16), sondern kürzt die Geschichte ab, so dass er nur die wesentliche Grundlage beibehält, so wie es ihm eben dem englischen Geschmacke angemessen schien. In der Vorrede 3 bekennt übrigens der Verfasser selbst, dass er ohne jede Beihilfe gearbeitet habe, und drückt die Befürchtung aus, da er

noch jung in der persischen Literatur sei, Verschiedenes missverstanden zu haben in einem Werke, welches infolge der Vieldeutigkeit einzelner Wörter, sowie der figürlichen Ausdrucksweise fast ein ewiges Räthsel (almost a perpetual enigma) bleibe. Daselbst sagt der Uebersetzer auch, dass die wenigen, unvollkommenen Typen, die er in seiner Uebersetzung anwendet, die ersten persischen Buchstaben in Irland sind. Bemerken wir noch, dass er auf S. 31 die Aufschrift einer Klinge, die ihm arabisch zu sein scheint (eine Sprache, die weder er selbst noch überhaupt Jemand in Irland versteht), auf Grund der Verwandtschaft dieser Sprache mit der persischen zu lösen versucht, so werden wir wohl kaum auf den Gedanken verfallen, uns von seiner Uebersetzung etwas für die fortgeschrittene moderne Philologie zu versprechen.

Bedeutend besser und eine wirkliche Uebersetzung ist die Uebersetzung von W. Price. Auch dieser charakterisirt seine Arbeit als ‚perfectly literal', dem Gedanken wie dem Ausdrucke nach, unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Eleganz des englischen Ausdruckes. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass er als Hilfssecretär der englischen Gesandtschaft beim persischen Hofe gute persische Kenntnisse besessen haben konnte, die ihn fähig machten, sein Vorhaben auszuführen. Eine genauere Durchsicht seiner Uebersetzung überzeugt uns jedoch, dass Price seinem Vorhaben, möglichst wörtlich zu übersetzen, wohl zum grossen Theile entsprochen, eine correcte Uebersetzung zu liefern aber nicht vermocht hat. Zum Theil trifft hier die Schuld seine Handschrift, welche, so gut sie im Ganzen ist, für eine in all ihren Details richtige Uebersetzung nicht hinreichte. Aber auch Price selbst ist nicht frei von jeder Schuld. Nicht einmal alle handelnden Gestalten sind von ihm richtig aufgefasst und gedeutet. So liest er z. B. مهر = Liebe als مُهْر und übersetzt Seal, Ḫâl (Schönheitsmal) lautet bei ihm Opinion, obwohl es früher richtig von den schwarzen Burschen im Rosengarten Ruḫsâr heisst: we are the slaves of lovely Beauty's mole. Ebenso wird Ân falsch aufgefasst, indem Price آنِ حُسن = jener Husn's, wie der Zusammenhang diese Uebersetzung erheischt, als Beauty's display übersetzt, sonst aber das Ân = Anmuth stets als ‚she'

auffasst. Nicht ganz richtig ist auch Wefâ als Sincerity, Ašnâi als Friendship, Wiṣâl als Mutual attachment, Hiǵrân als Separation, Himmet als Attention, Dîdâr als Sight u. a. wiedergegeben. Von Nesîm heisst es, dass er ein جاندار, d. h. Waffenträger Dil's war. Price übersetzt: Zephyr who animated Heart. Ḫajâl wird von Price zu Beauty's reflector and chief of her household, später zu Beauty's Confident gemacht. Ḫâl sagt: ich habe ein Korn von Ambra, Price: I have a roll of dust (wohl an غبار gedacht) u. a. Auch Price's vereinzelte Deutungen der Allegorien sind nicht richtig. So heisst es von den Wundern in Ḳâmet's Garten: one was an arch of virgin silber (in der Anmerkung: allegorically the forehead) another a globe (Anm.: the head) suspended from the hair. Von dem Siegelringe, welchen Husn dem Ḫajâl und Nazar übergibt, heisst es: Beauty had a seal of clear ruby (in der Anmerkung: the lips) which possessed the virtue of tracing the fountain Mouth. Gumbedi dimâg (Kuppel des Gehirnes) wird auf den Gaumen gedeutet (a palace, called Palate, which like a temple was vaulted with a dome (Anmerkung in den Explanations: the roof of the mouth being hollow). Die meisten Allegorien bleiben unaufgeklärt, die Möglichkeit einer mystischen Deutung wird mit keinem Worte erwähnt.

Aber auch von der Uebersetzung selbst kann nicht dasjenige behauptet werden, was Price für dieselbe beansprucht. Oefters ist sie nicht wörtlich, oft auch nicht richtig. So, um nur weniges anzuführen, wird von Dil gesagt, dass er durch seine Erziehung fähig wird, den Fürstenthron einzunehmen; Price übersetzt: grew in knowledge and became prime minister of state. Von Zulf heisst es, dass er als Nachtgänger und Landstreicher bekannt war und stets im Garten Ḳâmet's und der Stadt Dîdâr der Jagd nachgehend streifte. Price übersetzt: ‚Ringlet whom she (Husn) employed as nightwatch to take such fugitives as got entangled in the snares he laid in Shape's Garden and about the city of Sight.' Im Folgenden lässt Price Zulf, seiner Erklärung des ‚Kemer' als Stirn entsprechend, within the arch (of the brow) ruhen. Dem Nazar steht Zulf so bei, dass er selbst den كمر besteigt und Nazar von oben eine Schlinge zuwirft, mittelst welcher er ihn dann heraufzieht. Price übersetzt: ascending to the top of the arch

and springing a noose he disentangled his hands and feets, and released him out of the snare (into which he had fallen). Als Nazar aus 'Akl's Haft entflieht, lässt 'Akl an die Commandanten seiner Reichsgrenze den Befehl ergehen, ihn zurückzuhalten und nicht über die Grenze zu lassen. Price übersetzt: Let the Commanders keep Vision out of Wisdom's dominions, let them repel him wherever they meet him, also gerade das Gegentheil davon. Zu Ende der Geschichte erklärt Himmet, er sei 'Akl für seine Wohlthaten sehr verbunden und wolle ihm nun nach Möglichkeit dieselben entgelten. Price: Attention said: I have plenty of troops and stores in abundance, at Wisdom's service ... Ueber Husn's Auftrag bringt Zulf den Dil ins Wiṣâl, indem er ihn auf seinen Nacken nimmt. Price, diesmal durch die Lesart كردون verleitet: placed him in a vehicle u. a. Vielfach ist auch der syntaktische Zusammenhang verkannt und einerseits Sätze, welche zusammengehören, als selbstständige aufgefasst, andererseits nicht Zusammengehöriges zu einander bezogen. Nicht einmal grammatische Fehler sind vermieden und gleich zu Anfang wird در شهر يونان, der geläufigen Bedeutung von ‚šehr' entsprechend (gegen die Grammatik, welche für diese Uebersetzung در شهری يونان verlangen würde), ‚in a city of the Grecians' übersetzt statt im Lande Jonien, welche Bedeutung dem شهر nicht nur seiner Etymologie[1] nach entspricht, sondern noch im ältesten

[1] Zur Etymologie vgl. Spiegel: ‚Die arische Periode (Einzelbeiträge zur allgemeinen vergleichenden Sprachwissenschaft)', 2. H. 91. ‚Als gemeinsamen Ausdruck für ein Reich besitzen die Inder das Wort kshatra, Herrschaft, übereinstimmend mit khshatra im Altpersischen, ksathra, Reich im Awestâ, neupers. shahr, welcher neuere Ausdruck nach zuverlässigen Berichten erst später zu dem Begriffe der Stadt verengt wurde;' vgl. auch E. Böhtlingk und R. Roth: ‚Sanskrit-Wörterbuch II, 526 u. f., Justi: ‚Handbuch der Zendsprache 93', Fick, ‚Vgl. Wörterbuch des Indog.', 3. Aufl. I, 305 u. a. Im Neupersischen begegnen wir der ursprünglichen Bedeutung noch in dem Comp. شهریار, magnus princeps, imperator, شهریاری adj. regius, imperialis; subst. abstr.: regia dignitas, concr. imperium (Vullers: Lex. pers. II, 486). Vgl. z. B. Šâhnâme III. 1068, Z. 18: بهر هفت کشور توئی شهریار * زهر بد تو باشی بهر شهر یار = in allen sieben Zonen bist du Herrscher, gegen jedes Uebel bist du jedem Lande Helfer. Beachte das auch im Neupersischen beliebte Wortspiel شهریار und بهر شهر یار, z. B. bei Hâfiz ed. Brockhaus II. 224. Z. 7 u. 8. Die Verengung der ursprünglichen Bedeutung haben wir uns so zu denken,

Neupersisch sich nachweisen lässt, so im Šâhnâme, wo es noch oft als Synonym von زمین zu lesen ist (vgl.: توران زمین Šâhnâme ed. Vullers III, 1067, Z. 8 = Land Tûrân, aber gleich darauf Z. 9: شهر ایران Land Îrân; III, 1077. 5: از ایرانم ازشهر آزادکان; 1092. 9: سوی شهر ایران und I. 251. Z. 4: ایران زمین; شهر توران siehe III, 1097, Z. 6, dasselbe 1118, Z. 3; 1099, Z. 9: همه شهر ایران وتوران; 1069, Z. 4: شهر ارمان, dagegen ارمان زمین I, 252, Z. 2. u. a.

II.

حسن ودل

Text und Uebersetzung.

حُسْنُ ودِلْ

بِسْمِ ٱللهِ ٱلرَّحْمٰنِ ٱلرَّحِيمِ[1]

ٱلْحَمْدُ لِلّٰهِ رَبِّ ٱلْعَالَمِينَ وَٱلصَّلٰوةُ وَٱلسَّلَامُ عَلَى خَيْرِ[2] خَلْقِهِ مُحَمَّدٍ وَآلِهِ أَجْمَعِينَ[3] أَمَّا بَعْدُ

---

dass man das Wort شهر zunächst von der Hauptstadt des Reiches gebrauchte (Vullers, a. a. O., 2 شهر = urbs maior), die als Residenzstadt eigentlich das ganze Reich repräsentirte, die jedoch nach der Grösse und Bedeutung des Reiches auch verschieden gross sein konnte, woraus sich im Laufe der Zeit der Begriff der Stadt überhaupt entwickelte. Eine Parallele bieten hier andere Ausdrücke wie سلطان, ملک, خلیفه, والی, ولایت, und andere, die ebenfalls bald eine weitere bald engere Bedeutung zulassen, so dass z. B. سلطان alle Stufen der Herrschaft von der eines ‚Sultâns' bis auf die eines Statthalters und Verwalters einer Stadt bezeichnen kann. In unserem Falle ist allerdings شهر یونان als eine Art Archaismus aufzufassen = مملکة الیونان (Abulfeda, Hist. anteisl. ed. Fleischer, S. 54, 15).

[1] Fehlt in L.

[2] Fehlt in V.

[3] Fehlt in V. und L.

چنین گوید مُخْتَرِعِ این حِکایت و[1]مُبْتَدِعِ این رِوایت [2]فَتّاحِی
[2]نِیشاپوری که در [3]شَهْرِ یُونَانْ پادشاهی بُودْ [4]که عَقْل نَامِ
او * وتَمَامْ دِیَارِ مَغْرِبْ مُسَخَّرِ اَحْکَامِ او * [5]از هیچ مُرَادْ بَرْ
خَاطِرْ بَنْدِی نداشت * جُزْ آنکه بَرَایِ قَایِمْ‌مَقَامِ پادشاهی
فَرْزَنْدِی نداشت * آخِرْ خُدایِ تَعَالَی [6]پُسَرِی دِلْفُرُوزْ دادش *
[7]وپادشاهْ دِلْ نَامْ نهادش * بَعْد از آن کِه دَل [8]بَتَرْبِیَتِ عقل
کَارْآگَاهی * وشَایِسْتَگِیِ صَدْرِ پادشاهی * یافت عقل را حِصَارِی
بُودْ دَرْ غَایَتِ اِسْتِحْکَامْ * [9]آنرا قَلعَهٔ بَدَنْ نـام * [10]دل را
بپادشاهی در آن قَلْعَه نشاند * [11]بَرْ بالای این قلعه قَصْرِی
بُودْ که آنرا گُنْبَدِ دِمَاغْ گُفْتَنْدِی مَعْبَدْجَـایِ خَودْ [12]ماند *
بَعْد از [13]چَنْد گَاهِی که دل دَرْ صَدْرِ [14]مَمْلَکَتْ [15]مَکَانْ * وعَالَمْرا
بَدَادْ و[16]عَدْل آبادان * کرد [17]شبی نَدِیمَانْ دَرْ مَجْلِسِ او

---

[1] V. und Pr. مُبْدِعِ.
[2] Fehlt in L. und Pr.; V. نیشابوری.
[3] Fehlt in L.
[4] Fehlt in V. und L.
[5] Pr. . . . . ازهیچ گونه مراد بر دِل او; auch V. liest دردل statt برخاطر.
[6] L. فرزندِی دلفروز; V. پسری دلفروزی.
[7] Pr. وپادشاه دلاور نام نهادش اورا دل نام نهادش; V. و ohne پادشاه.
[8] L. بتربیتِ کارکاهی; V. بتربیتِ عقل آگاهی.
[9] Pr. وآنرا.
[10] L. . . . . دل را ان قلعه را نشاند و; V. دل را بپادشاهی آن قلعه بنشاند; Pr. دل را بپادشاهی درآن قلعه بنشاند نَامْوَر ساخت.
[11] Pr. وبرَ أَرْکِ آن قلعه; dafür V. دران قلعه.
[12] L. und V. ساخت.
[13] L. und V. چندگَاهْ که.
[14] L. ملکت.
[15] V. کامکاری کرد.
[16] V. عدلِ خود آباد.
[17] L. یکی.

[1]از تَوَاریخ مِیخواندند * [2]ودر اَثْنَایِ آن [3]چنین بَرْ زبان
[4]راندند *که خدای تعالی از بهشت [5]جاودان * در این جهان *
چشمهٔ [6]آب [6]دارد [7]که اورا آبِ حَیَاتْ خوانند * [8]و [9]کَسَانِیکِه
از آن آب [10]آشامند زِنْدَهٔ جاوید [11]مانند * دل را تِشْنَگِیْ [12]آبِ
[12]حَیَـاتْ بَرْ مِزَاجْ غَالِبْ [13]شد * [14]وسرچشمهٔ آن آب را از
ندیمان طَالِبْ شد * همه گفتند [15]که مارا بَجَلِ [16]آن آب
راه نیست * وکسی از مَنْبَعِ [17]او آگاه نیست * دل از دَاعِیَهٔ
آبِ حَیَاتْ [18]اَزْ حَیَاتْ [19]مَلُولْ * واز اُمُورِ مَمْلَکَتْ مَعْزُولْ * گشت
چُنانکه دَرْ خَلْوَتْ [20]نشست * ودَرِ گُفْتُگُویْ [21]با خَلْق [22]دَرْبست

---

[1] Pr. und L. تواریخ ohne از; V. توارخ.
[2] V. ودرآن اثنا; in L. fehlt و.
[3] V. الچنین.
[4] L. راند.
[5] Fehlt in L.
[6] V. چَشْمَهٔ آفریده.
[7] L. und Pr. که آنرا.
[8] و fehlt in L.
[9] V. کسان که.
[10] L. بیاشامد; Pr. بیاشامند.
[11] L. بماند.
[12] Pr. آن آب; V. nur آن.
[13] V. گشت.
[14] L. وسرآن چشمه را از ندیمان طالب گشته; Pr. وسرچشمهٔ آنرا که زندگانی بود طالب شد; V. سرچشمهٔ آن آب را طالب شد, ohne و am Anfange und mit undeutlichem ندیم vor طالب.
[15] Fehlt in L. und V.
[16] V. und Pr. این.
[17] V. und Pr. آن.
[18] از حیات fehlt in V.
[19] L. ملول شد.
[20] L. بنشست.
[21] V. بر خلق.
[22] L. در ببست.

بَسْت * از قَضـا دل را [1]جَاسُوسِی بود عَیّارْ وتیزرفتار نام
او نَظَرْ * [2]ودیدهٔبانیْ شهر [3]بدن [4]برَوُ مُقَرَّرْ * بَخَلْوَتْ پیشِ
دل آمد وزمینِ خِدْمَتْ [5]بوسید * و[6]حَالَتِ مَلَالَتْ را سَبَبْ
پُرْسید * دل مَاجَرَایِ [7]خود را ازوی [8]نَنِهُفْت * وقِصَّهٔ جُسْتْ
وجویْ آبِ [9]حیات بَاوی [10]گُفت * نظر گُفت ای خُداوند غَمْ
مَدار * [11]واُمُورِ پادشاهی [12]مُهْمَلْ مَگُذار * که من [13]سُرْعَتْقَدَمْ
بپویم * و[14]نشانِ آبِ حیات را در اَقْصَایِ کَاینَاتْ بجویم * دل
از [15]دِلْنُمُودَگِیِ نظر شادمان شد * [16]ونظر [17]بَرَسْمِآبْ جُوئی
[18]دَرْ بَرٌّ وبَحر روان شد * مُدَّتِی دَرْ اَقْصَایِ عَالَمْ مُسَافَرَتْ کرد
ومُجَاهَدَتْ * [19]نموده بسیاری [20]از عَجَایِبُ وغَرَایِبْ مُشَاهَدَتْ *

---

[1] V. جاسوسی بود نام او نظر; Pr. جاسوسی وعیّاری بود نام او نظر.
[2] V. دربانیْ ohne و, welches auch in L. fehlt.
[3] Fehlt in V.
[4] V. بدو.
[5] L. und V. ببوسید.
[6] Fehlt in L.
[7] L. und Pr. خود.
[8] L. نهفت.
[9] Fehlt in Pr.
[10] V. und Pr. بگفت.
[11] و fehlt in L.
[12] V. ازدست.
[13] V. und Pr. بَا سرعتِ قدم; L. بپویم.
[14] L. hat وآب حیات بجویم در; Pr. ودر اَطْرَافْ واَکْنَافِ کاینات بجویم ونشان آب حیات را بجویم; V. اقصای کاینات.
[15] Pr. راه نمودکی.
[16] Fehlt in V. bis روان شد.
[17] Pr. بسوی.
[18] Pr. چون آب در بحر وبرّ روان شد.
[19] V. نمود; L. کشید, beide mit folgendem و.
[20] V. nur از غرایب; Pr. از غرایب وعجایب.

کرد [1]از آنْجُمْلَه بشهری رسید بِنَاهای [2]او رَفِیعْ * و[3]فَضَاهای او وَسِیعْ * حَوَالِیْ [4]او از مَکْرُوهَاتْ پیراسته * و[5]مَنَازِلِ او بَمَسِیرَاتْ آراسته * نظر از شَخْصی حِکَایَتِ آن وِلایت باز پرسید * واز نام پادشاهِ آن مقام [6]راز طلبید * [7]گفت این خِطَّه را شَهْرِ عَافِیَتْ نام است * وجَوَانِی نَامُوسْ نامِ پادشاه این مقام است * نظر [8]عَزْمِ [9]پَایْبُوسِیْ ناموس کرد * وبَاوی قِصَّهْ آبْ دَرْ مِیانْ آورد * ناموس گفت حِکایتِ آبِ حَیَاتْ [10]تَمْثِیلِی * وآنرا از رُوی مَعْنَی [11]تَأْوِیلِی * بِدَانْکِه مُرادْ از آبِ حیاتْ [12]آبِ رُویست * که وَاسطَهْ [13]نَامْ هَر نَامْجُویست * [14]هَرْ کِرا ازین آبْ بَرْخُورْدَارِیست * [15]نام او تا قِیَامَتْ بَرْ اَفْوَاهْ جَارِیْست * نظر هَمْچُنَان مُتَرَدِّدِ [16]خَاطِرْ از شهرِ ناموس بِیرون * [17]آمَد [18]و[19]پَرَّنْدَهْ کوه

[1] V. ازجُمله; L. (s)ناگا.
[2] V. آن.
[3] V. فضای آن.
[4] V. und Pr. آن.
[5] V. مَبَانِیْ آن بمُنَزَّهاتْ آراسته; Pr. مبانی او از منزهات آراسته.
[6] L. را.
[7] V. گفتند.
[8] V. قَصْد.
[9] V. پای بوس; Pr. پابوس.
[10] Pr. . . . . تمثیلی است اورا.
[11] L. und Pr. تأویلیست.
[12] Fehlt in V.
[13] V. und Pr. حیات für نام.
[14] Fehlt bis جاریست in L.
[15] Pr. تا قیامت نام او بر افوا جاریست.
[16] Fehlt in L.
[17] Pr. شد.
[18] Fehlt in V.
[19] V. بَرِیدِ; Pr. بُرَّنْدَهْ.

وهامون * شد تا روزی بکُوهی [1]پُرْ [1]اَنْدُوهْ رسید * [2]ونام آن مَوْضِعْ از کسی پرسید * [3]گفت این کوه را عَقَبَهْ [4]زُهْدُ و رِیَا خوانند * [5]ودروی صَوْمَعَهْ [6]پیرِی رَاهِبْ است که اورا زَرْق [7]خوانند * نظر زرق را زِیَارت کرد * [8]وبَا او قِصَّهْ آب در عِبَارَتْ آورد * زرق گفت [9]بِدانکه سرچشمهْ آبِ [10]حیات در باغِ جِنانست * ودر این جهان آبِ چشمِ خِضْرِیَانْ [11]یافتنِ آنرا نشانست * باید که در شُورَابَهْ [12]خِرْبَهْ تَزْوِیرْ کوشی * [13]تا شَرْبَتِ شیرینِ صَفایْ اِعْتِقَـادِ [14]خلق را بنوشی * نظر را چون زنگ‌آمیزِیْ [15]زرق فَیْضِی نداد * چون آب از [16]آن کوه روی بَعَصْرَا نهاد * بَعْد از [17]چند روز در آن صَحْرَا [18]حِصاری دید بلند * با بُرج وبَارُویْ ارجمند * از کسی پرسید که [19]نامِ این حِصار چیست * ودر

---

[1] Fehlt in Pr. und V.
[2] L. وازکسی نام آن موضع بپرسید .Pr ;ازکسی نام آن موضع باز پرسید.
[3] L. und Pr. گفتند.
[4] Pr. زهدِ ریا.
[5] و fehlt in L.
[6] V. پیرِ راهبیست ;Pr. پیرِ راهبست.
[7] L. میگویند.
[8] L. وقصّهٔ آب را در میان آورد ;Pr. وقصّهٔ آب در عبارت او آورد.
[9] Fehlt in Pr.
[10] L. und V. حیوان.
[11] Fehlt in V. und Pr.
[12] Fehlt in L.
[13] L. تاشربت شیرینی وصفای خلق بنوشی ;V. تاشربت صفای اعتقاد خلق را بنوشی.
[14] Pr. خلق.
[15] V. او.
[16] Fehlt in V; Pr. . . . . روی از آن کوه.
[17] V. und Pr. روزی چند.
[18] V. und Pr. حصاری دید با برج وباروی بلند.
[19] Fehlt in L.

این شهر شهریار کیست * گفت [1]نام این حصار شهر هِدَایَتْ است * وجَوَانِی [2]بلندبالا هِمَّتْ نـام پادشاه [3]این وِلایت است * [4]نظر پیشِ هِمَّتْ رفت و[5]زمینِ خِدْمت ببوسید * و[6]ازوی [7]خَبَرِ آبِ حیات [8]بپرسید * هِمّت گفت ای جَوَانْمرد چشمهٔ آب [9]حیاتْ در عَالَمْ آشِکار است * اَمَّا [10]بَسَرِ آن چشمه رَسِیدَنْ [11]دُشْوار است * [12]چون کسی را آسـان بروی راه نیست * هیچکس از مَنْبَعِ [13]او آگاه نیست * نظر گفت ای شهریار [11]اگر رسیدن بسر آن چشمه آسان نیست * [15]ترا از [16]خبر دادن زِیان نیست * از تو[17]نشان دادن * واز من قَدَمْ نهادن * [18]از تو خبر گفتن * واز من بَسَرْ رفتن * هِمّت گفت بِدانکه

---

[1] L. نام شهر هدایت است, d. h. نامِ شَهْرِ هدایت است oder نامِ شَهْرِ هدایت است; Pr. نام این شهر هدایت است.
[2] V. بالا بلند.
[3] L. آن.
[4] Pr. . . . . پس نظر پیش.
[5] L. nur زمین ببوسید.
[6] Fehlt in Pr.
[7] L. نشان.
[8] L. und V. پرسید.
[9] L. حیوان.
[10] V. und L. چشمه (V. آن) رسیدن بسر این.
[11] L. بسیار کارست.
[12] Pr. . . . . چون کسی را بسر این چشمه راه نیست کس ازمنبع او آگاه نیست. In V. fehlt das Ganze bis
[13] L. آن.
[14] L. اگرچه رسیدنِ این چشمه آسان نیست امّا ترا از خبر دادن مُشْکِلی چندان زیان نیست.
[15] Pr. شمارا.
[16] Pr. خبر دادنِ آن.
[17] L. بشارت.
[18] Fehlt in V. bis رفتن.

دَرْ دِیارِ مَشْرِق پادشاهیست عِشْق نامِ او * [1]وآدَمی وپَرِی سُلَیْمَانْ‌وَارْ رَامِ او * وعشق را [2]دُخْتَریست در غَایَتِ [3]جَمال * و[4]بَزِیبائی بی مِثال * آوازهٔ [5]خوبیْ او در [6]عَالَمْ افتاده * وپدر اورا حُسْن نام نهاده * [7]وبَرَای او در دَامَنِ کوهِ [8]قَافْ شَهْرِی [9]عَالِی [10]بَرْ افراخته * ودروی باغی چون بهشت [11]ساخته * نام آن شهر شهرِ دِیدَارْ [12]است * [13]ونام آن باغ گُلْشَنِ رُخْسَارْ [12]است * [14]ودر آن باغ چشمهٔ پنهانست که نامِ او فَمْ است * وآبِ حیات در آن [15]چشمه مُدْغَمْ [16]است * [17]ومُدَامْ حسن در گُلشنِ رخسار بـا اُمَرَا وسِپَاهِی بیشُمـار در عَیْش وکَامْرَانِی کوشد * ومُدام آبِ زِنْدَگَانِی بَجَامِ شادمانی نوشد * و[18]کسی‌را

[1] V. und Pr. وپری وآدمی مُسَخَّرِ اَحْکامِ او.
[2] V. دختری هست.
[3] V. حسن وجمال; Pr. für beides: کمال.
[4] L. در زیبایی.
[5] L. زیبایی.
[6] V. und Pr. مشرق.
[7] So L., jedoch ohne و; V. وجِهَتِ او; Pr. وبجهت او.
[8] Pr. کاف.
[9] Fehlt in L.
[10] L. ساخته; Pr. پرداخته.
[11] L. برافراخته.
[12] Fehlt in L.
[13] V. und Pr. ولَقَبِ.
[14] L. در باغ چشمهٔ پنهانست که نام آن سرچشمهٔ فم است; Pr. در آن ودر آن باغ .V ;باغ چشمهٔ مَخْفِی است که نام آن چشمه . . . . . چشمهٔ هست که نام او فم است.
[15] Nur in Pr.
[16] Fehlt in L.
[17] Das ganze folgende Stück fehlt in der hier lückenhaften Leipziger Handschrift bis zu den Worten: نظر را بساختِن زر تکلیف نمود نظر کَفت.
[18] V. کسی از بنی آدم را.

از بَنِی آدَمْ [1]بشهرِ دیدار رسیدن دُشْوار است * زِیرا که [2]در راهْ مَخَاوِفِ بسیار است * از آنْجُمله شهر سَکْسَارْ [3]در راهست * ودَرُو دیوی [4]که اورا رَقِیبْ خوانند پادشاهست * وبفرمانِ عشق نِگَهْبَانِ شهرِ دیدار * [5]ومَانِعِ اَغْیَارْ از آن [6]دِیَارْ * وچون از سکْسار بِرَسْتِی * وبشهر دیدار پَیْوستی * مقامِ برادرِ مَنَسْت که قَامَتْ نامِ اُوسْت * وسِپَهْسالارْ وعَلَمْدَارِ حُسْنِ پَرِیرُوسْت * واز آنجا چون گذشتی سَرْمَنْزِلِ مَارْپَایَانَسْت * آنگاه شهرِ دیدار بَرْ دِیدَهَا عَیَانست * اَلْقِصَّه [7]چون هِمّت نظر را از آبِ حیات نشان داد * [8]نظر از هِمَّتْ هِمَّتْ جُست وروی براه نهاد * وهمت سِفَارِشْنَامَهْ [9]بَرَای او ببرادر نوشت واورا وَدَاعْ کرد * [10]ونظر از آنجا روی بَدِیَارِ مَشْرِق آورد * بَعْد از مُدّتی [11]که راه بُرّید * بدیارِ [12]سکْسار رسید * لَشْکَرِ رَقِیبْ اورا [13]سَیْر کردند * وپیشِ رقیب آوردند * رقیب پرسید که چه کسی واز کجایی * [14]که دِلِیرْ درین مقام می آیی * نظر گفت مَرْدِی حَکِیمْ و ادِیبَمْ *

[1] V. بآنِ شهر راه نیست für بشهرِ دیدار رسیدن دشوار است.
[2] V. مَسافت وخَوْف بسیار است.
[3] Pr. براهست.
[4] Pr. که رقب خوانند.
[5] و fehlt in Pr.
[6] Pr. دیدار.
[7] Fehlt in V. bis نشان داد.
[8] Pr. . . . . نظر ازهِمّت نظری جست.
[9] Pr. جهَتِ او.
[10] و fehlt in Pr.; نظر fehlt in V.
[11] V. nur راه ببرید و.
[12] Pr. مشرق.
[13] V. صید کردند.
[14] Pr. که درین مقام دلیری می آیی.

واز فُنُونِ حِكْمَتْ بَانَصِيبَمْ * [1]رقيب گفت از حِكْمَتْ [2]عَمَلِي چه
مِيدَانِي * واز نَظَرِي چه ميتوانی * نظر گفت از طَبِيعِي [3]بَعَوْنِ
اِلٰهِي بی نِيَازم * چنانكه در [4]كِيمِيَا خَاكْ زَرْ سازم * رقيب را
چون حِرْصِ زر [5]بَرْ مِزاج غالِبْ بود * نظر را بساختنِ زر
[6]تَكْلِيفْ نمود * نظر گفت [7]صَنْعَتِ كيميا را اَدْوِيَّه وتَرَاكِيبِ
بسيارْ بكار است * ومَعْدَنِ آن شهرِ ديدارْ وگلشنِ رخسار
است * [8]رقيب گفت اگر ساختنِ زر مُيَسَّرست * شهرِ ديدار
وگلشنِ رخسار باتو دَرْ نَظَرَسْت * اَلْقِصَّه رقيب ونظر روی [9]براه
آوردند * وعَزِيمَتِ شهرِ ديدار [10]وگلشنِ [10]رخسار كردند * چون
[11]ببوستانِ قامت رسيدند * [12]واز نَخْلِ مُرَادْ ميوهٔ مَقْصود چيدند *
[13]قامت [14]چون نظر را هَمْرَاهِ رقيب ديد * [15]خِفْيَه اَحْوالش
[16]پرسيد * نظر قصّهٔ خود با قامت در ميان نهاد * واورا از

---

[1] Fehlt in V.
[2] Pr. چه عَمَل می توانی واز نظر چه می دانی.
[3] Pr. بحكم الهی.
[4] Pr. كيميائگری.
[5] Pr. nur غالب بود.
[6] Pr. تكلّف.
[7] L. und V. (V. است) مُحْتَاجْ بَاَدويّهٔ بسيارست ومعدنِ آن شهرِ ديدار معدن آن شهر ديدار است .Pr ; وگلشن رخسار * با تو در نظر است وگلشن رخسار.
[8] Bis باتودر نظرست (excl.) nur in Pr.
[9] L. درراه.
[10] Fehlt in V. und Pr.
[11] L. ببوستانی كه مَحَلِّ قامت بود.
[12] V. und Pr. ميوهٔ مراد چيدند (Pr. او) واز نخلِ ديدار.
[13] In L. steht vor قامت: واقامَتْ بَقَامَتِ بُلَنْدقَامَتْ كردند.
[14] Fehlt in L.
[15] L. und Pr. دَرْ خِفْيَه.
[16] Pr. بپرسيد.

مَکْتوبِ هِمّت آگاهی داد * قامت اورا بغُلامِ خود سَاقْی نامْ
[1]سِفَارِشْ کرد * [2]که تـا چون رقیب اورا [3]ندید [4]روی بَجانِبِ
شهرِ خود آورد * [5]نظر چون از رقیب خَلَاصِی یـافت * از
بوستانِ قامت بشهرِ دیدار شِتافت * [6]در آن بوستان [7]عَجَایِبِ
بسیار دید * وبَغَرایِبِ [8]بیشُمار رسید * از آنْجُمله کَمَرِی دید
[9]از سیمِ خَامْ انگیخته * و[10]کویی بمویی [11]ازوی آویخته * [12]نظر
چون از آن عَقَبَه گُذشتن [13]نتوانست * [14]مُتَحَیِّرْ فِرو ماند وچاره
ندانست * از قَضا حُسن اَمیری داشت زُلْف [15]نامْ از هندوستان *
[16]در کَمَنْدَانْدازی [17]وشَبْرَوی [18]وعَیّاری پُرْ داستان * پیوسته
بَعَزِیمَتِ شِکار * دَرْ اَطْرَافِ بوستانِ قامت وشهرِ دیدار * گُشتی
آنروز از آفتاب بسایهٔ [19]کَمَرْ پَناه آورده بود * و[19]از برای آسایِش

---

[1] L. ببُرد. [2] که تا fehlt in V. und L.
[3] L. نیافت.
[4] L. رَخْت ازینجا بشهر خود برد.
[5] L. وچون نظر را قامت خلاص داد * از بوستان قامت روی بشهر دیدار نهاد.
[6] L. ودرآن.
[7] V. بعجایب بسیار وغرایب بیشمار رسید.
[8] L. und Pr. بسیار.
[9] L. ازنسیم.
[10] Pr. کَوی; L. und V. کوهی.
[11] L. und V. ازآن.
[12] Pr. چون نظر; in L. fehlt چون.
[13] L. und Pr. نمیتوانست.
[14] L. حیران شد وچاره نمیدانست; Pr. چاره نمی‌دانست ohne vorhergehendes و.
[15] Pr. نام او.
[16] در fehlt in L. und Pr.
[17] و fehlt in L. und Pr.; L. شبرو پردستان.
[18] وعیّاری fehlt in L. und Pr.
[19] Fehlt in L.; L. وبرای احت بالش از کمر کرده.

[1]بالین [2]از کمر کوه کرده بود * که ناگاه نظر بَسرْوَقْتِ او رسید *
[3]زلف از پریشانیِ [4]اَحْوَالَش [5]پرسید * نظر را چون پدر از
تُرْکِستان ومادر از هندوستان بود * [6]با [6]زلف اِظْهَارِ آشنایی
و هَمْشَهْری [7]نمود * زلف بَرْ [8]حَالَتِ مَسْکینی [9]و[9]پریشانِیْ او رَحْم
[10]آورد * بر بالای کَمَرْ رفت و[11]کمندی از بالا پَرْتَابْ کرد *
[12]نظر دست در [13]کمند زد وسرِ [13]کمند [14]بَرْ دَسْت [15]پیچید *
وزلف اورا [16]از پایان ببالا کشید * نظر زلف را وَدَاعْ کرد
وروی [17]براه نهاد * [18]زلف [19]از سرِ خود مویی بوی داد *
وگفت اگر [20]در راه بَتَشْوِیشِی گرفتار [21]گردی * این [22]مُویْ مرا
[23]بر آتش نِهْ تا از دیدار من بَرْخَوْردار گردی * [24]پس نظر

---

[1] Pr. und L. بالش.
[2] Pr. از کمر کرده بود; V. از کمر کوه کرد; L. از کمر کرده.
[3] V. und Pr. وزلف.
[4] L. حالش خبر پرسید.
[5] Pr. بپرسید.
[6] Fehlt in L.
[7] L. کری کرد.
[8] Pr. حالِ مسکینی او; V. حال مسکینی او.
[9] Fehlt in V. und Pr.
[10] L. کرد و; auch V. bietet و. [11] L. کمند برتاب کرد.
[12] Pr. und V. nur (V. پیچیده) پیچید نظر سرکمند بردست.
[13] L. falsch کمر.
[14] L. در دست mit صح bezeichnet.
[15] V. . . . . پیچیده زلف اورا ohne folgendes و. L. . . . . نچید واورا.
[16] Pr. ببالا از پایان; V. ارپایین ببالا.
[17] L. در راه.
[18] Pr. وزلف.
[19] L. از خود; im Folgenden بدو statt بوی.
[20] L. در آخر.
[21] L. آیی.
[22] L. موی را; V. موئ مَنْ ohne vorhergehendes این; Pr. مویی مرا.
[23] L. در آتش. [24] Fehlt in L. und V.

از آنجا مُتَوَجِّهِ شهر دیدار شد * و[1]بدستِ مَارْپایانْ [2]از لشکر زلف گرفتار شد * چون [3]ازیشان بِرَسْت * [4]وبشهر دیدار [5]پیوست * شهر دیدار را دید [6]بر چهار مَحَلَّتْ [7]مُشْتَمِلْ * [8]کِرِشْمه وعِشْوه وشِیوه وشَمَایِلْ * بعد از آنکه [9]در آن شهر اَنْوَاعِ عجایب وغرایب مُشاهده کرد * روی [10]دَرْ مَیْدَانِ گُلْشَنِ رُخْسار آورد * [11]وچون از مَیْدَانْ بگلشَنْ در آمد * جَوْقِی زَنْگِی بَچَه اش دَرْ نَظَرْ [12]آمد * که [13]در حَوَالِیْ آن باغ میگردیدند * وگُل میچیدند * نظر ازیشان پرسید * که چه نامید واز خَیْلِ کُدامید * گفتند [14]حُسنِ پَریرُخْسار * خَالِ دارد از حَبَشَه وزَنْگَبَارْ * مَا هَمَه غُلامانِ خَالِ حُسْنِ نَازْنِینِیمْ * و[15]بنِگْهبانِیْ باغ اَمِینِیمْ * امّا راوی گوید که نظر را برادری بود [16]فِتْنه‌انگیز وتُنْدخو * [17]نام او غَمْزَهْ

[1] L. und Pr. بَرْدست. L. ohne vorhergehendes و.
[2] از لشکر fehlt in L.
[3] V. ازینشان; L. ازآنجا.
[4] و fehlt in L.
[5] L. بپوست.
[6] V. مشتمل بر چهار محله.
[7] L. مشتمل بر.
[8] L. und P. عشوه وکرشمه وشیوه وشمایل.
[9] درآن شهر fehlt in V.
[10] L. und Pr. nur . . . . بَگُلْشنِ.
[11] و fehlt in L. und Pr.
[12] L. und V. درآمد.
[13] L. nur بَرْدِ باغ.
[14] L. . . . . بحسنِ پریرخسار; V. واز * حسنِ پریرخساری خالی دارد * حبشه وزمکبار حالی دارد * وما همه . . . .
[15] L. به نکهبانی درین باغ.
[16] V. und Pr. nur تندخو.
[17] V. . . . . ونام; in L. fehlt der ganze Satz bis جادو.

جادو * ودر خُرْدسَالِي از نظر جُدا [1]شده * وگرفتارِ اَهْلِ يَغْما
از خَطَا [2]شده * آخِر بَمُلازمتِ حُسن افتاده * وحسن [3]اورا
[4]بر تيراندازانْ سَرْوَرى داده * از قَضا [5]آنْساعت كه نظر
نَظَارَهْ گُلشنِ رخسار [6]مينمود * [7]غمزه در ميانِ نَرْگِسْزار مست
افتاده بود * چون نظر را ديد [8]اورا [9]نَشِناخت * بر خاست
[10]وتيغ بَرْ سرِ او افراخت * [11]وگفت چه كسى [12]كه درين گلشن
بيگانه مينمايى * و[13]بَجِهَتِ دُزْدى از طريقِ خِيَانَتْ مى آيى *
القصّه [14]نظر را بقَصْدِ كُشْتَنْ غمزهْ بَدْمَسْت * جَامَها از تن
بَرْ كَنْد وچشمِ [15]او بَرْ بست * راوى گويد [16]كه مادرِ ايشان
[17]پنهانى * دو مُهْره داشت از جَزْعِ يَمانى * [18]هر فرزندى را

---

[1] Pr. und L. رفته.
[2] Pr. رفته.
[3] L. او.
[4] Pr. und V.(?) به.
[5] L. und Pr. لَحْظَه آن; letzteres ohne folgendes كه.
[6] L. ميكرد.
[7] V. und Pr. وغمزه.
[8] Fehlt in V. und Pr.
[9] Pr. باز نشاخت ohne folgendes بر خاست, welches auch in L. fehlt.
[10] L. وبر سر او تيغ افراخت.
[11] و fehlt in L.
[12] V. und Pr. noch واز كجايى, welches in L. fehlt.
[13] بجهت دزدى fehlt in V.
[14] L. القصّه نظر را غمزهٔ بدمست بقصد كشتن جامها ازتن برگشيده غمزهٔ بدمست نظر را بقصد . . . . از تن بركند V.; وچشم بربست وچشم او . . . .
[15] او fehlt in Pr.
[16] كه fehlt in V. und Pr.
[17] Fehlt in V; L. پنهان.
[18] V. بهر فرزندى . . . ; ونهانى بهر فرزندى يكى از ان سپرده بود Pr. ونهانى und بود ohne سپرده.

از آن یك مُهره سُپرده بود * [1]واز برای چَشْمزَخْم بَازُوبَنْدِ ایشان کرده بود * [2]چون غمزه نظر را بَرَهْنه ساخت * [3]وآن مُهره بر بازوی او[4] دید [5]باز شناخت * نظر را از قصّهٔ [6]آن مهره اِمْتِحان کرد * او خَبَرِ [7]مادر وبرادرْ [8]با او بَیان کرد * غمزه چون دانست که نظر برادرِ [9]اوست * واز سِلْك گُوْهَرِ [10]اوست * چشمش بگُشاد ورویش ببوسید * [11]واز قِصّهٔ مُفارقت وجُدایئ حالش بپرسید * [12]اورا از آنجا بخانهٔ [13]خویش بُرْد * وشَرَایطِ [14]برادری [15]بَجَای آوُرد * [16]القصّه چون حسن [17]این خبر [18]شنید * که غمزه را برادری از سَفَرْ [19]رسید * [20]دیگر روز غمزه را پیش خود خَواند * [21]واو قصّهٔ برادر با او باز راند

[1] L. بازبند ایشان کرده . . . . برای; کرده ohne بود auch in Pr.
[2] L. und Pr. غمزه چون.
[3] و fehlt in L. und Pr.; آن in V.
[4] L. بدید.
[5] L. بشناخت; V. باز نشناخت; Lâmi'î بلدی.
[6] آن fehlt in V. und Pr.
[7] L. und V. برادر ومادر.
[8] V. باو.
[9] L. او.
[10] V. او.
[11] L. واز حالت او پرسید; Pr. . . . . واز قصّه جدایی ومفارقت.
[12] V. und Pr. واورا; L. und Pr. ohne folgendes ازآنجا.
[13] L. خود.
[14] L. und V. مردمی; Lâmi'î واولکه شرایط اِنْسَانِیّت وروابط مروّت در یرنه یتوردی.
[15] L. بجایی
[16] V. والقصه.
[17] این fehlt in V. und Pr.
[18] L. بشنید.
[19] L. رسیده.
[20] دیکر روز غمزه را fehlt in L.
[21] Pr. und V. وقصّهٔ برادر با او باز راند وگفت.

حسن گُفْت برادرِ رسیدهٔ تو چه نام دارد * واز هُنَرْها کُدام دارد * غمزه گُفت برادرِ مرا نظر نَامَسْت * و[1]در گوهرشناسی [2]بهرهٔ تَمَامست * حسن گُفت [3]من مُدَتِّیست که جَوْهری در خزینه دارم * ومِهْرِ آن در خزینهٔ سینه دارم * صُورتیست از سنگ ساخته * و[4]نقشی از نیرنگ پرداخته * نمیدانم [5]که [6]آن سنگ چه جوهرست * و[6]آن صورت چه پیگرست * [7]روز دیگر غمزه نظر را پیشِ حسن برد * ونظر [8]شَرَایِطِ خِدْمت بجای آوُرد * [9]حسن اورا [10]بچند سُؤَالْ اِمْتِحَانْ کرد * [11]نظر جَوَابِ هَمَه مُنَاسِبِ بیان کرد * آخِرْ حسن صَدْرخَازِنْ را طَلَبْ کرد * تا [12]صُورتِ از سنگ تَرَاشیده پیش نظر آوَرْد * [13]نظر چون آن صورت دَرْ مُقَابِلْ دید * بِعَیْنِهِ [14]از سر تا پای صورتِ دِلّ دید * حسن را گُفت این صورت [15]پُسَرِ پادشاهِ مَغْرِبْ وشامست * که

---

[1] L. und Pr. از; V. und Pr. جوهرشناسی.
[2] L. und Pr. . . . . بَابَهْرَهْ; in V. ist hier با ausradirt.
[3] من fehlt in Pr.; L. دارم * ومهر آن بر سینه * که جوهری در خزینه; V. که جوهری درخزینهٔ دارم * ومهرهٔ در خزینهٔ درسینه دارم (das erste دارم und zweite درخزینهٔ durchgestrichen).
[4] Pr. بنقشی; V. پیگری.
[5] که fehlt in Pr.
[6] L. این.
[7] V. روزی دیکر.
[8] V. شرط; in Pr. fehlt das vorhergehende نظر.
[9] V. وحسن.
[10] Pr. . . . . بچندان
[11] Fehlt in L.
[12] L. und Pr. صورتی.
[13] Fehlt in L. und V.
[14] L. از پای تا سر; V. سرتایای.
[15] L. und V. سَرِ(?).

اورا دِلْ نامست * [1]وبَجَمَالْ وکمال شُهْرَهْ ایّامست * [2]وچندان صِفَتِ [3]صُورت وسِیَرتِ دل [4]با [4]حسن بگفت * [5]که حسن بَصَدْ دِلْ نادیده بر جمالِ دل بر آشفت * [6]القصه چون حسن [7]بَعِشْقِ دل در ماند * [8]نظر را بخلوت پیشِ خود خواند * وگفت [9]که چون مرا [10]بر جمالِ دل دَلَالَتْ کردی بِوصالش راه نُمای * وچون [11]مُشْکِلْها بر گشادی راهِ [12]وُصْلَتْ میانِ [13]من ودل [14]بگشای * نظر گفت در بدست آوردنِ دل [15]کارِ بسیارست * که او [16]بَحُکْمِ [17]پدر در قلعهٔ بدن گرفتارست * وپدر اورا از پیشِ خود [18]دور نگذارد * وشب وروزش نِگَاهْ میدارد * [19]امّا عُمْریست که [20]دل تشنهٔ آبِ حَیْوانست * ونشانِ اورا از هرکس

---

[1] L. که.
[2] و fehlt in Pr.
[3] Fehlt in L.
[4] Fehlt in V. und Pr.
[5] Ebenso in V., jedoch آشفته شد; L. آشفت (!) که حسن بر جمال دل بصدل.
[6] V. راوی گوید که.
[7] L. نقشی, von Fleischer richtig zu بعشق verbessert.
[8] L. . . . . بخلوت نظر را; V. نظر را بحسن خلوت.
[9] که fehlt in L. und Pr.
[10] Pr. بجمال دل
[11] V. مشکل ما بر گشادی; L. مشکل بر ما گشادی.
[12] V. مواصلت.
[13] Die Hss. bieten hier ما, was jedoch mit dem vorhergehenden مرا nicht übereinstimmt.
[14] V. باز نمای.
[15] L. بسیار کارست.
[16] L. محکم.
[17] Fehlt in Pr.
[18] Fehlt in Pr.
[19] L. . . . . امّا دل عمرست که تشنهٔ آب حیوان ونشان آن . . . . ; V. امّا عمریست که تشنهٔ آب حیوانست ونشانِ آنرا . . . .
[20] Fehlt in V. und Pr.

جُویانست * [1]امّـا اگر یکی از خَوَاصِّ [2]این حَضْرَتْ با من هَمْعِنَانْ گردد * [3]وچَاشْنِی از آبِ حیوان روان کردد * اُمیدست که بِجَابِ [4]دوری [5]از میان بر داریم * ودل را بدستان بدست آریم * راوی گوید [6]که

حسن غُلامی داشت [7]شَبْرَوْ [8]وعَیَّار * [9]ونقّاش [10]وصورت‌نگار * خَیَالْ نامِ او * وآیِنَه‌دَارِیْ حسن مَنْصِبْ ومَقام [11]او * وخَاتَمِی داشت از یَاقُوتِ رخْشان * [12]وسرچشمهٔ فَمْ بدان مُهْر ونِشان * حسن آن [13]خاتم را بخیال ونظر داد * وایشانرا بَطَلَبِ دل فِرِستاد * [14]ونظر وخیال مُدّتی راه بُریدند * تا بشهر [15]بدن رسیدند * القصّه نظر حِکایتِ رَفْتَه [16]با دل بیان کرد * [17]وخیال‌را پیـشِ دل آورد * دل خیال را بَچَشْمِ عِنَایَتْ [18]بدید * واز [19]حال وهُنرش [20]بپرسید * خیال گفت [21]که من مَرْدِی نَقَّاشَمْ *

[1] Fehlt in L.
[2] Pr. آن.
[3] L. ونشانی از چشمهٔ آن روان کردد.
[4] Fehlt in Pr.; L. dafür روزی (حجابْ).
[5] V. und Pr. ازپیش.
[6] Fehlt in Pr. [7] V. شیرو(?). [8] و fehlt in L. und Pr.
[9] و fehlt in V. und Pr.
[10] Pr. und V. fehlt و; Lâmi'î 38b: ونقاشلقده بی مثال در.
[11] V. اوست.
[12] L. وازآب حیوان که در چشمهٔ فم است بامُهْر ونشان.
[13] L. خاتم.
[14] و fehlt in Pr.
[15] V. und Pr. دل.
[16] بادل fehlt in L.
[17] L. ونظر وخیال پیش دل آورد (!) آورد Pr.; خیالِ حسن را بیش.
[18] L. دید.
[19] حال و fehlt in L. und V.
[20] L. und V. بپرسید.
[21] که من fehlt in L. und V.

وَبَآيِنَه‌دَارِئ حسن فاشم * دل گفت صورتی بنمای * [1]تا
مَعْنَئ هُنَرِ تو بدانم * و[2]رَقمی [3]بپیرای * تا نَقْش‌دانشِ تو
بخوانم * خیال [4]قَلَمْ تِیزْقَدَمْ بر داشت * وصورت حسن بر
[5]وَرَقی بنگاشت * دل چون آن صورت [6]در نَظَرْ دید * [7]بَصَدْ
هزارْ دِلْ عاشِقِ آن صورت گردید * وبا خیال ونظر [8]مَصْلَحَتْ
دید * وعَازِمِ شهر دیدار مُصَمَّمْ گردید *

[9]امّا راوی گوید [10]که دل را وَزِیری بود [11]وَهْم نام او * [12]ودر
حَوَالِیْ صَوْمَعَهٔ عقل مقام او * از عَزِیمَتِ دل [13]خبر شنید *
[14]وپیشِ عقلِ [15]سردار [16]دوید * و[17]غَمَّازِی نمود * که نظر [18]که
از [19]بدن [20]غَایِبْ بود * [21]حالا مُرَاجَعَتْ کرده * ونَقّاشی از

---

[1] L. تامعنی وهنر ترا ; Pr. تامعنیء هردو.
[2] Pr. ورقی.
[3] V. بسرای ; L. پرای(?).
[4] V. قدم تیز کرد وقلم را برداشت.
[5] L. ورق.
[6] V. nur دید.
[7] V. . . . . جَانْ نِثَارْ کرده باخیال.
[8] L. und V. nur عازم شهر دیدار کشت.
[9] Fehlt in V.
[10] Fehlt in Pr.; in L. fehlt diese ganze Formel.
[11] L. نام او وهم.
[12] و fehlt in V; in L. fehlt der ganze Satz bis او مقام.
[13] V. خبردار شد ; L. خبردار کردید.
[14] و fehlt in L.
[15] Fehlt in L.
[16] L. und V. رفت.
[17] V. نُمَارِی.
[18] Fehlt in V. und Pr.
[19] L. دل.
[20] V. غایبست.
[21] Fehlt in V. und Pr.

مَمْلَکَتِ عشق آورده * [1]میخواهند که دل را بجانبِ شهرِ دیدار
بَرَنْد * واز کَیْدُ ومَکْرِ لَشْکَرِ [2]عشق بیخبرند * مَبَادا که
[3]مَکْری انگیخته * باشند و[4]حِیلَتِی آمیخته * که ولایَتِ بدن
[5]هامون * واین مَمْلَکَتْ از دستِ ما بیرون * شود عقل چون
این حکایت [6]از وهم [7]بشنود * دل وخیال و[8]نظر را بند فرمود *
[9]امّا راوی گوید که خَاتَمِ یاقوت که حسن بدل فرستاده بود *
[10]دل آنرا بنظر داده بود * خاصیتِ آن خاتم آن بود که
هرکرا در دَهان بودی * [11]از چشمِ مردم نِهان بودی * وخاصیتِ
دیگر آنکِه هرکرا [12]آن خاتم همراه بودی * [13]چَشْمَهٔ آبِ حیات
بچشمِ او نمودی * [14]پس نظر آن [15]خاتم را در دهان نِهان
کرد * وروی بجانبِ شهرِ دیدار آورد * [16]بَانْدك [17]وقتی بگلشنِ
رخسار رسید * وچشمهٔ فم را در میانِ گلزار [18]دید * [19]قَصد

---

[1] L. ومیخواهند.
[2] Fehlt in L.
[3] L. . . . . فکری کُنَنْد وفکری انگیخته.
[4] V. وُصْلتی.
[5] Pr. هامون شود.
[6] از وهم fehlt in L.
[7] L. und V. بشنید.
[8] L. نظر.
[9] Fehlt in L.
[10] L. ودل نظر(!) داده بود.
[11] L. آب حیوان بچشم او نمودی * واز چشمِ مردمان نهان بودی.
[12] آن خاتم fehlt in V.
[13] L. شهر دیدار در نظر بودی.
[14] Fehlt in L. und V.
[15] L. und V. خاتم; in L. fehlt das folgende نهان.
[16] L. und Pr. وباندك.
[17] L. und Pr. مدتی.
[18] L. und Pr. بدید.
[19] L. قصّه.

کرد که ازآن [1]چشمه شَرْبَتِی نُوشَدْ * واز عُمْرِ [2]جَاوِیدْ خِلْعَتِی
پوشد * از قضا چون [3]نظر دهان بگشاد * خاتم از دهانش
در چشمه افتاد * [4]وعَجَبْتَرْ آنکه چون خاتم [5]از دهانش در چشمه
روان شد * چشمه [6]نیز از نظر پنهان شد * نظر [7]درین
تَأَسُّفْ بَرْ خود می پیچید * که نَاگَهْ رقیب بَسَرْوَقْتِ او رسید *
نظر را بگرفت و[8]بسیار [9]بِیَازَرْد * [10]وبخانهٔ خود بُرد وبزِنْدان
کرد * چون [11]نظر [12]در زندان [13]بِیداد آمد * یَکْشَبْ از موی
زُلْفش یاد آمد * آن [14]مُویْرا بَرْ سَرِ آتش بتافت * [15]ناگاه زلف را
پیش [16]خویش حَاضِرْ یافت * زُلف [17]بَنْدِ او بگشود * واورا
بگلشنِ رخسار راه نمود * نظر چون بشهرِ دیدار رسید *
پیشِ حسن رفت وزمین ببوسید * چون قِصّهٔ [18]بند کردنِ
دل [19]و[19]خیال بگفت * حسن در غَضَبْ [20]رفت وبرآشفت * غمزه را

---

[1] Fehlt in L. und Pr.
[2] V. und Pr. لَذَّتِی یابد (Pr. جاودانی (جاویدانی.
[3] Fehlt in L. und V.
[4] و fehlt in L. und V.
[5] L. nur در چشمه; V. und Pr. nur از دهانش.
[6] Fehlt in V.
[7] Fehlt in V. und Pr.; Pr. هیچید می خویش در نظر; V. بر خویش.
[8] Fehlt in V. und Pr.
[9] L. بیازدر (!).
[10] Fehlt bis برد in L.
[11] Fehlt in V.
[12] L. درآن زندان.
[13] L. گرفتار آمد.
[14] L. موی.
[15] Fehlt in V. und Pr.
[16] V. خود.
[17] L. und V. بندهای او.
[18] V. بندگی کردنِ.
[19] Fehlt in V; Pr. خیال ودل.
[20] L. شد.

پیـــشِ [1]خود خواند * ومَاجَرَایِ [2]رَفْتَه [3]با او [4]باز [4]راند * وگفت چاره آنَسْت که تو ونظر [5]در خِفْیَه راهِ شهرِ بدن پیش گِیرید * [6]شاید که [7]دل وخیال را [8]بَجَادُویی بیرون [9]آرید * [10]غمزه ونظر بفرمانِ حسن هَرْ دو * با [11]جَوْقِی تُرْکانِ [12]جادو * شِکار کُنان روی [13]بجَانِبِ شَهْرِ بدن آوردند * ودو مَنْزِلْ را [14]یَکْمَنْزِلْ میکردند *

امّا راوی گوید که چون نظر از بندِ عقل بگُریخت * عقل دانست که [15]باز فِتْنَه خواهد انگیخت * بَسَرْدارانِ [16]سَرْحَدِ مملکتِ خود نامه [17]فرمود * [18]ودر نامه چنین نمود * که [19]نظر را از مملکتِ عقل بیرون [20]مگُذارید * واورا هرجا که [21]به‌بینید باز

---

[1] Fehlt in L.
[2] L. گذشته.
[3] Pr. باو.
[4] V. در میان آورد.
[5] Pr. بخفیه.
[6] شاید که fehlt in Pr.
[7] L. خیال ودلرا.
[8] L. بجایی.
[9] Pr. آورید.
[10] L. بفرمان حسن غمزه ونظر هردو باچوقی ترکان.
[11] Pr. جَمْعِی ترکان; V. جمعی بزرگان.
[12] Pr. جادو وفتان شکار کنان.
[13] L. بشهر بدن; V. und Pr. بجانب بدن.
[14] L. بیک منزل قطع میکردند; Pr. بیک منزل می کردند.
[15] L. فتنهٔ دیگر.
[16] Fehlt in Pr.
[17] L. نوشت.
[18] Fehlt in L. bis نمود.
[19] L. und V. عقل.
[20] V. und Pr. نکذارند.
[21] L به‌بیند; V. und Pr. بینند.

[1]دارید * [2]از آنجمله زرّقِ راهب را پُسری بود [3]که تَوْبَه نام داشت * ودر کوهِ [4]زُهْد و رِیَا [5]قلعه ومقام داشت * بَوَیْ نیز نامهٔ فرستاد * وبگرفتنِ نظر فرمان داد * از قضا غمزه ونظر صَبَاحِی صَبُوحِی کُنان بدامنِ کوهِ زهد رسیدند * ولَحْظَهْ [6]بروی سَبْزَه وگُلْ آرمیدند * چون دیده‌بانِ قلعه [7]بَامْدَادْ سر از قلعه بر آورد * [8]نظر را [9]با جَمْعِی تُرکان در نَظَرْ آورد * بَنَزْدیكِ توبه [10]آمد وگفت [11]که نظر با [12]جَمْعِی تُرْکَانِ اَنْبُوهْ * [13]بَدامنِ [14]این کوه * رسیده اند * [15]ودر خوابِ راحت آرَمیده اند * توبه [16]لشکری گِران بساخت * و[17]بَسَرِ نظر وغمزه تاخت * [18]نظر وغمزه با خَیْلِ [19]ترکان [20]از خواب بر جستند * [21]وبا لشکرِ توبه جنگ در پیوستند *

---

[1] V. und Pr. دارند.
[2] V. und Pr. واز آنجمله.
[3] که fehlt in L. und Pr.
[4] Pr. زهدِ ریا; V. nur زهد.
[5] V. nur مقام داشت.
[6] V. بر روی.
[7] L. بامدادان.
[8] L. ونظر را.
[9] L. باجمعی از ترکان.
[10] Pr. رفت.
[11] که fehlt in V. und Pr.
[12] L. جمعی از ترکان.
[13] L. دردامن.
[14] Fehlt in V. und Pr.
[15] L. وآرمیده ودر خوابند.
[16] L. لشکر.
[17] L. ببرسر غمزه ونظر; V. nur بسر نظر.
[18] V. nur غمزه; Pr. ونظر وغمزه.
[19] Fehlt in V. und Pr.
[20] ازخواب fehlt in L. [21] و fehlt in V.

[1]واَعْضَائ ایشان تیغ ونیزه بخَسْتَنْد * و[2]در [2]یَکْلَحْظَه سِپاهِ توبه‌را [3]بشکستند * و[4]حِصارش غارت کردند * وصَوْمَعَهٔ زَرْق‌را ازپای [5]درآوردند * وازآنجا بشهرِ عافیت [6]روی نهادند * [7]وبَرَسْمِ پوست‌پُوشَانْ قَلَنْدَرْ [8]تَغْیِیرِ صورت دادند * القصّه راه [9]بشهرِ عافیت انداختند * وناموس‌را [10]بَیَکْ مُلاقات قلندر ساختند * واز آنجا چون بحوالیْ شهر بدن رسیدند * [11]یکبارگی [12]تَغْیِیرِ هَیْأَتْ [13]واجب دیدند * غمزهٔ دُعَایْ [14]سیفی بخواند * [15]ونَفْس سُویْ آنجماعت راند * [16]آن ترکانِ جادو * [17]بر صورتِ [18]جَوْقیِ آهو * شدند

[19]امّا راوی کوید [20]که چون از تُرکتازِ لشکرِ غمزه بر توبهٔ شِکست افتاد * [21]هَزِیمت [21]کُنان روی بجانبِ شهرِ بدن نهاد *

---

[1] Findet sich bis بخستند nur in L.
[2] Pr. بلحظهٔ; fehlt in V.
[3] V. und Pr. درهم شکستند.
[4] Pr. حِصار را; V. حصار توبه را.
[5] L. در آورند.
[6] L. عَلَمْ بر افراشتند.
[7] Fehlt in L. bis zu وناموس را (excl.).
[8] V. تغیر صورت کردند.
[9] V. بسر.
[10] L. پیک.
[11] Fehlt in L. und V.
[12] L. und V. تغیر.
[13] L. مصلحت.
[14] Pr. سیغی.
[15] L. ونفس را بر لشکر راند.
[16] آن fehlt in L.
[17] L بصورت.
[18] V. جوفی.
[19] Fehlt in V.
[20] که fehlt in Pr.; چون fehlt in V.
[21] L. در هزیمت.

وپیش عقل[1] رفت[1] و شرایطِ خِدْمت بجای آورد * وقصّهٔ بیدادِ لشکرِ غمزه باوی[2] عَرْض کرد * عقل چون این قصّه[3] بشنید * [4]ازین مَعْنی[5] بسیار بترسید * [6]دل را طَلَبْ فرمود * وبند از سر وپایش[7] بگشود * [8]وخِلْعَتِ پادشانه‌اش داد * [9]وقصّهٔ غمزهٔ جادو در میان نهاد * وگفت سپاهِ حسن قَوْمی چنین [10]که می بینی پُرّ بیدادند * ودر [11]وَفاداری [12]بی اِعْتِمادند * اگر بِحیلَتِ ایشان مَغْرُوْر گردی * مَبادا که [13]از ملكِ مَوْرُوْثی مَهْجُور [14]گردی * [15]واگر اَلْبَتّه میخواهی که [16]مُتَوَجِّهِ شهرِ دیدار گردی * واز وِصَالِ حسن بَرْخُوْرْدَارْ گردی * [17]لشکری جَرّار کینه‌گُذار * باخود [18]از بدن بردار * وعَزیمَتِ شهرِ دیدار کُنْ * [19]وبا سپاهِ حسن کارزار کُنْ * اگر بَرْوَیْ ظَفَرْ [20]یابی * آنچه

---

[1] Fehlt in V. und Pr.
[2] L. بیان کرد.
[3] V. شنید.
[4] Pr. بسیار ازین معنی.
[5] Fehlt in V.
[6] ودل را in V. und Pr.
[7] Pr. بگشاد.
[8] و fehlt in V; L. nur خلعتش داد; V. und Pr. خلعت پادشاهانه داد
[9] Fehlt in Pr. bis نهاد; L. وقصّهٔ غمزه باوی درمیان آورد.
[10] که می بینی پر fehlt in V. und Pr.; L. und V. nur بیدار.
[11] V. مُحَبّت; Pr. محبت ومُرُوّتْ.
[12] V. چنین بی اعتمادند
[13] L. از تحت وپادشاهی دور گردی; Pr. از مملکتِ.
[14] Fehlt in Pr.
[15] V. والبتّه.
[16] V. und Pr. بجانبِ شهرِ دیدار رَوِی.
[17] L. und V. لشکر جرار.
[18] از بدن fehlt in V.
[19] Fehlt bis کارزار کن (incl.) in V. und Pr.
[20] L. یافتی.

[1]مَقْصُودَتَسْت [2]دریابی * واگر بدستِ او مَقْهور گردی * [3]بنزدیكِ همه‌کس مَعْذور [4]گردی * [5]پَدَرْ نَاكَامْ رِضا داد * وتَنْ در بَلا نهاد * و[6]سَپِهْسَالارِ لشکر را که صَبْر نام بود * و[7]در شَجَاعَتْ وثَبَاتْ شُهْرَهْ اَیّام بود * فرمود که لشکر عَرْض [8]داد * وروی بجانبِ شهرِ دیدار نهاد * [9]امّا راوی گوید که چون دل عَزِیمَتِ شهرِ دیدار [10]نمود * عقل [11]با اَرْكَانِ دَوْلَتْ [12]یَكْدُو مَنْزِلْ با او همراهی [13]نمود * [14]از قضا [15]نیز [16]خبر آوردند * که [17]در آن حوالی جَوْقِی آهو در چَرَا [18]بودند * دل بَعَزْم [19]شکارِ [19]آهوان روی در بیابان [20]آورد * وبر [21]ایشان [22]حمله به تیر وکمان

---

[1] L. und V. مقصود است.
[2] L. دریافتی.
[3] L. نزدِ.
[4] V. باشی.
[5] In L. geht vorher: دل بکفت; Pr. دل بسخنِ پدر بناکام رضا داد وتنِ خود را . . . .
[6] L. سپهسالار لشکر صبر نام او بود; V. سالارِ لشکر را که صبر نام بود; Pr. سپهسالار لشکر اورا صبر نام بود.
[7] V. بشجاعت شهرهٔ ایام بود; Pr. بشجاعت فتنهٔ ایام بود.
[8] V. داده روی بشهر دیدار کرد.
[9] Die Hss. bieten وامّا.
[10] V. und Pr. کرد.
[11] و für با in L.
[12] L. بااو یکدو منزل.
[13] L. نمودند; Pr. کرد.
[14] V. und Pr. قضارا.
[15] Fehlt in L. und Pr.
[16] V. nur آورده اند.
[17] L. درین.
[18] L. اند; Pr. خورند
[19] شکار fehlt in Pr.; آهوان fehlt in V.
[20] V. und L. نهاد.
[21] V. آهوان.
[22] L. جملهٔ تیر وکمان; V. به تیر وکمان حمله.

آورد * [1]آن آهوان که [2]خَیْلِ غمزه بودند * چون دل را [3]با سپاه از دور [4]دیدند * [5]از ایشان [6]نترسیدند * [7]تا بنزدیك رسیدند * آنگاه از پیش [8]ایشان [9]خود برمیدند * وروی [10]بگریختن نهادند * وچون [11]تِیْرَوَارِیْ راه برفتند [12]بر جای [13]بِاِسْتَادند * [14]همچنین لشکرِ [15]دل را از دُنْبَالِ خود میکشیدند * ومی ایستادند ومیرمیدند * چون عقل دید که دل در دنبالِ آهوان روی در بیابان [16]آورد * [17]وبعد از چند روز [18]ازآنجا مُراجعت [19]نکرد * بَقِیَّهٔ [20]لشکر را [21]باخود بر داشت * وشهرِ بدن را بگذاشت * واز عَقَبِ دل وآهوان [22]شد * [23]مُتَوَجِّهِ بیابان شد *

---

[1] آن fehlt in Pr.
[2] Pr. . . . . سر خیل.
[3] با سپاه fehlt in Pr.
[4] V. بدیدند.
[5] از ایشان fehlt in Pr.
[6] L. und Pr. نرمیدند; in Pr. folgt وازیشان ندویدند.
[7] Fehlt bis رسیدند in V.
[8] Fehlt in V.
[9] Fehlt in Pr.; in L. fehlt das Ganze bis روی (excl.).
[10] Pr. بگریز.
[11] Pr. تیر پرتابی برفتند وباز ایستادند.
[12] برجای fehlt in Pr. und L.
[13] L. nur ایستادند.
[14] Pr. همچنان.
[15] V. دل.
[16] L. نهاد.
[17] و fehlt in L. und V.
[18] Fehlt in L. und V.
[19] V. کرد.
[20] L. لشکر.
[21] باخود fehlt in V. und Pr.
[22] Fehlt in L. und V.
[23] متوجّهٔ به بیابان in Pr.

امّا راوی گوید که چون [1]غمزه ونظر دل وعقل را [2]بَبَحْر در بیابان کشیدند * [3]وبعد از چند روز [4]بحوالیْ شهر دیدار رسیدند * [5]بنزدیكِ حسن رفتند * وقِصّهْ آوردنِ دل باز گُفتند * حسن چون دانست که [6]عقل ودل نزدیك رسیدند * وهمه کس قِصّهْ [7]آمدنِ ایشان [8]شنیدند * مَصْلَحَتْ چنان دید که پدر را ازین قِصّه آگاه کُنَدْ * [9]وآنگاه [10]فِکْرِ دَفْعِ [11]این [12]سپاه کند * مَکْتوبی پیش پدر فرستاد * واورا چنین آگاهی داد * که مرا غُلامیست در نَقّاشی [13]بی مانند * که اورا خیال خوانند * مُدَتّیست که از من فِرار کرده * ودر شهر بدن قَرار [14]کرده * [15]وپادشاهِ آن دِیار اورا باز داشته * وبجانِبِ [16]شهرِ دیدار [17]نگُذاشته * [18]چون طَلَبْ نُموده شد * [19]پادشاهِ شهر بدن

---

[1] Pr. نظر وغمزه.
[2] V. دران صحرا به بیابان.
[3] و fehlt in L.
[4] L. بخوالی.
[5] Pr. نزدیک; in L. fehlt das Ganze bis باز گفتند.
[6] V. und Pr. لشکر دل نزدیک رسید.
[7] Fehlt in L.
[8] V. شنیدند radirt zu شنید, welches auch Pr. bietet.
[9] و fehlt in Pr.
[10] Fehlt in L.
[11] این fehlt in V. und Pr.
[12] Pr. سپاه ولشکر.
[13] بی مانند fehlt in V.
[14] V. und Pr. گرفته.
[15] و fehlt in Pr.
[16] Fehlt in L. und V.
[17] L. بگذاشته.
[18] L. چون اورا طلبیده نمودند شد; V. چون اورا ازوی طالب شد; Pr. nur طلب شد.
[19] پادشاه شهر fehlt in Pr.; شهر fehlt in V.

[1]خِشم آلوده شد * و[2]حالا لشکری جرّار * بجانبِ شهرِ دیدار [3]آورده * وعَزْمِ کُرفتنِ [4]این دِیار [5]کرده * چون عشق این [6]سخن بشنید * آتشِ [7]خِشمش بسر دوید * [8]مِهْر را که [9]سِپَهْسالارِ او بود * بَعَرْضِ لَشْکَرْ اَمْر فرمود * وگفت [10]سِپاهِ مَشْرِقْ را بجانبِ شهرِ دیدار بَرْ * وسپاهِ حسن را جَمْع آور * آنگاه باجَیْلِ عقل ودل جنگ کُن * وعَرْصَهٔ عَالَمْ بر ایشان تنگ کُن * مهر بفرمانِ عشق لشکر جَمْع [11]آورد * وروی بجانبِ عقل [11]کرد * [12]چون عقل دید که بپایٔ خود در دامِ [13]بَلا افتاد * [14]ناکام روی [15]بجنگ [16]نهاد * [17]رُوزِ اَوَّلْ غمزه جنگ کرد * روز دوم قامت بمیدانْ آهنگ کرد * [18]وشب سیم زلف [19]بر سپاهِ عقل

---

[1] L. خِشم کَرفته; V. خشم‌آلود کشت; Pr. خشم آلوده کُشت.
[2] Fehlt in V. und Pr.
[3] و آورده fehlt in V; nur آورده fehlt in Pr.
[4] V. und Pr. آن.
[5] V. کرد.
[6] Fehlt in L.
[7] L. غضبش.
[8] L. und Pr. ومهر را.
[9] L. سپه سالارِ لشکر او.
[10] Ebenso V. nur برد, آورد und ohne خیل; L. سپاه مشرق بجانبِ شهر دیدار آمده بِرَوْ واُمَرَائَ حُسن جمع آور . . . . . وعالم را بایشان . . . . . .
[11] L. umgekehrt: جمع کرد und روی آورد.
[12] V. und Pr. . . . . عقل چون.
[13] Fehlt in V. und Pr.
[14] L. بَضَرُورَتْ.
[15] Pr. بجنگ وپیکار.
[16] V. کرد.
[17] L. روز اوّل غمزه جنگ کرد و روز دوم عقل شبیخون آورد; an dessen Stelle liest V. روز دوم قامت بمیدان آهنگ کرد وشب سیم زلف بر سپاه عقل . . . . .
[18] و fehlt in Pr.
[19] Pr. . . . . شبیخون بر سپاه.

شَبِیخُونْ آورد * [1]ونسیم که جَانْدَارِ دل بود لشکر اورا پریشان کرد * روز [2]سیم حسن [3]از ظَفَرْ نا یافتنْ مُتَفَکِّرْ بماند * [4]وخَالِ خودرا بخواند * و[5]بَاوَیْ در مَشْوَرَتْ سخن راند * خال گفت [6]بدانکه تُرا از [7]پَرِیَانِ کُوهِ قاف هَمْزادیست پَهْلوان * واز چشم بَنِي آدم [8]پنهان * [9]چون هرکس از حَقِیقَتِ او نشان نتوانند * اورا بَاِشارتْ آنِ حُسن خوانند * اَگَر کسی [10]بر دل ظَفَرْ تُواند [11]یافت آنست * [12]دیگر هرکس که هست ازین مَعْنَی بَرْ کَرَانَسْت * لشکرِ عقل ودل هرچند دِلاوری [13]کُند * آنست که همه را می شِکَنَدْ * حسن گفت اَکْنون [14]تا رُوبَرُو با دُشْمنان مُصَافَّسْت * از آن چه [15]فایده که در کُوهِ قافست * خال گفت غم [16]مَخَورْ * که مرا [17]گُوییست از عَنْبَرْ * که هرگاه [18]که ان

---

[1] و fehlt in V; L. . . . . ونسیم جاندار لشکر اورا.
[2] L. سوم; Pr. دیگر.
[3] L. ازین.
[4] و fehlt in V.
[5] L. وباو در مشاورت; Pr. وباو بمشورت.
[6] Fehlt in L.
[7] Pr. از پری‌رویان ohne کوه قاف.
[8] L. نهان.
[9] V. . . . . چون از حقیقت L. ;وهرکس بحقیقت آن . . . اورا با اشارت چون Pr. ;او نشان نتوانند * هر کس باشارت اورا حسن میخوانند هرکس بحقیقت آن . . . .
[10] L. دلرا تواند گرفتن.
[11] Pr. یافتن.
[12] L. دگر هر که هست.
[13] Pr. کنند; L. نمایند.
[14] L. liest مرا که für تاروبرو; Pr. مارا für تا.
[15] L. حاصل.
[16] L. مدار.
[17] Pr. حَبّیست از غبر ohne folgendes که.
[18] که fehlt in V.

[1]کوی درآتش اندازی * بجمالِ * [2]آن چشم روشن سازی *
[3]حسن را روی ازین بشارت بر افروخت * و[4]خال آن [5]حَبِّ عنبر
[6]بر آتش بسوخت * فی اَلْحَالْ آن [7]حاضِرْ * شد ومَقْصودِ حسن
[8]ظاهر * گشت وحسن قصّهٔ لشکر دل [9]با آن بگفت * [10]وآن
تَدَارُكِ این مَعْنی ازوی [11]پذیرفت * و[12]مهررا گفت تا [13]آنروز
[14]لشکر بیاراست * وآن [15]درحال بدلاوری [16]بر خاست * حسن را
حاجبی بود بکمان‌داری بر اَقْران غالب * [17]نامِ او هِلالِ
حاجب * [18]آن ازوی کمانی بدست * و[19]از غمزهٔ تیری بشَسْت *
آورد [20]وآن تیر [21]بر کمان [22]نهاد * وبجانِبِ [23]دل بگشاد * از

---

[1] V. حَبّ; Pr. . . . . حب را برآتش.
[2] V. او.
[3] L. عِذارِ حسن ازین.
[4] Fehlt in V.
[5] V. und Pr. حب را.
[6] Pr. بروی آتش; L. پیش روی او.
[7] L. شد ظاهر ohne.
[8] L. حاصل.
[9] V. با او; Pr. . . . . دل را بآن.
[10] و fehlt in L.
[11] Pr. بپذیرفت.
[12] L. مهرا.
[13] Fehlt in L.
[14] Pr. سپاه را.
[15] L. در قلب.
[16] L. بر خواست.
[17] Pr. . . . . ونام.
[18] In L. fehlt آن; in V. und Pr. fehlt ازوی; Pr. liest اورا statt آن.
[19] V. وتیری غمزهٔ بشست; Pr . . . . وتیری از.
[20] و fehlt in Pr.
[21] L. . . . . در.
[22] V. آورد.
[23] Pr. لشکر دل; L. قلبِ لشکر دل.

قضا [1]آن تیر [2]بسینهٔ دل رسید * واز پُشتِ مَرْکَبْ فرو کُردید *
[3]آن اورا از هوی بُربود * وپیش حسن دلاوری نمود * چون
دل کُرفتار شد لشکرِ او پُشت دادند * وبا عقل روی بهزیمت
نهادند * حسن زلف را از قَفایُ ایشان روان کرد * تا عقلرا
[4]با بَعْضی از سرداران [5]لشکر [6]بچنگ [7]آورد *
[8]امّا راوی کُوید [9]که چون دل تیر خورد * وآن اورا [10]بیهوش
پیش حسن آورد * حسن را دایهٔ بود [11]نامِ او نَازْ * وبا حسن
[12]در همه کار هَمْدَمْ وهمراز * حسن باوی در کارِ دل مشورت
[13]فرمود * نَاز باوی اشِارت [14]چنین [15]نمود * که [16]دل را چندکاه
در زندان بند باید نهاد * تا با خود آید * [17]وکسی را پیش
[18]عشق فرستاد * [19]تا چه فرماید * [20]حسن مهررا پیش پدر

---

[1] آن fehlt in L.
[2] V. بر سینهٔ.
[3] L. . . . . بنمود .V ;اورا در هوی بربود ودر پیش . . . . . ;آن .Pr ;واورا از
دل از . . . .
[4] L. باسرداران لشکر.
[5] Fehlt in V. und Pr.
[6] L. und Pr. بچنگ.
[7] L. آورده.
[8] Fehlt in L. bis . . . . حسن را دایه.
[9] که fehlt in Pr.
[10] Pr. پیش حسن بیهوش.
[11] L. نام وناز.
[12] L. در همه کاری ;V. در هر کار.
[13] L. نمود.
[14] Fehlt in V. und Pr.
[15] L. فرمود.
[16] V. دل را چند روزی بزندان میباید کرد ;Pr. چندکاه دل را بزندان
می باید کرد.
[17] Pr. وکسی را پیش عشق می باید فرستاد. [18] Fehlt in L.
[19] L. تاجه. [20] V. حسن پیش پدر رفت.

[1]فرستاد [2]ودل را به بند کردن فرمان داد * [3]امّا راوی
گوید که در گلشنِ رخسار چاهی بود [4]حَلْقَهٔ آن از سیم خام *
وآنرا چاهِ ذَقَنْ نام * دل را درآن [5]چاه بند [6]نهاد * وبشفاعَتِ
لَعْلِ ساقی [7]بدستِ تَبَسُّمْ [8]مَرْهَمْ وشَرْبَتَشْ [9]فرستاد * [10]چون
مهر پیش عشق [11]رسید [12]وعشق قصّهٔ گرفتار شدنِ عقل ودل
بشنید * [13]فرمان داد که عقل را [14]که بچنك آورد زلف
زنجیر کرده بجانب بدن روان کند * ودل را بند کرده در
زندان کند * عشق چون این طَرْح [15]بینداخت * از مشرق
[15]بمَغْرب تاخت * [16]و[17]بدن را تختگاهِ خود ساخت * ودرو

[1] L. روان کرد.
[2] L. ودلرا چاه و زندان فرمود.
[3] L. چنین گویند که.
[4] Pr. حلقهٔ او; V. nur حلقه; L. خلقهٔ آن.
[5] L. خانه.
[6] V. und Pr. نهادند.
[7] Pr. بردست.
[8] Pr. مرهم وشربت; L. nur شربتش.
[9] V. und Pr. فرستادند.
[10] Fehlt in L.
[11] L. آمد.
[12] L. . . . . عقل ودل باز گفت عشق فرمان داد . . . . ; V. عشق وقصّهٔ; Pr. nur دل . . . . دل وعقل بشنید.
[13] L. عشق فرمان داد; V. وفرمان داد.
[14] So glaube ich den Text dem aus der Geschichte selbst entnommenen Sachverhalte gemäss herstellen zu müssen. Die Handschriften bieten hier: L. که زلف بچنگ بند کرده بجانب حسن روان کنند ودلرا بند کرده در زندان کنند; V. که بچنگ آورد زلف زنجیر کرده بجانب چین روان کند . . . . . Dagegen heisst es in Pr.: زلف بچنگ آورده وزنجیر کرده بجانب بدن روان کند وبند کرده در زندان کند. ʿAḳl wird am Schlusse der Erzählung in der That von Mihr aus Beden geholt.
[15] L. بپنداخت; Pr. بپینداخت ohne این vor طرح. Im Folgenden bietet L. بمغرب für بجانب مغرب.
[16] Fehlt in V. bis اساس انداخت, in L. von . . . . ودرو an.
[17] Pr. شهر بدن.

انواعِ اساس انداخت * امّا راوی گوید که [1]چون قریبِ یکماه دل بچاه گرفتار شد * حسن را آرزوی [2]لِقایِ دل بسیار شد * مهر را دُخْتری بود که وفا نام داشت * [3]وگاه‌گاه حسن باوی اُلْفَتْ وآرام داشت * حسن اورا بخلوت [4]پیش خود خواند * وقصّهٔ دل در میان [5]راند * [6]وفا تَدْبِیر آن * چنین در بیان * آورد وگفت مرا در حوالیْ شهـــر دیدار باغیست * که آنرا باغِ [7]دلکُشایی خوانند * ودروی چشمهٔ [8]آبیست * که آنرا چشمهٔ آشنایی [9]خوانند * [10]ودر میانِ آن آب قَصْریست [11]که آنرا قَصْرِ وِصَالْ [12]کویند * [13]ودروی رَفْعِ مَلَالْ جویند * [14]میتوان که دل را [15]پنهانی * بباغ [16]دلکشایی وچشمهٔ آشنایی [17]رسانی * [18]وگاه گاه بَرَسْمِ گشت [19]عنان بدان

---

[1] So in V. und Pr. (in letzterem ohne دل); L. . . . چون دل قُرْبِ ماهی.
[2] L. وصالِ.
[3] Fehlt in V. bis آرام داشت.
[4] L. nur بخواند.
[5] So glaube ich des Reimes wegen lesen zu müssen, wiewohl sämmtliche Handschriften hier آورد bieten.
[6] L. وفا تدبیر او چنین .V ;وفا تدبیر چنان در میان آورد که گفت که مرا وفا تدبیر آن چنین آورد وگفت مرا . . . ;Pr. در بیان آورد وگفت مرا.
[7] L. und Pr. باغ دلکشای.
[8] L. آبست; Pr. چشمه است.
[9] V. und Pr. گویند.
[10] L. nur ودروی.
[11] V. و.
[12] L. نامند.
[13] Fehlt in L. bis جویند; Pr. دفع ملال.
[14] Pr. میتوانی که.
[15] Fehlt in V; L. نهان.
[16] Fehlt in V. und Pr.; L. دلکشا.
[17] L. بریم.
[18] Fehlt in V. bis zu برسان. [19] Pr. عنان بجانب آن باغ تابی

طَرَفْ تابی * ودر قصر وصال از [1]جمال دل بهره یابی *
حسن را این تدبیر مُوَافِقْ افتاد * [2]ودر همان شب زلف را
فرمان داد * که اِمْشَبْ دل را از چاهِ ذقن برهان * وبباغِ
[3]دلکشایی وچشمهٔ آشنایی [4]برسان * زلف عَزْمِ چاهِ ذقن
کرد * ودل را از [5]قَعْرِ چاه بر آورد * و در شب [6]بر گردن
نشانید * وبباغ [7]وچشمه رسانید * [8]القصّه چون دل بعد [9]از
ماهی از چاه و زندان * [10]بباغ وبستان * رسید وساعتی درگِرْدِ
آن باغ گشت * در میانِ رَیاحین لَحْظَهٔ دلش در خَوابِشْ
گشت * [11]از قضا حسن [12]نیز [13]از قَفایْ دل عَزِیمَتِ [14]گشتِ باغ
کرد * [15]وبا وفا وناز روی بگلشن آورد * [16]چون ساعتی در
اَطْرافِ باغ [17]میگردید * [18]ناگاه بَسَرْبَالِینِ دل رسید * سرِ

---

[1] L. جان. [2] L. ودرشب زلف را بفرمود.
[3] Fehlt in L. und Pr.; aus dem Vorhergehenden ergänzt.
[4] L. آر.
[5] Fehlt in V. und Pr.
[6] L. und Pr. بگردن.
[7] L. دلکشای; V. وچشمه‌سار.
[8] Fehlt in L. bis گشت در خوابش (incl.).
[9] V. ازسالی; Pr. nur بعد ohne weitere Bestimmung; ازماهی glaube ich aus dem Vorhergehenden ersetzen zu müssen: چون قریب یکماه دل بچاه گرفتار شد . . . .
[10] Pr. * رسید بباغ وبستان در گرد آن باغ همچو آب گشت درمیان ریاحین لحظهٔ دلش در خواب رفت از قضا حسن . . . .
[11] L. bietet hier noch: دل چون ساعتی در خواب شد, was in V. und Pr. fehlt.
[12] Fehlt in L.
[13] L. بهوای.
[14] Fehlt in V. und Pr.
[15] Fehlt in L. bis آورد (incl.); V. . . . . باتفاق وفا وناز روی.
[16] L. ودر اطراف باغ سیر کرد; V. چون ساعتی در اطراف باغ میگردید.
[17] Pr. گردید. [18] Fehlt in V.

دل در کنارِ [1]خود نهاد * وقَطَرَات [2]آب از [3]دیده بگشاد *
[4]چون اَشْكِ حسن بَرُوی دل رسید * [5]خواب از چشم دل برمید *
[6]وچون [7]سرِ خود [8]در کنارِ حسن دید * نَعْرَهْ زد [9]وبیهوش
به خاك غلطید * [10]پس حسن اورا بخیال ونظر [11]وتبسّم
بگذاشت * وراهِ قصر وصال برداشت *
امّا راوی گوید [12]که چون [13]دِلِ [14]مدهوش [15]بهوش باز آمد تبسّم
ونظر [16]بفرمانِ حسن اورا برلبِ آبِ آشنایی [17]اورد * [18]وچون شب
شد خیال پیش او شَمْعی روشن کرد * [19]حسن با وفا وناز
[20]بر بالایْ قَصْر [21]مَجْلِسْ ساز * کردند ودل [22]بر لبِ آب [23]با تبسم

[1] Fehlt in L. und V.
[2] V. اشك.
[3] Pr. چشم.
[4] L. und Pr. وچون.
[5] L. خواب او برمید.
[6] L. . . . . چشم باز کرد چون.
[7] Pr. . . . . دل سرِ.
[8] L. und Pr. بر کنارِ.
[9] L. وبیهوش گردید; Pr. بزد و بیهوش شد ودر خاك غلطید.
[10] پس fehlt in L. und V.
[11] وتبسم fehlt in allen Handschriften, ist hier aber wohl aus dem Folgenden zu ergänzen.
[12] که fehlt in Pr.
[13] Fehlt in V.
[14] Fehlt in V.
[15] L. und V. بیهوش آمد.
[16] L. . . . . اورا بفرمان حسنَ; Pr. بفرمان fehlt in V. ebenso wie آب اشنایی.
[17] L. und Pr. اوردند.
[18] L. und Pr. چون ohne و.
[19] L. وحسن.
[20] L. بر کنار بالای قصر.
[21] L. مجلس عیش.
[22] L. در.
[23] L. باخیال وتبسّم ونظر; V. وخیال(!)بانسیم; Pr. بانبسم وخیال.

وخیال ونظر [1]صحبتی آغاز * نهادند تاچند شب [2]برین مِنْوال *
حسن بر قَصْرِ وصال * ودل بر لب آب با تبسّم وخیال [3]ونظر
مجلس داشتند * وُتخمِ [4]عِشْرَتْ کاشتند * [5]آخِرْ حسن را [6]از
دُورِیْ دل طاقت نماند * [7]وباز [8]وفا وناز را [9]بَمُشاورت [9]پیش
[9]خود [10]خواند * [11]از هر گونه [12]سخن در میان [13]آوردند * آخِرْ
برآن [14]جُمْله اِتّفاق کردند * که تبسم [15]هرشب [16]بیهوش دارو
در شراب کند * ودل را [17]بر لبِ آب مست وخراب کند * وزلف
اورا بر بالایْ قَصْر آوَرَدْ * [18]چُنانکه او نداند * [19]وحسن [20]تا
بَامْداد بلوی عیش راند * وبامداد [21]باز زلف اورا بر لبِ آب
[22]بَرَدْ * حسن را [23]این تَدْبیر مُوافِقْ [24]افتاد * و[25]تبسّم [25]اورا

[1] L. . . عشرت; fehlt in V. bis zu مجلس داشتند (excl.).
[2] L. . . . . بدین.
[3] Fehlt in den Handschriften, ist aber wohl zu ergänzen.
[4] V. und Pr. عیش.
[5] Pr. آخر آلأمر.
[6] L. (?) ازروی ohne دل.
[7] و fehlt in V.
[8] L. und Pr. ناز و وفارا.
[9] Fehlt in V.
[10] V. بخواند; L. نشاند.
[11] V. und Pr. . . . وازهر.
[12] V. حکایت.
[13] L. und V. آورد.
[14] Fehlt in L.
[15] هرشب fehlt in Pr.
[16] L. بیهوش دارو شراب کند.
[17] Pr. برلب آن آب مست خراب کند
[18] V. وچنانکه.
[19] و fehlt in V.
[20] V. und Pr. باوی تا بامداد.
[21] باز fehlt in V und Pr.
[22] Pr. رساند; V. رسانید.
[23] این fehlt in L.
[24] V. آمد.
[25] L. تبسم را.

داروئ[1] بیهوش داد * تا دل را[2] خراب ساخت * [3]وحسن
با او تا بروز طَرْحِ عیش انداخت * [4]چون [5]حسن چند
شب [6]برین منوال * [7]بر قَصْرِ وصال * [8]کامرانی [8]کرد * وبا دل
جامِ شادمانی خورد * رقیب را دختری بود غَیْر نام *
[9]بَقَایَتْ بَدْخُو ونَمَّامْ * و[10]بَا وُجُودِ صورت وسِیرت [11]نا مُلایم *
پیوسته پیش حسن مُلازم * [12]درین وقت هرگاه [13]که حسن
عَزْمِ باغ کردی * غیررا آگاه نکردی وباخود نیاوردی * [14]وغیر
ازین بی اِلْتِفَاتِی [15]مَلُول * و[16]بَتَفَحُّصِ اینحال مَشْغول * [17]بودی
[18]تا یکشب [19]بر عَقَبِ حسن [20]بباغ روان شد * وبر بامِ قَصْرِ
وصال [21]پنهان شد * القصّه چون از صُحْبَتِ حسن ودل وُقوف

---

[1] V. بیهوشی.
[2] L. بیهوش.
[3] L. وتا روز باوی طرح عیشی انداخت .V ;وحسن باوی تاروز عشق باخت.
[4] V. وچون.
[5] Fehlt in L.
[6] L. بدین منوال بگذاشت.
[7] Fehlt in L. bis رقیب را دختری بود (excl.); Pr. بر statt در.
[8] V. hat dafür گردید.
[9] Fehlt in L. bis نامُلایم; V. وبغایت; Pr. (dafür) بسیار.
[10] V. با وجود سیرت وصورت نایم.
[11] L. ملایم; V. نایم.
[12] L. وحسن هرگاه که روی بقصر وصال آوردی* غیر را عزیمت خود آگاه نکردی*
[13] که fehlt in V.
[14] L. وغیر ازین مَعْنی باخبر وبتَفَحُّصِ آن مشغول بودی.
[15] Pr. ملول خاطر بودی.
[16] V. بتحقیق.
[17] V. بود.
[18] تا fehlt in L.
[19] L. بعقب.
[20] Fehlt in V. und Pr.
[21] Pr. نهان.

یافت * [1]بَسُویِ مَنْزِلِ خود شتافت * [2]وباخود گفت [3]چون حسن مرا درین قصّه [4]مَحْرَمْ نمیداند * وتنها با دل عَیْش میراند * چاره آنست که [5]حیلتی سازم * وطَرْحی اندازم * که [6]پنهان [7]از جمالِ [8]دل بهره بَرَمْ * که [9]من [10]بوصال [11]دل [11]از حسن [12]لایِقْتَرَمْ * آنگاه [13]شبی که دل [14]در باغ تنها بر لبِ آب بود * وحسن [15]در شهر بخواب بود * [16]باجَمْعی کَنیزَکان بقصرِ وصال شتافت * [17]ودل را مست بر لبِ آب یافت * لباسِ [18]خودرا بجادویی بر صورتِ حسن ساخت * وبساطِ عَیْش [19]ونِشاط در قصرِ وصال [20]انداخت * [21]وفرمود تا دل را با نظر پنهان

---

[1] L. . . . . زود بسرمنزل.
[2] L. روز دیگر گفت.
[3] چون fehlt in L.; Pr. که چون.
[4] Pr. محروم.
[5] Pr. خیلتی.
[6] Fehlt in Pr.
[7] Pr. از وصال.
[8] V. حسن اَوْلَیتَرَمْ; das Uebrige von بهره bis لایقترم fehlt.
[9] Fehlt in L.
[10] Pr. بوصل.
[11] Fehlt in Pr.
[12] Pr. اَوْلَیتَرَم.
[13] Fehlt in L.
[14] درباغ fehlt in L. und V.; L. تنها بر لب آب مست وخراب بود; V. . . . برآب وحسن.
[15] V. nur در خواب بود; بود fehlt in L.
[16] L. با جمعی از کنیزان.
[17] L. ودل را مست در یافت; V. وخیال را مست برلب آب یافت; Pr. bietet دل و خیال را.
[18] L. خود.
[19] ونشاط fehlt in L.; Pr. نشاط وعیشی.
[20] L. بینداخت; V. آوردند.
[21] Fehlt in V. bis درقصر وصال آوردند (incl.); L. وفرمود که دل و نظررا پنهان ازخیال بیدار کردند * ودر قصر وصال آوردند.

بر قصر وصال آوردند * [1]وخیال را بیدار نکردند * وغیر دل را [2]مست و[2]خراب در بر گرفت * وبر تخت [3]حسن [4]در خوابِ مستی بخفت *

[5]امّا راوی گوید که [6]چون خیالِ حسن بیدار شد * ودلِ نابیدار را طَلَبکَارْ شد * نظر ودل را بر لبِ آب ندید * بر بالایْ قصر وصال [7]دوید * [8]غیر را در آغوشِ دل [9]دید * ونظر را از مستی [10]لایَعْقِلْ دید * فی ٱلْحال عزیمتِ شهرِ دیدار کرد * وحسن را ازین [11]قصّه خبردار کرد * [12]وحسن هم درشب بباغ درآمد * و[13]ببامِ قصرِ [14]وصال برآمد * غَیْررا دید بر تَخْت خُفْته * ودلِ از هوش [15]رَفْتَه را درآغوش [16]گرفته * فریاد از نِهَادِ [17]حسن بر آمد * وبر سَرِ رُوزَنْ ازپای درآمد * غیر چون

---

[1] Fehlt in V. und L. bis نکردند.
[2] Fehlt in V. und Pr.
[3] L. برجای حسن.
[4] در خواب مستی fehlt in L.
[5] L. nur ازقضا.
[6] L. چون خیال بیدار شد نظر ودل را برلب آب ندید; V. چون خیال نظر وحسن بیدار وطلبکار شدند بر بالای . . . . ; Pr. ohne folgendes bis ندید.
[7] Pr. آمد; V. آمدند.
[8] L. وغیرا; Pr. bietet ebenfalls و.
[9] Fehlt in L.
[10] L. bietet hier nur لا bereits von Fleischer in der Handschrift richtig zu لایعقل ergänzt.
[11] Pr. معنی
[12] و fehlt in V.; Pr. هم شب.
[13] V. ببالای.
[14] Fehlt in L.
[15] V. رفته.
[16] L. گرفته بود.
[17] L. und V. او.

آوازِ حسن [1]بشنید * [2]دانست که تیرِ [3]تَزْویرش بر نِشانه رسید * از قصرِ وصال وشهر دیدار * [4]روی بجانبِ شهرِ سکسار * آورد [5]چون حسن بر بامِ قصر [6]بهوش آمد * [7]همچون کُل از [8]آتشِ غیرت [9]در جوش آمد * فرمود تا [10]دل را از [11]باغ بیرون کردند * [12]وبوادی که آنرا زندانِ عِتَابْ خوانند [13]آوردند * امّا چون غیر این فِتْنه [14]انگیخت * [15]واز شهرِ دیدار بگُریخت * [16]روی بجانبِ شهرِ خود آورد * [17]ورقیب را از [18]حالِ حسن ودل [19]آگاه کرد * رقیب چون این [20]سخن بشنید بجانب شهر دیدار شتافت * و[21]دل را با نظر وتَبسّم در وادیٔ عتاب [22]بیافت * [23]ایشانرا بگرفت وبیازرد *

---

[1] V. شنید.
[2] L. آدنست.
[3] L. تدبیرش.
[4] V. und Pr. بجانب سکسار روی نهاد.
[5] L. وحسن.
[6] L. باهوش.
[7] Pr. همچو دل; L. . . . از آتش غیرت چون کل.
[8] Fehlt in V.
[9] L. بجوش آمده.
[10] V. دل.
[11] L. باغ آشنایی.
[12] و fehlt in L.; V. liest . . . وبرادری (!) که اورا عتاب خوانند.
[13] Fehlt in L.
[14] V. بر انگیخت.
[15] و fehlt in Pr.
[16] L. وروی بشهر خود آورد ; V. روی بجانب شهر بدن آورد ; Pr. وروی.
[17] و fehlt in V.
[18] L. قصّه.
[19] L. خبر کرد.
[20] Fehlt in L.; Pr. nur رقیب بشنید.
[21] L. ودل ونظر وتبسّمرا ; für تبسمرا liest V. نسیم.
[22] L. یافت.
[23] Fehlt in L.

وبجانبِ شهرِ سکْسار آورد * [1]ودر حوالیْ آن شهرِ [2]سکْسار * بیَابانی بود خُونْخَوارْ * بیابانِ فِرَاقْ نامِ آن * ودروی [3]حِصاری بود [4]نامِ [5]آن قلعهٔ هِجْرَانْ * ایشانرا در [6]آن حصار مَحْبوس [7]کرد * واز زنْدگانی مَأْیُوسْ [8]کرد * آنگاه غیرِ مَکْتوبی [9]بجانب [9]شهر [9]دیدار بنزدیكِ حسن فرستاد * واورا از مَکْرِ خود آگاهی داد * حسن [10]از آزردنِ دل پشیمان * واز بُرْدَنِ رقیبْ [11]اورا پریشان * [12]شد [13]مَکْتوبی بنوشت مَثْنَوِی * [14]هَرْ بَیْتی مُشْتَمِلْ بَرْ صَنْعَتِی اَزْ صَنَایِعِ مَعْنَوِی * وبخیالِ شَبْرَوْ داد * [15]واورا بقلعهٔ هجران فرستاد * [16]دل آن [17]مکتوبرا بخواند * [18]ونظر از [19]دیده [20]جَوَاهِرْ بَرُوی افشاند * [21]آنگه دل [22]جَوابِ مکتوبِ حسن

---

[1] L. ودرآن حوالی فضایی بود که آنرا بیابان فراق می گفتند.
[2] Pr. nur سکسار; V. nur شهر.
[3] Pr. قلعهٔ.
[4] Pr. که نام.
[5] L. او.
[6] آن fehlt in V.
[7] Fehlt in L.
[8] V. und Pr. گردانید.
[9] Fehlt in L.
[10] Pr. ازدل آزردن.
[11] Fehlt in L.
[12] Fehlt in V.
[13] L. ومکتوبی; V. مکتوب.
[14] هر بیتی fehlt in L.; Pr. . . . . وهر.
[15] اورا fehlt in L.
[16] L. ودل.
[17] L. und V. مکتوب.
[18] و fehlt in V.
[19] Pr. دیدن.
[20] V. جوهر; L. جواهر بَرُوی.
[21] Fehlt in L.
[22] L. جوابِ آن مکتوب بدست خیال روانه کرد; Pr. جَوابِ حسن.

بَرْ دستِ خیال روان کرد * ودر هر [1]بَیْتی صنعتی از صنایع لَفْظِی بیان کرد *

[2]امّا راوی گوید که [3]چون آنِ حسن دل را در جنگ [4]بچنگ آورد * [5]ولشکر اورا [6]زلف پریشان [7]ومُنْهَزِم کرد * صَبْر که پهلوانِ لشکر عقل [8]بود * [9]چون از سپاهِ [10]عشق [11]هزیمت نمود * بشهر هدایت افتاد * وهمّت را از شکسته [12]شدنِ [13]لشکرِ دل خبر داد * [14]همّت گفت [15]عقل را در ذِمّتِ من حُقُوقِ [16]بسیارست * ونِعْمَتِ بی حَدّ وبی شُمارست * قاعِده آنست که چون من نُخُسْت دَرِ این [17]فتنه را گشادم * ونظررا [18]بابِ حیات نشان دادم * اکنون بجانِبِ شهر دیدار [19]شتابم * ودیدارِ برادر در یابم * واگر دل زِنْده باشد اورا

---

[1] V. بیت.
[2] امّا fehlt in V.
[3] Fehlt in L. und V.
[4] Pr. بجنگ
[5] و fehlt in V.
[6] Fehlt in L.
[7] ومنهزم fehlt in V. und Pr.
[8] L. ودل بود.
[9] Fehlt in V. und Pr.
[10] L. حسن.
[11] Pr. عزیمت نمود و; V. هزیمت یافت و; L. منهزم گشت.
[12] L. شد.
[13] Fehlt in L. und Pr.
[14] L. وهمّت.
[15] L. عقل و دل را.
[16] L. . . . . بسیار و نعمتِ بیشمار .V بیشمارست قاعده آنست . . . . . است.
[17] L. فتنه; V. قلعه.
[18] L. ازآب حیوان.
[19] L. بشتابم; das Folgende fehlt in Pr. von ودیدار an bis . . القصّه.

[1]بَقَدْرِ حال مَدَدْ رسانم * واگر [2]نَعُوذُ [3]بِٱللّٰه آفتی بوی رسیده [3]باشد [4]کینهٔ اورا از لشکرِ عشق [5]سِتانم * [6]القصّه این بگفت ولشکرّ عَرْض داد * [7]و روی بجانب شهرِ دیدار [8]نهاد * بَعْد از مُدَّتِی ببوستانِ قامت رسید * وبرادرِ [9]خودرا بدید [10]وازوی اَحْوَالِ دل بپرسید * [11]قامت گفت [12]اینزمان * قریبِ یکسالست که دل در قلعهٔ هجران * اسیرِ قَیْدِ ملال * ودور از قصرِ وصال * است همّت چون [13]این حکایت از برادر [14]بشنود * در بابِ خَلاص کردنِ [15]دل اندیشه نمود * [16]دانست که این کار مُشْکِلْ مینُماید * [17]وجُزْ از پیشِ عشق نمیگشاید * لشکرِ خود را پیشِ برادر بگذاشت * [18]وراهِ قلعهٔ بدن برداشت *

---

[1] V. بقدر بدو رسانم.
[2] Fehlt in V.
[3] L. شد.
[4] L. . . . . از ; کینه کینه اورا V.
[5] L. بستانم.
[6] Fehlt in L. und V.
[7] و fehlt in L.
[8] L. کرد.
[9] خود fehlt in L. und V.
[10] L. واز احوال دل Pr. ; ازوی احوال پرسید V. ; احوال ازوی بپرسید.
[11] Fehlt in L.
[12] V. und Pr. اکنون ; L. liest اینزمان یکسال است که دل بقلعهٔ هجران مبتلا * واز جمالِ حسن جُدا * ست.
[13] L. از برای این حکایت بشنود * درباب خلاصی دل اندیشه فرمود *.
[14] V. بشنود و ; Pr. بشنید و.
[15] Fehlt in V.; Pr. . . . درباب خلاص اندیشه.
[16] L. دانست که این کار که مشکلْ مینماید * ازپیش عشق میگشاید ; V. . . . . گفت این کار مشکل مینماید جز.
[17] Pr. . . . . واین کار جز.
[18] L. وروی بتحتگاه عشق نهاد.

چون [1]بخدمتِ عشق رسید * [2]وزمینِ خدمت ببوسید * عشق اورا [3]بسیار نَوَازِش بکرد * وبجایْ نیکو فِرود آورد * چون [4]از زَحْمَتِ راه بر آسود * عشق اورا بخلوت طلب فرمود * واز احوال [5]او تَفَحُّص نمود * همّت اَنْواعِ [6]حِکایت [7]با عشق در میان [8]آورد * وقصّهٔ عقل ودل [9]در آن میان دَرْج کرد * وسخن [10]بجایی رسانید * که [11]عشق را بوزارتِ عقل وداماديْ دل راضی کردانید * عشق فرمان داد * و[12]مهر را [13]بطَلَبِ [14]عقل فرستاد * [15]وهمّت را [16]بالشکرِ گِران * بجانبِ قلعهٔ هجران * [17]روان کرد تا دل را از بند برهاند * ورقیب را بجایْ او مُقَیَّدْ کرداند * واز آنجا [18]بجانبِ شهرِ دیدار [19]بپوید * وعَقْدِ وُصْلَتْ [20]میانِ حسن ودل بجوید * القصّه مهر عقل را

---

[1] L. . . . حضرت عشق.
[2] و fehlt in L. und V.
[3] L. بجایی نیکو فرو آورد * وبسیاری تربیت ونوازش فرمود ; V. بسیاری نوازش کرد وبجایی . . . .
[4] L. از رنج . . بیاسود.
[5] او fehlt in Pr.
[6] Pr. حکایات.
[7] V. بااو.
[8] V. نهاد.
[9] L. در ضِمْنِ آن مُنْدَرِجْ کرد.
[10] Pr. بجای.
[11] Fehlt in V. und Pr. bis عشق فرمان‌داد (excl.).
[12] L. همّت ومهرا.
[13] V. طلب کرده ازپی دل فرستاد.
[14] Pr. دل.
[15] V. همت را ; L. وهمت بالشکر گران روی بقلعه هجران کرد.
[16] V. بالشکر بیکران ; Pr. باسپاهی بی کران.
[17] Pr. دوان.
[18] V. بشهر دیدار پیوندد ; Pr. bietet nach دیدار noch وگلشن رخسار
[19] L. پوید. [20] V. میانِ دل.

[1]از چینِ شهرِ بدن رسانید * [2]وعشق اورا [3]بَرْ مِسْنَدِ وزارت [4]در نشانید * وهمّت [5]لشکر بقلعهٔ هجران کشید ودل را از بند برهانید * ورقیب را [6]بجایْ او مُقَیَّدْ کردانید * و[7]آتشِ غیرت برافروخت * وغیرِ جادورا بسوخت * واز آنجا بشهرِ دیدار پیوست * ومیان حسن ودل عَقْدِ وُصْلَتْ بست * امّا راوی گوید که چون همّت ودل بشهر دیدار رسیدند * ودر باغِ آشنایی [8]آرَمیدند * [9]هر روز یکی از اُمَرایْ حسن [10]بَمَقْدَمِ دل [11]طوی کشیدند * [12]وضِیافتها نمودند * روزِ اَوَّلْ مهر خَوانِ دَعْوَتْ بگسترد * ودر طویْ او گل با دَف گُفْتگوی کرد * روزِ دوم قامت [13]طوی آراست * و[14]در طویْ او میانِ نَخْل و [15]نَیْ مُجادله [16]خاست * روز [17]سیم زلف [18]طوی کشید *

---

[1] V. . . . . ازپیش حسن بشهر دل . . . . Pr. ازچین بشهر بدن.
[2] Pr. وهمّت لشکررا بقلعه هجران کشید وعشق اورا برمِسْنَدِ وزارت بنشاند ودلرا از بند خلاصی داد.
[3] V. بمسند.
[4] L. نشاند.
[5] Pr. لشکررا.
[6] Die Handschriften bieten hier بجای (برجای L.) او بند نهاد; des Reimes wegen ist hier مقید کرداند aus dem Vorhergehenden ergänzt.
[7] V. آز.
[8] V. بیارمیدند.
[9] Fehlt in L. bis روزاوّل.
[10] V. بمقام.
[11] Pr. طویی.
[12] Fehlt bis نمودند in V.
[13] V. und Pr. طویی.
[14] درطوی او fehlt in V. und Pr.
[15] L. می.
[16] L. خواست.
[17] L. سوم.
[18] Pr. طویی.

[1]ومیانِ بنفشه وچنگ بجنك [2]رسید * روزِ چهارم غمزه طَرْحِ
دَعْوَتْ انداخت * [3]ونَرْگِس با کَاسَهٔ چینی مُناظره ساخت *
چون [4]اُمورِ عَروسی [5]بَاتْمام [6]رسید * [7]ودل از وِصالِ حسن
[8]بکام رسید * یکروز دل [9]با همّت ونظر بطریقِ گُلْگشت *
[10]بگَرد گُلْشنِ رخسار [11]میگشت * چون بحوالیْ [12]سرچشمهٔ فم
[13]رسیدند * [14]سَبْزَه‌زاری که آنرا [15]خَطّ خوانند [16]بگَردِ چشمه
[17]دیدند * [18]ودر میانِ آن سبزه‌زار بر لبِ آبِ زندگانی * [19]پیری
[20]دیدند سَبْزپُوشْ نُورانی * همّت [21]دل را گفت بشتاب *
[22]واین پیر را که خِضْرِ پَیْغمبرست دریاب * دل بدستبوس

---

[1] و fehlt in V.
[2] Pr. انجامید.
[3] L. ومیانِ نرگس وکاسهٔ چنی میانه ساخت. In V. fehlt و vor نرگس und steht مناظره für مناظره.
[4] L. اسباب.
[5] Pr. با تمام.
[6] L. رسیدند (die zwei letzten Buchstaben -ند- sind in der Handschrift durchgestrichen).
[7] Fehlt in L. bis یکروز.
[8] V. میبوهٔ زندگانی چید.
[9] Pr. وهمّت.
[10] L. بکردو.
[11] L. می گشتند.
[12] L چشمهٔ.
[13] V. und Pr. رسید.
[14] L. سبززاری.
[15] Pr. حظ.
[16] V. درگرد; L. برگرد.
[17] V. und Pr. بدید.
[18] L. . . . وبر کنار سبزه‌زار; V. und Pr. . . . ودر میان آن سبزه بکنار آب.
[19] Pr. رسید وپیری.
[20] Pr. und V. دید.
[21] Fehlt in V.
[22] V. وبخدمتِ این پیر خودرا برسان که حَضْرتِ خضراست.

[1]پیر [2]پَیْوست * وپیش او [3]بَادَب وحُرْمت [4]بنشست * [5]پس پیر از راهِ عِرْفان [6]پردهٔ بیان [7]بر گشاد * ودل را از بَعْضِی اَسْرارِ این [8]حکایت [9]آگاهی داد * [10]چون دل از [11]اِرْشادِ خضر علیه السلام راهِ رَهْنُمایی یافت * وبا طریقِ فُقَرا آشنایی یافت * باتُوانگر ودرویش مَعَاشِ پَسَنْدیده [12]پیش * گرفت وکَسْبِ [13]نیکنامی شِعَارِ [14]خویش * ساخت وبسیار * فرزندان وآثارِ [15]خَیْر اَزُو در روزگار * [16]یادگار ماند [17]ویکی از فرزندانِ او این داستانِ [18]دِلْسِتان [19]است * که [20]نَوْباوهٔ [21]بوستانِ بیان * وسَکْرَهٔ مَحْفِلِ دوستانِ زمانست * [22]وُمُخْتَرِعِ منظومی ومنثوری *

---

[1] پیر fehlt in L. [2] L. ببوست?; V. پوست?
[3] Pr. بحرمت وادب.
[4] L. بنشت.
[5] پس fehlt in L. und V.
[6] L. برده.
[7] L. und V. بگشاد.
[8] Pr. حکایات.
[9] L. خبر داد.
[10] L. und V. وچون.
[11] L. . . . . رهنمایی (!) از ارشاد حضرتِ پیر هدایت ; V. اسرار خضر را یافت وبااو طرح آشنایی انداخت ; Pr. از ارشاد خضر علیه السلام براهنمایی و با طریقهٔ فقیر . . . .
[12] پیش fehlt in Pr.
[13] L. نام نیکو ; V. نام وننگ.
[14] Pr. خود.
[15] V. خیر او.
[16] Pr. nur بماند.
[17] و fehlt in L.
[18] Fehlt in V. und L.
[19] Fehlt in L.
[20] V. und L. نوبادهٔ.
[21] L. بوستانِ بیانِ دوستانِ زمانست ; Pr. بوستان بیان وتذکرهٔ دوستان زمانست تمّ.
[22] Fehlt bis zu Ende in V. und Pr.

أَقَلُّ ٱلْعِبَادِ فتّاحیٔ نیشاپوری * والحمد لله
ربّ العالمین * والصلوة
علی محمّد خیر
خلقه وآله
اجمعین
تم[1]

[1] Die beiden Seiten des durch die Schlussworte gebildeten Dreieckes führen in der Leipziger Handschrift folgende Aufschriften.
Links (türkisch):

لِمُحَرِّرِه الحقیر
اقدی هر سویه صو کبی کوکلی
سیر ایدکدن جمالی دیدارک

Vom Abschreiber, dem Geringen. Es floss nach allen Seiten gleich Wasser sein Herz, da es die Schönheit deines Angesichts betrachtet.
Rechts (persisch):

شد بتوفیق خدایٔ لاینامْ
این کِتابتْ روزِ یکشنبه تمام
سنه
۹۷۲

Mit förderndem Beistand des ‚nicht schlafenden' Gottes ist diese Copie am Sonntag beendigt worden 972 H = 1564/5.
Ganz unten liest man persisch in einer Zeile: ⏑ ⏑ – | ⏑ ⏑ – – | ⏑ ⏑ – –

خدا اورا دِهَدْ عالی مَرَاتِبْ * که خواند فاتحه بر حَقِّ کاتب

Gott gibt hohen Rang demjenigen, der für den Schreiber die Fâtiha betet.
Die Handschrift der k. k. orientalischen Akademie in Wien schliesst mit den Worten:

تمّهُ بِٱلْخَيْرِ وَٱلْإِقْبَالِ فی شهر ایّار المُعَظَّمِ
۱۰۷۱
سنه

Glücklich führte er es zu Ende am 5. des heiligen Monates Ajjâr 1071.
Die Londoner Ausgabe schliesst mit den Worten:

تم الکتاب بِعَوْنِ الملک
الوهّابِ
تم

Husn u dil.

(Schönheit und Herz.)

Im Namen Gottes des sehr barmherzigen Erbarmers. Lob gebührt Gott, dem Herrn der Welten, und Heil und Segen sei über dem Besten seiner Geschöpfe Muhammed und seiner Familie insgesammt.

Nun zum Folgenden:

So sagt der Erfinder dieser Erzählung und der Urheber dieser Geschichte.

Im Lande Jonien (šehri Jûnân) gab es einen Herrscher, dessen Name 'Akl (Verstand) war. Ganz Westland war seiner Regierung unterthan und in keinem Wunsche waren seinem Gemüthe Schranken gesetzt, ausser dass er keinen Sohn hatte, der sein Stellvertreter in der Herrschaft wäre. Endlich gab ihm Gott, der durch sich selbst erhaben ist, einen herzerfreuenden Knaben, dem der Herrscher den Namen Dil (Herz) gab. Als nun Dil durch 'Akl's Erziehung die Kenntniss der Dinge (Erfahrung) erlangte und würdig (fähig) wurde den Fürstenthron einzunehmen (geschah folgendes). 'Akl hatte eine Festung von äusserster Festigkeit, Namens Feste Beden (Feste des Körpers). Dil setzte er in dieser Feste zum Herrscher ein. Ueber dieser Feste erhob sich ein Schloss, das man Gumbedi dimâġ (Kuppel des Gehirnes) nannte. Dieses blieb sein Ort des Gottesdienstes. Nach einiger Zeit, während welcher Dil auf dem Herrscherthrone sass und die Welt durch Recht und Billigkeit bebaut machte, lasen in einer Nacht die Vertrauten in der Versammlung aus dem Geschichtsbuche und im Verlaufe dessen brachten sie Folgendes auf die Zunge: ‚Gott, der durch sich selbst erhaben ist, hat auf dieser Welt eine Wasserquelle aus dem ewigen Paradiese, die man Wasser des Lebens nennt. Diejenigen, welche von jenem Wasser trinken, bleiben ewig am Leben.' Durst nach dem Wasser des Lebens bemächtigte sich Dil's Gemüthes. Er forschte bei den (seinen) Vertrauten nach der Quelle jenes Wassers, (doch) alle sagten: ‚Wir kennen keinen Weg zum Orte jenes Wassers und (überhaupt) Niemand weiss Bescheid von seinem Quellorte.' Dil wurde aus Begehr nach dem Wasser des Lebens

überdrüssig und liess von den Regierungsangelegenheiten derart ab, dass er sich in Einsamkeit niederliess und die Thür der Unterredung mit den Menschen zuschloss.

Zufällig hatte Dil einen durchtriebenen, schnellfüssigen Kundschafter Namens Naẓar (Blick); Aufsicht über die Stadt Beden war ihm beschieden. Der kam vor Dil in seiner Zurückgezogenheit, küsste den Boden der Dienstleistung und fragte nach der Ursache seines Ueberdrusses.

Dil machte ihm kein Hehl aus dem, was ihm vorgefallen war, sondern erzählte ihm, wie er sich (umsonst) nach dem Wasser des Lebens erkundigt hatte. Nazar sagte: ‚O Herrscher! Gräme dich nicht und vernachlässige die Regierungsangelegenheiten nicht. Denn ich will raschen Schrittes laufen und die Spur des Wassers des Lebens (selbst in den äussersten Gegenden des Weltalls) verfolgen.' — Dil freute sich über diese Bezeigung von Wohlwollen von Seiten Nazar's, und Nazar ging der Erkundigung nach dem Wasser zu Land und zu Wasser nach. Eine Zeit lang reiste er in den äussersten Gegenden der Welt und strengte sich an und sah mit eigenen Augen viel Wunderbares und Seltsames. Unter Anderem kam er zu einer Stadt mit hohen Bauten und geräumigen Fluren, deren Umgebung durch Entfernen des Wustes verschönert und deren Wohnhäuser durch Anlage von Promenaden geschmückt waren. Nazar fragte Jemand ihm über jenes Gebiet zu berichten und suchte geheim den Namen des Herrschers jenes Ortes zu erfahren. Der sagte: Dieser Landstrich führt den Namen: Stadt 'Âfijet (der Gesundheit) und ein Jüngling Namens Nâmûs (νόμος, Ehre, Ruf) ist der Name des Herrschers dieses Ortes. Nazar machte sich auf des Nâmûs Fuss zu küssen und brachte die Geschichte des Wassers zur Sprache. Nâmûs sprach: Die Erzählung von dem Wasser des Lebens ist ein Gleichniss und dem Sinne nach (auf allegorischem Wege) zu deuten. Wisse, dass mit dem Wasser des Lebens die Ehre (Ruhm) gemeint ist, die jedem Ruhmbegierigen den Namen (andere Lesart: das Leben) vermittelt. Jeder, dem von diesem Wasser sein Theil geworden, dessen Name wird bis zum Tage der Auferstehung in aller Munde gang und gebe sein.' Nazar verliess, auf diese Weise wankelmüthig geworden, die Stadt des Nâmûs, und eilte über Berg und Thal, bis er eines Tages zu einem

ganz düstern Berge kam, und Jemand nach dem Namen jenes Ortes fragte. Der sprach: Diesen Berg heisst man Hügel der Frömmelei und Heuchelei ('Akabei zuhd u rijâ) und in ihm ist die Klause eines greisen Einsiedlers, den man Zarḳ (Heuchelei) nennt. Nazar besuchte Zarḳ und legte ihm die Geschichte des Wassers zur Erklärung vor. Zarḳ sprach: ‚Wisse, dass die Quelle des Wassers des Lebens im Paradiesgarten sich befindet und auf dieser Welt das Wasser des weinenden Auges ein Zeichen ist dasselbe zu erreichen. Du musst dich des salzigen Wassers (= der Thränen) des Weinens der Verstellung befleissigen, um den Trank der Süssigkeit und Lauterkeit der menschlichen Zuversicht zu trinken.'

Da Zarḳ's Farbenwechsel (Heuchelei) Nazar zu befriedigen nicht vermochte, wandte er sich wie Wasser vom Berge der Wüste zu. Nach einigen Tagen sah er in der Wüste eine hohe Festung mit Burg und trefflichen Mauern. Jemand fragte er: ‚Was ist der Name dieser Festung und wer ist Herrscher in diesem Lande?' Der sprach: ‚Der Name dieser Festung ist Stadt Hidâjet (Stadt der richtigen Führung) und ein Jüngling, gross von Wuchs, Namens Himmet (Bestrebung, Gunst) ist der Herrscher dieses Landes.'

Nazar begab sich zu Himmet, küsste den Boden der Dienstleistung und fragte ihn nach den Kennzeichen des Wassers des Lebens. Himmet sprach: ‚O Edelmüthiger! Dass die Quelle des Wassers des Lebens auf der Welt ist, ist klar. Aber zu der Quelle selbst zu gelangen ist schwierig (und), da der Weg zu ihm Niemand leicht ist, weiss auch Niemand Bescheid von seinem Quellorte.' Nazar sprach: ‚O Herrscher! Wenn es nicht leicht ist zu der Quelle selbst zu gelangen, so ist es auch kein Schaden für dich mir Nachricht zu geben; an dir ist es ein Kennzeichen zu geben (mir den Weg anzudeuten), und an mir den Fuss zu setzen (= zu gehen).' Himmet sprach: ‚Wisse, dass es im Ostlande einen Herrscher gibt, dessen Name 'Yšḳ (Liebe) ist; Genien und Menschen sind seiner Macht unterthan. 'Yšḳ hat eine Tochter von äusserster Schönheit und Anmuth und unvergleichlicher Eleganz; das Gerücht von ihrem Reize verbreitete sich in der (ganzen) Welt. Der Vater gab ihr den Namen Ḥusn (Schönheit) und führte für sie am Fusse des Ḳâfberges eine hohe Stadt auf und legte

in derselben einen Garten, gleich dem Paradiese, an. Der Name jener Stadt ist Stadt Dîdâr (Stadt des Angesichtes) und der Name jenes Gartens ist Rosengarten Ruḫsâr (Rosengarten der Wange). In jenem Garten gibt es eine verborgene Quelle, deren Name Femm (Mund) ist, und das Wasser des Lebens ist in dieser eingeschlossen. Ḫusn befleisst sich stets im Rosengarten Ruḫsâr (der Wange) mit ihren Häuptlingen und einem unzählbaren Heere des lustigen und angenehmen Lebens, und trinkt beständig das Wasser des Lebens aus dem Glase des Frohsinnes. Für einen Adamssohn (Menschen) ist es schwierig nach der Stadt Dîdâr zu gelangen, da die Reise lang und die Schrecken viel sind. Unter Anderem liegt Stadt Segsâr (Stadt der Hundsköpfe) unterwegs, und in ihr ist ein Dämon, den man Raḳîb (Belauerer, Nebenbuhler) nennt, Herrscher. Der bewacht auf 'Yšḳ's Geheiss die Stadt Dîdâr und hält Fremde fern von jenem Bezirke. Hast du aber aus Segsâr dich gerettet und eilst nach der Stadt Dîdâr, so kommt der Aufenthaltsort meines Bruders, dessen Name Ḳâmet (Statur, Wuchs) ist und der selbst oberster Heerführer und Fahnenträger der periwangigen Ḫusn ist. Und bist du an diesem Orte vorüber, kommt die Station der Mârpâjân (der Schlangenfüsse). Dann zeigt sich (aber auch) die Stadt Dîdâr (schon) deutlich deinen Blicken.'

Kurz: Als Himmet dem Nazar Nachricht vom Wasser des Lebens gegeben hatte, erbat sich Nazar von Himmet gute Wünsche auf den Weg und trat seine Reise an. Himmet gab ihm noch ein Empfehlungsschreiben an den Bruder und nahm Abschied von ihm; und Nazar wandte sich von dort nach dem Ostlande.

Nach einiger Zeit, während welcher er den Weg zurücklegte, kam er ins Gebiet der Hundsköpfe. Raḳîb's Heer machte Jagd auf ihn und brachte ihn vor Raḳîb. Raḳîb fragte: ‚Wer bist du und woher bist du, dass du (so) kühn in diesen Ort kommst?' Nazar sprach: ‚Ich bin ein weiser Mann und besitze einen Theil von den Weisheitsdoctrinen.' Raḳîb sprach: ‚Was Praktisches verstehst du von der Weisheit und was kannst du von der Theorie?' Nazar sprach: Des Natürlichen bin ich mit Gottes Hilfe so bedürfnisslos, dass ich auf alchimistischem Wege Staub zu Gold mache. Da Gier nach dem Golde über Raḳîb's Gemüth Oberhand hatte, auferlegte er Nazar Gold zu machen.

Nazar sprach: ‚Zu der Kunst der Alchimie gehören viele Arzneimittel und Mixturen, und der Fundort davon ist die Stadt Dîdâr und der Rosengarten Ruḫsâr.‘ Raḳîb sprach: ‚Wenn es (durch göttlichen Beistand) leicht ist (= gelingt) Gold zu machen, dann kannst du dir die Stadt Dîdâr und den Rosengarten Ruḫsâr ansehen.‘

Kurz: Raḳîb und Nazar machten sich auf den Weg und begaben sich nach der Stadt Dîdâr und dem Rosengarten Ruḫsâr. Als sie nach dem Garten Ḳâmet's kamen und von der Palme des Gewünschten (murâd) die Frucht der Bezweckten (maḳṣûd) pflückten und vor dem hochgestalteten Ḳâmet stehen blieben, fragte Ḳâmet, da er Nazar mit Raḳîb mitkommend sah, denselben heimlich nach seinen Geschäften. Nazar brachte Ḳâmet seine Geschichte vor und benachrichtigte ihn von Himmet's Schreiben. Kâmet brachte ihn (darauf) zu seinen Burschen Namens Sâḳ (Bein). Als Raḳîb ihn nicht fand, wandte er sich nach seiner Stadt. Nazar eilte (aber), von Raḳîb befreit, aus Ḳâmet's Garten nach der Stadt Dîdâr. In jenem Garten sah er viele Wunder und kam auf unzählige seltsame Dinge. Unter Anderem sah er einen Hügel (eig. Gürtel, Wölbung) aufgeworfen von reinem Silber, von dessen einem Faden ein Ball herabhing. Da Nazar an jenem Hügel nicht vorbei konnte, blieb er verblüfft stehen und wusste sich nicht zu helfen.

Zufällig hatte Ḫusn einen Befehlshaber Namens Zulf (Locke) aus Hindûstân, von dessen Schlingenwerfung, nächtlichen Gängen und Landstreicherei man viel erzählte. Der streifte beständig, der Jagd nachgehend, im Garten Ḳâmet's und der Stadt Dîdâr nach allen Seiten herum. An jenem Tage hatte er vor der Sonne im Schatten jenes Hügels Schutz gesucht und der Ruhe halber aus dem Hügel den Ruhepolster gemacht, als plötzlich Nazar zu seinem Ruheorte kam. Zulf fragte ihn nach dem Zustande seiner Verwirrung. Da Nazar's Vater aus Turkistân und seine Mutter aus Hindûstân war, legte er Zulf seine Bekanntschaft und Landsmannschaft (mit ihm) dar. Zulf erbarmte sich des Zustandes seines Elendes und seiner Verwirrung, stieg zum Hügel hinauf und warf ihm von oben einen Strick mit Schlinge zu. Nazar that seine Hand in die Schlinge und wickelte das Ende der Schlinge um seine

Hand und Zulf zog ihn von unten nach oben hinauf. Nazar nahm Abschied von Zulf und machte sich auf den Weg. Zulf gab ihm (noch) ein Haar von seinem Haupte und sprach: ‚Wenn du unterwegs durch irgend eine Störung zurückgehalten werden solltest, lege dieses Haar auf's Feuer, damit du durch meinen Anblick deinen Wunsch erreichest.'

Nazar wandte sich dann von dort nach der Stadt Dîdâr und wurde von den Schlangenfüssen aus dem Heere Zulf's gefangen genommen. Als er ihnen entkam und nach der Stadt Dîdâr gelangte, sah er die Stadt Dîdâr aus vier Stadtvierteln bestehend: Kirišme (Kokettiren mit Augen), 'Yšve (Liebkosungen — mit Worten), Šîve (Gefallsüchtigkeit — im Gebahren) und Šemâil (Naturanlagen).

Nachdem er in der Stadt verschiedene wunderbare und seltsame Dinge zu sehen bekommen hatte, wandte er sich nach dem Ringplatze des Rosengartens Ruḫsâr. Und als er aus dem Ringplatze in den Rosengarten selbst eintrat, kam ihm ein Haufen Negerkinder zu Gesicht, welche in jenem Garten herumstreiften und Rosen pflückten. Nazar fragte sie: ‚Wie heisset ihr und aus wessen Schaar seid ihr?' Sie sprachen: ‚Die perîwangige Ḫusn hat ein Ḫâl (ein Schönheitsmaal) aus Abesinien und Zangebâr. Wir alle sind Diener des zierlichen Ḫâl's der Ḫusn und mit der Bewachung des Gartens betraut.'

Nun sagt aber der Erzähler:

Nazar hatte einen aufrührerischen, boshaften Bruder Namens Ġemze (Liebesblick), der Schwarzkünstler; jung an Jahren war er von Nazar getrennt und von ḫaṭâischen Räubern gefangen genommen worden. Schliesslich kam er in Ḫusn's Gefolge, und Ḫusn gab ihm Vorsteherschaft über ihre Bogenschützen. Zufälligerweise geschah es, dass zu jener Stunde, wo Nazar den Rosengarten Ruḫsâr besichtigte, Ġemze in Mitten der Narcissenflur trunken niedergefallen war. Als er Nazar sah, erkannte er ihn nicht. Er raffte sich auf und, indem er einen Degen über seinem Haupte schwang, sprach er: ‚Wer bist du und woher bist du? denn du erscheinst unbekannt in diesem Rosengarten und kommst auf dem Wege der Treulosigkeit (= treulos) um zu stehlen.'

Kurz der vor Trunkenheit zügellose Ġemze zog Nazar die Kleider vom Körper aus, in der Absicht ihn zu tödten,

und verband ihm die Augen. — Nun sagt der Erzähler weiter: Ihre Mutter hatte geheim zwei Kügelchen von jemenischer Muschel. Von diesen hatte sie jedem Sohne eines gegeben, und selbe, sie gegen den bösen Blick zu schützen, zu ihrem Armbande (als Amulet) gemacht.

Als Ġemze Nazar entblösst hatte und jenes Kügelchen auf seinem Arme sah, erkannte er es wieder. Er prüfte Nazar hinsichtlich der Geschichte jenes Kügelchens. Dieser gab ihm deutliche Nachricht von der Mutter und dem Bruder. Da (nun) Ġemze erkannte, dass Nazar sein Bruder und sein Juwel aus der Schnur (des seinigen) ist,[1] band er seine Augen auf, küsste sein Gesicht, fragte ihn nach der Geschichte seiner Trennung und seinem Zustande in der Abwesenheit, führte ihn von dort nach seinem Hause und erwies ihm die dem Bruder zukommende Aufmerksamkeit.

Kurz: Als Ḥusn die Nachricht davon hörte, dass dem Ġemze ein Bruder von der Reise kam, rief sie am andern Tage Ġemze zu sich, liess sich von ihm die Schicksale seines Bruders erzählen (wörtl.: und erzählte . . .). Ḥusn sprach: ‚Was für einen Namen führt dein Bruder, der gekommen, und welche von den Trefflichkeiten besitzt er?' Ġemze sprach: ‚Mein Bruder hat den Namen Nazar und besitzt vollkommene Kenntniss der Edelsteine.' Ḥusn sprach: ‚Seit einiger Zeit habe ich in meiner Schatzkammer einen Edelstein und in der Schatzkammer meiner Brust Liebe für denselben; es ist eine Figur aus Stein gemacht und ein Bild durch Zauberei hervorgebracht. Ich weiss weder, was für ein Edelstein der Stein noch was für ein Bild jene Figur ist.'

Am andern Tage brachte Ġemze Nazar vor Ḥusn und Nazar liess die vorgeschriebene Dienstleistung stattfinden. Ḥusn prüfte ihn mit einigen Fragen. Nazar beantwortete sie sämmtlich der Wohlredenheit entsprechend. Schliesslich liess Ḥusn ihren ersten Schatzmeister rufen, damit er die aus Stein geschnittene Figur vor Nazar bringe. Als Nazar die Figur vor sich sah, sah er darin Dil's Gestalt, ganz genau so, wie er in Wirklichkeit war, von Kopf zu Fuss. Er sprach zu Ḥusn:

---

[1] Lâmi'î 35 : وایکیسی دخی بر صدف کوهری در = und beide Perlen einer Muschel sind.

‚Die Figur ist der Sohn des Herrschers von Maġrib und Šâm, der den Namen Dil hat, und wegen seiner Schönheit und Vollkommenheit Berühmtheit der Tage ist.‘ Und so viele Eigenschaften von Dil's Aeusserem und seinem Charakter theilte er Ḥusn mit, dass Ḥusn mit hundert Herzen in Liebe für Dil's Schönheit entbrannte, ohne ihn erblickt zu haben.

Kurz: Als Ḥusn vor Liebe zu Dil hilflos war, rief sie Nazar zu sich in ihr Privatgemach und sprach: ‚Da du mich auf Dil's Schönheit geführt hast, zeige mir auch den Weg zur Vereinigung mit ihm; und da du mir eine Schwierigkeit eröffnet hast, eröffne auch den Weg der Vereinigung zwischen mir und Dil.‘ Nazar sprach: ‚Dil's habhaft zu werden kostet viel Arbeit. Denn er lebt unter der Botmässigkeit seines Vaters in der Festung Beden als Gefangener und sein Vater lässt ihn nicht weit von sich, sondern bewacht ihn bei Tag und Nacht; das ist aber (für Dil) ein solches Leben,[1] dass er nach dem Wasser des Lebens durstet und bei Jedermann seine Spur sucht. Wenn also einer von den Kammerdienern dieser Residenz mit mir zusammengeht und ein wenig von dem Wasser des Lebens mit sich nimmt, ist Hoffnung vorhanden, dass wir den Vorhang der Entfernung aus der Mitte wegziehen und Dil durch List in unsere Gewalt bringen.‘

Der Erzähler sagt (weiter): Ḥusn hatte einen Knaben (jungen Diener), Nachtwandler und Landstreicher, Maler und Bildner, Namens Ḥajâl (Phantasie). Der Ḥusn den Spiegel zu halten war sein Posten und seine Würde. Auch hatte sie einen Siegelring von funkelndem Jâḳût. Auf diesem Siegelringe befand sich die Quelle Femm (des Mundes) abgebildet und (Ḥusn's) Namenszug. Ḥusn gab diesen Siegelring dem Ḥajâl und Nazar und schickte sie aus, Dil zu suchen. Eine Zeit lang reisten Nazar und Ḥajâl, bis sie nach der Stadt Beden gelangten.

Kurz: Nazar erklärte Dil die Geschichte dessen, was vorausgegangen war, und führte Ḥajâl vor Dil. Dil blickte Ḥajâl mit dem Auge des Wohlwollens an (= nahm ihn wohl-

---

[1] Lâmi'î 38ᵃ: . . . لکن مدّت مدید در که. Mit Rücksicht darauf wäre auch عمریست zu übersetzen: ‚es ist ein Leben her, d. h. schon lange ist es, dass Dil . . .‘

wollend auf) und fragte ihn nach seinem Befinden und seinem Geschicke. Ḥajâl sprach: ‚Ich bin Maler und bin bekannt als Ḥusn's Spiegelträger.' Dil sprach: ‚Zeig ein Bild her, dass ich den wahren Sinn deiner Kunst erfasse und mache ein Blatt zurecht, damit ich daraus herauslese, wie du dich auf die Malerei verstehst.' Ḥajâl nahm geschwind das Rohr (den Ḳalem) und zeichnete auf ein Blatt Ḥusn's Gestalt. Als Dil jene Gestalt sah, verliebte er sich mit tausend Herzen in jene Gestalt (= dieselbe), nahm darin mit Ḥajâl und Nazar seinen eigenen Vortheil wahr und war fest bestimmt, sich nach der Stadt Dîdâr zu begeben.

Nun sagt aber der Erzähler:

Dil hatte einen Wezîr, Namens Wehm (Argwohn). Sein Posten befand sich im Umkreise (= in der Nähe) von 'Akl's Klause. Der hörte von Dil's Vorhaben und lief zum Gebieter 'Aḳl und zeigte an, dass Nazar, der aus Beden verschwunden war, jetzt zurückgekehrt sei, einen Maler aus 'Yšḳ's Reiche mitgebracht habe und (beide nun) Dil nach der Stadt Dîdâr bringen wollen, ohne von der Nachstellung und List des Heeres 'Yšḳ's Kenntniss zu haben. ‚Behüte, dass sie Ränke geschmiedet und eine List ersonnen haben sollten, durch welche die Stadt Beden zu einer Wüste und dieses Reich unseren Händen entrissen würde.'

Als 'Aḳl diese Geschichte von Wehm hörte, befahl er, Dil, Ḥajâl und Nazar in Bande zu schlagen.

Nun sagt aber der Erzähler:

Dil hatte den Siegelring von Jâḳût, den ihm Ḥusn geschickt hatte, dem Nazar gegeben. Das Eigenthümliche an dem Ringe war, dass Jedermann, der ihn in seinem Munde hatte, den menschlichen Blicken entzogen war; die andere Eigenthümlichkeit war die, dass er dem Auge Jedermanns, der den Siegelring mit sich führte, die Quelle des Wassers des Lebens zeigte.

Nazar steckte den Siegelring in den Mund und wandte sich nach der Stadt Dîdâr. In kurzer Zeit gelangte er nach dem Rosengarten Ruḫsâr und sah die Quelle Femm inmitten der Rosenflur. Er schickte sich an, aus der Quelle einen Trunk zu machen und ein Ehrenkleid von dem ewigen Leben anzulegen. Zufällig fiel aber, als er den Mund aufmachte, der

Siegelring aus seinem Munde in die Quelle und zu noch grösserem Erstaunen entzog sich, als der Siegelring aus seinem Munde fiel, auch die Quelle seinen Blicken. Nazar quälte sich in dieser Betrübniss über sich selbst, als plötzlich Raḳîb ihn überraschte, Nazar fasste, ihn stark misshandelte, nach seinem Hause brachte und ins Gefängniss warf. Als Nazar so ungerecht ins Gefängniss kam, erinnerte er sich eines Nachts Zulf's Haares; er verbrannte das Haar über dem Feuer (und) fand auf einmal Zulf vor sich anwesend. Zulf löste seine Bande und zeigte ihm den Weg nach dem Rosengarten Ruḫsâr. In der Stadt Dîdâr angekommen, begab sich Nazar zu Ḫusn und küsste den Boden. Als er (dann) die Geschichte von der Gefangennahme Dil's und Ḫajâl's erzählte, gerieth Ḫusn in Zorn und brauste heftig erregt auf. Sie rief Ġemze zu sich, rief ihm die vergangenen Ereignisse ins Gedächtniss zurück und sprach: ‚Abhilfe ist, dass du und Nazar heimlich den Weg nach der Stadt Beden unternehmet; vielleicht, dass ihr Dil und Ḫajâl durch irgend welche Zauberei herauskrieget.'

Ġemze und Nazar begaben sich alle beide auf Ḫusn's Befehl mit einer Schaar von zauberischen Türken jagend nach der Stadt Beden, zwei Poststationen zu einer machend (in der Zeit einer einzigen Poststation zurücklegend).

Nun sagt aber der Erzähler:

‚Als Nazar aus 'Aḳl's Haft entfloh, wusste 'Aḳl, dass er aufs Neue Unheil stiften wird. Er erliess (daher) an die Commandanten seiner Reichsgrenze ein Schreiben, worin er sie folgendermassen anwies: ‚Lasset Nazar nicht aus, sondern haltet ihn zurück, wo immer ihr ihn sehet.'

Unter Anderem hatte Einsiedler Zarḳ einen Knaben, der den Namen Teube (Reue) führte, und auf dem Berge Zuhd u rijâ (Enthaltsamkeit und der Heuchelei) eine Feste und (darin) seinen Aufenthaltsort hatte. Auch ihm schickte er ('Aḳl) ein Schreiben und gab ihm den Befehl, Nazar einzufangen.

Zufälligerweise langten Ġemze und Nazar eines Morgens, den Morgentrunk einzunehmen, am Fusse des Berges Zuhd an und liessen sich für einen Augenblick auf Grün und Rosen zur Ruhe nieder. Als der Wächter der Feste am frühen Morgen den Kopf aus der Feste heraussteckte, bekam er Nazar mit einer Schaar von Türken zu Gesichte. Er kam zu Teube und

sprach: ‚Nazar ist mit einer grossen Schaar Türken am Fusse des Berges angekommen, und sie haben sich zum Schlafe der Ruhe niedergelegt.‘

Teube stellte ein zahlreiches Heer auf und rückte gegen Ġemze und Nazar aus. Nazar und Ġemze sprangen mit der Schaar der Türken vom Schlafe auf, gingen den Kampf mit Teube's Heer ein, fügten dem Heere Teube's gänzliche Niederlage zu, plünderten dessen Feste und zerstörten Zarḳ's Klause von Grund aus.

Von da aus wandten sie sich nach der Stadt ʿÂfijet und veränderten ihr äusseres Ansehen nach Art der mit Thierfellen bekleideten Ḳalendere.

Kurz: Sie gingen nach der Stadt ʿÂfijet und machten Nâmûs durch eine einzige Begegnung zum Ḳalender.

Als sie (nun) von dort aus ins Weichbild der Stadt Beden kamen, hielten sie es (wieder) auf einmal für vortheilhaft, ihre Gestalt zu verändern. Ġemze sagte die Seifîsche Anrufung[1] her und hauchte auf jene Schaar, und jene zauberischen Türken bekamen die Gestalt eines Rudels von Gazellen.

Nun sagt aber der Erzähler:

‚Als Teube in Folge des ungestümen Angriffes von Ġemze's Heere eine Niederlage erlitten hatte, wandte er sich fliehend nach der Stadt Beden, kam vor ʿAḳl, liess die vorschriftsmässige Dienstleistung stattfinden und legte ihm die Geschichte von der Gewaltthätigkeit des Heeres Ġemze's dar. Als ʿAḳl diese Geschichte hörte, erschrak er sehr über diesen Sachverhalt. Er liess Dil holen, löste ihm die Bande von Kopf und Fuss, gab ihm ein königliches Ehrenkleid, brachte Ġemze's, des Zauberers, Geschichte mit ihm zur Sprache und sagte: ‚Ḥusn's Heer ist so, wie du siehst, ein Volk voll von Ungerechtigkeit und, was Treue anlangt, derart, dass man sich auf dasselbe nicht verlassen kann. Wenn du dich durch ihre List täuschen lassen solltest, dann behüte Gott, dass du aus dem ererbten Reiche vertrieben werdest! Wenn du dich jedoch unbedingt nach der Stadt Dîdâr wenden und der Verbindung mit Ḥusn theilhaftig werden willst, so nimm ein tapferes und

[1] دعای سیفی; so auch Lâmi'î 67ᵇ. Was für eine zauberische Form darunter zu verstehen sei, ist mir nicht bekannt.

rachsüchtiges Heer aus Beden mit und begib dich nach der Stadt Dîdâr und gehe den Kampf mit Ḥusn's Heere ein. Trägst du den Sieg über dasselbe davon, erreichst du Alles, was du wünschest; und wenn du durch seine Hand besiegt wirst, wirst du bei Jedermann entschuldigt.'

Der Vater willigte ungern ein und versetzte sich so selbst ins Elend. Er befahl dem obersten Heerführer, dessen Name Ṣabr (Geduld) war, und der wegen seiner Tapferkeit und Ausdauer Berühmtheit der Tage war, das Heer zu mustern und sich nach der Stadt Dîdâr zu wenden.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Dil seine Reise nach der Stadt Dîdâr unternahm, ging 'Aḳl mit den Stützen (= Grossen) des Reiches eine zwei Poststationen mit ihm zusammen. Zufälligerweise brachte man (damals) auch die Nachricht, dass sich in der Umgebung ein Rudel von Gazellen auf der Weide befände. Dil wandte sich in der Absicht Jagd auf die Gazellen zu machen in die Wüste und griff sie mit Pfeil und Bogen an.

Jene Gazellen, welche Ġemze's Schaar waren, hatten (jedoch), als sie Dil mit dem Heere von der Ferne sahen, keine Furcht und flohen vor ihnen nicht, bis sie nahe kamen; erst dann wurden sie scheu und ergriffen die Flucht. Als sie aber auf eine Bogenschussweite Weges weggegangen (entfernt) waren, blieben sie wieder stehen. Auf diese Weise schleppten sie Dil's Heer hinter sich, indem sie abwechselnd stehen blieben und flohen.

Als 'Aḳl sah, dass sich Dil den Gazellen auf dem Fusse folgend, in die Wüste gewendet hatte, und von dort nach einigen Tagen nicht zurückkehrte, nahm er den Rest des Heeres mit sich, verliess die Stadt Beden und wandte sich, Dil und den Gazellen nachfolgend, in die Wüste.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Ġemze und Nazar den Dil und 'Aḳl durch Zauberei in die Wüste nach sich gezogen hatten, und nach einigen Tagen in der Nähe der Stadt Dîdâr ankamen, gingen sie zu Ḥusn und berichteten ihr, dass und wie sie Dil gebracht haben. Da nun Ḥusn wusste, dass 'Aḳl und Dil in der Nähe sich befinden und Jedermann die Geschichte von ihrer Ankunft weiss (eig. gehört hat), hielt sie es für vortheilhaft, den

Vater von der Geschichte zu benachrichtigen und erst dann an die Vertreibung dieses Heeres zu denken. Sie schickte einen Brief an den Vater und gab ihm folgenden Bescheid: ‚Ich habe einen Burschen ohne seines Gleichen in der Malerei, der Ḥajâl heisst. Vor einiger Zeit ist er mir entflohen und hat sich in der Stadt Beden niedergelassen. Und der Herrscher jenes Landes hat ihn zurückgehalten, und ihn nach der Stadt Dîdâr nicht gelassen. Als ich ihn von ihm verlangte, wurde der Herrscher der Stadt Beden zornerfüllt; und nun brachte er ein muthiges Heer nach der Stadt Dîdâr und hat die Absicht dieses Land einzunehmen.‘

Als ʿYšḳ diese Worte hörte, stieg ihm die Gluth des Zornes in den Kopf. Mihr (Wohlwollen, Zuneigung, Liebe), der sein oberster Heerführer war, gab er den Befehl, das Heer zu mustern und sprach: ‚Bringe das Heer des Ostens nach Dîdâr (concentrire das Heer des Ostens um Dîdâr) und versammle Ḥusn's Heer; dann gehe den Kampf mit ʿAḳl's und Dil's Schaaren ein und mache ihnen das Schlachtfeld der Welt eng (= bringe sie in die Enge).‘

Mihr versammelte auf ʿYšḳ's Befehl das Heer und rückte gegen ʿAḳl aus. Als ʿAḳl sah, dass er mit seinem Fusse in die Falle des Elendes gerathen, liess er sich nothgedrungen in den Kampf ein. Am ersten Tage kämpfte Ġemze. Am zweiten Tage begab sich Ḳâmet auf den Kampfplatz.

In der dritten Nacht machte Zulf einen nächtlichen Ueberfall des Heeres ʿAḳl's, aber Nesîm (Lufthauch), der Dil's Waffenträger war, zerstreute sein Heer.

Am dritten Tage blieb Ḥusn darüber in Gedanken versunken, dass sie nicht den Sieg davongetragen hatte. Sie rief ihren Ḥâl und berieth sich mit ihm. Ḥâl sprach: ‚Wisse, dass du unter den Perien des Ḳâfberges einen ebenbürtigen Kämpfer (Pehlewân) hast, der den Augen der Adamssöhne verborgen bleibt. Da von seinem wahren Wesen Niemand (auch nur) eine Andeutung zu geben vermag, nennt man ihn hindeutend Âni Ḥusn (= Jener der Ḥusn). Wenn überhaupt Jemand über Dil den Sieg davontragen kann, so ist es Ân. Ein Anderer, wer es auch immer sei, ist weit entfernt, etwas solches zu leisten. Mag ʿAḳl's und Dil's Heer noch so viel Muth zeigen, Ân ist es, der sie alle schlägt.‘

Ḥusn sprach: ‚Wir stehen jetzt in Schlachtreihen aufgestellt Mann gegen Mann dem Feinde gegenüber; was hilft uns Ân, da er auf dem Ḳafberge weilt (aber auch allgemein: was hilft uns derjenige, der auf dem ....)?' Ḥâl sprach: ‚Sei nicht besorgt! Denn ich habe ein Korn von Ambra, von dem es gilt: Wann immer du jenes Korn ins Feuer wirfst, machst du dein Auge durch Ân's Schönheit glänzend (= wird dein Auge durch den Anblick von Ân's Schönheit erglänzen).'

Ḥusn's Antlitz erglänzte in Folge dieser frohen Botschaft und Ḥâl verbrannte jenes Ambrakorn über dem Feuer. Sogleich war An zugegen und Ḥusn's Wunsch wurde erfüllt.

Ḥusn theilte Ân die Geschichte von Dil's Heere mit und Ân nahm von ihr den Auftrag, Massregeln in dieser Richtung zu ergreifen. Er befahl Mihr an jenem Tage das Heer in Schlachtordnung zu stellen, und dieser[1] stand sofort zu Heldenthaten auf.

Ḥusn hatte einen Kämmerer, in der Kunst des Bogenschiessens den Zeitgenossen überlegen, Namens Hilâl (Neumond, hier die halbmondförmig gebogenen Augenbrauen), der Kämmerer. Ân nahm von ihm einen Bogen in die Hand, und brachte einen Pfeil von Gemze an den Daumenring; darauf legte er den Pfeil an den Bogen an, und schoss ihn in der Richtung nach Dil ab. Zufälligerweise traf der Pfeil Dil in die Brust und er stürzte vom Rücken des Reitthieres nieder.[2] Ân griff Dil aus der Luft und zeigte so seinen Muth vor Ḥusn.

Als Dil gefangen genommen worden war, wandte sein Heer den Rücken und ergriff mit 'Aḳl die Flucht. Ḥusn schickte ihnen Zulf nach mit dem Auftrage, 'Aḳl mit einigen Feldherren gefangen zu nehmen.[3]

---

[1] Persischer Text آن, was auch als Ân (= er selbst) aufgefasst werden kann. Vgl. Lâmi'î 75ᵇ: آن بی توقّف بر اسب کلکونه سوار اولوب مردانه‌وار عزم میدان ولشکر عقله قرشو جولان قلدی, wo im Vorhergehenden Mihr gar nicht erwähnt wird.

[2] Lâmi'î 75ᵇ: مَرْقَدِ فَرْقَدسای (ستاره بود بنزدیک قطب) اسب دولتدن نکون‌سار ولایعقل خاک ازره پقلدی.

[3] Nach Lâmi'î 76ᵃ sperrte Zulf alle Auswege (طرایق کریزی بند اتمشدی) derart ab, dass nicht einmal Vögel an den Berggipfeln vorüber konnten und Rehen und Antilopen keine Möglichkeit blieb, durch die Engpässe zu fliehen. Auf diese Weise musste auch 'Aḳl mit den Ueberresten des

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Dil durch den Pfeil verwundet wurde und Ân ihn bewusstlos vor Ḥusn brachte (geschah Folgendes): Ḥusn hatte eine Amme Namens Nâz (Zärtlichkeit), Ḥusn's Vertraute in allen Angelegenheiten und Mitwisserin ihrer Geheimnisse. Mit ihr berieth sich Ḥusn in Dil's Angelegenheit. Nâz gab ihr folgenden Wink: ‚Man muss Dil[1] für einige Zeit ins Gefängniss werfen, damit er zu sich selbst komme, und Jemand zu 'Yšḳ schicken, was er befehle?'

Ḥusn sandte Mihr zu ihrem Vater und gab den Befehl, Dil in Bande zu legen.

Nun sagt aber der Erzähler:

Im Rosengarten Ruḫsâr war ein Brunnen, dessen Einfassung von reinem Silber war. Der hatte den Namen Brunnen Zaḳan (Kinn = Grübchen am Kinn). In diesem Brunnen liess sie Dil in Bande schlagen und sandte ihm auf La'l's (Rubin, hier die Rubinlippe des Geliebten gemeint), des Schenken, Fürbitte aus der Hand des Tebessum (Lächeln) Balsam und Šerbet.

Als Mihr zu 'Yšḳ kam und 'Yšḳ die Geschichte der Gefangennahme 'Aḳl's und Dil's hörte, gab er den Befehl, 'Aḳl, den Zulf gefangen genommen hatte, in Ketten zu legen und nach Beden[2] zu führen, Dil aber in Bande geschlagen in das Gefängniss zu werfen.

Als 'Yšḳ diesen Plan entworfen hatte, eilte er (vom) Osten nach dem Westlande und machte Beden zu seiner Residenz und legte hier Grund zu Verschiedenem.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Dil beinahe einen[3] Monat lang im Brunnen gefangen war, wurde Ḥusn's Verlangen nach der Vereinigung mit Dil gross.

Heeres, soweit sie nicht im Kampfe umkamen, unbedingt gefangen genommen werden.

[1] Nach Lâmi'î 76. (obwohl er sonst Erbarmen und Rücksichtnahme verdient wegen seiner Geburt, seiner Verdienste sowie seiner Wunde, wegen seiner Kühnheit und Unüberlegtheit, mit welcher er Husn angegriffen.)

[2] Bei Lâmi'î befiehlt Ḥusn dem Zulf, 'Aḳl nach China (چين = Falten der Locke) zu schaffen und ihn daselbst in Banden zu halten.

[3] Lâmi'î 816: ايكى آيه قريب.

Mihr hatte eine Tochter, die den Namen Wefâ (Treue) hatte. Von Zeit zu Zeit pflog Ḥusn freundschaftlichen Umgang und Ruhe mit ihr. Diese rief Ḥusn geheim zu sich und brachte ihr Dil's Geschichte vor. Wefâ schlug folgenden Plan vor, dass sie sprach: ‚Ich habe einen Garten in der Umgebung der Stadt Dîdâr, den man Garten Dilgušâî (der Herzerquickung) nennt. In demselben ist eine Wasserquelle, die man Quelle Âšnâî (der Bekanntschaft) nennt. Und in Mitten jenes Wassers ist ein Schloss, das man Schloss Wiṣâl (der Vereinigung) heisst und in ihm das Heben des Ueberdrusses sucht. Du kannst Dil geheim nach dem Garten Dilgušâî (der Herzerquickung) und an die Quelle Âšnâî (der Bekanntschaft) schaffen lassen und (selbst) von Zeit zu Zeit, wie wenn du dich ergehen wolltest, den Zügel nach jenem Garten lenken und im Schlosse Wiṣâl der Schönheit Dil's theilhaftig werden.' Ḥusn schien dieser Rath passend und sie gab noch in derselben Nacht Zulf den Befehl: ‚Lass Dil heute Nacht aus dem Brunnen Zaḳan frei und bringe ihn nach dem Garten (der Herzerquickung) und an die Quelle der Bekanntschaft.' Zulf begab sich nach dem Brunnen Zaḳan, zog Dil aus der Tiefe des Brunnens auf,[1] setzte ihn in der Nacht auf seinen Nacken und trug ihn nach dem Garten und an die Quelle.

Kurz: Als Dil nach einem Monate[2] aus dem Brunnen, seinem Gefängnisse, in den Garten kam und eine Stunde[3] lang im Garten dem Wasser gleich herumschweifte, versank sein Herz in Mitten der wohlriechenden Kräuter (Rajâḥîn = auch Basilikon) für einen Augenblick in Schlaf.

Zufälligerweise hatte auch Ḥusn vor, nach Dil im Garten einen Spaziergang zu machen, und wandte sich in Gesellschaft der Wefâ und der Nâz nach dem Rosengarten. Als sie eine Stunde lang im Garten nach verschiedenen Richtungen lustwandelte, kam sie auf einmal zu Dil's Kopfkissen. Sie schloss Dil's Haupt in die Arme und liess Thränentropfen aus den Augen strömen. Als Ḥusn's Thränen Dil's Antlitz erreichten,

[1] Bei Lâmi'î 82b lässt sich Zulf zu Dil in den Brunnen herab, löst seine Bande und bringt ihn im Augenblicke nach dem Garten Dilgušâî (گلشن دلکشایه!).

[2] Lâmi'î: بر سالدی (einem Jahre, obwohl es früher nur zwei Monate hiess).

[3] Lâmi'î: بر لحظه.

floh der Schlaf von seinen Augen. Er öffnete die Augen und als er sein Haupt in Ḥusn's Armen sah, stiess er einen Schrei aus und wälzte sich besinnungslos zu Boden nieder. Ḥusn übergab ihn dann dem Ḥajâl und Nazar (und Tebessum[1]) und unternahm selbst den Weg (= begab sich) nach dem Schlosse Wiṣâl.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als der betroffene Dil wieder zu sich selbst kam, brachten ihn Tebessum und Nazar auf Ḥusn's Befehl an das Ufer des Wassers Âšnâî.

Als es Nacht wurde, zündete Ḥajâl eine Kerze vor ihm an. Ḥusn mit Wefâ und Nâz veranstalteten eine lustige Unterhaltung oben auf dem Schlosse (Wiṣal), während Dil am Rande des Wassers mit Ḥajâl, Tebessum und Nazar lustig zu leben anfingen.

Durch mehrere Nächte hielten auf diese Weise Ḥusn auf dem Schlosse Wiṣâl und Dil am Ufer des Wassers mit Tebessum und Ḥajâl Gesellschaften und säeten den Samen des lustigen Lebens. Zuletzt ging aber Ḥusn's Widerstandskraft gegen Dil's Abwesenheit aus (= konnte Ḥusn die Entfernung von Dil nicht mehr aushalten). Wiederum rief sie Wefâ und Nâz zu Rathe zu sich und brachte allerlei Worte vor. Schliesslich kamen sie alle darüber überein, dass Tebessum jede Nacht ein berauschendes Mittel ins Getränk (in den Wein) thun und Dil am Rande des Wassers damit trunken und wüste (= völlig berauscht) machen sollte; Zulf sollte ihn dann auf's Schloss bringen und zwar so, dass er es nicht merkte, und Ḥusn mit ihm bis zum Tagesanbruche lustig leben; und beim Tagesanbruch sollte ihn Zulf wieder ans Ufer des Wassers tragen. Ḥusn kam dieser Vorschlag passend vor und Tebessum gab ihm (Dil) ein berauschendes Mittel, so dass er Dil trunken machte und Ḥusn mit ihm bis zum Tagesanbruch Liebesspiel trieb (liebkosete). Als Ḥusn mehrere Nächte auf diese Weise auf dem Schlosse Wiṣâl ihre Wünsche befriedigte, und mit Dil den Becher des Frohsinnes trank (da geschah Folgendes).

Raḳîb hatte eine Tochter Namens Ġair (Eifersucht), äusserst bösartig und verläumderisch und ihrem ganzen Wesen,

---

[1] Tebessum fehlt auch bei Lâmi'î.

dem äusseren Ansehen wie der Gemüthsbeschaffenheit nach, unangenehm[1] (unsympathisch); die war stets in Ḫusn's nächster Umgebung; um diese Zeit aber, so oft sich Ḫusn nach dem Schlosse Wiṣâl begab, nie benachrichtigte sie Ġair von ihrem Vorhaben und nahm sie auch nicht mit. Ġair verdross diese Rücksichtslosigkeit, und sie beschäftigte sich mit der Erforschung dieses Zustandes, bis sie eines Nachts (sogar) der Ḫusn auf dem Fusse folgte und sich auf dem Dache des Schlosses Wiṣâl versteckte.

Kurz: Als sie von Ḫusn's Umgang mit Dil Kenntniss nahm, eilte sie nach Hause und sprach:[2] Da mich Ḫusn in dieser Angelegenheit nicht für eingeweiht hält,[3] sondern allein mit Dil lustig lebt, will ich dem so abhelfen, dass ich eine List ersinne und einen Plan entwerfe, auf Grund dessen ich an der Vereinigung theilnehme. Denn ich bin der Vereinigung mit Dil würdiger als Ḫusn.[4]

Eines Nachts also, wo Dil allein im Garten, am Ufer des Wassers, sich befand, (trunken und wüste), und Ḫusn in der Stadt im Schlafe lag, eilte sie mit einer Anzahl Mägden nach dem Schlosse Wiṣâl. Sie fand Dil und Ḫajâl trunken am Ufer des Wassers liegen.[5] Durch eine Zauberei machte sie ihr Kleid zu Ḫusn's äusserem Ansehen (oder: nach Ḫusn's Weise) und breitete den Teppich der Lust und Heiterkeit im Schlosse Wiṣâl aus. Darauf befahl sie, Dil und Nazar geheim auf das Schloss Wiṣâl zu schaffen, Ḫajâl aber nicht zu wecken. Und Ġair schloss Dil an ihren Busen und versank (mit ihm) auf Ḫusn's Bettstelle in den Schlaf der Trunkenheit.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Ḫajâl aufwachte[6] und den nicht wachen Dil suchte (= und Dil nicht wach = schlafend zu finden glaubte), sah

---

[1] Lâmi'î 88ᵃ: صورتی کبی سیرتی بد und weiter: اول دیو خایم * بو شکل ناملایم وطبع لایم برله روز وشب مجلس حسنه ملازم ایدی.

[2] Lâmi'î 88ᵇ: چوق تفکر قلدی.

[3] Lâmi'î: محرم راز وبزمنه دمساز ایلمز.

[4] Lâmi'î: که بن جمال وکمالده حسنه برابر بلکه فزون‌ترم ودلک وصالنه اندن در خورم fol. 89ᵃ.

[5] Lâmi'î: خیال محتالی لب جویبارده وبر کناردہ مست وخراب ونظر ناموری کرفتار خواب بولور.

[6] Lâmi'î 89ᵇ: وقت سحرکاه.

er weder Nazar noch Dil am Ufer des Wassers; er lief auf das Schloss Wiṣâl. (Hier) sah er Dil in Ġair's Armen und Nazar vor Trunkenheit besinnungslos. Sofort begab er sich nach der Stadt Dîdâr und benachrichtigte Ḥusn von diesem Vorfalle. Ḥusn kam noch in derselben Nacht in den Garten und stieg zum Schlosse hinauf. Ġair fand sie auf der Bettstelle schlafend und den der Sinne beraubten Dil in ihre Arme schliessend.[1] Ein Schrei kam hervor aus Ḥusn's Innerem (eigentlich Grunde) und drang vom Fussboden hinauf bis zum Lichtloche.

Als Ġair Ḥusn's Stimme hörte, wusste sie, dass der Pfeil ihres Betruges an das Ziel gelangt ist. Sie wandte sich aus dem Schlosse Wiṣâl und der Stadt Dîdâr nach der Stadt Segsâr.[2]

Als Ḥusn auf dem Dache des Schlosses wieder zu sich selbst (zum Bewusstsein) kam, gerieth sie vor Gluth der Eifersucht der Rose gleich in heftige Erregung. Sie befahl, Dil aus dem Garten auszuweisen und nach dem Thale, das man Gefängniss 'Ytâb (Verweis, Rüge) nennt, zu schaffen.

Nun hat aber Ġair, als sie dieses Unheil gestiftet hatte, aus der Stadt Dîdâr entflohen war und sich nach ihrer eigenen Stadt gewendet hatte, Raḳîb von dem Vorfalle zwischen Ḥusn und Dil Nachricht gegeben. Als Raḳîb ihre Worte hörte, eilte er nach der Stadt Dîdâr und fand Dil mit Nazar und Tebessum im Thale 'Ytâb. Er fasste und misshandelte sie und brachte sie nach der Stadt Segsâr.

In der Nähe (eigentlich Umgebung) von jener Stadt befand sich eine grausame (wörtlich: blutdürstige) Wüste, Namens Wüste Firâḳ (Trennung), und in derselben stand eine Festung, Namens Feste Hiġrân (Verbannung).

Er sperrte sie in dieser Festung ein und machte sie am Leben verzweifeln.

Zu jener Zeit schickte Ġair ein Schreiben nach der Stadt Dîdâr zu Handen der Ḥusn und benachrichtigte sie von ihrer List. Ḥusn bereute Dil gezüchtigt zu haben, und war betrübt

---

[1] Lâmi'î 91ᵃ: ونظر برطرفده مست ومدهوش ياتور.

[2] Lâmi'î: خوف وهراسدن بغرنی خونناب وبام جوسق (كوشك) دن كندويی خندقه پرتاب اتدی.

darüber, dass Raḳîb ihn weggeführt hatte. Sie schrieb einen Brief in reimenden Halbversen, dessen jeder Vers ein Kunststück von den idealen Kunststücken enthielt, gab ihn Ḫajâl, dem Nachtgänger, und sandte ihn nach der Festung Hiǵrân. Dil las den Brief und Nazar streute Perlen aus den Augen aufs Gesicht. Damals schickte (auch) Dil durch Ḫajâl's Hand Antwort auf Ḥusn's Brief und brachte in jedem Verse ein Kunststück von den Kunststücken des Ausdruckes zum Ausdruck.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Ḥusn's Ân Dil im Kampfe in seine Hand bekam und Zulf sein Heer zerstreute, kam Ṣabr, der Heerführer von 'Aḳl's Heere war, als von 'Yšḳ's Heere in die Flucht geschlagen, nach der Stadt Hidâjet[1] und gab Himmet Nachricht von der

[1] Nach Lâmi'î 100ᵇ flüchtete sich Ṣabr zu seinem Bruder Scheich Ḳenâ'at (Genügsamkeit), der an der Grenze von 'Aḳl's Reiche, von der Welt zurückgezogen, in einer paradiesischen Klause, Namens Tewekkul (Vertrauen) wohnte. Hier suchte ihn Ḫajâl, von Dil zu diesem Zwecke entsendet, auf, erzählte ihm Dil's Schicksal und beklagte sich über Raḳîb's beleidigendes Verhalten. Ṣabr erinnerte sich seiner Verbindlichkeit 'Aḳl und Dil gegenüber (عقل ودلك ذمتّمده سوابق نعمتى (با [lies انا] محدود * وحقوق منّتى غير معدود در . . . . . und dies veranlasste ihn, dass er sofort zu Himmet sich aufmachte und ihm 'Aḳl's und Dil's Lage klar machte. Himmet erklärte all' dies Unheil selbst heraufbeschworen zu haben, da Nazar nur durch seine Anweisung den Weg zur Lebensquelle gefunden hat, und machte sich nach 'Yšḳ's Reiche auf. Gleichzeitig schickte auch (fol. 101ᵇ) Husn die Wefâ zu ihrem Vater Mihr, ihn von dem Sachverhalte zu benachrichtigen. Als Mihr über die Befreiung des 'Aḳl und Dil und Umbringung des Raḳîb nachdachte, hörte er von Himmet's Ankunft und war recht erfreut; er ging ihm entgegen und bewirthete ihn bei sich, worauf sie sich beide nach 'Yšḳ's Residenz begaben. Auch 'Yšḳ nahm Himmet königlich auf. In einer Unterredung erzählte nun Himmet, wie 'Yšḳ's Vater روح معظم, der dem bewohnten Viertel und dessen Bewohnern vorstand, einmal sich vornahm, die Wunder der sieben Zonen sowie des Festlandes und des Meeres mit eigenen Augen zu sehen. Im Ocean kam er auf eine reizende Insel Namens Insel der Verliebten (جزيرة العشاق). Diese Insel war die Residenz der Sirr bânû, Tochter des Gebieters des Meeres (مالك البحر). Als diese von Rûḥ's Ankunft hörte, ging sie ihm mit all ihrem Gefolge entgegen, bot ihm ihre Residenz als Absteigequartier an und zeigte sich ihm gegenüber so liebenswürdig, dass Rûḥ in sie sich verliebte. Die Frucht dieser Liebe war 'Aḳl, welcher grossjährig geworden, sich zu Schiffe

Niederlage des Heeres Dil's. Himmet sprach: ‚'Aḳl hat viel Anrecht auf meine Verbindlichkeit, das darin beruht, dass er mich in seinen Schutz genommen hat; auch hat er mir grenzen- und zahllose Wohlthaten erwiesen. Es ist also schicklich, da ich zuerst die Thüre dieses Unheils aufgemacht und Nazar auf die Spur des Wassers des Lebens geführt habe, dass ich jetzt nach der Stadt Dîdâr eile und den Anblick des Bruders erreiche, und wenn Dil am Leben ist, ihm nach Massgabe der Umstände Beistand leiste, wenn jedoch, was Gott bewahre, ein Unglück über ihn gekommen sein sollte, für ihn Rache an 'Yšḳ's Heer nehme.'

So sprach er und musterte das Heer und wandte sich nach der Stadt Dîdâr.

Nach einiger Zeit gelangte er nach Ḳâmet's Garten, sah seinen Bruder und fragte ihn nach Dil's Lage. Ḳâmet sprach:

---

nach dem Westlande begab, woselbst damals noch alles finster war — 104ᵃ: keine Spur von Islâm und kein Vers aus Korân — dasselbe eroberte und zum Islâm bekehrte. Seitdem datirt die Herrschaft 'Aḳl's über das Westland. — Mihr bestätigte die Wahrheit von Himmet's Worten, indem er erklärte, Alles mit Rûḥ mitgemacht zu haben. 'Yšḳ erkannte nun aus dieser Erzählung, dass 'Aḳl sein Bruder ist, und bereute, ihn und Dil unwürdig behandelt zu haben. Er befahl Mihr, 'Aḳl aus China zu holen und ins Wezîrât einzusetzen; Himmet aber schickte er nach Segsâr Dil zu befreien und zu holen, Raḳîb aber an seiner Stelle zu fesseln. 'Aḳl liess darauf das schöne Gesetz der Liebe in Beden bis nach China und Chotan verkünden. 'Yšḳ sandte dann noch Mihr nach Dîdâr, um Ḥusn's Befehlshaber zum bevorstehenden freudigen Ereignisse zu versammeln, und Himmet nach Segsâr, Dil nach Dîdâr zu holen. Mihr benachrichtigte, in Dîdâr angekommen, Wefâ von seiner Ankunft und theilte ihr die Ursache derselben mit, welche wiederum diese frohe Botschaft der Ḥusn brachte. (107ᵃ) Auf der andern Seite überfiel Himmet mit seinem Heere Raḳîb's Heer, nahm Segsâr ein, befreite Dil und warf Raḳîb an seiner Stelle ins Gefängniss. Raḳîb's Palast wurde zerstört und seine Tochter Ġair, in ‚dem Winkel der Schmach' und auf dem ‚Trümmerhaufen der Reue' vorgefunden, vor Dil gebracht und trotz ihrer Bitten von Nazar verbrannt. Noch gaben sie Befehl, Raḳîb zu tödten, worauf sie sich auf den Weg nach Dîdâr machten. Die Nachricht von ihrer Ankunft überbrachte über Himmet's Auftrag Nesîm, und zwar der Ḥusn selbst. Man ging Dil entgegen und wies ihm seinen Platz in Wefâ's Garten an der Quelle Âšnâî. Endlich (fol. 125ᵃ) liess 'Yšḳ die Verlobung von Ḥusn mit Dil, Nâs mit Nazar und Wefâ mit Himmet verkünden.

‚Jetzt wird es bald ein Jahr sein, seit Dil in der Festung Hiġrân als Gefangener der Fesseln des Ueberdrusses weilt und vom Schlosse Wiṣâl entfernt ist.‘

Als Himmet diese Geschichte von (seinem) Bruder hörte und über Dil's Befreiung nachdachte, wusste er, dass die Sache schwierig erscheint und ausser von 'Yšķ's wegen nicht zu lösen ist. (Daher) liess er sein Heer bei dem Bruder und unternahm selbst den Weg nach der Festung Beden.

Als er zu 'Yšķ's Aufwartung erschienen war und den Boden der Dienstleistung geküsst hatte, zeigte ihm 'Yšķ viele Zuneigung und brachte ihn an einem guten Orte unter.

Als er von der Anstrengung des Weges ausruhte, rief ihn 'Yšķ privatim zu sich und erkundigte sich nach seinen Geschäften. Himmet brachte ihm verschiedene Geschichten vor, fügte darin auch 'Aķl's und Dil's Geschichte ein und brachte es mit seinen Worten so weit, dass er 'Yšķ veranlasste, sich mit 'Aķl's Wezîrate und Dil's Schwagerschaft zufrieden zu erklären. 'Yšķ gab den Befehl und schickte Mihr aus, 'Aķl zu suchen, Himmet aber sandte er mit starkem Heere nach der Festung Hiġrân, Dil aus den Banden zu befreien und Raķîb an seiner Stelle zu fesseln, und von da aus nach der Stadt Dîdâr und dem Rosengarten Ruḫsâr zu eilen und den Heiratsvertrag zwischen Ḫusn und Dil zu schliessen zu suchen.

Kurz: Mihr brachte 'Aķl aus den Falten der Stadt Beden und 'Yšķ setzte ihn in die Ehrenstelle eines Wezîrs ein. Himmet aber führte die Truppen nach der Festung Hiġrân, befreite Dil aus den Fesseln und schlug Raķîb an seiner Stelle in Bande. Auch zündete er das Feuer der Eifersucht an und verbrannte darin die Hexe Ġair. Von dort aus gelangte er dann nach der Stadt Dîdâr und schloss das Bündniss der Vereinigung (= den Ehevertrag) zwischen Ḫusn und Dil ab.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Himmet und Dil nach der Stadt Dîdâr kamen und im Garten Ašnâî sich niederliessen, stellten die Befehlshaber Ḫusn's, jeden Tag einer, Festlichkeiten der Ankunft Dil's zu Ehren an und übten Gastfreundschaft. Am ersten Tage breitete

Mihr den Tisch der Einladung aus und Gul (Rose) mit Def (Handtrommel) disputirten bei seinem Gastmahle. Am zweiten Tage richtete Ḳâmet ein Gastmahl aus und es entstand (bei seinem Gastmahle) ein Wortstreit zwischen Naḫl (Palme) und Nei (Rohr, Flöte). Am dritten Tage veranstaltete Zulf ein Gastmahl und es kam zwischen Benefše (Veilchen) und Čeng (Harfe) zum Streit. Am vierten Tage entwarf Ġemze den Plan der Einladung (= liess Ġemze die Einladung ergehen) und machte den Vermittler zwischen Nergis (Narcisse) und Kâseičînî (Porzellantasse).

Als die Hochzeitsgeschäfte zu Ende waren und Dil durch die Vereinigung mit Ḫusn seinen Wunsch erreichte, ging eines Tages Dil mit Himmet und Nazar spazierend im Rosengarten Ruḫsâr herum. Als er in die Nähe der Quelle Femm kam, sah er einen Rasenplatz, den man Ḫaṭṭ (Milchbart, schmaler Streifen Bartes bei einem Jüngling) nennt, um die Quelle herum, und inmitten jenes Rasenplatzes am Rande des Wassers des Lebens sah er einen Greis in Grün gekleidet und lichtvoll. Himmet sprach zu Dil: ‚Spute dich und hole diesen Greis, der der Prophet Ḫiżr ist, ein.' Dil trat an den Greis heran, seine Hand zu küssen und setzte sich vor ihm artig und achtungsvoll nieder. Der Greis zog dann von dem Wege des Mysticismus ('yrfân) den Vorhang der Erklärung weg und gab Dil Nachricht von einigen Geheimnissen dieser Erzählung.

Als Dil durch Ḫiżr's — über ihn sei Heil — Anweisung des richtigen Weges die richtige Führung (auf dem Wege der Vereinigung mit Gott) fand und sich mit derselben (mit der Laufbahn — Ordensregeln — der Faḳîre) vertraut machte, nahm er eine Lebensweise vor, die von Reich und Arm gebilligt wurde, und machte (das Streben), sich einen guten Namen zu machen, zu seinem Untergewande (steten Begleiter, seinem Lebenszwecke). Und viele Söhne (seine Nachfolger auf dem Wege des beschaulichen Lebens) und fromme Stiftungen (wörtlich: Spuren, Denkmäler des Guten) von ihm blieben als sein Andenken (Denkmal) in der Welt. Und einer von seinen Söhnen ist diese herzraubende (reizende) Erzählung, die die Erstlingsfrucht des Gartens der Beredsamkeit und der Rausch der Gesellschaft der Freunde der Zeit ist, und der

Autor der (ihrer) gebundenen und ungebundenen Rede der Geringste der Diener (Gottes)

— Fattâḥî aus Nîšâpûr. —
Lob gebührt Gott, dem
Herrn der Welten;
Heil und Segen sei
über dem Besten
seiner Geschöpfe
Muhammed
und seiner
Familie
insge-
sammt.

Es ist zu Ende.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, zum Schlusse dieser meiner Arbeit den löblichen Verwaltungen der Rathsbibliothek zu Leipzig und der k. k. Hofbibliothek, sowie der Bibliothek der k. k. orientalischen Akademie in Wien für ihr überaus gefälliges Entgegenkommen, mit welchem sie mir ihre betreffenden Handschriften zur Verfügung stellten, verbindlichst zu danken.

V.

Die slavischen, magyarischen und rumunischen Elemente im türkischen Sprachschatze.

Von

Dr. **Franz Miklosich,**
wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Das türkische Lexikon enthält neben Wörtern türkischen Ursprungs eine grosse Anzahl persischer und arabischer Elemente. Neben diesen dürften wohl die Entlehnungen aus dem Griechischen die zahlreichsten sein. Minder bedeutend ist das aus den romanischen Sprachen, namentlich der italienischen, Stammende. Ausserdem findet sich einzelnes aus dem Slavischen, Magyarischen und Rumunischen Entlehnte. Die aus den zuletzt genannten Sprachen herrührenden Bestandtheile des türkischen Lexikons zu verzeichnen und zu erklären, ist Aufgabe der Abhandlung. Dieselbe beschränkt sich meist auf das Osmanisch-türkische mit Uebergehung der nordtürkischen Dialekte, die sich eine grosse Anzahl russischer Wörter angeeignet haben. Aufgenommen sind nur jene Elemente, welche in das Lexikon Eingang gefunden haben, weil sie in der Literatur verwendet werden. Manches ist nur in den älteren Geschichtsquellen nachweisbar: *abrudžin*. Ausgeschlossen ist regelmässig das Dialektische, so das in der Sprache der Türken Macedoniens vorkommende *gusenica* Raupe, Rêč. 52, das nicht nur blos dialektisch ist, sondern auch ein ganz untürkisches Gepräge hat; ebenso *lan* und *most* der bosnischen Türken für und neben *ćeten (ketén)* und *ćuprija (köprü)*. Die Erklärung der slavischen, magyarischen und rumunischen Ausdrücke erscheint nothwendig, weil viele von ihnen gar nicht, einige nicht richtig erklärt worden sind: so stellt der vortreffliche Meniński mit dem

türkischen *pravdža* Wahrheit das poln. *prawdzie* zusammen, während es der Reflex des serb. *pravica* ist. Dass Manches problematisch ist, bringt der Gegenstand mit sich.

Der Anhang enthält Bemerkungen über die lautlichen Aenderungen, welchen das entlehnte Material unterliegt.

---

abrudžin: *abrudschin*, Reifgeld: wer die Weinlese einführt, dieselbe in seinem Hause presst und desshalb an die Fässer Reife anschlägt, zahlt für das Fass acht Asper Reifgeld. Dieselbe Steuer heisst *ispena* (wohl *ispéndžé* Abgabe, wohl nicht it. *spesa*), das Hammer durch Spanngeld wiedergibt. Hammer, Staatsverfassung 1. 286.

aslov. *obrąčь*. nslov. *obrôč*. bulg. *obrъč*. serb. *obruč* usw. Reif.

akov اقو Eimer. Fehlt Z.

serb. *akov* aus dem magy. *akó*, das auf dem slav. *okov* beruht.

alma, élma الما, آلمه Apfel, auch osttürk. *alma*. Z. 91. 1.

magy. *alma*. votj. *ulmo*. Hehn 548 vergleicht finn. *omena*. liv. *umārs*. Ob das magyarische Wort aus dem Türkischen entlehnt ist, ist zweifelhaft.

astal (استال) Tisch. Ruž.

magy. *asztal*. aslov. *stolъ* usw. Nordtürk. *östöl*. Ostroum. *ostäl* usw., Radloff, Phonetik 93, Ahlquist 134, stammt aus dem Russischen.

babka بابقه alte polnische Silbermünze. Z. 157. 2. *pataka* پاتاقه Art polnische Kupfermünze.

bulg. pol. čech. slovak. *babka*. magy. *babka*, *batka* Pfennig, Heller. Das Wort ist dunkel.

bajmak, türk. بايمق binden, bezaubern, betrügen.

aslov. *bajati*, fabulari, incantare, mederi. nslov. *bajati*. bulg. *baja* aus den Gestalten des geschmolzenen Bleies im Wasser vorhersagen usw. serb. *baja*, prazno plašilo. Entlehnung hat weder auf der einen noch auf der andern Seite stattgefunden: slav. *ba* ist aind. *bhā*, lat. *fa-ri*, während türk. *bajmak* mit *bagmak* binden, bezaubern, betrügen zusammenfällt; daher *bagdžę* neben *bajdžę*, *bagędžę* der bindet, zaubert, betrügt, daher bulg. *gjozbajadžija* Betrüger. Die Grundbedeutung des

slavischen Wortes ist sprechen, die des türkischen binden. Dagegen wird magy. *báj* Zauberei, *bájolni* zaubern türkisch sein.

ban بان Gebieter, Statthalter. Z. 172. 2. *banat* بانات.

bulg. *ban* in Volksliedern. Milad. 116. kroat. serb. *ban*. Ein wohl ursprünglich persisches Wort, das im Slavischen die Bedeutung ‚Statthalter' angenommen hat. Das persische *ban* soll nun nur als zweiter Theil von Composita vorkommen: *bagban, bagčaban* Gärtner. *derban* Pförtner. *merziban* Grenzhüter. Darmesteter 1. 290. Man beachte jedoch *bān* maître, *bānū* maîtresse. Darmesteter 1. 134. Die Würde des Bans war, wie es scheint, dem kroatischen Stamme eigen und mag sich von demselben aus weiter verbreitet haben. Der Ban ist bei den Kroaten in einer griechischen Quelle des 10. Jahrhunderts als βοάνος nachweisbar: neben βοάνος findet man βοεάνος und zwar bei Constantinus Porphyrogenitus; bei Cinnamus aus dem 12. Jahrhunderte liest man μπάνος. βοάνος, βοεάνος sind meiner Deutung nicht günstig. 924 weichen die Bane den Königen. Die Urkunden sprechen von einem *banъ, veliki banъ bosьnski*, wie die Serben neben dem *županъ* einen *veliki županъ* hatten. Ragusa hatte neben dem *knezъ* einen *banъ*. Vergl. Daničić in den beiden Rječnik und mein Lexicon. Das Wort findet sich auch im magy. *bán* und im rumunischen *ban*.

bane بانه warmes Bad, warme Quelle. Z. 172. 3.

Das türkische Wort wird mit ital. *bagno* zusammengestellt: näher liegt das bulg. serb. *banja*. alb. *banę*. magy. *bánya*. Die Entscheidung ist schwierig.

baštęnę باشتنه nach dem Tapu übertragbarer Grund. Bachténé, attribuée aux voynoughan, dont le système est aboli. Novaković, Pronijari i baštinici 71.

bulg. *baština* Erbgrund. Jir. 253. 409. *Baština* beruht auf *bašta* Vater und bedeutet ursprünglich des Vaters, ererbtes Gut. alb. *baštinę*, griech. γονικόν, patrimonium, possessio paterna. *Bašta* selbst ist nicht slavisch: vergl. magy. *bátya* älterer Bruder. rum. *bade*. *Baština* ist zu lesen statt des unzählige Male vorkommenden *jaschtina* bei Hammer, Verfassung 1. 309. 321. türk. *baštęnę* terres du domaine public transmissibles selon les règles du tapou; celui qui, par héritage, est assujéti à payer une redevance foncière. Barbier de Meynard 1. 265.

bäran, nordtürk. Lamm.

aslov. *baranъ*. čech. *beran* usw. Entlehnung aus dem Slavischen ist hypothetisch.

béligrad بلغراد neben *bélęrgrad*, Belgrad, *ustulni béligrad*. Hind. 124. اوستلنی بلغراد. Székes-Fejérvár Stuhlweissenburg. *érdél béligrad* اردل بلغراد und *béligraddžęk* بلغرادجق Alba Julia.

aslav. *bêlъ gradъ. stolьnyj bêlъ gradъ.*

besa بسا Friede. Barbier de Meynard 1. 300.

Das Wort ist alb.: *besę* Vertrag, sicheres Geleit. bulg. *na besa stoja, besa drža, besa vrzafme.*

birov بیرو Dorfrichter. Z. 234. 1.

magy. *biró* Richter.

bog, nordtürk. بوغ Führer, Anführer, Herr. Z. 221. 2. *baš-bog* باشبوغ Stammesoberhaupt Z. 164. 3. *bašbog* General, bei Hammer für *sérdar*.

Man denkt an slavisch *bogъ*, mit Unrecht, wie die Bedeutung zeigt.

bogdaj بغدای Weizen, Getreide. Z. 202. 2. nordtürk. *bodaj: ak-, kara-, kęzel-*. Ostroum. kuman. *bugdai*. tat. *budai, burdai*. Ahlquist 36.

Muchl. 151 denkt an *bogъ* und beruft sich darauf, dass weissrussisch der Weizen *bohdan, bohdanka* heisst, und darauf, dass die alten Russen einen *daždьbogъ* verehrten.

bogumlęča بوغملیچه Z. 222. 2. *bogumlędža* Art Pflanze. Der erste Theil des türkischen Wortes ist wohl *bogo-*; doch ist ein slavisches *bogomlêčь* aufzufinden mir nicht gelungen. *bogъ, božij* ist in Pflanzennamen häufig.

Vergl. serb. *mliječ, mlječika* Wolfsmilch, euphorbia cyparissias. pol. *mlecz*. čech. *mléč, mlič*, Name verschiedener Pflanzen.

bojar, *bujar* بویار Bojar. Z. 227. 3. *ulak bojarę*, walachischer Bojar.

Das Wort wird von den Türken für polnische, russische und rumunische Herren gebraucht. Vassif nennt in der Geschichte des Krieges der Türkei und Russland Potocki *bojar*. Muchl. 151. aslov. *boljarinъ*. serb. *boljar*. bulg. *bolerin, bojerin*. pol. *bojar* usw. alb. *bular*.

bora بورا Sturm. Z. 217. 2.

aslov. *burja*. bulg. *bora*, *bura*. serb. *bura* usw. ist ein allen slavischen Sprachen bekanntes, mit βορέας verwandtes Wort. ngriech. μπόρα, ζάλη. russ. *buranъ*, Sturm mit Schneegestöber, ist nordtürk. *buran*, *poran*, mjatelь. džag. *buragan*. Alb. *vore*, türk. *bojraz*, *pojraz* Nordwind. Hind. 136. Z. 228. 1. *porjas* Rêč. 14. 90. sind aus dem Griechischen entlehnt.

boroč, nordtürk. kuman. *burc* (*buruč*), Pfeffer. Radloff. magy. *bors*.

bożuk بوزق, Weihnachten. Z. 218. 2. *bodžuk*; daneben *milad*, eig. Geburt. Z. 900. 2.

bulg. *božič* neben *božik*. Milad. 110. serb. *božić*. nslov. *božič*.

bugdan, بغدان, Moldau. Z. 202. 2.

slav. Personenname *bogdan*. Das Land hat den türkischen Namen von Bogdan 1504—1517, unter dessen Regierung es unter türkische Herrschaft kam. bulg. *bogdansko*.

buhadž, *puhadž* بوهاج Uhu. Meniński 1. 127. Z. 227. 2. Muchl. 107. 155.

russ. *pugačъ*, filinъ. klruss. *puhač*. pol. *puhacz*, *puchacz* Art Eule. bulg. *buhęl*. Čol. 148. Djuv. noštna kukumêvka Bog. alb. *buf*. rum. *bufnitsę*. griech. *o buchos*. Rêč. 44. μπούφος, βούφος. Hind. 23. span. *buho*. arab. بوم, بومة Eguil. 350. Man denkt bei *pugačъ* an russisch *pugatь*, schrecken. *buhadž* ist wohl slavisch, während *buhęl*, *buf* usw. arabischen Ursprungs sein mögen.

bulačęna: *bulatschina*, Garten- und Holzgeld. Hammer, Verfassung 1. 321.

Man vergleiche serb. *plaća*, Zahlung, aslov. *plašta*.

bulgar بلغار, Bulgar, Bulgarien. *bulgari*, maroquin.

bulg. *blъgarin*. Das Wort ist ursprünglich türkisch.

čana چانا, nordtürk. Schlitten, fehlt Z. Muchl. 114. 152. griech. σάνια, χαμουλκός.

Man vergleicht damit russ. nslov. bulg. *sani*. pol. *sanie*, *sanki* usw. Wegen č für *s* ist die Zusammenstellung zweifelhaft: vergl. jedoch *čakalos* fauconneau Hind. 184 mit aslov. *sokolъ*.

čapan, nordtürk. چاپن Lappen. Z. 337. 2.

nslov. *capa*. Der Zusammenhang ist zweifelhaft.

čar چار Zar. Z. 339. 3. *čaričé* چاریچه, russ. *carica.*

carъ Zar russ., der russische Kaiser, aus älterem *cêsarъ, cьsarъ. moskov čarę, ak bej* der weisse Fürst. bulg. serb. *car: ni cara ni ćesara.* Petr. 3. 121. magy. *czár.* Der Laut *c (ts)* muss türkisch in *č (tš)* übergehen: nicht nothwendig ist das im magy. *czászár,* woher klruss. *čisarь* ung. neben *ćisarь.*

časar چاسار der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, jetzt *impératur* und *padišah.* Z. 340. 3.

Das Wort kann unmittelbar aus dem Magyarischen stammen: *császár.* Közlem. 110. serb. *ćesar. császár* beruht auf aslov. *cêsarь. kaisar, kaisér* قیصر ist griech. καῖσαρ.

čéh چه Böhme, Tscheche. *čehli.* Z. 376. 2. Hind. 127. ngriech. τζέχοι. Duc.

čech. *čech* usw.

čété چته Raubzug. *četedži* Raubzügler, bei Hammer leichter Reiter. Z. 350. 1.

aslov. *četa..* bulg. *četę.* serb. *četa, u četu, po četi hoditi; četovati, četu četovati; četenik.* Juk. *četobaša, glava nad četom.* Petr. 629. *četedžija.* Dasselbe Wort findet sich im pol. *czata* Streifpartie, Lauer. *czatnik, czatownik. czatować.* klruss. *čata.* magy. *csata* Hinterhalt, Schlacht. Közlem. 110. rum. *čatę.* alb. *četę.* ngriech. τζετάριος. Duc. kurd. *četa, čete.*

čęrnęk, *čarnęk* چرنیق Kahn. Z. 355. 1. Bei Hammer 8. 363. *čirnag,* das daselbst mit dem österreichischen Tschinakel verglichen wird.

aslov. *člъnъ. člъnъkъ.* nslov. *čoln, čolnek.* magy. *csolnak, csonak, csonok.* slovak. *člnok.* bulg. *čъrnik, čarnik, černik* aus dem Türkischen.

čubra, *čübré* چوبرا Ysop. Z. 370. 2.

serb. *čubar,* satureja hortensis. bulg. *čomber.* pol. *czą́br.* magy. *czombor.* klruss. *ščabryk.* rum. *čimbru.* Das Wort beruht auf griech. θύμβρος.

čuké چوکه Art Stör. Hind. 191. *džuka.*

magy. *csuka.* nslov. *ščuka.* bulg. serb. *štuka.* slovak. *štuka.* griech. στοῦκα, λούκιος.

dédé ›› Grossvater, jeder in einer Gemeinschaft lebende Derwisch, nach Dj. Popović *starešina derviški, dervиš.* Z. 424. 2. *dédék* 419. 1.

bulg. *dêdo.* serb. *ded, djed.* alb. *did.* Kurd. *džed* in derselben Bedeutung ist arabisch *dždd* جدّ. Z. 350. 3. *dždddé* Grossmutter 351. 1.

dijak دياق *diak,* Diakon, Lateiner. *diakča* lateinisch. Z. 445. 2. Hind. 238. Milad. 238. 396.

bulg. *djak.* serb. *djak* aus *dijak. djakče* lateinisch. In Bosnien. aslov. *dijakъ.* nslov. *dijak.* rum. *diak.* magy. *diak, déak.* klruss. *deak.* griech. διάκος. Pap. 120.

dobrévénédik دوبره ونديك neben *dobrovédénik* Ragusa. Z. 437. 1.

serb. *dubrovnik* Ragusa. Dagegen *sulu vénédik* صولو ونديك etwa Venedig im Wasser. Hind. 231. 305.

dživa جيوا *živa,* ژيوه *žęva,* Quecksilber. Z. 380. 3; 486. 1. Hind. 260. Aus pers. *živé* ژيوه arab. *zibék, zibak* 486. 1; 487. 3.

Entlehnung aus dem slavischen *živъ,* bulg. *živak,* serb. *živo srebro,* pol. *żywe srebro* ist unbegründet. Muchl. 109. 147. alb. *živę* ist türk. *živa.*

éngérus انغروس, انكروس, *ungurus* Ungar.

aslov. *qgrъ: qgrinъ. us* ist griech. ος: *bailos* بايلوس. it. *balio.* serb. *ungarija,* in Bosnien. griech. σύγγρος. Vergl. *madžar.*

çflak افلاق, *ulah.* Walache, Walachei. *kara çflak* Moldau. Z. 74. 3. Hind. 53.

aslov. *vlahъ.* bulg. serb. *vlah* usw. ngriech. βλάχος.

çgręb, türk. ايغرب, Fischnetz. Z. 148. 3.

serb. *grib,* Art Netz, wie sie auf dem See von Skutari gebraucht werden. bulg. *grib.* kroat. *grip.* griech. γρίπος. alb. *grep* hamus.

çsragę-gün اصراغى, vorgestern. *çsragę-kičé,* vorgestern Abends.

Man vergleicht und vielleicht mit Recht serb. *strag,* hinten, Blau 311, mit *çsragę.*

gélaté, Kübelgebühr. In der Walachei. Hammer, Geschichte 4. 33.

rum. *gęlêtę* cubulus. russ. *geletka.* klruss. *geleta.* nslov. *golida.* ahd. *gellita, gellida.* nhd. *gelte.*

gęrah, *graḥ* غراح, Erbse. Blau 7.

bulg. serb. usw. *grah.* serb. *graša.* alb. *grošę.* ngriech. γράχος.

godžuk غوجوق, espèce de soufflet fait d'un seul morceau de cuir.

Das Wort ist nach Barbier de Meynard 2. 389 bulgarisch: das entsprechende bulgarische Wort vermag ich nicht nachzuweisen.

gömbä, *gjumba, gjumbja,* nordtürk. Pilz.

urslav. *gomba.* aslov. *gǫba.* nslov. *gôba.* čech. *houba* usw. Ist das nordtürkische Wort aus dem Slavischen entlehnt, dann ist die Entlehnung uralt. Vergl. nordtürk. *göslja.* urslov. *gonslъ.* aslov. *gǫslь.* nslov. *gôsli.* čech. *housle* usw. Jünger ist die Entlehnung des votj. *gubi,* des sürj. *gubka.*

hérsék هرسك, Herzog. Z. 940. 1.

serb. *herceg,* Hercegovina, alt *herъcegъ,* das Land des herceg, Herzog. magy. *herczeg.* rum. *hertseg.* Hind. 495. Daničić, Rječnik iz književnih starina srpskih 3. 412. türk. *hérsék vilajéti, vilajét-i hérsék.* Der Name beruht darauf, dass Stefan aus dem Stamme Kosača von Kaiser Friedrich III. (1440—1493) den Herzogstitel erhielt.

hintov هنتو, Wagen. Z. 943. 2.

magy. *hintó.* Közlem. bulg. serb. *intov.* nslov. *hintov.* klruss. *hyntuv.* rum. *hintęŭ.*

hokna, Salzbergrecht. Hammer, Geschichte 1. 316. *okna* Salzbergwerk.

serb. *okno,* Schacht. rum. *okną* fodina salis. ngriech. ὀχνα.

husar, Husar.

magy. *huszár,* das von *husz* zwanzig abgeleitet zu werden pflegt, das jedoch mit serb. *hurъsarъ, husarъ, gusarъ,* latro aus lat. cursarius zusammenhängt. Aus dem Magyarischen ist das Wort in die europäischen Sprachen übergegangen.

hatman حطمان, حطوان Hetman, Titel der Kosakenhäuptlinge; Gouverneur einiger Provinzen im krimischen Reiche. Z. 390. 2. nordtürk. *ataman.* Ostroum.

pol. *hetman, ataman, oficyalista wiejski.* klruss. *hetman, ataman, vataman, otaman.* Aus dem deutschen Hauptmann.

hęmél, *hémél* حمل Hopfen. Hind. 202. Muchl. 17. 152. Bei Z. in der Bedeutung ‚Wegerich': Hopfen heisst nordtürk. *χomlak, kolmak.* Ostroum. finn. *humula.* estn. *humal.* wotj. *umala.*

mordw. *komlä*. magy. *komló*. rum. *kumlęŭ*. Das türkische Wort stammt aus dem Slavischen.

aslov. *hmelъ*. nslov. serb. *hmelj*. bulg. *hmel* usw. rum. *hemej*. ngriech. χουμέλη. Hehn 414. 415. Ahlquist 42.

χamut خموت Kummet, nordtürk. *kamęt*.

aslov. *homątъ*. nslov. *homôt* neben *komat, kumet*. bulg. *homut* Joch, Zügel. pol. *chomąt*. russ. *chomutъ*. lit. *kamantai*. *homątъ* scheint slavisch. mhd. *komat*. Das Wort ist im Deutschen nicht über das Hochdeutsche hinaus verbreitet.

χęrén, *χérén* خرن Meerrettig (dialekt. Krän). Hind. 208.

aslov. *hrênъ*. bulg. *hrên*. serb. *hren, ren* usw. rum. *hrean, hirean*. franz. *cran*, unmittelbar aus dem Deutschen. griech. χρᾶνος, χρένος. Hind. 12.

χęrvat خروات Kroate. Z. 406. 3. *χęrvatlęk*.

kroat. serb. *hrvat*. pol. *karwat*.

isklavun إسقلاون Slave. Z. 49. 1. *sęklab* صقلاب Z. 571. 2. *saklёb* Z. 512. 2. plur. *sakalibé*. *sęklab* صقلاب Z. 512. 1; 671. 2. Aus griech. σθλοβενός, σκλάβος. alb. *škjau*.

slav. *slov-*, woher *slovênинъ* usw. *isklavun* beruht auf einer auf *on* auslautenden Form, wie franz. *esclavon*.

ispan اسپان Verwalter eines Bezirkes. Z. 36. 1.

magy. *ispán* Schaffer, Gespan, Span. mlat. *hispanus*. serb. *išpan* Aufseher der Arbeiter, Schaffer. Das Wort beruht auf dem slav. *župan*, das im Slovakischen dieselbe Bedeutung hat wie das magy. *ispán*. rum. *išpan*. aslov. *županъ* aus *župa*, regio, findet sich auch im ngriech. ζουπάνος.

ispilata, *isplata* اسپیلاته Plätte, Fähre. Z. 36. 2. Hind. 28.

serb. *splata*, nicht von pol. *płet, płta, płatwa*. Vergl. mlat. *platta*. it. *piatta*. franz. *plate* Wasserfahrzeug mit plattem Boden. *s* ist prothetisch und findet sich in italienischen Mundarten.

ispravnik, nach Hammer, Geschichte 8. 221. Kreishauptmann. In der Walachei.

rum. *ispravnik* curator. *ispravę* negotium. Aus dem slav.

istiréndż, *üstüréng* استرنج unfruchtbare Frau. Z. 40. 1.

Vergl. *stera*: bulg. *sterica*. serb. *štirkinja*. alb. *šterę*. griech. στεῖρος.

ištir اشتیر Amarant. Blau 7. *ęštęr*. franz. blette, ein Gewächs, das als Gemüse genossen wird. Z. 53.

bulg. serb. *štir*, *šćir*. In Bosnien. nslov. *ščir*. pol. *szczyr*. rum. *štir*.

izba ايزبه, ازبه Höhle, Grube, Keller, Hütte. Z. 33. 2. *čoban izbasę* Hirtenhütte. Muchl. 48. 153.

aslov. *istъba*, *izba*. nslov. *izba*, *jezba*, *jispa*. bulg. serb. *izba* usw. alb. *izbę*. ahd. *stuba*. it. *stufa*. magy. *szoba*. finn. *tupa*. liv. *tuba*. Ahlquist 107. Hehn 123. Vergl. *soba*.

kabanića, *kapaniča* قپانيچه, *kapanidscha* bei Hammer, langes Ehrenkleid, welches unter Anderen der Janitscharen-Aga trug. Vergl. Barbier de Meynard 2. 493.

bulg. *kabanica*. serb. *kaban*, *kabanica*. kroat. *divan-kabanica*. Marian. 101. slovak. *kabanica*. rum. *kabanitsę*. nslov. *gaban*, *gabanica*. čech. *kabaně*. mlat. *cabanus*, *capanus*, *capa*. it. *gabbano*. span. *gaban*. bask. *gabana*. franz. *gaban*, *caban*. nhd. bair. *gaban*. ngriech. γαμπᾶς. Das Wort scheint europäisch zu sein. Blau 6. Herr Korsch stellt es mit türk. pers. *kaba*, woher ngriech. καβάδιν, zusammen. Vergl. *képénék*.

kablęča, *kablidža*, *kaplędža*, *kapludža* قبلوچه, قابلوجه warme Quelle, Heilquelle. Z. 675. 1; 691. 1. *kapludža* Muchl. 153. *kaplidsche* bei dem durch alte Thermen berühmten Brussa schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts.

Nicht aslov. *toplica*. nslov. *toplice* usw., sondern eigentlich couverte, enfermée. Barbier de Meynard 2. 441. 494.

kača قچه Fass. Blau 25.

aslov. *kadъca*. serb. *kaca*.

kalamar قلمار Händler. Z. 707. 3.

magy. *kalmár* Krämer. Aus dem Deutschen.

kalaraš Eilbote. In der Walachei. Hammer, Geschichte 8. 221. Das Wort scheint in dem türkischen Schriftenthum nicht vorzukommen.

rum. *kęlęraš* Reiter.

kaléska, die Hälfte einer Staatskutsche, *hintov*. Bei Wassif nach Hammer, Geschichte 8. 406.

bulg. *kaljaska*, *kaleska*, *kaleška*. Milad. 113. nslov. kroat. *kolesa* plur. n. Wagen. čech. *kolesa* plur. n. sing. f. Kalesse. pol. *kolasa*, *kolaska*. russ. *koljaska*. rum. *kaleaskę*. kurd. *kolaska*. franz. *calèche*.

kanta قانته Art Krug, Kanne. Z. 685. 3.

serb. *kanta* Kanne. Aus dem Deutschen. Blau 7.

karaşę قراسی poisson dans le genre de l'orque. Barbier de Meynard 2. 504.

serb. *karaš* Karausche. russ. *karasь*. wruss. *korostь* usw. magy. *kárász*. lat. *carassius*.

katana قطنه ungrischer Reiter. Z. 704. 3, nach Barbier de Meynard 2. 524. cheval épais, massif.

magy. *katona*. Közlem. 112. serb. *katana*. *madžarska katana*. Juk. 382. Kačić. *katanija* Reiterei. pol. *katona*. klruss. *katun*. rum. *kętanę*. ngriech. κατάνοι, καβαλλαρία οὔγγρικη. Mich. Vergl. pol. *katan* kurzes Röckchen. čech. *katan* Henker.

kęral, *kral* قرال christlicher König. *kęraliča, kraliča* Königin aus *kralica*. *kęrallęk* Königthum. Z. 696. 1. *déli kęral* toller König nannten die Türken den Stephan Báthory.

aslov. *kralь*. nslov. serb. usw. *kralj*. alb. *kraĺ*. H. *krail*. *krailii* R. griech. κράλης: κράλην ὠνόμαζαν οἱ γραικορωμαῖοι τὸν ἡγεμόνα τῆς Βουλγαρίας, τῆς Οὐγγαρίας καὶ τῆς Σερβίας (ἐξελληνίζοντές το βασιλεύς) καὶ κράλαιναν τὴν γυναῖκά του. κράλιτζα. Atakta V. 1. 135. Muchl. 70. 154. 135.

kočan قوچان Strunk, racine de chou. Hind. 372. Fehlt Z.

russ. *kočanъ, kočenь* Kohlkopf. pol. *koczan, kocanki*. serb. *kočan, kočanj*. nslov. *kocên*. magy. *kocsán, kocsány, kocsony (káposztáé)*. mrum. *kutsan*. lett. *kocens*. griech. κοτσάνιον. nordtürk. *kjučjan* für russ. *korenь u kapusty*.

kočę, *koču* قوچو Wagen, Kutsche. *kočač, kočaš, kočędžę, kočdžę* Kutscher. Z. 712. 3; 713. 2.

bulg. *kočija*. Milad. 162. *sremske kočii*. Kač. 523. *kodžidžija*. *kočijaš*. serb. *kočija*. *niemac kočijaš*. Juk. 501. klruss. *kočyja*. pol. *kocz*. rum. *kočiję*. mrum. *kučar* für *vizitiŭ*. alb. *koči* H. *kučij*. *kučidžij* Kutscher. nslov. *kočija*. Alles zunächst aus dem magy. *kocsi*. Közlem. 119. *kocsis*. Fremdw.: *kočija*. Stephan Báthory schickte dem Sultan Murad III. einen vergoldeten Wagen, und seit dieser Zeit gebrauchten die Türken Kutschen bei grossen Festlichkeiten. Nach O. Schrader, Handelsgeschichte 1. 21. ist das Wort slavisch, jedenfalls östlicher Herkunft. Auf die Erfindung hat Ungern Anspruch: ‚Cárlos V. se puso á dormir en un carruaje cubierto, al qual en Hungría llaman coche,

el nombre y la invençión es de aquella tierra.' Elvila bei Eguil. 380. Die Kutsche, eine ungrische Erfindung, die von der Ortschaft Kócs bei Komorn ausging: curriferi de Kocs.

koločka, *kolačka, kolučka, kulučka, kolčka* قلوچقه, Gluckhenne. Z. 707. 1.

serb. nslov. russ. *kvočka.* serb. auch *kločka. kvačiti.* Rêč. 44. alb. *kločkę, kvačkę. kločit.* mrum. *glotsę.* türk. auch *palačka, pelačka.* Z. 170. 1.

kopia قوپيه, Lanze. Z. 712. 1. Blau 6.

aslov. *kopije.* bulg. *kopje* usw. serb. *koplje.* magy. *kopja.* Muchl. 65. 154. votj. *kopja.* perm. *kopje.*

kopuska, *kopuzga* قپوسقه, chou au beurre ou à l'huile. Barbier de Meynard 2. 498. 546.

nslov. poln. russ. klruss. *kapusta* aus mhd. *kumpost.* lat. composita.

kostaniča قسطانيچه Lanze, dugo koplje. *kostaničalę* Lanzenträger. Z. 701. 1.

bulg. *kostanica* ist nach Blau 6. in Bulgarien bekannt. *kostenovo kopje.* Milad. 270. serb. *koplje kostajnica. koplje košteno vo. kostolovka koplje.* Vuk 3. 20. 235. *koplje koštanica.* Petr. 1. 8. 414. *džida koštanica* 414. *koplje koštunica.* Man vergleiche auch *kostjela,* Art Baum, und *koplje košćelvvo.* Dem Worte liegt wohl nicht serb. *kostanj* castanea, jedesfalls jedoch der Stoff zu Grunde, aus dem Lanzen gemacht wurden. Vergl. *koplje omarovo* (*omora, omorika* Fichte) Petr. 3. 34. čech. *kosten,* Spiess. Für Holz gegen Knochen, *kosti,* spricht der Umstand, dass zum Schaft des Speeres das Holz der Esche, auch des Hollunders und Hartriegels, κράνεια, diente. Hehn 16. 351. serb. *orah koštunjac.* Man füge hinzu *džida kostolomna* Hör. 428, was an *kostolovka* erinnert. Die Sache ist dunkel.

krajilar plur., Räuber einer gewissen Gegend. Jir. 183. bulg. *kraji, krajevci.* Ein dunkles Wort.

kuliba, *kaleba, kaliba, kulęba* قلبه, قوليبه. Hütte. Z. 706. 2; 721. 2.

aslov. bulg. serb. russ. čech. *koliba.* pol. klruss. *chałupa.* wruss. *cholupa.* lit. *kolupa, kalupa.* magy. *kaliba, kolyiba, galiba.* griech. καλύβη. Das türkische Wort scheint unmittelbar aus dem Slavischen entlehnt.

kuma قوما, gegenseitige Anrede der Frauen in demselben Harem, Gevatterin, Braut. Blau 244. Beischläferin Z. 721. 3. Blau 268. kuman. *kuma* amasia.

aslov. nslov. serb. usw. *kuma*, Gevatterin, Pathin. magy. *koma*. Nach Blau 316, ist *koma* zu sprechen, das Kebsweib bedeuten und mit *komak*, legen, verwandt sein soll; dabei befremdet es, dass sich die Frauen gegenseitig Kebsweiber nennen. Eher möchte sich durch christliche Frauen das slavische *kuma* eingebürgert haben. Man beachte, dass das Wort osttürkisch die Form *goma* غوما hat. Muchl. 71. 154. Diese Vermuthungen werden, wie es scheint, über den Haufen geworfen durch das arab. *kovaima* قويمه, parva puella, Eguil. 381.

kupa, *kopa* قوپه, Becher. Z. 712. 1.

nslov. serb. magy. *kupa*. ngriech. κούπα, μέγα ποτήριον. Pap. 443. mlat. *cupa*.

kupui قوپوی, Spürhund. Barbier de Meynard 2. 546.

magy. *kopó*. nslov. *kopov*.

kurum قورم, nordtürk. *korom*, Russ. Z. 716. 2.

magy. *korom*. Welche Sprache die entlehnende ist, ist zweifelhaft. Mit *kurum* bringt man rum. *skrum*, Russ, und alb. *škrump*, Verbranntes, in Verbindung.

képénék كپنك, Art Regenmantel, bei Hammer Oberrock.

magy. *köpöny, köpeny, köpenyeg*. bulg. *kepenêg, kepe to* usw. russ. *kobenjakъ, kobka*, alt auch *kebenjakъ, tebenjakъ*, Oberrock mit Capuze. klruss. *kepeń, kepenjak*. čech. *kepeň*. pol. *kopieniak*. Gołęb. 142. Der *képénék* hat nun in der Türkei dem *jagmurlęk* Platz gemacht.

kulač كولاچ, Art Semmel. *gülladž* گلاج, Art süsse Speise. Z. 756. 1; 777. 1.

serb. *kolač*, Art radförmiges Brot, Laib Brot für feierliche Gelegenheiten. bulg. *kolač, kolak*. russ. *kolačъ*. rum. *kolak*. magy. *kalács*. alb. *kuľač*, Ringelbretzel; ungesäuerter, in der Asche gebackener Brotkuchen. H. ngriech. κολίκιον, κολλίκιον, κουλλίκιον ist agriech. κόλλιξ: russ. *kuličъ*.

labada لابادە, Ampfer. Z. 788. 1. *loboda*, atriplex, Melde. Rêč. 50.

nslov. čech. *loboda, lebeda.* bulg. serb. *loboda.* poln. *loboda, lebioda.* russ. *lebeda.* magy. *loboda.* alb. *lobod.* griech. λουβοδιά, *lobodja.*

ladie, Art Donauschiff. Hammer, Verfassung 1. 290.

aslov. *ladija.* nslov. bulg. serb. *ladja* usw.

léh لح, Pole, Polen, polnisch. *léhli* adj. *léhčé. léhistan. léh u čéh.* Z. 797. 1.

pol. *lech, lach.* serb. *leh.* Gund. klruss. *ľach.* Bei Rambaud *liak poturnak* 467. aruss. *ljachъ.* alb. *ľahi,* Polen. *ľahiot* Pole. kurd. *leh.* magy. *lengyel.* lit. *lenkas.* Muchl. 73. 154.

lémbét, Schwan.

Daraus griech. *o lembetos.* Rêč. 45. Vardar. aslov. *lebedь.* nslov. bulg. *lebed.* serb. *labud, labed.*

lika, arab. لقاء, visage, forme. Z. 794. 3.

An Entlehnung aus dem slav. *lik-* in *lice* usw. darf bei einem arab. Worte nicht gedacht werden.

lubud, *lobud* لبود, Keule.

Das Wort wird von Muchliński 154 mit *lopata*, Schaufel, zusammengestellt, trotz der verschiedenen Bedeutung; Blau 272 denkt an *lupati*, schlagen: beides ist unbegründet.

maći, Katze. Nach Kačanovskij 576.

Wenn die Angabe richtig ist, dann ist nslov. *mačka*, bulg. *mače*, serb. *maca* usw. herbeizuziehen. Vergl. Etymologisches Wörterbuch.

madžar مجار, Unger. *madžarlę. madžarlęk.* Z. 799. 1; 818. 2. aus *madjar.*

magy. *magyar.* slovak. *mad'ar.* bulg. serb. alb. *madžar.* griech. μαντζάρι. μαγγιαρικός. Pap. 63. Vergl. *éngérus.*

marjaš, Art Münze.

serb. *marjaš, marijaš*, Art türkische Münze, Juk. 620, nach Vuk ein Siebzehner; eine Münze und Rechnungsgeld von zehn Para. magy. *máriás*, Siebzehnkreuzerstück. slovak. *mariaš.* rum. *męrieš.* Fehlt in den türk. Wörterbüchern.

masa, Speisetisch. Ruž.

rum. *masę (measę)* aus lat. mensa, daher auch mittelbar oder unmittelbar aslov. *misa,* nslov. *miza* usw.

meč چ Degen mit breiter Klinge. Z. 818. 1. Hind. 423. Blau 6. *medž* bei Hammer.

aslov. *mečь*. nslov. bulg. *meč*. serb. *mač*. usw. magy. *mecs*. rum. *meč*. Muchl. 65. 85. 155.

muruna مورنا huso.

bulg. serb. *moruna* usw. griech. μουρούνα, alt. μύραινα. Das türkische Wort kann aus dem Griechischen stammen.

moskov مسقو Moskau, Russland, russisch. Z. 847. 1.

russ. *moskva*. griech. μοσχοβjά.

mutt, müdd مد Weintonne von 288 Pinten. Z. 829. 3.

aserb. *mьtь* Art Mass. čech. *met*, genet. *mtu*, aus ahd. *mutti (mutto)*, mhd. *mütte*, das auf lat. *modius (tt* aus *dj)*, franz. *muid*, griech. μόδιος beruht. Die Wanderung des Wortes aus dem Lateinischen in das Türkische ging durch das Deutsche und Serbische. Das arab. *mud* مد, *mudi* مدی, span. *almud, almudí* stammt aus dem Griechischen. Eguil. 239. 240.

nasadé: *nassade* Donauschiff bei Hammer, Verfassung.

klruss. *nasad*. magy. *nászád*, lat. *nasada*: celoces, quas nos nazadas, turcae sajkas vocant. Vitković CIII. Ein Nazade CII. *nazadista* Urkunde 1525. Vitković 45. *nasadišta* ili šajkaš XL, XCI. In das Türkische ist das Wort unmittelbar aus dem Magyarischen eingedrungen.

némčé نمچه, *némsé* Deutscher, Oesterreicher. *némčélü, némsélü. némčéčé*. Z. 919. 3. Hind. 483.

aslov. *nêmьcь*. nslov. *nemec*. serb. *njemac, njemadija* usw. alb. *ńemc* Oesterreicher, Deutscher. griech. νέμτζοι, οἱ ἄρχοντες τῆς Ἑῳελλίας. Mich. νέμτζης. *nemcja*. Rêč. 62. magy. *német*. wotj. *nemjts, nemjć*. Ahlquist 39: das Wort bedeutet auch Truthenne. zyrj. *nemči*. čerem. *ńemeč*. arab. *namsa*. griech. νέμιτζοι in einer Urkunde aus Patmos vom Jahre 1085.

némčí نمشی adelig, Edelmann. Z. 919. 3.

magy. *nemes*.

oranęča اورانچه Art Schiff in der Donau, langer, schmaler Kahn. Z. 116. 1.

bulg. *vranica*. Baštin Jez. 15. 66. serb. *oranica* Kahn. Das bulg. *vranica*, kleines Schiff, wird türk. *oranęča*, das als *oranica* (nach Vitković CV. ladja za prenos oružanih ljudi) in das

Serbische aufgenommen ward. Aus *vranica* ist das türk. *boranidžé* erklärbar. Vergl. bulg. *ormanica* und serb. *oranija* Kahn.

ot, türk. Gras, Weide, Heilkraut. Z. 111. 2.

Davon will man nslov. bulg. serb. čech. *otava* ableiten, indem man von einer Form *otu* ausgeht. Grummet heisst türk. *buzaklęk.*

palanga, *palanka* پالانقه Planke.

klruss. *palanka.* Die Identität von *palanga* und *planca* wird bezweifelt. Das türkische Wort ist wohl aus dem Magyarischen entlehnt: *palánk.* bulg. *palanka*, gradec. serb. *palanka, palanga, poluga* usw. místo, kde ovce v ohradách nocují, poluga. Jir. 243. griech. παλούκια. Pap. 347.

palaska پلاسقه Pulverhorn. Z. 170. 1. *pelaska.*

magy. *palaszk, palaczk, palac.* aslov. *ploskva* aus ahd. *flasca.* bulg. *palaska* Köcher. ngriech. παλάσκα Waid-, Patrontasche. rum. *pęlaskę, pęlašķę.* Verschieden ist alb. *palatskę* Keil von *palę* Pfahl.

pandul: *pandulbaschi* Pandurenhauptmann, bei Hammer.

aslov. *pędarъ* Hüter, das mit *pędíti* treiben zusammenhängt. nslov. *pudạr.* bulg. *pъdar.* serb. *pudar:* pudarius, minor officialis auf Curzola. rum. *pîndar.* Serb. *pandur.* rum. *pandur* aus magy. *pandúr*, das auf dem altslovenischen Worte beruht.

papadijé, *papadija, papatija* پاپادیه anthemis nobilis. Z. 157. 1.

rum. *pępędije* taraxacum officinale. ngriech. παπαδία, wodurch die Entlehnung aus dem Slavischen zweifelhaft wird. serb. *papatija* titrica, gemeine Camille.

paparé پاپارء Speise aus geronnener Milch.

serb. *popara* altbackenes Brot gesotten und dann abgeschmalzen.

pastav پاستاو, *bastal* بصطال, *pasta* پاستا, ein Stück Tuch. Z. 163. 2; 200. 2. Vergl. 197. 2. Hind. 101. 118. nordtürk. *pustau*, tonkoe sukno, *postau.* votj. *pustol. pastav, pastal. pastalni, pastavni* ein Kleid nähen.

serb. *postav* Leinwand. čech. *postav* Tuchrahmen, ein Stück zubereitetes Tuch, ein Ballen. slovak. *postav.* pol. *postaw.* russ. *sukna postavъ.* Domostr. rum. *postav* Tuch. alb. *postaf.*

Rêč. 30. magy. *posztó.* ngriech. παστάβι pièce de drap. Atacta 4. 398. Muchl. 105. 155.

péčé, *béčé* بچه, بچه Schleier; das Tuch, womit Türkinnen ihr Antlitz bedecken, wenn sie ausgehen. Z. 148. 1.

aslov. *pečija.* serb. *peča,* koprena. Vrč. Nar.-Bl. 271. Herc. 239. 358. obrazina, maska. Hör. frustum: *peča larda, pečica kruha.* nslov. *peča* peplum. Jambr. Kopftuch. ngriech. πέτζα Haut, Rinde. πετζί Leder, Fell. Hind. 26. kroat. *peča.* Das Wort ist nicht türkisch: man darf an it. *pezza,* Stück Tuch, denken. alb. *piesę* (* *petia*). Urbedeutung: Stück.

pélün, *pélin, pélun* پلون, پلين, neben *éfséntin,* bei Blau 246. auch *jušan, jošan,* neben *pélin otu* Wermut, *pélin šarabi* Wermutwein. Ruž. Z. 209. 2.

aslov. *pelynъ.* nslov. serb. rum. *pelin.* mrum. *pilońu, pilúńu.* alb. *pelin, pelint.* ngriech. πελίνος. Muchl. 103. 155.

pénéz پنز kleine ungrische Münze. Z. 212. 1.

magy. *pénz* Geld. aslov. *pęnęzь.* nslov. *penez* usw. alb. *penez.* finn. *penningi* stammt unmittelbar aus dem Germanischen. Ahlquist 191.

pérémé پرمه, *pramé, prama* پرامه Kahn, Prahm. Z. 192. 2.

bulg. serb. *pram.* čech. *prám.* pol. *prom.* klruss. *porom.* russ. *poromъ.* lit. *paramas, prāmis.* anord. *prámr.* Man vergleicht griech. πέραμα. Bei Hammer liest man ein dunkles *peremekar* Ueberreiter.

pérpér, *pérpérim,* pers. پرپر, پرپره, Wachtel.

aslov. *prêpelica.* bulg. *prêperica.* serb. *prepelica.* pol. *przepiora.* Fehlt Z. Muchl. 106. 155. 1. Die Entlehnung des persischen Wortes aus dem slavischen ist problematisch.

patka پاتکا, Fussteig. Z. 157. 3. Barbier de Meynard 1. 373.

bulg. *pętekę,* Fussteig. Jir. 212. rum. *potekę.* aslov. *pętь* usw.

pilidž پلج, پليج, Küchlein. Z. 207. 1. Hind. 126. Blau 7.

nslov. *pilič.* bulg. *pile, pilci, pilence, pileta.* serb. *pile, pilić, pilidž.* alb. *pul,* Henne. *pulę.* kurd. *pilič.* griech. πουλί. Die Wortsippe ist europäisch, serb. *pilidž* aus dem Türkischen zurückentlehnt.

pinkošt, *pinkoš* پنقوشت, پنقوش, Pfingsten.

magy. *pünkösd.* nslov. *binkušti.* Aus dem ahd. Meniński.

pinte پنته, Art Mass. Z. 210. 3. Aus dem Magyarischen.

nslov. *pint* stammt aus dem Magyarischen, das *pint* dem Deutschen verdankt: die Pinte. franz. *pinte*. sp. *pinta*.

pišbék, *pišbéj* پیشبک, Bischof. Z. 235. 3. Daneben *péskopos* aus dem Griechischen. alb. *pešpęk, upešk, ipešk*.

magy. *püspök*. Unmittelbar aus dem Slavischen.

piva پیوا. Bier. Hind. 140. Daneben *bira, arpa suju*.

aslov. nslov. serb. usw. *pivo*. Muchl. 155. griech. πίβα.

pogača پوغاچه, *bogača* بوغاچه, daneben *fogača*, Aschkuchen, in Kleinasien *pohča*. Z. 221. 3. Blau 8. Hehn 481.

nslov. bulg. *pogača*. serb. *pogača, u pepelu pečen kolač*. slovak. *pogáčky*. rum. *bogače, pogače*. alb. *pogačę*. ngriech. πογάτζα. Hind. 75. μπογάτσια, ἐγκρυφία. Pap. ἄζυμος ἄρτος 403 neben φογάτζα: it. *focaccia*. mlat. cinere coctus et reversatus est focacius. Die mit *p* und *b* anlautenden Formen sind unmittelbar aus dem Slavischen entlehnt.

pojata پویاته, Stall. In Bosnien.

serb. kroat. nslov. *pojata*, Hütte, Stall. čech. *pajta*, **kůlna**. dialekt. Blau 284.

postal پوستال, Pantoffel, wie sie die Janitscharen trugen. Z. 219. 2. Blau 6. 285.

nslov. *postolj*. lêt. 1883. 226. *postol*. kroat. *postol*, calceus. hung. *uvlake od postolov*. Lekc. *postolci*. serb. *posto*. *postule* Hör. 413. čech. *postola*. klruss. *postoły, postołyk*, Bastschuh. russ. *postoly*, lapti. Grig. pol. *postoły*, Bastschuhe, z miazgi lipowej. Gołęb. 175. Bulg. *postal*, Kinderschuh, ist türkischen Ursprungs; ebenso griech. μποστάλι, εἶδος ὑποδημάτων μέχρι γόνατος φθανόντων. Pap. 465.

pošta پوشته, *posta* پوسته, Post. Z. 220. 2. Hind. 132.

Die erstere Form ist durch das Slavische hindurchgegangen. kurd. *pošte*.

potęra پوتره, *potira*, Art Landsturm, Alarm, eigentlich die zur Verfolgung von Räubern aufgebotenen Bewohner eines Ortes. Z. 214. 1. *patęrdę, batęrdę* Empörung Z. 157. 3.

aslov. *têrjati*, sectari (pellere). bulg. *golema potera*. Milad. 181. *teška potera zberete* 123. *potera da ni dopratiš*. Čol. 284. *poterdžija* 322. *silna potera*. Kač. 470. Jir. 186. 663. Vergl. griech. παγανιά mit serb. *pogonja*. serb. *poćera, potjera* Nacheile. *u po-*

tjeru poći. Juk. 416. *neka idju turci u potjeru* 178. *potjer* f. Hör. 283. Dafür auch *potoč.* pol. *pogoń.* nslov. *potera.* Prip. 72. rum. *poterę* Häscherschar. alb. *poterę, šamata* Lärm. *poter* R. pol. *gonitwa,* communis cursus.

potur, wohl aus serb. *poturica. potur* پوتر, پوطور, früher Spottname für neu zum Islam übergetretene Christen. człowiek niezgrabny. Rocznik. Renegat. Meniński. Eine Art Hose. griech. *poturja.* Des Wort bedeutet auch Falte, wodurch die Ableitung von *poturica* zweifelhaft wird. Z. 214. 2; 221. 2. Hind. 128. 132. Blau 53.

bulg. *poturjače.* Milad. 195. Vergl. *kolčakliji poturi.* Rumen. 14. serb. *poturica,* Renegat, Aftertürke. Vuk. Juk. 576. rum. *poturi,* Art Beinkleider. poln. *poturniak,* Renegat.

pravdža پراوچه, Wahrheit. Z. 185. 3.

nslov. serb. *pravica.* Nicht pol. *prawdzie:* slav. *ica* wird türkisch *idža* oder *dža.*

pulug پلوغ, Pflug. Z. 209. 2. *pjulug* Iliev. Auch *plug: plug, čift sürmélk,* pflügen. Blau 284. türk. *sapan.*

nslov. bulg. serb. *plug* usw. mrum. *plug. plugar.* Muchl. 104. 155. Hehn 482.

puluskun پلسكون, *fuluskun,* Labkraut.

Man möchte an pol. *płoskoń,* Fimmel, männlicher Hanf denken. russ. *ploskonъ.*

rašie راشیه, Rascien, Serbien. Z. 456. 2.

aserb. *rasъ* Novi Pazar. serb. *raška,* Fluss bei dieser Stadt.

rim ریم neben *roma; romalę,* römisch. *rim-papasę, rim-papa,* der römische Papst. Hind. 253. Z. 156. 3; 474. 3.

nslov. serb. *rim* usw. bulg. *rim-papa.* Daneben *rum* روم, Rom, Römer, Griechenland, Türkei (in Asien). *rum, urum,* Grieche, griechisch und *roma,* Rom. Z. 472. 2, 4. Hind. 252. serb. *urumelija, urumenlija, rumelija. urumska* zemlja. Petr. 3. 87. ngriech. ῥουμέλη. Rum-Ili. alb. *orum,* greco scismatico.

ruha روحا, bewegliches Gut, Gerümpel, Habseligkeiten. Fehlt Z. Muchl. 155.

aslov. *ruho,* pannus. nslov. *ruha,* linteum. bulg. kroat. serb. *ruho,* vestes usw. ngriech. ῥοῦχον. ῥουχάριος. Die Urbedeutung ist ‚bewegliche Habe'.

rus روس, اوروس *urus*, Russe, Russland. Hind. 251. Z. 471. 3.

russ. **rusъ: rusinъ, rusь*. magy. *orosz*. kurd. *rus*. nordtürk. *uręs, urus, orus*. Ostroum.

salam صلام, Stroh; auch nordtürk. *salam*. Z. 562. 1.

Vergl. aslov. nslov. *slama*. russ. *soloma*. magy. *szalma*. griech. σάλομα.

salaš, *saladž* صلاج, Zelt, Hütte. Z. 572. 2.

magy. *szállás* Herberge, Weiler. votj. *šalaš* von *száll* steigen, sich niederlassen, einkehren. bulg. *šalaš* Zelt. serb. *salaš* Meierhof. russ. *šalašъ* Hütte. klruss. *sałaš, chałaš*. pol. *sałasz, szałasz*, szopa w gorach. rum. *sęlaš*. nslov. *salašuvati*. hung. slovak. *salaš*.

saręča سارنچه, Art Jagdvogel. Z. 490. 1. *sérčé* Sperling. 504. 1.

Vergl. magy. *szárcsa*, schwarzes Blasshuhn.

saz ساز Sachsen in Siebenbürgen. Z. 490. 2.

Vergl. aserb. **sasъ: sasinъ*.

sęrf, *sirf* صرف, Serbien, Serbe. Z. 505. 2; 567. 3. Hind. 299. serb. *srb, srbin, srbalj*. ngriech. σερβλία.

sęrga, *ęsęrga*, nordtürk. Ohrring.

aslov. *useręgъ, useręzъ*: der Anlaut des Wortes, russ. *usérjazь*, ist abgefallen. Wer *sęrga* auf das Slavische zurückführt, muss die Entlehnung in eine uralte Zeit verlegen und wird annehmen, dass russ. *iserga, serьga*, klruss. *serha*, aus dem Türkischen zurückentlehnt sind: džagat. *isirga*.

sito ستو, Sieb. Fehlt Z. Muchl. 118. 156.

Biłgorajczycy z sitami zachodzą do Turcyi, a niekiedy w odleglejsze kraje wschodu. aslov. nslov. bulg. serb. *sito* usw. alb. *sitę*. ngriech. σίτα.

sivért, *svért* سورت, Viertel, bei der Entrichtung von Steuern. Fehlt Z. Muchl. 156. *svert*, bei Hammer Steuerquartal.

aslov. *četvrtъ*. russ. *četvertь*. pol. *ćwierć*.

soba صوبه, Ofen, Stube. Z. 576. 1. Badestube. Ruž.

magy. *szoba* Stube. bulg. rum. *sobę*. serb. *soba*. ahd. *stuba*. Vergl. *izba*.

soika صويقه, *soiga* صويغه, *ala karga* bunte Krähe, Nusshäher. Z. 580. 2. Hind. 305.

nslov. serb. čech. *sojka* Häher, graculus. Nslov. auch *šuja*. Im Westen. kroat. *šoja*. Istrien. Muchl. 120. 156.

som, Art Fisch. Fehlt Z.

aslov. *somъ*, mugil. nslov. bulg. serb. alb. *som*. Rêč. 51.

suχari صوخاری, Zwieback. Z. 575. 2; 580. 3.

serb. *suchari*. russ. *sucharь*. klruss. *suchar*. pol. *suchar*. čech. *suchár*. rum. *suhariu*. Von *suhъ* trocken.

sumala nordtürk., Pech. Kuman. *samala*.

aslov. nslov. bulg. serb. russ. usw. *smola*. Ahlquist 179.

šantav شنتاو lahm. In Bosnien. Blau 297.

serb. *šantav* hinkend. Daneben türk. *sakat*. *šantav* stammt aus dem magy. *šánta*.

šaranpo شرانپو, Palissade. Hind. 285. Z. 541. 2. Matzen. 318.

magy. *šoromp*, *šorompó*, *šarampó* Schlagbaum, wohl aus Schranke. Rösler 610. Közlem. 106. nslov., bei Truber, *šrange*, *γάρακες*. bulg. *šarampol*. Jir. 528. serb. *šarampov*. rum. *šarampĕŭ*, *šęręmpęŭ*, Wassergraben, grosser Pfahl.

šęravatka, *širvatka* شروانقه, Molke. Hind. 287. Z. 543. 2. Daneben *sirutka* سوروتقا, *šerutka*. Ruž.

bulg. *surovatka*. nslov. *sirotka*. serb. *surutka*, *sirotka*. Blau 7. *sirvatka*. 284. klruss. *syrvatka*. pol. *syrowatka* usw.

šindéré شندره, Schindel. Z. 551. 2.

serb. *šindra*. Aus dem Deutschen. Blau 8.

tarla ترلا, طارله, Acker. Z. 280. 1; 589. 2; 598. 2.

Vergl. magy. *tarló* Stoppel. votj. *tarlau*. rum. *tarla* Acker. Man stellt das Wort zu nordtürk. *taramak* schaben, abkratzen.

tărma kuman. Tabernaculum.

russ. *teremъ* Gemach, Dachzimmer. aslov. *trêmъ* usw. aus dem griech. τέρεμνον. W. Radloff, Das türkische Sprachmaterial des Codex cumanicus 51.

taslamak تصلمق, behauen. Nach Blau 299. 302. bosnischer Provincialismus, Denominativum von *tasla*.

aslov. serb. *tesla* Axt.

tękadž طقاج, Pfropf. Muchl. 157. *tukač* توقاچ, Schlägel, Pfropf. Z. 324. 2.

Vergl. pol. *tyczka* Stöpsel und nslov. *tolkač* Stössel. *dakič* ist alb. *Tękač* Pfropf ist von türk. *tękamak* zustopfen nicht zu

trennen, dagegen ist *tukač* Schlägel wohl mit der slavischen Wurzel *telk* verwandt.

toχti: *tochti* Kissen bei Hammer, Geschichte 8. 482.

Nur zögernd vergleiche ich mit diesem, bei Z. fehlenden Worte das jeder Erklärung trotzende aslov. *dohьtorъ*, cervical.

tolvaj تولوای, Räuber. Z. 326. 3. *dulvaj* Z. 611. 3.

magy. *tolvaj*. nslov. *tolovaj*. griech. τούλβα. Dapontes.

tucak Kriegsgefangener. *tucaklęk* Kriegsgefangenschaft. Ruž.

serb. *tucak* Bettler, eigentlich Landstreicher: *tucati se*. Für den slavischen Ursprung spricht der Umstand, dass dem Türkischen der Laut *ts* fremd ist, dagegen die Verschiedenheit der Bedeutungen.

tul, *dul*, pers. دول, Köcher.

aslov. *tulъ*. nslov. *tul*. kroat. *tulica*. Lekc. 153. *tulac od kuruze*, klip, Maisähre. čech. *toul*. pol. *tuł, tuleja, tulija*. klruss. *tuł*. russ. *tulъ*. Fehlt Z. Muchl. 136.

türvin تورویں, der ungrische Reichstag. Z. 320. 3.

magy. *törvény*, Gesetz.

uskok, bei Hammer Flüchtling, dalmatinische Bande.

serb. *uskok*, der Entsprungene.

ustuliča استولیچه, Schemmel. Barbier de Meynard 1. 52.

bulg. *stolica* usw. alb. *stolic*.

ustulni bèligrad استلنی بلغراد, Stuhlweissenburg. Hind. 125.

aslov. *stolьnyj: stolьnъ*. slovak. *Stolný Belohrad*. magy. *Székes-Fejérvár*.

varoš واروش, *baruš* باروش, Vorstadt. Z. 162. 1; 926. 3. Hind. 487.

magy. *város, váras* Stadt: *vár* Burg, Festung, in **Baltavár**, Vukovár usw. nslov. *varoš* Stadt. bulg. *varoš, varoša* die eigentliche Stadt. serb. *varoš*. rum. mrum. *oraš*. griech. βαρόσι. Dunkel ist: βαροῦσι οἰκογένεια πλουσία καὶ πολυκτήμων. Pap. 402.

vèdré وذرہ, Art Mass. Fehlt Z. Hind. 489.

aslov. nslov. bulg. *vêdro*. serb. *vjedro*. magy. *veder, vödör*. votj. zurj. *vedra*. rum. *vêdrę*. alb. *vedrę*. ngriech. βεδρά, βέδρον. βεδούρα, ξύλινον ποιμενικὸν ἀγγεῖον. Pap. 404.

vélénčé, *vélénsé* ولنچه, Wolldecke. Z. 935. 2. Hind. 492.

magy. *velence*, Venedig, Windfahne. serb. *velenac*, stragulum. pol. *welenc, welens*. rum. *velintsę*. mrum. *velentsę*. ngriech. βέλεντζα, βέλενσα. Atacta 4. 1. 52; 5. 1. 30. βέλεσι, βελέντζα. Pap. 404. alb. *velęnzę*. Vergl. kroat. *čoha venedička*. Hör. 115. Marian. *vedenička*. mlat. velensis tunica, quae affertur ex insulis. Muchl. 141 denkt an Valencia. Alle diese Wörter hängen mit dem Namen Venedigs zusammen; hieher gehört auch das montenegrinische *ledenica* mit silberbeschlagene Pistole und *vedenik: pucaju vedenici*. Hör. 404. 407.

vérvéré, pers. ورور, Eichhörnchen. Fehlt Z. Muchl. 143. 157.

griech. βερβερίτζα. Die Zusammenstellung des slav. *vêverica* mit dem pers. Worte ist unbegründet. Dagegen ist lat. *viverra* slavischen Ursprungs. O. Schrader, Handelsgeschichte 1. 87.

viré, *véré, vira, véra, vara* ویره, militär-technischer Ausdruck für Waffenstillstand, Ergebung in Kriegsgefangenschaft, Capitulation. Z. 936. 3. Blau 6.

aslov. nslov. bulg. *vêra*. serb. *vjera* usw. Muchl. 142. 157. *veresija* سیه وره, Credit, hängt mit *vêra* nicht zusammen, selbst die Zusammenstellung von *viré* mit *vêra* ist nicht zweifellos.

višné, *višné* ویشنه, *fišné, fišna*, Weichselkirsche, ein Haupthandelsartikel. nordtürk. *čeja, šeja*. Z. 667. 1; 932. 1. Blau 7. Hehn 352. Ahlquist. 42.

nslov. bulg. serb. *višnja*. rum. *višnę, višinę. višiniŭ*. alb. *višję, išnja*. griech. βίσηνον, βισηνιά. lit. *višna*. estn. *visnä*. mordw. *višnä*. Muchl. 143. 157.

vojnak وینای, *bojnuk*, ursprünglich Krieger, dann als Fuhrknecht, Reitknecht, Stallknecht dienender Christ, meist Bulgar; ‚christliche, namentlich bulgarische für den Tross und den Train bestimmte Abtheilung'. *vojnak beg. vojnaklęk*. Fehlt Z. Muchl. 157. Hammer. Voynoughan plur. Novaković, Pronijari i baštinici 71. Jir. 252.

Wahrscheinlich bulg. serb. *vojnik*, Krieger. Jir. 375. 527. rum. *bojnik*. magy. *bajnok*.

vojvoda, *vajvoda* ویوده, Statthalter in der Walachei, Moldau, Siebenbürgen; Polizeiobrigkeit in Galata. *vajvodalęk*. Z. 936. 3. Hind. 493.

aslov. *vojevoda.* bulg. *vojvoda* usw. magy. *vajda.* alb. *vojvodę.* ngriech. βοεβόδα, βοεβόδος, βοϊβόντας, βοεβόνδας, βοηβοτάδες plur., βόϊβοντα, βοϊβόνταγα, βοϊβοντίνα. Pap. 147. Muchl. 143. 157.

zagar زغر, Jagdhund. *zayardžę,* Spürhundwärter. Z. 479. 3. bulg. *zagar,* Hund. serb. *zagur.* alb. *zagar, zar.* ngriech. ζαγάρι; daher ζαγαρομμάτης, Personenname in einer Urkunde des 13. Jahrhunderts. rum. *zagardži-baša.* türk. *zagarčę-bašę* Befehlshaber eines Janitscharenregimentes. bulg. *zagarka, zagarija,* ist eine Art Weizen. Jir. 135. magy. *agár* ist aslov. *ogarь.* serb. pol. *ogar.* čech. *ohař.* rum. *ogar.*

zemavla, *zmaula,* arab. زماوله, Himbeere.

russ. *zemljanika, zemljanica, zemljanka,* pázemka, pozemka, travka i jagoda sunica, fragraria vesca. Dals. Z. 381. 2. Serb. ist Himbeere *malina* und *sunica,* im russ. *zemljanika* und *sunica,* im pol. *sonica, sinica, poziomka.* Rocznik. klruss. *sunyća.* Die Zusammenstellung ist unzulässig.

zolota زلوته, Münze im Werth von dreissig, nach anderen von vierzig Para. Z. 480. 3. Hind. 257. *zolota, izelote* bei Hammer.

serb. *zolota,* Münze, Rechnungsmünze von dreissig Para. novac od 30 para: *drugu kulu groša i zolota.* Petr. 1. 556. bulg. *zolota, zola.* ngriech. ζολότα. Atacta 4. 158. Muchl. 158.

Anhang.

Diesem Verzeichnisse von aus dem Slavischen, Magyarischen und Rumunischen in das Türkische aufgenommenen Wörtern füge ich einige die Lautlehre betreffende Bemerkungen hinzu, aus welchen sich die Aenderungen ergeben, denen die aus den genannten Sprachen entlehnten Wörter im Türkischen unterliegen.

I. Das Türkische meidet Doppelconsonanz im Anlaute. Es duldet jedoch dieselbe selbst in einigen einheimischen Wörtern: *brakmak* wegwerfen. *šrak!* Krak! *traš itmék* rasiren. Blau 304. *vrak* quaken. Z. 930. 3. *trup* neben *turub* Rettig. Blau 304 und in einigen entlehnten Ausdrücken. Im Nordtürkischen findet man *blaj* neben *belaj* usw.

Die Mittel, Doppelconsonanz zu vermeiden, sind verschieden:

1. In *fanela* Flanell, Hind. 338, ist der zweite Consonant ausgefallen. So scheint auch bulg. *sęję* Stall aus altem *staja* erklärbar: in der Mitte liegt vielleicht eine türkische Form. Serbisch findet man *tipsa* neben *stipsa* Alaun.

2. In *vranica* wird *v* vocalisirt: türk. *oranęča* Art Kahn.

3. In anderen Fällen tritt ein Vocal zwischen die beiden Consonanten: *gęraš, guruš* Groschen; *kęral* neben *kral* König. Z. 696. 1; *sękomri* neben *eskumru* Makrele. Hind. 271; *sakmunijé* Skammonie. Hind. 301; *filuri* Ducaten beruht *florenus*: bulg. *florin; persepe, perzerin, pilavna, piriština, pirlipa* ON. aus *prespa, prizren, plevna, priština, prilip; veldžterin* aus bulg. *vlčitrn.*

4. In vielen Fällen wird die Doppelconsonanz im Anlaute durch Vorsetzung von Vocalen vermieden:

a) iflak: kara iflak Walachei, slav. *vlah; iklid* Schlüssel. Z. 79. 1; *iskandil* neben *eskandil* Senkblei; *iskara* neben *eskara* und *çskara* Rost; *iskémlé* Sessel; *ispanak* Spinat; *ispéndž* Abgabe; *istridija* Auster. Man füge hinzu *iskéndér* Alexander.

b) uskuf Nachthaube; *ustupu* Werg, étoupe; *usturga* ON. *struga.*

c) nordtürk. *çstçrok,* Termin, beruht auf russ. *srokz,* volksthümlich *strokz.* In *istambol* ist *is* griech. εἰς: das Gleiche findet statt in *izmid. iznik* Νικομήδεια. Νίκαια. Hind. 27.

II. Dem *r,* mit dem türkische Wörter nicht anlauten, tritt ein Vocal vor:

urum, rum Grieche, Römer. Z. 472. 2; *uruba* les hardes; *çrjal, rijal* Real. Hind. 253; *irišmé, rešmé; irif, rif* Elle. Z. 32. 1; *çrénk* Farbe. Hind. 24; nordtürk. *arçs,* russ. *rožь; irät,* russ. *rjad.* Ebenso *ilimun, limun.* Z. 92. 1.

Man vergleiche alb. *arakit* vimine. R.: slav. *rakyta.*

III. Das Türkische kennt den Laut *ts (c)* nicht und ersetzt ihn durch *tš (č)* oder *dž:*

1. *čapa* Spaten: it. *zappa; čariče* Kaiserin: russ. *carica; čigara* Zigarre; *kabaniča* Art langes Kleid: *kabanica; oranęča* Art Kahn: *vranica.*

2. Das slav. *ica* wird türk. *idža* oder *dža:*

ON. *dubica: dubidža; konica: kunidža; gorica: koridžé; podgorica: požgoridža; dupnica: dupindža; kostajnica: kostanidža;*

kostanica: kostendžé; ostrovica: ostrovidža; petrovica: pétrovdžé; užice: uzidža. Man füge hinzu: *berkofdža, karagjovdža, leskofdža, lofdža, pozorovdža* für *berkovac, kragujevac, leskovac, lovac, požarevac; jaidža* für *jajce.*

činǵané Zigeuner, Z. 368. 2, beruht auf einem *atsinganos* aus ἀθίγγανος, θίγγανος, τσίγγανος, woraus sich türk. *činǵané,* bulg. serb. *ciganin* und alle anderen Formen entwickelt haben; kurd. *čengani* stammt aus dem Türkischen; nordtürk. *čigan* ist aus dem russ. *cygans* entstanden. *činǵané* kann nicht auf *zéngi* Neger, Zigeuner, Z. 483. 2, zurückgehen. Türk. *poliča* ist it. *polizza.*

IV. Dem Türkischen ist der Laut *ž* nur in entlehnten Wörtern bekannt: *božuk* ist serb. *božić* Weihnachten; *živa* Quecksilber persisch.

Man merke, dass griech. υ türkisch, persisch durch *ü, u* wiedergegeben wird:

sürjan syrisch. Hind. 269. Z. 507. 3; *lura* λύρα. Z. 796. 2; *murd, murred* Myrte, persisch. Z. 892. 1. *mur* kurdisch; bulg. *papur* Binse, griech. πάπυρος Art Sumpfpflanze. Vergl. Gramm. 1. 181. Ueberraschend ist *kajsar* für griech. καῖσαρ und καισάρεια.

Die Erklärung der Abkürzungen bietet meine Abhandlung: ‚Die türkischen Elemente in den süd- und südosteuropäischen Sprachen'. Denkschriften vom XXXIV. Band an.

VI.

Die Gegenreformation und der Aufstand in Oberösterreich im Jahre 1626.

Von

Dr. **Anton Gindely,**
wirkl. Mitgliede der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

Als Ferdinand II. über den böhmischen Aufstand Sieger geworden war, zog er die Urheber desselben zur Verantwortung. Siebenundzwanzig Rädelsführer wurden hingerichtet und der Besitz der übrigen Schuldigen in Böhmen und Mähren confiscirt. Während der Kaiser seine Gegner in diesen beiden Ländern in so furchtbarer Weise bestrafte, zeigte er eine unverkennbare Milde gegen die Theilnehmer an dem Aufstande in Oesterreich. Die Ursache lag darin, dass ein Theil der niederösterreichischen Protestanten schon am 13. Juli 1620, also mehrere Monate vor der Schlacht auf dem weissen Berge, von der Opposition abgelassen und unter der Bedingung gehuldigt hatte, dass ihre politischen und religiösen Freiheiten nicht angetastet würden.[1] Durch die Entgegennahme der Huldigung verzieh Ferdinand seinen Gegnern; diejenigen, welche im Ungehorsam verharrten, verliessen entweder das Land oder erlangten durch die Fürsprache ihrer Standesgenossen nachträglich die erwünschte Verzeihung. Minder günstig gestaltete sich die Lage der Oberösterreicher; sie hatten zwar auch viele Wochen vor der Schlacht auf dem weissen Berge die Huldigung geleistet (20. August 1620), aber sie thaten dies nicht freiwillig, sondern gezwungen durch den kaiserlichen Bundesgenossen, den Herzog Maximilian von Baiern, und waren deshalb der Aufrechthaltung

[1] Gindely, Geschichte des dreissigjährigen Krieges, III, 222.

ihrer politischen und religiösen Freiheiten nicht versichert worden.[1] Trotzdem wollten sie sich auch nachher nicht in die geänderten Verhältnisse fügen und weder den Kaiser um Verzeihung bitten, noch dem Herzog von Baiern, dem Oberösterreich für die geleistete Hilfe verpfändet worden war, die zur Unterhaltung der Garnisonen nöthigen Gelder zahlen. Sie beklagten sich sogar über Undankbarkeit, mit der man ihre Steuerleistungen statt mit gebührendem Danke anzunehmen, nur als Schuldigkeit ansehe. Mit dieser Sprache kamen sie aber bei Maximilian schlecht an. Indem er sie an ihre revolutionäre Vergangenheit erinnerte und deshalb mit den Versicherungen ihrer Treue verschont sein wollte, hielt er ihnen vor, wie wenig sie berechtigt seien, sich zu beschweren, da der an den Verwicklungen unschuldige Prälatenstand willig zahle, und bezeichnete es zwar nicht ausdrücklich, aber doch deutlich genug als eine Unverschämtheit, wenn sie von ihren Steuerleistungen als von freiwilligen Beiträgen sprächen und verlangten, dass er sich vor ihnen demüthigen und sich für das Geschenk bedanken solle.[2] Trotz dieser scharfen Antwort wollten die Stände noch immer die Herren spielen und verwendeten einen Theil der Steuern zur Bezahlung der während des Aufstandes gemachten Schulden, statt dieselben ungeschmälert dem bairischen Statthalter, Grafen Herberstorf, abzuliefern. Die weitere Entwicklung der Dinge machte sie jedoch allmählich vorsichtiger. Als der Kaiser nämlich am 20. März 1621 zwei Herren von Starhemberg, zwei Herren von Jörger, die Herren von Polheim und Hebenstreit, den Doctor Schwarz und den Syndicus Puchner wegen ihrer Theilnahme an dem Aufstande verhaften liess, führten sie nicht mehr die frühere herausfordernde Sprache, aber sie konnten sich doch noch nicht dazu verstehen, den Kaiser um Verzeihung zu bitten. Erst im Januar 1623 entschlossen sie sich, eine Deputation nach München zu schicken und den Herzog um seine Verwendung bei dem Kaiser zu bitten, damit derselbe die seit zwei Jahren verhafteten Personen freilasse und dem Lande volle Verzeihung gewähre. Nachdem ihnen der Herzog seine

[1] Gindely, Geschichte des dreissigjährigen Krieges, III, 248.
[2] Khevenhiller, IX, 1276. Stülz, 273 f.

Verwendung versprochen hatte, nahmen sie auch keinen Anstand, persönlich um dieselbe anzusuchen. Der Deputation, die sich deshalb in Wien einfand und bei dieser Gelegenheit auch dem Wunsche nach der Auslösung von Oberösterreich aus der bairischen Pfandschaft Ausdruck gab, liess der Kaiser durch den Abt von Kremsmünster mittheilen, dass er Oberösterreich auslösen würde, wenn ihm die Stände durch zwölf Jahre mit 600.000 Gulden jährlich hiezu behilflich sein würden. Zu diesem Opfer wollten sie sich nicht verstehen, sie blieben daher der Ausbeutung durch die bairischen Garnisonen noch länger ausgesetzt, und die Aussöhnung mit dem Kaiser wurde verschoben.

Ferdinand wollte aber nicht warten, bis es den Ständen gefällig sein würde, auf die Bedingungen für den gewünschten Pardon einzugehen und eine Geldzahlung für den verursachten Schaden anzubieten. Er beschloss deshalb, eine Strafcommission einzusetzen, welche nicht blos das Urtheil über die Verhafteten fällen, sondern auch die Schuld aller Uebrigen untersuchen und die geeigneten Strafen verhängen sollte. Diese Verfügung erregte grossen Schrecken, denn wenn den Oberösterreichern auch nur ein Theil des Schicksals bereitet wurde, unter dem Böhmen infolge der Urtheile der Confiscations-Commission schmachtete, so kamen die Stände an den Bettelstab. Sie ersuchten deshalb in ihrer Noth den Fürsten von Eggenberg und den zum Hof-Kammerpräsidenten ernannten Abt von Kremsmünster um Rath, was sie thun sollten, und diese riethen ihnen, sich unbedingt zu unterwerfen und eine entsprechende Geldsumme zur Erleichterung der kaiserlichen Schuldenlast anzubieten. Die Stände boten nun die Verzinsung der Schuld des Kaisers an den Kurfürsten von Baiern an, verlangten aber dafür die Aufrechthaltung der Religionsfreiheit. Die Deputation, welche dem Kaiser dieses Anerbieten machte, erhielt zur Antwort, er habe Reue und unbedingte Unterwerfung erwartet, da man aber Bedingungen stellen wolle, werde die Strafcommission ihres Amtes walten.[1] Es war nicht blos der Wunsch, den Ständen ihre Niederlage zu Gemüthe zu führen, der den Kaiser zu dieser schroffen Sprache ver-

[1] Näheres bei Stülz.

anlasste, sondern auch die Absicht, bei dieser Gelegenheit die ersten Schritte zur Ausrottung des Protestantismus zur Ausführung zu bringen. Der Weg, den er dabei einschlug, war derselbe, der ihn in Steiermark, Kärnten und Krain zum Ziele geführt hatte: alle protestantischen Lehrer und Prediger sollten ausgewiesen werden. Ebenso wie Innerösterreich dadurch für die katholische Kirche gewonnen worden war, trotzdem dem Adel das Bekenntniss der Augsburger Confession freigestellt blieb, so hoffte er auch in dem Erzherzogthum zu demselben Ziele zu gelangen, wenn er auch hier dem Adel vorläufig eine Ausnahmsstellung einräumte.

Wir wollen hier mit einigen Worten andeuten, welche Rechte die Protestanten in Oesterreich genossen. Ihrer früheren Unsicherheit machte Kaiser Maximilian II. ein Ende, indem er durch die Concession des Jahres 1568 den beiden höheren Ständen, den Herren und den Rittern, volle Gewissensfreiheit und freie Religionsübung auf ihren Gütern gewährte und dieses Recht auf ihre Unterthanen ausdehnte. Auf die landesfürstlichen Städte bezogen sich diese Zugeständnisse nicht, doch wurden ihnen Versprechungen gemacht, welche ihnen, wenn auch keine freie Religionsübung, so doch Gewissensfreiheit in Aussicht stellten.[1] Thatsächlich errichteten sich die landesfürstlichen Städte in Oberösterreich in den folgenden Jahren eigene Gotteshäuser, nur in Linz begnügten sie sich für ihren Gottesdienst mit dem den Ständen gehörigen Landhause. Selbstverständlich genügte dieser durch das Gesetz nicht verbürgte Zustand den Städten nicht, und auch die höheren Stände waren damit nicht zufrieden, weil sie ihre eigene Religionsfreiheit so lange nicht für gesichert ansehen konnten, als sich dieselbe nicht gesetzlich auch auf die landesfürstlichen Städte ausdehnte. Als demnach Mathias mit seinem Bruder, dem Kaiser Rudolf II., in die bekannten Zerwürfnisse gerieth und von ihm die Abtretung Oesterreichs erzwang, nahmen die Stände die Gelegenheit wahr, um demselben die Huldigung so lange zu verweigern, bis er den Städten die Religionsfreiheit zugestanden haben würde. Mathias wollte nicht nachgeben und verschob deshalb den Empfang der Huldigung durch mehrere Monate. Da die Stände aber

[1] Raupach, II, 195.

ebenso hartnäckig auf ihrer Forderung bestanden, so suchte er durch die Vermittlung einiger mährischen Edelleute, unter denen der berühmte Karl von Žerotin obenan stand, einen Ausgleich mit ihnen herbeizuführen. Nach mancherlei Verhandlungen kam der Entwurf einer Resolution zu Stande, nach welcher Mathias nicht nur den beiden höheren Ständen mit ihren Unterthanen volle Glaubensfreiheit auf ihren Gütern zusicherte, sondern ihnen auch die Erlaubniss ertheilte, Fremden, also z. B. Unterthanen katholischer Herren oder Bürgern landesfürstlicher Städte, Zutritt zu ihren Gotteshäusern zu gestatten. Jeglicher Druck, der bis dahin auf ‚diese Fremden' geübt worden war, sollte aufhören. Streitigkeiten über den Besitz einzelner Kirchen sollten rasch entschieden werden.

Es handelte sich nun darum, zu bestimmen, in welcher Weise dieses Zugeständnisses in der schriftlichen Resolution Erwähnung geschehen solle. Mathias wollte dasselbe mit Stillschweigen übergehen und verlangte, dass die Städte sich mit seiner den mährischen Unterhändlern ertheilten mündlichen Erklärung begnügen sollten. Dieselbe lautete, dass er sich die Städte ob und unter der Enns stets ‚mit Liebe und gnädigem Willen anbefohlen sein lassen wolle, so dass sie mit ihm wohl zufrieden sein werden'. Diese allgemein gehaltene Phrase genügte weder den österreichischen Ständen noch den Vermittlern, und so wurde über eine deutlichere Fassung derselben verhandelt. Schliesslich einigte man sich dahin, dass Mathias die Erklärung abgeben sollte: ‚er werde die Städte in keiner Sache wider die Billigkeit beschweren, sondern sie in Allem also halten, dass sie sich bei seiner Regierung über keinerlei Unbilligkeit und Bedrängniss zu beklagen haben werden'. Der König ertheilte diese Versicherung in Gegenwart seines Bruders Maximilian und mehrerer seiner Geheimräthe, darunter des Fürsten Karl von Liechtenstein und vor den mährischen Vermittlern, die dieselbe bezeugen sollten. Da auch diese Zusage der Religion nicht ausdrücklich Erwähnung that, genügte sie den österreichischen Ständen nicht, und sie gaben deshalb dem Herrn von Žerotin eine schriftliche Erklärung über die Art und Weise ab, in welcher sie die Worte verstünden, nämlich dass die Worte ‚in keiner Sache zu beschweren', dann ‚sich über keine Unbilligkeit und Bedrängniss zu beklagen', dahin von ihnen gedeutet würden, dass ‚den Städten ob der Enns

die Kirchen und Schulen, so sie derzeit innehaben, zu ihrem freien evangelischen Religionsexercitium ohne Hindernis verbleiben sollen, nicht weniger sollen auch die Städte unter der Enns, obwohl sie kein öffentliches Exercitium in eigenthümlichen Kirchen haben, doch so wenig wie die Städte ob der Enns in ihrem Gewissen beengt werden, sondern befugt und berechtigt sein, ihre Seelsorge und Predigt bei den Kirchen evangelischer Landleute frei und ungehindert und ohne einige Bestrafung zu besuchen'. — Nunmehr verlangten auch die Niederösterreicher, dass im Nothfall die Prediger auch in ihre landesfürstlichen Städte Zutritt haben und die Taufe oder das Abendmahl daselbst zu ertheilen befugt sein sollen. Dem Herrn von Hofkirchen, der auf diesen Zugeständnissen besonders hartnäckig bestand, entgegnete der Fürst von Liechtenstein: ‚Gebrauchet Euch, meine Herren, dieser Freiheit, aber sprechet nicht davon.' Auf diese Bemerkung liessen die Niederösterreicher von ihrem Begehren ab, und sie sowohl, wie die Oberösterreicher milderten im Vertrauen auf die Zusagen des Königs und in Berücksichtigung seiner Stellung zum Papste ihre Forderungen und hielten ihr Verlangen nicht mehr aufrecht, dass in dem neuen Glaubensprivileg seine mündliche in der oben angedeuteten Versammlung abgegebene Erklärung und ebenso wenig die Deutung, die sie derselben geben wollten, eingeschaltet werde. Sie gaben sich damit zufrieden, wenn bezüglich der Städte darin nur folgende Worte einverleibt würden: In Ansehung ‚der Städte lassen es Ihre Majestät bei dem, wessen sie sich gegen die mährischen Abgesandten in Gnaden erklärt, bewenden. Soviel aber das Landhaus zu Linz und die Städte ob der Enns betrifft, welche Kirchen und andere Gerechtigkeiten prätendieren, so sollen sie bei dem gnädigst gelassen werden', wozu sie ihre Rechte erweisen würden. Die Resolution, mit welchem Titel das neue Glaubensprivileg bezeichnet wurde, kam so endlich zu stande und wurde am 19. März 1609 unterzeichnet. Sie enthielt die oben erörterten, den höheren Ständen ertheilten Zusagen und Freiheiten und bezüglich der Städte nur den eben mitgetheilten Zusatz. Um sich jedoch für die Zukunft sicherzustellen, ersuchten die Oesterreicher die mährischen Vermittler um einen authentischen Bericht über den Verlauf der Verhandlungen und über den Wortlaut und die Bedeutung der mündlichen Er-

klärung, welche der König in Ansehung der Städte abgegeben. Diesen Wünschen kam Karl von Żerotin, sowie die übrigen Unterhändler einige Tage später nach.[1]

Es ist sonach ersichtlich, dass allen Einwohnern Oesterreichs Gewissensfreiheit gewährt war, dass aber die Protestanten in den niederösterreichischen Städten sich keine Kirchen bauen durften. Auch in Oberösterreich war dies Recht nicht sichergestellt, so lange es die Städte daselbst nicht erweisen konnten, was ihnen aber nicht möglich war, weil kein Gesetz ausdrücklich zu ihren Gunsten lautete. Wenn die Gegenreformation mit einem Schein des Rechtes eingeleitet werden sollte, so musste sie zuerst mit den Städten anfangen, gleichzeitig konnte sie auch den protestantischen Unterthanen katholischer Gutsbesitzer den Besuch der Kirchen ihrer Glaubensgenossen verbieten, da dieses Recht wohl in der Resolution ‚Fremden' eingeräumt, aber nicht ausdrücklich gesagt wurde, ob darunter blos die Städter oder auch die Bauern zu verstehen seien.

Mit der Durchführung der Gegenreformation machte zuerst der Herzog von Baiern als Pfandinhaber von Oberösterreich den Anfang, indem sein Statthalter den Prediger von Linz wegen Betheiligung an dem Aufstande in Haft nahm und nach seiner Freigebung nicht mehr zur Verrichtung seiner geistlichen Functionen zuliess. Bald schaffte er auch die Prediger aus den übrigen landesfürstlichen Städten ab, und so hörte mit dem Jahre 1622 der protestantische Gottesdienst in Linz und etwas später in den anderen Städten auf. Ein weiterer Schritt geschah im Jahre 1623: den Bewohnern der Güter katholischer Herren wurde der Besuch des protestantischen Gottesdienstes verboten.[2]

Das Beispiel, das der Kurfürst in Oberösterreich gab, befolgte der Kaiser um so eifriger in Niederösterreich, als ihn sowohl eigene Ueberzeugung, wie die steten Mahnungen des Nuntius Caraffa hiezu antrieben. Auch hier begann der Kampf zuerst gegen die Städte. Der Prediger der in Hernals bei Wien gelegenen Kirche besuchte seine Glaubensgenossen in dieser

---

[1] Meyer, I. Theil, 2, S. 419 f. Resolution des König Mathias. Attestation Karls von Żerotin ddo. 23. März 1609.

[2] Raupach, Evangelisches Oesterreich, IV, S. 421 f.

Stadt, wenn es sich um Ertheilung der Taufe oder des Abendmahles handelte. Als er nun zu Anfang des Jahres 1624 einem kranken Glaubensgenossen das Abendmahl reichte, drangen zwei Jesuiten und der Pfarrer der St. Michaelskirche in die Wohnung des Kranken, entrissen dem Prädicanten den Kelch mit Gewalt und rechtfertigten dies Vorgehen mit der Behauptung, dass es ihm nicht gebühre, in eine fremde Jurisdiction einzudringen.[1] Der Kaiser ergriff diesen Anlass, um den Protestanten jede gottesdienstliche Handlung in den landesfürstlichen Städten und den dazugehörigen Vorstädten zu verbieten, und machte sie für die Befolgung seines Verbotes verantwortlich. Hernals war durch dieses Decret nicht betroffen, denn es war keine Vorstadt von Wien. Nun ergriff der katholische Magistrat der Residenzstadt die Gelegenheit, um (am 9. September 1624) seinen protestantischen Mitbürgern unter schwerer Strafe den Besuch der Hernalser und aller anderen ähnlichen Kirchen zu verbieten, zugleich ertheilte er den Wachen an den Stadtthoren den Befehl, jedem Prediger den Eingang in die Stadt zu verwehren oder ihn in Haft zu nehmen. Da zahlreiche Personen trotz des Decretes die Hernalser Kirche besuchten und der Magistrat infolge dessen über sie die Haft verhängte oder ihnen Geldstrafen auferlegte, so verwiesen die höheren Stände der Stadt Wien diese Eigenmächtigkeit, als im Widerspruche stehend mit ihrer eigenen Erklärung und mit einer Zusage, die im Jahre 1610 gemacht wurde, und bedrohten sie mit künftiger Ahndung; gleichzeitig klagten sie bei dem Kaiser über diese Vergewaltigung.[2] Sie erhielten aber (am 23. September 1624) einen Verweis, dass sie sich in eine Sache einmengten, die sie nichts anginge. Auf die neuerliche Eingabe der Stände, welche städtische Angelegenheiten, als den vierten Stand betreffend, ihrer Einflussnahme nicht entzogen wissen wollten, wurden sie aufgefordert, den Verfasser der Zuschrift an die Stadt Wien, sowie die Namen jener zu nennen, die diese Schrift gebilligt hätten. Ihre in Wien anwesenden Vertreter antworteten, dass sie dies

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Zeidler an Kursachsen ddo. 18./28. Februar 1624.

[2] Khevenhiller, X, 446 Caraffa, S. 178. Sächsisches Staatsarchiv. Die Abgeordneten der niederösterreichischen Landschaft an die Stadt Wien. Ohne Datum, aber nach dem 9. September 1624 verfasst.

Namensverzeichniss ohne Scheu vorlegen würden, sobald die gesammten Stände in Wien zusammengekommen seien. Als sie dieselben zu diesem Zwecke beriefen, wurde ihnen aufgetragen, die Berufung rückgängig zu machen, und als sie nochmals dagegen replicierten, das Verbot aufrecht erhalten.[1] Da gleichzeitig dem Freiherrn von Jörger der Besitz von Hernals ab- und dem Capitel bei St. Stephan zugesprochen wurde, so wies das letztere den Prädicanten aus der Gemeinde und reservierte die Kirche ausschliesslich für katholische Zwecke. Die Protestanten Wiens suchten nun eine weiter entlegene Kirche auf, und obwohl sie bei dieser Gelegenheit an einer Gerichtsstätte, wo ein Galgen errichtet war, vorbeiziehen mussten, liessen sie sich doch nicht abschrecken, und selten verging ein Sonntag, ohne dass tausend und mehr Personen diesen Weg gezogen wären. Jetzt verfiel der Wiener Magistrat auf ein anderes Aushilfsmittel, um die Ausflüge seiner protestantischen Mitbürger zu hemmen; er befahl allen Bewohnern der Stadt den Besuch des katholischen Gottesdienstes und belegte diejenigen, welche diesem Befehle nicht gehorchten, mit einer Geldstrafe, die im Wiederholungsfalle verdoppelt und vervierfacht wurde. Andere Obrigkeiten ahmten dieses Beispiel nach, indem sie ihre Unterthanen zum Glaubenswechsel und im Weigerungsfalle zur Auswanderung aufforderten. Die Protestanten konnten sich nur noch auf den Gütern gleichgesinnter Herren frei bewegen, hier hatten sie noch ihre Kirchen und ihre Schulmeister, in den landesfürstlichen Städten und auf den Gütern katholischer Herren waren ihre Tage dagegen gezählt.[2]

Die Drohung des Kaisers mit der Aufstellung der Strafcommission und die Vorgänge in Niederösterreich erschreckten die oberösterreichischen Stände nicht wenig. Sie wandten sich nun an ihren Pfandinhaber, Maximilian, mit dem Gesuche, er möge durch seine Fürbitte die gerichtliche Procedur gegen sie abwenden, auf dass alles Vergangene im Gnadenwege geschlichtet würde. Noch ehe der Kurfürst diesem Wunsche nachkam, wurden die

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Zeidler an Kursachsen ddo. 6./16. und 13./23. October 1624. Die Verordneten der niederösterreichischen Landschaft an den Kaiser. Ohne Datum. Kaiserliche Resolution ddo. 27. October 1624.

[2] Khevenhiller, 496 Caraffa, Commentarii 187

Oberösterreicher vom Kaiser aufgefordert, eine Deputation nach Wien abzuschicken und durch dieselbe Mittel vorzuschlagen, wie ihr Land durch ihre Beiträge ausgelöst werden könnte. Gnade wollte der Kaiser nur dann gewähren, wenn sie Abbitte leisten, keine Bedingung dabei stellen, alle ihre Privilegien ihm zu Füssen legen und um eine gnädige Entscheidung bitten würden.[1] Mittlerweile erfüllte der Kurfürst von Baiern das an ihn gerichtete Gesuch. Er erinnerte den Kaiser daran, dass er bei seinem Einzuge in Oberösterreich im Jahre 1620 nicht nur ‚jene, die sich zum Gehorsam ergeben haben, in Schutz und Schirm an- und aufgenommen, sondern auch die Schuldigen und Ungehorsamen vorläufig zu Seiner Majestät Hulden und Gnaden, bis sie sich des völligen Pardons halber erklären würden, zumalen Dero gnädigster Wille und Meinung anders nicht sei, als dass sie die Stände von ihrem weiteren Verderben und äussersten Verlust ihrer Ehren, Hab und Güter errettet und bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten unbedingt gelassen werden sollen'. Mit Rücksicht auf dieses Versprechen, welches er ertheilt hatte, widerrieth er dem Kaiser, den Process gegen alle Theilnehmer des Aufstandes, also auch gegen jene, die sich gleich anfangs zum Gehorsam bereit erklärt hatten, einzuleiten, von seiner Strafgewalt sollte er überhaupt den mässigsten Gebrauch machen.[2] Vorläufig gab der Kaiser keine Erklärung ab, wie er dieser Fürbitte nachkommen wollte, sondern ordnete thatsächlich die angedrohte Strafcommission nach Linz ab. Sie bestand aus dem Grafen Meggau, den Herren von Harrach, Hoyos und Reck, dem Kanzler Hegenmüller und den Doctoren Mosmüller und Berchthold.[3]

Da die oberösterreichischen Stände sahen, dass der Kaiser mit seinen Drohungen Ernst mache, schickten sie endlich die verlangte Deputation nach Wien ab. Der Kaiser war jedoch über das lange Säumen erbittert und wollte der Deputation die Reise an seinen Hof verbieten, aber hinterdrein mässigte

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Die oberösterreichischen Stände an Kurbaiern ddo. 15./25. Februar 1624. Nachrichten Zeidler's aus Wien ddo. 10./20. März und 24. März/3. April 1624.

[2] Sächsisches Staatsarchiv. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 1. April 1624.

[3] Sächsisches Staatsarchiv. Zeidler's Bericht aus Wien ddo. 8. Mai 1624. Patent Ferdinands II. vom 1. October 1624.

er sich und empfing sie zur Audienz. Vor derselben wurde an die Deputation das Ansinnen gestellt, vor dem Kaiser einen Fussfall zu thun, allein da die protestantischen Mitglieder derselben vermutheten, dass die Katholiken bei dieser Gelegenheit stehen bleiben und sie zu ihrem eigenen Spott sich allein dieser Demuthsäusserung unterziehen würden, so weigerten sie sich, ohne Auftrag ihrer Mandanten diesem Verlangen nachzukommen. Man gab ihrer Weigerung nach, und so fanden sie sich beim Kaiser ein, der sie ziemlich gnädig empfing und ihre Bittschrift durchzulesen versprach.[1] In derselben wiesen die Stände darauf hin, dass sie gleich nach der von dem Herzog von Baiern ergangenen Aufforderung zum Gehorsam zurückgekehrt seien, dass sie nicht sowohl durch eigene Schuld, sondern durch Bedrohungen und die allgemeine Unruhe, ‚der auch die beständigsten Gemüther nicht hätten widerstehen können', in den Aufstand mitgerissen worden seien, dass einigen von ihnen vom Kaiser bereits der Pardon zugesichert worden, einige sich denselben durch ‚Hintansetzung ihres Leibes und Lebens verdient hätten', alle aber sich den finanziellen Opfern, die ihnen mit der Ernährung des kaiserlichen und bairischen Kriegsvolkes zugemuthet wurden, unterzogen und alle sonstigen Steuern willig getragen hätten. Der Kaiser möge also Alles, was die einzelnen Stände oder Personen wider ihn verbrochen hätten, mit Vergessenheit bedecken, alle in Gnaden aufnehmen, die verhafteten Personen freilassen und die politischen Privilegien, sowie das freie Exercitium der Religion bekräftigen. Zur Bethätigung ihres guten Willens erboten sie sich, bei der Auslösung ihres Landes behilflich zu sein, ohne jedoch anzugeben, ob sie die ganze Pfandsumme oder nur einen Theil erlegen wollten.[2]

Die Bittschrift versuchte keine Rechtfertigung des Aufstandes, aber sie entschuldigte die Theilnehmer an demselben mit der allgemeinen Verwirrung, sie bat also nicht in jener demüthigen Weise um Verzeihung, wie der Kaiser es erwartete. Der Abt von Kremsmünster und der Hofkanzler Werda rügten

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Zeidler an Kursachsen ddo. 20. Mai 1624.

[2] Sächsisches Staatsarchiv. Bittschrift der oberösterreichischen Stände. Ohne Datum.

deshalb in seinem Namen, dass die Stände nicht blos ihr Vorgehen zu rechtfertigen gesucht, sondern auch bei der Bitte um Pardon es gewagt hätten, um die Bestätigung ihrer Freiheiten zu ersuchen; das Gerichtsverfahren gegen sie sollte also seinen Fortgang nehmen. Die Deputation liess durch eine befreundete vornehme Person dem Kaiser andeuten, dass sie um des Pardons willen auf alle ihre Freiheiten mit Ausnahme der religiösen verzichten wollten, es wurde ihnen aber keine Antwort zutheil, denn die religiöse Freiheit war es gerade, der der Kaiser ein Ende machen wollte.[1] Als die Stände in Linz von dem Misserfolge ihres Begnadigungsgesuches Kunde erhielten und zugleich erfuhren, dass man ihnen ihre Rechtfertigungsversuche auf das Höchste verüble und die Strafcommission ihres Amtes walten solle, erschraken sie dermassen, dass ihr bisheriger Widerstand ganz und gar ein Ende nahm. Ihr Glaubensbekenntniss wollten sie zwar noch immer nicht aufgeben, aber in allen anderen Beziehungen waren sie zu jedem Opfer bereit. Sie ersuchten deshalb den Kaiser in aller Demuth, ihre frühere Bittschrift nicht als eine Rechtfertigungsschrift ansehen zu wollen; sie gaben zu, dass von ihnen Vieles geschehen sei, was von getreuen Unterthanen nicht vertheidigt werden könne, aber sie flüchteten sich hinter das Vorgeben, dass manche an sie gerichtete Abmahnungsschreiben nicht zu ihrer Kenntniss gelangt seien, und dass die schwersten Handlungen nicht von Allen berathen wurden oder keine allgemeine Zustimmung gefunden hätten. Ferner erklärten sie, dass ihr Ansuchen um Bestätigung ihrer Freiheiten nicht als Bedingung, unter der sie den Pardon erflehten, sondern für nichts Anderes als eben für eine Bitte anzusehen sei. Der Kaiser möge also ihre Bittschrift nicht ungnädig aufnehmen, mit ihnen nicht zu Gericht gehen, denn sie wollten keine ihrer Handlungen rechtfertigen; sie ‚baten ihn in tiefster Demuth um Verzeihung für alle Handlungen, durch die sie seinen Zorn und seine Ungnade verursacht', und versprachen, ihre Nachkommenschaft in Gehorsam und Treue zu erziehen, dass weder der Kaiser selbst, noch seine Nachkommen je eine Untreue von ihnen zu befahren haben würden. An diese Versicherung schloss sich

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Zeidler an Kursachsen ddo. 5./15. Juni 1624.

neuerdings die Bitte um Bestätigung ihrer politischen und religiösen Freiheiten und um die Entlassung der Gefangenen aus ihrer Haft.[1]

Aus der kurzen Inhaltsanzeige dieser zweiten Bittschrift ergibt sich, dass dieselbe demüthig gehalten war und keineswegs den Vorwurf verdiente, den die erste auf sich geladen hatte. Trotzdem genügte sie dem Kaiser nicht. Er erkannte zwar der Deputation gegenüber, die sie überreichte, an, dass sie ‚etwas demüthiger gehalten sei', die schweren Verbrechen (die man begangen) erkenne und Abbitte leiste, aber er fand, dass sich die Stände noch immer nicht ‚absolute submittieren', deswegen könne er noch keinen endgiltigen Beschluss fassen. Erst wenn sie sich ihm gänzlich unterworfen haben würden, werde er sich erklären, zwar die Schuldigen nach Massgabe ihres Verbrechens strafen, aber doch neben der Gerechtigkeit auch die angeborene Milde walten lassen. Bevor die Deputierten mit diesem Bescheid nach Hause reisten, ersuchte eines ihrer Mitglieder, Herr von Polheim, den kursächsischen Gesandten Zeidler, dass sich sein Herr ihrer annehmen möge, zwar nicht durch eine directe Intercession, die ihnen noch mehr verübelt werden würde, aber vielleicht durch eine Fürbitte bei dem Kurfürsten von Mainz. Später suchte er auch die Vermittlung des Fürsten von Eggenberg an, allein von diesem ward ihm kein sonderlicher Trost; denn gerade in jenem Punkte, an dem den Ständen am meisten lag, machte er keine Hoffnung. Der Kaiser, sagte er, werde die Ketzerei nicht dulden, ‚sein Gewissen sei zart, und er wolle deshalb gern eine reine und unbefleckte Seele am jüngsten Gericht Gott dem Allmächtigen zubringen'. Um den Preis der Nachgiebigkeit im Religionspunkte versprach Eggenberg die Erhaltung der politischen Freiheiten, denn des Kaisers ‚Absicht sei nicht, aus den Ständen Bauern zu machen und ihnen ihre stattlichen Privilegien und Freiheiten zu nehmen'.[2]

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Die drei oberen Stände an den Kaiser. Ohne Datum, aber nach dem 5. Juni 1624 verfasst.

[2] Sächsisches Staatsarchiv. Kaiserliche Resolution an die drei politischen Stände von Oberösterreich ddo. 13. Juli 1624. Zeidler an Kursachsen ddo. 14./24. Juli 1624. Eggenberg's mündliche Erklärung dem Ausschuss der drei politischen Stände ertheilt am 25. September 1624.

Der Kaiser ging nun einen Schritt weiter, da die Stände um seine Gnade nicht ohne jeden Vorbehalt ansuchten. Der nach Oberösterreich abgeordneten Strafcommission befahl er (am 1. October 1624), sie sollte die Stände auffordern, binnen sechs Wochen in Linz zu erscheinen, und ihnen verkünden, dass sie sammt und sonders als Majestätsverbrecher ihre Freiheiten, sowie Leib und Leben, Hab und Gut verwirkt hätten. Nur Jene, die sich an der Rebellion nicht betheiligt hatten (wie der geistliche Stand), oder denen bereits der Pardon ertheilt wurde, oder die sich ohne Schuld wüssten und sich rechtfertigen würden, seien von dieser Strafe auszunehmen. Durch dieses Patent sollte also eine ähnliche Procedur wie in Böhmen beginnen, und wenn die Stände Oberösterreichs auch nicht zu fürchten brauchten, dass es ihnen ans Leben gehen würde, so wussten sie doch, dass sie an den Bettelstab gebracht werden würden.[1] Mit dem Erlass vom 1. October wurde gleichzeitig bestimmt, dass Niemand das Land verlassen und über seine Güter verfügen dürfe. Drei Tage später, am 4. October, schickte der Kaiser dem bairischen Statthalter, Grafen Herberstorf, ein Edict zu, welches allen protestantischen Gottesdienst verbot, sämmtliche Prädicanten und Schullehrer aus dem Lande verwies und diejenigen, die denselben weiteren Unterstand geben würden, mit Strafen an Leib, Hab und Gut bedrohte.[2] Infolge dieser Verordnung entfernten sich die Geächteten grösstentheils zu Schiff auf der Donau, nachdem ihnen von ihren Glaubensgenossen reichliche Zehrung auf den Weg gegeben und die Auszahlung des Gehaltes für zwei weitere Jahre versprochen worden war. Die Stände säumten nicht, den Kaiser um Milderung oder Zurücknahme der Ausweisung zu ersuchen, und schickten zu diesem Behufe den Herrn Erasmus d. J. von Starhemberg nach Wien ab. Er wurde zwar von Ferdinand in Audienz empfangen, allein auf seine Ansprache ihm wiederholt befohlen, von der Religion keine Erwähnung zu thun. Nur dann, wenn sich die Stände einfach auf Gnade oder Un-

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Kaiserliches Patent ddo. 1. October 1624.

[2] Caraffa, Commentarii, Anhang 223. Khevenhiller, X, 496. Stülz, Geschichte des Klosters Wilhering, 270 und 282. Caraffa und Stülz sind in ihrer Datierung verlässlich, während Khevenhiller sich vielfache Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lässt.

gnade ergeben würden, wollte ihnen der Kaiser ein gnädiger Vater sein.[1] Die Reise Starhemberg's nach Wien mag in Linz die Hoffnung auf eine Rücknahme des Ausweisungsdecretes hervorgerufen haben, denn der Statthalter fand es nöthig, die Bürger von Linz zu mahnen, sie möchten sich keinen Täuschungen hingeben. In einer längeren Ansprache erinnerte 14. Nov. 1624.
er sie an die Worte des heil. Paulus: ‚es gebe nur einen Gott, einen Glauben und eine Taufe' und wies darauf hin, wie unsinnig die Meinung sei, erst Luther habe die wahre Religion gelehrt und alle jene, die früher gelebt, seien verdammt. Er sei selbst früher Protestant gewesen, habe aber durch fleissiges Nachdenken seinen Irrthum eingesehen. Zugleich warnte er seine Zuhörer vor der Auswanderung, denn ein Land wie Oesterreich gebe es nirgends mehr; mehrere steirische Edelleute, die ihre Güter verkauft und ausgewandert seien, hätten ihren Entschluss bereut.

Die Stände erkannten jetzt den Ernst ihrer Lage und schickten eine Zuschrift an den Kaiser, in der sie ihm ihre Unterwerfung anzeigten, Abbitte für das Geschehene leisteten, schüchtern auf die Treue hinwiesen, die Viele von ihnen bewahrt hätten oder erweisen könnten. Dass ihnen dafür der Kaiser ihre alten Freiheiten bestätige, verlangten sie nicht mehr, aber sie sprachen die Hoffnung aus, dass er sie in jenem Zustande erhalten werde, dessen sie sich unter seinen Vorfahren erfreut hatten. Sie wollten diese Gnade mit Daransetzung ihres Gutes und Blutes verdienen und ihm bei der Auslösung des Landes behilflich sein. Selbst diese Anerbietungen genügten dem Kaiser nicht, da sie nicht von einer bedingungslosen Unterwürfigkeitserklärung begleitet waren, sondern, wenn auch schüchtern, einen Theil der Stände rechtfertigen und für alle die früheren Freiheiten zu erlangen suchten. Der Kaiser erliess deshalb am 20. November eine erneuerte Aufforderung an die Stände, sich unbedingt zu unterwerfen, und fügte die Drohung hinzu, dass, wenn sie dies nicht binnen vierundzwanzig Stunden thäten, die Strafcommission ihre Arbeiten fortsetzen würde. Jetzt endlich gaben die Stände nach, sie unterwarfen ‚sich in aller Unterthänigkeit völlig und gänzlich und erklärten

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Zeidler an Kursachsen ddo. 13./23. October 1624.

sich bereit, ihre Unterwerfung auf die Art und Weise, wie es Seine Majestät befehlen werde, zu erweisen'. Jetzt endlich war auch der Kaiser zufriedengestellt.[1] Er gewährte ihnen jetzt volle Verzeihung unter der Bedingung, dass sie ihn persönlich um dieselbe ersuchen würden, er überhob sie aller Strafe an Leib und Gut, legte ihnen aber ein Strafgeld im Betrage von einer Million Gulden auf, die sie binnen drei Jahren bezahlen sollten, welche Summe er nachträglich auf 600.000 Gulden ermässigte. Zugleich forderte er sie auf, ihre sämmtlichen Privilegien vorzulegen, von denen er nur jene bestätigen wollte, die seine landesfürstliche Hoheit nicht verletzten, auch behielt er sich und seinen Erben das Recht vor, in Religionsangelegenheiten allein zu entscheiden. Endlich erklärte er, dass er alle geistlichen Vogteien und Lehen, welche die Stände geübt oder genossen hätten, sowie auch die ständische Casse und die dazu gehörigen Gülten und Güter in Beschlag nehme. Von der Begnadigung sollten jene, die aus dem Lande flüchtig geworden waren, sowie die noch Inhaftirten ausgeschlossen sein.[2] Nach Publication dieses Decretes fand sich eine ständische Deputation in Wien ein und wollte in der vorgeschriebenen Weise knieend um Verzeihung bitten. Kaum hatten sie jedoch ihre Kniee gebeugt, so hiess sie der Kaiser aufstehen, und nun lasen sie ihre Erklärung vor. Der österreichische Kanzler Werda beantwortete dieselbe dahin, dass die Stände viel gesündigt hätten, die kaiserliche Gnade ihnen aber trotzdem zutheil werde. Ferdinand ergriff jetzt selbst das Wort und sagte: ‚Ich will hoffen, Ihr werdet Euch Euren Fehler leid sein und zur Warnung dienen lassen'. Er erklärte, dass er Alles vergessen wolle, und wenn sie sich fortan ‚als treue Unterthanen erweisen würden, so werde er sich als ihr Vater erweisen'. — Man kann nicht an der Aufrichtigkeit des Kaisers zweifeln, ebensowenig daran, dass es ihm um eine innige Versöhnung mit den Ständen,

16. April 1625.

[1] Sächsisches Staatsarchiv, Zuschrift der oberösterreichischen Stände an den Kaiser. Ohne Datum, aber überreicht dem Kaiser am 11. November 1624. Kaiserlicher Bescheid an die politischen Stände von Oberösterreich ddo. 20. November 1624. Erklärung der Abgeordneten der drei politischen Stände Oberösterreichs ddo. 9. December 1624.

[2] Münchner Staatsarchiv. Decret des Kaisers an die oberösterreichischen Stände ddo. 27. Februar 1625.

allerdings um den Preis ihrer Religion, zu thun war. Er fühlte sich durch alle Bande der Abstammung und der gemeinschaftlichen Erinnerung mit den Ständen und dem Lande verbunden; es trat hier nicht jene frostige Kälte ein, die auf seine Beziehungen zu Ungarn und Böhmen so nachtheilig einwirkte.[1] Von dem vollen Pardon blieben neben den flüchtigen Exulanten, namentlich den Freiherren von Tschernembl und Thonrädl, noch die Herren Hans und Helmhard von Jörger und Erasmus d. ä. von Starhemberg ausgeschlossen; sie wurden zwar mit den übrigen Verhafteten ihrer Haft entlassen, aber ihre Güter blieben confisciert. Später erhielten jedoch die beiden letzteren einen Theil ihrer Güter zurück.[2]

Während sich so der Adel fügte und den Pardon unter Preisgebung aller seiner Rechte und selbst der Gewissensfreiheit erflehte und annahm, fügten sich die Bauern nicht widerstandslos der ihnen aufgenöthigten Gegenreformation. Sie hatten selbstverständlich nicht die Einsicht, zu entscheiden, ob die oder jene Religion die bessere sei, aber sie hingen mit begreiflicher Zähigkeit an dem, was sie von Kindesbeinen angehört und gelernt hatten, und deshalb traten sie den neuen Lehrern, die ihnen aufgedrungen wurden, mit Misstrauen und Hass entgegen. Schon am 13. Februar 1625 berichtete der Statthalter Herberstorf an den Kurfürsten von Baiern, dass die Bauern die katholischen Pfarrer nicht dulden wollten. Der Groll, der sich Anfangs mehr durch einen passiven Widerstand geltend gemacht haben dürfte, führte endlich in Zwiespalten auf der Herrschaft Frankenburg zu einem gewaltsamen Ausbruch. Der neue Pfarrer, der an einem Sonntage (am 11. Mai 1625) installirt werden sollte, musste sich flüchten, wenn er nicht ein Opfer der Volkswuth werden wollte.[3] Die Bauern, an 1500 Mann stark, belagerten darauf den Oberpfleger in Frankenburg, riefen die Nachbarn aus Vöcklamarkt und Frankenmarkt zu Hilfe und schickten in das übrige Land Boten aus, um alle Gemeinden zum Anschlusse aufzufordern. Sie waren ent-

[1] Stülz, Wilhering, S. 288.

[2] Khevenhiller X, 732 und 1469. Stülz, Wilhering, S. 270.

[3] Khevenhiller X, 733. Münchner Reichsarchiv. Herberstorf an Maximilian von Baiern ddo. 13. Februar 1625.

schlossen, die Prädicanten wieder ins Land zu rufen und mit ihnen zu stehen und zu fallen. Auf die Nachricht von diesen Vorgängen eilte der Graf Herberstorf an der Spitze von 600 Mann herbei, liess die Bauern zusammenrufen und drohte jenen, die diesem Rufe nicht Folge leisten würden, dass er all ihr Eigenthum und ihre Weiber und Kinder den Soldaten preisgeben werde. Den Bauern sank der Muth zum weiteren Widerstande, und so fanden sich an 5000 Mann bei ihm ein. Er liess die Richter und Ausschüsse in Haft nehmen, bestimmte, dass zwanzig von ihnen gehängt werden sollten, und befahl ihnen darauf, das Loos zu werfen und so zu entscheiden, wer mit seinem Leben büssen solle. Diese tyrannische Justiz schüchterte die Bauern vollends ein, und sie verpflichteten sich, der Gegenreformation keinen Widerstand zu leisten, die katholischen Priester in ihren Verrichtungen nicht zu stören und keinem, der als Meuterer erklärt wurde, Unterstand zu geben. Zum Schlusse erklärte der Statthalter alle jene Orte, die sich der Bewegung angeschlossen hatten, ihrer Privilegien verlustig. Während er so den Sieg davontrug, verbreitete sich in Linz die Nachricht von seiner Niederlage, und als ein Theil der Soldaten dahin zurückkehrte, rotteten sich die Bürger auf dem Markte zusammen und wollten ihnen die Quartiere verweigern.[1] Bei dieser Gelegenheit trat die Gesinnung der Hauptstadt des Landes unverholen zu Tage. In Wien liess man sich dadurch nicht anfechten, sondern benützte den erlangten Erfolg zu weiteren Angriffen. Die mit der Bekehrung der Protestanten betraute Reformations-Commission arbeitete ein neues Decret aus, an dessen Schlussredaction der Nuntius Caraffa einen erheblichen Antheil hatte und das am 10. October 1625 in Linz publiciert wurde. Dasselbe verbot unter strengen Strafen die Theilnahme am protestantischen Gottesdienste, befahl den Besuch des katholischen, ordnete die Einhaltung der Fasten und die Beobachtung der katholischen Feiertage an und stellte zur Annahme des katholischen Glaubensbekenntnisses die Frist von einem halben Jahre

[1] Münchner Reichsarchiv. Maximilian an Herberstorf ddo. 14. Mai 1625. — Herberstorf an Maximilian ddo. 16. und 20. Mai 1625. Weiter eine Relation Herberstorfs. Kurz, Der Bauernkrieg in Oberösterreich, S. 101.

fest. Zu Ostern 1626 sollten sich Alle zum Empfang der Sacramente in der Kirche einfinden. Wer sich nicht diesem Befehle fügen würde, dem wurde die Auswanderung freigestellt, wer aber diesen Termin vorüberstreichen lasse, ohne sich zu bekehren oder auszuwandern, der sollte zur Auswanderung gezwungen werden und zur Strafe ausser der üblichen Abzugssteuer noch zehn Procent seines Vermögens erlegen. Der Adel des Landes durfte für seine Person bei seinem Bekenntnisse unter der Bedingung verharren, dass er seine Kinder nicht von unkatholischen Personen unterrichten lasse und in seine Dienste nur Katholiken aufnehme.[1] Die Duldung, die dem Adel für seine Person zugestanden wurde, war also so eng begrenzt, dass sie nur spottweise als Duldung angesehen werden konnte, denn nicht nur musste er darauf verzichten, seine Kinder in seinem Glauben zu erziehen, er musste auch den Tröstungen seiner Religion entsagen, denn da er keine Prediger beherbergen durfte, so konnte er auch keinen Gottesdienst bei sich halten, nicht die Sacramente empfangen, keine Taufe vollziehen und keine Ehe einsegnen lassen. Er durfte nicht einmal in der Lectüre geistlicher Schriften Trost suchen, denn er musste alle protestantischen Bücher ausliefern. Die Freiheit, deren sich die Edelleute erfreuten, bestand also einzig und allein darin, dass sie sich nicht als Katholiken bekennen mussten: ihrer Ueberzeugung durften sie dagegen keinen Ausdruck geben, wenn sie nicht als Friedensstörer belangt und als solche bestraft werden wollten. — Die Massregeln der Regierung waren hart und lassen sich nur mit der Unverträglichkeit der Anhänger der verschiedenen Confessionen, wenn nicht rechtfertigen, so doch erklären. Wie heutzutage in Böhmen der Riss zwischen den beiden dasselbe bewohnenden Nationen immer tiefer geht und nichts eine Einigung zwischen ihnen zu stande bringen kann, so war es auch zwischen den Katholiken und Protestanten im Anfange des 17. Jahrhunderts: keine Regierung konnte damals wahre Gerechtigkeit gegen die verschiedenen Confessionen üben, wenn sie nicht ihren Sturz vorbereiten wollte.

---

[1] Khevenhiller X, 498. Caraffa, Commentarii 199. Raupach, Evangelisches Oesterreich, Bd. IV, Beilage 44.

Gegen das Decret vom 10. October 1625 erhoben die Stände von Oberösterreich ihre Stimme in einer demüthigen Klageschrift, aber sie kamen mit derselben schlecht an. Denn der Kaiser fand, dass ihre Eingabe den schuldigen Respect verletze und sie sich in Folge dessen des ertheilten Pardons unwürdig machten. Er befahl, ihm den Verfasser derselben zur Bestrafung zu nennen, untersagte für die Zukunft jegliche Beschwerdeführung, legte ihnen in Religionsangelegenheiten ewiges Stillschweigen auf und verbot jeden weiteren Widerstand gegen die Katholisierung des Landes.[1] Trotz dieser strengen Weisung wiederholten die Stände ihre Bitte um die Freiheit ihres Glaubensbekenntnisses und nannten auch den Verfasser ihrer Eingabe nicht, sondern erklärten, dass sie sich alle an derselben betheiligt hätten.[2] Dieser Widerstand bewirkte nur, dass der Kaiser noch schärfere Befehle erliess und namentlich den Abt von Göttweih zur eifrigen Fortsetzung der Gegenreformation ermahnte. Als die Osterzeit herankam, verfuhr die bairische Regierung als Vollstreckerin der kaiserlichen Befehle mit äusserster Strenge. Die Bürger in den Städten hatten unter derselben am meisten zu leiden; wer sich nicht als Katholik bekannte, musste einige Soldaten beherbergen, die nicht blos an seinem Vermögen zehrten, sondern jede Zucht und Ordnung im Hause verletzten.[3] Trotz aller Strenge gelangte man nur hie und da äusserlich zum Ziele: die Ueberzeugung fast des ganzen Landes blieb protestantisch, und so bedurfte es wieder, wie im vorigen Jahre, nur eines Anlasses,

[1] Caraffa, Commentarii 226. Münchner Reichsarchiv. Zwei Bedenken der oberösterreichischen Stände auf das kaiserliche Reformationspatent. Undatirt, aber dem Jahre 1625 angehörig. — Münchner Staatsarchiv. Beschwerdeschrift der protestantischen Stände an Ferdinand ddo. 7. Februar 1626. Antwort des Kaisers ddo. 9. Februar 1626. Die Antwort des Kaisers ist nur an die zwei höheren Stände gerichtet und nicht an die Städte, denen er also von vornherein das Recht einer Beschwerde absprach. — Khevenhiller X, 504. Ich wiederhole, dass Khevenhiller in der Datirung der von ihm publicierten Documente sehr unzuverlässig ist, so reiht er z. B. die obige Beschwerdeschrift der Stände, die dem Kaiser am 7. Februar 1626 zugeschickt wurde, unter die Documente des Jahres 1624 ein.

[2] Caraffa, Commentarii 226.

[3] Ebend. Leuker an Maximilian ddo. 3. März 1626.

um sich mit Gewalt gegen die Bedrückung zu erheben. Der Magistrat von Linz sprach schon im März die Vermuthung aus, dass es zu einem Aufstande kommen könnte, allein da die Gegenreformation äusserlich kein Hinderniss fand, die Bürger und Bauern ihre Waffen ablieferten, auch der Adel sich ruhig verhielt, so glaubte der Statthalter nicht an die Nähe der Gefahr und wollte sich sogar für einige Tage aus dem Lande entfernen. Uebrigens war er als ein energischer und unerschrockener Mann überzeugt, dass er ebenso wie im vorigen Jahre eines allfälligen Aufstandes leicht Herr werden würde, und glaubte deshalb auch jetzt nichts fürchten zu müssen.[1]

Diesmal gestalteten sich aber die Dinge anders und weit furchtbarer. Am 17. Mai 1626 verlangte ein Soldat zu Haibach (im Hausruckviertel) von einem Bauer ein Pferd, welches derselbe nicht hergeben wollte. Es entstand ein Streit, zu dem sich andere Soldaten und Bauern gesellten, und bald kam es zu einem blutigen Handgemenge, in dem acht Soldaten ihren Tod fanden. Diese Begebenheit verursachte in der ganzen Umgebung eine ungeheure Aufregung. Der Besitzer des benachbarten Fadingerhofes, Stephan Fadinger, stellte sich mit seinem in unmittelbarer Nähe ansässigen Schwager, dem Wirthe Christoph Zeller, an die Spitze der umwohnenden Bauern und suchte am folgenden Tage (den 18. Mai) einen Angriff gegen das von Soldaten besetzte Aschach zuwege zu bringen. Da Zeller sich gleichzeitig bemühte, die Bauern auf vierzehn Pfarreien des Mühlviertels zu einer Truppe zu organisieren, so nahm die Bewegung gleich einen so bedenklichen Umfang an, dass der Kurfürst von Baiern sechs Tage später den Kaiser ermahnte, so rasch wie möglich Truppen aus Böhmen, Niederösterreich und Schlesien zur Bekämpfung derselben abzuordnen. Ferdinand, der in Folge der ununterbrochenen Berichte von dem bevorstehenden Zuge Mansfelds nach Schlesien und von der Treulosigkeits Bethlens keine ruhige Nacht hatte und dem deshalb die nöthigen Mittel zur Bekämpfung der Bauern fehlten, wollte den Aufstand vorläufig in friedlicher Weise beschwichtigen und

[1] Czerny, Bilder aus der Zeit der Bauernunruhen.

entschloss sich zur Absendung von Commissären nach Linz, die mit den Bauern verhandeln sollten.[1]

Ob sich bei dem Aufstande nicht gleich nach seinem Beginne auswärtiger Einfluss geltend gemacht hat, lässt sich nicht nachweisen, aber vermuthen. Es lag ja in der Absicht der Haager Allianz (Dänemark, England und Holland), den Krieg gegen den Kaiser gleichzeitig mit der Revoltierung seiner Länder zu beginnen, es war dies auch der Plan Bethlens, der sich auf diese Weise Ungarns bemächtigen wollte. Aus diesem Grunde wird man es begreiflich finden, dass Christian IV., gleich nachdem die Nachricht von den Vorgängen in Oberösterreich zu ihm gelangt war, einen Gesandten in der Person des Johann Schultetus dahin abschickte, um mit den Ständen über einen innigen Anschluss zu verhandeln.[2] Auch von den Bauern kann man vermuthen, dass ihnen der in Deutschland entbrannte Krieg, welcher die Minderung der Garnisonen in Oberösterreich zur Folge hatte, Muth einflösste. Zugleich zeigt die Klugheit, mit der sie gleich im Beginne vorgingen, indem sie alle Rüstkammern im Lande ausleerten und sich der daselbst aufbewahrten Waffen und Geschütze bemächtigten, die Donau durch Ketten und Schanzen von Engelhartszell bis Linz sperrten, sich nach militärischen Regeln eintheilten, mit Kriegsräthen, Feldschreibern und Wagenmeistern versahen, ein Hauptquartier errichteten, Proviant ansammelten, Reiterei und Geschütze in Verwendung brachten, in der Wahl des Schlachtfeldes mit Sachkenntniss verfuhren, dass ihnen einheimische Edelleute, böhmische Exulanten und fremde Söldlinge ihr Wissen und ihre Erfahrung zur Verfügung stellten, wenngleich die Anführerstellen von ihnen selbst versehen wurden.[3] Auf alle Fälle war Fadinger, der sich in seiner Jugend mit dem Kriegshandwerk bekannt gemacht hatte und sich gleich im Beginne als Führer des Aufstandes Geltung verschaffte, ein Mann von hervorragenden Fähigkeiten: er wusste seine Autorität geltend zu machen, als ob er zum Herrscher geboren wäre, und willig

[1] Münchner Reichsarchiv. Maximilian an Ferdinand ddo. 23. Mai 1626. Ebend. Ferdinand an Herberstorf ddo. 27. Mai 1626.

[2] Münchner Staatsarchiv. Vollmacht Christians IV. für Johann Schultetus.

[3] Czerny a. a. O. S. 42. Caraffa, Commentarii 247 ff.

folgte dem kühnen und todesmuthigen Manne die Menge bei den gefährlichsten Angriffen.

Unmittelbar nach Ausbruch des Aufstandes, der in der Verwüstung mehrerer Orte und in der Niedermetzelung zahlreicher Gegner seine Fortsetzung fand, waltete kein Zweifel darüber ob, dass sich derselbe über das Land verbreiten würde. Der Statthalter, der Gefahr ebenso wenig achtend wie im vorhergegangenen Jahre, ging am Himmelfahrtstage (21. Mai 1626) an der Spitze von 800 Musketiren und 100 Reitern den nach vielen Tausenden zählenden Bauern nach Peurbach entgegen. Er war so von seinem Siege überzeugt, dass er sich auch von einem Henker begleiten liess, der die Execution an den zu fangenden Rädelsführern durchführen sollte.[1] Allein seine Zuversicht ward diesmal zu Schanden, die Bauern beugten sich nicht wie das Jahr zuvor, sondern stellten sich muthig seinem Angriffe entgegen und schlugen ihn in die Flucht. Kaum in Linz angelangt, änderte er seine Politik; da es augenscheinlich war, dass seine Streitkräfte nicht ausreichten, so wollte er dem Kaiser und dem Kurfürsten Zeit zu Rüstungen verschaffen und beschloss deshalb, die Bauern durch Verhandlungen hinzuhalten. In einem offenen Sendschreiben erklärte er, dass einige Tausend kaiserliche Reiter und auch die Truppen des Erzbischofs von Salzburg im Anzuge seien, um den Aufstand niederzuschlagen, dass er aber den Einmarsch derselben hintanhalten werde, wenn die Bauern sich zur Ruhe begeben und sich zu Unterhandlungen über ihre Beschwerden herbeilassen würden. Im Falle sie auf diesen Vorschlag eingingen, bot er ihnen Pardon für alles bisher Geschehene an und versprach ihnen, dass ihren Beschwerden abgeholfen werden würde. Da sich dieselben auf den Religionsdruck und auf die Ausbeutung durch die bei ihnen einquartierten Truppen bezogen, so besagte das Versprechen Herberstorfs, dass fortan Religionsfreiheit eingeräumt und die Einquartierungslast gemindert werden solle. Wie aufrichtig er es aber mit seinen Versprechungen meinte, zeigt uns ein Schreiben, in dem er den Kurfürsten von Baiern von den angebotenen Verhandlungen benachrichtigte, aber zugleich mittheilte, er habe durch dieselben nur Zeit gewinnen

[1] Caraffa, Commentarii 247. Hurter X, 89.

wollen, um ihm so Gelegenheit zu den nöthigen Rüstungen zu verschaffen.[1] Maximilian setzte die Täuschung fort, indem er zu diesen Verhandlungen einige seiner Räthe aus München abordnete.

Der Kaiser, der sich mittlerweile auch zur gewaltsamen Bekämpfung des Aufstandes entschlossen und der von Maximilian vorgeschlagenen Berathung über die Beschaffung der nöthigen Kriegsmittel beigestimmt hatte, erklärte sich bereit, den Grafen Collalto deshalb nach Salzburg zu schicken. Der Erzbischof von Salzburg und der Erzherzog Leopold von Tirol sollten sich gleichfalls an diesen Berathungen betheiligen, da ihre Besitzungen in der Nachbarschaft lagen; wenigstens wurden sie schon jetzt um Hilfe ersucht. In der sicheren Erwartung des Sieges ärgerte sich der Kaiser über den Statthalter Herberstorf, dass er durch seine Sendschreiben den Bauern Hoffnung auf Gewissensfreiheit gemacht hatte; dieser Aerger steigerte sich noch, als derselbe in seiner Nachgiebigkeit noch weiter ging, den Bauern die Berufung von Prädicanten gestattete und dadurch das ganze bisherige Reformationswerk über den Haufen warf. Maximilian entschuldigte den Statthalter mit der Bemerkung, dass die Verhandlungen nur zur Zeitgewinnung eingeleitet worden seien und dass es dem Kaiser immer freistehe, zu thun, was er wolle.[2] Thatsächlich nahm schliesslich der letztere auch Zuflucht zur Täuschung, er erkannte die Nothwendigkeit der Verhandlungen mit den Bauern an, da er noch nicht hinreichend gerüstet war, und schickte zu diesem Behufe einige seiner Räthe nach Linz. Die Absendung der betreffenden Herren, des Freiherrn Karl Fuchs, des Nicolaus von Grünthal und des Dr. Martin Haffner, zu denen sich später noch der Abt von Kremsmünster gesellte, kündigte er in einem Patente an, welches die Bauern mit Strafen bedrohte, wenn sie nicht alsbald zur Ruhe zurückkehren würden, ‚ihren rechtmässigen Beschwerden aber nach Billigkeit abzuhelfen' versprach.[3]

---

[1] Münchner Reichsarchiv. Herberstorf an Maximilian ddo. 22. Mai 1626. — Ein zweites undatirtes Schreiben Herberstorfs an Maximilian. Khevenhiller, X, 1116—1118.

[2] Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 10. Juni 1626. Khevenhiller, X, 1119—1121.

[3] Das Patent Ferdinands bei Khevenhiller, X, 1126 ff. Czerny, S. 75.

Nach dem Siege bei Peurbach waren die Bauern nach den Klöstern Kremsmünster und Lambach, nach den Städten Vöcklabruck, Gmunden und anderen Ortschaften gezogen, hatten da greuliche Verwüstungen angerichtet und ihre Uebermacht nach jeder Richtung ausgebeutet. Als sie nun die Belagerung von Enns in Angriff nahmen, hörten sie, dass der Kaiser und der Baiernfürst Commissäre nach Linz abgeschickt hätten und dass die ersteren bereits in dieser Stadt angekommen und zu Verhandlungen mit ihnen bereit seien. Auf diese Nachricht gaben sie die Belagerung auf, rückten ungefähr 20.000 Mann stark nach Ebelsberg, eine Meile von Linz und schickten einen Ausschuss aus ihrer Mitte in diese Stadt. Ihre Vertreter theilten den kaiserlichen Commissären die Bedingungen mit, unter denen sie wieder zum Frieden zurückkehren wollten. Sie verlangten Freiheit für ihr Glaubensbekenntniss, Wiederaufrichtung des kaiserlichen Regiments, also Entfernung der bairischen Herrschaft, Entfernung aller Truppen aus dem Lande, damit der Ausbeutung desselben ein Ende gemacht werde, endlich für sich die Einräumung einer ähnlichen Stellung, wie sie die Bauern in Tirol besassen, wo sie sich an den Landtagen betheiligten. In einer sehr demüthig gehaltenen Zuschrift (ddo. 6. Juni 1626) boten sie ihre alsbaldige Entwaffnung an, wenn ihren Religions- und politischen Beschwerden abgeholfen werden würde. Da ihre Abgesandten nur zwei Kreise, das Traun- und Hausruckviertel, vertraten, schoben die kaiserlichen Commissäre die Verhandlungen mit ihnen auf und verlangten (7. Juni 1626) die Absendung von Vertretern der übrigen beiden Viertel, des Mühl- und Innviertels,[1] indem sie gleichzeitig die Niederlegung

[1] Khevenhiller, X, 1129—1133. Khevenhiller führt die Bedingungen der Bauern, die sie für die Niederlegung der Waffen stellten, und die Zuschrift an den Kaiser an. Man könnte zweifeln, ob diese beiden Schriftstücke, die inhaltlich so verschieden sind, die eine hohe Forderungen stellend, das andere demüthig gehalten, zu gleicher Zeit in Linz übergeben wurden, allein die Zuschrift Ranpeck's (bei Czerny), eines genau unterrichteten Zeitgenossen, an den kaiserlichen Gesandten in Madrid, den Grafen Khevenhiller, verscheucht jede Ungewissheit. Er erzählt: ‚Die kaiserlichen Commissäre haben der Rebellen Begehren angehört, welches aber so unvernünftig und hochtrabend gewesen, dass sie leichtlich abgenommen, in der Güte nichts von ihnen würde zu erhalten

der Waffen forderten, ohne natürlich auf die ihnen mitgetheilten Forderungen eine zustimmende Antwort zu geben.

Auf diesen Bescheid erwiderten die Bauernführer, sie seien bereit, einen Theil des Volkes zu entlassen, wenn man ihnen das Versprechen gebe, dass während der Verhandlungen keine Truppen ins Land rücken würden. Dieses Versprechen wurde ihnen unverweilt ertheilt. Als sich aber am folgenden Tage (9. Juni 1626) der Bauernhauptmann Scharpf bei der Linzer Donaubrücke lagerte und sich daselbst zu verschanzen anfing, beschwerten sich die kaiserlichen Commissäre hierüber bei Fadinger, der dem Scharpf den Befehl zum Abzuge ertheilte. Da der Befehl nicht befolgt wurde, wollten die Commissäre die Verhandlungen nicht weiterführen, sondern erklärten, mit einer Bauerndeputation nach Wien reisen und dem Kaiser die Entscheidung übergeben zu wollen. Sie luden die Bauern ein, einige Vertreter aus ihrer Mitte mit nach Wien zu schicken. Kaum hatten sie jedoch die Thore von Linz verlassen, so wurden sie überfallen, nach Ebelsberg und später nach Steyer geschleppt. Nur den Dr. Haffner liessen die Bauern frei nach Wien ziehen und gaben ihm sechs ihrer Wortführer mit, um dort die Gewährung ihrer Wünsche zu betreiben. Die zurückgehaltenen Commissäre bürgten als Geiseln für die Sicherheit ihrer Vertreter. Die bairischen Commissäre, die von diesen Vorgängen hörten, als sie die österreichische Grenze bei Passau überschreiten wollten, setzten ihre Reise nicht weiter fort.[1]

Als die Kunde von diesen Ereignissen nach Wien gelangte, richtete der Kaiser abermals ein Mahnschreiben an die Bauern. Ihre Antwort lautete schroff: sie wollten die Waffen erst dann niederlegen, wenn allen ihren Beschwerden abgeholfen und alle Baiern aus dem Lande gezogen sein würden, da sie den Kurfürst nimmer als ihren Herrn anerkennen könnten. Sollte man ihren Wünschen nicht Rechnung tragen, so würden sie sich einen andern evangelischen Herrn wählen.[2]

sein.' Da nun ebensowenig ein Zweifel über die Uebergabe der Zuschrift an den Kaiser existiert, so wurden thatsächlich beide Schriftstücke gleichzeitig übergeben.

[1] Khevenhiller, X, 1136. Czerny, S. 69.

[2] Khevenhiller, X, 1136—1137.

Ein Abmahnungsschreiben, das die Vertreter der vier Stände aus Linz an sie richteten, hatte keine andere Wirkung, als dass Fadinger die Uebergabe von Linz und die Auslieferung Herberstorfs verlangte, weil er die Bauern sechs Jahre lang ‚durch die Abschaffung der Prediger und durch seine Soldaten unaussprechlich gepeinigt habe'.[1] Gleichzeitig forderte die Bauernschaft den Adel zum unverweilten Anschluss auf, im Nichtbefolgungsfalle wurde gedroht, dass alle Schlösser in Brand gesteckt werden würden.[2] Da die in Linz eingeschlossenen Stände den Statthalter nicht auslieferten, abgesehen davon, dass sie es auch nicht konnten, weil er allein über die bewaffnete Macht gebot, bereitete Fadinger einen Sturm auf die Stadt vor. Als der Statthalter dies merkte, setzte er die Donaubrücke in Brand. Es geschah dies in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni 1626. Am folgenden Tage richteten die Bauern abermals eine Aufforderung an die Stände, worin sie unter den stärksten Drohungen die Auslieferung Herberstorfs verlangten. Umsomehr war der letztere nun auf seiner Hut und befahl, den Fadinger niederzuschiessen, wenn man seiner von den Schanzen aus ansichtig würde. Thatsächlich wurde derselbe, als er sich in deren unmittelbare Nähe wagte, von zwei Soldaten angeschossen und ihm dabei ein Schenkel zerschmettert. Herberstorf beschoss hierauf die Bauern aus seinen Geschützen und machte auch einen Ausfall, der aber nicht so erfolgreich war, dass er sie zum Abzug gezwungen hätte.[3]

Mittlerweile war die Bauerndeputation mit Dr. Haffner nach Wien gekommen und hatte den Kaiser um Abstellung des Religionsdruckes und um die Abführung der Garnisonen ersucht. Bemerkenswerth ist, dass sie diese Forderung auch im Namen der Bürgerschaft erhob. In Bezug auf die Ausbeutung durch die bairischen Beamten brachte sie einige Details vor, die selbst des Kaisers Zorn erregten und ihn zu einer Klage gegen den bairischen Gesandten Leuker veran-

[1] Czerny, S. 71. Kurz 224 ff.

[2] Münchner Staatsarchiv. Aufforderung der Bauernschaft an den Adel ddo. 25. Juni 1626.

[3] Kurz 239. Khevenhiller, X, 1187. — Münchner Staatsarchiv. Herberstorf an Maximilian ddo. 30. Juni 1626.

lassten. Ein Oberösterreicher hatte nämlich in einer Angelegenheit sich bei Ferdinand ein Intercessionsschreiben erwirkt und sich damit bei dem bairischen Vicedom in Linz eingefunden. Statt es zu beachten, legte derselbe dem Bittsteller eine Strafzahlung von einigen Ducaten auf. Man liebte es in Wien, die Schuld des Aufstandes auf bairische Schultern zu wälzen, und wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, dass die Ausbeutung des Landes viel zur Erbitterung der Bauern beigetragen hatte, so war es doch in erster Linie der religiöse Druck, der den Aufstand zum Ausbruch brachte. Diesen Hauptgrund des Aufstandes wollte man aber auch in Wien nicht beseitigen, man verhiess den Bauern nicht die Duldung ihres Glaubensbekenntnisses, sondern ermahnte sie nur zum Gehorsam und bedrohte sie im widrigen Falle mit harter Strafe, wie dies z. B. der Fürst von Eggenburg in einer Audienz that, die er den Deputierten gewährte. Da der Kaiser auch vor jeder weiteren Verhandlung die Freigebung der in Steyer gefangen gehaltenen Commissäre verlangte, reisten zwei von den sechs Bauerndeputierten nach Oberösterreich ab, um ihre Angehörigen hievon zu verständigen.

In Wien traf man mittlerweile alle Vorbereitungen zur gewaltsamen Niederwerfung des Aufstandes. Da der spanische Gesandte aus Köln erfahren hatte, dass man von Holland einige Officiere nach Oberösterreich schicken wolle, die das Commando über die Aufständischen führen sollten, ersuchte der Kaiser die befreundeten Fürsten in Deutschland, derartige Officiere auf ihrer Durchreise festnehmen zu lassen. Um die nöthigen Streitkräfte zusammenzubringen, reiste der Fürst von Eggenburg nach Graz und verlangte von dem dortigen Landtage eine Hilfe, gleichzeitig ersuchte Ferdinand bei Waldstein um die Zusendung einiger Regimenter, und endlich schickte er den Grafen Collalto zu der oben angedeuteten Conferenz nach Salzburg. Man hätte sich auch gerne des Herrn von Polheim, der damals im Auftrage der oberösterreichischen Stände in Wien weilte, versichert, weil man ihn im Verdacht hatte, dass er mit den Aufständischen unter einer Decke stecke und einige hundert Gewehre, deren sich dieselben auf seinem Schlosse bemächtigt hatten, ganz kurz vor dem Aufstande nur deshalb gekauft habe, um sie ihnen in die Hände zu spielen. Da man sich aber

scheute, an seiner Person das Gesandtenrecht zu verletzen, gab man dem Dr. Leuker einen Wink, die bairischen Beamten möchten sich seiner nach der Rückkehr nach Oberösterreich bemächtigen.[1] Den Papst ersuchte der Kaiser um eine Geldhilfe von 100.000 Scudi, da er sonst nicht im stande sei, den Bauernaufruhr niederzuschlagen, allein dieser lehnte das Gesuch ab und blieb gleich taub, als der kaiserliche Vertreter zum zweiten Male diese Bitte stellte.[2]

Noch ehe der Kaiser und sein bairischer Vetter über die nöthigen Truppen verfügten, traf den Aufstand der härteste Schlag durch den Tod Fadingers, der in Folge der erlittenen Verwundung am 5. Juli starb. Sein Tod verursachte eine grosse Bestürzung unter den Bauern, sie liessen jetzt die von ihnen in Steyer gefangen gehaltenen kaiserlichen Commissäre frei und gaben damit die Garantie für die Sicherheit ihrer Vertreter in Wien preis.[3] Sie suchten auch bei den Commissären um die Erlaubniss an, einige evangelische Prediger berufen zu dürfen, die ihnen die Sacramente spenden sollten. Zeigt schon diese Bitte klar genug an, dass sie trotz aller Rebellion nur schüchtern auftraten, indem sie nicht einmal die Prediger selbstständig zu berufen gewagt hatten, so noch mehr der Wunsch, dass zwei Mitglieder der höheren Stände sich mit ihnen verbinden und mit ihrem Rath ihnen behilflich sein sollten, vor Allem aber, dass sie sich eines zu ihnen gekommenen dänischen Gesandten bemächtigten, von seiner Botschaft Kunde gaben und dadurch deutlich an den Tag legten, dass in ihnen die Anhänglichkeit an das alte Herrscherhaus lebendig sei. Nicht so nachgiebig waren aber die Bauern, welche im Lager von Weiberau versammelt waren und die Grenze des Landes gegen einen Einfall von bairischer Seite decken sollten. Diese waren noch mit keinen regulären Truppen zusammengestossen und deshalb überzeugt, alle ihre Forderungen mit Gewalt durchsetzen zu können, und so spotteten sie über die Verhandlungen in Steyer, die wohl hauptsächlich ‚im Fressen' beständen.[4] Die Weiberauer

[1] Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 1. Juli 1626.

[2] Wiener Staatsarchiv. Ferdinand an den Papst ddo. 15. Juli 1626. Savelli an den Kaiser ddo. 8. und 27. August 1626.

[3] Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 15. Juli 1626.

[4] Die betreffenden Nachweise bei Kurz, S. 348.

wählten auch einen neuen Anführer an der Stelle Fadingers; die Wahl traf einen gewissen Achatz Wiellinger, der dem Adel angehörte und also jedenfalls über ein grösseres Wissen gebot, trotzdem aber keine solche Auctorität besass wie sein Vorgänger. Die Entschlossenheit der Weiberauer zeigte sich zunächst darin, dass sie gegen Linz vorrückten, die Stadt abermals zur Uebergabe und zur Auslieferung des Statthalters aufforderten und im Weigerungsfalle drohten, weder Weib noch Kind zu verschonen. Sie verlangten gleichzeitig von dem Adel die Stellung von Fuhrleuten, Pferden und Wagen, ein Begehren, welches die Stände ablehnten. Die zu diesem Zwecke
16. Juli 1626. verfertigte Antwort[1] war ein Meisterstück volksthümlicher Beredsamkeit, die mit wohlverständlichen Gründen den unheilvollen Ausgang des Aufstandes voraussagte. Sie wies darauf hin, dass unter den Bauern keine Einigkeit und keine Auctorität herrsche, dass sie keine erprobten Anführer besässen, dass kein Bauernaufstand je zum Ziele geführt habe und sie gewiss den wohleingeübten kaiserlichen und bairischen Truppen unterliegen würden. Diese Zuschrift war von dem protestantischen Theile der Stände gewiss aufrichtig gemeint und würde sicherlich beherzigt worden sein, wenn nur eine geringe Aussicht auf die Behebung der Hauptbeschwerde, auf die Entfernung des Glaubensdruckes, vorhanden gewesen wäre. Allein da dies nicht der Fall war und die Bauern dies wussten, so lässt sich ihre Unnachgiebigkeit begreifen.[2]

Mittlerweile hofften die Bauern Linz, wenn nicht mit stürmender Hand, so doch durch Hunger zu bezwingen und thatsächlich musste man sich in der Stadt bereits mit Pferdefleisch begnügen. Der Kurfürst von Baiern säumte deshalb nicht, der Noth nach Möglichkeit abzuhelfen, und bevor er noch mit seinen Truppen den Kampf gegen den Aufstand eröffnen konnte, schickte er auf der Donau sechs Schiffe mit 400 Musketiren, 17 Geschützen und einer beträchtlichen Menge von Proviant und Munition an die bedrängte Stadt. Die Schiffe waren mit Eisen beschlagen und erlitten daher durch die Ketten, mit denen die Bauern die Donau vor Linz sperrten, keinen

[1] Die Antwort findet sich dem Wortlaut nach bei Kurz.

[2] Khevenhiller, X, 1153—1158. Kurz 282. Beilage Nr. XXV, S. 557.

Schaden, sie gelangten zur Stadt und ihr ganzer Inhalt landete glücklich und unbeschädigt.[1] In der Nacht auf den 22. Juli versuchten die Bauern, sich der Stadt abermals zu bemächtigen, indem sie zu gleicher Zeit an drei verschiedenen Orten stürmten. In der Nähe des Welserthores brachten sie in der Mauer eine Oeffnung zu stande, durch die sich an 500 Bauern in die Stadt drängten. Hier wurden sie jedoch von den auf diesen Einbruch vorbereiteten Soldaten empfangen und alle bis auf 60 getödtet. Die Ueberlebenden entliess der Statthalter mit heiler Haut, nachdem er erklärt hatte, dass er nicht ihr Blut begehre, nicht gegen die Bauern, sondern gegen die Rebellion kämpfe.[2] Ein zweiter Schlag traf die Bauern bei Enns, dessen Belagerung sie wieder unternommen hatten. Die ersten Truppen, die der Kaiser nach Oberösterreich schickte, zogen nämlich unter dem Commando des Obersten Löbel nach dieser Stadt, wo sie die Bauern (am 24. Juli 1626) überfielen und unter ihnen ein Blutbad anrichteten, dem nicht weniger als 2000 Mann zum Opfer gefallen sein sollen. Die Garnison von Enns hatte sich durch einen Ausfall auch an diesem Kampfe betheiligt.[3] Trotz dieser zweifachen Niederlage versuchten die Bauern am 29. Juli einen neuen Sturm auf Linz, aber weder dieser, noch ein späterer Versuch am folgenden Tage halfen ihnen zum Ziele.

Während dieser Vorfälle richteten die neuen Commissäre, die vom Kaiser zu den Verhandlungen mit den Bauern bevollmächtigt wurden — es waren dies neben dem Freiherrn Fuchs und Grünthal noch der Graf von Meggau und der Abt von Kremsmünster — eine Proclamation an die Bauern, worin sie sie zu Verhandlungen in Mölk einluden, mittlerweile aber eine allgemeine Waffenruhe geboten. Die Waffenruhe wurde zwar nicht eingehalten, allein die Einladungen zu den Verhandlungen in Mölk angenommen, wohin die Bauern ungefähr zwanzig Vertreter aus allen vier Vierteln abschickten.[4] Die Instruction, 28. Juli 1626.

[1] Kurz 283.

[2] Kurz 290. — Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 27. Juli 1626.

[3] Leuker an Maximilian ddo. 27. Juli 1626. Auch Kurz 304. — Kurz weist 307 unwiderleglich nach, dass Enns nie von den Bauern erobert worden, wie man es nach Khevenhillers Angabe vermuthen sollte.

[4] Kurz 329.

welche der Kaiser seinen Commissären mitgegeben hatte, liess das Scheitern der Verhandlungen mit Sicherheit voraussehen. In Angelegenheit der Garnison entsprach sie zwar den Wünschen der Bauern: es sollte nur ein Fähnlein Fussvolk im Lande bleiben und die Soldaten in strenger Zucht gehalten werden. Auch dem Widerwillen gegen das bairische Regiment trug man Rechnung, denn der Kaiser versprach, die Pfandschaft sobald als möglich einlösen zu wollen. Dagegen wollte er keinen allgemeinen Pardon ertheilen, sondern von demselben jene ausgenommen wissen, die die Urheber und Anstifter der gegenwärtigen Bewegungen und mannigfacher Unthaten gewesen seien. In Bezug auf die Duldung der Augsburger Confession lehnte der Kaiser jede Nachgiebigkeit ab, er wollte den Protestanten nur das freie Abzugsrecht gestatten und die Abzugstaxen mildern. Sollte dies nicht genügen, so wollte er die Bauern nicht gewaltsam zum katholischen Glauben zwingen, wofern sie nur die Sacramente empfangen und die Predigt ihres ordentlichen Pfarrers anhören würden. Aeusserlich also sollten sie unbedingt Katholiken sein, ihre innere Ueberzeugung aber ihnen freigestellt bleiben.[1]

Als die Verhandlungen in Mölk ihren Anfang nahmen, verlangten die kaiserlichen Commissäre von den Bauern die Niederlegung der Waffen oder wenigstens einen Waffenstillstand in Bezug auf Linz. Obwohl die Deputirten in denselben einwilligten, so wurde er doch nicht eingehalten.[2] Aber auch auf kaiserlicher Seite hatte man keine Lust, Wort zu halten, selbst wenn die Bauern thatsächlich ruhig geblieben wären, denn dem bairischen Gesandten in Wien wurde angedeutet, der Kurfürst möge sich ja nicht durch den Waffenstillstand irre machen lassen, sondern die Bauern angreifen. Während die letzteren bei Linz sich noch immer keiner Erfolge

[1] Khevenhiller, X, 1158 ff. Instruction für die kaiserlichen Commissäre. Aus einer Unterredung, die Leuker mit dem Nuntius Caraffa hatte (Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 16. September 1626) ist ersichtlich, dass man unter diesen Sacramenten nur die Taufe und die Einsegnung der Ehe verstanden habe. Ausdrücklich sagt dies jedoch die Instruction nicht.

[2] Kurz 355. Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 26. August 1626.

rühmen konnten, nahmen die kaiserlichen Truppen jetzt einen Ort nach dem andern ein. Nachdem Oberst Breuner Freistadt erobert hatte, nahm (27. August 1626) Löbel Wels ein und zwang den Wiellinger, der die Stadt besetzt hielt, zum Abzuge. Diese Niederlage trieb die Bauern zum Aeussersten. Denn statt zum Gehorsam zurückzukehren und die Verhandlungen in Mölk um jeden Preis weiterzuführen, richteten sie ein Gesuch an den König von Dänemark und baten ihn (28. August) ‚bei Nacht und Tag zu eilen und ihnen mit einer Anzahl Volk beizuspringen'. Mit der Ueberreichung dieses Schreibens betrauten sie einen Artillerieofficier, den Stuckmeister Katzenleeger.[1] Graf Herberstorf benützte die sichtliche Zerfahrenheit bei den Bauern, um endlich am 31. August einen Ausfall zu wagen und die ohnedies zusammengeschmolzene Zahl seiner Feinde anzugreifen. Der Ausfall gelang vollständig, die Bauern verliessen nach kurzer Gegenwehr die von ihnen errichteten Verschanzungen und Linz wurde dadurch von der Belagerung, die 16 Wochen gedauert hatte, befreit.[2] Am nämlichen Tage erfocht der Oberst Breuner einen Sieg bei Leonfelden.

Da die kaiserlichen Commissäre wohl einsahen, dass die Bauern nicht die alleinige Ursache waren, wenn die Waffenruhe nicht zustande kam, so forderten sie von ihnen nicht weiter die Niederlegung der Waffen und nahmen ihre Klageschrift entgegen. Dieselbe erhob die schwersten Vorwürfe gegen den Statthalter, beschuldigte ihn willkürlicher und tyrannischer Justiz und der Duldung jeglicher Art von Unrecht und Gewalt von Seite der Soldaten. Die Protestanten habe er unter allerlei Vorwänden ausgebeutet, am schlimmsten sei aber das Loos jener gewesen, die um des Glaubens willen auswandern wollten, denn der Statthalter habe sie unter allen erdenklichen Vorwänden um ihr Hab und Gut gebracht, sei es, indem er ihnen eine allzu starke Besatzung ins Haus legte, ihre Besitzungen dreimal höher abschätzen liess, als sie werth waren, um sie eine hohe Abzugssteuer zahlen zu lassen, oder endlich, indem er ihnen den Reisepass allzu spät verabfolgte und sie während

[1] Kurz 369.

[2] Kurz 372.

dem zur theuren Zehrung im Wirthshause zwang. Zudem durften die Auswanderer die Abzugssteuer nicht in dem landläufigen schlechten Gelde, sondern nur in ungarischen Ducaten oder in Reichsthalern zahlen, höchstens nahm der Statthalter ein Drittel in anderer Münze an.[1] Die Berechtigung zu diesen Klagen erkannte man in Wien an und leicht hätte sich wohl eine Einigung zwischen den Bauern und den Commissären erzielen lassen, wenn die Forderungen der letzteren nicht weiter gegangen wären. Die Verhandlungen wurden bald darauf von Mölk nach Enns übertragen. Hier fanden sich auch die Vertreter der Stände ein und hier verhandelte man abermals über einen Waffenstillstand, der endlich am 7. September zustande kam. Laut demselben sollten die beiden kriegführenden Theile im Besitz dessen bleiben, was sie innehatten, während der Waffenruhe beiderseits kein Kriegsvolk ins Land gebracht, alle Pässe offen gehalten, die Ketten von der Donau entfernt werden und der Handel frei sein. Die Waffenruhe sollte vom 10.—18. September dauern, nöthigenfalls verlängert und mittlerweile die Ausgleichsverhandlungen zu Ende geführt werden.[2] Die vorangegangenen Niederlagen hatten aber den Muth der Bauern gebrochen, die Uneinigkeit unter ihnen wuchs so, dass sie den Wiellinger nicht mehr als ihren Oberanführer anerkannten, sondern ein Theil von ihnen einen nicht näher bekannten, aber als ‚schwarzer Student' bezeichneten Mann zum Anführer wählte. Die kaiserlichen Commissäre trafen am 16. September eine Verfügung, als ob der Ausgleich mit den Bauern bereits vereinbart worden wäre, sie befahlen nämlich die Ablieferung aller Waffen und Wehren und aller Munition. Gleichzeitig ordneten sie an, dass jedes Viertel einen Revers ausstellen, sich zum steten Gehorsam gegen den Kaiser verpflichten und durch eine Deputation den Kaiser fussfällig um Verzeihung bitten solle.[3] Der Aufstand schien zu Ende zu sein, die kaiserlichen Commissäre entfernten sich aus Enns und reisten auf ihre Güter. Aber gerade in diesen Tagen rückten die Truppen,

---

[1] Leuker an Maximilian ddo. 18. August 1626. — Kurz 377—383.

[2] Münchner Staatsarchiv. Die kaiserlichen Commissäre an den Statthalter in Linz ddo. 7. September 1626.

[3] Khevenhiller, X, 1167—1172.

die Waldstein dem Kaiser zu Hilfe geschickt hatte, in Oberösterreich ein, und dies fachte den Aufstand von Neuem an.

Es ist wiederholt angedeutet worden, dass man von kaiserlicher und bairischer Seite stets nur die gewaltsame Unterdrückung des Aufstandes im Auge hatte, und dass die Verhandlungen nur zu dem Zwecke dienen sollten, um unterdessen die Rüstungen zum Abschlusse zu bringen. Schon im Juni traf deshalb der Hofkriegsrathspräsident, Graf Collalto, in Salzburg ein und berieth sich daselbst mit den bairischen Räthen über den gemeinsamen Angriff. An der Berathung betheiligten sich auch der Erzbischof von Salzburg und der Erzherzog Leopold durch ihre Vertreter. Es scheint, als ob Collalto auf das Commando über die gesammten Truppen und also auch über die kaiserlichen Regimenter, die man von dem Waldstein'schen Heere abberufen wollte, Anspruch erhoben hätte, wenigstens hatte ihn Waldstein deshalb im Verdacht und erklärte wiederholt, dass er ihm keines seiner Regimenter überlassen, sondern lieber das Generalat aufgeben würde. Erst im August milderte sich der Hass oder der Argwohn Waldsteins gegen Collalto, und da ihm der Kaiser kurz vorher den Titel eines obersten Feldhauptmanns verliehen hatte, so war er es jetzt zufrieden, dass dem Collalto der Titel eines Feldmarschalls ertheilt wurde, vorausgesetzt, dass er in ihm seinen Obergeneral anerkennen würde, denn das ganze Heer müsse von einem einzigen Führer ‚dependieren'.[1] Gegen Collaltos Uebernahme des Commandos stemmten sich aber nicht blos Waldstein, sondern auch die bairischen Commissäre oder vielmehr der Kurfürst Maximilian, der die Niederwerfung des Aufstandes nicht einem kaiserlichen, sondern einem bairischen Oberanführer übertragen wissen wollte. Als Collalto mit dem Bericht über diese Forderung nach Wien zurückkehrte, war man darüber um so unwilliger, als man bereit war, zur Dämpfung des Aufstandes weit grössere Streitkräfte aufzubieten als der Kurfürst selbst. Der Kaiser schickte deshalb den niederösterreichischen Kanzler, Herrn von Hegenmüller, nach München und erklärte, in die Forderung Maximilians nicht einwilligen zu können, zumal dessen Diener in

26. Juni 1626.

[1] Tadra, Waldstein an Harrach ddo. 26. und 28. Juni, 6., 13. und 16. Juli und 2. August 1626.

Oberösterreich allesammt verhasst seien. Aus diesem Grunde sollten auch nach gestilltem Aufstande der Statthalter und der Vicedom als besonders angefeindete Personen abberufen werden und die im Lande verbleibenden Truppen als kaiserliche gelten, wenngleich sie dem Kurfürsten eidlich verbunden sein würden.[1] Die Forderungen des Kaisers waren zu berechtigt, als dass Maximilian sie hätte ablehnen dürfen, was er aber thun konnte, um sie abzuschwächen, das that er. Er fügte sich dem kaiserlichen Obercommando, verlangte aber, dass dasselbe von dem betreffenden General nicht blos in des Kaisers, sondern auch in seinem, als des Pfandinhabers, Namen geführt und dass die im Lande zu unterhaltende Garnison nicht allein auf des Kaisers Namen, sondern auch auf den seinigen gehalten werde. Er wollte auch keinen Theil der Kriegskosten tragen, indem er jede Schuld an dem Aufstande ablehnte und denselben als die alleinige Folge der kaiserlichen Reformationsdecrete, die er habe durchführen müssen, hinstellte, ebensowenig wollte er den Statthalter und Vicedom abberufen, sondern dies nur thun, wenn sie dem Frieden hinderlich sein würden.[2] — War es schon sonderbar, dass er den Kaiser wegen der Reformationsdecrete anklagte, während er doch selbst den Protestanten weder Luft noch Raum im eigenen Lande gönnte, so noch mehr, dass er sich jetzt sogar als ein toleranter Fürst geberdete, denn er liess nach Oberösterreich schreiben, dass er an der Religionsverfolgung keinen Theil habe, eine Ausflucht, die Lamormain gegen den bairischen Gesandten in Wien, Dr. Leuker, bitter tadelte.[3]

Zur Bekämpfung des Aufstandes verwendete der Kaiser anfangs nur die in Niederösterreich stationierten Regimenter Löbel, Breuner und Auersperg.[4] Von Waldstein verlangte er die Zusendung der in Schwaben geworbenen Regimenter,

---

[1] Khevenhiller, X, 1142 und 1175 ff.

[2] Khevenhiller, X, 1179 ff.

[3] Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 18. August 1626.

[4] Wir schöpfen die Nachricht hierüber nur aus Khevenhiller. Khevenhiller führt den Obersten Auersperg an. Ob es wirklich ein nach ihm benanntes Regiment gegeben, wissen wir nicht mit Bestimmtheit anzugeben.

welchem Gesuche sich auch der Kurfürst von Baiern anschloss. Waldstein wollte anfangs dem Kaiser nicht zu Willen sein,[1] als er aber von der steigenden Noth benachrichtigt wurde, trug er dem Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg[2] auf, mit 6000 Mann, die in Schwaben versammelt waren, nach Oberösterreich zu ziehen und dort die Befehle des Kurfürsten von Baiern einzuholen, ja er wollte dem Kaiser sogar vier Regimenter von der bei ihm selbst befindlichen Armee zuschicken, doch nahm er diesen Befehl später zurück.[3] — In der Antwort, die der Kurfürst von Baiern dem Hegenmüller mitgab, verlangte er, dass der Herzog von Lauenburg insolange seinem Commando untergeordnet bleibe, als der Kaiser keinen Obergeneral ernannt haben würde, und berief sich dabei auf die vorher erlangte Zustimmung Waldsteins.[4] Schon zu Anfang Juli oder vielleicht noch früher hatte der letztere dem Herzog von Lauenburg den Befehl gegeben, sich mit dem

[1] Waldstein an Harrach, Postscriptum zum Briefe ddo. 3. Juli 1626 bei Tadra.

[2] Dieser Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg ist von dem Herzog Rudolf Maximilian von Sachsen-Lauenburg zu unterscheiden.

[3] Waldstein wollte neben dem Lauenburger auch die Reiterregimenter Marradas, Aveudaino, Gonzaga und Coronini dem Kaiser zu Hilfe schicken (Brief an Harrach ddo. 7. Juli 1626 bei Tadra). Diesen letzteren Befehl nahm er aber laut des Postscriptums zu dem zweiten Briefe an Harrach ddo. 13. Juli 1626 zurück. Der Brief bei Tadra.

[4] Aus der Waldstein'schen Correspondenz mit Harrach geht nicht klar genug hervor, dass der kaiserliche General den Herzog von Lauenburg dem Commando des Kurfürsten von Baiern untergeordnet habe. In dem Briefe vom 11. Juli an Harrach schreibt Waldstein, der Kaiser möge den Herzog von Lauenburg dahin ziehen lassen, wo es ihm gefällt; ähnlich drückt er sich auch in dem zweiten und dritten Briefe ddo. 13. Juli aus. Beide Briefe scheinen also anzudeuten, dass er das Lauenburgische Volk blos dem Kaiser zur Disposition stellen wolle. In einem Briefe ddo. 16. Juli sagt er dagegen, dass er ursprünglich das Lauenburgische Volk dem Statthalter (Herberstorf) oder dem bairischen Obersten Lindelo unterstellen wollte. Dieselbe Absicht deutet, wiewohl nicht bestimmt genug, auch ein Brief Waldsteins an Maximilian ddo. 8. Juli 1626 (bei Aretin, Baierns auswärtige Verhältnisse, Beilage Nr. 52) an. Hat vielleicht Maximilian noch eine bestimmtere Zusage in einem andern unbekannten Briefe Waldstein's erhalten? Jedenfalls glaubte er diese Zusage erlangt zu haben, wie die dem Hegenmüller ertheilte Antwort beweist.

schwäbischen Volk nach Oberösterreich zu verfügen, und der gleiche Befehl erging auch an den Obersten Balandt, der das auf den Namen des Lauenburgers geworbene Regiment commandierte. Trotzdem verzögerte sich der Abmarsch von Woche zu Woche, und zwar deshalb, weil das Volk nicht gemustert war und weil es nicht marschieren wollte, wenn es nicht vorher einen Monatssold empfangen haben würde.[1] Der Herzog wollte die Musterung auf bairischem Gebiete vornehmen, allein dagegen wehrte sich der Kurfürst, der sich von dem ungemusterten und unbezahlten Volk nicht ausbeuten lassen wollte, ja er verwehrte ihm sogar den Durchmarsch, so dass der Lauenburger, nachdem er im August die Musterung beendet hatte, seinen Marsch antreten musste, ohne das bairische Gebiet zu berühren. Er richtete unterdessen an Waldstein die Anfrage, wessen Befehlen er folgen solle, wenn er in Oberösterreich einmarschirt sein würde, offenbar waren also ihm selbst noch keine bestimmten Weisungen zugekommen. Waldstein wollte ihn aber jetzt weder dem Commando des Kurfürsten von Baiern, noch dem Collaltos unterstellen, wenn etwa dem letzteren die Execution wider die Bauern aufgetragen werden würde, er war überhaupt noch unschlüssig, was er thun solle, und so beantwortete er die Frage dahin, dass der Herzog demjenigen Folge leisten solle, den ihm der Graf Harrach bezeichnen würde. Als er erfuhr, dass man mit den Bauern über einen Ausgleich verhandle, verlangte er die Zuschickung des Lauenburgischen Volkes und des Breunerischen Regiments nach Pressburg, um sich dieser Truppen gegen Mansfeld zu bedienen.[2] Breuner kam diesem Rufe nicht nach, dagegen zog der Herzog von Lauenburg thatsächlich nach Ungarn. Mit der Bekämpfung des oberösterreichischen Aufstandes betraute Waldstein jetzt den Herzog von Holstein, für dessen neugeworbenes

[1] Tadra, Waldstein an Harrach ddo. 17., 23. und 26. Juli und 1., 5. und 13. August 1626. Czerny, S. 86.

[2] Tadra, Waldstein an den Herzog Franz Albrecht zu Sachsen-Lauenburg ddo. 5. August 1626. Waldstein an Harrach ddo. 10., 14., 16. und 30. August und 6., 9., 12. und 22. September 1626. Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 26. August 1626. Ueber die Anwesenheit des Herzogs von Lauenburg auf dem ungarischen Kriegsschauplatze siehe Tadra, Waldstein an Harrach ddo. 27. October 1626.

Regiment die Stadt Nürnberg einen Theil der Waffen anschaffen und während des Durchmarsches durch ihr Gebiet die Kosten der Verpflegung tragen musste.[1] Am 30. August verliess der Herzog das Nürnberger Gebiet, nachdem er der Stadt noch werthvolle Geschenke abgepresst hatte, schlug mit seinem Regiment, das ungefähr 3000 Mann zählte, den Weg nach Oberösterreich ein und überschritt dessen Grenze am 18. September.

Maximilian von Baiern hatte sich über die Kriegsvorbereitungen bei dem Freiherrn und späteren Grafen Pappenheim,[2] den er bei Bekämpfung des böhmischen Aufstandes kennen und schätzen gelernt, Raths erholt und hatte ihn auch aufgefordert, aus den spanischen Diensten in die der Liga zu treten. Pappenheim beantwortete die Fragen des Kurfürsten von Mailand aus, kündigte seinen bisherigen Dienst auf, trat in den der Liga über und wurde zum Generalwachtmeister über das Fussvolk und zum Oberanführer der wider den ‚Aufstand' von Maximilian verwendeten Truppen ernannt.[3] Noch hatte Pappenheim den Befehl nicht übernommen, als die erste Abtheilung der bairischen Truppen unter dem Obersten Lindelo die Grenzen Oberösterreichs bei Geiersberg überschritt, während der Herzog von Holstein von Hafnerzell nach Neukirchen vorrückte. Weder die Kaiserlichen noch die Baiern kümmerten sich um die Bedingung des mit den Bauern abgeschlossenen Waffenstillstandes, welcher den Einzug weiterer Truppen ins Land verbot; selbstverständlich thaten sie dies nicht auf eigene Verantwortung, sondern folgten darin nur den Weisungen von Wien und München.[4] Als der Herzog von Holstein in Neukirchen eingerückt war und seine Truppen sich daselbst den Wein munden liessen, wurden sie am folgenden Morgen (19. September 1626) noch halbtrunken in ihren Quartieren von

15. Juli 1626.

15. Juli 1626.

[1] Soden, Kriegs- und Sittengeschichte der Reichsstadt Nürnberg, II, 315 ff.

[2] Pappenheim wird in der amtlichen Correspondenz des Jahres 1626 stets als Freiherr bezeichnet, der Grafentitel gehört einer späteren Zeit, vielleicht dem folgenden Jahre, an.

[3] Münchner Reichsarchiv. Pappenheim an Maximilian ddo. 15. Juli 1626.

[4] Hurter glaubt vermuthen zu dürfen, dass der Herzog von Holstein blos aus eigener Lust in Oberösterreich eingerückt sei; dieser Annahme widersprechen aber alle Verhandlungen zwischen Wien und München.

den Bauern überfallen und grösstentheils erschlagen; der Herzog selbst konnte sich nur im Hemd retten, sein Silberzeug und die ganze Ausrüstung seiner Truppen fiel in die Hände der Sieger. — Die Baiern, die an demselben Tage unter Lindelos Commando nach Haag vorrückten, wurden von 2000 Bauern bei Geiersberg angegriffen, wehrten sich aber siegreich. Als sie am folgenden Tage, berauscht von ihrem Erfolge, weiter zogen, wurden sie von etwa 10.000 Bauern überfallen, und diesmal erlitten sie eine gewaltige Niederlage; 600 Mann, nach anderen Nachrichten sogar 3000 Mann, wurden getödtet, darunter zwei Oberste, Lindelo selbst rettete sich nur durch die schleunigste Flucht. In die Bauern, welche auch diesmal die ganze feindliche Bagage erbeuteten, war ein anderer Geist gefahren; sie, die erst kurz zuvor nur Niederlagen erlitten hatten und mit dem Strick um den Hals den Kaiser um Verzeihung zu bitten bereit waren, wehrten sich jetzt mit heroischer Tapferkeit.[1]

Eilig verfügte sich Pappenheim nun auf den Kriegsschauplatz und rückte trotz des von den Bauern erfochtenen Sieges in Oberösterreich ein, so dass er sich bereits am 7. October in Ried befand. Da jedoch eine Verstärkung seiner Truppen unbedingt nothwendig war, so ersuchte er den Kurfürsten um Zusendung frischer Mannschaft und rieth zu deren Einschiffung in Passau, damit sie direct nach Linz gebracht werden könnte, die Cavallerie sollte den Weg zu Lande einschlagen. Denselben Rath gab er auch bezüglich des holsteinischen Volkes, das entweder noch ausserhalb Oesterreichs stand oder die Niederlage bei Neukirchen überlebt hatte, er selbst wollte dann auch mit etwa 3000 Mann, über die er in Ried verfügte, den Marsch nach Linz antreten. Er berechnete, dass er, wenn die Kaiserlichen sich mit ihm verbinden würden, eine Armee von 8500 Mann zu Fuss und 1300 Reiter zusammenbringen würde,[2] aber

---

[1] Kurz 393 ff. Czerny, S. 105—108.

[2] Er berechnete diese Summe folgendermassen: 3000 Kaiserliche, 2000 unter Holsteins Commando stehende, 3500 bairische Soldaten und 1300 Reiter, gibt aber nicht an, woher diese 1300 Reiter kommen sollten. Woher jene obigen 3000 Kaiserlichen kamen, ob sie den andern Theil des Lauenburgischen Volkes bildeten oder in dieselben die Regimenter Löbel und Breuner eingerechnet wurden, ist nicht angegeben. — Münchner Reichsarchiv. Pappenheim an Maximilian ddo. 7. October 1626.

selbst diese Zahl schien ihm nicht genügend. Die Sorge Pappenheims wurde auch vom Statthalter von Oberösterreich getheilt, denn obwohl Löbel den Bauern mittlerweile bei Wels eine Niederlage zugefügt und 300 derselben niedergemacht hatte (9. October 1626), liessen sie sich jetzt nicht mehr einschüchtern, sondern griffen am folgenden Tage die Kaiserlichen wieder an und nöthigten sie zum Rückzuge.[1] Es kam nun vor Allem darauf an, ob sich der Herzog von Holstein mit den bairischen Truppen werde verbinden und dem Commando Pappenheims unterstellen wollen. Oberst Herliberg reiste zu diesem Behufe nach Ortenburg, wohin sich der Herzog zurückgezogen hatte, und bot ihm zugleich für seine Truppen einen halben Monatssold im Namen Maximilians an. Die Antwort des Herzogs lautete zustimmend, weil ihm der Kaiser den entsprechenden Befehl ertheilt und ihm den Kurfürsten untergestellt hatte.

Während Pappenheim den Vormarsch mit möglichster Eile und Macht bewerkstelligen wollte, bekam er plötzlich von München die Weisung, keinen Schritt vorzugehen, weil der Kaiser dies nicht wünsche. In Wien war man nämlich jetzt so wohlgemuth, dass man ohne jede Hilfe mit den Bauern fertig zu werden hoffte, und um sich der Bezahlung für den bairischen Beistand zu entledigen, lehnte Ferdinand denselben ab.[2] Da jedoch die letzten Vorfälle auf dem Kriegsschauplatze gar nicht darnach angethan waren, um diese Hoffnungen zu bewahrheiten, so war Maximilian überzeugt, dass er bald wieder um Hilfe werde ersucht werden: erst wenn dies geschehen würde, sollte Pappenheim vorrücken. Für diesen Fall tauchte aber eine neue Schwierigkeit auf, indem der Herzog von Holstein nach Ried melden liess, dass er sich den Befehlen des Kurfürsten nicht unterstellen und sein Volk nicht mit dem bairischen verbinden könne, wenn dieses nach Oberösterreich vorrücken würde, weil ihm durch den Hofkriegsrath Questenburg bedeutet wurde, dass er an die Befehle Waldsteins gewiesen sei. Diese Erklärung erbitterte den Kurfürsten, denn sie enthielt den Bruch

30. Octob. 1626.

[1] Münchner Reichsarchiv. Herberstorf an Pappenheim ddo. 10. October 1626. Bericht des Obersten Herliberg ddo. 13. October 1626. Maximilian an Pappenheim ddo. 17. October 1626.

[2] Mittelst kaiserlicher Resolution ddo. 3. October 1626. Vide das Schreiben Maximilians an Pappenheim ddo. 17. October 1626.

einer kaiserlichen Zusage, da Ferdinand in dem Augenblicke, wo er die bairische Hilfe ablehnte, auch versprochen hatte, dass er den Herzog von Holstein den Befehlen Maximilians unterordnen wolle, wenn er sich der Hilfe des letzteren bedienen würde.[1]

Nun geschah es, dass am 27. October in Ried Schreiben von den kaiserlichen Ausgleichscommissären und von dem Obersten Löbel einliefen, worin Pappenheim um seine Hilfe ersucht wurde; die Voraussicht Maximilians hatte sich also bestätigt. Pappenheim forderte den Herzog von Holstein zum Anschlusse auf, und obwohl sich dieser anfangs sträubte, gab er doch zuletzt nach und zog mit 1000 Musketiren dem ligistischen General entgegen, als dieser am 30. October seinen Marsch von Ried aus antrat. Seine Bereitwilligkeit mag übrigens durch einen directen Befehl des Kaisers beeinflusst worden sein, wenigstens theilte dieser dem Kurfürsten wieder mit, dass er den Herzog seinem Befehle unterstellt, also seine frühere Zusage bekräftigt habe.[2] Die Vereinigung des Herzogs und Pappenheims ging am 31. October bei Passau vor sich, von wo sie mit dem Fussvolk noch denselben Tag bis Hafnerzell auf der Donau fuhren. Sie wollten die Bauern glauben machen, dass sie den ganzen Weg nach Linz auf der Donau zurücklegen wollten, und thatsächlich trafen diese an beiden Ufern Vorbereitungen, um die Schiffe auf ihrer Weiterfahrt in den Grund zu bohren. Bei Hafnerzell stiegen jedoch die Truppen ans Land, vereinten sich daselbst mit den zu Lande nachziehenden Reitern und marschirten am linken Ufer nach Altenfelden, wo sie sich mit den ihnen entgegenrückenden kaiserlichen Truppen (1500 Mann Fussvolk und 200 Reitern) und mit 400 Musketiren, die ihnen der Statthalter aus Linz entgegengeschickt hatte, vereinten. Am 4. November hielten sie ihren Einzug in Linz.[3]

[1] Münchner Reichsarchiv. Die in Ried stationirten bairischen Kriegscommissäre an Maximilian ddo. 21. October 1626. Maximilian an Pappenheim, Herliberg und Hagestorf ddo. 26. October 1626.

[2] Münchner Reichsarchiv. Pappenheim, Herliberg und Hagestorf an Maximilian ddo. 27. October 1626. Herliberg und Hagestorf an Maximilian ddo. 31. October 1626. Maximilian an die Obersten in Ried ddo. 31. October 1626.

[3] Münchner Reichsarchiv. Pappenheim und Starzhausen an Maximilian ddo. 6. November 1626.

In Linz kam nun die Frage, wer das Obercommando über die vereinten kaiserlichen und ligistischen Truppen führen solle, zur Entscheidung. Der Kaiser betraute mit demselben den Obersten Löbel, und so musste sich ihm auch Pappenheim fügen, doch zeigt der Verlauf der Kriegsoperationen, dass thatsächlich der letztere die erste Rolle spielte.[1] In den zu Linz abgehaltenen Berathungen wurde beschlossen, dass der Oberst Breuner mit seinen Truppen donauaufwärts marschiren und die Schiffe in Brand stecken solle, deren sich die Bauern bei dem Uebersetzen dieses Stromes bedienten, Löbel selbst sollte dagegen im Vereine mit dem Herzog von Holstein und mit Pappenheim am 8. November die feindliche Hauptmacht angreifen. In Befolgung dieses Beschlusses zog Löbel aus Linz und traf am 9. November bei St. Annenberg, eine Meile von 1626.

[1] Dass der Kaiser oder Waldstein an Löbel das Obercommando übertragen hatte, wird uns weder durch ein Ernennungsdecret, noch durch eine Zuschrift eines von Beiden bestätigt, dagegen enthält das Tagebuch Preisings (bei Aretin a. a. O.) über die Verhandlung der kaiserlichen und bairischen Commissäre in Linz nach gestilltem Aufstande, als es sich um die Dislocierung der Truppen handelte, zum 24. Januar 1627 folgende Bemerkung: Die kaiserlichen Commissäre erklären: ‚Baiern hat expresse erklärt, dass der kaiserische, deputirte Oberste das ganze Volk guberniren solle, als lang beiderlei Volk beisammen sein'. Die bairischen Commissäre antworten: ‚Dass dem kaiserlichen Obersten das Commando gelassen worden, ist allein auf die Zeit währender Rebellion verstanden worden (Nach besiegter Rebellion) ist es anjetzt geendet.' Aus diesem Protokolle ist ersichtlich, dass Löbel das Obercommando während der Bekämpfung des Aufstandes führte. Einigermassen im Widerspruche mit dieser Annahme steht das Protokoll zum 28. Januar 1627. Hier heisst es: ‚Die kaiserlichen Commissäre: Obrister Lewel beklagt sich der bair. Einfall in der kais. Quartier, daraus leichtlich mehreres Uebel erfolgen möchte. Begehrn nochmals, dass das Bairisch Volk sein, Lewels, Commando geleben solle. — Die bairischen Commissäre: Vernehmens nit gern, doch sei der Ch. D. Resolution, so dem Hn. Hegenmiller geben, nit pure ergangen, sondern certo modo, wann vorher Baiern Ihme, Löwel, solches auftrage. Doch weil Hr. v. Pappenhaimb nach Italia nächsten Tags verreisen würde, alsdann möchte dem Hn. Löwel das völlige Obercommando gelassen werden. — Die kaiserlichen Commissäre: Replicant, wissen um keinen bairischen Vorbehalt, das Obercommando jemand andern zu geben. Bleibt also noch in diesen Terminis, dass des Herrn Pappenhaimb Verreisen soll erwartet werden.' — Dagegen stellt das Protokoll zum 1. und 9. März 1627 die Thatsache des kaiserlichen Obercommandos ausser allen Zweifel.

Efferding, auf die Bauern, die ungefähr 8400 Mann zählten und zur Schlacht entschlossen waren. Ihre Bewaffnung war elend, die Mehrzahl verfügte nur über Piken und Gabeln und nur eine geringe Zahl war mit Gewehren versehen; da überdies nur 400 Mann von ihnen beritten waren, so standen sie in Fussvolk und Reiterei tief unter ihren Gegnern, abgesehen davon, dass sie über keine Geschütze verfügten, während die Gegner solche besassen. Was ihnen aber an der Bewaffnung fehlte, ersetzte ihnen ihr Gottvertrauen oder ihre Verzweiflung. Bevor sie sich in den mörderischen Kampf stürzten, weihten sie denselben durch die Absingung einiger Psalmen ein. Als die feindlichen Geschütze den Angriff gegen sie eröffneten, erhoben sie ein furchtbares Geschrei, stürzten sich auf die Pappenheimische Abtheilung, die den rechten Flügel bildete, und zwar auf zwei Reitergeschwader und warfen sich zwischen die Pferde wie wüthende Hunde. Zurückgetrieben erneuerten sie den Angriff mit solchem Feuer, dass sich die Reiter zurückziehen mussten. Der Oberst Löbel griff nun zur Unterstützung Pappenheims in die Schlacht ein, allein auch er gerieth in Nachtheil, aber durch die Kriegstüchtigkeit seiner Truppen unterstützt, ging er wieder zum Angriff über. Die Bauern suchten ihm den Sieg zu entwinden, indem sie sich nach der Bezeichnung ihrer Gegner ‚nicht wie Menschen, sondern wie höllische Furien' wehrten, und obwohl zurückgeschlagen, immer von neuem angriffen, bis endlich ihr rechter Flügel in den nahen Wald getrieben wurde. Während der Kampf mit Löbel hin- und herwogte, ging Pappenheim wieder vorwärts, stiess aber auf einen solchen Widerstand, dass er abermals zurückkehren musste. Als der Oberst Kurtenbach hiebei schwer verwundet wurde, stellte sich Pappenheim selbst an die Spitze seines Reiterregiments, entflammte dessen Muth durch eine herzhafte Ansprache, und da er von dem rechts und links ihn deckenden Fussvolk unterstützt wurde, zwang er endlich die Bauern zum Rückzuge. An 2000 von ihnen waren im Kampfe gefallen, eine mehr als doppelte Anzahl mag verwundet worden sein, so dass also jeder für seine Ueberzeugung mit seinem Blute eingestanden war. Der Kampf hatte von 3 Uhr Nachmittags bis in den Abend hinein gewährt, und nach der Ueberzeugung des tapferen Pappenheim war seit vielen Jahren nicht mit solcher Todesverachtung gekämpft worden. Der Herzog von Holstein

hatte nicht in die Schlacht eingegriffen, er blieb mit seinen Musketiren in der Reserve.[1]

Der Rest der Bauern hatte einen geordneten Rückzug angetreten, aber da er nicht daran denken konnte, sich in Efferding zu halten, zog er sich noch am späten Abend weiter zurück, worauf um Mitternacht die Bürger von Efferding dem Pappenheim die Schlüssel überreichten. Der Herzog von Holstein wurde am folgenden Tage mit einer Besatzung daselbst zurückgelassen, während Löbel und Pappenheim gegen Gmunden vorrückten, das von einem zweiten Bauernheere belagert wurde. Als sie daselbst anlangten und ihre Geschütze gegen die Bauern richteten, zogen sich diese auf ein passendes Schlachtfeld zurück, das durch einen Wald gedeckt war, vereinten sich mit einem andern Haufen, der herangezogen kam, und zählten so an 20.000 Mann. Vor dem Kampfe sangen sie abermals einige Psalmen, worauf ihr Anführer, der Student, eine Predigt hielt und sie zum todesmuthigen Ausharren ermahnte. Er sprach so laut, dass manche seiner Worte von den Kaiserlichen verstanden wurden.

In der nun folgenden Schlacht zeigten sich die Bauern ihrer Vorkämpfer von St. Annenberg würdig. Sie griffen die kaiserliche Abtheilung mit unwiderstehlicher Gewalt an, sprengten die Reiterei und das Fussvolk und nöthigten sie trotz aller Anstrengung Löbels zur Preisgebung ihrer Geschütze und ihrer Munition und zur Flucht nach Gmunden. Sie folgten ihnen bis an die Thore der Stadt und nur die schützende Barrière der Schanzmauer bewahrte die Flüchtigen vor dem Untergange. Einen gleichen Verlauf schien auch der Kampf nehmen zu wollen, der sich darauf mit den Baiern entwickelte, denn auch die Reihen der letzteren wurden zerstreut und schon schien ihre Niederlage gewiss. In diesem gefahrvollen Augenblicke schossen 300 Musketiere, die in einem Hinterhalt aufgestellt waren, ihre Gewehre auf die Bauern ab und richteten unter ihnen ein Blutbad an; die dadurch hervorgerufene Bestürzung

[1] Wir beschreiben die Schlacht hauptsächlich nach einem Berichte, den Pappenheim am folgenden Tage an Herberstorf (Münchner Reichsarchiv. Pappenheim an Herberstorf, ddo. 10. November 1626) erstattet hat. Er lautet ein wenig anders als der Summarbericht Pappenheims, den Khevenhiller und Kurz benützt haben.

vergrösserte Pappenheim, indem er mit einer Reiterabtheilung aus der Reserve über sie herfiel. Die Schlacht kam dadurch zum Stehen, und Pappenheim konnte nun hoffen, dass es der Kriegsgeübtheit seiner Truppen gelingen werde, den Verlust derselben hintanzuhalten. Thatsächlich dauerte der Kampf noch vier Stunden, und seiner Tüchtigkeit gelang es endlich, die ihm gegenüberstehenden Bauern zum Rückzuge zu zwingen. Mittlerweile kehrten die Bauern, die sich in der Verfolgung der Kaiserlichen bis nach Gmunden vorgewagt hatten, zurück; auch diese griff Pappenheim an, jagte ihnen die gemachte Beute an Geschütz und Munition ab und bereitete ihnen dasselbe Schicksal wie ihren übrigen Genossen. Nach seinem Berichte blieben an neuntausend Bauern, also fast die Hälfte ihres Heeres, todt auf der Wahlstadt.[1] Unter den Gefallenen befand sich auch der ‚Student', dem ein Soldat den Spiess durch den Leib gestossen und darauf den Kopf abgeschnitten hatte. Der Kopf wurde nach Linz geschickt und vor dem Thore aufgestellt.

Noch zweimal trafen Löbel und Pappenheim mit den an Zahl bedeutend geschwächten Bauern zusammen, und zwar zuerst bei Vöcklabruck am 19. November. Hier zeichnete sich der Oberst Kurtenbach, der trotz seiner Verwundung immer hinter den Bauern drein war, namentlich aber sein Oberstlieutenant aus, er griff die Gegner tapfer in der Flanke an, als sie die Kaiserlichen zum Weichen gebracht hatten, und war nach Pappenheims Ueberzeugung der Urheber des Sieges.[2] Trotz dieser abermaligen Niederlage gaben die Bauern nicht nach, da sie in ihrer Verzweiflung das Leben des voraussichtlichen Elends nicht werth achteten. Sie flüchteten sich von Vöcklabruck nach Wolfsegg, wo sie sich im Schlosse verschanzten und einige Tage Ruhe genossen, da die Baiern und

---

[1] Münchner Reichsarchiv. Herberstorf an Maximilian ddo. 17. November 1626.

[2] Münchner Reichsarchiv. Pappenheim an Maximilian ddo. 21. November 1626. — Kurz klagt, dass er trotz alles Nachsuchens nichts Näheres über die Schlachten von Vöcklabruck und Wolfsegg gefunden, sondern sich mit dem einfachen Namen begnügen musste. Der eben citirte Bericht Pappenheims enthält nur die oben mitgetheilte Angabe bezüglich Vöcklabrucks.

die Kaiserlichen mittlerweile Streifzüge nach allen Richtungen unternahmen. Endlich rückten die letzteren gegen Wolfsegg heran, und hier kam es am 30. November zur letzten Schlacht, über deren Verlauf nichts Näheres bekannt ist, die aber mit einer völligen Niederlage der Bauern endigte. Der Rest flüchtete nach Peurbach, wo Oberst Löbel sie umzingelte und ihnen Pardon anbot, wenn sie die Rädelsführer ausliefern würden. Die Uebriggebliebenen, von Muthlosigkeit ergriffen, lieferten mehrere ihrer Führer, darunter Wiellinger, aus, vielen gelang es aber, sich nach Böhmen und Schlesien zu flüchten, und manche von ihnen sind im Jahre 1632 zurückgekehrt, als Oberösterreich eine Beute neuer Unruhen wurde. [1]

Der Aufstand war jetzt zu Ende, und dass dies Resultat binnen Monatsfrist erreicht wurde, war unstreitig mehr das Verdienst Pappenheims als Löbels, der nicht mit der Energie des ersteren auftrat. Die Verwüstung, die der Krieg im Gefolge hatte, war furchtbar. Abgesehen davon, dass die Bauern ihre Feldfrüchte nur ungenügend eingeheimst und das Eingeheimste leichtsinnig verzehrt hatten und mit den Vorräthen, die sie hie und da erbeuteten, nicht schonend umgegangen waren, hatte das Land auch für die Erhaltung von mindestens 15.000 Mann kaiserlicher und bairischer Truppen aufkommen müssen, und so war mit Sicherheit eine Hungersnoth im folgenden Frühjahre, wenn nicht früher, zu erwarten. Alle Städte waren ebenfalls in ihrem Erwerbe zurückgegangen, waren wiederholten Plünderungen ausgesetzt gewesen oder mussten sich zu Contributionen und Anlehen verstehen, so dass auch die Bürger zum Theil an den Bettelstab gebracht waren. Den Edelleuten ging es nicht besser, sie konnten wegen Mangels an Saatkorn und Arbeitskraft im Herbste einen grossen Theil des Landes nicht bebauen lassen, und da beides auch im nächsten Jahre fehlen musste, so stand dem Adel noch eine schlimme Zukunft bevor. Bei alledem drohte noch Meuterei von Seite der Soldaten, weil es ihnen an der nöthigen Kleidung fehlte und sie seit Jahr und Tag keinen Sold empfangen hatten. Einer der höheren bairischen Beamten erklärte dem Kurfürsten auf das Bestimmteste, dass er durch mehrere Jahre

[1] Kurz, S. 431—434.

auch nicht auf das geringste Einkommen aus Oberösterreich rechnen dürfe.[1]

Nach den glänzenden Erfolgen Pappenheims gab man dem Unwillen, den man in Wien gegen das bairische Regiment in Oberösterreich empfunden hatte, nicht weiter Ausdruck. Um alle weiteren Differenzen zu begleichen, einigte sich der Kaiser mit dem Kurfürsten über die Errichtung einer gemischten Commission, welche alle Angelegenheiten, die mit der Pacification des Landes und mit der Bestrafung der Aufrührer im Zusammenhange standen, berathen sollte. Ferdinand ordnete hiezu den Freiherrn Teufel, den Abt von Kremsmünster und den Dr. Hafner ab, Maximilian den Herrn von Preising und den Dr.
1627. Peringer, die nun ihre gemeinsamen Berathungen am 23. Januar in Linz eröffneten. Der erste Gegenstand der Besprechung betraf die im Lande befindlichen Truppen. Die Zahl derselben belief sich auf 12.000 Mann, 3000 waren also durch Kämpfe und Krankheiten zu Grunde gegangen. Zur Aufrechthaltung der Ruhe hielt es Maximilian für geboten, dass im Lande 5500 Mann bleiben, der Rest aber ausquartiert werden solle. Der Kaiser war damit einverstanden, nur verlangte er die Entfernung der ligistischen, Maximilian die der kaiserlichen Truppen, jeder rechtfertigte sein Begehren mit der Unmöglichkeit, andere Quartiere für seine Truppen ausfindig zu machen. Nachdem die Räthe an ihre beiderseitigen Herren berichtet hatten, waren beide erbötig, einen Theil ihres Volkes abführen zu lassen. Während noch darüber berathen wurde, wie dies geschehen solle, und die kaiserlichen Räthe nicht zugeben wollten, dass die Baiern, die nach Niedersachsen marschiren sollten, ihren Weg etwa durch Mähren und Schlesien nehmen möchten, theilte
25. Febr. der Kaiser mit, dass er all seine Mannschaft, bis auf das Re-
1627. giment Breuner, gegen die aus Ungarn nach Schlesien zurückkehrenden Mansfeldischen Truppen verwenden und sie deshalb nach Schlesien abziehen lassen wolle. Infolge dessen konnte Maximilian den grösseren Theil seines Volkes in Oberösterreich lassen und damit war diese Angelegenheit freundlich gelöst. Während der Verhandlungen verlangten die kaiserlichen Commissäre und Oberst Löbel, dass die ligistischen Truppen unter

[1] Münchner Staatsarchiv. Pflügel an Maximilian ddo. 29. November 1626.

seinem Oberbefehl bleiben sollten, welches Verlangen jedoch von den bairischen Commissären auf Befehl ihres Herrn kategorisch abgelehnt wurde; nur wenn ein Kampf wieder ausbrechen sollte, wollte Maximilian seine Truppen dem kaiserlichen Obersten unterordnen.[1]

Zur Erhaltung der Ruhe im Lande hielt es Maximilian für erspriesslich, eine allgemeine Entwaffnung, sowohl der Katholiken wie der Protestanten anzuordnen und befahl seinen Vertretern, dieselbe bei der Berathung zu befürworten. Um keinen Preis wollte jedoch der Kaiser dies bezüglich der Katholiken zugeben; auch als Maximilian seinen Vorschlag modificierte und die Entwaffnung der Katholiken möglichst rücksichtsvoll durchführen und ihnen freistellen wollte, wo sie ihre Waffen aufheben und gesichert haben wollten, verweigerte Ferdinand seine Zustimmung, weil er auf keinen Fall den katholischen Adel durch diese widerwärtige Massregel beleidigen wollte. Der Kurfürst gab nach, protestierte aber in vorhinein, wenn sich später nachtheilige Folgen herausstellen würden.

Als mit der Pacification des Landes im Zusammenhang stehend betrachtete Maximilian die weitere Durchführung der Gegenreformation. Er fürchtete, dass der Kaiser, durch den Aufstand erschreckt, in der bisherigen Strenge innehalten würde und deshalb trug er seinen Vertretern auf, bei den Berathungen mit doppeltem Eifer auf der Austreibung der Protestanten zu bestehen und vorzustellen, dass nie die Gelegenheit zu derselben günstiger gewesen sei, weil der vorangegangene Aufruhr dieselbe als eine politische Massregel rechtfertige. Es bedurfte indessen nicht erst seiner Aneiferung bei dem Kaiser, damit er die Ausweisungsdecrete gegen die Protestanten wiederhole; aber wenn er es auch nicht an strengen Weisungen mangeln liess, so übte er doch viel Nachsicht in ihrer Ausführung und befolgte wenigstens in dieser Beziehung nicht den Rath Maximilians.

Für die Erörterung der Frage, welche Strafen über die Aufrührer verhängt und wie der Process gegen sie durch-

[1] Aretin a. a. O. Instruction Maximilians für Preising und Dr. Peringer ddo. 6. Januar 1627. Tagebuch Preisings. — Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 25. November 1626 und 19. Januar 1627. Kurz 36.

geführt werden sollte, ertheilte Maximilian seinen Vertretern eingehende Weisungen.[1] Die bisherigen Erfahrungen hatten ihn belehrt, dass der Kaiser den Oesterreichern trotz ihres engen Anschlusses an den böhmischen Aufstand Schonung angedeihen liess, und da dies nicht nach seinem Geschmacke war, weil bei allfälligen Confiscationen ihm ein Antheil zur Bezahlung seiner Vorschüsse zugefallen wäre, so wollte er sich wenigstens jetzt die Gelegenheit nicht entschlüpfen lassen, um einen Vortheil zu erlangen. Seine Vertreter sollten also auf nachsichtslose Bestrafung aller Aufrührer, mochten sie welchem Stande immer angehören, dringen und zugleich erklären, dass der Statthalter in Linz und seine Räthe den kaiserlichen Richtern mit dem nöthigen Beweismateriale wider die Schuldigen zu Handen sein würden. Da der Statthalter durch sein Gebaren an den Tag legte, dass er die zu verhängenden Confiscationen zum Nutzen seines Herrn verwenden wolle, auch ein Verzeichniss aller Vorräthe im Lande anordnete, hinter der man eine neue Steuer vermuthete, so baten die Stände den Kaiser um seinen Schutz. Derselbe erklärte, dass er allein bestimmen
27. Januar werde, wann und wo eine Confiscation zu verhängen sei, und
1627. entschied gleichzeitig, dass das Verzeichniss der Vorräthe nicht angefertigt werden solle. Als nun die gefangenen Bauernführer von der Linzer Commission über ihre Theilnahme an dem Aufstande und über allfällige fremde Einflüsse befragt wurden, lautete ihre Antwort stets dahin, dass sie nicht gegen den Kaiser, sondern gegen die sie bedrückenden bairischen Beamten die Waffen erhoben hätten. Die kaiserlichen Commissäre liessen im Interesse ihres Herrn diese Erklärung zu und verhängten blos Leibesstrafen, aber keinerlei Confiscation, wahrten aber dem Kaiser das Recht, solche zu verhängen, wenn es ihm beliebte. Da der Kaiser von diesem Rechte nicht Gebrauch machte, ja sogar die dem Herrn von Jörger confiscierten Güter demselben um diese Zeit zurückstellte, so gingen auch die übrigen Bewohner des Landes in dieser Beziehung straflos aus. Bei den Bauern darf man übrigens diese Gnade nicht hoch anschlagen: dem Boden fehlten die nöthigen Bebauer, und

[1] Aretin a. a. O. Instruction Maximilians für Preising und Dr. Peringer ddo. 6. Januar 1627.

man musste froh sein, wenn die Bauern selbst nicht davonliefen.[1]

Den Schluss des oberösterreichischen Trauerspiels machte die Urtheilsexecution gegen die gefangenen Führer. Am 26. März 1627 wurden die Stadtthore von Linz geschlossen, acht der Gefangenen vorgerufen, ihnen das Urtheil vorgelesen und dann alle enthauptet. Unter ihnen befand sich Wiellinger, der zuerst das Blutgerüst betrat, dann Hans Viesche, der auch durch einige Zeit die Stelle eines Oberhauptmanns versehen hatte. Er allein verblieb standhaft bei seiner religiösen Ueberzeugung, während alle übrigen vor ihrem Tode sich von Jesuiten für das katholische Glaubensbekenntniss gewinnen liessen. Am 23. April fand eine zweite Execution statt, diesmal wurden acht Personen enthauptet und zwei gehängt. Dies genügte vorläufig zur Abschreckung, da ja ohnedies nahezu alle kühneren Bauersleute den Tod auf dem Schlachtfelde gefunden hatten. Die Uebrigbleibenden fügten sich wieder in ihr Loos, das nun jedenfalls noch schwerer auf ihnen lastete als früher. Denn wiewohl ein Theil der Truppen abgeführt worden war, so blieben doch weit mehr im Lande zurück als vor dem Aufstande, und so war die Last nur gewachsen. Noch härter gestaltete sich aber der Gewissenszwang. Dem Statthalter wurde aufgetragen, in der Reformation der Bürger mit aller Energie fortzufahren, über die bisherigen Erfolge Bericht zu erstatten und alle Leute, die sich nicht bekehren wollten, binnen vier Wochen zur Auswanderung zu zwingen. Vor allem aber sollte er dafür Sorge tragen, dass alle Protestanten, die sich in irgend einer amtlichen Stellung befänden, aus derselben entfernt und namentlich alle Prädicanten verwiesen würden. Mit der Durchführung der Reformation im Lande wurde eine eigene Commission, bestehend aus dem Abte von Kremsmünster und dem Freiherrn Georg Teufel, betraut. Sie forderten alle dem Adel angehörige Personen auf, im Landhause in Linz zu erscheinen, und ermahnten sie in gütlicher Rede zum Uebertritt zur katholischen Kirche, den Unnachgiebigen setzten sie eine Frist von sechs Monaten fest. Im Falle ihres Widerstandes wurden sie zur Auswanderung aufgefordert und für den Verkauf ihrer Güter

December 1626.

4. Febr. 1627.

29. März 1627.

[1] Stülz a. a. O.

der Zeitraum von Jahr und Tag anberaumt, inzwischen sollten sie die Verwaltung derselben Katholiken übertragen. Während man also weder dem Adel noch den niederen Ständen Nachsicht bezüglich des Glaubens zugestand, gönnte man dem ersteren doch einen längeren Termin zum Verkauf seiner Güter, denn statt zur Confiscation zu schreiten, wiederholte man die Verordnung bezüglich des Verkaufes ein Jahr später und gönnte ihm so eine neue Frist. Dieselbe wurde auch später nicht eingehalten, und denjenigen, die sich ruhig hielten, wurde noch weitere Duldung zu Theil, und so kam es, dass es unter dem oberösterreichischen Adel noch zur Zeit der westfälischen Friedensverhandlungen Anhänger der Augsburger Confession gab.[1] Diese Milde liess man aber nicht gegen jene walten, die sich vorzugsweise an dem böhmischen Aufstande betheiligt hatten, und so wurden Helmhart von Jörger und Erasmus von Starhemberg schon im Jahre 1628 ausgewiesen, trotzdem sie über keine Güter verfügten.[2] Zum Schlusse theilen wir mit, dass der Graf von Herberstorf den Kaiser um Ersatz des während des Aufstandes erlittenen Schadens ersuchte. Thatsächlich waren alle seine Häuser und Schlösser verwüstet und alle seine Getreide- und Weinvorräthe geraubt worden. Indem er sich an den Grafen Khevenhiller um Befürwortung seines Gesuches wendete, schlug er vor, dass die Bauern behufs des Schadenersatzes besteuert werden sollen. Inwiefern seinem Gesuche willfahrt wurde, ist nicht weiter bekannt.[3]

Die Niederlage, welche die Bauern in Oberösterreich erlitten, blieb nicht ohne Nachwirkung auf die niederösterreichischen Verhältnisse. Bis dahin hatte man trotz aller gegen die Protestanten eingeleiteten Verfolgung nur die von Mathias ertheilten Zusicherungen, aber nicht die von Maximilian II. erwähnten Freiheiten verletzt und also den Adel auf seinen Gütern und die daselbst angestellten Prediger und Lehrer unbehelligt gelassen. Als jedoch die letzten Schläge gegen den Aufstand in Oberösterreich geführt wurden, wollte sich der Kaiser nicht länger durch die Concessionen der vorigen Kaiser und durch

[1] Die betreffenden kaiserlichen Reformationspatente bei Caraffa, Commentarii. Hurter, X, 117.

[2] Stülz, Wilhering, S. 271.

[3] Sammlung Donebauer. Khevenhiller an Herberstorf ddo. Juli 1627.

das von ihm selbst bei der Huldigung geleistete Versprechen binden lassen.[1] Bevor er jedoch zur That schritt und die Prediger auswies, forderte er hierüber ein Gutachten von einigen seiner Geheimräthe, einigen niederösterreichischen Regierungsräthen, seinem Beichtvater Lenormain und zwei anderen Jesuiten. Die Gefragten folgten ihrer Ueberzeugung und konnten daher zu keiner Uebereinstimmung gelangen, sondern gaben ein doppeltes Gutachten ab. Diejenigen, die für die Protestanten eintraten, erinnerten den Kaiser an seinen bei der Huldigung geleisteten Eid und warnten ihn vor den üblen Folgen des Eidbruches: die Verfolgten würden Hilfe bei den Ungarn finden, das Reich aufregen und die kaiserliche Armee, die zur Hälfte aus Protestanten bestünde, zum Abfalle verleiten. Sie riethen deshalb, mit der Reformation innezuhalten und von der Zeit die allmälige Ausbreitung der katholischen Kirche zu erwarten. Diejenigen Räthe, welche für die unmittelbare Abschaffung sämmtlicher Prediger waren, behaupteten dagegen, dass dieselben nicht Anhänger der Augsburger Confession seien — was allerdings in vielen Fällen zutreffend war — sondern dass sich unter ihnen calvinische Meinungen Bahn gebrochen hätten. Der Kaiser sei also zu ihrer Ausweisung berechtigt, da Maximilian II. nur die Anhänger der Augsburger Confession in Oesterreich zugelassen habe. Würde das Ausweisungsdecret die von den anderen Räthen befürchteten Folgen haben, so könnte der Kaiser immer noch mit den Ständen in Verhandlung treten und sich mit ihnen dahin einigen, dass sie nur Prediger, die wahre Anhänger der Augsburger Confession seien, berufen möchten.[2]

Als dem Kaiser die beiden Gutachten unterbreitet wurden, entschied er sich ohne weiteres Zögern für das letztere. Um bei den Anhängern der Augsburger Confession, namentlich bei dem Kurfürsten von Sachsen, nicht Anstoss zu erregen, eignete er sich das Argument seiner Räthe an und behauptete in dem Ausweisungspatent, dass sich die österreichischen Prediger fälschlich mit der Augsburger Confession deckten, dass sie vielmehr ‚Anhänger der verdammten calvinischen Secte seien',

[1] Gindely, Geschichte des dreissigjährigen Krieges, III, 220.

[2] Khevenhiller, XI, 304 ff.

dass sie allerlei lästerliche Reden führten, zum Aufruhr reizten, ihn heimlich und öffentlich schürten, mit dem Auslande in Verbindung stünden und sogar öffentliche Gebete anstellten, auf dass Gott seinen Feinden den Sieg verleihe. Aus diesen Gründen befahl er ihnen, binnen vierzehn Tagen bei sonstiger schwerer Strafe auszuwandern, und noch schärfer bedrohte er jene, die die Ausgewiesenen nicht entlassen, sondern ihnen Unterkunft geben oder gar eine gottesdienstliche Handlung durch sie vollziehen lassen würden. Sie sollten all ihr Hab und Gut verlieren, und wenn sie nicht begütert wären, am Leibe gestraft werden. Die Drohung war sowohl gegen den Adel wie gegen die übrige Einwohnerschaft gerichtet, doch trat das Mandat insoferne noch schonend auf, als es nicht die Theilnahme an dem katholischen Gottesdienst anbefahl. Zwar die städtischen und sonstigen Obrigkeiten liessen es, wie wir oben berichtet haben, nicht an den entsprechenden Weisungen fehlen, aber der protestantische Adel und die auf seinen Gütern wohnenden Glaubensgenossen erfreuten sich vorläufig noch der Duldung. Da jedoch keine Taufe vollzogen und keine Ehe geschlossen werden konnte, ohne dass ein Geistlicher dabei intervenierte, die Prediger aber nicht mehr im Lande bleiben durften, so mussten sich die Protestanten bei der Taufe und Ehe den katholischen Satzungen beugen, wenn sie nicht straffällig werden wollten.[1] Dies ergibt sich deutlich aus einem zweiten, zehn Tage später veröffentlichten Mandate, welches allen Kirchenpatronen anbefahl, die durch die bevorstehende Auswanderung der Prediger vacanten Pfarreien binnen sechs Wochen ausnahmslos mit katholischen Priestern zu besetzen. Wenn Jemand diesem Gebote nicht nachkommen würde, drohte der Kaiser die Pfarren selbst zu besetzen.[2]

Der Adel Niederösterreichs liess nichts unversucht, um die Zurücknahme dieses Mandats zu erlangen. Er wies die Beschuldigung des Calvinismus von seinen Predigern zurück und wollte ebensowenig zugeben, dass dieselben aufrührerische Reden geführt hätten. Vor allem berief er sich aber darauf, dass der Kaiser bei der Huldigung das Bekenntniss der Augsburger Confession in der Weise, wie es ihnen Kaiser Maxi-

[1] Caraffa, Mandat Ferdinands II. ddo. 14. September 1627.

[2] Desgleichen ddo. 24. September 1627.

milian II. und Kaiser Mathias zugestanden hatte, freigestellt habe.[1] Diese Eingabe hatte keinen Erfolg, der Kaiser rief keinen seiner Befehle zurück, er ging indessen gegen die Ungehorsamen nicht mit jener Schärfe vor, wie es die angedrohten Strafen fürchten liessen. Zu dieser Schonung mag auch der Bischof von Wien, der Cardinal Khlesl, beigetragen haben, der nach der Rückkehr von Rom, durch die eigene Erfahrung gewitzigt, mit den Verfolgten Mitleiden hatte, eine allzuharte Behandlung derselben abrieth und namentlich die Nöthigung zur Auswanderung tadelte. Er verlangte, man solle auf die Zukunft hoffen, da die Kinder fortan nur katholischen Unterricht empfangen würden und folglich alle katholisch werden müssten. Trotzdem erliess der Kaiser am 10. April 1628 ein drittes Mandat, welches die früheren Befehle und Verbote erneuerte. Aus denselben ersieht man, dass einzelne Edelleute ihre Unterthanen zum Ausharren bei dem Bekenntniss der Augsburger Confession ermahnten, mit ihnen gottesdienstliche Versammlungen abhielten, ihnen aus religiösen Büchern vorlasen oder durch ihre Beamten vorlesen liessen, in benachbarten Gebieten (wahrscheinlich in Ungarn) protestantische Prediger besuchten, von ihnen die Sacramente empfingen und auch ihren Unterthanen gestatteten, dies zu thun.[2] Das letzte Mandat enthielt insofern eine Verschärfung der früheren Mandate, als es allen Einwohnern Oesterreichs, also auch dem Adel den Besuch des katholischen Gottesdienstes anbefahl. Auch dieser Befehl fruchtete nicht überall, denn immer wieder mussten ähnliche wiederholt werden, und dass dies geschah, beweist, dass die angedrohten Strafen nicht vollzogen wurden. Die Gegenreformation in Oesterreich vollzog sich eigentlich auf dem von Khlesl empfohlenen Wege.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Gegenreformation in Innerösterreich zum Abschlusse gebracht; Ferdinand hatte noch als Erzherzog, wie wir oben bemerkt haben, alle Prädicanten und protestantischen Schulmeister aus dem Lande vertrieben und nur dem Adel die Freiheit des Bekenntnisses zugestanden. Da nun im Laufe der Zeit und namentlich während

[1] Khevenhiller, X, 1477.

[2] Caraffa, Mandat Ferdinands II. ddo. 10. April 1628. Khevenhiller, X, 1481.

des böhmischen Aufstandes die Strenge etwas nachgelassen hatte und die Anhänger der Augsburger Confession wieder zahlreicher auftraten, errichtete er zu ihrer Ausrottung eine Reformationscommission, an deren Spitze er den Bischof von Lavant stellte. Diese erhielt nun am 26. April 1625 den Auftrag, in Kärnten unnachsichtlich alle Anhänger des Protestantismus, mit Ausnahme der dem Adel angehörigen Personen, zur Auswanderung zu zwingen. Derselbe Auftrag wurde ihr neun Monate später auch für Krain mit dem Unterschiede ertheilt, dass er weit eingehender und schärfer lautete. Die dem alten Adel des Landes angehörigen Personen wurden der Glaubensfreiheit verlustig erklärt, wenn sie sich irgendwie der Durchführung der Reformationsdecrete widersetzen oder ihre Glaubensgenossen in ihrer Ueberzeugung zu stärken versuchen sollten. Schulen, Zünfte und Innungen sollten unter strenge Aufsicht gestellt, Stiftungen nur in katholischem Sinne verwendet, häretische Bücher ferngehalten, entfremdete Kirchengüter zurückgenommen, die Erziehung der Mündel und der sonstigen Jugend sorgsam beaufsichtigt und überhaupt alle Gegner der Kirche zur Auswanderung gegen ein Abzugsgeld von zehn Procent vom Werthe ihrer Güter gezwungen werden.[1] Aehnliche Befehle erfolgten auch in der Steiermark. Nachdem der Kaiser der Glaubensfreiheit des Adels in Oesterreich ein Ende gemacht hatte, verfolgte er das gleiche Ziel in Kärnten, Krain und Steiermark. Ein Decret vom 1. August 1628 gestattete dem Adel dieser Länder für den Glaubenswechsel nur noch die Frist eines Jahres, und so nahm, da die wenigsten die Auswanderung dem Glaubenswechsel vorzogen, endlich in allen österreichischen Alpenländern das Bekenntniss der Augsburger Confession ein Ende.

---

[1] Caraffa, Anhang, p. 157, 160 ff.

VII.

Zur deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs.

Ein Beitrag zur Geschichte des Revolutionsjahres 1795.

Von

Dr. Heinrich Ritter v. Zeissberg,
wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Die Abhandlung, welche ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, will als eine Ergänzung des demnächst erscheinenden V. Bandes der ‚Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs' betrachtet werden.

Als mir nämlich der ehrenvolle Auftrag zu Theil wurde, das von Vivenot begonnene Quellenwerk fortzusetzen, stellte sich die Nothwendigkeit der Abänderung des Programms in der Art heraus, dass fortan die deutsche Kaiserpolitik Oesterreichs gegenüber der österreichischen Staatspolitik in den Hintergrund treten sollte. Von diesem Standpunkte aus war es möglich, in den beiden ersten Bänden der Fortsetzung von Mittheilungen aus dem Gebiete der Reichscorrespondenz fast vollständig abzusehen, dies um so mehr, da Vivenot in seiner umfangreichen Monographie über den Herzog Albrecht zu Sachsen-Teschen jene Gattung von Quellen mit besonderer Vorliebe verwerthet hatte. Auch für den III. Band der Fortsetzung unseres Quellenwerkes ist dies noch zum Theile der Fall. Der kurmainzische Friedensantrag und die Verhandlungen, die sich zu Regensburg an denselben knüpften, das Reichsgutachten vom 22. December 1794 und das kaiserliche Commissionsdecret an die allgemeine Reichsversammlung vom 10. Februar 1795, kurz alle Vorgänge im Reiche bis zum Baseler Frieden haben in jener Monographie von Vivenot,

wenn auch in schwer zu überblickender Anordnung des Stoffes und nicht immer mit Hervorhebung der wesentlichen Gesichtspunkte, doch die eingehendste Berücksichtigung gefunden. Anders stellt sich die Sache seit dem Baseler Frieden, über welchen hinaus die Publicationen Vivenot's nur hie und da noch Streiflichter auf die Reichstagsverhandlungen werfen, und daher für den Fortsetzer seines Quellenwerkes die Verpflichtung erwächst, den wenn auch dornenvollen, so doch unvermeidlichen Weg durch das Labyrinth deutscher Reichstagsverhandlungen jener Zeit selbst zu betreten.

Die Actenstücke der Reichscorrespondenz, wenn auch nur die wichtigsten derselben, in ihrem unverkümmerten Wortlaute dem genannten Quellenwerke einzuverleiben, stellte sich bei der bekannten Weitschweifigkeit derselben und bei dem Umstande, dass Berichterstattung und Weisung von und nach Regensburg regelmässig eine dreifache — durch den Concommissär und durch den österreichischen und den kurböhmischen Comitialgesandten repräsentirte — ja in dieser Zeit in Folge der Anwesenheit Lehrbach's in Regensburg zuweilen sogar eine vierfache war, als unmöglich heraus. Ebenso wenig durften aber die Verhandlungen auf dem Regensburger Reichstage mit Stillschweigen übergangen werden; denn durch den kurmainzischen Friedensantrag, noch mehr aber durch den Baseler Frieden wurde der Antagonismus der beiden deutschen Vormächte um den Einfluss auf das Reich recht eigentlich auf den Boden der alten Reichsverfassung verpflanzt. Durch diesen Gegensatz der Interessen wurde der Reichsverband und die Stellung Oesterreichs innerhalb desselben auf das Aeusserste bedroht, da sich Preussen nicht damit begnügte, für sich selbst mit Frankreich Frieden zu schliessen, sondern zugleich die anderen Stände des Reiches antrieb, dem gegebenen Beispiele Folge zu leisten. Und wenn diesen Bestrebungen gegenüber der Wiener Hof, wie die nachfolgende Darstellung lehren soll, in jeder Weise bemüht war, das Reich nicht nur von einem separaten Abkommen mit Frankreich zurückzuhalten, sondern das beabsichtigte Friedenswerk in die Länge zu ziehen und wo möglich ganz zu vereiteln, so ist auch diese Thatsache vor Allem deshalb bemerkenswerth, weil sie der Ansicht derjenigen eine mächtige Stütze entzieht, welche auch heute noch den sich an

den Namen Carletti's knüpfenden Gerüchten nicht jede Begründung absprechen zu dürfen vermeinen.

Dieser Bedeutung der Vorgänge auf dem Regensburger Reichstage schien es zu entsprechen, dasjenige, was über dieselben, sowie über einige andere damit in Zusammenhang stehende diplomatische Verhandlungen in den Wiener Archiven enthalten ist, in die Form einer zusammenhängenden Darstellung zusammenzudrängen, wobei jedoch, da es sich wesentlich um eine Ergänzung der oben erwähnten Quellenpublication handelt, die Actenstücke selbst für sich sprechen sollen, so dass es dem Leser möglich ist, sich aus denselben ein eigenes, unbefangenes Urtheil zu bilden. Aus demselben allerdings zunächst rein äusserlichen Grunde wird hier die Darstellung nur bis zu jenem Zeitpunkte — September 1795 — geführt, mit welchem der V. Band des genannten Quellenwerkes schliesst, während die Fortsetzung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben muss.

Schon zu einer Zeit, da der Baseler Friede noch nicht geschlossen war, hatte Graf Sickingen, der sonst zu Heidelberg, dem Hauptquartier des Herzogs Albrecht zu Sachsen-Teschen, die Functionen eines diplomatischen Bevollmächtigten und ausserordentlichen Ministers versah, eine Rundreise an verschiedene süddeutsche Höfe unternommen, um an denselben dem preussischen Einflusse entgegenzuwirken. Am 1. April starb der Herzog Carl August von Zweibrücken zu Mannheim. Sickingen, der sich der besonderen Gunst des Verstorbenen erfreut hatte, war nun darauf bedacht, dessen Bruder und Nachfolger Max Josef, den späteren König, von dem es hiess, dass er besondere Vorliebe für Preussen hege, womöglich für seinen Hof zu gewinnen.[1]

Am 6. April hatte er zu Mannheim eine Besprechung mit dem Minister des neuen Herzogs, dem Abbé de Salabert, und mit dem Herzoge selbst. Der Herzog und seine Gemahlin versicherten Sickingen ihrer Anhänglichkeit an den Kaiser und überhäuften den Grafen mit Aufmerksamkeiten aller Art. Der

[1] S. den Bericht Sickingen's an Colloredo. Heidelberg, den 2. April 1795.

Herzog erklärte, ‚er werde sich weder in kaiserliche, noch in preussische Arme werfen, sich aber so benehmen, dass der kaiserliche Hof keine Ursache zu Unzufriedenheit und Misstrauen erhalten würde'. Und als dies Sickingen zu der Frage veranlasste, wie sich der Herzog äussern würde, wenn Preussen ihn zum Beitritte zu den Particular-Friedensverhandlungen einladen sollte, erwiderte er sofort und bestimmt: dass er ohne Einwilligung des Reichsoberhauptes in keine Friedensunterhandlungen eingehen werde, da einzig und allein unter Vermittelung des Kaisers ein für das Reich, besonders für die mindermächtigen Stände beruhigender und gedeihlicher Friede zu Stande kommen könne. ‚Er ist empfindlich,' schliesst Sickingen den betreffenden Bericht, ‚auf die Rücksichten, die man ihm bezeugt, ist leicht zu gewinnen, aber auch leicht irre zu machen, indem er bei einem sehr guten Herzen leichtgläubig und schnell ist.'[1] So wie der Herzog liess sich auch Salabert vernehmen: sein Herr sei ganz verändert und sehe ein, dass er als Herzog von Zweibrücken ein anderes System befolgen müsse als bisher; sein hauptsächliches Streben gehe dahin, mit dem Kurfürsten und mit dem kaiserlichen Hofe im besten Einvernehmen zu stehen.[2] Ein Antrag Preussens, den Particular-Friedensverhandlungen beizutreten, sei bisher nicht erfolgt; er selbst würde dem Herzoge nie rathen können, ohne Vorwissen des Kurfürsten als Chef seines Hauses sich mit Preussen einzulassen.[3]

Wenn übrigens der Herzog sich in diesem Sinne vernehmen liess, so leitete ihn dabei vor Allem die Absicht, durch die Bezahlung seiner eigenen Schulden und jener seines verstorbenen Bruders finanzielle Ordnung zu schaffen, ein Ziel, das er nur mit Hilfe des Kurfürsten, die ihm Sickingen erwirken sollte, zu erlangen hoffen durfte. ‚Der Herzog,' so schreibt Sickingen,[4] ‚ist entschlossen, die strengste Oekonomie einzuführen. Pferde, Hunde, alle überflüssigen Ausgaben sind schon oder werden abgeschafft, viele Leute in Pension gesetzt,

---

[1] Sickingen an den R.-V.-K. Colloredo. Mannheim, den 7. April 1795.
[2] Desgleichen vom 8. April 1795.
[3] Desgleichen vom 8. April 1795.
[4] Desgleichen vom 6. April 1795.

vieles Entbehrliche veräussert. Seinen gegenwärtigen Hofstaat wird er nicht vermehren, Schulden abzahlen und überhaupt scheint er sein vorzügliches Augenmerk auf gute Finanzordnung richten zu lassen. Seine Grundsätze von Sparsamkeit sind strenge, aber nicht übertrieben. So hat er z. B. den Entschluss gefasst, so schwer es ihm auch falle, dennoch die alten verheirateten Diener seines verstorbenen Herrn Bruders beizubehalten, sämmtliche jungen Leute aber, die noch anderswo Dienste zu erhalten im Stande sind, wegzuschicken. Mit dem Verkauf der Pferde und Hunde ist bereits der Anfang gemacht; seinen Hauptzweck, die bestehenden Schulden, die etwa ausser jenen in Frankreich nicht viel über 4 Millionen betragen mögen, zu bezahlen, dürfte er vielleicht erreichen, da das hinterlassene bare Geld, welches über 300.000 Gulden beträgt, mit dem Erlöse der vielen Kostbarkeiten nicht viel weniger als vorbenannte Summe hervorbringen wird, wenn anderst diese Kostbarkeiten und schöne Sammlung an Gemälden, Medaillen, Gewehren, Juwelen etc. itzo gut anzubringen wären.'[1]

Insoferne es sich nun um die Anbahnung besserer Beziehungen zwischen Herzog Max und dem Münchener Hofe handelte, schien Sickingen allerdings hiezu besonders geeignet, da er sich des persönlichen Wohlwollens des Kurfürsten erfreute. Der Herzog hatte alsbald den Regierungswechsel dem Kurfürsten durch einen Courier angesagt und sah nun der Antwort des letzteren entgegen. Würde der Kurfürst es ablehnen, den Herzog und dessen Gemahlin bei sich zu sehen, so sollte Sickingen wenigstens dem Herzog die Erlaubniss zur Reise nach München erwirken. Auf jeden Fall aber sollte sich Sickingen nach München begeben, um den Kurfürsten auf das Anliegen des Herzogs vorzubereiten und für dasselbe zu gewinnen. Dies Anliegen ging dahin, dass der Kurfürst dem Herzoge ausser jener Summe von 20.000 Gulden, die er jährlich als Prinz bezogen hatte, auch einen Theil der Bezüge, die sein Vorgänger genossen hatte, nämlich die Apanage von 100.000 Gulden und ausserdem 60.000 Gulden für Stall- und Haushalt belassen möge. Sickingen fand sich bereit, sich jener Sendung zu unterziehen, und es wurde daher, als die Nach-

[1] Sickingen an den R.-V.-K. Colloredo. Mannheim, den 7. April 1795.

Herzog erklärte, ‚er werde sich weder in kaiserliche, noch in preussische Arme werfen, sich aber so benehmen, dass der kaiserliche Hof keine Ursache zu Unzufriedenheit und Misstrauen erhalten würde'. Und als dies Sickingen zu der Frage veranlasste, wie sich der Herzog äussern würde, wenn Preussen ihn zum Beitritte zu den Particular-Friedensverhandlungen einladen sollte, erwiderte er sofort und bestimmt: dass er ohne Einwilligung des Reichsoberhauptes in keine Friedensunterhandlungen eingehen werde, da einzig und allein unter Vermittelung des Kaisers ein für das Reich, besonders für die mindermächtigen Stände beruhigender und gedeihlicher Friede zu Stande kommen könne. ‚Er ist empfindlich,' schliesst Sickingen den betreffenden Bericht, ‚auf die Rücksichten, die man ihm bezeugt, ist leicht zu gewinnen, aber auch leicht irre zu machen, indem er bei einem sehr guten Herzen leichtgläubig und schnell ist.'[1] So wie der Herzog liess sich auch Salabert vernehmen: sein Herr sei ganz verändert und sehe ein, dass er als Herzog von Zweibrücken ein anderes System befolgen müsse als bisher; sein hauptsächliches Streben gehe dahin, mit dem Kurfürsten und mit dem kaiserlichen Hofe im besten Einvernehmen zu stehen.[2] Ein Antrag Preussens, den Particular-Friedensverhandlungen beizutreten, sei bisher nicht erfolgt; er selbst würde dem Herzoge nie rathen können, ohne Vorwissen des Kurfürsten als Chef seines Hauses sich mit Preussen einzulassen.[3]

Wenn übrigens der Herzog sich in diesem Sinne vernehmen liess, so leitete ihn dabei vor Allem die Absicht, durch die Bezahlung seiner eigenen Schulden und jener seines verstorbenen Bruders finanzielle Ordnung zu schaffen, ein Ziel, das er nur mit Hilfe des Kurfürsten, die ihm Sickingen erwirken sollte, zu erlangen hoffen durfte. ‚Der Herzog,' so schreibt Sickingen,[4] ‚ist entschlossen, die strengste Oekonomie einzuführen. Pferde, Hunde, alle überflüssigen Ausgaben sind schon oder werden abgeschafft, viele Leute in Pension gesetzt,

---

[1] Sickingen an den R.-V.-K. Colloredo. Mannheim, den 7. April 1795.
[2] Desgleichen vom 8. April 1795.
[3] Desgleichen vom 8. April 1795.
[4] Desgleichen vom 6. April 1795.

vieles Entbehrliche veräussert. Seinen gegenwärtigen Hofstaat wird er nicht vermehren, Schulden abzahlen und überhaupt scheint er sein vorzügliches Augenmerk auf gute Finanzordnung richten zu lassen. Seine Grundsätze von Sparsamkeit sind strenge, aber nicht übertrieben. So hat er z. B. den Entschluss gefasst, so schwer es ihm auch falle, dennoch die alten verheirateten Diener seines verstorbenen Herrn Bruders beizubehalten, sämmtliche jungen Leute aber, die noch anderswo Dienste zu erhalten im Stande sind, wegzuschicken. Mit dem Verkauf der Pferde und Hunde ist bereits der Anfang gemacht; seinen Hauptzweck, die bestehenden Schulden, die etwa ausser jenen in Frankreich nicht viel über 4 Millionen betragen mögen, zu bezahlen, dürfte er vielleicht erreichen, da das hinterlassene bare Geld, welches über 300.000 Gulden beträgt, mit dem Erlöse der vielen Kostbarkeiten nicht viel weniger als vorbenannte Summe hervorbringen wird, wenn anderst diese Kostbarkeiten und schöne Sammlung an Gemälden, Medaillen, Gewehren, Juwelen etc. itzo gut anzubringen wären.'[1]

Insoferne es sich nun um die Anbahnung besserer Beziehungen zwischen Herzog Max und dem Münchener Hofe handelte, schien Sickingen allerdings hiezu besonders geeignet, da er sich des persönlichen Wohlwollens des Kurfürsten erfreute. Der Herzog hatte alsbald den Regierungswechsel dem Kurfürsten durch einen Courier angesagt und sah nun der Antwort des letzteren entgegen. Würde der Kurfürst es ablehnen, den Herzog und dessen Gemahlin bei sich zu sehen, so sollte Sickingen wenigstens dem Herzog die Erlaubniss zur Reise nach München erwirken. Auf jeden Fall aber sollte sich Sickingen nach München begeben, um den Kurfürsten auf das Anliegen des Herzogs vorzubereiten und für dasselbe zu gewinnen. Dies Anliegen ging dahin, dass der Kurfürst dem Herzoge ausser jener Summe von 20.000 Gulden, die er jährlich als Prinz bezogen hatte, auch einen Theil der Bezüge, die sein Vorgänger genossen hatte, nämlich die Apanage von 100.000 Gulden und ausserdem 60.000 Gulden für Stall- und Haushalt belassen möge. Sickingen fand sich bereit, sich jener Sendung zu unterziehen, und es wurde daher, als die Nach-

[1] Sickingen an den R.-V.-K. Colloredo. Mannheim, den 7. April 1795.

richt eintraf, dass dem Kurfürsten der Besuch des Herzogs und seiner Gemahlin willkommen sei, ausgemacht, dass Sickingen sich vor denselben in München einfinden sollte. Sickingen benützte dies, um nochmals darauf zu dringen, dass sich der Herzog nicht an den Privat-Friedensverhandlungen Preussens betheiligen möge, und diese Zusage wurde ihm auch zu Theil. Nur meinte Salabert zugleich, dass der Austausch Baierns nicht wieder in Anregung gebracht werden dürfe, gegen den er sich jederzeit aussprechen müsse, worauf ihm Sickingen die bestimmte Versicherung gab, dass davon gegenwärtig keine Rede sei.[1]

Von Mannheim reiste Sickingen nach Carlsruhe, um, seinem Auftrage gemäss, den Markgrafen zu bewegen, dem von Kurtrier (als Augsburg) gegebenen Beispiele Folge zu leisten, sein Contingent von den widerspenstigen Kreistruppen zu trennen und marschiren zu lassen. Der Markgraf trug zwar anfangs dagegen Bedenken, da die Kreisversammlung behauptete, dass der einzelne Stand nicht befugt sei, dem Kreisschlusse entgegengesetzte Befehle zu ertheilen. Erst als von Herzog Albrecht Nachrichten einliefen, die ein Einlenken des schwäbischen Kreises auf dem nächsten Convente erwarten liessen, erklärte der Markgraf, die Erklärung des Kreises abwarten, wenn aber diese wider Vermuthen ausfallen sollte, nach dem Gutachten seines geheimen Rathcollegiums seinem Contingente die Marschordre ertheilen und andere zweckmässige Verfügungen treffen zu wollen.[2]

Bedeutsamer war eine andere Angelegenheit, welche in den Gesprächen Sickingen's mit dem Markgrafen die erste nähere Aufklärung erfuhr. Es hatte nämlich auf das Gerücht von den zu Basel gepflogenen preussisch-französischen Friedensverhandlungen der Herzog von Würtemberg Louis Eugen nach der Schweiz einen vertrauten Agenten gesendet, um an Ort und Stelle über den eigentlichen Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen. In einem Schreiben vom 9. März hatte er den Kaiser von diesem Schritte in Kenntniss gesetzt, den er, wie er sich ausdrückte, sich selbst, seinem Lande, seiner Lage, den Verhältnissen als deutscher Reichsmittelstand, sowie der

[1] Sickingen an den R.-V.-K. Colloredo. Mannheim, den 9. April 1795.
[2] Desgleichen. Carlsruhe, den 13. April 1795.

Sache im Ganzen schuldig sei.[1] Aber schon einige Tage darnach wurde der Wiener Hof durch ein zweites Schreiben des Herzogs (vom 14. März) überrascht, dessen Inhalt noch viel befremdender klang. Darnach hatte dem Herzoge das Ministerium eines ‚altweltfürstlichen Hauses' die vertrauliche Eröffnung gemacht, ‚dass die von Preussen entamirten Friedensnegociationen mit Frankreich einen guten Fortgang zu gewinnen schienen, und dass diejenigen Reichsstände, welche die Vermittlung des Königs in Preussen annehmen würden, Hoffnung hätten, mit in den Frieden eingeschlossen und wegen ihres erlittenen Verlustes mit der Zeit entschädigt zu werden'. Da nun die Beendigung dieses unseligen Krieges auf eine mit Deutschlands Würde vereinbarliche Art der Wunsch jedes deutschen Patrioten und also auch der seinige sei, so habe er — namentlich angesichts des Schadens, den er in den Seigneurien und in der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard erlitten — um so weniger Bedenken getragen, den König in Preussen um seine Verwendung in dem bevorstehenden Frieden mit Frankreich zu bitten, ‚als nach Inhalt des neuesten kaiserlichen Commissionsdecrets den Reichsständen dieser Schritt allergnädigst zugestanden worden (!)' und von anderer Seite ebenfalls officiell hinterbracht worden sei, dass auch der Kaiser ‚gedachten Friedenshandlungen zwischen dem König von Preussen und Frankreich beizutreten nicht entstehen würden.'[2]

Sickingen hatte sich schon während seines Aufenthaltes in Mannheim bemüht, hinter das Geheimniss der Sache zu kommen, indess von Salabert nicht mehr erfahren, als dass das Hessen-Cassel'sche Ministerium sich mit einer generellen Anregung an den Kurfürsten von der Pfalz gewendet, doch eine ablehnende Antwort erhalten habe. Sickingen vermuthete anfangs, dass jenes ‚altfürstliche Haus' niemand Anderer als der Markgraf von Baden sei, als ihm endlich dieser selbst die gewünschten Aufschlüsse gab. Darnach hatte das Hessen-Cassel'sche Ministerium am 28. Februar an das badische ein Schreiben erlassen, von dem Sickingen zwar keine Abschrift

---

[1] Louis Eugen, Herzog von Würtemberg, an den Kaiser. Stuttgart, den 9. März 1795; gleichlautende Abschrift an den Reichs-Vicekanzler.

[2] Derselbe an den Kaiser (auch an Colloredo). Stuttgart, den 14. März 1795.

erhalten konnte, dessen Inhalt aber besagte, dass da die zwei mächtigsten Höfe: Wien und Berlin, ihrem eigenen Geständnisse zufolge erschöpft und überdies uneinig seien, daher auch eine günstige Wendung des Kriegsglückes nicht zu erwarten stehe, der Landgraf sich nicht der ihm vom preussischen Hofe zugekommenen Anregung habe entziehen wollen und können, ‚des Königs Majestät anzugehen, bei den bevorstehenden Friedensunterhandlungen mit Frankreich auch sein Haus und seine Länder miteinzuschliessen'. Wegen der ihn mit dem Markgrafen verbindenden engen Freundschaft halte sich — hiess es weiter in jenem Schreiben — der Landgraf für verpflichtet, jenem davon die vertrauliche Eröffnung mit dem Antrage zu machen, dass, sofern derselbe es gut heisse, dessen Ministerium dem Würtemberg'schen hievon Nachricht geben möge. Der badische Minister — wurde Sickingen mitgetheilt — sei damals der Meinung gewesen, dass der Markgraf nicht, ohne zuvor die Stimmung des Wiener Hofes eingeholt und die Antwort des Berliner Hofes auf das Ansuchen des Landgrafen von Hessen abgewartet zu haben, die weitere Communication an Würtemberg sollte erfolgen lassen. Doch der Markgraf wollte die Verantwortung einer Verzögerung nicht auf sich nehmen, zumal er sich in Folge des Wilhelmsbader Congresses zu genauem Einverständniss mit Würtemberg moralisch verpflichtet erachtete. Er enthielt sich daher für seine Person jeder bestimmten Erklärung, sowohl an den Casseler als an den Berliner Hof, und theilte blos den Inhalt der Casseler Anfrage dem Würtemberg'schen Hofe mit, ohne dem letzteren irgend einen Rath zu ertheilen. Umsomehr überraschte und verstimmte es den Markgrafen, statt jeder andern Antwort von dem Herzoge von Würtemberg das Schreiben mitgetheilt zu erhalten, das dieser an den König von Preussen richtete, und worin er ihn um Einschluss seines Hauses und seiner Länder bei den bevorstehenden Friedensunterhandlungen bat, sowie auch das Schreiben, worin derselbe den Kaiser von diesem Schritte in Kenntniss setzte. Der Markgraf befand sich zugleich in grosser Verlegenheit, da er gewärtigen musste, neuerdings und direct vom Berliner oder Casseler Hofe angegangen zu werden, und ersuchte Sickingen um Rath, der jedoch, ohne Instruction wie er war, ihn nur an die reichs-

verfassungsmässigen Grundsätze und Pflichten zu erinnern vermochte. Der Markgraf und sein Minister schienen denn auch die Nothwendigkeit, an Kaiser und Reich festhalten zu müssen, einzusehen und befolgen zu wollen.[1]

Von Carlsruhe reiste Sickingen nach Ludwigsburg, wo er den Herzog von Würtemberg und dessen vertrauten Rathgeber, Baron von Möllwarth, durch die Nachricht von dem soeben geschlossenen Baseler Frieden anscheinend sehr betroffen fand. Sie zeigten Sickingen das gedruckte Exemplar der Friedensartikel, das ihnen der preussische Minister v. Madeweis hatte zukommen lassen. An der Hand dieser Artikel, in deren Einleitung es hiess, dass der König nicht blos als König von Preussen, sondern auch als Kurfürst von Brandenburg und als Reichsmitstand den Frieden geschlossen habe, fiel es Sickingen nicht schwer, den Nachweis zu liefern, wie sehr dieser Friede mit den Pflichten gegen das Reich und den eigenen wiederholten Versicherungen Preussens, nie einen Separatfrieden eingehen zu wollen, in Widerspruch stehe. Er suchte dem Herzoge begreiflich zu machen, wie sehr sein eigenes Schreiben an den Kaiser diesen habe befremden müssen, und nahm dafür die entschuldigende Erklärung entgegen, dass der Herzog zu dem Ansuchen an Preussen von seinen Agnaten und der Landschaft gedrängt worden sei und dass er dem Schreiben an den Berliner Hof eine möglichst unverfängliche Form gegeben habe, sowie denn auch die Antwort darauf ebenso ‚unbedeutend' ausgefallen sei. Er habe beide Stücke nach Wien gesandt und sehe einer für sein Land beruhigenden Antwort des Kaisers entgegen. ‚Der Herzog,' erzählt Sickingen, ‚zog mich auf die Seite und sagte mir ganz still: Ich möchte doch dem Hofe und insbesondere Euer Excellenz begreiflich machen, dass er als katholischer Fürst bei seinen protestantischen Landständen und Unterthanen sich ganz gehässig machen würde, wenn er eine ausgezeichnete Abneigung gegen den König von Preussen und blinde Anhänglichkeit an den kaiserlichen Hof so offen darthun würde. Man möge sich seiner wahren Anhänglichkeit an kais. Majestät und die gute Sache überzeugt halten. Ich glaubte

[1] Sickingen an den R.-V.-K. Colloredo. Carlsruhe, den 13. April 1795 (= Sickingen an Herzog Albert v. Sachsen-Teschen, 13. April, Kriegsarchiv).

mich auch überzeugt zu haben, dass solche wahrhaft seie; allein es ist mir nicht entgangen, dass die Entschliessung des Herzogs meistens durch fremdes Zuthun bestimmt wird.' Sickingen erreichte wenigstens so viel, dass der Herzog versprach, ohne die Antwort aus Wien abzuwarten, bereits jetzt den Baseler Frieden zum Anlass zu nehmen, um in einem Schreiben des Kaisers Schutz und Hilfe anzurufen. Auch erklärte der Herzog, vor erfolgter Antwort des Wiener Hofes sich in keine weiteren Verhandlungen mit Preussen einlassen zu wollen.[1] Minder willfährig zeigte sich der Herzog bezüglich des schwäbischen Kreiscontingents. Auch hier wies er auf die Rücksichten hin, welche er als Kreisdirector zu beobachten habe. Endlich gab er insoweit nach, dass der befohlene Abmarsch der Truppen vom Kreise zwar zu bewerkstelligen sei, doch mit dem Vorbehalte, dass ein Theil zurückbleibe, so dass zwar das Ansehen des Reichs-Generalcommandos, aber auch eben so sehr jener des Kreises aufrecht erhalten werde. Er äusserte den Wunsch nach einer endlichen Beilegung dieser leidigen Sache. ‚Dites à S. M. et au Prince Colloredo,' sagte er beim Abschied, ‚que je suis et sera toujours le même, que la cour impériale peut compter sur moi, mais qu'elle n'oublie pas ma position et les menagements qu'elle exige.'[2]

Zuletzt begab sich Sickingen an den Münchner Hof. Es war seine Absicht, nachdem er sich seiner nächsten Aufträge für den Herzog von Zweibrücken entledigt hatte, München sofort wieder zu verlassen, doch hielt ihn der Kurfürst zurück, um sich mit ihm über die politischen Verhältnisse zu besprechen. Das gute Verhältniss zwischen dem Kurfürsten und dem Herzoge von Zweibrücken schien durch Sickingen angebahnt. Dagegen hegte der Kurfürst Misstrauen gegen Salabert, von dem er behauptete, dass er in preussischem Solde stehe. Sickingen stellte darüber den Abbé zur Rede, doch dieser erklärte sich zu jedwedem Beweise des Gegentheiles bereit. Bezüglich des Herzogs Max zeigte sich der Kurfürst nicht abgeneigt, demselben alljährlich etwas auszuwerfen; doch sollte dies jederzeit

---

[1] Sickingen an den R.-V.-K. Colloredo. Ludwigsburg, den 15. April 1795.

[2] Ebenda. Aehnlich an Albert zu Sachsen-Teschen unter dem gleichen Datum. Kr.-A.

von seinem Gutbefinden abhängig sein. Auch der Baseler Friede kam zur Sprache. Der Kurfürst war sehr verstimmt und versicherte, dass er sich dem preussischen Separatfrieden nicht anschliessen werde. Hingegen schien es nicht möglich, ihn von dem Vorhaben abzubringen, einen Gesandten nach Basel zu schicken, um dort das pfälzische Sonderinteresse wahrzunehmen.[1]

Preussen hatte am 5. April 1795 seinen Separatfrieden mit Frankreich abgeschlossen. Am 11. April theilte Hardenberg dem österreichischen Geschäftsträger in Basel, Freiherrn von Degelmann, brieflich einen Abdruck der Friedensartikel mit, die auf diesem Wege zuerst zur Kenntniss der Staatskanzlei gelangten.[2] Am 12. überbrachte Meyerinck die Nachricht von dem Friedensschlusse nach Potsdam,[3] am 18. April wurde die Thatsache durch die Berliner ‚privilegirte Zeitung' auch zur Kenntniss des Publicums gebracht.[4] Dagegen beschränkte sich das, was der österreichische Gesandte in Berlin Prinz Reuss seinem Hofe über den Inhalt der Friedensartikel mittheilen konnte, zunächst auf das, was ihm der russische Gesandte von Alopaeus und der kurmainzische Gesandte Graf von Hatzfeld, die sich um Aufschlüsse an Haugwitz gewendet hatten, darüber zukommen liessen; Reuss selbst verschmähte es, wie er sagt, ‚nach allen den gegebenen feierlichen Zusicherungen einer unverzüglichen Mittheilung jeder hierortes sich zeigenden Friedensaussichten und der Bedingungen desselben' ‚um Mittheilung der Nachricht zu bitten'.[5]

[1] Sickingen an den R.-V.-K. Colloredo. München, den 21. und 25. April 1795.

[2] Degelmann an Thugut. Bâle, le 11 avril 1795, der hiezu bemerkt: ‚Des articles secrets accompagnent sans doute le traité; ceci paraît d'autant plus probable que l'on sait que c'est à l'insinuation de Mr. Barthélemy que la Convention a rendu, il n'y a pas long-temps, le décret qui permet d'insérer dans les traités conclus au nom de la nation des articles dont la connaissance ne sera réservée qu'aux membres de l'administration politique.'

[3] Reuss an Thugut. Berlin, den 13. April 1795.

[4] Desgleichen vom 18. April 1795.

[5] Desgleichen vom 14. April 1795.

Erst am 21. April wurde Reuss von den Ministern Finkenstein und Haugwitz eröffnet, dass der König durch einen Courier die vorläufige Mittheilung des Friedensschlusses an den Kaiser habe gelangen lassen und dass, sobald die ausgewechselte Ratification eingetroffen sein würde, eine nähere Mittheilung erfolgen werde, dass die finanzielle Lage den König zu diesem Schritte gezwungen habe, und dass Lucchesini beauftragt sei, ‚den Vorgang von der annehmlichsten Seite vorzustellen und auf die überzeugendste Weise das Verlangen des Königs mit Sr. kais. Majestät das beste Einvernehmen zu unterhalten, an den Tag zu legen'.[1] Die hiemit angekündigte ‚vorläufige' Notification erfolgte auf mündlichem Wege; am Abend des 22. April theilte Lucchesini dem Minister Thugut,[2] am folgenden Tage dem Reichs-Hof-Vicekanzler den Friedensschluss mit. Am 23. April erfolgte die Ratification des Friedenstractates, am 2. Mai wurde das diplomatische Corps in Berlin mittelst einer Note in Kenntniss davon gesetzt und dem Prinzen Reuss ein gedrucktes Exemplar der Artikel von dem preussischen Ministerium zugestellt, worauf am 5. Mai auch noch ein Exemplar der ‚convention additionelle' auf demselben Wege in seine Hände gelangte.[3]

Hierauf wurde Reuss am 9. Mai folgende Weisung zu Theil: ‚Indem Euer Liebden belieben werden, dem kgl. preuss. Ministerio die bewerkstelligte Einsendung und den hiesigen Empfang dieses Communicati zu bestätigen, so wollen Dieselben beisetzen, dass man von Seiten des Allerhöchsten Hofes sich enthalte, in weitläufigere aus den eintretenden Verhältnissen und Umständen sich ergebende Betrachtungen einzugehen, indem selbe sich der eigenen Beurtheilung des dortigen Hofes nicht anders als selbst darstellen können; dass aber in Combinirung der verschiedenen sich kreuzenden Vorstellungen Seiner kaiserl. Majestät vorzüglich schwer fiele den Inhalt des 2. Artikels des erwähnten Friedenstractats mit dem zwischen beiden Höfen im Jahre 1792 geschlossenen Allianz-Tractat und der kgl. preussischerseits in dessen dritten Artikel verheissenen Garantie und Vertheidigung

[1] Reuss an Thugut. Berlin, den 21. April 1795.
[2] Vertrauliche Briefe des Freiherrn von Thugut I, 204, Nr. CCLXXXV.
[3] Reuss an Thugut, den 2. und 5. Mai 1795.

sämmtlicher österreichischen Erbstaaten zu vereinigen, so dass sich Se. kaiserl. Majestät des schmeichelhaften Gedankens nicht entschlagen könnten, dass Se. kgl. preuss. Majestät keineswegs die Absicht habe hegen können, die getreue Erfüllung dieser feierlichst übernommenen Verbindlichkeit vollkommen hintanzusetzen. Gleichwie endlich der Herr Marquis Lucchesini kürzlich hier im Namen des Königs erklärt hat, dass Se. kgl. preuss. Majestät aufrichtigst gesinnet wären, die mit dem Allerhöchsten Hofe bestehende gute Harmonie und Freundschaft ferners bestens zu cultiviren, so wollen E. Liebden über diese verbindliche Versicherung die danknemige Empfindung des Kaisers bestätigen und dessen vollkommen gleiche Gesinnungs- und Bereitwilligkeits-Erwiderung in angemessenen Ausdrücken zu erkennen geben.'[1]

Diese Weisung ging erst am 13. Mai von Wien ab und gelangte daher auch erst am 19. Abends an ihren Bestimmungsort. Reuss verlas dieselbe dem Grafen Haugwitz, liess sich jedoch von diesem schliesslich bewegen, den mündlich ausgerichteten Auftrag in einem schriftlichen Aufsatz vom 22. Mai an das preussische Ministerium zusammenzufassen,[2] worüber ihm aber Thugut[3] seine Verwunderung und seine Missbilligung zu erkennen gab, da, wie es in einer späteren Weisung[4] heisst, das preussische Ministerium von jeder schriftlichen Mittheilung nur Missbrauch zu machen pflege.

Die schriftliche Mittheilung des Fürsten Reuss wurde im Auftrage des Königs mittelst einer von Finkenstein und Haugwitz unterzeichneten Ministerialnote vom 29. Mai erwidert, worin es hiess, dass Lucchesini einem ausdrücklichen Befehle nachgekommen sei und die Intention Sr. Majestät erfüllt habe, indem er von Höchstihren unwandelbaren Gesinnungen gegen Se. kaiserl. Majestät und von ihrem aufrichtigen Bestreben, die zwischen beiden Höfen bestehende glückliche Freundschaft und Harmonie bestens zu unterhalten und zu pflegen, die bündigsten Versicherungen ertheilt habe. Der König habe die in der Note des Prinzen Reuss enthaltenen Aeusserungen gleichmässiger Gesinnungen von Seiten des k. k. Hofes mit ebenso

[1] Thugut an Reuss. Wien, den 9. Mai 1795.
[2] Reuss an Thugut. Berlin, den 23. Mai 1795.
[3] Thugut an Reuss. Wien, den 3. Juni.
[4] Desgleichen vom 18. Juli.

viel Vergnügen als Dankbarkeit aufgenommen, und wiederhole die Versicherung der seinigen um so lieber, je mehr er überzeugt sei, dass ‚der ganz einfache Gesichtspunkt', aus dem der Baseler Friede geschlossen worden sei, der billigen Beurtheilung Sr. kaiserl. Majestät nicht entgangen sein werde. ‚Die Umstände,' heisst es weiter in dieser Note, ‚welche den König dazu veranlasst haben, hingen nicht von Sr. Majestät Willkür ab und sind, so wenig als die Stipulationen des Friedens selbst, fähig oder von solcher Art, in dem freundschaftlichen allianzmässigen Vernehmen, worin sie mit dem k. k. Hofe zu stehen das Vergnügen haben, künftig irgend einige Veränderung zu bewirken. Vielmehr werden Höchstdieselbe es sich bei jeder Gelegenheit gern angelegen sein lassen, ihre Anhänglichkeit an die daraus entstehende glückliche Verhältnisse und ihre stete aufrichtige Bereitwilligkeit, so viel es nur in ihren Kräften stehen wird, an den Tag zu legen, und hegen die gewisse Erwartung, dass aus der Uebereinstimmung der Denkungsart beider Höfe gegen einander die erspriesslichsten Folgen für das gemeinschaftliche Wohl der beiderseitigen Staaten unfehlbar entstehen werden.' Mündlich fügte Haugwitz noch hinzu, dass die in der Note enthaltenen Versicherungen sowohl des Königs als des Ministeriums innigster Gesinnung und festem Willen entsprächen, und dass sich der König bei dem Friedensschlusse nicht im Mindesten in irgend etwas Weiteres eingelassen habe, sondern vielmehr dem französischen Bevollmächtigen auf das Bestimmteste erklärt worden sei, dass man dem Allianzsystem mit Oesterreich und England unverbrüchlich treu bleiben werde. Nur dringende Nothwendigkeit habe den König gehindert, in der Friedenssache mit Oesterreich gleichen Schritt zu halten, dagegen werde man sich nun auf dem Reichstage in einer Art erklären, welche die hiesigen Absichten in ein vortheilhafteres Licht stellen würden. Darum befinde sich gegenwärtig Hardenberg in Berlin, um, sobald man von dem Resultate der Berathungen des Reichstages zu Regensburg benachrichtigt sei, sofort seine Mitwirkung bei dem Friedensgeschäft eintreten zu lassen.[1]

Unter dem Eindrucke dieses Friedensschlusses und in der Voraussicht, dass nunmehr auch auf dem Reichstage zu Regens-

[1] Reuss an Thugut. Berlin, den 2. Juni 1795.

burg, sowie unter den kleineren Reichsfürsten sofort die Frage auftauchen werde, wie man sich zu der von Seiten des Königs von Preussen zu gewärtigenden Einladung, sich seiner Vermittelung bei der Anbahnung des Reichsfriedens mit Frankreich zu bedienen, verhalten solle, vollzog sich in Wien die Ernennung des Grafen Lehrbach zum Generaldirector der geheimen Hof- und Staatskanzlei. Bei den sich häufenden Geschäften der letzteren und ‚da unter solchen besonders die Reichsgeschäfte bei dermaligen Umständen und Verwicklungen mehrere Aufmerksamkeit und genaue Leitung erforderten', beschloss der Kaiser auf einen Vortrag Thugut's vom 17. April, diesem zu seiner Erleichterung und um sich ‚den höheren Staatsangelegenheiten' ungestörter widmen zu können, Lehrbach als einen ‚vorzüglich in derlei Geschäften gründlich bewanderten' und in letzter Zeit zu wichtigen Verhandlungen mit Preussen ‚zur Allerhöchsten Zufriedenheit' verwendeten Mann, in der Weise zuzugesellen, dass derselbe unter Thugut's ‚allgemeiner' Leitung nach den ihm von diesem anhandzugebenden Grundsätzen ‚für die zweckmässige Erledigung der ihm zugetheilten Geschäfte, auch für Erhaltung guter Ordnung in der Kanzlei' Sorge zu tragen hätte und nebenbei dadurch die Gelegenheit erhielte, von dem ganzen Umfange der auswärtigen Staatsangelegenheiten zusammenhängende Kenntnisse sich zu erwerben.[1] Am 19. April wurde Thugut von der in jenem Sinne erfolgten Ernennung Lehrbach's zum Generaldirector der geheimen Hof- und Staatskanzlei durch ein kaiserliches Handbillet mit dem Beisatze in Kenntniss gesetzt, ‚dass er die Unterschriften ausser dem besonderen Verhinderungsfalle allein besorgen und überhaupt für die zweckmässige Direction der Geschäfte im Allgemeinen allein verantwortlich bleiben, folglich die Agenda des Generaldirectors der Hof- und Staatskanzlei sich einstweilen auf das zu beschränken hätten, was Thugut demselben dermal und nach Umständen zu besorgen auftragen würde'.[2] Der nächste Zweck dieser Anordnung aber enthüllt sich uns in dem

[1] Thugut an den Kaiser. Wien, den 17. April 1795 (Entwurf Daiser). Aus eben diesen Tagen (15. April) stammt ein von Lehrbach verfasstes Memoire: ‚Betrachtungen über das Benehmen des königl. preussischen Hofes, seit der Entstehung der Coalition gegen Frankreich.'

[2] Der Kaiser an Thugut. Wien, den 19. April 1795.

von dem Kaiser genehmigten Vorschlage Thugut's,[1] den neuernannten Generaldirector zunächst an jene Höfe in Süddeutschland, an denen derselbe bisher accreditirt gewesen war, zu senden, um anlässlich der Uebergabe der Recreditive[2] sowohl dort als auch zu Regensburg die vorwaltende Stimmung zu sondiren, vorschnelle Beschlüsse hintanzuhalten und vor Allem dahin zu wirken, dass, sowie das Reich in corpore den Krieg gegen Frankreich beschlossen habe, so auch zur Einleitung und zum Abschlusse des Friedens von dem unter dem Schutze seines Oberhauptes vereinten Reiche mit Wahrung der vollen Selbständigkeit seiner Beschlüsse geschritten werde. Verfolgte letzteres den Zweck, das Reichsoberhaupt jener Verantwortlichkeit zu entbinden, die man demselben in früheren Fällen, wo es jene Verhandlungen allein auf sich genommen hatte, aufzubürden pflegte, so gab zu ersterem vor Allem wohl der Umstand Anlass, dass bereits damals Baron Waitz von Eschen im Auftrage des Landgrafen von Hessen-Cassel in Basel eintraf, auch Agenten Hessen-Darmstadts und Mecklenburgs daselbst erschienen, um, wie man nicht anders annehmen zu dürfen glaubte, über den Anschluss an den Separatfrieden zu unterhandeln,[3] ein Beispiel, das, wie zu besorgen stand, leicht Nachahmung finden konnte.

Lehrbach traf am 8. Mai in München ein. Da der Kurfürst mit dem Minister Vieregg soeben auf dem Lande weilte, der geheime Kanzler von Hertling aber unpässlich war, fand die erste Besprechung Lehrbach's mit denselben am 10. statt. Der Kurfürst und seine Minister äusserten: sie seien fest entschlossen, ohne Vorwissen des Kaisers nichts zu thun. Aber sie könnten nicht verbergen, dass vom Kaiser seit dem Reichsgutachten in der Reichsfriedenssache nichts geschehen, auch dem Reiche nichts vorgelegt worden sei, so dass man habe

[1] Thugut an den Kaiser. Wien, den 29. April 1795.

[2] An Mainz, Köln, Bamberg, Würzburg, Hessen-Cassel und Darmstadt. Thugut an den Kaiser. Wien, den 3. Mai 1795; sammt den beiliegenden kaiserlichen Handschreiben an die betreffenden Fürsten.

[3] St. Martin an Buol. Lindau, le 28 avril 1795.

glauben müssen, dass es dem Wiener Hofe nicht Ernst mit dem Frieden sei. Der grösste Theil der kurfürstlichen Lande am Rhein sei in Feindeshand, und man sei daher Vorwürfen und der Ermahnung ausgesetzt, durch Preussen wieder in den Besitz derselben zu gelangen. Wolle daher der Kaiser die von Lehrbach angekündigte Erklärung seiner Bereitwilligkeit, als Reichsoberhaupt sich an dem Friedenswerke zu betheiligen, an die Reichsversammlung unverzüglich gelangen lassen, so werde Kurpfalz ‚ganz still stehen', sich an Kaiser und Reich in Allem anschliessen und gemeinschaftlich handeln, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingniss, dass Kurpfalz seinen eigenen Gesandten zum Friedenscongress absenden könne, sowie man überhaupt glaube, dass es am erspriesslichsten sein und zum Besten eines allgemeinen Vertrauens gereichen würde, wenn der Kaiser das Friedensgeschäft nicht allein, sondern mit den Reichsständen auf einem Congress ‚nach einer in comitiis getroffenen Uebereinkunft' behandle; würde dies aber nicht geschehen, so sei Kurpfalz gezwungen, für sich vorzugehen und sich dahin, wo es Aussicht habe, seine verlorenen Lande wieder zu gewinnen, mithin an Preussen zu wenden, um sich und seine Unterthanen vor Vorwürfen zu bewahren. Lehrbach beantwortete diese Eröffnung, indem er sich mit seinem Worte dafür verbürgte, dass sein Hof eben in der von Kurpfalz gewünschten Art vorgehen werde, so zwar, dass im entgegengesetzten Falle es dem Kurfürsten freistehen sollte, ‚nach seiner Willkür zu handeln'.

Bei dieser Gelegenheit kamen auch die Personalveränderungen der jüngsten Zeit zur Sprache. Der Kurfürst bedauerte die Abberufung Lehrbach's. ‚Vous m'avez gâté,' sagte er, ‚et je vous ai toujours traité comme mon meilleur ami.' Doch versicherte er, dass ihm sein Nachfolger Graf von Seilern ‚ganz anständig' sei, nur sei demselben einzuprägen, dass er das, was ihm der Kurfürst anvertraue, nicht missbrauchen dürfe. Es geschah dies mit Hinweis auf Sickingen, der die ihm von dem Kurfürsten anvertraute Mittheilung, Salabert geniesse, wie man behaupte, eine Pension von Preussen, diesem sofort vorgehalten hatte. Lehrbach versicherte, dass der kaiserliche Hof eher Alles ‚angehen' würde, als dem Kurfürsten durch seinen Gesandten zu missfallen, eine Aeusserung, in der eine

Anspielung auf die Ernennung des Freiherrn von Reichlin für den Wiener Posten liegen sollte, welche nicht den Beifall des kaiserlichen Hofes gefunden hatte und welche Vieregg auf Hertling zu schieben suchte.[1]

Von München reiste Lehrbach nach Augsburg, wo damals Clemens Wenceslaus, der Kurfürst von Trier, der zugleich Bischof von Augsburg war, residirte. Er conferirte mit dem Kurfürsten selbst und mit dessen Minister v. Duminique. Die Antwort, die er erhielt, war jener des Münchner Hofes analog: Anschluss an Kaiser und Reich, das sich an den Friedensverhandlungen etwa durch eine Deputation zu betheiligen habe, beabsichtigte Abordnung eines eigenen Gesandten zur Besorgung der speciell kurtrierischen Interessen, um allen Vorwürfen der kurtrierischen Landstände zu begegnen, doch so, dass derselbe lediglich an den kaiserlichen Gesandten gewiesen werden würde, und Hoffnung, dass die Friedenssache nun unverzüglich vom kaiserlichen Hofe an das Reich gelangen werde, da sonst zur Abwendung aller Vorwürfe der in Feindeshand befindlichen Unterthanen Separatverhandlungen unvermeidlich sein würden. Bei dieser Gelegenheit erfuhr Lehrbach, dass die preussisch-französische Neutralitätslinie dem Trierer Hofe von dem Kurfürsten von Cöln mitgetheilt worden sei, der sie seinerseits ‚im engsten Vertrauen' von dem preussischen General Hohenlohe mit der gleichfalls vertraulichen Mittheilung erhalten habe, dass ihm, Hohenlohe, aus Misstrauen das Commando über jene Linie genommen und dem General Kalkreuth übertragen worden sei. ‚Ich bin kaum im Stande,' fügt Lehrbach hinzu, ‚die Ueberraschung und den Unwillen des Herrn Kurfürsten hinlänglich zu bemerken, welchen dieses Product um so mehr verursacht hat, als daraus deutlich zu ersehen ist, dass die drei geistlichen Kurfürstenthümer gleichsam preisgegeben sind.'[2]

Am 17. Nachmittags verliess Lehrbach Augsburg und traf am 18. Abends 6 Uhr in Mergentheim, der Residenz des Kurfürsten von Cöln (als Hoch- und Deutschmeister) ein. Er fand den Kurfürsten Erzherzog Maximilian, der ihm entgegenfuhr und ihn in seiner eigenen ‚Pirutsch' in die Residenz brachte, an Geist

[1] Lehrbach an Thugut. München, den 12. Mai 1795.

[2] Desgleichen. Augsburg, den 17. Mai 1795.

und Kräften frisch, auch nicht ‚so monstruos' dick, als ihn verschiedene Berichte bezeichneten. ‚Von 6 bis 9 Uhr war ich mit dem Herrn Kurfürsten spazieren gehend im Gespräche, wo ich aus Mattigkeit von der Nachtreise und der grossen Hitze endigen musste.' Die Hauptunterredung fand am folgenden Morgen von 9—1 Uhr statt. Die Antwort des Kurfürsten auf Lehrbach's Anbringen war jener des Trierer völlig gleich, nur dass die Drohung eventueller Separatverhandlungen nicht ausgesprochen wurde. Doch endigte der Kurfürst die erste Unterredung mit den Worten: ‚Aber um Gotteswillen, nur ein Commissionsdecret an das Reich; sonst geht Kurmainz für sich vor und der Kaiser ist prostituirt und aus der Sache. Mir hat der Kurfürst von Mainz gesagt,' fuhr er fort, ‚ich will den Kaiser schon reden machen. Vielleicht will er aus Hausinteresse nicht reden und alsdann thue ich ihm einen Gefallen, wenn ich zuerst und für ihn rede.'[1] Bei der zweiten Unterredung warf der Kurfürst noch insbesondere die Frage auf: wie es mit den Niederlanden stehe. ‚Man sprengt aus,' bemerkte er, ‚der Kaiser sage: Ich mag sie nicht mehr; es liegt mir nichts daran.' Lehrbach erwiderte, dass dies ‚elende Ausprengungen' seien; das Haus Oesterreich werde als Reichsstand dem Reichsfrieden beitreten, sich wie Hannover, welches gleich Oesterreich verschiedene Verhältnisse zu berücksichtigen habe, benehmen und beim Reichsfrieden als Reichsstand sein reichsständisches Interesse, mithin auch bezüglich des burgundischen Kreises nicht ausser Acht lassen. Auf die weitere Frage, ob, falls Frankreich dem Reiche Alles zurückerstatte, nur die Niederlande nicht, dadurch der Reichsfriede aufgehalten werden würde, antwortete Lehrbach, ‚alsdann werde Oesterreich seine Erklärungen und Massregeln bestimmen, das Reich werde doch auch alsdann nicht ganz aus seinem Gedächtniss lassen, was dieses Haus, besonders dermalen, für das Reich gethan und aufgeopfert habe'. ‚Meine Meinung', fuhr der Kurfürst fort, ‚ist, dass die Niederlande an Oesterreich zurück müssen; es ist auch für des Reiches Beste und Vormauer; deshalb trage ich darauf an, dass gleich bei Eröffnung der Friedensunterhandlung die Festungen Mainz und Luxemburg ausser

[1] Lehrbach an Thugut. Mergentheim, den 19. Mai 1795.

Belagerungsstand kommen. Luxemburg einmal weg, so kommt es nicht mehr zurück, wenn auch die Niederlande wieder an Oesterreich kämen. Andere kleine Opfer an der Queich, in Elsass und Lothringen, die Gerechtsame der Reichsfürsten und andere Kleinigkeiten kann man eher aufopfern; ich rede also, weil ich selbst das von mir als Deutschmeister in Weissenburg Besitzende dazu rechnen will.' Die Rede kam auch auf das Münsterische. Der Kurfürst verhehlte nicht seinen Unwillen darüber, dass sich gleich nach dem Friedensschlusse das Berliner Ministerium an die dortigen Landstände gewendet und denselben, ehe sie sonst irgendwo bekannt waren, die Friedensbestimmungen und nachher auch die Convention additionelle mitgetheilt habe. Die Stände würden, so klagte der Kurfürst durch die preussischen Officiere, namentlich Kalkreuth, aufgehetzt, als ob sie der Kurfürst als Erzherzog dem österreichischen Interesse opfern wolle. In Folge dessen seien unbeschreiblich starke Vorstellungen, begleitet von Vorwürfen, an ihn gelangt; er werde darin aufgefordert, sein Münsterisches Contingent zur Deckung des Landes von der Reichsarmee abzuberufen, indem man behaupte, dass dies ‚reichsgesetzmässig' sei. Er habe bisher auszuweichen gesucht, an Clerfayt und nach Wien geschrieben und dies den Ständen mitgetheilt. Wenn man in Wien länger mit der Einleitung des Friedens zögere, werde ihm schliesslich nichts übrig bleiben, als das Münsterische Contingent zur Deckung des Landes als Reichscontingent ins Land zu rufen; er riskire sonst, dass die Stände dies selbst thun, unter Preussens Protection Frieden schliessen und ihn selbst als Fürstbischof bei Seite schieben würden. ‚Nie würde ich es aber,' betheuerte er, ‚wie Cassel machen; ich würde in jedem Falle das kölnische und deutschmeisterische Contingent bei der Reichsarmee lassen und nur das Münsterische abberufen, mit der Bemerkung, dass es nach denen Reichsgesetzen geschehe, da die Preussen das Land verliessen und gegen die Franzosen mit dessen trockener Grenze gegen Holland offen liessen.' Lehrbach erschöpfte sich in Vorstellungen dagegen: die Abziehung des Münsterischen Contingentes, auf welche Weise auch immer sie erfolge, würde die widrigsten Folgen nach sich ziehen, Preussen würde nach und nach von anderen das Nämliche verlangen und so die Reichsarmee sich

auflösen und jede Aussicht schwinden, im Frieden die Integrität des Reiches zu bewahren. Man müsse, meinte er, vor Allem die Antwort aus Wien abwarten und was auf dem Reichstage beschlossen werden würde. ‚Ich bitte Sie,' replicirte der Kurfürst, ‚sagen Sie mir nichts von der Wiener Activität; schon im März hätte Alles an das Reich gebracht werden sollen und nun haben wir den 19. Mai. Der Fürst Colloredo hat mir auf mehrere Schreiben endlich geantwortet: auch ich liesse mich von Preussen irre führen. Das hat man am Ende von Allem noch zu gewarten.' Der Kurfürst beschränkte übrigens seine Vorwürfe auf die Reichskanzlei. Bezüglich der Staatskanzlei äusserte er vielmehr, es sei ihm wohl bekannt, in welch verworrenem Zustande dieselbe Thugut übernommen habe, und er verkenne nicht, was Haus- und Monarchie-Interesse fordere, damit Oesterreich nicht, worauf die preussische Politik es abgesehen habe, das Hauptopfer von allem werde. Darnach erklärte der Kurfürst, er müsse noch etwas in das, wie ihm bekannt, für das Kaiserhaus warm fühlende ‚Dienstherz' Lehrbach's legen, mit der Bitte, ihn nicht zu compromittiren, sondern es blos zur Wissenschaft des Kaisers, des Cabinetsministers und Thugut's und zwar unverzüglich gelangen zu lassen. Er wisse zuverlässig, dass Preussen damit umgehe, vier Corps in Deutschland aufzustellen: eines aus Preussen und Hannoveranern in Westfalen und Niedersachsen, eines aus Preussen und Hessen bei Marburg, das dritte aus Preussen allein bestehende bei Frankfurt, den Neckar und die Tauber herauf bis Mergentheim, das vierte ganz aus Preussen gebildete in Franken bis gegen Nördlingen in Schwaben. Commandant des Ganzen werde Kalkreuth sein; als Vorwand werde dienen: dass man den Franzosen nicht ganz trauen könne; es solle im Grunde ein Cordon wegen der Neutralitätslinie sein; 20.000 Mann dieses Corps sollten stets in der Reserve bleiben, um an jedem Orte zur Unterstützung zu dienen. Es war dies jene Mittheilung, welche, wie schon oben bemerkt worden ist, der Erbprinz von Hohenlohe dem Kurfürsten von Cöln aus Unmuth darüber machte, dass man, ihm als Reichsstand misstrauend, ihn nach Schlesien abberief. Der Kurfürst fügte dieser Mittheilung bei, dass Hohenlohe den österreichischen General Werneck ‚einzufädeln' suchte, indem er ihn fragte, ob es nicht möglich wäre, dass Oesterreich

die englische Partie verlasse, in welchem Falle sich Alles bessern und Preussen wieder mit Oesterreich zusammenwirken würde. Er, der Kurfürst, habe Werneck, der ihm dies mittheilte, gerathen, sich in nichts einzulassen, nichts davon nach Wien zu melden und Alles vielmehr den dazu berufenen Ministern zu überlassen. Zuletzt erfuhr Lehrbach noch, die preussische Generalität, besonders Kalkreuth, hätten es bei den Münsterischen Landständen einzuleiten gewusst, dass diese, nämlich Geistlichkeit und Ritterschaft, ihnen eine Erkenntlichkeit zu geben beschlossen. Als die Sache aber an den dritten Stand kam, habe derselbe erklärt, dass in diesem Falle ein Gleiches der kais. Generalität gebühre, da die kais. Truppen bisher das Land mit ihrem Blute vertheidigt hätten. In Folge dessen sei dann beschlossen worden, den Generalen Kalkreuth, Göcking und Werneck ein Präsent zu geben. Der Kurfürst habe dies genehmigt und besonders den dritten Stand aus diesem Anlasse mittelst eines Rescriptes belobt.[1]

Von Mergentheim reiste Thugut nach Aschaffenburg, wo der Kurfürst von Mainz weilte und wo Lehrbach auch den Bischof von Würzburg traf.

Noch vor der Ankunft des Letzteren beschied der Kurfürst den Grafen Lehrbach zu sich. ‚Da ich,' berichtet dieser, ‚die hiesige Stimmung, auch die Weiberfesseln, die der Herr Kurfürst trägt, woraus auch jene sich ergeben, die ihn politisch fesseln, wohl weiss, und eben jetzo die Frau von Coudenhoven wieder allmächtig ist, so suchte ich meinen Vortrag bei dem Herrn Kurfürsten sehr fürsichtig, anbei aber, da ich seine Eitelkeit wohl kenne, äusserst schmeichelhaft einzurichten.' ‚Kaum trat ich in das Zimmer ein,' fährt Lehrbach fort, ‚so sagte derselbe: Aeusserst erfreut, Sie wieder einmal zu sehen und doch einmal wieder vom Wiener Hofe mit einem wahren Geschäftsmann zu sprechen. Ich gratulire zu Ihrer Bestimmung. Diese Wahl und jene des Baron Thugut, den ich zwar persönlich nicht kenne, machen dem jungen Kaiser Ehre. Mein Kanzler Albini, der zu Mainz ist, sagt: Baron Thugut ist der Mann zum grossen Geschäfte.'

[1] Lehrbach an Thugut. Mergentheim, den 20. Mai 1795.

Lehrbach überreichte sein Recreditivschreiben, beurlaubte sich förmlich bei ‚dem ersten Kurfürsten des Reiches, dem Erzkanzler, der durch seine grossen Talente und Kenntnisse, durch seine lange Erfahrung' hervorrage und der schon, ehe er Kurfürst war, dem Erzhause sich sehr ergeben gezeigt habe. Der Kaiser sende ihn an denselben ‚besonders als Reichsmitstand, als Kurfürst von Böhmen und als Erzherzog von Oesterreich'. Er theilte ihm mit, dass der Kaiser als Reichsoberhaupt den Frieden wünsche, bereits Einleitungen getroffen habe und dass demnächst in dieser Sache ein Commissionsdecret an den Reichstag gelangen werde, damit das Reich auf eine demselben gefällige Art mit eintrete, dass Oesterreich als Reichsmitstand den Reichsfrieden wünsche, dass aber der österreichische Monarch, gewohnt, nach Treue und Glauben zu handeln, an seinen Coalitionsverbindlichkeiten festhalte. Der Kurfürst hörte den Sprecher aufmerksam und gespannt an und erwiderte hierauf in ‚aufgebrachtem Tone', mit der ihm eigenen Beredsamkeit: ‚Ich bedauere, dass Sie im Grunde zu spät kommen, so sehr ich von dem Merkmale kais. Majestät Zuneigung durch diese ansehnliche Sendung wahrhaft geschmeichelt bin. Ich habe schon an meinen Directorialgesandten die Weisung erlassen, am Reichstage ohne Aufenthalt und ohne Rücksicht gegen irgend Jemand, wer es auch sein möge, mit einer Proposition vorzugehen. Man hat mich bishero in Allem unwissend gelassen, man hat mich auf die Seite gesetzt, man hat mich preussisch und antiösterreichisch geglaubt, während ich das Erzhaus Oesterreich liebe, ihm Dank schuldig bin. Warum solle jetzt der Kurfürst von Mainz und der Erzkanzler helfen? Ich weiss gar wohl die Spannung zwischen der Reichs- und Staatskanzlei. Ich weiss, dass in der Reichskanzlei nichts vorangehet. Ich weiss, dass die Staatskanzlei nicht Schuld daran ist. Ich weiss, wie jedes Reichsproduct bataillirt wird. Warum sagt man mir nichts und sogar aus der mir untergebenen Reichskanzlei, dass man ein Commissionsdecret erlassen wolle? Riechen kann ich es nicht; und als Erzkanzler glaubte ich doch dieser Rücksicht nicht unwürdig zu sein. Warum [ist] zu jedem Reichsproduct drei, auch vier Wochen Zeit nöthig? Ein geschickter Reichsvicekanzler und Reichsreferendarius müssen in zwei, höchstens drei Tagen solche Arbeiten liefern, und was

noch wunderlicher ist: warum befiehlt es der Kaiser nicht? Ich als Erzkanzler weiss nur, was äusserlicher Kanzleidienst ist, und darin oft wenig. Das Uebrige kommt ja dem Kaiser zu.' ‚Hier,' bemerkt Graf Lehrbach, ‚folgten Ausdrücke über Personalitäten, die ich wegzulassen gutfinde.' Zur Sache übergehend, erklärte der Kurfürst einen Frieden für unumgänglich nöthig, meinte aber, dass der Miteintritt des Reiches wenig nützen werde, auch mit Zeitverlust verbunden und vielmehr das Beste sei, dass der Kaiser mit dem Könige in Preussen das Geschäft zu Stande bringe; denn es sei zu fürchten, dass Frankreich ohne preussische Mitwirkung mit dem Reiche nicht unterhandeln werde. ‚Wie steht es aber,' fuhr er fort, ‚mit der österreichischen Politik? Von der sagt man mir auch nichts in Rücksicht des burgundischen Kreises. Die andere verlange ich nicht zu wissen. Man spricht von der Reichsintegrität; dahin gehören auch die kaiserlichen Niederlande, und auf der andern Seite sagt man, wolle man sie zu Wien nicht zurück. Die Wiener Sprache ist oft: was liegt uns am Reich? Das Haus Oesterreich hat nur Plage und Schaden davon. Ich wünsche, dass es zwischen Oesterreich und Preussen nicht zum Bruche komme, dass man jetzo noch menagire, bis Ruhe ist; nachher kann geschehen, was immerhin vorzusehen war. Gott! Wenn ich denke, wie und wer die Geschäfte seit Reichenbach geführt hat, was zu Mainz in denen Conferenzen, wozu ich nicht genommen worden bin, vorgegangen ist!'

Lehrbach suchte den Kurfürsten zu beruhigen: Das Commissionsdecret stehe bevor; man habe bei seiner Abreise von Wien an demselben gearbeitet, doch habe man, da mittlerweile das Brandenburgische Promemoria mit seinen offenen Vorwürfen gegen das Reichsoberhaupt dem Reichstage vorgelegt worden sei, dasselbe wieder in eine andere Fassung bringen müssen, wozu bei der Wichtigkeit der Sache mehr als zwei Tage erforderlich seien. Der Kaiser bestehe darauf, dass das Reich sofort mit eintrete. Wenn man wolle, so werde man sich leicht vereinigen. Kurpfalz, Kurtrier und Kurcöln seien damit einverstanden, ja dieselben wollten sogar ihre eigenen Hausgesandten schicken. Oesterreich mache sich zum Grundsatze, gegen Preussen besonders dermalen alles Menagement eintreten zu lassen; nichts zu sprechen, noch zu tadeln und

überlasse jedem, sein Urtheil selbst über dessen Benehmen zu fällen. Was bezüglich der österreichischen Niederlande ausgesprengt werde, bezeichnete Lehrbach als ‚boshafte Ausstreuungen'. Der Erzherzog von Oesterreich halte sich bezüglich der Reichsintegrität an den Reichsschluss und werde nach Zeit und Umständen auch bei dem Reichsfrieden deshalb das Angemessene äussern. Er könne übrigens versichern, dass Oesterreich nie mit Frankreich unterhandelt habe und auch jetzt nicht in Unterhandlung stehe. Er beschwor schliesslich den Kurfürsten nochmals, auf das allgemeine Beste bedacht zu sein und sich dabei auch das österreichische Hausinteresse angelegen sein lassen zu wollen.

Dies stimmte den Kurfürsten freundlicher. ‚Mit Zutrauen und Rücksicht,' sagte er, ‚macht man mit mir viel. Ich will thun, was ich kann. Ich wünsche, Sie gingen nach Mainz und sprächen mit Albini; aber wenn die Franzosen nicht wollen, so muss man ihnen doch einige Gewalt zeigen. Die Kaiserlichen haben keine Magazine. Die Preussen kaufen noch immer auf.' Lehrbach erwiderte: ‚Man will, dass man den Franzosen Gewalt zeige, und Oesterreich wird in Allem gehindert.' Preussen lasse gegen seine anfängliche Versicherung ein Truppencorps am Oberrhein zurück, suche allenthalben Neutralitätserklärungen zu provociren und hindere durch seine eigene Neutralitätslinie jede Operation. Er spielte auf die ihm von Kurcöln gemachten Mittheilungen an und theilte dem Kurfürsten aus dem Bereiche der Erkundigungen, die er einst — 1793 — im preussischen Hauptquartier eingezogen habe, mit, dass damals der Zweibrückenische Minister Esebeck im Namen Frankreichs dem preussischen Hofe die Säcularisation der drei geistlichen Kurfürstenthümer proponirt, dass aber er (Lehrbach) diesen Antrag sofort im Namen des kaiserlichen Hofes abgewiesen habe.

Als der Bischof von Würzburg eintraf, nahm Lehrbach auch bei diesem Audienz. Der Kurfürst hatte indess denselben bereits von Allem, und zwar anscheinend in günstigem Sinne unterrichtet. ‚Sie haben', so lauteten die Worte, mit denen der Bischof den österreichischen Gesandten empfing, ‚hier bei dem alten eigensinnigen und eitlen Kurfürsten viel Gutes gestiftet; ihn, da er äusserst aufgebracht war, zurückgebracht. Ich habe ihm auch

meine Meinung aufrichtig gesagt; mithin dürfte er einlenken und mitwirken, wie man es vorhat. Ich bin darin unerschütterlich; das Reich sollte mit dem Kaiser Friede machen. Man muss auf den burgundischen Kreis denken, als Präliminarpunkt muss Luxemburg gerettet und die Reichsintegrität der Grund des Friedens sein, und obgleich es im Reiche übel aussieht, sollte man eher über diese noch eine Campagne daran wagen; ich will Alles aufbieten.' Lehrbach theilte diesem Fürsten vertraulich mit, was er bezüglich der vier preussischen Corps vernommen habe, und ebenso die mittlerweile erflossene kurtrier'sche Weisung ad comitia, um sich seinerseits darnach zu benehmen. ‚Uebrigens,' so schliesst Lehrbach den betreffenden Bericht, ‚ist hier das nämliche Weibersystem, welche (!) mich sehr ausgezeichnet behandlen, und ich überhäufe sie, besonders die schlaue, von Preussen ganz gewonnene v. Coudenhoven mit Höflichkeit und gesellschaftlichem Scherze. Gestern Abends wurde für mich bei dieser auf kurfürstlichen Befehl ein Souper angeordnet, wo die Favoritin von Pfürdt oder Ferret, die Frau von Venningen, geborene Andlau, die ich beide von mehreren Jahren wohl kenne, und mehrere französische Emigrirte waren. Man machte captiöse Fragen; ich beantwortete sie aber angemessen. Ich übergehe dieselben als Nebensachen, um nicht zu weitläufig zu werden.'[1]

Dem Wunsche des Kurfürsten zufolge wollte sich Lehrbach nach Mainz zu einer Unterredung mit dessen Hofkanzler Albini begeben, als er, in Frankfurt angelangt, erfuhr, dass, von Basel kommend, Hardenberg sammt dem Hessen-Casselschen geheimen Rath und Präsidenten Waitz daselbst eingetroffen und in dem nämlichen Gasthofe wie er selbst, nämlich im ‚römischen Kaiser' abgestiegen und dass auch Albini angekommen sei, der ihn sofort um eine Unterredung ersuchen liess. Doch fand sich nach mehrstündiger Unterredung mit Hardenberg Albini selbst gegen 11 Uhr Nachts (24. Mai) bei Lehrbach ein. Auch Albini, der bereits von Allem, worüber Lehrbach mit dem Kurfürsten unterhandelt hatte, wohl unterrichtet war, betonte die Schwierigkeiten, denen es begegnen würde, falls der Kaiser nur als Reichsoberhaupt und nicht auch

[1] Lehrbach an Thugut. Aschaffenburg, den 22. Mai 1795.

als Souverän sich an dem Friedenswerke betheilige, da Frankreich sich wohl kaum entschliessen würde, die Niederlande auf Grund der Reichsintegrität an den Kaiser zurückzugeben, wenn dieser in Coalition mit den kriegführenden Mächten verbleiben sollte. Uebrigens setzte er hinzu: ‚Wenn dennoch der Kaiser als Reichsoberhaupt darauf ferner bestehet, dass das Reich mit eintrete und per deputationem bei dem Frieden erscheine, so ist es Kurmainz auch recht. Nur muss man die Deputation simplicitiren und beschleunigen. Der Kurfürst und ich sind gewiss billig und für Oesterreich geneigt denkend; man mag auch dagegen sagen und Vermuthungen aufstellen, wie man will, so ist es doch ungegründet.' Dabei berührte Albini auch das circulirende Gerücht, dass Oesterreich es noch immer auf Baiern abgesehen habe und mit Frankreich unterhandle. Lehrbach widersprach dem ersten Punkte, bezüglich des zweiten war er in der Lage, das Missverständniss aufzuklären, zu welchem eine Stelle in einem Schreiben der Reichskanzlei an die Kurhöfe den Anlass gegeben hatte.

Damit endete die Unterredung über die Reichsfriedenssache. Lehrbach suchte nun noch Albini über den Inhalt seiner Besprechung mit Hardenberg auszuforschen, worauf der kurmainzische Hofkanzler unter Hinweis auf den Umstand, dass sein Vetter böhmischer Assessor zu Wetzlar sei, er selbst als Reichsreferendar gedient habe und jetzt die Würde eines kaiserlichen geheimen Rathes bekleide, sowie dass auch Clerfayt mit ihm zufrieden sei, da er alles Mögliche für die Armee thue, seine gutösterreichische Gesinnung betheuerte und dem kaiserlichen Minister im Vertrauen Folgendes eröffnete. Hardenberg habe zu Hüningen mit Pichegru und Merlin gegessen und eine Conferenz gehabt. In dieser sei eröffnet worden: 1. dass man befürchte, es werde — selbst unter Einwilligung des Convents — der Dauphin als Ludwig XVII. ausgerufen werden; dass 2. man zwar weder Monsieur noch den Comte Artois haben wolle, wohl aber dem jungen Könige eine Regentschaft zur Seite stellen werde, und dass man daher in Frankreich eine allgemeine Pacification wünsche, zu der Preussen die Basis an die Hand geben möge. Hardenberg sei durch diese Mittheilung so überrascht worden, dass er, da er sich natürlich nicht im Besitze einer entsprechenden Weisung befand, beschloss, sofort Basel zu verlassen

und nach Berlin zu eilen, um Alles dem Könige und dem Ministerium mitzutheilen und sich neue Instructionen zu verschaffen. Er habe Gervinus[1] nach Paris gesandt, Barthélemy aber eine Note hinterlassen, worin er bemerkte, die erste Bedingung einer Reichs- und auch der allgemeinen Pacification müsse die Rückgabe des linken Rheinufers an das deutsche Reich bilden und hierüber habe er sofort eine mündliche Zusage erlangt. Ausserdem aber hätten Pichegru und Merlin dem preussischen Gesandten mitgetheilt, dass der Abschluss des Friedens mit Spanien nahe bevorstehe und dass das Gleiche auch, und zwar durch Carletti's Vermittelung von Oesterreich gelte. Auch von dem Orte des Friedenscongresses sei die Rede gewesen: Hardenberg habe Frankfurt genannt, welches in diesem Falle von allen fremden Truppen entblösst werden müsste. Er — Albini — habe im Gespräche mit Hardenberg, als vom linken Rheinufer die Rede war, die Bemerkung gemacht, dass in den Status quo und in die Reichsintegrität wohl auch der burgundische Kreis einzubeziehen sei; Oesterreich sei sodann Herr und Meister seiner Entschlüsse, aber das Reich müsse nach diesem Grundsatze handeln. Darauf habe Hardenberg erwidert, man müsse den Status quo gegen Frankreich nicht gleichsam decretiren, sondern gradatim Vorschläge machen; übrigens glaube er, dass auch dies im jetzigen Augenblicke von Frankreich zu erhalten sei. Hardenberg habe daher den Wunsch ausgesprochen, da der Zufall nun einmal Lehrbach hieher geführt habe, mit diesem hierüber ‚Einleitungen' zu treffen.

Dem gegenüber glaubte Lehrbach auf seiner Hut sein zu müssen; er dankte für die vertrauliche Mittheilung, fügte jedoch zugleich hinzu, dass er zwar dem Besuche Hardenberg's nicht aus dem Wege gehen wolle, dass er aber demselben rundweg werde erklären müssen, dass er um so weniger beauftragt sei, mit ihm in Geschäften zu verhandeln, als ihre Zusammenkunft eine zufällige sei, auch das jetzige Verhältniss zwischen Oesterreich und Preussen eine geschäftliche Eröff-

[1] Ueber Gervinus bemerkt Lehrbach: ‚Dieser ware mit Hardenberg schon als Hofmeister zu Berlin, wo ich mit ihm in einem Hause bei dem Professor Böhmer wohnte, geschickt ist und da meistens für Hardenberg seitdem arbeitete.'

nung nicht voraussehen liess und dass er daher, was ihm geäussert werden würde, blos ad referendum entgegennehmen könne.

Albini fand dies in Ordnung. Am folgenden Morgen hatte Lehrbach eine Unterredung mit Clerfayt, der aus seinem Hauptquartier Gross-Gerau herüberkam, um sich zu beklagen, dass man ihn von Wien aus seit einiger Zeit ohne alle Nachricht lasse, und dem er rieth, die von Hardenberg gewünschte Unterredung zu vermeiden. Unmittelbar darnach fand sich Hardenberg bei Lehrbach ein. ‚Und nun,' schreibt dieser an Thugut, ‚finde ich in vielem Betrachte nöthig, Eurer Excellenz eine genaue und umständliche Rechenschaft von dieser Unterredung zu geben, weilen man preussischerseits sowohl im Militär als Civil in Publico glauben machen möchte, dass Oesterreich und Preussen gut miteinander seien und dadurch Russland und England aufsichtig machen und es zu ihrem Vortheil und unserem Nachtheil missbrauchen möchte.'

Hardenberg äusserte beim ersten Eintritt, er käme, um seine Göttinger Universitätsfreundschaft mit Lehrbach zu erneuern und ihm zu seiner jüngsten Beförderung herzlich Glück zu wünschen. ‚Ich dankte ihm,' sagt Lehrbach, ‚ebenso herzlich, weilen er wirklich ein Mann von guter Lebens- und auch im Grunde besserer als gemeiner preussischer Denkungsart ist, dachte ihm aber gleich alles missbrauchen Könnende zu benehmen, ihm äussernd: dass es mich umsomehr erfreue, ihn zu sehen, als unsere Zusammentreffung allhier unschuldig und von Geschäften zwischen uns beiden auf keine Art die Rede sein könnte.' Hardenberg gab dies zu und meinte, es solle daher auch, was man rede, nicht für officiell gelten. Hierauf ging er zur Sache selbst über. Frankreich wünsche eine allgemeine Pacification; der König habe aus Erschöpfung Frieden schliessen müssen und würde gerne Alles zu einem allgemeinen Frieden beitragen. Er gehe deshalb nach Berlin, um die Lage der Dinge darzulegen und neue Instructionen einzuholen. Er wünsche, dass Oesterreich und Preussen gute Freunde bleiben und dass nicht ‚animirt' werde; die französischen Sachen seien nicht die wichtigsten Gegenstände, die diese Höfe beschäftigten. Es seien andere Dinge, von denen er aber officiellement nicht sprechen könne, viel wichtiger, während die

Reichssachen für beide Höfe in zweiter Linie ständen. Er fragte nach dem Zwecke, um dessentwillen Lehrbach die Höfe bereise, namentlich, inwieweit der kaiserliche Hof des Königs Intervention dabei eintreten zu lassen gedenke. Auch Hardenberg berührte die Unterhandlungen, zu denen Carletti angeblich von Wien aus autorisirt sein sollte und die das jüngste Schreiben der Reichskanzlei an einige Höfe zu bestätigen schien, sowie das Gerücht, dass die Absicht Oesterreichs noch immer auf Baiern gerichtet sei. Er wünschte endlich, dass bei dem Friedensschlusse eine Gradation der Friedensbasis angenommen werden möge, um die Franzosen nicht ‚zurückzuprellen'. Lehrbach wich jeder Erklärung aus, die officiell gedeutet werden konnte. Er sei an verschiedene Höfe gesandt, um die Recredentialien zu überreichen; was er sonst bei diesen Besuchen äussere, sei kein Geheimniss. Der Kaiser werde sich als Reichsoberhaupt und als Reichsmitstand den Frieden gefallen lassen, als Monarch halte er an seinen Coalitionsverbindlichkeiten fest. Von einer ‚Animirung' sei dabei keine Rede. Er berufe sich auf die Höfe selbst, dass er sich allenthalben über Preussen mit Rücksicht und Mässigung geäussert habe; und eben dies sei allen kaiserlichen Ministern zur Pflicht gemacht. Was der König bei dem Reichsfrieden zu thun habe, darüber hätten Kaiser und Reich zu entscheiden. Er widersprach dem Gerüchte von geheimen österreichischen Friedensunterhandlungen und bezüglich des bairischen Austausches; auch die Friedensbasis, sowie die Bestimmung des Congressortes hänge von Kaiser und Reich ab. Damit endete die Unterredung.[1]

Da mittlerweile (20. Mai 1795) der Herzog von Würtemberg gestorben war, konnte Lehrbach von den für dessen Hof bestimmten Recreditivschreiben vorläufig keinen Gebrauch machen und reiste daher am 25. Nachts nach Cassel, wo er am 27. um 1 Uhr Nachts eintraf. Er schickte sogleich nach seiner Ankunft zu den drei Ministern, dem Oberkammerherrn von Wittdorf, dem Freiherrn von Bürgel und Herrn von Münchhausen. ‚Dieser,' bemerkt Lehrbach, ‚hat den Namen: Minister der auswärtigen Geschäfte, und Herr von Bürgel macht Alles, im Grunde aber ist der Herr Landgraf selbst sein erster Minister,

[1] Lehrbach an Thugut. Frankfurt, den 25. Mai 1795.

da er viel seinem eigenen Sinne öfters leider blos folget.' Von Bürgel, seinem Verwandten, den er von Wetzlar her, wo derselbe Assessor gewesen war, wohl kannte, erfuhr Lehrbach, was ihm sodann der Landgraf selbst, als er sich demselben auf dem Weissen Steine, einem schönen, nahe bei Cassel gelegenen Landschlosse vorstellte, bestätigte, dass dieser in Anbetracht der bevorstehenden Familienverbindung mit dem preussischen Hofe und der Drohung, dass sonst 30.000 Mann Preussen einrücken würden, sowie der aus dem ostensiblen Rescripte der Reichskanzlei geschöpften Meinung, dass auch der Kaiser mit Frankreich unterhandle, durch Waitz zu Basel der preussischen Neutralitätserklärung beigetreten sei, dass er aber sein Contingent bei Clerfayt belassen und sich in comitiis an Kaiser und Reich auf den Status quo ante bellum anschliessen wolle. Einem derartigen fait accompli gegenüber hatte es wenig zu bedeuten, wenn Lehrbach auf die Verpflichtungen hinwies, die der Reichsverband Hessen-Cassel auferlege, wenn er aus den Acten bewies, dass der Kaiser mit Frankreich nicht unterhandelte, oder wenn er auf den prekären Werth eines Contingentes aufmerksam machte, das den Befehl habe, bei Hanau stehen zu bleiben oder endlich wenn er auf die Hemmnisse hinwies, welche allen militärischen Operationen der kaiserlichen und Reichsarmee die Neutralitätslinie bereite.

Bürgel gab ihm Recht, aber er sagte zugleich: ‚Der Herr Landgraf hat es zu Berlin selbst so gethan; man fragt ja nicht immer zur rechten Zeit die Minister. Nach der Audienz will ich mehr sagen.' Bei dieser äusserte der Landgraf zu Lehrbach: ‚Ich will gegen Sie mein Herz ausleeren. Ich bin mit in die erste Campagne gegangen, weilen mir Baron Spielmann zu Mainz gesagt hat: es muss sein, man wird Sie entschädigen, diese Hasenjagd wird in drei Monaten zu Ende sein. In die Conferenzen bin ich nicht mitgekommen. Man hat mir nichts zu commandiren gegeben; Alles ist unglücklich bis anjetzo gegangen. England ziehet seine Truppen zurück, Hannover verlässt Alles, Clerfayt thut nichts, mein Land ist also offen. Preussen drohete mit 30.000 Mann ins Land auf Discretion, dazu die Familienverbindung mit Preussen. Ich habe allda selbst gedient, alles dieses hat gemacht, dass ich dem preussischen Frieden mit Frankreich beigetreten und die

Neutralität angenommen habe, zudem nun allgemein selbst durch das ostensible Rescript nach Regensburg bekannt ist, dass selbst der kaiserliche Hof mit Frankreich in Friedensunterhandlung steht.' Der Kaiser, setzte er hinzu, möge ihm dies nicht verübeln, er wolle auf der andern Seite Alles thun, und er könne dem kaiserlichen Hofe noch nützlich sein, vielleicht als Instrument dienen, um zwischen Oesterreich und Preussen gute Harmonie zu erhalten. ‚Ich habe selbst,' sagte er, ‚nach Wien gewollt, dem Kaiser aufzuwarten; es ist aber declinirt worden. Auf dem Reichstage habe ich ad statum ante bellum instruirt.' Der Landgraf berief sich ferner auch auf die Gelder, die er dem Kaiser als Anlehen vorgestreckt habe und denen ehestens noch eine halbe Million nachfolgen solle. Dagegen zeigte er sich betroffen, als Lehrbach ihm angesichts der Zumuthung Preussens, hessische Truppen zu jenem Corps stossen zu lassen, welches bei Marburg die Neutralitätslinie beobachten sollte, die Reichs- und Lehensgesetze in Erinnerung brachte. Er betheuerte, er habe das Ansinnen abgelehnt, und versprach, er wolle nach Regensburg die Weisung nachtragen lassen, dass der Reichsfrieden gemeinschaftlich von Kaiser und Reich verhandelt werde.

Von Bürgel, dem Lehrbach die Nachricht von jener Zumuthung Preussens verdankte, erfuhr derselbe bei einer zweiten Begegnung, was Waitz, der zu Basel und Hüningen bei Allem gegenwärtig gewesen, über die dem Freiherrn von Hardenberg gemachten Eröffnungen Pichegru's und Merlin's geäussert habe. Darnach stehe Oesterreich auf dem Punkte, Frieden zu schliessen, wobei es seine Niederlande gegen Baiern in der Art abzutreten bereit sei, dass Frankreich sich an seinen Grenzen, namentlich durch Luxemburg arrondire, der Rest zu einem Etablissement für den Erbstatthalter und zur Entschädigung des Hauses Pfalz verwendet werde, und zwar mit Einschluss von Ostfriesland, für das Preussen in anderer Art entschädigt werden solle. Diese unvermuthete Eröffnung habe Hardenberg auf das Aeusserste bestürzt. Dem Präsidenten von Waitz, der dieselbe anzuzweifeln wagte, habe man schriftliche Belege über die Unterhandlungen Carletti's en gros vorgezeigt, und dies und andere ähnliche Enthüllungen hätten die plötzliche Reise Hardenberg's nach Berlin zur Folge gehabt. Zuletzt bemerkte

Bürgel, dass Hessen-Cassel dem Frieden beigetreten, die Ratification aber noch nicht erfolgt, ja dass Waitz geflissentlich abberufen worden sei, um dieselbe aufzuhalten und inzwischen zu sehen, was am Reichstage geschehen werde. Die Frage, ob der Hessen-Cassel'sche Friede etwas Besonderes enthalte, beantwortete Bürgel verneinend; er fügte hinzu, derselbe sei ‚der Reichspflichten unbeschadet' geschlossen worden. Uebrigens wiederholte er, das Ministerium habe hierin dem Willen des Landgrafen nachgeben müssen, der hiezu seinerseits zu Berlin durch Schmeicheleien bewogen worden sei. Bürgel theilte dem österreichischen Gesandten ferner mit, dass Hardenberg zu Karlsruhe gewesen und auch Baden dem Frieden beigetreten sei, da die Franzosen durch Preussen dem Lande mit Feuer und Schwert gedroht hätten, eine Angabe, die Lehrbach allerdings bezweifelte. Während Lehrbach neuerdings jede Verbindung Oesterreichs mit Frankreich auf das Nachdrücklichste bestritt, rückte endlich Bürgel mit seinem politischen Glaubensbekenntnisse heraus: Oesterreich möge sich vor Russland hüten, das beide, Oesterreich und Preussen, ‚fressen' wolle, während, wenn diese zwei Mächte zusammenhielten, sie Jedem Trotz bieten könnten. Hessen-Cassel könne hierin Oesterreich Dienste leisten und zum Mittler dienen.

Lehrbach fasst die gewonnenen Eindrücke in die Worte zusammen: ‚Der Herr Landgraf ist ohne bestimmten Charakter, möchte gerne mit jedem Hofe gut sein, um von jedem Nutzen zu ziehen, handelt viel für sich, will Kurfürst werden, Armeen commandiren, ist und bleibt im Grunde preussisch gesinnt. Das Ministerium, selbst der von Bürgel ist mehr preussisch als österreichisch, doch letzterer weniger als der Herr Landgraf und die übrigen Minister. Bürgel hängt an Hannover und der Religion, hat aber zur Hauptabsicht, auf allen Seiten gut und gefällig zu sein; wünscht ein engeres Verband als bishero mit Oesterreich, weiss es aber nicht mit denen preussischen Verhältnissen zu verbinden .... Der Erbprinz hat noch keine bestimmte Richtung; durch seine Vermählung mit einer preussischen Prinzessin wird er aber wahrscheinlich in dieses Interesse kommen. Der Herr Landgraf lebt nicht mit seiner Gemahlin, sondern mit einem Fräulein Schlottheim, die den Namen Frau von Schlottheim führt und die sich anfänglich dieser Verbindung

ganz entgegen erklärte, endlich aber der Sollicitatur ihrer armen Familie nachgab.'[1]

In ihren Unterredungen mit Lehrbach kamen der Kurfürst und Bürgel auch auf die neunte Kur zu sprechen und berührten damit jenen Punkt, der vor Allem zu Verstimmung gegen den Wiener Hof Anlass gegeben hatte. Bürgel beklagte sich namentlich über den Reichsvicekanzler. Er habe Waitz, den man deshalb nach Wien gesandt, aufgetragen, gegen jenen recht demüthig zu sein, da er von Wetzlar wisse, dass man allda Alles auf einem sammtenen Kissen vortragen müsse; dagegen habe Colloredo trocken bemerkt: ‚Mein Bruder zu Salzburg muss eher als Cassel Kurfürst werden oder ich lege meine Stelle nieder.' Es habe ferner den Landgrafen verdrossen, dass, als er durch Herrn von Botzheim dem Grafen Trauttmansdorff angezeigt, dass er gerne dem Kaiser in Wien persönlich aufwarten wolle, von Colloredo die Antwort erfolgt sei, dass man sich nicht solcher Nebenwege bedienen möge; es habe ihn geschmerzt, dass man dem Wilhelmsbader Congress den Namen eines neuen Fürstenbundes gegeben, die Kreisassociation beantragt und dem Landgrafen nicht das Commando des in Vorschlag gebrachten Corps gegönnt habe. All dies habe den Beitritt des Landgrafen zum preussischen Frieden mit Frankreich befördern müssen. Lehrbach erwiderte, die neunte Kur hänge nicht blos von dem Kaiser, sondern auch von dem Kurcollegium ab. Er nahm den Reichshofvicekanzler in Schutz: derselbe habe immer mit der grössten Achtung von dem Landgrafen gesprochen. Waitz sei nicht gut auf Oesterreich zu sprechen und so möge er denn immerhin widriges hinterbracht haben, um seinem Gefühl und seinen Gesinnungen Luft zu machen. Botzheim sei wohl kaiserlicher geheimer Rath, aber zu Geschäften nicht autorisirt.[2]

In gewissem Sinne günstiger war die Aufnahme, die Lehrbach in Darmstadt oder vielmehr seitens des auf seinem Landschlosse Auerbach wohnenden Landgrafen fand. Doch meinte Lehrbach, dass man zwischen diesem und seinen Ministern wohl unterscheiden müsse. In der That erklärten diese,

---

[1] Lehrbach an Thugut. Frankfurt, den 31. Mai 1795.

[2] Desgleichen vom 31. Mai 1795.

Hesse, Gazert und Lehmann, von denen Lehrbach Gazert als den ‚besten' bezeichnet, dass man die preussische ‚Einmischung' in das Friedensgeschäft aus verschiedenen, namentlich Familienrücksichten nicht umgehen könne. Auch verlangten sie, dass es Darmstadt gestattet sein möge, mit Frankreich über die zehn im Elsass gelegenen, zur Grafschaft Hanau gehörigen Aemter direct zu verhandeln. Auf den Einwurf Lehrbach's, dass in diesem Falle Frankreich den Darmstädter zu den ‚abgesonderten' Höfen rechnen werde, erwiderte Gazert, dass Kurmainz selbst am Reichstage erklärt habe, man wolle sich nicht in das Innere von Frankreich mischen, wozu eben jene zehn Aemter gehörten. Auch scheine es, dass man in comitiis den status quo ante bellum zu Grunde legen wolle, während Darmstadt um jener Aemter willen auf dem status ante revolutionem bestehen und daher direct mit Frankreich unterhandeln müsse. Im Uebrigen werde Darmstadt sich an Kaiser und Reich schliessen und allen seinen reichsständischen Obliegenheiten nachkommen.[1]

Wenden wir uns nun den Vorgängen in Regensburg zu, wo Lehrbach von seiner soeben geschilderten Rundreise am 11. Juni eintraf. Zum besseren Verständnisse derselben möge hier bemerkt werden, dass die österreichischen Interessen auf dem Regensburger Reichstage mehrfach vertreten waren. Der sogenannte Principal-Commissär Fürst zu Thurn und Taxis zwar nahm eine blosse Repräsentativstellung ein. Seine Functionen übte der Concommissär Freiherr von Hügel aus, der wohl als der begabteste und verdienstvollste Vertreter des Kaisers am Reichstage bezeichnet werden darf. Er vertrat den Kaiser als Reichsoberhaupt; demzufolge war er mit seiner Berichterstattung an den Reichshofvicekanzler Fürst Colloredo gewiesen. Daneben berichteten der kurböhmische und der österreichische Comitialgesandte an die Hof- und Staatskanzlei. Kurböhmischer Comitialgesandter war zur Zeit, mit der unsere Darstellung beginnt, Graf von Seilern; als aber Lehrbach in die Hof- und Staatskanzlei berufen wurde, wurde Seilern

[1] Lehrbach an Thugut. Darmstadt, den 5. Juni 1795.

zu dessen Nachfolger am Hofe zu München ernannt. In Regensburg substituirte den erledigten Posten der kurtrierische Gesandte Freiherr von Lincker, bis endlich die Wiederbesetzung der Stelle durch den Grafen Breuner erfolgte, der am 2. Juni in Regensburg eintraf und dessen feierliche Auffahrt bei Rathe und Legitimation am 5. Juni erfolgte. Oesterreichischer Comitialgesandter war zur Zeit des Baseler Friedens Graf Buol, der einstige österreichische Gesandte in der Schweiz; doch rechtfertigte dieser nicht ganz die in ihn gesetzten Erwartungen und wurde daher, wie wir in der Folge sehen werden, nach Hamburg versetzt, zu seinem Nachfolger in Regensburg aber Freiherr von Fahnenberg ernannt.

Kurbrandenburg war bekanntlich durch den Grafen Görz vertreten, der anfangs jede Erwähnung des ihm zugegangenen Friedenstractates vermied, so dass er erst, als ihm Buol das ihm aus Basel zugeschickte Exemplar der Friedensbestimmungen vorwies, zu dem Geständnisse zu bestimmen war, dass auch ihm gleich den anderen preussischen Ministern etwas desgleichen zugegangen sei. Auch die übrigen Reichstagsgesandten hüllten sich vorläufig in Schweigen. Blos der kurbraunschweigische, Herr v. Ompteda, liess sich öfters über die Nothwendigkeit, Frieden zu schliessen, vernehmen,[1] und der kurmainzische Directorialis v. Strauss verwahrte zuerst in vertraulicher Eröffnung gegen Seilern,[2] sodann am 24. April bei Rathe seinen Herrn gegen die ihm als Erzkanzler des Reiches ‚empfindliche' und ‚beleidigende' Zumuthung, dass er mit Preussen in heimlichem Einvernehmen stehe und einen Frieden anders als mit Kaiser und Reich einzugehen fähig sei. Selbst die Zurückgabe der Gefangenen sei ohne sein — des Kurfürsten — Zuthun in den bekannt gewordenen Tractat aufgenommen worden. Er vermöge überhaupt in demselben keine wesentlichen Vortheile für das Reich zu erblicken. Nach diesen Beweisen von Offenherzigkeit und Geradheit wünsche aber der Kurfürst auch mit grösserem Vertrauen von dem a. h. Hofe beehrt zu werden und dass man nunmehr die günstige Stimmung des Feindes mit Nachdruck und Schnelligkeit benütze.[3]

[1] Seilern an Thugut. Regensburg, den 20. April 1795.

[2] Desgleichen vom 17. April 1795.

[3] Desgleichen vom 24. April 1795.

Die erste officielle Aeusserung des Wiener Hofes über den Baseler Frieden erging in der Form eines an sämmtliche Minister im Reiche gerichteten Rescriptes der Staatskanzlei vom 24. April 1795.[1] Unter Hinweis auf die als ‚Bemerkungen' beigeschlossene Kritik der einzelnen Friedensartikel und mit Bezugnahme auf das Commissionsdecret vom 10. Februar l. J. gab dasselbe neuerdings die Absicht des Kaisers zu erkennen, einen für das Reich ehrenvollen Frieden fördern zu wollen, sprach aber zugleich in ernsten Worten die Erwartung aus, dass die Stände entschlossen seien, fest zusammenzuhalten und sich nicht zu Separatverhandlungen verleiten zu lassen, die sie der Gefahr aussetzten, einer fremden Politik zum Opfer zu fallen. Wenn das Erzhaus — hiess es in dem Rescripte — irgend ein Interesse bei diesem Rathe und bei dieser Mahnung verfolge, so könne dasselbe doch nur darin bestehen, dass es in der Aufrechthaltung der Reichsverfassung eine grössere Schutzwehr gegen seine Feinde erblickt. Sollte es jedoch dieser Hoffnung zu entsagen genöthigt sein und das Reich anarchischen Zuständen anheimfallen, so würde freilich auch für den Kaiser jedes besondere Interesse an dem Schicksale desselben erlöschen und sich Oesterreich auf sich zurückziehen und mit concentrirter innerer Kraft auf seine eigene Erhaltung Bedacht nehmen müssen.

Bald darnach (30. April) erging aus der Reichskanzlei an den Concommissär ein ‚ostensibles' Rescript,[2] welches zur Kenntniss der Reichsstände bringen sollte, dass die von diesen gewünschte Rücksprache mit Preussen am 14. Februar wirklich gepflogen worden; aber resultatlos geblieben sei, zumal in der preussischen Rückantwort für den in dem Reichsgutachten ausgedrückten Wunsch nach ‚einem der Reichsfundamental-Constitution und besonders dem Zwecke des westfälischen Friedens entsprechenden billigen und annehmlichen, gerechten und anständigen Frieden' der Ausdruck: ‚leidlicher Frieden' substituirt worden sei. Uebrigens war auch in diesem ostensiblen Rescripte der Reichskanzlei dieselbe Bereitwilligkeit des Kaisers zur Förderung des Friedenswerkes und dieselbe Er-

[1] Vivenot, Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen II, 2, 168 ff.

[2] Vivenot a. a. O. 204.

wartung ausgesprochen, wie in dem Rescript der Staatskanzlei vom 24. April, nur dass in der Note Colloredo's nicht auch die in letzterem ausgesprochene Drohung enthalten war. Lag schon hierin ein latenter Gegensatz der Anschauungen Thugut's und Colloredo's, so war es doch ein anderer Punkt jenes Elaborates der Reichskanzlei, welcher dem offenen Widerspruche Thugut's begegnete. Die Stelle des Rescriptes der Reichskanzlei, an der es hiess: ‚Kais. Majestät fahren fort, sich mit Einleitung eines dem Inhalt und Sinn des ratificirten Gutachtens gemässen Friedens zu beschäftigen,' konnte, wie Thugut hervorhob, leicht zu dem Missverständnisse den Anlass geben, als ob der Kaiser in geheimen Friedensverhandlungen mit Frankreich begriffen sei. Der Passus wurde nun zwar nicht abgeändert, vielleicht, weil man demselben keine andere Deutung unterschoben wissen wollte, als die, dass sich der Kaiser damit beschäftige, ‚die mit fernerem Zuthun des Reiches nach dem reichsschlussmässigen Vorbehalt nun zu treffenden Einleitungen dem Reiche vorzulegen'.[1] Immerhin aber befürchtete Thugut, dass es namentlich Preussen nicht an Insinuationen minder harmloser Art werde fehlen lassen, weshalb er nicht nur ein Schreiben an Schlick (26. April) erliess, demzufolge dieser nachdrücklichst erklären sollte, dass der Wiener Hof weder direct noch indirect mit Frankreich verhandle und sich nicht vom Reiche zu trennen gedenke, sondern in ähnlichem Sinn auch die übrigen k. k. Minister im Reiche informirte.[2] Wir haben bereits gesehen, dass die von Thugut befürchtete Deutung jenes Rescriptes in der That Lehrbach auf seiner Rundreise mehrfach entgegentrat, und als daher auch der Mainzer Hof[3] ein auf Grund der Reichskanzleinote an ihn erlassenes kaiserliches Schreiben in diesem Sinne beantwortete, wurde jene Weisung neuerdings (21. Mai) sowohl Schlick als Lehrbach eingeschärft.[4]

Was jenes ‚ostensible' Rescript der Reichskanzlei betrifft, so wurde dasselbe in einer vertraulichen Nachschrift als der Ausdruck der ‚vorläufigen Gesinnungen' des a. h. Hofes be-

[1] Welche Deutung Thugut später (s. Anm. 4) Schlick an die Hand gab.
[2] Thugut an den R.-H.-V.-K. Colloredo, den 29. April 1795.
[3] Der Kurfürst von Mainz an den Kaiser. Wien, den 10. Mai 1795.
[4] Thugut an Schlick. Wien, den 21. Mai 1795.

zeichnet und Hügel angewiesen, von demselben den fremden Ministern nur mündliche Mittheilung zu machen, keineswegs aber eine Abschrift desselben hinauszugeben. Das Gleiche sollte auch von den ihm abschriftlich mitgetheilten Noten — jener der Reichskanzlei, welche Reuss am 14. Februar in Berlin übergeben hatte, und der preussischen Rückantwort — gelten, deren Erläuterung den weiteren Inhalt der vertraulichen Weisung an Hügel bildet. Colloredo bekämpft die von dem Berliner Hofe aufgestellte Behauptung, als ob die diesseitige Note nur ein ‚Communicatorium' des Commissionsdecretes, nicht aber die kaiserlicherseits zugesicherte Rücksprache mit Preussen gewesen und als ob daher weiteren Eröffnungen des Kaisers entgegenzusehen sei. Die Note, welche Reuss übergab, sei vielmehr die Erfüllung der von dem Kaiser gemachten Zusage einer Rücksprache mit Preussen gewesen und diese habe sich nur deshalb in allgemeinen Ausdrücken bewegt, weil auch das Reichsgutachten nur in allgemeine Ausdrücke gefasst und weil man nicht gesonnen gewesen sei, sich gegenüber einer Macht, die das Zutrauen aller Höfe, zumal aber des Erzhauses und des Reichsoberhauptes, verwirkt habe, im Voraus näher zu erklären. Vielmehr sei man berechtigt gewesen, zu erwarten, dass sich der preussische Hof durch jene Note zu einer aufrichtigen Gegenäusserung veranlasst finden werde, das sei aber nicht der Fall gewesen, und die in der preussischen Note enthaltene Behauptung, es sei in Basel über das Reich noch nicht verhandelt worden, gegenüber den sonstigen Erklärungen des Berliner Cabinets sehr zu bezweifeln. Die Erläuterung jener beiden Noten sollte ausgesprochenermassen dem Concommissär die Argumente liefern, um dem etwa laut werdenden Vorwurfe zu begegnen, als habe der Kaiser dem in dem Reichsgutachten ausgesprochenen Wunsche einer ‚Rücksprache' mit dem Berliner Hofe über das Friedenswerk bisher nicht Rechnung getragen.[1]

Doch unendlich wichtiger als die Emanationen der Reichs- sind jene der Staatskanzlei für die richtige Erkenntniss der Zielpunkte österreichischer Politik, deren Seele Thugut war und blieb. Aus der Vergleichung beider ergibt sich ein

[1] R.-H.-V.-K. Colloredo an Hügel. Wien, den 30. April 1795. P. S.

Einblick in den immer häufiger hervortretenden beklagenswerthen Gegensatz, der sich zwischen der auf älteren Anschauungen beruhenden Reichspolitik des Reichshofvicekanzlers und den einer internationalen Auffassung österreichischer Staatspolitik zudrängenden Gesichtspunkten des Ministers der auswärtigen Geschäfte aufthat. Auch in diesem Falle tritt uns der berührte Gegensatz in der am 2. Mai an den österreichischen Comitialen, Freiherrn von Buol, gerichteten Weisung Thugut's[1] in greller Beleuchtung entgegen. Die vertrauliche Weisung, die bei schwerer Verantwortung selbst für den Concommissär ein Geheimniss bleiben sollte,[2] betont in aller Schärfe den Gegensatz der doppelten Eigenschaft des Kaisers als Reichsoberhauptes und als österreichischen Monarchen, von denen jenes die Einleitung und den Abschluss des Reichsfriedens fördern könne, dieser aber seinen Allianzpflichten treu bleiben wolle und müsse, woraus sich die Folge ergebe, dass der Wiener Hof an der Reichsfriedenssache nur als Reichsstand mitwirken wolle, und in dieser Eigenschaft Hand in Hand mit dem sich in ähnlicher Doppelstellung befindlichen Hannover zu gehen entschlossen sei, und dass zu dem von dem Kaiser zur Friedensverhandlung ersehenen Vollmachtsträger sich auch Bevollmächtigte der Reichsstände gesellen müssten.

Diese Ansicht Thugut's trug auch den Sieg über jene Colloredo's davon, als es sich nach Erledigung der Frage: an? um die Entscheidung der Frage: quomodo? handelte und zu diesem Zwecke ein neues Commissionsdecret an die Reichsversammlung ergehen sollte. Gegen die Ansicht des Reichsvicekanzlers, wonach der Kaiser die in dem letzten Reichsgutachten verlangte Integrität des Reiches zur Friedensbasis nehmen, auf Grund derselben sofort die ersten Friedensanwürfe bei Frankreich im Namen des Reiches anbringen und erst von dem Erfolge das Reich benachrichtigen sollte, drang Thugut's Antrag durch, auch die Entscheidung der Frage über den modus tractandi in die Hände der Reichsstände zu legen.[3] Allerdings — meinte Thugut — wäre Se. Majestät nach den

[1] Thugut an Buol. Wien, den 2. Mai 1795.

[2] Sonderbarerweise kannte aber Hügel schon am 23. Mai (laut seinem Berichte an Colloredo) den wesentlichen Inhalt dieser Weisung.

[3] Thugut an den Kaiser, 11. Mai 1795.

für die Erhaltung des Reiches gemachten ungeheuren Anstrengungen berechtigt, ein unbegrenztes Vertrauen der Reichsstände zu erwarten, allein abgesehen davon, dass diese Erwartungen seit geraumer Zeit unerfüllt geblieben seien und dass die Stände in dem letzten Reichsgutachten sich ihre fernere Mitwirkung vorbehalten hätten, würde sich der Kaiser, indem er das Reichsfriedenswerk allein besorge, für den Erfolg sowohl gegen das gesammte Reich als gegen jeden einzelnen dabei besonders interessirten Reichsstand responsabel machen und mit seinem eigenen Hausinteresse in einen Conflict gerathen, der entweder zur Schädigung des letzteren führen und das Misstrauen der Mächte erregen, oder zu dem Verluste alles Vertrauens im Reiche und einer Reihe von Vorwürfen und Verwickelungen führen müsse. All dem werde vorgebeugt, wenn der Kaiser auf dem gesetzlichen Wege verbleibe und die Einleitungen zum Reichsfrieden nur nach Willen und Wunsch der Reichsstände abmesse, ja nach Art. 4, §. 11 der Wahlcapitulation den Kurfürsten, Fürsten und Ständen gestatte, wegen ihrer besonderen in die Friedenshandlung Einfluss habenden Angelegenheiten ihre eigenen Gesandten zu schicken.[1]

Dementsprechend lautete denn auch die von Thugut verfasste kaiserliche Resolution[2] über einen Vortrag Colloredo's vom 15. Mai, in welcher sogar die Erklärung Aufnahme fand, dass der einstweilen ernannte kaiserliche Plenipotentiarius — hiezu wurde der Reichshofraths-Vicepräsident Freiherr von Bartenstein ausersehen[3] — an den ohnehin erst zu bestimmenden Ort des künftigen Friedenscongresses nicht früher abgehen werde, als bis nicht auch die reichsständischen Deputirten ebenfalls ernannt sein und dahin abgehen würden. Zugleich sollten aus dem von dem Reichsvicekanzler verfassten Entwurfe des Commissionsdecretes alle jene Stellen eliminirt werden, die irgendwie den Anschein erwecken könnten, als ob der Kaiser je zuvor Einleitungen zum Reichsfrieden ohne Mitwirkung der Reichsstände getroffen hätte oder in der Folge ohne deren Zuthun solche zu treffen willens sei. Und bei dieser Entscheidung

[1] Thugut an den Kaiser. Wien, den 11. Mai 1795.
[2] Desgleichen den 16. Mai 1795.
[3] Thugut an Lehrbach. Wien, den 20. Mai 1795.

verblieb es, trotzdem dass der Reichsvicekanzler sich erlaubte,[1] auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, der zwischen dem darnach abgeänderten Commissionsdecrete und der früher sowohl an die Principalcommission als auch an einzelne Reichsfürsten ergangenen Erklärung lag. Das Resultat der Berathungen liegt uns in dem ‚Kaiserlichen Hofdecrete, die Einleitung zu einem annehmlichen Reichsfrieden betreffend, Wien, den 19. Mai 1795'[2] vor.

Da man nun aber auch für den Fall, dass die Reichsstände wenigstens ihrer Mehrheit nach das Reichsfriedensgeschäft als eine gemeinsame Angelegenheit ansahen und behandelten, noch immer befürchten musste, dass sie sich in ihrer Gesammtheit bewegen liessen, die Mediation des Reichsfriedens Preussen zu übertragen, wurde am 15. Mai den k. k. Ministern im Reiche ein Memoire über die ‚convention additionnelle' zugesendet, woran sich bald auch (24. Mai) ein Rundschreiben schloss, demzufolge den Reichsständen, ‚jedoch auf eine für Preussen nicht beleidigende Art', die verderblichen Folgen, von denen ein Schritt dieser Art begleitet sein müsste, vorgestellt und für den Fall, als sie etwa dennoch einen Mediateur für unumgänglich nothwendig erachteten, auf Dänemark als auf einen ganz unschädlichen, weil neutralen und ziemlich unparteiischen Vermittler hingewiesen werden sollte.[3] Ja in einem zweiten Circulare dieser Art, welches am 26. Mai von der Reichskanzlei ausgegangen zu sein scheint, wird hervorgehoben, dass die von Preussen angebotenen bons offices in ihrer Wirkung einer Mediation gleichkommen würden, die man einem Reichsstande, der sich von seinen Obliegenheiten gegen das Reich losgezählt habe, nicht zugestehen könne, und die von um so geringerem Belange sei, als Nichts versprochen werde, wohl aber Vieles zu befürchten stehe und dass daher der Kaiser kaum in der Lage sein würde, einem auf die Intervention Preussens abzielenden Reichstagsbeschlusse, selbst wenn derselbe per maiora erfolge, seine Genehmigung zu ertheilen.[4]

---

[1] R.-H.-V.-K. Colloredo an den Kaiser. 17. Mai 1795; vgl. Thugut an den Kaiser. Wien, den 19. Mai 1795.

[2] (Haller) Geheime Gesch. der Rastadter Friedensverhandlungen II, 32 ff.

[3] Thugut an den Kaiser, 22. Mai 1795. Circulare (Thuguts) an die k. k. Minister im Reiche. Wien, den 24. Mai 1795.

[4] Weisung an die k. k. Minister im Reiche. Wien, den 26. Mai 1795.

Auf dem Reichstage hatte bereits das Rescript der Staatskanzlei an die Minister im Reiche ddo. 24. April den übelsten Eindruck gemacht. Man meinte, dass zu der in demselben enthaltenen Drohung, derzufolge sich Oesterreich in sich selbst zurückziehen und das Reich gleichsam seinem Schicksale überlassen wolle, kein Anlass vorhanden sei.[1] Wohl gingen die schlimmsten Besorgnisse nicht in Erfüllung. Die Comitialen von Kurtrier und Kurmainz erhielten die Weisung, darauf anzutragen, ‚dass das Reich als Körper bei der Pacification erscheine;' auch die Stimmung Sachsens glaubte Seilern als eine ziemlich günstige bezeichnen und von dem Münchener Hofe behaupten zu dürfen, dass derselbe die Folgen einer etwaigen Scission des Reiches einzusehen scheine, und nur Hannover zog durch ‚sonderbare Ministerialvorbereitungen' die Aufmerksamkeit der übrigen Comitialgesandten auf sich. Bedenklicher dagegen stimmte die österreichischen Vertreter zu Regensburg die Weisung, welche der kurmainzische Reichsdirectorialis v. Strauss erhielt, derzufolge er, wenn Preussen seinen Separatfrieden an das Reich bringen wolle, oder wenn Graf Görz deshalb eine Declaration abzugeben beauftragt sei, selbe ohne Anstand dictiren, sodann mit Hügel als Concommissär Rücksprache treffen und bestimmt anfragen sollte, ob ein kaiserliches Commissionsdecret an das Reich zu gewärtigen sei oder nicht. In dem einen, wie in dem anderen Falle sollte etwa noch acht Tage zugewartet, sodann aber ‚von Directorio wegen' die Proposition gemacht und ‚der Verlass' über die Frage genommen werden, was von Seiten des Reiches puncto pacis weiter zu thun sei. In Ansehung des modus tractandi ging die Ansicht des Kurfürsten dahin, dass man zuvörderst von dem Feinde die Präliminar-Zusicherung erhalten müsse, dass jene Lande und festen Plätze, welche bis jetzt vom Feinde nicht occupirt seien, gar nicht bei den Friedensverhandlungen in Frage gestellt werden dürften und dass der Kaiser durch ein Reichsgutachten zu ersuchen sei, sich gemeinsam mit dem Könige von Preussen für jene vorläufige Versicherung zu verwenden oder es dem Könige zu überlassen, solche von Frankreich zu erwirken.[2]

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 30. April 1795.

[2] Desgleichen vom 30. April 1795. Seilern an Thugut. Regensburg, den 30. April 1795.

Am 8. Mai erfolgte auf dem Reichstage die Dictatur eines vom 7. datirten Schreibens des kurbrandenburgischen Gesandten v. Görz, dessen Beilage die bekannte in Druck vorgelegte: ‚Erklärung Sr. königl. Majestät von Preussen etc. an Ihre Höchst- und hohen Reichs-Mitstände in Betreff des am 5. April 1795 mit der französischen Republik geschlossenen Friedens-Tractates' bildete,[1] und das es als höchstes Ziel der Wünsche des Königs von Preussen bezeichnete, wenn aus Anlass der an sie hiemit ergehenden Einladung die Reichsversammlung nach reifer Ueberlegung ihm die Mittel und Wege verschaffen würde, ‚dem gesammten deutschen Vaterlande und allen dessen Gliedern und Ständen den Segen eines baldigen glücklichsten und dessen Verfassung erhaltenden Friedens zu gewähren.'[2] Am 18. Mai gab bei der Abstimmung über die zu bewilligenden Römermonate Kurbrandenburg die Erklärung ab, dass der König von Preussen, vermöge des von ihm eingegangenen Friedens an der Verwilligung jener Beiträge fortan keinen Antheil mehr nehmen könne, sondern nur dem wiederholten Wunsche Ausdruck zu geben vermöge, dass auch das gesammte Reich durch unverzögerten Friedensschluss, den er auf alle ihm mögliche Weise zu fördern bereit sei, von den Lasten und Leiden eines so überaus zerstörenden Krieges befreit werden möchte.[3]

Am 21. Mai traf endlich das lang erwartete Hofdecret vom 19. Mai in Regensburg ein. Auch über dieses war man verstimmt. Hatte man sich in der Hoffnung gewiegt, dass, wie es das Reichsgutachten vom 22. December als Wunsch der Reichsstände formulirt und das Ratificationsdecret in Aussicht gestellt, die ersten einleitenden Schritte zur Herbeiführung des Friedens von Seiten des Kaisers bereits erfolgt seien, so sah man sich nunmehr in dieser Erwartung getäuscht.[4]

Sofort erklärte Strauss, die Allerhöchste Erklärung befriedige nicht; sie führe zu weit, die Sache müsse kürzer gegriffen werden. Vor Allem müsse die Einleitung zu den Friedensverhandlungen getroffen werden und das Reich wissen, ob

[1] Vivenot, Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen II, 2, 233 ff.; vgl. auch S. 230 ff.

[2] Buol an Thugut. Regensburg, den 8. Mai 1795.

[3] Buol an Thugut. Regensburg, den 18. Mai 1795.

[4] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 22. Mai 1795.

Frankreich die Hand zum Frieden bieten wolle. Er gedenke daher nach Massgabe seiner Instruction und nach der dem Reichsdirectorium zustehenden Befugniss andere Deliberationspunkte festzusetzen und dieselben zunächst auf die Frage zu beschränken, was in der dermaligen Lage für das Reich vorläufig geschehen solle.[1]

Am 22. Mai verlas der kurmainzische Reichsdirectorialis im Rathe das kaiserliche Hofdecret nebst den beiden die Friedensmaterie betreffenden Anlagen, wobei er den Antrag stellte, dass der sogenannte Verlass zur Eröffnung des Protocolls auf den 1. Juni genommen und dass das Protocoll in allen drei Reichscollegien nur vierzehn Tage geöffnet bleiben solle, ein Zeitraum, der allerdings kaum ausreichte, um die entsprechenden Weisungen an die Comitialen ergehen zu lassen,[2] und der daher Thugut den Anlass gab, sowohl Breuner als auch Buol mit den entsprechenden Weisungen zu versehen, um vorkommendenfalls sich gegen einen terminus peremtorius zu verwahren.[3]

Zugleich bemerkte der kurmainzische Directorialis, dass es hauptsächlich auf folgende vier Deliberationspunkte ankommen dürfte: ‚1. Was für Anträge sind in Absicht auf die förmliche Einleitung einer Friedensunterhandlung und in Absicht auf die Berichtigung derlei nöthigen Präliminarien zu machen? 2. Was ist in Beziehung auf die Hauptsache für die künftige Unterhandlung zu beschliessen? 3. Wie gedenkt das Reich bei diesen Friedensunterhandlungen zu concurirren? 4. Wenn eine Deputation beliebt wird, welche Bestimmungen sind alsdann noch erforderlich, um das Geschäft nicht durch Formalitäten und Umstände über den modum tractandi umsonsten aufzuhalten?'[4]

Ueber diese Punkte sollte eine Conferenz sämmtlicher Gesandter im kurmainzischen Gesandtschaftsquartier stattfinden und hiebei eine gleichmässige Berichterstattung an die betreffenden Höfe verabredet werden. Indess gab Kurtrier sofort zu erkennen, dass, da nunmehr durch das eingelangte Allerhöchste Hofdecret

[1] Hügel an Colloredo. Regensburg, den 22. Mai 1795.

[2] Linker an Thugut. Regensburg, den 22. Mai 1795.

[3] Thugut an Breuner und an Buol, den 31. Mai 1795.

[4] Beil. zu Hügels Bericht an Colloredo vom 22. Mai 1795. Linker an Thugut vom nämlichen Tage.

alle Zweifel und Schwierigkeiten behoben seien, und es nur auf die Ernennung und zweckmässige Instruction einer Reichsdeputation ankomme, der Kurfürst seinen reichsständischen Pflichten gemäss fest entschlossen sei, sich in der Friedenssache an das unter seinem Reichsoberhaupte versammelte Reich und dessen Constitution zu halten, sowie er auch den künftigen Reichsschluss seinerseits bestens befördern, mithin in Rücksicht der Zeit der Proposition und der Abstimmung alles Mögliche bereitwilligst beitragen werde. Für Kurböhmen bezog sich Lincker nach vorläufiger Besprechung mit dem Concommissär und mit Buol auf das Allerhöchste Hofdecret: dass laut der Beilagen desselben der Kaiser die Rücksprache wegen der Friedenseinleitungen mit dem König von Preussen gepflogen hätte, da sich aber seither die Lage der Dinge geändert habe und der Separatfrieden zwischen Preussen und Frankreich erfolgt sei, so trage Kurböhmen darauf an, dass die Friedenseinleitungen und die Unterhandlungen vom Kaiser unter Beiwirkung des gesammten Reichs anzugehen wären. Oesterreich trat Kurböhmen bei.[1]

Es war von Bedeutung, dass bei Gelegenheit der Verlassnehmung der kurbrandenburgische Gesandte ein an den Freiherrn von Hardenberg kürzlich erlassenes Rescript seines Hofes in Auszug verlas, worin der König letzterem den nachdrücklichen Auftrag ertheilte, die französischen Bevollmächtigten zu bestimmen, den status quo ante bellum in Ansehung des Reiches zur Friedensbasis zu nehmen. Nicht minder verlas Graf Görz den Auszug eines von Hardenberg an ihn selbst gerichteten Schreibens vom 14. Mai, worin es hiess: ‚Euere Excellenz ersuche ich angelegentlichst dem sich allgemein verbreiteten Gerüchte zu widersprechen, als interessire sich der König für die Integrität des deutschen Staatskörpers und die Aufrechthaltung der Verfassung nicht und seie es ihm gleichgiltig, ob die am linken Rheinufer liegende deutsche Staaten wieder herausgegeben würden oder nicht, und bitte Euere Excellenz dagegen allenthalben feierlichst zu versichern, dass ich nach den königl. höchsten Absichten jene jedem deutschen Patrioten angelegentlichste Gegenstände als den wich-

[1] Lincker an Thugut. Regensburg, den 22. Mai 1795.

tigsten Punkt meiner dermaligen Unterhandlungen betrachte und bereits wesentliche Schritte gethan habe, um diesen Zweck zu erreichen.'[1]

Man einigte sich im Allgemeinen über die von dem Kurmainzer beantragte Eröffnung und Schliessung des Protokolls, und es wurde zugleich auf den 23. Mai eine Conferenz in dem kurmainzischen Gesandtschaftsquartier festgesetzt. Am 23. wurde das die Reichsfriedensmaterie betreffende kaiserliche Hofdecret durch eine abgehaltene kurmainzische Reichsdictatur öffentlich bekannt gegeben und darauf — Nachmittags um 4 Uhr — fand die Conferenz sämmtlicher Kur- und fürstlichen Gesandten, an der sich auch zwei reichsstädtische Deputirte, ein katholischer und ein protestantischer betheiligten, im kurmainzischen Gesandtschaftsquartier statt, wo von dem Reichsdirectorialis die erwähnten vier Punkte nochmals vorgetragen und jeder dieser Punkte hierauf in vierstündiger Besprechung näher zergliedert wurde.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese, sowie die weiteren Verhandlungen in allen ihren Einzelheiten zu verfolgen, da dieselben zuletzt ja doch zu keinem greifbaren Resultate führten, und nur insoferne von Interesse sind, als sich in denselben die einander bekämpfenden Einflüsse Oesterreichs und Preussens geltend zu machen suchten und wiederspiegelten. Daher sollen im Folgenden nur die Hauptphasen der Verhandlungen berührt werden, soweit dies für das Verständniss der sich auf die aufgestellten Deliberationspunkte bezüglichen Berathungen und Beschlüsse des Wiener Hofes erforderlich ist.

Jeder der vier von Kurmainz proponirten Deliberationspunkte wurde in eine Anzahl von ‚Unterfragen' zerlegt und daran Vorschläge zur Berichterstattung an die betreffenden Regierungen geknüpft; so bezüglich des ersten Punktes, dass der förmliche Präliminarfriedensantrag an Frankreich, jedoch ‚mit Beziehung auf das Reichsgutachten vom 22. December v. J. in Hinsicht der bonorum officiorum des Königs von Preussen,' desgleichen auch die Zeit der wirklich anzugehenden Friedensunterhandlungen mit der Bitte um möglichste Beschleu-

[1] Buol an Thugut. Regensburg, den 22. Mai 1795. Lincker an Thugut vom selben Tage.

nigung dem Kaiser zu überlassen sei, sowie dass die Wahl des Congressortes der Kaiser im Einvernehmen mit Frankreich zu treffen habe, wobei indess Frankfurt unmassgeblich vorgeschlagen werde. Auch beantragte Kurmainz bezüglich der Präliminarien, dass, ohne jedoch das Hauptgeschäft aufzuhalten, Frankreich vorläufig zu der Versicherung bewogen werden möge, auf die noch nicht occupirten Länder keinen Anspruch zu erheben, ein Antrag, den auch Kurcöln — namentlich bezüglich der Festungen Mainz und Luxemburg — unterstützte. Zugleich äusserte der kurmainzische Reichsdirectorialis den Wunsch, dass wenigstens über diesen die Friedenspräliminarien betreffenden Punkt binnen vierzehn Tagen ein besonderes Reichsgutachten erzielt werden möge, falls über die anderen Punkte bestimmte Weisungen nicht so bald eintreffen könnten, ein Vorschlag, den man indess vorläufig auf sich beruhen liess.

Bezüglich des zweiten Punktes ging der kurmainzische Antrag auf ‚den vor dem Ausbruche der Misshelligkeiten mit Frankreich bestandenen ruhigen status' und auf die Berichtigung ‚einer festen Grenze'. Bezüglich des dritten Punktes wurde auf die drei Arten hingewiesen, auf welche demselben entsprochen werden könnte. Entweder könne man es dem Kaiser überlassen, im Namen des Reiches Frieden zu schliessen oder es könne derselbe Zweck durch Abordnung reichsständischer Gesandten, oder endlich durch eine Reichsdeputation erreicht werden. Letztere wurde von Kurmainz beantragt.

Bezüglich des vierten Punktes — die Zusammensetzung der Reichsdeputation — bezüglich deren auf ältere Vorgänge aus den Jahren 1681, 1684, 1697, 1709 und 1712 verwiesen werden konnte, entspann sich eine längere Debatte. Der von einer Seite gemachte Vorschlag, die ganze Reichsdeputation auf zwei ansehnliche Stände und zwar — gemäss dem westfälischen Frieden auf einen katholischen und einen protestantischen zu beschränken, fand ebenso wenig Anklang, als der des kurhannöver'schen Gesandten, der ‚nach seiner Privatmeinung' eine zahlreiche Deputation wünschte, und dafür sich auf das Hildesheim'sche Votum von 1697, welches auf eine Universaldeputation angetragen hatte, berief. Auch Kurbrandenburg vermochte mit dem Antrage, dass Kurmainz von Reichsdirectorii wegen dabei einzutreten habe, und dass jeder Reichs-

stand nach Gutdünken eigene Gesandte zum Friedenscongresse abordnen könne, die nach abgegebener Vollmacht als Reichsdeputation zu betrachten seien, nicht durchzudringen. Vielmehr neigte die Mehrzahl der Ansicht zu, dass eine engere Deputation gebildet werden, dass aber, um diese nicht zu weitläufig zu gestalten, nicht alle Stände in derselben besonders vertreten sein sollten, speciell nicht der Prälaten- und der Grafenstand. Daher ging der zu Protokoll gebrachte Antrag dahin, eine ausserordentliche Reichsdeputation aus acht Ständen zu bilden, und zwar von den Kurfürsten aus Mainz und Sachsen, von den Fürsten aus Oesterreich, Baiern oder Bamberg oder Würzburg, Bremen und Württemberg oder Hessen, von den Städten aus: Frankfurt als locus congressus, während die Auswahl der katholischen Stadt dem städtischen Collegium, jedoch mit der Indication auf Augsburg überlassen werden sollte.

Ausser diesen vier Punkten warf als fünften Kurmainz die Frage auf, ob neben jener extraordinären und engeren Reichsdeputation auch noch die Concurrenz besonderer Botschafter und Gesandten, die von den betheiligten Reichsständen zum Congress geschickt würden, zugelassen werden sollte. Und nachdem diese Frage auf Grund der Wahlcapitulation Art. 4, §. 11 bejaht worden war, wurden noch weitere Anträge bezüglich der Legitimation derselben u. dgl. gestellt. — Ausdrücklich wurde auch bemerkt, dass die Conferenz nur eine vorläufige Besprechung ohne alle Verbindlichkeiten sei, und den versammelten Gesandten blos dazu dienen solle, die gemachten Vorschläge zur Instructionseinholung an ihre Höfe einzusenden.[1]

Die durch das neue kaiserliche Commissionsdecret geschaffene Lage der Dinge am Reichstage und die Nothwendigkeit, sowie zuvor über das: an? nunmehr auch über das: quomodo? des Reichsfriedensgeschäftes schlüssig zu werden, gab Thugut den Anlass, sich am 25. Mai zunächst mit einem Schreiben an Duminique zu wenden. Sowie nämlich bei dem

[1] Lincker an Thugut. Regensburg, den 24. und den 27. Mai 1795. Buol's Berichte vom 22., 24. und 25. Mai und die Beilage zum 26. Mai.

früheren Reichsgutachten Böhmen und Oesterreich das kurtrierische Votum ihren eigenen Voten zu Grunde gelegt hatten, so ersuchte auch diesmal Thugut Duminique[1] um ein Gutachten, um demselben gemäss die Sprache der Wiener Regierung abmessen zu können. Er deutete bereits jetzt die Gesichtspunkte an, die für den Kaiser in dieser Sache massgebend seien. Doch ging die Voraussetzung, in der sich Thugut an Duminique gewendet hatte, dass er nämlich an Kurtrier eine feste Stütze gegen den Antrag auf die Friedensvermittelung Preussens gewinnen werde, nicht in Erfüllung; vielmehr theilte Lincker selbst Thugut in einem Schreiben vom 27. Mai mit, dass er durch ein Rescript seines Hofes beauftragt sei, den k. k. und dem kurcölnischen Gesandten ‚im Vertrauen' zu eröffnen, ‚dass Se. kurfürstliche Durchlaucht von Trier die bona officia des Königs in Preussen Majestät in Rücksicht der Präliminarien und der Tractaten selbst zu erbitten nicht umhin könnten, jedoch müsste solches nomine imperii und nicht einzeln geschehen. Uebrigens betrachteten Se. kurfürstliche Durchlaucht in Rücksicht der Reichsdeputation den Fuss von 1712 als den zweckmässigsten zur Beschleunigung der Sache und wünschten aus vielen und von selbst einleuchtenden Gründen und gedächten auch darauf anzutragen, dass die Reichsdeputation ex coll. electorali aus Kurmainz und Kursachsen, ex coll. princ. aus Oesterreich, Bremen, Würzburg und Baden, ex coll. civitatum aus Augsburg und Frankfurt bestehe, wobei die Gleichheit beobachtet, das Interesse der geistlichen Fürsten ebenfalls besorgt und kein solcher Fürst einbegriffen sei, welcher öffentlich oder heimlich mit Frankreich schon eine Uebereinkunft getroffen haben könnte'. Ausserdem gab der Kurfürst auch den Wunsch zu erkennen, dass die Stadt Frankfurt a. M. zum Congressort bestimmt und ein Waffenstillstand von sechs Wochen pro basi der Friedenspräliminarien festgesetzt werde.[2]

Das Votum, welches Baron Lincker für Kurtrier abgeben sollte, konnte den Wünschen des Wiener Hofes nicht entsprechen, indem es nicht nur einen Waffenstillstand und als Congressort Frankfurt empfahl, sondern auch die Erwirkung

[1] Thugut an Duminique, 25. Mai.

[2] Lincker an Thugut. Regensburg, den 27. Mai 1795.

der ‚bona officia' Preussens sogar schon für die Präliminarien insoferne empfahl, als der Kaiser ersucht werden sollte, unter ‚Rücksprache' mit dem Könige in Betreff der Präliminarien ‚das Nöthige im Voraus zu berichtigen'.[1] Gelang es auch dem Concommissär Hügel, durch Lincker den Kurfürsten zu einer Abschwächung dieses Votums zu bewegen, so dass die verfänglichen Ausdrücke: ‚Rücksprache' und ‚bona officia' entfielen und dafür ein anderer Passus substituirt wurde, der nur im Allgemeinen der Hoffnung Ausdruck gab, dass der König das in den brandenburgischen Erklärungen vom 22. Januar und vom 22. Mai enthaltene Versprechen, alle Kräfte zur Herbeiführung eines die Integrität des Reiches und die Erhaltung seiner Verfassung wahrenden Friedens anwenden zu wollen, erfüllen werde,[2] so entsprach doch auch in dieser Fassung das kurtrierische Votum den Erwartungen Thugut's nicht, der, zumal auch die mittlerweile von dem kurmainzischen Directorialis ausgesetzten Berathungspunkte zu einer bestimmteren Formulirung des österreichischen Votums drängten und eine Instruction für den böhmischen und den österreichischen Comitialgesandten erforderlich machten, von dem Reichsvicekanzler hiezu aufgefordert,[3] seine Ansichten in die Form eines Billets an Colloredo zusammenfasste, welches dem Vortrage an den Kaiser (vom 3. Juni) beigelegt wurde und dessen Billigung fand. Der Reichshofvicekanzler zollte dieser Arbeit unbedingten Beifall und ihrem Verfasser um so lebhafteren Dank, als, wie er sich ausdrückte, er eben erst durch diese Zuschrift in Stand gesetzt werde, was er bisher so sehr vermisst habe, ‚sich nicht nur eine deutliche Vorstellung über die eigentliche politische Lage des durchlauchtigsten Erzhauses zu machen, sondern auch in Folge dieser näheren Kenntniss zur Unterstützung des gemeinsamen Interesses die kaiserliche Principalcommission am Reichstag mit einer standhaften, der Würde des Reichsoberhauptes und des deutschen Staatskörpers angemessenen Weisung zu versehen', um die schon wiederholt der Concommissär dringend gebeten habe, da von mehreren Reichstagsgesandten

[1] Buol an Thugut. Regensburg, den 27. und 29. Mai 1795.

[2] Desgleichen vom 31. Mai 1795. Lincker an Thugut. Regensburg, den 31. Mai 1795.

[3] R.-H.-V.-K. Colloredo an Hügel. Wien, den 3. Juni 1795.

an ihn die Frage nach den Gesinnungen des Reichsoberhauptes ergangen sei.[1] Sowie daher Colloredo schon am 3. Juni den Concommissär von den Hauptpunkten der Note Thugut's vom 2. Juni vorläufig in Kenntniss setzte,[2] so beschränkte er sich auch in der eigentlichen Weisung vom 7. Juni[3] darauf, ihn auf die beigefügte Note Thugut's zu verweisen und diese durch einige weitere Betrachtungen und Zusätze zu erläutern.

Für die Kenntniss der Politik Thugut's in der Reichsfriedensfrage ist daher jenes Billet an den Reichshofvicekanzler vom 2. Juni von besonderer Wichtigkeit. Was das Schreiben an Duminique nur vorläufig anzudeuten vermocht hatte, wird hier in Bezug auf die von dem kurmainzischen Directorialis ausgesetzten Deliberationspunkte eingehender formulirt. Die Note vom 2. Juni verschliesst jede Aussicht, dass der Kaiser ‚ohne wirkliche Mitwirkung der Reichsstände' auch nur die Präliminarfriedenseinleitungen zu übernehmen gesonnen sei, sie lehnt die preussischen bona officia rundwegs ab, so dass selbst ein darauf gerichteter Majoritätsbeschluss der Reichsstände die Ratification des Reichsoberhauptes nicht erlangen würde. Für den Fall, dass gleichwohl die Intervention eines dritten Staates ‚als erster Wortführer' nöthig oder nützlich erachtet werden sollte, bezeichnet die Note Dänemark als jene neutrale Macht, deren Verwendung man ohne irgend eine Gefahr besorgen zu müssen in Anspruch nehmen könnte. Als Ort der Verhandlung wird vor Allem Bern oder Lausanne, auf deutschem Gebiete Augsburg als annehmbar bezeichnet; Basel und Frankfurt werden dagegen, da dieses unter dem Einflusse Preussens, jenes auch unter dem Frankreichs stehe, abgelehnt. Ein vorläufiger Waffenstillstand mit Frankreich ist als ebenso unnütz als schädlich mit allen Kräften hintanzuhalten. Es wird empfohlen, die Friedensbasis nicht gleich anfangs dem Feinde in extenso vorzulegen, sondern vorläufig die Geneigtheit der Stände zum Frieden durch ein ostensibles Reichsgutachten bekannt zu geben und auf Grund desselben Frankreich zu Friedensunterhandlungen mit den Reichsdeputirten

---

[1] R.-H.-V.-K. Colloredo an Thugut. Wien, den 4. Juni 1795.

[2] R.-H.-V.-K. Colloredo an Hügel. Wien, den 3. Juni 1795.

[3] Desgleichen vom 7. Juni 1795.

einzuladen, wobei die Letzteren als Friedensbasis blos im Allgemeinen ‚die völlige Integrität des Reiches und künftige Sicherheit seiner Grenzen' zu bezeichnen hätten, um sich nicht vorzeitig die Hände zu binden.[1] Mit dieser Weisung an die Comitialgesandten war zugleich auch das mittlerweile eingelangte kurtrierische Votum, dessen mit Hügel vereinbarter Entwurf wenn auch in gemässigten Ausdrücken auf preussische bona officia antrug und dem Kaiser die Präliminarfriedenseinleitungen anheimgestellt wissen wollte, in seinem ersten Theile abgelehnt, dagegen eignete sich bald darnach die Staatskanzlei den zweiten Theil des kurtrierischen Votums insoferne an, als man in Wien nunmehr erwog, ob man sich einen derartigen Antrag nicht wohl als Ausdruck des in den Kaiser gesetzten Vertrauens gefallen und in diesem Falle die ersten Anwürfe ohne weitere Rücksprache mit den Reichsständen insgeheim durch Dänemark oder eine andere Vertrauen verdienende neutrale Macht an Frankreich gelangen lassen könnte, um erst nachher das Reich von dem Erfolg dieses Schrittes in Kenntniss zu setzen.[2]

Wenn aber auch dies die Gesichtspunkte waren, auf denen sowohl die von Colloredo als auch die von Thugut an die Minister im Reiche erlassenen Weisungen beruhten, so meinte der Letztere doch, dass man sich mit der wirklichen Abstimmung nicht übereilen möge, da man einerseits bereits gegen einen terminus peremptorius Verwahrung eingelegt habe, andererseits die Wendung abzuwarten sei, welche die neuesten Auftritte in Paris nehmen könnten. Zugleich begegnen wir in einer Art Nachschrift an Colloredo, welche Thugut seiner früheren Note am 7. Juni folgen liess, und die sodann der Reichshofvicekanzler einer zweiten Weisung an Hügel[3] zu Grunde legte, einer bemerkenswerthen Schwenkung. Thugut nähert sich nämlich hier dem kurtrierischen Votum auch in seinem ersten Theile insoferne, als nunmehr die Drohung, dass ein auf die guten Dienste Preussens abzielender Antrag der Reichsversammlung vom Kaiser nicht ratificirt werden würde,

[1] Thugut an Colloredo. Wien, den 2. Juni 1795.
[2] Thugut an Lehrbach, den 3. Juni 1795.
[3] Colloredo an Hügel, den 8. Juni 1795.

als ein von dem Reichshofvicekanzler ausgegangener Gedanke bezeichnet wird, bei dem man es, da derselbe bereits dem Concommissär an die Hand gegeben worden sei, zwar bewenden lasse, ohne jedoch der Nichtratification weiter zu gedenken, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob man der Stimmenfreiheit der Reichsstände Schranken ziehen wolle.[1]

An Duminique aber richtete Thugut am 8. Juni ein Schreiben, in welchem er demselben die Gründe auseinandersetzt, um derentwillen er diesmal nicht in der Lage gewesen sei, das kurtrierische Votum dem österreichisch-böhmischen zu Grunde zu legen, und in dem es unter Anderm hiess:

‚Es ist möglich, dass wir allein stehen bleiben; allein da unsere Gründe gut und unsere Absichten rein sind, so hoffen wir vor der unbefangenen Welt ehrenvoll allein zu stehen, und die Nachwelt wird uns die Gerechtigkeit leisten, dass wir, um reichsverfassungswidrige Handlungen nicht durch Billigung zum Beispiel werden zu lassen, allein gestanden und von einem Theil der Reichsstände aus Furcht, von dem andern aus Beweggründen eines übelverstandenen augenblicklichen Interesses verlassen worden sind. Ich bin vollkommen überzeugt und sehe es gar wohl ein, dass Reichsstände in einer gewissen gedrängten Lage einen mächtigen unternehmenden Hof nicht zum Unwillen reizen können und sollen; allein einem Hofe, dem die gesammten Reichsstände wegen seines eigenmächtigen Austritts aus einem allgemeinen Reichskrieg gerechte Vorwürfe machen könnten, in einer seinen neuen Bundesgenossen betreffenden Sache kein Merkmal des Vertrauens geben und hiemit seiner weder im Guten noch im Bösen erwähnen, kann doch unmöglich Beleidigung sein, oder man muss bekennen, dass die reichsständische Freiheit verschwunden sei und Alles sich vor einem übermächtigen Reichsstand beugen müsse. Sind wir gezwungen, dies einzuräumen, so ist deutsche Reichsverfassung ein eitler Name geworden; jeder Reichsstand kann seiner eigenen Convenienz folgen, und da für mindermächtige Reichsstände festes Zusammenhalten und Vereinigung unter einem gemeinsamen mächtigen Oberhaupt die einzige wahre Convenienz sein kann, so müsste ein entgegengesetztes Benehmen unfehlbar zum Ruin des Ganzen

[1] Thugut an Colloredo. Wien, den 7. Juni 1795.

sowohl als zum Untergang der einzelnen Reichsglieder führen. Indessen werden kais. Majestät und Oesterreich als Reichsmitstand Alles anwenden, das vorliegende wichtige, für das künftige Schicksal Deutschlands entscheidende Geschäft auf den Wegen der Ordnung und des der Hoheit des Reiches angemessenen Anstands zu erhalten, und selbst von einer durch Furcht und Täuschungen erzwungenen Majorität sich von dem geraden Wege nicht abbringen lassen, sondern fortan den irregeführten, getäuschten, sich selbst verblendenden oder muthlos gemachten Reichsständen das Beispiel von gelassener Ueberlegung und Standhaftigkeit geben. Die neuen Auftritte in Frankreich beweisen nun klar, dass, wie wir öfters wohlmeinend vorgestellt haben, wenn man nur noch eine Zeit lang Standhaftigkeit hätte zeigen wollen, die Sachen sicher dahin gekommen wären, wo Frankreich einem für das Reich ganz anständigen Frieden hätte die Hände bieten müssen. So aber eilt Alles, den so unwürdigen als unsicheren Häuptern einer nun die Folgen ihrer fanatischen Unternehmungen fühlenden Nation aus der Verlegenheit zu helfen und dadurch sich die Bedingnisse des Friedens selbst zu erschweren, so günstig auch die Wendung der Umstände für die politische Lage Deutschlands geworden ist. Se. Majestät beherzigen mit reinem patriotischen Gefühl die Lage Deutschlands und sind daher redlich gesinnt, ohne Rücksicht auf Lob und Beifall Alles, was in Ihren Kräften ist, anzuwenden, die sinkende Verfassung des Reiches, an der beinahe alle Grundpfeiler zu wanken anfangen, so lang es möglich zu unterstützen und geben die Hoffnung, des widrigen Anscheins ungeachtet nicht auf, am Ende doch noch der drohenden Gefahr der Auflösung zu steuern und böse Entwürfe zu vereiteln.'

Bekanntlich war der 1. Juni jener Termin, an dem die Abstimmung über die kurmainzischen Deliberationspunkte beginnen sollte. Dass diese zu Gunsten der bona officia Preussens ausfallen werde, wurde österreichischerseits schon damals besorgt. Nicht nur der kurmainzische Directorialis von Strauss, auch der kurcölnische Gesandte Freiherr von Karg und der neue bambergische und würzburgische Comitiale Freiherr von Gross

waren angewiesen, in diesem Sinne, und zwar unmittelbar nach Eröffnung des Protokolls abzustimmen.[1] Einen ungünstigen Einfluss hatte auch das Bekanntwerden eines kurpfälzischen Rescripts vom 15. Mai an den Grafen Lerchenfeld ausgeübt, demzufolge Lehrbach bei seinem Aufenthalte in München versichert haben sollte, dass es des Kaisers Absicht sei, bezüglich des Friedens mit dem Könige von Preussen, dem Wunsche eines grossen Theiles der Reichsstände gemäss, Rücksprache zu treffen,[2] so wie auch Karg seine Abstimmung mit der Behauptung motivirte, dass Lehrbach zu Mergentheim seine Instruction gebilligt habe und auch Gross das Gleiche vorgab,[3] der darmstädtische Gesandte endlich in einem Berichte an seinen Hof sich auf Buol berief, der erklärt habe, dass man in Wien dem Eintreten der ‚preussischen Mediation' nicht entgegen sei.[4] Fiel es auch Lehrbach nach seiner Ankunft in Regensburg nicht schwer, dies Lügengewebe zu zerreissen, indem Lerchenfeld in Gegenwart der kaiserlichen Minister die Erklärung abgab, dass er jene Aeusserung nicht gethan und von der Sache überhaupt erst durch das ihm zugekommene kurpfälzische Antwortschreiben an den Kaiser vernommen habe, demzufolge man Lehrbach's Worte unrecht gedeutet haben dürfte, erwies sich auch die Behauptung Karg's als unrichtig und mussten auch der darmstädtische Gesandte Schwarzenau, sowie Gross die ihnen in den Mund gelegten Aeusserungen desavouiren,[5] so wirbelte doch das eben damals auftauchende bereits erwähnte Gerücht, dass Oesterreich der französischen Republik das linke Rheinufer für Baiern angeboten habe, von Neuem Staub auf,[6] und mit Besorgniss sahen daher die österreichischen Minister in Regensburg der bevorstehenden Abstimmung entgegen.

Der allerhöchste Hof fordere zu viel — erklärte der Reichsdirectorialis von Strauss dem Concommissär — wenn er in der Friedensangelegenheit unbedingtes Vertrauen der Stände

---

[1] Buol an Thugut. Regensburg, den 1. Juni 1795.

[2] Desgleichen vom 24. Mai 1795.

[3] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 12. Juni 1795.

[4] Desgleichen. Darmstadt, den 4. Juni 1795, an Buol von demselben Tage.

[5] Desgleichen. Regensburg, den 12. Juni 1795.

[6] Buol an Thugut. Regensburg, den 30. Mai 1795. Vgl. Vivenot, Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen II, 2, 307 ff.

erwarte. Die Nichterfüllung der in dem vorletzten Commissionsdecret enthaltenen, die Friedenseinleitung betreffenden Versicherung lasse besorgen, dass es mit den neuen Versicherungen ebenso ergehen werde. Der ganze Verlauf der Sache zeige, dass das Erzhaus nicht freie Hände habe, dass es von englischen und russischen Einflüssen abhänge und man daher das Reich so lange mit Hoffnungen hinhalten wolle, ‚bis das Coalitionsinteresse berichtiget wäre'. Hierüber gehe Deutschland zu Grunde; es sei daher ‚ein fremder Trieb' in dem Friedensgeschäft nothwendig, der der Unentschlossenheit und Inactivität des kaiserlichen Hofes abhelfe. Dies sei die preussische Intervention. Um aber dem Kaiser alle Verlegenheit bei der Ratification zu ersparen, wollte Strauss erst nach dem gewöhnlichen Schlusse des Reichsgutachtens: ‚welches Alles an kaiserliche Majestät zu bringen sei', die Worte beifügen: ‚auch würden Ihre Majestät der König von Preussen von gesammten Ständen des deutschen Reiches ehrerbietigst um Ihre vielvermögende Einflüsse bei der französischen Nation ersucht', von welchem Zusatze keine Erwähnung im Ratificationsdecret einzutreten habe. Vergebens erwiderte Hügel: nicht auf eine Schonung des Kaisers und nicht darauf, diesem Verlegenheiten zu ersparen, überhaupt nicht auf Worte, sondern auf die Sache komme es an. Dass das Reichsgutachten auch nicht die entfernteste Billigung des preussischen Benehmens enthalte, sei ein Interesse der Reichsstände selbst, vorzüglich der minder mächtigen, deren ganze Stärke und Erhaltung in der Verfassung beruhe und welche daher auch nicht durch öffentliche Abstimmungen Grundsätze billigen dürften, die der Verfassung zuwider laufen.[1] Das Einzige, was er erreichte, war, dass Strauss und die Uebrigen sich bewegen liessen, vorläufig noch mit ihrer Abstimmung zurückzuhalten; dass aber in dieser Preussen doch in der einen oder in der andern Weise erwähnt werden würde, zeigte sich bald.[2]

Freiherr von Gross wurde beauftragt, für Bamberg auf ‚Rücksprache mit dem Könige' anzutragen, wofür er aber erklärte, im Sinne der muthmasslichen Majorität ‚bons offices'

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 2. Juni 1795.

[2] Buol an Thugut. Regensburg, den 1. Juni 1795.

substituiren zu wollen. Hügel suchte auch jetzt noch, ihn von beiden Wendungen abzubringen, besonders von der letztern, da sonst für diese die Majorität zu besorgen stand, worauf Gross versprach, das bambergische Votum ganz nach dem würzburgischen einrichten zu wollen, welches er auf die durch den österreichischen Comitialen jüngst veranlasste Einberichtung erwarte.[1] Von dem Bischofe von Würzburg aber wurde Gross die Antwort zu Theil, dass zwar der Fürst nicht verkenne, wie unconstitutionell das Benehmen Preussens sei, dass aber die gegenwärtige Lage es nöthig mache, den König zu schonen, und dass er selbst um so weniger einen Vorwurf verdiene, als sich Lehrbach, dem er die Instruction gezeigt, damit zufrieden erklärt (s. aber oben S. 56) und überdies unumwunden geäussert habe, dass Oesterreich ebenso friedensbedürftig als Andere sei und die Mittel nicht habe, um noch eine neue Campagne zu beginnen.[2] Als Hügel dem Freiherrn von Strauss das Rescript vom 2. Juni vorlas, zeigte sich dieser über die, wie er meinte, heftige und starke Sprache sehr betroffen. ‚Er sehe wohl,' sagte er, ‚dass man den Frieden nicht ernstlich wolle, und dass sich die allgemeine Lage der Dinge seit den vorherigen Erklärungen und Zusicherungen des Allerhöchsten Hofes sehr geändert haben müsse. Das Berliner Ministerium handle rasch, während man die Reichsstände über die eigentlichen Gesinnungen des kaiserlichen Hofes lange in Unklarheit gelassen habe. Mehrere Stände hätten auf Ersuchen des Berliner Hofes entweder Verabredungen getroffen oder Zusicherungen gemacht, von denen man sich doch nicht auf das blosse Vorgeben, der Allerhöchste Hof sehe es ungern, loszumachen vermöge.'[3] Auch an Karg lief am 7. Juni eine Antwort seines Kurfürsten ein, welche den gehegten Erwartungen so wenig entsprach, dass sogar die Beibehaltung der Ausdrücke: ‚Rücksprache' und ‚bona officia' darin anbefohlen wurde. Als Hügel und Breuner noch einen letzten Versuch machten, Karg von der Abstimmung zurückzuhalten, bat er, man möge ihn mit der Darlegung weiterer Gründe verschonen, da er auf das Bestimmteste an-

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 7. Juni 1795.
[2] Buol an Thugut. Regensburg, den 6. Juni 1795.
[3] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 8. Juni 1795.

gewiesen sei, nichts an dem Abstimmungsentwurfe zu ändern.[1] Strauss und Karg beabsichtigten sogar, in das zu Protokoll zu gebende Votum ausser der Anrufung der königl. preussischen Vermittelung noch eine Stelle aufzunehmen, nach welcher ‚kais. Majestät von Reichswegen ein zweckbeförderliches Benehmen mit des Königs Majestät' empfohlen wurde. Nur mit Mühe brachte sie Hügel davon ab, dem dies zu der Bemerkung Anlass gab, dass es wohl nothwendiger erscheine, von Reichswegen vielmehr des König in Preussen Majestät die Einhaltung eines verfassungsmässigeren, zweckbeförderlicheren Benehmens gegen das Reichsoberhaupt zu empfehlen.[2]

Wie gesagt, begann am 1. Juni die Abstimmung über das kais. Hofdecret vom 19. Mai und wurde an den nächstfolgenden Rathstagen in allen drei Collegien fortgesetzt. Wir wollen hier zuerst die Vorgänge innerhalb des kurfürstlichen Collegiums ins Auge fassen, uns jedoch, obgleich die Abstimmung sich bereits auf alle von Kurmainz entworfenen Deliberationspunkte bezog, vorläufig auf die Mittheilung der hinsichtlich des ersten Punktes abgegebenen Voten beschränken, da man zuletzt sich dahin einigte, zunächst nur die über diesen Punkt erfolgte Abstimmung in ein Reichstagsconclusum zusammenzufassen, sowie denn auch gerade dieser Punkt — die Frage, inwieweit die angebotene preussische Mediation zulässig befunden werden würde oder nicht — der politisch wichtigste war.

Am 1. Juni ergriff nach den üblichen Formalien im kurfürstlichen Collegium zunächst Trier das Wort zur Erstattung seines Votums, demzufolge der Kurfürst in Hinblick auf die Umstände, welche sich seit dem letzten Reichsgutachten vom 22. December v. J. ‚sowohl von aussen als in dem Innern des Reiches' wesentlich geändert hätten, sehr geneigt sei, zu einem annehmlichen Frieden die Hand zu bieten, ‚gleichwie auch das geliebte Vaterland deutscher Nation nur von den unerhörten Drangsalen des gegenwärtigen Krieges befreit und von dem bedrohten Umsturze errettet werden könne, wenn das

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 8. Juni 1795. Breuner an Thugut. Regensburg, den 9. Juni 1795.

[2] Hügel an Colloredo. Regensburg, den 10. Juni 1795.

unter seinem Allerhöchsten Oberhaupte versammelte Reich mit alter und biederer deutscher Treue sich fest an seine Verfassung halte, seine Selbstständigkeit nach dem löblichen Vorgange der wohldenkenden, edlen und redlichen Vorfahren, welche hierdurch allein das Ganze erhalten und nur in dieser Vereinigung ihre Stärke gesucht und ihr Heil gefunden haben, behaupte und den ganz richtigen Satz nicht ausser Augen lasse, dass man bei Auswärtigen unfehlbar in Verkleinerung gerathen werde, wenn nicht inneres gutes Verständniss und Einigkeit der Gemüther zwischen Haupt und Gliedern unverbrüchlich bestehe'. Seinen guten Willen, in diesem Sinne die Sache zu fördern, gebe der Kurfürst durch seine gegenwärtige ‚äusserst schnell erfolgte Abstimmung' zu erkennen. Diese erledigte alle von Kurmainz angeregten Fragen, von denen wir jedoch hier, wie gesagt, ebenso wie in den folgenden Abstimmungen vorläufig nur jene Punkte berücksichtigen wollen, welche den Gegenstand des nächsten Reichsconclusums bildeten. Darnach sollte der Kaiser ersucht werden, in Betreff der Präliminarien das Nöthige ‚im Voraus zu berichtigen' um sodann dem Reiche von dem Erfolge Nachricht zu geben. Zum Ort des Congresses wurde die Reichsstadt Frankfurt in Vorschlag gebracht, jedoch sei auch die Erledigung dieses Punktes dem Kaiser zu überlassen. In den Präliminarien sei nach Vorgang des Reichsgutachtens vom 7. September 1678 ein Waffenstillstand und Einstellung aller Executionen und Requisitionen in den vom Feinde occupirten Reichslanden im Voraus festzusetzen, sodann aber bei den Verhandlungen auf den vorläufigen Verzicht auf die Occupation der Festungen Luxemburg, Mainz, Philippsburg und Ehrenbreitstein und aller auf dem rechten Rheinufer gelegenen Lande anzutragen. Der auf Preussen bezügliche Passus lautete: ‚Zugleich wäre mit gegründeter Zuversicht zu erwarten, dass des Königs in Preussen Majestät Höchstdero durch die vortreffliche kurbrandenburgische Gesandtschaft am 12. December v. J. zum Reichsprotokoll gegebene trostvolle Versicherung, dass Höchstdieselbe alle Kräfte anwenden würden, um dem Reich den so sehnlich gewünschten Frieden zu verschaffen, durch patriotische Mitwirkung zu dessen Erzielung und durch kraftvolle Unterstützung der Unterhandlungen zur Erfüllung zu bringen geruhen würden, so wie man die diesfalls

durch die vortreffliche kurbrandenburgische Gesandtschaft am 22. Mai d. J. in circulo abgegebene obige Versicherung nochmalen bestätigende, die Integrität des Reiches und die Erhaltung seiner Verfassung bezielende königliche Erklärung schuldigst verdanke'. ‚Schliesslich,' hiess es, ‚wäre der feste Entschluss zu fassen, sich mit deutscher Treue und Redlichkeit zusammenzuhalten und während den Friedenstractaten den Kriegsfuss nicht zu vermindern, noch die Reichsarmee durch Rückziehung eines Contingents zu schwächen.'[1] Hingegen gab Kurbrandenburg, indem es sich gleich den anderen kurfürstlichen Gesandten das Protokoll zur Abstimmung offen hielt, da es der Instruction seines Hofes noch entgegen sehe, und unter Berufung auf das, was seinerseits bereits am 8. Mai zur Dictatur gebracht worden sei, im Namen des Königs von Preussen die feierliche Erklärung ab, dass nach Artikel 11 des Baseler Frieden die französische Republik sich anheischig gemacht habe, die bona officia Preussens für alle jene Reichsstände aufzunehmen, welche sich an sie unter dem Beistande des letzteren wenden würden und dass der König diesen Beistand in seiner Erklärung allen zugesagt habe. Er sei keineswegs gemeint, sich hiebei nur auf einzelne Mitstände einzuschränken und dadurch, wie man wohl hie und da ausstreue, eine Scission im Reiche zu veranlassen. Es gehe vielmehr sein lebhafter Wunsch dahin, dass das gesammte Reich ungetheilt daran theilnehme; er werde daher, ‚wenn dieser gemeinschaftliche Endzweck zu erreichen angegangen werden sollte', mit nur um so grösserem Vergnügen seine bona officia und Verwendung — worauf er auch seinesorts als Reichsstand, dass von Reichswegen er darum angesucht werden möchte, votando antrage — bei Frankreich einlegen und deshalb den Canal der Verhandlungen noch vor der Hand offen behalten. Er müsse nun abwarten, ob das gesammte Reich oder nur die Majorität sich baldigst zu dem Friedenswerk vereinigen werde, oder ob gar ‚der nothgedrungene, in der Selbsterhaltung gegründete Fall eintreten würde, dass nur einzelne Stände die von Se. königl. Majestät ihnen allen ohne Ausnahme zugedachten Vortheile würden benutzen können'.

[1] Kurfürstenrathsprotokoll.

Damit endete die Berathung an diesem Tage und wurde nur noch auf Antrag des Directoriums beschlossen, dass man sich zur Beschleunigung der Sache auch an jedem Mittwoch ‚extraordinarie' im Kurfürstenrathe versammeln wolle.[1]

Was Hannover betrifft, so gab Ompteda am 8. Juni im Namen des Königs von England als Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg die Erklärung zu Protokoll, dass derselbe schon von Anfang an der Meinung Ausdruck geliehen habe, dass man die Streitigkeiten mit Frankreich nicht zum Anlass eines Reichskrieges nehmen möge, dass er, als sodann der Krieg dennoch ausbrach, allen reichsständischen Verpflichtungen nachgekommen sei, dass er aber bei der Wendung, die der gegenwärtige Krieg genommen habe, die Gerechtigkeit des allgemeinen Verlangens nach einem Reichsfrieden wohl anerkenne, wobei es jedoch, da es unmöglich sei, sofort alle Deliberationspunkte zu erledigen, vor Allem darauf ankomme, ‚präliminariter' die Gesinnungen des gesammten Reiches dem Kaiser zu erkennen zu geben und er demnach beantrage, die erste Einleitung der Friedensverhandlungen, sowie die Feststellung von Zeit, Ort, Art und Weise dem Kaiser von Reichswegen zu übertragen.[2]

Es war in diesem Votum, welches sich freilich ‚das Weitere' ‚in alle Wege' vorbehielt, von Preussen wenigstens vorläufig nicht die Rede, und wenn in der an Ompteda gleichzeitig ergangenen Weisung es dennoch als bedenklich bezeichnet wurde, Preussen, dessen bona officia man in dem Reichsgutachten vom 22. December 1794 nachgesucht und mit dem der kaiserliche Hof bereits eine Art Rücksprache getroffen habe, nunmehr aus dem Spiele zu halten, statt es zur Theilnahme an dem Friedensgeschäfte heranzuziehen und für den Erfolg mit verantwortlich zu machen,[3] so sollte doch, wie wenigstens Thugut und Colloredo aus den Aeusserungen der in Wien residirenden braunschweigischen Minister entnommen haben wollten, jene Instruction zunächst blos dazu dienen, um die österreichischen Comitialen von der Zulässigkeit der preussischen bons offices zu überzeugen. Desto mehr verstimmte es, dass Ompteda, indem er

[1] Kurfürstenrathsprotokoll vom 1. Juni.

[2] Kurfürstenrathsprotokoll.

[3] Hügel an Colloredo, den 8. Juni 1795.

hievon den Grafen Breuner und Buol in Kenntniss setzte, nicht Scheu trug, die Bemerkung fallen zu lassen, dass es ihn zwar freue, eine Instruction vorlegen zu können, mit der man in Wien zuverlässig zufrieden sein werde, dass er indess nach seiner Privatüberzeugung, die er nicht bergen könne, der Anrufung der bonorum officiorum des Königs in Preussen geneigt sei.[1] Noch auffallender aber war es, dass Ompteda jene geheime Depesche alsbald allen anderen Gesandten mittheilte.[2]

Am 10. Juni gaben im kurfürstlichen Collegium Kurcöln und Kurmainz ihre Stimmen ab. Das kurcölnische Votum glaubte, dem gesammten Reiche zunächst zu Gemüthe führen zu sollen, dass es nie zu dem verderblichen Kriege, womit sich das deutsche Vaterland überzogen finde, Anlass gegeben, dass es nie mit Frankreich in persönlicher Fehde gestanden, nie, ausser nach beschlossenem Reichskriege und in Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen das Reich feindliche Anstalten getroffen oder in seinen Ländern geduldet habe, und sich daher in diesen Krieg nur durch den Reichsverband verwickelt sehe. Der Kurfürst hoffe daher, dass eben diese Bande erforderlichenfalls und ‚wenn wider alles Verhoffen der Versuch einer ehebaldigsten Pacification misslingen sollte, nicht gerade dann ihre Wirksamkeit verlieren und aufgelöst werden, wo das ungünstige Schicksal die cölnischen Lande die ganze Last der härtesten Kriegsbedrückungen fühlen lasse'. Vielmehr vertraue der Kurfürst auf den Edelmuth seiner Mitstände und wolle nicht befürchten, dass alsdann das versammelte Reich das Kurfürstenthum seinem Schicksale ohne ‚societätsmässige' Hilfe überlassen werde. Er würde die Stimme nicht so nachdrücklich erheben, wenn es sich dabei blos um seine persönlichen Interessen handelte und nicht um das Schicksal so vieler Unterthanen, deren ganze Existenz in Frage stehe und deren Bedrängniss ihn nöthige, die Reichsversammlung um schleunigste und kräftigste Mittel zu Abwendung solcher Uebel anzurufen, und wenn der Himmel seinen Segen zur Herstellung eines baldigen Friedens nicht ver-

[1] Buol an Thugut. Regensburg, den 8. Juni 1795.

[2] Thugut an Lehrbach. Wien, den 14. Juni 1795. Colloredo an die kurbraunschweigische Gesandtschaft in Wien. Wien, den 12. Juni 1795.

leihen sollte, die Reichsmitstände zu ersuchen, das Schwert nicht eher wieder in die Scheide zu stecken, bis nicht die kurcölnischen Lande wieder in ihre alten Verhältnisse gegen Kaiser und Reich zurückgetreten seien. In der Hoffnung aber, dass ein gedeihlicher, allen Calamitäten auf einmal und baldigst abhelfender, die ungetheilte Erhaltung des Reiches, sowie auch die Wiedererlangung der geistlichen und weltlichen reichsständischen Rechte hervorbringender Frieden eintreten werde, beantragte der Kurfürst, dass der Kaiser, falls dies nicht schon geschehen, zu ersuchen sei, den förmlichen Antrag auf den Frieden in seinem und des Reiches Namen unverzüglich an Frankreich gelangen lassen zu wollen; der Weg hiezu sei dem Kaiser zu überlassen, dabei aber nochmals wie zuvor ‚das Benehmen' mit Kurbrandenburg zu empfehlen, damit dieses seine ‚Verwendung' eintreten lasse; Zeit und Tag könne man ebenfalls dem Kaiser überlassen; doch sei die möglichste Beschleunigung zu empfehlen. Als Congressort wurde Frankfurt vorgeschlagen, doch wollte man sich auch die Auswahl jeder andern Stadt, um neue verzögernde Umfrage zu vermeiden, gefallen lassen. Während der Verhandlungen solle Alles auf dem Status quo belassen werden, insbesondere sollten alle weiteren Angriffe auf Mainz und Luxemburg oder sonstige Festungen, sowie alle Contributionen u. dgl. unterbleiben oder ein Waffenstillstand geschlossen werden. Se. kurfürstl. Durchlaucht wünsche und hoffe — hiess es schliesslich — dass ein Friede zustande komme. Sollte aber der Erfolg den gehegten Erwartungen nicht entsprechen und wegen ‚überspannter Bedingnisse' die Aussöhnung unmöglich und die Fortsetzung des Krieges unvermeidlich sein, so dürfe man von anderen selbstständigen, muth- und vertheidigungsfähigen Reichen keine Ausnahme machen und müsse mit Entschlossenheit und verdoppelter Zusammensicht beweisen, dass Deutschland, so wenig es sich um die innere Verfassung Frankreichs zu bekümmern gedenke, mit ebenso viel Nationalsinn und Mannkraft jeder Unterjochung einer fremden Nation zu widerstehen wisse. Man dürfe folglich die Waffen nicht eher niederlegen, bis nicht Deutschland von fremden Truppen geräumt sei und sich jede Nation wie zuvor in ihren gewöhnlichen Grenzen befände. Der Kurfürst wolle Gut und Blut daran setzen und vertraue auf das Reichsoberhaupt, welches in diesem Kriege

bereits so viel Opfer gebracht, dass selbes die ausgiebigsten und angemessensten Anstalten zu Leitung, Benutzung und Anwendung dieses Nationalgeistes zu treffen geneigt sein werde. Würde hingegen, was sich kaum denken lasse, dieser Nationalgeist, diese Anhänglichkeit an die deutsche Verfassung erlöschen und der Vorzug abgesonderter Privatconvenienzen das Uebergewicht gewinnen, so würde freilich unübersehbare Verwirrung, Zertrennung aller reichsständischen Bande und eine solche Auflösung des ganzen deutschen Staatskörpers daraus entspringen, dass ein Jeder sein und seiner Unterthanen Heil und Rettung in fremden Verbindungen und Verhältnissen zu suchen in die traurige Nothwendigkeit käme, welches die göttliche Vorsehung zu ewigen Zeiten dem werthen Vaterlande abwenden wolle.[1]

Kurmainz erklärte, es habe seinen sehnlichsten Wunsch nach einem Frieden, der den Leiden dieses verderblichen Krieges ein Ende mache, schon längst laut und feierlich ausgesprochen, und in der dermaligen Lage, wo seit acht Monaten die ganze Last der Armeen beinahe allein auf seine Lande drücke, könne dem Kurfürsten als Regenten und Vater seiner so sehr gebeugten Unterthanen nur ernstlich an der Erzielung eines baldigen Reichsfriedens gelegen sein. Als patriotischer Reichsstand und Reichserzkanzler aber könne er nur einen ehrbaren, anständigen, der Integrität des Reiches und seiner Verfassung entsprechenden und überhaupt annehmlichen Frieden wünschen; dieser Gesinnung habe das Reich in dem seither bereits ratificirten Reichsgutachten vom 22. December Ausdruck gegeben. Das Allerhöchste Hofdecret, welches als eine reichsoberhauptliche ebenso vorsorgliche als constitutionsmässige Einleitung ehrerbietigst zu verdanken sei, biete nun die Gelegenheit, sich über Mittel und Wege, um den Frieden zu erzielen, auszusprechen; von Glück werde aber das Werk nur dann begleitet sein, wenn man mit Beiseitesetzung aller Privatvortheile blos das allgemeine Beste im Auge behalte und an dem verbandmässigen Zusammenhang zwischen Haupt und Gliedern festhalte. Von dieser Ueberzeugung geleitet, wolle der Kurfürst sich wenigstens über jene Punkte schon jetzt aussprechen, die von den vorliegenden am dringendsten

[1] Kurfürstenrathsprotokoll vom 10. Juni.

sein dürften, um ein vorläufiges Gutachten an kais. Majestät zu erstatten. Es liege zwar — so lautete das Votum — der Wunsch des Reiches, Frieden mit Frankreich zu haben, schon in dem letzten Reichsgutachten vom 22. December v. J., es sei aber nöthig, dass derselbe nomine Caesaris et imperii auch noch förmlich, wenn dies nicht schon geschehen sei, an Frankreich gebracht und bei sich bestätigender gleicher Neigung des Letzteren die Präliminarien schleunigst berichtigt werden; daher sei der Kaiser zu ersuchen, auf eine Art und Weise, die seiner Weisheit zu überlassen bleibe, unverzüglich im Namen des ganzen Reiches die Eröffnung an Frankreich gelangen zu lassen, dass man diesseits zwar einen Frieden, wo möglich einen allgemeinen wünsche, dass aber dieser Wunsch nach einem allgemeinen den besonderen diesseitigen Wunsch nach einem annehmlichen Reichsfrieden und dessen Unterhandlung nicht aufhalten dürfe, dass man vielmehr seitens des Reiches der baldigen Eröffnung der Friedensverhandlungen, wo möglich in Frankfurt, mit aufrichtigster Neigung entgegensehe. Bei den Präliminarien sei, wo nicht ein gänzlicher Waffenstillstand, so doch die Einstellung aller Executionen, Requisitionen und Verheerungen anzustreben und eine vorläufige Zusage von Frankreich zu erwirken, dass bei den künftigen Friedensunterhandlungen von noch nicht eroberten festen Plätzen nicht die Rede sein dürfe. Vor Allem aber wurde der Wunsch ausgedrückt, dass auch der König in Preussen diese und dergleichen ‚sub auspiciis Caesaris und in ungetheilter constitutioneller Zusammenwirkung des Reiches geschehende Anträge' mit seiner ‚beförderlichen Beiwirkung' zu unterstützen geruhen möge.[1]

Durch die bisher erfolgten Abstimmungen drohte sich in dem kurfürstlichen Collegium eine Majorität für die Anrufung der preussischen bona officia zu ergeben. Kurbrandenburg, Kurcöln und Kurmainz hatten in diesem Sinne ihr Votum abgegeben. Auch auf Kurtrier durfte, wie Lincker versicherte, der Wiener Hof nur so lange zählen, so lange sich nicht Majora für den anderen Theil ergaben. Wollte also der Wiener Hof die Majorität für sich erzielen, so musste er Kurpfalz, Kursachsen und Kurbraunschweig zu gewinnen suchen.

[1] Kurfürstenrathsprotokoll vom 10. Juni.

Dem kurpfälzischen Gesandten Grafen Lerchenfeld hatte sein Hof das Project eines Votums zugesandt, über welches er sein Gutachten abgeben sollte und in welchem der Punkt des preussischen Beitrittes in suspenso gelassen worden war.[1] Sobald dies Breuner erfuhr, suchte er den Grafen Lerchenfeld für seine Auffassung zu gewinnen. Doch dieser erklärte, die Sache sei zu delicat, um ein bestimmtes Parere darüber abzugeben; er wolle seinem Hofe schwarz und weiss vortragen und die Entscheidung demselben überlassen,[2] was ihn freilich nicht hinderte, unmittelbar darnach den bestimmten Antrag auf die bons offices Preussens zu stellen.[3]

Was Kursachsen betrifft, so meldete der österreichische Gesandte in Dresden, Graf v. Elz, dem Concommissär Hügel (5. Juni), dass Graf Hohenthal beauftragt sei, den übrigen Reichsständen das in gegenwärtigem Zeitpunkte mehr denn je nöthige Zusammenwirken zu empfehlen, in sein Votum aber auf keinerlei Weise etwas von preussischer Intervenienz, bonis officiis oder Mediation einfliessen zu lassen und, falls in dem zu erstattenden Reichsgutachten abermals auf eine gefällige Rücksprache Sr. kais. Majestät mit dem König in Preussen angetragen werden sollte, diesem Antrage nur unter der Voraussetzung beizustimmen, ‚dass Preussen bei dem Gange der Sache auf eine constitutionelle Art verfahren werde'.[4] Mit diesem Berichte stand aber das am 5. Juni abgegebene kursächsische Votum selbst nicht in Einklang. Denn in diesem wurde bestimmt beantragt, dass der Kaiser zu ersuchen sei, ‚an Ihro königl. Majestät von Preussen wegen der constitutionellen Beiwirkung zu den zu Erlangung eines allgemeinen Reichsfriedens zu nehmenden Massregeln das Behufige gelangen zu lassen, auch von derselben reichsverfassungsmässigen Gebrauch zu machen.' So wie man nun zu Regensburg dies Votum allgemein zu den auf die Erlangung der bona officia Preussens gerichteten Stimmen rechnete, so vermochte auch Hügel jenes Votum mit den ihm von Elz zugekommenen Mittheilungen nur in der Art in Uebereinstimmung zu bringen, dass die Absicht des kursächsischen Ministeriums blos

[1] Breuner an Thugut. Regensburg, den 9. Juni 1795.

[2] Desgleichen vom 11. Juni 1795.

[3] Desgleichen vom 15. Juni 1795.

[4] Elz an Hügel. Dresden, den 5. Juni 1795.

auf eine constitutionelle Beiwirkung des Königs, d. i. auf eine solche gerichtet sei, die derselbe in seiner reichsständischen Eigenschaft auszuüben vermöge.[1] Hügel veranlasste daher Elz, sich von dem sächsischen Cabinetsminister Baron v. Gutschmidt eine kategorische Erläuterung des kursächsischen Votums zu erbitten. Gutschmidt vermochte nicht in Abrede zu stellen, dass man dem preussischen Hofe zugesagt habe, in der Art abzustimmen, wie dies eben geschehen sei. Als Elz hierauf bemerkte, dass die sächsische Abstimmung, obgleich in derselben die Ausdrücke: ‚Intervenienz', ‚bona officia' und ‚Mediation' nicht eingeflossen seien, im Grunde doch auf eine Art von weiterer Rücksprache zu deuten scheine und dem König die Gelegenheit gebe, seine angetragenen bona officia geltend zu machen, so gestand Gutschmidt, dass unter ‚constitutioneller Beiwirkung' allerdings ungefähr dasselbe zu verstehen sei. Wohl machte Elz auf die Gefahren aufmerksam, die mit der preussischen Mediation verbunden seien; allein man berief sich auf die kritische Lage, in der sich Sachsen befinde und die ihm Schonung gegen Preussen auferlege. Und als Elz bemerkte, dass Sachsen diese Schonung hinlänglich üben würde, wenn es bei seinen reichstäglichen Abstimmungen das willkürliche Benehmen Preussens als Reichsmitstand nicht berühre, wurde ihm erwidert, dass, wenn ein per maiora auf die preussische Mediation ausfallendes Reichsgutachten von dem Kaiser wider alles Vermuthen nicht ratificirt werden würde, einer Scission unter den Reichsständen nicht werde ausgewichen werden können.[2]

Am 17. Juni gab Kurpfalz sein Votum ab. Auch Kurpfalz beantragte, dass der Kaiser den förmlichen Friedensantrag in seinem und des Reiches Namen stellen und einstweilen präliminariter die Einstellung aller Feindseligkeiten, Contributionen, Executionen und Lieferungen in allen occupirten Reichslanden während der Reichsfriedenshandlungen erwirken solle, wobei Se. kurfürstliche Durchlaucht erachte, dass die ‚constitutionelle Verwendung Sr. königl. Majestät von Preussen zur Beförderung des allgemein bezielt und gewünscht werdenden Friedens allerdings räthlich und erspriesslich sein würde;' daher er

[1] Hügel an Elz. Regensburg, den 11. Juni 1795.

[2] Elz an Buol, 17. Juni 1795 (Beil. zu Buol an Thugut, 20. Juni).

auch keineswegs zweifle, der Kaiser werde ‚in Gemässheit vorhin bereits zugesicherter Rücksprache mit Sr. Majestät dem König in Preussen' Massregeln eintreten lassen, welche dem vorhabenden Reichsfriedensgeschäfte einen gedeihlichen Fortgang gewähren.[1]

Auch im reichsfürstlichen Collegium hatten die Abstimmungen am 1. Juni begonnen und wurden im weiteren Verlaufe des Monats fortgesetzt. Es ist selbstverständlich, dass die Stimmen, welche den Kurfürsten im Fürstencollegium zustanden, vollkommen im Sinne der kurfürstlichen Voten abgegeben wurden, dass also Magdeburg wie Brandenburg, Bremen wie Kurbraunschweig, Worms wie Mainz, Hoch- und Deutschmeister wie Cöln, Augsburg wie Trier stimmte. Ebenso natürlich ist es, dass in einer so vielköpfigen Körperschaft, wie es das genannte Collegium war, die Meinungen gar sehr auseinandergingen. Allgemein war nur das Friedensbedürfniss, das beinahe in jedem Votum zum Ausdrucke kam. Ebenso stimmte man darin allgemein überein, dass die erste Friedenseinleitung dem Kaiser zu überlassen, derselbe aber zugleich um möglichste Beschleunigung des Friedenswerkes zu bitten sei. Fast allgemein wurde auch Frankfurt als Ort des Friedenscongresses in Vorschlag gebracht, doch die Entscheidung über diese Frage ebenfalls dem Kaiser überlassen. Auch sprach sich die Mehrzahl der Stimmen[2] für die Mitwirkung Preussens

[1] Kurfürstenrathsprotokoll vom 17. Juni.

[2] Bezüglich der Abstimmung ist zu bemerken, dass sich wie gewöhnlich eine Anzahl von kleineren den grösseren Ständen anschloss. Folgendes Schema möge zur Veranschaulichung des Stimmenverhältnisses bis zum Eintreffen des kurböhmisch-österreichischen Votums dienen: Augsburg = Prüm. Brandenburg = Onolzbach, Halberstadt, Hinterpommern, Braunschweig-Wolfenbüttel, Minden, Camin, Ostfriesland. Baiern = Pfalz-Simern, Pfalz-Lautern, Pfalz-Neuburg, Leuchtenberg. Bamberg = Würzburg. Baden-Durlach = Baden-Baden, Baden-Hochberg, wetterauische, fränkische und westfälische Grafen. Bremen = Braunschweig-Zell, Braunschweig-Grubenhagen, Braunschweig-Calenberg, Verden, Sachsen-Lauenburg. Freising = Berchtesgaden. Hessen-Cassel = Hersfeld. Hildesheim = Paderborn. Lübeck = Holstein, Oldenburg. Mecklenburg-Schwerin = Mecklenb.-Güstrau, Schwerin und Ratzeburg. Oesterreich = Burgund, Nomeny. Pfalz-Zweibrücken = Pfalz-Veldenz. Sachsen-Altenburg = Sachsen-Gotha. Sachsen-Weimar = Sachsen-Eisenach, Henneberg. Schwäbische Prälaten = Rheinische Prälaten. Speier = Weissenburg. Trient = Brixen. Würtemberg = Mömpelgard.

an dem Zustandekommen des Reichsfriedens aus; nur wenige, wie der Johanniter-Orden, Schwarzenberg, Hildesheim und Paderborn, stellten Alles einzig und allein dem Kaiser anheim oder gingen doch — wie Constanz, Salzburg, Passau, Kempten, Chur, Strassburg, die schwäbischen und die rheinischen Prälaten — bei ihrer Abstimmung über den Antrag auf Preussens Mitwirkung stillschweigend hinweg oder meinten, wie Holstein-Glückstadt (= Dänemark), dass der Kaiser um die ‚constitutionelle' Einleitung zu einer förmlichen Friedensverhandlung zu ersuchen sei; oder sie meinten, wie Salm, dass Preussen seine Versicherungen ‚reichsconstitutionsmässig' zu realisiren geruhen werde, oder endlich sie nahmen wie Lüttich den ‚Schutz des Kaisers und die constitutionellen bona officia sämmtlicher Reichsstände' in Anspruch. Hingegen zeigten die übrigen Voten die grösste Mannigfaltigkeit in der Wahl des Ausdruckes, der die geforderte Theilnahme Preussens an dem Friedenswerk bezeichnen sollte. Da war entweder von ‚Rücksprache' schlechthin (Gotha, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstrau, Schwerin, Ratzeburg) oder von ‚Rücksprache und reichsverbandmässiger Mitwirkung' (Bamberg) oder ‚Rücksprache und Beiziehung der Verwendung' (Hohenzollern) die Rede. Oder es wurden Ausdrücke wie ‚Verwendung' (Magdeburg, Hessen-Darmstadt), ‚Verwendung und Mitwirkung' (Baden-Durlach — später auch Anhalt), ‚Mitverwendung' (Sachsen-Weimar, Schwarzburg), ‚Mitwirkung' (Anhalt, Speier), ‚Verwendung und bona officia' (Pfalz-Zweibrücken), ‚Verwendung seiner bona officia' (Hessen-Cassel, Würzburg), ‚behufige Beiwirkung und bona officia' (Würtemberg), ‚Verwendung seiner bona officia' (Hessen-Cassel, Würzburg) oder endlich ‚constitutionelle Verwendung' (Baiern) gebraucht. Lübeck und Holstein-Oldenburg erklärten in diesem Punkte mit der Mehrheit stimmen zu wollen. Mehrfach wurde endlich auch der Wunsch nach ‚Einstellung aller Eroberungen' (Baden-Durlach), ‚Suspension der Feindseligkeiten' (Würtemberg, Anhalt, Weimar, Baiern) oder einem Waffenstillstand (Hessen-Darmstadt, Constanz, Gotha, Schwarzburg, Chur) während der Friedensverhandlungen laut, ohne dass sich indess hiefür eine Majorität ergab.

Auch sonst fand bei den Abstimmungen manche Aeusserung, die beachtet zu werden verdient, Aufnahme in das Pro-

tokoll. So sagte sich Vorpommern (= Schweden) formell von den Verpflichtungen des Reichsverbandes los und erklärte offen seinen Beitritt zu dem preussisch-französischen Frieden. Hessen-Cassel bekannte, dass der Landgraf in Folge der Lage, in welcher sich er und seine Lande befänden, Friedensnegotiationen angeknüpft habe, dass er aber trotzdem seine ‚reichspatriotischen Gesinnungen' auch fernerhin werkthätig erproben wolle. Auch Baden-Durlach drückte die Hoffnung aus, dass das Friedensgeschäft einen gedeihlichen Ausgang nehmen und der Markgraf sich nicht genöthigt sehen werde, in Erfüllung einer schweren, jedoch unverkennbaren Pflicht zur Rettung seiner theils bereits verloren gegangenen, theils vom Feinde bedrohten Länder die Mittel zu ergreifen, welche die Vorsehung etwa noch darbieten würde. Der von dem neuen Herzog accreditirte würtembergische Stimmführer hinwider betonte in seiner Abstimmung, dass die Pflicht der Selbsterhaltung den verstorbenen Herzog veranlasst habe, in abgesonderte, ‚jedoch auf Genehmigung des unter seinem Allerhöchsten Reichsoberhaupt versammelten Reiches auszusetzende Verhandlungen' sich einzulassen. Noch mehr aber sei der jetzige Herzog bereit, auf reichsverfassungsmässigem Wege zur Erreichung eines Reichsfriedens mitzuwirken. Besonders nachdrücklich betonte Salzburg die Nothwendigkeit, mit der Ausrüstung der Reichscontingente fortzufahren und trotz der Friedenseinleitung die eventuelle Fortsetzung des Krieges im Auge zu behalten, und in diesem Sinne sprach sich auch Strassburg aus, während hinwiederum Münster darüber Klage führte, dass sein Gebiet von den kaiserlichen Truppen plötzlich sei verlassen worden und seine Rettung blos dem schnellen Anmarsche und der Gegenwart der ‚sieggewohnten' preussischen Truppen, ihrer guten Mannszucht und der Grenzlinie, so sie mit den Franzosen für die Ausstellung ihres Cordons gezogen, beimass, und dem Wunsche Ausdruck gab, dass die Ruhe, die demnach dem Münsterlande ohne dessen eigenes Zuthun zu Theil geworden sei, durch gesetzliche Wege auf alle Mitstände ausgedehnt werden möge.[1]

Bis zum 17. Juni waren die meisten Abstimmungen bereits erfolgt; im kurfürstlichen Collegium standen nur noch

[1] Alles nach den betreffenden (gedruckten) Protokollen.

die Voten von Kurböhmen und Kurbraunschweig, im fürstlichen nur noch das Votum Oesterreichs und einer Anzahl von anderen fürstlichen Stimmen aus, die im Sinne des Letzteren abgegeben werden sollten. Breuner zog damals die Bilanz der bereits erfolgten Abstimmungen in den beiden oberen Collegien. Im bevorstehenden kurfürstlichen Conclusum war die Nennung Preussens nun nicht mehr zu vermeiden. Vor Allem kam es hier darauf an, wie die Voten von Kursachsen und Kurpfalz zu nehmen seien; ob unter ‚constitutioneller Verwendung' gemeint sein solle, dass Preussen dem Reichsverbande gemäss ebenso wie andere Reichsstände ohne Vorzug zur Schliessung des Reichsfriedens mitzuwirken habe oder ob darunter die preussische Mediation zu verstehen sei. Im fürstlichen Collegium, meinte Breuner, komme Alles auf die Thätigkeit des erzherzoglich österreichischen Directorialis an. Wohl dürfe man auf eine ziemliche Anzahl der noch zurückgehaltenen Voten zählen. Allein der Stimmen, welche in der einen oder in der andern Art die Mitwirkung Preussens heischen, seien so viele, dass, wenn es gelinge, die verschiedenen Ausdrücke, in die jener Wunsch gekleidet sei, durch mündliche Uebereinkunft der Gesandten mit einander in Einklang zu bringen, an der Majorität für Preussen nicht mehr gezweifelt werden könne. Eine derartige, sozusagen stille Vereinigung solle — meinte Breuner — in einer so wichtigen Angelegenheit von dem fürstlichen Directorium nicht gestattet werden. Sowie ein Gesandter von seinem zu Protokoll gegebenen Ausdrucke abweichen und zu einem andern Ausdrucke übergehen wolle, habe das Directorium das Recht zu fordern, dass der abgeänderte Terminus laut zu Protokoll gegeben werde, wogegen manche, vielleicht die meisten Gesandten Bedenken tragen, und wodurch sich dieselben abhalten lassen würden, von den einmal gebrauchten Ausdrücken abzugehen. Dadurch würden sich innerhalb der abgegebenen fürstlichen Stimmen vier, fünf, ja sechs Kategorien ergeben, jede von anderer Gesinnung und anderem Ausdrucke, und es sei kaum zu zweifeln, dass in diesem Falle die vota pura, d. i. jene, die gar nichts von preussischem Miteintritte enthielten, die maiora ausmachen würden.[1]

[1] Breuner an Thugut. Regensburg, den 19. Juni 1795.

Wir haben oben gesehen, dass die in der Note Thugut's vom 2. Juni enthaltenen Gesichtspunkte, welche dem kurböhmischen und dem österreichischen Votum zu Grunde gelegt werden sollten, nachträglich mehrfache Modificationen und Abschwächungen erfuhren, sowohl was die Zurücknahme der Drohung einer Nichtratification, als auch was die nachträglich ausgesprochene Geneigtheit des Reichsoberhauptes, die ersten Friedensanwürfe zu machen, betrifft. Dadurch sah sich denn auch Hügel, dem Breuner und Buol es im Einvernehmen mit Lehrbach überliessen, den Entwurf des Votums für Kurböhmen und Oesterreich zu verfassen, veranlasst, dieses in entsprechender Weise zu modificiren.[1] Dieser Entwurf wurde dem Reichshofvicekanzler übersendet und von diesem Thugut vorgelegt, der ihn zwar den Grundsätzen seiner Politik angemessen fand, trotzdem aber durch einen anderen ersetzte, welcher blos auf den ersten Deliberationspunkt, die wirkliche Einleitung der Friedensverhandlungen Bezug nahm, bezüglich der übrigen in Betracht kommenden Punkte aber sich das Protokoll offen hielt.

Wie man aus Mittheilungen Hügel's und Thugut's ersieht, geschah dies mit Rücksicht auf Hannover, mit dem man nun in dieser Frage ausgesprochenermassen gleichen Schritt halten wollte. Das Benehmen Ompteda's nämlich, der, wie wir sahen, die ihm ertheilte vertrauliche Weisung sofort den übrigen Reichstagsgesandten eröffnet hatte, gab Anregung zu Verhandlungen zwischen Colloredo und Thugut einer- und der kurbraunschweigischen Gesandtschaft in Wien andererseits. Die von den beiden hannöverschen Ministern in Wien, dem Grafen Hardenberg und Baron Mühl überreichte, die Ansichten ihrer Regierung reproducirende Note verbale wurde durch eine Gegennote beantwortet, die in dem Vorschlage gipfelte, dass das Friedensgeschäft dem Kaiser allein zu überlassen, von Preussen dagegen in dem Reichsgutachten keine Erwähnung zu machen sei. Doch schon wenige Tage darnach wurde auch diese Punktation wieder umgestossen, und Thugut kam nun mit den hannöverschen Ministern vielmehr überein, nur auf ein vorläufiges Reichsgutachten wegen der ersten Einleitung des Reichs-

[1] Hügel an Colloredo. Regensburg, den 16. Juni 1795.

friedens anzutragen, wie dies durch den neuen Entwurf des böhmisch-österreichischen Votums thatsächlich geschah. Zugleich sagten aber auch diesmal die beiden hannöverschen Minister zu, in London wie in Hannover das Verlangen des Kaisers bekanntgeben zu wollen, dass die preussische Verwendung mit Stillschweigen übergangen werden möge. Auch verlangte der Wiener Hof, dass man ihm bezüglich der Art, in der die ihm eventuell übertragene erste Friedenseinleitung erfolgen würde, mit Vertrauen und Rücksicht entgegenkomme, da man nicht sogleich Jedermann in die Kenntniss aller Umstände setzen könne.[1]

Was zu dieser neuen Wendung den Anlass gab, lässt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Hügel ist geneigt, dieselbe mit dem mittlerweile in Wien eingelangten von ihm verfassten Entwurf des Votums vom 16. Juni in Verbindung zu bringen. Wahrscheinlicher ist, dass den Anlass dazu die neue Weisung gab, die Ompteda am 22. Juni von seinem Hofe zukam und über deren Inhalt Hügel, Breuner und Buol nach Wien sofort Bericht erstatteten. Da diese Weisung dahin lautete, auf preussische Mitwirkung und bona officia nach dem Beispiele von Kurcöln und Sachsen abzustimmen, so mochte Thugut sich dadurch veranlasst finden, die böhmisch-österreichische Abstimmung zunächst auf den ersten Punkt — die erste Einleitung des Reichsfriedens — einzuschränken, um so Zeit zu gewinnen, während welcher es vielleicht noch möglich war, durch geeignete Gegenvorstellungen Hannover von seinem weiteren Vorhaben abzubringen.

Der Reichshofvicekanzler wurde von der erfolgten Abänderung des Hügel'schen erst nach Absendung des neuen Entwurfes an Lehrbach verständigt,[2] über die Beweggründe aber, welche die Umarbeitung veranlasst hatten, nicht näher unterrichtet. ‚Gestern Abends um drei Viertel auf acht', mit diesen Worten begleitete Colloredo die Einsendung des abgeänderten Votums an Hügel, ‚mithin wenige Minuten vor Abgang der Post erhielt ich von der geheimen Hof- und Staatskanzlei beiliegende

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 30. Juni 1795.

[2] Note der Hof- und Staatskanzlei an den Reichshofvicekanzler. Wien, den 23. Juni 1795.

Note sammt Anlage. Aus dem Schlusse der Note werden Ew. Excellenz zugleich ersehen, dass bereits mit der gestrigen Post die Expedition an den Herrn Grafen von Lehrbach abgegangen sei, welches hinlänglich an den Tag legt, dass die geheime Staatskanzlei mir diese Note blos zur Nachricht, nicht aber zur freundschaftlichen Eröffnung meiner Gesinnungen über den Inhalt derselben habe mittheilen wollen. Ich habe nicht den mindesten Antheil an diesem neuen Entwurfe des königlich kurböhmischen und österreichischen Voti, den ich Ihnen sammt der erhaltenen Note mit heutiger Post zuzusenden die Ehre habe. Was für Massregeln übrigens die geheime Hof- und Staatskanzlei mit der hiesigen kurbraunschweigischen Gesandtschaft beschlossen habe, hierüber kann ich Ihnen keine nähere Auskunft geben, da hierüber die geheime Hof- und Staatskanzlei mit mir weder eine Rücksprache gepflogen, weder mir das Resultat der mit der kurbraunschweigischen Gesandtschaft getroffenen gemeinschaftlichen Uebereinkunft mitgetheilt hat.'[1]

Das Votum selbst, welches nur in seiner Schlusswendung sich gegen die Idee eines Waffenstillstandes kehrt, sonst aber sich auf die Erklärung der Bereitwilligkeit des Kaisers beschränkt, sowie bisher an dem Reichskriege, so nun auch an der Herbeiführung des Reichsfriedens als Reichsmitstand gemeinschaftlich theilzunehmen, und im Vertrauen darauf, dass man dem Kaiser nichts Anstössiges zumuthen werde, die Formulirung der an das Reichsoberhaupt zu richtenden eventuellen Einladung, die erste Friedenseinleitung zu treffen, den Reichsständen anheimstellt, zeigt eine Nachgiebigkeit, die man sich wohl nur durch die ungünstige Wendung, welche die Abstimmung in Regensburg zu nehmen drohte, und durch die Hoffnung zu erklären vermag, dass Hannover der preussischen Mitwirkung nicht gedenken werde.

Colloredo begleitete das Votum mit einigen scharfen Glossen, wie er denn sein Endurtheil über dies Elaborat der Staatskanzlei in die Worte zusammenfasste: ‚Nichts wider Mediation, nichts de loco congressus, nichts wegen Uebereilung und wegen Waffenstillstand: nur generalia.' So wie Colloredo, so wurden auch Hügel, ja selbst Lehrbach durch den Inhalt des Votums

[1] R.-H.-V.-K. Colloredo an Hügel. Wien, den 24. Juni 1795.

unangenehm überrascht. Der Letztere bedauerte, dass die Staats- der Reichskanzlei so wenig Vertrauen entgegenbringe, und machte, in der Erwartung weiterer Aufschlüsse und Belehrungen über den dunklen Inhalt des Votums, vorläufig keinen Gebrauch davon.[1]

Diese Aufschlüsse kamen jedoch nicht; vielmehr erging unmittelbar nach Uebersendung des von Thugut entworfenen böhmisch-österreichischen Votums an Lehrbach eine weitere Weisung, nach welcher, falls in dem Reichsgutachten die Erwähnung des Königs von Preussen nicht zu vermeiden wäre, wenigstens darnach getrachtet werden sollte, dass der in das kursächsische Votum aufgenommene Ausdruck: ‚constitutionelle Beiwirkung' als der mindestverfängliche in dem Conclusum Aufnahme finde.[2]

Indessen hatten die Dinge in Regensburg eine für die Wünsche des Wiener Hofes höchst ungünstige Wendung genommen. Am 22. Juni erhielt Ompteda ein Rescript des Inhalts, dass man aus seinen Berichten die Meinungen der Reichsstände bezüglich der preussischen Mitverwendung ersehen habe und hoffe, dass es den beiden hannöverschen Ministern in Wien gelungen sein werde, sich über diesen Punkt mit dem kaiserlichen Hofe zu verständigen, dass aber, selbst wenn der Wiener Hof darüber anderer Meinung sein sollte, Hannover sich nicht von dem lossagen könne, was in dem Reichsgutachten vom 22. December enthalten sei und was die Majorität der Reichsstände so dringend verlange. Daher wurde Ompteda beauftragt, dem, was bereits Kurcöln und Kursachsen anlässlich der Frage, ob der König von Preussen um seine Mitverwendung und bona officia zum Reichsfrieden ersucht werden solle, zu Protokoll gegeben hätten, im Namen Kurbraunschweigs vollkommen beizutreten. Indem Ompteda dem Concommissär diese Eröffnung machte, suchte er deren Inhalt noch näher zu begründen. Wenn Kurcöln wegen Münsters und Kursachsen ungeachtet seiner weiten Entfernung vom Kriegsschauplatze durch die Umstände gezwungen würde, dem

[1] Hügel an Colloredo. Regensburg, den 29. Juni 1795.

[2] Thugut an Lehrbach. Wien, den 25. Juni 1795.

Könige sozusagen den Stuhl nicht vor die Thür zu setzen, so müsse Hannover die gleiche Vorsicht walten lassen. Es hänge ja nur von Preussen ab, seine Truppen zusammenzuziehen, und alsbald würde an dem Cordon eine Lücke entstehen, die eine feindliche Ueberschwemmung Hannovers zur Folge haben müsste. Der 18. Juli rücke bald heran, d. i. der Zeitpunkt, zu dem die den Reichsständen zu ihrer näheren Erklärung gegönnten drei Monate abgelaufen sein würden. Er glaube zwar nicht, dass sich Hannover zur Annahme der Neutralität bestimmt erklären oder über sein Contingent, dessen Quintuplum dem kaiserlichen Hofe bezahlt werde, eine andere Verfügung treffen werde. Gleichwohl müsse doch im Voraus das nähere Reichsgutachten zu Stande gebracht sein, damit wenigstens das Reich nicht in mora wäre. Im weiteren Verlaufe des Gespräches theilte Ompteda dem Concommissär ‚in engem Vertrauen' mit, dass die erwähnte Weisung wie dem Wiener so auch dem Berliner Hofe mitgetheilt worden und daher eine Abänderung des kurbraunschweigischen Votums um so weniger zu erwarten sei, als das hannöversche Ministerium die ihm von seinem Könige noch jetzt gewährte Freiheit rasch zu benützen trachte, bevor derselben das Zustandekommen der russisch-englischen Allianz engere Schranken setze.[1] Ja nicht einmal an der Vereinbarung, dass zunächst blos über den ersten Punkt des kaiserlichen Commissionsdecretes sollte abgestimmt werden, hielt das hannöversche Ministerium fest. Hatte zuvor Ompteda am meisten auf die Erstattung eines vorläufigen Reichsgutachtens mit der Aeusserung gedrungen, dass österreichischerseits auf einem erschöpfenden bestehen zu wollen, zum Beweise dienen würde, dass es nur darauf angelegt sei, die Sache im Gange aufzuhalten, so erhielt jetzt (29. Juni) Ompteda die Weisung, auf das ganze Hofdecret abzustimmen, und das betreffende Votum wich in erheblichen Punkten von der ersten Wiener Vereinbarung ab.[2]

Selbst Kurtrier drohte im letzten Augenblicke noch, von Oesterreich abzufallen. Denn, wie Lehrbach von Lincker erfuhr, war an diesen für Kurtrier und an den Grafen von Oexle für Augsburg die Weisung ergangen, da nach den eingelaufenen

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 22. Juni 1795.
[2] Desgleichen vom 30. Juni 1795.

Comitialberichten die Majorität sowohl im kurfürstlichen und fürstlichen, als voraussichtlich auch im städtischen Collegium bestimmt für ‚preussische bona officia und constitutionelle Verwendung' ausfallen werde, nach dem Vorgange von Baiern und Pfalz in dem gleichen Sinne zu stimmen. Lehrbach, der hierin eine neue Intrigue Preussens erblickte, bei der vermuthlich auch Oexle die Hand im Spiele habe, veranlasste Lincker, obschon sich Duminique jede Gegenvorstellung im Voraus verbeten hatte, sich unter Berufung auf den Umstand, dass jener Auftrag auf einer falschen Voraussetzung beruhe, da Baiern und Pfalz nicht für bona officia, sondern nur für ‚constitutionelle Verwendung' gestimmt hätten und da das reichsstädtische Collegium, ohne Preussen zu nennen, Alles dem Kaiser anheimstellen werde, um neue Verhaltungsbefehle zu bitten. Zugleich richtete Lehrbach selbst an Duminique ein Schreiben ähnlichen Inhalts[1] und zwar mit dem besten Erfolge. Denn am 30. Juni erhielt Lincker mittelst Staffette die Weisung, für Kurtrier so abzustimmen, wie es der kaiserliche Hof verlange.[2] Eine unerwartete Wendung, die möglicherweise dadurch veranlasst wurde, dass der Kaiser unmittelbar nach der Einnahme von Luxemburg, um die zunächst bedrohten Kurfürsten von Trier und Pfalz von Separatverhandlungen zurückzuhalten, denselben eröffnen liess, dass er bei künftigem Friedensschlusse bedacht sein wolle, für etwaige Landeinbusse ihnen Entschädigung zu verschaffen.[3]

Wie sehr es übrigens an der Zeit war, dass endlich das böhmisch-österreichische Votum in Regensburg eintraf, zeigte auch der Ungestüm, mit welchem die Gegenpartei auf die endliche Fassung des Conclusums drang. Der Kurmainzer Reichsdirectorialis von Strauss machte durch ein Billet vom 25. Juni Breuner bekannt, dass am folgenden Tage im kurfürstlichen Collegio ad protocollum werde gegangen werden und ‚praevenirte' ihn zugleich, ‚dass er angewiesen sei, zur Schlussfassung seines Orts das Beförderliche beizutragen'. Breuner war er-

[1] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 29. Juni 1795.

[2] So nach Lehrbach; genauer Hügel, dem zufolge Lincker die ‚bona officia' ganz weglassen und nur auf ‚constitutionelle Beiwirkung' antragen sollte. Oexle dagegen war auf ‚constitutionelle Mitwirkung' angewiesen. Hügel an Colloredo. Regensburg, den 30. Juni 1795.

[3] Thugut an den Kaiser. Wien, den 22. Juni 1795.

krankt und konnte deshalb nicht selbst erscheinen; da er besorgte, dass man, ohne die Abstimmung Böhmens abzuwarten, zur Fassung eines Conclusums schreiten könnte, beauftragte er Lincker in Stellvertretung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Am 26. fand im kurfürstlichen Collegium in der That eine Berathung statt. Das Directorium brachte in Erinnerung, dass die 14 Tage, während welcher das Protokoll geöffnet bleiben sollte, längst abgelaufen seien, ohne dass eine Schlussfassung in einer so dringenden Angelegenheit erzielt worden sei, und bat daher, sich ‚wenigstens quo ad Präliminaria', ‚so wie dieses auch anfangs die Abrede gewesen sei', zu einigen. Kurmainz biete ‚zu seiner eigenen Sicherstellung' hiezu nochmals die Gelegenheit. Sofort erklärte Kurbraunschweig, dass es gemäss seinem am 8. abgelegten Votum nochmals den Antrag wiederhole, dass ‚gleich jetzt' durch ein zu erstattendes ‚vorläufiges' Reichsgutachten Ihre Röm. kais. Majestät allerunterthänigst angegangen werden mögen, zur Eröffnung der Handlung über einen allgemeinen und auf's Baldigste zu befördernden Reichsfrieden mit Frankreich die fordersamste Einleitung zu treffen und dass man sich hienächst ‚in Absicht auf die gedeihliche hohe Verwendung und bona officia Sr. königl. Majestät von Preussen, wie Kurcöln und Kursachsen erklärt haben wolle'. Hierauf sprach Kurcöln sein Bedauern darüber aus, aus dem bisherigen Gange der nun schon fast einen Monat andauernden Reichsfriedensberathungen wahrnehmen zu müssen, dass es nicht von allen Seiten wahrer Ernst sein müsse, die Beschleunigung des Friedens zu fördern, dass es vielmehr den Anschein gewinne, als ob man diese wichtige, keinen Verzug leidende Angelegenheit in die Länge ziehen wolle. Daraus entstehe ein unersetzlicher Schaden zumal für jene Stände, deren Lande in Feindes Händen seien, der dadurch Zeit gewinne, die diesjährige Ernte einzuführen und in seine Lande zu bringen. Bei einem für das ganze Reich so wichtigen Geschäfte sei wechselseitiges Zutrauen und verbandmässiges Zusammenhalten erforderlich, sollen nicht sonst die reichsständischen Bande verwirrt und zertrennt und zuletzt jene Massregeln nothwendig werden, die bereits in dem Schluss der am 10. d. zu Protokoll gegebenen diesseitigen Abstimmung erwähnt worden seien. Kurfürstliche Durchlaucht vereine daher

mit diesen Betrachtungen den sehnlichsten Wunsch, dass solchen verderblichen Folgen noch bei Zeiten zuvorgekommen werden möge, und wolle daher zu allen den Gegenstand abkürzenden Mitteln sehr gerne seine Zustimmung geben. Nun folgte die kurböhmische Erklärung, die für den erkrankten Breuner der kurtrierische Comitiale Lincker abgab, obgleich ihn Strauss, dem er sie zuvor mitgetheilt, bat, dieselbe zu umgehen oder doch zu modificiren. Sie lautete dahin: ‚dass man für jetzt noch ausser Stande sei, die königl. kurböhmische Abstimmung zu Protokoll zu geben, viel weniger zur Ziehung eines Conclusi mitzuwirken; man könne sich übrigens die Möglichkeit nicht vorstellen, dass das vortreffliche Directorium die diesseitige ausgezeichnete Willfährigkeit, womit man zu dem gewonnenen beispiellos kurzen Verlass mitgewirkt hat, nun dahin benutzen werde, dass im kurfürstlichen Collegio ein so wesentlich bei der Sache betheiligter erhabener Reichsstand wie Kurböhmen, welches bis jetzt zur Vertheidigung des Reiches Alles aufgeopfert hat, und im fürstlichen Collegio mehrere angesehene Stände ihres Stimmrechtes in einer so hochwichtigen vaterländischen Angelegenheit beraubt werden sollten, oder dass man es auf eine förmliche und feierliche Protestation wider jeden Vorschritt zum Abschlusse ohne die diesseitige Abstimmung wolle ankommen lassen'. Kurpfalz bemerkte, dass die kurfürstliche Durchlaucht schon mehrmals ihrem sehnlichsten Wunsche nach einem ‚baldigen annehmlichen und constitutionellen Frieden' Ausdruck gegeben habe und daher zu baldiger Schlussfassung gern mitwirken wolle. Kursachsen berief sich auf seine früheren Voten und sprach die Hoffnung aus, dass einstweilen ‚in der nächsten Session' ein gemeinschaftlicher Schluss über das, was die vorbereitenden Einleitungen der Friedensunterhandlungen angehe, gefasst und hiernach ein Reichsgutachten erstattet werden würde. Kurbrandenburg trat unter Beziehung auf seine am 1. und 5. zu Protokoll gegebenen Aeusserungen und mit der abermaligen Versicherung und dem Wunsche, dem gesammten deutschen Vaterlande mit Vermeidung jeder Scission und ungetheilt zur Erhaltung seiner Verfassung und Integrität bei dem jedoch ohne Zeitverlust anzugehenden Friedensgeschäfte beförderlich sein zu können, ebenfalls der Erklärung und dem Antrage Kurcölns

und Kurbraunschweigs bei. Kurmainz endlich als solches gab dem angelegentlichsten Wunsche, dass es baldigst zu einer Schlussfassung, und zwar einstweilen über den ersten Deliberationspunkt kommen möge, Ausdruck, einem Wunsche, der durch die besonders bedrängte Lage der kurmainzischen Lande gewiss gerechtfertigt werde. Es conformire sich daher insoweit der soeben zu Protokoll gegebenen ‚vortrefflichen' kurcöln'schen Aeusserung. Zuletzt ergriff das Directorium nochmals das Wort, um einerseits zu erklären, dass in dem Allerhöchsten Hofdecrete selbst die Sache zur Beschleunigung empfohlen und dass vom Tage des in circulo geschehenen Vortrages bis jetzt so viel Zeit verflossen sei, ‚die sonst zu minder dringenden Comitialgeschäften bestimmt zu werden pflege', weshalb das Directorium kein Vorwurf treffen könne, wenn es den Wunsch nach ‚einmaliger' Beendigung der Deliberation in einer so dringenden Angelegenheit zu erkennen gegeben habe; dagegen sei von einer Präclusion und wirklichen Schlussfassung noch keine Rede, so dass die eben vernommene Aeusserung Kurböhmens hierauf nicht angewendet werden könne. Doch bezog sich Kurböhmen noch einmal auf seine zu Protokoll gegebene Aeusserung, während die übrigen Kurfürsten dem Vorschlage des Directoriums zustimmten, am folgenden Tage über dieselbe Sache sich ‚vorläufig in aedibus directorii näher besprechen zu wollen'.[1]

Am Abend des 27. Juni besuchte v. Strauss den kurböhmischen Gesandten Breuner, um einen letzten Versuch zu machen, ihn zu bewegen, ‚noch vor Dictirung des Protokolls' in den Ausdrücken der kurböhmischen Aeusserung Einiges zu ändern, da ja in seiner Directorialproposition nicht das Mindeste von einer Präclusion enthalten sei. Allein Breuner berief sich eben auf das kurfürstliche Protokoll, aus dem eine dahin zielende Absicht nicht zu verkennen sei, namentlich in der Abstimmung Kursachsens; aber auch der Ausdruck des Directorii ‚ohnehin sei von einer Präclusion und wirklichen Schlussfassung noch keine Rede' lasse vermuthen, dass man die Präclusion nur etwas verschieben wolle. Daher war Breuner zu einer

[1] Kurfürstenrathsprotokoll vom 26. Juni und Berichte Breuner's an Thugut vom 26. und 27. Juni.

Abänderung der kurböhmischen Erklärung nicht zu bewegen. Dies machte auf Strauss einen solchen Eindruck, wie wenigstens Breuner urtheilt, dass er die auf den 27. angesetzte Conferenz inter electorales im kurmainzischen Quartier, von der man Breuner nicht in Kenntniss gesetzt hatte, auf des Letztern Versicherung, sich dabei ‚mit Aufgebot seiner letzten Kräfte' einfinden zu wollen, auf den nächsten Dienstag verschob.[1]

Dieselbe Ungeduld, wie im Kurfürsten-, sprach sich auch im Fürstenrathe aus, wo man gleichfalls auf die Fassung eines Conclusums drang. Denn der 26. Juni war der Tag, bis zu dem sich Ompteda hatte bewegen lassen, mit seiner Abstimmung zurückzuhalten.[2] Da an diesem Tage die Abstimmung Oesterreichs im Fürstencollegium nicht erfolgte, so gab Bremen in demselben eine mit jener Kurbraunschweigs im Kurcollegium identische Erklärung zu Protokoll, namentlich auch dass man bezüglich der ‚gedeihlichen hohen Verwendung und bona officia' Preussens Hoch- und Deutschmeister und mehreren anderen dahin lautenden Abstimmungen sich anschliesse. Und dieser Erklärung Bremens schloss sich Osnabrück an. Hoch- und Deutschmeister, dem sich Münster anschloss, gab im Fürstencollegium dieselbe Erklärung zu Protokoll, die an demselben Tage im Kurcollegium von Kurcöln abgegeben wurde, und ebenso war die von Worms dictirte Erklärung mit jener von Kurmainz, die Erklärung Magdeburgs (cum caeteris votis) mit jener Kurbrandenburgs identisch. Beide, Worms und Magdeburg, zollten natürlich der Erklärung und dem Antrage Hoch- und Deutschmeisters Beifall, worauf auch Baden-Durlach, Baden-Baden und Baden-Hochberg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach und Henneberg sich in ähnlichem Sinne vernehmen liessen, Sachsen-Gotha und Altenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg-Schwerin (cum caeteris votis) und Ratzeburg sich der soeben vernommenen Erklärung Magdeburgs anschlossen, Würtemberg-Mömpelgard, Hessen-Cassel sammt Hersfeld, Hessen-Darmstadt, Pfalz-Zweibrücken, Vorpommern, Bamberg und Würzburg, sowie auch Baiern die Beschleunigung des Friedenswerkes verlangten.[3]

[1] Breuner an Thugut. Regensburg, den 27. Juni 1795.

[2] Buol an Thugut. Regensburg, den 21. Juni 1795.

[3] Reichsfürstenrathsprotokoll.

Hatte v. Lincker als Vertreter der kurböhmischen Stimme durch die am 26. Juni abgegebene Erklärung das kurfürstliche Collegium vor dem Eintreffen der Weisung aus Wien von entscheidenden Schritten zurückzuhalten gewusst, so liess sich im Gegensatze hiezu im Fürstenrathe Buol zu nachgiebigeren Erklärungen bewegen, die ihm den scharfen Tadel Lehrbach's eintrugen und seine bald darnach erfolgte Abberufung von Regensburg mit zur Folge hatten.[1] Besonders übel wurde es Buol vermerkt, dass er statt den scharfen Erklärungen, die am 26. Juni im Reichsfürstencollegium abgegeben wurden, entgegenzutreten, vielmehr die Sitzung mit den Worten schloss: ‚Directorium verhoffe, dass in proxima sämmtliche annoch rückständige Stimmen werden abgeleget werden, und dass sofort demnächstens ein Entwurf conclusi gemacht werden könne.'[2] Denn damals war die Weisung vom 25. Juni noch nicht in Regensburg angelangt. Erst das Eintreffen derselben befreite Lehrbach aus jener Verlegenheit, in die ihn die Differenz zwischen der kurböhmischen und der österreichischen Erklärung versetzt hatte.[3]

Dennoch wurden aus dem oben angeführten Grunde die österreichischen Comitialen von Lehrbach veranlasst, auch jetzt noch die Abstimmung hinauszuschieben. Erst am 1. Juli stimmte im kurfürstlichen Collegium Kurböhmen, im fürstlichen Oesterreich ab. Auch Kurtrier und Augsburg ergänzten an diesem Tage in der bereits früher angedeuteten Weise ihr Votum, indem sie, dem Beispiele von Kurpfalz und Kursachsen folgend, die ‚constitutionelle Beiwirkung' Preussens beantragten. Im Fürstenrathe bat Sachsen-Coburg-Meiningen im Einverständniss mit Sachsen-Coburg-Saalfeld um ‚constitutionelle Beförderung eines baldigen allgemeinen, annehmlichen Friedens, in Gemässheit des desfallsigen von kais. Majestät ratificirten Reichsgutachtens und der darin in Antrag gebrachten, auch von Frankreich angenommenen höchsten Vermittlung Ihro. königl. Majestät von Preussen'. Stablo schloss sich der Mehrheit an. Dagegen gaben Eichstädt, Basel und die schwäbischen

[1] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 27. Juni 1795.
[2] Reichsfürstenrathsprotokoll.
[3] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 27. Juni 1795.

Grafen, Freising, Regensburg und Berchtesgaden, Aremberg, Auersperg, Fürstenberg, Liechtenstein, Trient, Brixen, Lobkowitz, Dietrichstein, Thurn und Taxis und Fulda, ohne Preussen zu nennen, ihr Votum in österreichischem Sinne ab.[1]

Es handelte sich nunmehr um die Abfassung des Conclusums, das unter der kaiserlichen Sache keineswegs günstigen Auspicien zu Stande kommen zu sollen schien. Indess lag in der Fassung des Conclusums selbst, einer Aufgabe, die im kurfürstlichen Collegium Mainz, im Fürstenrathe Oesterreich zufiel, die Möglichkeit, dem Beschlusse der Reichstagsmajorität eine den Wünschen des Wiener Hofes mehr minder günstige Wendung zu geben. In dieser Hinsicht liessen es auch die österreichischen Vertreter an mancherlei Vorbereitungen und Bemühungen nicht fehlen.

Bevor die kurfürstliche Conferenz zur Feststellung eines Conclusums begann, traten Lehrbach und die k. k. Reichstagsminister bei Hügel zu einer Berathung zusammen und einigten sich über folgende Punkte: 1. darauf anzutragen, dass, wo die Rede von den von kais. Majestät an Frankreich zu machenden ersten Friedensanträgen sei, der Beisatz: ‚wenn es inzwischen noch nicht geschehen', in Folge des Rescriptes vom 29. Mai unterbleibe; 2. dass die Bestimmung des Congressortes kais. Majestät überlassen werde; 3. dass da, wo von der preussischen Beiwirkung Meldung geschehe, anstatt: ‚womit das Ersuchen zu vereinigen sei', gesetzt werden möge: ‚womit das Reich die ehrerbietige Zuversicht' oder ‚trostvolle Hoffnung' oder ‚bestgegründete Erwartung vereinige, dass der König seine eigenen Verheissungen in Erfüllung bringen möchte'; 4. dass der kursächsische Ausdruck: ‚constitutionelle Beiwirkung' durchgesetzt werden möge, weswegen sich Böhmen an Sachsen anzuschliessen habe; 5. dass der ‚Waffenstillstand', der ohnehin nicht in der Majorität sei, umgangen werde, bei der ‚Einstellung aller Requisitionen' man es aber belassen könnte; 6. dass die Stelle: ‚dass man zu den bevorstehenden Friedensunterhandlungen mittelst einer Reichsdeputation zu concurriren gedenke' unterbleibe, weil kais. Majestät ja selbst im Hofdecrete hierauf angetragen haben; 7. dass nach ‚ungetheilter Zusammenwirkung

[1] Reichsfürstenrathsprotokoll vom 1. Juli.

des gesammten Reiches mit seinem Oberhaupt' beigesetzt werde: ‚im Wege der Constitution'.[1]

Von all dem wurde aber nur wenig erreicht. Blos dazu hatte Hügel noch in letzter Stunde den Reichsdirectorialis v. Strauss vermocht, in das Reichsgutachten ‚den Entschluss des Reiches, einen allgemeinen Reichsfrieden im Wege der Constitution und in ungetrübter treuer Vereinigung mit dem Reichsoberhaupte zu schliessen', was ganz übergangen worden war, aufzunehmen, bei dem Vorschlag von Frankfurt als Congressort hinzuzufügen: ‚wenn dagegen kein besonderer Anstand vorwalte' und des Waffenstillstandes nicht zu gedenken, wenn dies nicht von anderer Seite besonders verlangt werden würde, endlich bei der Anheimstellung der ersten Einleitung an den Kaiser den Zusatz zu machen: ‚auf eine Art, wie es Ihrer Weisheit gnädigst gefällig seye'. Dagegen war der Reichsdirectorialis nicht zu bewegen, die auf die preussische Verwendung für das Friedenswerk zielenden Ausdrücke in ‚constitutionelle Beiwirkung' oder auch nur ‚constitutionelle Verwendung' abzuschwächen.[2] Auch Lehrbach's Versuche, Mainz zu Trier und Sachsen, welche für ‚constitutionelle Beiwirkung' stimmten, herüberzuziehen, um so, wenn auch Pfalz bestimmt werden könnte, den Ausdruck ‚Verwendung' in ‚Beiwirkung' umzuwandeln, im Kurfürstencollegium wenigstens Paria zu erzielen, blieben erfolglos. ‚So weit ist es,' ruft er unmuthig aus, ‚im Reiche gekommen, dass der hohe Priester von Mainz, Allem uneingedenk, ein magdeburgischer Superintendent wird.'[3]

Wenigstens setzten es die vereinigten Bemühungen Hügel's und Lehrbach's durch, dass der Reichsdirectorialis die kurfürstliche Conferenz, welche der anfangs nach erfolgter Abgabe der kurböhmischen Stimme, jedoch noch vor der Fassung des Conclusums abzuhalten gedachte, nicht erst auf den Tag der letzteren, sondern auf den Vorabend einberief. Sie fand am 2. Juli um 5 Uhr Abends im kurmainzischen Quartier statt. Auch der kurböhmische Gesandte Graf Breuner, den, wie wir sahen, Lehrbach und Hügel auf seine Rolle wohl vorbereitet hatten,

[1] Breuner an Thugut. Regensburg, den 4. Juli 1795.

[2] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 2. Juli 1795.

[3] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 2. Juli 1795.

erschien. ‚Er fand,‘ so schildert Lehrbach nach den Berichten, die ihm Lincker erstattete, den Verlauf der Besprechung, ‚er fand aber, was ich voraussagte, eine tumultuarische Versammlung. Herr Graf Breuner drückte sich nachhin darüber aus: „wie in einem Wiener Bierhause“. Der kurbraunschweigische Gesandte v. Ompteda war unbändig und insolent, nahm das Wort, schrie nach seiner groben Art wie ein Zahnbrecher, äussernd: „Die Majora sind für bona officia, für Mitverwendung; unsere Meinung ist unabänderlich, wir wollen den König von Preussen darum bitten.“ Graf von Breuner hatte alle Mühe, sich selbst über dies auffallende Benehmen zurückzuhalten, und hat sich in Allem wohl betragen, äussernd: es käme ja doch auf die Majora an und wozu eine solche Besprechung dienen sollte? Es war daher die Rede von dem Ausdrucke: Friedenseinleitung, wenn es inzwischen nicht schon weiter geschehen sei, zu treffen. Graf von Breuner versicherte, dass ausser dem an das Reich Gelangten nichts geschehen sei. Hier standen fünf Gesandte auf und äusserten, dass er dieses nicht wissen könne, es sei vor seinem Eintritte geschehen; der kaiserliche Concommissarius habe ihnen dieses aus einem Rescripto ostensibili vorgelegt, und der kurpfälzische Gesandte las das an Kurpfalz erlassene Schreiben aus der Reichskanzlei, der Graf von Görz zeigte das an den badischen Hof Erlassene.‘ Nach dieser Scene schritt man an den eigentlichen Gegenstand der Berathung. Breuner vermochte fast keine der in der Vorberathung bei Hügel vereinbarten Modificationen durchzusetzen. Blos bezüglich des Waffenstillstandes gelang es ihm, mit dem Beisatze: ‚wenn er der Hauptnegociation nicht nachtheilig ist‘, durchzudringen. Die beiden ersten Punkte, nämlich Reichsfrieden zu schliessen und dem Kaiser die Einleitung desselben zu überlassen, wurden sogleich genehmigt. Bei der Berathung über die preussische Intervention äusserte Ompteda: für preussische ‚Verwendung‘ seien fünf Stimmen, nämlich Cöln, Kurpfalz, Brandenburg, Braunschweig und Mainz, da letzteres geäussert habe, es könne überallhin stimmen, da alle Ausdrücke in seinem Votum lägen. Pfalz erklärte, es gehe von dem Ausdrucke: ‚constitutionelle Verwendung‘ nicht ab. Vergebens suchten im Sinne Lehrbach's Trier und Böhmen die Wendung ‚constitutionelle Beiwirkung‘ durchzusetzen, indem sie geltend

machten, dass Kurpfalz ja auch den Ausdruck ‚constitutionell' gebrauche und Mainz selbst erkläre, es könne zu Allem stimmen. Vielmehr brach Mainz plötzlich die Sitzung ab, indem es erklärte, dass die fernere Besprechung am folgenden Tage unmittelbar vor der Fassung des Conclusums stattfinden sollte. ‚Der Kurpfälzische äusserte vorher noch: er wolle sich eher in einem Mörser zusammenstossen lassen, als wegen jetzt gleich anzutragenden Waffenstillstandes nachzugeben.'[1]

Unmittelbar nach dieser Conferenz fand im Beisein Lincker's bei Hügel eine neue Berathung statt. Zugleich berieth man sich darüber, was nun im fürstlichen Collegium zu thun sei. Hügel hatte auf Ersuchen Buol's für diesen das Project des fürstlichen Conclusums verfasst und vorgelegt. Lehrbach sprach dem ängstlichen Buol Muth zu: falls das fürstliche Conclusum besser ausfalle als das kurfürstliche, möge er darauf dringen, dass jenes zu Grunde gelegt werde. Als Buol erwiderte, ihm als österreichischen Gesandten sage keines zu, mithin gelte es ihm gleich, machte ihn Lehrbach auf das Unpassende einer derartigen Aeusserung aufmerksam, da es doch auf das Mehr oder Weniger dabei ankomme und die Fassung von einem kaiserlichen Diener, Hügel, entworfen sei. Und als endlich Buol auf den Waffenstillstand zu sprechen kam und meinte, dass man darauf dringe, wurde ihm bemerkt, dass Majora diesen Antrag nicht enthielten, demnach derselbe hintanzuhalten sei. Zuletzt berieth man darüber, was Oesterreich und Böhmen für den Fall, dass das Conclusum auf preussische Intervention lauten würde, zu erklären hätten. Hügel meinte, dass man dies nicht würde stillschweigend hinnehmen können, und schlug daher vor, diesfalls zu erklären: ‚Oesterreich beziehe sich auf sein abgelegtes Votum und nehme im Uebrigen an dem Concluso keinen Theil.' Allein Lehrbach sprach sich gegen diese Fassung aus, da sie Frankreich zur Handhabe dienen könnte, auszusprengen, Oesterreich wolle den Reichsfrieden nicht. Man kam daher schliesslich dahin überein, die Erklärung in einer Weise abzufassen, durch die, da man die dermalige Gesinnung des Allerhöchsten Hofes nicht kenne, dem Kaiser die Hände offen blieben, um je nach Ermessen dem Reichsgutachten die

[1] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 3. Juli 1795.

Ratification zu ertheilen oder zu verweigern. Auch sollte aus der Erklärung nicht auf eine Abneigung gegen den Frieden und gegen die dem Kaiser zu überlassende Einleitung gefolgert werden können und doch zugleich erhellen, dass man an dem Ersuchen des Königs um Mitverwendung sich nicht betheilige. Es wurde daher der Vorschlag Lehrbach's angenommen, demgemäss jene Erklärung folgendermassen lautete: ‚Oesterreich beziehet sich auf sein abgelegtes Votum und nimmt an dem Beschlusse über die Bereitwilligkeit, den Reichsfrieden zu schliessen und kais. Majestät die schleunige Einleitung anheimzugeben, den vollkommensten Antheil.'[1] Das Gleiche wurde bezüglich Böhmens festgesetzt.[2]

Günstiger als in den beiden oberen Collegien stand die kaiserliche Sache im städtischen Collegium. Hier führte die Reichsstadt Regensburg das Directorium. Der Stadtsyndicus Gumpelsheimer versprach Lehrbach, dahin wirken zu wollen, dass das Votum der Directorialstadt, in welchem die preussische Mitwirkung gar nicht erwähnt war, dem Conclusum des städtischen Collegiums zu Grunde gelegt und falls in den beiden höheren Collegien ein auf preussische Mitwirkung lautendes Commune duorum zu Stande käme, der Beischluss des städtischen Conclusums zu dem Reichsgutachten gefordert werden sollte.[3] Auch der städtische Deputirte v. Winckelmann war von dem Reichshofvicekanzler gewonnen worden und hatte sich erboten, das Collegium zur festen Beharrlichkeit und zur eigenen Einsendung seines Conclusums an den Kaiser zu bewegen. Doch kamen Lehrbach und Hügel überein, dass so wie jener Lincker erlaubt hatte, für Kurtrier dem Conclusum beizutreten, ‚um Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht nicht ohne Nutzen Verlegenheit und Verdriesslichkeiten zuzuziehen', man aus gleicher Ursache das städtische Collegium ohne irgend eine Insinuation nach seiner eigenen Ueberzeugung handeln lassen sollte.[4]

Nach solchen Vorbereitungen folgte am 3. Juli die Abfassung des Conclusums. Im kurfürstlichen Collegium verlas

[1] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 3. Juli 1795. Hügel an Colloredo von demselben Datum.

[2] Breuner an Thugut. Regensburg, den 4. Juli 1795.

[3] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 15. Juni 1795.

[4] Hügel an Colloredo. Regensburg, den 2. Juli 1795.

der Directorialis den Entwurf desselben, mit dem sich alle Stimmen — auch Kurtrier — einverstanden erklärten, bis auf Böhmen, das die Tags zuvor bei Hügel vereinbarte Erklärung zu Protokoll gab. Mittlerweile war auf Lehrbach's Veranstaltung im Fürstenrathe das von Hügel entworfene Conclusum rasch verlesen und angenommen worden, und es fand nun die übliche Re- und Correlation statt, wobei von Seite der Kurfürsten, obgleich sich im Wesentlichen Uebereinstimmung der beiden Voten ergebe, doch der Wunsch geäussert wurde, dass ihr Conclusum zu Grunde gelegt werden möge. Bei abermaliger Berathung mit den fürstlichen Gesandten aber bezogen sich diese auf die das vorige Mal von den Kurfürsten ihnen ertheilte Zusicherung, auf ihren Antrag das fürstliche Conclusum zu Grunde legen zu wollen. Wohl widersetzten sich dem anfangs Strauss und Ompteda, während Lincker, obgleich er in der letzten Conferenz bei Hügel anwesend gewesen war, dennoch behauptete, er kenne das fürstliche Conclusum nicht, keines — weder dieses noch das kurfürstliche — entspreche den Intentionen des kaiserlichen Hofes, mithin sei die Sache gleichgiltig, und man könne daher wohl dem österreichischen Directorium den Gefallen thun, das von demselben verfasste Conclusum der Beschlussfassung zu Grunde zu legen. Auch Breuner sprach sich in diesem Sinne aus. Man beschloss daher, zwar nochmals den Versuch zu machen, das kurfürstliche Conclusum durchzusetzen, wenn aber im fürstlichen Collegium ferner auf dem fürstlichen bestanden würde, nachzugeben. Bei der erneuten Correlation bediente sich Strauss des bezeichnenden Kniffes, letzteren Zusatz wegzulassen, so dass man im fürstlichen Collegium zu wanken begann, zumal Oexle — wie Lehrbach meint, dem Grafen Görz zu Liebe — vorschlug, man möge sich das kurfürstliche Conclusum gefallen lassen. Doch Lincker als Eichstädtischer Stimmführer mahnte Buol zur Ausdauer, und wirklich gaben zuletzt die Kurfürstlichen nach: ‚für diesmal und absque consequentia'. Mit bittersüsser Miene meinte Strauss dazu: ‚Die Herren Electorales, besonders Graf Görz, wissen nicht, was im fürstlichen Concluso stecke; ich weiss, wo das Gift ist. Dieses Conclusum ist gestern inter Imperiales concertiret worden. Ich will am Wiener Hofe den Vorwurf nicht haben, es verdorben zu haben; man nehme es also.'

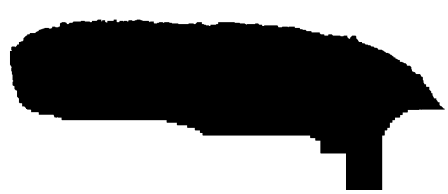

So war das Conclusum commune duorum zu Stande gebracht, das nun den Gegenstand der Re- und Correlation mit dem städtischen Collegium bildete. Hier aber ergab sich die Schwierigkeit, dass das städtische Conclusum Preussens gar nicht gedachte und es dem Kaiser allein überlassen wissen wollte, einen förmlichen Friedensantrag an die französische Regierung zu leiten. Besonders nahmen die städtischen Gesandten Anstoss an dem 5. Absatze des fürstlichen Conclusums, respective des Commune duorum, welcher auf ‚beihilfliche Verwendung und Mitwirkung Preussens' antrug, während die kurfürstliche Fassung auf ‚Verwendung' schlechthin gelautet hatte. Sie beriefen sich auf den Mangel von Instructionen und beharrten trotz mehrmaliger[1] Aufforderung zum Beitritte auf ihrem Standpunkte. Endlich — auf Lehrbach's Rath und Buol's Zuthun — erklärten sie sich bereit, ‚sub spe rati' dem Communi duorum beizutreten und erst, als sie das kurfürstliche Directorium darauf aufmerksam machte, dass auch das auf solche Art erwachsende Conclusum trium für alle drei Collegien verfassungsmässig gleich verbindlich sei, erfolgte von Seite der Städte die Gegenäusserung, ‚dass man diese Verbindlichkeit nicht verkenne und die obige Erklärung nur zu dem Ende zu Protokoll gegeben habe, um zu ihrer Legitimation bei ihren Principalschaften die Modalität zu bezeichnen, wie sie sich veranlasst gesehen hätten, dem vorhandenen Communi beizutreten.' So fand denn endlich die Vereinbarung des Conclusum trium collegiorum statt, nach welchem das Reichsgutachten[2] eingerichtet und in Abwesenheit des kaiserlichen Principalcommissärs von dem kurmainzischen Reichsdirectorium an die einschlägige Behörde befördert werden sollte.[3]

Es lag doch ein theilweiser Erfolg der Bemühungen der kaiserlichen Minister darin, dass das fürstliche Conclusum, dessen Entwurf Hügel verfasst hatte, zu Grunde gelegt wurde. Auch insoferne kam das Reichsgutachten dem Standpunkte

---

[1] Im Protokoll heisst es: dreimal habe man re- und correferirt. Breuner an Thugut. Regensburg, den 4. Juli 1795 sagt: siebenmal; Lehrbach an denselben, 4. Juli: fünfmal.

[2] (Haller), Geh. Geschichte etc. II, 41.

[3] Lehrbach a. a. O. Protokoll des kurfürstlichen und des fürstlichen Collegiums vom 3. Juli 1795

der Wiener Kreise entgegen, als es das Eingeständniss enthielt, dass der kaiserliche Hof das letzte Reichsgutachten vollinhaltlich erfüllt habe und dem feierlichen Versprechen Ausdruck gab, dass das Reich in ‚ungetheilter, unwandelbarer Vereinigung mit seinem Oberhaupt verbleiben wolle' und somit die Idee von Separatverhandlungen mit Frankreich von sich wies. Dagegen musste es befremden, dass der den Waffenstillstand betreffende Zusatz, obgleich derselbe nicht auf einem Majoritätsbeschlusse[1] beruhte, doch in das Reichsgutachten aufgenommen ward. Die Hauptsache war freilich, dass in dem letzteren sich der unwillkommene Antrag auf ‚preussische beihilfliche Verwendung und Mitwirkung' befand. Aber der in dem kurfürstlichen Conclusum enthaltene Ausdruck: ‚Verwendung' war nun doch durch das beigefügte Epitheton: ‚beihilflich' wesentlich abgeschwächt und durch Hinzufügung des Ausdruckes: ‚Mitwirkung' diesem gewissermassen gleichgestellt; auch konnte letzterer Ausdruck dahin verstanden werden, dass jeder Reichsstand nach seinem Verbande ‚mitzuwirken' befugt sei. Es war gelungen, die noch am letzten Tage von Kurcöln beantragte neuerliche ‚Rücksprache' mit Preussen hintanzuhalten; auch der Ausdruck: ‚bona officia' war gefallen und das verlangte förmliche ‚Ansuchen' bei Preussen war in einen blossen ‚Antrag' umgewandelt. Auch wurde es nicht dem Kaiser auferlegt, wie dies anfangs beabsichtigt war, selbst dem Könige den Antrag der Mitwirkung zu machen, und durch die Fassung des den Waffenstillstand betreffenden Artikels dem Kaiser ‚legale freie Hand' gelassen.[2]

Am 29. Juli erfolgte das kaiserliche Ratificationsdecret, welches auf einer Vereinbarung der Hof- und Staatskanzlei mit der Reichshofkanzlei beruhte. In einer Note an den Fürsten Colloredo vom 10. Juli nämlich bezeichnete Thugut jene Gesichtspunkte, von denen er wünschte, dass sie in dem Ratificationsdecrete zum Ausdrucke kommen sollten. Colloredo übersandte am 19. Juli Thugut den Entwurf des Decretes; am 27. sprach dieser seine Zustimmung zu demselben aus.

[1] Doch behauptet dies Buol an Thugut, Regensburg, den 4. Juli, wenigstens vom Kurfürstenrathscollegium.

[2] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 4. Juli 1795. Hügel an Colloredo. Regensburg, den 3. Juli 1795.

Vergleichen wir das Ratificationsdecret selbst[1] mit den von Thugut an die Hand gegebenen Bemerkungen, so finden wir, dass dieselben in der That mehrfach verwerthet worden sind. Der Passus, welcher auf die ersten Schritte hinweist, die der Kaiser zur gewünschten Beschleunigung des Reichsfriedens unternehmen wolle, und zum Theile auch der letzte Satz des auf den Waffenstillstand bezüglichen Passus sind wörtlich der Note Thugut's vom 10. Juli entlehnt. Nur ist die auf die Ablehnung des Waffenstillstandes abzielende Stelle der Note Thugut's abgeschwächt, auch wird, obgleich Colloredo die Ansicht Thugut's theilt, dass statt Frankfurt, welches dazu nicht geeignet sei, Augsburg vorgeschlagen werden sollte, der Ort des künftigen Congresses mit Stillschweigen übergangen. Doch sind dies unerhebliche Differenzen. Der Schwerpunkt des Ratificationsdecretes liegt in jener Stelle, welche sich auf die vom Reiche beantragte ‚beihilfliche Verwendung und Mitwirkung' Preussens bezieht. Hier gingen anfangs die Ansichten Thugut's und Colloredo's auseinander. Entsprechend dem Umschwunge der Ansichten, der sich am Wiener Hofe vollzogen hatte, wünschte Thugut in dieser Beziehung eine Wendung in das Decret aufgenommen, aus der zu ersehen sei, ‚dass einerseits dem diesfälligen Antrage des Reiches ausgewichen, hiemit tacite derselbe als nicht begnehmigt erscheine und anbei noch, ohne Preussen offenbar gegen den Allerhöchsten kaiserlichen Hof zu provociren, das, was Kurbrandenburg einseitig unternommen habe, auf eine solche Art missbilligt werde, dass solches Benehmen der Reichsverfassung in Zukunft nicht zum Nachtheile gereichen könne'. Daher schlägt Thugut vor, zu erklären, dass zwar der Kaiser bereit sei, zur Erreichung des Friedens im reichsverfassungsmässigen Wege alle dienlichen Mittel anwenden zu wollen, dass aber seit dem Reichsgutachten vom 22. December v. J. sich der König von Preussen in einen solchen Widerspruch mit seinen reichsständischen Verbindlichkeiten und seinen eigenen früheren Erklärungen versetzt habe, dass es dem Kaiser nicht möglich sei, dieselbe ‚beihilfliche Massnehmung', der er zuvor, wenn auch fruchtlos, stattgegeben, auch ferner-

[1] (Haller), Geheime Geschichte der Rastadter Friedensverhandlungen, II. Th., Germania, 1799, S. 43 ff.

hin eintreten zu lassen, dass er dagegen auch in der Folge aus Freundschaft gegen den König von Preussen und um der Einigung der Reichsstände willen zuzugeben geneigt sei, dass zur Erzielung eines allgemeinen Reichsfriedens der König in seiner reichsständischen Eigenschaft, gleich allen anderen Reichsständen mitwirke, sowie er zu dem gesammten Reiche und allen Reichsständen, insbesondere aber zu dem Könige von Preussen das Vertrauen hege, dass sie nach Verbindlichkeit in patriotischer Gesinnung von selbst bereit sein würden, das Friedensgeschäft auf der Basis der zu erhaltenden Reichsintegrität ‚durch beihilfliche Verwendungen und Anhandgebung guter Rathschläge zu befördern'.[1]

Dem gegenüber erinnerte Colloredo an die einst an die k. k. Minister im Reiche ergangenen Weisungen, welche die Reichsstände darauf vorbereiten sollten, dass der Kaiser einem auf die preussischen bona officia gerichteten Reichsgutachten die Ratification versagen werde. Habe sich nun auch dem Anscheine nach die Lage der Dinge inzwischen geändert, so dass es der Minister der auswärtigen Geschäfte nicht mehr für rathsam erachte, die Verweigerung der kaiserlichen Ratification zu empfehlen, so komme doch in Betracht, dass die Mitwirkung des Königs von Preussen nicht als die eines Reichsmitstandes, sondern als die des Königs von diesem beansprucht und von den Reichsständen gefordert werde, wie denn eben deshalb der Antrag auf ‚constitutionelle Beiwirkung' bei der Abstimmung gefallen sei. Es würde daher eine Ratification der beantragten Art, die dem Könige das zubillige, wozu derselbe einer kaiserlichen Verleihung oder Bestätigung nicht bedürfe und was ihm nur mit Zustimmung der Stände entzogen werden könnte, Preussen und die Reichsstände gleichmässig befremden, als wirkliche Weigerung empfunden werden und von all den bedenklichen Folgen einer solchen begleitet sein. Daher schlug Colloredo eine andere Fassung vor, die zwar den Antrag des Reiches auf beihilfliche Verwendung und Mitwirkung Preussens genehmigen, jedoch dieselbe durch die Art der Ratification möglichst unschädlich machen sollte. Er machte aufmerksam auf den Unterschied der Begriffe: Vermittelung oder Mediation,

[1] Thugut an Colloredo. Wien, den 10. Juli 1795.

Verwendung oder bona officia im völkerrechtlichen Sinne. Der Ausdruck: Vermittelung komme im Reichsgutachten nicht vor; hier sei die Rede von ‚beihilflicher Verwendung und Mitwirkung' — eine Wendung, durch die man die ungemein divergirenden Voten der einzelnen Stände in Einklang zu bringen gesucht und in der sich die Unklarheit spiegle, in welcher die Mehrheit der Reichsstände befangen sei. Es empfehle sich nun, jenen schillernden Ausdruck in dem Ratificationsdecrete auf seinen Hauptbegriff: ‚Verwendung' zu reduciren, wozu man in Folge des Umstandes berechtigt sei, dass bei der Re- und Correlation auf dem Reichstage der in dem kurfürstlichen Conclusum allein enthaltene Ausdruck: ‚Verwendung' als übereinstimmend mit jenem des dem Reichsgutachten zu Grunde gelegten fürstlichen Conclusums erachtet wurde. Dazu komme, dass in letzterem die Verwendung an die Bedingung der Reichsintegrität geknüpft sei, während in dem Entwurfe des Kurfürstencollegiums dem Könige blos die ‚Aufmerksamkeit' auf die Aufrechthaltung der Verfassung, Integrität und Constitution des Reiches empfohlen ward. Ebenso könne auch in dem Ratificationsdecrete gesagt werden: ‚Da die allgemeine Reichsversammlung in einer mitwirkenden Verwendung des Königs eine besondere Beruhigung findet, so wollen Se. kais. Majestät auch hiebei mit ihrer reichsoberhauptlichen Genehmigung nicht entstehen, wenn sich des Königs von Preussen Majestät Ihrerseits bei Frankreich auf die vom Reiche bedingte und bestimmte Weise verwenden und auf solche Art zu Erreichung eines allgemeinen, die Integrität und Verfassung des Reiches sichernden Friedens beihilflich mitwirken werden.' Durch den Zusatz: ‚sich seinerseits bei Frankreich' zu verwenden, werde dem Könige die Rolle eines förmlichen Mediators entzogen und bleibe dem mit der Reichsdeputation vereinigten kaiserlichen Plenipotentiar das Recht gewahrt, im Namen des unter seinem Reichsoberhaupte versammelten Reiches unmittelbar mit den französischen Bevollmächtigten zu negociiren.[1] Thugut stimmte dem Vorschlage Colloredo's bei; nur der oben citirte auf die Verwendung Preussens bezügliche Passus musste viermal abgeändert werden, bis er die von Thugut gebilligte Formulirung

[1] Colloredo an Thugut. Wien, den 19. Juli 1795.

erhielt, in welcher er uns nun in dem Ratificationsdecrete vorliegt. Die Zusätze, welche so in die von Colloredo ursprünglich entworfene Textirung Aufnahme fanden, sind bezeichnend genug, so wenn der Ausdruck ‚die Reichsversammlung' habe die Verwendung Preussens als beförderlich erachtet, durch den Zusatz ‚nach der Mehrheit der Stimmen' beschränkt, der Ausdruck: ‚beihilflich' aus der ursprünglichen Fassung: ‚mitwirkende beihilfliche Verwendung' eliminirt, statt ‚findet' ‚suchet' gesetzt und der Passus: ‚jedoch sowohl den unmittelbaren Friedensunterhandlungen zwischen dem Reichsoberhaupte mit Zuthun der deputirten Stände und den Bevollmächtigten Frankreichs als der reichsverfassungsmässigen Behandlungsart in allen anderen Punkten unhinderlich' eingeschoben wird.[1]

Nachdem das Ratificationsdecret diesen Modificationen unterzogen worden war, ging es endlich am 30. Juli zugleich mit einer Weisung des Reichshofvicekanzlers an Hügel ab.[2] Aus dieser erfahren wir noch, dass die Stelle des Decrets, an der Se. Majestät neuerdings ‚ihre treueste Anhänglichkeit an die deutsche Verfassung und deren Aufrechthaltung in allen ihren Theilen, Gliedern und Rechten' gelobt, den Verdacht von Säcularisationsprojecten zerstreuen und die Gesinnungen des kaiserlichen Hofes in Contrast zu jenen des Berliner Hofes setzen sollte, sowie dass man in dem Ratificationsdecrete deshalb die Ausdrücke: Mediation und Verwendung so scharf von einander unterschieden habe, weil es Preussen darauf ankomme unter dem zweideutigen Ausdrucke: ‚bons offices' um seine Mediation ersucht zu werden, endlich dass der Ausdruck: ‚an Frankreich' in das Decret aus dem Reichsgutachten absichtlich aufgenommen worden sei, um eine wenn auch nur indirecte Anerkennung der französischen Republik zu vermeiden, wie ja auch Preussen letzteren Ausdruck erst in das Friedensinstrument aufgenommen habe.

Während noch in Wien in der angedeuteten Weise über die Fassung des neuen Commissionsdecretes verhandelt wurde, theilte Lucchesini dem Reichshofvicekanzler zunächst mündlich, Tags darauf (25. Juli) jedoch schriftlich — in der Form eines Promemoria — mit, dass der König im Sinne des am 3. Juli

[1] Beilage zur Weisung Colloredo's an Hügel vom 30. Juli 1795.

[2] Colloredo an Hügel. Wien, den 30. Juli 1795.

erfolgten Reichsgutachtens seine Comitialgesandtschaft beauftragt habe, die Reichsversammlung zu versichern, dass er bereit sei, die gewünschte Verwendung und Mitwirkung zur Erlangung des Friedens zu übernehmen, und dass er sich auch des Einverständnisses des Kaisers in einer so äusserst wichtigen Sache versichert erachte.[1] Deutlicher lernen wir die Absichten Preussens aus den Mittheilungen kennen, welche Görz dem Concommissär aus Anlass des spanisch-französischen Friedensschlusses machte. In dem deutschen officiellen Begleitschreiben, mit welchem Hardenberg seinem Regensburger Collegen eine Abschrift der Friedensartikel zukommen liess, wurde der Vorgang Spaniens den übrigen kriegführenden Mächten, namentlich Deutschland zur Nachahmung empfohlen. In einem beigefügten französischen Schreiben empfahl Hardenberg dem Grafen Görz, ‚nicht den Muth zu verlieren, sondern ihre beiderseitigen Bemühungen fortzusetzen, damit Oesterreich gezwungen werde, zum Frieden die Hände zu bieten und seinen eigenen wahren Vortheil einzusehen. Es sei dies jetzt mehr als jemals zu hoffen, da auch Spanien die Coalition verlassen habe und da das Unternehmen der Emigrirten in Bretagne ganz gescheitert sei'. Ausserdem zeigte Görz dem Concommissär eine von ihm eigenhändig verfasste Note, welche, wie er sich ausdrückte, den mit Hardenberg nach den Gesinnungen des Königs verfassten Plan oder das System seines Hofes über das deutsche Friedensgeschäft enthielt. Dieser Plan bestand in folgenden Punkten: 1. Den kaiserlichen Ministern aller Orten Vertrauen zu bezeugen und mit ihnen, wenn sie wollen, gemeinschaftlich zu Werke zu gehen. 2. Alle separirten Friedensunterhandlungen und einzelnen besonderen Verträge auf alle Art zu verhindern. 3. Wenn aber der Allerhöchste Hof fortfahren sollte, der Mediation und den bons offices des Königs von Preussen entgegenzuarbeiten und den Frieden zu erschweren, alsdann mit Offenheit, Würde und Anstand das beiderseitige Betragen der Welt vorzulegen und eine damit übereinstimmende Sprache in comitiis zu führen. 5. Sich sodann bei Frankreich zu verwenden, auf dass vor der Hand Deutschland ein Waffenstillstand eingeräumt oder doch wenigstens die Requisitionen,

[1] Promemoria. Wien, den 25. Juli 1795.

Brandschatzungen etc. eingestellt werden. 6. Sich bei Frankreich insbesondere für jene Reichsstände zu verwenden, welche sich an den König gewendet hätten.[1] 7. Sollte vorzüglich auf die Restitution der vier rheinischen Kurfürsten und aller ihrer Besitzungen angetragen und 8. derselbe Antrag für Oesterreich auch bezüglich der Niederlande gemacht werden.[2] Auch bei einer Unterredung mit Buol sprach sich Görz in ähnlichem Sinne aus.[3]

Doch in Wien war man durchaus nicht geneigt, auf diesen Standpunkt einzugehen. Man betrachtete den Schritt, den Preussen that, nur als einen Versuch, sich der in dem Reichsgutachten dem Kaiser allein vorbehaltenen ersten Friedenseinleitungen zu bemächtigen, dies umsomehr, als man mittlerweile in Erfahrung brachte, dass Hardenberg schon am 24. Juli — ohne die kaiserliche Genehmigung des letzten Reichsgutachtens abzuwarten — unter Hinweis auf dasselbe Frankreich die guten Dienste Preussens angeboten und auf einen Waffenstillstand angetragen habe.[4] Daher bezog sich die Antwort der Reichshofkanzlei, die übrigens erst nach Erlass des neuen Commissionsdecretes und unter Berufung auf dasselbe erfolgte, vor Allem darauf, dass das jüngste Reichsgutachten ‚die erste Friedenseinleitung' ‚lediglich' dem Kaiser übertragen und dass im Sinne desselben Se. Majestät bereits Verfügungen getroffen habe, deren Erfolg seinerzeit der Reichsversammlung mitgetheilt werden würde. Dem Kaiser obliege es, vorzüglich die Integrität des Reiches zu erhalten, daher ein jedes auf dasselbe Ziel gerichtete Streben auf seinen Beifall rechnen dürfe. Aus gleichem Grunde gereiche es dem Kaiser zur Befriedigung, wenn der König ‚in Gemässheit' des mittlerweile ratificirten Reichsgutachtens ‚auf die von dem Reiche bestimmte

[1] Hügel bemerkt zu diesem Punkte: ‚Herr Graf von Görz bemerkte mir, dass ich wohl selbst ermessen würde, dass er mir diese unserem Hof verhassten Namen nicht lesen würde. Aus der Reihe der verzeichneten Stände erinnere ich mich aber sehr wohl, Kurcöln und Kurmainz primo loco gesehen zu haben und den Schluss von Allem machten endlich auch: für Kurtrier und Kurpfalz.'

[2] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 6. August 1795.

[3] Buol an Thugut. Regensburg, den 17. Juli 1795.

[4] R.-H.-V.-K. Colloredo an Hügel. Wien, den 13. August 1795. Vgl. Bailleu I, S. XVIII.

Basis' sich verwenden wolle.[1] Und als man in Wien von der den Waffenstillstand ablehnenden Antwort erfuhr, die der Wohlfahrtsausschuss durch Barthélemy Hardenberg zukommen liess,[2] versäumte man nicht, auf diese Note hinzuweisen, um womöglich die Vertrauensseligkeit der Reichsstände gegenüber dem ‚vorgespiegelten Allvermögen' preussischer Verwendung und Mitwirkung zu erschüttern.[3]

In jener Zuschrift vom 10. Juli hatte Thugut den Reichshofvicekanzler aufgefordert, um die in dem neuen Ratificationsdecrete enthaltene Zusicherung einer ersten Friedenseinleitung zu erfüllen, den dänischen Hof durch die Vermittlung des in Wien residirenden Gesandten Grafen von St. Saphorin im Namen des Kaisers als Reichsoberhaupt zu ersuchen, den Inhalt des Reichsgutachtens zur Kenntniss der französischen Regierung zu bringen und auf die Eröffnung der Reichsfriedensverhandlungen, und zwar zu Augsburg den Antrag zu stellen.[4]

Es war übrigens nicht das erste Mal, dass diese Angelegenheit im diplomatischen Verkehr mit Dänemark zur Sprache kam. Vielmehr hatte der dänische Minister, der (jüngere) Graf Bernstorf, den kurmainzischen Friedensantrag und die durch denselben in Vorschlag gebrachte Vermittelung Dänemarks und Schwedens sofort zum Anlasse genommen, um im Gespräche mit dem österreichischen Geschäftsträger v. Merz, obgleich er hiezu weder von seinem, noch von dem schwedischen Hofe autorisirt sei, der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, ‚dass die beiden neutralen nordischen Höfe ihre guten Dienste mit Vergnügen einem so heilsamen Geschäft widmen würden, wenn ihnen die Aufforderung hiezu auf eine constitutionsmässige Weise, nämlich durch den k. k. Hof mit Einwilligung der Mehrheit der Reichsstände geschehe'. Als Ausgangspunkt, meinte er, müsse der auch von Frankreich garantirte westfälische Frieden dienen. Der Zustand der kriegführenden Mächte gewähre gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke die Aussicht

[1] Colloredo an Lucchesini. Wien, den 8. August 1795.
[2] Bailleu I, S. XVIII.
[3] Colloredo an Hügel. Wien, den 30. August 1795.
[4] Thugut an Colloredo. Wien, den 10. Juli 1795.

auf eine Verständigung der streitenden Theile. Er selbst habe die innere Lage Frankreichs, das Mass seiner Hilfsmittel, die Stimmung der Gemüther und die Parteien schon lange, namentlich aber in den letzten sechs Monaten mit unverrückter Aufmerksamkeit zu erforschen gesucht und glaube nun behaupten zu können, dass, während unter der Herrschaft Robespierre's ihm der Friede unmöglich geschienen habe, seit dessen Sturze das Friedensbedürfniss sich auch in Frankreich immer mächtiger rege und diese Stimmung von dem Nationalconvente begünstigt werde, ja selbst in der Armee inmitten ihrer Erfolge zum Ausdrucke komme. Ihm selbst seien von der nun herrschenden gemässigten Partei unter der Hand Eröffnungen zugekommen, aus denen hervorgehe, dass der Nationalconvent in seiner Mehrheit aufrichtig bestrebt sei, dem erschöpften Lande Ruhe zu verschaffen, von der man sich allein die Befestigung der Republik verspreche. Auf die Zwischenfrage v. Merz', welche Gewähr die dominirende Partei bei dem fortwogenden Kampfe der Factionen zu geben vermöge, dass, wozu sie sich im Namen der Nation anheischig mache, in Erfüllung gebracht und gehalten werden würde, erwiderte Bernstorf, ‚dass so wie der Brissot'schen Faction der Kriegsruf ein Mittel abgegeben, ihre Popularität zu vermehren, ebenso bald die Verheissung des Friedens ein Mittel sein werde, sich bei der Nation beliebt zu machen; dass übrigens die herrschende Faction das Friedensgeschäft nicht eher zur Sprache bringen werde, als bis sie des entschiedenen Hanges der Nation zum Frieden gewiss sein, und dass alsdann die Nation, die den Frieden gemacht, auch denselben würde behaupten können. Er selbst sei seit dem Sturze Robespierre's in die Lage gekommen, Männern von entscheidendem Einflusse in Frankreich, bei denen er die Neigung zum Frieden wahrnahm, den Rath zu ertheilen, auch die Nation allmälig mit dieser Idee vertraut zu machen. Man habe ihm versprochen, diesen Rath zu befolgen, und verschiedene Reden, die neuerlich im Convent gehalten worden seien, besonders aber die jüngste Proclamation an das französische Volk seien der sicherste Beweis, dass man Wort gehalten habe.' Bernstorf bat schliesslich unseren Merz, dies Alles unversäumt seinem Hofe zu melden, gegen die übrigen fremden Minister aber das strengste Geheimniss zu

wahren. ‚Je vous ai,' so schloss er seine Eröffnung, ‚fait aujourd'hui ma confession politique, je souhaite qu'elle puisse être bonne à quelque chose.'[1]

Thugut liess durch Merz dem dänischen Minister die gemachten vertraulichen Mittheilungen einstweilen verdanken und denselben ersuchen, auch fernerhin ‚das Resultat seiner Betrachtungen über die Aussichten, zu einem anständigen und dauerhaften Frieden zu gelangen', dem Wiener Hofe vertraulich mittheilen zu wollen, sowie auch Vorstellungen, welche das dänische Ministerium in dieser Richtung bei der Gegenpartei ‚für sich und aus Liebe zum Frieden' anbringen würde, nur willkommen geheissen werden könnten. Aber er selbst verhehlte sich nicht, dass jene Aussichten im Augenblicke nur ‚fromme Wünsche' seien, weshalb man sich für verpflichtet erachtet habe, den Reichstag vor Täuschung und Uebereilung zu warnen, wovon Merz — jedoch ohne schriftliche Mittheilung der betreffenden Weisungen — den Grafen Bernstorf in Kenntniss setzen sollte. Auch mit einer bestimmten Erklärung über die Mediation selbst hielt Thugut zurück, da, wie aus einem zu ‚stiller Wissenschaft' Merz' dienenden angebogenen Schreiben Hardenberg's an den Landgrafen von Hessen-Cassel hervorgehe, über dieselbe annoch die verschiedensten Meinungen herrschten und der preussische Hof mit dem kurmainzischen Antrage nicht einverstanden zu sein schien.[2]

In dem Masse aber, in welchem die Reichsfriedenssache bestimmtere Gestalt gewann, wurde auch der dänische Hof für die Wiener Regierung von höherer Bedeutung, und diese fand in der Ernennung des Grafen Ludolf, welcher bisher österreichischer Gesandter in Schweden gewesen war, zum k. k. ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Kopenhagen den entsprechenden Ausdruck. Allerdings wurde diese Ernennung nicht lediglich durch die Reichsfriedenssache veranlasst. Die Bemühungen Englands und Russlands waren schon seit längerer Zeit darauf gerichtet, Dänemark von den Gegnern der Coalition, namentlich Schweden, abzuziehen, und auch Oesterreich bot zu einem Versuche dieser Art seine Hand um so

[1] Merz an Thugut. Kopenhagen, den 1. November 1704.

[2] Thugut an Merz. Wien, den 3. December 1795.

bereitwilliger dar, als durch Dänemark Schweden Schach geboten werden konnte, falls es sich letzteres beikommen liess, durch einen etwaigen Angriff Russland an der Ausführung jener gegen Preussen gerichteten Pläne zu stören, für deren Durchführung der Wiener Hof die Kaiserin gewinnen zu können vermeinte. Man hoffte dies am leichtesten durch den Hinweis auf die Gefahren zu erreichen, denen auch Dänemark von Seiten des vergrösserungslustigen preussischen Nachbarstaates ausgesetzt sei, während andererseits auch das Bündniss zwischen England und Russland auf den kleinen Inselstaat seinen Eindruck nicht verfehlen konnte. In diesem Sinne war denn auch die ‚Punctation'[1] verfasst, die Ludolf als generelle Instruction dienen sollte, während eine Nachschrift vom 4. Juli[2] ihn noch insbesondere anwies, die Bemühungen des russischen und des englischen Gesandten in Kopenhagen eifrigst zu unterstützen, indem er zugleich ermächtigt wurde, Bernstorf ‚im engsten Vertrauen' von dem jüngst geschlossenen österreichisch-englischen Defensivbündnisse zu unterrichten.

In einem ‚Nachtrag zur Punctation'[3] wurde Ludolf angewiesen, schon jetzt ‚in grösster Geheim' Bernstorf auf die Mission vorzubereiten, die Dänemark in der Reichsfriedenssache zugedacht war. Mit dem in Kopenhagen weilenden französischen Agenten Grouvelle sollte Ludolf dagegen sowohl jetzt als auch in der Folge umsomehr jeden Verkehr meiden, ‚als eben die Unmöglichkeit des Umganges mit französischen Geschäftsmännern die Ursache sei, wodurch die Dazwischenkunft eines dritten Hofes nothwendig werde'. Andererseits kam endlich auch Colloredo der Aufforderung Thugut's mittelst einer Note vom 15. Juli an den dänischen Gesandten in Wien, St. Saphorin, nach,[4] dem er sodann mittelst einer zweiten Note vom 31. Juli auch eine Abschrift des kaiserlichen Ratificationsdecretes vom 29. Juli zukommen liess. Was den beantragten Waffenstillstand betreffe, fügte Colloredo jener Mittheilung bei, so habe zwar aus den wichtigsten Beweggründen

---

[1] Vom 19. Juni 1795.

[2] Thugut an Ludolf, den 4. Juli 1795.

[3] Vom 20. Juni 1795.

[4] (Haller), Geh. Geschichte etc. II, 78.

der Kaiser zur Zeit auf dieses Ansinnen noch nicht eingehen können; da es aber doch in jeder Hinsicht sehr wünschenswerth wäre, wenn die französischen Gewalthaber zu einer Mässigung oder zur einstweiligen gänzlichen Einstellung der feindlichen Requisitionen zu bewegen wären, so ergehe hiemit im Allerhöchsten Namen das freundschaftliche Ersuchen an den König von Dänemark, auch in dieser Beziehung bei Frankreich einen Antrag zu stellen.[1] Ludolf wurde hievon in Kenntniss gesetzt, um auch seinerseits die Angelegenheit zu betreiben.[2]

Am 18. Juli hatte Ludolf die erste Unterredung mit Bernstorf, den er auf das bevorstehende Ansuchen seines Hofes als auf eine unleugbare Probe des Vertrauens vorbereitete, das ihm der letztere entgegen bringe. In Erwiderung dieses Vertrauens theilte ihm Bernstorf mit, was er über die momentanen Parteiverhältnisse in Frankreich von seinem Agenten in Paris erfahren habe. Darnach seien es vornehmlich drei Parteien, mit denen man rechnen müsse: Sieyès und Rewbell, die stärkste und zugleich für die Fortsetzung des Krieges gestimmte Faction; Cambacérès, Tallien und Boissy d'Anglas, d. i. die Friedenspartei, und endlich die preussische unter Merlin de Douai und Pichegru. Vor Kurzem noch, meinte Bernstorf, würde er billig gezweifelt haben, ob eine von seinem Hofe ausgehende Vermittelung Eingang finden werde; denn damals seien die beiden letzten Parteien enge mit einander liirt gewesen und zugleich fest entschlossen, jede Friedensverhandlung Preussen in die Hände zu spielen, mit Umgehung des dänischen Hofes, der bisher noch immer die Zumuthung, die Republik anzuerkennen, von sich gewiesen habe. Seither habe aber die Weigerung Preussens, die neue Ordnung der Dinge in Holland anzuerkennen, das Misstrauen gegen Friedrich Wilhelm, bei dem man Reue über die mit ihnen eingegangene Verbindung argwöhne, und endlich das Schicksal Polens, dessen Integrität mit den politischen Plänen der französischen Machthaber so enge verknüpft sei, den Enthusiasmus für jenen Staat sehr herabgestimmt und dem dänischen Einfluss neuerdings die Thür geöffnet. Doch sei Eile nöthig; denn nie sei die Politik wandel-

[1] (Haller), Geh. Geschichte etc. II, 81.

[2] R.-H.-V.-K. Colloredo an Ludolf. Wien, den 25. Juli 1795 und Wien, den 1. August 1795.

barer gewesen als jetzt, zumal bei einer Nation wie der französischen, bei der man den Augenblick des Enthusiasmus erspähen und ausnützen müsse.[1]

Am 23. Juli erfolgte eine zweite Unterredung, bei welcher Ludolf bat, ihm mitzutheilen, welche Gesinnungen der König dem ihm zugemutheten Mittleramte entgegenbringe. Bernstorf konnte im Auftrage seines Königs erwidern, dass dieser sich durch das in ihn gesetzte Vertrauen wohl geschmeichelt fühle, dass er sich aber über die Sache, so lange er nicht die ganze Tragweite derselben kenne, nicht zu äussern vermöge. Und als Ludolf die angedeutete Besorgniss, die Sache könnte Dänemark compromittiren, durch die Bemerkung, dass es sich ja um nichts Anderes handle als darum, die ersten Friedenseröffnungen des Reiches an Frankreich zu bringen und dass man sich lediglich hiezu der ‚guten Dienste' Dänemarks zu bedienen gedenke, zu zerstreuen suchte, fragte Bernstorf, ob auch Russland darum wisse und ob er davon Krüdener sprechen könne. Denn, meinte er, die Kaiserin verzeihe eher wirkliche Beleidigungen als derartige Reticenzen. Ludolf erwiderte, dass er an ersterem bei den intimen Beziehungen seines Hofes zu Russland nicht zweifle, dass er sich aber an seine Instruction gebunden fühle, der zufolge er vorläufig blos Bernstorf unter dem Siegel der Verschwiegenheit von der Sache in Kenntniss setzen dürfe; übrigens werde er wohl, sobald einmal die Verhandlungen im Zuge seien, beauftragt werden, von denselben die Gesandten Russlands und Englands in Kenntniss zu setzen. Zuvor würde eine derartige Verlautbarung Preussen nur benützen, um die Pläne des Kaisers, wie in Deutschland, so auch in Frankreich zu durchkreuzen.[2] Den wahren Grund der unschlüssigen Haltung Dänemarks in dieser Angelegenheit hatte jedoch schon zuvor Thugut richtig erkannt; die letzte Abstimmung auf dem Reichstage liess Dänemark besorgen, in Collision mit Preussen zu kommen, dem der Reichstag fast einstimmig die Rolle zudachte, die der Kaiser dem Kopenhagener Hofe zuspielen wollte. Schon im Juli hatte St. Saphorin in Wien derartigen Besorgnissen Ausdruck gegeben.[3] Am 1. August

[1] Ludolf an Thugut. Kopenhagen, den 21. Juli 1795.

[2] Desgleichen, ce 25 juillet 1795.

[3] Thugut an Starhemberg. Vienne, le 11 juillet 1795.

meldet auch Ludolf aus Kopenhagen, dass sich der dänische Hof zwar durch die ihm vom Kaiser zugedachte Friedensmission geschmeichelt fühle, aber den preussischen Hof fürchte und daher zunächst in Petersburg die Gesinnungen der Kaiserin sondire.[1] Erst am 18. August überreichte Bernstorf dem in Kopenhagen befindlichen französischen Agenten Grouvelle eine Note, welche die Propositionen des Kaisers: Versammlung eines Friedenscongresses zu Augsburg und vorläufige Suspendirung der Feindseligkeiten, enthielt,[2] und die Thugut, um Missverständnissen zu begegnen, den Anlass zu der Weisung an Ludolf gab, Bernstorf auf den Unterschied zwischen dem Kaiser als Souverän und als Reichsoberhaupt, in welch letzterer Eigenschaft er hier allein in Betracht komme, aufmerksam zu machen.[3] Darauf erfolgte jedoch seitens des Wohlfahrtsausschusses eine abschlägige Antwort, welche Grouvelle am 21. Vendemiaire (13. Oct.) zu Bernstorf's Kenntniss brachte.[4]

Die Vorgänge, welche sich bei den letzten Abstimmungen am Reichstage zu Regensburg abgespielt hatten, führten zur Abberufung des österreichischen Directorialen Freiherrn von Buol, der sich seiner Aufgabe nicht gewachsen gezeigt hatte.[5] Während Buol als k. k. bevollmächtigter Minister in Hamburg an die Reichsstände des niedersächsischen Kreises beglaubigt wurde, wurde zu seinem Nachfolger als österreichisch-burgundischer und nomeny'scher Gesandter in Regensburg v. Fahnenberg ausersehen, der aus einer bekannten Familie in Vorder-Oesterreich stammte, dort ansehnliche adelige Güter besass, einst von Maria Theresia bei der österreichischen Kanzlei unter seinem Oheim Freiherrn von Borié angestellt worden war und nunmehr als burgundischer kaiserlicher Kammergerichtsassessor fungirte, in welcher Stellung ‚er nicht nur als

---

[1] Ludolf an Thugut, ce 1er août 1795.

[2] (Haller) a. a. O. S. 82—83.

[3] Thugut an Ludolf. Wien, den 10. September 1795.

[4] (Haller) a. a. O. S. 84.

[5] Es ist daher kein richtiges Bild, welches uns v. Vivenot, Herzog Albrecht II, 2. 15. 100 von den am Regensburger Reichstage wirkenden Vertretern des Kaisers entwirft, wenn er von dem ‚trefflichen Buol' spricht, der ‚in dieser gefahrvollen Zeit eine wahre Stütze' der kaiserlichen Sache gewesen sei.

einer der geschicktesten Arbeiter, sondern als ein Vertheidiger der Vorrechte des k. k. Hofes' galt, insbesondere aber ‚die Vorzüglichkeiten des allerdurchlauchtigsten Erzhauses gegen die Anmassungen der Reichsgerichte mit Eifer und in manchen Fällen mit gutem Erfolg vertheidiget hatte'.[1]

Andererseits gab auch das dem Kaiserhause abgünstige Verhalten der hannöver'schen Regentschaft, sowie die preussenfreundliche Gesinnung Ompteda's den Anlass zu nachdrücklichen Vorstellungen, welche Thugut schon zu Ende Juni durch Starhemberg in London anbringen liess.[2] Grenville lehnte es anfangs ab, sich in eine Sache zu mengen, die das britische Ministerium als solches nicht berühre, sowie denn auch der König eine Einmischung seiner britischen Minister in die Angelegenheiten Hannovers nicht gestatte. Ja er sträubte sich anfangs sogar, die betreffende Depesche Thugut's dem Könige officiell zu überreichen. Aber die Festigkeit Starhemberg's erreichte doch so viel, dass Grenville ihn am nächsten Tage zu sich beschied, um ihm zu eröffnen, dass er Mittel gefunden habe, die Depesche dem Könige mitzutheilen und ihn von ihrer Unterredung in Kenntniss zu setzen, und dass ihn der König ermächtigt habe, zu erklären, dass er schon vor Eintreffen der vorgebrachten Beschwerde dem hannöver'schen Ministerium seine Unzufriedenheit mit dessen bisheriger Haltung zu erkennen gegeben habe und demselben für die Zukunft eine veränderte Sprachführung anbefehlen werde. Zugleich drang Starhemberg darauf, und setzte es auch durch, dass der schon zuvor für den Reichstag bevollmächtigte englische Minister Walpole Befehl erhielt, sich unverzüglich nach Regensburg zu begeben, um Ompteda's willkürlichem Vorgehen eine Schranke zu ziehen. Desgleichen erhielt Starhemberg die Zusage, dass auch die übrigen englischen Minister im Reiche angewiesen werden würden, sich mit Eden ins Einvernehmen zu setzen,[2] sowie man auch wünsche, dass die österreichischen Minister im Reiche sich mit Starhemberg in Correspondenz setzten.[3] Noch ehe dies Ergebniss der

[1] Thugut an den Kaiser. Wien, den 19. Juli 1795.

[2] Thugut an Starhemberg. Vienne, le 23 juin 1795 und Wien, den 27. Juni 1795.

[3] Starhemberg an Thugut. Londres, le 10 juillet 1795 und Thugut an Lehrbach. Wien, den 26. Juli 1795.

Bemühungen Starhemberg's zur Kenntniss Thugut's gelangen konnte, gaben diesem das Benehmen Ompteda's und das Verhalten der hannöver'schen Behörden gegen Clerfayt den Anlass zu neuen heftigen Beschwerden (11. Juli),[1] womit sich der bestimmte Auftrag an Starhemberg verband, in einer besonderen Audienz dem Könige selbst Vorstellungen zu machen und gelegentlich zu beantragen, statt Ompteda interimistisch Mühl auf dem Reichstage und bei dem künftigen Friedenscongresse zu verwenden. Starhemberg suchte nicht um eine besondere Audienz nach, da einer solchen der Staatssecretär hätte beiwohnen müssen, was einen üblen Eindruck auf den König gemacht, wohl auch den fremden Gesandten Anlass zu unnützem Gerede gegeben haben würde. Er fand indess bei dem Lever Gelegenheit zu einer Unterredung in deutscher Sprache, in der er dem Könige seine Beschwerden gegen die hannöver'sche Regentschaft vorzutragen vermochte. Der König hörte den Gesandten mit Güte, wenn auch ein wenig ungeduldig an und erwiderte hierauf: ‚Ich hoffe, dass sich noch alles bessern wird. Aber,' setzte er hinzu, ‚so lange Clerfayt nicht angreift, ist nichts möglich', worauf Starhemberg zu entgegnen wagte, ‚dass dieses sich auch bessern würde', vorausgesetzt, dass der Kurfürst von Hannover Oesterreich nicht im Stiche lasse. ‚Der König,' berichtet Starhemberg, ‚brach die Unterredung lachend ab, aber ich hatte meinen Zweck erreicht, indem ich einen ebenso wichtigen als delicaten Gegenstand gegenüber einem Fürsten berührte, dessen Vorurtheil und Vorliebe für sein hannöver'sches Ministerium bis zum Excesse geht. Eifersüchtig auf seine Autorität in Hannover, über das er in viel eigentlicherem Sinne als über Grossbritannien zu gebieten wähnt, gestattet er nie einem englischen Minister, sich in dies Gouvernement zu mischen oder auch nur davon zu sprechen, so enge auch die Beziehungen sind, die letzteres gegenwärtig auf England verweisen, und dieser gute König, der darauf erpicht ist, sich für einen grossen Publicisten zu halten, und sich einbildet, selbst zu regieren, lässt sich in Wahrheit blindlings von seiner hannöver'schen Regentschaft leiten, von der er die grösste Meinung hegt, und ist in Folge dessen der erste

[1] Thugut an Starhemberg, den 11. Juli 1795.

Sclave des Berliner Hofes, an den alle vornehmen Hannoveraner verkauft sind.' Diese Verblendung — fährt Starhemberg fort — lasse ihn die preussische Gesinnung seines kurfürstlichen Ministeriums übersehen; er suche nach Sophismen, um sich die Haltung seiner Regentschaft zu erklären; er, der abgesagte Feind der Illuminaten, lasse den Häuptern dieser Secte, einem Knigge,[1] einem Ompteda, einem Beulwitz freie Hand. Göttingen, von wo aus Professor Knigge sein Gift destillire, sei der Hauptherd dieser Richtung. Hierin liege denn auch der Schlüssel für das Benehmen des Staatssecretärs Grenville, der, weit entfernt davon, dass ihn die nunmehr dem Könige gemachte Mittheilung umgestimmt hätte, vielmehr darauf bestehe, sich in die Angelegenheiten Hannovers nicht zu mischen, und daher auch ein officielles Schreiben Starhemberg's in diesem Sinne beantwortet habe.[2]

Schon war Starhemberg unter solchen Umständen entschlossen, sich noch einmal an den König selbst zu wenden, als ihn die Ankunft des hannöver'schen Ministers, Baron von Steinberg, dieser Nothwendigkeit enthob. Mit ihm hatte Starhemberg eine längere Unterredung. Doch zeigte sich auch Steinberg als fanatischer Anwalt des Friedens und unterschied sich nur durch eine im Umgang mit der Welt gewonnene Selbstbeherrschung von seinen hannöver'schen Collegen. Er suchte — freilich umsonst — Starhemberg zu überzeugen, dass die hannöver'sche Regierung und namentlich Ompteda nicht von Preussen beeinflusst sei, und behauptete, dass sich das Votum Hannovers nur wenig von dem österreichischen unterschieden habe, obgleich dies doch gerade in der Hauptsache — bezüglich der preussischen bons offices — der Fall war. Starhemberg hinwider forderte, dass Ompteda sein Votum formell zurücknehme und in Zukunft zu einem engen Zusammengehen mit dem Wiener Hofe veranlasst werden möge. Steinberg zeigte sich zu letzterem bereit; die erste Forderung aber wies er rundweg ab, da dies ebenso nutzlos als der Würde des Kurfürsten abträglich sein würde. Dagegen wendete Starhemberg ein, dass eine derartige Zurücknahme nur den Verpflichtungen

[1] Es ist wohl der Verfasser des Buches ‚Ueber den Umgang mit Menschen' gemeint. Starhemberg nennt ihn: Knig.

[2] Starhemberg an Thugut. Londres, ce 4 août 1795.

entsprechen würde, die der Kurfürst als König eingegangen, und nur Ompteda desavouire, der seinen Intentionen nicht nachgekommen sei; er meinte dass, wenn auch die Zurücknahme nicht gerade unmittelbar eine Majorität für Oesterreich ergeben, doch dieselbe erleichtern und den übrigen Fürsten zu einem nachahmungswürdigen Beispiele dienen würde. Starhemberg schloss mit der Bitte, dass Steinberg den König von dem Inhalte dieser Conferenz in Kenntniss setzen und sein Anliegen bei Letzterem unterstützen möge. Steinberg sagte dies zu und fand sich am folgenden Tage bei Starhemberg ein, um ihm officiell im Namen des Königs als Kurfürsten von Hannover zu erklären, dass derselbe die Haltung der Regentschaft, namentlich die Abstimmung über die bons offices Preussens höchlich missbillige, sein Missfallen hierüber bereits Ompteda ausgesprochen habe und nochmals energisch aussprechen wolle, dass er jedoch unmöglich ein in seinem Namen bereits abgegebenes Votum wieder zurückziehen könne; dass nur die unfreiwillige Verzögerung der Ankunft der nöthigen Instructionen jene leidige Abstimmung verursacht habe, dass aber das hannöver'sche Ministerium die bestimmteste Weisung erhalten habe, in Zukunft Hand in Hand mit dem Wiener Hofe vorzugehen, und wenn sich die Möglichkeit einer Modification darböte, man darauf bedacht sein werde, sich mit dem kaiserlichen Cabinete zu vereinigen. Und als Starhemberg ersuchte, ihm diese gewundene Erklärung zu erläutern, wurde ihm bedeutet, dass, falls der Kaiser das Conclusum etwa nicht ratificiren wollte und es zu neuen Reichsberathungen darüber kommen sollte, der Kurfürst diese Gelegenheit ergreifen würde, um das Geschehene wieder gut zu machen. Doch rechne der König darauf, dass es dem Kaiser gelingen werde, Trier und namentlich Cöln ebenfalls umzustimmen. Wie Starhemberg meinte, hatte er diesen Erfolg ausser dem integren Charakter des Königs und seinen eigenen Bemühungen der Furcht des englischen Ministeriums vor einer Entfremdung Oesterreichs zu danken, welche bewirkte, dass dasselbe trotz aller gegentheiligen Versicherung vermuthlich durch Vertrauensmänner den König nachgiebig zu stimmen suchte.[1] In der That beglückwünschte Gren-

[1] Starhemberg an Thugut l. c.

ville den österreichischen Gesandten zu diesem Siege, wie er ihn nannte, und bat ihn zugleich, darauf hinzuwirken, dass der Kaiser dem Reichstagsconclusum die Ratification versage;[1] ein Wunsch der — wie wir oben sahen — allerdings zu spät kam.

Von der bevorstehenden Ankunft Walpole's zu Regensburg hatte Thugut am 26. Juli Lehrbach unterrichtet, zugleich aber denselben in die letzten Intentionen des Wiener Hofes, soweit es sich um das Reichsfriedenswerk handelte, eingeweiht. ‚Nun finde ich aber nothwendig,' schreibt Thugut, ‚Eurer Excellenz ganz allein und im engsten Vertrauen den eigentlichen Endzweck unserer Bearbeitungen bei den vorliegenden Reichsfriedenseinleitungen zu Dero geheimen Direction zu eröffnen, und es bestehet solcher darin, die Eröffnung wirklicher Reichsfriedensunterhandlungen auf alle nur thunliche Art und durch alle aus der Natur des Geschäftes und den Formalitäten und Weitläufigkeiten der reichsverfassungsmässigen Behandlungsart auf dem Reichstag sich ergebende Mittel, ohne den Anschein zu haben, zu verzögern, mithin den Antrag dieser Reichsfriedensunterhandlungen soweit als möglich hinauszuschieben und, wenn am Ende solche nicht mehr zu verhindern und es doch zu Reichsfriedensunterhandlungen kommen sollte, solche durch die dienlichsten Wege baldmöglichst wieder zerfallen zu machen. Mit dem Grundsatze, dass diese Verzögerung dem Interesse der Coalition vorträglich, die Zustandebringung eines besonderen Reichsfriedens aber, wie er auch immer ausfallen möchte, doch den Feind aus grosser Verlegenheit in diesem entscheidenden Augenblicke zu reissen dienen würde, ist das englische Ministerium mit uns ganz einverstanden und daher zu erwarten, dass alle hiezu dienliche Mittel von dem Mr. Walpole bestens dürften unterstützt werden.'[2]

Mittlerweile hatten zu Regensburg die Deliberationen über die weiteren Punkte des Commissionsdecretes vom 19. Mai längst wieder begonnen. Am 13. Juli schon forderte der Reichsdirectorialis die Reichstagsgesandten zu beschleunigter Ein-

[1] Starhemberg an Thugut. Londres, le 5 août 1795.

[2] Thugut an Lehrbach. Wien, den 26. Juli 1795.

holung der betreffenden Instructionen auf. Bei dieser Gelegenheit tauchte nochmals der Vorschlag auf, die Reichsdeputation auf Kurmainz und Kursachsen zu beschränken,[1] so dass Oesterreich von derselben ausgeschlossen worden wäre. Obgleich Buol darauf hinzuweisen vermochte, dass, wie aus den bereits erfolgten Abstimmungen hervorgehe, der Wunsch der Mehrheit nicht auf eine derartige Beschränkung gerichtet sei,[2] so kamen die protestantischen Kurfürsten bei einer neuen Berathung — am 17. Juli — doch noch einmal auf jenen Vorschlag zurück; auch Kurmainz erklärte, ‚auf die geringste Anzahl' angewiesen zu sein, wogegen Kurpfalz den Anspruch erhob, für Baiern bei der Reichsdeputation mitzuconcurriren. Doch blieb auf Antrag Kurbrandenburgs die Sache in Schwebe,[3] und wurde von Kurmainz und Kursachsen beantragt, das Protokoll am 19. Juli wieder zu eröffnen, von Hohenthal mit dem Zusatze, dass man dasselbe nur vierzehn Tage offen halten solle. Indessen setzte Buol einen Aufschub von acht Tagen, d. i. bis 24. Juli, durch.[4] Am 21. Juli vermochte er als ‚verschiedentlich' ausgedrückten Wunsch der Comitialen einzuberichten, dass vor der Hand blos der Punkt der Reichsdeputation berichtigt und darüber ein besonderes Reichsgutachten an den Kaiser befördert, hierauf über die übrigen Punkte eine dritte Deliberation angegangen und sofort ein drittes Reichsgutachten zu Stande gebracht werden möge.[5]

Auch über diesen Punkt fanden in Wien Berathungen zwischen Thugut und dem Reichshofvicekanzler statt. Noch ehe dieselben förmlich begonnen hatten, doch, wie es scheint, auf Grund vorläufiger Vereinbarung mit Colloredo, stand bei Thugut der Plan der Zusammensetzung der Reichsfriedensdeputation bereits in seinen Grundzügen fest. Es war seine Absicht (innerhalb des Fürstencollegiums), ausser auf Oesterreich, Bremen, Würzburg und Baden, auch auf Baiern, und weil sodann noch ein protestantischer Reichsstand dem Fürsten-

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 14. Juli 1795. Lincker an Thugut. Regensburg, den 16. Juli 1795.

[2] Buol an Thugut. Regensburg, den 17. Juli 1795.

[3] Lincker an Thugut. Regensburg, den 17. Juli 1795.

[4] Buol a. a. O.

[5] Buol an Thugut. Regensburg, den 21. Juli 1795.

collegium zu entnehmen war, auf Darmstadt anzutragen. Demgemäss wurde Lehrbach bereits am 15. Juli der Auftrag ertheilt, dies ‚als eine ihm von Seite des Allerhöchsten Hofes gewidmete Rücksicht und Merkmal eines besondern Vertrauens' dem Kurfürsten in München bekanntzugeben; doch müsse man zuvor versichert sein, dass der kurpfälzische Hof fest entschlossen sei, mit dem Kaiser nach gleichen Grundsätzen ‚zum allgemeinen und individuellen Besten der Reichsstände' ‚unabweichlich' vorzugehen.[1] Am 18. Juli erhielt Hügel von dem Reichshofvicekanzler die vorläufige Verständigung, dass der Kaiser dem lediglich auf Mainz und Sachsen beschränkten Antrage des kurmainzischen Reichsdirectoriums seinen Beifall nicht zu Theil werden lassen könne. Zugleich wurde auch ihm die bereits Lehrbach übersandte Liste von Deputirten bekanntgemacht, mit dem zur Mittheilung an den Grafen von Lerchenfeld bestimmten Zusatze, dass, falls der Kurfürst durch seine Einleitungen die Erhöhung der Deputirtenzahl von acht auf zehn zu erzielen im Stande sei, man geneigt sein würde, dem Wunsche desselben gemäss, die Aufnahme Baierns in die Reichsdeputation auf jede mögliche Weise zu befördern, wobei sich auch die Gelegenheit ergeben würde, dem gleichen Wunsche des patriotisch gesinnten Landgrafen von Hessen-Darmstadt zu entsprechen, dessen Gesandter v. Schwarzenau daher ebenfalls auf zehn Deputirte stimmen müsse. Ja es wurde Hügel im Vertrauen mitgetheilt, dass selbst bei einer Beschränkung der Deputation auf acht Mitglieder der kaiserliche Hof es gerne sehen würde, wenn statt Baden Darmstadt aufgenommen würde.[2]

Am 18. Juli forderte Thugut den Reichsvicekanzler in einem längeren Schreiben auf, ihm ‚bevor er den k. k. Comitialen weitere Weisungen zugehen lasse', seine Ansicht über die nach bevorstehender Ratification des Reichsgutachtens vom 3. Juli noch übrig bleibenden Deliberationspunkte des Commissionsdecretes vom 19. Mai bekanntzugeben. Thugut selbst sprach sich schon jetzt über sämmtliche Punkte aus. Bezüglich der Reichsfriedensdeputation wies er auf dessen Bedeutung, auf die grosse Zahl der votirenden Reichsstände und auf das Bei-

[1] Thugut an Lehrbach. Wien, den 15. Juli 1795.

[2] Thugut an Hügel. Wien, den 18. Juli 1795.

spiel von 1697 hin, in welchem Jahre 32 Reichsdeputirte ersehen worden seien. Er selbst blieb jetzt bei zwölf Deputirten stehen: Kurmainz und Kursachsen aus dem kurfürstlichen, zu den bereits früher erwähnten sechs fürstlichen Deputirten (Oesterreich, Bremen, Baiern, Darmstadt, Würzburg, Baden) traten jetzt ein Prälat und ein Graf hinzu, von den Städten sollten Augsburg und Frankfurt in die Deputation berufen werden. Da mittlerweile sich die reichstägliche Deliberation vorläufig nur auf diesen Punkt ‚die Zusammensetzung der Reichsfriedensdeputation' beschränkte, so nahm auch der Reichshofvicekanzler in seiner Antwortnote an die Staatskanzlei vom 3. August nur auf diesen Punkt, und zwar durchaus in zustimmendem Sinne Bezug.[1] Namentlich schien es ihm wichtig, den von Preussen begünstigten wetterauischen Grafen aus der Reichsprälatencurie ein Gegengewicht gegenüberzustellen. In diesem Sinne wurden auch Lehrbach von Thugut und Hügel von dem Reichshofvicekanzler instruirt, mit dem Bemerken, dass auch zu dem Ryswicker Frieden die wetterauischen Grafen protestantischer-, die schwäbischen Prälaten katholischerseits zugezogen worden seien. Hingegen wurde der Wunsch des katholischen Grafenstandes, auch seinestheils zur Reichsdeputation gezogen zu werden, als unthunlich bezeichnet, da hiedurch das ganze Deputationsschema alterirt würde oder eine weitere Vermehrung statthaben müsste.[2]

In einem an L. Cobenzl gerichteten Schreiben[3] finden wir jene Gesichtspunkte, von denen sich Thugut bei der Auswahl der Deputationsmitglieder leiten liess, umständlich erläutert. ‚Seine Majestät halten sich auch', heisst es, ‚hierin an die von der Constitution und billigen Rücksichten vorgezeichnete Bahn. Dass aus dem Kurfürstencollegio Mainz und Sachsen deputirt werden, liess sich nicht hintanhalten. Zu fürstlichen Deputirten schlagen wir nebst Oesterreich, dem es von Directoriums wegen zukömmt, folgende vor: Bremen, welches Kurbraunschweig vertritt und worüber wir nicht unterlassen haben, dem Könige von England mehrfältig die allernachdrücklichsten

[1] Colloredo an Thugut. Wien, den 3. August 1795.

[2] Colloredo an Hügel. Wien, den 4. August 1795. Thugut an Lehrbach von demselben Tage.

[3] Thugut an L. Cobenzl. Wien, den 8. August 1795.

Vorstellungen zu machen, auf dass er einen besser gesinnten Minister zu dieser Stimmführung ernenne und durch bestimmtere Weisungen das hannöver'sche Ministerium genauer vinculire; Baden, besonders in der Hoffnung, dass Ihre russisch kais. Majestät geruhen wollen, diesen Herrn durch Dero kräftige Empfehlung zu einem der gemeinsamen Sache vortheilhaften Einverständniss mit dem österreichischen Hofe zu vermögen; Darmstadt; Baiern, weil der Kurfürst von der Pfalz dieses mit Eifer gesucht hat und bei allem Unbestand seines Systems durch seine Lage doch immer zu gewissen Rücksichten für den österreichischen Hof bestimmt werden kann; Würzburg, welchen gutdenkenden Fürsten der Kaiser seinem eigenen Oheime, dem Kurfürsten von Cöln, für den Andere sich verwendeten, vorgezogen hat, weil dieser Herr mit einer unbegreiflichen Leidenschaftlichkeit in den preussischen Plan schneller Unterhandlung und Abschliessung des Friedens einzugehen sich hat verleiten lassen: die wetterauische Grafenbank, und weil diese eigentlich durch preussischen Einfluss portirt ein Gegengewicht nöthig hatte, die schwäbische Prälatenbank, welche die besten Gesinnungen hat; endlich von Städten Augsburg und Frankfurt.'

Was Baiern betrifft, so kam Lehrbach seinem Auftrage nach, indem er dem Kurfürsten von der Pfalz einen Platz in der Reichsfriedensdeputation unter den bereits erwähnten Bedingungen anbot. Namentlich sollte aber die Wahl für die Reichsdeputation nicht etwa auf den Grafen Lerchenfeld fallen; denn dieser hatte jüngst gegen seine Instruction dem kurmainzischen Antrage seinen Beifall bezeigt. Der Kurfürst liess sich zu einer dem Kaiser günstigen Zusage um so geneigter finden, als, wie Lehrbach sich ausdrückt, er von dem Mainzer Hofe nicht einmal sprechen hören kann.[1] Hingegen erhielt Lehrbach die Weisung, dem Versuche der Gegenpartei, anstatt Würzburg Hoch- und Deutschmeister in die Deputation zu bringen, auf jede mögliche Weise entgegenzuwirken.[2]

Auch Würtemberg hatte nachträglich um Aufnahme in die Reichsdeputation ersucht. ‚Wenn dieser Hof,' so schrieb

[1] Lehrbach an Thugut. München, den 21. Juli 1795.

[2] Thugut an Lehrbach. Wien, den 4. August 1795.

darüber Thugut an L. Cobenzl,[2] ‚nur einigermassen sich weniger dem diesfälligen preussischen System ergeben und weniger auffallend eine der guten Sache nachtheilige Vorliebe für die preussischen Entwürfe gezeigt hätte, so würde man sich diesseits zum Vergnügen gemacht haben, die Wünsche des Herrn Herzogs diesfalls so, wie in allen anderen Fällen immer geschehen ist, mit vorzüglichem Nachdruck zu unterstützen. Es ist aber notorisch, dass Würtemberg sich in dem Reichsfriedensgeschäft öffentlich zur preussischen Partei geschlagen, bei dem schwäbischen Kreise die Disposition mit den Kreiscontingentstruppen dem kaiserlichen Commandanten erschwert, die Früchtenausfuhr durch die Schweiz nach Frankreich erleichtert, für die Idee von Separatfrieden sich erklärt und auf Waffenstillstand angetragen, am Reichstag aber seine Abstimmung zum Protokoll ganz nach den preussischen Grundsätzen und Absichten eingerichtet hat. Bei einem solchen, der gemeinsamen Sache so schädlichen Benehmen war es uns ganz unmöglich, auf Würtemberg anzutragen. Gleichwie daher Se. Majestät aus fast ähnlichen Ursachen selbst Ihrem Oheim, dem Hoch- und Deutschmeister, Ihre Stimme zur Deputation versagt und dagegen für den Fürstbischof von Würzburg solche ablegen liessen, so glaubten auch Allerhöchstdieselbe anstatt auf Würtemberg, nun auf Baden, da dieser Hof sich doch noch leidentlicher und wenigstens mit Beobachtung des gehörigen Anstandes gegen den Allerhöchsten Hof und die coalisirten Mächte betrug, den Antrag machen zu sollen und andurch die Rücksicht auf das, was der Kaiserin wohlgefällig sein kann, mit jener auf das Beste der Sache möglichst zu vereinigen.‘[1]

Der Verabredung gemäss wurde das Protokoll am 24. Juli in den beiden höheren Collegien des Regensburger Reichstages wieder eröffnet. Die Abstimmung beschränkte sich auf den zweiten Punkt — die Wahl der Reichsdeputation. Auch hier müssen wir bezüglich der einzelnen Voten auf die gedruckten Protokolle verweisen, und begnügen wir uns, blos jene Momente anzudeuten, welche für das Conclusum den Ausschlag gaben. Was die Anzahl der Mitglieder betrifft, aus denen die Deputation bestehen sollte, differirten die Voten zwischen 8, 10 und

[1] Thugut an L. Cobenzl. Wien, den 12. August 1795.

12, von denen zwei auf das kurfürstliche, zwei auf das reichsstädtische Collegium entfielen. Für eine zwölfgliedrige Deputation stimmte insbesonders Kurböhmen, beziehentlich Oesterreich. Gross war ferner die Verschiedenheit in Bezug auf die Reichsstände, aus denen die Deputirten genommen werden sollten. Einstimmig erschienen nur Kurmainz und Kursachsen als Vertreter des kurfürstlichen und Augsburg und Frankfurt als solche des reichsstädtischen Collegiums gewählt. Ueberdies fielen innerhalb der zur Vertretung des reichsfürstlichen Collegiums ausersehenen Stände sämmtliche Stimmen auf Oesterreich; auf Bremen alle Stimmen mit Ausnahme der salzburgischen.

Als am 10. August Kurböhmen und Oesterreich auf zwölf Deputirte stimmten, fragten mehrere Gesandte an, ob man in Wien verlange, dass aus diesem Anlasse nochmals Instructionen eingeholt werden sollten, in welchem Falle der Reichsschluss sich um 3—4 Wochen verzögern würde. Hügel verneinte dies und erklärte, dass sein Hof es jedem Reichsstande überlasse, nach eigenem besten Ermessen abzustimmen, und dass für die Zahl 12 nur deshalb votirt worden sei, weil bei einer geringeren Anzahl von Deputirten sich nicht leicht ein alle Stände gleichmässig befriedigendes Resultat ergeben würde. Dies hatte denn auch zur Folge, dass nachträglich mehrere Abstimmungen, die anfangs nur auf acht Deputirte gelautet hatten, auf zwei weitere Mitglieder ausgedehnt wurden. Dagegen erklärte Görz bestimmt, dass sein Hof auf zwölf Deputirte nicht eingehen werde, da die Vermehrung der fürstlichen Mitglieder auf acht in keinem Verhältnisse zu zwei kurfürstlichen stehe. Er könne in jenem Antrage, sowie in dem Manöver, das man (s. u.) im reichsstädtischen Collegium ins Werk setze, nur einen Beweis erblicken, dass es dem Wiener Hofe mit der zugesicherten Beschleunigung des Friedensgeschäftes nicht Ernst sei. Hohenthal und Ompteda bedauerten, die Entschliessung des Allerhöchsten Hofes nicht schon früher gekannt zu haben, da sie sonst mit Vergnügen die gleiche Zahl beantragt hätten. Nun aber, meinten sie, würden ihre Höfe schwerlich von der Zahl 8 abgehen, höchstens sich jene von 10 gefallen lassen. Auch sie beklagten sich über die Halsstarrigkeit des städtischen Collegiums, das den Vorsatz habe, unweigerlich auf seiner Meinung zu beharren, und Hohenthal meinte überdies, es wäre

wohl das Beste gewesen, wenn nach alter Observanz jeder Religionstheil seine Deputirten für sich gewählt hätte.[1] Doch wurden beide Gesandte nachträglich zur Abstimmung auf zehn Deputirte ermächtigt und kamen am 14. August diesem Auftrage nach. Ihnen schloss sich Kurmainz mit einer allgemeinen Abstimmung ad majora an,[2] und auch Brandenburg-Magdeburg und seine Clienten liessen sich schliesslich zu zehn Deputirten herbei.

So war die Zahl der Deputirten — wenigstens im kurfürstlichen Collegium — auf zehn fixirt. Um so lebhafter aber gestaltete sich der Kampf über die Frage, ob aus dem Collegium der Fürsten Würzburg oder Hoch- und Deutschmeister in die Deputation gewählt werden würde. Im Kurcollegium hatte Kurcöln anfangs auf Würzburg gestimmt. Am 14. August aber nahm Karg dieses Votum unter dem Vorwande, dass nunmehr eine Erweiterung der Reichsdeputation auf zehn Mitglieder eintreten solle, zurück und stimmte für Deutschmeister, d. i. für seinen eigenen Auftraggeber. Da für den letzteren sich auch Kurbrandenburg, Kursachsen und Kurbraunschweig entschieden, Mainz sich aber ‚ad majora' erklärte, so hatte ‚Deutschmeister' im Kurcollegium die Majorität erlangt und sprach bereits Karg den Dank für die auf seinen Herrn gefallene Wahl aus. Die Majorität von fünf Stimmen erlangte in diesem Collegium auch Würtemberg und ein Gleiches drohte sich für die wetterauischen Grafen zu ergeben. Auch im fürstlichen Collegium war anfangs Deutschmeister seinem Rivalen um mehrere Stimmen überlegen. Dagegen schloss sich das reichsstädtische Collegium in Bezug auf Zahl und Auswahl der Deputirten an Oesterreich an. Wohl bestritt Görz den Städten das Recht, an der Wahl der Deputirten aus den höheren Collegien theilzunehmen; im Grunde, meinte er, stehe jedem Collegium, ja jedem Religionstheile das Recht zu, seine Deputirten für sich zu ernennen. Allein es war klar, dass, falls sich im fürstlichen Collegium für Würzburg Majora ergaben, jener Grundsatz gegen Görz und gegen das kurfürstliche Conclusum gekehrt werden konnte.[3]

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 10. August 1795.

[2] Desgleichen vom 14. August 1795.

[3] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 15. August 1795. Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo, den 14. und 16. August 1795.

Noch am Vorabend des Conclusums war der Ausfall der Abstimmungen im fürstlichen Collegium zweifelhaft. Doch war es von Bedeutung, dass in der an jenem Tage (20. August) abgehaltenen fürstlichen Conferenz beschlossen wurde, dass nicht die absolute, sondern die relative Majorität den Ausschlag geben sollte, da in diesem Falle alle jene Stimmen, die ad majora abgegeben worden waren, der relativen Stimmenmehrheit zu Statten kamen. Entscheidend war aber folgender Umstand. Es waren bisher für Würzburg nur 41, für Hoch- und Deutschmeister hingegen 45 Stimmen abgegeben worden. Nun aber gelang es Lehrbach, den Comitialen Lincker zu dem Versprechen zu bewegen, dass er, falls Würzburg nicht Majora erlangen würde, gegen seine bestimmte Weisung mit der eichstädtischen Stimme, über die er verfügte, und die für Hoch- und Deutschmeister primo, für Würzburg secundo loco votirt hatte, zu Würzburg übergehen wolle. Minder glücklich war man bei dem Versuche, auch die lüttichische Stimme zu gewinnen. Sie war noch nicht abgegeben, doch für Hoch- und Deutschmeister bestimmt und für ihn mit eingerechnet. Es wurde zwar eine Staffette an den zu Würzburg weilenden Bischof von Lüttich abgeschickt, um ihn zu bewegen, das Votum zu redressiren. Doch umsonst; die Antwort entsprach insoferne nicht den Wünschen des österreichischen Directoriums, als nun Lüttich für Hoch- und Deutschmeister und für Würzburg stimmen sollte. Inzwischen starb der lüttichische Gesandte, so dass diese Stimme für keine der beiden Parteien gezählt werden konnte. Glücklicher hingegen waren die Bemühungen des österreichischen Directorialen gegenüber Karg, der die Speier'sche Stimme, die man als zwei Voten — für Speier und Weissenburg — zählte, für den Hoch- und Deutschmeister abgeben wollte. Buol kannte den Annex der betreffenden Weisung, dass Hoch- und Deutschmeister nur dann gewählt werden sollte, wenn solches den kaiserlichen Absichten nicht entgegen sei. Er benutzte dies gegen Karg und als Letzterer sich nicht fügen wollte, drohte der österreichische Directorialis, mit der Schlussfassung so lange zurückzuhalten, bis der bestimmte Wille des Fürstbischofs von Speier durch Staffette eingeholt worden sein würde. Dies gab den Ausschlag; Karg stimmte für Würzburg, wodurch sich nach Buol's Berechnung für dieses die

Majorität von 44:43 ergab. Auch sonst hatte Buol nichts unversucht gelassen, um gerade die bischöflichen Stimmen für Würzburg zu gewinnen, indem er geltend machte, dass, falls man dasselbe übergehe, der bischöfliche Stand innerhalb der Deputation nicht besonders vertreten sein würde. Dagegen misslang der Versuch Hügel's, Kurmainz qua Worms für Würzburg zu gewinnen; Strauss erklärte, dass er nicht im fürstlichen Collegium anders als im kurfürstlichen oder, wie er sich ausdrückte, dass er nicht ‚mit zwei Mäulern' stimmen könne.[1] Zweifelhaft waren an diesem Tage auch noch die Stimmen für Darmstadt (37 gegen 36, welche auf die wetterauischen Grafen und gegen 33, die auf Würtemberg gefallen waren), wobei noch überdies zu besorgen stand, dass viele der für die Grafen abgegebenen Stimmen zuletzt Würtemberg zu Gute kommen würden.

Die Fassung des Conclusums fand am 21. August statt. Im kurfürstlichen Collegium theilte das Directorium mit, dass sich Anstände aus dem Protokoll ergeben hätten, die behoben werden müssten, ehe ein Entwurf des Conclusums vorgelegt werden könne. Strauss lud daher die Kurfürsten zu einer Vorbesprechung in dem Nebenzimmer ein. Bei dieser Vorberathung wollte man anfangs, dass Kurmainz mit seiner Stimme den Ausschlag gebe; doch dieses wich dem Antrage aus, um es mit keinem Theile zu verderben. Die Hauptschwierigkeit, um deren Beseitigung es sich handelte, sollte ein Commune duorum zu Stande kommen, lag darin, dass zwar das kurfürstliche Conclusum auf alle jene Stände lautete, die auch das fürstliche enthielt, nur dass in jenes Hoch- und Deutschmeister, in dieses Würzburg aufgenommen worden war. Unter diesen Umständen drang Ompteda auf die Vereinigung mit dem fürstlichen Collegium; um aber die bittere Pille zu versüssen, sollte Kurcöln, respective Hoch- und Deutschmeister selbst zu einem freiwilligen Verzicht bewogen werden. Dies geschah denn auch, was Karg sofort die Danksagung der kurfürstlichen Collegen eintrug. Nur Breuner und Lincker lehnten eine ähnliche Zumuthung ab; jener mit der Motivirung, dass, als er zuvor Karg um den Verzicht ersucht, dieser ihn nicht nur abgelehnt,

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 21. August 1795

sondern, um die Absichten des Wiener Hofes zu hintertreiben, sogar sein früheres günstigeres Votum zurückgenommen habe.[1]

Man kehrte nun wieder in den Saal zurück, wo Directorialis mittheilte, dass man sich für eine zehngliedrige Deputation entschieden habe. Theils Unanimia, theils unstreitige Majora lägen für Kurmainz, Kursachsen, Oesterreich, Bremen, Baiern, Hoch- und Deutschmeister, Baden, Augsburg und Frankfurt vor; für die noch fehlende dritte Stelle unter den fürstlichen Vertretern A. C. habe man sich auf Darmstadt geeinigt. Nachdem sämmtliche Electoralen sich mit dieser Erklärung einverstanden erklärt hatten, ergriff Kurcöln das Wort und erklärte zu Protokoll: ‚da sich ein Theil des hohen Fürstenrathes eine besondere Angelegenheit daraus mache, des Herrn Fürstbischofs zu Würzburg hochfürstlichen Gnaden bei der in Frage stehenden Reichsdeputation den Vorzug vor Hoch- und Deutschmeister zu verschaffen', und eine Vereinigung der getheilten Stimmen trotz des Dranges der Umstände eine Verzögerung von mehreren Tagen zur Folge haben würde, amore conciliationis und um den Hauptzweck zu befördern, auf den Anspruch einer Stelle in der Reichsdeputation zu Gunsten des Bischofs von Würzburg freiwillig verzichten zu wollen, wogegen der Kurfürst zuversichtlich erwarte, dass der Kaiser dem Reiche ehestens Eröffnung von dem Erfolge der ihm anvertrauten ersten Friedenseinleitung zugehen zu lassen geruhen werde. Nach erfolgter abermaliger Danksagung der erwähnten kurfürstlichen Gesandten wurde das abgeänderte Conclusum electorale, welches statt Hoch- und Deutschmeister Würzburg enthielt, verlesen und zur Re- und Correlation mit dem Reichsfürstenrathe in der Art geschritten, dass man sich gegenseitig die gefassten Conclusa einhändigte und das kurfürstliche im Fürsten-, das fürstliche im kurfürstlichen Collegium verlesen wurde.

Mittlerweile hatte sich nämlich im fürstlichen Collegium ein ähnlicher Vorgang wie im kurfürstlichen abgespielt. Bei einer Vorberathung im fürstlichen Nebenzimmer hatte Buol erklärt, in Folge des neuerdings von mehreren bischöflichen Gesandten geäusserten Wunsches, dass ein Fürstbischof als solcher zur Reichsdeputation kommen möge, die lüttichische

[1] Breuner an Thugut. Regensburg, den 23. August 1795.

Stimme nicht aufgeben zu können, sondern mit der Fassung des Conclusums so lange an sich halten zu wollen, bis auf eine neue durch Staffette gestellte Anfrage die Antwort des Bischofs eingelangt sein würde. Darüber entspann sich ein heftiger Wortwechsel mit Karg, bis zuletzt dieser auch hier die Erklärung abgab, von Hoch- und Deutschmeister freiwillig abgehen zu wollen, falls ihm das Directorium hiezu bei dem Protokoll die Gelegenheit geben würde. Nachdem sodann auch noch die von Buol zu Gunsten Darmstadts geltend gemachte ‚respective Majorität' als entscheidend anerkannt worden war, kehrte man zum Protokoll zurück, wo Karg eine mit der für Kurcöln im Kurfürstenrathe abgegebenen gleichlautende Verzichtleistung aussprach. Unter den dadurch veranlassten Danksagungen rief diejenige Brandenburgs Sensation hervor, welches sich über die Motive vernehmen liess, von denen geleitet es trotz seines Vertrauens auf alle Mitstände und ‚mit der allenfallsigen Mitstimmung auf den Ihnen ebenfalls als patriotischen Reichsstand bekannten Fürstbischof von Würzburg doch vorzüglich auf den Kurfürsten von Cöln als Hoch- und Deutschmeister gestimmt, da derselbe in dieser Eigenschaft einen der vordersten Plätze auf der geistlichen Bank einnehme, da gleich zu Anfang der ersten reichstäglichen Deliberation die Bischöfe von Lüttich und Eichstädt sowie Corvey dahin gestimmt hätten, da der Cölner seit seinem Regierungsantritte stets auf Reichs- und Wahltagen ein standhafter und einsichtsvoller Vertheidiger der Diöcesanrechte der deutschen Kirche gewesen sei und nebst seiner hohen Geburt und grossen Regenteneigenschaften bei allen Reichsangelegenheiten Beweise von Vaterlandsliebe und Selbstständigkeit gegeben habe und in diesem Augenblicke aufs Neue bethätige. Hiezu komme noch die Betrachtung, dass nach den Begriffen, die man sich „diesorts" von den Pflichten, die einem hohen Reichsdeputato obliegen, mache, jeder derselben in dieser Eigenschaft in allgemeinen Reichspflichten sei und über die Rechte eines Jeden, welcher Art sie auch sein mögen, zu wachen habe. Nach diesem Begriff sei der Endzweck erreicht, wenn die Auswahl des Reiches auf solche Stände falle, deren warme Vaterlandsliebe, Einsicht und standhafter Muth wohl von Niemand bezweifelt werden könne'. ‚Nach diesem Begriff und bei so reinen Absichten', hiess es

endlich, ‚konnte man wohl am wenigsten jetzt, bei der sich mit jedem Tage nur vergrössernden und immer dringender werdenden Gefahr des deutschen Vaterlandes, dasjenige erwarten, was man auch bei dieser Gelegenheit hat erfahren müssen.' Dies veranlasste eine Gegenerklärung Oesterreichs, welches erwiderte: ‚es habe in der Ueberzeugung, dass es höchst anständig und dem Herkommen allerdings durchaus angemessen seie, dass der vorzügliche Wunsch der meisten Herren Fürsten-Bischöfen, auf dass ein Solcher, qua talis, zur Reichsdeputation gezogen werden möge, erfüllet werde, demselben bestens entsprechen zu sollen geglaubet', während die meisten übrigen Stimmen sich einer in allgemeinen Ausdrücken abgefassten Danksagung gegenüber Kurcöln anschlossen.

Von diesem Zwischenfalle abgesehen, war durch den Verzicht Hoch- und Deutschmeisters der Ausgang der Berathungen entschieden. Es war jetzt nur mehr eine Formfrage, welches der beiden mit einander in der Hauptsache übereinstimmenden Conclusa dem Reichsgutachten zu Grunde gelegt werden sollte. Die fürstlichen Gesandten nahmen dies als eine Gefälligkeit für das ihrige in Anspruch. Doch Breuner, von der Erwägung geleitet, dass es vortheilhafter sei, auf diesem Anspruche bei anderer Gelegenheit, wenn sich nämlich Differenzen zwischen den beiden Conclusen ergeben würden, zu bestehen, verlangte die Annahme des kurfürstlichen und drang mit diesem Ansinnen auch durch. So kam das Commune duorum zu Stande, welches durch den Beitritt des reichsstädtischen Collegiums sich zu einem Conclusum commune trium erweiterte. Dies bildete die Grundlage des neuen Reichsgutachtens vom 21. August 1795,[1] dem zufolge die Reichsdeputation aus folgenden Mitgliedern bestehen sollte: im kurfürstlichen Collegium aus Kurmainz und Kursachsen, im fürstlichen katholischerseits aus Oesterreich, Baiern und Würzburg, protestantischerseits aus Bremen, Hessen-Darmstadt und Baden, und endlich in dem reichsstädtischen, entsprechend der confessionellen Parität, aus Augsburg und Frankfurt. Die Prälaten- und die Grafenbank waren ausser Betracht geblieben; doch hiess es in dem Reichsgutachten ausdrücklich, dass denselben daraus kein Nachtheil erwachsen sollte.

[1] (Haller) a. a. O. II, 50.

Dagegen ergab sich nach bereits erfolgter Abstimmung ein Zwischenfall, der in Wien sehr unangenehm berührte. In früherer Zeit hatte bei verschiedenen Anlässen der protestantische Religionstheil die Forderung aufgestellt, dass, wenn eine ausserordentliche Reichsdeputation zu ernennen sei, jede Religionspartei mit Ausschluss der anderen die aus ihrem Corpore zu deputirenden Mitglieder zu ernennen habe, wohingegen der katholische Religionstheil sich auf den westfälischen Frieden, auf alle einschlägigen Reichsgesetze und auf Herkommen und Analogie für seine Forderung berief, dass alle Mitglieder einer ausserordentlichen Reichsdeputation von allen drei Reichscollegien oder dem gesammten Reiche auf die gewöhnliche Art mit Majorität der Stimmen ernannt werden sollten. Auch diesmal hatten Hohenthal und Görz jene Forderung berührt; dennoch schien es, als sollte diesmals die Ernennung der Reichsdeputirten auf dem ordnungsmässigen Wege erfolgen. Und dies war auch der Fall. Allein bereits zuvor hatten die vornehmsten protestantischen Comitialen, insbesondere der kursächsische und der kurbrandenburgische im Stillen ‚eine erst nach erfolgter Berathschlagung über die Reichsdeputation zum Reichstagsprotokoll abzugebende Erklärung und Protestation zur Aufrechthaltung der vermeintlichen Befugnisse des protestantischen Religionstheiles, die aus seinem Corpore zu deputirenden Mitglieder seorsim zu benennen', entworfen. Nur der kurmainzische Directorialis wurde davon ‚gleichsam als ob er unter die Confidentiores der protestantischen Gesandtschaften zu zählen sei', unterrichtet, ohne dass es demselben beifiel, über dieses Vorhaben der Protestanten den kaiserlichen Ministern und den übrigen katholischen Reichstagsgesandten auch nur den mindesten Wink zukommen zu lassen. ‚Nur durch Zufall erfuhr der Concommissär, als derselbe einige Augenblicke vor der Rathssitzung, in welcher die protestantische Reservation zum Protokoll abgelegt werden sollte, dem kurmainzischen Directorialen die Bemerkung machte, wie sehr es ihn freue, dass doch bei der dermaligen Berathung die alten Irrungen über die Art, die Deputirten zu wählen, nicht aufgelebt wären, von demselben so viel, dass noch in der nämlichen Rathssitzung protestantischerseits mit Verwahrungen hervorgetreten werden würde, und kaum blieb so viel Zeit übrig, um die zur Ver-

theidigung und Behauptung der verfassungsmässigen Grundsätze des katholischen Religionstheiles nöthigen Gegenverwahrungen annoch abfassen zu können.'[1]

Das geringe Vertrauen, welches der Reichsdirectorialis in diesen sowie auch in anderen Fällen den kaiserlichen Ministern bezeigte, und das so wenig dem natürlichen Verhältnisse des Reichserzkanzlers und Reichsdirectors zum Reichsoberhaupte entsprach, gab dem Wiener Hofe den Anlass, bei dem Kurfürsten von Mainz Beschwerde zu führen. Schlick wurde beauftragt, unter Hinweis auf die Gefahr, welche hieraus für das System des katholischen Religionstheiles erwachse, die Bemerkung mit einfliessen zu lassen, dass an der Vertheidigung des katholischen Religionstheiles der kaiserliche Hof ‚nach seiner Lage, Verfassung und Verhältnissen' kein so grosses unmittelbares Interesse habe, dass vielmehr der Nachtheil vorzüglich auf die katholischen Reichsstände zurückfallen würde, und dass Wachsamkeit gegen die Pläne der Protestanten um so gerechtfertigter sei, als deren Gesandten am Reichstage bereits eigene Conferenzen gehalten hätten, um bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen die Aufhebung der Clausula Art. 4 pacis Ryswicensis zu erwirken.[2] Es liege — so hiess es in jener Weisung an Schlick — dem kaiserlichen Hofe ferne, den Reichserzkanzler in seiner Stimmfreiheit auch nur im Mindesten beirren zu wollen. Das System des kurmainzischen Hofes möge aber sein, welches es wolle, so scheine doch nichts natürlicher, als dass wenigstens über die Angelegenheiten, welche das gemeinschaftliche Interesse des katholischen Religionstheils betreffen, von dem Reichstagsgesandten des Reichserzkanzlers und ersten geistlichen Kurfürsten vertrauliche Rücksprache mit den Ministern des Allerhöchsten Hofes gepflogen werde, welcher seit jeher die mächtigste Stütze des katholischen Religionstheiles gegen die Zudringlichkeiten des enge vereinigten und auf die Befestigung seiner angenommenen Grund-

---

[1] R.-H.-V.-K. Colloredo an Schlick. Wien, den 9. September 1795.

[2] Ebenda.

sätze stets bedachten protestantischen Religionstheiles gewesen sei.[1] Das einzige Zugeständniss, das die katholischen den protestantischen Ständen in diesem Punkte machen könnten — so meinte Colloredo in einer gleichzeitigen Weisung an Hügel — bestehe darin, dass man dieselben auf jene Reservation verweise, welche in Ansehung der mehrerwähnten Ryswiker Friedensclausel Art. 4, §. 12 der kaiserlichen Wahlcapitulation enthalte.[2]

Auch das Verhalten Ompteda's bei der Abstimmung über die Reichsfriedensdeputation gab zu neuer Beschwerdeführung Anlass. Die Weisung Thugut's an Lehrbach vom 20. August,[3] der zufolge Ompteda aufgefordert werden sollte, mit seinen vielen Stimmen im Fürstenrathe auf Würzburg zu gehen, sowie sein Votum im kurfürstlichen Protokolle womöglich gleichfalls zu modificiren, war zu spät an den Ort ihrer Bestimmung gelangt. Dagegen meinte Thugut, der besorgten Gefahr, dass sobald die Reichsdeputation und die Friedensverhandlungen wirklich zu Stande kämen, die Stände sich beeilen würden, dem Wunsche Preussens entsprechend, entweder Waffenstillstand oder einen Neutralitätstractat zu schliessen, dadurch begegnen zu können, dass sich Kurbraunschweig mit Oesterreich zu einer gemeinsamen Erklärung folgenden Inhaltes auf dem Reichstage verbände: ‚dass Höchstdieselben jeden mit den Franzosen nach dem letzten unter dem 3. Juli erstatteten Reichsgutachten von irgend einem Reichsstande eingegangenen oder noch einzugehenden Vertrag, welches Inhalts er nur immer sein möge, der nicht communi consilio von Kaiser und Reich beschlossen werde, nicht nur für verfassungswidrig, wie er denn wäre und also für null und nichtig erklären, sondern auch dem Allerhöchsten Reichsoberhaupte und den wider solche Separathandlungen bestehenden Gesetzen alle ihre Macht leihen wollen, um eine solche Trennung von dem Reichsverband und eine solche Uebertretung der Reichspflichten in einem Augenblick, wo das Wohl und die Ehre des ganzen deutschen Vaterlandes auf Eintracht und biederem Zusammenhalten beruhet,

[1] R.-H.-V.-K. Colloredo an Schlick. Wien, den 9. September 1795.
[2] Derselbe an Hügel. Wien, den 12. September 1795.
[3] Thugut an Lehrbach. Wien, den 20. August 1795.

nach dem Tenor der Satzungen und Ordnungen des heiligen römischen Reichs zu ahnden und ihre Wirkung zu vereiteln.[1]

Mittlerweile hatte Starhemberg seine Bemühungen eifrig fortgesetzt, das englische Cabinet zu einer Intervention in der hannöver'schen Sache zu bewegen. Am 8. September konnte er Thugut wenigstens melden, dass der Kanzler von England Loughborough, der bisher für einen entschiedenen Anhänger Preussens gegolten und den sein Gönner Malmesbury in dieser Gesinnung zu bestärken gesucht hatte, nunmehr aus verletzter Eigenliebe seinen Parteistandpunkt völlig geändert habe, und dass das Ministerium einmüthig entschlossen sei, im Conseil des Königs den Antrag auf Einstellung jener Subsidien zu stellen, die der Londoner Hof bisher dem Kurfürsten von Hannover zwecklos bezahle.[2] Diese Meldung wurde bald darnach durch die Nachricht ergänzt, dass die englische Cavallerie (4000 Mann) vom Festlande abberufen worden und dass man entschlossen sei, die hannöver'schen Truppen nicht mehr zu besolden.[3]

Schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen mit dem hannöver'schen Minister in London, Baron Steinberg. Starhemberg schildert ihn als einen verschlossenen Mann, der den Gesprächen mit ihm gerne aus dem Wege gehe, weil das Resultat derselben dem Könige vorgelegt werden müsse und stets eine Antwort des Letzteren zur Folge habe, die den Wünschen des Wiener Hofes vollkommen entspreche, und die der hannöver'sche Minister, welcher der völlig entgegengesetzten Ansicht sei, dem österreichischen Gesandten zu überbringen habe. Endlich — am 19. September — fand eine längere Unterredung Starhemberg's mit Steinberg statt, bei welcher jener nicht verfehlte, alle jene Beschwerden zu detailliren, zu denen die Regentschaft von Hannover und namentlich Ompteda trotz der von dem Könige ertheilten förmlichen Versicherungen noch immer dem Wiener Hofe Anlass gebe. Steinberg musste nach mancherlei vorgebrachten Entschuldigungen zugestehen, dass von dem Könige zweimal die entschiedene Weisung an seine hannöver'sche Regierung und an Ompteda ergangen sei, ihr System zu ändern,

[1] Thugut an Starhemberg. Wien, den 24. August 1795.

[2] Starhemberg an Thugut. Londres, le 8 septembre 1795.

[3] Desgleichen le 19 septembre 1795.

an Letzteren überdies der Auftrag, sich unverzüglich über sein Benehmen zu rechtfertigen. Die Antwort Ompteda's habe den König so wenig befriedigt, dass er in einer Weisung (vom 8. September) erklärte, dass jener sich nie mehr Hoffnung machen dürfe, Premierminister von Hannover, wozu er ihn einst bestimmt hatte, zu werden; ja, dass, falls der Comitialgesandte seinen Aufträgen auch fernerhin nicht nachkommen würde, denen zufolge er vollständiges Einvernehmen mit den kaiserlichen Ministern am Reichstage zu pflegen habe, derselbe sogar den Regensburger Posten verlieren werde. Einer gemeinsamen Erklärung am Reichstage war Steinberg von Anfang an durchaus abgeneigt; seiner Ansicht nach ziemte Hannover ein gemässigteres Auftreten als dem Könige von England. Tieferen Eindruck schien die ihm von Starhemberg eingeflösste Besorgniss vor der Gefahr einer preussischen Eroberung Hannovers zu machen, so dass er endlich doch versprach, die Proposition der österreichischen Regierung nicht nur dem Könige mittheilen, sondern auch seinerseits unterstützen zu wollen, zumal kürzlich der Landgraf von Hessen-Cassel wirklich mit Frankreich unter Preussens Vermittlung Frieden geschlossen hatte. In der That brachte Steinberg die Proposition zur Kenntniss des Königs; dagegen machte es wenigstens auf Starhemberg den Eindruck, als ob es dabei bloss auf eine Verzögerung abgesehen sei. Und als gegenüber der Mittheilung Steinberg's, dass der König die Antwort erst nach eingeholtem Gutachten der Regentschaft von Hannover beantworten werde, Starhemberg auf eine schleunige Beantwortung drang, theilte ihm jener endlich im Vertrauen mit, dass eine solche in wenigen Tagen erfolgen werde, dass aber bei aller Geneigtheit, mit dem Kaiser zu stimmen, der König sich nicht entschliessen könne, eine so scharfe Sprache zu führen, wie sie eben nur dem Reichsoberhaupte gezieme.[1] Und dem entsprach dann auch die officielle Antwort, die am 25. September Steinberg dem österreichischen Gesandten gab, und die sich in ausweichenden Redensarten bewegte.[2]

Unmittelbar nach dem Zustandekommen des Reichsgutachtens wurde beschlossen, dass das Protokoll nach Ablauf

[1] Starhemberg an Thugut. Londres, le 19 septembre 1795.

[2] Desgleichen, le 25 septembre 1795.

eines vierzehntägigen Verlasses am 7. September sogleich wieder eröffnet werden sollte, um über die noch nicht erledigten Punkte des kaiserlichen Commissionsdecretes vom 19. Mai, namentlich über die zu ertheilende Reichsvollmacht und Reichsinstruction abzustimmen. Indem sich nun Thugut auch über diese Gegenstände mit dem Reichshof-Vicekanzler verständigte (31. August), konnte er sich auf die von ihm bereits in der Note vom 18. Juli entwickelten Ansichten berufen. In dieser hatte er empfohlen, in die Reichsinstruction das Verlangen nach ‚völliger Integrität des Reiches und künftiger Sicherheit seiner Rechte und Grenzen' aufzunehmen, da es höchst nachtheilig für den Verlauf der Negociation sein würde, wenn in einem öffentlichen Actenstücke, wie es die Reichsinstruction sei, Nachgiebigkeit oder Misstrauen in die gerechte Sache des Reiches zum Ausdruck käme. Um aber diese Friedensbedingniss als eine gerechte Forderung hinzustellen, wäre der kurmainzische Reichsdirectorialis zu ersuchen, eine Instruction zu entwerfen, in deren Eingange die Veranlassung des gegenwärtigen dem Reiche aufgedrungenen Krieges ‚auf eine anständige Art' zu schildern und alle Urkunden vorzubereiten, mit denen die Reichsdeputation versehen sein müsse. Bezüglich der Geschäftsordnung der Reichsfriedensdeputation verwies Thugut auf ältere Vorgänge, namentlich auf die Norm von 1697, bezüglich der Concurrenz der an den Congressort abgesandten Minister einzelner Reichsstände auf den Art. 4, §. 11 der kaiserlichen Wahlcapitulation und auf die in dem Hofdecret vom 19. Mai enthaltene Erklärung des Kaisers.[1] Indem sich also Thugut auf diese bereits früher von ihm abgegebene Aeusserung berief, meinte er zugleich, dass die inzwischen öffentlich bekannt gewordene Antwort Frankreichs auf die unbefugten und voreiligen preussischen Präliminaranträge den Reichsständen zur warnenden Lehre gereichen könne, ‚dass einerseits die preussische Intervenienz für das Reich oder für einzelne Reichsstände von so entscheidendem Gewicht nicht sein dürfte, andererseits aber die Franzosen über das, was sie ihres Interesses und ihrer Würde zu sein erachten wollen, sich so sehr im Allgemeinen und unbestimmt, im Ganzen aber mit so viel Rückhaltung und Entschlossenheit ausgedrückt haben,

[1] Thugut an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Wien, den 18. Juli 1795.

dass die Reichsstände nun doch wohl einsehen müssen, dass nur durch Festigkeit und Muth ein anständiger Friede zu erhalten sein werde.'[1]

Die auf diese Note am 5. September erfolgte Antwort des Reichshof-Vicekanzlers,[2] welche insoferne wichtig ist, als dieselbe den Beifall Thugut's fand und demnach die Grundlage für die Weisungen gebildet hat, welche sowohl an Hügel von der Reichshofkanzlei als auch an den königlich böhmischen und an den erzherzoglich österreichischen Gesandten von der Staatskanzlei erlassen wurden, schliesst sich in Bezug auf den wünschenswerthen Inhalt der Reichsinstruction zum Theile wörtlich an Thugut's Note an. Was aber den Entwurf einer solchen betreffe, so macht Colloredo darauf aufmerksam, dass dieselbe erst nach gepflogener Re- und Correlation über die von den einzelnen Collegien gemachten Entwürfe zur reichsgutächtlichen Reichsinstruction erhoben werde, und dass man sich daher in der günstigen Lage befinde, nicht ganz und gar nur auf die Feder des Moguntinus sich verlassen zu müssen. Vielmehr sei es, wenn je, so diesmal von der grössten Wichtigkeit, dass der reichsgutächtlichen Reichsinstruction nicht das kurfürstliche, sondern das fürstliche Conclusum zu Grunde gelegt werde, auf dessen Fassung das Fürstenrathsdirectorium Einfluss nehme, dem sich dadurch die Gelegenheit bieten würde, die Grundsätze der Gegenpartei von dem Conclusum fernzuhalten und durch eine geschickte Darstellung der bisherigen Reichsverhandlungen über den aufgedrungenen Reichskrieg das Benehmen Preussens ins richtige Licht zu stellen. Bezüglich des Modus tractandi pflichtet Colloredo dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei; bleibe auch durch die blosse Bezugnahme auf frühere Vorgänge Manches unbestimmt, so sei es doch nicht rathsam, dass Oesterreich durch seine Abstimmung zu einer den Gegenstand mehr erschöpfenden Reichstagsdeliberation den Anlass gebe. Bezüglich der Zulassung reichsständischer Specialgesandten zu den Reichsfriedenstractaten endlich lasse die Leopoldinische Wahlcapitulation doch Manches unbestimmt, und es empfehle sich, dass, um

[1] Thugut an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Wien, den 31. August 1795.

[2] R.-H.-V.-K. Colloredo an Thugut. Wien, den 5. September 1795.

‚diesen neuen Ausbruch des reichsständischen Föderalismus' möglichst unschädlich zu machen, sich die Abstimmung Böhmens und Oesterreichs in diesem Punkte den jüngst von Kurmainz im Kurfürstencollegium und von Worms im Fürstencollegium zu Protokoll gegebenen unerwartet günstigen Erklärungen anschliesse, sich zugleich aber auch auf das berufe, was in dieser Hinsicht bereits in dem Hofdecrete vom 19. Mai enthalten sei.

Colloredo begleitete die Uebersendung der zugleich als Weisung dienenden Note vom 5. September in einem Schreiben an Hügel (10. September) noch mit einigen Erläuterungen, von denen hier nur zwei hervorgehoben werden sollen. Als einzig wahren Gesichtspunkt, von dem man bei der Berichtigung der künftigen Reichsinstruction ausgehen müsse, bezeichnet er die ‚Gerechtigkeit der Sache', welche indess in der gegenwärtigen dem Feinde mehr als dem Reiche günstigen Lage keineswegs ‚eine anständige und kluge Mässigung' in den Ausdrücken des abzufassenden Reichsgutachtens ausschliesse. Ferner: bei den früheren Abstimmungen hatten die Voten theils auf die Restitution des Status quo ante bellum, theils auf die Restitution des Status quo vor dem Ausbruche der französischen Misshelligkeiten gelautet. Colloredo meinte nun, dass selbst wenn im künftigen Reichsgutachten der letztere Ausdruck beliebt werden sollte, doch noch eine Reihe von Beschwerden übrig bleibe, die in jener Redewendung nicht enthalten seien, nämlich die vielfachen Beschwerden, zu denen Frankreich bereits vor der Revolution im Widerspruch mit den früheren Reichsfriedensschlüssen im Elsass den Anlass gegeben habe. Daher hatte er in jener Note an die Staatskanzlei den Ausdruck aufgenommen: ‚Status quo vor dem Ausbruche der französischen Misshelligkeiten nach Massgabe der vorliegenden Reichsfriedensschlüsse', der zugleich dem Reichsgutachten vom 22. December 1794 nahe kam, und meinte nun, in dieser Fassung liege der Vortheil, dass man bei einem etwa durch die Umstände gebotenen Verzicht auf sie doch wenigstens auf der völligen Restitution des Status quo ante bellum bestehen könne.[1]

An demselben Tage (10. September) übersandte Colloredo dem Concommissär auch das kaiserliche Ratificationsdecret

[1] R.-H.-V.-K. Colloredo an Hügel. Wien, den 10. September 1795.

ddo. 9. September auf das am 21. August erstattete Reichsgutachten. In diesem Ratificationsdecrete wurde die in dem Reichsgutachten enthaltene Clausel zu Gunsten der ‚ordentlichen Deputationsbefugniss' der Prälaten- und der Grafencurie auch auf deren ‚ausserordentliche Deputationsbefugniss' ausgedehnt. Mit Befremden hebt übrigens Colloredo hervor, dass sich das letzte Reichsgutachten von der herkömmlichen Schlussformel derartiger Schriftstücke dadurch unterschieden habe, dass an dessen Schlusse ‚weder eines allerunterthänigsten Reichsgutachtens, noch der erforderlichen kaiserlichen Genehmigung mit einem Worte gedacht, vielmehr die geschehene Ernennung der Reichsdeputation Ihrer kais. Majestät gleichsam nur notificationsweise hinterbracht werde'. Er ist geneigt, hierin eine versteckte Absicht des protestantischen Religionstheils zu erblicken, ‚in welche der kurmainzische Reichsdirectorialis einzugehen entweder aus Vorliebe und Gefälligkeit für die Protestanten oder aus Unwissenheit und Gehässigkeit gegen den kais. Hof sich möge haben verleiten lassen'. Hügel wurde angewiesen, den Reichsdirectorialis über die Ursache dieses Formfehlers zu befragen.[1]

Während sich aber so Colloredo in das Labyrinth der reichsverfassungsmässigen Normen vertiefte, erging an Fahnenberg unter gleichzeitiger Anerkennung eines von ihm am 28. August eingesendeten gründlichen Gutachtens über die schwebende Angelegenheit eine Weisung der Staatskanzlei, die uns die mit der Anregung jener rechtsgeschichtlichen Erörterungen verbundenen politischen Absichten enthüllt: ‚Indessen muss ich Euer Hochwohlgeboren' — heisst es darin — ‚ganz geheimen Wissenschaft und Discretion vorläufig bemerken, dass zur Stunde die politische Lage der Umstände noch immer so beschaffen ist, dass durch Beschleunigung der Reichsfriedensunterhandlungen weder für das Reich insbesondere ein Vortheil erzielt werden kann, noch im Ganzen für die gute Sache der coalisirten Mächte hievon einige Beförderung, vielmehr aber noch immer grosser Nachtheil zu erwarten sein würde. Es kommt daher immer noch darauf an, so viel möglich durch geschickte Einleitungen und natürliche aus der Sache hergenommene Einstreuungen die

[1] R.-H.-V.-K. Colloredo an Hügel. Wien, den 10. September 1795.

wirkliche Ausrückung der Reichsdeputation aufzuhalten und dadurch Zeit zu gewinnen, zu Abschliessung eines erwünschten dauerhaften, anständigen Friedens günstigere Umstände noch abzuwarten und womöglich herbeizuführen. Zu diesem Ende ist dann sehr dienlich, dass wir Discussionen über die mancherlei Punkte, die bei Berichtigung der Reichsvollmacht mit Instruction circa modum tractandi vorkommen können, nicht nur nicht abhalten, sondern, ohne das Ansehen zu haben, solche veranlassen zu wollen, unter der Hand solche entstehen machen.' Einwürfen könne man mit der Bemerkung begegnen, dass, wenn man sich jetzt nicht die erforderliche Zeit nehmen wolle, die vorhandenen Zweifel und Anstände zu heben, diese auf dem Loco congressus selbst auftauchen würden, wo zu deren Erledigung die Zeit nicht mehr vorhanden sein und die Reichsdeputation Gefahr laufen würde, von fremden Impulsen hingerissen, den Hauptzweck ihrer Sendung zu verfehlen. Andererseits bleibe es dem Kaiser, falls die Umstände sich ändern würden und die Beschleunigung des Friedensgeschäftes wünschenswerth erscheinen sollte, unbenommen, die Unterhandlungen über jene Formfragen abzubrechen oder, wie es bei dem Reichsfrieden von 1717 geschehen sei, salva ratificatione imperii durchzugreifen.[1]

Mittlerweile rückte die Gefahr, dass Preussen trotz aller gegentheiligen Versicherungen einzelnen Reichsständen den Weg zu Separatfriedensschlüssen ebnen werde, immer näher. Längst schon beklagte man sich in Wien darüber, dass sich Preussen für die einzige Macht ausgebe, welche den so sehr gewünschten Frieden jedermann zu verschaffen vermöchte, und hiedurch mehrere Stände veranlasst habe, ihre Geschäftsträger unter allerlei Vorwänden nach Basel zu senden, wo sie durch und mit Hardenberg die Interessen ihrer Principale bei Barthélemy besorgen und Verabredungen treffen könnten, die dem Kaiser keine andere Wahl lassen dürften, als in ihre Intentionen einzugehen oder künftig neben Frankreich auch diese Stände als Feinde zu betrachten. ‚Diese Verhandlungen,' so schreibt Thugut an L. Cobenzl, ‚werden mit ebenso viel Nachdruck als List geführt. Dem Landgrafen von Hessen-Cassel sind,

[1] Thugut an Fahnenberg. Wien, den 1. September 1795.

wenn er seinen Separatfrieden machen wolle, Anerbietungen geschehen, deren Natur uns noch nicht bekannt ist, welche aber er selbst gross und unerwartet gefunden und welche wirklich ihn so erschüttert haben, dass man bald nicht an ihrer Annahme zweifeln sollte. Zu Mannheim hat Freiherr von Hardenberg den furchtsamen Herzog von Zweibrücken und nicht festeren Grafen von Oberndorff (dirigirenden Minister) vor einem bevorstehenden Bombardement dieser Stadt so bange gemacht, dass Letzterer wirklich in geheime Negociationen mit dem Feinde sich eingelassen, Hardenberg ersucht worden ist, sich bei den Franzosen für Mannheim zu interponiren, der Kurfürst einen Unterhändler nach Basel sandte und bei dem Grafen Clerfayt, sowie bei dem hiesigen Hofe ungemein darauf insistirt wurde, die in Mannheim liegenden k. k. Truppen herauszuziehen und irgend ein anderes Reichscontingent hereinlegen zu lassen. Dieser letztere Antrag,[1] in welchen einzugehen wir uns stand-

[1] Nach einem Berichte aus Mannheim (Kr.-A.) ddo. 4. Juli 1795 wurde in einer Regierungssitzung vom 3. Juli, welcher der geheime Regierungsrath v. Lamezan als Präses, die Regierungsräthe v. Weiler und Stängel nebst einigen Sitz und Stimme führenden Landschreibern verschiedener Oberämter, sodann von Seiten des Stadtgerichtes einige Assessoren, nämlich der Stadtdirector Rupprecht, die Beisitzer Lucas, Rapparini, Wentz, einige Stadtgerichtsadvocaten, alle Viertelmeister und die gewöhnlichen Deputirten der Stadt, als der Bock und Darmstädter Gastwirth, der Bierbrauer Hofmann und der Redner oder Sprecher dieser Leute, Criminalrath Wolff beiwohnten, die Absendung einer Deputation nach München beschlossen, um angesichts der drohenden Gefahr eines Bombardements um die Entfernung der kaiserlichen Truppen und deren Ersetzung durch das pfälzische Contingent zu petitioniren. In derselben Sache ging eine Deputation an Clerfayt ab. Die Deputation nach München bestand (Bericht aus Mannheim vom 5. Juli Kr. A.) aus Lamezan, Rupprecht, v. Weiler, dem Jüngeren, dem Landschreiber Siegel v. Germersheim, einem von denen, welche als Commissäre das Land bereisten, um Klagen und Beschwerden gegen die kaiserlichen Truppen zu sammeln, einem Beamten vom Amte Heidelberg, einem von Mosbach und zwei städtischen Deputirten. Am 22. Juli wurde Lehrbach von Thugut beauftragt ‚den zudringlichen und ungereimten' Forderungen der Mannheimer Regierung und Bürgerschaft durch zweckdienliche Vorstellungen bei dem Kurfürsten entgegenzuwirken. Am 18. Juli (Kr.-A.) legte Clerfayt in einem Schreiben an Oberndorf, den kurpfälzischen Minister, dagegen Verwahrung ein, dass dem General Belderbusch (Gouverneur von Mannheim) von dem feindlichen General eine Depesche

haft geweigert haben, hat ausser der Absicht, die Operationslinie des Generals Clerfayt durch den Verlust dieses wichtigen Postens zu unterbrechen, eine andere, der Convention und den Preussen ebenso oder noch mehr gelegene. Um nämlich dem in Frankreich grassirenden Mangel abzuhelfen, welcher sowohl durch innere Gährung als durch die, zumal im Norden und Westen übel ausfallende Ernte täglich drohender wird, haben die Preussen im Innern des deutschen Reiches unermessliche Fruchtvorräthe aufgekauft, wodurch sie einerseits den Franzosen helfen möchten, andererseits dem Heere Sr. Majestät seine Verpflegung äusserst erschweren und vertheuern. Jenes können sie aber doch nicht wohl in grosser Quantität und regelmässig thun, so lang die Rheinufer von uns besetzt sind. Nirgends wäre ein Ausweg ihnen bequemer als über Mannheim, welche Stadt an der Mündung eines Flusses liege, der die fruchtreichsten Gegenden durchströmt und wo die Preussen am meisten eingekauft haben. Selbst zweifelnd, ob jener

---

geschickt und deren Inhalt dem in Mannheim befehligenden österreichischen General Kospoth mit dem Bemerken vorenthalten worden sei, dass seinem Ansinnen vermöge der gemessensten Befehle nicht Genüge geleistet werden könne und dürfe, ja dass aus demselben Grunde Gleiches auch von jener Depesche gelte, die man von Mannheim aus an den feindlichen General erlassen werde. Am 21. Juli (Kr.-A.) forderte Oberndorff Clerfayt unter Berufung auf die wiederholte Erklärung der Franzosen, nur unter dieser Bedingung Mannheim zu schonen, zur ‚unverzüglichen' (sans le moindre délai) Räumung der Festung und Verlegung einer gleichen Anzahl der pfälzischen Contingentstruppen in dieselbe auf, eine Massregel, die um so unbedenklicher sei, als bei dem ersten Acte französischer Feindseligkeiten den österreichischen Truppen die Möglichkeit offen stehe, der bedrängten Stadt Hilfe zu bringen. Clerfayt lehnte am 22. Juli (ddo. Schwetzingen Kr.-A.) dies Ansinnen als mit seiner Pflicht unvereinbar rundweg ab. Er meinte zugleich, dass ein Bombardement der Stadt mit der Capitulation des Rheinforts in Widerspruch stehen würde, sowie mit den Versicherungen, die der Volksrepräsentant Merlin de Thionville in einem Schreiben an den Commandanten von Mannheim am 20. Mai ausgesprochen habe, ganz abgesehen davon, dass dies ein für den Feind völlig nutzloser Act der Grausamkeit wäre. Auch gab er seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass derartige Verhandlungen mit dem Feinde ohne sein Vorwissen seien gepflogen und dadurch dieser vielleicht zu einer irrigen Auffassung der Sachlage sei verleitet worden.

Antrag ihnen gelingen werde, haben sie einen andern in Bereitschaft, welcher vertrauten Höfen erst mitgetheilt worden, womit sie aber ohne Zweifel bald und mit grossem Beifall vieler kurzsichtigen Stände herausrücken werden, dass nämlich sofort und während der Unterhandlungen ein Waffenstillstand geschlossen und Handel und Wandel einstweilen wieder eröffnet würden. Wie verderblich für die gemeine Sache dieser Antrag wäre, ist leicht zu ermessen, wenn man in Erwägung zieht, dass nicht nur der Mangel in Frankreich hiedurch aufhören und so die Wirkung der Bemühungen der englisch-russischen Flotte, die Zufuhr von der Seeseite zu stören, vereitelt werden, sondern dass auch dem Heere Sr. Majestät in Ansehung seiner Subsistenz in den vorderen Landen solche Hindernisse (die zum Theile sich bereits zeigen) in den Weg würden gelegt werden, dass es, aus Besorgniss, die Zufuhr abgeschnitten zu sehen, weder jenseits des Rheines agiren, noch überhaupt am Rhein stehen bleiben könnte, wodurch die Franzosen freie Hand bekämen, mit ihrer beträchtlichen uns gegenüberstehenden Armee sich gegen die Royalisten in der Vendée und Bretagne zu wenden.'[1]

Wohl führten die Verhandlungen Preussens mit Frankreich über den Reichsfrieden, wie wir oben sahen, zu keinem Ergebniss. Dagegen traten zwei andere Ereignisse ein, welche die in jener Depesche Thugut's ausgesprochenen Befürchtungen weit übertrafen. Hessen-Cassel schloss am 28. August, dem Beispiele Preussens folgend und unter dessen bons offices, seinen Separatfrieden mit Frankreich[2] und am 7. September überschritten die Franzosen den Rhein. Der von dem Landgrafen von Hessen-Cassel mit Frankreich abgeschlossene Friedens- und Freundschaftstractat, von dem Degelmann am 6. September seinem Hofe die erste Mittheilung machte,[3] veranlasste die zwischen Colloredo und Thugut[4] vereinbarte Abfassung eines vom 18. September datirten Hofdecretes, welches die Auf-

---

[1] Thugut an Cobenzl. Wien, den 8. August 1795.

[2] Martens, Recueil des principaux traités, VI, t. 548.

[3] Degelmann an Thugut. Basel, den 6. September 1795.

[4] R.-H.-V.-K. Colloredo an Thugut. Wien, den 17. September 1795. Note der Staatskanzlei vom 18. September 1795.

forderung an die Reichsstände enthielt, über diesen reichspflichtvergessenen Act ihr Gutachten abzugeben, um nicht auf den kaiserlichen Hof den Vorwurf sträflicher Convenienz zu laden, sondern vielmehr ‚allen Tort auf die Stände hinzuwenden, welche kein Bedenken trügen, durch ihr eigenes constitutionswidriges Benehmen dem Reiche seinen Untergang zu bereiten'. Darum sollte sich das Reichsgutachten nicht nur darüber aussprechen, ‚wie dieser Friedens- und Freundschaftstractat in seinen sämmtlichen auf das deutsche Reich Bezug habenden Artikeln nach den Rechten der Constitution anzusehen, sondern auch, welche sachdienliche Massregeln zur Aufrechthaltung der deutschen Grundverfassung und zur Behauptung der Einheit, Würde und Selbstständigkeit des deutschen Staatskörpers zu bestimmen seien'. Besonders wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass in dem fünften Artikel jenes Tractates ‚des mit Frankreich und dem deutschen Reiche noch abzuschliessenden allgemeinen Friedens nicht mehr als eines allgemeinen Reichsfriedens, sondern nur als eines von den übrigen noch mit Frankreich in Krieg befangenen Parteien abzuschliessenden Friedens' gedacht sei.[1]

Auch von Kurpfalz war es bekannt, dass im Auftrage desselben zwei Abgeordnete, der pfälzische Regierungsrath Reibold und der zweibrückische Minister Abbé Salabert in Basel verweilten und welches der Gegenstand ihrer dortigen Unterhandlungen, sowie der bereits zuvor mit den feindlichen Generalen angeknüpften Correspondenz der kurpfälzischen Regierung sei, sowie was die Zumuthung, die kaiserlichen Truppen aus Mannheim zu entfernen, zu bedeuten habe, liess sich aus dem in Wien von dem kurpfälzischen Gesandten Freiherrn v. Reichlin überreichten Promemoria entnehmen, welches die positive Erklärung enthielt, dass, wenn es zum Bombardement von Mannheim kommen sollte, der Kurfürst suchen würde, durch eine möglichst ehrenhafte Capitulation und eine Neutralitätserklärung seine kurpfälzischen, jülich- und bergischen Lande gegen die Gewalt der französischen Waffen sicherzustellen. Es war eine Folge dieser Erklärung, dass sich Thugut von dem Kaiser die Ermächtigung erbat, die ihm

[1] Hofdecret vom 18. September 1795.

auch vorbehaltlich des hierüber mit dem Reichsvicekanzler zu pflegenden Einvernehmens ertheilt wurde, durch Seilern dem Kurfürsten eine kategorische Erklärung abzuverlangen und je nachdem diese lauten würde, ihm entweder die nachdrücklichste Unterstützung in Krieg und Frieden, besonders im Falle einer wirklichen Belagerung von Mannheim in Aussicht zu stellen oder ihn für die Folgen seines Benehmens verantwortlich zu machen, das den Kaiser zwingen würde, sich dereinst an ihm schadlos zu halten.[1]

Mit all diesen Ereignissen aber traten auch die Regensburger Verhandlungen über den Reichsfrieden in ein neues Stadium, dessen Verlauf den Gegenstand einer späteren Abhandlung bilden soll.

[1] Thugut an den Kaiser. Wien, den 9. September 1795.

VIII.

Ueber die dualistischen Zusätze und die Kaiseranreden bei Lactantius.

Nebst einer Untersuchung über das Leben des Lactantius und die Entstehungsverhältnisse seiner Prosaschriften.

Von

Dr. **Samuel Brandt**,
Professor in Heidelberg.

I. Die dualistischen Zusätze.

An einigen Stellen des Lactanz finden sich in gewissen Handschriften erweiternde Ausführungen des oft bei diesem Autor wiederkehrenden Grundgedankens, dass das Böse die nothwendige Bedingung des Guten sei, und wesentlich dieselben Handschriften sind es, welche bald ziemlich ausgedehnte, bald nur in der Nennung des Namens bestehende Anreden an Constantin den Grossen enthalten. Sowohl diese wie jene Stücke sind Lactanz ebenso bestimmt zugesprochen wie abgesprochen worden, beides bisweilen mit eingehenden Begründungen. Bei der Bearbeitung des Textes des Lactanz, mit welcher die kais. Akademie der Wissenschaften mich für das Corpus der lateinischen Kirchenschriftsteller betraut hat, musste ich mir über jene Stellen ein festes Urtheil bilden. Aus der Prüfung derselben entwickelten sich umfänglichere Untersuchungen, die schliesslich auch auf eine erneute Behandlung der Frage nach den Entstehungsverhältnissen der prosaischen Schriften des Lactanz führten, und im Zusammenhange damit musste auch das Leben des Schriftstellers selbst in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Da ich die bisherigen Besprechungen dieser Fragen nicht für erschöpfend ansehen kann und mir bestimmte, zum Theil auf neuen Gründen beruhende, zum Theil an sich neue Ansichten gebildet habe, so wäre der eigentliche Ort für

meine Darlegungen, welche zunächst meine in der Ausgabe vertretene Auffassung jener Stellen rechtfertigen sollen, in den Prolegomenen der Ausgabe gewesen. Allein da alsdann bei dem grösseren Umfange dieser Untersuchungen die Prolegomenen zu sehr angewachsen wären, so schien es rathsam, die Form einer besonderen Publication zu wählen. Die Behandlung der dualistischen Zusätze, um sie kurz so zu nennen, und die der panegyrischen Stücke, wie man die Kaiseranreden bezeichnen darf, ist naturgemäss eine gesonderte geworden und beide Arbeiten sind unabhängig von einander, jedoch musste schliesslich der Versuch gemacht werden, die beiden Arten von Zusätzen unter gemeinsamen Gesichtspunkten zu betrachten; dies ist bisher, obgleich das Vorkommen beider in fast denselben Handschriften bekannt war, nicht geschehen, so sehr die Gemeinsamkeit der Ueberlieferung auch eine gewisse Gemeinsamkeit der Betrachtung nahegelegt hätte. Die Behandlung des Lebens und der schriftstellerischen Arbeiten meines Autors, auf welche ich hingewiesen habe, ist in einer besonderen ‚Untersuchung über das Leben des Lactantius und die Entstehungsverhältnisse seiner Prosaschriften' niedergelegt worden. So viel über Veranlassung, Inhalt und Form der vorliegenden Publication.

Um nicht den Gang unserer Darlegungen durch Angaben über die handschriftlichen Verhältnisse zu unterbrechen, möge eine kurze Mittheilung über diesen Punkt, der sowohl bei den dualistischen wie bei den panegyrischen Stücken von grosser Wichtigkeit ist, vorausgeschickt werden. Die Handschriften der Institutionen des Lactanz stammen aus einem Archetypus wohl des 4./5. Jahrhunderts, der schon manche Verschreibungen und Lücken, nur selten absichtliche Aenderungen enthielt. Von ihm stammen zwei Classen von Handschriften. Der verlorene Stammcodex der einen, der besseren, in dem jedoch nicht wenige willkürliche Aenderungen beigeschrieben waren, lässt sich herstellen aus dem Bononiensis 701 (B), dem St. Galler Palimpsest 213 (G), beide wohl aus dem 6./7. Jahrhundert, dem Parisinus 1663 (R) aus dem 9. Jahrhundert, dem Palatino-Vaticanus 161 (H), dessen Zwillingsbruder der Monte-

pessulanus 241 (M) ist, beide aus dem 10. Jahrhundert. Dazu kommen für Buch I bis III die alten, aus dem 12. Jahrhundert stammenden Theile des Parisinus 1664 (S), zwei grosse Stücke in demselben, Inst. II 8, 35 — III 14, 11 und VI 6, 14 — VII 5, 6, sind im 15. Jahrhundert ergänzt. Der Stammcodex der anderen Classe, ebenfalls verloren, war von vornherein durch Nachlässigkeit und Willkür entstellt, doch hat er an manchen Stellen im Gegensatz zur ersten Classe das Richtige bewahrt. Er hat sich fortgepflanzt in dem Parisinus 1662 (P) und dem Valentianensis 140 (V); jener ist im 9., dieser im 10./11. Jahrhundert geschrieben. Diese Ueberlieferung liegt aber als eine selbstständige nur in Buch I und VI vor, in Buch II bis V und VII muss die Vorlage Correcturen aus einem Codex der ersten Classe enthalten haben. Für Buch IV bis VII gehört auch der Codex S zu dieser zweiten Classe, indem auch er einen gemischten Text enthält. Nahe verwandt mit S, jedoch von gelehrter Hand geglättet, ist der Gothanus I 55 (g) aus dem 14./15. Jahrhundert; ich habe ihn nur sehr selten, jedoch gerade für die dualistischen und panegyrischen Stücke benutzt. Ausser den bisher genannten Handschriften der Institutionen gibt es meines Wissens nur noch folgende, welche sicher vor dem 14. Jahrhundert geschrieben sind: aus dem 11./12. Jahrhundert stammt der Casinas 595, aus dem 12. die Handschrift 549 von Arras und die von Douai 219; eine Wiener enthält nur geringe Excerpte. Dem 12./13. Jahrhundert gehört ein Glasgower Codex an, Hunterian Museum, Press S, Shelf 5, No. 60, dem 13. zwei Florentiner, Plut. XXI 7 und 16, ein Oxforder, No. 131, und ein Wiener, No. 719; ein Münchener enthält nur das dritte Buch der Institutionen. Von diesen Handschriften hat keine insoweit urkundliche Bedeutung, dass sie neben jenen oben genannten Anspruch auf Berücksichtigung im kritischen Apparat hätte erheben können. Dies gilt in noch höherem Grade von den noch jüngeren Handschriften, denen des 14. bis 16. Jahrhunderts, deren Zahl zu einer ganz ausserordentlichen Höhe, nachweislich nahe an 220, steigt. Ausser den Institutionen kommt für unsere Untersuchungen die Schrift de opificio dei in Betracht, meist durch dieselben Handschriften wie die Institutionen überliefert. Alte Handschriften derselben sind die genannten B und P, dazu kommt ein Valentianensis

141 (V), aus dem 9./10. Jahrhundert stammend. Mit P und V verwandt ist der Glasgower Codex (h) des Hunterian Museum, Press Q, Shelf 5, No. 11, dem 12. Jahrhundert angehörend, sodann vielleicht der schon für die Institutionen genannte Codex von Arras. In dem ebenfalls erwähnten Gothanus (g) hat die Schrift de opificio eine dem Codex h nahestehende Form. Nur kleine Theile dieser Schrift enthalten die B ähnlichen Fragmente im Codex 169 von Orléans (6./7. Jahrhundert); ein anderes kleines Stück findet sich in den Handschriften der Institutionen HMS und dem Casinas. Die Zahl der im 14. Jahrhundert und später geschriebenen Codices ist auch hier sehr beträchtlich, sie beläuft sich auf etwa 150. So viele sind wenigstens nachweisbar, doch wird in Wirklichkeit, was auch von den jungen Handschriften der Institutionen gilt, die Zahl noch grösser sein.

I. Die dualistischen Zusätze.

Es wird sich empfehlen, wenn wir, ehe wir in die Untersuchung eintreten, in kurzen Zügen ein Bild der dualistischen Theorie des Lactanz[1] geben, um später bei der inhaltlichen Prüfung der Zusätze schon völlig orientirt zu sein und hemmende Abschweifungen zu vermeiden. Die gesammte Weltanschauung und Theologie des Lactanz ist von dem Grundgedanken beherrscht, dass die als Störungen im Gange der Welt empfundenen Erscheinungen, nach der physischen Seite betrachtet das Uebel, nach der ethischen betrachtet das Böse oder die

[1] Vgl. Spyker, De pretio Institutionibus Divinis Lactantii statuendo. Lugd. Bat. 1826, p. 73 ss.; Alt, De dualismo Lactantiano. Vratislaviae 1839; Overlach, Die Theologie des Lactantius. Schwerin 1858, S. 21 ff., 34 f.; dieses Programm ist wörtlich wiederholt in der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche, Band IV (1862), S. 3 ff., 151 ff.; Müller J. G. Th., Quaestiones Lactantianae. Gottingae 1875; Martens, Das dualistische System des Lactanz, in der Zeitschrift ‚Der Beweis des Glaubens'. Gütersloh 1888. Neue Folge. IX. Band, S. 14 ff., 48 ff., 114 ff., 138 ff., 181 ff.; Heinig, Die Ethik des Lactantius. Grimma 1887, S. 38 ff.; auch Stöckl, Geschichte der Philosophie der patristischen Zeit = Band II von: Die speculative Lehre vom Menschen und ihre Geschichte. Würzburg 1859, S. 250 ff.; Huber, Die Philosophie der Kirchenväter. München 1859, S. 226 ff.

Sünde, die nothwendige Bedingung für die Entwicklung des einzelnen Menschen wie des göttlichen Reiches sind; in diesem Gegensatze zwischen dem Guten und dem Uebel ist das Geheimniss der wahren Religion enthalten (V 7, 10).[1] Vor Beginn der Welt hat Gott einen Geist geschaffen, der ihm ähnlich und mit göttlichen Eigenschaften ausgestattet, heilig und der Verderbniss nicht zugänglich war und sein Sohn heisst (II 8, 3; IV 6, 1), dessen Gott sich bei Schöpfung der Welt als Berathers und Ausführers bediente (II 8, 7; IV 6, 6—9). Zugleich hat Gott aber auch einen anderen Geist geschaffen. Dieser, ursprünglich gut, mit freiem Willen begabt, blieb der göttlichen Abstammung nicht treu, sondern von Neid gegen jenen ersten ergriffen, ward er böse (II 8, 4—6) und die Quelle alles Bösen (VI 6, 3), welches zu schaffen sein Werk und seine Freude ist (II 1, 13), ein Feind Gottes (VI 6, 3) und geradezu Gegengott (II 9, 13). Da er die Verschuldungen, zu welchen er die Menschen verführt, Gott hinterbringt, heisst er διάβολος, criminator (II 8, 6). Ausserdem schuf Gott unzählige andere Geister als seine Diener und Boten, die Engel (I 7, 4—7; IV 6, 2; 8, 6—8; VII 5, 9). Es folgte die Schöpfung der Welt. Schon die Gestaltung und Einrichtung derselben sollte die nun vorhandenen, durch jene beiden Geister vertretenen entgegengesetzten Principien zum Ausdrucke bringen. Der Himmel, von Gestirnen erhellt, und die Erde, die Stätte der Finsterniss, des Todes, der Unterwelt, auf der Erde selbst wiederum Osten und Westen, Süden und Norden, Tag und Nacht, sodann Feuer, Wärme, das Element der menschlichen Seele, und anderseits Feuchtigkeit, Kälte, das Element des Leibes, sie sind sei es Wohnstätte und Wirkungsbereich, sei es Bilder die einen Gottes und des guten Geistes, die anderen des bösen Geistes (II 9, 2—27). Der Mensch sodann ist, entsprechend der Beschaffenheit der ganzen Welt, aus Seele und

[1] Bei Anführungen wie die obige, nach Buch, Capitel und Paragraph, sind immer die Institutionen gemeint. Von den beiden Capitelangaben bei Citaten aus der Epitome ist die zweite, in eckigen Klammern, die herkömmliche; da bei dieser aber wegen der Lücke im Cod. Taurinensis vom 14. Capitel auf das 20. übergesprungen wird, ohne dass man die Hoffnung haben könnte, dass ein glücklicher Fund diese Lücke ausfüllen wird, so zog ich ununterbrochene Zählung vor; immer die erste der zwei Capitelangaben ist die meiner Ausgabe.

Leib, d. i. aus Himmel und Erde oder aus Feuer und Luft und anderseits aus Feuchtigkeit und Erde zusammengesetzt. Diese beiden Seiten seines Wesens sollen nach göttlicher Bestimmung mit einander kämpfen, und je nach dem Ausgange dieses Kampfes wird das Schicksal des Menschen nach dem Tode ewiges Leben oder ewiges Verderben sein (II 12, 2—14). Als der Mensch geschaffen war, anfänglich ohne Kenntniss des Guten und Bösen und unsterblich, wurde er alsbald von dem bösen Geiste zum Ungehorsam gegen Gott verführt und lernte jetzt den Unterschied zwischen Gut und Böse kennen (II 12, 15—19); jetzt wurde er auch, und dies war die göttliche Strafe, sterblich (II 12. 16. 20). Auch ein Mittel, das Gott ergriff, um der trotz des Strafgerichtes der grossen Fluth immer weiter um sich greifenden Sünde und Abgötterei (II 13) zu steuern, war ohne Erfolg: er wollte durch Sendung seiner Diener, der Engel, die Menschen vor weiterer Verführung durch den Teufel bewahren. Allein der Teufel wusste auch die Engel zu verführen, indem er sie (Genes. 6) zu geschlechtlicher Vereinigung mit den Weibern der Menschen verlockte, und nun wurden sie, von Gott nicht mehr in den Himmel aufgenommen, Diener des Teufels und Dämonen; eine andere Art von Dämonen erwuchs ausserdem in der Frucht jener Vereinigung (II 14, 1—5). Die Dämonen sind es, welche, um die Verehrung des wahren Gottes zu unterdrücken, die göttliche Verehrung längst verstorbener Menschen, besonders von Königen und Wohlthätern der Menschheit (I 8, 8 und oft in Buch I; II 16, 3; VII 14, 1; de ira dei 11, 7) gelehrt haben und unter dem Namen dieser Götter ihre eigene verderbliche Wirkung ausüben (II 14, 5—16, 21). Diesen Angriffen und Verführungen sollen nun die Menschen, welchen Gott nach der auf ein Volk beschränkten und auch hier nur zum Theil erfolgreichen Offenbarung seines Willens (IV 10, 5—11, 7) schliesslich seinen Sohn gesandt hat, damit er nicht nur durch Worte, sondern, selbst Mensch geworden, durch sein Leben und Beispiel die Tugend lehre (IV 11, 7—16; 13, 1; 16, 4; 22—25), den Gehorsam gegen die göttlichen Gebote entgegensetzen und durch siegreiches Bestehen dieses Kampfes die Unsterblichkeit im seligen Zustande wiedergewinnen. Diesen Gedanken fasst nun Lactanz in weiterer Zuspitzung so, dass das Böse nothwendig, dass das Gute unmöglich ist ohne dieses, dass Gott selbst dieses Ver-

hältniss gewollt hat. Lactanz wird nicht müde, diesen Satz in denselben oder in neuen Ausführungen immer wieder vorzutragen; er will ihn bei jeder Gelegenheit lehren (V 7, 3) und ist sich wohl bewusst, dass er ihn so oft wiederholt (VI 22, 2 saepe iam dictum est; Epit. 24 [29], 10 quod saepe dixi; de ira dei 15, 2 sicut saepe docui): denn er ist der Schlüssel zum Verständniss der wahren Religion (V 7, 10). Gott tritt absichtlich nicht dem Treiben der Dämonen entgegen, damit das Böse mit dem Guten kämpfe und die Laster den Tugenden entgegengestellt seien (II 17, 1), er hat den Teufel nicht sogleich zur Strafe seines Abfalls festgelegt, damit er durch alle Mittel die Menschen versuche, sie aber ihm widerstehen (III 29, 13—20); eine geduldige Bewährung der Tugend ist ohne beständige Anfechtung, ein Sieg ohne Feind undenkbar (ebenda §. 16; VI 15, 7; 22, 2). Tugend kann es ebenso wenig ohne Laster geben, wie Licht ohne Finsterniss, Oben ohne Unten, Osten ohne Westen, Warmes ohne Kaltes, Weiches ohne Hartes (de ira 15, 1—4). Wer nicht Einsicht in dieses Verhältniss hat, wie die heidnischen Philosophen, kann das Wesen der Tugend nicht verstehen (III 29, 19; V 7, 4 f.); daher ist es eine Verrücktheit von den Stoikern, wenn sie die Affecte und damit die Laster im Menschen ausrotten wollen, denn damit rotten sie zugleich die Tugenden aus (VI 15, 3—9). Gott hat gerade deshalb den Menschen aus entgegengesetzten Bestandtheilen, aus Seele und Leib geschaffen, damit er durch die Seele auf Gott hingewiesen, durch den Leib für die irdischen Triebe und Reizungen empfänglich werde und sich im Kampfe für das Eine oder das Andere entscheide; denn nicht bequem und mühelos, sondern nur durch grosse Anstrengungen ist das Gut der Unsterblichkeit zu erlangen (II 12, 2 ff.; VII 5, 9—27; de ira 19, 1—3). In vielerlei Weise lässt Gott die Menschen jenen Kampf kämpfen: der Feind naht ihnen mit List wie mit Gewalt (III 29, 14 f.; de opif. dei 1, 7), in den Reizungen der Sinne (VI 22, 2—5; 23, 3—6) wie in Noth und Entbehrungen (V 21, 7—22, 15; VII 1, 17—22; 11, 3 f.; de ira 20, 1 f.); diese Nothwendigkeit beständiger Uebung ist ferner der eigentliche Grund der Verfolgungen der Christen (V 22, 16 f.; vgl. VI 17, 24 ff.); ein Mittel der Prüfung sind auch die in der Kirche entstehenden Secten (IV 30, 2). Gott will wie ein Vater seine

Kinder durch Züchtigungen erziehen (V 22, 11—13), wie ein Feldherr seine Krieger im Kampfe stählen (ebenda § 17), er ist wie ein Landmann, der den fruchtbaren Boden des menschlichen Herzens, welchem ebensowohl Laster wie Tugenden entsprossen können, richtig zu behandeln weiss (VI 15, 8), die Menschen aber haben in diesen Mitteln der Erziehung einen besonderen Beweis der göttlichen Fürsorge zu erkennen (V 22, 13). Ihr letztes Ziel erreicht diese Erziehung darin, dass dem Menschen als göttliche Belohnung der bewährten Tugend die Unsterblichkeit, als ewige Seligkeit (II 12, 7 f.; III 19, 3—10) verstanden, verliehen wird: denn sie allein, als das höchste Gut, ist der jenes Kampfes würdige Preis (III 9—12, besonders 11, 10ff., 12, 22ff.; IV 25, 5—10; VII 5, 15—6, 1; 8, 1; 11, 1—4; 26, 16). Ein bei Lactanz mit grosser Vorliebe ausgeführtes Bild ist das von den beiden Wegen (VI 3—5; 7; 8; VII 1, 20f.), dem einen, der durch Kämpfe und Tugenden zum Leben, dem andern, der durch Genuss und Laster zum Tode führt.[1]

Im Verhältniss zu dieser Betrachtung des ethischen Uebels fällt die des physischen Uebels bei Lactanz sehr kurz aus, ein wirklicher Mangel des Systems liegt aber darin, dass Lactanz dieses nicht, wie jenes, durch eine Gott feindliche Macht veranlasst sein lässt, sondern auf jede Erklärung des Ursprunges im Zusammenhange mit dem des moralischen Uebels verzichtend, es ohne Weiteres als von Gott gesetzt annimmt, um schliesslich in einen groben Zirkelschluss zu gerathen. Während nämlich die übrigen lebenden Wesen durch mancherlei Hilfs- und Schutzmittel gesichert sind, ist an deren Stelle dem Menschen Vernunft und Weisheit verliehen worden. Damit aber der Mensch diese Seite seines Wesens entfalten könne, hat Gott neben Gutem und Förderlichem auch Schlimmes und Gefährliches geschaffen, welches der Mensch mit seinen geistigen Kräften meiden oder beseitigen soll, um dafür jenes erstere zu benutzen oder sich zu verschaffen (de opif. 2; 4, 19—22; VII 4, 11 – 19; de ira 13, 1—19).

[1] Ueber eine Berührung in diesem Motiv der beiden Wege wie in anderen Einzelheiten des sechsten Buches mit der Lehre der XII Apostel vgl. O. v. Gebhardt in Harnack's Ausgabe der Didache (1884) S. 275ff., auch Funk in seiner Ausgabe (1887) S. XV f., LXIII ff. und S. 102—104 in den Anmerkungen, und Tübinger Theologische Quartalschrift 1887, S. 359 f.

Eine Kritik dieser Theodicee — denn dass nach Lactanz im letzten Grunde diese Lehre eine solche sein soll, zeigen Stellen wie II 17, 1; V 7, 3; Epit. 24 [29], 1 — kann hier nicht unsere Aufgabe sein, doch werden wir an späteren Stellen auf Fehler derselben zu achten haben. Auch über die Quellen, auf welche das dualistische System des Lactanz zurückzuführen ist, wird später eine Bemerkung folgen. Wir wenden uns daher jetzt zu denjenigen Stücken, welche den Gegenstand unserer Untersuchung ausmachen. Es sind der Zahl nach drei. Das erste findet sich Inst. II 8 nach § 6, doch müssen auch vier kleine bisher kaum berücksichtigte Sätze in den §§ 3. 4 und 5 hinzugenommen werden; das zweite steht nach Inst. VII 5, das dritte in de opificio dei c. 19 nach § 8. Wir können eine Wiedergabe der allerdings nicht ganz kurzen Stücke hier nicht umgehen, weil so am leichtesten die für die Untersuchung höchst wichtigen Parallelen aus Lactanz angefügt werden können, zumal wir sie in weit grösserer Anzahl, als es bisher von den Herausgebern und besonders von Müller, Quaest. Lactant. 26 ff. geschehen, beibringen werden. Die erste Stelle (A) mit den kleinen Zusätzen, von denen der Anfang von Inst. II 8 durchsetzt ist, geben wir nach dem Parisinus 1663 (R), dem Parisinus 1664 (S) und dem Gothanus (g), die zweite (B) nach S und g, die dritte (C) nach P, g und dem Glasgower Codex (h), dessen genauere Kenntniss ich der gütigen Mittheilung von Herrn Professor Dr. Young, dem Curator des Hunterian Museum, verdanke. — Geringe orthographische Varianten werden in dieser Wiedergabe nicht verzeichnet. Die Parallelen aus Lactanz sind unter dem Texte gegeben.

Inst. II 8, 3. 4. 5.

Cum esset deus ad excogitandum prouidentissimus, ad 3
faciendum sollertissimus, antequam ordiretur hoc opus mundi *[hier schieben RSg Folgendes ein:* fecit in principio bonum et malum. id plane quid sit apertius *(*aptius *Sg)* explicabo, ne quis me ita loqui arbitretur ut poetae solent, qui res incorporales quibusdam figuris[1] quasi uisibilibus *(*uisilibus *R 1. Hd., corr. v. 2. Hd.)* comprehendunt. cum praeter ipsum nihil adhuc

[1] I 11, 24 cum officium poetae in eo sit, ut ea quae uere gesta sunt in alias species obliquis figurationibus cum decore aliquo tra-

esset], quoniam pleni et consummati boni fons in ipso erat, sicut est semper, ut ab eo bonum tamquam riuus oreretur longeque profluueret, produxit similem sui spiritum, qui esset uirtutibus patris dei praeditus. quomodo autem id uoluerit *[für* uoluerit *haben RSg und auch H* fecerit, cum solus esset[2] *(est g)]*, in
4 quarto libro docere conabimur. deinde fecit alterum *[dafür haben RS* deinde *(fehlt in S)* fecit per ipsum quem genuit alterum corruptibilis[3] naturae], in quo indoles diuinae stirpis non permansit.

In § 5 haben, abgesehen von geringen Varianten, alle Handschriften ausser R Folgendes: inuidit enim illi antecessori suo, qui deo patri perseuerando cum probatus tum etiam carus est. hunc ergo ex bono per se malum effectum Graeci διάβολον appellant. Dafür hat R von qui deo patri an Folgendes: qui deo patri et probatus et karus est. de quo nunc parcius, quod alio loco et uirtus eius et nomen et ratio enarranda nobis erit:[4] interim de hoc uberius, ut dispositio diuina noscatur,[5] quia nec bonum intellegi sine malo potest nec malum aeque sine bono[6] et sapientia boni malique notitia* *(e rad.)* syt.[7] hunc ergo malum sp̃m graeci ΔΙΑΒΟΛΟΝ appellant.

A 1 Nach § 7 ist in RSg Folgendes eingeschoben: Cur autem iustus *(*iustu[s]*, s v. 2. Hd. S,* iustū *g)* deus talem uoluerit *(*uoluit *Sg)* esse,[8] quantum sensus nostri mediocritas[9] poterit, explanare

---

ducat; § 36 multa in hunc modum poetae transferunt . . . ut figuris uersicoloribus uenustatem ac leporem carminibus suis addant. — [2] I 6, 5 (deus) quia solus est; II 16, 6 deus . . cum solus sit; IV 8, 4; 12, 16. — [3] IV 6, 1 deus . . incorruptibilem spiritum genuit. — [4] II 8, 7 de quo nunc parcius, quod alio loco et uirtus eius et nomen et ratio enarranda nobis erit. — [5] VII 5, 8 ut dispositio dei . . noscatur. — [6] VI 15, 7 ita fit ut bonum sine malo esse in hac uita non possit, ähnlich Epit. 24 [29], 3; V 7, 5 hanc enim deus bonorum ac malorum uoluit esse distantiam, ut qualitatem boni ex malo sciamus, item mali ex bono: nec alterius ratio intellegi sublato altero potest; VI 5, 12 cum enim quid sit uirtus nescio, ne uitium quidem quid sit scio. utrumque igitur indiget definitione, quia natura rei talis est, ut utrumque aut intellegi aut non intellegi sit necesse; III 29, 19 f. — [7] VII 4, 13 idcirco enim data est illi sapientia, ut cognita bonorum malorumque natura . . . uim suae rationis exerceat; § 15 (sapientia) cuius uis omnis in discernendis bonis malisque uersatur, fast wörtlich so auch de ira 13, 13. — [8] Epit. 24 [29], 2 dicam breuiter cur hunc (sc. daemoniarchen) talem esse uoluerit (sc. deus). — [9] III 30, 1 docui quan-

conabor. fabricaturus hunc mundum,[10] qui constaret ex rebus 2
inter se contrariis atque discordibus,[11] constituit ante diuersa[12]
fecitque ante omnia duo fontes[13] (fortes *S*) rerum sibi (sibi *v. 2. Hd. in S getilgt*) aduersarum (aduersarium *S 1. Hd.*, aduersãtium *2. Hd.*, aduersancium *g*) inter seque (que *S 1. Hd.*, atque *auf Rasur 2. Hd.*) pugnantium,[14] illos scilicet duos (duũm, ^{os} *2. Hd. R*) spiritus, rectum atque prauum,[15] quorum alter est deo tamquam dextera, alter tamquam sinistra, ut in eorum essent potestate contraria illa, quorum mixtura* (m *rad., welches 2. Hd. zugefügt hat, S*) et temperatione mundus et quae in eo sunt, uniuersa constarent. item facturus hominem,[16] cui uirtutem 3
ad uiuendum proponeret, per quam (quem *g*) immortalitatem adsequeretur, bonum et malum fecit,[17] ut posset esse uirtus[18]: quae nisi (que si *Sg*) malis agitetur,[19] aut uim suam perdet[20] (ꝑdet *S 1. Hd., ausgewischt und in* augt *corr. v. 2. Hd.*) aut omnino non erit.[21] nam ut opulentia bonum uideatur, acerbitas 4
egestatis (egestate *g*) facit et gratiam lucis commendat obscu-

---

tum mea mediocritas tulit; VI 1, 3 pro ingenii mediocritate; de opif. 1, 1. — [10] II, 8, 29 facturus mundum deus prius .. (vgl. oben ante); 8, 7 und 9, 1 mundi fabrica; VII 3, 4 und 4, 2 mundum esse fabricatum. — [11] II 9, 5 ipsius quoque terrae binas partes contrárias inter se diuersasque constituit; § 17 et philosophi quidam et poetae discordi concordia mundum constare dixerunt; 12, 7 ex rebus ergo diuersis ac repugnantibus homo factus est sicut ipse mundus ex luce ac tenebris. — [12] V 7, 10 (deus) malum non sustulit, ut retineret diuersitatem, vgl. ebenda § 3 und Anm. [11]). — [13] VI 6, 3 fons autem bonorum deus est, malorum uero ille scilicet diuini nominis semper inimicus, de quo saepe diximus: ab his duobus principiis bona malaque oriuntur; de ira 23, 20; zu fons vergl. auch II 8, 3 pleni et consummati boni fons in ipso (deo) erat, und § 5 cunctorum malorum fontem esse liuorem. — [14] II 12, 7 ex rebus diuersis ac repugnantibus, ebenso VII 4, 12; 5, 13; vgl. de ira 2, 9. — [15] III 29, 13 scimus esse prauum ac subdolum spiritum. — [16] II 8, 29 facturus mundum. — [17] VII 5, 9 quas (sc. animas)... constitueret inter bonum malumque medias, ut constantibus ex utrisque naturis uirtutem proponeret, ne immortalitatem delicate adsequerentur ac molliter. — [18] V 7, 8 apparet sine malo ac uitio nullam esse uirtutem. — [19] III 29, 16 quae (sc. uirtus) nisi agitetur ..., non potest esse perfecta; V 7, 9 (uirtus) agitata malis quatientibus stabilitatem capit. — [20] V 7, 6 quomodo enim patientia uim suam nomenque retineret, si nihil esset quod pati cogeremur? — [21] III 29, 16 ex quo fit ut uirtus nulla sit, si aduer-

ritas tenebrarum,[22] ualetudinis (ualitudinis *Sg*) et sanitatis uoluptas ex morbo ac (atque *g*) dolore[23] cognoscitur: ita bonum sine malo in hac uita esse non potest.[24] et utrumque licet contrarium sit,[25] tamen ita cohaeret, ut alterum si tollas, utrum-
5 que sustuleris (substuleris *Sg*).[26] nam neque bonum conprehendi ac percipi potest sine declinatione ac fuga mali[27] nec malum caueri[28] ac uinci sine auxilio conprehensi ac percepti boni. necesse igitur fuerat et malum fieri, ut bonum fieret.[29]
6 et quoniam fas non erat ut a deo proficisceretur malum — neque enim contra se ipse faciet —, illum constituit (qui *fügt g hinzu*) malorum inuentorem[30] (inuentor̃ *S 1. Hd.*, inuentor̃ *2. Hd.*, inuentor est *g*). quem cum faceret, dedit illi ad mala excogitanda ingenium et astutiam, ut in eo esset et uoluntas praua et perfecta[31] nequitia: ab eo contraria uirtutibus suis[32] uoluit oriri eumque secum contendere, utrumne ipse plus bo-
7 norum daret an ille plus malorum. sed rursus, quoniam deo

---

sarius desit; VI 15, 9 quae (sc. uirtus) aut nulla erit aut in usu esse non poterit, si desint ea per quae uis eius aut apparet aut constat. — [22] de ira 5, 11 nec adpetit lucem nisi qui tenebras fugit; 15, 2 explanaui simul deum proposuisse bonum ac malum . . . nec potuisse lucem fieri, nisi et tenebrae fuissent. — [23] Epit. 24 [29], 9 namque itidem sunt bona et mala, felicitas et inportunitas, uoluptas et dolor. — [24] Fast wörtlich wie VI 15, 7, vgl. Anm. [6]. — [25] Epit. 24 [29], 7 nam cum bona malis contraria sint. — [26] Epit. 24 [29], 9 alterum enim ex altero, sicut Plato ait, uerticibus inter se contrariis deligatum: si tuleris (so der einzige Codex, der Taurinensis, aber auch Gell. VII (VI) 1, 6, den Lactantius für diese Stelle des Chrysippus citirt; abs- oder sustuleris Diels bei Gercke, Chrysippea, frg. 26) unum, abstuleris utrumque; V 7, 5 nec alterius ratio intellegi sublato altero potest; de ira 5, 11 adeo natura ista conexa sunt, ut alterum sine altero fieri nequeat; 13, 14 inuicem sibi alterutra conexa sunt, ut sublato alterutro utrumque tolli sit necesse. — [27] VII 4, 13 idcirco enim data est illi (sc. homini) sapientia, ut . . . in malis declinandis uim suae rationis exerceat. — [28] VII 4, 12 homini proponi . . . mala, quae uitet et caueat; § 14 nisi ergo essent mala, quae caueret. Zu [27] und [28] vergl. auch de ira 13, 13—19. — [29] Vgl. Anm. [6]. — [30] VI 4, 24 auctor malorum; VII 24, 5 machinator omnium malorum; II 16, 1 eorum (sc. daemonum) inuenta sunt astrologia . . . et quidquid praeterea malorum exercent homines. — [31] II 8, 71 perfecta est in homine sapientia. — [32] V 7, 8 retinuit deus id quod erat ei (sc. uirtuti) contrarium.

summo[33] repugnari non potest,[34] bonorum suorum potestatem illi alteri *(so Buenemann,* ultori *RSg)* adsignauit, quem supra bonum *(cf. c. 8, 3)* ac perfectum *(cf. c. 8, 7)* esse diximus. ita duos ad certamen composuit[35] et instruxit,[36] sed eorum alterum *(quem fügt R hinzu)* dilexit ut bonum filium,[37] alterum abdicauit[38] ut malum. postea autem multos alios genuit operum suorum ministros,[39] quos Graeci ἀγγέλους *(*ΑΝΓΕΛΟΥΣ *RSg)* nominant[40] et illos † unius se *(*sed *die Herausg.)* repugnantis qualem natura equorum *(so R,* ęquorum *S, das Wort fehlt in g;* repugnantis naturae qualis duorum *die Herausg.; über diese stark verstümmelte Stelle wird später noch gesprochen werden).* sed pars 8
illa *(*pars illa *fehlt in R)* corruptibilis non utique statim corrupta *(*correpta *S)* est in ortus sui principio *(*principia *S),* sed post compositum ordinatumque mundum, sicut *(*sic *S)* mox *(c. 14, 1—4)* docebimus, a substantiae caelestis uigore[41] *(*uigorē, *doch ist ˜ von vielleicht 1. Hd. getilgt, S)* peruersa uoluntate desciuit[42] *(*desiuit *S,* desiit *g).* ceterum in principio pares uniuersi et *(*et *fehlt in Sg)* aequa condicione[43] apud deum fuerunt et idcirco angeli omnes, quorum principes erant *(*errant, r *von vielleicht 1. Hd. getilgt, R)* illi duo. cum autem deus ex his *(*iis *R,* hiis 9
g) duobus alterum bono praeposuisset, alterum malo, exorsus

---

[33] summus deus sehr oft bei Lact., z. B. I 1, 5; 5, 19. 26; 6, 15; II 1, 6; IV 6, 3. 5; 10, 1; 13, 1. 17; V 3, 25; VII 4, 17. 19. — [34] V 22, 17 deo autem quia repugnari non potest. — [35] III 28, 7 cum hac (sc. fortuna) se compositos ad proeliandum putant (sc. homines). — [36] VI 22, 2 saepe iam dictum est uirtutem nullam futuram fuisse, nisi haberet quae opprimeret. itaque fecit omnia deus ad instruendum certamen rerum duarum. — [37] VII 5, 7 ut . . . eumque (sc. hominem) diligeret (sc. deus) tamquam filium. — [38] IV 4, 5 sic fit ut et philosophi et qui deos colunt, similes sint aut filiis abdicatis aut seruis fugitiuis, quia neque illi patrem quaerunt neque hi dominum; II 13, 6 abdicauit (sc. Noah) atque expulit filium. — [39] I 5, 27 ministros regni sui deus genuit (wiederholt 7, 5); VII 5, 9 cum posset semper spiritibus suis immortalibus innumerabiles animas procreare, sicut angelos genuit. — [40] II 8, 6 hunc . . . Graeci διάβολον appellant. — [41] II 14 1 ne terrae contagione maculati substantiae caelestis amitterent dignitatem; VII 5, 22 incremento diuini uigoris accepto. — [42] II 16, 9 desciuerunt (sc. angeli) a dei ministerio. — [43] V 14, 16 deus . . . omnes aequos id est pares esse uoluit, eandem condicionem omnibus posuit; 22, 7 scit enim cunctos ab eodem deo et eadem condicione generatos.

est itaque *(fehlt in Sg)* fabricam mundi, omnibus iis *(his S, hiis g)* quos creauerat ministrantibus et per certa *(percepta Sg)* officia dispositis. illum uero primum et maximum filium praefecit operi uniuerso *(mit diesen Worten läuft die Stelle in § 7 des Cap. 8 ein, nach R, in Sg folgt nach* dispositis *der § 7 unverändert:* exorsus igitur deus fabricam mundi illum primum et maximum filium *u. s. w.)*.

Der zweite dualistische Zusatz (B), hier nach den Handschriften S und g wiedergegeben, findet sich nach VII 5.

B 1 Neque nunc aliquis eo confugiat, ut dicat[1] ad ipsius culpam pertinere[2] quod *(so schreibe ich, da sonst* ad — pertinere *kein Subject hat, ein solches aber auch nicht aus dem vorhergehenden Texte von c. 5, 27 entnommen werden kann,* qui *Sg)* et bonum instituit et malum. cur enim malum uoluit esse, si id odio habet? cur non bonum tantum fecit, ut nemo peccaret, nemo faceret malum? quamquam hoc in omnibus fere prioribus libris docuerim[3] et id iam superius *(c. 5, 15ff.)* quamuis leuiter attigerim, tamen subinde admonendum est, quia omnis ratio ⟨uirtutis⟩ *(dies habe ich zugefügt nach § 2* nulla — poterat*; § 6* cui — innititur*; § 13* ut ratio — constaret*; V 7, 5* ut ratio uirtutis constare posset*; C § 3* cuius *[sc.* uirtutis*]* omnis ratio in eo est
2 ut*)* in eo posita est.[3a] nulla enim uirtus esse poterat, nisi diuersa[4] fecisset, nec omnino apparere uis boni potest[5] nisi ex mali comparatione: adeo malum nihil aliud est quam boni interpretatio.[6] sublato igitur malo etiam bonum tolli necesse est.[7]
3 si laeuam manum aut pedem amputaueris, nec corpus erit integrum nec uita ipsa constabit: adeo ad compagem corporis[8]
4 temperandam aptissime cum dextris sinistra iunguntur. item si pares calculos feceris, nemo ludet: si unum colorem circo dederis, nemo spectandum putabit, sublata omnium circensium uoluptate. quos profecto qui primus *(so Heumann,* prius *Sg)*

---

[1] IV 15, 26 solent eo confugere ut aiant; II 7, 7 nam fortasse aliquis ad illa confugiat. — [2] VI 5, 10 quoniam recte ad culpam pertinet. — [3] VII 5, 8 quamquam haec fere in prioribus libris sparsim docuimus. — [3a] Vgl. unten [41]. — [4] Vgl. zu A [11] und [12]. — [5] VI 15, 9 si desint ea per quae uis eius (sc. uirtutis) aut apparet aut constat. — [6] Vgl. oben Anm. [6]. — [7] Fast wörtlich wie de ira 13, 14, vgl. A [26]. — [8] VI 23, 25 compages corporis, ebenso Epit. 61 [66], 8.

instituit, amator unius coloris fuit, sed alterum ei quasi aemulum[9] posuit, ut posset esse certamen et aliqua in spectaculo gratia. sic deus cum bonum constitueret, cum uirtutem daret, 5
statuit etiam diuersa,[10] cum quibus illa confligerent.[11] si desit hostis et pugna, nulla uictoria est.[12] tolle certamen,[13] ne uirtus quidem quicquam est.[14] quam multa sunt hominum inter se et quam uariis artibus constituta certamina! nemo tamen fortior uelocior praestantior haberetur, si aduersarium cum quo contenderet[15] non haberet. unde autem abest uictoria,[16] abesse hinc et gloriam simul et praemium[17] necesse est. ut igitur uirtutem 6
ipsam exercitatione assidua roboraret eamque faceret de malorum conflictatione perfectam,[18] utrumque simul dedit, quia utrumque sine altero retinere uim suam non potest.[19] ergo diuersitas[20] est cui omnis ratio uirtutis *(so schreibe ich nach § 1,* 7
ueritatis *Sg)* innititur. non me praeterit quid hoc loco a peritioribus possit opponi.[21] si bonum sine malo esse non potest, quomodo primum hominem dicis ⟨ante⟩ *(von den Herausg. zugefügt)* offensum deum in solo bono fuisse aut postea in solo

---

[9] II 9, 11 eius scilicet quem dei esse aemulum diximus. — [10] Vgl. zu B [4]. — [11] II 17, 1 ut mala cum bonis pugnent, ut uitia sint aduersa uirtutibus. — [12] Epit. 24 [29], 3 nec enim potest ulla fieri sine hoste uictoria; VI 15, 7 ubi ergo uitia non sunt, ne uirtuti quidem locus est, sicut ne uictoriae quidem, ubi aduersarius nullus est; vgl. V 22, 17 quomodo — nisi habuerit hostem? — [11 12] III 12, 2 quoniam igitur utrique (sc. animo et corpori) subiacet fortitudo, utrique proposita dimicatio est et utrique ex dimicatione uictoria: corpus . . cum solidis . . . confligat necesse est . . . — [13] Vgl. VI 22, 2 zu A [36]. — [14] Vgl. zu A [21]. — [15] Vgl. zu B [12] und IV 30, 2 fraudes illius aduersarii nostri cum quo nos luctari deus uoluit; VI 4, 17 nobis aduersarium deus reseruauit, ut possemus capere uirtutem; aduersarius in diesem Sinne auch III 29, 16. 19 f.; VI 23, 4; VII 27, 16; de opif. 1, 7. — [16] Vgl. zu B [12]. — [17] III 12, 8 praemium quod ea (sc. uirtute) dignum sit; § 11. 12 uirtutis praemium; vgl. § 7—13. — [18] III 29, 16 . . ut (sc. diabolus) hominem malitia sua exerceat ad uirtutem; quae nisi agitetur, nisi uexatione adsidua roboretur, non potest esse perfecta, siquidem uirtus est perferendorum malorum fortis atque inuicta patientia; III 12, 35 si . . in omnibus miseriis laboribusque uiuamus, quae sunt exercitia et corroboramenta uirtutis. — [19] V 7, 6 quomodo enim patientia uim suam nomenque retineret. — [20] Vgl. zu A [12]. — [21] V 21, 7 non me fugit quid responderi e contrario possit.

bono futurum? discutienda[22] nobis haec quaestio est, quod in
8 prioribus libris praetermisi,[23] ut hic implerem. diximus superius
ex elementis repugnantibus hominis constare naturam.[24] corpus
enim, quod *(so g, vgl. unten III 27, 15,* quę *wie es scheint S
1. Hd.,* qađ, *d. i.* quia de *auf Rasur v. 2. Hd.)* terra est,[25] com-
prehensibile *(darnach* ẽ, *aber von vielleicht 1. Hd. durchstrichen,
S)* temporale brutum atque tenebrosum est, anima uero, quia de
9 caelo est, tenuis aeterna sensibilis illustris est.[26] quae quia inter
se contraria[27] sunt, necesse est hominem bono et malo esse
subiectum:[28] animae ascribitur bonum, quia indissolubilis est,
corpori malum, quia fragile est.[29] quoniam igitur sociata et con-
iuncta sunt corpus et anima,[30] aeque bonum et malum cohaereat[30a]
10 necesse est nec separari alterutro possunt, nisi cum illa separata
sunt. denique boni malique notitia simul homini primo data
est: qua percepta statim de loco sancto[31] pulsus est, in quo
malum non est. ubi cum esset in bono tantum, id ipsum bonum
esse ignorabat. postquam uero accepit boni malique intelle-
gentiam[31a] *(folgt* ita in *in S v. 1. Hd.,* ita *gestrichen u.* in *radirt*

---

[22] III 1, 1 discussis . . . erroribus, dieselbe Verbindung IV 27, 18. — [23] IV 5, 3 quod in prioribus libris ne facerem temperaui. — [24] superius: vgl. VII 4, 12; 5, 16 zu B [26]; II 12, 3 ut (sc. homo) ipsius mundi ex contrariis constantis elementis similitudinem gereret; VII 5, 13 (homo) conpactus ex rebus diuersis ac repugnantibus, ähnlich de ira 15, 3. — [25] III 27, 15 corpus quod est terra; ähnlich II 2, 24; 12, 3; III 6, 3. — [26] VII 4, 12 quoniam homo ex rebus diuersis ac repugnantibus configuratus est, anima et corpore, id est caelo atque terra, tenui et comprehensibili, aeterno ac temporali, sensibili atque bruto, luce praedito atque tenebroso; VII 5, 16 nam quia homo ex duabus rebus constat, corpore atque anima, quorum alterum terrenum est, alterum caeleste; ähnlich VII 12, 2; III 6, 4; 12, 2. — [27] Vgl. VII 12, 3 zu B [24]. — [28] III 12, 14 (uita praesens) malis est subiecta per corpus; 18, 14 malis esse subiectum. — [29] VII 12, 6 dissolui animam . . . falsum est; § 8 nam si terrenum et fragile corpus . . . non statim diffluit . . ., ergo anima, quae fragilis non est, in aeternum manet; 9, 12 apparet animam non interire neque dissolui; de opif. 4, 6 ut homo indissolubilis sit; § 7 res ipsa exigebat ut terreno ac fragili corpore fingeretur; der Gedanke obiger Stelle animae ascribitur bonum u. s. w. ist ausgeführt VII 5, 15 ff., auch II 12, 3. 7. — [30] VII 12, 4 quamuis inter sese coniuncta et sociata nascantur (sc. corpus et anima). — [30a] Vgl. zu A [26]. — [31] Vgl. zu B [32a]. — [31a] II 12, 16 intellegentia boni ac mali.

v. 2. Hd., iam *die Herausg.)* nefas erat eum in beatitudinis loco morari relegatusque (relẹgatusque, *von junger Hand corr., S)* est in hunc communem orbem,[32] ut ea utraque simul experiretur, quorum naturam pariter agnouerat. apparet ergo idcirco datam 11
esse homini (homini*, s *rad., S)* sapientiam, ut bonum discernat a malo, ut ab incommodis commoda, ab inutilibus utilia distinguat (distinguant *S 1. Hd.*, distinguat// *2. Hd.)*, ut habeat iudicium et considerantiam, quid (i *auf rad.* o, *wie es scheint von S 2. Hd.)* cauere quid appetere, quid fugere quid sequi debeat.[33] sapientia igitur constare sine malo non potest,[34] uixitque ille princeps generis humani quamdiu (quandiu *S)* in solo bono fuit, uelut infans, boni ac mali nescius[35]. at enim postea hominem necesse est et sapientem esse et sine 12
ullo malo beatum. sed id fieri non potest, quamdiu anima domicilio (domicilia *S)* carnis (corporis *die Herausg.)* induta *(oder* inclusa? Vgl. die Stellen in Anm. [36]) est.[36] cum uero factum fuerit corporis animaeque discidium,[37] tunc malum a bono separabitur, et sicut corpus interit, anima manet, ita malum interibit et bonum permanebit.[38] tunc homo accepto immortalitatis indumento[39] erit (t *auf Ras. von 2. Hd. S)* sapiens, expers mali
(*so die Herausg.*, malis *Sg)*. si quis (*so g*, sicut aĩa qui, aĩa *d. i.* 13
anima *v. 2. Hd. S*, sicut deus. qui *die Herausg.)* ergo uult nos in bono esse tantum, id potissimum desiderat, ut sine

---

[32] Epit. 22 [27], 4 eiecit ergo peccatorem de sancto loco et in hunc orbem relegauit.. ipsumque Paradisum uallo igneo circumfudit, ne quis hominum.. ad locum illum perpetuae beatitudinis conaretur inrepere. — [33] Vgl. zu Anm. [7] zu II 8, 5 und A [27 28]. — [34] VII 4, 14 nisi ergo essent mala quae caueret, quae a bonis utilibusque distingueret, non esset ei (sc. homini) sapientia necessaria. — [35] de ira 13, 18 semper infantes ac nescios esse rerum . . ; decipiuntur (sc. infantes) per ignorantiam boni ac mali; vgl. überhaupt § 17 f. — [36] VII 2, 8 mens hominis . . in tenebroso domicilio inclusa; VII 12, 11 anima . . . tenebroso domicilio terrenae carnis inclusa. — [37] II 12, 9 corporis animaeque seductio; discidium III 4, 12; 7, 3; IV 1, 5; VI 6, 20; VII 3, 23; vgl. Lucr. III 838 cum corporis atque animai discidium fuerit. — [38] VII 10, 6 quia uitia temporalia et breuia sunt, uirtus perpetua et constans et par sibi semper; vgl. überhaupt § 1—8. — [39] VI 13, 5 nemo esse sine delicto potest, quamdiu indumento carnis oneratus est; VII 12, 19 indumentum fragile; VII 2, 4 quia mortali corpore indutus est.

corpore uiuamus, in quo est malum. quod si tollatur, aut sapientia homini, ut dixi, aut corpus adimetur, sapientia, ut ignoret malum, corpus, ut non sentiat. nunc autem cum homo et sapientia sit instructus,[40] ut sciat, et corpore, ut sentiat, utrumque pariter in hac uita deus esse uoluit, ut ratio uirtutis
14 sapientiaeque constaret.[41] posuit itaque hominem inter utrumque medium,[42] ut haberet licentiam uel mali uel boni sequendi. sed malo admiscuit apparentia quaedam bona, id est uarias et delectabiles suauitates, ut earum illecebris induceret hominem ad latens malum,[43] bono autem admiscuit apparentia quaedam mala, id est aerumnas (aerũpnas *g)* et *(fehlt in g)* miserias et labores, quorum asperitate ac (*ac, h *rad. S)* molestia offensus animus
15 refugeret a bono latenti.[44] hic (hinc *g)* ergo sapientiae officium desideratur, ut plus mente uideamus quam corpore[45]: quod pauci admodum facere possunt, quia et uirtus difficilis ac rara[46] *(das 2. a auf Ras. S,* rata, ^{ra} *v. 2. Hd. g)* est et uoluptas communis[47]
16 ac publica. ita necesse est sapientem pro stulto haberi,[48] qui

---

[40] IV 6, 9 sapientia.. instructus. — [41] V 7, 5 ut ratio uirtutis constare posset und B [3a]. — [42] Vgl. VII 5, 9 bis ‚medias' zu A [17]. — [42] und [43]. Derselbe Gedanke VI 3, 4 ut appareat in uirtutibus capiendis labores esse maximos, in perceptis autem maximos fructus et solidas atque incorruptas uoluptates, uitia uero quibusdam delenimentis naturalibus inlicere animos hominum et inanium iucunditatum specie captos ad acerbas amaritudines miseriasque perducere; ferner c. 4 (§ 12 hae sunt uiae quas deus humanae uitae adsignauit: in quibus singulis et bona ostendit et mala, sed ordine praepostero atque conuerso u. s. w.); 9, 16 ff.; VII 5, 23 ff.; 9, 15 ff.; c. 10. — [43] Einzelne Ausdrücke: VI 4, 3 (uia) delectabilis . . . in ea posuit deus . . . inlecebras omnes; VII 5, 23 corporis bona mala sunt animi, hoc est . . . suauitates uariarum uoluptatum. — [44] Einzelne Ausdrücke: VI 9, 21 sanus igitur non est qui nulla spe maiore proposita iis bonis quibus ceteri utuntur in uita, labores et cruciatus et miserias anteponat; VI 4, 6 uia . . aspera; § 10 asperum iter. — [45] II 3, 9 qui ergo colunt simulacra, corpora sunt hominibus carentia . . nec uident plus aliquid mente quam corpore, cum sit animi officium ea subtilius cernere quae acies corporalis non potest intueri. — [46] V 7, 6 ut uirtus esset pretiosa, quod rara est. — [47] III 8, 5 (uoluptas) . . communis est omnibus; 11, 6 uoluptas . . . communis est cum beluis. — [48] VII 9, 16 si ergo uirtus et prohibet iis bonis hominem, quae naturaliter adpetuntur, et ad sustinenda mala inpellit, quae naturaliter fugiuntur, ergo malum est uirtus et inimica naturae stultumque iudicari necesse est qui eam sequitur;

dum appetit bona quae non cernuntur,[49] dimittit *(dimittat g)* e manibus quae uidentur, et dum uitat mala quae non *(ñ 2. Hd. S)* aspiciuntur, incurrit in mala quae ante oculos sunt.[50] quod accidit nobis, cum neque cruciatum neque mortem pro fide recusamus, quando ad summum nefas compellimur, ut prodita fide[51] atque abnegato deo uero diis mortuis mortiferisque 17
libemus.[52] haec ratio est cur hominem deus et mortalem fecerit et malis subiecerit, licet ipsius causa mundum aedificasset,[53] scilicet ut uirtutem caperet et ei uirtus sua immortalitatem daret.[54] uirtus autem, sicut ostendimus, ueri dei cultus est.[55]

V 12, 3 ff.; c. 14 (§ 1 quae uero causa sit ut eos qui sapientes sunt stultos putent, magna ratio est .. quae nobis diligenter est explicanda) — 18, 12 docui, ut opinor, cur populus noster aput stultos stultus habeatur; VI 6, 23 — 7, 9 (vgl. § 2 nam sicut uia illa sapientiae habet aliquid simile stultitiae ..). — [49] V 21, 11 animus uero, in quo solo est homo, quoniam subiectus oculis non est, nec bona eius aspici possunt, quae in sola uirtute sunt posita. — [50] Der Inhalt berührt sich vielfach mit den zu [42] [43] [47] angeführten Stellen. — [51] V 13, 17 qui nullos cruciatus, nullam mortem recusant, ne a fide iustitiaque declinent; § 15 cruciari et emori, ne fidem prodat. — [52] II 17, 6 quod simulacra ista quae coluntur effigies sint hominum mortuorum; § 7 inexpiabile facinus esse deserere uiuentem, ut defunctorum monumentis seruias; § 10 (daemones) mortiferis eos (sc. homines) inlecebris et erroribus perdant, quoniam hoc illis cottidianum sit opus, tenebras hominibus obducere, ne quaeratur ab iis uerus deus; IV 26, 20 qui .. uitam suam mortiferis uoluptatibus dedunt; VII 6, 2 suauitatibus mortiferis; V 19, 1 auertere homines ad mortifera sacra; II 1, 5 ut uero ac uiuo deo mortuos praeferant; dass die heidnischen Götter nur längst verstorbene Menschen seien, ist ein Grundgedanke des Lact., vgl. oben S. 6. — [53] [54] VII 5, 7 cur (sc. deus hominem) mortalem fragilemque constituit? cur omnibus malis quem diligebat obiecit? (vgl. III 12, 14 uita .. malis subiecta); § 15 cur igitur eum mortalem finxit et fragilem, cum illius causa mundum aedificasset? primum ..., deinde ut proponeret homini uirtutem, .. per quam posset praemium immortalitatis adipisci. — [54] uirtutem capere häufig bei Lact., z. B. IV 24, 4. 10; VI 4, 10. 17; VII 10, 5; ebenso der Gedanke der Stelle, z. B. III 12; c. 27; VI 9, 17 ff.; VII 5, 15 ff; 9, 15 ff.; c. 10, vgl. oben S. 8. — [55] VI 5, 19 scientia est deum nosse, uirtus colere: in illo sapientia, in hoc iustitia continetur; bei dieser auch sonst bei Lactanz vorkommenden Identificirung von uirtus und iustitia ist mit obigem Hinweis (superius) wohl VII 5, 22 (iustitiam sequi quae continetur in dei cultu) und überhaupt das Stück § 16—27 gemeint, zumal da unmittelbar vorher (§ 15. 18. 20) und nachher (§ 23.

Es folgt der dritte dualistische Zusatz (C), in de opificio dei c. 19 nach § 8 eingeschoben; wir geben ihn nach den Handschriften P, g und h.

C 1 Dedit ei et constituit aduersarium[1] nequissimum et fallacissimum spiritum[2] *(spm̃ 1. Hd. P, zum Theil auf Ras. und über der Zeile,* spiritum *von 2. Hd.),* cum quo in hac terrestri uita sine ulla securitatis requie dimicaret.[3] cur autem deus hunc
2 uexatorem generi hominum constituerit,[4] breuiter exponam. ante omnia diuersitatem[5] uoluit esse ideoque uulgo non aperuit ueritatem, sed eam paucissimis reuelauit[6]: quae diuersitas[7] omne arcanum mundi continet.[8] haec est enim quae facit esse *(fehlt in h)* uirtutem, quae *(fehlt in h)* scilicet *(*sine ipsa *fügen die Herausg. hinzu)* non modo esse, sed ne apparere[9] quidem ⟨posset⟩ *(fügen die Herausg. hinzu),* quia uirtus esse non *(-sse ñ auf Ras. von 2. Hd. P)* poterit, nisi fuerit compar aliquis,[10] in quo
3 superando uim suam uel exerceat[11] uel ostendat. nam ut *(aus* et *1. Hd. P)* uictoria constare sine certamine non potest, sic ne *(*nec *Pg)* uirtus quidem *(fehlt in h)* ipsa sine hoste.[12] itaque quoniam uirtutem dedit homini, statuit illi ex *(*e *h)* contrario inimicum,[13] ne *(*ut *h)* uirtus otio torpens naturam suam perderet.[14] cuius omnis ratio in eo est[14a], ut concussa et labefacta *(*labefactata *Erasmus, wie in § 5)* firmetur[15] nec aliter ad summum fastigium possit uenire, nisi prudenti manu *(*prudentius maius *P)* semper agitata[16] *(*agita$^{ta}_{\times}$, s *rad.,* ta *zugefügt von*

---

24. 27) nur uirtus genannt wird und auch in § 24 (iustum.. iniustos.. uirtutis inimicae) diese Gleichstellung der beiden Begriffe liegt.

[1] Vgl. zu B [12] und [15]. — [2] II 17, 5 illos nequissimos spiritus; IV 27, 16 illi nequissimi spiritus; II 14, 2 dominator ille terrae fallacissimus. — [3] dimicaret: vgl. III 12, 2 zu B [11 12]. — [4] III 29, 10 quis illam generi hominum uexatricem perpetuam constituerit; II 15, 8 daemonas ... uexatores hominum. — [5] und [7] Vgl. zu A [11 12]. — [6] VI 18, 2 nos ... quibus solis a deo ueritas reuelata ... est; ähnlich III 29, 13. — [8] V 7, 10 diuersitatem, quae sacramentum diuinae religionis continet sola; VII 6, 2 hoc arcanum dei, hoc mysterium mundi. — [9] apparere: vgl. VI 15, 9 zu A [21] und B [5]. — [10] Vgl. zu A [21] und B [15]; compar auch VI 18, 19; 20, 13. — [11] uim ... exerceat: vgl. VII 4, 13 in Anm. [7] zu II 8, 5; zu exercere: III 29, 16 zu B [18] und V 7, 4 (uirtus) nisi exerceatur aduersis. — [12] uictoria ... sine hoste: vgl. zu B [12]. — [13] inimicus: in demselben Sinne III 29, 13. — [14] Vgl. zu A [20]. — [14a] Vgl. zu B [41]. — [15] und [16] Vgl. zu A [19] und B [19].

2. Hd. P) se ad salutem suam dimicandi tenore fundauerit. noluit enim deus hominem ad immortalem illam beatitudinem[17] delicato itinere peruenire.[18] daturus ergo *(*igitur *g)* uirtutem dedit 4
hostem prius, qui animis hominum cupiditates et uitia immitteret,[19] qui esset auctor errorum malorumque omnium machinator[20] *(*machinatorũ *g),* ut quoniam deus hominem *(*homines deus *g,* hominem deus *h)* ad uitam uocat, ille contra, ut rapiat et traducat ad mortem. hic est qui aut inducit aut decipit eos 5
qui ueritati *(*uirtuti, *am Rande* al. ueritati *h)* student, aut si dolo et studiis *(ich vermuthe* astutiis *nach Sallust. Cat. 26, 2* dolus et astutiae *und Lact. Inst. III 29, 15* dolis et astu, *wo ebenfalls List und Gewalt des Teufels gegenübergestellt werden, wie auch de op. 1, 7* nam ille colluctator et aduersarius noster scis quam sit astutus et item saepe uiolentus*)* non quiuerit *(*quierit *h),* uirilem gerit animam,[21] qua *(*animum, quo *die Herausg.)* sublimium *(oder* sublimem? *vgl. VII 5, 22* incremento diuini uigoris*)* uigorem labefactare conetur, infanda dictu et execrabilia moliens[22]: uexat interficit,[23] et tamen ut prosternit multos, sic a multis uictus prostratusque discedit *(*recedit *h).*

Die Stücke A und B erheben in bestimmtester Weise den Anspruch, als von Lactanz geschrieben angesehen zu werden, wie die Stellen A § 7 quem supra — diximus, § 8 sicut mox docebimus, B § 1 quamquam — attigerim, § 7 quod — implerem zeigen. In C lässt der Gebrauch der ersten Person § 1 exponam sich ebenfalls nur auf Lactanz deuten und dasselbe gilt von der ersten Person in explicabo und enarranda nobis in den kleinen Zusätzen II 8, 3 und 5. So unverkennbar nun aber diese sämmtlichen Stücke von Lactanz verfasst sein wollen, so wenig ist die Autorschaft desselben allgemein an-

---

[17] immortal. beatitud.: vgl. Epit. 22, 4 zu B [32]. — [18] de opif. 19, 10 qui si delicatus ac tener in hac uita fuerit; VII 5, 9 ne immortalitatem delicate adsequerentur ac molliter; V 22, 12 delicate uiuere. — [19] VI 4, 20 cupiditatem insatiabilem inmittit. — [20] auctor . . machinator; vgl. zu A [30]. — [21] VI 12, 41 animum tuum contra te geram. — [22] VII 16, 4 infanda dictu et execrabilia molietur. — [23] V 9, 10 uexant ergo . . . parumque habent interficere.

erkannt worden. Nachdem in der 1465 erschienenen editio princeps und in einigen der nächsten Ausgaben nur das dritte Stück mitgetheilt worden war, gab zuerst Fasitelius, der für Paulus Manutius den Lactanz bearbeitete (1535), alle drei Stücke und auch den kleinen Zusatz zu II 8, 3. Manutius sagt selbst in seiner Vorrede, diese Ausgabe sei viel vollständiger als die früheren; zum Beweise dafür werde auf die neuen Stücke durch Asterisken aufmerksam gemacht: es sind dies aber ausser jenem kleinen Zusatze gerade die Stücke A und B, zu denen noch die beiden Kaiseranreden nach Inst. I 1, 12 und VII 26 hinzukommen. Manutius erklärt, er habe den ganzen Lactanz herausgeben wollen, insbesondere aber jene durch Asterisken bezeichneten Stellen, von denen er glaubt, iccirco ab indoctis librariis fuisse reiecta, ne Firmianum tanquam haeresis reum agere uiderentur; man müsse Lactanz, der in gutem Glauben und vom Standpunkte seiner Zeit aus jene Abschnitte geschrieben habe, entschuldigen, zumal er ausserdem an sehr vielen Stellen dieser Entschuldigung bedürfe. Seitdem man durch Manutius auf jene Zusätze so bestimmt aufmerksam gemacht und sich ihres bedenklichen Lehrinhaltes deutlich bewusst geworden war, gingen die Urtheile über den Ursprung derselben sehr auseinander. Für die Meisten war die so erhebliche Abweichung von der Kirchenlehre, die in den drei Stücken sich kundgibt, Grund genug, sie für unecht zu erklären, ohne dass sie an die schon von scharfen Censoren[1] nachgewiesene Thatsache gedacht hätten, dass Lactanz auch in anderen dogmatischen Fragen wenig correct ist. Ausserdem berief man sich auf die verhältnissmässig geringe handschriftliche Verbürgung. Für die Unechtheit sprachen sich, um nur die wichtigsten zu nennen, folgende Herausgeber aus: Thomasius (1570), der sich rühmt, Lactanz von den Zusätzen der Häretiker befreit zu haben, Thysius (1652), Gallaeus

[1] Antonius Raudensis (Antonio da Rho) schrieb Firmiani Lactantii erratorum libri tres, wurde aber von Adam von Genua und Franciscus Filelfus heftig deshalb angegriffen; vgl. Le Brun-Lenglet in der Vorrede ihrer Ausgabe I, p. VII f. und Voigt, Die Wiederbelebung des classischen Alterthums[2] II 215; Isaeus in der Vorrede seiner Ausgabe S. XVI ff. zählt 94 dogmatisch anstössige Punkte bei Lactanz auf.

(1660), Spark (1684), Cellarius (1698), Walch (1715), Le Brun-Lenglet (1748), Eduardus a S. Xaverio (1755 ff.), Fritzsche (I 82, Anm. 2; II 76 Anm.; 207 Anm.); ausserdem manche Gelehrte, wie Le Nourry, Apparatus ad Bibliothecam Maximam Veterum Patrum (1715), II 583 f. 638 ff.; Overlach, Die Theologie des Lactantius (vgl. oben S. 4, Anm. 1), S. 1, Anm. 3; S. 22, Anm. 7; Kotzé, Specimen historico-theologicum de Lactantio, Traiecti ad Rh. (1861) S. 78 ff. Für echt dagegen hielten die Stellen Rich. Simon, in einem Briefe aus dem Jahre 1682, dem fünfundzwanzigsten der Lettres choisies de M. Simon, Amsterdam 1730, II 172 ff.,[1] und ihm schloss sich an Heumann in der Vorrede seiner Ausgabe, Seite c 3. In neuerer Zeit haben Spyker, Alt und J. G. Th. Müller in den S. 4, Anm. 1 genannten Arbeiten die Echtheit vertreten, Spyker S. 73 ff. ohne Gründe anzugeben, Alt S. 25 ff. nur mit wenigen und leichtwiegenden Bemerkungen, Müller dagegen zum ersten Male in einer ausführlichen, eigens dieser Frage gewidmeten Untersuchung. Obgleich dieselbe sich, wie wir sehen werden, sehr an der Oberfläche hält, so hat sie doch den Erfolg gehabt, dass Martens (vgl. S. 4, Anm. 1) keinen Anstand nimmt, wie er S. 15 sagt, jene Stellen als echt vorauszusetzen und dieselben in den Bereich seiner Erörterung zu ziehen. Wieder Andere haben verschiedene Mittelwege eingeschlagen. Der Herausgeber Betuleius (1553) deutet bei der zweiten Stelle (S. 397, Col. 2, 30) einen Zweifel an, zu den inhaltlich bedenklichen Stücken stellt er alle drei S. 557 f., er commentirt sie aber, als seien sie von Lactanz. Isaeus (1646, S. 285. 352. 380.) liess nur die Stelle in de opificio als echt gelten, wahrscheinlich, weil sie schon vor Manutius in den Ausgaben stand. Buenemann scheint bei der ersten (S. 218, Anm. r) und der dritten (S. 1214, Anm. z) geneigt, an Echtheit zu glauben, bei der zweiten (S. 891, Anm. d) spricht er sich entschieden für dieselbe aus.

[1] R. Simon sieht in dem heterodoxen Charakter der Zusätze einen deutlichen Hinweis darauf, dass sie echt, aber um des Inhalts willen ausgeschieden worden seien. Jener Brief bespricht ausführlich die Stellung der verschiedenen Ausgaben diesen Stücken gegenüber, eine eigentliche Untersuchung der Frage gibt er durchaus nicht. Der Verfasser verspricht sie freilich S. 182; es wäre interessant, die Gründe des grossen Kritikers zu hören, doch hat er sein Versprechen, wie es scheint, nicht erfüllt.

Bei dieser Verschiedenheit der bisherigen Ansichten ist eine eingehende Untersuchung der Sache durchaus nothwendig, zumal da sich herausstellen wird, dass die Frage der Betrachtung mehr Seiten bietet, als man bisher an ihr gefunden hat.

In erster Linie ist die handschriftliche Beglaubigung jener Stücke ins Auge zu fassen. Hier ist von vorneherein zu sagen, dass dieselbe eine sehr geringe ist. Unter den sechzehn bis in das 13. Jahrhundert gehenden ganz oder beinahe vollständigen Handschriften der Institutionen, die S. 2f. angeführt sind, befinden sich nur drei[1] Zeugen für A oder B und nur einer derselben ist älter als das 10. Jahrhundert, der Parisinus R. Doch enthält dieser nur die erste Stelle, da Buch VII der Institutionen, abgesehen von dem Fragment Cap. 7, 3 — 9, 12, sich nicht in diesem Codex findet. Dagegen sind die Stücke A und B durch den Parisinus S und den Casinas überliefert, in letzterem A verstümmelt. Sowohl der Zahl wie dem Alter nach fallen diese Handschriften jenen anderen gegenüber nur leicht in die Wagschale. Was die dritte Stelle angeht, so liegt sie, um auch hier nicht unter das 13. Jahrhundert herabzugehen, in P, h und in dem Codex von Arras vor, in letzterem jedoch nur in einem Bruchstück; sie fehlt in B und V^2. So wäre wenigstens dem Anscheine nach das Verhältniss hier günstiger. Ich glaube nach dem Bilde, welches ich mir von der Textgeschichte des Lactanz gemacht, dass nicht nur in den Institutionen, sondern auch in der Schrift de opificio dei derjenige Codex, aus welchem B stammt, diese Erweiterungen schon beigefügt enthielt, dass in den Institutionen, da auf denselben Codex R H S zurückgehen, R und S die Stücke A und B, letzteres jetzt in R verloren, aufgenommen haben, ebenso die kleinen Zusätze II 8, 3. 4 und 5, deren zweiter auch in H, deren vierter nur in R übergegangen ist, dass ferner der Zusatz C aus jenem Codex auch in P fortgepflanzt

[1] Der St. Galler Palimpsest hat keinen der Zusätze in II 8; da aus Buch VII nichts in demselben erhalten ist, lässt sich dies von dem Stücke B nicht unmittelbar behaupten, doch ist es bei der engen Verwandtschaft des Palimpsests mit dem Bononiensis so gut wie sicher; vgl. meine Publication des ersteren in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften, Band CVIII, S. 251ff. Der Valentianensis 140 enthält Buch VII überhaupt nicht.

[2] Junge Handschriften, die C enthalten, nennt Buenemann S. 1214, Anm. z.

ward, indem P auch in de opificio Beziehungen zu jenem Stammcodex hat, wie wir sie für die Bücher II—V und VII der Institutionen als vorhanden bezeichnet haben. Allein auf die Zahl, das Alter, die Verwandtschaftsverhältnisse der Codices wollen wir ausser insoweit, als daraus für alle Fälle hervorgeht, dass jene Stücke schon sehr alt, schon vor dem 10. Jahrhundert geschrieben sein müssen, kein allzugrosses Gewicht legen. Man könnte geltend machen, diese Stellen seien vielleicht wegen ihres hervorstechend heterodoxen Inhalts schon in jener Vorlage als bedenklich bezeichnet worden und der Erfolg dieser Warnung sei wenigstens für A und B in der so schmalen Ueberlieferung wahrzunehmen. Auch scheint die Erwägung berechtigt, dass man sich viel eher eine Ausmerzung solcher anstössigen Stellen durch kirchlich fromme Leser, als eine Einschwärzung derselben durch einen häretisirenden Interpolator vorstellen könne. Wenn wir daher aus der Form der äusseren Ueberlieferung Schlüsse ziehen wollen für unsere Frage, so müssen wir ihr nach anderern Seiten hin, die festere Anhaltspunkte bieten, Ergebnisse abzugewinnen suchen. Es kann uns nun aber für A und B eine Prüfung der Codices R und S auf einen gewisseren Weg leiten.

Bei einer Untersuchung dieser Handschriften R und S mit Rücksicht auf jene Zusätze ist zunächst die Bemerkung vorauszusenden, dass die Beglaubigung des Zusatzes B keineswegs deshalb eine schwächere ist, weil derselbe sich nicht in R findet. Wäre der Codex R ganz erhalten, so würde er ganz gewiss uns in Buch VII den dualistischen Zusatz zeigen. Doch wie können wir dies mit einer solchen Zuversicht behaupten? Deshalb, weil R, soweit erhalten, und S[1] eine nicht unbeträchtliche Anzahl höchst eigenartiger Erscheinungen gemeinsam haben, so dass man den Schluss ziehen darf, dass, da beide Handschriften das Stück A gemeinsam haben, in R oder seiner nächsten Quelle ursprünglich das Stück B nicht minder vorhanden gewesen sein wird, wie es jetzt in S vorhanden ist.

[1] Die jüngeren Theile des Codex S (vgl. oben S. 3) werden bei der folgenden Untersuchung nicht berücksichtigt, da der Text, im Verhältniss zu den älteren Theilen betrachtet, schon die Ueberarbeitung eines gelehrten Lesers aufweist. Den Gothanus können wir, da er nahe verwandt mit S und viel jünger, ebenfalls bei Seite lassen.

Es wird nun aber für unsere Frage sehr wichtig sein, dass wir uns ein bestimmtes Urtheil über jene R und S gemeinsamen Eigenthümlichkeiten bilden, denn dadurch wird auch unser Urtheil über die dualistischen Stücke nach der entsprechenden Richtung hingelenkt werden. Gemeinsam ist R und S die erste Kaiseranrede, nach I 1, 12 stehend, die zweite, nach VII 27, ist, wenn sie, wie beinahe gewiss, in R war, mit dem grössten Theile des Buches VII in dieser Handschrift verloren gegangen. Sollten wir nun aber für die Kaiseranreden die Unechtheit nachweisen können, so würde dadurch die Annahme der Echtheit der dualistischen Stücke einen starken Stoss bekommen; doch mit dieser Frage hat sich erst unsere zweite Untersuchung zu beschäftigen. Indessen bleiben eine Reihe anderer Stellen übrig. In den Worten I 5, 13 Ouidius quoque in principio praeclari operis hat R anstatt operis die offenbare Glosse carminis, S hat im Texte operis, am Rande von anderer alter Hand ebenfalls carminis: man erkennt eine gemeinsame corrigirte Vorlage. — I 6, 12 in der bekannten Stelle aus Varro über die Sibyllen haben RS nach den Worten: decimam Tiburtem nomine Albuneam, quae Tiburi colatur ut dea iuxta ripas amnis Anienis, cuius in gurgite simulacrum eius inuentum esse dicitur tenens in manu librum, folgenden Zusatz: cuius sortes senatus in Capitolium (capitolio R) abstulerit. Für das völlig unpassende abstulerit haben junge Handschriften, wie der Gothanus, die naheliegende Verbesserung transtulerit. Aber ebenso wie in abstulerit verräth sich eine ungeschickte Hand auch in der Anknüpfung durch cuius: denn bezieht man dasselbe auf librum, so kommt die Wunderlichkeit heraus, der Senat habe die Sprüche eines Buches, welches eine auf dem Grunde des Anio gefundene Bildsäule der Albunea in der Hand gehabt, nach Rom bringen lassen; bezieht man dagegen cuius auf Albuneam, so ergibt sich ein sehr unbeholfener Satzbau, indem das erste Relativ quae und ebenso das dritte cuius zu Albunea gehört, zwischen beide Sätze aber störend der zweite Relativsatz cuius — librum tritt, dessen cuius auf amnis Anienis geht; überhaupt aber ist diese Häufung von Relativsätzen sehr schwerfällig. Aber selbst wenn man jene Wunderlichkeit und bei Varro einen solchen Satzbau hinnehmen wollte, so bleibt doch inhaltlich ein grosses Bedenken. Denn die

Angabe des Zusatzes wird durch keine einzige andere Nachricht aus dem Alterthum gestützt, vielmehr lassen gerade diejenigen Sibyllenverzeichnisse, welche auf Varro zurückgehen, das anonyme, welches Alexandre, Orac. Sibyll. (1841) I 1 ff. und Friedlieb im Anhang S. IV nach einem Wiener Codex herausgegeben haben, das des Scholiasten zu Platos Phaedrus p. 244 B, das von Cramer, Anecdot. Paris. I 332 ss. mitgetheilte, dasjenige Isidors, Orig. VIII 8, ebenso alle sonstigen hier in Betracht kommenden Sibyllenverzeichnisse, die Maass, de Sibyllarum indicibus p. 51 ss. bespricht, keine Spur jener Notiz erkennen. Buenemann zwar und Klausen, Aeneas und die Penaten I 208, auch Marquardt, Röm. Staatsverw.[3] III 354 Anm. 4 verweisen auf Tibull II 5, 69 f.: quasque Aniena sacras Tiburs per flumina sortes Portarit sicco pertuleritque sinu, aber hier wird etwas völlig Anderes erzählt, das Zusammentreffen aber in dem Worte sortes und die Verwandtschaft von abstulerit in RS und pertuleritque bei Tibull ist zufällig, man müsste sonst ja annehmen, dass Tibull jene Stelle bei Varro im Sinne gehabt hätte; dies ist aber unglaublich, wie ein Vergleich von Varro und Tibull Vers 67 ff. zeigt; vgl. auch Maass S. 26 f. und im Hermes XVIII, 337 f. In einem Widerspruche stehen jene Worte in RS allerdings nicht mit dem, was sonst Varro bei Lactanz berichtet, sie lassen sich unter die Worte des § 11 bei Lactanz bringen: Capitolio refecto quod ex omnibus ciuitatibus et Italicis et Graecis praecipueque Erythraeis coacti adlatique sunt (sc. libri) Romam cuiuscumque Sibyllae nomine fuerunt, aber es nöthigt nicht das Geringste, in ihnen eine wahre Ueberlieferung anzuerkennen, vielmehr ist es nach den angeführten Gründen nicht nur denkbar, sondern sogar so gut wie sicher, dass ein Interpolator diese Worte eben aus der Stelle § 11 in Verbindung mit der Nachricht § 14, dass der Senat nach Wiederherstellung des Capitols die Ueberbringung der Sprüche der erythräischen Sibylle nach Rom angeordnet habe, zurecht gemacht hat. — I 13, 2 Saturnum et Opem ceterosque tunc homines humanam carnem solitos esitare: S hat nach solitos, wohl zur Vervollständigung der Form ein esse eingesetzt, jedenfalls unnöthig, in R hat die zweite, eine alte Hand, über esitare zugefügt ł esse, wahrscheinlich also esse gleich edere genommen, wie auch am Rande eine jüngere Hand zugesetzt hat idē. comedere. Mag man nun aber esse auf diese Weise oder nach

S erklären, so kann von einer Nothwendigkeit dieser Lesart keine Rede sein. — I 13 15 fügen RS in den Worten ut... postea Saturnus maiores sibi opes comparauerit ac regium nomen asciuerit, hinter regium ein zweites, ganz überflüssiges sibi ein. — I 20, 36 haben RS, aber auch die zweite, alte Hand des P das durch die Epitome 21 [16], 2 geschützte stercutus, in B steht stercus, in HV und in P von der ersten Hand sterculus; aber für eine bessere Gesammtüberlieferung des Textes spricht dieses richtige t anstatt eines l — wahrscheinlich stand beides im Archetypus — noch keineswegs, auch hat ja die zweite Hand in P, die vielfach nach der Vorlage corrigirt, ebenfalls das t. — II 4, 21 at si humilis quid tale commiserit: nach humilis setzen RS quispiam ein, kaum nöthig; vielleicht hatte Lactanz nicht quid, sondern quis geschrieben. — IV 3, 23 steht nach den Worten: sic et religio deorum inpudica est et incesta, quia fide caret, der Zusatz dum multis seruit, schon von Cellarius und nach ihm von Heumann, Buenemann, Fritzsche ausgeworfen. — IV 13, 23 in der Bibelstelle II Reg. (II Sam.) 7, 16 geben RS: ipse mihi erit in filio, die übrigen Handschriften erit mihi. Aber Cyprian, dessen Testimonia Lactanz für die Bibelstellen des vierten Buches ausgeschrieben hat,[1] hat an zwei Stellen, wo er jene Worte citirt, p. 49, 13; 76, 2 (Hartel) erit mihi ohne Variante und die LXX ἔσται μοι, allerdings hat auch die Vulgata erit mihi, aber bei den Zeugnissen aus Cyprian und den LXX ist die Abweichung von der Vulgata wohl nicht, wie manchmal der Fall, als das Ursprüngliche anzusehen. Ist sie es aber dennoch, und haben RS aus dem corrigirten Archetypus allein das Richtige gerettet, so folgt daraus noch kein Beweisgrund für die Echtheit jener Zusätze. — V 1, 10 nam et in hoc philosophi et oratores et poetae perniciosi sunt, quod incautos animos facile inretire possunt suauitate sermonis et carminum dulci modulatione currentium (ich vermuthe decurrentium nach IV 18, 12; VI 21, 4); RS fügen hinzu: mella sunt haec venena tegentia, schon längst von den Herausgebern ausgelassen, vielleicht nach § 14 (wo Lactanz an Lucr. I 936 ff. denkt) gebildet: circumlinatur modo poculum caelesti melle sapientiae, ut possint ab inprudentibus amara

[1] Vgl. Rönsch, Zeitschrift für die historische Theologie 1871, 531 ff.

remedia sine offensione potari. — V 1, 13 nec enim tam in malo statu res est, ut desint sanae mentes, quibus et ueritas placeat u. s. w.; in RS ist nach res est zugesetzt: aut plus inpuris spiritibus quam sancto licet, von manchen Herausgebern, auch von Buenemann mit Recht ausgestossen. Fritzsche hätte nicht bemerken sollen: est additamentum a mente quidem Lactantii haud alienum; denn Lactanz kennt kaum noch den heiligen Geist als Person, jedenfalls aber sieht er nicht ihn, sondern Gott als den Erleuchter der Menschen an[1] (vgl. VI 18, 2 illuminator noster deus; II 3, 25; 19, 1. 5; III 1, 4; V 4, 1; VII 1, 6. 11. 22; 2, 3). Viel wichtiger aber ist für unsere Stelle, dass in ihren ganzen Zusammenhang die Erwähnung der Dämonen — denn dies sind die inpuri spiritus — und die Vergleichung derselben mit dem heiligen Geiste durchaus nicht passt. — V 7, 5 sind die in RS nach deus ergo stehenden Worte iustitiam reducturus aus § 1 qui ... iustitiam reduceret hergeleitet. — Nach dem Citat aus Vergil Aen. I 10 insignem pietate uirum ist V 10, 5 in RS illum zugefügt, wohl um auf § 3 zurückzuweisen, wo schon Aeneas bezeichnet ist. In demselben Paragraphen haben RS: ubi est igitur, o poeta, pietas illa, die übrigen Handschriften lassen o aus. Doch kann o sehr leicht eine Conjectur sein, die zwar wohl richtig (vgl. I 18, 12), aber doch höchst einfach ist. — V 19, 16 sciant igitur ex hoc ipso, quantum intersit inter uerum atque falsum: RS haben uel ex hoc ipso, aber Lucifer von Calaris, der in der Schrift Moriendum esse pro dei filio Lactanz vielfach fast wörtlich ausgeschrieben hat,[2] sagt S. 306, 15 (Hartel): scias itaque ex hoc ipso, quantum intersit inter uerum atque falsum; dadurch ist an unserer Stelle uel widerlegt, wenn freilich es bei Lactanz V 6, 6 heisst uel ex hoc ipso, dem jedoch V 12, 11 ein blosses uel ex hoc

[1] Damit steht nicht im Widerspruche, wenn es für eine alttestamentliche Stelle IV 14, 15 heisst: declarauit spiritus dei, oder VI 1, 1: officium suscepti muneris diuino spiritu instruente .. conpleuimus, denn diese Ausdrücke bezeichnen nicht den kirchlichen Begriff ‚spiritus sanctus'. Selbst IV 12, 1 sagt Lactantius nur mit dem Zusatze dei: sanctus ille spiritus dei ... sanctam uirginem elegit, daher alsbald: diuino spiritu hausto. Vgl. auch IV 25, 4; VII 18, 1.

[2] Ueber diese bisher noch nicht beobachtete Thatsache vgl. meine Ausgabe.

und V 13, 2 ex eo ipso gegenübersteht. — V 21, 2 pergitur enim caeco et inrationabili furore: R hat feruntur, ein offenbares Glossem, denn S hat pergit perferuntur, aber noch mehr, Lucifer schreibt S. 309, 6 pergis caeco et inrationabili furore. — V 22, 1 erweitern R S die Worte ab illis bonis durch omnibus nach illis. — V 22, 6 nach quia uirtutis expers uitio peccatoque subiectus est, haben R S die fade, dem Zusammenhang völlig fremde Bemerkung: dominari adfectat in liberos, quia temperantiam non habet, schon in alten Ausgaben verworfen. — V 23, 4 ueniet rabiosis ac uoracibus lupis merces sua: R S erhöhen durch doppeltes ueniet die Emphase der Stelle nicht unangemessen, aber nicht nöthig. — VI 5, 6 uirtus tota nostra est, quia posita est in uoluntate faciendi boni: in R S fehlen die Worte tota nostra est, wodurch der ganze Satz zerstört wird. Offenbar schien es dogmatisch bedenklich, die Tugend völlig in die Macht des Menschen zu legen. — VII 7, 8 quoniam tanta res (sc. mundus), tam ornata, tam magna neque fieri neque disponi et ordinari sine aliquo prudentissimo auctore potest: R S haben neque disponi neque fieri neque ordinari (ornari R) nisi (si non S) ab (fehlt in S) aliquo prudentissimo auctore non potuit. Die Umstellung von fieri und disponi, ferner die Spaltung der ursprünglich zu einem Gliede verbundenen Synonyma disponi und ordinari, die Verstärkung der negativen Form durch non vor potest, welches übrigens auch B, gewiss aus der gemeinsamen Vorlage hat, ist unerträglich. — VII 7, 13 illos (sc. pios) quidem quietas ac delectabiles incolere regiones, hos (sc. impios) uero luere poenas in tenebrosis locis atque in caeni uoraginibus horrendis. Das ganz unerlässliche locis lassen R S aus, es stand wohl in der Vorlage nach tenebrosis über der Zeile oder am Rande. — VII 8, 5: dem menschlichen Geiste wohnt inne artium rerumque innumerabilium scientia, so haben R S, dagegen B H P artium plerumque innumerabilium scientia. Dass jenes das Richtige ist, zeigt die Epitome 65 [70], 1 multarumque rerum et artium scientiam, auch Inst. I 6, 3 multarum rerum et artium scientia (vielleicht nach Cic. Tusc. I 24, 58; de or. I 6, 20). Hier möchte ich weniger eine Conjectur in R S annehmen, als eine doppelte Ueberlieferung im Archetypus, wohl plerumque mit der Correctur rerumque, oder dieses mit jener Conjectur, in welche beiden sich dann

die abgeleiteten Handschriften getheilt haben. Diese auch oben für I 20, 36; IV 13, 23 als möglich hingestellte Annahme steht durchaus im Einklange mit den allgemeinen für die Institutionen geltenden kritischen Grundsätzen; ich werde in den Prolegomenen Beispiele bringen, aus denen ersichtlich, dass öfter in zwei oder mehr beliebige Handschriften die eine, in die übrigen die andere Lesart der Vorlage übergegangen ist. Dasselbe kann sehr wohl hier der Fall bei R S sein, wenn man nicht doch eine Conjectur annehmen will.

Wir konnten uns dieser Prüfung der Sonderlesarten von R S, so wenig sie kurz zu erledigen war, doch nicht entziehen, da das Ergebniss für unsere vorliegende Aufgabe, sodann auch für die spätere, die Behandlung der ebenfalls nur in R S überlieferten Kaiseranreden, von grosser Wichtigkeit ist; auch lässt sich über jene Stelle aus Varro, die eine Untersuchung vollauf verdient, nur in Verbindung mit den übrigen Eigenthümlichkeiten von R S ein Urtheil bilden. Das Ergebniss obiger Untersuchung ist nun dieses, dass wir entweder, und zwar in den allermeisten Fällen willkürliche Zusätze und Aenderungen, in einem Falle (V 10, 5 o poeta) eine ganz leichte Verbesserung durch Conjectur, in zwei, vielleicht drei Fällen, dem letzten und I 20, 36, vielleicht auch IV 13, 23 wenn nicht ebenfalls Conjectur, dann doch eine einfach zu erklärende Fortpflanzung der Lesart der gemeinsamen Vorlage haben. Was jedoch für unsere Frage von entscheidender Bedeutung ist, ist die Thatsache, dass gerade die eigentlichen Erweiterungen des Textes entweder ganz offenbar oder doch so gut wie gewiss Fälschungen sind. Es darf daher behauptet werden, dass sowohl die dualistischen wie die panegyrischen Stücke durch diese gefährliche Gesellschaft den stärksten Zweifeln in Bezug auf die Echtheit ausgesetzt werden. Allerdings bezog sich die Untersuchung von R S nur auf die Zusätze A und B, bei C lässt sich ein ähnlicher Beweis nicht führen, da zwischen P, h und g nicht solche Berührungspunkte nachgewiesen werden können wie zwischen R und S. Es werden jedoch weiterhin Beweise dafür gebracht werden, dass C mit A und B steht und fällt. Für mich war der handschriftliche Sachverhalt, die Ueberlieferung nur durch die übrigens sonst guten Codices R S, allein schon genügend, weder den dualistischen Zusätzen, noch

den Kaiseranreden einen Raum im Texte zu gewähren. Wie begründet es aber war, dieselben in die Anmerkungen zu verweisen, soll jetzt für die dualistischen Stücke auch aus anderen Indicien dargethan werden.

Wenn wir uns nach anderen Mitteln umsehen, die äussere Seite der Ueberlieferung für unsere Frage zu benützen, so bietet sich uns zunächst das Verfahren, dass wir untersuchen, inwieweit die betreffenden Stücke sich ohne Schwierigkeit in den Zusammenhang einfügen. Auch Müller S. 36 ff. hat diese Frage besprochen, allein in durchaus unzulänglicher Weise. Was zunächst das Stück A betrifft, so schliesst der Anfang desselben sich leicht an § 6 des Textes an, der Schluss dagegen ist nicht ganz in Ordnung, wenigstens nicht in S. Offenbar sollen die Worte A § 9 exorsus est itaque fabricam mundi (nach R) die Worte im Texte des Lactanz § 7 exorsus igitur deus fabricam mundi ersetzen, und es deckt sich dann A § 9 illum uero primum et maximum filium praefecit u. s. w. mit den Worten des Lactanz § 7 illum primum — praefecit u. s. w. In S aber stehen nicht nur wie in R jene Worte exorsus — mundi, sondern sie werden nach dispositis noch einmal wiederholt. Dies sieht nicht nach Wiedergabe einer glatt geschriebenen Vorlage, sondern nach einer ungeschickten Einfügung eines Anhängsels aus. Noch bedenklicher steht es bei dem Stücke B. Allerdings sollen wir nach den Worten B § 7 discutienda nobis haec quaestio est, quod in prioribus libris praetermisi, ut hic implerem, glauben, dass diese Stelle von Lactanz selbst mit gutem Vorbedacht und nach dem Plane des ganzen Werkes hier ihren Platz bekommen habe. Doch sehen wir den Zusammenhang näher an. In Capitel 5 des Buches VII will Lactanz zeigen, weshalb Gott den Menschen geschaffen hat. Die Antwort ist: Gott hat um seinetwillen sich zu der Schöpfung des Menschen entschlossen, damit dieser die göttlichen Werke erkenne und bewundere und den Schöpfer verehre. Die Welt hinwiederum hat Gott um des Menschen willen, als eine diesem entsprechende Wohnstätte, geschaffen (§ 3—14). § 15 ff. wird sodann ausgeführt, dass die wahre Verehrung Gottes in der Tugend und dem Kampfe gegen das Böse bestehe und dass der Mensch nur dadurch sich die Unsterblichkeit erringen könne. Die lange Darlegung schliesst § 27 mit einer kurzen Zusammenfassung: propterea igitur coli se deus

expetit u. s. w., und erreicht ihr Ziel und ihren Höhepunkt in dem Schlusse dieses Paragraphen, dessen letzte Worte: ut sit (sc. homo) in aeternum beatus sitque apud deum et cum deo semper, in wirkungsvoller Weise an I Thess. 4, 17 anklingen. Das nun folgende Capitel 6 leitet mit den Worten: nunc totam rationem breui circumscriptione signemus, eine Zusammenfassung des bisherigen Inhaltes des Buches VII und besonders des Capitels 5 ein. Dieser Zusammenhang zwischen den Capiteln 5 und 6 wird aber durch die so breit ausgesponnene Auseinandersetzung des Zusatzes völlig unterbrochen. Auch fällt der nüchterne Ton, mit dem der Zusatz beginnt, und die jetzt erst sich anschliessende Widerlegung einer möglichen, aber hier gar nicht einmal nahe liegenden Gegenbemerkung sehr fühlbar ab gegen die gehobene Stimmung des Abschlusses § 27 des vorhergehenden Stückes. Kurz, man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass sich in den Worten B § 7 quod in prioribus libris omisi, ut hic implerem, das böse Gewissen eines Fälschers verräth, dessen Entschuldigung nur eine Selbstbeschuldigung ist. Bei dem dritten Stücke endlich bietet die Art der Einfügung weniger Anlass zu Verdacht, wenngleich nicht zu leugnen ist, dass der Zusammenhang zwischen § 8 und 9 des Capitels 19 ein strengerer wäre, wenn das Stück C fehlte. Es wird also auch durch die soeben mitgetheilten Beobachtungen über die Verbindung der Zusätze mit dem Texte des Lactanz der Verdacht gegen die drei Stücke verstärkt.

Doch auch noch in anderen Beziehungen ist der Zusammenhang dieser Stücke mit dem Texte des Lactanz zu prüfen. Bei C behauptet selbst Müller nicht eine Nothwendigkeit des Zusatzes, doch ist ihm ein anderes Bedenken nicht gekommen, dass nämlich Lactanz in der Schrift de opificio dei unter dem Drucke der Christenverfolgung Diocletians sorgsam bemüht gewesen ist, theologische und eigentlich religiöse Fragen fernzuhalten (vgl. 1, 1. 7; 20, 1), dass aber zu dieser von der Noth ihm auferlegten Haltung jener Schrift der Inhalt von C nicht ganz stimmt. Wenn Müller sodann S. 37 die Nothwendigkeit des Zusatzes B daraus herleiten will, dass Lactanz VII 5, 7 die Frage Epikurs einführt: cur (sc. deus hominem) mortalem fragilemque constituit? cur omnibus malis quem diligebat obiecit? und dann fortfährt § 8 quamquam haec fere in priori-

bus libris sparsim docuimus, tamen, quoniam . . est, explicanda ista sunt diligentius et plenius, indem mit diesen letzten Worten auf die Ausführungen des Zusatzes hingewiesen werde, so ist dies nur möglich bei einer höchst oberflächlichen Betrachtung dieses Capitels 5. Denn das ganze Stück § 9—27 ist nichts Anderes als die Antwort auf jene Fragen. Damit man dies aber nicht übersehe, hat Lactanz sogar noch in § 15 jene erste Frage des § 7, ehe er die genau formulirte Antwort giebt, nochmals wiederholt: cur igitur eum mortalem finxit et fragilem . .? Dann kommt die Antwort primum, ut . ., deinde ut . . . Nach einer weiteren Ausführung folgt sodann der deutlichste Hinweis darauf, dass jetzt auch jene zweite Frage des § 7 beantwortet sei, indem § 24 gesagt wird: ideo necesse est iustum et sapientem in omnibus malis esse quoniam . ., und dann folgt bis Ende des Capitels noch eine weitere Erklärung dieser Antwort. Wie kann man angesichts dieser mehrfachen, von Lactanz absichtlich gegebenen und so deutlichen Fingerzeige behaupten, die Antwort auf die Fragen § 7 läge in dem Zusatze und sei von Lactanz schon durch die Worte dieses § 7 explicanda — plenius im Voraus angedeutet worden? Ist denn nicht für Jeden, der den Zusatz mit dem Capitel 5 vergleicht, ganz offenkundig, dass der Zusatz weiter nichts ist als eine allerdings erweiterte Doublette jenes Capitels? Schon der äussere Rahmen, in den er eingefasst ist, kann darüber keinen Zweifel lassen. In § 8 des Capitels 5 wird die ganze Darlegung eingeführt mit den Worten: quamquam haec fere in prioribus libris sparsim docuimus, tamen, quoniam . ., in B § 1 heisst es quamquam hoc in omnibus fere prioribus libris docuerim . ., tamen . ., quia . . Der Schlusssatz aber des Zusatzes § 17 haec ratio est cur hominem deus et mortalem fecerit et malis subiecerit, licet ipsius causa mundum aedificasset, scilicet ut uirtutem caperet et ei uirtus sua immortalitatem daret, nimmt die erste Antwort auf die beiden Fragen des Cap. 7 § 7 fast wörtlich in sich auf, die in § 15 steht: cur igitur eum mortalem finxit et fragilem, cum illius causa mundum aedificasset? primum . ., deinde ut proponeret homini uirtutem, id est tolerantiam malorum ac laborum, per quam posset praemium immortalitatis adipisci. Dass diese Doublette aber nicht von Lactanz her-

rührt, etwa als eine zweite Bearbeitung derselben Frage und bestimmt, die erste in Capitel 5 zu ersetzen, geht aus den Worten B § 1 hervor: quamquam hoc in omnibus fere prioribus libris docuerim et id iam superius quamuis leuiter attigerim, tamen subinde admonendum est. Sie enthalten gegenüber der ausführlichen Auseinandersetzung in Capitel 5 eine höchst kecke Behauptung, in der man nur das oberflächliche Bemühen erkennen kann, die Zufügung des Zusatzes durch einen Scheingrund zu rechtfertigen und die Fälschung zu bemänteln. Was endlich das Verfahren betrifft, durch welches Müller die Nothwendigkeit des ersten Zusatzes A erweisen zu können vermeint (S. 37), so muss ich sagen, dass er hier noch viel weniger genau Lactanz gelesen hat als in Bezug auf B. Er glaubt nämlich, die Worte II 8, 1 exponam istorum omnium rationem, quo facilius res difficiles et obscurae intellegantur, et has omnes simulati numinis praestigias reuelabo, quibus inducti homines a ueritatis uia longius recesserunt, diese Worte und die des § 2, es solle gezeigt werden, quod tandem sit caput horum et causa malorum (aus Vergil, Aen. XI 361), zwängen dazu, das Stück B, da es die Ausführung dieses Vorsatzes sei, als von Lactanz geschrieben anzusehen. Dies ist völlig verkehrt. Lactanz hatte Capitel 7, 7 den möglichen Einwand der Gegner zum Beweise der Existenz ihrer Götter angeführt, (deos) maiestatem suam persaepe ostendisse et prodigiis et somniis et auguriis et oraculis, und es folgt dann § 8—22 eine Anzahl solcher Fälle, meist aus Valerius Maximus entnommen. Diese sind es und ihr wahrer Grund (istorum omnium rationem), die Lactanz Cap. 8, 1 meint, indem er mit exponam keineswegs, wie Müller glaubt, auf das Capitel 8, sondern auf den ganzen nun folgenden Theil des zweiten Buches hinweist. Er will nämlich zeigen, dass nicht die Götter, sondern die Dämonen es sind, welche jene Wunder gethan haben. Um aber Entstehung und Wesen der Dämonen zu erklären, holt er weit aus (II 8, 2 sed repetam longe altius) und beginnt mit den ersten Schöpfungen Gottes, dann folgt die Erschaffung der Welt und des Menschen und die Entstehung des Bösen, wie wir oben S. 5 gezeigt haben. Die ganze Darlegung läuft endlich in Capitel 14—16 in eine ausführliche Dämonologie aus und hier, Capitel 16, 15 ff., greift Lactanz

wieder auf jene Wunder in Capitel 7, 7 ff. zurück, um sie nun sämmtlich als Thaten der Dämonen begreiflich zu machen. Die Frage aber in Capitel 8, 2 quod tandem sit caput horum et causa malorum, ist völlig genügend erklärt durch 8, 4—6, wo die Entstehung des bösen Geistes und sein Abfall von Gott, ferner durch 12, 15—21, wo der Sündenfall des Menschen durch die Verführung jenes Geistes, endlich durch Capitel 14, 1—5, wo die Entstehung der Dämonen durch denselben Verführer berichtet wird. Des dualistischen Zusatzes bedarf es durchaus nicht, um die Antwort auf jene Fragen Cap. 8, 1. 2 zu finden.

Müller will nun aber noch andere Zusammenhänge nachweisen, um das Stück A fest mit dem echten Texte des Lactanz zusammenzuklammern. Er meint, die Worte II 8, 7 illum primum et maximum filium nöthigten, da bisher, § 1—6, der Ausdruck ‚Sohn' von Lactanz noch nicht gebraucht sei, zu einer Beziehung auf den dem § 7 vorangehenden Zusatz, in dessen § 7 es heisst: alterum dilexit ut bonum filium, alterum abdicauit ut malum. Allein Lactanz hatte ja schon in § 3, wo er von der Schöpfung des ersten Geistes spricht, gesagt: qui esset uirtutibus patris dei praeditus, ebenso kehrt in § 5 qui deo patri perseuerando cum probatus tum etiam carus est, die Bezeichnung Gottes als Vater in Bezug auf den erstgeschaffenen Geist wieder, so dass dadurch der in § 7 folgende Ausdruck: illum primum et maximum filium völlig verständlich wird, auch wenn Lactanz nicht noch besonders den zweiten, nachher abgefallenen Geist als einen Sohn Gottes bezeichnet; allem Anscheine nach vermied er dies absichtlich. Eine andere Stelle, die Müller S. 41 als Stütze für die Echtheit des Zusatzes A verwenden will, ist V 7, 3 wo Lactanz sagt: magnae hoc disputationis est, cur a deo, cum iustitiam terrae daret, sit retenta diuersitas (nämlich der Gegensatz zwischen dem Bösen und dem Guten, wie die folgenden Paragraphen zeigen); quod et alio loco declaraui et ubicumque opportune inciderit explicabitur. Manche Herausgeber, wie Le Brun-Lenglet, Buenemann, meinten, mit dieser anderen Stelle sei II 17, 1 bezeichnet, wogegen Müller mit Recht geltend macht, dass an dieser Stelle die Frage nur ganz kurz beantwortet werde; daher soll denn nach seiner Ansicht nichts übrig bleiben, als jene Verweisung auf eine frühere Stelle, nämlich auf den Zusatz A zu beziehen; auch

Buenemann verweist auf denselben (S. 601, Anm. i), und Fritzsche (I 241, Anm. 1) sowohl auf diesen wie auf II 17. Aber nirgends ist deutlicher, wie wenig sich Müller mit Lactanz vertraut gemacht hat. Denn jene andere Stelle ist III 29, 13—20, wo Lactanz in der bestimmtesten Weise und ausführlich genug seine dualistische Auffassung des Verhältnisses zwischen dem Bösen und dem Guten vorträgt. Ich habe S. 7 und in den Anmerkungen zu den Texten A 15. 19. 21, B 11. 12. 15. 18, C 6. 10. 11. 13 öfter auf diese Partie verwiesen, und halte mich daher nicht länger mit Beweisen für eine handgreifliche Sache, die freilich selbst Buenemann entgangen ist, auf, indem ich nur noch bemerke, dass, wenn V 7, 3 diuersitas und A § 2 diuersa sich findet, dadurch noch keineswegs eine Beziehung zwischen den beiden Stellen, wie Müller sie wünscht, erwiesen ist: der Fälscher, um den richtigen Namen zu gebrauchen, hat hier wie B § 5 diuersa, § 6 diuersitas, C § 2 diuersitatem, diuersitas eben aus den Stellen V 7, 3 und 10 entnommen und diesen Begriff in jedem der drei Zusätze verwandt. — Ein weiterer Grund von Müller (S. 42) ist der, dass die Worte des Lactanz II 9, 11 eius scilicet quem dei esse aemulum diximus einen Hinweis enthielten auf A § 6 utrumne ipse (sc. deus) plus bonorum daret an ille (sc. malorum inuentor) plus malorum. Aber Lactanz hat bei dem Ausdrucke aemulus, den er vorher nirgends gebraucht, eine ganz andere Stelle im Sinne, nämlich den § 5 desselben Capitels 9. Wenn es nämlich in § 11 heisst, dass der Tag Gott angehöre, die Nacht seinem Nebenbuhler, so wird damit offenbar auf § 5 zurückgegriffen: oriens deo adcensetur, quia ipse luminis fons et inlustrator est rerum et quod oriri nos faciat ad uitam sempiternam, occidens autem conturbatae illi prauaeque menti adscribitur, und nun wird durch den Gegensatz zum Wirken Gottes der Begriff des aemulus umschrieben: quod lumen abscondat, quod tenebras semper inducat et quod homines faciat occidere atque interire peccatis. Bemerkenswerth ist übrigens, dass aus jener Stelle der Ausdruck aemulus in B § 4 übergegangen ist: alterum ei quasi aemulum posuit. — Besonderen Werth legt Müller S. 39 ff. auf eine vermeintliche Beobachtung, welche schon von dem sonst so ungemein besonnenen Buenemann zu II 8, 6 (S. 218 Anm. r) und auch von Alt S. 29 zur Rettung der Echtheit des Zusatzes A geltend

gemacht worden ist. Das ganze Capitel 24 [29] der Epitome ist der Darlegung der dualistischen Theorie gewidmet, indem hier Lactanz an einer längeren, der einzigen Stelle dieser Schrift die vielen durch die Institutionen sich hinziehenden Stücke dualistischen Inhalts zusammenfasst (vgl. § 10 quod saepe dixi). Die Stelle ist dadurch besonders interessant, dass Lactanz mit Nennung des Gellius eine von diesem VII (VI) 1, 2 ff. angeführte Stelle aus Chrysippus περὶ προνοίας (Gercke, Chrysippea frg. 26) wiedergibt. Müller behauptet nun erstlich, dass die Stelle dieses Capitels genau derjenigen entspräche, welche der Zusatz A in den Institutionen einnimmt, zweitens, dass der Inhalt beider Stücke sich genau decke. Allein die erste Behauptung stellt sich bei einer näheren Prüfung als ebenso haltlos heraus wie die zweite. Epit. 22 [27], 1 (ut maiestatem suam dii ostendisse uideantur per auguria, per somnia, per oracula u. s. w.) gehört zu Inst. II 7, 7—23, Epit. § 2—8 (Erschaffung der Welt bis Ausbreitung der Sünde nach der Fluth) zu Inst. II 8, 8 — Cap. 12; 13, 13, die Erschaffung der beiden ersten Geister Inst. II 8, 3—8 wird in diesem Abschnitte der Epitome nicht ausdrücklich erwähnt, es wird vielmehr die des zweiten in § 3 tum serpens, qui erat unus ex dei ministris, inuidens homini, und § 6 serpens uero ille, qui de factis diabolus id est criminator siue delator nomen accepit (vgl. Inst. II 8, 6) einfach vorausgesetzt, die des ersten aber in Capitel 37 [42], wo die Christologie beginnt, dargelegt. Die richtige Stelle für eine Wiedergabe des Zusatzes A wäre hier in Capitel 22 [27] der Epitome gewesen. Es gehören dann weiter zusammen Epit. 22 [27], 9—11 (Entstehung der Dämonen) und Inst. II 14, 1—5, Epit. 23 [28] (Wirken der Dämonen) und Inst. II 14, 6—16, 21, und nun fährt Epit. 24 [29], also das von Müller in Anspruch genommene Capitel, § 1 mit den Worten fort: sed dicet quispiam: cur ergo uerus ille deus patitur haec fieri? und diesen Worten entspricht auf das Genaueste § 1 des unmittelbar an Capitel 16, 21 sich anschliessenden Capitels 17 der Institutionen: dicet aliquis: cur ergo deus haec fieri patitur..? In diesem § 1 der Institutionen spricht Lactanz kurz den dualistischen Satz vom Verhältnisse des Guten zum Bösen aus, es ist die erste Stelle in den Institutionen, wo er diese Lehre berührt, daher hat er an der genau entsprechenden Stelle der

Epitome ein- für allemal in diesem Werke seine dualistische Theorie behandelt. Der Anfang von Epit. 25 [30] gibt schliesslich das Ende des zweiten Buches der Institutionen, 17, 6—19, wieder. Es ist also klar, dass das dualistische Capitel 24 [29] der Epitome auf eine viel spätere Stelle des zweiten Buches weist, als diejenige ist, an welcher der Zusatz A sich findet. Dieser steht zu Anfang der ganzen Auseinandersetzung, die mit der Schöpfung der Welt beginnt und mit der Dämonologie endigt, jenes Capitel der Epitome aber steht am Ende desselben und ist ausserdem an diesem seinem Platze durch das entsprechende Capitel 17 der Institutionen, § 1, und durch eine fast wörtliche Uebereinstimmung befestigt. Ebenso haltlos ist nun die zweite Behauptung Müller's, es decke sich der Inhalt der beiden Abschnitte so, dass man die Echtheit des Zusatzes annehmen müsse. Denn Epit. 24 [29] bespricht weiter nichts als das allerdings auch A § 3. 4 behandelte Verhältniss zwischen dem Guten und dem Bösen, der eigentliche Inhalt des Zusatzes aber, die Entstehung des bösen Geistes und seiner Engel und deren Kampf mit dem guten Geiste und dessen Engeln, wird in der Epitome ganz und gar nicht berührt. Wir sind demnach zu dem Ergebnisse gekommen, dass die Berufung auf die Epitome zum Schutze der Echtheit von A vergeblich ist.

Einen interessanten Gesichtspunkt bietet nun aber doch der Vergleich jenes Capitels 24 [29] der Epitome mit dem ersten dualistischen Zusatze. An drei Stellen tritt nämlich eine so auffallende Uebereinstimmung zwischen beiden zu Tage, dass man nicht umhin kann, eine äussere Berührung zwischen beiden Stücken anzunehmen: erstlich in den Anfangsworten derselben, A § 1 cur autem iustus deus talem uoluerit esse, und Epit. 24 [29] § 2 dicam breuiter, cur hunc talem esse uoluerit, zweitens A § 4 sanitatis uoluptas ex morbo ac dolore cognoscitur und Epit. § 9 itidem sunt . . uoluptas et dolor, drittens A § 4 ut alterum si tollas, utrumque sustuleris, und Epit. § 9 si tuleris[1] unum, abstuleris utrumque. Sollte nun doch die Echtheit des Zusatzes durch diese Uebereinstimmung gedeckt werden? Ich kann dies nicht glauben, es folgt vielmehr weiter nichts aus dieser Aehnlichkeit, als dass der Interpolator, so wie

[1] Ueber diese Lesart vgl. Anm. A [26].

er die Schrift de opificio dei kannte, in der er ebenfalls einen Zusatz anbrachte, und die Schrift de ira dei, die er unverkennbar benutzt hat (vgl. A 22, B 7. 35), so auch die Epitome gekannt hat, also, die Institutionen dazugerechnet, die vier auch uns überlieferten Prosaschriften des Lactanz. Eine hier sich einstellende Frage ist freilich die, ob die bisweilen geäusserten Zweifel an der Echtheit der Epitome irgendwelche Berechtigung haben: wäre dies der Fall, dann würde auch die soeben besprochene Beobachtung unsere Untersuchung nach einer ganz anderen Richtung leiten müssen. Es wird jedoch in der ‚Untersuchung über das Leben des Lactantius' u. s. w. gezeigt werden, dass jene Bedenken völlig unbegründet sind.

Doch noch können wir die Betrachtung des Zusatzes A in Bezug auf seine äussere Anknüpfung an den Text des Lactanz nicht für beendigt ansehen. In § 7 desselben heisst es: (deus) bonorum suorum potestatem illi alteri adsignauit, quem supra bonum ac perfectum esse diximus. Wo ist dieses supra? In dem Zusatze A selbst oder in den kleinen Zusätzen zu III 8, 3. 4. 5 findet sich keines von diesen beiden Attributen des guten Geistes, nur als rectum bezeichnet ihn eine Stelle in A § 2, dagegen können die Worte des echten Textes § 3 deus . . quoniam pleni et consummati boni fons in ipso erat . ., ut ab eo bonum tamquam riuus oreretur . ., produxit similem sui spiritum, so gedeutet werden, dass nach ihnen auch diesem Geiste das Prädicat bonus zukommt. Wie verhält es sich aber mit perfectus? Dieses steht nirgends vorher im Texte des Lactanz, auch finde ich keine Spur, dass es etwa ausgefallen oder verderbt sein könnte, wohl aber steht es in dem § 7 quoniam is (sc. primus et maximus filius dei) et prouidentia et ratione et potestate perfectus est. Dieser § 7 folgt aber unmittelbar auf den Zusatz, also beruft sich jene Stelle mit supra . . diximus auf eine Aeusserung, die erst hinterher folgt. Dem Zusatze selbst eine spätere Stelle anzuweisen geht aber nicht an, da seine Schlussworte in § 9 exorsus est itaque fabricam mundi u. s. w. in den Anfang jenes § 7 exorsus igitur deus fabricam mundi überleiten. Hier haben wir den Fälscher auf frischer That ertappt, indem er über der Ausarbeitung seines Machwerkes die nöthige Vorsicht vergessen hat. Denn eine solche Flüchtigkeit Lactanz selbst zuzuschreiben, hiesse

ein durch kein ähnliches Beispiel bei ihm zu begründendes und ganz unverantwortliches Urtheil über ihn fällen.

Wir haben bisher gesehen, dass die Handschriften RS sehr bedenkliche Zeugen für die Echtheit von A und B sind, dass keine der drei Stellen sich glatt und ohne jede Schwierigkeit in den Text des Lactanz einfügen lässt, dass keine äusseren Beziehungen zwischen dem Letzteren und jenen Stücken sich finden, welche beide fest miteinander verbänden, dass vielmehr die zuletzt besprochene Stelle A § 7, sowie die Worte B § 1. 7 (vgl. S. 34. 33) uns die bestimmtesten Spuren eines Fälschers zeigen. Es bleibt uns nun, um ein abschliessendes Urtheil zu gewinnen, noch übrig, die angefochtenen Stücke auf ihre sprachliche Form wie auf ihren Inhalt zu prüfen.

Hinsichtlich der sprachlichen Form dieser Zusätze ist stets behauptet worden, dass man in ihnen völlig die Ausdrucksweise des Lactanz wiederfände. Daher haben denn auch die Vertheidiger der Echtheit, Heumann S. 627, Alt S. 30, Müller S. 29 ff., auch Buenemann S. 891, Anm. d, gerade diese sprachliche Uebereinstimmung als eine Hauptstütze ihrer Ansicht geltend gemacht, während die entgegengesetzte Partei sich vernehmen liess wie Isaeus zu Inst. VII 5 (S. 352, Col. 2): profecto valde ingeniosum illum et egregie strenuum veteratorem fuisse oportuit, qui Lactantii stilum tam miro modo fuerit imitatus, oder wie Thomasius zu derselben Stelle: fatendum est, illum Manichaeum, qui hunc locum corruperat, ut suam haeresim tueretur, fuisse ex illis, quos ait Augustinus bene literatos inter ipsos fuisse. In der That ist, so viel ich sehe, zuzugeben, dass sich weder in grammatischer noch in lexikalischer noch in stilistischer Beziehung ein Punkt findet, der nöthigte, nicht Lactanz als Verfasser anzunehmen; denn wenn B § 6 das Wort conflictatio und § 11 considerantia vorkommt, die ich sonst bei Lactanz gefunden zu haben mich nicht erinnere, so ist dies ja ohne Belang. Ich glaube nun aber, dass bei der bisherigen Art, diese Uebereinstimmung zu prüfen, das Urtheil nicht ein richtiges sein konnte: denn da die Zahl der Parallelen aus Lactanz, die Buenemann oder Müller anführen, verhältnissmässig sehr gering ist, wer aber Lactanz kennt, im Grossen und Ganzen in den Zusätzen den Fluss und die Färbung dieses Autors alsbald herausfühlt, so müssen die, welche der Annahme

der Echtheit zuneigen, glauben, dass an jenen wenigen Stellen Lactanz sich wiederhole, alles Uebrige aber frei aus seiner stilistischen Art erwachsen und somit ein Beweis für die Echtheit sei, während die Gegner diese Argumentation nicht recht werden zu bekämpfen wissen. Wenn man nun aber die grosse Menge von ähnlichen oder gleichen Stellen, die ich aus dem ganzen Lactanz für die Zusätze zusammengesucht und dem Texte zugefügt habe, vergleicht, so wird man finden, dass Selbständigkeit Lactanz gegenüber an jenen Stellen sich nur spärlich findet und diese sich meist wie ein Cento aus demselben ausnehmen. Man mache die Probe mit einem beliebigen Stücke aus Lactanz: so sehr er eine bestimmte Eigenart hat, so oft sich manche Wendungen und Gedanken bei ihm wiederholen, man wird zu keinem Stücke von dem Umfange eines jener Zusätze eine solche Menge sich förmlich drängender Parallelen finden. Unsere Anmerkungen geben dafür Beweise genug, doch möge noch namentlich auf Stellen wie A § 3—5, B § 5—9. 15—17, C § 3 hingewiesen werden, in denen besonders viele Entlehnungen zu einem Ganzen verflochten sind. Es scheint nun doch aber der Mühe werth, das Verhältniss der Zusätze zu dem echten Lactanz in dieser Beziehung genauer zu bezeichnen. Bald sind es einzelne charakteristische Ausdrücke und Bilder, in denen beide übereinstimmen, wie im Zusatze zu II 8, 3, Anm. [1]; A [9. 11. 12. 19. 22. 23. 28. 39]; B [2. 8. 9. 16. 19. 20. 30—32. 39. 45. 46. 47]; C [6. 7. 10. 11. 17. 18—20], bald grössere Stücke und zwar fast wörtlich, z. B. im Zusatze zu II 8, 5, Anm. [4]; A [8. 17. 24. 26]; B [3. 7. 23. 26. 51. 53]; C [4. 22]. Meistens aber finden sich in den Zusätzen einzelne Ausdrücke oder Sätze des Lactanz in freierer Weise verwandt und in verschiedener Art unter einander oder mit Eigenem verflochten und verwebt, dann auch erweitert oder verkürzt, oft auch nur einfach durch leichte Vertauschungen oder Einsetzung anderer Bildungen desselben Stammes variirt; für letzteres vergleiche man folgende Beispiele: A [10] fabricaturus hunc mundum und mundi fabrica; A [27] sine declinatione ac fuga mali und in malis declinandis; B [18] ut uirtutem exercitatione . . roboraret und exerceat ad uirtutem, exercitia et corroboramenta uirtutis; Zusatz zu II 8, 5, Anm. [5] dispositio diuina und dispositio dei; C [15] concussa und quatientibus (vgl. zu A [19]); C [17] delicato itinere

und delicate; Synonyma, z. B. A [26] B [30a] cohaeret und conexa sunt; B [49] bona quae non cernuntur und nec bona eius aspici possunt. Besonders häufig ist die Erscheinung, dass in den Zusätzen eine Ausdrucksweise aus Bestandtheilen zweier Stellen des echten Lactanz contaminirt ist, z. B. in dem Zusatz zu II 8, 5, Anm. [6] bonum sine malo und intellegi; A [11] contrariis und discordibus; A [35. 36] ad certamen composuit und instruxit; A [41] substantiae caelestis und uigore; B [12] hostis und uictoria; B [24] (vgl. zu [26]) hominis und ex elementis repugnantibus constare; C [7. 8] diuersitas continet und arcanum mundi. Die Zahl der den Zusätzen und Lactanz gemeinsamen Eigenthümlichkeiten im Ausdrucke ist so gross, diese selbst, nicht nur auf einzelne Ausdrücke beschränkt, sondern, ganze Satztheile und Sätze umfassend, sind so enge unter einander verwandt, dass wer unsere Anmerkungen mit dem Texte durchgehends vergleicht, nicht anders sagen kann, als dass man hier einen Einblick thut in das Geschäft eines Fälschers, der Lactanz excerpirt und aus seinen Excerpten mit einem gewissen Geschick jene Erweiterungen des echten Textes zurechtgemacht hat. Ein zweites Anzeichen, welches wenigstens für zwei Stellen massgebend ist, besteht in der wörtlichen Wiederholung eigenartiger, bei Lactanz ganz in der Nähe stehender Sätze: es kann nämlich der Zusatz zu II 8, 5 nicht echt sein, da die Worte [4] de quo nunc parcius — enarranda nobis erit bei Lactanz in § 7 desselben Capitels 8 stehen, ebenso ist es nicht denkbar, dass Lactanz so wenig eine nach kurzem Zwischenraume eintretende Wiederholung einer Einführungsformel gescheut haben sollte, dass er B § 1, also am Ende von VII 5, die oben S. 34 schon in anderer Beziehung besprochenen Worte: quamquam hoc in omnibus fere prioribus libris docuerim, und fast ganz dieselben Worte schon kurz vorher, nämlich in § 8 jenes Capitels 5 geschrieben hätte: quamquam haec fere in prioribus libris sparsim docuimus. Diess führt uns auf eine allgemeine Erscheinung, die schon Le Nourry S. 640 f. beobachtete. Die meisten Stellen aus Lactanz, welche in den Zusätzen benutzt sind, finden sich in den dualistischen Partien oder in der Nähe der Zusätze, also besonders in II 8–14; 17, 1; III 29, 10. 13—20 (viel benutzt); V 7 (sehr viel benutzt); V 21; 22; VI 3; 4; 6; 15; 22; 23; VII 5—10

(sehr viel benutzt); de ira 13; 15. Freilich fehlt es keineswegs an Stellen aus anderen Theilen der Institutionen, wie es z. B. bemerkenswerth ist, dass der Interpolator sich manche Eingangs- und Uebergangsformeln aus Lactanz angeeignet hat (vgl. zu A 8. 9; B 1. 21. 23), allein für die grösste Zahl der Entlehnungen mussten jene Stellen das Material hergeben, und zwar in einer solchen Menge und zugleich in einer sehr häufig so ähnlichen, wenn nicht derselben Form, dass man hier nicht mehr an Lactanz, sondern an einen Excerptor denken muss, der immer wieder eben jene wenigen, für seine Zwecke ganz besonders geeigneten Partien plünderte. Aber noch eine dritte Beobachtung drängt sich uns auf. Es finden sich bald in zweien, bald in sämmtlichen Zusätzen nicht wenige gemeinsame Stellen, fast sämmtlich variirte Nachahmungen bisweilen aus denselben, bisweilen aus einander ähnlichen Stellen bei Lactanz, z. B. in A und B: A 27. 28 sine declinatione ac fuga mali nec malum caueri, B 33 quid cauere .. quid fugere .. debeat (in demselben Gedanken), nach den Stellen zu A 27. 28; A 36 duos ad certamen composuit et instruxit, B 13. 14 tolle certamen, ne uirtus quidem quicquam est, nach VI 22, 2 (zu A 36) uirtutem .. ad instruendum certamen duarum rerum; A 26 ut alterum si tollas, utrumque sustuleris und B 7 sublato igitur malo etiam bonum tolli necesse est, nach den Stellen zu A 26; in B und C: B 5 nec omnino apparere uis boni potest und C 9 uirtus .. ne apparere quidem posset nach der Stelle zu B 5; B 3a omnis ratio [sc. uirtutis] in eo posita est, B 41 ut ratio uirtutis constaret und C 14a (uirtutis) omnis ratio in eo est, nach der Stelle zu B 41; in A und C: A 19. 20 uirtus .. nisi .., uim suam perdet, C 14 ne uirtus .. naturam suam perderet, vielleicht nach V 7, 6 (zu A 20) quomodo enim patientia uim suam .. retineret, si nihil esset ..; aus letzterer Stelle ist jedenfalls noch B 19 hergeleitet: utrumque sine altero retinere uim suam non potest. Dieser Fall führt uns schon zu denjenigen Stellen, die in A, B und C gemeinsam sind: A 19 uirtus .. nisi malis agitetur .., omnino non erit, B 18 ut .. uirtutem .. exercitatione adsidua roboraret eamque faceret de malorum conflictatione perfectam, C 15. 16 (uirtus) ut concussa et labefacta firmetur .. prudenti manu semper agitata, nach III 29, 16 (uirtus) nisi

agitetur, nisi uexatione adsidua roboretur, non potest esse perfecta, si quidem uirtus est perferendorum malorum .. patientia, und V 7, 9 (uirtus) agitata malis quatientibus; A [12] constituit ante diuersa, B [4] nisi diuersa fecisset, B [10] statuit etiam diuersa, B [20] ergo diuersitas est quae .., C [5] diuersitatem uoluit esse, C [7] diuersitas omne arcanum mundi continet, nach den Stellen über diuersus und diuersitas zu A [11. 12]. Das Bild des Kampfes kehrt mit besonderer Vorliebe ausgemalt in A, B und C wieder: A § 6. 7, B § 5, C § 3; der Ausdruck aduersarius findet sich B [15] und C [1] (vgl. die Stellen zu B [15]), vgl. auch C [10. 13], ebenso die Bilder des Feindes, der Schlacht, des Sieges B [12] und C [12] nach den Stellen bei B [12]; auch A [21] uirtus .. nisi .., omnino non erit, B [14] tolle certamen, ne uirtus quidem quicquam est, C § 2 uirtus .. non modo esse .. posset .., und uirtus esse non poterit, nisi .. weisen auf die Stellen bei A [21] zurück. Nicht minder zeigen die Fragen zu Anfang der drei Stücke, die sämmtlich mit cur beginnen, eine gewisse Gleichmässigkeit, vgl. A § 1, B § 1, C § 1, namentlich die erste und dritte, die indirect sind (cur .. explanare conabor und cur .. breuiter exponam), indem auch die dritte sich vielleicht an die Stelle bei A [8] anlehnt, während die Frage in B § 1 ganz unverkennbar die kurz vorhergehenden Stellen VII 5, 7. 15 nachahmt. So wenig es wahrscheinlich ist, dass diese so oft, nämlich in den echten Partien des Lactanz und mehrmals wieder in den Zusätzen sich findenden Wiederholungen sämmtlich auf Lactanz zurückgehen, so begreiflich werden sie, wenn wir einen Interpolator annehmen, und zwar ein und denselben für die drei dualistischen Stücke. Auch die wenigstens für A und B gemeinsame Ueberlieferung, der im Wesentlichen gleiche Inhalt, die Uebereinstimmung in der Form, welche hauptsächlich auf dasselbe Verfahren in der Ausnutzung und Nachahmung von Lactanz zurückzuführen ist, setzen es ausser Zweifel, dass die drei Stücke derselben fremden Hand ihre Entstehung verdanken. Für A und B möge in dieser Beziehung noch darauf gewiesen werden, dass in beiden sich ein Bild findet, welches uns bei Lactanz selbst nicht begegnet, das von der Rechten und Linken, A § 2 duos spiritus .., quorum alter est deo tamquam dextera, alter tamquam sinistra, und B § 3 si

laeuam manum aut pedem amputaueris . .; . . aptissime cum dextris sinistra iunguntur. Ueberhaupt enthalten die drei Stücke, besonders das längste, das zweite, auch manches Eigene, wie man sich ja im Allgemeinen den Verfasser derselben als einen Mann von literarischer Bildung und stilistischer Gewandtheit vorstellen muss. Dieser letzte Schluss führt uns aber wiederum auf die Vermuthung, die wir schon oben ausgesprochen haben und später noch einmal berühren werden, dass diese Anhängsel sehr alt sein müssen. Wer unbefangen die drei Stücke liest, wird nicht in Abrede stellen können, dass sie lange vor dem neunten Jahrhundert, aus dem die Handschriften R und P stammen, geschrieben sein müssen, schon im sechsten dürfte man diesen wohlgeordneten, klaren, schlichten Stil, diesen sorgsamen Satzbau, das Fehlen grammatischer und lexikalischer Entartungen kaum mehr erwarten, man wird eher in das fünfte, wenn nicht, was mir das Wahrscheinlichste, in die Zeit zurückgehen müssen, in welcher die Schriften des Lactanz noch neu waren, das grösste Interesse erregen und die meisten Leser finden mussten, d. h. in das vierte Jahrhundert.

Auf einen literarisch gebildeten Mann dieser der Zeit des Lactanz nahen Periode passt auch eine eigenthümliche Erscheinung, welche in A und B uns entgegentritt. In B § 12 findet sich die Stelle: cum uero factum fuerit corporis animaeque discidium. Es ist denkbar, dass hier eine Verschmelzung von Ausdrücken des Lactanz vorliegt, der II 12, 9 corporis animaeque seductio und VII 20, 11 anima cum diuortium fecit a corpore sagt, anderseits das Wort discidium öfter, III 4, 12; 7, 3; IV 30, 4; VI 6, 20; VII 3, 23, jedoch nie mit Beziehung auf Körper und Geist anwendet. Allein es stimmt jene Stelle so auffallend mit den von Buenemann verglichenen Worten bei Lucrez III 838 cum corporis atque animai discidium fuerit, dass man wohl richtiger thut, hier eine Entlehnung aus Lucrez anzunehmen. Ich füge hierzu zwei ähnliche Beobachtungen, die sich bei dem Stücke C boten. Die Stelle § 3 ne uirtus otio torpens naturam suam perderet erinnert sogleich an Sallust, Catil. 16, 3 ne per otium torpescerent manus aut animus, ferner bin ich fast sicher, dass § 5 meine Vermuthung dolo et astutiis für das überlieferte dolo et studiis, wo studiis höchst matt ist, richtig ist, da ebenfalls Sallust, Catil. 26, 2,

diese auffallende Verbindung des Singulars und Plurals hat: neque illi tamen ad cauendum dolus aut astutiae deerant; eine Nachahmung derselben liegt unleugbar auch bei Lactanz selbst III 29, 15 dolis et astu vor, in einer der dualistischen Stellen. Da nun Lactanz öfter Lucrez sowohl wie Sallust benützt, Reminiscenzen demnach an diese beiden Autoren bei ihm begreiflicher scheinen als bei einem unbekannten Leser desselben, so könnte man hieraus eine Folgerung zu Gunsten der Echtheit jener Stücke ziehen. Allein ein solcher Schluss wäre voreilig. Lucrez und Sallust waren im vierten Jahrhundert, dem des Lactanz, sowie in den nächstfolgenden in Vieler Händen. Zum Beweise nenne ich eine rasch aus naheliegenden Hilfsmitteln zusammengestellte Anzahl solcher Schriftsteller jener Periode, die Lucrez und Sallust gekannt haben, für Lucrez gallische Panegyriker, Ausonius, Hieronymus, Augustin, Macrobius, Martianus Capella, Apollinaris Sidonius, Corippus, für Sallust gallische Panegyriker, Lucifer, ‚Dictys', Symmachus, Ammian, ‚Hegesippus', Sulpicius Severus, Hieronymus, Augustin, Ennodius, selbst noch Gregor von Tours. Sehr bemerkenswerth ist es auch, dass in dem ersten der gallischen Panegyriken Cap. 12 (p. 99, 13 Bährens) ebenfalls jene Sallststelle benutzt ist: ut manus ne torpescerent. Wenn nun die Kenntniss von Lucrez und Sallust vom vierten bis in das sechste Jahrhundert so verbreitet war, so hat es keinen Anstand, bei dem Verfasser jener Zusätze, der ohne allen Zweifel in den Kreisen der literarisch Gebildeten zu suchen ist, dieselbe Kenntniss anzunehmen und aus ihr die bezeichneten Anlehnungen zu erklären.

Es ist nun noch der letzte Theil unserer Aufgabe übrig, die Untersuchung des Inhalts der dualistischen Zusätze. Die früheren Herausgeber haben sich meistens darauf beschränkt, dieselben als manichäisch zu bezeichnen, und sie daraufhin verworfen. Allein mit einem solchen Schlagworte ist nichts bewiesen, man muss vielmehr untersuchen, ob die Lehren der Zusätze mit denen des echten Lactanz sich decken oder nicht.

Der Inhalt von A ist in kurzen Worten folgender. Gott schuf zu Anfang, um die Welt von zwei einander entgegengesetzten Principien beherrscht sein zu lassen, zwei sich bekämpfende Vertreter derselben, den rechten und den verkehrten Geist (§ 1 f.). Ferner schuf Gott das Gute und das Böse,

die sich gegenseitig bedingen. Der Mensch sollte, im Kampfe zwischen diesen Mächten stehend, die Tugend und durch sie die Unsterblichkeit erlangen (§ 3—5). Der verkehrte böse Geist sollte für das Böse, der andere für das Gute kämpfen (§ 6 f.). Sodann schuf Gott viele untergeordnete Geister, Diener, und zwar, so weit sich aus der noch zu besprechenden verstümmelten Stelle § 7 erkennen lässt, solche, die nicht verführt werden konnten, und solche, bei denen dies möglich war und auch eintrat; die ersteren wurden dem bösen, die anderen dem guten Geiste als Diener zugewiesen. Dann folgte die Schöpfung der Welt (§ 9). Es ist nun zunächst, was schon Le Nourry S. 638 f. und Overlach S. 22, Anm. 7 scharf hervorgehoben haben, Müller dagegen S. 20 nicht beachtet, der handgreifliche Widerspruch hervorzuheben, dass nach dem Zusatze Gott von vornherein den verkehrten Geist als solchen geschaffen (A § 2) und ihn ausgestattet hat mit Begabung und Verschlagenheit zum Ersinnen des Bösen, ut in eo esset et uoluntas praua et perfecta nequitia (§ 6), dass dagegen nach Lactanz Gott auch diesen gut geschaffen hat, er aber durch eigenen Entschluss böse wurde, II 8, 4 suapte inuidia .. infectus est et ex bono ad malum transcendit suoque arbitrio, quod illi a deo liberum fuerat datum, contrarium sibi nomen adsciuit; § 6 hunc ergo ex bono per se malum effectum . . Nach A liegt also die Ursache der Bosheit jenes Geistes in Gott, nach Lactanz in diesem Geiste selbst. Wahrscheinlich wollte nun der Interpolator diesem Gedanken zuvorkommen, indem er in II 8, 4 einsetzte: fecit (nämlich Gott) per ipsum (= eundem, vgl. Sittl, die localen Verschiedenheiten der lateinischen Sprache S. 115; vielleicht nach Joh. 1, 3 Vulg.: omnia per ipsum facta sunt) quem genuit alterum corruptibilem, allein dieses ist nur eine äusserliche Verschiebung und der Widerspruch mit Lactanz bleibt bestehen; denn Lactanz lehrt die völlige Willenseinheit Gottes und seines Sohnes IV 29, 13 cum mens et uoluntas alterius in altero sit uel potius una in utroque. Auch in § 6 sucht der Interpolator jene Consequenz abzuschneiden, wenn er sagt: fas non erat, ut a deo proficisceretur malum. Ein weiterer Widerspruch zwischen A und Lactanz ist folgender. Nach A § 7 kann gegen Gott nicht angekämpft werden: deo summo

repugnari non potest, deshalb hat Gott jenen Vertreter des guten Princips aufgestellt, damit der böse Geist mit diesem, nicht mit ihm, mit Gott, kämpfe. Allein so oft Lactanz auch seine dualistische Lehre darlegt, nirgends spricht er von einem solchen Kampfe des bösen mit dem guten Geiste, sondern nur von einem Kampfe mit dem Menschen (III 29, 13 ff.; VI 23, 4 ff.; VII 27, 16; besonders V 22, 17), selbst nicht IV 27, wo von der Wirkung des Kreuzes auf die Dämonen die Rede ist. Auch werden VI 6, 3 vielmehr Gott, nicht dessen Sohn, und der Teufel gegenübergestellt: fons autem bonorum deus est, malorum uero ille scilicet diuini nominis semper inimicus . . ab his duobus principiis bona malaque oriuntur.

Verfolgen wir nun die weiteren Hauptgedanken in A. Schon zu II 8, 3 schieben RS, also der Interpolator ein: (deus) . . fecit in principio bonum et malum, desgleichen heisst es A § 3 facturus hominem . . bonum et malum fecit, wo bonum et malum, wie § 4 f. klar zeigt, das Gute und das Böse bedeuten, nicht etwa mit fecit verbundene Prädicative zu hominem sind. Darnach müsste man förmliche Hypostasirungen des Guten und des Bösen und eine besondere Schöpfung dieser Elemente durch Gott annehmen, und zwar unabhängig von der Schöpfung der beiden Geister, die schon § 2 berichtet ist. Um nun die Verwirrung noch zu steigern, folgt § 6 die Behauptung: quoniam fas non erat ut a deo proficisceretur malum, und deshalb eben soll Gott jenen Erfinder des Bösen aufgestellt (illum constituit malorum inuentorem) und mit den entsprechenden Gaben ausgestattet haben, wobei noch gesagt wird: neque enim (deus) contra se ipse faciet. Das Verhältniss des bösen Geistes zu dem von Gott geschaffenen Bösen ist nach den Worten des Zusatzes ebenso wie das des guten Geistes zu dem ebenfalls von Gott geschaffenen Guten völlig unklar. Wie sich nun aber der Interpolator dasselbe auch gedacht haben mag, so viel ist klar, dass nach ihm Gott das Böse gewollt und geschaffen hat. Dieser Gedanke muss aber bei Lactanz in dieser Form ausgesprochen als unmöglich erscheinen; denn Gott ist die Quelle nur des Guten (VI 6, 3; vgl. auch Ep. 63 [68], 1 ff.), das Böse entsprang der freien That des bösen Geistes (II 8, 4—6; 9, 5 ff.). Dass freilich Lactanz Sätze aufstellt, deren Consequenzen auf jenen Gedanken hinführen, werden wir noch zeigen.

Wir besprechen jetzt den Schluss dieses Abschnittes A. In § 7 beginnt der Verfasser die Erschaffung und das Wesen der Engel darzulegen: postea autem multos alios genuit operum suorum ministros ... nominant, dann folgt eine so verstümmelte und auch in ihren Resten so verderbte Stelle, dass ich darauf verzichten muss, irgend welche Ergänzung und Verbesserung im Wortlaut vorzuschlagen. Der Inhalt des Verlorenen lässt sich jedoch aus § 8 ermitteln. Die Worte § 8 pars illa corruptibilis (nämlich der Gesammtheit der Engel) in Verbindung mit den folgenden: ceterum in principio pares uniuersi et aequa condicione apud deum fuerunt et idcirco angeli omnes, führen auf den Schluss, dass Gott zwei Arten von Engeln geschaffen — was auch völlig zu jener Erschaffung eines guten und eines bösen Geistes, sowie zu der des Guten und des Bösen stimmt —, die einen fähig verderbt zu werden (pars corruptibilis), die anderen dessen nicht fähig. Auch in den entstellten Worten § 7 unius se (sed die Herausgeber) repugnantis qualem naturam lässt sich die Vorstellung von zwei entgegengesetzten Arten von Engeln noch erkennen. Unter denen der ersteren Art denkt sich der Verfasser jedenfalls diejenigen, welche später (II 14; vgl. unsere Darlegung oben S. 6) durch den Teufel zum Verkehr mit den menschlichen Weibern verführt und so zu Dämonen wurden, unter den anderen diejenigen, welche Gott treu und dessen Diener blieben. Allein diese Anschauung ist Lactanz völlig fremd, er spricht nirgends von zwei Arten von Engeln, überhaupt tritt die Lehre von den Engeln sehr bei ihm zurück. Er führt ihre Erschaffung nicht im Zusammenhange mit der Weltschöpfung an (II 8—11), sondern nur gelegentlich (I 7, 4 ff.; IV 6, 2; 8, 6 ff.; VII 5, 9), und weder IV 8, 6 ff., wo er ihr Entstehen und Wesen mit dem des Sohnes Gottes vergleicht, noch II 14, 1, wo er ihnen kurz ‚caelestis substantiae dignitas' zuschreibt (ähnlich Epit. 22 [27], 10), macht er irgend welchen Unterschied zwischen ihnen. Müller berührt diesen wesentlichen Punkt gar nicht einmal, wo er von der Stelle in A über die Engel spricht (S. 22 f.), obgleich Le Nourry S. 639 eine zwar kurze, aber völlig deutliche Bemerkung darüber gemacht hatte.

Nachdem wir gezeigt, dass der wesentliche Inhalt des Zusatzes A, sowie der der kleinen Anhängsel in II 8, 3 ff. sich mit den Anschauungen des Lactanz nicht vereinigen lässt, gehen wir

zu dem zweiten Zusatze über. Der Verfasser will § 1 der Vorstellung wehren, dass für Gott eine Schuld darin liege, dass er[1] das Gute und das Böse geschaffen. Daher weist er in redseliger, mit Bildern und Betrachtungen ausgestatteter Darlegung die Nothwendigkeit dieser einander entgegengesetzten Elemente für das Werden und Bestehen der Tugend nach (§ 1—6). Darnach wirft er die Frage auf, wie bei jener Nothwendigkeit der Mensch im Paradiese, wo das Uebel noch nicht vorhanden gewesen, im Besitze des Guten habe sein können (§ 7—11), sodann wie dies nach dem Tode in der Ewigkeit möglich sei (§ 12 f.). Da die letztere Frage mit dem Hinweise darauf beantwortet wird, dass das Uebel mit dem Leibe verbunden sei, so folgt, dass der Mensch, so lange er im Leibe lebt, die ihm verliehene Einsicht zu benutzen hat, um das Gute, welches vielfach den Schein des Uebels hat, von dem Uebel, welches oft durch ein verlockendes Aeussere trügt, zu unterscheiden (§ 14—16). Aus diesem Grunde lassen auch die Christen sich durch Verfolgungen nicht von ihrem Glauben abbringen (§ 17). Eine kurze Zusammenfassung in § 18 macht den Schluss. — Der erste Abschnitt (bis § 7) ist eine Ausführung des Satzes von der Nothwendigkeit des Bösen, welches in § 1 (deus) et bonum instituit et malum, und in den alsdann folgenden Fragen, sowie in § 6 utrumque simul dedit, ganz ebenso unbedingt, wie es in A geschah, als von Gott geschaffen hingestellt wird. Aus diesem Grunde schon kann der Zusatz B nicht von Lactanz geschrieben sein. Im weiteren Verlaufe desselben zeigen sich nun eigenthümliche Schwächen, die ebenfalls verbieten, Lactanz als Autor anzunehmen. In § 1—7 war von dem moralischen Gut und Uebel die Rede, wie die Erwähnung der Tugend § 1. 2. 5. 6 zeigt, von § 7 an dagegen wird bonum und malum im physischen Sinne genommen, wie nach § 11 ut ab incommodis commoda, ab inutilibus utilia distinguat, auch der Begriff sapientia entprechend zu verstehen ist, schliesslich findet in § 15, wo wiederum die Tugend genannt wird, ebenso in § 17, wo die Verfolgungen der Christen in Verbindung mit dem dualistischen Satze gebracht

[1] Dieser Gedanke bleibt der ganzen Stelle, selbst wenn man qui (vgl. unsere Bemerkung in B § 1) beibehalten wollte.

Menschen für sein Thun, von welchem für ihn selige Unsterblichkeit oder ewige Verdammniss abhängt (S. 6. 8). Ebenso wenig hat Lactanz je die Erkenntniss des physischen Uebels in Verbindung mit dem Sündenfalle gesetzt. — Der folgende Abschnitt § 12 f., der den Gedanken ausführt, dass der Mensch in der Ewigkeit deshalb auch ohne das Uebel im Besitze des Guten sein könne, weil er alsdann frei sei vom Leibe, spricht damit eine Folgerung aus den Sätzen des Lactanz aus (II 12, 7 ff.; VII 5, 9 ff.; c. 9—11), die dieser zwar selbst nirgends in so bestimmter Form zieht, die sich aber als für ihn annehmbar denken lässt. Wir gehen daher nicht näher auf diese Partie ein. Ebenso enthält auch der Schluss des Stückes nichts, was mit Lactanz unvereinbar wäre.

Der dritte Zusatz, der die Nothwendigkeit des Bösen und in Verbindung damit das Wirken des Verführers behandelt, hält sich im Allgemeinen zwar im Gedankenkreise des Lactanz, betont indessen, ähnlich wie A, so sehr, dass Gott selbst diesen Feind und Verführer den Menschen gegeben habe (§ 1. 4), dass man auch bei diesem Stücke auf einen andern Verfasser als Lactanz schliessen muss.

Dem bisher gegebenen Beweise dafür, dass hinter diesen Zusätzen ein anderer Urheber steht als Lactanz, würde nun aber ein nicht unwesentlicher Mangel anhaften, wenn wir nicht einigermassen wenigstens erklären könnten, wie Jemand sich veranlasst fühlen konnte, die Schriften des Lactanz in einem diesem selbst fremden Sinne zu erweitern. Denn Lactanz selbst kann nicht der Verfasser sein, selbst dann nicht, wenn man, wie bei den Kaiseranreden, eine ‚zweite Ausgabe' annehmen wollte, die man dann nicht nur für die Institutionen, sondern auch für die Schrift de opificio dei behaupten müsste. Es hat, wie leicht ersichtlich, die grössten inneren Schwierigkeiten gegen sich, bei Lactanz eine solche Weiterbildung seiner Lehre vorauszusetzen, ferner auch ihm eine solche Aeusserlichkeit und Oberflächlichkeit zuzuschreiben, dass er, was namentlich von A und B gelten würde, diese Stücke ganz unvermittelt, ohne die Widersprüche mit seinem ursprünglichen Texte zu beachten, gewissermassen sollte angeklebt haben; wir müssten von einer ‚zweiten Ausgabe' vielmehr tiefergehende Aenderungen der ‚ersten' verlangen. Dass bei B noch ein besonderer Grund gegen

sequenzen aus den Sätzen des Lactanz sind ganz richtig gezogen, sie zeigen daher auch in deutlichster Weise, wie sehr das System des Lactanz gefährdet ist durch seinen Mangel einer Erklärung für den Ursprung des physischen Uebels, die in principieller Verbindung mit der Herleitung des moralischen Uebels stünde (vgl. S. 8). Der Verfasser des Zusatzes denkt viel einheitlicher als Lactanz: das moralische und das physische Gut und Uebel sind ihm nur verschiedene Seiten desselben bonum und malum, und wenn der erste Mensch erst durch den Sündenfall die Erkenntniss des bonum und malum im moralischen Sinne erhielt, anderseits die Erkenntniss des bonum und malum im physischen Sinne zur Entwicklung der menschlichen Intelligenz (sapientia) nothwendig ist, so folgert er, dass der Sündenfall dem Menschen auch die Erkenntniss des letzteren gebracht hat, woraus sich dann, wie schon gesagt, weiter ergibt, dass derselbe nicht nur für die moralische, sondern auch für die intellectuelle Entwicklung des Menschen nothwendig ist. Diese Ansicht von der Nothwendigkeit des Uebels, sowohl des moralischen wie des physischen, wird auch einer der Wege gewesen sein, auf dem der Verfasser zu seinem öfter ausgesprochenen Satze gelangt ist, dass das Uebel von Gott geschaffen sei. So sehr nun aber diese Folgerungen in der geraden Richtung der Sätze des Lactanz liegen, so wenig hat dieser selbst sie gezogen oder auch nur angedeutet. Der Satz des Verfassers von B, der Mensch sei vor dem Sündenfalle wie ein Kind gewesen, ist im Munde des Lactanz undenkbar. Er beschreibt den damaligen Zustand des Menschen II 12, 15ff. als einen glücklichen, von Gott gewollten, und Epit. 22 [27], 4, in B [32] benutzt, nennt er das Paradies einen sanctus locus und locus perpetuae beatitudinis. Jenen Satz hätte Lactanz nie ausgesprochen, weil er ihm den andern, dass der Sündenfall nothwendig gewesen, auf die Zunge gelegt hätte, es ist aber nach seiner Ansicht der Ungehorsam des Menschen die That des eigenen Willens gewesen. Dies folgt aus der Alternative II 12, 16 tum dedit ei certa mandata, quae si obseruasset, inmortalis maneret, si transcendisset, morte adficeretur, es folgt auch aus der Analogie des zweitgeschaffenen Geistes, der suo arbitrio, per se (II 8, 4. 6) böse geworden war, endlich auch aus der nach Lactanz unbedingten Verantwortlichkeit des

Bösen gewollt hat. Auch von der bei Lactanz, wie wir sahen (S. 52 f.), in ihren Prämissen enthaltenen Nothwendigkeit des Sündenfalles aus musste der Verfasser zu diesem Schlusse kommen. Ferner musste die Consequenz, dass Gott das Böse gewollt und geschaffen habe, aus der Lehre des Lactanz entspringen, dass schon in der äusseren Einrichtung der Welt, besonders aber in der Zusammensetzung des Menschen aus Leib und Seele der Gegensatz und Kampf der beiden Principien ausgesprochen und vorbereitet war. Dass Gott wollte, der Mensch solle den Kampf mit dem Bösen kämpfen, und dass der Mensch eben zu diesem Zwecke aus Seele und Leib, aus Himmlischem und Irdischem zusammengesetzt ist, dies spricht Lactanz so bestimmt aus (II 12, 3—14; III 29, 16; V 7, 5. 6. 8; VI 22, 2; VII 5, 9 ff.), dass jene Folgerung unausbleiblich wird. So liegen überall bei Lactanz Ansätze vor, die, in ihre Consequenzen weiter geführt, wie der Interpolator es thut, jenen weit über seinen wirklichen Standpunkt hinausführen müssen.[1] Fragen wir nun, wo der eigentliche Grund liegt, dass Lactanz in dieser Lehre fortwährend unsichere Schritte thut und sich in Widersprüche mit sich selbst verwickelt, so ist zu antworten, dass er sich nie klar gemacht hat, dass mit seiner so bestimmt vertretenen teleologischen Auffassung des Bösen sein Gottesbegriff unvereinbar ist. Allerdings versucht er anscheinend bisweilen damit sich zu helfen, dass er bei Gott dem Bösen gegenüber ein blosses Zulassen annimmt, z. B. V 7, 5 non exclusit malum; 6 nam ideo potentiores esse iniustos permisit, ut cogere ad malum possent, allein auch bei einer solchen Zulassung führt seine Lehre, dass Gott durch die Erschaffung jenes zweiten Geistes und durch die Einrichtung der Welt und des Menschen das zur sittlichen Entwicklung des Menschen nothwendige Böse vorbereitet habe, zu dem Schlusse, dass Gott die Quelle nicht nur des Guten (VI 6, 3), sondern auch des Bösen ist. Lactanz stellt diese teleologische Auffassung des Bösen, die er, wie wir noch sehen werden, an-

[1] Wie wenig Lactanz die Triebkraft der in seiner Lehre liegenden Keime zurückdrängen kann, geht z. B. aus der Stelle II 17, 1 hervor, wo er auf die Frage: cur ergo deus haec fieri patitur nec tam malis succurrit erroribus? mit dem prädestinatianischen Satze antwortet: ut habeat alios quos puniat, alios quos honoret, vielleicht nach Röm. 9, 22 f.

derer Quelle entnommen, unvermittelt in den christlichen Lehrzusammenhang hinein, er ist so von ihr erfüllt und hält sie für so wichtig, dass er darüber gar nicht merkt, dass sie gerade sein System zerstören muss. Nur kurz wollen wir hier auch den Mangel berühren, dass Lactanz nicht daran denkt, dass seine teleologische Betrachtungsweise des Bösen schliesslich auch zur Aufhebung der Willensfreiheit und damit der sittlichen Verantwortlichkeit des Menschen führen muss. Es hängt dies damit zusammen, dass es ihm an einer durchdachten anthropologischen Grundlage für seine Ethik und an einer eigentlichen Psychologie fehlt, wie überhaupt bei seinem raschen Arbeiten die tieferen Voraussetzungen seines Systems wenig zu ihrem Rechte kommen.

Es bekundet sich bei dem Verfasser der Zusätze aber nicht nur das Bestreben, das System des Lactanz consequenter auszugestalten, sondern auch eine gewisse Neigung zu eigenem Weiterspeculiren. Wir sahen, wie er in B die Frage bildet, wie der Mensch im Paradiese im Besitze des Guten habe sein können, ohne dass doch noch das Böse vorhanden war, und wie er gewisse Sätze bei Lactanz zur Entwicklung einer Antwort benutzt. Desgleichen philosophirt er in B weiter, wie der Mensch im Zustande der Seligkeit, wo es ein Uebel nicht gebe, im Besitze des Guten sein könne. Bei Lactanz ist diese Frage nicht gestellt, doch lässt sie sich, wie schon S. 54 bemerkt, ebenso wie die Antwort, dass durch die Befreiung vom Leibe die Seele auch von dem Uebel befreit werde, in den Grundanschauungen desselben finden. Eine andere Lücke bei Lactanz scheint der Verfasser der Zusätze in dessen so kurz gefasster Lehre von den Engeln gefunden zu haben, indem das Gesetz jenes Gegensatzes auf sie nicht angewandt ist. Daher geht er weiter und nimmt auch zwei Arten von Engeln an, die einen die Diener des guten, die anderen die des bösen Geistes, beide in Bezug auf die Fähigkeit verführt zu werden, ihren Herren gleich. Auch die Zufügung von C ist offenbar so zu erklären, dass er an der Stelle de opificio dei 19, 8 f., wo die Tugend und das sittliche Streben berührt wird, das Bedürfniss empfand, diesen Gedanken im Sinne seiner eigenen Ansicht auszuführen. Man wird daher im Allgemeinen die Entstehung der Zusätze so erklären dürfen, dass jener Unbekannte mit einem gewissen

Zuge zur Speculation ausgestattet und auf dem Standpunkte eines strengeren Dualismus, als der des Lactanz ist, stehend, das System desselben für nicht hinlänglich ausgebaut und einheitlich und daher der Verbesserung für bedürftig erachtete. Freilich ist auch er nicht consequent. Lactanz hat ein dualistisches System, welches die Entstehung des Gegensatzes in den freien Willen des zweitgeschaffenen Geistes, der Engel und des Menschen verlegt und in Gott nur die Quelle des Guten sieht, wenigstens beabsichtigt, der Interpolator hebt die Willensfreiheit auf und legt den Ursprung der sich entgegenstehenden Principien in Gott selbst. Diese Auflösung der Einheit Gottes, der letzte Punkt, bis zu dem er ging, hätte ihn weiter dazu führen müssen, einen solchen Gottesbegriff aufzugeben und den nächsten Schritt, den zur manichäischen Lehre zweier Urprincipien zu thun.

Wir glauben gezeigt zu haben, dass die Interpolationen sich ihrer Entstehung und ihren Motiven nach in annehmbarer Weise erklären lassen. Die soeben angestellte Prüfung des Inhalts derselben stützt zugleich aber auch unsere schon aus anderen Gründen hergeleitete Vermuthung, dass der Interpolator in sehr frühe Zeit zu setzen ist. Manichäische Elemente sind unverkennbar bei ihm vorhanden, man möchte daher annehmen, dass wenn er in Berührung mit kirchlichen Kreisen stand, er nicht wohl nach Augustins Kampf gegen den Manichäismus diese mit demselben System verwandten Partien den Schriften eines Mannes zugefügt haben kann, der zwar nicht orthodox war, es auch zeitlich noch gar nicht sein konnte, der aber die Einheit der Kirche aufs Strengste vertrat und sich allen Häresien gegenüber unbedingt auf den Boden der Katholizität stellte (IV 30). Und wenn auch der Manichäismus weit über Augustin hinaus sich behauptet hat, so ist doch anderseits seit dem vierten Jahrhundert die kirchliche Lehre immer bestimmter und autoritativer ausgeprägt worden, so dass man, je weiter sich ein Schriftsteller von ihr entfernt, im Allgemeinen wenigstens ihn für um so älter halten darf. Wir dürfen daher auch von dieser Seite unsere Annahme eines sehr frühen Ursprungs dieser Stücke für bestätigt ansehen.

Doch noch einen Augenblick müssen wir bei dem Inhalte des zweiten Zusatzes stehen bleiben. In § 4 wird zur

Versinnbildlichung der dualistischen Theorie der Vergleich gebraucht: si pares calculos feceris, nemo ludet. Dieses Bild, so harmlos auch das Brettspiel ist im Verhältniss zu dem von Lactanz selbstverständlich verdammten Würfelspiel (VI 17, 19), widerspricht, indem es nebenbei sehr kindlich ist, doch der durchaus ascetischen Lebensanschauung des Lactanz. An einer Menge von Stellen, besonders im sechsten Buche der Institutionen bekämpft er alle irdische Lust (VI 20—22) und erklärt, der Mensch dürfe nur an demjenigen Wohlgefallen finden, was ihn unmittelbar in seinem religiösen und sittlichen Leben fördere: nihil aspectu gratum sit nisi quod iuste, quod pie fieri uideas, nihil auditu suaue nisi quod alit animam melioremque te reddit (VI 21, 8). Ganz und gar unglaublich aber ist es, dass der Vergleich mit dem Circus, der B § 4 nun folgt, von Lactanz herrühren solle: si unum colorem circo dederis, nemo spectandum putabit, sublata omni circensium uoluptate. quos profecto qui primus instituit, amator unius coloris fuit, sed alterum ei quasi aemulum posuit, ut posset esse certamen et aliqua in spectando gratia. Lactanz verurtheilt in Uebereinstimmung mit den damaligen christlichen Vorschriften (besonders bei Minucius Felix, Tertullian, Cyprian an bekannten Stellen, auch noch bei Leo d. Gr. und Salvian) die Circusspiele in der schärfsten Weise VI 20, 32: circensium quoque ludorum ratio quid aliud habet nisi leuitatem uanitatem insaniam? tanto namque impetu concitantur animi in furorem, quanto illic impetu curritur, ut iam plus spectaculi exhibeant qui spectandi gratia ueniunt, cum exclamare et efferri et exsilire coeperint. uitanda ergo spectacula omnia. Er bekämpft Epit. 58 [63], 8 die Vorstellung, als ob der Circus harmloser sei (circus uero innocentior existimatur) als Gladiatoren- und Bühnenspiele und schliesst § 9: renuntiandum noxiis uoluptatibus, ne deleniti suauitate pestifera in mortis laqueos incidamus. Wie kann es derselbe Schriftsteller sein, der hier die wahnsinnige Leidenschaft, die bei den Circusspielen sich entfesselte, straft, und der dort zur Verdeutlichung einer Erscheinung der sittlichen Welt gerade die Farben der im Circus Fahrenden und ihrer Parteien, gewissermassen die Losungsworte für jenes frenetische Treiben, nennt und mit Behagen des Vergnügens im Circus gedenkt! Le Nourry (S. 640) hat Recht, wenn er

um dieser einen Stelle willen den ganzen Zusatz Lactanz abspricht. Uebrigens lässt sich auch die Art, wie in dem Zusatze von den Circusspielen gesprochen wird, nur im Munde eines Solchen denken, der dieselben noch selbst angeschaut und mit Vergnügen angeschaut hat, also wiederum ein Beweis für ein hohes Alter dieser Anhängsel, umsomehr, je strenger die Kirche über diese Spiele urtheilte. Nach Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms[5] II 305 f. hören die Circusspiele im Westen um die Mitte des sechsten Jahrhunderts auf, noch im fünften hielten es Christen (vgl. Friedländer S. 300) für erlaubt, in denselben Belustigung zu suchen. Daher braucht man nicht etwa einen Widerspruch darin zu finden, wenn der Verfasser der Zusätze, obwohl Christ (vgl. besonders die Erwähnung der Christenverfolgung B § 17), dennoch jene Spiele für durchaus erlaubt ansieht, wohl aber wird man anzunehmen haben, dass er nicht Geistlicher war. — Auch andere Schwächen noch bietet dieser zweite Abschnitt, deshalb wohl weit mehr als der erste und dritte, weil er viel ausführlicher ist. Wie fade ist die Reflexion § 5 quam multa u. s. w., wie schwächlich die Art, in der § 17 von den Verfolgungen der Christen gesprochen wird. Derselbe, der kurz vorher mit Wohlgefallen sich die Lust im Circus vergegenwärtigt, will uns glauben machen, dass er zu denen gehöre, die um ihres Glaubens willen Marter und Tod nicht scheuen. Aber er hat ja diese Stelle nur aus Lactanz copirt. — Auch die Stelle § 7 non me praeterit quid hoc loco a peritioribus possit opponi will uns für Lactanz, der immer mit der grössten Siegesgewissheit auftritt und bei seinen Gegnern, wirklichen wie fingirten, keine besonders grosse Einsicht anzunehmen pflegt, nicht gefallen, wenngleich man ja peritioribus nach einer im Spätlatein besonders häufigen Erscheinung auch als eine bedingte Ausdrucksweise für den Begriff des Positivs[1] ansehen kann.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung angelangt, die, wie wir annehmen dürfen, die Ansicht, als seien jene Zusätze, die drei grösseren wie die kleineren zu Anfang von II 8, von Lactanz geschrieben, jetzt endgiltig beseitigt hat. Die

[1] Vgl. Wölfflin, Lateinische und romanische Comparation, S. 63 ff.

Prüfung der handschriftlichen Ueberlieferung, die Untersuchung der sprachlichen Form, die Vergleichung der Lehre dieser Stellen mit der des Lactanz hat uns, und dazu sind noch eine Anzahl einzelner Punkte gekommen, übereinstimmend dazu geführt, einen Interpolator anzunehmen, der, wie wir sahen, im System des Lactanz Folgerichtigkeit und Zusammenhang vermisste und dementsprechend, vielleicht unter manichäischen Einflüssen stehend, dasselbe verbessern zu müssen glaubte. Wir können uns auch bis zu einem gewissen Grade ein Bild dieses Mannes machen, der Lactanz so gründlich studirt hat. Er kannte die vier unzweifelhaft echten Prosaschriften des Lactanz, die Institutionen, die Epitome derselben, die Schrift de ira dei und die de opificio dei, die wohl schon damals in ein Corpus von zehn Büchern zusammengestellt waren, wie es der Bononiensis und der Parisinus 1662 enthalten. Es ist höchst bemerkenswerth, was wir jetzt erst nachtragen, dass er (vgl. S. 39 f.) die Epitome der Institutionen noch vollständig gehabt hat. Bekanntlich hat Hieronymus nach de uiris inlustribus 80 die Epitome, da er sie als librum acephalum bezeichnet, nur in verstümmelter Gestalt gekannt, jedenfalls in derselben, wie sie im Bononiensis und im Parisinus 1662 überliefert ist, während der verlorene, weitaus grösste Theil erst 1711 von Pfaff in einem Taurinensis wiedergefunden worden ist. Da der Verfasser der Zusätze noch die unversehrte Schrift benutzt hat, so spricht dies, zumal da überhaupt ja eine so eingehende Beschäftigung mit Lactanz und eine Kenntniss seiner wichtigsten Schriften am ehesten sich in zeitlicher Nähe desselben denken lässt, wiederum für eine sehr frühzeitige Entstehung jener Stücke, wie wir sie schon aus der Sprache, aus der freien dogmatischen Bewegung, aus der Art, wie die Circusspiele besprochen werden, geschlossen haben. Doch bei den Circusspielen müssen wir nun noch etwas verweilen. Der Verfasser der Zusätze muss in einer grösseren Stadt gelebt haben, wo er Gelegenheit fand, sie öfter anzusehen; denn er spricht als Freund und Kenner derselben, und das Bild liegt ihm nahe. Nun hat aber Lactanz als Lehrer des Crispus, des Sohnes Constantins des Grossen, in Trier gelebt und hier aller Wahrscheinlichkeit nach auch seine Institutionen abgeschlossen, hier musste auch das Interesse für ihn

und seine Werke ganz besonders rege und nachhaltig sein. Vielleicht war nun jener Unbekannte ein Trierer. Denn gerade auch zu den Circusspielen passt Trier ganz besonders gut. Am Rhein scheinen nur drei Städte einen Circus gehabt zu haben, Mainz, Köln, Trier, nur diese erwähnt Salvian, De gubern. dei VI § 39. Der von Constantin in Trier angelegte Circus war so grossartig, dass der siebente Redner in der Sammlung der Panegyriker Cap. 22 (p. 178, 14 Bährens) ausruft: uideo circum maximum aemulum, credo, Romano, die Leidenschaft für diese Spiele hier so masslos, dass gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts nach Salvian VI § 85 (vgl. § 39) auf den Trümmern der durch vier Barbareneinfälle zerstörten Stadt einige Vornehme noch Circusspiele verlangten. Doch schon im Beginn des fünften Jahrhunderts war Trier durch die Franken so verwüstet worden, dass im Jahre 414 der Sitz des praefectus praetorio von hier nach Arles verlegt werden musste, um die Mitte des Jahrhunderts aber fiel es bleibend an die ripuarischen Franken.[1] Demnach kann man, wenn Trier als Entstehungsort der Zusätze angenommen wird, kaum mehr an das fünfte Jahrhundert als Entstehungszeit denken, sondern an das vierte.[2] Ein Geistlicher war, wie schon bemerkt, der Verfasser jedenfalls nicht. Ich möchte es für wahrscheinlich halten, dass er, wenn er nicht selbst Rhetor war, doch aus einer Rhetorenschule, vielleicht eben der zu Trier, hervorgegangen ist, welche wenn nicht schon viel länger, so doch jedenfalls seit der Hebung der Stadt durch Constantin bestand und in der Constitution Gratians vom Jahre 376 über die Besoldung der Professoren (Cod. Theodos. XIII, X, 11) mit besonderer Auszeichnung genannt wird. In

[1] Hettner, Das römische Trier, Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands, VI 368.

[2] Daher wäre es zeitlich nicht unmöglich, dass, wie Müller S. 44 annimmt, Hieronymus mit seinem Tadel: Lactantius . . utinam tam nostra affirmare potuisset quam facile aliena destruxit (Epist. ad Paulin. LVIII 10, I 324 Vall.), die dualistischen Erweiterungen im Sinne hatte; möglich ist es auch, nach Müller und Früheren, dass in dem Decrete des Papstes Gelasius De recipiendis et non recipiendis libris vom Jahre 495/96, wiederholt im Jahre 520 vom Papste Hormisdas, die Bezeichnung der opuscula Lactantii als apocrypha (vgl. Epistol. Romanor. pontific. genuin. ed. Thiel I 467. 937) zum Theil wenigstens jenen für lactanisch angesehenen Partien zuzuschreiben ist.

der Rhetorenschule konnte der Verfasser leicht die Kenntniss des Lucrez und Sallust erlangen, deren Spuren wir bei ihm trafen, wie sie sich auch gerade bei den gallischen Panegyrikern finden. In diesen gallischen Schulen wurde ferner, wie die Panegyriker, am meisten wohl Pacatus, zeigen, die alte Vorschrift der imitatio emsig prakticirt: so würde sich auch die in mannigfachen mit einander verflochtenen Variationen zahlreicher Lactanzexcerpte hervortretende Gewandtheit, nach einem stilistischen Muster zu arbeiten, leicht erklären. Unter welchen Einflüssen jedoch sich in diesem Manne eine manichäisirend dualistische Richtung entwickelt hat, ob sich sonstige Anzeichen einer solchen für Gallien in damaliger Zeit nachweisen lassen, darüber kann ich nichts sagen. Völlig bona fide hat der Betreffende, als er dem Texte des Lactanz seine eigenen Elaborate einverleibte, nicht gehandelt, die grosse Geflissentlichkeit, mit der er in A und B durch Berufungen auf den Text des Lactanz und andere Anknüpfungen an denselben einen falschen Schein zu erwecken sucht, lässt nicht auf eine naive Handlungsweise schliessen.

Was die Art, wie die Zusätze zuerst in den Text des Lactanz gekommen sind, betrifft, so halte ich es für sehr möglich, dass der Interpolator sie in ein Exemplar jener Sammlung der vier Prosaschriften des Lactanz (vgl. S. 61) auf besonderen Blättern eintrug, und dass sie aus diesem in den Stammcodex der ersten Classe unserer Handschriften (vgl. S. 2. 24) übertragen wurden. Jedenfalls ist nicht dieser Stammcodex selbst und auch nicht dessen Vorlage das Exemplar gewesen, in welches der Interpolator die Stücke einlegte; denn er kannte die Epitome noch vollständig, die Quelle unserer Handschriften aber, abgesehen natürlich vom Taurinensis, enthielt sie bereits verstümmelt. Wir sahen nun aber (vgl. S. 32), dass im Codex S der Anschluss des Stückes A am Ende gestört, richtig dagegen im Codex R ist. Dies erlaubt den Schluss, dass in der gemeinsamen Vorlage dieser Classe die Stücke nur äusserlich beigefügt waren, so dass bei der Aufnahme in den Text leicht ein Versehen wie in S vorkommen konnte. — Wir verlassen für jetzt den Verfasser der dualistischen Zusätze, um bei Untersuchung der Kaiseranreden noch einmal zu ihm zurückzukehren.

Noch eine kurze Bemerkung über den eigenen Dualismus des Lactanz sei uns gestattet. Dass demselben manichäische Einflüsse zu Grunde liegen, scheint nicht unmöglich, sie sind jedoch mit christlichen, sodann mit solchen Elementen gemischt, die auf Plato, insbesondere dessen Timäus, und auf die Stoa zurückweisen. Dies haben auch Alt S. 8 und Müller S. 59 ausgesprochen, während jüngst Martens S. 142, wohl nach Müller S. 60, den ausführlichen Nachweis versucht hat, ‚dass die eigenthümlichen Hauptlehren des Lactanz aus den pseudoclementinischen Homilien sich ableiten lassen', und dass Lactanz ‚unter clementinischem Lehreinflusse gestanden habe'. Indem ich diese Frage auf sich beruhen lassen muss,[1] möchte ich vielmehr geltend machen, dass der Ausgangspunkt für die dualistischen Ansichten des Lactanz stoische Grundanschauungen waren. Dieser Ursprung seines Dualismus scheint mir bei Weitem nicht genügend hervorgehoben zu werden. Hauptsächlich in der Lehre von dem moralischen Uebel hat sich Lactanz an stoische Lehren angeschlossen, die ihm besonders durch Seneca vermittelt sein mochten. V 22, 11 beruft er sich auf eine Stelle Seneca's aus dem jetzt verlorenen Schlusse der Schrift Quare bonis uiris multa mala accidant, cum sit prouidentia, in einer anderen dualistischen Hauptstelle III 29, 13 ff. hat er sich an Cap. 2, 4. 7; 4, 15 f. derselben Schrift De prouidentia angelehnt, das Bild Seneca's von dem Baume, der durch Stürme geschüttelt werden muss, um feste Wurzeln zu fassen, seine Abweisung der gewöhnlichen Klage der Menschen über die Ungerechtigkeit des Schicksals (2, 4) liegt dem ganzen Abschnitte des Lactanz zu Grunde. Aber auch in der Lehre von dem physischen Uebel treten stoische Sätze bei Lactanz hervor. VII 4, 11 ff. citirt er eine Stelle aus Cicero's Academica priora (II 38, 120), welche die bekannte stoische Frage nach dem Zwecke der schädlichen und widerwärtigen Thiere enthält, ähnlich de ira dei 13,11 ff. Wenn-

[1] Ebenso wenig kann hier die mir allerdings nicht ganz verständliche Andeutung von Dechent verfolgt werden, der Rhein. Mus. XXXV 50 f. 53. 55 in gewissen Stellen des Phoenix des Lactanz einen Aufschluss über die Quelle des Dualismus desselben finden will. Die von Dechent in Aussicht gestellte Behandlung dieser Frage ist meines Wissens noch nicht veröffentlicht.

gleich er nun die thörichten Erklärungen der Stoiker abweist, so steht doch die Antwort, in der er die Nothwendigkeit dieser und anderer Uebel für die Entwicklung der menschlichen Intelligenz behauptet und dieselben auf eine Absicht Gottes zurückführt, ebenso wie die von ihm so oft gelehrte Zweckmässigkeit des moralischen Uebels auf dem Boden der stoischen Teleologie und Theodicee. Am deutlichsten aber spricht für diesen Ursprung seiner Lehre die schon oben S. 38 erwähnte grosse Stelle aus Chrysippus' viertem Buche περὶ προνοίας, aus Gellius VII (VI) 1 entlehnt, welche fast das ganze Capitel 29 [24] der Epitome ausfüllt, des Inhalts, dass das Uebel das nothwendige Gegentheil des Guten sei, und zwar sowohl nach der physischen, wie auch, wenn dies gleich etwas zurücktritt, nach der moralischen Seite. Auf stoische Principien ist es auch zurückzuführen, wenn die Lehre von der Vorsehung mit solchem Nachdruck von ihm betont wird (I 2; II 8, 7 ff.; VII 3, 12 ff.; Epit. 1; de ira 9 ff.), wenn die ganze Schrift de opificio dei mit ihrer teleologischen Betrachtung des menschlichen Leibes nur den Beweis für die göttliche Vorsehung geben will (4, 23 f.; 6, 15) und Inst. II 10, 15 geradezu als eine Schrift über die Vorsehung bezeichnet wird. Betrachtet man den Dualismus des Lactanz unter diesem Gesichtspunkte, so erkennt man alsbald auch den Grund der so verschiedenen und sich innerlich widersprechenden Erklärungen für die Entstehung des moralischen und die des physischen Uebels. Bei letzterem blieb er im Wesentlichen auf stoischem Standpunkte stehen, bei jenem bot sich leicht eine Anknüpfung an die biblische und kirchliche Lehre vom Sündenfall. So führte er den Ursprung des physischen Uebels unbedingt auf den Willen Gottes zurück, den des moralischen Uebels auf jenen zweitgeschaffenen Geist, dessen Engel und den Menschen. Wie sehr überhaupt Lactanz von Haus aus mit stoischen Anschauungen erfüllt ist, zeigt ebenso sehr seine Bekämpfung, man möchte sagen Abstossung derjenigen Theile des stoischen Systems, welche ihm auf seinem christlichen Standpunkte nicht mehr zusagten, z. B. der Lehre von dem höchsten Gute und der von den Affecten, wie die beständigen Auseinandersetzungen mit dem Epicureismus. Beide Schulen, die stoische wie die Epicur's, zeigten im dritten und im Anfange des vierten nachchristlichen Jahrhunderts noch

einmal das letzte Aufflackern eines ersterbenden Lichtes.[1] Lactanz hat selbst dazu beigetragen, sie zum Erlöschen zu bringen, und gerade an ihm kann man anderseits beobachten, wie die neue ‚Philosophie', das Christenthum,[2] jene alte auflöste oder in sich aufzunehmen suchte. Für die dualistische Theorie des Lactanz wird man daher als eigentliche Wurzel eine Hinneigung zum stoischen Gedanken, mit anderen Worten das ursprünglich in ihm so starke und auch später, als er Christ war, in ihm noch viel stärker, als er selbst es sich klar macht, fortlebende antike Element betrachten müssen, an welches sich dann verwandte Ideen aus anderen Anschauungskreisen ansetzten. Man hat überhaupt den antiken Zug im Wesen des Lactanz vielfach nicht genug gewürdigt: er würde auch die Antwort auf die Frage gegeben haben, ob Lactanz geborener Christ war oder erst später zum Christenthum übergetreten ist, und man würde nicht nöthig gehabt haben, in vereinzelten, aus dem Zusammenhange gerissenen und äusserlich behandelten Stellen seiner Schriften einen Beweis zu suchen.

---

[1] Vgl. Zeller, Die Philosophie der Griechen[3] III S. 378, Anm. 2; S. 692, Anm.; Usener, Epicurea p. LXXV s.

[2] ‚Philosophi nostrae sectae' de opif. 1, 2.

IX.

Beiträge zur Theorie der mathematischen Erkenntniss.

Von

Konrad Zindler.

(Mit vier Abbildungen im Texte.)

Vorwort.

Vorliegende Schrift ist hervorgegangen aus einer Bearbeitung des von der philosophischen Facultät der Universität Graz gestellten Themas: ‚Inwieweit stellen sich für die psychologische Analyse die Objecte der Mathematik (Zahlen, Raumgrössen und die für sie geltenden Gesetze) als Relationen, insbesondere als Vergleichungs- und Verträglichkeitsrelationen dar?' welcher Bearbeitung der Preis der Wartinger-Stiftung verliehen wurde. Spuren der Rücksicht auf diese besondere Fragestellung wird man vielleicht auch noch im 1. und 2. Capitel dieser Umarbeitung finden. Es wird die Kenntniss der Capitel I. (Grundbestimmungen), IV. (Die Vergleichungsrelationen) und V. (Die Verträglichkeitsrelationen) der zweiten Abtheilung von Meinong's ‚Hume-Studien, II. (Zur Relationstheorie)' (Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, 1882) vorausgesetzt. Im Uebrigen will vorliegende Schrift ohne Zwang einige Capitel der Philosophie der Mathematik zur Behandlung herausgreifen und wünscht weniger darnach beurtheilt zu sein, was noch Alles hier oder dort hätte gesagt werden können (denn dann würde noch Vieles fehlen), sondern darnach, inwieweit das wirklich Vorliegende richtig oder unrichtig, wichtig oder unwichtig ist.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Alexius R. v. Meinong, fühle ich mich für die Anregung und Förderung, die er mir bei Abfassung der Umarbeitung zu Theil werden liess, zu tiefstem Danke verpflichtet.

Graz, im September 1888.

Der Verfasser.

I. Ueber einige Grundbegriffe der Geometrie.

§. 1. Der Gegenstand der Geometrie sind die Inhalte unserer Raumvorstellungen und die Relationen zwischen ihnen. Es ist klar und schon oft gesagt worden, dass die geometrischen Sätze nicht von den Figuren, die auf dem Papier gezeichnet sind, etwas behaupten, überhaupt von keinen physischen Gegenständen der Aussenwelt, wie auch die Figuren auf dem Papier welche sind, sondern von gewissen idealen Gebilden, die wir uns vorstellen. Für die Mathematik ist die Raumvorstellung als gegeben zu betrachten, und sie braucht nicht zu berücksichtigen, wie etwa unsere Raumvorstellung entstanden sein möge (auch ist bei den physiologischen und psychologischen Untersuchungen über den Raumsinn die Geometrie unentbehrlich und findet bereits die ausgiebigste Anwendung), wie sie sich zu einem objectiven realen Raum verhalte, was für einen Sinn diese Frage nach einem objectiven realen Raum habe, und ob sie überhaupt einen Sinn habe. Thatsache ist, dass Jeder zum Studium der Geometrie bereits eine fertige Raumvorstellung mitbringt, und dass wir, soweit wir zurückdenken können, uns nicht einer Veränderung unserer Raumvorstellung erinnern. Denn Uebung der geometrischen Phantasie, des Augenmasses und Aehnliches können nicht zur Bildung der Raumvorstellung selbst gerechnet werden, setzen diese vielmehr schon voraus. Ob nun irgendwelche empirische Messungen an Dingen im sogenannten realen Raum mit unseren Erwartungen übereinstimmen oder nicht, und was zu geschehen hätte, falls sie einmal nicht übereinstimmen sollten, ist eine Angelegenheit, die sich mit physikalischen Fragen beschäftigt (cf. Sigwart, Logik, II, p. 74ff. Anmerkung).

In der Mathematik müssen die Axiome den Anfang bilden, aber nicht in der Philosophie der Mathematik. Die Mathematik

ist für die Philosophie als fertig vorliegend zu denken, und die Analyse kann an einer beliebigen Stelle einsetzen, häufig sogar zweckmässiger in der Mitte, indem da der logische Sachverhalt am klarsten zu Tage liegt, während die Schwierigkeiten von da aus nach beiden Seiten wachsen, und zwar gegen das Gebiet der Grundlagen hin in viel rascherer Progression als gegen die oberen Grenzen der Erkenntniss. Die Beispiele können daher promiscue bald daher, bald dorther genommen werden.

Wenn wir uns nach den geometrischen Grundvorstellungen umsehen, so können wir nicht, wie in der Arithmetik die ganze Zahl, einen einzigen ganz bestimmten Grundbegriff angeben, der als Ausgangspunkt der Entwicklung der übrigen Begriffe betrachtet werden könnte, sondern es gibt hier mehrere auf einander nicht zurückführbare und undefinirbare Fundamentalvorstellungen. Als solche müssen z. B. die Richtung, der Punkt, die Distanz, der Begriff der Deckung oder des Aufeinanderfallens geometrischer Gebilde, der Flächeninhalt, der Körperinhalt und natürlich der Raum selbst angesehen werden. Es könnte scheinen, als ob einige dieser Begriffe einer Ableitung aus anderen fähig wären. Allein gerade die vorhandenen Ableitungsversuche und Definitionen machen wegen ihrer Mängel das Entgegengesetzte sehr wahrscheinlich. Vielen eingangs der Geometrie üblichen sogenannten Definitionen merkt man es an, dass sie nur dastehen, weil es alter Usus ist, die Geometrie mit einer Anzahl Definitionen zu beginnen. Denn mit Definitionen wie: ‚Eine gerade Linie ist eine solche, die gegen alle in ihr befindlichen Punkte einerlei Lage hat,' ‚Eine Fläche ist, was nur Länge und Breite hat' (Euklid, Elemente) ist doch sehr wenig gesagt. Abgesehen von den Einwendungen, die sich machen liessen (z. B.: Auch die Kreislinie und die regelmässige Schraubenlinie haben gegen alle ihre Punkte gleiche Lage; was soll man bei einer krummen Fläche unter Länge und Breite verstehen?), würden derartige Definitionen Jemanden, der nicht schon wüsste, was gemeint ist, nicht aufklären. Ueberhaupt dürfte es in der Geometrie viel mehr undefinirbare Grundbegriffe geben, als gewöhnlich angenommen wird. Auch die Gerade wird dazuzuzählen sein, denn es ist bisher keine einwurfsfreie Definition der Geraden

gegeben worden, und da Jedermann von der Geraden eine ebenso klare und präcise Vorstellung hat wie von irgend einem andern undefinirbaren Grundbegriff, so ist es, so lange die Zurückführung des Begriffes der Geraden auf andere Begriffe nicht gelungen ist, jedenfalls unbedenklicher, die Gerade zu den axiomatischen Begriffen, deren ja welche nothwendig sind (cf. §. 14), zu zählen, als eine Scheindefinition zuzulassen. Es könnte scheinen, als ob einige dieser Grundvorstellungen doch noch zu undeutlich und nicht präcise genug wären, um sie zur Grundlage der Geometrie zu machen. Allein wenn wir keine befriedigenden Definitionen davon besitzen (und es ist die Frage, ob sie möglich sind), so bleibt nichts übrig, als entweder mit diesen Grundvorstellungen, wie wir sie eben haben, als Grundlagen der Geometrie sich zu begnügen, oder auf den Aufbau derselben zu verzichten. Uebrigens lehrt die Erfahrung, dass die Mathematik seit mehr als zwei Jahrtausenden ganz gut mit diesen Begriffen zu operiren weiss, ohne ausreichende Definitionen dafür zu haben. Auch wird man nicht behaupten wollen, dass wegen der Undeutlichkeit der Vorstellungen (die derartiger Natur ist, dass sie durch Definitionen nicht beseitigt werden kann) die Mathematik unmöglich sei, und dass etwa ein Satz wie: ‚Die Höhen eines Dreieckes schneiden sich in einem einzigen Punkte' deswegen seinen Sinn verliere, weil wir uns einen Punkt ohne Ausdehnung nicht anschaulich vorstellen können, oder weil für die sinnliche Wahrnehmung des Zusammenfallens zweier Punkte eine Schwelle besteht.

§. 2. Die Objecte, welche unter einige der oben angeführten Grundbegriffe fallen, sind Vergleichungsrelationen zugänglich, wie die Möglichkeit ihrer quantitativen Messung (Längenmessung, Flächenmessung, Körpermessung, Winkelmessung) erkennen lässt.

Die Vorstellung einer Punktdistanz kann als Vorstellung einer Relation zwischen zwei absoluten psychologischen Ortsbestimmungen aufgefasst werden (cf. Meinong, Hume-Studien II, p. 50 [620]). Mit diesen ersten Relationen befasst sich jedoch die Mathematik nicht, denn um absolute Distanzbestimmungen ist es ihr nicht zu thun, sondern nur mit Relationen zwischen diesen Relationen, das ist mit Relationen zwischen

Distanzen und Strecken. Die Geometrie zieht nur relative Grössenverhältnisse in Betracht: Es ist gleichgiltig, wie die Distanzrelation zwischen den Eckpunkten 1 und 2 eines gleichseitigen Dreieckes beschaffen ist, wenn sie nur die gleiche ist wie zwischen 1 und 3 und zwischen 2 und 3. Wenn also auch die Distanzen als Relationen zwischen absoluten Fundamenten[1] zu fassen sind, so sind doch diese ersten Relationen an und für sich für die Geometrie irrelevant. Die Relationen müssen sich zuletzt auf Fundamente stützen, die nicht mehr Relationen sind. Man könnte aber eben schon die Strecken als jene primären Fundamente ansehen, welche in den Relationsurtheilen der Längenmessung auftreten. Dann ist ein weiteres Zurückgehen auf die absoluten Orte nicht nothwendig. Wenn man die psychologische Vorstellungsweise zu Rathe zieht, ergibt sich Folgendes: Man kann sich eine Distanz einmal als durch zwei Punkte gegeben denken, das andere Mal durch eine Strecke. Im ersten Falle liegt in der Distanzvorstellung die Vorstellung einer Relation zwischen absoluten psychologischen Orten, im zweiten Falle ist von einer Relation nichts zu bemerken. Es ist von einem Vergleich zwischen irgend etwas nichts zu bemerken, wie etwa früher die Orte der Punkte verglichen wurden. Man stellt sich nur ein Stück einer Geraden vor. Und andere als Vergleichungsrelationen wird man in diesem Falle schon gar nicht suchen wollen. Es ist auch nur ein Object, was jetzt vorgestellt wird, nämlich die Strecke, während früher zwei Punkte vorgestellt wurden. Der Umstand, dass man zu einer Distanzmessung (wobei man natürlich in der Mathematik nur an relative Distanzmessung zu denken hat) die gerade Linie benöthigt, bringt es mit sich, dass man sich in der Geometrie die Distanzen immer durch Gerade ausgefüllt denkt, daher in der Geometrie nicht von Punktdistanzen, sondern von Strecken die Rede ist. Eine Relation zwischen zwei Distanzen ist jedenfalls eine Relation zwischen zwei Strecken, nachdem Distanzen nur durch Superposition der

[1] Fundamente einer Relation heissen die Dinge, die in Relation stehen, also bei Verträglichkeitsrelationen die Dinge (Vorstellungen, Urtheile), die miteinander verträglich oder unverträglich sind, bei Vergleichungsrelationen die Dinge (Vorstellungen etc.), die miteinander verglichen werden. Ausführlicheres cf. Meinong, a. a. O. II, p. 44 [614] f.

betreffenden Strecken verglichen werden können. Wollte man nun in Aufsuchung der primären Fundamente der in der Mathematik vorkommenden Längenvergleichungsrelationen bis auf die Punkte zurückgehen, so dass eine Relation zwischen zwei Distanzen eine Relation zwischen zwei Relationen wäre, so würde in Verbindung mit dem Früheren folgen, dass die Relation zwischen zwei Punkten eine Strecke sei, was keinen Sinn hat. Es ist überhaupt schwer abzusehen, wieso für den wissenschaftlichen Gebrauch der Geometrie Distanz etwas wesentlich Anderes sein sollte als ein Stück einer Geraden. Es ergibt sich also Folgendes: Das, was man ohne Unterschied schlechtweg Vorstellung einer Distanz nennt, existirt unzweifelhaft in zwei psychologisch verschiedenen Formen, nämlich Vorstellung einer Punktdistanz und einer Strecke. Nur die letztere Vorstellungsweise aber ist es, welche eine mathematische Bearbeitung erfährt und der Ausgangspunkt des Längenbegriffes wird, indem die Strecken unmittelbare Fundamente der in der Geometrie auftretenden Vergleichungsrelationsurtheile über lineare Ausdehnungen werden. Diese Auffassung wird den psychologischen Thatsachen gerecht, ohne damit im Widerspruch zu stehen, dass die absoluten subjectiven Ortsbestimmungen die Fundamente, die Distanzen die Relationen sind, und nicht umgekehrt, sobald überhaupt bei dem einen oder dem andern eine Relation gedacht wird.

Was nun die Durchführung dieser Grössenvergleichung bei Strecken betrifft, so erfolgt sie in bekannter Weise durch Superposition der Theile. Wenn man weiss, dass eine derartige Vergleichung nie zu einem Ende führen kann, wie z. B. bei Seite und Diagonale eines Quadrates, so entstehen keine anderen Schwierigkeiten als auf dem Zahlgebiete. Hat man diese überwunden und eine Theorie der irrationalen Zahlen aufgestellt, so kann man sie auf das Gebiet der Streckengrössen übertragen, wenn nur ein Verfahren der Theilung von Strecken bekannt ist, wodurch man sich unendlich kleine Theile verschaffen kann. Dann kann man mit Strecken alle Operationen nachahmen, die man in der Arithmetik bei der Zahlbildung vorgenommen hat. Die unendliche Anzahl dieser Operationen macht dort so wenig wie hier Schwierigkeiten (cf. §. 24). Keine neuen Principien erfordert die Vergleichung von Theilen solcher Curven unter-

einander, die, wie man sagt, in sich selbst verschiebbar sind, also von Theilen gleich grosser Kreislinien und gleich grosser regelmässiger Schraubenlinien, wenn nur ein Verfahren der Theilung (Halbirung genügt) bekannt ist.

§. 3. Was ein Winkel oder ein Richtungsunterschied ist (das Eine ist eine Umschreibung des Andern), lässt sich nicht weiter definiren, und wenn auch die Länge eines Kreisbogens das Mass einer Winkelgrösse ist, so ist sie doch nicht diese Winkelgrösse selbst. Für die Relationen zwischen Winkelgrössen sind natürlich die Winkel oder Richtungsunterschiede selbst Fundamente, wobei man auch hier davon abstrahiren könnte, dass diese Richtungsunterschiede meist wieder als Relationen zwischen absoluten (subjectiven) Richtungen gedacht werden. Man könnte wieder, ganz analog wie es bei den Distanzen der Fall war, sagen: Wenn man in der Vorstellung den Verlauf der beiden das Winkelblatt begrenzenden Geraden in den Vordergrund rücken lässt, so wird der Winkel selbst noch als Richtungsunterschied, somit als Vergleichungsrelation vorgestellt. Wenn man aber das Winkelblatt selbst in den Vordergrund treten lässt (was erleichtert wird, wenn man etwa das Winkelblatt sich gegen die Ergänzung zu 360° einfärbig abstechend denkt, was der analoge Fall zur Distanz in Form einer ausgefüllten Strecke ist), so ist keine Relationsvorstellung vorhanden. Indess will ich hier bei den Winkelgrössen die letztere Auffassung durchaus nicht urgiren, weil sie nicht so ganz zwanglos von den Beobachtungen über die psychologische Natur der Vorstellungen der Winkelgrössen unterstützt wird, und weil in der That in der Geometrie gewisse Richtungsunterschiede schon als solche (ohne Vergleich mit anderen) eine hervorragende Bedeutung haben, insbesondere der rechte Winkel, während es keine Strecke gibt, die an und für sich vor anderen ausgezeichnet wäre, oder deren absolute Länge an und für sich jemals in der Mathematik in Betracht käme.

Die Vergleichung von Winkelgrössen wird in der Mathematik, wie bekannt, durch die Kreislinie vermittelt. Winkelmessung wird auf Längenmessung zurückgeführt. Es ist hiebei beachtenswerth, dass die Möglichkeit der Winkelmessung von den Schwierigkeiten unabhängig ist, die im Begriff der Länge

einer Curve liegen, indem die Kreislinie eine in sich selbst verschiebbare Curve ist und nur Vergleichung von Theilen derselben Kreislinie unter einander zur Winkelmessung nothwendig ist. Und die Messung von Kreisbögen durch einen Bogen desselben Kreises hat, wie schon bemerkt, keine grössere oder geringere logische Schwierigkeit als die Messung gerader Linien durch eine gewählte Strecke als Einheit.

Es soll gleich anschliessend auf den Begriff des räumlichen Winkels aufmerksam gemacht werden, zu welchem man auf folgende Weise gelangt: Wenn man sich irgend eine Kegelfläche denkt (im weitesten Sinn des Wortes), und man beschreibt aus der Spitze des Kegels mit irgend einem Halbmesser eine Kugel, so wird als die Grösse des vom Kegel begrenzten räumlichen Winkels das Verhältniss des von der Kegelfläche herausgeschnittenen Theiles der Kugeloberfläche zur ganzen Kugelfläche definirt. Es ist bemerkenswerth, dass gleich die Grösse oder das Mass des räumlichen Winkels und nicht der räumliche Winkel selbst definirt wird, welcher so wenig definirt werden kann als der ebene Winkel. Vielmehr muss es jedem Einzelnen überlassen bleiben, nach Beschreibung der Messung des räumlichen Winkels, welche also auf Flächenmessung zurückgeführt ist, und etwaiger Illustration durch einige specielle Beispiele und Hervorhebung der Analogien mit dem ebenen Winkel die Conception des räumlichen Winkels selbst zu fassen, was dann auch leicht gelingen wird. Bei dieser Art, den räumlichen Winkel zu messen, ist also der volle räumliche Winkel, welchem die ganze Kugeloberfläche entspricht, als Einheit angenommen. Es könnte natürlich auch anders gemacht werden, sowie bei der gewöhnlichen Messung der ebenen Winkel nicht der volle Winkel, sondern der 360. Theil als Einheit angenommen wird.

§. 4. Die beiden geometrischen Fundamentalbegriffe, die noch quantitativen Vergleichungsrelationen zugänglich sind, sind der Flächeninhalt und der Körperinhalt. Alles, was in der Geometrie gemessen oder berechnet werden kann (z. B. Krümmungsradius, Tangentenrichtung), ist entweder Winkel oder Länge oder Flächeninhalt oder Körperinhalt. Was Flächeninhalt ist, kann nicht definirt werden. Man kann nur das schliessliche Mass des Flächeninhalts, welches natürlich selbst

ein Flächeninhalt sein muss, beschreiben, z. B.: ‚Flächeneinheit ist die Fläche eines Quadrates mit der Längeneinheit als Seite.' Aber was die Fläche eines Quadrates selbst ist, kann nicht weiter definirt werden, gerade so wenig, als was die Länge der Strecke ist, welche als Längeneinheit gewählt wurde. Ganz analog ist es mit dem Begriff des Körperinhalts. Der Begriff des Körperinhalts ist in letzter Linie unmittelbar gegeben. Nur die Gestaltung des Masses, welches man als Einheit des Körperinhalts wählt, kann definirt werden.

Es ist das Verdienst Bolzano's (‚Die drei Probleme etc.'), darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass die Probleme der Quadratur von Curven begrenzter Ebenenstücke und der Cubatur der Körper einerseits und der Rectification krummer Linien und der Complanation krummer Flächen andererseits wesentlich verschiedener Natur sind, indem bei ersteren die Exhaustionsmethode ausreicht, bei letzteren nicht. Eine Ausnahme bilden jedoch wieder, wie bei den Curven, in sich selbst verschiebbare Flächen, sobald nur die Vergleichung von Theilen derselben untereinander verlangt wird. Die Vergleichung von Theilen derselben Kugelfläche, wie sie zur Messung räumlicher Winkel verwendet wird, steht bezüglich der Principien, welche dabei in Anwendung kommen, auf derselben Stufe wie die Quadratur ebener von krummen Linien begrenzter Flächen, indem die Exhaustionsmethode ausreicht.

Zwischen je zwei Linien, Flächen, Körpern wird mittelst einer dritten Linie, beziehungsweise Fläche, Körpers, nämlich der Masseinheit (oder wenn das eine der beiden zu vergleichenden Objecte selbst als Masseinheit genommen wird, ohne Vermittlung eines dritten) in der Mathematik auf mehr oder minder grossen Umwegen schliesslich eine Vergleichungsrelation hergestellt. Also zwischen je zwei derartigen Objecten kann, nicht immer direct, sondern manchmal nur mit Hilfe neuer Definitionen und Lehrsätze, eine Vergleichungsrelation entdeckt werden, während klar ist, dass eine einzelne Flächengrösse oder eine einzelne Körpergrösse, was auch vom räumlichen Winkel gilt, in keiner Weise selbst schon als Relation aufgefasst werden kann, sondern ein primäres Fundament der Relation ist, in welche sie eingehen kann. Dies liefert eine neue Stütze für die im §. 2 vorgebrachte Ansicht über die Distanz. Die Analogie scheint mir

in Verbindung mit dem dort Gesagten mindestens darzuthun, dass, was für den Flächeninhalt und Körperinhalt die nothwendige Auffassung ist, für die lineare Ausdehnung die natürlichste Auffassung sein wird. Es dürfte wirklich nur die Zweiheit der Begrenzungen bei linearen Raumgrössen sein, welche veranlassen kann, diese schon an und für sich als Relationen zu betrachten, während bei den übrigen Raumgrössen etwas Aehnliches nicht möglich ist.

Nur gleichartige Fundamente können miteinander in Grössenvergleichungsrelationen stehen, nämlich Linien nur mit Linien, Flächen nur mit Flächen u. s. w. Es könnte zwar auf den ersten Blick scheinen, dass z. B. das metrische Masssystem, im Gegensatz zu den älteren in dieser Richtung fast planlosen Systemen, eine Verbindung der verschiedenen Arten von Raumgrössen durch Vergleichungsrelationen herstelle. Aber genauer besehen ist es natürlich doch nur eine Relation zwischen Linien, wenn z. B. als Flächeneinheit jenes Quadrat definirt wird, dessen Seite der Längeneinheit gleich ist. Das Quadrat als Linienzug ist einer Definition durch einfachere Objecte und deren Relationen sehr wohl zugänglich, nur das Quadrat als Flächeninhalt ist es nicht. Und nur jener Linienzug ist es, dessen Theile untereinander und mit anderen Linien, hier der Längeneinheit, in Relation stehen. Und so auch in den anderen Fällen des systematischen Zusammenhangs von Masseinheiten für verschiedene Objectclassen.

§. 5. Bei Betrachtungen über die Principien der Grössenvergleichung geometrischer Gebilde wird häufig an die Existenz beweglicher, ‚starrer', physikalischer Körper appellirt, obwohl es der theoretischen Physik sehr geläufig ist, zu behaupten, dass es keine starren Körper gibt. Wozu also noch eine Voraussetzung, von der man weiss, dass sie unrichtig ist? Es genügt vollkommen, dass wir uns starre Körper denken können, obwohl wir wissen, dass sie nicht existiren. Gerade die Leugnung der Existenz zeigt, dass der Begriff des starren Körpers ein Ideal ist, welches nicht einfach und unmittelbar das Ergebniss der Eindrücke ist, welche wir von den erfahrungsgemäss vorkommenden physikalischen Körpern erhalten. Sieht man aber zu, was an dieser Vorstellung eines starren Körpers in der Geometrie thatsächlich verwendet wird, so kommt es auf

nichts Anderes hinaus, als dass wir uns zwei geometrische Objecte, z. B. zwei Strecken an zwei verschiedenen Orten vorstellen können, mit dem Bewusstsein, sie als gleich gross vorzustellen, was nur mehr geometrische Vorstellungen sind. Man kann nun die Gleichheit zweier Strecken nicht etwa durch die Deckung bei Superposition derselben weiter definiren, wenn auch die Vergleichung wirklich so vollzogen gedacht wird. Denn indem man sagt: ‚Zwei Strecken heissen dann gleich, wenn sie aufeinandergelegt sich decken' (Decken, Aufeinanderfallen der Endpunkte sind axiomatische Begriffe), macht man stillschweigend die Voraussetzung, dass sich die Strecke während der Bewegung nicht geändert habe. In dieser Voraussetzung, nämlich im Begriff der unveränderten Länge steckt aber schon der Gleichheitsbegriff. Man kann nichts Anderes thun, als constatiren, dass es einen weiter nicht zu analysirenden Sinn hat, von zwei Strecken, die wir uns an verschiedenen Orten vorstellen, zu sagen, sie haben gleiche Länge. Der Begriff der Gleichheit von Strecken kann also nicht anders weiter definirt werden als höchstens durch die Negation der Ungleichheit, wobei dann diese als undefinirter und undefinirbarer Fundamentalbegriff aufgenommen werden muss, was allerdings insofern natürlicher sein mag, als wir uns den Begriff der Ungleichheit direct durch anschauliche Vorstellungen illustriren können. Der Versuch, mit Hilfe des Begriffes starrer beweglicher Objecte die Gleichheit auf geometrischem Gebiete zu definiren, führt also nicht zum Ziele. Dennoch ist kein Grund vorhanden, die sehr nützliche und grosse psychologische Erleichterung gewährende Bewegungsvorstellung aus der Geometrie auszuschliessen, wenn man nur nicht damit eine Definition des Gleichheitsbegriffes beabsichtigt. Aehnliche Betrachtungen gelten für den Gleichheitsbegriff bei Winkeln, Flächeninhalten, Körperinhalten: man kann immerhin von Superposition zweier Winkel, Aufeinanderfallen der Schenkel u. dgl. reden und die diesen Ausdrücken zu Grunde liegenden geläufigen Vorstellungsweisen anwenden, aber nicht durch die Deckung die Gleichheit zweier Winkel definiren.

II. Ueber die Arten der Relationen in der Mathematik, insbesondere die Verträglichkeitsrelationen.

§. 6. Ueber die Gebilde, welche die Mathematik aufstellt, werden auch Urtheile gefällt, welche gewöhnlich Gesetze oder Lehrsätze heissen. Es ist von jeher bemerkt worden, dass diese Urtheile sich in etwas von den meisten übrigen Urtheilen, z. B. denen, welche die letzten Erfahrungsgesetze der Naturwissenschaften ausdrücken, wesentlich unterscheiden, dass sie, wie man sagt, mit Nothwendigkeit[1] gefällt werden, oder, wie man es umschreiben kann, dass es auf einen Widerspruch führen würde, die Urtheile anders zu fällen, als es die Mathematik lehrt. Es sind also in der Mathematik die Relationsurtheile, welche Unverträglichkeit (Widerspruch) behaupten, von grösster Wichtigkeit.

---

[1] Nebst dieser Nothwendigkeit ist auch die grösstmögliche Sicherheit, mit welcher die mathematischen Urtheile gefällt werden, ein Charakteristicum derselben. Wenn die Sicherheit der mathematischen Erkenntnisse von irgend einer Seite (nur im allerstrengsten erkenntnisstheoretischen Sinne) gefährdet werden kann, so ist es nur der Umstand, dass die Mathematik ausser für ihre unmittelbar evidenten Sätze das Gedächtniss in Anspruch nehmen muss und somit an der erkenntnisstheoretischen Stellung des Gedächtnisses in Bezug auf die Sicherheit der vermittelten Erkenntnisse participirt (cf. Meinong, Zur erkenntnisstheoretischen Würdigung des Gedächtnisses, Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie 1886). Da die durch das Gedächtniss überlieferten Daten erkenntnisstheoretisch als Vermuthung zu charakterisiren sind, so ergibt sich auch für die Mathematik, ausgenommen die unmittelbar evidenten Sätze, sowie überhaupt für alle Wissenschaften die unvermeidliche Consequenz, dass die Sicherheit der Erkenntnisse nur den Grad der erkenntnisstheoretischen Vermuthung erreichen könnte, was selbstverständlich an der absoluten Gewissheit im gewöhnlichen Sinne nichts ändern und auch den tiefgreifenden, wesentlichen Unterschied zwischen der mathematischen Gewissheit und der empirischen Gewissheit der Naturwissenschaften nicht aufheben würde. Durch die Fixirung der Resultate der Mathematik mittelst der Schrift, und zwar theils der gewöhnlichen Schrift einer der gangbaren Lautsprachen, theils der speciell mathematischen Schriftsymbolik, kann die Rolle des Gedächtnisses auf ein Minimum reducirt werden, indem ihm dann theoretisch nur noch die Erkennung der Bedeutung der Buchstaben und Zeichen, sowie die Erinnerung an die Bedeutung der Wörter zufällt.

Ein Unverträglichkeitsurtheil wird von Meinong (Hume-Studien II, p. 92 [662] f.) analysirt als ein evidentes negatives Urtheil, nämlich das Urtheil ‚a ist mit b unverträglich' als äquivalent dem Urtheil ‚a und b coexistiren nicht', wenn dieses Urtheil evident ist. Zunächst könnte dies nur von unvermittelten Urtheilen gelten, die keines Beweises bedürfen, weil nur diese überhaupt evident sein können. Denn Urtheile, die eines Beweises bedürfen, um geglaubt zu werden, d. h. um aus dem Stadium des blos Vorgestelltwerdens in das des wirklich Gefälltwerdens überzutreten, wodurch sie erst Urtheile werden, sind nicht evident. Sie werden es auch nicht durch den Beweis.[1] Die Bezeichnung evident ist daher auf jene Urtheile zu beschränken, die man häufig pleonastisch ‚unmittelbar evident' nennt.

Aber auch wenn man die Betrachtung auf Unverträglichkeitsurtheile beschränkt, die keines Beweises bedürfen, wird man finden, dass nicht jedes evidente Urtheil, welches Coexistenz negirt, Unverträglichkeit behauptet. Z. B. kann ich bei Berührung eines kalten harten Körpers mit Evidenz das Urtheil fällen: ‚Ich habe jetzt nicht zugleich die Empfindung des Kalten und Weichen.' Es muss also zu den Bestimmungen, dass ein Unverträglichkeitsurtheil ein negatives evidentes Urtheil über Coexistenz sei, noch etwas hinzukommen, um das Unverträglichkeitsurtheil als solches zu charakterisiren. Dies

[1] Wollte man solche Urtheile, sobald sie nur mit Ueberzeugung gefällt werden, gleichviel woher diese stammt, evident nennen, so würde dieser Terminus ganz bedeutungslos werden, indem dann jedes Urtheil evident wäre. Denn in der Psychologie bezeichnet man mit Urtheil nicht einen grammatikalischen Satz, sondern ein psychisches Ereigniss sui generis, dessen Natur sich nicht durch Definitionen, sehr wohl aber auf anderem Wege klar machen lässt. Zum Urtheil gehört wesentlich das von etwas Ueberzeugtsein oder Ueberzeugtwerden. Wenn Jemand spricht: ‚Ich war gestern dort und dort' und dabei lügt, so fällt er in Wirklichkeit gerade das entgegengesetzte Urtheil: ‚Ich war gestern nicht dort und dort'. Wenn Jemand über den Aufenthalt einer Person eine Behauptung ausspricht, ohne darüber etwas zu wissen oder auch nur zu vermuthen, so fällt er in Wirklichkeit gar kein Urtheil, obwohl er vielleicht durch seine Worte in einem Andern den Glauben erweckt, er habe ein Urtheil gefällt, und dadurch den Andern verleiten kann, auf seine Autorität hin ein Urtheil zu fällen. So viel zur Charakteristik dessen, was Urtheil als psychischer Act ist.

ist in letzter Linie das Nicht-zusammendenken-können der Fundamente, seien sie nun Vorstellungen oder Urtheile, das Misslingen des Versuches, die Vorstellungen in ‚ausgeführter Vorstellungsverbindung' (Meinong, Hume-Studien II, p. 99 [669]) zu vereinigen, beziehungsweise des Versuches sich vorzustellen, dass die Urtheile (z. B. im einfachsten Fall zwei contradictorisch entgegengesetzte Urtheile) beide zugleich von derselben Person gefällt werden könnten. Zunächst ist klar, dass überall, wo unvermittelte Unverträglichkeitsurtheile vorliegen, auch jener Thatbestand des Nicht-anders-denken-könnens vorliegen wird. Der Versuch, die Fundamente der Unverträglichkeitsrelation zu vereinigen, ist aber zum Zustandekommen des evidenten Urtheils nicht nur förderlich, sondern unentbehrlich. Man betrachte z. B., wie man zur Erkenntniss kommt, dass die beiden nebenstehenden congruenten, ungleichseitigen, symmetrischen Dreiecke durch blosse Verschiebung in der Ebene (ohne eines davon umzuklappen) nicht zur Deckung gebracht werden können. Man versucht in Gedanken, das Eine so lange zu verschieben, bis es auf das Andere fällt, und bringt zu dem Zweck etwa zunächst c' auf a und a' auf c. Dann decken sich jedoch die beiden anderen Seitenpaare nicht, und man hat auch kein Mittel mehr, sie zur Deckung zu bringen, ohne den bereits erfüllten Theil der geforderten Bedingungen wieder zu zerstören. Aus dem Misslingen des Versuches, aus dem Nichtkönnen kommt nun erst die Evidenz des negativen Urtheils. Es ist deshalb das Nicht-gedacht-werden-können das primäre und das Wesen der Unverträglichkeitsrelationen. Freilich ist gewiss (Meinong, Hume-Studien II, p. 133 [683]), dass der Versuch, die betreffenden Fundamente, über deren Verträglichkeit oder Unverträglichkeit entschieden werden soll, in einem Vorstellungsbilde zu vereinigen, nur im Falle des Gelingens unter allen Umständen entscheidend ist, dagegen im Falle des Misslingens die Frage nach der Relation offen bleiben kann, indem das Misslingen in der Complication der Vorstellungen seinen Grund haben kann. Deswegen muss

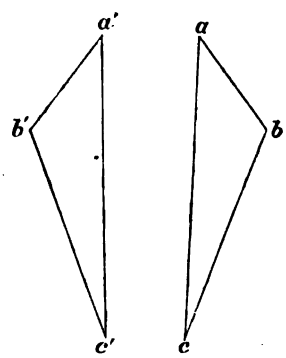

man eben die Evidenz des Urtheils ebenfalls als Merkmal aufnehmen. In der Praxis des Denkens ist man sich übrigens des Grundes des Misslingens immer wohl bewusst und nie darüber im Zweifel, welcher der beiden Fälle vorliegt. Wenn also die axiomatischen Unverträglichkeitsurtheile überhaupt durch etwas Anderes definirt werden können, so ist es nur durch Folgendes: Die Unverträglichkeitsurtheile sind evidente negative Urtheile über die Coexistenz der Fundamente mit dem Beisatze oder unter der Bedingung, dass die Fundamente nicht vereinigt gedacht werden können.

Die Evidenz des Urtheils hängt natürlich vom Inhalte der Fundamente ab. Allein aus diesen Vorstellungsinhalten ist eben nur dadurch ein Aufschluss zu erhalten, dass man ihre Vereinigung versucht. Das Misslingen eines solchen Versuches ist nun eine Jedem aus eigener Erfahrung geläufige Erscheinung. Es lässt sich noch etwas näher angeben, wann und wie daraus die Evidenz des betreffenden negativen Urtheils, in welchem die Unverträglichkeitsbehauptung besteht, hervorgeht. Hiebei ist der Unterschied zwischen angezeigten und ausgeführten Vorstellungsverbindungen von grösster Wichtigkeit. Es ist klar, dass, wenn schon die Fundamente oder auch nur eines derselben nur angezeigte Vorstellungsverbindungen sind, auch die neu herzustellende Verbindung nur wird angezeigt bleiben können, und daher über Verträglichkeit auf diesem unmittelbaren Wege nichts wird entschieden werden können. Umgekehrt aber folgt noch nicht, dass, wenn die Fundamente ausgeführte Vorstellungsverbindungen sind, dann die zwischen ihnen stattfindende Relation erkannt werden muss. Denn die Fundamente können in Bezug auf ihre anschauliche Vorstellbarkeit nahe an der Grenze dieser Vorstellbarkeit liegen, so dass auch bei Relation der Verträglichkeit die neue Verbindung vielleicht nicht mehr wird ausgeführt werden können. Dennoch dürfte jener Unterschied der Vorstellungsweisen geeignet sein, über diese Frage noch einigen Aufschluss zu geben. Die Beobachtungen, die man am Beispiel der symmetrischen Dreiecke machen kann, werden sich mit entsprechenden Modificationen und Verallgemeinerungen auf alle Fälle directer Constatirbarkeit von Unverträglichkeit in der Geometrie übertragen lassen. Jedes einzelne Fundament wird in diesen complicirteren

Fällen, auf die es hier ankommt, selbst ein Complex von einfacheren Gebilden sein, zwischen denen Relationen bestehen. Ausserdem werden zwischen Theilen der verschiedenen Fundamente Relationen gefordert. Ob diese alle erfüllbar sind, soll eben entschieden werden. Es werden nun die geforderten Bedingungen, welche theils schon innerhalb jedes einzelnen Fundamentes für sich, theils in ihrer Vereinigung erfüllt werden sollen, der Reihe nach eine nach der andern in ausgeführter Vorstellungsverbindung erfüllt, was fortgesetzt wird, so lange man noch die Fundamente und deren Theile innerhalb der durch die Bedingungen gesteckten Grenzen variiren kann. Kann nun die Lage der Theile, welche in den noch übrigen Bedingungen als Relationsfundamente vorkommen sollen, ebenfalls noch anschaulich vorgestellt werden, so kann die Relation constatirt werden: Sind diese übrigen Bedingungen auch schon von selbst erfüllt, so ist die geforderte Vorstellungsverbindung ausführbar, die Fundamente sind verträglich; sind sie es nicht, so ist sie nicht nur unausgeführt, sondern auch unausführbar, weil man keine Mittel mehr hat, den unerfüllten Theil zu erfüllen, ohne die frühere partielle Erfüllung wieder zu stören, die Fundamente sind unverträglich.

Gegen die Statthaftigkeit der Verwerthung eines derartigen Versuchs, Vorstellungen in ausgeführter Vorstellungsverbindung zu vereinigen, zur Charakteristik des Wesens von Relationsurtheilen aus der Classe der Verträglichkeitsurtheile können keine principiellen Bedenken erhoben werden. Denn es ist zweifellos, dass durch das Gelingen eines derartigen Versuches Verträglichkeit constatirt wird, dass also unter Umständen ein derartiger Versuch ohne Clausel allein schon ausreicht, ein Verträglichkeitsrelationsurtheil zu begründen. Wenn also der Versuch bei Aufsuchung eines solchen Urtheils eine so wesentliche und entscheidende Rolle spielt, liegt es nahe, ihn auch im Falle des Misslingens zu verwerthen.

Man kann deshalb noch nicht sagen, dass ein Unverträglichkeitsurtheil ein empirisches Urtheil im gewöhnlichen Sinne sei; es beruht freilich auf Erfahrung der inneren Wahrnehmung, auf der schliesslich Alles beruht (auch die Evidenz des negativen Urtheils muss durch Erfahrung bemerkt werden), aber nicht auf der Erfahrung der Naturwissenschaften, welche

eben dadurch charakterisirt ist, dass sie zwischen Möglichkeiten entscheidet, welche alle vorstellbar sind. Und nur diese Art der Erfahrung pflegt man empirisch zu nennen. Ich kann mir z. B. sowohl vorstellen, dass der Stein, der Unterlage beraubt, zur Erde fällt, als auch, dass er in der Luft schwebt. Welches von beiden eintritt, kann nur die Erfahrung entscheiden.

Alles dies gilt, wie gesagt, nur von den unvermittelten Unverträglichkeitsurtheilen. Die vermittelten können nicht unabhängig vom Beweis charakterisirt werden.

§. 7. Zu den Verträglichkeitsrelationen im weitesten Sinne gehören ausser den Unverträglichkeitsrelationen noch die nothwendigen Verknüpfungen und die Verträglichkeitsrelationen im engeren Sinn. Der Umstand, dass die nothwendigen Verknüpfungen in Unverträglichkeitsrelationen umgewandelt werden können und häufig, wenn irgend ein Urtheil mit einem andern nothwendig verknüpft ist, die Unverträglichkeit des entsprechenden negativen Urtheils mit jenem andern womöglich noch evidenter ist, rechtfertigen es (Meinong, Hume-Studien II, p. 101 [671] ff.), die nothwendige Coexistenz nicht als eigene, etwa den Unverträglichkeitsrelationen als entsprechendes Positivum gegenüberstehende Art der Verträglichkeitsrelationen im weiteren Sinne anzusehen, sondern als Unverträglichkeitsrelationen, deren eines Fundament ein negatives Urtheil ist. Dennoch lassen sich Beispiele angeben, wo die Formulirung als Unverträglichkeitsurtheil höchst gezwungen wäre: ‚Mit zwei sich schneidenden Geraden sind vier Winkel nothwendig verknüpft.' Hier lässt sich kein entsprechendes negatives Fundament angeben, welches ungezwungener Weise in Unverträglichkeitsrelation mit den zwei sich schneidenden Geraden stünde, weil der Zahl 4 kein entsprechender negativer Begriff gegenübersteht; man müsste zum contradictorischen Gegentheil seine Zuflucht nehmen. An Evidenz lässt der Satz, dass zwei sich schneidende Gerade vier Winkel bilden, auch nichts zu wünschen übrig und wird in keiner andern Fassung so klar und einfach sein. Kurz, er hat alle Merkmale an sich, die man von einer ‚nothwendigen Verknüpfung' oder ‚nothwendigen Coexistenz' als einer Relation sui generis erwarten kann.

Es bleibt werthvoll, dass eine Reduction auf Unverträglichkeitsurtheile immerhin möglich und man daher nicht ge-

zwungen ist, neben der Unverträglichkeit noch die nothwendige Verknüpfung als eine zweite unzurückführbare elementare Thatsache anzuerkennen. Durch den Umstand, dass das eine Fundament negativ ist, wird aber eben aus den Unverträglichkeitsrelationen eine wichtige Classe ausgesondert, welche die Eigenthümlichkeit hat, dass die betreffenden Urtheile sofort positiv mit voller Evidenz gefällt werden können, ohne dass ein anderes Urtheil über dieselbe Materie vorhergegangen wäre, höchstens mit dem Nebengedanken, dass man es nicht anders fällen könnte. Deshalb verdienen diese Urtheile eine eigene Bezeichnung. Man kann deshalb der Bequemlichkeit halber den Namen ‚nothwendige Verknüpfungen' beibehalten, wobei man weiss, dass, sobald es zweckmässig ist, jene Reduction auf Unverträglichkeitsrelationen als definitiv letzte Elemente vollzogen werden kann.

§. 8. Die meisten Lehrsätze der Mathematik sind Vergleichungsrelationsurtheile und die meisten Gesetze Vergleichungsrelationen. So bedeutet es, wenn man von einem Bildungsgesetz der Coefficienten einer Potenzreihe spricht, eine Vergleichungsrelation des Coefficienten mit seinem Stellenzeiger oder mit vorhergehenden Coefficienten. Es könnte nun scheinen, als ob alle Relationen der Mathematik Unverträglichkeitsrelationen seien. Z. B. könnte man das Urtheil ‚Verschiedene Peripheriewinkel über demselben Kreisbogen sind gleich gross' auch formuliren: ‚Es ist mit gewissen Eigenschaften des Kreises unverträglich, dass verschiedene Peripheriewinkel über demselben Bogen ungleich wären.' Eine derartige Formulirung, die besonders bei durch indirecten Beweis erhaltenen Sätzen nahe liegt, ist allerdings wegen des Charakters der Nothwendigkeit, mit dem die mathematischen Urtheile gefällt werden, immer möglich, wäre aber ebenso unzweckmässig und unnatürlich wie die Subsumirung sämmtlicher Begriffe unter die Kategorie des ‚Gegenstandes' durch kategoriale Begriffsverschiebung (cf. Wundt, Logik I), obwohl eine derartige Verschiebung möglich ist. Uebrigens, was die Hauptsache ist, würden durch eine derartige Auffassung die Vergleichungsrelationen natürlich nicht eliminirt oder auf andere Classen von Aussagen reducirt werden können, indem nun die betreffenden Vergleichungsrelationsurtheile als Fundamente der Unverträglichkeitsrelationen

unentbehrlich sind. Das Ziel der Behauptung bleibt in solchen Fällen, wenn auch zum Beweise Unverträglichkeitsrelationen verwendet worden sein mögen, doch die Vergleichungsrelation. So liegt im obigen Beispiel der Schwerpunkt der Behauptung nicht in der Unverträglichkeit, sondern in der Gleichheit der Peripheriewinkel. Dagegen liegt, um auch für den andern Fall ein Beispiel zu bringen, im Urtheil: ‚Zwei Primzahlen von der Form $4n + 3$ können nicht beide quadratische Reste oder beide quadratische Nichtreste von einander sein', der Schwerpunkt der Behauptung wirklich in der Unverträglichkeitsrelation, und hier ist die Unverträglichkeitsbehauptung selbst Ziel des Beweises. Man wird bei Vergleichung der beiden Urtheile die Verschiedenheit des Charakters derartiger Urtheile bemerken; es würden hier durch Identificirungsbestrebungen nur wohlbegründete und wirklich vorhandene Unterschiede verwischt werden. Es bleibt also aufrecht, dass die Relationen, welche in der Mathematik vorkommen, theils Verträglichkeits-, theils Vergleichungsrelationen sind, und es empfiehlt sich, durch noch weitere Specialisirung folgende Classen zu unterscheiden: Unverträglichkeitsrelationen, Verträglichkeitsrelationen, nothwendige Verknüpfungen; Grössenvergleichungsrelationen und Identitäts- (Verschiedenheits-) Relationen (in der Geometrie Ortsvergleichungsrelationen). Ueber letztere noch einige Erläuterungen:

§. 9. Im Satze: ‚Die drei Höhen eines Dreieckes schneiden sich in einem Punkte' liegt die Behauptung, dass die drei Punkte, in welchen sich drei Gerade im Allgemeinen schneiden, in diesem Falle identisch sind. Ueberall, wo in der Geometrie davon die Rede ist, dass drei oder mehr Punkte in einer Geraden liegen (z. B. Satz des Pascal), drei oder mehr Gerade durch einen Punkt gehen (Satz des Brianchon), vier Ebenen durch einen Punkt gehen etc., lassen sich die betreffenden Sätze so formuliren, dass z. B. im ersten Fall behauptet wird, drei Gerade fallen zusammen, im zweiten Falle drei, im dritten Falle vier Punkte fallen zusammen, sind identisch. Alle derartigen Sätze, welche den hauptsächlichsten Inhalt der ‚Geometrie der Lage' bilden, sind offenbar Relationsurtheile. Sie behaupten gewisse Relationen zwischen Punkten, Geraden, Ebenen, und der Versuch, diese Relationsurtheile wirklich scharf zu formuliren, führt immer auf Identitätsrelationen, beziehungsweise Verschieden-

heitsrelationen, wenn vom Nichtzusammenfallen die Rede ist. Bei diesen Ortsvergleichungsrelationen sind die möglichen Ergebnisse der Vergleichung blos ‚identisch, verschieden', bei den Grössenvergleichungsrelationen dagegen ‚gleich, grösser, kleiner'. Die vollständige Identität kann nur zwischen gleichartigen Gebilden stattfinden, zwischen mehreren Punkten oder mehreren Geraden etc. Wird dagegen in irgend einem Satze behauptet, dass ein irgendwie definirter Punkt in eine irgendwie definirte Gerade, oder dass eine Gerade in eine Ebene falle und Aehnliches, kurz, dass Theile verschiedenartiger Gebilde identisch sind oder ein Gebilde als Ganzes mit Theilen eines andern, so mögen derartige Identitätsrelationen Relationen partieller Ortsidentität oder partielle Identitätsrelationen heissen.

Man könnte sagen: Wenn zwei geometrische Gebilde, z. B. zwei Gerade, total zusammenfallen, so ist es eben eine Gerade und nicht zwei; was für einen Sinn hat es also noch, von zwei Geraden zu reden? Die Antwort ist im Hinblick auf Beispiele leicht. Man fühlt sich natürlich nur dann veranlasst, eine Identitätsbehauptung aufzustellen, wenn die Objecte auf verschiedenen Wegen der Construction oder Definition erhalten wurden. So sind z. B. im Pascal'schen Sechsecke, wenn die drei Durchschnitte je zweier gegenüberliegender Seiten A, B, C heissen, die drei Geraden AB, BC und CA der Definition nach (definirt durch partielle Identitätsrelationen mit den Punkten A, B; beziehungsweise B, C; C, A) verschieden, und man kann von vorneherein nicht wissen, dass sie identisch sind, was erst den Inhalt des Pascal'schen Satzes ausmacht.

Es gibt in der Mathematik noch andere Identitäts- und Verschiedenheitsrelationen als die Ortsvergleichungsrelationen. Zwei Substitutionen[1] können verschieden oder identisch sein, wobei sie natürlich auch im letzteren Falle, um einen Anlass zu haben, davon zu reden, auf verschiedene Arten definirt sein müssen, z. B. die eine als Potenz einer andern gegebenen Substitution, die andere explicit gegeben. Auch bei Functionen kann man von Identität oder Verschiedenheit reden, je nachdem die Rechnungsoperationen, durch welche die Werthezuordnung

[1] Darstellungen der Substitutionentheorie finden sich in Serret, Algébre superieure II. — Netto, Lehrbuch der Substitutionentheorie.

zwischen der Variablen und der Function bewerkstelligt wird, identisch oder verschieden sind. Dagegen sind die sogenannten identischen Gleichungen nicht Identitäts-, sondern Grössenvergleichungsrelationen.

§. 10. Es wird kaum ein Zweifel darüber aufkommen, dass die Grössenvergleichungsrelationen stets zwei Fundamente besitzen, dass nie mehr als zwei Dinge unmittelbar mit einander verglichen werden. Anders jedoch bei den Unverträglichkeitsrelationen. In einem in Meinong, Hume-Studien II, p. 110 [680] gebrachten Beispiel: A ist 50 Jahre alt, B 60 Jahre; unverträglich damit ist das Urtheil: A ist älter als B — liegen drei Urtheile vor, von denen die ersten beiden als das eine Fundament, das dritte als das andere mit den ersten beiden Urtheilen unverträgliche Fundament betrachtet werden. Man könnte aber auch z. B. sagen: Das erste und das dritte Urtheil bilden das eine Fundament; unverträglich damit ist das andere Fundament: B ist 60 Jahre alt. Denn der Sachverhalt ist folgender: Je zwei dieser drei Urtheile, was drei verschiedene Combinationen gibt, sind verträglich; das dritte ist dann mit den beiden anderen unverträglich. Es liegt nun eine gewisse unmotivirte Willkür in der Entscheidung darüber, welche von den drei Combinationen zu zweien man als das eine Fundament zusammenfassen will. Nachdem immer erst durch Hinzutritt des dritten Urtheils eine Unverträglichkeit entsteht, also eigentlich nur alle drei Urtheile zusammen in Unverträglichkeitsrelation stehen, wird es am natürlichsten sein, hier eine Unverträglichkeitsrelation mit drei Fundamenten zu constatiren.

Wenn man das Unverträglichkeitsurtheil als wesentliches Element des Schlussactes oder Syllogismus betrachtet (cf. Meinong, Hume-Studien II, p. 107 [677]), ist die Annahme von Unverträglichkeitsrelationen mit drei Fundamenten unentbehrlich. Nämlich die beiden Prämissen und das Gegentheil der Conclusio bilden die drei Fundamente. Würde man jedoch die Zulässigkeit dreier Fundamente in Abrede stellen, mit der Motivirung, dass z. B. im obigen Falle zuerst die Folgerung, A ist jünger als B, gezogen würde, welche nun erst als mit dem zweiten Fundamente: A ist älter als B, unverträglich erkannt werde, welches vielleicht in der That der natürlichste

Weg ist, die Unverträglichkeit dreier Urtheile in derartigen Fällen, wenigstens wenn sie complicirter sind, zu erkennen, so hat man bereits einen Schlussact vollzogen, welcher eben mit Hilfe eines Unverträglichkeitsurtheils analysirt werden soll. Man müsste also auf eine nähere Verdeutlichung des Wesens des Schlussactes durch ein Unverträglichkeitsrelationsurtheil verzichten, wenn man nicht Unverträglichkeitsrelationen mit drei Fundamenten zulässt. Aber auch abgesehen hievon ist einerseits das Unverträglichkeitsurtheil noch immer nicht der Schlussact, sondern dieser ist und bleibt die Ableitung eines Urtheils aus zwei anderen (cf. Sigwart, Logik I, p. 373, Anm.), mag man nun ein Unverträglichkeitsurtheil als zum Wesen des Schlussactes gehöriges Durchgangsstadium betrachten oder nicht. Dass es im psychologischen Vorgang nicht immer explicite vorkommt, ist ebenso sicher wie bei den nothwendigen Verknüpfungen. Und andererseits bleibt doch, auch wenn man annimmt, dass die Einsicht in die Unverträglichkeit dreier Fundamente erst durch einen Schlussact vermittelt werde, also dass im obigen Beispiel erst das Urtheil: A ist jünger als B, gezogen werde, aufrecht, dass auch zwischen den drei Urtheilen als Fundamenten Unverträglichkeit stattfindet. Nur wird sie dann nicht unmittelbar beurtheilt, sondern erschlossen, welche Auffassung also derjenigen gerade entgegengesetzt ist, welche den Schlussact mit Hilfe eines Unverträglichkeitsrelationsurtheiles zu Stande kommen lassen will.

Sehr klar tritt die Nothwendigkeit der Anerkennung von Relationen mit mehr als zwei Fundamenten auch bei den Identitätsrelationen der Geometrie der Lage hervor. Z. B.: Drei Punkte haben im Allgemeinen drei verbindende Gerade; jede derselben ist gleichberechtigtes Fundament einer eventuellen Identitätsrelation, wie sie im Satz des Pascal ausgesprochen wird. Das Gesetz des Pascal (ebenso das des Brianchon) ist also eine Relation mit drei Fundamenten. Wenn man jede Unverträglichkeitsrelation als zwischen zwei Fundamenten bestehend auffasst, so würde in der Mathematik, wo häufig der Fall vorkommt, dass irgend ein Satz a mit Hilfe eines Satzes b und anderer Sätze c bewiesen werden kann, aber auch umgekehrt der Satz b mit Hilfe von a und derselben Sätze c, wobei im ersten Falle b unabhängig von a, im zweiten a un-

abhängig von b bewiesen worden sein muss, die Unzukömmlichkeit eintreten, dass in derselben Totalgruppe von Sätzen das eine Mal irgend ein Satz als das eine, alle übrigen Sätze als das andere, das andere Mal ein anderer Satz als das eine und wieder alle übrigen als das andere Fundament aufzufassen wären.

Es gibt auch Relationen mit unendlich vielen Fundamenten. Wenn man über drei Punkten einer Geraden in der in Reye's Geometrie der Lage I, p. 37 (3. Aufl.) angegebenen Weise irgend ein beliebiges vollständiges Vierseit construirt, so geht dessen dritte Diagonale immer durch denselben vierten Punkt der Geraden. Zwischen den unendlich vielen Schnittpunkten, welche alle diese dritten Diagonalen der unendlich vielen Vierseite mit der Geraden bilden, besteht also Identitätsrelation. Es besteht aber auch schon zwischen zwei aus diesen beliebig herausgegriffenen Punkten Identitätsrelation, deren beide Fundamente also aus einer unendlichen Mannigfaltigkeit durch partielle Identitätsrelationen definirter Gebilde willkürlich wählbar sind. Die Mehrheit der Fundamente ist jedoch nur bei solchen Relationen als wesentlich zu betrachten, bei denen keines der Fundamente weggelassen werden kann, ohne dass die Relation aufhört.

§. 11. Die Relationen vermitteln in der Mathematik auf zweifache Weise neue Erkenntnisse: Sie dienen entweder zur Bildung und Definition neuer mathematischer Objecte. So kann z. B. die Parabel durch die Gleichheitsrelation zwischen den Abständen eines ihrer Punkte von einem fixen Punkte und einer fixen Geraden definirt werden. Oder sie dienen zur Herstellung des Zusammenhanges zwischen bereits bekannten Relationen mit noch zu beweisenden. In der letzten Art von Relationsvermittlung, welche man Beweis nennt, spielen meist auch die Unverträglichkeitsrelationen eine bedeutende Rolle, während zur Definition neuer mathematischer Objecte nur Grössenvergleichungs- und Identitätsrelationen verwendet werden. Um auch für letzteren Fall ein Beispiel zu geben: Die Involutionen gehen aus projectivischen Gebilden durch Specialisirung mit Hilfe von Identitätsrelationen hervor. So kann man definiren (cf. ein Lehrbuch der projectivischen Geometrie): Zwei involutorische Punktreihen erster Ordnung sind aufeinanderliegende gerad-

linige projectivische Punktreihen von der Eigenschaft, dass irgend einem Punkte des gemeinschaftlichen Trägers, mag man ihn als Punkt der ersten oder der zweiten Punktreihe auffassen, derselbe Punkt des gemeinschaftlichen Trägers beziehungsweise als Punkt der zweiten oder der ersten Punktreihe entspricht; oder mit anderen Worten: dass die beiden Punkte, die irgend einem Punkte des gemeinschaftlichen Trägers, je nachdem man ihn als Punkt der ersten oder der zweiten Punktreihe auffasst, entsprechen, identisch sind. Auch im ‚aufeinanderliegend' liegt eine Identitätsrelation.

Man macht überhaupt die Beobachtung, dass in der Geometrie der Lage zur Definition neuer Gebilde partielle Identitätsrelationen verwendet werden, wogegen die wichtigsten Fundamentalsätze über diese Gebilde meist totale Identitätsrelationen sind. So sind z. B. die Punktreihen und Strahlenbüschel zweiter Ordnung beziehungsweise durch partielle Identitätsrelationen (Schnitte) zwischen den Elementen von Strahlenbüscheln und Punktreihen erster Ordnung definirt (cf. Reye, I, p. 59), während dieselben Gebilde in der elementaren Euklidischen Geometrie bekanntlich durch Abstandsrelationen, also durch Grössenvergleichungsrelationen definirt werden. Dagegen sind Fundamentalsätze über diese Gebilde zweiter Ordnung, nämlich die Sätze von Pascal und Brianchon, totale Identitätsrelationen.

Jeder Schritt eines Beweises ist seinem Wesen nach ein Syllogismus oder Schlussact. Der Schlussact ist die, wie es scheint, nicht weiter zu analysirende Thatsache, dass, wenn wir aus irgend welchen Gründen zwei Urtheile fällen, diese unter Umständen für sich allein schon hinreichen können, ein drittes Urtheil zu veranlassen, welches wir ebenso mit Ueberzeugung fällen wie die beiden ersten. Ein Beweis besteht aus einer Kette derartiger Schlussacte. Jedes durch einen Schlussact erschlossene Urtheil (wenn es nicht schon das Ziel des Beweises ist) wird im nächsten oder einem der nächsten Schlussacte als die eine Prämisse des neuen Schlusses verwendet. Die andere Prämisse muss anderswoher geholt sein. Was die Forderung, jeder einzelne Schritt des Beweises müsse evident sein (Locke, Essay, IV, 2, 7), bedeutet, wird am klarsten durch Einschiebung eines Relationsurtheiles zwischen die Prämissen und die Conclusio jedes einzelnen Schlusses, nämlich

eines Urtheils über die nothwendige Verknüpfung der beiden Prämissen mit der Conclusio, oder über die Unverträglichkeit der Prämissen und des Gegentheiles der Conclusio, je nachdem nämlich der Schlusssatz ein positives oder ein negatives Urtheil ist. Im letzteren Falle wird also das dritte Fundament der Unverträglichkeitsrelation auch ein positives Urtheil. Der Beweis muss nun in seiner expliciten und ausführlichen Form so beschaffen sein, dass in jedem einzelnen Schlussact das Urtheil über die nothwendige Verknüpfung, beziehungsweise Unverträglichkeit unmittelbar evident ist. Dieses Urtheil ist noch nicht der Schlussact, sondern dieser besteht darin, dass im ersten Falle mit der Bejahung der Prämissen (welche in den nothwendigen Verknüpfungen noch nicht inbegriffen ist) auch die Bejahung der Conclusio geschieht, und dass analog im zweiten Falle, wenn mehrere vorgestellten Urtheile Fundamente eines evidenten Unverträglichkeitsurtheiles sind, und nun alle jene Urtheile bis auf eines wirklich aus irgend welchen Gründen gefällt werden, dann auch das dem letzten contradictorisch entgegengesetzte Urtheil wirklich gefällt wird. Jene zwei Prämissen können nun wieder erschlossen oder unmittelbar evidente Urtheile sein. Schliesslich muss jeder Beweis, wenn man ihn bis auf die Axiome verfolgt, mit Schlüssen beginnen, deren beide Prämissen unmittelbar evident sind.

Die beiden Typen des Syllogismus, die sich ergeben, je nachdem das Relationsurtheil, welches ungezwungener Weise als dritte Prämisse eingeschoben werden kann, ein Urtheil über nothwendige Verknüpfung oder über Unverträglichkeit ist, bilden auch die Grundlage für die Eintheilung der Beweise in directe und indirecte. Je nachdem nämlich bei Herstellung des Zusammenhanges zwischen dem zu beweisenden Satze b und der Gesammtheit a derjenigen Sätze, welche zu diesem Beweise verwendet wurden, blos nothwendige Verknüpfungen oder auch Unverträglichkeitsrelationen benützt wurden, heisst ein Beweis ein directer oder ein indirecter. Es ist jedoch zu bemerken, dass man beim Gebrauch dieser Eintheilung vorwiegend auf die letzten Schritte des Beweises, die von der Gruppe a zum Satze b führen, Rücksicht nimmt, ohne auf die Entstehung der Sätze a zu achten. So pflegt man einen Beweis auch dann noch direct zu nennen, wenn nur der Zusammenhang zwischen

der Gruppe a und dem Satze b ohne Vermittlung von Unverträglichkeitsrelationen hergestellt wurde, während einige Sätze der Gruppe a selbst indirect bewiesen worden sein können, besonders wenn man bei Auffindung oder beim Beweise der Sätze a den Zweck oder die Möglichkeit, damit b zu beweisen, noch nicht im Auge hatte. Es gibt aber auch rein directe Beweise. Z. B. sind zu dem durch nebenstehende Figur angedeuteten Beweise des Pythagoräischen Lehrsatzes von den Axiomen an nur durch nothwendige Verknüpfungen verbundene Vergleichungsrelationen erforderlich. Es wird zunächst das Quadrat $ABCD$ mit dem Dreieck EBC verglichen und doppelt so gross gefunden, dann dieses mit dem Dreieck ABF (Congruenz), u. s. w. Die dabei verwendeten Sätze über Congruenz von Dreiecken, das Verhältniss der Flächeninhalte von Dreiecken und Rechtecken mit gleicher Grundlinie und Höhe u. s. w. bedürfen zu ihrem Beweise, wie man sich leicht überzeugt, keiner indirect bewiesenen Elemente. Nur derartige Beweise können mit vollem Rechte directe genannt werden. Dagegen sollte streng genommen ein Beweis schon indirect heissen, sobald auch nur ein einziger indirect bewiesener Satz benützt wurde, weil dann im vollständigen von den Axiomen an zusammengestellten Beweise Unverträglichkeitsrelationen vorkommen. Das Vorkommen von rein directen Beweisen kann besonders im Gebiete der Identitätsrelationen sehr deutlich beobachtet werden. Als einfachstes Beispiel cf. den in Reye's Geom. d. Lage I, p. 34 vorkommenden Satz. Alle Fundamente der nothwendigen Verknüpfungen, aus denen derartige Beweise bestehen, sind

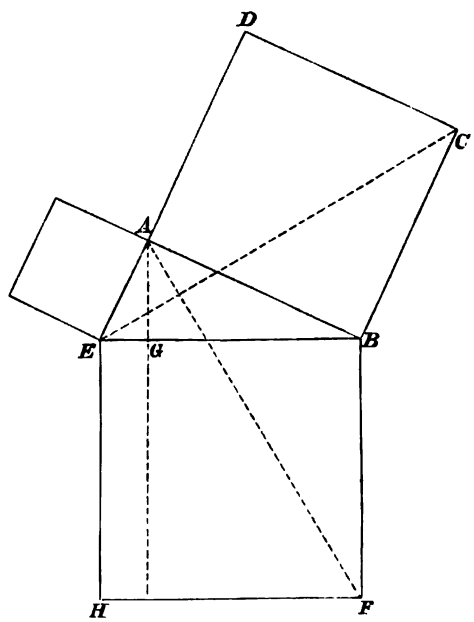

Identitätsrelationen und das Endresultat selbstverständlich auch eine Identitätsrelation, sowie in einer Kette nothwendiger Verknüpfungen, deren Fundamente Grössenvergleichungsrelationen sind, das Endresultat ebenfalls eine Grössenvergleichungsrelation sein muss.

Der Vorgang der Relationsvermittlung ist beim directen Beweis leicht zu verfolgen. Wenn die Relationen zwischen a und b und zwischen b und c bekannt sind so bildet die Brücke zu der Relation zwischen den Fundamenten a und c im Gebiete der Grössenvergleichungsrelationen der Satz: ‚Wenn zwei Grössen einer dritten gleich sind, so sind sie untereinander gleich', oder der Satz: wenn $a > b$, $b > c$, so ist $a > c$; im Gebiete der Identitätsrelationen aber die analogen Sätze: ‚Wenn zwei Gebilde mit einem dritten total zusammenfallen, so fallen sie auch untereinander total zusammen', und mehrere Sätze über partielle Identitätsrelationen, z. B.: ‚Wenn das Gebilde a ganz im Gebilde b enthalten ist (ein Punkt in einer Geraden), und dieses ganz im Gebilde c (die Gerade in einer Ebene), so ist auch a ganz in c enthalten.' Alle diese nothwendigen Verknüpfungen sind axiomatische Urtheile; sie müssen, weil sie je einem einfachen Syllogismus als einem letzten untheilbaren Schritt des Beweises zu Grunde liegen, evident sein. Zwischen mehreren nothwendigen Verknüpfungen besteht wiederum der Satz: ‚Wenn a mit b und b mit c nothwendig verknüpft ist, so ist auch a mit c nothwendig verknüpft', während bei den Unverträglichkeitsrelationen kein ähnlicher Satz existirt. Wenn die Fundamente a und b, ferner b und c unverträglich sind, so folgt daraus nichts über die Relation zwischen a und c.

Ferner sind die Urtheile, welche durch nothwendige Verknüpfungen wirklich erhalten werden, immer dieselben, welche im Relationsurtheil als Fundamente in vorgestellter Form schon vorkamen, während bei den Unverträglichkeitsrelationen das vermöge des Schlussactes wirklich gefällte Urtheil gerade das entgegengesetzte von demjenigen ist, welches in vorgestellter Form als Fundament in die Relation einging. Also fallen bei einem indirecten Beweise die Fundamente der Unverträglichkeitsrelationen, die in den Syllogismen des Beweises auftreten, mit den hernach wirklich gefällten Urtheilen nicht immer zusammen, so dass, wenn man bei einem indirecten Beweise sämmtliche

Fundamente aller Relationen, welche im Beweise vorkommen, bekannt gibt, unter diesen der zu beweisende Satz noch nicht enthalten zu sein braucht. Ausserdem brauchen die Fundamente einer Unverträglichkeitsrelation nicht homogen zu sein, sondern können sogar gemischt, theils Vorstellungen, theils Urtheile sein (cf. §. 12), während die Fundamente der nothwendigen Verknüpfungen eines directen Beweises immer homogen sind, entweder nur Grössenvergleichungsrelationen, oder nur Identitätsrelationen, und insbesondere das zu beweisende Schlussurtheil immer von derselben Art ist wie die zum Beweise verwendeten. Aus allen diesen mannigfachen Gründen ist der Vorgang der Relationsvermittlung bei directen Beweisen viel klarer und durchsichtiger als bei indirecten, und diese Umstände erklären die eigenthümliche grössere psychologische Befriedigung, welche directe Beweise gegenüber den indirecten gewähren. Das Gegenstück der rein directen Beweise, nämlich von den Axiomen an rein nach Unverträglichkeitsrelationen fortschreitende Beweise scheinen nicht vorzukommen.[1]

§. 12. Bei den Unverträglichkeitsrelationen ergibt sich manchmal da eine Schwierigkeit, wo bei den Vergleichungsrelationen Alles klar steht. Man wird wohl immer wissen, was man vergleicht, und nie in Verlegenheit kommen, wenn man die Fundamente einer Vergleichungsrelation namhaft machen soll. Auch wird man bei nothwendigen Coexistenzen als positiven Aussagen die Fundamente noch leicht angeben können, solange man die natürliche Form der nothwendigen Verknüpfung beibehält. Z. B. im Satze: ‚Eine Strecke wird durch einen in ihr liegenden Punkt in zwei Theile getheilt' sind die Fundamente: die Strecke, der Punkt, der Punkt ist mit der Strecke partiell identisch, der Punkt theilt die Strecke in zwei Theile; mit den drei ersten Fundamenten ist das vierte nothwendig verknüpft. Wenn man aber derartige axiomatische Nothwendigkeiten durch eine Unverträglichkeitsrelation ausdrücken will,

[1] Den Aufbau und die Gliederung der mathematischen Beweise an der Hand der Syllogistik näher und eingehender zu verfolgen, ist die Aristotelische Logik minder geeignet, da nur wenige ihrer Schlussmodi wirklich angewendet werden, auch schon die Urtheilstheorie manche Mängel hat; und die auf die neue Urtheilstheorie gegründete Syllogistik Brentano's ist leider noch nicht publicirt.

also auf die Urform aller Verträglichkeitsrelationen zurückzuführen sucht, so erscheinen sie häufig in der Form: das Gegentheil ist undenkbar. Dieses Gegentheil ist nun immer das eine leicht angebbare Fundament der Unverträglichkeitsrelation; es scheint aber, dass man, da es für diese axiomatische Unverträglichkeit keine weitere Begründung gibt, auch auf die Frage, womit das Gegentheil unverträglich ist, in natürlicher Weise häufig nicht anders und nicht passender wird antworten können als: mit den Denkgesetzen oder: mit unserer Raumvorstellung. Wenn es nun schon von vornherein gewagt erscheint, so allgemeine Begriffe wie Raumvorstellung oder Denkgesetze als Fundamente einer Relation anzuerkennen, so wäre ausserdem damit doch nur eine formale Abhilfe gewonnen. Denn Denkgesetze ist ein Collectivname, und es ist gar nicht richtig, dass irgend etwas axiomatisch Unmögliches mit den Denkgesetzen schlechtweg unverträglich ist, denn es wird doch nicht mit allen Denkgesetzen unverträglich sein. Wenn man aber nachforscht, mit welchem, wird man nichts Anderes finden als jenen axiomatischen Satz selbst, der eben ein Denkgesetz ausmacht. Wenn man also sagt: Das Gegentheil dieses Satzes ist unverträglich mit den Denkgesetzen, so ist dies ganz richtig, heisst aber doch nichts Anderes als: jener Satz gehört zu den Denkgesetzen. Jene Aussage ist also ein Subsumtionsurtheil und keine Angabe eines zweiten Fundamentes. Man muss vielmehr in solchen Fällen die anderen Fundamente in derselben Weise aufsuchen, wie sie bei der nothwendigen Verknüpfung vorkommen. Man kann z. B. sagen: Das Urtheil ‚Ein in einer Strecke liegender Punkt theilt diese Strecke nicht in zwei Theile' ist unverträglich mit dem Begriff der Strecke, der Theilung und eines Punktes, der auf der Strecke liegt. Die Fundamente dieser Unverträglichkeitsrelation gehören also theils in die Classe der Vorstellungen, theils in die der Urtheile. Der Umstand, dass Grössenvergleichungs- und Identitätsrelationen Fundamente von Unverträglichkeitsrelationen sein können, ermöglicht das Vorkommen beider in einem und demselben Beweise; denn das Umgekehrte ist nicht möglich, sondern die Fundamente der Grössenvergleichungsrelationen sind immer Grössen und die der Ortsidentitätsrelationen immer räumliche Gebilde.

III. Ueber die Axiome der Mathematik.

§. 13. Es ist klar, dass zum Aufbau der Mathematik irgend ein Minimum von Axiomen erforderlich ist. Auf einem Axiom allein z. B. kann keine Wissenschaft ruhen. Aus einem Axiom allein kann so wenig etwas Anderes folgen, als aus 1 = 1 etwas folgt. Denn schon der einfachste Beweis, der aus einem einzigen Syllogismus besteht, erfordert mindestens zwei Prämissen, also zwei Axiome.[1]

Diese Minimalanzahl wird sich aber kaum präcis angeben lassen. Jedenfalls ist sie mit 12 oder sonst einer der hie und da angeführten Zahlen viel zu niedrig gegriffen. Es gibt in der Mathematik weitaus mehr Axiome, als gewöhnlich angenommen wird oder als gewöhnlich als solche angeführt werden. In der That braucht man nicht lange Umschau zu halten, um in verschiedenen mathematischen Disciplinen auf unbewiesene und evidente Sätze zu stossen, die zu weiteren Beweisen benützt werden. Z. B.: Eine Strecke wird durch einen in ihr liegenden Punkt in zwei Theile getheilt. Eine Ebene wird durch eine in ihr liegende Gerade in zwei Felder getheilt. Wenn in eine geschlossene Curve eine unbegrenzte Gerade irgendwo hineingeht, so muss sie auch wieder hinaus-

[1] Man kann sich durch eine geometrische Analogie diese Behauptung von einem gewissen nicht verringerbaren Minimum der Anzahl der Axiome veranschaulichen, wobei allerdings alle Axiome, welche die Wissenschaft überhaupt benützt, also auch die logischen, zu zählen sind. Wenn ich nämlich in einer Ebene drei Punkte annehme, die nicht in einer Geraden liegen, und ich lege durch je zwei dieser Punkte unbegrenzte Gerade, so erhalte ich keine andern Durchschnittspunkte als die drei schon vorhandenen angenommenen Punkte. Nehme ich jedoch vier Punkte an, von denen keine drei in einer Geraden, aber alle vier in einer Ebene liegen, und zeichne die sechs Verbindungslinien, so erhalte ich im Allgemeinen drei neue Durchschnittspunkte. Verbinde ich diese mit denjenigen schon vorhandenen Punkten, mit welchen sie noch nicht verbunden sind, so erhalte ich dadurch wieder sechs neue Durchschnittspunkte. Erst von vier Punkten ausgehend, kann ich also durch Fortsetzung dieses Verfahrens blos durch Verbindung schon gezeichneter Punkte unbegrenzt viele Durchschnittspunkte erhalten, wie man sich leicht überzeugt. Die angenommenen Punkte sind nun den Axiomen, die neu erhaltenen den bewiesenen Sätzen analog.

gehen, d. h. mindestens noch einen zweiten Schnittpunkt bilden (cf. Frischauf, Elem. d. Geom., Art. 66). Werden in einem beliebigen Strahlenbüschel irgend vier Strahlen a, b, c, d angenommen, so sind unter diesen zwei Paar getrennte Strahlen (Reye, Geom. d. Lage, p. 12). Zum Beweis, dass entgegengesetzt liegende projectivische Punktreihen immer reelle Doppelpunkte haben, verwendet Hankel (Projectivische Geom., 3. Abschn., §. 5) folgendes Axiom: Zwei Punkte, von denen der eine von einem gegebenen Punkte A aus auf einer Geraden nach einer Seite ins Unendliche fortrückt, und der andere gleichzeitig aus der Unendlichkeit von derselben Seite her auf derselben Geraden bis zu einem gegebenen Punkte B sich bewegt, müssen sich einmal begegnen. Eine Reihe ganzer positiver Zahlen, welche mit n beginnt, und von denen jede folgende kleiner als die vorhergehende ist, kann höchstens n Zahlen enthalten. Das wichtige, selten hervorgehobene Axiom des Archimedes (Stolz, Allg. Arithm. I, p. 70), nämlich: ‚Ist $A \succ B$, so gibt es ein Vielfaches von B, das grösser ist als A.

Ja, wenn man mit der Forderung Locke's, jeder Schritt des Beweises müsse evident sein, Ernst macht, so muss man, da man nur bei einem Urtheil von Evidenz reden kann, bei jedem Syllogismus ein Relationsurtheil über nothwendige Verknüpfung oder über Unverträglichkeit einschieben (cf. §. 10), welches, wenn der Syllogismus wirklich einfach ist, axiomatisch evident sein muss, da es sonst selbst wieder bewiesen werden müsste. Wenn man daher dieses Relationsurtheil für den Schlussact nothwendig hält, und wenn man die Anzahl der in der Mathematik beweisbaren Sätze für unbegrenzt hält, so würde daraus nothwendig folgen, dass für den Aufbau der Mathematik als Ganzes, d. h. zum Beweise der Gesammtheit aller je entdeckbaren Sätze auch unendlich viele Axiome nothwendig sind.

§. 14. Die Wahrheit irgend eines mathematischen Relationsurtheils hängt, wenn es nicht unmittelbar evident ist, im Allgemeinen von der Wahrheit anderer Relationsurtheile ab, diese wieder von der Wahrheit anderer. Es kann dies aber nicht so ins Unendliche fortgehen, sondern es müssen schliesslich Fundamentalurtheile verwendet werden, deren Wahrheit unmittelbar evident ist. Solche Fundamentalrelationen, die nicht

bewiesen zu werden brauchen und auch nicht bewiesen werden können, wie wir, uns vorläufig dem üblichen Begriff des Axioms anschliessend, sagen können, heissen Axiome.

Es ist ferner klar, dass die Mathematik, sowie sie nicht ins Unendliche fortbeweisen kann, auch nicht ins Unendliche fortdefiniren kann, sondern sich schliesslich auf undefinirte Begriffe stützen muss, die dem Hörer entweder sofort aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauch schon klar sind, oder durch Umschreibungen, Beispiele, Synonyma und Warnungen, was man sich darunter nicht vorzustellen habe, aber jedenfalls ohne regelrechte Definition klar gemacht werden. Derartige Fundamentalbegriffe, z. B.: ganze Zahl, Abstand, Richtung, Flächeninhalt (cf. §. 4), Deckung, Gleichheit von Strecken (§. 5), sind für ein fortschreitendes System von Definitionen dasselbe, was die früheren Axiome für ein fortschreitendes System von Relationen sind. Man kann daher diese ‚axiomatischen Begriffe' auch ‚Axiome der Definition' nennen zum Unterschied von den früheren ‚axiomatischen Relationsurtheilen' oder ‚Axiomen der Relation'.

Wenn wir den Begriff des Axioms jetzt so erweitern, dass überhaupt in jeder Classe mathematischer Aussagen alle letzten Grundlagen darunter verstanden werden, so sind damit die Arten von Axiomen noch nicht erschöpft. Es kommen elementare Operationen hinzu, die eo ipso als immer ausführbar betrachtet werden, z. B. die Addition ganzer Zahlen, die Verlängerung einer Geraden. Kurz, wenn man das ‚Berechnen' in den arithmetischen Disciplinen und das ihm analoge ‚Construiren' in der Geometrie in seine letzten irreductiblen Schritte zerlegt, so stösst man auf derartige Fundamentaloperationen, die deshalb als ‚Axiome der Operation' oder speciell in der Geometrie als ‚Axiome der Construction' oder ‚axiomatische Constructionen' bezeichnet werden mögen. Es ist leicht zu sehen, dass die Forderungen (αἰτήματα) Euklid's zu ihnen gehören, während die meisten Grundsätze Euklid's Axiome der Relation sind. Nicht decken sich jedoch seine ‚Erklärungen', die ebenfalls dem Beginne der Entwicklungen vorangestellt werden, mit den Axiomen der Definition. Denn jene Erklärungen sind eben Definitionen oder sollen meist vielmehr blos solche sein, während die Grundlagen der Definitionen bei

Euklid und auch sonst häufig nicht ebenso besonders hervorgehoben zu werden pflegen wie einige Axiome der Relation.

Endlich gibt es noch in der Mathematik Existentialsätze, welche theils beweisbar und bewiesen, theils axiomatisch sind: Einer brauchbaren Definition eines mathematischen Begriffes muss häufig der Nachweis der Existenz des definirten Objectes beigegeben werden. Z. B. wenn ich definire: Eine reelle Wurzel einer Gleichung dritten Grades mit reellen Coefficienten ist eine solche reelle Zahl, welche, in die Gleichung eingesetzt, dieselbe identisch macht — so ist dies an und für sich ohneweiters gestattet, denn eine solche Definition ist willkürlich. Bevor aber etwa Lehrsätze über diese Wurzel in anderer als hypothetischer Weise behauptet werden können, muss nachgewiesen werden, dass eine solche Wurzel stets existirt. Wenn ich dagegen definire: Eine Kugel ist eine Fläche, deren Punkte sämmtlich von einem Punkte gleichweit entfernt sind — so wird Niemand verlangen, den Nachweis zu liefern, dass eine solche Fläche existirt. Es genügt die Erzeugung dieses Gebildes durch die geometrische Phantasie. Das Existentialurtheil: ‚Ein derartiges Gebilde existirt' oder (was in der Mathematik meist gleichbedeutend ist) ‚ist möglich' muss hier ebenfalls von dem das Wort ‚Kugel' definirenden Urtheil besonders unterschieden werden, ist aber axiomatisch. Also die Forderung, einem definirten Begriffe zugleich den Existenznachweis beizugeben, kann nicht immer gestellt werden, und ihr könnte auch nicht ins Unendliche fort Genüge geleistet werden, ebenso wenig wie bei den Relationsurtheilen, denn zum Beweise eines Existentialsatzes sind immer wieder Existentialsätze nothwendig, wie überhaupt klar ist, dass jede Classe mathematischer Aussagen ihre eigenen Axiome haben muss. Ein mathematisches Object, über welches ein axiomatisches Existentialurtheil gefällt wird, nenne ich ein axiomatisch existirendes Object oder kurz ein axiomatisches Object.

Mit diesen vier Classen von Axiomen, welche diese vorläufige Eintheilung ergibt, sind nun aber auch jedenfalls alle Arten von Grundlagen der Mathematik erschöpft, welche ich deshalb mit dem gemeinsamen Namen ‚Axiome' bezeichnet habe, weil dadurch ihre analoge Function in jeder Classe mathematischer Aussagen als letzte Grundlage zu dienen gekennzeichnet wird, wenn auch allgemein üblich nur diejenigen

beiden Classen so genannt werden, welche auch ohne weitere Umformung sofort als dem Urtheilsgebiete angehörig erkannt werden, nämlich die Axiome der Relation und der Existenz. Die Axiome aller vier Arten haben auch das Gemeinsame, dass sie ohne Hilfe ihresgleichen aufgestellt werden, also die Axiome der Relation ohne Vermittlung anderer Relationen, die axiomatischen Operationen ohne andere Operationen, u. s. w. Dagegen können sehr wohl die Axiome irgend einer Classe für die Aufstellung von Axiomen einer andern Classe nothwendig sein. So sind die axiomatischen Objecte Relationsfundamente für axiomatische Relationen (nicht für alle). Es braucht aber kaum hervorgehoben zu werden, dass, wenn auch die Axiome der Existenz für die Axiome der Relation unentbehrlich sind, die letzteren dennoch ein unzurückführbares Element der mathematischen Erkenntnisse sind. Denn die blosse Zusammenstellung der Fundamente ist noch lange nicht die Statuirung der Relation zwischen ihnen.

Zu den Axiomen der Definition sind auch zu zählen sämmtliche als verständlich vorausgesetzten Ausdrücke derjenigen Sprache, in welcher die Mathematik gelehrt wird, und welche in ihr verwendet werden. Was die Stellung der Sprache als Mittel zum Aufbau der Mathematik betrifft, so ist sie in ihrem Gebrauche vollkommen den Axiomen der Definition äquivalent.

Es muss noch einem etwaigen Missverständnisse bezüglich der Evidenz der axiomatischen Urtheile vorgebeugt werden. Das Wesen des Axioms soll, wie es Locke in ähnlicher Weise für die maxims betont, darin gesucht werden, dass es evident ist, sobald einmal der Sinn seiner Aussage erfasst worden ist; ob nun dieser Sinn leicht oder schwer zu erfassen ist, ob dazu Vorkenntnisse nöthig sind oder nicht, ob vorhergegangene Definitionen oder nicht, das ändert nichts am charakteristischen Merkmal der axiomatischen Urtheile, dass ihre Wahrheit ohne Vermittlung anderer Relationen eingesehen wird. Es gibt eben Axiome, die nicht gleich von allem Anfang an in die Entwicklung der Wissenschaft eingreifen und zur Verwendung kommen, z. B. das Axiom des Archimedes.

Ebenso bei den axiomatischen Begriffen: Wenn gesagt wird, dass sie ohne Definition klar sein müssen, so ist damit

nicht gesagt, dass man ohneweiters beim Hören des Wortes wissen müsse, was darunter zu verstehen sei. Dies gilt z. B. vom räumlichen Winkel, der auch zu den axiomatischen Begriffen zu zählen ist (cf. §. 3), obgleich eine gewisse geometrische Vorbildung dazu nothwendig ist, diesen Begriff zu fassen. Aber dies kann nicht durch eine Definition, i. e. durch eine Synthese aus anderen Begriffen geschehen, was dazu nöthigt, ihn als unzurückführbaren Fundamentalbegriff zu betrachten. Wenn man nun fragt, wie jene axiomatischen Begriffe, die im Sprachgebrauch entweder gar nicht vorkommen oder doch, wenn sie auch vorkommen, meist für den wissenschaftlichen Gebrauch noch präcisirt werden müssen, klar gemacht werden können, wenn keine Definition möglich ist, so kann dies im Grunde genommen nur auf demselben Wege geschehen, auf welchem die Sprache, die ja auch in diese Classe der Grundlagen der Mathematik gehört, erlernt wird: Das Kind sieht einen Gegenstand, hört gleichzeitig das entsprechende Wort und merkt, wenn dies öfter geschieht, welcher Gegenstand zu einem Worte und umgekehrt gehört. Es ist nun im Wesentlichen nichts Anderes als dieser deiktische Weg der Spracherlernung, der auch bei Beginn der Mathematik noch fortgesetzt werden muss, aber in systematischer Weise, in Form von Hinweisen auf Beispiele, Warnungen vor etwa naheliegenden Irrthümern, Vorzeigung physischer Gegenstände zur Unterstützung der geometrischen Phantasie nebst Anleitung zur Idealisirung derselben u. dgl. Ich wüsste nicht, wie anders die axiomatischen Begriffe der Mathematik, deren es gewiss geben muss, in das Bewusstsein einziehen könnten. Mit Definitionen kann keine Wissenschaft beginnen. Dies ist ebenso klar, wie dass man mit Definitionen nicht beginnen kann, einem Kinde die Sprache beizubringen. Wenn scheinbar doch manchmal eine Wissenschaft mit Definitionen beginnt, so wird eben stillschweigend vorausgesetzt, dass gewisse Begriffe, die in diesen Definitionen verwendet werden, bekannt und geläufig sind.

§. 15. Axiomatische Urtheile einer Wissenschaft sind Urtheile, die als evident eines Beweises nicht bedürfen und zum Ausgangspunkt des Beweises aller übrigen Urtheile der betreffenden Wissenschaft genommen werden (insoweit dieselben

überhaupt durch einen deductiven Beweis zu Stande kommen). Unter die wesentlichen Merkmale eines Axioms pflegt man bei der Definition noch die Eigenschaft, unbeweisbar zu sein, aufzunehmen, was aber ungerechtfertigt ist, wie im Folgenden begründet werden soll. Entweder nämlich bringt die Eigenschaft der Evidenz eines Urtheiles immer auch das Nicht-bewiesen-werden-können mit sich; dann ist sofort selbstverständlich, dass die Aufnahme der letzteren Eigenschaft in die Definition des Axioms überflüssig ist, indem deren Weglassung den Umfang des Begriffes Axiom gar nicht verschieben würde. Oder aber dieser Begriff erfährt durch die Weglassung des Merkmales der Unbeweisbarkeit eine Erweiterung, wie es thatsächlich der Fall ist.

Es gibt beweisbare evidente Sätze, z. B. Euklid, Elem. I, 13 (Ed. Peyrard): ‚Wenn eine gerade Linie auf einer andern so aufgestellt ist, dass sie mit ihr Winkel macht, so sind diese Winkel entweder selbst zwei rechte, oder zwei rechten gleich.' II, 1: ‚Wenn von zwei geraden Linien die eine in beliebig viele Abschnitte getheilt wird, so ist das Rechteck aus den beiden Linien den Rechtecken aus der ungetheilten Linie und jedem der Abschnitte gleich.' II, 3: ‚Wenn eine gerade Linie nach Belieben geschnitten wird, so ist das Rechteck aus der ganzen Linie und einem der beiden Abschnitte dem Rechtecke aus den beiden Abschnitten und dem Quadrate des vorerwähnten Abschnittes gleich.' Dieser evidente Satz ist zugleich ein Beispiel dafür, dass man manchmal erst nachdenken oder in Gedanken eine Construction ausführen muss, um den Sinn eines Satzes zu verstehen, der dann aber auch sofort einleuchtet. Oder: Zwei Kreise mit demselben Mittelpunkt und in derselben Ebene können einander nicht schneiden. Durch einen bestimmten Punkt geht eine und nur eine Gerade, welche auf einer andern senkrecht steht. ‚Wenn von beliebig vielen Geraden je zwei sich schneiden, aber nicht alle durch einen Punkt gehen, so liegen alle in einer Ebene.' (Reye, Geom. d. Lage, p. 26.) Oder es ist unmittelbar klar: Wenn eine ganze Zahl durch eine andere theilbar ist, so ist auch jedes Vielfache der ersten durch die zweite theilbar. Wenn ich von einem Vielfachen einer Zahl ein anderes Vielfache derselben Zahl abziehe, so bleibt wieder ein Vielfaches dieser Zahl als Rest

übrig. Eine leichte Umformung, indem man die Division als successives Abziehen des Divisors vom Dividend, so oft es geht, betrachten kann, führt auf den Satz, dass ein gemeinschaftliches Mass von Dividend und Divisor auch ein Mass des Restes sein müsse. So kann die Ueberzeugung davon auch ohne die Formeln des algebraischen Beweises gewonnen werden, der keine Einsicht in das Wesen der Sache gewährt.

Die Evidenz der beweisbaren evidenten Sätze ist nun von der Evidenz der unbeweisbaren nicht verschieden, und wenn die letzteren als brauchbare Grundlagen der Mathematik angenommen werden, so müssen auch die ersteren unmittelbar ohne Beweis als solche angenommen werden dürfen. Denn der Umstand, dass die Axiome im gewöhnlichen Sinne gegenüber anderen ebenso evidenten Sätzen das Merkmal der Unbeweisbarkeit an sich tragen, kann doch für ihre grössere Brauchbarkeit, als Grundlagen der Mathematik zu dienen, gar nichts entscheiden. Es scheint aber fast, als ob in vielen Darstellungen der Mathematik, wo auch das Selbstverständliche so viel als möglich bewiesen wird, kein anderes Argument vorgeschwebt hätte als: Dieser Satz kann bewiesen werden, also muss er bewiesen werden.

Das Merkmal der Unbeweisbarkeit ist übrigens für einen evidenten Satz nicht immer eine fixe Eigenschaft, so dass man von jedem evidenten Satze entscheiden könnte, ob er unbeweisbar ist oder nicht. Es kann nämlich der Fall eintreten, dass von zwei evidenten Sätzen jeder auf den andern zurückgeführt werden kann, einer von beiden aber dann jedenfalls unzurückführbar und als Axiom unentbehrlich ist. Welcher von beiden nun als Axiom zu betrachten ist und welcher als Folgerung, bleibt der Willkür überlassen. Wenn man also jeden von ihnen als Axiom nehmen kann, warum sollte man nicht auch beide als Axiome nehmen dürfen? Z. B.: ‚Zwischen zwei Punkten ist nicht mehr als eine Gerade möglich' wird als Axiom betrachtet, dagegen ‚Zwei Gerade können sich in nicht mehr als einem Punkte schneiden' als Folgerung davon, z. B. bei Drobisch, Logik, p. 212 (2. Aufl.). Nun könnte man aber ebenso gut den letzteren nicht minder evidenten Satz als Axiom annehmen und dagegen das frühere Axiom als Folgerung ableiten, nämlich: ‚Zwischen zwei Punkten ist des-

wegen nicht mehr als eine Gerade möglich, weil sich sonst auch zwei Gerade in zwei Punkten schneiden würden, was dem als Axiom angenommenen Satz widerspricht.' In der That ist aber das Eine wie das Andere überflüssig, und die beiden evidenten Sätze haben gleiche Berechtigung, unbewiesen als Grundlagen der Geometrie genommen zu werden.

Man könnte meinen, eine Annahme von mehr Grundsätzen, als unbedingt nothwendig, sei ebenso zu verwerfen wie etwa die Annahme von vier gegebenen von einander unabhängigen Stücken in einem Dreiecke. Allein es besteht keine zutreffende Analogie mit der ‚Ueberbestimmung', denn letztere ist darum unzulässig, weil die gegebenen Stücke, wenn sie willkürlich angenommen werden, sich im Allgemeinen widersprechen und die Aufgabe unmöglich machen. Evidente Grundsätze widersprechen sich aber niemals. Und wenn Jemand meint, es könne in der weiteren Entwicklung der Wissenschaft einmal ein Widerspruch entstehen, wenn man mehr Axiome, als unbedingt nöthig, annehme, wer verbürgt es ihm, dass bei möglichster Reduction der Anzahl der Grundsätze niemals ein Widerspruch entstehen könne? Wenn aus evidenten Sätzen und evidenten Schlüssen jemals ein Widerspruch zu Tage gefördert werden kann, dann kann er es ebenso gut bei 10 als bei 100 Axiomen. Denn die weiteren Schlüsse und Beweise sind doch immer dieselben, ob man die anderen 90 evidenten Sätze vorerst bewiesen hat oder nicht. Der Widerspruch wäre also ganz in gleicher Weise auch entstanden, wenn man jene 90 Sätze, statt sie als Axiome zu nehmen, vorerst aus den 10 anderen bewiesen hätte.[1]

Die Evidenz eines evidenten Satzes wird auch durch einen Beweis nicht vermehrt, denn die Evidenz der Beweismittel

[1] In der That besteht keine Garantie dafür, dass aus evidenten Sätzen im weitern Verlauf der Deductionen einer Wissenschaft nicht einmal ein Widerspruch entstehen könnte. Evident ist es nicht, und beweisen kann man es auch nicht. Ein solcher Beweis wäre ein Cirkelbeweis, da er, als auf einen negativen Satz ausgehend, nur indirect ausfallen könnte. Er würde irgendwie auf das Argument zurückkommen, dass es ein Widerspruch wäre, wenn sich etwas widersprechen würde, womit man den zu beweisenden Satz bereits postuliren würde. Man kann nur sagen, dass es nach den bisherigen Erfahrungen äusserst unwahrscheinlich ist, dass in der weitern Entwicklung der Mathematik jemals ein unlösbarer Widerspruch auftreten werde.

steht nicht höher als die des zu beweisenden Satzes, falls letzterer wirklich evident ist, was immer vorausgesetzt wird. ‚Das apodiktische Urtheil erhält keineswegs einen grösseren Grad der Gewissheit als das assertorische. Erschlossene Wahrheiten können ja niemals fester stehen als die unmittelbaren Wahrheiten, welche die Prämissen unserer Schlussfolgerungen bilden' (Wundt, Logik, I, p. 198). Ein ganz anderer Fall ist es, wenn für einen nicht evidenten Satz mehrere Gründe, ihn anzuerkennen, nämlich mehrere Beweise vorliegen. Da nämlich bei einem Beweise die Möglichkeit des Irrthums nicht ausgeschlossen ist, und zwar um so weniger, je länger er ist, und je weiter sein Gebiet von den Axiomen abliegt, so kann der Glaube an die Richtigkeit eines Satzes sehr dadurch bestärkt werden, dass mehrere Beweise für ihn vorliegen, wogegen bei einem evidenten Satz ausser der Evidenz nichts die Ueberzeugung im Geringsten noch vermehren kann. Im Gegentheil, wenn man einen Beweis eines evidenten Satzes fordert, so heisst das die Existenzberechtigung der ganzen Wissenschaft in Frage ziehen, denn dann kann man ebenso gut einen Beweis für die unbeweisbaren Axiome fordern. ‚Intuitive knowledge neither requires nor admits any proof .... He that will suppose it does, takes away the foundation of all knowledge and certainty' (Locke, Essay, IV, 7, 19). Das nor admits scheint durch die umständlichen Beweise evidenter Wahrheiten, wie sie seit Euklid in vielen mathematischen Lehrbüchern mitgeschleppt werden, genügend widerlegt zu sein. Umsomehr wird das Uebrige, was Locke in diesem Satze sagt, zu beherzigen sein. Indem man nun bei evidenten Sätzen noch nach einem Beweise suchte, beging man die Inconsequenz, die Evidenz zu ingnoriren, sobald man einen Beweis gefunden hatte, jedoch sich mit ihr zufriedenzugeben, wenn man keinen Beweis fand.

Es scheint lange Zeit eine gewisse Scheu vor der intuitiven Erkenntniss verbreitet gewesen zu sein, als ob sie der durch Beweise vermittelten unebenbürtig wäre, wobei abgesehen von allem Andern, nicht bedacht wurde, dass man, wenn man auch die Reduction der Anzahl der Axiome so weit als möglich getrieben hat, schliesslich doch genöthigt ist, bei Aufstellung der übrigbleibenden an die unmittelbare Evidenz zu appelliren, so dass die intuitive Erkenntniss schliesslich weder umgangen

noch durch etwas Anderes ersetzt werden kann. Warum sollte es nun verwehrt sein auch später noch an dieselbe zu appelliren? Warum sollte man nicht auch später noch unmittelbar aus jener klaren Quelle schöpfen dürfen, aus der einzig und allein, wie man nie vergessen sollte, in letzter Linie doch alle mathematische Erkenntniss fliessen muss? Insbesondere in der Geometrie, welche von der Natur unserer Raumvorstellungen handelt, lasse man der Anschauung ihr Recht, welche uns unmittelbar darüber belehren kann, welche Relationen räumlicher Gebilde denkbar oder undenkbar sind. Durch die Beispiele hoffe ich Missverständnissen vorgebeugt zu haben: Ich meine nicht jene plumpe, vulgäre Anschauung, welche, verleitet von einer rohen beiläufigen Empirie in einzelnen Fällen, vielleicht geneigt wäre anzunehmen, dass die von der Spitze eines Dreieckes aus gezogene Winkelhalbirende auch die Grundlinie halbire; sondern jene Anschauung, welche den Axiomen ihre Evidenz verleiht, und welche die Geometrie zurückdrängen und verleugnen, aber nicht entbehren kann. Andererseits meine ich aber auch nicht jene Anschauung, welche sich der geübte Mathematiker durch lange Beschäftigung mit seiner Wissenschaft erworben hat, welche oft nichts Anderes zu sein scheint als eine Unterdrückung einiger Glieder einer Schlussreihe, welche wegen ihrer häufigen Wiederholung so geläufig wurde, dass sie sich immer schneller abwickelte und schliesslich gar nicht mehr zum Bewusstsein kam.

Darüber nun, was evident ist, sind zum Glück Menschen von nicht allzugrosser Differenz der Bildungsstufe ziemlich einig. Wollte man aber die Zustimmung aller Menschen zum Kriterium der Evidenz machen, so dürfte man kaum einen Satz finden, der evident genug wäre, um als Grundlage der Mathematik zu dienen, was ganz in derselben Weise gilt und begründet werden kann wie für die maxims Locke's (cf. z. B. Essay, I, 2, 24).

Es ist klar, dass auch eine grössere Einfachheit der Darstellung erzielt wird, wenn alle Beweise, die zur Evidenz nichts beitragen, weggelassen werden. Vielleicht glaubt man noch in der Analogie mit den Naturwissenschaften eine Stütze zu finden, wo man auch die zu erklärenden Erscheinungen aus möglichst wenig Gesetzen und Hypothesen herzuleiten trachtet.

Allein das Erklären in den Naturwissenschaften lässt sich mit dem Beweisen in der Mathematik gar nicht auf eine Linie stellen, denn es beruht auf dem Causalgesetz. Mit Ursache und Wirkung hat aber die Mathematik nichts zu thun. Bei evidenten Sätzen gibt es nichts zu erklären. Auch sind die Grundlagen der Naturwissenschaften und der Mathematik gänzlich verschieden, denn die ersteren sind theils Vermuthungen (Hypothesen), theils Thatsachen der äusseren Erfahrung und als solche niemals von evidenter Nothwendigkeit, wie die Grundlagen der Mathematik, welche das charakteristische Merkmal haben, dass wir sie uns nicht anders denken können, wodurch sie von den naturwissenschaftlichen Thatsachen scharf geschieden sind. Alles, was die Naturwissenschaften lehren, könnten wir uns auch anders denken, und was in ihnen an nothwendigen Consequenzen vorkommt, stammt eben aus der Mathematik, die in ihnen angewendet wird, betrifft aber niemals die Principien und das empirische Thatsachenmaterial. Selbst der Inhalt des Causalgesetzes besitzt niemals evidente Nothwendigkeit. Es ist niemals evident, dass diese oder jene Wirkung diese oder jene Ursache haben müsse, sondern höchstens, dass sie überhaupt eine Ursache haben müsse. Kurz, so enge auch Mathematik und Naturwissenschaften in der Praxis verbunden sind, so extrem verschieden ist ihre erkenntniss-theoretische Stellung. Es ist daher sehr natürlich, wenn man verschiedene methodische Grundsätze für sie beansprucht.

Wenn man sagt: Wenn alle evidenten Sätze ohneweiters als Axiome angenommen werden, so wird der Zusammenhang zwischen ihnen zerrissen, so ist zu antworten, dass auf den Zusammenhang, der dann allerdings zwischen einigen Axiomen besteht, noch immer nachträglich aufmerksam gemacht werden kann und soll, aber nicht durch Beweise die einen aus den anderen ursprünglich abgeleitet werden sollen, damit nicht der Schein erweckt werde, als ob die bewiesenen evidenten Sätze erst durch den Beweis legitimirt worden seien. So kann der Zusammenhang der schon früher als Beispiele verwendeten evidenten Sätze: ‚Zwischen zwei Punkten ist nur eine Gerade möglich' und ‚Zwei Gerade schneiden sich nur in einem Punkte' auf folgende Weise untersucht werden: man sieht sofort, dass das Gegentheil dieser beiden Sätze den Charakter der Unver-

träglichkeit hätte; versucht man nun die einfachen Fundamente der Relation ‚es ist unverträglich, dass zwei Gerade sich in zwei Punkten schneiden' oder ‚es ist unverträglich, dass zwei Punkte durch zwei Gerade verbunden sind', welche Sätze schon nicht mehr Verschiedenes aussagen, explicit zu isoliren, so stösst man auf folgende zehn Fundamente: 1. Ein geometrisches Gebilde a ist eine Gerade. 2. Ein Gebilde b ist eine Gerade. 3. Ein Gebilde A ist ein Punkt. 4. Ein Gebilde B ist ein Punkt. 5. a ist von b verschieden. 6. A ist von B verschieden. 7. A ist mit a partiell identisch. 8. A ist mit b partiell identisch. 9. B ist mit a partiell identisch. 10. B ist mit b partiell identisch. Zwischen diesen zehn Fundamenten besteht axiomatische Unverträglichkeit, und zwar sind vier davon Relationsurtheile über partielle Ortsidentität, zwei Relationsurtheile über Ortsverschiedenheit. Zwischen je neun dieser Fundamente besteht aber noch keine Unverträglichkeit. Man kann daher neun bejahen, worauf man das Uebrigbleibende verneinen muss. Z. B. wenn man alle bejaht mit Ausnahme des 5., so erhält man das Axiom ‚Zwischen zwei Punkten ist nur eine Gerade möglich', welches also auf diese Weise als Folgerung aus dieser Unverträglichkeitsrelation betrachtet werden kann. Ebenso aber auch die folgenden Sätze: Von zwei Linien (oder überhaupt geometrischen Gebilden), welche durch dieselben zwei Punkte gehen, kann höchstens Eine eine Gerade sein. Von zwei geometrischen Gebilden, welche beide mit zwei Geraden partiell identisch sind, kann höchstens Eines ein Punkt sein. Zwei Gerade haben höchstens nur einen Punkt gemeinsam. Wenn zwei Gerade ab einen Punkt A gemeinsam haben, und es liegt auf b ein zweiter Punkt B, so kann er nicht auch auf A liegen. Endlich: Wenn durch einen Punkt A ein Strahl geht, der von der Verbindungsgeraden A mit B verschieden ist, so geht er nicht auch durch B. Es mag nun für die Philosophie der Geometrie von Interesse sein, dass man alle diese Sätze aus jenem Unverträglichkeitsurtheile als gemeinsamer Quelle ableiten kann. Aber dies ist nicht auch ihre psychologische Genesis, sondern da alle diese Urtheile evident sind und unabhängig von einander unmittelbar wirklich gefällt werden, so kann man, wenn es sich blos um die Entwicklung der Geometrie selbst handelt oder gar um eine Darstellung derselben

für den Elementarunterricht, jedes von ihnen, wenn man es braucht, unmittelbar als Axion verwenden.

Das Streben, die Anzahl der Axiome möglichst zu vermindern, und der Usus, evidente Sätze zu beweisen, ist, wie es scheint, von den alten Griechen überkommen und dort nicht das Resultat einer gesunden Entwicklung der Wissenschaft gewesen, sondern hauptsächlich von den Sophisten veranlasst worden, welche nicht aus Ueberzeugung, nicht einmal aus löblicher skeptischer Vorsicht, sondern aus dialektischer Bravour jedwede Erkenntniss angriffen (Sextus Empiricus). Deshalb ist in der neueren synthetischen Geometrie auch keine Spur davon zu finden; hier schreitet die Darstellung naturgemäss fort, ohne etwas zu bringen, was zur Belehrung und Aufklärung nichts beiträgt, und ohne darum an Strenge und Sicherheit der Erkenntniss etwas einzubüssen. Mit Recht kann man die neuere Geometrie als die mathematische Disciplin bezeichnen, welche sich dem Ideal einer Wissenschaft am meisten nähert.

Wenn man den Begriff des Axioms so erweitert, dass man alle evidenten Sätze der Mathematik dazuzählt, so gilt das im §. 13 über die Anzahl der Axiome Gesagte natürlich umsomehr. Uebrigens kommt man auch abgesehen hievon mit den Euklidischen Axiomen schon bei Aufbau der alten Geometrie bei Weitem nicht aus. Oder auf welches Axiom oder welche Lehrsätze stützt sich z. B. der Beweis des Satzes, dass ungleichseitige Scheiteldreikante nicht zur Deckung gebracht werden können (cf. Frischauf, Elem. d. Geom., Art. 90), wenn man das Verfahren bei Begründung dieses Satzes noch Beweis nennen kann? Es besteht nur darin, dass man die Anleitung gibt, den Versuch, die symmetrischen Dreikante zur Deckung zu bringen, so anzustellen, dass das Misslingen desselben die vollste Ueberzeugung von der Unmöglichkeit des Geforderten mit sich bringt. Dieses Verfahren ist trotzdem vollkommen hinreichend. Es gibt in solchen Fällen kein anderes Argument als ‚wie man sieht', gegen welches in der Geometrie nichts einzuwenden ist. Oder auf welche unter den bekannten und ausdrücklich angeführten Axiomen stützt sich der Satz, dass drei die Zahl des Zusammenhanges einer Ringfläche ist (Riemann, Ges. Werke, p. 87)?

Also bedarf die Mathematik, auch wenn sie über die Aufstellung der Axiome hinaus ist, der Anschauung nicht nur zur Auffindung von Sätzen, sondern auch zur Begründung derselben. Die Begründung des commutativen und des associativen Princips für die Multiplication ganzer Zahlen durch das bekannte rechteckige Schema (z. B. in Dirichlet, Zahlentheorie, §. 1) recurrirt eigentlich auch nur auf die Anschauung und auf die axiomatische Gewissheit, dass eine endliche Menge von Dingen unverändert bleibt, in welcher Ordnung man sie auch zählen oder zusammenfassen mag, d. h. dass die successive Zuordnung der Individuen dieser Menge zu den Gliedern einer im Gedächtniss aufbewahrten Zeichenreihe, worin eben das Zählen besteht, immer auf dasselbe Glied dieser Zeichenreihe als Abschluss der Operation hinführt.

Auch die sogenannten Beweise einiger Congruenzsätze über Dreiecke appelliren eigentlich nur an die Anschauung.

Sehr häufig wird in der Mathematik, besonders bei indirecten Beweisen, an die Vollständigkeit einer Disjunction appellirt, welche meist unmittelbar evident ist, und wenn nicht, wieder nur durch die Vollständigkeit anderer Disjunctionen bewiesen wird. Allerdings könnte man derartige Disjunctionen vielleicht auf logische Axiome, etwa den Satz vom ausgeschlossenen Dritten zurückführen, z. B. die Vollständigkeit der Disjunction: ‚Zwei Kugelflächen liegen entweder ganz ausserhalb einander oder die eine innerhalb der andern, oder sie berühren sich, oder sie schneiden sich' in folgender Weise: Die Kugelflächen haben entweder gemeinschaftliche Punkte oder nicht, ein Drittes gibt es nicht; im letzteren Falle haben die Kugelkörper gemeinschaftliche Punkte (die eine liegt ganz innerhalb der andern) oder nicht (Lage ganz ausserhalb einander), ein Drittes gibt es nicht, etc. Es wird Niemand wünschenswerth finden, die Mathematik in dieser Weise darzustellen, wodurch sie auf den vierfachen Umfang anwachsen würde, ohne an Gehalt bereichert zu werden, und einen Ballast trivialer Erörterungen mit sich führen müsste, wie z. B. den Nachweis der Vollständigkeit jeder Disjunction durch den Satz vom ausgeschlossenen Dritten. Macht man aber gegen die allgemeine Möglichkeit eines solchen Nachweises Einwendungen, die sich wohl machen liessen, so ist es für unsere Ansicht um

so besser, nach welcher die Anzahl der Axiome gewöhnlich viel zu niedrig gegriffen wird. Kurz, wenn in der Mathematik die Vollständigkeit einer Disjunction behauptet wird, so wird beinahe ebenso oft ein evidenter unbewiesener Satz thatsächlich als Axiom verwendet, was wieder eine zahlreiche Classe von Axiomen liefert, ohne dass davon die Rede ist. Es ist dabei nicht etwa der Beweis blos gekürzt mitgetheilt und vorausgesetzt, der Leser werde sich, wie in anderen Fällen, das Fehlende selbst ergänzen, sondern weder Autor noch Leser denken an den Beweis der Vollständigkeit einer solchen Disjunction mit Hilfe des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten, weil er in der That müssig wäre. Es wäre nun nur im Interesse grösserer Klarheit, auch ausdrücklich und gleichsam officiell anzuerkennen, was thatsächlich geübt wird, anstatt glauben zu machen, auf jenen zwölf privilegirten Axiomen Euklid's nebst zwei oder drei logischen Axiomen, den ‚Denkgesetzen', ruhe die ganze Geometrie und könne daraus ohneweiters modo Barbara, Celarent etc. herausgesponnen werden.

Man höre Schopenhauer über diesen Gegenstand in ‚Welt als Wille und Vorstellung' I, §. 15; II, 13; er stellt seine Ansichten allerdings meist ohne Begründung auf und stützt sich blos auf eine gesunde Intuition.

Zusammenfassend können wir sagen:

1. Es ist Thatsache, dass es in der Mathematik mehr evidente Sätze gibt, als gewöhnlich als Axiome angenommen oder verwendet werden.

2. Es ist kein Grund vorhanden, von diesen die unbeweisbaren gegenüber den beweisbaren bei Auswahl der Axiome zu bevorzugen.

3. Das Merkmal der Unbeweisbarkeit ist manchmal relativ.

4. Die Annahme aller evidenten Sätze als Axiome vereinfacht die Wissenschaft ohne Gefahr für die Sicherheit und Strenge und ohne Einbusse an Inhalt.

5. Durch die möglichste Verringerung der Anzahl der Axiome wird keine grössere Evidenz erzielt und keinem etwaigen Erklärungsbedürfniss abgeholfen; es besteht keine stichhältige Analogie mit den Naturwissenschaften.

6. Es sollen daher alle evidenten Sätze unmittelbar als Grundlagen der Mathematik verwendet werden.

§. 16. Auch ohne über das Wesen der geometrischen Construction nähere Untersuchungen anzustellen, lässt sich Manches von dem, was über die axiomatischen Urtheile gesagt wurde, auf die axiomatischen Constructionen in analoger Weise übertragen:

Genau besehen reicht man mit den drei eingangs der Euklidischen Geometrie stehenden Axiomen der Construction auch schon in der Ebene nicht aus, sondern deren Zahl ist grösser; so ist es offenbar eine axiomatische Operation, einen Punkt auf einer Geraden anzunehmen. Jedesmal, wenn in der Lösung einer Constructionsaufgabe vorkommt: ‚Man nehme auf der Geraden x einen beliebigen Punkt an', wird von diesem Constructionsaxiom Gebrauch gemacht. Bei Zergliederung irgend einer Construction in ihre untheilbaren Elemente wird man noch auf so manche axiomatischen Constructionen stossen; z. B.: in einer Ebene eine Gerade anzunehmen, durch einen Punkt einen Strahl oder eine Ebene zu legen, einen Punkt innerhalb oder ausserhalb einer geschlossenen Curve oder Fläche anzunehmen. Ferner, um die Aufgabe zu lösen, von zwei gegebenen Strecken den Schnittpunkt zu finden, ist zwar das euklidische Postulat, eine Gerade beliebig verlängern zu können, nothwendig, aber nicht hinreichend. Denn wenn man dies gethan hat, muss man eben auch noch erkennen können, wo der Schnittpunkt liegt. Ebenso steht es mit Auffindung des Schnittpunktes zweier Kreise, überhaupt zweier gegebener Linien, der Schnittlinie zweier Flächen, des Durchstosspunktes einer Linie mit einer Fläche. Es wird axiomatisch angenommen, dass man erkennt, ob und wo ein Schnittgebilde vorhanden ist, ob und wo im Raume überhaupt Identitätsrelationen stattfinden.

Das Merkmal der Unzurückführbarkeit einer geometrischen Construction ist manchmal relativ, ebenso wie bei den axiomatischen Urtheilen die Unbeweisbarkeit. Z. B. kann man von den drei Aufgaben: ‚durch drei Punkte eine Ebene zu legen' (*a*), ‚durch eine Gerade und einen ausserhalb liegenden Punkt eine Ebene zu legen' (*b*), ‚durch zwei sich schneidende Gerade eine Ebene zu legen' (*c*), jede auf jede andere zurückführen; mindestens eine dieser Constructionen muss aber dann als unzurückführbar, als axiomatisch ausführbar betrachtet werden. Nimmt man z. B. *c* als Axiom an, so kann man *b*

in folgender Weise zurückführen: Man nehme in der Geraden einen Punkt an und lege durch diesen, sowie den ausserhalb gegebenen eine Gerade (Euklidisches Postulat), dann hat man durch die zwei sich schneidenden Geraden die Ebene zu legen. Oder auch umgekehrt: Es kann *b* als Axiom genommen und dann *c* so gelöst werden: Man nehme in der einen Geraden einen vom Schnittpunkt verschiedenen Punkt an und lege durch diesen, sowie durch die andere Gerade eine Ebene. Ebenso ist das Verhältniss zwischen *a* und *b* und zwischen *a* und *c*. Es ist aber klar, dass derartige Zurückführungen werthlos sind, hauptsächlich weil kein Grund angegeben werden kann, dass die eine dieser drei Constructionen eher als unmittelbar ausführbar betrachtet werden sollte als die andere. Sondern es ist das Natürlichste, alle drei Constructionen als Axiome anzunehmen (was Reye in seiner Geometrie der Lage, p. 26, auch thut, wo acht Aufgaben ersten Grades angeführt werden, die als immer ausführbar betrachtet werden), besonders wenn man berücksichtigt, was die Construction eigentlich in der rein theoretischen Wissenschaft leistet.

IV. Ueber die Classen mathematischer Aussagen und deren Stellung zueinander.

§. 17. Entsprechend den vierfachen Grundlagen der Mathematik nach der vorläufigen in §. 14 gegebenen Eintheilung sind auch alle anderen mathematischen Aussagen entweder Definitionen oder Relationsurtheile, oder Existentialsätze oder endlich Vorschriften (Regeln), welche ein Verfahren (Rechnungs- oder Constructionsverfahren) angeben, zu einem mathematischen Objecte zu gelangen. Die erste Classe hat insoferne gegenüber den drei anderen etwas Eigenthümliches, als die Axiome der Relation auch Relationen, die Axiome der Existenz selbst Existentialsätze, die Axiome der Operation wieder Operationen sind; dagegen sind selbstverständlich die Axiome der Definition keine Definitionen. Diese vier Arten von Aussagen greifen beim Aufbau der Mathematik mannigfach ineinander, und es lässt sich nicht etwa eine Gruppe getrennt von den übrigen aufstellen und weiter entwickeln, was auch einige Schwierig-

keit in der Anordnung des Stoffes bei ihrer Besprechung mit sich bringt. Ich beginne mit der Definition:

Es ist Folgendes klar: Ist der Umfang eines Begriffes bereits festgesetzt, so ist die Definition dieses Begriffes nicht mehr willkürlich; ist jedoch der Inhalt festgesetzt, d. h. ist der Begriff bereits definirt, so ist dadurch auch schon der Umfang implicite mitbestimmt. Also eines von beiden bestimmt das Andere. Im ersten Fall wird die Definition analytisch, im zweiten synthetisch. In verschiedenen Wissenschaften wird die eine oder die andere Form der Definition vorzugsweise angewendet. Z. B. in den beschreibenden Naturwissenschaften, wo die zu untersuchenden Objecte gegeben sind und auch schon auf dem natürlichen Wege der Sprachbildung Benennungen erhalten haben, an welche die wissenschaftliche Definition meist anknüpft, wird die erste Form der Definition vorwiegend zur Anwendung kommen. Zwar werden bei Bildung jener Benennungen die verschiedenen Objecte auch nach Aehnlichkeit ihres Inhaltes in eine Gruppe mit gemeinsamem Namen zusammengefasst, aber meist ohne deutliches Bewusstsein, so dass es bei Beginn der wissenschaftlichen Präcisirung der vorgefundenen Begriffe und Benennungen auf dasselbe hinauskommt, als ob eine bestimmte Gruppe von Objecten, gleichviel auf welche Weise und warum, als zusammengehörig vorgegeben worden wäre, d. h. als ob der Umfang eines Begriffes gegeben worden wäre und die Aufgabe gestellt, hiezu eine Definition aufzusuchen, was durch Analyse der Inhalte jener Objecte geschieht, indem aus den Inhalten aller Objecte solche Bestandtheile herausgehoben werden, dass jedes Object, welches diese Bestandtheile aufweist, und nur ein solches in die schon vorher abgegrenzte Gruppe gehört. Eine derartige Definition ist daher eine Inhaltsbestimmung eines Begriffes, dessen Umfang bekannt ist. Man wird also in diesem Falle zu suchen haben, ob eine und welche Definition zu einer Anzahl gegebener Objecte passt. In der That weiss man z. B. früher, welche Thiere zu den Vögeln gehören, als was der Begriff und die richtige naturwissenschaftliche Definition eines Vogels ist. Hier ist der Name für das Object früher da als die Definition. In der Mathematik dagegen, wo die weitaus grösste Zahl der Untersuchungsobjecte erst durch das Denken construirt wird, werden auch die

Definitionen im Allgemeinen synthetisch sein, und hier wird umgekehrt der Name erst durch die Definition gemacht; das Bedürfniss nach einem Namen entsteht erst nach Auffindung oder Construction einer neuen eines Namens würdigen Objectengruppe, welche Namengebung nun durch die Definition besorgt wird. So ist z. B. der eigentliche Sinn einer Definition wie: ‚Eine primitive Wurzel einer Primzahl p ist eine ganze Zahl a, kleiner als p und von der Eigenschaft, dass keine niedrigere als die Potenz a^{p-1} congruent mit *1 modulo p* ist', ursprünglich nur folgender: Indem ich die Zahlen, welche kleiner sind als p, successive zu verschiedenen Potenzen erhebe, ergibt sich, dass einige von ihnen die Eigenschaft besitzen, dass erst $a^{p-1} \equiv 1 \text{ modulo } p$; ‚diese nenne ich primitive Wurzeln der Primzahl p.' Erst einem zweiten Individuum gegenüber, welches das Wort ‚primitive Wurzel' hört und wissen möchte, was es bedeutet, kann die erste Form der Definition (oder noch besser und deutlicher die Form: ‚unter einer primitiven Wurzel verstehe ich . . .') ihre eigentliche Berechtigung gewinnen. Hier ist das logische Subject nicht die primitive Wurzel, sondern das Wort ‚primitive Wurzel', logisches Prädicat ist ‚bedeutet . . .'. Da bei den synthetischen Definitionen die Definition früher da ist, als der Umfang bekannt ist, wird man hier, umgekehrt wie früher, untersuchen, ob ein mathematisches Gebilde zu irgend einer Definition passt, d. h. zu der durch die Definition charakterisirten Objectengruppe gehört. Hier weiss man z. B. früher, was der Begriff einer unendlichen convergirenden Reihe ist, als welche unendlichen Reihen dazugehören, und früher, was der Begriff einer algebraisch auflösbaren algebraischen Gleichung ist, als welche algebraischen Gleichungen dazugehören. Es ist selbstverständlich, dass die synthetischen Definitionen als Namengebung willkürlich sind und als solche niemals irren können (Kant: ‚Mathematische Definitionen können niemals irren,' Krit. d. reinen Vernunft), dass dagegen analytische Definitionen nicht willkürlich sind und irren können, nämlich den ihnen vorgezeichneten Umfang verfehlen können, so dass sie nicht auf das passen, wofür sie hätten gefunden werden sollen.

Man würde jedoch irren, wenn man meinte, dass alle mathematischen Definitionen willkürlich seien. Wollte man z. B.

Cantor's Definition des räumlichen Continuums als einer ‚perfecten, überall dichten Punktmenge' (Grundlagen einer allgemeinen Mannigfaltigkeitslehre, p. 32) als willkürlich betrachten, so würde man ihr ihr wesentlichstes Verdienst rauben, gerade das zu treffen, was man auch früher sich unter einem Continuum vorstellte und zu verstehen gewohnt war. Es war hier auch früher schon, gerade wie beim Worte Vogel, das Anwendungsgebiet dieses Ausdruckes bekannt, und wenn man ihn auch nicht definiren konnte, so war doch der Begriff präcis genug, um sofort jedes nicht hineingehörige Gebilde einfach mit dem Hinweis auf den wissenschaftlichen Sprachgebrauch hinauszuweisen. Cantor's Definition ist daher eine analytische, indem sie bestrebt ist, den Begriff des Continuums, der früher als psychologisch einfach in axiomatischer Weise verwendet wurde, in einfache Bestandtheile anderer Art, welche seine nothwendigen und hinreichenden Merkmale bilden, zu zerlegen, so dass Alles, was diese Merkmale trägt, und nichts Anderes ‚Continuum' ist, d. h. zu der schon früher bekannten Objectengruppe gehört. Aehnlich steht es mit der Definition der Länge einer krummen Linie, der Geraden, falls man überhaupt eine Definition derselben versucht, und mehrerer derartiger Fundamentalbegriffe. Es ist zwar bequem, sich bei Definition derartiger Begriffe hinter die Willkürlichkeit der Definition zu verschanzen. Man deckt sich dabei gegen alle Einwürfe ausser gegen den, dass vielleicht die Definition ihr Ziel verfehlt. Jeder solchen Definition kann man dann entgegenhalten: ‚Du redest von etwas Anderem, als was ich meine.' Nach dieser Methode könnte es mir z. B., um ein recht crasses Beispiel zu geben, belieben, in irgend einem Gebiete der Mathematik einer Gruppe von Objecten, z. B. jenen ganzen ganzzahligen algebraischen Functionen, welche sich in Factoren zerlegen lassen, den Namen Continuum beizulegen, und ich könnte dann sagen, ich hätte eine Definition des Continuums gefunden.

Es ist nicht schwer, die beiden grossen Gebiete der Mathematik anzugeben, wo die eine oder die andere Definitionsform zur Anwendung kommen soll: Alle Objecte, die vom thatsächlichen ersten Ausgangspunkt der Mathematik durch construirende Thätigkeit und synthetische Begriffsbildung gewonnen werden, oder um in einem leicht verständlichen Bilde zu reden,

die man beim Fortschreiten nach oben zu antrifft, fallen in das Gebiet der willkürlichen synthetischen Definition, in das Gebiet der Namengebung. Und alle Objecte dieses Gebietes sind auch einer Definition fähig. Alle Objecte dagegen, welche zu diesen Grundlagen und Ausgangselementen selbst gehören oder durch weitere Analyse und Zergliederung derselben gewonnen werden, welche also im anderen Zweige der Mathematik liegen, der von den Ausgangselementen aus noch tiefer nach unten zu vorzudringen bestrebt ist, fallen in das Gebiet der analytischen Definitionen, der Inhaltsbestimmung, falls sie überhaupt einer Definition fähig sind. Denn in diesem Gebiete sind nicht alle Begriffe einer Definition fähig. Da das erste Gebiet das bei Weitem ausgedehntere ist, so erklärt sich, warum die weitaus meisten mathematischen Definitionen synthetisch und als willkürlich zu betrachten sind, so dass man häufig geglaubt hat, eine Definition sei in der Mathematik schon ihrer Natur nach immer willkürlich.

Ein wesentlicher Dienst, den die Definitionen leisten, besteht in der Erleichterung der Mittheilung mathematischer Erkenntnisse an andere Individuen. Würde ein einzelner Mathematiker für sich die Mathematik oder irgend einen Theil derselben entwickeln, so brauchte er keine Definitionen, denn ob er irgend eine neue Objectengruppe, welche er entdeckt, so oder so benennt oder sie ganz unbenannt lässt, ist für die Aufstellung von Gesetzen über diese Objecte einerlei. Dass man über ein Object urtheilen kann, ohne einen Namen oder sonst ein Zeichen, Symbol dafür zu haben, ist klar. Denn man versteht unter Urtheilen im psychologischen Sinn nicht das Aussprechen eines Satzes, sondern einen psychischen Act, welcher sich unmittelbar an den Vorstellungsinhalt anknüpfen kann, ohne dass die betreffenden Namen sich zu associiren brauchen, und ohne dass überhaupt solche Namen zu existiren brauchen. Dies kommt so oft thatsächlich vor, als z. B. ein Mathematiker eine neue Gruppe von Objecten entdeckt, für die natürlich noch kein Name existirt. Man könnte alle Sätze über die primitiven Wurzeln einer Primzahl auch ohne Definition derselben, d. h. ohne diesen oder einen andern Namen, entwickeln. Man müsste nur immer die Umschreibung gebrauchen: ‚Die Zahlen, welche kleiner als p sind und die

Eigenschaft haben, dass . . .' Ebenso bei den anderen synthetischen Definitionen. Die betreffenden Termini können als kurze Bezeichnungen solcher Umschreibungen angesehen werden. Es ist zwar richtig, dass man, wollte man eine Wissenschaft ohne Definitionen zu entwickeln suchen, de facto wegen der bald unabsehbaren Länge der Umschreibungen nicht weit kommen würde, in welchen auch bei den entlegensten mathematischen Objecten nur axiomatische Begriffe vorkommen dürften, welche durch Relationsurtheile determinirt wären. Es liegt aber nichts principiell Unmögliches darin, die Mathematik ohne Definitionen zu entwickeln, und in einem kleinen Gebiete könnte man es auch thatsächlich durchführen, wenn man wollte; sowie nichts principiell Unmögliches darin liegt, etwa im Kopfe alle Primzahlen, welche kleiner als 10.000 sind, aufzusuchen und zu merken, wenn wir auch de facto wegen der zu engen Grenzen unseres Gedächtnisses damit nicht weit kommen würden, es aber in einem kleineren Gebiet wirklich ausführen können. Dagegen wäre es undenkbar, dass ohne Existentialsätze und Relationsurtheile irgend ein Theil der Mathematik entwickelt würde. Die synthetischen Definitionen sind daher unwesentliche mathematische Aussagen; sie bilden auch nie eine eigentliche Bereicherung meines mathematischen Wissens, denn ich erfahre durch sie nichts über die Mathematik selbst und ihre Gesetze, sondern nur über den mathematischen Sprachgebrauch oder über den Willen des Autors, eine Objectengruppe mit einem gewissen Namen zu belegen. Dagegen gewährt die analytische Definition eine wirkliche Bereicherung meines mathematischen Wissens, denn sie kann auch aufgefasst werden als die Behauptung der Identität zweier Objectengruppen, von denen die eine durch Angabe des Inhaltes oder gemeinsamer Inhaltsbestandtheile aller zu ihr gehörigen Objecte bestimmt ist, die andere aber durch ihren Umfang, was aber nicht so zu verstehen ist, als ob alle einzelnen Individuen dieser Gruppe aufgezählt werden müssten, sondern es muss nur entschieden werden können, und zwar ohne auf eine Definition sich zu berufen, ob irgend ein vorgegebenes Object in die Gruppe gehört oder nicht. Dass dies möglich ist und thatsächlich geübt wird, wird nach Obigem keinem Zweifel mehr unterliegen.

§. 18. Es könnte aber doch auf den ersten Blick scheinen, als ob die Definitionen in der Mathematik, auch abgesehen von den analytischen, noch eine wesentlichere Rolle übernehmen könnten. Man sagt und liest ja häufig: ‚Aus der Definition dieses Begriffes folgt unmittelbar, dass . . .‘. Allein man kann sich bald klar machen, dass aus der Definition nichts folgt, sondern nur aus dem mit ihr stillschweigend gedachten Existentialsatz. Man kann z. B. nicht schliessen: ‚Aus der Definition der Ellipse folgt (wenn man nämlich die Ellipse definirt als eine ebene Curve von der Eigenschaft, dass die Summe der Abstände jedes ihrer Punkte von zwei fixen Punkten constant $= 2a$ ist), dass sie ganz im Endlichen verläuft. Denn wenn irgend ein Punkt derselben von dem einen Brennpunkte weiter als $2a$ entfernt wäre, so müsste umsomehr die Summe beider Entfernungen grösser als $2a$ sein.‘ Dies kann nur folgen aus dem Satze ‚Es gibt eine Curve von den angegebenen Eigenschaften‘, was nicht evident ist. Denn wenn es keine gäbe, könnte man auch nicht von ihrem Verlaufe im Endlichen sprechen. Ich brauche übrigens in dieser Beziehung nur auf Mill's Logik, 1. Bd., 1. Buch, 8. Cap., p. 174 f., 2. Aufl. (Uebers. Schiel) zu verweisen, wo überzeugend dargethan ist, dass aus Definitionen nichts folgt, sondern aus den entsprechenden Existentialsätzen, nur dass in der Mathematik nicht, wie Mill es thut, an Existentialurtheile über physische Dinge der Aussenwelt zu denken ist, sondern über Vorstellungsobjecte. Derselbe Sachverhalt liegt vor, wenn jemand sagt, in der Meinung, dadurch die Schwierigkeiten und Bedenken, welche sich bei den axiomatischen Urtheilen der Geometrie erheben können, zu umgehen: ‚Das Axiom der Geraden, dass nämlich eine Gerade durch zwei Punkte vollkommen bestimmt ist, ist bei mir etwas ganz Selbstverständliches: denn ich definire eben die Gerade durch diese Eigenschaft und sage: Die Gerade ist jene Linie, welche durch zwei ihrer Punkte vollkommen bestimmt ist.‘ Daraus kann man aber nach dem eben Gesagten noch nichts schliessen, sondern es kommt der Existentialsatz hinzu, der gewöhnlich in solchen Fällen nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, weil er evident, aber nicht minder wichtig als sonst ist, dass eine solche Linie existirt oder möglich ist. Aber auch dies hat man geglaubt entbehren zu können und die Ansicht

aufgestellt, dass die Mathematik, namentlich die Geometrie eigentlich nur aus hypothetischen Sätzen bestehe, dass man z. B. überhaupt nicht mehr behaupten wolle oder solle als: ‚Wenn eine Ellipse existirt, so verläuft sie ganz im Endlichen', und dass man daher die Existentialsätze und axiomatischen Objecte ganz entbehren könne. Man besehe sich aber die Anfänge einer solchen hypothetischen Mathematik etwas näher: Dass in den ersten Definitionen axiomatische Begriffe und undefinirte Namen vorkommen, kann auch dieser Mathematik nicht erspart bleiben. Es werden in den Definitionen die Ausdrücke: Punkt, Linie, Fläche, Abstand, schneiden, gleich etc. auftreten oder wenn nicht genau diese, irgend welche andere. Damit nun diese ersten Definitionen und hiemit alle folgenden überhaupt einen Sinn haben, muss man doch unter diesen undefinirten Namen sich etwas vorstellen. Dies muss man zugeben, und indem man dies thut, erkennt man schon die Existenz der betreffenden Vorstellungsgebilde an; mehr brauchen wir nicht. Man sieht, dass eine Mathematik ohne Existentialsätze und axiomatische Objecte ebenso undenkbar ist wie ein Urtheilen ohne Vorstellungen. Würde man daher diese im Anfang der Wissenschaft unvermeidlichen Existentialsätze im weiteren Verlaufe ignoriren und später die minder weitgehende Form der hypothetischen Aussagen wählen, so würde man ohne Grund auf etwas Verzicht leisten, was man mit Fug und Recht behaupten könnte, und zwar mit demselben Grundlagenmaterial wie jene hypothetischen Sätze.

Es wäre auch schwer begreiflich, wieso man gerade zu den bestimmten Definitionen kommt, welche üblich sind, wieso man, wenn man auf Existentialsätze keine Rücksicht nimmt, dazu kommt, gerade jener Linie, welche durch zwei ihrer Punkte vollkommen bestimmt ist, solche Wichtigkeit beizulegen, warum man ferner nicht weiter definirt: Die Linie x ist jene Linie, welche durch vier ihrer Punkte vollkommen bestimmt ist, oder auch, wenn es nur auf die Definition ankommt: Die Linie y ist jene Linie, welche durch einen ihrer Punkte vollkommen bestimmt ist, warum man ferner nicht die Geometrie mit Betrachtung von Figuren beginnt, die aus diesen Linien x und y zusammengesetzt sind, anstatt aus Geraden. Sagt man aber, solche Linien gibt es nicht, so hat man bereits wieder

einen Existentialsatz gefällt. Der natürliche Weg ist daher nur folgender: Ich trage den Begriff einer gewissen Linie in mir (auf welchem Wege ich dazu gekommen bin, brauche ich in der Mathematik nicht zu fragen), welche ich Gerade nenne. Von dieser Geraden kann ich mit Evidenz das synthetische Urtheil a priori fällen, dass durch zwei Punkte nur eine solche Gerade geht. Findet man hiebei noch Schwierigkeiten, so ist es besser sie anzuerkennen und ihre Lösung zu versuchen, als sie durch Umkehrung dieses Sachverhaltes zu verdecken, denn man wird durch die scheinbar freie Wahl der Definition doch nicht verschleiern wollen oder können, dass die Geometrie von den thatsächlichen Eigenschaften unserer Raumvorstellung handelt, wie sie eben einmal unleugbar alle Menschen in übereinstimmender Weise haben, und nicht von beliebig durch die logische Phantasie erzeugten Definitionen, dass jener Linie, welche durch zwei ihrer Punkte vollkommen bestimmt ist, nicht vermöge ihrer Definition, sondern vermöge ihres thatsächlichen Vorkommens in unserem Vorstellungsschatze so grosse Bedeutung zukommt, dass die Definition derartigen Fundamentalobjecten nicht ihre Fruchtbarkeit verleiht oder sie gar erschafft, sondern ihnen nur die Etiquette aufklebt, unter der sie in Sprache und Schrift cursiren.

Indem ich also im oben erläuterten Sinne das axiomatische Urtheil fälle: ‚die Gerade existirt', habe ich eigentlich zwei Urtheile gefällt, nämlich 1. dass im Vorstellungsvorrath, mit dem ich die Mathematik beginne, eine gewisse Linie vorkommt, die ich zwar nicht definiren kann, aber zu deren Vorstellung ich doch nöthigenfalls durch andere Mittel (cf. §. 14) auch anderen Individuen verhelfen kann; 2. dass für diese Linie der Name ‚Gerade' im Gebrauch ist. Beides sind axiomatische Urtheile; das erste ist ein axiomatischer Existentialsatz, er constatirt das Vorhandensein eines axiomatischen Objectes. Das zweite vertritt die Definition bei axiomatischen Begriffen und gehört in dieselbe Classe von Aussagen wie die Definition, weil es sich mit der sprachlichen Bezeichnung mathematischer Objecte befasst. Solche undefinirte Namen kann man passend axiomatische Namen nennen.

Die axiomatischen Namen sind erst unumgänglich nothwendig bei Mittheilungen an andere Individuen, der einzelne

Mathematiker braucht sie höchstens als Vorstellungssurrogate (cf. §. 26). Da aber die anderen Mittel zur Verständigung über Namen alle unvollkommener sind als die Definition, welche hier nicht platzgreifen kann, so steht der Werth der Bestrebungen, die Anzahl der axiomatischen Namen auf ein unvermeidliches Minimum zurückzuführen, höher als der der analogen Bestrebungen bei den axiomatischen Urtheilen. Denn hat man einen axiomatischen Namen durch einen definirten ersetzt, so hat man unvollkommene Mittel der Verständigung durch vollkommenere ersetzt, während, wenn einmal ein Urtheil evident ist, es kein vollkommeneres Mittel mehr gibt, sich von dessen Wahrheit zu überzeugen. Und mit Vermehrung der axiomatischen Namen kann sich allerdings die Gefahr des Missverständnisses vermehren, während sich mit Vermehrung der evidenten Urtheile die Gefahr des Irrthums nicht vermehrt, sondern im Gegentheil vermindert, weil bei den Beweisen, die eingeschoben werden, ein Irrthum vorkommen kann, bei Fällung eines evidenten Urtheils aber nicht. Da sich ferner eine solche Reduction an die Auffindung einer analytischen Definition anknüpft, welche an und für sich eine Bereicherung unseres Wissens ist, so ist es immer als Gewinn zu betrachten, wenn es gelingt, einen axiomatischen Begriff zu eliminiren und den entsprechenden bisher axiomatisch verwendeten Namen zu definiren. Jedoch ist bei diesen Bestrebungen darauf zu achten, dass die Zahl der axiomatischen Namen wirklich vermindert werde und nicht etwa für jeden zu beseitigenden zwei neue eingeführt werden, die nicht klarer sind als der zu erklärende.

§. 19. Jedes zu einem axiomatischen Namen gehörige Object ist ebenfalls axiomatisch. Denn wäre das Existentialurtheil über das Object durch einen Beweis, also durch Relationsvermittlung zu Stande gekommen, so könnte man zum Namen, den Schritten des Beweises folgend, durch Definitionsvermittlung gelangen, brauchte ihn also nicht axiomatisch zu verwenden. Dagegen gehört nicht umgekehrt zu jedem axiomatischen Objecte ein axiomatischer Name. So kann man die Ebene definiren als den Inbegriff aller Geraden (oder was dasselbe ist als den geometrischen Ort derselben), welche durch eine Gerade und einen ausserhalb gelegenen Punkt gehen. Damit ist zunächst blos der Begriff der Ebene gebildet, unter Anderem

mit Hilfe des Punktes, der Geraden, von partiellen Identitätsrelationen; ob aber ein zugehöriges Object existirt, kann in diesem Falle nur durch ein axiomatisches Urtheil constatirt werden. Also die Ebene als Object betrachtet ist axiomatisch, als Begriff nicht, und ebenso wenig der Name ‚Ebene', weil Begriff und zugehöriger Name immer gleichzeitig axiomatisch oder nicht axiomatisch sind. Denn der letztere ist ein Zeichen für den ersteren in einem symbolischen System, nämlich der menschlichen Sprache, und wenn ein Begriff im Denken aus anderen Begriffen zusammengesetzt werden kann, so kann auch in der Sprache der betreffende Name durch andere Namen, nämlich die jene anderen Begriffe bezeichnenden, definirt werden; wenn nicht, so nicht. Es besteht also zwischen Begriff und Name hinsichtlich ihres Axiomatisch- oder Nicht-axiomatischseins vollkommener Parallelismus, welcher zwischen Object und Begriff und zwischen Object und Name nicht bestand. Der Unterschied zwischen mathematischem Begriff und Object kann besonders auf nichtaxiomatischem Gebiete recht klar gemacht werden. Ein mathematisches Object ist häufig durch die Forderung definirt, dass es zu anderen Objecten in gewissen gegebenen Relationen stehen soll, und da sich eben auch unerfüllbare Forderungen stellen lassen, deren Unerfüllbarkeit jedoch nicht unmittelbar in die Augen springt, so gibt es auch mathematische Begriffe, die nur als Begriffe existiren, d. h. zu denen zugehörige Objecte nicht existiren, z. B. eine reelle Wurzel der Gleichung $x^2 + x + 1 = 0$. Bei der Geraden ist sowohl Object als Begriff als Name axiomatisch, weshalb hier der Unterschied zwischen mathematischem Begriff und mathematischem Object nicht deutlich in die Augen springt. Falls es jedoch einmal gelingen sollte, eine exacte Definition der Geraden aufzufinden, so wären der Begriff der Geraden und der Name ‚Gerade' nicht mehr axiomatisch; das Object ‚Gerade' würde es auch dann noch immer bleiben.

§. 20. Eine besondere Classe mathematischer Beweise bilden die Existenz- und Nichtexistenzbeweise. Sie können, wie die Beweise überhaupt, direct oder indirect sein. Und zwar können die Nichtexistenzbeweise der Natur der Sache nach nur indirect geführt werden, durch den Nachweis, dass die Existenz eines Objectes von den geforderten Eigenschaften

unverträglich wäre mit bereits bewiesenen Sätzen. Der berühmteste Beweis dieser Art ist Abel's Beweis von der Unauflösbarkeit von algebraischen Gleichungen höheren als des vierten Grades durch die vier Rechnungsoperationen und die Radicirung. Es könnte zwar in seltenen Fällen scheinen, als ob auch directe Nichtexistenzbeweise möglich wären, z. B. dass in einem gewissen Intervall keine Primzahlen existiren, kann scheinbar direct gezeigt werden durch Zerlegung aller in jenem Intervall befindlichen ganzen Zahlen in Factoren. Allein auch hier kann schon das Verfahren von einer einzelnen ganzen Zahl zu zeigen, dass sie keine Primzahl ist, als indirecter Beweis aufgefasst werden. Indem nämlich zwei Zahlen angegeben werden, welche die zu untersuchende als Product liefern, wird von dieser eine Eigenschaft aufgewiesen, welche mit dem Begriffe der Primzahl unverträglich ist. Gleichwohl kann man nicht sagen, dass eine Aussage über Nichtexistenz gleichbedeutend mit einem Unverträglichkeitsurtheile sei, sondern der Nichtexistentialsatz wird blos bewiesen durch das Unverträglichkeitsurtheil, hat aber einen von diesem verschiedenen Sinn. Dies lehrt schon das natürliche Gefühl, wird aber noch durch folgende Umstände erhärtet: Aus dem Urtheile: *a* und *b* sind unverträglich, kann je nach Umständen das Urtheil „*a* existirt nicht oder *b* existirt nicht" gefolgert werden. Wäre also das Nichtexistentialurtheil im Wesentlichen ein Unverträglichkeitsurtheil oder auch nur äquivalent einem solchen, so müsste den beiden offenbar verschiedenen Urtheilen „*a* existirt nicht" und „*b* existirt nicht" in der Mathematik dasselbe Urtheil „*a* und *b* sind unverträglich" äquivalent sein. Es ist allerdings richtig, dass die Bedeutung einer Nichtexistentialbehauptung nicht so einfach und unzurückführbar erscheint wie der Sinn einer Existentialbehauptung, so dass es einen Sinn hat, nach einer Erklärung oder einem Ersatze einer Nichtexistentialbehauptung zu suchen. Will man aber einen solchen haben, so wäre es etwa folgender: Den oben erwähnten Abel'schen Satz kann man in völlig äquivalenter Weise auch aussprechen: Von einer beliebigen aus den Coefficienten einer allgemeinen algebraischen Gleichung höheren als des vierten Grades durch die vier Rechnungsoperationen und die Radicirung gebildeten Formel, wie etwa bei der Gleichung zweiten Grades $x^2 + a_1 x + a_2 =$ der Wurzel

$-\frac{a_1}{2} \pm \frac{1}{2}\sqrt{a_1{}^2 - 4a_2}$ solche Functionen sind) kann man behaupten, dass sie keine Wurzel der Gleichung ist, d. h. dass das Substitutionsresultat, welches sie liefert, von Null verschieden ist. In dieser Fassung kommt kein Existentialsatz und kein Verträglichkeitsrelationsurtheil mehr vor, sondern nur ein negatives Vergleichungsrelationsurtheil, dessen eines Fundament ein aus einer unendlichen Mannigfaltigkeit beliebig herausgegriffenes Object ist; das andere Fundament ist Null. Da nun selbstverständlich ein Begriff a, dem zugehörige Objecte durch ein Nichtexistentialurtheil abgesprochen werden, niemals axiomatisch ist, sondern aus einem allgemeineren Begriffe b durch irgend eine Vergleichungs- oder Identitätsrelation r zu anderen Objecten x determinirt ist, in welcher die etwa unter a gehörigen Objecte stehen müssten, so kann man, wie im Beispiel, auch im Allgemeinen sagen: Das negative Existentialurtheil: ‚Objecte, die unter den Begriff a fallen, existiren nicht', kann ersetzt werden durch das negative Relationsurtheil: Die Relation zwischen irgend einem der Objecte b und den Objecten x ist nicht die Relation r. Da es also möglich ist, den Sinn eines negativen Existentialurtheiles ganz unabhängig vom Unverträglichkeitsurtheil auszudrücken, welches allerdings zum Beweise nothwendig war, so erhellt, wie wenig es zutrifft, einen negativen Existentialsatz der Mathematik als im Wesentlichen identisch mit einer Unverträglichkeitsbehauptung aufzufassen.

§ 21. Wenn der Existenzbeweis eines mathematischen Objectes indirect geführt wurde, so ist damit im Allgemeinen noch kein Weg angegeben, das mathematische Gebilde, dessen Existenz bewiesen wurde, auch zu ‚finden'. Das ‚Finden' heisst nichts Anderes, als den Zusammenhang des neuen mathematischen Objectes mit früheren, der bisher nur durch Verträglichkeitsrelationen vermittelt wurde, nun durch Vergleichungsrelationen und Operationen (Rechnungsoperationen, beziehungsweise geometrische Constructionen) herstellen. Uebrigens kann nicht nur nach indirecten Existenzbeweisen, sondern auch bei axiomatischen Objecten und directen Existenzbeweisen der Fall eintreten, dass der Existenzbeweis oder die Kenntniss der Existenz das Verfahren der Auffindung des Objectes noch nicht involvirt. So wird durch die Erwägung, dass eine durch

unverträglich wäre mit bereits bewiesenen Sätzen. Der berühmteste Beweis dieser Art ist Abel's Beweis von der Unauflösbarkeit von algebraischen Gleichungen höheren als des vierten Grades durch die vier Rechnungsoperationen und die Radicirung. Es könnte zwar in seltenen Fällen scheinen, als ob auch directe Nichtexistenzbeweise möglich wären, z. B. dass in einem gewissen Intervall keine Primzahlen existiren, kann scheinbar direct gezeigt werden durch Zerlegung aller in jenem Intervall befindlichen ganzen Zahlen in Factoren. Allein auch hier kann schon das Verfahren von einer einzelnen ganzen Zahl zu zeigen, dass sie keine Primzahl ist, als indirecter Beweis aufgefasst werden. Indem nämlich zwei Zahlen angegeben werden, welche die zu untersuchende als Product liefern, wird von dieser eine Eigenschaft aufgewiesen, welche mit dem Begriffe der Primzahl unverträglich ist. Gleichwohl kann man nicht sagen, dass eine Aussage über Nichtexistenz gleichbedeutend mit einem Unverträglichkeitsurtheile sei, sondern der Nichtexistentialsatz wird blos bewiesen durch das Unverträglichkeitsurtheil, hat aber einen von diesem verschiedenen Sinn. Dies lehrt schon das natürliche Gefühl, wird aber noch durch folgende Umstände erhärtet: Aus dem Urtheile: a und b sind unverträglich, kann je nach Umständen das Urtheil ‚a existirt nicht oder b existirt nicht' gefolgert werden. Wäre also das Nichtexistentialurtheil im Wesentlichen ein Unverträglichkeitsurtheil oder auch nur äquivalent einem solchen, so müsste den beiden offenbar verschiedenen Urtheilen ‚a existirt nicht' und ‚b existirt nicht' in der Mathematik dasselbe Urtheil ‚a und b sind unverträglich' äquivalent sein. Es ist allerdings richtig, dass die Bedeutung einer Nichtexistentialbehauptung nicht so einfach und unzurückführbar erscheint wie der Sinn einer Existentialbehauptung, so dass es einen Sinn hat, nach einer Erklärung oder einem Ersatze einer Nichtexistentialbehauptung zu suchen. Will man aber einen solchen haben, so wäre es eher folgender: Den eben erwähnten Abel'schen Satz kann man in völlig äquivalenter Weise auch ausdrücken: Von einer beliebigen aus den Coefficienten einer allgemeinen algebraischen Gleichung höheren als des vierten Grades durch die vier Rechnungsoperationen und die Radicirung gebildeten Function (wie etwa bei der Gleichung zweiten Grades $x^2 + a_1 x + a_2 = 0$ die Wurzeln

$-\frac{a_1}{2} \pm \frac{1}{2}\sqrt{a_1{}^2 - 4a_2}$ solche Functionen sind) kann man behaupten, dass sie keine Wurzel der Gleichung ist, d. h. dass das Substitutionsresultat, welches sie liefert, von Null verschieden ist. In dieser Fassung kommt kein Existentialsatz und kein Verträglichkeitsrelationsurtheil mehr vor, sondern nur ein negatives Vergleichungsrelationsurtheil, dessen eines Fundament ein aus einer unendlichen Mannigfaltigkeit beliebig herausgegriffenes Object ist; das andere Fundament ist Null. Da nun selbstverständlich ein Begriff a, dem zugehörige Objecte durch ein Nichtexistentialurtheil abgesprochen werden, niemals axiomatisch ist, sondern aus einem allgemeineren Begriffe b durch irgend eine Vergleichungs- oder Identitätsrelation r zu anderen Objecten x determinirt ist, in welcher die etwa unter a gehörigen Objecte stehen müssten, so kann man, wie im Beispiel, auch im Allgemeinen sagen: Das negative Existentialurtheil: ‚Objecte, die unter den Begriff a fallen, existiren nicht', kann ersetzt werden durch das negative Relationsurtheil: Die Relation zwischen irgend einem der Objecte b und den Objecten x ist nicht die Relation r. Da es also möglich ist, den Sinn eines negativen Existentialurtheiles ganz unabhängig vom Unverträglichkeitsurtheil auszudrücken, welches allerdings zum Beweise nothwendig war, so erhellt, wie wenig es zutrifft, einen negativen Existentialsatz der Mathematik als im Wesentlichen identisch mit einer Unverträglichkeitsbehauptung aufzufassen.

§ 21. Wenn der Existenzbeweis eines mathematischen Objectes indirect geführt wurde, so ist damit im Allgemeinen noch kein Weg angegeben, das mathematische Gebilde, dessen Existenz bewiesen wurde, auch zu ‚finden'. Das ‚Finden' heisst nichts Anderes, als den Zusammenhang des neuen mathematischen Objectes mit früheren, der bisher nur durch Verträglichkeitsrelationen vermittelt wurde, nun durch Vergleichungsrelationen und Operationen (Rechnungsoperationen, beziehungsweise geometrische Constructionen) herstellen. Uebrigens kann nicht nur nach indirecten Existenzbeweisen, sondern auch bei axiomatischen Objecten und directen Existenzbeweisen der Fall eintreten, dass der Existenzbeweis oder die Kenntniss der Existenz das Verfahren der Auffindung des Objectes noch nicht involvirt. So wird durch die Erwägung, dass eine durch

einen festen Punkt gehende Gerade, welche eine zweite Gerade unter irgend einem Winkel schneidet, bei Drehung um jenen Punkt einmal in eine Lage kommen müsse, in welcher sie mit den beiden Seiten der zweiten Geraden gleiche Winkel bildet, evident, dass auf eine Gerade von einem ausserhalb liegenden Punkte eine und nur eine Senkrechte existirt. Dennoch ist damit ein Verfahren der Construction der Senkrechten noch nicht gegeben. Oder der Beweis, dass in aufeinanderliegenden geradlinigen entgegengesetzt laufenden projectivischen Punktreihen immer reelle Doppelpunkte existiren, ist ein directer und sehr kurzer (Hankel, Proj. Geom., 3. Abschn., §. 5, 1. Aufl.). Damit weiss man noch keineswegs diese Doppelpunkte zu finden, wenn die beiden Reihen etwa durch je drei Punkte gegeben sind, sondern der Existenzbeweis hat, ausser dass er an und für sich schon einen wesentlichen Theil mathematischer Erkenntniss zu Tage fördert, noch folgende Aufgaben: Er kann zur Basis weiterer Existenzbeweise dienen, so dass in einem gewissen neuen Gebiet die Mathematik sich eine Zeit lang nur in Existenzbeweisen fortbewegt, indem die Herstellung des Zusammenhanges mit dem alten Gebiet durch Vergleichungsrelationen verschoben wird, bis man zu einem Object gelangt, bei welchem sich dies vielleicht leichter bewerkstelligen lässt, von welchem dann rückwärts auch die anderen Durchgangsobjecte durch Vergleichungsrelationen erreicht werden können. Ferner kann es vortheilhaft sein, sich zunächst durch den indirecten Beweis der Existenz eines mathematischen Objectes zu versichern, bevor man an den Versuch geht, dieses Object zu finden, was mitunter viel langwieriger ist. Weiters nimmt man häufig mit dem zu findenden Object schon Operationen vor, was gar nicht oder nur in hypothetischer Weise gestattet wäre, wenn man nicht schon seine Existenz festgestellt hätte. Für diesen Fall bietet die algebraische Auflösung von Gleichungen ein Beispiel; auch die sogenannte Methode der gleichen Coefficienten zur Auffindung der Anfangsglieder einer unendlichen Reihe gehört hieher. Man könnte in vielen Fällen ohne logischen Cirkel zu einer Darstellung des gesuchten Objectes gar nicht gelangen, wenn nicht ein Existenzbeweis vorhergegangen wäre. Wird das Finden durch Versuche bewerkstelligt, so bürgt der Existenzbeweis in der Regel dafür oder verhilft wenigstens

nach einigen weiteren Schlüssen zur Gewissheit, dass eine endliche Anzahl von Versuchen zum Ziele führen werde.

Dieses ‚Finden' kann sich nun noch verschieden gestalten. Es kann in der Auffindung einer Gleichheitsrelation des gesuchten Objectes mit bereits bekannten bestehen, oder aber in der Aufstellung von Ungleichheitsrelationen, welche aufeinanderfolgend in beliebiger Zahl erhalten werden können und das Object in beliebig enge Grenzen einschliessen, wie es z. B. bei Berechnung der $\sqrt{2}$ auf dem gewöhnlichen Wege der Wurzelausziehung der Fall ist. Diese Berechnung kann in nichts Anderem bestehen als in der Angabe von rationalen Zahlen, deren Quadrat sich von 2 um weniger als eine beliebig kleine, vorgegebene von Null verschiedene Zahl unterscheidet. Man kann auch kein Glied dieses unendlichen Decimalbruches angeben, ohne alle vorhergehenden zu kennen, und keinen allgemeinen Ausdruck für ein solches Glied aufstellen. In theoretisch wesentlich anderer Weise als durch das Verfahren der Wurzelausziehung ist die $\sqrt{2}$ durch die Binomialreihe $(1+x)^{\frac{1}{2}} = 1 + \frac{1}{2}x - \frac{1\cdot 1}{2\cdot 4}x^2 + \frac{1\cdot 1\cdot 3}{2\cdot 4\cdot 6}x^3 - \frac{1\cdot 1\cdot 3\cdot 5}{2\cdot 4\cdot 6\cdot 8}x^4 + \ldots$. in inf. gegeben, welche auch noch für $x = 1$ convergirt. Denn jedes Glied dieser unendlichen Reihe ist durch dessen allgemeinen Ausdruck $c_n = (-1)^{n-1} \cdot \frac{1\cdot 1\cdot 3\cdot 5\cdot \ldots}{2\cdot 4\cdot 6\cdot 8\cdot \ldots} \frac{(2n-3)}{2n}$ bekannt, und die unendliche Reihe ist vollständig definirt. Und wenn man auch gewöhnlich schreibt $\sqrt{2} = 1{\cdot}41421\ldots$, so ist dies ungenau, nicht etwa deshalb, weil man nicht alle Ziffern des unendlichen Decimalbruches anschreiben kann, was selbstverständlich ist, sondern deshalb, weil die Punkte hier für etwas Unbekanntes stehen, während sie in obiger Reihe für etwas Bekanntes stehen. Dies ist der wesentliche Unterschied der beiden Arten, auf welche eine irrationale Zahl bekannt sein kann. Also als eine Auflösung der Gleichung $x^2 = 2$ durch eine wirkliche Gleichheitsrelation ist nur jene aus der Binomialreihe abgeleitete unendliche Reihe zu betrachten. Endlich kann das Finden durch eine endliche Anzahl von Versuchen ermöglicht werden, ein in der Zahlentheorie häufiger Fall: Die primitiven Wurzeln einer Primzahl, die quadratischen

Reste einer Zahl können nur durch Versuche, freilich durch systematisch geordnete und sicher zum Ziel führende, gefunden werden. Schon die Auffindung der Theilquotienten bei der Division geschieht durch Versuche.

§. 22. In der synthetischen Geometrie versteht man unter ‚Finden' immer Construiren. Die Constructionen nehmen aber eine ganz verschiedene Stellung ein und sind wesentlich anders zu beurtheilen, je nachdem sie praktischen oder theoretischen Zwecken dienen.

Dem praktischen Geometer oder Techniker ist es um wirkliche Erzeugung jener Gebilde zunächst auf dem Papiere und dann in irgend einem Materiale zu thun, welche die Mathematik als blosse Gedankendinge aufgestellt hat. Er ist daher von den physikalischen Eigenschaften der Körper nicht mehr unabhängig wie der theoretische Mathematiker. Er muss in der That auf die Starrheit des Cirkels, den er von einem Orte auf den andern überträgt, sich berufen, wogegen in der reinen Mathematik die physikalischen Eigenschaften der Körper keine Rolle spielen können, schon aus dem Grunde, weil diese Eigenschaften ohne geometrische Begriffe gar nicht formulirt werden können und daher ein logischer Zirkel entstehen würde, wollte man auf sie die Geometrie gründen. Die Auswahl der Axiome der Construction ging in der praktischen Geometrie nach leicht begreiflichen Principien vor sich: Das einfachste geometrische Werkzeug ist der Cirkel; die ersten Geometer mögen vielleicht eine Astgabel genommen haben und brauchten nur das eine Astende im Sande einzusetzen, das andere passend zu bewegen, um sich einen Kreis zu versinnlichen. Schon viel schwerer war es, sich ein Lineal zu verschaffen. In neuerer Zeit sind die Constructionsmittel sehr mannigfaltig. Der Zeichner, dem es um Erzeugung der Gebilde auf dem Papiere zu thun ist, wird einen Ellipsograph als ebenso zulässiges und exactes Mittel der Construction ansehen müssen als den Cirkel und das Lineal. Er wird unbedenklich eine Strecke ‚durch Probiren' halbiren und an einen kleinen Kreis von 2 Cm. Durchmesser ‚nach dem Augenmasse' eine Tangente ziehen. Andererseits vermeidet er schleifende Schnitte, obgleich eine Construction theoretisch als ausführbar betrachtet wird, auch wenn sie auf Bestimmung des Schnittpunktes zweier Geraden führt, die einen Winkel von

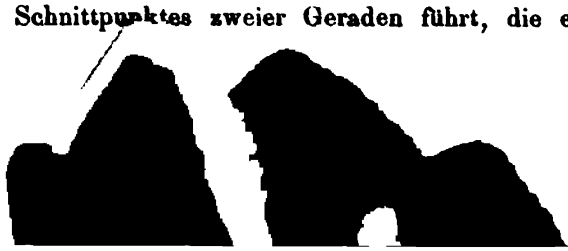

einer Secunde bilden. Dagegen ist für ihn die Construction zweier aufeinander senkrecht stehender Geraden ebenso direct ausführbar (mittelst eines rechtwinkeligen Dreieckes) als die Ziehung einer einzigen Geraden. Kurz, für ihn ist eine Constructionsaufgabe als gelöst zu betrachten, wenn er sie mit solchen Instrumenten ausführen kann als ihm eben zu Gebote stehen. Und die Motive, nach denen die praktische Geometrie bei Auswahl und Anwendung ihrer Constructionen verfährt, sind alle leicht verständlich und bedürfen keiner weiteren Erklärung.

Anders in der reinen Geometrie: hier sind die Principien, nach denen Constructionen angewendet und ihre Axiome ausgewählt werden sollen, nicht so klar und auch gewisse Inconsequenzen in der Handhabung derselben zu bemerken; z. B. die Lösung einer Constructionsaufgabe führt häufig darauf hinaus, die Schnittpunkte einer Geraden mit einem Kreise zu suchen, welche dann zu weiteren Constructionen verwerthet werden. Man liest nun in diesem Falle folgende Disjunction: ‚Durchschneidet die Gerade den Kreis, so gibt es zwei Lösungen, berührt sie denselben, so gibt es eine Lösung, fällt sie ganz ausserhalb der Kreislinie, so gibt es keine Lösung; im zweiten Falle verbinde man den Berührungspunkt etc.' Es wird also ohneweiters als möglich vorausgesetzt, zu entscheiden, nicht nur ob und wo die Gerade den Kreis durchschneidet, sondern auch ob und wo dieselbe den Kreis tangirt. Warum wird nun für die gewissermassen umgekehrte Aufgabe, nämlich an einem gegebenen Kreise eine Tangente zu ziehen (sei es in einem gegebenen Punkte oder durch einen gegebenen Punkt), eine Construction verlangt? Es ist doch die gleiche theoretische Annahme, ob ich annehme, dass ich erkennen könne, ob eine Gerade einen Kreis noch durchschneidet oder berührt oder nicht mehr trifft, oder ob ich annehme, dass ich erkennen könne, ob das Lineal, mit welchem die Tangente gezogen werden soll, den Kreis noch durchschneidet, oder berührt oder nicht mehr trifft. Warum wird also im letzteren Falle das Verfahren, an einen Kreis ‚nach dem Augenmasse' eine Tangente zu ziehen, theoretisch als unzulässig betrachtet? Die Genauigkeit, mit welcher eine Construction durchgeführt werden kann, ist offenbar nicht massgebend und würde auch abgesehen hievon nichts

erklären, denn an einen kleinen Kreis durch einen gegebenen Punkt eine Tangente nach dem Augenscheine zu ziehen kann viel genauer ausgeführt werden, als den Schnittpunkt zweier Geraden durch Verlängerung zu finden, die einen Winkel von einem Grade bilden. Dennoch wird das letztere Verfahren mit Recht als theoretisch zulässig angesehen. Es scheint dies darin seinen Grund zu haben, dass eine solche Construction bei unbegrenzt gedachter Vervollkommnung unserer Instrumente und Sinnesorgane eine in demselben Masse unbegrenzte Annäherung an das Ideal einer geometrischen Construction gestatten würde, während Constructionen, die auf ‚Probiren' beruhen, wie die Halbirung einer Strecke durch Versuche, wenn sie auch in der Praxis häufig ebenso genau und schneller zum Ziele führen, vielleicht deshalb unwissenschaftlich sind, weil sie bei unbegrenzt gedachter Vervollkommnung und Idealisirung unserer Instrumente und Sinnesorgane im Gegentheile immer weniger brauchbar würden, indem eine endliche Anzahl von Versuchen nicht mehr ausreichen würde, um zum Ziele zu führen. Solche Constructionen sind also nur wegen der Mangelhaftigkeit unserer Hilfsmittel praktisch wohl verwerthbar.

Bei den räumlichen Constructionen zeigt sich eine gewisse Unsicherheit in der Auswahl der axiomatischen Constructionen, es zeigt sich aber auch mit grösserer Deutlichkeit der theoretische Charakter, den auch die Constructionen in der Wissenschaft haben, indem ja die räumlichen Constructionen thatsächlich gar nicht so ausgeführt werden, wie die Mathematik angibt.

Es liegt der Gedanke nahe, den Versuch anzustellen, die Constructionen durch andere Classen mathematischer Aussagen zu ersetzen und nachzusehen, ob sich nicht vielleicht alle Functionen, welche die Constructionen in der theoretischen Wissenschaft zu erfüllen haben, auch durch andersartige mathematische Aussagen leisten liessen. Anstatt z. B. zu sagen: ‚Wenn ich eine unbegrenzte Gerade um den festen Punkt O drehe und von den jeweiligen Schnittpunkten $a, b, c \ldots n$ mit einer festen Geraden G jedesmal die gleiche Strecke in dieselbe von G begrenzte Halbebene hinein auf der gedrehten Geraden auftrage, so heisst die Curve, welche den geometrischen Ort der Endpunkte $a', b', c', \ldots n'$ aller dieser Strecken bildet, eine

Conchoide', kann man auch definiren: ‚Die Conchoide ist eine Curve, deren Punkte alle so liegen, dass von ihren Verbindungslinien mit einem festen Punkte durch eine feste Gerade immer die gleiche Strecke abgeschnitten wird.' Hier ist von einer

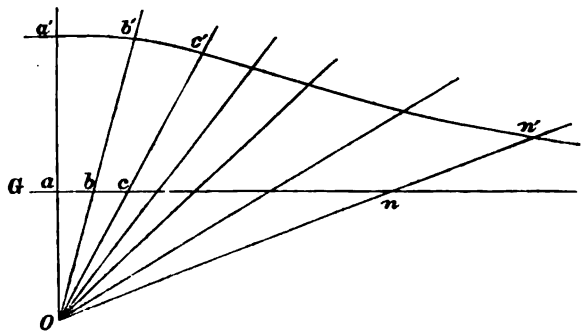

Construction nicht mehr die Rede, sondern Vergleichungs- und Identitätsrelationen leisten scheinbar Alles, was in der genetischen Definition unter Beiziehung von Constructionen geleistet wurde. Es scheinen also die Constructionen nur eine bequemere Ausdrucksweise zu sein für etwas, was anderen Classen mathematischer Aussagen angehört und sich auch in gewöhnlicher Urtheilsform in Lehrsätze formuliren liesse. Aber eines geht der zweiten Definition doch gegenüber der früheren ab: die genetische Definition liefert nämlich immer zugleich den Existenzbeweis des betreffenden Gebildes, indem sie es in einer Weise entstehen lässt, welche zugleich unmittelbar die Entstehungsmöglichkeit einsehen lässt, denn jeder Schritt einer ausführlich entwickelten Construction muss axiomatisch sein und involvirt als solcher die Existenzbehauptung des durch diesen Schritt erzeugten Gebildes. Aus der zweiten Definition dagegen wird man, wenn man von der Conchoide noch nie etwas gehört hat, nicht sogleich die Ueberzeugung erhalten, dass eine derartige Curve möglich ist. Erst nach einigem Nachdenken wird man sich die Vorstellung dieser Curve bilden können und eben nur durch allmälige Construction derselben in Gedanken die Ueberzeugung von ihrer Existenz sich verschaffen. Man wird also in der synthetischen Geometrie nachträglich doch einen dem ähnlichen Weg einschlagen müssen, welchen die genetische Definition einschlug.

Nachdem sich also das Bewusstsein aufdrängt, dass der Existenzbeweis in der synthetischen Geometrie wirklich durch Construction geliefert wird, nicht durch Construction auf dem Papiere, sondern durch die Construction als Gedankenoperation betrachtet, könnte es scheinen, als ob das Wesen der Construction in nichts Anderem als in einer Existentialbehauptung gesucht werden müsse, dass z. B. das Postulat, aus einem beliebigen Punkte mit einem beliebigen Radius einen Kreis zu schlagen, nichts Anderes besagt, als dass immer ein Kreis existire, welcher diesen Mittelpunkt und diesen Radius habe. Für die Constructionen im Allgemeinen lässt sich aber eine solche Auslegung dieser Gedankenoperation nicht rechtfertigen, denn was für einen Sinn hätte es noch, nachdem ich die Existenz einer Senkrechten aus einem Punkte auf eine Gerade oder zweier Tangenten aus einem Punkte an einen Kreis erkannt habe, noch eine Construction derselben zu verlangen? Die Construction derselben könnte dann gegenüber dem Existentialurtheile keine neue Leistung sein, was sie doch thatsächlich ist, wie ohneweiters einleuchtet, was man übrigens sonst über das Wesen der Construction denken mag.

Aber eine Modification dieser Auffassung wird der Wahrheit bedeutend näher kommen: Die Existenzbehauptung, welche in einer Construction liegt, bezieht sich nicht kurzweg auf ein mathematisches Object, wie das Urtheil ‚die Gerade existirt', sondern auf ein Object übrigens schon bekannter Art, welches mit anderen gegebenen Objecten in gegebenen Vergleichungs- oder Identitätsrelationen steht. Ein Beispiel einer Construction, in welcher zunächst blos das Lineal zur Verwendung kommt, zeigt dies besonders klar: Die Aufgabe, zu drei gegebenen Punkten A, B, C einer Geraden g den vierten harmonischen D zu finden, welcher von C getrennt ist, kann mittelst eines vollständigen Vierseites gelöst werden. Die einzelnen Schritte der Construction involviren folgende axiomatische Urtheile: Es existiren ausser g eine Gerade e, welche mit C, und zwei Gerade a, b, welche mit A partiell identisch sind (Urtheilsgehalt der axiomatischen Constructionen: durch einen gegebenen Punkt eine oder zwei beliebige Gerade zu legen); es existirt ein Punkt E, welcher mit a und e, und einer F, welcher mit b und e partiell identisch ist; es existirt eine Gerade c, welche mit F und B, und eine

d, welche mit E und B partiell identisch ist (Urtheilsgehalt der Construction zwei Punkte durch eine Gerade zu verbinden); ein Punkt G ist mit a und e, einer H mit d und b, eine Gerade f mit G und H partiell identisch; endlich: es existirt ein Punkt

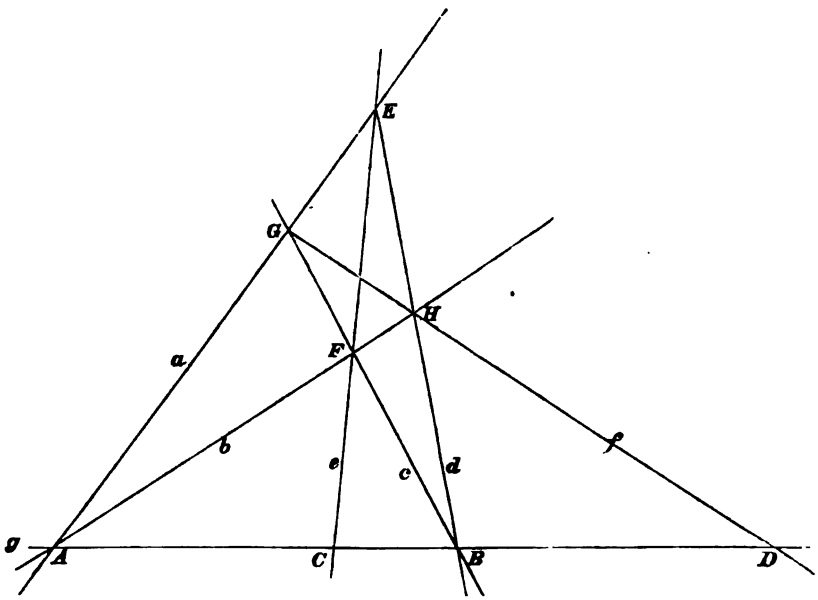

D, welcher mit f und g partiell identisch ist (Urtheilsgehalt der Construction, zu zwei gegebenen Geraden den Schnittpunkt zu suchen). Dass dieser Punkt D der vierte harmonische ist, ist Sache des Beweises und nicht mehr der Construction (falls man nämlich den vierten harmonischen Punkt D dadurch definirt, dass das Doppelverhältniss $\frac{AB}{BC} : \frac{AD}{DC} = -1$ ist). Es springt nun in die Augen, was die Construction gegenüber dem einfachen Existentialsatze ‚es gibt zu A, B, C einen vierten harmonischen Punkt' leistet: Sie stellt diesen Punkt als Schlussglied in einer Kette von axiomatischen Existentialsätzen besonderer Art dar, deren jeder die Behauptung eines Objectes ausspricht, welches mit einem oder zwei gegebenen in partieller Identitätsrelation steht. Bei axiomatischen Constructionen des Raumes kommen auch drei gegebene Fundamente vor, z. B. eine Ebene durch drei Punkte zu legen. Bei Constructionen,

sofern die Aufmerksamkeit dabei häufig hervorragend betheiligt ist, das Willensgebiet eine Rolle spielen könnte. Und derartige Thätigkeiten sind auch der Mathematik wesentlich und unentbehrlich.

Es gilt wohl schon als ausgemacht (cf. z. B. Sigwart, Logik II, §. 66, 6; Kerry, Ueber Anschauung und ihre psychische Verarbeitung, 2. Art., p. 434 f. in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie 1886), dass zur Zahlbildung die Addition nothwendig ist, indem die grösseren ganzen Zahlen erst durch die Addition erzeugt und definirt werden. Also ist diese Addition ganzer Zahlen, was überhaupt für die mathematischen Operationen das Typische ist, nicht blos In-Relation-Setzung[1] mathematischer Objecte, wozu letztere eben schon vorhanden sein müssen, auch nicht blos

---

oder willkürlich einen Rhythmus hineinbringt, indem man zwei oder drei solche Schläge in eine Gruppe zusammenfasst.

[1] Auf dem Unterschied der In-Relation-Setzung zweier gegebener Fundamente von der Aufsuchung eines Fundamentes, welches mit einem andern gegebenen in gegebener Relation stehen soll (der math. Operation) beruht der Unterschied des ‚Findens' mathematischer Objecte durch Versuche oder durch Operationen. Recht deutlich wird dies am Beispiel der Division ganzer Zahlen, z. B. $96 : 17 = 5$ (Rest 11). Der systematische Weg wäre folgender: Es wird vom Dividend der Divisor wiederholt abgezogen und hierauf die Anzahl solcher Operationen, die sich ausführen lassen, abgezählt. Es wird immer vom Dividend als dem einen Fundament mittelst der Relation des um den Divisor kleiner Seins auf ein anderes Fundament übergegangen u. s. f., was lauter Operationen sind, und dann die Anzahl dieser Operationen abgezählt, was wieder eine Operation ist. Der thatsächliche Weg der Gedanken in der Praxis ist jedoch folgender: Man greift irgend eine Zahl, 5 versuchsweise heraus und vergleicht das Fundament $5 \cdot 17 = 85$ mit dem Dividend 96; hierauf greift man eine andere Zahl 6 heraus und vergleicht $6 \cdot 17 = 102$ mit 96. Dies sind In-Relation-Setzungen vorhandener (zum Theil gegebener, zum Theil gewählter) Fundamente. Hat man durch solche Versuche zwei unmittelbar aufeinanderfolgende ganze Zahlen n und $n + 1$ gefunden, so dass $n \cdot 17 < 96 < (n + 1) \cdot 17$, so hat man den Quotienten n gefunden. Dies die beiden Grundformen der Ausführung, welche auch gemischt vorkommen können. Allemal, wenn ein Finden in der Mathematik durch In-Relation-Setzung anstatt durch mathematische Operationen im engeren Sinn vor sich geht, geschieht es durch Versuche. Und umgekehrt, wenn ein Finden nicht durch eine Operation vor sich gehen soll, so kann es nur durch Versuche geschehen.

Urtheile gesagt wurde. Die alten Griechen betrachteten eine Constructionsaufgabe dann als gelöst, wenn sie die Construction des betreffenden Objectes mit Cirkel und Lineal ausführen konnten. Wahrscheinlich erschien ihnen dies als ein unzurückführbares und unentbehrliches Minimum, unter welches man nicht herabgehen könne, wenn Constructionen überhaupt noch ausführbar bleiben sollen. Heutzutage ist diese Schranke gefallen, seitdem Mascheroni und Steiner die Lösbarkeit von Constructionsaufgaben mit Cirkel allein oder mit Lineal und einem festen Kreis allein, welch letzterer häufig auch noch entbehrt werden kann, gezeigt haben (cf. Steiner, Die geometrischen Constructionen, ausgeführt mittelst der geraden Linie und eines festen Kreises,' gesammelte Werke, Band I; Frischauf, Die geometrischen Constructionen von Mascheroni und Steiner). Allerdings kann das Resultat der Lösung der Natur der Sache nach nicht immer in gleicher Weise erscheinen, indem z. B. eine Gerade, von der zwei Punkte gegeben sind, mit Hilfe des Cirkels allein selbstverständlich nur punktweise construirt werden kann, wie etwa die Ellipse oder Hyperbel in der gewöhnlichen Euklidischen Constructionstechnik mit Cirkel und Lineal; dort wie hier können aber diese Punkte beliebig dicht erhalten werden.

§. 23. Man könnte glauben, schon deshalb müssten die Constructionen durch andere Aussagen ersetzt werden können, weil ja die Handlungen, als welche sich die Constructionen zunächst äusserlich darstellen, ihrer psychologischen Seite nach im Wesentlichen dem Willensgebiet angehören, und man einigermassen in Verlegenheit käme, müsste man dem Willensgebiet neben dem Vorstellungs- und Urtheilsgebiet in der Mathematik einen ebenbürtigen Platz einräumen. Indessen wollen wir sehen, ob uns etwas Aehnliches ganz erspart bleiben kann. Es ist zwar nicht nöthig, das Willensgebiet in die Betrachtung der Classen mathematischer Aussagen und Operationen direct hereinzuziehen, aber es gibt gewisse psychische Thätigkeiten, welche keine Urtheile sind, aber auch mehr als blosse Vorstellungscomplexionen, z. B. die ‚Zusammenfassung',[1] bei welchen, in-

[1] Es tritt z. B. gewöhnlich ein, dass man bei regelmässig aufeinanderfolgenden akustischen Eindrücken, etwa Pendelschlägen, unwillkürlich

sofern die Aufmerksamkeit dabei häufig hervorragend betheiligt ist, das Willensgebiet eine Rolle spielen könnte. Und derartige Thätigkeiten sind auch der Mathematik wesentlich und unentbehrlich.

Es gilt wohl schon als ausgemacht (cf. z. B. Sigwart, Logik II, §. 66, 6; Kerry, Ueber Anschauung und ihre psychische Verarbeitung, 2. Art., p. 434 f. in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie 1886), dass zur Zahlbildung die Addition nothwendig ist, indem die grösseren ganzen Zahlen erst durch die Addition erzeugt und definirt werden. Also ist diese Addition ganzer Zahlen, was überhaupt für die mathematischen Operationen das Typische ist, nicht blos In-Relation-Setzung[1] mathematischer Objecte, wozu letztere eben schon vorhanden sein müssen, auch nicht blos

---

oder willkürlich einen Rhythmus hineinbringt, indem man zwei oder drei solche Schläge in eine Gruppe zusammenfasst.

[1] Auf dem Unterschied der In-Relation-Setzung zweier gegebener Fundamente von der Aufsuchung eines Fundamentes, welches mit einem andern gegebenen in gegebener Relation stehen soll (der math. Operation) beruht der Unterschied des ‚Findens' mathematischer Objecte durch Versuche oder durch Operationen. Recht deutlich wird dies am Beispiel der Division ganzer Zahlen, z. B. $96 : 17 = 5$ (Rest 11). Der systematische Weg wäre folgender: Es wird vom Dividend der Divisor wiederholt abgezogen und hierauf die Anzahl solcher Operationen, die sich ausführen lassen, abgezählt. Es wird immer vom Dividend als dem einen Fundament mittelst der Relation des um den Divisor kleiner Seins auf ein anderes Fundament übergegangen u. s. f., was lauter Operationen sind, und dann die Anzahl dieser Operationen abgezählt, was wieder eine Operation ist. Der thatsächliche Weg der Gedanken in der Praxis ist jedoch folgender: Man greift irgend eine Zahl, 5 versuchsweise heraus und vergleicht das Fundament $5 \cdot 17 = 85$ mit dem Dividend 96; hierauf greift man eine andere Zahl 6 heraus und vergleicht $6 \cdot 17 = 102$ mit 96. Dies sind In-Relation-Setzungen vorhandener (zum Theil gegebener, zum Theil gewählter) Fundamente. Hat man durch solche Versuche zwei unmittelbar aufeinanderfolgende ganze Zahlen n und $n + 1$ gefunden, so dass $n \cdot 17 < 96 < (n + 1) \cdot 17$, so hat man den Quotienten n gefunden. Dies die beiden Grundformen der Ausführung, welche auch gemischt vorkommen können. Allemal, wenn ein Finden in der Mathematik durch In-Relation-Setzung anstatt durch mathematische Operationen im engeren Sinn vor sich geht, geschieht es durch Versuche. Und umgekehrt, wenn ein Finden nicht durch eine Operation vor sich gehen soll, so kann es nur durch Versuche geschehen.

eine Existentialbehauptung eines Fundamentes einer Relation, welche ohne Cirkel den Versuch der Zerlegung oder des Ersatzes des Additionsbegriffes nicht fördern könnte, sondern eine Denkoperation, welche sich nicht vollständig durch Urtheile umschreiben und ersetzen lässt. Wenn von der Addition ganzer Zahlen als einem Axiom der Operation die Rede ist, so möge man nicht an Addition numerischer oder in Ziffern geschriebener Zahlen denken, sondern an die elementare Denkoperation des Verschmelzens der Einheiten zweier ganzer Zahlen zu einer einzigen Zahl. Ferner ist eine derartige axiomatische Operation der Vorgang der Zuordnung der Einheiten zweier durch je eine Menge von Dingen gegebener Zahlen, durch welche Operation entschieden wird, welche der Zahlen die grössere ist oder ob sie gleich sind. Das Zählen ist auch eine solche Zuordnung, nur dass hier die Einheiten der vorliegenden zu zählenden Menge mit den Gliedern der im Gedächtniss aufbewahrten Zahlenreihe gepaart werden. Ebenso kennt die Geometrie eine Zuordnung der Punkte zweier Strecken zueinander (z. B. Etablirung der projectivischen Beziehung), überhaupt der Elemente zweier Gebilde (collineare und reciproke Verwandtschaft). Dieses Zuordnen ist ebenfallls eine Denkthätigkeit, welche sich nicht in äquivalenter Weise durch Urtheile irgendwie ersetzen lässt, ebenso die Werthezuordnung bei Aufstellung von Functionen, welche an einzelnen Stellen manchmal willkürlich geschieht. Endlich fügen sich die Operationen der Substitutionentheorie ebenso wenig einem Reductionsversuche. Man kann sich nun der Ueberzeugung nicht erwehren, dass ebenso wie in diesen Fällen, auch bei den geometrischen Constructionen jener Existentialsatz, allerdings soweit überhaupt ein Urtheil in den geometrischen Constructionen enthalten ist, das präcise Aequivalent bildet, dass aber ausserdem ein dem Urtheilsgebiet nicht angehöriger Rest zurückbleibt, der in einer Thätigkeit der geometrischen Phantasie besteht, welche dann von diesem Existentialsatz begleitet wird. Die innere Erfahrung bestätigt dies vollkommen, und die synthetische Geometrie, daher die Geometrie überhaupt (denn der Aufstellung der analytischen Geometrie muss immer ein synthetischer Theil vorausgehen, cf. § 28), kann diese Thätigkeit so wenig entbehren als die Arithmetik die Addition zur Zahlbildung.

§ 24. Die einfachste Form, in welcher der Unendlichkeitsbegriff auftritt, ist die unendliche Reihe der ganzen Zahlen. Die Vorstellung, dass die Zahlenreihe unendlich ist, oder dass es keine letzte ganze Zahl gibt, entsteht durch die Erwägung, dass man zu einer beliebigen ganzen Zahl n sich immer noch eine Einheit oder überhaupt eine Zahl der Reihe 1 bis n hinzugefügt denken könne. Es wäre eine Unverträglichkeit, ein Widerspruch, eine Unmöglichkeit, oder wie man es ausdrücken will, sich vorzustellen, dass man diese Operation nicht noch einmal wiederholen könnte, wie oft sie auch schon vollzogen worden sein mag. Ebenso beim Unendlichkeitsbegriff im Raume: Indem man sich in irgend einer Richtung auf einer Geraden fortbewegt denkt, wird man sich niemals ein Ende vorstellen können, an dem nicht noch eine Strecke angefügt werden könnte. Ebenso wäre es eine Unverträglichkeit, anzunehmen, dass, wenn auch eine Strecke bereits beliebig oft getheilt worden ist, nicht jedes Stück derselben noch aus Theilen zusammengesetzt gedacht werden könnte. In dem ‚beliebig oft' liegt der Begriff der unendlichen Anzahl, so dass der Begriff des unendlich Kleinen nur auf dem Umweg durch das unendlich Grosse erhalten werden kann, oder vielmehr die gemeinsame Quelle aller Formen, in denen in verschiedenen Objectenclassen der Unendlichkeitsbegriff auftritt, ist jene Unverträglichkeit, welche in jedem Unendlichkeitsbegriff, auch dem für die Mathematik nicht weiter in Betracht kommenden Begriff der unendlichen Zeit, vorkommt und als das Wesentliche des Unendlichkeitsbegriffes anzusehen ist. Dieses Axiom von der unbegrenzten Wiederholbarkeit gewisser Denkoperationen ist ein ebenso wesentlicher, weiter unerklärbarer Bestandtheil unserer Denkgesetze, wie die Axiome überhaupt es sind. Es ist zu betonen und auf analoge Verhältnisse der Geometrie übertragbar, dass die Unverträglichkeit, die in der Annahme eines Endes der Zahlenreihe liegen würde, der einzige und hinreichende Grund für die Unendlichkeit der Zahlenreihe ist. Es ist gleichgiltig, ob diese Denkoperation in der Addition oder im Auftragen einer Strecke oder im Vereinigen zu einem Aggregat besteht. Wenn man nämlich, um etwaigen Schwierigkeiten zu entgehen, den Begriff der Summe aus unendlich vielen Gliedern einer Reihe zu umgehen versuchte und an

dessen Stelle sich irgend eine irrationale Zahl, z. B. e, die Basis der natürlichen Logarithmen, blos als Aggregat oder Gruppe mehrerer Bestandtheile $1, 1, \frac{1}{2!}, \frac{1}{3!}, \frac{1}{4!}, \ldots$ in inf. vorstellte, so ist doch, auch im Falle sich mit dieser Auffassung ebenso viel leisten liesse wie sonst, nicht zu umgehen, von unendlich vielen Zahlen das Urtheil zu fällen, dass sie zum Aggregat gehören oder nicht gehören, unendlich viele Zahlen von den übrigen abzusondern und in ein Aggregat zusammenzufassen. Es ist klar, dass bei Definition eines derartigen Aggregates die Verwendung unendlich vieler Operationen in irgend einer Form unmöglich vermieden werden kann, und sei es auch nur das Zusammenlegen in eine und dieselbe Gruppe, das Zutheilen zu einer und derselben Mannigfaltigkeit. Gibt man aber dies zu, so scheint es mir klar, dass das Axiom von der unbeschränkten Fortsetzbarkeit solcher Gedankenoperationen ebenso evident ist für das Addiren oder für das Abtragen von Strecken, wie für das Zusammenlegen in ein Aggregat. Man muss also unendlich viele Constructionen in der Geometrie ebenso zulassen, wenn sich das Bedürfniss darnach ergibt, wie man unendlich viele Rechnungsoperationen oder unendlich viele Festsetzungen über die Zugehörigkeit von Zahlen zu einem Aggregat zulässt, was natürlich dort wie hier durch ein allgemeines Gesetz geregelt sein muss. Es können dadurch keine anderen Schwierigkeiten entstehen, als im Unendlichkeitsbegriff überhaupt liegen. Man wird sich doch nicht daran stossen, dass man unendlich viele Constructionen nicht wirklich ausführen kann. Denn man kann ebenso wenig wirklich ins Unendliche weiterzählen, und doch wäre es absurd, ein Ende der Zahlenreihe anzunehmen. Kurz, wer einmal zugibt, dass es einen Sinn habe, von der Unendlichkeit der Reihe der ganzen Zahlen zu reden, muss auch zugeben, dass es einen Sinn hat, von unendlich vielen aufeinanderfolgenden Additionen oder geometrischen Constructionen zu reden, und dass sich damit operiren lasse.

Es ist klar, dass in jeder Classe mathematischer Aussagen diese Aussagen in unendlicher Anzahl auftreten können. Jedes allgemeine Gesetz, welches z. B. von allen Primzahlen etwas behauptet, enthält unendlich viele Relationsurtheile oder Exi-

stentialsätze. Sogar die Definitionen als Namengebungen können in unendlicher Anzahl auftreten, indem man z. B. die Primzahlen, fortlaufend mit Indices belegend, mit $p_1, p_2, p_3 \ldots$. bezeichnet.

Der Unendlichkeitsbegriff, als Unverträglichkeitsrelation formulirt, ergibt eine jener axiomatischen Unverträglichkeitsrelationen, deren Fundamente schwer angebbar sind (§. 12).

V. Ueber die mathematische Symbolik.

§. 25. Es begegnet gegenwärtig, über zweihundert Jahre nach dem Erscheinen von Locke's Essay, wohl keinem Widerspruch mehr, dass die Elemente aller zusammengesetzten Vorstellungen, daher auch die letzten Fundamente aller Relationen aus den beiden Quellen der äusseren (sensation) und inneren Wahrnehmung (reflection) entstammen. Man scheint sich aber selten zu bemühen, diese Elemente bei complicirteren oder abstracteren Begriffen wirklich aufzusuchen und z. B. die Frage zu beantworten: Was stellt man sich eigentlich vor, wenn man sich ‚Häufigkeit', ‚Mühe', ‚Schriftsprache' vorstellt, oder diese Wörter ausspricht? Hat man nur die Vorstellung des Wortklanges? Dies wird gewiss oft der Fall sein; manchmal werden aber auch noch andere Vorstellungen stellvertretend auftauchen, vielleicht im ersten Fall eine grosse Zahl übrigens unbestimmter und undeutlich vorgestellter Gegenstände, im zweiten Fall etwa die Vorstellung eigener Muskelanstrengung oder eines andern Individuums in angestrengter Arbeitsstellung mit dem entsprechenden Gesichtsausdruck. Es werden übrigens je nach dem Zusammenhang, je nach der Person, welche das Wort spricht, hört oder liest, je nach den individuellen Erfahrungen und Eindrücken, besonders der letzten Zeit, sehr verschiedene Vorstellungen sein, welche für den in seiner ganzen Bedeutung auf einmal unvorstellbaren zusammengesetzten Begriff eintreten.

Was nun die Mathematik insbesondere betrifft, so würde sich hier die Frage so gestalten: Was für Vorstellungen hat thatsächlich der Mathematiker beim mathematischen Denken, und aus welchen Elementen sind sie zusammengesetzt? Der

Sinn der Frage erhellt aus dem ersten Theil von Ch. I, Book II in Locke's Essay. Es handelt sich um Angabe jener aus der äusseren oder inneren Wahrnehmung stammenden letzten Elemente, in welche die mathematischen Vorstellungen, wie alle übrigen, zerlegt werden können.

Diese rein psychologische Analyse der mathematischen Vorstellungen ergibt nun unzweideutig, dass alle beim mathematischen Denken auftretenden Vorstellungen aus Wortvorstellungen, Gesichtsbildern und den in der Bewegungsvorstellung vorhandenen Elementen bestehen, womit alles in der Mathematik zur Verwendung kommende Vorstellungsmaterial erschöpft ist.[1] Die mathematischen Sätze stehen als Urtheile natürlich überhaupt ganz ausserhalb der Locke'schen Zweitheilung sensation and reflection.

In der That wird in der Regel auch der beste Mathematiker sich unter ‚Integral' im schnellen Wechsel der Vorstellungen beim geläufigen Gebrauche nichts Anderes vorstellen als das bekannte Zeichen $\int$ mit einer unbestimmten Vorstellung von dahintergeschriebenen Buchstaben, die etwa mit einem dx abschliessen, und beim Worte ‚Determinante' wird nichts Anderes auftauchen als das Gesichtsbild eines quadratischen Schemas von Zeichen, die von zwei Verticalstrichen eingeschlossen sind, wenn überhaupt ausser dem Wortklang noch eine Vorstellung auftritt; beim Worte ‚Quadratwurzel' nichts Anderes als das Zeichen $\surd$, beim Worte Binomialcoefficient zwei übereinander in Klammer stehende Buchstaben, etc. Natürlich kann man sich noch etwas Anderes vorstellen, wenn man auf die Entstehungsweise und Definition dieser Begriffe zurückgeht, aber man thut es ohne besonderen Anlass nicht, und dass man es nicht zu thun braucht, ist ein Hauptvortheil der mathematischen Symbolik (§. 27). Und auch ein solches Zurückgehen auf ursprünglichere Vorstellungen wird immer nur um eine oder einige wenige Stufen zurückgreifen und bei noch immer stellvertretenden Vorstellungselementen

[1] Dies gilt nicht für die Blindgebornen; was diese beim mathematischen Denken, dessen sie auch fähig sind, für Vorstellungen haben, davon kann sich ein Sehender keine Vorstellung machen, weil die prädominirenden Gesichtsvorstellungen nicht zu beseitigen sind.

stehen bleiben, welche auch von den einfachen und letzten Elementen, aus welchen sie aufgebaut wurden, noch immer weit entfernt sind. So wird man mitunter bei besonderer Veranlassung beim Worte ‚Integral' auf die Vorstellung eines Grenzwerthes einer Summe zurückgehen. Die einzelnen Glieder der Summe werden aber wieder nur durch Zeichen vorgestellt, welche noch nicht die eigentlichen Objecte der Untersuchung sind, sondern dieselben nur vertreten.

§. 26. Nicht immer ist es möglich, sich Alles, wenigstens auf einmal, vorzustellen, was in einem mathematischen Begriffe liegt; Berkeley hat hervorgehoben, dass man sich z. B., wenn in der Mathematik ein Urtheil über ‚alle Dreiecke' gefällt wird, doch nur irgend eine specielle Dreiecksform als Repräsentanten aller Dreiecke vorstellt. Solche repräsentirende Vorstellungen treten beim mathematischen Denken sehr häufig auf. Man hilft sich aber auch noch auf eine andere Weise. So stellt man sich, um auf ein obiges Beispiel zurückzukommen, beim Worte ‚Integral' anstatt der Grenze der Summe aus nach gewissen Gesetzen gebildeten Gliedern, wie es dem Begriffe entsprechen würde, gewöhnlich etwas ganz Heterogenes vor, nämlich das Zeichen $\int \ldots$, welches mit dem Wesen der Sache gar nichts zu thun hat, so wenig wie der Klang eines Wortes im Allgemeinen (d. h. abgesehen von den seltenen Fällen der Onomatopöie) mit der dadurch hervorzurufenden Vorstellung, während früher zwar nicht ‚alle Dreiecke', aber doch wenigstens ein Dreieck vorgestellt wurde. Es ist daher zweckmässig, derartige Vorstellungen als ‚Surrogatvorstellungen' oder kurz ‚Surrogate' als zweite Art der stellvertretenden Vorstellungen von den früher charakterisirten repräsentirenden Vorstellungen zu trennen.

Die synthetische Geometrie arbeitet mit repräsentirenden Vorstellungen. In den arithmetischen Disciplinen[1] überwiegen sehr bald die Surrogatvorstellungen. So tritt bereits an Stelle der Vorstellung einer ganzen Zahl, welche ursprünglich durch eine Anzahl irgend welcher unbestimmter Objecte als repräsentirende Vorstellung gedacht wird, die Vorstellung der be-

[1] Damit seien in Ermanglung eines bessern Ausdrucks alle nicht geometrischen mathematischen Disciplinen bezeichnet.

treffenden Ziffer oder Ziffern. Sehr oft combiniren sich übrigens beide Vorstellungsarten: So kann die nach dem Exponenten $\frac{1}{2}$ fortschreitende geometrische Reihe zunächst als repräsentirende Vorstellung des Begriffes einer unendlichen convergirenden Reihe auftreten, selbst aber wieder durch ein Surrogat, nämlich das Bild der Anfangsglieder der Zifferreihe $1 + \frac{1}{2} + \frac{1}{4} + \frac{1}{8} + \ldots$ vorgestellt werden. Je complicirter die mathematischen Begriffe sind, welche vorgestellt werden sollen, desto mehr greifen Surrogate und repräsentirende Vorstellungen beim Aufbaue dieser Vorstellungen ineinander. Worauf die Verwendbarkeit der Surrogatvorstellungen beruht, ist eine Hauptfrage der Theorie der Symbolik.

Eine Art stellvertretender Vorstellung ist auch der Fall, dass geometrische Gebilde in anderer Grösse, als gefordert ist, vorgestellt werden. Das Vorstellungsvermögen, insofern es anschauliche Vorstellungen betrifft, hat bekanntlich nach verschiedenen Seiten hin seine Grenzen. Man kann sich keine kleinere Länge, als man in deutlichster Sehweite eben noch unterscheiden kann, anschaulich vorstellen, also etwa höchstens $^1/_5$ mm.; soll man sich noch eine kleinere vorstellen, so kann dies nur mehr indirect mit Hilfe von Relationsvorstellungen geschehen. Soll ich mir z. B. $^1/_{50}$ mm. vorstellen, so stelle ich mir die kleinste Länge vor, die mir anschaulich vorzustellen möglich ist, und dazu kommt noch die blos angezeigte, nicht ausgeführte Vorstellung (cf. Meinong, Hume-Studien II, p. 99 [669]), oder blos gedachte, nicht erfüllte Forderung: Die Länge soll noch zehnmal kleiner sein als die vorgestellte. Ebenso stellt man sich, wenn an irgend welchen sehr kleinen Objecten, z. B. eben noch sichtbaren Krystallen, geometrische Relationen vorzustellen sind, diese Objecte gleichsam im vergrösserten Massstabe vor, um die Relationen sich vorstellen zu können. Umgekehrt stellt man sich sehr grosse Objecte im verjüngten Massstabe vor, eventuell mit dem Bewusstsein, sie so und so vielmal zu klein vorgestellt zu haben. Berkeley macht (Principien der menschlichen Erkenntniss, Sect. CXXVIII) in anderer Tendenz ähnliche Beobachtungen.

Die Vorstellungen räumlicher Gebilde schliessen daher an und für sich, ganz abgesehen von der Art der räumlichen Gebilde, dann Relationsvorstellungen in sich, wenn die Grösse oder Kleinheit der vorzustellenden Gebilde ein Anschaulichvorstellen unmöglich macht.

§. 27. Unter Symbolik im Allgemeinen versteht man den Ersatz einer Objectengruppe durch Zeichen, durch Surrogate. In diesem weiteren Sinne ist auch die menschliche Lautsprache eine Symbolik nicht nur im Verkehre verschiedener Individuen, sondern auch im Vorstellungsverlauf eines einzelnen Individuums können Wortvorstellungen als Surrogate verwendet werden. Deswegen ist bei Definitionen, wenn sie Namengebungen sind, darauf zu achten, dass sie so vollzogen werden, dass sich womöglich an den Namen gleich zweckmässige Associationen knüpfen. Die Buchstabenschrift ist bereits gleichsam eine doppelte Symbolik oder eine Symbolik zweiter Stufe, indem die Buchstaben nicht direct für Vorstellungsinhalte stehen, sondern für Laute, welche selbst schon ein Ersatz für etwas Anderes sind. Es findet also hier zweimal ein Ersatz statt. Dagegen kann man die Bilderschrift eine einfache Symbolik oder Symbolik erster Stufe nennen, weil hier mit Umgehung der Lautsprache ein einfacher und unmittelbarer Ersatz des zu Bezeichnenden durch das Zeichen stattfindet. Speciell in der Mathematik versteht man unter Symbolik bekanntlich den Ersatz der mathematischen Objecte durch Ziffern, Schriftzeichen und einige wenige andere Zeichen, die Operationszeichen. Die Leistungen nun, zu welchen thatsächlich die mathematische Symbolik verwendet wird, sind folgende:

Dem Gedächtniss, um mit dem minder Bedeutenden, aber an und für sich noch immer sehr Wichtigen zu beginnen, leisten die Symbole mehrfache Dienste. Einmal ermöglichen sie es, durch geordnete systematische Bezeichnungen gewisse Analogien oder Beziehungen hervortreten zu lassen, die den Ueberblick ungemein erleichtern. Es ist z. B. zweckmässig, die Coefficienten einer ganzen Function so mit Indices zu versehen, dass die Summe des Index und des betreffenden Potenzexponenten constant ist, also $f(x) = a_0 x^n + a_1 x^{n-1} + \ldots + a_{n-1} x + a_n$. An und für sich liegt darin natürlich nichts Wesentliches, es dient blos der Orientirung. Insbesondere

haben die Indices diese Aufgabe der Symbolik zu erfüllen, Uebersicht und Ordnung in die Unzahl von Begriffsindividuen zu bringen, die bei manchen Untersuchungen zur Verwendung kommen. Sie leisten in der Mathematik Aehnliches wie eine zweckmässige Nomenclatur in den beschreibenden Naturwissenschaften. Die Symbole erleichtern ferner in der Form von Formeln das gedächtnissmässige Festhalten von Relationen und von Vorschriften, die irgend welche mathematische Grössen aus anderen abzuleiten lehren. Z. B. merkt man sich, dass $1 + x + x^2 + x^3 + \ldots$ in inf., wobei $x^2 < 1$, gleich $\frac{1}{1-x}$ ist, in der Weise, dass man das Bild $\frac{1}{1-x}$ festhält, welches sich dann beim Anblicke obiger Reihe einstellt. Viel schwerer für das Gedächtniss wäre es, wenn man gezwungen wäre, alle solchen Regeln, wie die alten Griechen, nur in Worte zu fassen und mit Hilfe der Worte zu merken.

Eine wichtige Leistung der Symbolik besteht in der Erleichterung der Allgemeinheit einer Untersuchung. Um Allgemeinheit zu erzielen, ist zwar die Symbolik durchaus nicht nothwendig und wesentlich. Dies lehrt schon die synthetische Geometrie, welche ohne Symbolik grosse Allgemeinheit erzielt, zumal die neuere. Aber auch in den arithmetischen Disciplinen haben schon die alten Griechen, welche keine Symbolik hatten, allgemeine Sätze bewiesen. Z. B. findet sich bei Euklid der Beweis, dass keine Primzahl die letzte sein kann; jedoch wird durch die Symbolik unstreitig die Allgemeinheit der Untersuchungen bedeutend erleichtert und auf ein viel weiteres Feld ausgedehnt.

Die Symbolik setzt ferner an Stelle complicirter mathematischer Begriffe, die direct unvorstellbar wären, im Denken verhältnissmässig einfache Gesichtsbilder und an Stelle anstrengender Denkoperationen mechanische Rechnungs- und Schreiboperationen, nachdem deren Zulässigkeit festgestellt ist, die häufig in nichts Anderem bestehen, als gewisse Gesichtsbilder und die auf dem Papiere entsprechenden Zeichen durch andere zu ersetzen, ohne dass man dabei etwas zu denken braucht, was schon ein- für allemal bei Aufstellung der Symbolik geschehen ist. So weiss man, um ein einfaches Beispiel

zu bringen, dass man statt $\frac{a}{b} + 1$ auch $\frac{a+b}{b}$ schreiben darf. Und wenn man derartige Zeichengruppen vertauscht, ohne dabei etwas zu denken, wie es auch thatsächlich geschieht, so kann dies Niemandem zum Vorwurfe gemacht werden. Es ist ja ein Hauptnutzen der Symbolik, die Denkthätigkeit zu entlasten.

Dieser Function der Symbolik nahe steht eine andere wichtige Leistung derselben. Es werden nämlich auch in der synthetischen Geometrie manchmal einfache Begriffe durch Zeichen ausgedrückt, so congruent durch $\cong$, projectivisch durch $\overline{\wedge}$. Aber es sind nur Abkürzungen für die entsprechenden Worte, welche weiter nichts leisten, als dass sie einen kleineren Platz füllen und mehr ins Auge fallen. Mit der Symbolik der arithmetischen Disciplinen können sie sich nicht im Entferntesten messen, weil man mit ihnen nicht operirt; sie verdienen daher kaum eine Symbolik genannt zu werden. Das Uebergewicht der Symbolik der arithmetischen Disciplinen beruht darauf, dass auch Operationen durch Symbole ausdrückbar und ausgedrückt sind und mit diesen vollzogen werden.

Hiebei gelangt der wichtige Unterschied zwischen angezeigten und ausgeführten oder anschaulichen Vorstellungsverbindungen (Meinong, Hume-Studien, a. a. O.) zur Geltung. Die wichtigste und wesentlichste Leistung der Symbolik besteht nun darin, durch Beschaffung geeigneter Surrogate ausführbare Vorstellungsverbindungen an Stelle unausführbarer treten zu lassen. Es können nämlich gewisse Operationen mit den Symbolen anschaulich ausführbar sein, während es die entsprechenden Operationen mit den Objecten selbst nicht sind. Und aus dem Resultate der Operationen mit den Symbolen zieht man Schlüsse auf die Resultate der Operationen mit den Objecten selbst. Da ferner die Relationen zwischen den Surrogaten leicht erkennbar sind, und man weiss, welche Relationen zwischen den durch sie vertretenen Objecten selbst ihnen entsprechen, so wird es durch die Symbolik möglich, Relationen zwischen mathematischen Objecten zu entdecken, welche man ohne Symbolik unmöglich hätte feststellen können, da vielleicht schon ein einzelnes der Fundamente in ausgeführter Vor-

stellungsverbindung unvorstellbar ist, während das entsprechende Symbol, welches für die ganze unvorstellbare Complexion steht, nicht nur an und für sich anschaulich vorstellbar ist, sondern auch noch weitere immer noch ausführbare Verbindungen verträgt. Da nun die Gesichtsbilder eine weitgehende anschauliche Vorstellbarkeit besitzen und im Gedächtnisse gut haften bleiben, da sie ferner den Vorzug besitzen, leicht graphisch fixirt werden zu können, so ist es leicht erklärlich, dass sie zu den Leistungen, zu denen man sie in der Symbolik heranzieht, besonders tauglich sind. Wenn aber wegen der steigenden Complication oder Weitläufigkeit auch in der Symbolik die Vorstellungsverbindungen nicht mehr gut ausführbar werden, so tritt häufig eine neue Symbolik ein, in welcher irgend ein einfaches Symbol einen ganzen Complex von Symbolen der früheren Stufe bedeutet, was sich mehrmals wiederholen kann. So schreibt man statt n Factoren a ein abgekürztes Zeichen a^n, ferner $\frac{d^2 f(x)}{dx^2}$ statt $\frac{d \frac{df(x)}{d(x)}}{dx}$ etc.

Auch geometrische Vorstellungen treten zwar nicht als Beweismittel, wie die Symbolik, aber als Vorstellungssurrogate auch in den arithmetischen Disciplinen auf, z. B. wenn man sich eine Function unter dem Bilde einer Curve vorstellt. Die Erleichterung, welche dadurch der Vorstellung gewährt wird, beruht darauf, dass zwischen den Ordinaten der Curve dieselben Relationen bestehen wie zwischen den entsprechenden Functionswerthen. Wenn z. B. Functionswerth und Curve an entsprechenden Stellen ein Maximum haben, so finden zwischen dem Maximal-Functionswerth und gewissen benachbarten Werthen dieselben Vergleichungsrelationen statt wie zwischen dem Maximalabstande der Punkte einer passend gewählten Curve von der Abscissenachse und den Abständen gewisser benachbarter Punkte; nur die Fundamente dieser Relationen sind andere, nämlich im einen Falle Functionswerthe, im andern Strecken, Abstände. Wenn nun die weiteren Relationen zwischen diesen Relationen untersucht werden, so kommt die Verschiedenheit der primären Fundamente gar nicht mehr in Betracht, sobald nur die unmittelbaren Fundamente dieser weiteren Relationen, nämlich die ersten Relationen in beiden Fällen dieselben sind. Ich rede jetzt natürlich nicht von den Anwen-

dungen der Infinitesimalrechnung auf die Geometrie, wo die Curven und Flächen nicht Surrogate, sondern die Objecte selbst sind, mit denen sich die mathematische Untersuchung beschäftigt, sondern von der Infinitesimalrechnung selbst, wo die geometrischen Objecte als zweckmässige Surrogate dienen können, ohne damit als Beweismittel benützt zu werden. Sie sind aber deshalb die vollkommensten Surrogate, weil an ihnen die Relationen der Untersuchungsobjecte selbst am vollständigsten auftreten. Auch in der Symbolik spielt die räumliche Ordnung eine grosse Rolle; dies wird z. B. bei unserem dekadischen Ziffernsysteme und den Rechnungsoperationen in demselben besonders deutlich.

§. 28. Wenn man das Material betrachtet, mit welchem das mathematische Denken factisch arbeitet, wenn man bedenkt, dass doch während ganzer langer Beweise nichts Anderes geschieht, als dass Buchstaben und sonstige Symbole auf dem Papier herumgeschoben werden, dass die geometrischen Gebilde, welche untersucht werden sollen, in der analytischen Geometrie gar nicht vorgestellt werden, sondern nur die Gleichungen auf dem Papier; kurz, wenn man die Untersuchungsobjecte der Mathematik einerseits und die ganz heterogenen Mittel andererseits, mit welchen sie das Denken bearbeitet, nebeneinanderhält, so gibt die Frage, wieso diese ganz heterogenen Mittel zu ihrem Zwecke tauglich sein können, woher man überhaupt berechtigt ist, von der Symbolik die Leistungen zu fordern, zu denen man sie thatsächlich heranzieht, Anlass genug zum Nachdenken. Wenn man sich schon wegen des im Gebiete der repräsentirenden Vorstellungen auftretenden Problems, wieso es möglich sei, über alle Dreiecke ein Urtheil zu fällen, wenn man sich jederzeit nur eines derselben vorstellen könne, so viel Kopfzerbrechens gemacht hat, so verdient die analoge Frage im Gebiet der Surrogatvorstellungen, nämlich, wieso es möglich sei, über alle Curven dritter Ordnung ein Urtheil zu fällen, wenn man sich vielleicht nicht einmal eine einzige derselben jemals vorgestellt hat, wohl um so mehr Aufmerksamkeit.

Was zunächst die analytische Geometrie betrifft, so ist sie insofern der umgekehrte Fall von dem im vorigen Paragraph erwähnten als hier die geometrischen Gebilde das Untersuchungsobject, die Symbolik der arithmetischen Disci-

plinen das Surrogat bilden, welches hier aber als Beweismittel verwendet wird. Die analytische Geometrie ist nicht unmittelbar eine Symbolik der Geometrie. Wenn man z. B. sagt, die Gleichung $y^2 = 2px$ bedeute eine Parabel, so hat dies den Sinn, dass zwischen den Coordinaten der Parabel dieselben Relationen bestehen, wie zwischen den Veränderlichen x und y durch die Gleichung festgesetzt werden. Die Rechnungen der analytischen Geometrie sind also zunächst Operationen mit Zahlgrössen, und die geometrische Auslegung oder Deutung der Resultate geschieht dadurch, dass man den in den Formeln ausgedrückten Relationen andere Fundamente, nämlich Abstände substituirt. Das Verhältniss einer Function zum betreffenden geometrischen Gebilde ist also als strenge Analogie zu charakterisiren. Alles ist in beiden Fällen gleich mit Ausnahme der primären Relationsfundamente. Daraus erkennt man zugleich deutlich, dass die Symbolik der analytischen Geometrie eine doppelte oder eine Symbolik zweiter Stufe ist. Die erste Stufe bildet der Ersatz von Abstandseigenschaften der geometrischen Gebilde durch Masszahlen, die zweite Stufe die Verwendung der Symbolik der arithmetischen Disciplinen für die Untersuchung der Relationen dieser Zahlgrössen. Diese zweite Stufe hat die analytische Geometrie mit allen arithmetischen Disciplinen gemeinsam, sie bildet daher nichts für sie Charakteristisches. Ueber die erste Stufe, welche ihre Eigenthümlichkeit ausmacht, soweit diese überhaupt auf dem Gebiete der Symbolik liegt, mögen noch einige Bemerkungen folgen:

Gesteht man zu, dass das Wesen und die Möglichkeit der Cartesischen Coordinatengeometrie darin besteht, dass an Stelle der Strecken als primäre Fundamente andere primäre Fundamente, nämlich Zahlen, gesetzt werden, so dass jedoch zwischen je zwei Fundamenten dieser Gruppe dieselbe Vergleichungsrelation wie zwischen den zwei entsprechenden Fundamenten der andern Gruppe besteht, um hierauf ohne Rücksicht auf die primären Fundamente die weiteren Relationen zwischen den ersten Vergleichungsrelationen aufsuchen und die Resultate dieser Untersuchungen, nämlich die Gesetze über die weiteren Relationen ohneweiters auf die andere Gruppe übertragen zu können, wobei man blos die anderen

primären Fundamente wieder zu restituiren braucht, so ergibt sich von selbst mit voller Klarheit, an welche Bedingungen die Aufstellung der analytischen Geometrie geknüpft ist, und was für Untersuchungen ihr vorhergehen müssen, um ihr ein Anwendungsgebiet zu eröffnen:

Da sich die analytische Geometrie auf die Möglichkeit stützt, zwei derartige Objectenclassen mit Gleichheit der primären Fundamente herzustellen, so kann diese Herstellung nicht Leistung der analytischen Geometrie selbst sein. Wir müssen, ehe wir die analytische Geometrie beginnen, irgendwie anders constatirt haben, dass es möglich ist, jedes geometrische Gebilde durch eine bestimmte Anzahl von Massverhältnissen jedes seiner Punkte vollständig zu charakterisiren. Die analytische Geometrie, die Alles aus Analyse von Gleichungen herauszulesen scheint, kann also doch der Synthese bei Beginn ihrer Entwicklung nicht entbehren. Da bei Begründung der Methoden der Coordinatengeometrie der Punkt durch eine Anzahl von Abständen von festen Gebilden oder durch Abstände und Winkel bestimmt wird, muss man den Begriff des Abstandes oder den Längenbegriff, den Begriff der Geraden, auf welcher der Abstand gemessen wird, den Begriff des Winkels unabhängig von der analytischen Geometrie schon haben; man muss sogar den Pythagoräischen Lehrsatz auf synthetischem Wege gewonnen haben. Es ist ein logischer Cirkel, wenn man die elementaren räumlichen Begriffe und den Raum selbst durch analytische Ausdrücke definiren will. Derartige Ausdrücke sind vorerst nichts Anderes als Symbole für Rechnungsoperationen oder functionale Abhängigkeit von Zahlgrössen, und man wird keine räumlichen Beziehungen herauslesen können, noch hineinlegen dürfen, so lange man nicht axiomatisch oder auf synthetischem Wege[1] den vollständigen Parallelismus der in den beiden Objectengruppen stattfindenden primären Relationen erkannt hat, was anerkanntermassen insbesondere das sogleich zu besprechende Cantor'sche Axiom besorgt. Sagt man aber, man wolle unter ‚Raum', ‚Länge eines

[1] Natürlich entspricht die Eintheilung in ‚synthetische' und ‚analytische Geometrie' nicht vollständig der Eintheilung in synthetische und analytische Verfahrungsarten der Mathematik, indem in jeder Geometrie beide vorkommen; cf. Hankel, Proj. Geom., p. 32.

Linienelementes' etc. überhaupt nichts Anderes verstehen als jene analytischen Ausdrücke, so hat man zwar leichten Kaufes alle weiteren Einwände abgeschnitten, aber auch sicherlich das Feld der Geometrie verlassen, und es ist nicht einzusehen, wieso gerade jene quadratischen oder biquadratischen Formen und daraus abgeleitete Gebilde, welche zunächst den rein arithmetischen Disciplinen angehören, die Bezeichnung ‚Länge' oder ‚Raum' verdienen, wenn man nicht die Absicht hat, wirklich auf dasjenige, was man landläufig ‚Raum' nennt, die Anwendung zu machen. Man kann daher die ersten Untersuchungen über die räumlichen Begriffe nicht mit der analytischen Geometrie selbst führen, um etwa ‚Täuschungen durch die besondere Begrenztheit unserer Anschauungen' (Helmholtz, ‚Ueber die Thatsachen, die der Geometrie zu Grunde liegen', Göttinger Nachrichten 1868) zu vermeiden. Entweder bleiben diese Untersuchungen rein arithmetisch, oder die synthetische Geometrie kommt ihnen bis zu einer Stelle entgegen, wo sie jene Grundbegriffe, um deren Feststellung es zu thun war, bereits hinter sich hat. Die Eigenschaften unserer Raumvorstellung sind doch niemals ‚Täuschungen', auch nicht Voraussetzungen oder Hypothesen, wie die Hypothesen der Naturwissenschaften, sondern Thatsachen, die des höchsten Grades der Gewissheit, den es überhaupt gibt, nämlich der Gewissheit der inneren Wahrnehmung, theilhaftig sind, selbst im Falle, dass man sie durch Worte gar nicht ausdrücken könnte. Es ist jedoch damit gemeint, dass möglicher Weise das Verhalten der wirklichen Dinge im Raume bei genauen Messungen sich einmal der Geometrie nicht fügen könnte. Dann würden wir über diese Dinge und über physikalische Vorgänge etwas Neues erfahren, was wir in Gesetze formuliren könnten; wir würden z. B. sagen, dass der Lichtstrahl, mit dessen Hilfe wir die Winkelsumme eines astronomischen Dreieckes messen, sich nicht genau, wie wir bisher vermutheten (hier liegt die Hypothese), in gerader Linie fortpflanze; cf. Sigwart, Logik II, p. 74, Anm.

Das Cantor'sche Axiom lautet (‚Extension d'un théorème de la théorie des séries trig.', Acta mathem. 1883): ‚Jeder numerischen Grösse entspricht auch umgekehrt ein bestimmter Punkt der Geraden, dessen Coordinate gleich ist jener numerischen Grösse.' Nach der Ansicht Kerry's (‚Ueber Cantor's

Mannigfaltigkeitsuntersuchungen', Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie 1885, p. 220) ist dieser Satz blos ‚unterstützt durch die Thatsache, dass bei der Wahl einer hinreichend grossen linearen Einheit jeder bisher (!) vorgelegten rationalen Zahl ein entsprechender Streckenpunkt zugewiesen werden konnte, und die hierauf gegründete Induction (?), wornach jeder überhaupt vorlegbaren rationalen Zahl ein solcher Streckenpunkt wird zugewiesen werden können, womit denn auch den irrationalen Zahlen, sofern sie als Grenzen rationaler definirt sind, ihre entsprechenden Streckenpunkte gesichert sind'. Ist mit dem Zuweisen die wirkliche Construction mit Cirkel und Lineal gemeint, so ist der Satz nicht richtig oder leicht umzustossen; denn wenn man die rationale Zahl ‚ein Trilliontel' vorlegt, so wird kein Geometer auch bei beliebig gross gewählter Einheit mit Cirkel und Lineal den entsprechenden Streckenpunkt wirklich empirisch zuweisen können. Ist jedoch unter Zuweisen nicht die wirkliche Construction mit Cirkel und Lineal gemeint, sondern die entsprechende Denkthätigkeit (und etwas Anderes kann man in der theoretischen Geometrie nicht wohl meinen), so kann die Induction und die Unterscheidung zwischen den rationalen Zahlen, die bisher vorgelegt wurden und die noch vorgelegt werden können, keine Rolle spielen; sondern dann beruht die Ueberzeugung, dass zunächst jeder vorlegbaren rationalen Zahl bei irgendwie gewählter Einheit (die, wie klein sie sein mag, immer noch hinreichend gross sein wird) ein Streckenpunkt zugewiesen werden könne, auf dem axiomatischen Existenzurtheil von der unendlichen Theilbarkeit einer Strecke, vermöge deren man die Operationen, welche bei Bildung einer vorgelegten rationalen Zahl vorgenommen wurden, alle nachahmen kann, wozu nur eine endliche Anzahl von Additionen solcher hinreichend kleiner Bruchtheile der gewählten Streckeneinheit erforderlich ist, um zu dem der rationalen Zahl entsprechenden Streckenpunkt zu gelangen. Ist man aber einmal so weit, dann ist es vollkommen richtig, dass dann auch den irrationalen Zahlen als Grenzen rationaler ihre entsprechenden Streckenpunkte gesichert sind. Denn es ist klar, dass, auch wenn eine irrationale Zahl etwa durch eine unendliche Reihe vorgegeben ist, deren Glieder lauter rationale Zahlen sind (der andere Fall lässt sich auf diesen zurückführen),

ein ihr entsprechender Streckenpunkt existirt. Denn es ist axiomatisch evident, dass man auch in diesem Falle alle Operationen, durch welche die irrationale Zahl definirt ist, auf dem Gebiete der Streckengrössen nachahmen kann. Die unendliche Anzahl dieser Operationen, nämlich der Streckenabtragungen kann keine Bedenken erregen; auch auf dem Zahlgebiete sind unendlich viele Operationen irgend welcher Art unvermeidlich, welcher Art ist Nebensache (cf. §. 24). Und jede Schwierigkeit, die man hier finden würde, könnte man sofort in gleicher Weise auf dem Zahlgebiete geltend machen. Es ist daher das Cantor'sche Axiom wirklich als evidentes Axiom und nicht blos als Voraussetzung zu beanspruchen, mit deren Wahrheit oder Falschheit zugleich die analytische Geometrie richtig oder unrichtig sein könnte. Der umgekehrte Satz, nämlich dass jedem Streckenpunkte eine reelle Zahl entspreche, wird nicht als Axiom, sondern als beweisbar betrachtet. Ohne auf den Beweis einzugehen, kann als sicher angeführt werden, dass dabei die Verwendung unendlich vieler geometrischer Operationen, vor welcher man sich vielleicht in anderen Fällen ohne Grund scheut, unvermeidlich ist.

Nimmt man aber die Grundlagen der analytischen Geometrie als nach allen Richtungen gesichert an, so ist Folgendes klar: Wenn irgend zwei Objectengruppen G_1 und G_2 vorliegen, deren Individuen sich einander paarweise so zuordnen lassen, dass die primären Relationen, welche zwischen den Objecten der einen Gruppe stattfinden, immer dieselben sind wie die primären Relationen zwischen den entsprechenden Objecten der andern Gruppe, so kann man daraus sofort schliessen, dass die secundären und alle weiteren Relationen, d. i. die Relationen zwischen jenen primären Relationen, ebenfalls dieselben sind, ohne auf die primären Fundamente mehr Rücksicht zu nehmen. Es ist hiebei offenbar gleichgiltig, in welcher Gruppe, ob in G_1 oder G_2 jene weiteren Relationen zuerst entdeckt werden, man kann sie dann immer auf die andere Gruppe übertragen. Ich wage daher die ketzerische Ueberzeugung auszusprechen, dass es nicht nur eine streng wissenschaftliche Anwendung der arithmetischen Disciplinen auf die Geometrie oder eine streng wissenschaftliche analytische Geometrie gibt, sondern auch umgekehrt eine

streng wissenschaftliche Anwendung der Geometrie auf die arithmetischen Disciplinen, dass in diesen die Geometrie nicht nur als Veranschaulichungsmittel, sondern bei gehöriger Vorsicht und Gründlichkeit auch als Beweismittel brauchbar ist. Man scheut sich vielleicht nur wegen des Missbrauches, der damit getrieben wurde, dies anzuerkennen. Man wird aber ausserdem wahrscheinlich noch entgegnen, dass zwischen den Objecten der Geometrie und den Objecten des Zahlgebietes eben keine so vollständige Reciprocität besteht, dass man insbesondere das Cantor'sche Axiom fallen lassen kann, trotzdem ohne dadurch der analytischen Geometrie den Boden zu entziehen, wenn nur jener früher erwähnte umgekehrte Satz bestehen bleibt, nach welchem noch immer zu jedem Punkt einer Geraden die entsprechende Zahl gefunden werden kann, um als sein Ausdruck in der analytischen Geometrie zu dienen, wenn auch vielleicht nicht vice versa jeder Zahl ein Punkt entspricht. Nun führt man aber trotzdem die analytischen Rechnungen weiter mit Benützung des ganzen Zahlgebietes (z. B. legt man schon jeder Variablen alle reellen Werthe wenigstens in einer gewissen Intervalle bei), während man doch, streng genommen, bei Verzichtleistung auf das Cantor'sche Axiom aus dem Zahlgebiete alle jene Werthe heraussuchen und absondern müsste, denen Punkte entsprechen, um sie den Streckenpunkten zuzuweisen, damit man nicht zum Theil mit solchen Objecten operire und von ihnen wesentlichen Gebrauch mache, welchen im Raume überhaupt nichts entspräche. Oder allgemeiner: Wenn zwei Objectengruppen G_1 und G'_2 vorliegen und sich aus G'_2 eine Gruppe g_2 herausheben lässt (der übrigbleibende Theil von G'_2 heisse γ_2), so dass zwischen G_1 und g_2 jene Eigenschaft besteht, die früher von G_1 und G_2 angenommen wurde, so kann man nicht die Gruppe G'_2 in derselben Weise wie G_2 oder g_2 zur Auffindung der Relationen in G_1 benützen, wenn man dabei von Individuen aus γ_2 wesentlichen Gebrauch macht, denen ja in G_1 nichts entspricht. Man muss also entweder das Cantor'sche Axiom anerkennen, dann besitzt man zwei Gruppen wie die Gruppen G_1 und G_2. Oder würde man darauf Verzicht leisten, so müsste man ausserdem noch wissen, welchen Zahlen Punkte entsprechen und welchen nicht, um darnach sich eine Gruppe g_2 zu verschaffen. Mit dem blossen Verzichten auf dieses

Axiom richtet man nichts aus. Bei diesem Vorgang wäre die analytische Geometrie ebenso illegal wie die Anwendung der Geometrie auf die arithmetischen Disciplinen. Ueberhaupt richtet sich jeder Mangel an der supponirten Eigenschaft der Gruppen G_1 und G_2 auch gegen die analytische Geometrie.

Mit der Erkenntniss, dass das Gebiet der reellen Zahlen und die Punktmannigfaltigkeit einer Strecke zwei solche Gruppen G_1 und G_2 sind, ist zwar die analytische Geometrie noch lange nicht aufgestellt, aber ein wesentlicher Schritt gethan, und wie sich auch die ausführliche Grundlegung im Uebrigen gestalten möge, so scheint mir nach dem Gesagten klar, dass man aus denselben Gründen, aus welchen man eine analytische Geometrie für möglich hält und thatsächlich übt, auch eine Anwendung der Geometrie auf die arithmetischen Disciplinen oder wenigstens auf Theile derselben für möglich halten muss.

§. 29. Ein in gewissem Sinne ähnliches Verhältniss wie in der analytischen Geometrie zwischen geometrischen und arithmetischen Objecten wird man wieder zwischen diesen und den für sie angewendeten Surrogaten in der Schriftsymbolik finden. Es werden den mathematischen Objecten gewisse Schriftsymbole zugeordnet, und die Operationen und Relationen zwischen diesen Objecten durch gewisse Operationen und Relationen in der räumlichen Anordnung dieser Schriftsymbole auf dem Papiere bezeichnet. Hiebei ist wesentlich, dass die Symbolik so erfunden ist, dass die Operationen, die man in der Symbolik als Zeichen entsprechender Operationen mit den Objecten selbst festsetzt, mit allen Surrogaten, deren entsprechende Objecte solchen Operationen unterzogen werden können, ausführbar seien. Z. B. erhält ein einfacher arithmetischer Satz in der algebraischen Symbolik den Ausdruck: $\frac{a}{c} + \frac{b}{c} = \frac{a+b}{c}$. Würde man nun z. B. als Symbol für die Division anstatt des Untereinanderschreibens mit Bruchstrich das Ineinanderschreiben der Buchstaben festsetzen, so dass nämlich $\frac{a}{c}$ dadurch ausgedrückt wäre, dass der Divisor c in die im Buchstaben a vorkommende geschlossene Linie hineingeschrieben wäre, ebenso c in den von b umschlossenen Raum, um $\frac{b}{c}$ zu bezeichnen,

so wäre diese Symbolik wenig brauchbar, weil schon obiger Satz sich nicht mehr ausdrücken liesse. Denn die rechte Seite der Gleichung könnte in dieser Symbolik nicht geschrieben werden, weil mit Beibehaltung des Zeichens + für die Addition das Symbol $a + b$ als Ganzes keine geschlossene Linie enthält, in welche sich das Symbol c einschreiben liesse. Dagegen lässt sich unter das Symbol $a + b$ als Ganzes ebenso gut ein Bruchstrich machen als unter a oder b allein. So äusserlich und trivial daher dieser Umstand auch scheinen mag, so ist er doch wesentlich. Die Symbolik muss so aufgestellt sein, dass, nachdem die Objecte und Operationen ihre Zeichen erhalten haben, eine Kette von Operationen, die man mit den Objecten vornimmt, auch immer in der entsprechenden Symbolik ausführbar sei. Und nur weil dieser wesentliche Umstand gewöhnlich leicht zu erfüllen ist oder wenigstens in der uns von altersher überkommenen Symbolik seit jeher erfüllt ist, wird an ihn nicht gedacht. Die Klammer, das Wurzelzeichen, der Bruchstrich sind deshalb so brauchbare Zeichen, weil sich in sie, unter sie oder über sie beliebig viel und alles Mögliche hineinschreiben lässt, weil eine Klammer und ein Bruchstrich ebenso gut unter dem Wurzelzeichen stehen können, als umgekehrt das Wurzelzeichen in einer Klammer und über oder unter einem Bruchstriche, weil mit einem Worte eine Ineinanderschachtelung dieser Symbole in beliebiger Ordnung und Anzahl ebenso möglich ist wie die Ineinanderschachtelung der betreffenden Operationen an den Objecten selbst. Würde sich die Schrift nicht auf die Ebene beschränken müssen, sondern auch den Raum ausnützen können, so wäre der Erfindung einer zweckmässigen, leistungsfähigen und kurzen übersichtlichen Symbolik ein grosser Spielraum eröffnet. Die Technik der mathematischen Symbolik erscheint nur Solchen so einfach und selbstverständlich, welche sich schon längere Zeit damit beschäftigt haben. Den ersten Erfindern mag die Ausführung des genialen Gedankens, an Stelle der Objecte selbst leichter tractable Surrogate zu verwenden, Mühe genug gekostet haben. Auch jetzt wird sich jedes Selbstdenkenden, wenn er in der Mittelschule zum ersten Male vor die algebraischen Zeichen tritt, eine unbehagliche Verwunderung bemächtigen, wieso mit diesen Mitteln mathematisches Wissen

zu Stande kommen könne, die er sich später durch längeren Gebrauch allmälig abgewöhnt, meist ohne sich darüber klar geworden zu sein, höchstens unter dem Einflusse der rein empirischen Beobachtung, dass die Sache ‚stimmt'. Das Bedürfniss nach tieferer Aufklärung erwacht wieder, so oft man an eine neue ungewöhnliche Symbolik herantritt, wie bei Einführung des Legendre'schen Symbols (Dirichlet, Zahlentheorie, §. 33, 2. Aufl.) oder bei der in Radike's ‚Berechnung der Euler'schen und Bernoulli'schen Zahlen . . .' verwendeten Symbolik; man bemerkt bei solchen Gelegenheiten, dass es nicht so leicht ist, dem Wesen der Symbolik auf den Grund zu sehen. Diese Fälle bilden eine Symbolik wesentlich neuer Stufe, für deren Zeichen andere Operationsgesetze gelten, nicht etwa blos Abkürzungen für Complexe der früheren Stufe, wie wenn man statt $\sqrt{x^2+y^2+z^2}$ der Einfachheit halber d setzt, übrigens aber mit dem d ebenso operirt, wie man mit dem $\sqrt{x^2+y^2+z^2}$ operirt hätte. Die Gleichung in §. 33 a. a. O. nämlich $\left(\frac{m}{p}\right)\left(\frac{n}{p}\right)\left(\frac{l}{p}\right)\ldots = \left(\frac{mnl\ldots}{p}\right)$ drückt ein Operationsgesetz des Legendre'schen Symbols aus, dessen Richtigkeit mit Hilfe des Satzes ‚Ein Product aus beliebig vielen durch die Primzahl p nicht theilbaren Zahlen ist Rest oder Nichtrest von p, je nachdem die Anzahl der Nichtreste, welche sich unter den Factoren finden, gerade oder ungerade ist' erkannt wird. Zufolge dieses Satzes und der Definition des Legendre'schen Symbols nimmt die rechte Seite der Gleichung immer zugleich mit der linken den Werth $+1$ oder -1 an. Diese Gleichung ist daher nicht schon eine Frucht der neuen Symbolik selbst, sondern ihre Richtigkeit wird erkannt mit Hilfe von Sätzen, die vor Aufstellung dieser Symbolik bekannt waren. Was sie uns Neues lehrt, betrifft nicht die Zahlentheorie, sondern die Regeln der Symbolik. Ebenso können bei Beginn der Symbolik überhaupt, wenn ein neues Operationszeichen eingeführt wird, die Gesetze für dieses Operationszeichen natürlich nicht schon mittelst der Symbolik abgeleitet werden, liegen vielmehr seiner Verwendung zu Grunde, sondern sie werden abgeleitet aus den Gesetzen über die Operationen mit den Objecten selbst. Diese Gesetze müssen nun ohne Symbolik, welche ja erst aufgestellt wird, erkannt sein. Man

muss die Symbolik auf einem Gebiete aufgestellt haben, wo man ihrer noch nicht bedurft hätte, um sich ihr auf einem Gebiete anvertrauen zu können, wo man auf sie allein angewiesen ist. Aber auch in diesem Gebiete wird die Rolle der Symbolik keine wesentlichere sein als die der Definition, indem sie nicht principiell, sondern nur de facto nothwendig ist. Was bei den Definitionen damit gemeint ist, ist §. 17 erläutert. Ebenso besteht die Leistung der Symbolik nur darin, dass sie mannigfache Combinationen und Iterationen solcher Operationen und die Auffindung der Resultate derselben ermöglicht, deren jede einzelne mit hinreichend einfachen Objecten auch ohne Symbolik oder ohne die Symbolik, mit welcher eben operirt wird, ausführbar sein muss; sonst hätte die Symbolik nicht aufgestellt werden können. Sie ist also kein principiell unentbehrliches Instrument der Mathematik, wie die Constructionen, sondern nur de facto nothwendig, um uns über Complicationen hinwegzuhelfen, die wir wegen der engen Grenzen unserer Vorstellungskraft sonst nicht bewältigen könnten. Es wäre auch unerklärlich, wie man mit ihr eine wesentlich neue Leistung erzielen könnte, die man nicht schon in irgend einer einfacheren Form in sie hineingelegt hätte, wie man etwa mit ihr Allgemeinheit erzielen könnte, wenn man nicht schon bei ihrer Aufstellung mit allgemeinen Begriffen zu operiren im Stande gewesen wäre und dafür gesorgt hätte, dass sie diese Allgemeinheit auszudrücken fähig sei. Indem ich festsetze, dass n eine beliebige ganze Zahl bedeuten solle, operire ich bereits mit allen ganzen Zahlen, und nachdem, wie gezeigt, einige erste allgemeine Gesetze über die Objecte nothwendig sind, um die Symbolik aufzustellen, so können diese ersten allgemeinen Gesetze nicht durch die Symbolik, d. h. nicht mit Verwendung von Surrogatvorstellungen, sondern nur von repräsentirenden Vorstellungen erhalten sein.

Die Hauptleistung der mathematischen Symbolik besteht in dem Ersatze eines unanschaulichen Denkgebietes durch ein anschauliches, insbesondere die Anschaulichkeit der räumlichen Verhältnisse ausnützendes, freilich auf Kosten der Unmittelbarkeit. Man wird sich auf Grund bereits mehrfach erwähnter Thatsachen dieser Ueberzeugung nicht verschliessen können, so beunruhigt man sich dabei auch auf den ersten

Blick fühlen mag. Wenn diese Ansicht für die Würde und Sicherheit der Mathematik zunächst noch keine hinreichende Bürgschaft zu bieten scheint, so beweist das nicht ihre Falschheit, sondern nur, dass in der Theorie der mathematischen Symbolik noch so manche Frage zu lösen wäre, die hier wie überhaupt auch sonst noch nie berührt, geschweige gelöst wurde.[1]

§. 30. Es ist nicht zu verkennen, dass die mathematische Symbolik auch eine gewisse Gefahr in sich birgt, indem man leicht vergisst oder festzustellen verabsäumt, wie weit das Giltigkeitsgebiet derselben reicht und dasselbe unrechtmässig erweitert. Aus solchen blos formalen Rechnungen sind schon Irrthümer und Widersprüche entstanden, welche zum Theil der zu geringen Einsicht in das Wesen der Symbolik zuzuschreiben sind.

Ein Uebelstand ist es auch, dass manchmal ein und dasselbe Zeichen für Verschiedenes verwendet wird. Das Gleichheitszeichen kann drei wesentlich verschiedene Bedeutungen haben: Wenn ich z. B. schreibe $a\,x^2 + b\,x + c = f(x)$, so heisst das nichts Anderes, als ich benenne oder bezeichne $a\,x^2 + b\,x + c$ abkürzungsweise mit $f(x)$; oder wenn ich es umgekehrt schreibe und auffasse, wird $f(x)$ durch das Gleichheitszeichen und das Polynom erklärt. Dies ist also lediglich eine Definition oder eine logische Gleichheit; das Gleichheitszeichen drückt hier keine Grössenrelation aus. Schreibe ich nun $a\,x^2 + b\,x + c = 0$, so ist dies zunächst eine geforderte Gleichheit. Derartige Forderungen können manchmal unerfüllbar sein. Das Gleichheitszeichen drückt also hier zwar eine Grössenrelation aus, aber zunächst keine wirkliche, sondern eine gewünschte. Kennt man aber eine Wurzel x_1 dieser Gleichung, oder weiss man wenigstens, dass eine solche

[1] Auch die symbolischen Systeme der Logik, wie sie z. B. von Boole (An Investigation of the Laws of Thought), Jevons (The Principles of Science), Wundt (Logik I) entwickelt wurden, bieten ein interessantes Substrat für Studien über die allgemeine Natur der Symbolik (gleichviel wie man auch sonst über die Leistungsfähigkeit einer solchen Symbolik denken mag), liegen aber der Philosophie der Mathematik etwas ferner, zumal letztere in ihrem eigenen Bereiche Material genug findet, die Natur und Grundlagen der Symbolik zu untersuchen.

existirt, und schreibt man nun $a x_1^2 + b x_1 + c = 0$, so ist dies zwar noch keine identische Gleichung (es empfiehlt sich wohl, diesen Terminus auf den folgenden Fall einzuschränken), aber eine erfüllte. Nur in diesem Falle drückt das Gleichheitszeichen im strengsten Sinn das Vorhandensein einer Vergleichungsrelation aus. Hier würde das Gleichheitszeichen in die Sprache mit ‚ist gleich', im früheren Fall mit ‚soll gleich sein' und im ersten Fall mit ‚heisst' übersetzt werden. Eine Unterart des dritten Falles bilden die sogenannten identischen Gleichungen; bei denselben geht das Erfülltsein der Gleichheit schon aus formalen Transformationen hervor, z. B. $(a + b)(a - b) = a^2 - b^2$. Jedes in ihnen vorkommende Zahlsymbol bedeutet eine ganz beliebige Zahl. Auch die Ungleichheitszeichen $\gtrless$ werden in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Neben ihnen hat das Verschiedenheitszeichen $\pm$ noch eine selbständige Aufgabe. Die Disjunction der Ergebnisse der Vergleichung mathematischer Objecte kann nämlich ausser ‚gleich, grösser, kleiner' auch ‚gleich, verschieden' lauten. Von zwei Substitutionen hat es z. B. nur einen Sinn, zu behaupten, sie seien gleich oder verschieden. Es ist deshalb hier (cf. Netto's Lehrbuch der Substitutionentheorie) die Bezeichnung ‚verschieden' nebst dem Symbol $\pm$ der Bezeichnung ‚ungleich' vorzuziehen, um diese auf Grössenverschiedenheiten einzuschränken.

Die Verträglichkeitsrelationen und Existentialsätze haben dagegen keine symbolische Bezeichnung; sie werden immer durch Worte ausgedrückt. Dem Umstande verdankt die Zahlentheorie zum grossen Theil ihren eigenthümlichen Charakter, denn in ihr spielen die Existentialsätze eine besonders hervorragende Rolle. Z. B. liegt schon im Begriffe des quadratischen Restes ein Existentialsatz; D heisst nämlich quadratischer Rest von k, wenn eine Zahl x existirt, so dass $x^2 \equiv D \pmod{k}$ (cf. Dirichlet, §. 32). Da nun die Existentialsätze keinen Ausdruck in der Symbolik besitzen, so kann in der Zahlentheorie keine so ausgiebige Entlastung der Denkthätigkeit durch Surrogate stattfinden, sondern es ist eine unmittelbarere Beschäftigung mit den Objecten selbst nothwendig. Das Legendre'sche Symbol ist ein Versuch, einen Existentialsatz symbolisch auszudrücken; es geschieht aber nur auf einem

Umwege dadurch, dass einem Symbol zwei verschiedene Grössen, nämlich $+1$ oder -1 zugeordnet werden, je nachdem ein gewisses Object, nämlich jene Zahl x, existirt oder nicht.

Wenn man etwas ohne Symbolik einsehen kann (wie z. B. den Satz, dass ein gemeinschaftliches Mass von Dividend und Divisor auch Mass des Restes ist, cf. §. 15), so ist es immer ein grosser Vortheil. Die Unmittelbarkeit verhält sich zur Symbolik, und auch die synthetische Geometrie zur analytischen, zwar nicht wie gesunde Beine zu einer Krücke, wie man auch schon gemeint hat, aber wie ein Fussgänger zu einer Eisenbahn; mit letzterer werden wir leicht und schnell in ein neues Gebiet versetzt, aber ohne recht zu wissen, wie; wollen wir den Weg genauer kennen lernen, müssen wir zu Fuss gehen.

Inhalt.

Seite

I. Ueber einige Grundbegriffe der Geometrie 1
§. 1. Einleitung 2
§. 2. Ueber die Distanzvorstellung und Längenvergleichung . . . 4
§. 3. Ueber den Winkel 7
§. 4. Ueber Flächeninhalt und Körperinhalt. 8
§. 5. Ueber etwaige Definitionen der Grössengleichheit auf geometrischem Gebiete 10

II. Ueber die Arten der Relationen in der Mathematik, insbesondere die Verträglichkeitsrelationen 12
§. 6. Ueber die unvermittelten Unverträglichkeitsrelationen . . . —
§. 7. Ueber die nothwendigen Verknüpfungen 17
§. 8. Ueber die Arten der Relationen in der Mathematik 18
§. 9. Ueber die Identitätsrelationen der Mathematik 19
§. 10. Ueber die Anzahl der Fundamente der Relationen 21
§. 11. Ueber die Arten der Relationsvermittlung und den Beweis, directer und indirecter Beweis 23
§. 12. Ueber die Fundamente der Unverträglichkeitsrelationen. . . 28

III. Ueber die Axiome der Mathematik. 30
§. 13. Ueber die Anzahl der Axiome . . . . . —
§. 14. Vorläufige Uebersicht über die Classen der Axiome. 31
§. 15. Ueber die wesentlichen Kriterien der axiomatischen Urtheile 35
§. 16. Ueber die Axiome der Construction 46

IV. Ueber die Classen mathematischer Aussagen und deren Stellung zueinander 47
§. 17. Ueber die Definitionen, insbesondere der Mathematik . . . . —
§. 18. Definitionen und Existentialsätze in der Mathematik 53
§. 19. Mathematische Begriffe und mathematische Objecte 56
§. 20. Ueber negative Existentialsätze 57
§. 21. Ueber das ‚Finden‘ mathematischer Objecte 59
§. 22. Ueber die geometrischen Constructionen und die Urtheile, welche in ihnen enthalten sind 62

Seite
§. 23. Ueber die übrigen Operationen der Mathematik 69
§. 24. Ueber die unendliche Anzahl von Aussagen einer Classe . . 72
V. Ueber die mathematische Symbolik 74
§. 25. Ueber die psychologische Natur und Zusammensetzung der mathematischen Vorstellungen . . . . . —
§. 26. Ueber die beiden Arten der stellvertretenden Vorstellungen 76
§. 27. Ueber die Leistungen der mathematischen Symbolik 78
§. 28. Ueber die analytische Geometrie 82
§. 29. Ueber die Aufstellung einer Symbolik 89
§. 30. Ueber den Ausdruck der Relationen in der Symbolik 93

Register.

	Seite
Analytische Geometrie	82
Anschauung, ihre Nothwendigkeit	39, 44
Axiomatische Worte, Begriffe und Objecte, ihre Unterscheidung	55
Axiome, Anzahl derselben	30
— der Definition	5, 32
— der Existenz	33
— der Operation und Construction	32, 46
— der Relation	35
Beweise	24
— directe und indirecte	25
Cantor's Axiom	85
Classen der Axiome	32
— der mathematischen Aussagen	47
Constructionen, geometrische	62
— die darin enthaltenen Existentialsätze	66, 71
— in Praxis und Theorie	62
Definitionen, analytische	49
— synthetische	48
Disjunctionen, ihre Vollständigkeit	44
Distanzbegriff	5
Existentialsätze	53
Evidenz der Urtheile	38
Finden mathematischer Objecte	59
— seine Arten	70
Flächeninhalt	8
Fundamente einer Relation	5
Gedächtniss, seine Rolle in der Mathematik	12
— Erleichterung durch die Symbolik	78
Geometrie der Lage	24
Gerade	53
Gleichheitszeichen, seine Bedeutungen	93
Identitätsrelationen	19
— totale und partielle	20
Kriterien der axiomatischen Urtheile	35
Körperinhalt	8
Legendre'sches Symbol	91
Negative Existentialsätze	58
Nothwendige Verknüpfungen	17
Objecte, mathematische	57
Operationen	69
— unzurückführbare	32
— Unterschied von In-Relation-Setzung	70
Räumlicher Winkel	8
Relationen, ihre Arten in der Mathematik	20
Relationsfundamente	5
— ihre Anzahl	21
— der Unverträglichkeitsrelation	28
Relationsvermittlung, ihre Arten	23
Repräsentirende Vorstellungen	76
Sprache, ihre Stellung in der Mathematik	34
Stellvertretende Vorstellungen	75
— ihre Arten	76
Strecke gegenüber Punktdistanz	5
Surrogatvorstellungen	76
Syllogismus	21, 24
Symbolik	78
— ihre Aufstellung	89
— ihre Leistungen	78
— verschiedene Stufen derselben	78, 83
Unendlichkeitsbegriff	72
Unverträglichkeitsrelationen	12
— ihre Erkennung	14
— unvermittelte	13
— im Syllogismus	21
Unzurückführbarkeit axiomatischer Urtheile	37
— axiomatischer Constructionen	46
Urtheilsgehalt der geometrischen Constructionen	66, 71
Vergleichungsrelationen	18
Versuche in der Mathematik	61, 70
Winkel und ihre Messung	7
Wörter	74
Zahlentheorie	94
Zuordnen	71
Zusammenhang von Axiomen	41

X.

Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels.

Von

Dr. Ludwig Ritter von Rockinger.

VIII.

Vor etwas über fünf Jahren ist der philosophisch-historischen Classe über die Ergebnisse Bericht erstattet worden, welche für den Stoff zu einer auf breitester handschriftlicher Grundlage ruhenden Ausgabe des kaiserlichen Land- und Lehenrechts oder des sogenannten Schwabenspiegels, womit mich die kaiserliche Akademie der Wissenschaften betraut hat, gewonnen worden sind. Es schliesst dieser Bericht[1] insbesondere in II, S. 19–59, ein gedrängtes Verzeichniss der dahin einschlagenden Handschriften in sich, welche nachweisbar vorhanden gewesen oder welche hauptsächlich jetzt noch, sei es vollständig, sei es nur mehr in Bruchstücken, zu Gebote stehen. Von einer genaueren Beschreibung derselben wurde damals abgesehen, einmal, weil der Hoffnung Raum gelassen werden wollte, dass die Zusammenstellung des handschriftlichen Stoffes, wie man sie da mit einem Blicke vor Augen hat, möglicherweise hier und dort noch zu weiteren Erfolgen führen dürfte, sodann aber auch, weil die Rücksichtnahme auf Dinge, wovon alsbald die Rede sein wird, den Umfang ganz ausserordentlich erweitert haben würde.

Liess sich natürlich, was den ersten Punkt betrifft, nach den Bemühungen, welche seit Jahren aufgewendet worden sind,[2] auf eine beträchtliche Nachlese nicht mehr rechnen, wie ja

[1] Ueber die Sitzung vom 5. März 1884, Bd. CVII, S. 3—82.

[2] Vgl. a. a. O. S. 10—15.

auch damals schon S. 8 ausdrücklich bemerkt worden, so ist immerhin ein kleiner Zuwachs — wenn auch in der Mehrzahl nicht von irgend welcher besonderer Bedeutung — doch noch zu verzeichnen. So die böhmische Bearbeitung aus dem Besitze des Freiherrn August von Koller zu Baden bei Wien, oder die vor einigen Jahren von der Stadtbibliothek zu Luzern erworbene Handschrift, insbesondere die in Homeyer's Schrift über die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften unter der Nr. 106 als ‚Sachsenrecht mit einem Gemälde' aufgeführte Pergamenthandschrift zu Hermannstadt. Führten sodann die aus der ehemaligen hochstiftischen Pflege Wörth unterhalb Regensburg stammenden Bruchstücke der Nrn. 238 und 378 auf die Muthmassung, dass sich dort noch andere finden möchten, so hat sich dieses inzwischen bestätigt, indem auf mein diesfallsiges Ersuchen der Vorstand des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Archives zu Regensburg, Herr Dr. Cornelius Will, in Folge Ermächtigung des inzwischen verstorbenen Fürsten Maximilian bei Nachforschungen an Ort und Stelle noch auf sieben Doppelblätter dieser schönen Pergamenthandschrift des 14. Jahrhunderts stiess. Ist für sie eine besondere Zählung nicht nöthig, indem sie nur eine — allerdings in hohem Grade erwünschte — Vervollständigung einer bereits eingereihten Handschrift bieten, so erweist sich auf der andern Seite bei den übrigen eine weitere Bezifferung als erforderlich. Es fallen zum Theile daher solche, welche ich früher nicht mit eigenen Zahlen versehen hatte, da ich an ihr Zusammenfallen mit solchen geglaubt, welche bereits unter festen Nummern im Verzeichnisse aufgeführt sind, wogegen sich mir nun doch Bedenken erhoben haben, wie bei dem Cod. mscr. Colbertinus zwischen Nr. 52 und 53, oder bei der Handschrift des Diebold Lauber von Hagenau zwischen Nr. 193 und 194. Ohne Zweifel dürfte endlich die Untersuchung der zahlreichen Abcdarien oder Remissorien u. s. f. dahin führen, dass aus ihnen noch das eine oder andere insoferne auch hieherzuziehen sein mag, als es Verweisungen auf das kaiserliche Landrecht enthält, wie beispielsweise bei der Nr. 42 der herzoglichen Bibliothek zu Meiningen unten zwischen den Nrn. 223 und 224 der Fall ist.

Tritt hiernach eine Aenderung von Wesenheit für das Gesammtverzeichniss, wie es mitgetheilt worden ist, nicht ein,

indem nur die betreffenden Zugänge an den je einschlagenden Stellen unter den Nummern 4½, 9½, 52½, 62½, 62⅓, 70½, 81½, 91½, 102½, 162½, 169½, 172½, 175½, 185½, 189½, 193½, 214½, 223½, 269½, 279½, 313½, 402½, 418½, 421½ eingereiht zu werden brauchten, so ist von grösserer Bedeutung die genauere Kenntniss der nunmehr zur Verfügung stehenden Handschriften selbst wie der Bruchstücke von solchen, gegen nahezu fünfhundert an der Zahl.

Das ist a. a. O. S. 59/60 dem jetzigen Berichte vorbehalten worden. Desshalb hierüber nunmehr zunächst Folgendes:

I.

Handelte es sich für die Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses darum, sich so rasch als möglich darüber zurechtfinden zu können, wo überhaupt Handschriften unseres Rechtsbuches oder Bruchstücke von solchen, sei es in öffentlichen Anstalten, sei es im Privatbesitze, zu finden, ob sie auf Pergament oder Papier und in welchem Formate gefertigt sind, welcher Zeit sie angehören, weiter, ob sie in ober- oder mittel- oder niederdeutscher oder in einer andern als der deutschen Sprache abgefasst sind, so ist dem in dem berührten Verzeichnisse um so mehr entsprochen, als dasselbe ausserdem noch Verweisungen auf die früheren Zusammenstellungen des Freiherrn von Lassberg[1] und Homeyer's[2] wie auf die von mir selbst bisher veröffentlichten Untersuchungen in den drei Spalten zu den je betreffenden Handschriften aufgenommen hat. Die zuletzt berührten Untersuchungen, auf welche im weiteren Verlaufe häufig Bezug zu nehmen ist, sind folgende:

A) Zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sogen. Schwabenspiegels,[3] im Berichte der Sitzung der

[1] In der Einleitung zu seiner Ausgabe unseres Rechtsbuches, Tübingen 1840, S. XXIX—CX.

[2] Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Berlin 1856, S. 64—167, 175/176.

[3] Vgl. hiezu, beziehungsweise hiegegen Georg v. Wyss, Rüdger Maness der Aeltere, ein Rechtskundiger, im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1870, Nr. 2 und 3, S. 21—24, 49—53; Ficker, über die Ent-

historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 9. November 1867, Band II, S. 408—450.

Vgl. hiezu auch die ‚Aufzeichnungen über die oberpfälzische Familie von Präckendorf' ebendort 1868, Band I, S. 152--197.

Weiter nunmehr die Untersuchung ‚über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts' überhaupt in den Abhandlungen der historischen Classe, Band XVIII, S. 277—378 und 563—672, woran sich noch der Vortrag ‚über die Spuren der Benützung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts im dritten und letzten Viertel des 13. Jahrhunderts' in der Sitzung vom 9. Februar 1889 reiht, im Berichte hierüber S. 119—186.

B) Ueber eine des dritten Landrechtstheiles ermangelnde und auch im Lehenrechte unvollständige Handschrift, früher des allgemeinen Reichsarchives zu München, jetzt der Staatsbibliothek daselbst, ebendort im Berichte vom 26. Jänner 1867, Band I, S. 193—233.

C) Ueber vier weitere Handschriften dieser Gruppe, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Band LXXIX, S. 85—150, und Band LXXX, S. 283—380.

D) Ueber zwei Handschriften jener Familie, welche für die künftige Ausgabe unseres Rechtsbuches wohl die Grundlage bilden dürfte, ebendort Band LXXIII, S. 395—470.

E) Ueber die hiezu gehörigen Pergamentbruchstücke aus Roith, im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1875, Nr. 9 und 11, Sp. 277—280 und 340/341.

F) Ueber drei mit einem Anhange zum Landrechte vermehrte Handschriften der Staatsbibliothek zu München, im Berichte der Sitzung der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 6. Juli 1867, Band II, S. 297—335.

G) Ueber zwei Handschriften des Landrechts, in welchen die Capitel des zweiten Landrechtstheiles L 118—144 b

---

stehungszeit des Schwabenspiegels, in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe LXXVII, S. 795—862; Georg v. Wyss, Zürich am Ausgange des 13. Jahrhunderts, 1876, S. 23—26.

einschliesslich nicht an ihrer gewöhnlichen Stelle erscheinen, sondern erst am Ende, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Band LXXV, S. 63–132.

H) Ueber die Grundlage des dem Vorsprecher Ruprecht von Freising beigelegten Landrechtes, im Berichte der Sitzung der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 6. Mai 1871, S. 463—501.

I) Ueber die ehemaligen Strassburger Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels, ebendort S. 502—514.

K) Ueber mehrere dem v. Wurmbrandt'schen Codex der Druckausgabe v. Berger's vom Jahre 1726 verwandte Handschriften, im oberbaierischen Archive, Band XXXI, S. 174 bis 211.

L) Ueber die Asbacher Handschrift und ihre nächsten Verwandten auf der Staatsbibliothek zu München, im Berichte der Sitzung der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 4. Mai 1867, Band I, S. 519—562.

Vgl. hiezu auch noch die Noten 1 und 2 im Berichte der Sitzung vom 6. Mai 1871 — oben in H — S. 496 und 497.

M) Ueber eine Rheingauer Handschrift der Hofbibliothek zu Aschaffenburg, in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band XXIV, S. 224—249.

N) Ueber den ‚Landrichter' von Witzenhausen, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Band LXXVI, S. 267—298.

O) Ueber zwei Handschriften mit bedeutender Verkürzung des Textes, ebendaselbst Band LXXIV, S. 385–420.

P) Ueber die Handschrift Nr. 24042 des germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg, im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1875, Nr. 1, Sp. 1–6.

Q) Ueber eine — auch das Landrecht des sogen. Schwabenspiegels enthaltende — Rechtsbücherhandschrift zu Münster, im Berichte der Sitzung der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 2. Mai 1874, Band I, S. 417—449.

R) Zur Genealogie der Handschriften des sogen. Schwabenspiegels, in der Münchener kritischen Vierteljahresschrift für Rechtswissenschaft (1877) XIX, S. 549—564.

S) Ueber ein Bruchstück aus dem Buche der Könige alter Ehe, im Berichte der Sitzung der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 7. Juni 1873, S. 448—452.

T) Der Könige Buch und der sogen. Schwabenspiegel, in den Abhandlungen der historischen Classe dieser Akademie, XVII, Abth. 1, S. 3—102.

U) Ueber Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sogen. Schwabenspiegel, ebendort XIII, Abth. 3, S. 167—253.

Va) Ueber die Benützung eines Auszuges der Lex romana Visigothorum im Landrechte des sogen. Schwabenspiegels, im Berichte der Sitzung der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 1. März 1884, S. 179—210.

V b) Ueber die Benützung des sogen. Brachylogus juris romani im Landrechte des Deutschenspiegels? und des sogen. Schwabenspiegels, im Berichte der Sitzung vom 2. Juli 1888, S. 123—159.

W) Ueber ein kurzgefasstes, aus dem Landrechte des sogen. Schwabenspiegels und dem kleinen Kaiserrechte gebildetes Gerichtshandbuch, im Berichte der Sitzung vom 6. Februar 1869, Band I, S. 191—225.

X) Die schon auf S. 1 berührte gedrängte Verzeichnung der für das kaiserliche Land- und Lehenrecht in Betracht kommenden Handschriften, welche nachweisbar vorhanden gewesen oder welche hauptsächlich jetzt noch, sei es vollständig, sei es nur mehr in Bruchstücken, zu Gebote stehen, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Band CVII, S. 3—83, hier hauptsächlich S. 19—59.

Anderes ist noch da und dort in den Noten zu dieser Verzeichnung vermerkt worden, so dass sich hieraus einmal schon verschiedene Berichtigungen des seitherigen Standes der Sache[1]

[1] Vgl. a. a. O. S. 62—68.

ergeben haben, und weiter zugleich vielfach bereits auf mehr oder minder übersichtliche Beschreibungen von diesen und jenen Handschriften selbst[1] hingedeutet werden konnte.

Aber einmal treten so und so viele und darunter manche von nicht geringer Wichtigkeit nunmehr in den Kreis der Forschung[2] ein, von welchen man bisher keine oder wenigstens keine genauere Kunde hatte, und auf der andern Seite kommt ausser dem, was das so kurz als möglich gefasste Verzeichniss zu bieten hatte, für die ferneren Bedürfnisse noch allerhand in Betracht.

Ist es bei Handschriften überhaupt in zahllosen Fällen, wenn es sich nicht lediglich um einen ganz und gar gleichgiltigen Stoff handelt, wenigstens wünschenswerth, ihre Herkunft und ihre oft mannigfaltigen Schicksale zu kennen, so trifft es sich häufig genug, dass das geradezu nothwendig ist, um mit Sicherheit bestimmte Folgerungen für das und das

[1] Von solchen der grösseren Bibliotheken beispielsweise der Nrn. 89 wie 92—95 der fürstlich Fürstenberg'schen Bibliothek; der Nrn. 109, 110, 113—121, 126, 134 und 135 der Universitätsbibliothek zu Giessen; der Nrn. 159—166 der Universitätsbibliothek zu Heidelberg; der Nrn. 234 bis 237, 239—245, 247—257, 260—265, 270, 273 der Hof- und Staatsbibliothek zu München, wie der Nr. 287 der Universitätsbibliothek hierselbst; der Nrn. 371—376 der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart, wie der Nr. 377 daselbst; der Nr. 388—401, 405, 406 der Hofbibliothek zu Wien.

Von anderen beachtenswerthen Handschriften etwa der Nr. 16 zu Bamberg, der Nr. 22 zu Basel, der Nr. 43 zu Bern, der Nr. 45 zu Breslau, der Nr. 49 zu Brünn, der Nr. 56 zu Constanz, der Nr. 58 zu Danzig, der Nr. 72 zu Einsiedeln, der Nrn. 85 und 86 zu Freiburg im Brisgaue, der Nrn. 103 und 104 zu s. Gallen, der Nr. 172 zu Herisau, der Nr. 175 aus Ingolstadt, der Nr. 180 zu Innsbruck, der Nr. 182 zu Kaschau, der Nrn. 194 und 195 zu Leipzig, der Nr. 209 zu Lüneburg und der Nr. 214 des ehemaligen Michaelisklosters daselbst, der Nr. 216 des Rudeger des Manessen zu Zürich, der Nr. 289 zu Münster, der Nr. 298 zu Oldenburg, der Nr. 303 zu Paris, der Nr. 305 zu Pest, der Nr. 333 zu Quedlinburg, der Nr. 336 des Prof. Dr. Reyscher, der Nr. 380 zu Tübingen, der Nr. 414 des Schottenklosters und der Nr. 415 des Servitenklosters zu Wien, der Nrn. 416 und 417 des Stadtarchivs von Wien, der Nr. 418 zu Wiener-Neustadt, der Nr. 421 zu Winterthur, der Nrn. 422 und 423 zu Wirzburg, der Nrn. 463 und 464 zu Zürich.

[2] Vgl. beispielsweise im Berichte der Sitzung vom 5. März 1884, Band CVII S. 11—15, 66—68.

R) Zur Gen
spiegels
für R
S) Uebe
Eh
A'

T)

hiezu die Kenntniss von
bald eine Nachricht über
bald die Kunde ihrer frühesten
Besitzer.

Es möge aus einer Menge von Beispielen, die sich hiefür beibringen liessen, hier nur eines, zur Nr. 92, eine Stelle finden. Diese mehrfach interessante Handschrift befand sich — seit wann, wissen wir nicht — im vorigen Jahrhundert in der werthvollen Ebner'schen Bibliothek zu Nürnberg, kam bei deren Veräusserung im zweiten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts in den Besitz des Etatsrathes und Professors Dr. Kramer zu Kiel, wurde dann vom Freiherrn Friedrich v. Lassberg erworben, und gelangte zuletzt mit der Bibliothek der Freiherrn v. Lassberg selbst in die fürstlich Fürstenberg'sche Hofbibliothek zu Heiligenberg und jetzt Donaueschingen. Was berichtet uns ihr Schluss? Dass der junge Rudeger aus dem Geschlechte der Kapeller sich dieselbe fertigen liess.

Daz tet ein schreibær ân verdriez
ze dienst dem werden Kappelær,
dem iungen hêrn Rûdegêr.
Helm schilt und sper
von art ist im gebær.
Ouch hât treu vnd êre
in im gehûset sêre.
Des giht sîn schrîbær
Ernst der Hunchovær.

Dieser vollzog also den berührten Auftrag des genannten Rudeger. Hieran knüpft Freiherr v. Lassberg, welcher als das Vaterland der Handschrift Franken[1] angesehen wissen möchte, Folgendes:

Dieser Name deutet auf Hunikon oder Hunikoven im Thurgau; auch Ritter v. Kappel gibt es dort. Allein auch eine andere Familie v. Capell zeichnete sich in mehreren Gliedern am Hofe der Habsburger aus.

---

[1] In der Einleitung zu seiner Ausgabe des sogen. Schwabenspiegels S. 35: ‚Die Heimat der Handschrift ist wohl Franken, wie biten statt biethen, chizzen statt küssen, meinode statt meineide, und das niedersächsische eder statt oder etc. andeuten. Daher konnte die Handschrift leicht nach Nürnberg kommen, wo die Kaiser so viele Reichstage hielten.‘

Ulricus de Capella war im Jahre 1292 Zeuge in König Albrechts Bestätigung der Rechte der Stände von Oesterreich und Steyer, also wahrscheinlich vom dortigen Herrenstande; ebenso 1298 zu Nürnberg bei König Albrechts Lehenverleihung für seine Söhne. Heinrich Cappeler, Ritter, erhielt 1361 das Burglehen zu Thann in Oberelsass von den Herzogen von Oesterreich. Friedrich Kappeler, Ritter, war 1371 österreichischer Landvogt von Oberelsass und wahrscheinlich dessen Enkel. Friedrich Kappeler wurde 1499 als Anführer der Oesterreicher im Treffen am Bruderholz bei Basel von den Schweizern schwer verwundet, während Hartung von Capell, Lehrer beider Rechte, anno 1453 vor Heinrich v. Pappenheim als Zeuge in Kaiser Friedrichs III. Privileg für die Herzoge von Oesterreich erscheint.

Rudiger Capellær möchte daher wohl der Sohn Ulrichs (1292, 1298) und der Vater Heinrichs (1361) und Friedrichs (1371) gewesen seyn, und diesen Codex durch einen fränkischen Schreiber in Nürnberg haben schreiben lassen, da sich die Geschäftsbildung in solchen Familien manchmal auffallend fortpflanzte, wie schon der Hang zur Erblichkeit der Aemter mit sich brachte. So die v. Falkenstein und v. Ramingen in Schwaben.

Mehr als eines erregt hier Bedenken. Abgesehen davon, dass weder über einen Ernst von Hunikon, noch dafür, dass Rudeger Capellær der Sohn des berührten Ulrich gewesen sein möchte, auch nur der allermindeste Nachweis erbracht ist, fällt doch gewiss auf, dass ein Schreiber von Hunikon nicht alemannisch, sondern fränkisch geschrieben haben solle, vorausgesetzt freilich, dass die letztere Annahme richtig, was aber eben nicht der Fall ist, da so wenig als von Alemannisch auch von Fränkisch die Rede sein kann. Wie sich überhaupt Freiherr v. Lassberg das ganze Verhältniss, welches hier obwaltet, gedacht haben mag, ist nicht klar. Wenn der Junker Rudeger der Kapeller ‚seinen Schreiber Ernst den Hunchofær' unser Rechtsbuch schreiben hiess und hiebei auf einen Ort im Thurgau hingewiesen wird, wie stimmt denn hiezu die alsbald

folgende Aeusserung, dass er ‚diesen Codex durch einen fränkischen Schreiber in Nürnberg' habe fertigen lassen? Professor Dr. Reyscher, welcher bekanntlich nach dem Tode des Freiherrn v. Lassberg die Vollendung seines Werkes besorgte, nahm auch an der Beziehung auf Hunikon Anstand und äusserte desshalb in der Note:

> Richtiger auf Hindighofen bei Wien, welches in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wie er selbst sagt, dem Dichter Nithart gehörte. In den ersten Decennien desselben Jahrhunderts scheint auch der Codex geschrieben zu seyn, wie denn die Schriftzüge selbst dem österreichischen Kanzleiductus jener Zeit auffallend ähnlich sind.

Was meine Ansicht betrifft, ist weder von Hunikon noch von Hindighofen bei unserem Ernst dem Hunchovær die Rede. Und auch der Junker Rudeger der Kapeller ist anderswo zu finden, als wo man bisher auf ihn gefahndet hat. Ein Geschlecht von der Pennekapelle oder Pennenkapelle oder Penninkapelle oder rundweg von der Kapelle ist vom 12. Jahrhundert an in Regensburg bekannt, eine angesehene Familie, in welcher nicht erst durch eine nicht belegte Annahme ein Rudeger hineinzuverpflanzen ist, sondern in welcher Glieder mit diesem Taufnamen vom 12. bis ins 14. Jahrhundert nicht etwa blos einmal, sondern oft genug begegnen. In einer Urkunde des Bischofs Heinrich I. vom 28. September 1138 stossen wir auf Uto de Penn-Kappelle[1] unter den Zeugen. Im Schenkungsbuche des Reichsstiftes s. Emmeram[2] erscheint zur Zeit des Abtes Bernger von 1177 an in Nr. 717 Heinrich von der Chappel sammt seinem Sohne Rudiger, und in Nr. 724 stossen wir wieder auf den Heinricus de Pennechapelle und seine Söhne Rudiger und Friedrich. Eine Urkunde des Klosters Prüfling vom 24. April 1183 erwähnt den Grimoldus aput Cappellam. In einer Urkunde des Bischofs Konrad IV. vom 28. Mai 1216 tritt uns unter den Zeugen Heinricus aput Capellam und sein Bruder Rudger[3] entgegen. Es würde geringe Mühe machen, aus den Regensburger

[1] In den Monum. boica XVI, S. 108.

[2] In den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte I, S. 112 und 114.

[3] In den Monum. boica XVI, S. 115.

Urkunden, sowohl der Reichsstadt als des Hochstiftes und der dortigen zahlreichen Stifte, eine gewaltige Menge von Belegen für unser Geschlecht von der bemerkten Zeit an bis in das 14. Jahrhundert[1] beizubringen. Doch wollen wir hier nur eine

[1] Der schon genannte Heinrich erscheint in einer Urkunde von s. Emmeram wohl aus den Achtzigerjahren des 12. Jahrhunderts als Heinricus de Pennenkappelle, und in einer vom Jahre 1193 als Heinricus von der Cappellen.

Als Zeuge in einer Urkunde der Reichsstadt vom Jahre 1216 begegnet uns Heinricus apud Capellam; als solcher in der Urkunde des Kaisers Friedrich II. vom 31. Mai 1217 — in den Monum. boica XXX, p. 1, S. 58/59 — Henricus de Capella.

In einer Urkunde des Klosters Prüfling aus dem Jahre 1221 stossen wir auf Lutwinus apud Capellam und Grimoldus apud Capellam.

Henricus de Penninchapel findet sich in einer Urkunde der Karthause Pruel vom Jahre 1223; in einer vom 24. Juni 1239 Albertus apud Capellam.

Unter den Zeugen in der Urkunde über die Vereinigung des Pfalzgrafen Rapot mit Regensburg vom October 1240 steht Livtwinus apud Capellam.

In einer Urkunde des Dominikanerklosters zu Regensburg aus dem Jahre 1243 begegnet uns Loitwinus apud Cappellam, Albertus apud Cappellam, Grimoldus apud Cappellam, Albertus juxta Cappellam.

Als Schultheiss erscheint in einer Urkunde der Reichsstadt Regensburg vom Cäcilientage des Jahres 1244 Lavtwin bei der Chappel, und alsbald steht in einer von s. Emmeram vom 9. März 1246 Livtwinus index aput Capellam scultetus.

Eine Urkunde des Herzogs Otto vom 26. Juni 1250 erwähnt ein Pomoerium Hæinrici de Capella.

Eine Urkunde wieder von Pruel vom 25. Juli 1254 führt uns den Lütwinus und den Heinricus de Capella vor.

Auch in einer Urkunde vom 31. August 1255 begegnen sie uns: Levtwinus aput Capellam und Heinricus de Capella, milites.

Sie sind auch unter den Schiedleuten von Seite der Stadt Regensburg über die interessante Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Heinrich und dem Bischofe Albert wegen der Münze vom 5. September 1255: Leutwinus aput Capellam und Heinricus de Capella, milites. Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V, S. 137/138.

In einer Urkunde des Reichsstiftes Niedermünster aus dem September des Jahres 1258 findet sich Heinricus apud Capellam magister civium; in einer vom 26. September 1259 Lȗtwinus de Capella, consiliarius, nämlich eben von Niedermünster.

Hainricus apud Capellam und Leutwinus apud Capellam begegnen uns in der Urkunde vom 7. Februar 1267 im Codex chronologico-diplomaticus episcopatus ratisbonensis von Thomas Ried, Nr. 516, S. 491;

Auswahl unter ihnen treffen, worin Glieder mit dem Namen Rudeger begegnen. Haben wir ein solches vorhin schon im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts getroffen, erscheint im Codex chronologico-diplomaticus episcopatus ratisbonensis von Thomas Ried im Jahre 1207 Heinrich und sein Bruder Rudeger, im Jahre 1210 unter den Söhnen Heinrichs ein Rudeger, haben wir auch vorhin schon unterm 28. Mai 1216 wieder Heinrich mit seinem Bruder Rudeger kennen gelernt, so macht uns eine Urkunde vom 4. April 1242 einen Rûdgerus filius fratris domini Livtwinj namhaft. Insbesondere ist gar kein Mangel[1] in der

Leutwinus de Capella oder apud Capellam auch in den Urkunden vom 24. und 29. Juni dieses Jahres, ebendort Nr. 522, S. 495 und Nr. 524, S. 497.

Aus einer Urkunde von Niedermünster vom 19. Juni 1281 kennen wir den Ulricus de Capella; aus einer von der Vigilia translationis Nicolai vom Jahre 1289 den Heinricus Capellarius sacerdos an der alten Kapelle.

Verlangt man noch Belege auch aus dem 14. Jahrhunderte, so stellte Hainrich der Chappeler oder Chappeller als Salmann eines Hauses zu Regensburg am Sonntage vor Veit des Jahres 1316 eine Urkunde aus.

Der Domherr Eberhardus de Capella hatte im Jahre 1326 den regensburgischen Zehent zu Chrukchenberg ex paterna successione zu Lehen. Ried a. a. O. Nr. 844, S. 815. Derselbe erscheint am 26. Jänner 1333 als Pastor in Otzing ebendort Nr. 871, S. 839. In einer Urkunde vom Sonntage vor Georg des Jahres 1334 begegnet uns Eberhart von der Chappel, chelnær der chorherrn vnd dez kapitels dez tûms; in einer von der Pfingstvigilie desselben Jahres Eberhart von der Chappelln, chorherre vnd chelnær dez capitels.

Am Samstage vor Augustin des Jahres 1335 verkaufte Lævtwein der Chappeller und sein Sohn Berchtold zwei Huben zu Dornwang.

In einer Urkunde der Reichsstadt vom Gregorstage des Jahres 1337 findet sich Heinreich der Chappeller; in einer der Vigilia Ruperti desselben Jahres und in einer vom Veitstage des Jahres 1343 Lautwein der Chappellær.

Wieder ‚Eberhart von der Chappeln, tumherre' zu Regensburg, begegnet uns endlich fer. IV nach Lucia des Jahres 1349.

[1] In einer Urkunde aus dem Jahre 1271 begegnen Heinricus et Rudgerus de Capella, milites. Ried a. a. O. Nr. 550, S. 523.

In der Urkunde des Herzogs Ludwig und der Grafen von Murach wegen der Burg Murach vom 11. Juni 1272 ist unter den Zeugen auch Rudger bi der Chappel ze Regenspurch. Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V, S. 251—255.

zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Es sei beispielsweise an eine Urkunde des Deutschordens vom 11. Juli 1253 erinnert: Levtwinus, Rvdgerus frater suus, filii Levtwini de Capella. Oder an die beiden ersten Zeugen einer dortigen Urkunde vom 25. April 1265: Lûtwinus miles apud Capellam dictus Prepositus, Rôdegerus apud Capellam, prepositus Inferioris Monasterii, Bürger von Regensburg. In einer andern vom 28. August 1269 erscheint unter den Milites auch Rudgerus de Capella. Unter den Bürgermeistern von Regensburg begegnet uns Rudeger von der Kapelle am 25. Mai 1270[1] und 12. April 1276.[2] In vielen Urkunden sodann erscheint als Probst des Reichsstiftes Niedermünster, wie schon vorhin berührt worden, ein Rudeger von der Kapelle — ob immer die gleiche Person, wissen wir nicht — bis in das Jahr 1293.[3] In den Achtziger- und Neunzigerjahren wird auch ein Glied unseres Geschlechtes

In einer Urkunde von Waldsassen vom 25. September 1276 erscheint Rudegerus de Capella, miles, ratisbonensis.

Als Bürger von Regensburg in einer Urkunde von Niedermünster vom 28. Juni 1280: Rvdgerus miles de Capella.

In Urkunden der Reichsstadt Regensburg selbst: her Ruger bi der Chappel am 16. Juni 1281; Rugerus de Cappella, miles, am 21. Juli 1284; Rûgerus de Capella, miles, am 4. September 1287.

In einer Urkunde — bei Ried a. a. O. Nr. 558, S. 630 — aus dem Jahre 1288: Rudegerus de Capella.

In Urkunden von Niedermünster: Rûgerus de Cappella am Tage Joh. ante port. lat. des Jahres 1289; her Rudger bi der Chappel zwei Tage vor Alexi des Jahres 1290.

In einer Urkunde von s. Emmeram von der Vig. Martini episc. des Jahres 1294 Rudegerus Cappellarius.

[1] Rudgerus miles de Capella magister civium. Ried a. a. O. Nr. 548, S. 520.

[2] Rudgerus magister civium dictus de Capella. Monum. boica XII, S. 142.

[3] In einer Urkunde des Reichsstiftes selbst vom X. kal. mart. des Jahres 1262: Rûdgerus de Capella. In einer andern vom 11. März 1272: Rûdigerus apud Capellam. Desgleichen in einer vom Tage Joh. ante port. latin. des Jahres 1276. Weiter in einer vom 29. September 1279: Rvdgerus miles de Capella, ecclesiae — nämlich inferioris Monasterii — praepositus. Ebenfalls in einer vom 9. Mai 1284: Rvdegerus miles, praepositus, dictus de Capella. Wieder in einer vom 23. März 1286: Rvdgerus de Cappella. Endlich in einer vom 6. April 1293: Rudgerus de Capella.

mit dem Taufnamen Rudeger als Junior[1] bezeichnet. Endlich lässt sich, wenn wir noch in das 14. Jahrhundert blicken wollen, bis in dessen Dreissigerjahre aus Urkunden von s. Emmeram noch auf einen Rudeger von der Kapelle hinweisen.[2] Mag das über diese Familie genügen, so haben wir auch bezüglich unseres Hunchovær nicht weit herumzuirren. Etwas südöstlich eben von Regensburg, in dem Striche, wo es an Ortsnamen auf kofen wimmelt,[3] liegt im alten niederbaierischen Gerichte Haidau nicht blos éin Ort Hunchofen oder Hunkofen,[4] sondern wir stossen da sogar auf deren zwei, später[5] und jetzt Hinkofen

[1] Von Rudgerus dictus de Cappella junior kaufte das Reichsstift s. Emmeram am 18. März 1283 eine Curia in inferiore Isning und ein Haus mit dem Namen Stadel in Regensburg um 60 Pfund Regensburger Pfennige.

Vielleicht ist dieses eine und dieselbe Persönlichkeit mit dem Rudigerus miles de Isning, welcher von s. Emmeram einen Zehent zu Isning zu Lehen hatte, wovon eine Urkunde vom Tage Dionys. mart. des Jahres 1291 handelt.

Rudgerus dictus de Cappella junior erscheint wieder in einer Urkunde vom 15. März 1293.

[2] Rûgerus Chapellær erscheint unter den Fratres von s. Emmeram selbst am Rupertustage des Jahres 1330.

Rûger von der Chappel oder vor der Chapel am Freitage vor Urban des Jahres 1338.

[3] Es sei hier — nach der Fink'schen Karte vom Jahre 1684, Blatt 14 b und 15 a — aus dem Gerichte Haidau erinnert an Geblkofen, Helkofen, Hietenkofen, die beiden Hinkofen, Irnkofen, Pfäkofen, Pfelkofen, Pinkofen, Senkofen, Upfkofen.

Oder aus dem südlich anstossenden Gerichte Kirchberg an Alkofen, Asnkofen, Dilkofen, Etenkofen, Jelnkofen, Iffelkofen, Inkofen, Pfellnkofen, Unkofen, Walkofen, Zazkofen.

Oder aus dem sich östlich anlehnenden Gerichte Dingolfing an Aiglkofen, Fricklkofen, Ginzkofen, Grävelkofen, Hackerskofen, Hütenkofen, Menkofen, Oettkofen, Radlkofen, Semerskofen, Siffkofen, Tenkofen.

[4] In einer Urkunde der Karthause Pruel vom 3. Februar 1215 begegnet die Schreibung: Hunenkoven.

Ein Heinricus de Hunnchoven erscheint am 12. Juli 1284 in einer Urkunde bei Ried a. a. O. Nr. 619, S. 601.

Von der Decima minuta in Hûnchofen handelt eine Urkunde von s. Emmeram von der fer. IV nach Misericordia des Jahres 1342.

Hünchoven findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1395 bei Ried a. a. O. Nr. 994, S. 945.

[5] Vgl. unter Anderem Philipp Apian's Topographie von Baiern — im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte, Band XXXIX — S. 329, Z. 10 und S. 330, Z. 3.

geschrieben und gesprochen. Von Personen, welche daher ihren Schreibnamen hatten, also Hunchofer oder Hunkofer und später[1] Hinkofer hiessen, ist aus dem Schlusse des 13. und wohl Anfange des 14. Jahrhunderts, wenn wir den Henricus de Hunnchoven in einer Urkunde vom 12. Juli 1284 bei Ried a. a. O. Nr. 619, S. 601, nicht in Rechnung bringen wollen, Rudeger der Hunkofer[2] als der Verfasser der Gedichte ‚Der Schlegel' wie ‚Die Heidin' bekannt, und aus einer Urkunde der Reichsstadt Regensburg wohl noch aus der ersten Hälfte der Neunzigerjahre des 13. Jahrhunderts ebenfalls — ob die gleiche Persönlichkeit? — ein Rudeger Hunkofer, der wohl, wie unser Ernst der Hunkofer Schreiber des Junkers Rudeger von der Kapelle gewesen, auch diesem Geschäfte nicht fern gestanden sein dürfte, wenn wir den Schluss der berührten Urkunde[3] in Betracht ziehen: Rvdger Hůnchovær, der disen brief schreip. Vielleicht darf im Vorübergehen endlich noch auf etwas Anderes hingedeutet werden. Die Handschrift, um welche es sich handelt, bietet eine nicht sehr zahlreich vertretene Gestalt unseres Rechtsbuches, welcher auch die aus dem Reichsstifte Obermünster in Regensburg stammenden Bruchstücke aus dem 13. Jahrhundert angehören, Nr. 335. Von dieser Handschrift, sei es von Obermünster oder sonst woher in Regensburg, eine Abschrift nehmen zu lassen, war für unseren Rudeger von der Kapelle nicht mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Uebrigens auch abgesehen davon, glaube ich berechtigt zu sein, bis auf Besseres der Nr. 92 gegenüber den Annahmen v. Lassberg's und Reyscher's Regensburger Heimat zuzuerkennen.

Will man vielleicht noch an die Nr. 126 denken, welche im Jahre 1731 Hieronymus von der Lahr erwarb, so muss man

---

[1] Vgl. beispielsweise den Gerichtsbrief von Viechtach über den zwischen dem Stifte Oberaltach und dem Michael Hinkover strittigen Hof zu Veldern vom Jahre 1416 in den Monum. boica XII, S. 217—219.

In einer Urkunde von Niedermünster von der Sonnenwende des Jahres 1426 erscheint Peter Hinkchoffär, Bürger zu Kelheim.

[2] Vgl. Dr. Karl Roth's kleine Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung II (Heft 7), S. 100—102.

[3] Es ist wohl dieselbe, von welcher Roth a. a. O. S. 101/102 etwas geheimnisvoll Erwähnung macht.

bezüglich eines früheren Aufenthaltsortes derselben nach der Mittheilung in der Vorrede seiner Ausgabe unseres Landrechts im Corpus juris germanici publici ac privati des Freiherrn Heinrich Christian v. Senkenberg II 1, S. 8/9 in der Note o am Schlusse sich nach Mainz geführt finden. Er bemerkt nämlich da: Hoc manuscr. deinceps Moguntiam delatum est, uti ex ultimo ejus folio perspicitur, ubi ita: Item det buche hab ich Jacob Chomas gekaufft an der brantt statt zu Meyntz aller nast for Lettare in der fasten 63 jar; und hab ich das buche gekaufft um 40 f. nicht tuerrer. Auch eine weitere Muthmassung wird sogleich in einem Athemzuge angeknüpft: Forsan ad Dominicanos ibi spectavit, quorum monasterium anno 1462 expugnata urbe Moguntia cum aliis domibus incendio fuit absumta, referente Helwichio in Moguntia devicta. Es ist mir nicht bekannt, ob es in Mainz eine Brandstatt gegeben hat oder gibt. Dagegen weiss Jedermann, der sich auch nur noch so dürftig in Wien auskennt, von der Brandstatt. Und doch nicht wohl an eine beliebige Brandstätte irgendwo ist in unserem Falle zu denken, sondern an eine bestimmte Orts- oder Platzbezeichnung. Betrachtet man nun den fraglichen Eintrag in der Handschrift selbst, so lautet er entfernt gar nicht auf Mainz, sondern es heisst: an der branttstatt zu Weynn. Gerade da, wie im Bischofshofe bei St. Stephan,[1] weiss man von Buchläden, wenn man sich so ausdrücken will.

Angesichts solcher Beispiele wird es keinem Zweifel unterliegen, dass die Frage nach der Herkunft der Handschriften und ihren Schicksalen, soweit natürlich hierüber überhaupt etwas zu Gebote steht, nicht ohne Nachtheil für die Richtigkeit der Forschung vernachlässigt werden darf. Ich glaube auch nicht, dass Jemand, welcher sich einmal ernstlich mit dergleichen Untersuchungen zu beschäftigen gehabt hat, hierin etwa nur Kleinlichkeitskrämerei erblicken wird. Sollte ich mich in dieser Meinung täuschen, so fällt es mir nicht bei, weiter hierüber rechten zu wollen. Durch eigenthümlichen Zufall stosse ich gerade in dieser Beziehung auf den Ausspruch eines Mannes, dessen Vollgewicht in solchen Fragen Niemand

[1] Vgl. Albin Czerny, Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian, S. 68—70.

verkennen wird. Kein Anderer als unser Schmeller, welcher in einem Aufsatze in den Nrn. 16—18 des Jahrganges 1841 von Dr. Naumann's Serapeum über Bücherkataloge früherer Jahrhunderte handelte, bemerkt da S. 286 in seiner überall gewohnten Trefflichkeit:

> Da überhaupt ein geschriebener Codex in viel höherer Potenz ein Individuum ist, als diess in den meisten Fällen von einem gedruckten Buche gelten kann, so hat auch die Kunde, unter welchen Händen er entstanden, in welchen er sich im Laufe der Zeit befunden hat, in der Regel eine weit grössere Bedeutung, und kann mitunter selbst für das gehörige Verständniss dessen, was er enthält, von Belang sein. Diese Geschichte jedes einzelnen Manuscriptes, wo es sich noch thun lässt, auch für kommende Zeiten anschaulich zu halten, muss wohl mit die Aufgabe des Kataloges sein.

Hätte ich nicht von allem Anfange an bei meinen Untersuchungen gerade auch auf die Berücksichtigung der Schreiber wie der früheren Besitzer und was sonst noch hieher einschlägt, das Augenmerk gerichtet, ich trage nicht eine Secunde Bedenken, zu gestehen, ich würde das jetzt noch nachholen.

Haben sodann, was die äusserliche Gestalt der einzelnen Handschriften anlangt, die Angaben, ob sie auf Pergament oder Papier und in welchem Formate gefertigt sind, sowie welcher Zeit sie angehören, bereits in der bisherigen allgemeinen Verzeichnung Aufnahme gefunden, so tritt jetzt zu ihnen häufig noch die Rücksichtnahme auf den Einband, welchem wir ja nicht selten Nachrichten eben über die früheren Besitzer und Lagerorte verdanken.

Je nachdem die Handschriften, von welchen die Rede ist, vollständig oder nur mehr und weniger bruchstückweise auf uns gekommen sind, sei zur Kennzeichnung hievon Folgendes bemerkt: Liegen sie uns in ihrem derzeitigen Bestande vollständig oder sozusagen vollständig[1] vor, so bedarf

[1] Letzteres verstehe ich so, dass nur hier und dort ein einzelnes Blatt fehlt, wie etwa in der Nr. 37 oder in der Nr. 333 u. dgl.

ihre fortlaufende Nummer keiner besonderen Andeutung. Dagegen ist den Zahlen derjenigen, welche jetzt in erheblicherem Grade lückenhaft sind, wie beispielsweise die Nrn. 89 oder 419, ein Sternchen beigesetzt. Blos kleinere Bruchstücke, wie etwa die mehrfach besprochene Nr. 27, haben ihren Zahlen zwei Sternchen angefügt. Handschriften endlich, deren Aufenthaltsort zur Zeit nicht bekannt ist, sei es, dass man nur aus früheren Nachrichten Kunde von ihnen hat, wie etwa von den Nrn. 171 oder 216, sei es, dass die Mittheilungen über sie keine bestimmten Erkennungszeichen für da oder dort vorhandene bieten, wie beispielsweise über die Nr. 207 oder 226, sei es, dass man sie aus welchen Gründen immer wenigstens im Augenblicke als verschollen oder gar zu Grunde gegangen betrachten muss, wie die Nr. 237 oder die vor dem Brande Strassburgs in der Schreckensnacht vom 24. auf den 25. August 1870 in der bekannten Neuen Kirche dortselbst vorhanden gewesenen, sind mit drei Sternchen versehen.

Bezüglich des Hauptinhaltes der zur Aufführung gelangenden Handschriften ist dem eigentlichen Zwecke entsprechend darüber Mittheilung gemacht, ob sich in ihnen das Land- und Lehenrecht des sogen. Schwabenspiegels findet, oder nur das erste wie auch das andere allein, und im ersten Falle in welcher Aufeinanderfolge, weiter, ob sie die umfangreiche geschichtliche Einleitung zu unserem Rechtsbuche, das Buch der Könige, sei es der alten, sei es der neuen Ehe, oder beider, enthalten. Was andere Bestandtheile unserer Handschriften anlangt, ist in der Regel da, wo bereits auf Beschreibungen verwiesen werden kann, auf ihre Gesammtverzeichnung verzichtet worden, während da, wo Beschreibungen noch nicht zu Gebote stehen, eine nur kurze Anführung dieses anderweiten Inhaltes als genügend erachtet werden durfte.

Insoferne die überwiegende Mehrzahl unserer Handschriften in oberdeutscher Sprache begegnet, ist bei diesen keine besondere Bemerkung gemacht, während bei der nicht unbeträchtlichen Zahl der mitteldeutschen wie bei den nicht sehr vielen niederdeutschen sich die betreffende Angabe findet.

Wenn bei der Verzeichnung der Handschriften in böhmischer Sprache die Buchstaben a b c begegnen, sei in dieser

Beziehung Folgendes bemerkt. Der böhmische Text des kaiserlichen Land- und Lehenrechts[1] bildet in den wenigsten — beispielsweise in den Nrn. 314, 319, 408 — von den zahlreichen Handschriften, in welchen er enthalten ist, ein besonderes Ganze in dem Sinne, wie wir es aus den deutschen Handschriften kennen, und wie es auch in dem böhmischen Foliodrucke von Leitomischl bei Alexander und in seiner Fortsetzung zu Olmütz bei Olivarsky vom Jahre 1538 entgegentritt. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Handschriften, als deren Urbild die wohl zwischen dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, vielleicht zwischen 1412 und 1430, auf Veranlassung des Schöffenhofes der Altstadt Prag gefertigte Pergamenthandschrift des Stadtarchives daselbst, Nr. 322, gelten dürfte, bietet eine Sammlung von land- und lehenrechtlichen, stadt- und bergrechtlichen Quellen von Böhmen, unter denen der sogen. Schwabenspiegel in der Regel nicht als ein das Land- und Lehenrecht in seiner gewöhnlichen Gestalt umfassendes Ganze erscheint, sondern meist auch in örtlicher Trennung in der Weise, dass

a) die Artikel des Landrechts vom Anfange bis LZ 159 einschliesslich die Práwa ciesařská gichž užiwaše rytieřstwo i města po wšem křestianstwí bilden, die Kaiserrechte, welche Ritterschaft und Städte in der gesammten Christenheit gebrauchen,

b) der übrige Theil des Landrechts bis Art. LZ 377,' beziehungsweise 377 II, welcher öfter, wie auch sonst ausserordentlich häufig, zwischen den Art. 376 und 377 gestellt erscheint, als Práwa welikého města Pražského begegnet, das Recht der grösseren oder der Altstadt Prag, endlich

c) die Artikel des Lehenrechts LZ 1—24 einschliesslich, in der Nr. 318 Art. LZ 1—30 einschliesslich, als Práwa manská erscheinen.

---

[1] Vgl. Homeyer a. a. O. S. 53/54 nach Mittheilungen von Wenzel Hanka und J. P. Schafarik.

Die Darstellung im Texte gründet sich hauptsächlich auf Vorträge des Landesadvocaten Dr. Franz Pelzel im Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen aus dem Anfange der Sechzigerjahre, welche dieser mir freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

Auf diese besonderen Theile beziehen sich denn auch die oben namhaft gemachten Buchstaben a b c.

Damit es schliesslich auch insbesondere darüber nicht an Rechenschaft gebreche, wo in der bisherigen Forschung bereits Aufschluss über diese und jene Handschriften wie Bruchstücke von solchen zu erholen ist, fällt Gewicht auf eine verlässige Angabe in dieser Beziehung. Sind selbe durch den Druck Gemeingut geworden, so ist das bei ihnen bemerkt, beispielsweise bei den Nrn. 43, 44, 89, dem Land- und Lehenrechte von 109, bei den Nrn. 167, 175, 214, 238, 256, 269, 279, dem Lehenrechte von 362, dem Land- und Lehenrechte von 388, bei der Nr. 405. Liegen sodann über eine Reihe namentlich der wichtigeren Handschriften oder Bruchstücke von solchen besondere Untersuchungen vor, so sind diese an den betreffenden Orten namhaft gemacht, wie bei den Nrn. 27, 45, 49, 58, 85, 289, 298, 423, 425, 463. Was hiebei von den Erörterungen in Betracht kommt, welche ich selbst veröffentlicht habe, sind selbe der Kürze halber unter den lateinischen Buchstaben der Aufzählung von S. 3—6 berührt. Wenn weiter diesen und jenen der vorhandenen Druckausgaben die Abweichungen einzelner Handschriften beigefügt worden sind, wie etwa der Ausgabe des Landrechts von Prof. Dr. Johann Scherz im zweiten Bande von Schilter's Thesaurus antiquitatum teutonicarum etc. die abweichenden Lesarten der Nrn. 22, 134, 366, 368, 422, so ist bei diesen hierüber Mittheilung gemacht. Da vor nicht langer Zeit Karl Haiser aus mehr als einem halben Hundert Handschriften achtzig — freilich nicht durchaus glücklich gewählte — Probestellen[1] in seinen beiden Lieferungen

[1] Nämlich zu den folgenden Artikeln des Druckes LZ unter den beigesetzten Zahlen:

Aus den Absätzen a, b, c, f und g, g, h des Vorwortes in 1—6; vom Landrechte aus den Absätzen a und b des Art. 1 in 7 und 8; aus Art. 2 in 9 und 10; aus Absatz a des Art. 3 in 11; aus Art. 4 in 12; aus Absatz c des Art. 5 in 13; aus Art. 8 in 14; aus Art. 9 in 15; aus Art. 12 in 16; aus der Anmerkung 14 zu Art. 14 in 17; aus §. 1 des Art. 15 in 18; aus Art. 16 in 19; aus Art. 18 in 20 und 21; aus Art. 20 in 22 bis 24; aus Art. 22 in 26 und 27; aus Art. 23 in 25; aus den Absätzen a und b des Art. 25 in 28 und 29; aus Art. 26 in 30; aus Art. 27 in 31; aus dem Absatze a des Art. 36 in 32; aus Art. 37 in 33; aus Art. 40 in 34 und 35; aus dem Absatze a des Art. 41 des Spiegels der deutschen

‚zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften' veröffentlicht hat, ist, soweit sie nicht lediglich Druckausgaben entnommen sind, bei den betreffenden Handschriften die erforderliche Hindeutung hierauf erfolgt.

Die sachgemässe Berücksichtigung dieser Punkte bildet die Hauptaufgabe des gegenwärtigen Berichtes und seiner Nachfolger.

Ihre Einrichtung ist für den Behuf des schnellen Auffindens, wie früher, durchaus die alphabetische. Unter den je treffenden Buchstaben A bis Z finden sich die Handschriften oder Bruchstücke von solchen nach ihren Lagerorten in öffentlichen Anstalten oder im Privatbesitze unter fortlaufenden Nummern von 1 bis 465 mit den oben S. 3 bemerkten Zwischennummern. Ist ihnen bezüglich der Herkunft und ihrer ferneren Schicksale nach dem, was oben S. 7—16 bemerkt worden, soweit Anhaltspunkte hiefür zu Gebote stehen, die betreffende Verzeichnung beigegeben worden, so reicht das für den Fall nicht aus, dass man über die eine oder andere dieser Fragen einzeln sich schnell zu vergewissern wünscht. Schwerlich wird z. B. Jemand, der auf die Augsburger Handschriften fahndet, ohneweiters errathen können, dass eine solche, und zwar die vielfach interessante Nr. 109, jetzt in der Universitätsbibliothek zu Giessen zu suchen ist. So sind denn für diesen Zweck die Schreiber, die früheren Besitzer, die früheren Lagerorte, unter Belassung der alphabetischen Folge

---

Leute in 36; aus Art. 42 wieder des sogen. Schwabenspiegels in 37; aus Art. 46 in 38; aus Art. 47 in 39; aus Art. 48 in 40; aus Art. 56 in 41; aus Art. 60 in 42; Art. 61 b in 43; aus Art. 62 in 44; aus Art. 64 in 45; aus dem Absatze a des Art. 68 in 46; aus Art. 72 in 47; aus Art. 73 in 48 und 49; aus Art. 74 in 50; aus Art. 75 in 51; aus Art. 77 in 52; aus Art. 79 in 53; aus Art. 80 in 54 und 55; aus Art. 81 in 56 und 57; Art. 82 in 58; aus Art. 85 in 59; aus den Absätzen a und c des Art. 86 in 60 und 61; aus Art. 92 in 62; aus Art. 93 in 63; aus dem Absatze c des Art. 100 in 64; aus dem Absatze a des Art. 102 in 65; aus dem Absatze a des Art. 103 in 66; Art. 105 in 67; aus dem Absatze b des Art. 106 in 68; aus Art. 107 in 69; aus Art. 112 in 70; aus dem Absatze a des Art. 114 in 71 und 72; aus Art. 130 in 73; Art. 306 in 74; aus Art. 366, welcher in der zweiten Lieferung ganz zur Aufnahme gelangt ist, in 75; vom Lehenrechte aus Art. 1 in 76; aus Art. 13 in 77; aus Art. 25 in 78; aus Art. 104 in 79; aus Art. 114 endlich in 80.

an den einschlagenden Orten eingereiht, nur dass es hiebei wie über sonst merkwürdige Gegenstände, welche gleichfalls hier und dort berücksichtigt worden sind, eigener Nummern nicht bedarf, sondern die zwischen die Zahlen der Handschriften selbst und der Bruchstücke von solchen fallenden Nachrichten ohne besondere Zählung begegnen.

Von einer solchen ist übrigens auch bei einer Reihe von Handschriften selbst aus bestimmten Gründen Umgang genommen worden. Was beispielsweise die in böhmischer Sprache[1] betrifft, stimmt die Zusammenstellung der Rukopisy in dem verdienstvollen Přehled pramenůw práwnich w Čechách von Wenzeslaus Hanka vom 21. Jänner 1841, in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften V, Band 2, S. 153—174, veröffentlicht, in mehreren Fällen nicht mit den Angaben im Verzeichnisse Homeyer's, welche auf Mittheilungen eben Hanka's beruhen. So herrscht gleich kein Einklang bezüglich der Handschrift der fürstlich Fürstenbergschen Bibliothek zu Prag, und ebensowenig hinsichtlich der fürstlich Lobkowitz'schen Bibliothek dortselbst, wie der in Wissehrad, welch beide letzterwähnte bei Homeyer in je zwei Nummern erscheinen. Da möglicherweise hier nur irrige Beziehungen der Mittheilungen Hanka's anzunehmen sein mögen, habe ich zwar die fraglichen Handschriften nach den Nrn. 99, 205, 329 eingereiht, aber es hiebei doch vorgezogen, sie bis auf Weiteres nicht zu zählen. Auch die nach dem Codex des Stadtarchives von Klattau aufgeführte etwaige zweite Handschrift daselbst habe ich vor der Hand mit keiner Zahl versehen, da es wieder leicht der Fall sein kann, dass sie in Wirklichkeit eben mit der Nr. 186 zusammenfällt. Stehen mir weitere Nachrichten über Handschriften zu Gebote, über deren Vorhandensein ich zu keiner genaueren Kunde gelangen konnte, so dürfte sich auch da eine Einreihung mit bestimmten Ziffern kaum rechtfertigen. Habe ich schriftliche Mittheilung eines gelehrten Benediktinerpaters, der sich erinnert, vor einer Reihe von Jahren in dem nicht sehr entlegenen Cisterzienserstifte Schlierbach in Oberösterreich einen Codex des kaiserlichen Land- und Lehenrechts gesehen zu haben, so muss ich mich

[1] Vgl. oben S. 18—20.

eines Urtheiles hierüber enthalten, da drei Zuschriften an dasselbe aus verschiedener Zeit keine Beantwortung erhalten haben. Von der Stadt Schongau in Oberbaiern bemerkt Franz Xaver Klemm in seinem aus dem Jahre 1801 stammenden Versuche einer Geschichte der baierischen Gesetzgebung S. 34, wo er von Handschriften des sogen. Schwabenspiegels und der baierischen Gesetzbücher des Kaisers Ludwig spricht, sie solle in ihrer Registratur fünf bis sechs solche Codices vorräthig haben. Es liegt wohl weniger Grund vor, diese Angabe ganz und gar zu bezweifeln,[1] als die Frage aufzuwerfen, ob sie jetzt noch dort vorhanden? Wenigstens ist mir auf drei dorthin gerichtete Schreiben, wovon das letzte an den Bürgermeister persönlich adressirt gewesen, keine Rückäusserung zugegangen.

Schliesst hiemit die Aufgabe der Beschreibung unserer Handschriften und Bruchstücke von solchen, so liegt es nahe, jetzt sogleich noch einen Schritt weiter zu thun und einige keineswegs unwesentliche Bedürfnisse zu befriedigen.

Wenn Gründe der Zweckmässigkeit für die alphabetische Einrichtung entscheiden, so bleibt hiebei die Möglichkeit unberücksichtigt, mit einem Blicke gleich die Zeit der Handschriften von den ältesten bis zu den jüngsten zu überschauen, und ebensowenig tritt mit einem Male eine Gesammtübersicht ihres Verhältnisses in Beziehung auf die Sprache entgegen, wobei wir es doch nicht allein mit deutschen zu thun haben, sondern auch eine französische des 14. Jahrhunderts, drei in lateinischer Uebertragung gleichfalls aus diesem Jahrhunderte, eine Reihe von böhmischen[2] und wenigstens eine mährische in Betracht kommen. Es werden daher eigene Zusammenstellungen hierüber, wie weiter auch über den Hauptinhalt unserer Handschriften nicht zu

---

[1] Wenigstens eine sehr schöne Pergamenthandschrift vom Jahre 1436, Cod. germ. 1527 der Hof- und Staatsbibliothek, stammt daher. Vgl. über sie Rockinger's Vorarbeiten zur Textesausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten in den Abhandlungen der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München XI, Abth. 1, S. 26/27, Nr. 21. Freiherr von der Pfordten's Studien zu Kaiser Ludwigs oberbaierischem Stadt- und Landrechte, S. 27, 28, Nr. 8.

[2] Vgl. hierüber oben S. 18—20.

umgehen sein. Insoferne ausserdem verschiedene Handschriften einen Bilderschmuck aufweisen und man hier an ein ähnliches Verhältniss wie bei den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels denken mag, dürfte auch diese Frage in Kürze zu berühren sein.

II.

Mit Rücksicht auf all das, was berührt worden, gliedert sich daher das Ganze wohl am besten in folgender Weise:

In stetem Einklange mit den oben S. 7—23 erörterten Gesichtspunkten folgt die Beschreibung der gesammten zur Verfügung stehenden Handschriften und Bruchstücke von solchen unter den fortlaufenden Nrn. 1 bis 465 einschliesslich sammt den oben S. 3 aufgezählten Zwischennummern in der alphabetischen Reihenfolge der Orte, an welchen sie sich in Staats- wie in öffentlichen Anstalten befinden, oder ausserdem unter den Namen der Privatbesitzer. Zwischen den betreffenden Nummern finden sich ohne eigene Zahlen die Aufzeichnungen über ihre Schreiber, ihre früheren Besitzer und Lagerorte, über sonstige bemerkenswerthe Gegenstände, an den je nach der Folge des Alphabetes treffenden Stellen eingefügt.

Hieran sollen sich Zusammenstellungen aus dem ganzen handschriftlichen Stoffe nach den bestimmten Gesichtspunkten, welche vorhin S. 23 24 bezeichnet worden sind, reihen, also nach denen der Zeit, der Sprache, des Hauptinhaltes u. dgl.

Zum Schlusse sodann mag man gerne das Auge auf einem Kärtchen weilen lassen, welches das ganze Gebiet der Lagerorte unserer Handschriften veranschaulicht, wozu Erläuterungen gegeben sind, welche zu einem guten Theile bereits auch für das Geltungsgebiet unseres Rechtsbuches diese und jene Anhaltspunkte gewähren.

War es eigentlich mein Wunsch, all dieses als ein Ganzes zu bieten, so legt dessen Umfang im Hinblicke auf den regelmässig für einen Aufsatz in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe zugemessenen Raum Einsprache hiegegen ein, und es führt daher dieser Bericht mit seinem

unmittelbaren Gefolge unseren Gegenstand zunächst in grösseren oder kleineren Gruppen aus der Buchstabenreihe A—Z vor. Was sodann nach S. 23/24 noch an besonderen Zusammenstellungen u. s. f. Platz zu finden hat, bleibt dem Nachfolger jener Berichte vorbehalten.

III.

Demnach in solcher Einschränkung hier noch die Verzeichnung aus den Buchstaben A und B, darunter was aus den Beständen der königlichen und der Universitätsbibliothek in Berlin hieher einschlägt.

1.

Aarau, Aargau'sche Cantonsbibliothek, Mscr. bibl. Zurlauben in Fol. 62. Auf Papier in Folio, aus dem Jahre 1491, in Holzdeckelband [1] mit Ueberzug von rothgebeiztem Leder, aus Luzern, beziehungsweise der Stadt Zug stammend, nach Einzeichnungen auf dem Vorblatte Jodoci Pfyfferi zucerini ex dono Alb. Segisser et Wend. Pfyfferi anno [16]65, Joannis Antonii Beuter 1757.

Diese Handschrift unseres Land- und Lehenrechts besteht aus 154 beschriebenen Blättern, deren Seiten 38 bis 40 Zeilen zählen. Sie stellt als Titelblatt eine colorirte Federzeichnung in Folio voran: der grosz keyser Karolus, zu Gericht sitzend, umgeben von den sieben Wappenschilden von Mainz, Trier, Köln, der Pfalzgrafschaft am Rhein, Sachsen, Brandenburg, Baiern. Am unteren Rande der sie einrahmenden farbigen Blumen- und Thierarabeske ist von des Zeichners Hand und Tinte das Jahr 1491 bemerkt. Die erste Textseite beginnt: In nomine domini nostri Jhesu Cristi amen. et in eternum benedictum sit nomen eius. Hie hebet an das erste Landrecht büch. Herre got, almechtiger vatter, durch din milten güte süssigkeit schüfst du den menschen u. s. w. Das Register in diesem ersten Landrechte verzeichnet 223 Artikel. Der andere

[1] Auf seiner inneren Seite hat der Buchbinder eine Urkunde der Länge nach eingeklebt, ausgestellt zu Luzern am Dienstage vor Fronleichnam 1492, wonach Peter Fer, des Rathes der Stadt Luzern, an die Eschenbacher Chorfrau Verena Lilin einen Gulden ewiger Gilt von Haus und Hofstatt an der Pfistergasse zu Luzern um 20 Gulden verkauft.

Theil beginnt: Hie nach stãnd geschriben alle die recht vnd capittel die man dar nach in dem hochen edlen vnd in dem rechten lechen rechtbüch geschriben vindet. Er zählt 150 Artikel, anfangend: Wer lechen recht können wölle, der volge dis büchs ler. vnd merke züm ersten, das die künge vff hand gesetzt siben herschilt u. s. w. Der dritte Theil beginnt: Hie nachen stand geschriben alle die recht die man vindet geschriben in dem lechen rechtbüch vnd andre rechtung desselben büchs. Er enthält 150 Artikel und hebt an: Ob ein kind sin iarzal behaltet vntz an den tag das man das güt verdienet, so sol man im sin güt geben. Der Schlussartikel ist: Wie vneliche kind elich mögen werden.

Wie schon der Vocalismus andeutet, ist der Schreiber aus den inneren Cantonen der Schweiz gebürtig gewesen, wo anstatt des hochdeutschen u noch jetzt stabil ein mundartliches ü gesprochen wird.

Mittheilung des Prof. E. L. Rochholz zu Aarau vom Charfreitage 1874, im Auftrage der historischen Gesellschaft des Cantons Aargau.

2.

Aarau, ebendaselbst, Mscr. B. Nr. 8. Auf Papier in Octav, unter dem Titel: Land-Recht-Buch, nach dem Manuscript aus der Abtey Einsiedlen — aber nicht dem unten in Nr. 72 aufgeführten — buchstäblich abgeschrieben durch Felix Lindinner, Statthalter zu Bubigheim, 1787.

Es enthält auf 57 gezählten Seiten den Eingang unseres Rechtsbuches: ‚Herre got, himelischer vater, durch dine milte guote geschufe du den menschen in drivaltiger werdecheit' u. s. w. bis an den Schluss des Art. LZ 114 des Landrechts: swer ez daruber tuot, der wirt schuldic an den allen vor gote über die die vierde hant richtet. Vgl. hiezu auch die Nr. 18.

Mittheilung des Prof. E. L. Rochholz zu Aarau vom 20. Juli 1874, wie bei Nr. 1.

3***.

Aarau, ebendaselbst. Nach den zu den Nrn. 1 und 2 berührten Mittheilungen soll einem älteren Handschriftenverzeichnisse zufolge noch eine dritte Handschrift unseres Rechts-

buches vorhanden sein. Sie hat sich jedoch bisher ‚noch nicht zeigen wollen'.

[Dem Reichsfreiherrn Johann Christoph v. Abele von und zu Lilienberg gehörte einmal die] Nr. 203.

[Christof Adler zu Regensburg mag im Jahre 1609 besessen haben die] Nr. 216?

[Benediktinerstift Admont in der Steiermark. Homeyer führt unter Nr. 1 und 2 zwei Handschriften des sogen. Schwabenspiegels als dort befindlich unter Verweisung auf das Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X, S. 130 auf. Allein in diesem, und zwar X, S. 430, ist nicht mehr von Admont die Rede, sondern spricht Wattenbach von den beiden Handschriften unseres Rechtsbuches in der Bibliothek des Museum Francisco-Carolinum zu Linz, den] Nrn. 203 und 204.

4***.

Benedictinerstift Admont in der Steiermark. Auf Papier in Quart, von Wolfgang Schallinger zu Marchburg am 7. August 1531 vollendet, seit dem Brande im April 1865[1] nicht wieder zum Vorschein gekommen.

Diese Handschrift enthielt ausser Anderem von Fol. 13 bis 44 das recht vnd allt bestätt lehenrecht puech in Steir gebräuchig, und von Fol. 54 107 einen Austzug der lanndts vnd schrannrecht in Steyr, der sich nach Kaltenbäck's Bericht im Anzeigeblatt zu den Wiener Jahrbüchern der Literatur, Band 115, S. 35—42, in seiner zweiten Hälfte von Art. 107—193 vollständig dem Landrechte des sogen. Schwabenspiegels anschloss. Dr. Bischoff's steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, S. 21 unter Ziffer 10, S. 45—47, 54 55.

[Hanns Jakob Aichinger zu Regensburg dürfte im Jahre 1609 besessen haben die] Nr. 216?

[Oswald Aigner hat sich im Jahre 1465 eingezeichnet auf der inneren Seite des Vorderdeckels der] Nr. 404.

[Ulrich Ainbom, wohl von Constanz, besass im 14. Jahrhundert die] Nr. 85.

---

[1] Vgl. hierüber Pangerl in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen IV, S. 150/151.

[In den Besitz des Grafen Anton von Aldenburg, natürlichen Sohnes des letzten Grafen Anton Günther von Oldenburg, gelangte nach dessen Tode die] Nr. 298.

$4^1/_2$***.

In der Stadt Alsfeld[1] in Kurhessen stand im 15. und 16. Jahrhundert eine Fassung des kaiserlichen Landrechts im amtlichen Gebrauche, welche der der Stadt Frankenberg — vgl. die Nr. $81^1/_2$ — ähnlich gewesen, mitteldeutsch.

Nach ihren Zahlen, wie sie aus den im Jahre 1550 oder um dasselbe geschriebenen Statuten, theilweise gedruckt in des Freiherrn Heinrich Christian von Senkenberg[2] Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen burgerlichen und Staatsrechts S. 232—235 ersichtlich ist, entsprach beispielsweise der Art. 132 dem Art. LZ 284. Vgl. Karl Phil. Kopp's ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichten in den fürstlich Hessen-Casselischen Landen I, S. 25 Note p, S. 57 §. 28.

[Ad ‚curiam Altavillanam' gehörte seinerzeit die] Nr. 8.

[Aus der Bibliothek des Prof. Dr. Johann Bernhard Hoffer an der Universität Altdorf bei Nürnberg erwarb im Jahre 1795 Prof. Franz Josef Bodmann zu Mainz die] Nr. 55.

[Dem Prof. Dr. Christian Gottlieb Schwarz an der Universität Altdorf bei Nürnberg gehörte die] Nr. 342.

[Prof. Johann Christian Siebenkees an der Universität Altdorf bei Nürnberg besass die] Nr. 364.

[Den sogenannten Codex Altemberger zu Hermannstadt s. unter der] Nr. $172^1/_2$.

[Zu Altenburg wurde für das germanische Nationalmuseum zu Nürnberg erworben die] Nr. 293.

[Ein Eintrag auf die Frau Sophie Altthan findet sich in der] Nr. 203.

---

[1] Dr. Wilman äussert in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum III, S. 478: Als in dem genannten Jahre — nämlich 1842 — das Rathhaus umgebaut wurde, fand man es wohlgethan, die unnützen Scripturen des alten städtischen Archivs an die Juden zu verkaufen.

[2] Vgl. die aus seiner Bibliothek Nr. 147 stammende Nr. 1028 der Universitätsbibliothek von Giessen in deren Handschriftenkatalog von Adrian S. 315.

[Aus der Bibliothek des Schlosses Ambras bei Innsbruck wurden im Jahre 1665 in die kaiserliche Hofbibliothek nach Wien verbracht die] Nrn. 388, 397, 400, 401.

5.

Amsterdam, königliche Universitätsbibliothek, früher Athenaeum illustre und Gemeinde- oder Stadtbibliothek, Nr. 49, früher Nr. 36. Auf Pergament in Grossfolio zu Ende des 14. oder am Anfange des 15. Jahrhunderts gefertigt, niederdeutsch. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VIII, S. 580. Homeyer Nr. 8; in den Nachträgen zu seiner Einleitung zum sächsischen Lehenrechte, S. 639; in seiner Einleitung zum Richtsteige Landrechts, S. 1. Catalogus van de Bibliotheek der Stad Amsterdam (1858) IV, S. 728/729. Steffenhagen in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Band CVI, S. 214 unter Ziffer 1, CXIV, S. 312 unter Ziffer 2.

Hienach umfasst das auf das Land- und Lehenrecht des Sachsenspiegels und den Richtsteig Landrechts von Fol. 202 bis 243 als ‚Keyserrecht' folgende Landrecht unseres Rechtsbuches 348 Artikel mit dem Schlusse = Art. 377 II des Druckes LZ: gelit he auer eines bi er, vor dat he sin innen wart, he mach sek nicht van ir scheiden.

Das Blatt Art. 60 bis zur Ueberschrift des Art. 71 ist verbunden und in das Lehenrecht des Sachsenspiegels zwischen Art. 24 hineingerathen.

6***.

Bruder Oswald im Benediktinerstifte Anhausen an der Brenz fertigte aus einer Handschrift der verwitweten Gräfin Agnes von Helfenstein beziehungsweise Schlüsselberg — vgl. unten die Nr. 171 — im Jahre 1356 die lateinische Uebersetzung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, die zur Zeit noch in den Nrn. 274, 276, 277 erhalten ist.

Als den Grund dieses Unternehmens bezeichnet er: quia multi sunt de jure saeculari ignari, immo jura nituntur supplantare, quare versus:

Omne quod quis nescit semper hoc spernit et odit,
et quod sibi pro lege iudicat alteri negat.
Non est tam grandaevus injuriator in mundo,
quin inconveniens sibi videatur si quis sibi injuriatur.

qua de re necesse est, ut perito sermone tales de justitia informentur, quod eorum possit injuria supplantari. Nam multos habebit aemulos qui loquendo justitiam semper profert, ut patet in Christo, qui propter sermones rectissimos u. s. w.

Nicht in ihrem ganzen Umfange hat er beide Werke — die er als duo copiosa et satis magna volumina bezeichnet — übersetzt: sed meliora et necessaria magisque utilia in latinum breviter et simpliciter sunt translata.

Vgl. Schmeller's Vortrag in der Sitzung der philosophisch-philologischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 6. Februar 1841, gedruckt in den Münchner gelehrten Anzeigen, Band 13, Nr. 130—132 Sp. 9—27; Rockinger D S. 450 Note 2, 452/453 Note 2, 465 Note 9, 467/468 Note 8, 468 Note 3.

[Ritter Anton von Annenberg in Tirol schenkte der Karthause zu Schnals die] Nr. 180.

[In der Schlossbibliothek zu Ansbach befand sich einmal die] Nr. 75.

7.

Gräflich von Arco-Valley'sche Fideicommissbibliothek zu München. Auf Pergament in Quart im Jahre 1365 von Gebhart Falkner[1] in durchlaufenden Zeilen gefertigt, in Holzdeckel mit rothem noch theilweise erhaltenem Lederüberzuge gebunden, ehedem mit zwei Schliessen versehen, früher im Besitze eines Ottenhofer,[2] von welchem sie nach einem Eintrage am Schlusse im Jahre 1482 Pangraz Krappmer[3] kaufte, nach einer Einzeichnung oben auf dem ersten Blatte im Jahre 1555 den drei Grafen Joachim Johann und Ulrich zu Ortenburg gehörig.

Voran geht ein Verzeichniss der Artikel des Landrechts mit Anfügung der Folien auf welchen sich der Text findet auf sechs Blättern und der Hälfte der Vorderseite des siebenten, welches zugleich den Anfang der nun regelmässig

[1] Am Schlusse steht: Anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo quinto est completus liber iste per manus Gebhardi dicti Valkuneri jn vigilia ascensionis domini.

[2] Ein Georg Ottenhofer von Ottenhofen in Oberbaiern erscheint urkundlich als Hofmarksrichter von Ebersberg gleichfalls in Oberbaiern im Jahre 1484 und 1487.

[3] Vgl. auch noch die Nr. 243.

fortgezählten 25 Lagen bildet, deren Blätter je am oberen Rande der zweiten Seite in der Mitte mit römischen Zahlen bezeichnet sind. Auf der Rückseite des ersten Blattes der ersten Lage sodann beginnt das Landrecht selbst unter der rothen Ueberschrift: Hie hebet sich daz lantrecht bůch, vnd leret vnd sait von allen keiserlichen rechten, von Fol. 1—103, und zwar so, dass sich von Fol. 96 an ohne alle und jede Unterbrechung an den Art. LZ 377 I noch die Zusatzartikel schliessen, von welchen Rockinger F S. 310 und 318—335 handelt, nämlich: von kirchlehen, wie man der closter gut verkauffen schol oder mag, wi man valsche hantuesten erkennen schol, der mit panhaften leuten redet, der ein gemeine ansprichet ez si wise oder acker, wie [einer s]einen genoz kempflich schol ansprechen, wi ein vrei frowe funf hande kinde gewinnen mag, ob ein man den andern bei seiner ekunde vindet, von der můncze vnd wi man pfenninge slahen schol, ob zwey dorffer krigent vmb ein marke. Den Schluss bildet sodann: ein gute herren lere. Vgl. Rockinger a. a. O. S. 298—300. Am Ende steht roth:

Hye hat daz lantrecht bůch ein ende.
Got behute vns vor aller missewende.

Auf den nun folgenden drei Blättern, deren erstes den Schluss der Lage 13 bildet, findet sich das Verzeichniss der Artikel des Lehenrechts. Mit dem nächsten Blatte beginnt dieses selbst unter der neuen Foliirung 1—34. Am Schlusse steht roth:

Hye hat ende des lehen puchs geteiche.
Got helfe vns in daz himelreiche.

Nach drei leeren Blättern reiht sich auf dem vierten, dem letzten der Lage 18, ein ‚Register des buches der patriarchen vnd der kunige' an. Dann folgt wieder unter neuer Foliirung 1 – 55 auf den Lagen 19—25, welche auch noch für sich mit den Zahlen 1—7 am unteren Rande der Rückseite des letzten Blattes bezeichnet sind, dieses Buch der Könige alter Ehe selbst als daz půch der heiligen patriarchen.

[Wohl von Walther Armbruster war im Jahre 1434 gefertigt die] Nr. 363.

[Aus dem Benediktinerstifte Asbach in Niederbaiern stammt die] Nr. 256.

[Abschriften hievon siehe unter den] Nrn. 232, 258, 259.

[Abt Maurus dieses Stiftes Asbach stellte der Akademie der Wissenschaften zu München bald nach ihrer Stiftung zu die Abschrift der Nr. 256 in der] Nr. 232.

8.

Aschaffenburg, königliche Hofbibliothek, Nr. 8. Auf Pergament in Folio, zweispaltig, von dem Mainzer Bürger Peter von Bacharach — nicht im Jahre 1341 und nicht im Jahre 1371, sondern — im Jahre 1401 geschrieben, mitteldeutsch, in starke Holzdeckel gebunden, welche mit graubraunem Leder überzogen und zum Verschliessen nicht allein mit zwei jetzt nicht mehr vorhandenen Lederbändern versehen waren, sondern welche auch noch ein mit einem Schlüssel zu öffnendes und zu versperrendes Schloss vorne in der Mitte zwischen den für die genannten Lederbänder bestimmten Haken haben, in welches ein in einer auf dem Hinterdeckel aufgenagelten Eisenspange ehedem befestigter nun zu Grunde gegangener Haken ging, welcher durch den Schlüssel gesperrt oder losgelassen werden konnte. Seinerzeit stand diese Handschrift im Rheingaue[1] und insbesondere in Eltvill[2] in amtlichem Gebrauche. Nach einer Mittheilung des Staatsarchivars Dr. Götze aus Idstein vom 10. Jänner 1876 war sie laut eines dort befindlichen Schriftstückes im Jahre 1785 noch in Eltvill. Herzog Karl Eugen von Würtemberg hatte damals grosse Lust, sie anzukaufen. Auf einen Bericht des kurmainzischen Amtes zu Eltvill vom 8. August 1785 wurde von der Regierung in Mainz selbst unterm 16. August jenes Jahres verfügt, die Handschrift zunächst an sie einzusenden. Nach einem Vermerke auf dem Umschlage des Aktenstückes soll sie hiernach der kurfürstlichen Bibliothek zu Mainz einverleibt worden sein. So gelangte sie schliesslich an ihren jetzigen Platz. Merkel, Die Miniaturen und Manuscripte der Hofbibliothek zu Aschaffenburg, S. 13. v. Lassberg Nr. 2. Homeyer Nr. 13. Rockinger M S. 224—249.

[1] Vgl. über das Weisthum des Rheingaues, dessen älteste Abschrift sich auf ihrem ersten Blatte befindet, die Mittheilung des Staatsarchivars Sauer in Wiesbaden in den Annalen des Vereines für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung XIX, unter Ziffer 9 S. 33—42.

[2] Nach der Einzeichnung: Ad curiam Altavillanam pertinens.

Das Verzeichniss der Artikel unseres Rechtsbuches füllt drei Blätter und die erste Seite des folgenden in der Weise, dass die je auf einem Folium des folgendes Textes stehenden Artikel roth umklammert sind und dieser Klammer das betreffende Folium behufs schnellerer Auffindung beigemerkt ist. Auf ursprünglich 80 oben je in der Mitte der Vorderseite roth mit römischen Zahlen bezeichneten Folien, wovon jetzt das letzte ausgeschnitten ist, folgt das Land- und Lehenrecht. An der Spitze des ersten stehen gross geschrieben folgende, die ersten vier durchlaufenden Zeilen bildende Verse:

Hie hebet sich ane daz buch von deme lantrecht.
Wer deme nach folget, der wyrt uor war godes knecht,
mit truwen trûlich vnde arbeit. dem wirt daz paradys bereyt.
Folgent nach dissem bescheit. des mogent wir alle werden gemeit.

Unmittelbar hienach beginnt mit grosser, ungefähr das Drittel der ersten Spalte einnehmender, äusserst zierlich gefertigter Initiale H die Vorrede des Landrechts, das bis an den Schluss der zweiten Spalte von Fol. 49 reicht, woselbst sich noch die rothe Bemerkung ‚Hie hebet sich ane daz lehen recht buch' findet, welches selbst auf der folgenden Seite beginnt und mit Fol. 79 abbricht, indem das anfänglich letzte Blatt ausgeschnitten ist.

Das Landrecht zählt 223 Artikel, das Lehenrecht nur mehr 145. Ihr Verhältniss zum Drucke LZ ist bei Rockinger a. a. O. S. 226—239, 245—249 ersichtlich.

9.

Aschaffenburg, ebendort, am Rücken als Inc. 184 bezeichnet. Auf Papier in Folio im Jahre 1421 — nicht 1426 — zu Leipzig per manus Christiani Czûden de Berlin[1] zweispaltig gefertigt, niederdeutsch, in Holzdeckeln mit rothem Lederüberzuge, wovon der vordere nur mehr zur Hälfte vorhanden. Merkel a. a. O. S. 13. Homeyer Nr. 14.

---

[1] Nach der Schlussbemerkung: per manus Cristianj Czûden de Berlin, pro quo deus gloriosus sit benedictus in secula seculorum. amen.

Anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo primo, jn profesto sancte Lucie in Lipczk.

Auf dem ersten Blatte steht eine Nr. 181, und als Titel ‚Dut boeck heit de Slotel des landtrechtes' etc. von einer Hand des 15. Jahrhunderts.

Auf dem zweiten Blatte beginnt der Text: [H]erre Jesu Christe, eyngeborne sone des almechtigen godes, du bist gekomen in disse werlet u. s. w. Im Uebrigen sei hier nur erwähnt, das die Vorrede zwei Blätter und die erste Spalte des folgenden füllt. Auf der zweiten Spalte sodann folgen die Verse:

[H]ir beghinnet sek dat lantrecht.
Merket, herre vnde knecht,
wo gy gherichten dar mede,
dar ghy geuen myn gerede
vor godes ogen to deme iungesten daghe.
Nu eyn schonet nicht frunde noch maghe,
vnde richtet rechte,
edelen herren vnde knechte.

[J. Hektor Faust von Aschaffenburg erhielt als Geschenk seiner Verwandten Susanna Leisner im Jahre 1626 die] Nr. 225.

$9^1/_2$.

Aspang in Niederösterreich, Marktarchiv. Auf Papier in Quart im 15. Jahrhundert durchlaufend geschrieben, in starken mit dunkelbraunem Leder überzogenen Holzdecken. Dr. Gustav Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des 13. Jahrhunderts, im Archiv für österreichische Geschichte LX, S. 84—87.

In dieser Handschrift findet sich von Fol. 55 - 150' das kaiserliche Landrecht in 457 Artikeln von einer ausserordentlich wirren Folge. Auf neuer Seite reiht sich ohne Ueberschrift noch der lange Art. LZ 377 II von den Ehehindernissen an.

[Heinrich Attenhofer schrieb im Jahre 1407 die] Nr. 29.

[Christof Auer besass im Jahre 1561 die] Nr. 134.

10.

Fürstlich Auersperg'sche Fideicommissbibliothek zu Laibach im sogenannten Fürstenhofe. Mit bunten Anfangsbuchstaben im Jahre 1425 ausgestattete Handschrift des kaiser-

lichen Landrechts[1] auf Papier mit dem Wasserzeichen eines Drachen.

Das Verzeichniss der Artikel ist nicht mehr vollständig. Das Landrecht selbst in 369 Artikeln schliesst mit LZ 377: vnd schullen sy des prief vnd insigel nemen. so behabent sy ir recht vor allem werltlich gerichte mit recht.

Mittheilung des Prof. Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth zu Graz vom 18. September 1874. Vgl. jetzt auch die Zeitschrift für Rechtsgeschichte XII, S. 317 Ziffer 2.

11.

Fürstlich Auersperg'sche Fideicommissbibliothek ebendort. In rothes Leder gebunden, enthält sie nach Kaiser Ludwigs oberbaierischem Landrechte vom Jahre 1346 ein nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebenes, mit rohen Initialen in grüner Farbe ausgestattetes Lehenrecht des sogen. Schwabenspiegels in 168 Artikeln.

Aus derselben Quelle wie die vorhergehende Nr. 10. Vgl. jetzt auch die Zeitschrift für Rechtsgeschiche XII, S. 318 Ziffer 4.

12.

Fürstlich Auersperg'sche Fideicommissbibliothek ebendaselbst. Schadhafte Papierhandschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts mit jenen gleichzeitigen Nachrichten über Türkeneinfälle nach Krain, welche das Vorhandensein im Lande zur Zeit 1469 1473 — vgl. Peter v. Radicz in den Mittheilungen des historischen Vereines für Krain vom Jahre 1862 S. 96 Sp. 1/2 — darthun.

Das Landrecht zählt 430 Artikel, deren letzter = LZ 201 r ‚von chriegent lauten' handelt: Chriegent zwen man mit einander vmb weu das ist, vnd choment also payd fur gerichte, vnd welhen sein gewizzen dar vnder sait, daz er recht habe . . . zu dem maysten vierzig sleg, vnd vmb chlain schulde mynner slege.

Das hat hie ein ende.
Got vns sein genade sende.

[1] An seinem Schlusse steht roth: Finitus est liber sub anno domini 1425 in die Cordiani et Epimachi.

Das Verzeichniss der Artikel des Lehenrechts führt 170 auf, welche bis 129 ‚ob der man zu frů chumpt' gezählt sind. Der Text endet in 143 ‚von der fursten wandl' mit dem Worte ‚emphacht'. Vgl. zu dieser Gestalt des Land- wie Lehenrechts auch die Nr. 63.

Aus derselben Quelle wie Nr. 10 und 11. Vgl. jetzt auch die Zeitschrift für Rechtsgeschichte XII, S. 318 Ziffer 3.

[Nach Augsburg dürfte gemäss Einzeichnungen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts u. s. f. gehört haben die] Nr. 162.

[Aus der Bibliothek des fürstbischöflichen geheimen Rathes und Kammerdirektors Johann Leonhard v. Behr zu Augsburg erwarb käuflich am 2. Oktober 1784 Dr. Johann Heinrich Prieser daselbst die] Nr. 250.

[Aus der Bibliothek eines Fürstbischofes und Cardinals von Augsburg stammt die] Nr. 64.

[Die bekannte Clara Hätzlerin von Augsburg schrieb die] Nr. 192.

[Dem Heiligenkreuzkloster zu Augsburg gehörte die] Nr. 251.

[Regierungsrath Veit August Freiherr v. Holzschuher zu Augsburg schenkte der Bibliothek der Hochschule zu Strassburg im Jahre 1871 die] Nr. 364.

[Aus dem Collegium der Jesuiten zu Augsburg stammt die] Nr. 257.

[Im Besitze des Christof Jakob Lauber zu Augsburg mag sich befunden haben die] Nr. 207?

[Karl Peutinger erkaufte am 4. Oktober 1554 zu Augsburg die] Nr. 109.

[Der reichsstädtische Rathsconsulent Dr. Johann Heinrich Prieser zu Augsburg besass die] Nrn. 94, 250, 332.

[Georg Rebhuhn zu Augsburg besass die] Nr. 287.

[Leonhard Christof Rehlinger zu Augsburg besass die] Nr. 192.

[Theophil Spitzel und Gabriel Spitzel zu Augsburg besassen die] Nrn. 109 und 114. Ob auch die Nr. 191?

13.

Augsburg, Stadtarchiv, Nr. 77. Auf Papier in Folio im 15. Jahrhundert gefertigt, bereits in den ältesten Repertorien aus dem 16. Jahrhundert aufgeführt. Homeyer Nr. 16.

Nach dem Buche der Könige alter Ehe folgt als ‚des saeligen kayser Karols rechtpuech' das Landrecht des sogen. Schwabenspiegels, dessen Lehenrecht, die sogenannten — vgl. Rockinger K S. 175/176 — gemeinen Artikel, woran sich eine Reihe von Reichsgesetzen von dem bekannten Mainzer Landfrieden des Jahres 1235 bis zur deutschen Fassung der goldenen Bulle schliesst. Homeyer Nr. 16. Rockinger K S. 180.

Nach einer Mittheilung des seinerzeitigen Stadtarchivars Dr. Christian Meyer vom 31. Juli 1871 zeigt die Schrift dieses Codex die grösste Aehnlichkeit, ja fällt wahrscheinlich zusammen mit einer Hand des Stadtbuches von dort, die in den Jahren 1450—1460 Nachträge in dasselbe eingeschrieben hat.

14.

Augsburg, Kreis- und Stadtbibliothek Nr. CCCL, Augustan. Nr. 521. Auf Papier in Folio mit dem Wasserzeichen des Ochsenkopfes und des Hüfthornes in Augsburg im Jahre 1415[1] durchlaufend gefertigt. Metzger's Geschichte der vereinigten Kreis- und Stadtbibliothek, S. 123 unter Nr. CCCL.

Nach dem Augsburger Stadtrecht folgt ein Verzeichniss der Artikel des Land- und Lehenrechts auf drei Blättern. Nach einem leeren Blatte beginnt auf Lagen, deren Blätter gleich ursprünglich je oben in der Mitte roth auf jeder Vorderseite von 1—67 bezeichnet sind, auf welchem nur mehr zwei Zeilen stehen, der Text des Land- und Lehenrechts selbst.

15.

Augsburg, ebendort, Nr. CCCLX, Augustan. Nr. 532, früher im Benediktinerstifte St. Ulrich und Afra daselbst. Auf Papier in Folio im Jahre 1452[2] in zwei Spalten gefertigt. Placidus Braun, Notitia historico-literaria de codicibus manuscriptis in bibliotheca ad s. Vdalricum etc. vol. V, Nr. 37, S. 100. v. Lassberg Nr. 3. Metzger a. a. O. S. 124 unter Nr. CCCLX. Homeyer Nr. 15.

[1] Nach der rothen Schlussbemerkung: Finitus est liber iste in ciuitate augustana etc. anno domini millesimo quadringentesimo quintodecimo in cena domini per manus ego nescio cujus etc.
Habet capitula ccc vnd liiij.

[2] Nach der Schlussbemerkung auf Fol. 174' Sp. 1: Explicit feria quarta ante Fabiani et Sebastiani martirum anno domini 1452.

Voran steht das nicht mehr vollständige Inhaltsverzeichniss, indem nur mehr vier Blätter desselben vorhanden sind, erst zu Fol. 57/58 des Textes beginnend. Nach seinem Schlusse auf der ersten Spalte der Rückseite des vierten Blattes beginnt mit der neuen zweiten Spalte daselbst das Landrecht, dessen Folien, von dem nächsten angefangen, je oben in der Mitte mit rothen arabischen Zahlen fort und fort von der ursprünglichen Hand bezeichnet sind, bis zur ersten Spalte des Fol. 112. Auf dessen zweiter beginnt das Lehenrecht, das bis an den Schluss der vierten des Fol. 147 reicht.

Daran knüpft sich von Fol. 148 an der deutsche Text der goldenen Bulle u. s. w.

Durch den Untergang von Blättern, wie 5 und 6, 23, 26, sind — wie am Anfang des Inhaltsverzeichnisses — Lücken auch im Texte selbst entstanden, welche beispielsweise die Art. LZ 5—13, 67—70 b, 80—83 des Landrechts treffen.

[Aus dem ehemaligen Reichsstifte s. Ulrich und Afra zu Augsburg stammen die] Nrn. 15 und 255.

[In das Reichsstift s. Ulrich und Afra zu Augsburg gehörte auch ein sogen. Schwabenspiegel im Britischen Museum zu London.] Ob Handschrift oder einer der alten Foliodrucke?

[Die Codices Austriaci der Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum des Freiherrn Heinrich Christian von Senckenberg — Cap. IV §. 50 S. 96/97, §. 48 S. 95/96, §. 47 S. 94 95, §. 52 und 53 S. 97—99, §. 46 S. 93/94 — sind zu finden in den] Nr. 115, 116, 117 und 118, 121, 126.

[Der Maler Johann zum Bach in Luzern, Sohn des Malers Nikolaus zum Bach daselbst, vollendete am 23. Februar 1426 die] Nr. 214½.

[Der Mainzer Bürger Peter von Bacharach fertigte im Jahre 1401 die] Nr. 8.

[Der brandenburgische Hofrath Stelzer zu Baireut besass im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts die] Nr. 144.

[Von der Hand eines C. C. Baldner, wohl aus dem 16. Jahrhundert, findet sich die Einzeichnung ‚ad curiam Altavillanam pertinens' in der] Nr. 8 am oberen Rande der Seite auf welcher unser Rechtsbuch beginnt.

[Zu Bamberg dürfte gefertigt sein die] Nr. 383.

16.

Bamberg, königliches Kreisarchiv von Oberfranken, Saal III, Manuscr. Nr. 71. Auf Pergament in Grossfolio durchlaufend — mit Ausnahme des Registers, das zweispaltig gefertigt ist — in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben, mitteldeutsch, aus dem Archive der Plassenburg stammend, über den Rücken in braunes Leder mit eingepressten Verzierungen gebunden, vielleicht noch einen Bestandtheil des anfänglichen Einbandes, sonst in Pappendeckel mit marmorirtem Papierüberzuge, mit zweien wohl wieder dem ursprünglichen Einbande angehörig gewesenen Schliessen. Homeyer Nr. 17. Gengler im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1854, in den Nrn. 4—6, Sp. 87 88, 114—120, 143/144.

Die ersten 14 Blätter füllt das alphabetische Inhaltsverzeichniss des Land- und Lehenrechts unter der rothen Ueberschrift ‚Hie hebt sich an daz register vber die keyserliche recht' je unter Anfügung der Artikel des Textes und der in diesem behufs bequemeren Aufsuchens da an den Rand geschriebenen grossen Buchstaben des Alphabets. Auf der zweiten Seite des Fol. 14 beginnt das Landrecht unter der rothen Ueberschrift ‚Hie hebt sich an daz lantreht buch' mit der grossen farbigen Initiale H, aus welcher eine feine roth und grüne Einfassung den Text auf den vier Seiten umgibt, bis gegen den Schluss der ersten Seite des Fol. 106, auf welcher sich noch in der Schlusszeile die rothe Ueberschrift ‚Hie hebt sich an daz Lehenbuche' findet, welches sodann auf der Rückseite unter Leerlassung des Raumes für die Initiale beginnt und bis Fol. 145' reicht.

Daran schliesst sich von Fol. 146—157, von anderer Hand in zwei Spalten geschrieben, der lateinische Text der goldenen Bulle, und sodann wieder von der ursprünglichen Hand der deutsche von Fol. 158—180'.

Eine Abschrift dieses Codex — ohne die zuletzt berührte goldene Bulle — ist die Nr. 278.

[Dem Stadtschreiber Josef Bernhard Bart zu Moosburg gehörte im Jahre 1770 die] Nr. 265.

[Johann von (Preussisch-) Wilten zu Bartenstein besass im Jahre 1470 die] Nr. 74.

17.

Basel, Universitätsbibliothek, C III 2. Auf Papier in Folio zweispaltig im 15. Jahrhundert gefertigt, nach einer Einzeichnung auf dem ersten Blatte ex libris Joannis â Schennis, von Professor Wilhelm Wackernagel geschenkt.

Sie hat vorne ein besonderes Titelblatt von einer Hand des 16. oder 17. Jahrhunderts, vielleicht von dem genannten Joannes â Schennis:

> Landrechtbûch von weltlichem Gericht vnd Recht.
> Darin alle Landtrecht, ouch die beschribnen Recht, vnd was etwo nach Gewonnheit bewert vnd angenomen worden, begriffen wirt, sambt angehencktem Lechenbûch.
> Allen die Gerichts pflegen vnd ein jede sach zu Recht richten sollend sehr nuzlich vnd dienstlich.

mit einem Register über das ganze Buch. Seine Seitenbezeichnung, gleichfalls nicht von der ursprünglichen Hand, beginnt von der zweiten des ersten Blattes, wo das Landrecht anfängt, in 380 Artikeln, bis 216 Sp. 1, woran sich von 217 bis 289 Sp. 2 das Lehenrecht in 153 Artikeln schliesst.

Das Landrecht leidet an der — wohl durch falsche Lage der Bogen der Stammhandschrift hervorgerufenen — theilweisen Störung der Reihenfolge der Artikel von LZ 174 an, wovon Rockinger in Q S. 444—448 handelt.

18.

Basel, ebendaselbst, C III 2ª. Auf Papier in Quart im Jahre 1787 gefertigt, aus 94 beschriebenen Seiten bestehend, in grauem steifen Papierumschlage mit der Aufschrift: Landrechtsbuch der Abtey Einsiedeln 1287.

Es liegt hier eine Abschrift desselben vor, wie sie selbst sich bezeichnet: Land-Recht-Buch nach dem Manuscript aus der Abtey Einsiedlen — aber nicht dem unten in Nr. 72 aufgeführten — buchstäblich abgeschrieben durch Felix Lindinner, Statthalter zu Bubigheim, anno 1787. Sie bricht, wie oben die Nr. 2, mit dem Artikel LZ 114 des Landrechtes ab.

19.

Basel, ebendort, C IV 15. Auf Papier in zwei Spalten im 15. Jahrhundert gefertigt, nach einem dem Vorderdeckel von

innen aufgeklebten Blatte Papier seinerzeit ‚Simonis Gerfalck et amicorum ex dono Johanns Conrado Wolleb — wozu vielleicht noch etwas gehörte, worüber jetzt ein Streifen Papier gezogen ist — civis basiliensis' anno 1566. Vgl. des Freiherrn Heinrich Christian von Senkenberg Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum Cap. IV §. 41 S. 89/90, mit einer Schriftprobe auf Taf. II unter Ziff. 3. Wackernagel, Die altdeutschen Handschriften der Basler Universitätsbibliothek, S. 35. Haenel, Catalogi librorum manuscriptorum etc. Sp. 568. v. Lassberg Nr. 4. Homeyer Nr. 19.

Nach einem Register über die drei Bestandtheile auf sechs Blättern, deren letztes aber nur mehr mit zwei Zeilen beschrieben ist, folgt von Fol. 1–43 Sp. 1 das Buch der Könige alter Ehe, von Fol. 44—127 Sp. 2 das Landrecht in 384 Artikeln mit der Abtheilung zwischen Art. LZ 219 und 220 unter dem Uebergange ‚Hie is das lantrecht vsz. Hie vahet an das lehen reht bůch' mit dem Art. LZ 377 II als vorletztem, von Fol. 127' Sp. 2—155 Sp. 1 als ‚das edell lehen büch, vnd ist das dritt stůcke disses bůches' das Lehenrecht in 153 Artikeln.

Am Schlussblatte 155 Sp. 1 findet sich folgende Bemerkung: Djs bůch ist dor umb gemaht vnd geschriben: wer sich nůt woll verrihten kan von maniger sach, das der dis bůch gern horre lesen, wand es bewert alle sache der man bedarff ze weltlichem geriht. Vnd wart es gemaht vnd vollenbraht ze Nůremberg in eym berůffnem hofe, do man zalt von gottes gebůrt tůsent zweihůndert vnd aht vnd ahzig jor.

Die abweichenden Lesarten dieser Handschrift sind in der Ausgabe des Landrechts von Wackernagel dem Grundtexte der Nr. 388 wie den Ergänzungen und Zusätzen in den Noten unter B a angefügt.

Zwei Abschriften des Land- und Lehenrechts siehe unten in den Nrn. 128 und 129.

20.

Basel, ebendort, C IV 38. Auf Papier durchlaufend von Konrad Ravensburg[1] im 15. Jahrhundert gefertigt, dem Junker

[1] Nach der rothen Schlussbemerkung: Quis me schribebat? Cůnradus Rauenspurg nomen habebat.

Ulrich von Eptingen[1] und im Jahre 1592 dem Prof. Dr. Ludwig Iselin[2] zu Basel gehörig. Vgl. v. Senkenberg's Visiones a. a. O. §. 39 und 40, S. 87—89, mit einer Schriftprobe auf Taf. II unter Ziffer 4. Wackernagel a. a. O. S. 35/36. Haenel a. a. O. Sp. 568. v. Lassberg Nr. 5. Homeyer Nr. 20.

Von Fol. 1—26 reicht das Buch der Könige alter Ehe, mit Naaman beginnend. Von Fol. 26—27' folgt ein Verzeichniss der Artikel des Landrechts bis zu dem von den Mühlen Zöllen und Münzen in zwei Spalten, von Fol. 28—62 dieses selbst; auf Fol. 63 wieder zweispaltig das Verzeichniss der weiteren Artikel des Landrechts, von 63'—82' diese selbst, im Ganzen 380. Daran reiht sich von Fol. 83 bis 84 Sp. 2 wieder in zwei Spalten das Verzeichniss der Artikel des Lehenrechts, welches selbst in 150 Artikeln auf Fol. 84' beginnt.

Die Abweichungen des Textes dieser Handschrift hat Wackernagel in seiner Ausgabe des Landrechts unter der Grundlage der Nr. 388 wie unter den Ergänzungen und Zusätzen in den Noten unter B b verzeichnet.

Eine Abschrift des Land- und Lehenrechts dieser Handschrift findet sich unten in der Nr. 127.

21.

Basel, ebendort, E IV 1. Auf Papier zweispaltig von Johann Heinrich Schnitter von Basel selbst[3] im 15. Jahrhundert geschrieben. Wackernagel a. a. O. S. 36. v. Lassberg Nr. 7. Homeyer Nr. 21.

Das Lehenrecht geht hier dem Landrechte voran: auf Fol. 57 neuer Bezeichnung findet sich das Verzeichniss der Artikel desselben; von Fol. 58—80' Sp. 2, oder der älteren Zählung Fol. 1—23' Sp. 2 sein Text in 151 Artikeln. Das Landrecht erscheint auch hier wieder in der Scheidung bis

[1] Ebendort: Der dis bůch vint, der sols jungher V̊lrich von Eptingen wider geben.

[2] Am unteren Rande der Vorderseite des ersten Blattes steht: Ludouici Iselij 1592. Vgl. über ihn Teichmann in der ‚Allgemeinen deutschen Biographie' XIV, S. 611/612.

[3] Nach der Schlussbemerkung: Hannsz Heinrich Schnitter von Basel disz bůch geschriben hatt. amen.

Art. LZ 219 und von da weg bis an den Schluss, so zwar, dass diese beiden Theile in der älteren Zählung der Folien auch besonders gekennzeichnet sind: von Fol. 80' Sp. 2 – 82' Sp. 1 findet sich das Verzeichniss der Artikel; von Fol. 82 Sp. 2 = alt Fol. 2 Sp. 2 bis 119' Sp. 2 = alt 37' Sp. 2, und sodann Fol. 120' Sp. 1 beziehungsweise 2 = alt 38' Sp. 1 beziehungsweise 2 bis 142' Sp. 2 = alt 22' Sp. 2, weil nach dem vorhin bemerkten alten Fol. 38 neuerdings frisch wieder mit 1 für diesen Theil begonnen worden ist, das Landrecht selbst in 375 Artikeln.

Die Abweichungen seines Wortlautes sind in der Ausgabe des Landrechts von Wackernagel dem Grundtexte der Nr. 388 wie den Ergänzungen und Zusätzen in den Noten unter Bc angefügt.

22*.

Basel, ebendort, O II 18. Auf Pergament in Quart zweispaltig im 14. Jahrhundert gefertigt, seinerzeit im Museum Remigii Faesch daselbst. Nach der Vorrede des Prof. Dr. Johann Scherz vom 1. September 1727 zu seiner Ausgabe unseres Landrechts im zweiten Theile von Schilter's Thesaurus antiquitatum teutonicarum etc. S. 6 theilte diese Handschrift, welcher damals schon die ersten 16 und nach Fol. 18 wieder vier Blätter fehlten, der ‚consultissimus dominus Andreas Feschius magni nominis in republica Basileensi juris consultus' zur Benützung mit. Laut einer Bemerkung auf einem noch erhaltenen kleinen Falze des früheren letzten Blattes[1] wurde sie dann zu Strassburg mit der Grundlage jener Ausgabe, der Nr. 109, von dem Poeta laureatus Georg Lizel aus Ulm verglichen, dessen Scherz im Appendix zur angeführten Vorrede, S. 7, rühmend gedenkt. Wackernagel a. a. O. S. 34 35. Haenel a. a. O. Sp. 568, gleich in der ersten Zeile. v. Lassberg Nr. 6. Homeyer Nr. 18.

Sie ist leider an mehreren Stellen nicht mehr vollständig. So — wie bemerkt — gleich im Anfange, indem das Land-

[1] Egregium hoc manuscriptum juxta textum Krafftianum, qui Vlmae impressus est 1728, contuli M. Georgius Lizel, Vlmensis, Poeta Caesar. Scrib[ebam] Argentorati, die 15 Martij 1728.

Vgl. hiezu auch Rockinger D S. 11 am Schlusse und 12.

recht erst mit Fol. 17 Sp. 1 mit den Worten des Art. LZ 33 ‚gvte daz in dem lande lit. er mȳz nemen reht' u. s. w. beginnt. Auch im Lehenrechte sind dergleichen Lücken von Art. LZ 35 bis in 42, von 52 bis in 94.

Die abweichenden Lesarten dieser Handschrift sind in der Ausgabe des Landrechts von Wackernagel dem Grundtexte der Nr. 388 wie den Ergänzungen und Zusätzen in den Noten unter B angefügt, und ihr Wortlaut ganzer in der Nr. 388 fehlender Artikel ist in den Ergänzungen und Zusätzen unter den Ziffern 315–334 mitgetheilt. Ihr Judeneid — Fol. 49' Sp. 1 — findet sich mit den Abweichungen der Nrn. 19, 20, 21 in den berührten ‚altdeutschen Handschriften der Basler Universitätsbibliothek' S. 37/38.

Eine Reihe von Artikeln ganz oder zum Theile ist auch schon im Supplementum zur vorberührten Ausgabe von Scherz a. a. O. S. 234—238 zu deren Artikeln 196, 202, 208, 209, 230, 231, 251, 300, 303, 304, 312, 318, 324, 366 veröffentlicht worden.

[Die Codices Bavarici der Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum des Freiherrn Heinrich Christian von Senkenberg — Cap. IV §. 51 S. 97, §. 42 bis 44 S. 90 bis 92, §. 49 S. 96 — sind zu finden in den] Nrn. 114, 134, 135.

[Ein Vermerk eines Michael Bechrer findet sich in der] Nr. 202.

[Paul Behem von Hildburghausen schrieb im Jahre 1429 die] Nr. 102.

[Aus der Bibliothek des fürstbischöflich augsburgischen geheimen Rathes und Kammerdirektors Johann Leonhard von Behr erwarb käuflich am 2. Oktober 1784 Dr. Johann Heinrich Prieser die] Nr. 250.

[Friedrich Grünbeck in Beilngries in Mittelfranken schrieb im Jahre 1458 die] Nr. 248.

[In die Bibliothek der Grafen von Bentinck, Nachkommen des Grafen Anton von Aldenburg, gelangte bis in die Siebzigerjahre unseres Jahrhunderts die] Nr. 298.

[Ein nicht näher bezeichneter Berchtold schrieb im Jahre 1448 die] Nr. 340.

23***.

Der Reichshofrath Dr. Christof Heinrich Edler von Berger,[1] gestorben am 15. Juli 1737, besass eine Handschrift des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, als Kaiser Friedrichs Landrecht verzeichnet. Catalogus librorum Chr. H. a Berger 537.

Freiherr v. Lassberg verwechselt sie in Nr. 8 mit der ehedem gräflich v. Wurmbrandt'schen, jetzt 12506 der Hofbibliothek zu Wien, unten Nr. 405, wie er weiter diese als Handschrift des Herausgebers Johann August v. Berger, des jüngeren Bruders des Dr. Christof Heinrich v. Berger, ansieht. Homeyer Nr. 22.

[Johann August Edler v. Berger,[2] der jüngere Bruder des berührten Dr. Christof Heinrich v. Berger, veröffentlichte je in der ersten Spalte seiner zu Leipzig im Jahre 1726 erschienenen ‚Collatio codicis juris alamannici tam provincialis quam feudalis ejusque antiquissimi de anno MCCCCXXXIIII cum mscr. Argentorati anno MDV impresso' den Text der] Nr. 405.

[Ritter Kaspar Bergheimer zu Wirting liess im Jahre 1475 schreiben die] Nr. 355.

24.

Berlin, königliche Bibliothek, Mscr. germ. in Fol. 392, mit rothen Ueberschriften der Artikel, beziehungsweise Zahlen derselben, während ihre Anfangsbuchstaben nicht ausgefüllt sind, oben bis etwa zu einem Viertel wohl in Folge von Feuchtigkeit abgefallen, mitteldeutsch, in neuem Einbande. v. Lassberg Nr. 9. Homeyer Nr. 36.

Diese Handschrift enthält nur das Landrecht, und zwar in vier Bücher getheilt, deren erstes in 82 Artikeln = LZ Vorwort bis Art. 85, das zweite in 126 Artikeln = LZ Art. 86 bis 200, das dritte in 82 Artikeln = LZ Art. 201 bis 286, das letzte in 74 Artikeln = LZ Art. 287 bis 377 I.

Am Schlusse steht roth: Hie hot daz keiser recht eyn ende. Got sie lob vnde ere in dem hymmelriche. amen.

---

[1] Vgl. über ihn Muther in der ‚Allgemeinen deutschen Biographie' II, S. 373.

[2] Vgl. Muther a. a. O. II, S. 376.

25.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. 566 (Acc. 2273). Auf Papier in Folio zweispaltig im 15. Jahrhundert gefertigt, je oben in der Mitte mit einer alten Folienbezeichnung, aus der Antiquariatshandlung von Kuppitsch in Wien erworben. Homeyer Nr. 39.

Nach der berührten Folienzählung fehlt jetzt das erste Blatt, so dass — wohl das Verzeichniss der Artikel des Landrechts verloren ist, und von diesem selbst — der Text erst mit den Worten ‚enphalch got sand Petter ainsz' beginnt, bis Fol. 53'. Von Fol. 54 sodann findet sich ein Verzeichniss der Artikel des Lehenrechts, welchem mit schwarzer Tinte die Blattzahlen des Textes beigemerkt sind, bis Fol. 55', auf welchem in der zweiten Spalte das Lehenrecht selbst anfängt, bis Fol. 70' Sp. 1.

Nach einem Zwischenraume von sieben Zeilen folgt der Landfriede des Königs Rudolf mit der Jahrzahl 1087 bis Fol. 74, dann nach einem Zwischenraume von zwei Zeilen Wiener Rechte vom Agnesentag des Jahres 1320 u. s. f. bis Fol. 106.

26.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. 580. Auf Papier im Jahre 1436[1] zweispaltig gefertigt, mit rothen Ueberschriften der Artikel und rothen Initialen derselben. Die Folien sind gleichfalls roth oben über der zweiten Spalte eines jeden Blattes von der ursprünglichen Hand angemerkt. Den Einband bilden Holzdeckel, die mit hellem Leder überzogen sind, je mit fünf Messingbuckeln, früher mit zwei Schliessen versehen. Homeyer Nr. 41.

Auf den ersten drei Blättern, wovon das zweite ausgerissen, ein Artikelverzeichniss: Hie stand geschriben ållů die recht die man het vnd hie nach geschriben vindet jn

[1] Nach der rothen Bemerkung am Schlusse auf Fol. 144 Sp. 2: Diss bůch ward uss geschriben an der zertaillung der zwelffbotten jn dem jar do man zalt fierzehen hundert jar vnd dar nach jn dem sechs vnd trissigasten jar. das sig got ain lob vnd ain er. jn nomine patris et filij et spiritus sancti. amen.

dem lantrechtbůch etc. bis ‚vnd von munzen' mit der wie auch sonst beigeschriebenen Folienbezeichnung des Werkes, hier 70, also bis an das Ende von Art. LZ 219. Auf Fol. 4 beginnt der Text des Landrechts. Nach Art. LZ 219 steht auf Fol. 70 Sp. 2 roth: Hie hat das lantrecht bůch ain end. nun vahet das edel bůch an das da haisset von lehen recht. Nun kommt das Artikelverzeichniss wieder mit der Verweisung auf die Folien des Textes bis an den Schluss des Landrechts auf Fol. 108. Dann wieder roth als Ueberschrift: Hie vahet das edel bůch an das da haisset von lehen recht, so dass Art. LZ 220 sodann keine besondere weitere Ueberschrift hat. Unmittelbar nach dem Schlusse des Landrechts in 386 Artikeln auf Fol. 108 Sp. 2 reiht sich ohne Abtheilung der Zeile an: Hie hept sich das edel vnd das recht lehen bůch an. Sein Artikelverzeichniss läuft bis Fol. 110 Sp. 1. Dann beginnt der Text wieder unter der rothen Ueberschrift: Hie hebet sich das edel vnd das recht lehen bůch an, wovon Fol. 143 fehlt, bis Fol. 144.

27**.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. 620. Die bekannten interessanten Pergamentbruchstücke des Buches der Könige alter Ehe und des Lehenrechts aus dem 13. Jahrhunderte, durchlaufend geschrieben, worüber Pertz im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, X, S. 415—425 unter Beigabe einer Schriftprobe handelt. Homeyer Nr. 44. Vgl. Ficker, Ueber einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe, XXIII, S. 242 bis 245.

Vgl. zu diesen Bruchstücken nunmehr auch noch die der Nr. 313½.

[Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. 631. Auf Pergament in Grossfolio im 14. Jahrhundert gefertigt, wohl nicht vor 1374, ehedem im Besitze des Oberbergrathes Steinbeck zu Brieg, mitteldeutsch. Homeyer Nr. 47. Steffenhagen in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Band XCVIII, S. 47—83.

Hier ist S. 60 in der Note 3 aus der Glosse dieser Handschrift zum Landrechte des Sachsenspiegels III, Art. 76 §. 1 = III, Art. 83 §. 3 der Ausgabe Homeyer's angeführt: Nach keyserrechte so vorlore er daz recht daz er an dem gute hatte u. s. w. Ist sonst in der Glosse des Sachsenspiegels unter der Bezeichnung des Kaiserrechtes gewöhnlich das Landrecht des sogen. Schwabenspiegels — meist in der in Schlesien verbreitet gewesenen Gestalt in vier Büchern beispielsweise der Nr. 24, 37, 47, 136, 200 — zu verstehen, liegt da auch hier eine Bezugnahme auf einen Artikel desselben vor?]

28.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. 693 (Acc. 3596). Auf Papier zweispaltig im Jahre 1444 gefertigt, mitteldeutsch, in Holzdeckel über den Rücken mit rothem Lederüberzug gebunden. Das Vor- und Nachsetzblatt bildet ein Pergamentnotariatsinstrument vom Jahre 1395, unterzeichnet von dem kaiserlichen und päbstlichen Notar Johannes de Casteliono, Executor des Bischofs von Trient. Auch zu den Streifen zwischen den Lagen ist ein Aktenstück von 1412 verwendet. Homeyer Nr. 48.

Die Handschrift beginnt roth: Hie hebet sich an das Lant recht buch — in 383 Artikeln — in gotz namen. amen. Nach Art. LZ 219 ist der bekannte Abschnitt. Beim Beginne des Lehenrechts in 155 Artikeln sodann, dessen Art. LZ 1 bis 25 einschliesslich zwischen den Landrechtsartikeln LZ 347 und 348 stehen, heisst es roth: Hie hebet sich das edele vnd dz rehte lehen bůch an jn gottes namen. amen.

Am Schlusse stosst man auf folgende Herzensergiessungen des nicht genannten Schreibers:

Hie het dis buch ein ende.
Selig sigent die hende
die es ye geschribent
vnd die zeit mit arbeit vertribent.
Amen. amen.

Dz werde gar wor.
Got welle vns geben ein gůt selig jor.
Vnd ouch Maria, die reyne vnd kusche maget gůt,
die habe vns zů allen ziten in jre hůt

mit allem himelschen here vnde schar,
dz wir ouch koment zů jnnen dar,
zů dines kindes trone.
Maria, himelsche vnde barmhertzige kunigin, dz gip vns
allen ze lone.
Wan du bist zů allen ziten gnoden vol,
dar vmb kein sunder verzwifeln sol:
er sol dich an růffen in dem hertzen sin,
so wilto zů allen ziten ein sůnerin sin
zwuschent dem sunder vnde dinem sůssen kinde eine,
wann du gebere in kusche vnd reyne.
Amen. amen.

Ach got, wie fro jch was,
do dis buches ein ende was.

Vinito cito libro sit laus Deo et Christo.
Pro tanto precio nunquam plus scribere volo.

Anno, ipsa die Petri et Pauli apostoli, xliiij°.

29.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. 749. Auf Papier im Jahre 1407 von Heinrich Attenhofer gefertigt, und zwar der sogen. Schwabenspiegel in zwei Spalten, Kaiser Ludwigs oberbaierisches Landrecht vom Jahre 1346 durchlaufend, das Artikelverzeichniss über beide wieder in zwei Spalten, letzteres schwarz, sonst mit rothen Ueberschriften der Artikel und rothen Anfangsbuchstaben derselben, in Holzdeckeln mit rothem Lederüberzuge mit je fünf Messingbuckeln und noch einer der beiden Schliessen. Homeyer Nr. 54.

Auf Fol. 1 begegnet die Ueberschrift: Hie hebet sich an daz rechtpuch als es die heiligen päbst vnd die römischen kunig in den conczleyen geseczt haben nach der weisen rat damit. Das Landrecht in 374 Artikeln reicht bis Fol. 68. Auf dessen zweiter Spalte folgt bis Fol. 94' das Lehenrecht: Hie hebt sich an das lehen puch, das auch chunig Karl gemachet hat. Chrugelfutt[1] etc. Von seinen 218 Artikeln sind aber 47 bis 51 einschliesslich = Landrecht LZ 350 I, 351, 352, 353, 353 I; 181 = Landrecht LZ 377 III: 182 = Landrecht LZ 377 IV.

[1] Vgl. hiezu auch unten die Nr. 285.

Unter neuer Foliirung 1—46 findet sich sodann das schon berührte oberbaierische Landrecht vom Jahre 1346.

Am Schlusse des Ganzen begegnet unter der rothen Ueberschrift ‚Das niemant daz puch lesen sol dann weis lawtt di die recht versten etc.' folgendes Nachwort schwarz: Hie hat daz gancz rechtpuch ein ende. vnd wer zu allen zeiten auf daz recht spricht nach des puchs sag vnd lere, der gewinnet vil veinde. daz leide durch got vnd durch rechtigkait willen: wann got ist in ye bey gestanden. vnd dicz puch sol niemant lesen wann weis lawtt die daz recht nicht verchern durch miet, wann vnweis lawtt kunnen nicht versten vnd verchernt vil leicht di recht zu einem vnrechten. so würd daz puch vnd die tichter die hier uor genennet sind geuelschet. swer daz recht mynnet, der behaltet leib vnd sel, er vnd gut. dez helff vns der vatter vnd der sun vnd der heilig geist. sprecht alle: amen.

Explicit liber juris, conpletus per manus Heinricij dicti Attenhouer anno domini M Cccc septimo, in die nativitatis Marie etc. Theils roth, theils schwarz.

Endlich schliessen die Artikelverzeichnisse: Hie wirt angehabt das registrieren des kayserlichen landtrecht pûches zû Swaben artickelle, dann ebenso des kayserlichen lehenrecht-pûches artickelle, sodann des oberbaierischen Landrechts vom Jahre 1346, jedesmal mit dem übergeschriebenen Folium des Textes der Handschrift, von derselben Hand welche diese Folien selbst hinbemerkt hat, und zwar des 15. Jahrhunderts.

30.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. 840, Acc. 9266. Auf Pergament im 14. Jahrhundert in zwei Spalten theilweise mit Goldschrift und mit Goldinitialen auf farbigem Grunde gefertigt, vielleicht wegen einer solchen des Fol. 89[1] beraubt.

Voran steht ein Verzeichniss der Capitel des Buches der Könige alter Ehe mit Einschluss der Geschichten der

[1] Auf Fol. 88 bricht Art. LZ 148 mit den Worten ‚gezelt vnder den zwelf geslechten' ab Fol. 90 beginnt mit Art. LZ 153 S. 73 Sp. 1: wider ire truwe also u. s. w.

Maccabäer, der Artikel des Land- wie Lehenrechts, anfangs mit Beifügung der zwischen den Spaltenlinien in der Mitte von der gleichen Hand roth angebrachten Folien des Textes, was später aufhört. Von Fol. 1—47 Sp. 2 reichen die berührten biblischen Stücke. Nach zwei leeren Blättern beginnt auf Fol. 49—142 Sp. 1 das Landrecht, wie bei den biblischen Stücken mit der Ueberschrift in Goldbuchstaben: Ein lantrecht bûch ist disz genant. Ohne Unterbrechung reiht sich sodann gleichfalls wieder unter der Ueberschrift mit Goldbuchstaben ‚Hie hebet sich dz Lehen bûch an' dieses bis Fol. 172.

31.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. 843, Acc. 9320. Auf Papier im 15. Jahrhundert in zwei Spalten geschrieben, mitteldeutsch.

Unter der rothen Ueberschrift ‚Vorrede des lantrechtes' dieses sogenannten Schlüssels desselben beginnt diese: Herre Jeusu Christe u. s. w.

Darauf lauten — vgl. beispielsweise die Nrn. 9 und 46 — die Reime hier:

Hy begynt das lantrecht.
Merket, herre vnde knecht,
wy ir richten dar methe,
das ir keygen myner rede
vor gotes ougen czu dem iungesten tage.
Nu enschuldiget nicht noch brudere noch mage,
vnd richtet rechte,
ir edelen herren vnde knechte.

Daran schliesst sich die Vorrede des sogen. Schwabenspiegels und Anderes bis zu der Herren Geburt von dem Lande zu Sachsen.

Die Abschnitte des Textes selbst beginnen mit dem Worte ‚Abt' beziehungsweise ‚Absunderen', und reichen bis zu den Wunden.

Den Schluss bildet endlich das Nachwort.

Wie es den Anschein hat, war ein Theil zwischen den Schlagworten ‚ewig leben' und ‚herte' verloren gegangen, welcher jetzt, von anderer Hand geschrieben, am betreffenden Orte eingefügt ist.

32.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. Auf Papier in Folio zweispaltig nach dem Schlussblatte[1] im Jahre 1444 von dem regulirten Chorherrn Johann Gottfried zu Gars in Oberbaiern mit rothen Ueberschriften der Artikel und rothen Anfangsbuchstaben derselben geschrieben, später nach Einzeichnungen am Schlusse im Besitze des Hanns Kallemperger oder Kallenperger und dann des Alex Pretschlapfer oder Pretschlapffer, in Holzdeckelband mit dunkelgrünem fast schwarzem Lederüberzuge, mit je fünf Eisenbuckeln vorne wie hinten und ursprünglich zwei Schliessen, oben durch Feuchtigkeit theilweise nicht unbedeutend beschädigt, im Dezember 1879 nach gefälliger Mittheilung der T. O. Weigel'schen Buchhandlung zu Leipzig von dieser im Wege des Kaufes abgelassen.

Die erste Hälfte füllt der sogen. Schwabenspiegel ohne besondere Ueberschrift auf 83 von derselben Hand je oben über der zweiten Spalte der Vorderseite der Blätter roth gezählten Folien.

Das mit der grösseren rothen Initiale H beginnende Landrecht mit ganz eigenthümlichen Verstellungen in 359 beziehungsweise 361[2] Artikeln reicht bis in die erste Spalte des Fol. 69, woran sich unter der rothen Ueberschrift ‚hye hebt sich an das register der lehen rechten. das erst capitel von den siben herschiltten' gleichfalls mit der grösseren Initiale B das Lehenrecht in 86 beziehungsweise 84 Artikeln bis an den Schluss der zweiten Spalte des Fol. 83 mit den rothen Endworten:

‚Hie hat das püch ain end.
Got von vns alles layd wend'

anreiht.

Auf der Rückseite und drei weiteren Blättern folgt unter der rothen Ueberschrift ‚Hye hebt sich an das register des püchs, das man dester pas vinden můg dy matery dar jnn' das Verzeichniss der Artikel beider Theile mit rother

[1] Scriptum per me Johannem Gödefrid canonicum in Garsz. Anno etc. xliiij° feria sexta ante festum purificationis Marie.

[2] Es sind nämlich die Art. LZ 37 und 38 des Landrechts zwischen die beiden Schlussartikel des Lehenrechts, LZ 154 und 159, eingeschaltet.

Beifügung der einschlagenden Blätter des vorausgehenden Textes.

33.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Quart 491. Auf Papier wohl in Oesterreich [1] im Jahre 1422[2] gefertigt. Homeyer Nr. 57.

Das Landrecht in 339 Artikeln reicht von Fol. 1—191', das Lehenrecht in 165 Artikeln von Fol. 193—256, beide mit manchmal ausserordentlich bedeutenden Kürzungen im Texte, wie mit Ueberspringen vieler Artikel, welche sodann im Landrechte nach LZ 377 und im Lehenrechte nach LZ 154 zum Theile mit solchen, die schon im ursprünglichen Texte vorhanden, nachgeholt sind.

34.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Oct. 252. Auf Pergament nicht weit im 14. Jahrhundert gefertigt, nach einer Einzeichnung auf der inneren Seite des Vorderdeckels im Jahre 1569 im Besitze des Georg Waltinger, von 1593 an in dem des Freiherrn Hartmann Enenkel[3] zu Albrechtsberg, später bei Josch, Kräner zu Regensburg, Weigel in Leipzig, in Holzdeckel mit gelbem Lederüberzuge gebunden. Vgl. den Kräner'schen Auctionskatalog vom 16. April 1855, S. 1 Nr. 1. Homeyer Nr. 59.

Der erste Quatern beginnt mit einem Verzeichnisse der Artikel 1—368 des Landrechts und 1—128 des Lehenrechts bis in die Mitte der ersten Seite des Fol. 9. Auf dessen

---

[1] Unmittelbar an den Schluss des Lehenrechts nach dem Stossseufzer ‚Deo gracias' reiht sich ‚Ottakers hantuest' vom Jahre 1186 bis Fol. 261, Rudolfs Handfeste vom Jahre 1277, dessen wirzburger Landfriede. Vgl. auch unten die Nr. 308.

[2] Im Art. L 159 a und b findet sich die Jahrzahl: anno millesimo quadringentesimo vicesimo secundo.

[3] Er hat sich am Schlusse der im Landfrieden des Königs Rudolf vom Jahre 1287 nicht mehr vollständigen Handschrift als H[artmannus] Enenkel baro eingeschrieben. Von ihm ist auch wohl die Bemerkung auf der inneren Seite des Hinterdeckels, dass ihm des Waltinger's Hausfrau an Neu Pau im Jahre 1593 dieses Buch geschenkt habe.

Auch aussen auf der Vorderdecke steht der Name des ‚Freiherrn' Hartmann Enenkel mit der Jahrzahl 1608.

zweiter folgt unter der rothen Ueberschrift ‚Ditz ist das lehenpuch' das Landrecht, an welches sich das Lehenrecht reiht.

[Berlin, ebendort, Acc. 2273 =] Nr. 25.
[Berlin, ebendort, Acc. 3596 =] Nr. 28.
[Berlin, ebendort, Acc. 9266 =] Nr. 30.
[Berlin, ebendort, Acc. 9320 =] Nr. 31.

35.

Berlin, ebendort, Acc. 9685, aus dem Nachlasse des Prof. Dr. Friedrich Nietzsche zu Berlin, Nr. 11, auf Papier in Quart im 19. Jahrhundert von Friedrich und Karoline Nietzsche gefertigt.

Abschrift der seinerzeit dem Sohne des Proclamators Weigel zu Leipzig zugehörig gewesenen Handschrift, nunmehr der vorhin beschriebenen Nr. 34, und zwar in der Weise, dass in der zweiten Hälfte Lesarten der einen Gothaer Handschrift angezogen sind, wie am Rande sich die Paragrapheneintheilung der v. d. Lahr'schen Ausgabe findet.

36.

Berlin, ebendort, Acc. 9690, aus dem Nachlasse des Prof. Dr. Friedrich Nietzsche zu Berlin, Nr. 16, auf Papier in Octav im 19. Jahrhundert gefertigt.

Abschrift der ehedem dem Reichshofrathe Freiherrn v. Senckenberg zugehörig gewesenen unvollständigen Handschrift Nr. 111, nunmehr der unten folgenden Nr. 113.

37.

Berlin, königliche Universitätsbibliothek, Mscr. iur. 88. auf Papier in Grossfolio zweispaltig mit rothen Ueberschriften und rothen Anfangsbuchstaben der Artikel, nach einer rothen Bemerkung am Schlusse des das letzte Stück bildenden sächsischen Weichbildrechts von ‚Johannes Eberbach scriptor' im 15. Jahrhundert gefertigt, mitteldeutsch, im Jahre 1838 den Erben des Präsidenten Schwarz in Jena vom Obertribunalrathe und Professor Dr. Karl Gustav Homeyer[1] abgekauft, nach dessen

[1] Vgl. über ihn Frensdorff in der ‚Allgemeinen deutschen Biographie' XIII, S. 44—53.

Tode von den Hinterbliebenen der königl. Universitätsbibliothek geschenkt, in Pappendeckelband, mit Rücken und Ecken von braunem Leder. Katalog der Schwarz'schen Bibliothek, S. 35 Nr. 931. Homeyer Nr. 332; in seiner Einleitung zum sächsischen Lehenrechte S. 19 unter Ziffer 38.

Den Anfang bildet ein Blatt, das vielleicht irgendwohin zu dem auf den sogen. Schwabenspiegel folgenden sächsischen Lehenrecht mit der Glosse gehört.

Von unserem Rechtsbuche selbst ist der Anfang verloren, indem auf das oben bemerkte Blatt jetzt sogleich eines folgt, welches noch in der ersten Zeile den Schluss des Vorwortes LZ e ‚sal eyn gerichte helffen dem andern' hat, und dann mit dem ersten Artikel = LZ Vorw. f und g fortfährt. Von dem nächsten Blatte sodann ist nur mehr ein Streifen des inneren Randes vorhanden. Auch weiter noch sind hier und dort Blätter ausgeschnitten. Wie die Nrn. 24, 37, 47, 136, 200 theilt diese Handschrift das Landrecht in vier Bücher, ohne dass sich sodann das Lehenrecht anschliesst.

Nach dem Texte des Landrechts folgt noch ‚das Register' über diese vier Bücher ‚des Keyserrechtes' mit theilweise ziemlich ausführlicher Inhaltsangabe der einzelnen Artikel in 49 Spalten, am Schlusse mit dem Ausdrucke des Wonnegefühles: Gote sy dangk vmmer vnde ewyglichen.

38.

Berlin, ebendort, Mscr. iur. 89. Auf Papier in Folio, zweispaltig, wohl nicht weit im 15. Jahrhundert äusserst gleichmässig mit rothen Ueberschriften und rothen Anfangsbuchstaben der Artikel gefertigt. Die auf dem jetzigen ersten Blatte vorhanden gewesene Einzeichnung eines Besitzers aus dem Jahre 1763 ist ziemlich gründlich getilgt. Später gehörte sie nach einer Bibliothekvignette vor dem Beginne des Landrechts dem Professor Dr. Eduard Böcking[1] zu Bonn, der sie im Jahre 1852 Homeyer zum Geschenke machte, dessen Hinterbliebene sie der königlichen Universitätsbibliothek überliessen. Sie ist in Holzdeckel mit ursprünglich blaugrünem Lederüberzuge gebunden

[1] Vgl. über ihn Stintzing in der ‚Allgemeinen deutschen Biographie' II, S. 785—787.

und hatte auf beiden Seiten je fünf Buckel, während die beiden Schliessen noch erhalten sind. Homeyer Nr. 335.

Die ersten zwei Blätter und etwa ein Drittel der ersten Spalte des folgenden enthalten den Schluss biblischer Geschichten von Josef in Aegypten bis: Si furen in daz lant daz in Pharaon verlihen het. Do Joseph gelebt het hundert jare vnd zechnew, do sant er nach seinen chinden vnd nach sein prûdern.

Mit der zweiten Spalte dieses Blattes beginnt ohne besondere Ueberschrift, nur mit dem grösseren und mehr verzierten Anfangsbuchstaben H das Landrecht in 383 Artikeln, deren Zahlen roth jedesmal der Ueberschrift von anderer Hand beigesetzt sind. Daran schliesst sich ohne besonderen Zwischenraum unter der rothen Ueberschrift ‚Hie hebet sich daz lehen pûch an' das Lehenrecht in 152 Artikeln, welchen die Zahlen nur mehr bis 46 beigesetzt sind.

Hieran schliesst sich von anderer flüchtigerer Hand des 15. Jahrhunderts, derjenigen welche den Ueberschriften des Land- und theilweise des Lehenrechts die rothen Zahlen beigesetzt hat, auf zwei Blättern und der ersten Seite des dritten ein Artikelverzeichniss mit rother Beifügung der laufenden Zahlen, zunächst des Landrechts in 389, dann eine Reihe von 41 anscheinend des Lehenrechts.

39.

Berlin, ebendort, Mscr. iur. 90. Auf Papier in Folio — mit Ausnahme des durchlaufend geschriebenen Artikelverzeichnisses — zweispaltig mit rothen Ueberschriften und rothen Anfangsbuchstaben der Artikel von einer und derselben Hand im 15. Jahrhundert gefertigt, im Landrechte des sogen. Schwabenspiegels mehrfach[1] verbunden, nach einer Einzeichnung des 16. Jahrhunderts auf der Innenseite des Vorderdeckels damals mit 186 Blättern, während sie jetzt nur mehr 182 beschriebene zählt, in Holzdeckel mit gepresstem gelben Lederüberzuge gebunden, früher mit zwei Schliessen. Am Rücken ist unten eine Spur von einer alten Nr. 35, während in der oberen linken Ecke des Vorderdeckels sich eine neuere 229 zeigt. Zuletzt

[1] Die Folien folgen sich so: 1—26, 52–61, 28—51, 27, 62—85 u. s. w.

besass diese interessante Handschrift Homeyer, dessen Hinterbliebene sie der königlichen Universitätsbibliothek überliessen. v. Lassberg Nr. 70. Homeyer Nr. 330. Ob = Nr. 191?

Das erste Stück dieser Handschrift bildet ‚ain Recht puech von dem teufell Welial wider Jhesum' bis zu dem Schlusse: ‚Da uon sprech bir zu ir in andacht: Maria, muter der genaden, muter der parmherczikait, weschirm vns uor dem veint, enphach vns in der zeit des todes. amen.'

Mit dem jetzigen Fol. 72 beginnt unter der rothen Ueberschrift ‚Inn nomine patris et fily et spiritus sancti amen' das Buch der Könige alter Ehe von Abraham bis Nabuchodonosor, wie im Spiegel der deutschen Leute mit dem Schlusse: ‚Do chom ain stim vom himel vnd sprach: kunig Nabuchodonosor, jch sag dir, dein reich wirt dir genomen, die leut werfent dich von in, du wirst jn vnbert, dein besen wirt zu den wildenn tieren dacz walde' bis Fol. 86' Sp. 1.

Daran reiht sich ohne Unterbrechung blos, wie schon früher, unter der rothen Ueberschrift ‚Peispild' und rothem Anfangsbuchstaben das Gedicht aus dem Art. 29c des Spiegels der deutschen Leute, in Ficker's Ausgabe S. 49—52, bis Fol. 87 Sp. 2.

Ohne Ueberschrift folgt sodann von der nächsten Zeile bis Fol. 88 Sp. 2 in zwei Absätzen mit rothen Anfangsbuchstaben die Bearbeitung der rhythmischen Vorrede des Sachsenspiegels von Vers 97—260 einschliesslich zum Vorworte des Spiegels deutscher Leute, in Ficker's Ausgabe S. 31—35.

Hieran knüpft sich ohne Unterbrechung, nur mit rothen Anfangsbuchstaben, die Bearbeitung des Prologs des Sachsenspiegels für den Spiegel der deutschen Leute, wie bei Ficker S. 35 bis: das sy also richten das got icht sein gros gericht vber sew tu, auf Fol. 88' Sp. 1.

Den Schluss dieser Spalte und vier Zeilen der zweiten füllt sodann folgende Andeutung für das Artikelverzeichniss des kaiserlichen Land- und Lehenrechts: Von welhem gericht vnd von welher hant urtail die man in disem puch suchen wil kurczleich vinden welle, der such die rubriken in diser wezaichnung. vnd bo man die sach oder urtail vindt, welich zal man do pey vindet, die selben zal sucht man hernach in dem puch oben an den pleteren. vnd wo man si vindet, do vindet

man auch die urtail. vnd die selben tafel oder das register will ich schreiben zu end dicz puchs.

Hat die Handschrift bis daher keine alte Folienbezeichnung, so beginnt mit dem nächsten Blatte eine solche je oben in der Mitte der Vorderseite, für die Blätter 1 und 40 roth, sonst schwarz mit theilweise rothen Unterstrichen, für den gesammten Text des sogen. Schwabenspiegels. Unter der rothen Ueberschrift ‚Hye hebt sich das lannt recht puch an' reicht das mit Art. LZ 313 schliessende Landrecht in 323 Artikeln von dem alten Fol. 1—73' Sp. 2. Ohne Unterbrechung folgt unter der rothen Ueberschrift ‚Hie hebt sich das lehen puch an' das nur bis Art. LZ 51a reichende Lehenrecht in 65 Artikeln bis an das Ende der Spalte 2 des Fol. 85, womit die alte Blattzählung aufhört.

Auf der Rückseite dieses Blattes, in der neuen Gesammtzählung 173, stösst man sodann unter der rothen Ueberschrift ‚Ein peisspill' auf das Gedicht im Art. 80b des Deutschenspiegels, bei Ficker S. 79—86, bis etwas über die Hälfte der ersten Spalte des Fol. 175.

Dessen Rückseite nimmt ‚der Juden ayd' ein.

Endlich schliesst, durchlaufend geschrieben, von Fol. 176 bis 182' das Verzeichniss der Artikel des Land- wie Lehenrechts mit rothen Randbemerkungen der Folien auf welchen sie im Texte zu finden.

40**.

Berlin, ebendort, Mscr. iur. 96. Blatt einer in Grossfolio zweispaltig, mit je 42 Zeilen mit rothen Ueberschriften und rothen Anfangsbuchstaben der einzelnen Absätze, im 15. Jahrhundert gefertigten Pergamenthandschrift, niederdeutsch, früher Umschlag eines Buches in Quart, vom Gymnasialdirektor Wiggert in Magdeburg an Homeyer und von dessen Hinterbliebenen an die Universitätsbibliothek geschenkt. Homeyer Nr. 340.

Es ist der Rest einer alphabetischen Arbeit über den Sachsenspiegel mit der Glosse und das Kaiserrecht, das heisst das in vier Bücher getheilte Landrecht des sogen. Schwabenspiegels, wie beispielsweise in den Nrn. 24, 37, 47, 136, 200. Das Bruchstück umfasst den Schluss des Artikels Panth von

den Worten ‚syn nicht en is, so schal her deme richtere clagen. der schal ome eyn panth antwerden. vnde schal deme richtere boiten vnde ok synen herren dar vmme dat her ome pandes vorseyde' beginnend, und den Anfang des Artikels Pape bis zu den Worten: Papen vnde ioden dey wapen voyren vnde nicht beschoren synt nach orem rechte, doit men den gewalt, men scal sey beteren alse eynen leyen, wen.

41**.

Berlin, ebendort, Mscr. iur. 97. Pergamentdoppelblatt, zweispaltig in je 27 Zeilen, ohne Ueberschriften der Artikel, aber an deren Stelle mit rothen Zahlen derselben und mit abwechselnd rothen und blauen Anfangsbuchstaben in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gefertigt, niederdeutsch. Es hatte die Decke wahrscheinlich eines Kornzins- oder sonstigen Gefällregisters[1] aus dem Jahre [15]77 in Kleinfolio zu bilden, und wurde von Prof. Dr. Moriz Haupt im März 1852 Homeyer geschenkt, dessen Hinterbliebene es der königlichen Universitätsbibliothek überwiesen. Homeyer Nr. 343.

Das Vorderblatt fällt in das Lehenrecht Art. 111 = LZ 115c S. 207 Sp. 1 unten von den Worten ‚mannen went he sie tůch vůlbringhe. an dem driddendaghe schal de here seuen tůge erleyden' angefangen, Art. 112 = LZ 116 und 117 bis zu den Worten in 117a: vnde vort de here anders yemende an den dach vnde in den ringh, de. Das Rückblatt enthält Art. 130? = LZ. 136 von den Worten ‚mach eme mit ordeln sin borchlen af ghewinnen, alse lantrecht secht' angefangen und 137; Art. 131 = LZ 138; dann gleich auf Art. 133 springend = LZ 139 und 140; Art. 134 = LZ 141, 142 ohne den Schluss vom Thorwartel, 143a, 144b, also mit dem Ausfalle von 143b und 144a, bis zu den Worten fast am Schlusse: ordel to vindende vnde tůch to wesende.

42**.

Berlin, ebendort, Mscr. iur. 98. Pergamentblatt in Grossfolio, in zwei Spalten mit je 29 Zeilen, mit rothen Ueber-

[1] Vielleicht von den Orten Bellersen, Voerde, Bokendorf, Wender, Breidenn, welche aussen bemerkt sind.

schriften der Artikel und abwechselnd rothen und blauen Ueberschriften derselben im 14. Jahrhundert gefertigt, mitteldeutsch, früher Decke von einem ‚Baw register zum Schlachthause, angefangenn denn ersten tag May Anno [15]58', von Jakob Grimm[1] an Homeyer und von dessen Hinterbliebenen an die Universitätsbibliothek geschenkt. Homeyer Nr. 336.

Es umfasst aus dem Landrechte die Art. LZ 27 gleich nach dem Anfange von den Worten ‚vert iz vz vnder vîrcehen iaren, iz beheldit an lantrechte' angefangen, 28, 29, 30, 31, 32 bis zu den Worten S. 20 Sp. 1/2: vor Rome, du di Rômere hatten geblendit pabis Lewen, der was kv̂ning Karlis rechte brudir.

[Christian Züden von Berlin fertigte im Jahre 1421 zu Leipzig die] Nr. 9.

43.

Bern, Stadtbibliothek, A 37. Auf Pergament in Kleinfolio wohl nicht tief im 14. Jahrhundert gefertigt, am Schlusse mit dem Eintrage: Peterman Cudrefin. Sinner, Catalogus codd. mss. bibliothecae Bernensis (1772) III pag. 1/2. Freiherr v. Löw in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda I, S. 158—166. v. Lassberg Nr. 10. Homeyer Nr. 66. Hermann Hagen, Catalog. codd. Bernensium (bibliotheca Bongarsiana (1874) I pag. 41/42.

Diese Handschrift enthält auf 86 Blättern, worunter sich auf 39, 41, 63—65 die nicht durchgehends vollständigen Verzeichnisse der Artikel finden, die französische Uebersetzung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts:

1) von Fol. 1—39 li livres dou droit de la cort lo rois d'Alamangnie in 213 Artikeln,
2) von Fol. 41—63 li prumier livres dou droit des fiez in 147 Artikeln,
3) von Fol. 65—86 li seconz livres des fyez in 144 Artikeln.

G. A. Matile hat diesen ‚Miroir de Souabe' zu Neufchatel im Jahre 1843 herausgegeben. In der Ankündigung der Mylius'schen Verlagsbuchhandlung zu Berlin vom Mai 1857 über die von Dr. v. Daniels, Dr. v. Gruben,

[1] Vgl. über ihn Scherer in der ‚Allgemeinen deutschen Biographie' IX., S. 678—688.

Dr. Kuehns unternommene Ausgabe der ‚Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters' ist bemerkt, dass die noch vorhandenen Exemplare jener Veröffentlichung im Kriege um ‚Neuenburg mit der Druckerei von Petitpierre neuerlichst ein Raub der Flammen' geworden. Wieder abgedruckt ist sie in der zweiten Spalte je der linken Seiten der Ausgabe des Land- und Lehenrechtsbuches von Dr. v. Daniels vom Jahre 1863.

44.

Der frühere Einbanddeckel zu R. 148 gleichfalls der Stadtbibliothek von Bern, jetzt Cod. 722, 5, ist ein einzelnes je in zwei Spalten geschriebenes Pergamentblatt mit rothen Ueberschriften aus dem 13. oder 14. Jahrhunderte, auf dessen Vorderseite die Zahl CXLI steht.

Es enthält aus dem Lehenrechte Art. 75 von den Worten LZ S. 194 Sp. 1 ‚so verlet er des herren geziuge' an, 76, 77, 78, 79 unter der Ueberschrift: Der sun antwurtet, 80, 81, 82, 83 bis zu den Worten LZ S. 195 Sp. 2 am Schlusse: wan von einem herren des riches gut ze le[hen].

Hofrath Prof. Dr. Zöpfl in Heidelberg machte mir hievon unterm 30. Jänner 1874 Mittheilung. Jetzt ist das Bruchstück von dem Finder, Prof. Hermann Hagen, in den Germanistischen Studien von Bartsch II S. 302—304 veröffentlicht.

[Die Handschrift des Archives oder der Bibliothek des seinerzeitigen herzoglich Anhalt'schen Appellationsgerichtes zu Bernburg siehe unter der] Nr. 461.

[Bruder Bernhard N hat im Jahre 1320 geschrieben die] Nr. 208.

[Der Canoniker Bernhard Spoliken zu Wildeshausen an der Hunte bei Oldenburg schrieb im Jahre 1355 die] Nr. 298.

[Tilmann von Bertringen? hat im Jahre 1449 gefertigt die] Nr. 50.

[Johann Anton Beuter besass im Jahre 1757 die] Nr. 1.

[Im Besitze der Schopper'schen Familie in der ehemaligen Reichsstadt Biberach befand sich die] Nr. 110.

[Leonhard Prindlinger von Judendorf, Kastner zu Bischofhof, hat sich im Jahre 1522 eingezeichnet auf der Rückseite des letzten Blattes der] Nr. 404.

Vorne bieten vier Pergamentblätter das alphabetische Register der Schlagworte des sogenannten Schlüssels des Landrechts[1] von ‚Abebrechen' bis ‚Wunden'.

Dann folgt wieder auf einem Pergamentblatte die lateinische Vorrede: Omnipotens sempiterne deus, qui mirabiliter hominem creasti et mirabilius redemisti — quod ipse prestare digneris, cuius impery non est finis. per dominum nostrum Jesum Christum. amen.

Unmittelbar hieran knüpft sich die gewöhnliche Vorrede: Herre Jesu Christe, eyngeborner zon u. s. w. unter der blauen Initiale H auf Goldgrund — die relacien yo mete.

Daran schliessen sich — vgl. oben die Nrn. 9 und 31 — sogleich die Verse:

Hir begynnet das lantrecht.
Mercket, hern vnde knecht,
wie ir richtet domete,
daz ir gebet gemeyne rede
vor gotis owgen an dem iungisten tage.
Nu schonet nicht frunde noch moge,
vnd richtet recht,
ir edeln herren vnd knecht.

Ohne alle und jede Unterbrechung folgt jetzt die Vorrede des Kaiserrechtes[2] oder sogen. Schwabenspiegels u. s. f. bis zu dem Abschnitte des Sachsenspiegels über der Herren Geburt von dem Lande zu Sachsen.

Jetzt beginnt unter der farbigen Initiale A der Text des Werkes selbst. Der erste Abschnitt ‚Abrechen' fängt an: Was man dieben ader roubern abbricht u. s. w.

[Breslau, königliche und Universitätsbibliothek, II F. 7. Auf Papier in Grossfolio im 15. Jahrhundert gefertigt, niedersächsisch. Dr. Ernst Theodor Gaupp, Das schlesische Landrecht, im Anhange S. 299—304. Homeyer Nr. 84. Steffenhagen in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der

[1] Vnd host durch mich als mit eyme geczewe geworcht eynen ‚slossel' do man moge snelliglichen vfslissen mete dy beschrebin recht des sachschissen landrechtis.

[2] Och wisset ir leyen, daz wir legisten vnd meister haben gesaczt das keyserrecht vnd den sachschissen spigel mit der glosen dewtsch nicht durch der behenden pfaffen willen sunder durch der leyen willen die sich alle czeit mit dewtschen rechten mussen beweren.

kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Band CI, S. 753 —765 unter 1—3.

Ebendort ist S. 795 aus der Glosse dieser Handschrift zum Landrechte des Sachsenspiegels I Art. 42 §. 2 angeführt: Na keyser rechte wert dat kynt mundich van der vormuntscap, en manname wan he xiiij jar alt is, en vruwenname bet dat sy xij jar alt is. Auer na unseme rechte wert beide, vruwenname unde manname, mundich tu lantrechte jn deme xij jare und tu lenrechte tu xiij jaren und ses weken. Ist sonst in der Glosse des Sachsenspiegels unter der Bezeichnung des Kaiserrechtes gewöhnlich das Landrecht des sogen. Schwabenspiegels — meist in der in Schlesien verbreitet gewesenen Gestalt in vier Büchern, beispielsweise der Nrn. 24, 37, 47, 136, 200 — zu verstehen, liegt da auch hier eine Bezugnahme auf einen Artikel desselben vor? Etwa auf den Artikel LZ 55?]

47.

Breslau, ebendort, II F. 17, früher der ‚Cancellaria Camencensis' angehörig. Auf Papier in Folio durchlaufend — mit einem in zwei Spalten geschriebenen Verzeichnisse der Artikel — mit rothen Ueberschriften oder auch theilweise nur Zahlen der Artikel von der gleichen Hand gefertigt, wozu sich aber sehr häufig am Rande auch rothe Ueberschriften von einer andren schöneren Hand finden, mitteldeutsch. An den Rändern oben steht auf den gegenüberliegenden Seiten: Keysir recht || libro I u. s. f. Gaupp a. a. O. im Anhange S. 284 bis 290 in VIb. v. Lassberg Nr. 12. Homeyer Nr. 87; in seiner Einleitung zum sächsischen Lehenrechte S. 7 unter Ziffer 7.

Auf Fol. 232 beginnt ‚daz Keyserrecht' in vier Büchern von 81 Artikeln bis LZ 85 einschliesslich, 126 Artikeln bis LZ 200 einschliesslich, 83 beziehungsweise aus Versehen 84 Artikeln bis LZ 286 einschliesslich, 73 Artikeln bis LZ 377, mit der Einschiebung von LZ 319 I zwischen 375 V und 376, bis Fol. 316'. Daran schliesst sich von Fol. 317 das in zwei Spalten geschriebene Verzeichniss der Artikel bis Fol. 332'.

[Alex Brettschlaifer besass einmal die] Nr. 32.

[Konrad Breytsprache ist zum Jahre 1530 eingezeichnet auf der inneren Seite des Vorderdeckels der] Nrn. 333/334.

[Im Besitze des Dr. Uber in Brieg befand sich früher die] Nr. 45.

[In Brissel's Buch- und Antiquariatshandlung zu München erwarb Buchhändler und Antiquar Tross zu Paris die] Nr. 292.

[In der Handschriftensammlung der freiherrl. v. Bruckenthal'schen Bibliothek zu Hermannstadt s. die] Num. 172½.

48.

Brünn in Mähren, Franzens-Museum, Archiv-Nr. 344. Auf Papier in Folio im Jahre 1378[1] gefertigt, in einem Lederbande mit Schliessen.

Er enthält zunächst unter der Ueberschrift ‚Hie hebt sich an der Newnstat Recht puch' einen für Wiener-Neustadt ertheilten Freiheitsbrief des Herzogs Friedrich von Oesterreich vom Jahre 1239 und einen des Herzogs Leopold ohne Datum, mit dem Schlusse:

Finito libro sit laus et gloria Christo.
Quis hoc scribebat? Johannes nomen habebat.

Hieran knüpft sich der sogen. Schwabenspiegel, nämlich ‚daz Lantrecht puech wie man vmb ein jeglich sache richten sol' und das Lehenrecht.

Mittheilung des Custos des genannten Museums, Moriz Trapp, vom 23. Juni 1875.

49.

Brünn in Mähren, Stadtarchiv. Pergamenthandschrift in Folio, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gefertigt, zur Abscheidung ihrer Hauptbestandtheile — ausser dem sogen. Schwabenspiegel der Magdeburger wie Brünner und Iglauer und Prager Rechte — mit Bildern gleichfalls auf Pergament versehen, ober- und mitteldeutsch. Vgl. das Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X S. 688. Dr. Emil Rössler in der Einleitung zum zweiten Bande seiner deutschen Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren S. 128—131. Homeyer Nr. 107. Rockinger G S. 64—92.

[1] Nach der Schlussbemerkung: Finito libro sit laus et gloria Christo. Anno domini M. C. C. C. L. xxviij conpletvs est liber iste proxima feria sexta ante diem palmarvm.

Das uns berührende Landrecht des sogen. Schwabenspiegels, dessen Lehenrecht zwar im Eingange des Verzeichnisses der Artikel, wie auch in der Ueberschrift des Textes selbst erwähnt ist, aber keine Aufnahme gefunden hat, zeigt insbesondere die eigenthümliche Erscheinung, dass es die Artikel des zweiten Theiles LZ 118—144 b einschliesslich nicht an der gewöhnlichen Stelle bringt, sondern selbe an das Ende des dritten Theiles, beziehungsweise des ganzen Werkes gefügt hat.

Das Verhältniss seiner 302 Artikel zum Drucke LZ ist bei Rockinger a. a. O. S. 101—121 in der Sp. I — 123—132 ersichtlich, wonach hier die Artikel LZ 118—144 b erst nach 377 V folgen und den Art. 268—300 entsprechen, nach ihnen noch die Art. LZ 147 und 148 am Schlusse wiederholt als 301—303 erscheinen.

50.

Brüssel, königliche Bibliothek, Burgund. Nrn. 3810 bis 3812 einschliesslich. Auf Papier in Folio im Jahre 1449 ‚per manum Thilemanni de Bertringen' oder nach anderer Lesung ‚de Burtingen' gefertigt, mitteldeutsch, durch Feuchtigkeit sehr schadhaft geworden. Vgl. Mone im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1835 Sp. 303. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VII S. 803/804, VIII S. 492. Endemann in der Einleitung zu seiner Ausgabe des kleinen Kaiserrechtes, S. 41 Nr. 24. Catalogue des manuscrits de la bibliothèque royale des Ducs de Bourgoigne I S. 77, II 1 S. 356 und 2 S. 207. v. Lassberg Nr. 14. Homeyer Nr. 109.

Nr. 3810 und 3811 enthalten das Land- und Lehenrecht des sogen. Schwabenspiegels, als von Luxemburg bezeichnet; Nr. 3812 das Buch der Könige alter Ehe als Vitas patrum.

51.

Brüssel, ebendort, Nrn. 14689—14691 einschliesslich. Auf Papier in Grossfolio wohl noch gegen den Schluss des ersten Viertels des 15. Jahrhunderts zweispaltig mit rothen Ueberschriften und Anfangsbuchstaben der Artikel und ausserdem mit Gemälden gefertigt, mitteldeutsch, in starkem Holzdeckelbande mit gepresstem weisslich-gelblichen Lederüberzuge mit

je vier Messingbuckeln und zwei dicken, mit Messing beschlagenen Lederriemen zum Verschliessen, aus der gräflich von Renesse'schen Bibliothek zu Coblenz Nr. 1. Wie es scheint, war diese Handschrift früher theilweise beschädigt, indem jetzt öfter Blätter ausgebessert und mitunter auf sonst leeres Papier aufgezogen sind. v. Lassberg Nr. 18. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VIII S. 539. Catalogue des manuscrits de la bibliothèque royale a. a. O. I S. 294, II 1 S. 358. Homeyer Nr. 110.

Nr. 14689 ist das Buch der Könige alter Ehe; 14690, als das Buch des Kaisers, unser Landrecht; 14691 das Lehenrecht.

Den Anfang bildet ein auf Papier aufgezogenes Titelblatt zum Buche der Könige alter Ehe, auf welches ein Blatt des Capitelverzeichnisses desselben und der Rest wieder auf ein Blatt aufgezogen folgt. Mit dem vierten Blatte, welches fast ausschliesslich die grosse Initiale W in Laub- und Blumenarabesken einnimmt, beginnt der Text selbst.

Daran schliesst sich auf neuer Seite unter der rothen Ueberschrift ‚Hie vohet sich an des bûches cappittel, das da saget von dem keiserlichen recht das do gesetzet ist von keiser Karle, durch den alle recht bestattet sint, wenn got von hymel yme das oben herab gesant hat mit dem engel, die recht zů haltende die har nach geschriben stant', das Verzeichniss der Artikel des Landrechts auf fünf Blättern. Nach drei leeren folgt auf der zweiten Seite des vierten das Titelbild des Landrechts, der Kaiser auf dem Throne, je zwei links und rechts knieenden Personen Urkundenrollen einhändigend, darüber ein Spruchband ohne Schrift. Auf der gegenüberstehenden Seite des fünften Blattes sodann beginnt unter der grossen wieder mit Laub- und Blumenarabesken auf allen Seiten eingerahmten Initiale H das Landrecht in 380 Artikeln, welchen jedesmal vor der Ueberschrift die laufende rothe Zahl vorgesetzt ist, mit 50 Gemälden, nämlich zu Art. 2 = dem Absatze h der Vorrede in der Ausgabe LZ, zu Art. 6 = 2, 10 = 5 b, 18 = 13, 22 = 18, 28 = 25, 41 = 38, 47 = 46, 60 = 61 bis 63, 76 = 78, 82 = 85, 84 = 87, 93 = 96, 102 = 103 b, 110 = 111, 114 = 115, 127 = 128, 130 = 130 b und c, 137 = 137 a, 140 = 138, 148 = 144 a, 155 = 149,

167 = 159, 172 = 164, 178 = 170, 186 = 176 und theilweise 178, 192 = 185, 201 = 190, zu Art. 208 und zu 209 = 201, 220 = 212, 225 = 218, 235 = 228, 244 = 237, 250 = 243, 261 = 253 b und c, 268 = 260 bis 262, 269 = 263, 284 = 278, 292 = 286, 298 = 292, 308 = 302, 313 = 307, 317 = 311, 332 = 327, 334 = 329 und 330, 342 = 341, 351 = 350, 361 = 360, 379 = 377 II.

Nach zwei leeren Blättern folgt auf zwei weiteren das Verzeichniss der Artikel des Lehenrechts, und nach einem leeren auf der Rückseite des nächsten das Titelbild, der König mit kleiner Krone, in stehender Stellung sechs Personen, wovon drei unmittelbar vor ihm knieen, Lehensurkundenrollen übergebend. Auf der gegenüberstehenden Vorderseite des folgenden Blattes beginnt das Lehenrecht wieder mit der grossen auf allen Seiten von Blumen- und Blattarabesken umgebenen Initiale W, dessen drei letzte Blätter hauptsächlich an den äusseren unteren Rändern stark beschädigt und jetzt auf Papier aufgezogen sind, in 149 Artikeln, mit 14 Bildern, nämlich zu Art. 4 = LZ 4, 10 = 10, 16 = 16 a und b, 24 = 23, 33 = 37, 42 = 45, 60 = 62, 74 = 76, 94 = 95 b und c mit 96, 109 = 111 b mit 112 a und b, 112 = 116 und 117, 127 = 132 b, 133 = 139 und 140, 139 = 150.

Prof. Dr. Lamprecht in Bonn hat seinerzeit diese Handschrift bei mir eingesehen. Vgl. seine Abhandlung ‚Bildercyklen und Illustrationstechnik im späteren Mittelalter' im Repertorium für Kunstwissenschaft VII, S. 10/11 unter Ziffer 2. Das Bild zum Judeneide im Art. 269 = LZ 263 ist da in vierfacher Verkleinerung mitgetheilt.

52.

Brüssel, ebendort, Nr. 18394. Auf Papier in Folio durchlaufend wohl in dem in Kurhessen liegenden Cisterzienserstifte Haina an der Wohra im Jahre 1489 mit rothen Ueberschriften der Artikel und rothen Anfangsbuchstaben derselben gefertigt, mitteldeutsch, zu Leipzig im Oktober des Jahres 1840 erworben, jetzt in rothes Saffianpapier gebunden, Rücken und Ecke in rothem Saffian, am Rücken in Goldpressung mit der Aufschrift: Das Landrechtbuch von Luxemburg. Archiv a. a. O. VIII S. 546. Homeyer Nr. 111.

Schon die ganze äussere Erscheinung deutet auf den gleichen Ursprung mit Nr. 422/423: die ohne Farbe einfach immer auf der Vorderseite fest in das Papier gezogenen Linien, die Schrift, die Initialen, selbst der Hauptanfangsbuchstabe am Beginne des Ganzen.

Unter der rothen Ueberschrift ‚Hie hebt sich an das Lantreçhtpuch' beginnt dieses bis zur Hälfte der zweiten Seite des verkehrt eingebundenen Fol. 110.

Wahrscheinlich schloss sich daran noch Anderes. Wenigstens etwas über die Hälfte des jetzt den Schluss bildenden Fol. 111 fällt ein Stück vielleicht aus einem fränkischen Centbuche, worauf dann die Schlussbemerkung folgt, dass sich die ‚keyserlichen rechte' enden, mit der Angabe von Ort und Zeit: beschriben zu Heyne anno 1489 etc.

[Auf einen Salzburger Bürger Friedrich Bub weisen Schreibübungen einer Hand des dritten Viertels des 14. Jahrhunderts in der] Nr. 299.

[Felix Lindinner, Statthalter zu Bubigheim oder jetzt Bubikon, schrieb im Jahre 1787 die] Nrn. 2 und 18.

[H. Buchauer? oder Buchhamer? beziehungsweise Buchheimer? besass im Jahre 1423 die] Nr. 433.

[Dem Dr. Benignus Bühelmair in Regensburg vermachte am 8. Februar 1590 letztwillig sein Vater Dr. Michael Bühelmair daselbst seine Bibliothek. Ob darunter auch die] Nr. 270?

[Dr. Philipp Burchard schenkte ‚redintegrandae et redaugendae bibliothecae archipalatinae' die] Nr. 184.

[Aus der Bibliothek des Rathsconsulenten Dr. Johann Stephan Burgermeister in Ulm erkaufte der Nördlinger Rathsherr Daniel Eberhard Dolp die] Nr. 110.

[Konrad Meyer aus Burghausen in Oberbaiern vollendete im Jahre 1428 die] Nr. 202.

[Tilmann von Burtingen fertigte im Jahre 1449 die] Nr. 50.

Ausgegeben am 5. September 1889.